Digitized by Google

Zugangs-Nr. Z 1
Signatur

Ausgeschieden

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Digitized by Google

Königliches Oberforstamt Biesenthal.

Inventarisirt sub Tit. I. No. 16.

STANFORD UNIVERSITY
STACKS
JUN 1976
LIBRARY

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Potsdam

und der

Stadt Berlin.

Jahrgang 1861.

Potsdam, 1861.

Zu haben bei dem Königlichen Postamte daselbst und bei allen übrigen Königlichen Postanstalten der Provinz.

(Preis 15 Silbergroschen und mit dem Alphabetischen Sach- und Namen-Register über den ganzen Jahrgang und einem Inhalts-Verzeichnisse des Oeffentlichen Anzeigers 18 Silbergroschen 9 Pfennige.)

Digitized by Google

J37
G3P6
1861

Deutsche Akademie
der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin
Institut für Forstwissenschaften
Eberswalde

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 1sten Quartal 1861 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co., die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
1860. Dec. 31	6 R.	Waaren-Controlle in Binnenlande	2	13
31	8 R.	Waaren-Controlle in Binnenlande	2	14
1861. März 12	67 R.	Erhöhung des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer in Charlottenburg	12	100
20	—	Herausgabe eines Werkes über die Classen und classificirte Einkommensteuer	13	110
21	—	Finanz-Minister. Abänderung und Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 und der dazu ergangenen Nachträge (Beilage zum 13ten Stück des Amtsblatts.)		
25	74 R.	Waaren-Controlle in Binnenlande	13	109
		b. andere Abgaben.		
Jan. 2	7 R.	Erhebung einer Abgabe für Benutzung der an der Ober- und Unter-Spree bei Berlin aufgestellten Segelbaumkrähne . . .	2	14
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1860. Nov. 19	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	4 12	38 101
Dec. 1	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung der Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe de 1859 Littr. C. № 4774 und 13,231 à 200 Thlr. . . .	7	57
31	12 R.	Verwaltung der Ostpriegnitzschen Kreis-Casse	2	16
1861. Jan. 3	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	3	23
14	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 40,489 über 100 Thlr.	5 13	43 107
24	28 R.	Amortisirte Staats-Papiere	5	44
März 16	63 R.	Ausreichung der Zinscoupons Ser. III und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und der Zins-Coupons Ser. II und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857	12	93
16	68 R.	Einziehung der Fürstlich Reuß-Plauischen Cassen-Anweisungen	12	100
21	73 R.	Einziehung Großherzoglich Sachsen-Weimarscher Cassen-Anweisungen	13	108

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 25	72 R.	Verloosung von Staats-Anleihen . . . . . (Beilage zum 13ten Stück des Amtsblatts).	13	107
1860.		**III. Communal-Angelegenheiten.**		
Dec. 15	R.	Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Trebbin	4	42
19	R.	Reglement zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Teltow	8	70
24	—	Magistrat zu Pritzwalk. Regulativ für die Stadt Pritzwalk zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes	3	34
29	—	Magistrat zu Brück. Regulativ, betreffend die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Brück . . .	2	22
31	6. PP.	Statut der jüdischen Gemeinde in Berlin	2	18
1861.				
Jan. 3	9 R.	Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen	2	15
7	R.	Bestimmungen über das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld in Friesack	6	55
15	—	Magistrat zu Storkow. Gemeinde-Beschluß über das in der Stadt Storkow zu erhebende Einzugs- und Bürgerrechtsgeld	5	49
25	29 R.	Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen	5	44
26	R.	Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Lindow	7	62
29	—	Magistrat zu Perleberg. Regulativ über die Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg	6	56
Febr. 3	R.	Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Rathenow	9	75
7	—	Magistrat zu Berlin. Regulativ für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Königl. Haupt- und Residenzstadt Berlin	8	68
19	R.	Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Fehrbellin	13	113
20	R.	Gemeinde-Beschluß über die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Wilsnack	11	91
20	R.	Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Brüssow	12	106
März 1	—	Magistrat zu Wusterhausen a. d. D. Regulativ für die Erhebung eines städtischen Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes in Wusterhausen a. d. D.	10	85
10	R.	Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Alt-Ruppin	13	112
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Jan. 19	25 R.	Schluß der kleinen Jagd	4	37
Febr. 7	38 R.	Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten	7	57
12	43 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder	8	63
21	—	Hofkammer der Königlichen Familiengüter. Verleihung der Forstaufseherstelle zu Theurow an den Forstaufseher Baier	10	83
1860.		**V. Justiz-Sachen.**		
Dec. 24	1 K.	Veränderung der Jurisdiction des Kreisgerichts u. des Stadtgerichts zu Berlin in Folge der Erweiterung des Stadtbezirks von Berlin	1	3
27	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske	1	12

Digitized by Google

Datum.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Seite.	Nummer der Gesetz-Sammlung.
1851.				
Jan. 24	1.	Reglement zur Prüfung, Ordensprüfungs-Ordnung.	3	45
März 10	2.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	3	46
März 10	3.	Reglement zur Prüfung, Ordensprüfungs-Ordnung.	4	47
1852.				
Jan. 29	1.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	3
Febr. 2	2.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	4
Juli 10	3.	Bekanntmachung, die Zeit der Ertheilung der Ordens-Prüfungs-Zeugnisse betreffend.	2	31
Juli 10	4.	Bekanntmachung, die Zeit der Ertheilung der Ordens-Prüfungs-Zeugnisse betreffend.	2	32
Juli 10	5.	Bekanntmachung, die Zeit der Ertheilung der Ordens-Prüfungs-Zeugnisse betreffend.	2	33
Juli 10	6.	Bekanntmachung, die Zeit der Ertheilung der Ordens-Prüfungs-Zeugnisse betreffend.	2	34
Juli 10	7.	Bekanntmachung, die Zeit der Ertheilung der Ordens-Prüfungs-Zeugnisse betreffend.	2	35
27	1.	Ordnung der Landwehr-Offiziere.	3	43
27	2.	Ordnung der Landwehr-Offiziere.	3	44
27	—	Ordnung der Landwehr-Offiziere.	4	54
Dez. 11	3.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	4	55
18	4.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	4	56
18	5.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	4	57
18	6.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	4	58
18	7.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	4	59
18	8.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	4	60
18	9.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	4	61
1853.				
Jan. 14	1.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	1
14	2.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	2
1855.				
Jan. 16	1.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	1
1860.				
Dez. 24	1.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	1
1861.				
Dez. 31	1.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	1
31	2.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	2
31	3.	Reglement zur Prüfung, Abänderung der Ordensprüfungs-Ordnung vom 24. Januar 1851.	1	3
31

Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum	Monat	Nummer des Stückes	Inhalt	Seite
1911	11	17	Agenda-Ordnung für die Kreistagssitzung	1
	11	18	Agenda-Ordnung für die Sitzung des Bezirksausschusses,	
			zur Entscheidung in Zuständigkeits- und Interessenkonflikten zwischen Verschiedenen Behörden,	
			zur Entscheidung über Einsprüche gegen Gemeindebeschlüsse,	
			zur Entscheidung über Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinden	
			Verwaltungen und Gemeinden Angehörigen in Gemeinden	2
28.	12	19.	Agenda-Ordnung für die Sitzung des Bezirksausschusses in Cassel	3
29.	12	20.	Agenda-Ordnung für die Sitzung des Provinzialausschusses und Provinzialrats	3
28.	12	21.	Agenda-Ordnung für die Sitzung des Bezirksausschusses in Kassel,	
			Wahl der Beisitzer	3
27.	12	22.	Agenda-Ordnung für die Sitzung des Bezirksausschusses in Cassel	3
1912	1	1.	Agenda-Ordnung für die Sitzung des Bezirksausschusses in Cassel	3
1911	12	23.	Agenda-Ordnung für die Sitzung des Bezirksausschusses in Cassel,	
1912	1	24.	Wahl der Beisitzer	3
			Agenda-Ordnung für die Sitzung des Provinzialausschusses und Provinzialrats	3
			Agenda-Ordnung für die Sitzung des Bezirksausschusses in Cassel	3
			Agenda-Ordnung für die Sitzung des Bezirksausschusses in Cassel,	

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 26	31 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kahrstedt in Berlin . .	6	53
28	32 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Putzmann in Berlin .	6	53
29	34 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Amerlan jun. in Oranienburg, des Kaufmanns Tietze in Berlin, des Schiffers Fischer in Freienwalde a. d. O., des Kaufmanns Jonas in Zehdenick, des Kaufmanns Herrmann in Prenzlau, des Kaufmanns Hurtig in Schwedt, des Maurermeisters Voß in Kyritz, des Klempnermeisters Voigt in Spandau, des Lehrers Gellner in Rheinsberg, des Auctions-Commissarius Anton in Pritzwalk, des Kaufmanns Borchert in Linum, des Kaufmanns Jürgens in Wittstock und des Zimmermeisters Neue in Stolpe . . .	6	51
30	40 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Dufresne in Berlin . .	7	59
Febr. 2	41 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Brust in Potsdam, des Oeconomen Witte in Wittstock und des Färbermeisters Haacke in Alt-Ruppin, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schulz in Potsdam, des Kaufmanns Witte in Wittstock und des Kaufmanns Wegener in Lychen	7	59
2	41 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schreiber in Berlin . .	7	60
5	46 PP.	Agentur-Bestätigung der Kaufleute Einecke, Kolbe, Budäus, Kirchner, Lichtenstein, Langhammer, Lubahn, Richter, Wigankow, Nitsche, Haybach und Kadoch und des Destillateurs Schuhardt in Berlin	8	64
5	47 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kurfürst in Berlin . .	8	64
5	48 PP.	Agentur-Bestätigung des Eigenthümers Besser in Berlin . .	8	64
5	50 PP.	Agentur-Bestätigung des Hoflieferanten Bellair in Berlin . .	8	65
9	51 PP.	Agentur-Bestätigung des Stadtgerichts-Actuarius Ramm in Berlin	8	65
10	44 R.	Agentur-Bestätigung des Buchdruckerei-Besitzers Hannebohn in Treuenbrietzen, des Handlungs-Commis Meißner in Jüterbog, des Kaufmanns Ziggel in Putlitz, des Kaufmanns Deter in Gransee, des Ackerbürgers Pickenbach in Teltow und des Steinhauerei-Besitzers Schröder in Havelberg und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Gericke in Treuenbrietzen, des Kaufmanns Schulze in Jüterbog, des Gastwirths Rothe in Neustadt a. d. O., des Rentiers Kalbersberg in Prenzlau und des Kaufmanns Ziggel in Putlitz	8	64
12	58 PP.	Agentur-Bestätigung des Post-Conducteurs a. D. Parisius in Berlin	9	73
12	59 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hirschfeld in Berlin . .	9	73
16	60 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Franz in Berlin . . .	9	73
16	61 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Salinger in Berlin . .	9	73
18	46 R.	Agentur-Bestätigung des Bäckermeisters Witte in Wittenberge, des Kaufmanns Schmith in Brandenburg, des Kaufmanns Ueberholz in Liebenwalde, des Kaufmanns Jacobi in Werder, des Kaufmanns Dohme in Potsdam und des Kaufmanns Sammler in Neu-Lewin, und Agentur-Niederlegung des Mühlenbesitzers Seefluth in Wittenberge und des Heilgehülfen Titscher in Teltow	9	71
19	66 PP.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Bouché in Charlottenburg	10	83
20	64 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Körner in Berlin . . .	10	83
20	69 PP.	Statuten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. (Beilage zum 11ten Stück des Amtsblatts.)		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 26	53 R.	Agentur-Bestätigung des Gastwirths Zieroth in Wilsnack, des Kaufmanns Flist in Prenzlau, des Kaufmanns Schumacher in Spandau, des Agenten Thieme in Angermünde, des Maurermeisters Löhmann in Neustadt-Eberswalde und des Lehnschulzen Belter in Zühlen, und Agentur-Niederlegung des Zimmermeisters Stämmler in Wilsnack und des Brauereigen Kersten in Oderberg	10	82
26	65 PP.	Agentur-Bestätigung des Eigenthümers und Fuhrherrn Amelung in Moabit	10	83
26	67 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Friedländer in Berlin	10	83
26	70 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wehr in Berlin	11	88
27	71 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Altendorf in Berlin	11	88
28	72 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Oppenheim in Berlin	11	88
28	79 PP.	Agentur-Bestätigung des Carl August Schramm in Berlin	13	111
März 1	76 PP.	Agentur-Bestätigung des Mustermalers Schöneberg in Berlin	12	101
2	75 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Zumm in Berlin	12	101
5	56 R.	Feuersicherheit der Dachdeckung mit Theerpappe aus der Fabrik des Dachdeckermeisters Umlauft in Neustadt-Eberswalde	11	87
5	60 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schütte in Havelberg und des Kaufmanns Marung in Straßburg, und Agentur-Niederlegung des Thierarztes Hingst in Havelberg, des Bauergutsbesitzers Frost in Wustrau und des Gerichtsmannes und Klempnermeisters Waltermann in Neu-Schöneberg	11	88
6	77 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Loewenthal in Berlin	12	101
6	78 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bergmann in Berlin	13	110
8	69 R.	Agentur-Bestätigung des Schornsteinfegermeisters Stoeckel in Fehrbellin und des Maurermeisters Hagen in Lehnin, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Krause in Teltow und des Kaufmanns Zesch in Trebbin	12	101
9	80 PP.	Agentur-Bestätigung des Majors a. D. von Jasmund in Berlin	13	111
9	81 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wenzel in Moabit	13	111
19	76 R.	Agentur-Bestätigung des Buchhändlers Wulff in Strasburg, des Lietzmann in Joachimsthal, des Kreisgerichts-Kanzlisten und Executions-Inspectors Schröder in Wriezen, des Zimmermeisters Jaenisch in Luckenwalde und des Kaufmanns Claus in Alt-Schöneberg und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Bannier in Strasburg	13	110
1860.		d. Gewerbe-Polizei.		
Dec. 29	3 PP.	Gültigkeit der Verordnungen über die Controllirung der Arbeitsverhältnisse der fremd einwandernden und einheimischen Gesellen und Arbeitsgehülfen, über die Gesellen-Verbindungen und Cassen, über die Fabrikarbeiter-Cassen und Verbindungen und über die An- und Abmeldung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge für die mit dem Stadtbezirk von Berlin neu vereinigten Bezirke und Grundstücke	1	10
—	—	Patent-Aufhebung des Uhrmachers Baumeister in Magdeburg	1	12
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin	2	20
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Reulcaux in Remagen	2	20
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Schwarzkopff in Berlin	2	20

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheil. an d. Ober-Maschinenmeister Sammann in Breslau	2	20
—	—	Patent-Ertheilung an Julius Schuberth in Leipzig	4	40
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Semper in Görlitz	4	41
Jan. 24	27 R.	Unterricht in der Seidenzucht durch den Seidenzüchter und Seidenbaulehrer Hussack in Bornim	5	43
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Elster in Berlin . . .	5	48
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Schönherr in Chemnitz	6	53
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	6	54
Jan. 31	39 R.	Concessions-Ertheilung an den Kaufmann Herz in Prenzlau zur Beförderung von Auswanderern	7	57
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Werkmeister Rümenapp in		
—	—	Brandenburg	7	60
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	8	65
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	8	65
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Schmidt in Breslau	8	66
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	8	66
Febr. 6		Regierung zu Stettin. Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow	8	67
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	9	73
—	—	Patent-Ertheil. a. d. Telegraphen-Inspector v. Eichmann in Breslau	9	73
—	—	Patent-Ertheilung an den Berggeschworenen Roth in St. Wedel	9	73
Febr. 26	—	Magistrat zu Oranienburg. Abhaltung des ersten Jahrmarktes zu Oranienburg	10	84
			11	91
März 5	59 R.	Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes	11	87
—	—	Patent-Ertheil. an den Chemiker Gädicke u. den Dr. Abel in Berlin	11	89
—	—	Patent-Ertheil. an d. Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg	11	89
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Martins in Berlin . .	11	89
—	—	Patent-Ertheil. an d. Kaufm. u. Fabrikinhaber Scheffen in Remscheid	11	89
März 5	—	Provinzial-Eichungs-Commission in Potsdam. Prüfung und Eichung der Brückenwaagen	11	91
9	64 R. u. PP.	Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer	12	94
9	65 R. u. PP.	Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen	12	98
14	74 PP.	Abhaltung des ersten Vieh- und Krammarktes in Charlottenburg	12	101
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Semper in Görlitz	12	104
—	—	Patent-Ertheilung an den Chemiker Frank in Staßfurth . .	12	104
—	—	Patent-Ertheil. an d. Kunst- u. Handelsgärtner Denngger in Elbing	12	104
—	—	Patent-Ertheil. an d. Hüttenschreiber Franke in Kupferhammerhütte	12	104
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanicus Schmiedel in Berlin	12	104
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Fleischhauer in Eisenach	12	104
—	—	Patent-Ertheilung an den Bauführer Koch und den Zimmermeister Walsleben in Frankfurt a. d. O.	12	104
—	—	Patent-Ertheil. an d. Ober-Maschinenmeister Sammann in Breslau	12	104
März 19	77 R.	Concessionirung des Buchdruckereibesitzers Jacobson in Perleberg zur Beförderung von Auswanderern	13	110
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Breul in Hannover . .	13	111
1860.		**e. Medicinal-Polizei.**		
Dec. 26	1 R. u. PP.	Neue Auflage der Arznei-Taxe	1	1
28	9 PP.	Eröffnung einer Apotheke am Elisabeth-Ufer	2	19
1861.				
Jan. 16	22 R. u. PP.	Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten	4	36

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 18	24 R.	Aufhebung der Viehsperre des Dorfes Nonnendorf	4	37
Febr. 1	33 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Läsickow.	6	51
23	45 R.	Erledigte Kreischirurgen-Stelle des Westpriegnitzschen Kreises .	9	71
März 9	58 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Dorfes Walchow	11	87
1860.		**f. Sicherheits-Polizei.**		
Dec. 29	7 PP.	Schieß-Versuche auf dem Artillerie-Schießplatze bei Berlin . .	2	18
1860.		**g. Wasser-Polizei.**		
Dec. 24	13 R.	Polizei-Reglement für den Temnitz-Fluß von Wildberg stromaufwärts bis zur Grenze von Pahlzow	2	16
1861.				
Jan. 9	R.	Sperre der Spandauer Schiffsschleuse	3	33
23	—	Regierung zu Frankfurt an der Oder. Verwaltung der Schiffahrts-Polizei auf der alten Oder von Wriezen bis Oderberg	6	54
Febr. 2	—	Regierung zu Bromberg. Sperrung des Bromberger Schifffahrtskanals	7	61
4	37 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat December 1860	6	52
15	PP.	Sperre der Stadtschleuse am Kupfergraben in Berlin	8	67
26	49 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1861	9	72
März 7	R.	Sperre der Schiffsschleuse in der Dahme bei Neuemühle . . .	11	91
26	75 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1861	13	109
1860.		**h. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.**		
Dec. 19	16 R.	Bestätigung des Maurermeisters Wilberg in Angermünde als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank	2	18
21	15 R.	Bestätigung des Händlers Leßle in Meyenburg als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	2	18
24	5 R.	Bestätigung des Gastwirths Krüger in Pritzerbe als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft	1	2
24	4 PP.	Bezeichnung der Orte, an welchen im Winter bei Berlin Schnee und Eis abgeladen werden darf	1	12
27	1 PP.	Vermehrung und anderweitige Begrenzung der Polizei-Reviere zu Berlin in Folge der Erweiterung des städtischen Weichbildes	1	3
28	2 PP. 5 PP. 15 PP.	Gültigkeit der für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin erlassenen polizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen für die vom 1. Januar 1861 ab mit dem Stadtbezirk von Berlin vereinigten Grundstücke	1 2 3	9 18 26
31	21 R.	Bestätigung des Kaufmanns Helbig in Dahme als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	3	24
1861.	20 PP.	Bestätigung der Kaufleute Nitsche, Wolff, Heilbrunn,		
Jan. 2		Behrens, Schumann, Waldeck und Hirschberg in Berlin als Agenten der Großbrittanischen Lebensversicherungs-Gesellschaft	3	27
6	20 R.	Bestätigung des Kaufmanns Zipterlein in Luckenwalde und des Kaufmanns Wolff in Wittenberge als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	3	24
10	17 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat December 1860.	3	24
—	—	Nachweisung der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1860 . . .	3	28

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Jan. 17	31 R.	Bestätigung des Lehrers Look in Alt-Landsberg und des Kaufmanns Hirsch in Schwedt als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	5	44
17	32 R.	Bestätigung des Schönfärbers Hering in Wittenberge als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns David zu Templin	5	45
18	23 R.	Abzweigung von Ortschaften vom Domainen-Rentamte Potsdam und Zulegung derselben zum Domainen-Polizei-Amte Mühlenhof	4	37
19	33 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Schmidt in Berlin als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	6	53
19	43 PP.	Niederlegung der Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft durch den Kaufmann Rudolph in Berlin . . .	7	60
22	36 R	Bestätigung des Ackerbürgers Friedrich in Gransee und des pens. Gensd'armen Müller in Mittenwalde als Agenten der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar in Stelle des Gastwirths Oehlmann in Gransee und des Commissionairs Ulrich in Mittenwalde	6	52
22	34 PP.	Bestätigung des Herrn Preuß in Berlin als Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft	6	53
25	35 R.	Bestätigung des Thierarztes Buchow in Pritzwalk als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	6	51
25	36 PP.	Bestätigung des Herrn Dietrich in Berlin als Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft . . .	6	53
25	37 PP.	Bestätigung des Tabackshändlers Nowotny in Berlin als Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft . .	6	53
25	38 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Schreiber in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg . . .	6	53
26	39 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Maywald in Berlin als Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft . .	6	53
29	42 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Rudolph in Berlin als Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft . . .	7	60
Febr. 2	44 PP.	Niederlegung der Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch d. Buchdruckereibesitzer Huber in Charlottenburg	7	60
3	40 R.	Nachweisung der im 4ten Quartale 1860 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	7	57
5	52 PP.	Bestätigung des Premier-Lieutenants a. D. Fritzschen in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	8	65
5	55 PP.	Niederlegung der Agentur der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft durch den Gastwirth Kögel in Charlottenburg . .	8	65
7	42 R.	Niederlegung von Agenturen für Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch den Maurermeister Luckwaldt in Schwedt und den Gastwirth Voß in Wittstock	7	59
9	49 PP.	Bestätigung des Buchhalters Huster in Berlin als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" . . .	8	64
9	53 PP.	Niederlegung der Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck durch den ehemaligen Oeconomen Seeger in Berlin	8	65
12	56 PP.	Niederlegung der Agentur der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Gesellschaft zu Stettin durch den Kaufmann Oelsner in Berlin	8	65

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Febr. 12	62 PP.	Bestätigung des Kaufmanns und Destillateurs Engels in Berlin als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providenta“	9	73
13	54 PP.	Niederlegung der Agentur der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck durch den Kaufmann Dölle in Berlin	8	65
13	63 PP.	Bestätigung des Materialwaarenhändlers Schirrmeister in Berlin als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft	9	73
15	47 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schlee in Kyritz und des Apothekers Grube in Templin als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Maurermeisters Zelis in Kyritz	9	71
15	55 R.	Bestätigung des Kaufmanns Röding in Oranienburg als Agent der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank	10	82
15	78 R.	Bestätigung des Kaufmanns Röding in Oranienburg als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Kaufmanns Wendler	13	110
20	68 PP.	Bestätigung des Hauptmanns a. D. Schreiber in Berlin als Agent der Lebens- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Iduna“ zu Halle	10	83
27	54 R.	Bestätigung des Klempnermeisters und Kaufmanns Voigt in Spandau, des Privat-Secretairs Wegener in Neustadt-Ebw., des Kaufmanns Behrendts in Neu-Ruppin und des Kaufmanns Tetzlaff in Prenzlau als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Gastwirths Krüger in Klosterhof	10	82
27	61 R.	Bestätigung des Kaufmanns Gabcke in Wittstock als Agent der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Stelle des Kaufmanns Kluth	11	88
28	50 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Januar 1861	10	77
März 5	62 R.	Bestätigung des Büdners und Steuererhebers Hanne in Klein-Schönebeck als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft. Agentur-Niederlegung des Privat-Secretairs Dornbusch in Jüterbog und des Bauergutsbesitzers Frost in Wustrau	11	88
9	70 R.	Bestätigung des Kaufmanns Meißner in Jüterbog und des Schneidermeisters Lehne in Lichtenberg als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Hönemann in Jüterbog und des Gutsbesitzers Krause in Schweizerhof	12	100
9	71 R.	Bestätigung des Handlungs-Commis Meißner in Jüterbog und des Post-Expediteurs Reitz in Werder als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schulz in Jüterbog und des Reisenden und Taxators Dölle in Alt-Schöneberg	12	100
9	82 R.	Bestätigung des Kaufmanns Arndt in Berlin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ zu Hamburg	13	111
11	57 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Februar 1861	11	87
18	—	Beschädigungen und Verstümmelungen von Bäumen auf Staats-Chausseen	13	112

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 19	79 R.	Bestätigung des Buchhändlers Wulff in Strasburg, des Thierarztes Krafft in Boyzenburg, des Kaufmanns Joseph in Schwedt, des Schiedsmanns Haack in Sieversdorf, des Maurermeisters Lüben in Trebbin und des Eigenthümers Neyendorff in Cremmen als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Bannier in Strasburg	13	110
19	80 R.	Bestätigung des Kaufmanns Böttcher in Cremmen als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins in Stelle des Maurermeisters Kühne	13	110
		X. Postsachen.		
1860 Dec. 31	1 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Postanstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam	2	18
1861 Jan. 8	2 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	3	25
8	4 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	3	26
11	3 OPD.	Verzeichniß der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	3	25
25	5 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post von Stralsund nach Passow	5	45
Febr. 2	6 OPD.	Nachweisung der im September und October 1860 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen	7	59
25	8 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam	10	82
26	7 OPD.	Vergebung contractlicher Beschäftigungen im Postdienste . . .	9	72
März 2	9 OPD.	Post-Cours-Veränderungen	10	82
18	10 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Belzig u. Brandenburg	12	101
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 36sten, 37sten und 38sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1860	1	1
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten, 40sten und 1sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten resp. de 1860 und 1861	3	23
—	—	Inhalts-Anzeige des 2ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	4	35
—	—	Inhalts-Anzeige des 3ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	5	43
—	—	Inhalts-Anzeige des 4ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	6	51
—	—	Inhalts-Anzeige des 5ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	7	57
—	—	Inhalts-Anzeige des 6ten und 7ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	8	63
—	—	Inhalts-Anzeige des 8ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	10	77
Febr. 28	—	Ober-Präsidium. Vereidigung der Staatsdiener in Folge der Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm . . .	10	77
—	—	Inhalts-Anzeige des 9ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	12	93

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 10ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	13	107
1859.		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
Jan. 29	—	Aufnahme-Bedingungen der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt	3	28
1861.	10 R.	Bestätigung eines Mitgliedes des Schauamtes im Teltowschen		
Jan. 4		Kreise	2	15
4	11 R.	Bestätigung eines Mitgliedes des Schauamtes im Ostpriegnitzschen Kreise	2	16
6	R.	Das Ackergut des Eigenthümers Lange auf der Feldmark des Dorfes Wendorf hat den Namen „Hermannshof" erhalten .	3	33
10	—	Landbeschälung im Jahre 1861	3	27
14	—	Gestüt-Direction in Graditz. Landbeschälung in der Station Zossen.	4	41
—	—	Geschenke an Kirchen	4	41
Jan. 17	28 PP.	Die Krautsgasse in Berlin hat den Namen „Krautsstraße" erhalten	5	45
17	—	Aufstellung des Katasters für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband	6	54
28	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Dienstknecht Hennig in Linde, den Fischerknecht Rietz und den Arbeitsmann Rietz in Werder.	6	54
31	45 PP.	Umänderung des Namens zweier Straßen — Hirten- und Waisenstraße in Berlin	7	60
Febr. 9	57 PP.	Benennung einer neuen Straße in den Umgebungen Berlins .	8	65
15	—	Auslegung der neuen Deichrolle der erweiterten Deich-Societät des Nieder-Oderbruchs	8	67
—	—	Vorlesungen auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie Waldau im Sommer-Semester 1861	8	67
Febr. 22	R.	Geschenk des Stadtraths Elfreich in Prenzlau an das Elendhaus-Hospital daselbst	9	74
14	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau im Sommer-Semester 1861 . .	9	74
25	R.	Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens an den Schulzen Borchardt in Storbeck.	10	84
27	R.	Das dem Major a. D. von Arnim auf Neuensund gehörige, in der Feldmark des Dorfes Fahrenwalde belegene Ackergut hat den Namen „Carlsruh" erhalten.	10	84
—	—	Geschenke an Kirchen	10	84
Februar	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Sommer-Semester 1861 . . .	13	112
März 7	73 PP.	Umänderung des Namens der Langen Gasse in Berlin in „Lange Straße"	11	89
—	—	Geschenke an Kirchen	11	89
März 12	—	Verzeichniß der Vorlesungen auf der Königlichen Thierarzneischule in Berlin im Sommer-Semester 1861	12	105
15	R.	Das Landgut des Gutsbesitzers Wobring auf der Feldmark des Dorfes Rauen hat den Namen „Carlshöhe" erhalten. . .	13	111

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 2ten Quartal 1861 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
April 4	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehes	16	137
Mai 11	118 R.	Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke	20	158
16	137 R.	Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Neu-Ruppin	25	196
Juni 19	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Steuerliche Abfertigung der Steuer-Receptur zu Rixdorf	26	204
		b. Chaussee-Sachen.		
Juni 24	144 R.	Verlegung der Chausseegeld-Empfangsstelle Chorin nach Polenzwerder	26	199
		c. andere Abgaben.		
Mai 16	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Erhebung der Abgabe für Benutzung der an der Oberspree bei Berlin, nahe der oberen Kanalschleuse, und an der Unterspree bei der Einmündung des Schifffahrts-Kanals, aufgestellten Segelbaumkrähne	22	170
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1860. Dec. 1	—	Haupt-Verwaltung d. Staats-Schulden. Umschreibung d. Schuldverschreib. d. 5proc. Staats-Anleihe v. 1859 Lit. C. № 4774 u. 13,231	16	129
1861. Jan. 3	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	16	129
14	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung des Staatsschuldscheines Littr. F. № 40,489	22	169
März 30	83 R.	Umtausch der Herzoglich Braunschweigschen Bank- und Darlehns-Bankscheine zu 1, 5 und 20 Thlr.	14	115
April 7	108 PP.	Verwaltung der Polizei-Haupt-Casse zu Berlin	16	136
8	—	Credit-Institut für Schlesien. Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI zu den Schlesischen Pfandbriefen Littr. B. . . .	16	138
13	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Im Oster-Termine 1861 ausgelooste Steuer-Credit-Cassenscheine	17	142
25	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen	18	147
27	9 OP.	Bekanntmachung an die Mitglieder des I. Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes. (Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts.)		

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 15	122 R.	Zusätze zu den §§ 23 und 24 des unterm 24. October 1852 landesherrlich bestätigten Statuts der Hülfscasse des communalständischen Verbandes der Kurmark	21	162
16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	22	171
21	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe	22	173
29	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Aushändigung der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten	24	188
Juni 7	132 R.	Silbergehalt der sogenannten Polnischen Gulden- und Zweiguldenstücke	24	184
22	143 R.	Vierte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856	26	197
		III. Communal-Angelegenheiten.		
März 4	—	Magistrat zu Lychen. Regulativ zur Erhebung des Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes im Gemeinde-Bezirk der Stadt Lychen	17	143
12	R.	Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Neustadt a. d. D.	14	121
19	R.	Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Mittenwalde	15	128
April 11	95 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	16	133
Mai 10	—	Magistrat zu Niemegk. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Niemegk	21	167
23	—	Magistrat zu Treuenbrietzen. Regulativ für die Erhebung eines städtischen Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes in der Stadt Treuenbrietzen	22	175
Juni 13	—	Magistrat zu Werder. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Werder	26	205
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Mai 11	—	Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter zu Berlin. Versetzung von Forstbeamten	21	163
Juni 7	134 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	24	185
10	136 R.	Offene Amtsdiener- und Forst-Executor-Stelle bei dem Königl. Rentamte Belzig	24	186
		V. Eisenbahn-Angelegenheiten.		
März 27	82 R.	Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn	14	115
	93 R.		16	132
	103 R.		18	145
		VI. Justiz-Sachen.		
April 11	—	Kreisgericht zu Berlin. Einrichtung einer selbstständigen Deposital-Verwaltung bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Trebbin	16	138
Mai 1	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Deposital-Verwaltung bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Belzig und Niemegk . .	19	155
10	2 K.	Das Institut der Schiedsmänner	21	163
10	3 K.	Die bei dem Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1860 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmannssachen	21	165
27	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	23	182

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 29	4 K.	Deputation von Ablösungs-Capitalien für Lehn- und Fideicommiß-Güter	24	186
Juni 4	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	25	196
		VII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
März 25	6 Co.	Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen	14	118
30	84 R.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	14	116
30	85 R.	Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Droyßig	14	116
April 3	7 Co.	Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig	15	124
Juni 17	142 R.	Ergebniß der Kirchen-Collecte an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance	25	194
22	145 R.	Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin	26	199
		VIII. Militair-Sachen.		
April 8	88 R.		15	123
	99 R.		17	140
	109 R.	Ankauf von Remonten im Jahre 1861	19	150
	121 R.		21	161
26	—	Militair-Oeconomie-Departement. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	19	153
Juni 5	131 R. u. PP.	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen	24	183
24	R.	Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirke der 12ten Infanterie-Brigade	26	206
		IX. Polizei-Sachen.		
		a. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
März 13	84 PP.	Agentur-Bestätigung des Schreibmaterialien-Händlers Hippel in Berlin	14	118
13	85 PP.	Agentur-Bestätigung des Carl Ferdinand Paul Hannemann in Berlin	14	118
13	91 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rieß in Berlin	14	119
16	86 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schultze in Berlin	14	118
16	87 PP.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Ritzberger in Berlin	14	118
16	88 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bernhardi in Berlin	14	119
16	92 PP.	Agentur-Bestätigung des Weinhändlers Deisenroth in Berlin	14	119
16	93 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Rosenthal in Berlin	14	119
19	89 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schwedler in Berlin	14	119
19	90 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Feldmüller in Berlin	14	119
27	87 R.	Agentur-Bestätigung des Maurermeisters Lüben in Trebbin, des Händlers Gansel in Wusterhausen a. d. D., des Kaufmanns Seliger in Angermünde, des Kaufmanns Wolfram in Strasburg, des Kaufmanns Hopf in Oderberg, des Apothekers Wandel in Vierraden, des Kaufmanns Steiner in Alt-Schöneberg, des Kaufmanns Miers in Wusterhausen a. d. D. und des Kaufmanns Haupt in Werneuchen und Agentur-Niederlegung des ehemaligen Bürgermeisters Werkmeister in Trebbin, des Kaufmanns Krause in Wusterhausen a. d. D. und des Thierarztes Hoffmann in Blankenfelde	14	118
27	100 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Hausotte in Berlin	15	125
27	101 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Reschke in Berlin	15	125

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
März 27	102 PP.	Agentur-Bestätigung des Rentiers Tallacker in Berlin . . .	15	125
27	103 PP.	Agentur-Bestätigung des Materialwaarenhändlers Schade in Berlin	15	125
30	104 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Altendorf in Berlin . .	15	125
30	109 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krause in Berlin . . .	16	136
30	110 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Mässig in Berlin . . .	16	136
April 4	89 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kunz in Neu-Ruppin, des Kaufmanns Kümmel in Teltow, des Buchdruckereibesitzers Gerloff in Wittstock, des Distillateurs Schuch in Wittenberge, des Kaufmanns Steindorff in Angermünde, des Privatsecretairs Hönicke in Schwedt, des Kaufmanns Teglaff in Prenzlau, des Kaufmanns Mahlow in Wriezen und des Privatsecretairs Göbner in Freienwalde	15	124
4	96 R.	Agentur-Bestätigung des Mühlenbesitzers Krüger in Groß-Kreuz, des Bürgermeisters a. D. Reitz in Werder, des Lehrers Giesecke in Waßmannsdorf, des Gastwirths Voigt in Lychen, des Lehrers Matthiolius in Fliet, des Kaufmanns Bahr in Neu-Trebbin und des Thierarztes Schwalenberg in Deutsch-Rixdorf, und Agentur-Niederlegung des Rentiers Baillet in Groß-Kreuz, des Kaufmanns Dorrmann in Werder und des Malers Hannsmann in Cöpenick . . .	16	134
6	111 PP.	Agentur Bestätigung des Commissionswaaren-Händlers Glünicke in Berlin	16	136
9	112 PP.	Agentur-Bestätigung des Büreau-Vorstehers Elsner in Berlin	16	136
9	117 PP.	Agentur-Bestätigung des Inspectors Pauly und des Kaufmanns Limann in Berlin	17	141
12	101 R.	Agentur-Bestätigung des Buchhalters Pilger in Zehdenick und des Kaufmanns Heinrich in Schwedt	17	141
12	118 PP.	Agentur-Bestätigung des Buchhalters Arnstein in Berlin . .	17	141
13	119 PP.	Agentur-Bestätigung des Dr. Schellenberg in Berlin . . .	17	141
13	125 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Spielhagen in Berlin .	18	146
16	100 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wildegans in Kyritz, des Kaufmanns Brerendorff in Brandenburg, des Kaufmanns Löffler in Potsdam, des Kaufmanns Koppe in Pritzwalk, des Glasermeisters Lindenberg in Fehrbellin, des Galanteriewaarenhändlers Meier in Lenzen, des Secretairs Mathies in Perleberg, des Auctions-Commissarius Knape in Treuenbrietzen und des Lehnschulzen Hoffer in Königstädt, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Zander in Kyritz und des Kaufmanns Probst in Brandenburg	17	140
19	126 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Meister in Berlin . . .	18	146
19	133 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Scheibler in Berlin . .	19	152
23	134 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wiese in Berlin . . .	19	152
24	105 R.	Agentur-Niederlegung des Bäckermeisters Ebel in Boytzenburg, des Kaufmanns Heinrich in Schwedt und des Schulzen Haupt in Zehlendorf, und Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Götze in Boytzenburg, des pens. Stallmeisters Thomas in Fürstenwerder, des Tischlermeisters Schaefer in Nauen, des Schulzen Haupt in Zehlendorf, des Kaufmanns Topff in Storkow, des Privat-Secretairs Babikow in Brüssow und des Kaufmanns Schulz in Cöpenick	18	146

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 25	137 PP.	Agentur-Niederlegung des Tabackhändlers Nowotty in Berlin	19	152
26	136 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schumann in Berlin . .	19	152
27	110 R.	Agentur-Bestätigung des Uhrmachers Pitschel in Wittstock, des Schornsteinfegermeisters Tiedecke in Wusterhausen a. d. D., des Kaufmanns Ladewig in Putlitz, des Steinhauermeisters Ehlert in Rathenow, des Kaufmanns und Rathmannes Zimmermann in Zehdenick und des Maurermeisters Bechly in Gerswalde, und Agentur-Niederlegung des Thierarztes Schwalenberg in Deutsch-Nixdorf	19	151
27	135 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wichmann in Berlin . .	19	152
30	140 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ueberlée in Berlin . .	20	159
30	141 PP.	Agentur-Bestätigung des Kanzlei-Assistenten Lindlahr in Berlin	20	159
30	143 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Fischer in Berlin . . .	20	159
Mai 1	114 R.	Statut der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz. (Beilage zum 20sten Stück des Amtsblatts.)		
4	142 PP.	Agentur-Bestätigung des Castellans Sauerteig in Berlin . .	20	159
4	144 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Krichelsdorf in Berlin	20	159
7	113 R.	Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{44}{45}$	19	152
11	116 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Abramczyk in Potsdam, des Stadt-Secretairs Töpfer in Treuenbrietzen, des Kaufmanns Schmidt in Rathenow, des Kreisgerichts-Secretairs Müller in Neu-Ruppin und des Kaufmanns Maaz in Jüterbog, und Agentur-Niederlegung des Handlungs-Commis Meißner in Jüterbog, des Kossäthengutsbesitzers Bellach in Kehrigk, des Kaufmanns Zirkner in Gransee und des Handlungs-Commis Meißner in Jüterbog	20	157
15	153 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns und Eigenthümers Valette in Berlin	22	170
15	154 PP.	Agentur-Bestätigung des Heilgehülfen Scharf in Berlin . . .	22	170
15	155 PP.	Agentur-Bestätigung des Pappenfabricanten Schulz in Berlin	22	170
17	124 R.	Agentur-Bestätigung des Schornsteinfegermeisters Rosenthal in Rheinsberg, des Tischlermeisters Preppernau in Boytzenburg, des Kaufmanns Joseph in Schwedt, des Schulzen Lendt in Eichenfelde, des Mühlenbesitzers Zemlin in Rathenow und des Kaufmanns Wustandt in Dahme, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Müller in Rheinsberg	22	169
19	161 PP.	Agentur-Bestätigung des Oberlehrers Mecklenburg in Berlin	23	181
19	164 PP.	Agentur-Bestätigung des Commissionswaarenhändlers Glünicke in Berlin	24	187
25	165 PP.	Agentur-Bestätigung des Materialwaarenhändlers Paschen in Berlin	24	187
25	166 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Wolff in Berlin . . .	24	187
27	130 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Bulle in Potsdam, des Destillateurs Maaß in Gransee, des Gastwirths Seidel in Falkenberg und des Kaufmanns Grabow in Kyritz . . .	23	179
27	173 PP.	Agentur-Niederlegung des Herrn Dietrich in Berlin	24	187
27	177 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kühne in Berlin . . .	25	195
31	170 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Wigankow in Berlin .	24	187
Juni 1	167 PP.	Agentur-Bestätigung des Kanzlei-Assistenten Lindlahr in Berlin	24	187

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 1	171 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Wichmann in Berlin .	24	187
2	178 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Ries in Berlin	25	195
3	129 R.	Feuersicherheit der Dachdeckung mit Theerpappe und Holzcement aus der Fabrik von J. Bloch et Comp. in Berlin	23	178
5	172 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Scheibler in Berlin .	24	187
5	135 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Vorländer in Luckenwalde, des Lehrers Weitling in Cremmen, des Barbiers Schwarze in Marggrafspieske, des Uhrmachers Scholz in Wilsnack, des Zimmermeisters Gerndt in Luckenwalde, des Post-Expeditions-Gehülfen Brendel in Trebatsch, des Buchbindermeisters Walter in Biesenthal, des Maurermeisters Schneider in Prenzlau, des Cantors Koch in Ruhlsdorf und des Kaufmanns Heymen in Potsdam und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schma in Luckenwalde, des Kaufmanns Ludwig in Potsdam, des Kaufmanns Thieme in Angermünde und des Wundarztes und Gemeinde-Einnehmers Brauns in Fehrbellin .	24	185
6	179 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Brauns in Berlin . .	25	195
6	180 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Levin in Berlin . . .	25	195
6	182 PP.	Agentur-Bestätigung des Antiquars und Buchhändlers, Dr. phil. Poppelauer in Berlin	25	196
7	181 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Weber in Berlin . . .	25	195
11	139 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Brettschneider in Schwedt, des Sattlermeisters Strebel in Steinfurth, des Wundarztes Käftner in Trebbin und des Amtmanns Bormann in Krausnick	25	193
11	186 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Kessel in Berlin . . .	26	203
12	187 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns und Eigenthümers Valette in Berlin	26	203
18	189 PP.	Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Adolphi in Berlin . .	26	204
19	148 R.	Agentur-Niederlegung des Uhrmachers Weeck in Dahme und Agentur-Bestätigung des Buchdruckereibesitzers Hilscher daselbst, des Maurermeisters Hellwich in Beelitz, des Billeteurs Walterstein in Jüterbog, des Kreisschulzen Dreutsch in Barenthin, des Gastwirths Mackel in Boberow und des Schornsteinfegermeisters Fröhlich in Templin	26	201
		b. Gewerbe-Polizei.		
März 28	97 PP.	Concessionirung des Kaufmanns Eisenstein in Berlin zur Beförderung von Auswanderern	14	119
—	—	Patent-Ertheilung an die Fabrikbesitzer Juncke und Elbers in Hagen	15	125
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	15	125
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	15	126
—	—	Patent-Ertheilung an den Wagenbauer Hacke in Jauer . . .	15	126
—	—	Patent-Erlöschung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	15	126
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	16	137
April 8	PP.	Bewilligung eines vierten Vieh- und Pferdemarktes in Charlottenburg	16	138
13	R.	Abhaltung eines Viehmarktes in Baruth	16	138
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Webbing in Berlin	17	143
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Schmöle in Limburg . .	18	148

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker Boner in Hovestadt . . .	18	148
—	—	Patent-Ertheilung an den Oeconomen Siedersleben in Piesdorf	18	148
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Schneider in Berlin . .	19	153
—	—	Patent-Ertheilung an den Orgelbauer Fabian in Bromberg .	19	153
—	—	Patent-Ertheilung an den Oeconomen Schwartz in Grunow .	19	153
—	—	Patent-Ertheilung an die Appretur-Anstalts-Besitzer Rudolph und Friedländer in Berlin	19	153
Mai 6	149 PP.		20	160
	150 PP.	Berliner Wollmarkt	21	166
	152 PP.		22	170
—	—	Patent-Ertheilung an den Färberei-Besitzer Spindler in Berlin	20	160
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Manasse in Berlin . .	21	166
—	—	Patent-Erlöschung des Ingenieurs Münster in Eupen . . .	21	167
—	—	Patent-Ertheilung an den Brauerei-Besitzer Tonnar in Eupen	22	174
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Wernicke in Berlin . .	22	174
—	—	Patent-Aufhebung des Kaufmanns Prillwitz in Berlin . . .	22	174
Mai 21	—	Wollmarkts-Commission zu Stettin. Wollmarkt in Stettin . .	22	175
—	—	Patent-Ertheilung an den Baumeister Marcks in Magdeburg .	24	188
—	—	Patent-Aufhebung der Maschinen-Fabricanten Thiele und Schmidt in Berlin	24	188
Juni 19	11 OP.	Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes in London	26	198
21	10 OP.	Einrichtung eines Cocon-Marktes in Berlin	26	198
21	185 PP.	Abhaltung eines Seidencocon-Marktes in Berlin	26	203
—	—	Patent-Ertheilung an Gustav Talbot in Aachen	26	204
—	—	Patent-Ertheilung an den Schlosser und Mechaniker Lauffs in Berlin	26	204
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau	26	204
—	—	Patent-Ertheilung an den Salinenförster Köhr in Schönebeck .	26	204
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	26	204
		c. Medicinal-Polizei.		
März 20	98 PP.	Dispensirung von Bandwurmmitteln	14	120
26	86 R.	Gebühren der zum Physikats-Amte qualificirten Kreiswundärzte .	14	117
26	99 PP.	Tarpreis der Blutegel	14	120
April 7	107 PP.	Vorschriften in Betreff der Wartung druse-, wurm- und rotzkranker Pferde	16	136
21	98 R. u. PP.	Verkauf von Bandwurmmitteln	17	139
30	104 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Gutes Mötzow	18	146
Mai 7	107 R.	Aufhebung der Viehsperre in Bernau	19	149
Juni 18	147 R.	Empfehlung der allgemeinen Pharmakopöe von Strumpf . .	26	201
		Wasser-Polizei.		
April 19	108 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat März 1861	19	150
Mai 27	128 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1861	23	158
Juni 24	146 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1861	26	200

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		c. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
März 6	83 PP.	Concessionirung und Statuten der Allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" (Beilage zum 14ten Stück des Amtsblatts.)		
13	94 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Lorenz in Berlin als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	14	119
22	95 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Wehr in Berlin als Agent der Magdeburger Lebens Versicherungs-Gesellschaft	14	119
23	96 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Waltz in Berlin als General-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebens-Versicherung	14	119
23	92 R.	Bestätigung des Billeteurs Wulff in Beeskow als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins	15	124
27	105 PP.	Bestätigung des Holzhändlers Dornebusch in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	15	125
29	91 R	Bestätigung des Kaufmanns Kümmel in Teltow und des Lehrers Matthiolius in Flict als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	15	124
30	113 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Bergemann in Berlin als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	16	136
30	114 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Dölle in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha . . .	16	137
30	115 PP.	Bestätigung des Stadtgerichts-Actuarius Ramm in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	16	137
April 3	106 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle durch den Herrn G. Neisse in Berlin .	15	125
4	90 R.	Bestätigung des Kaufmanns Brust in Potsdam, des Steindruckerei-Besitzers Zensing daselbst und des Tapezierers Roeder in Königs-Wusterhausen als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Immich und des Buchhändlers Schlesier in Potsdam . .	15	124
4	97 R.	Bestätigung des Stadt-Haupt-Cassen-Rendanten Iffland in Bernau und des Bauaufsehers Borchmann in Spandau als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des früheren Lehrers Rücker in Bernau . .	16	134
6	116 PP.	Bestätigung des Holzhändlers Maschmann in Berlin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck . .	16	137
8	124 PP.	Ausgebot des Transports der Leichen von Selbstmördern, Verunglückten ꝛc.	17	125
10	120 PP.	Bestätigung des Lieutenants a. D. von Schmeling in Berlin als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	17	142
11	—	Landrath zu Nauen. Sperre der auf der Straße von Falkenhagen nach Schönwalde über den Nieder-Neuendorfer Kanal führenden Brücke	21	167
12	121 PP.	Bestätigung des Malers Flath in Berlin als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft	17	142
12	122 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Friebel in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle	17	142

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
April 12	127 PP.	Bestätigung des Posamentierwaarenhändlers Panzer in Berlin als Agent d. Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin	18	147
13	123 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Freudenthal in Berlin als General-Agent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen	17	142
16	R.	Beschädigung der Eichenpflanzung an der Berlin-Casseler Chaussee zwischen Schöneberg und Stegelitz	16	138
16	102 R.	Bestätigung des Kaufmanns Jordan in Oranienburg, des Eigenthümers Neyendorff in Cremmen, des Kaufmanns Schmidt in Rathenow und des Gastwirths Jahns in Zinna als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	17	141
16	106 R.	Bestätigung des Kaufmanns Behrendts in Neu-Ruppin, des Buchbindermeisters Böttcher in Fehrbellin, des Kaufmanns Götze in Boytzenburg und des Ortsvorstehers Köhler in Lehnin als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Amtmanns Beiersdorf in Neu-Ruppin, des Gastwirths Schulze in Fehrbellin, des Bäckermeisters Ebel in Boytzenburg und des Zimmermeisters Schulze in Lehnin	18	146
16	130 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Hirschfeld in Berlin als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin	18	147
19	131 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Birnbaum in Berlin als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebens-Versicherung	18	147
19	132 PP.	Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu Berlin in der Nähe von Auslade-Vorrichtungen	18	147
19	138 PP.	Niederlegung der Agentur für die Großbritanische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London durch den Kaufmann Wegener, den Rentier Kuhn und den Buchhalter Friedländer in Berlin	19	152
22	128 PP.	Niederlegung der Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin durch den Kaufmann Krebs in Berlin	18	147
22	139 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Puls in Berlin als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebens-Versicherung	19	152
23	129 PP.	Niederlegung der Agentur für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin durch den Büreau-Vorsteher Elsner in Berlin	18	147
29	111 R.	Bestätigung des Kaufmanns und Senators Siecke in Neu-Ruppin, des Kaufmanns Jordan in Brandenburg, des Stadt-Secretairs Ulbrich in Strausberg und des Buchdruckereibesitzers Hannebohm in Treuenbrietzen als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	19	151
Mai 1	146 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Schuhardt in Berlin als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft	20	159
2	112 R.	Bestätigung des Gastwirths Suhr in Gransee, des Rentiers Marggraf in Teltow, des Barbiers Schwarze in Alt-Markgrafpieske, des Kaufmanns Ziggel in Putlitz und des Maurermeisters Bechly in Gerswalde als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Schiele in Gransee	19	152

Digitized by Google

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Mai 3	—	Forst-Polizei-Verwaltung zu Oranienburg. Sperre des Weges zwischen Oranienburg und Schmachtenhagen	19	155
4	117 R.	Bestätigung des Kaufmanns Schumacher in Spandau und des Post-Expediteurs Nennhaus in Dreetz als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften	20	158
4	145 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Schmidt in Berlin als Agent der allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebens-Versicherung	20	159
4	147 PP.	Bestätigung des Rentiers Ripberger in Berlin als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar	20	159
4	148 PP.	Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester	20	159
6	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Sperre einer Brücke bei Drewitz auf der Potsdam-Zossener Straße	19	156
8	119 R.	Nachweisung der im 1sten Quartal 1861 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	20	158
11	115 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat April 1861	20	157
13	123 R.	Niederlegung der Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin Seitens des Rentiers Marggraf in Teltow	21	163
15	156 PP.	Bestätigung des Kaufmans Ueberlée in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" zu London . . .	22	170
15	157 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Rosenberg in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" zu London .	22	170
15	158 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Bürger in Berlin als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" . .	22	170
19	159 PP.	Bestätigung der Kaufleute Pauly und Limann in Berlin als Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank . .	22	170
22	162 PP.	Bestätigung des Particuliers Bauer in Berlin als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt	23	181
23	125 R.	Bestätigung des Privat-Büreau-Vorstehers Hönicke in Schwedt und des Post-Expediteurs Scholz in Wildberg als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften	22	160
23	126 R.	Veröffentlichung kreispolizeilicher Verordnungen in der Westprignitz	22	169
24	163 PP.	Niederlegung der Agentur der Gesellschaft für Versicherungen gegen Glasbruch „Times" Seitens des Kaufmanns Lewine in Berlin	23	181
27	160 PP.	Concession der Statuten der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London . . . . . (Beilage zum 23sten Stück des Amtsblatts.)	23	179
27	168 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Kohle in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London . . .	24	187
29	169 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Jansen in Berlin als Agent der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin	24	187
29	175 PP.	Bestätigung der Kaufmanns Risleben in Berlin als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank	24	188

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 4	138 R.	Verordnung für den Zauch-Belzigschen Kreis	25	191
6	174 PP.	Niederlegung der Agentur der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin Seitens des Kaufmanns Timme in Berlin	24	188
7	183 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Henning in Berlin als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin .	25	196
10	133 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Mai 1861	24	185
10	176 PP.	Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimm-Anstalten in Berlin.	25	195
11	141 R.	Bestätigung des Secretairs Matthies in Perleberg, des Kaufmanns Loewen in Brandenburg und des Classensteuer-Einnehmers Lehmann in Jüterbog als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Apothekers Schultze in Perleberg	25	194
12	184 PP.	Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" in Paris und Statut derselben . . . . . (Beilage zum 26sten Stück des Amtsblatts.)	26	202
14	140 R.	Bestätigung des Buchbindermeisters Walter in Biesenthal, des Administrators Schweitzer in Freienwalde a. d. O., des Post-Expeditions-Gehülfen Brendel in Trebatsch, des Cantors Koch in Ruhlsdorf und des Kämmerers Ratzlow in Lychen als Agenten von Hagel-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Schornsteinfegermeisters Stöckel in Biesenthal und des Commissionairs Iffland in Freienwalde a. d. O.	25	194
20	149 R.	Bestätigung des Schuhmachermeisters Hannke in Prenzlau, des Zimmermeisters Gerndt in Luckenwalde, des Restaurateurs Bernau in Potsdam, des Lotterie-Einnehmers Krimm daselbst und des Kaufmanns Salinger in Prenzlau als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Flügge in Prenzlau	26	201
20	150 R.	Veröffentlichung ortspolizeilicher Verordnungen und Bekanntmachungen der Polizei-Verwaltung zu Perleberg	26	202
24	188 PP.	Bestätigung des Hoflieferanten Arnold in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" zu Paris .	26	203
		X. Postsachen.		
April 5	11 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	15	124
8	13 OPD.	Verzeichniß der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	16	135
15	12 OPD.	Post-Cours-Veränderungen	16	134
16	14 OPD.	Nachweisung der im November und December 1860 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen	17	141
Mai 18	15 OPD.	Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Joachimsthal und Templin resp. Lychen	21	166
18	16 OPD.	Veränderter Gang der zweiten Personen-Post von Brandenburg nach Rathenow	21	166
22	—	Ober-Post-Amt zu Hamburg. Offene Packetträger-Stelle . . .	22	170

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amts-blatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 8	17 OPD.	Nachweisung der im Zeitraum vom 1. Januar bis ult. März 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen	24	186
12	18 OPD.	Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Postanstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam	25	194
17	—	Telegraphen-Direction zu Berlin. Ermäßigung der Gebühren für telegraphische Depeschen	26	204
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 11ten und 12ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	16	129
—	—	Inhalts-Anzeige des 13ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	17	139
—	—	Inhalts-Anzeige des 14ten und 15ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	19	149
—	—	Inhalts-Anzeige des 16ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	20	157
—	—	Inhalts-Anzeige des 17ten und 18ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	23	177
—	—	Inhalts-Anzeige des 19ten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	24	183
—	—	Inhalts-Anzeige des 20sten Stücks der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	25	191
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
April 3	6 OP.	Instruction für die Verwaltung der Corporations-Angelegenheiten der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs durch das Repräsentanten-Collegium und dessen Vorsitzenden	16	130
5	R.	Rettung von Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens durch den Ziegelmeister Große in Jeserig und den Fischer-Innungsmeister Kagel in Werder	17	143
12	7 OP.	Collecte zur Abhülfe der Noth unter den Christen in Syrien .	16	131
—	—	Geschenke an die Schule zu Buchow-Carpzow	17	144
April 22	8 OP.	Auflösung der Königl. Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration	18	145
—	—	Geschenke an Kirchen	19	156
Mai 4	R.	Belobung der Beamten der Papierfabrik zu Spechthausen wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Biesenthal	20	160
6	151 PP.	Umänderung des Namens eines Theiles der Schäfergasse in Berlin in „Annen-Straße"	21	166
15	120 R.	Empfehlung eines Apparats zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren	21	161
23	127 R.	Erhebung der Nuthe-Beiträge	22	169
—	—	Geschenke an Kirchen	22	176
Juni 13	R.	Belobung des Lehnschulzen Zemmer und mehrerer Einwohner in Wesendorf wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Zehdenick	25	196
—	—	Geschenke an Kirchen	25	196

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 3ten Quartal 1861 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Juni 21	155 R.	Anderweitige Regulirung der Grundsteuer . . . . . (Beilage zum 28sten Stück des Amtsblatts.)	28	214
Juli 1	151 R.	Fort-Erhebung des Zuschlages von 25 Procent zur Einkommen-, Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer	27	207
13	162 R.	Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker	29	222
August 7	—	Verlegung der Büreaux des Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern in Berlin	33 34	251 264
27	188 R.	Beschaffung eines geeigneten Unterkommens für die mit der Grundsteuer-Regulirung beauftragten Beamten ꝛc.	35	267
29	—	Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände zu Berlin. Verlegung der Steuer-Expedition am Nordhafen des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals nach der Schleuse dieses Kanals in der Nähe des großen Plötzensees	36 37 38	278 284 299
Sept. 16	—	Verlegung der von dem Haupt-Steuer-Amte für directe Steuern zu Berlin ressortirenden Cassen	39	302
		b. Gewerbe-Sachen.		
Sept. 2	192 R. und PP.	Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820	36	271
		II. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
Jan. 3	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 u. Dahrlehns-Cassenscheine	29	221
Mai 16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verlooste Rentenbriefe	30 38	232 297
Juni 24	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1856 Littr. A № 4494	28 37	213 279
Aug. 14	182 R.	Nachweisung des Geschäftsbetriebes von den Sparcassen im Regierungsbezirk Potsdam pro 1860	34	256—260
Sept. 3	—	Bekanntmachung an die Mitglieder des ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes	37	289
9	196 R.	Einziehung v. Cassen-Anweisungen d. Großherzogth. Sachsen-Weimar	37	283
21	207 R.	Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 . .	39	302
		III. Communal-Angelegenheiten.		
Juni 5	R.	Regulativ zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes, so wie für die Verpflichtung der Forensen in der Stadt Pritzerbe.	27	212
Juli 20	170 R.	Vereinigung einer fiscalischen Forstparcelle des Reviers Liepe mit dem Communal-Verbande der Stadt Oderberg	30	231
29	176 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	31	238
Sept. 9	203 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	38	295

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		IV. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
Juni 26	153 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungsgelder	27	208
Juli 11	—	Oberförster Encke in Hammer. Verbot des Offenlassens der Thore resp. Thüren in dem Wildgatter der Oberförsterei Hammer.	30 31	236 242
		V. Justiz-Sachen.		
Juni 28	5 K.	Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement	28	215
Aug. 21	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	35	270
Sept. 9	—	Kreisgericht zu Perleberg. Schwurgerichts-Sitzung	38	300
		VI. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Juli 9	8 Co.	Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer	29	225
Aug. 5	9 Co.	Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar in Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.	33	250
15	15 OP.	Amts-Suspension der Prediger Diebrich in Saatzke und Räthjen in Neu-Ruppin	34	255
22	10 Co.	Nachricht von dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg	35	268
Sept. 5	R.	Concessionirung des Dr. Schmidt in Falkenberg zur Fortsetzung der bisher von dem Dr. Sommermeyer geleiteten Privat-Erziehungs-Anstalt, Victoria-Institut genannt	37	290
		VII. Landtags-Sachen.		
Aug. 3	14 OP.	Eröffnung des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und der Nieder-Lausitz	32	243
		VIII. Militair-Sachen.		
Juni 24	152 R.	Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der 12ten Infanterie-Brigade	27	207
29	—	Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu Berlin. Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	28	218
Juli 6	159 R. 161 R.	Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirke der 11ten Infanterie-Brigade	28 29	215 227
10	—	3tes Bataillon (Potsdam) 3ten Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 30 in Berlin. Erhöhung der Unterstützung der Inhaber des eisernen Kreuzes	29 30	225 235
		IX. Polizei-Sachen.		
		a. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Juni 21	190 PP.	Agentur-Bestätigung des Häuser-Administrators Ohm in Charlottenburg	27	209
24	194 PP.	Agentur-Niederlegung des Hoflieferanten Bellair in Berlin .	27	209
25	154 R.	Agentur-Bestätigung des Schornsteinfegermeisters Elfe in Treuenbrietzen, des Privat-Secretairs Gebhard in Beeskow, des Buchbinders Witzmeier in Cremmen, des Gasthofsbesitzers Buck in Hohenbinde und des Ackerbürgers Bergmann in Baruth, und Agentur-Niederlegung des Privat-Secretairs Hecht in Alt-Schöneberg	27	208
26	198 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Zimmermann in Berlin	28	216
27	195 PP.	Agentur-Entziehung des Kaufmanns Maetzig in Berlin . . .	27	209
29	200 PP.	Agentur-Bestätigung des Particuliers Bauer in Berlin . . .	28	217

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 3	156 R.	Agentur-Niederlegung des Administrators Schweitzer in Freienwalde a. d. O., und Agentur-Bestätigung des Schornsteinfegermeisters Müller in Freienwalde a. d. O., des Buchbindermeisters Krüger in Neustadt a. d. O., des Malers Bartel in Gransee, des Thierarztes Harting in Friesack und des pens. Gensdarmen Wulkow in Oderberg	28	214
3	203 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Roeckner in Berlin . .	29	225
5	—	Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz. Feuercassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, sowie der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro 1. Semester 1861.	28	217
6	204 PP.	Agentur-Bestätigung des Buchhalters Keyser in Berlin . . .	29	225
9	164 R.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Güssefeldt in Havelberg, des Lieutenants a. D. Ebert in Oranienburg, des Commissionairs Schacht in Kyritz, des Gastwirths Ganzewig in Franz. Buchholz, des Grundbesitzers und Händlers Schnicker in Reetz, des Stadt-Haupt-Cassen-Rendanten Iffland in Bernau und des Kaufmanns Jegler in Perleberg	29	224
11	209 PP.	Agentur-Bestätigung des Galanteriewaarenhändlers Krück in Berlin	30	232
11	212 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Schulze in Berlin . . .	30	232
13	210 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Gebell in Berlin . . .	30	232
13	211 PP.	Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Trietschel in Berlin . .	30	232
14	165 R.	Agentur-Bestätigung des Uhrmachers Laacke in Templin, des Bäckermeisters Schäffer in Lindow, des Kaufmanns Wesenberg in Bernau, des Apothekers Hassenstein in Joachimsthal, des Justiz-Actuarius Bergschmidt in Dahme, des Kaufmanns Bongé in Potsdam, des Schornsteinfegermeisters Gleinig in Beelitz, des Maurermeisters Blankenhorn in Belzig, des Uhrmachers Weeck in Jüterbog und des Oeconomen von Rohr in Lindow u. Agentur-Erlöschung des Kaufmanns Domack in Trebbin	30	229
20	217 PP.	Anderweite Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M.	31	238
22	—	Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz. Verwaltungs-Resultate der Societät pro 1. Semester 1861	32	244
24	—	Direction in Glasow. Unterstützungs-Verein bei Brandunglück für die Provinz Brandenburg	31	241
Juni 26	—	Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1860. (Beilage zum 38sten Stück des Amtsblatts.)		
Aug. 12	181 R.	Feuersicherheit der von dem Dachdeckermeister Rühr in Trebbin gefertigten Theerpappe.	33	250
		b. Gewerbe-Polizei.		
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Dost in Aachen . . .	27	211
—	—	Patent-Ertheilung an den Nähmaschinen-Fabrikanten Frankenstein in Dortmund	27	211
Juli 1	12 OP.	Bildung e. Bezirks-Commission für d. Industrie-Ausstellung in London	28	214
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechaniker Kreiner in Berlin . .	28	21[illegible]
—	—	Patent-Ertheilung an die Chemiker Baldamus und Grüne in Charlottenburg	28	?

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an den Papier-Fabricanten Völter in Heidenheim		
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	28	218
			30	234
Juli 17	—	Anmeldungen für die Londoner Industrie-Ausstellung pro 1862	31	240
			32	246
—	—	Patent-Ertheilung an Eduard Zumbusch u. Heinrich Koch in Berlin	30	235
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Rüdiger und den W. H. Rhodes in Chemnitz	31	240
—	—	Patent-Verlängerung des Leistenschneiders Bleschke in Berlin	31	240
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Götte in Braunschweig . .	31	241
—	—	Patent-Ertheilung an Alexander Reischel in Berlin	32	246
—	—	Patent-Ertheilung an den Commerzienrath Uhlhorn in Crevenbroich	32	246
—	—	Patent-Ertheilung an die Fabricanten Funcke und Hueck in Hagen	32	247
—	—	Patent-Ertheilung an den Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt an der Oder	33	251
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Held in Berlin . .	33	252
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Fabricanten Hilger in Essen	33	252
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker u. Fabricanten Voigt in Böllberg	33	252
—	—	Patent-Ertheilung an den Rittergut- und Fabrikenbesitzer Lindheim in Ullersdorf	33	252
—	—	Patent-Ertheilung an den Mechanikus Kreiner in Berlin . .	33	252
—	—	Patent-Ertheilung an den Civil-Ingenieur Tittelbach in Leipzig	33	252
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Perels in Berlin . . .	34	264
—	—	Patent-Ertheilung an Oscar Graef in Bernburg	34	264
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte	34	264
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Haug in Berlin	34	265
—	—	Patent-Ertheilung an den Baurath a. D. Reimann in Herford	35	270
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinenbauer Liepe in Brandenburg	35	270
—	—	Patent-Ertheilung an die Chemiker Baldamus und Grüne in Charlottenburg	35	270
—	—	Patent-Ertheilung an den Gastwirth Kluge in Ratibor . . .	35	270
Sept. 6	—	Anmeldungen zur Londoner Industrie-Ausstellung im Jahre 1862	37	289
9	195 R. und PP.	Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861	37	279
Aug. 31	—	Ober-Bergamt zu Halle. Reorganisation der Berg-Behörden . .	37	285
31	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Berg-Eigenthums des Braunkohlen-Bergwerks „Gut bei Frankenfelde" an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen	37	286
31	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Berg-Eigenthums des Braunkohlen-Bergwerks „Elise bei Falkenberg" an den Kreisgerichts-Rath Grieben in Freienwalde	37	286
31	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Berg-Eigenthums des Braunkohlen-Bergwerks „Haselberg" an den Kreisgerichts-Rath Grieben in Freienwalde	37	286
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Perels in Berlin . . .	37	286
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker Schaltenbrand in Cöln	37	286
—	—	Patent-Aufhebung der Gebrüder Gofferje in Isselburg . . .	37	286
Sept. 9	200 R. und PP.	Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln	38	291

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Sept. 16	205 R.	Einführung des Kubikmaaßes beim Verkauf des Torfes . . .	38	296
—	—	Patent-Ertheilung an den Hof-Kunstschlosser Arnheim in Berlin	38	299
—	—	Patent-Ertheilung an den Apotheker Scharlok in Graudenz . .	38	299
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabrikbesitzer Philippi in Stromberg	38	300
—	—	Patent-Aufhebung des Zeugschmiedemeisters Böttcher in Berlin	38	300
—	—	Patent-Ertheilung an den Gastwirth Kluge in Ratibor . . .	39	302
		c. Medicinal-Polizei.		
Juli 25	171 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh in den Ortschaften Kaltenhausen und Petkus	31	237
30	173 R.	Erledigte Physicatsstelle des Templiner Kreises	31	237
Aug. 16	185 R.	Warnung vor verfälschten Kautschuk-Mundstücken zu Saugflaschen	34	261
23	189 R.	Ausgebrochener Milzbrand unter dem Rindvieh des Dorfes Bergholz	35	268
23	190 R.	Aufhebung der Viehsperre des Gutes Mötzow	35	268
24	PP.	Aufforderung zur Einfangung eines in Berlin gesehenen tollen Hundes	35	270
31	193 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter d. Rindviehi. d. Colonie Neuholland	36	278
Sept. 2	190 R.		37	285
	204 R.	Eröffnung des Hebammen-Lehrcursus	38	296
	208 R.		39	302
9	198 R.	Aufhebung der Viehsperre in Petkus und Kaltenhausen . . .	37	285
16	202 R.	Lungenseuche in Neuholland	38	295
		d. Presse-Polizei.		
Aug. 3	—	Minister des Innern. Aufhebung des Betriebs-Verbots der Zeitschrift „Herrmann"	34	255
		e. Wasser-Polizei.		
Juli 9	—	Domcapitularische Polizei-Verwaltung zu Brandenburg. Sperre der Pählbrücke zwischen Butzow und Moetzow für Schifffahrt	28	220
14	163 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1861	29	224
22	R.	Sperrung der Templiner Stadtschleuse für den Schiffs-Verkehr	30	235
25	172 R.	Schifffahrtsbetrieb bei der Hennigsdorfer Zugbrücke auf der Havel	31	237
Aug. 7	220 PP.		33	250
	221 PP	Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle in Berlin . . .	34	261
	224 PP.		35	269
17	184 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1861	34	260
21	—	Regierung zu Frankfurt a. d. O. Sperre eines Oberarms der Criewener Page	36	278
Sept. 3	—	Domainen-Rent-Amt Spandau. Räumung des Bullengrabens bei Spandau	38	300
17	R.	Sperrung der Floß- und Freiarche in der Dosse bei Neustadt	38	300
23	206 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1861	39	301
		f. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Juni 13	197 PP.	Im Jahre 1861 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin	27	210
18	191 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Michaelis in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London . . .	27	209
19	192 PP	Bestätigung des Kaufmanns Holtze in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London . . .	27	209
22	193 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Rosenthal in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London . . .	27	209

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juni 26	196 PP.	Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Berlin.	27	209
26	—	Polizei-Verwaltung zu Putlitz. Sperre der Mühlenbrücke auf dem Wege von Putlitz nach Hülsebeck und Philippshof . . .	27	212
27	199 PP.	Bestätigung des Lotterie-Einnehmers Marcuse als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London . . .	28	216
29	157 R.	Bestätigung des Geschäftsführers Stockhaus in Nauen als Agent der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft l'Jmpériale in Paris u. Agentur-Erlöschung des Lehrers Gellner in Rheinsberg	28	215
Juli 3	158 R.	Bestätigung des Kaufmanns Herrmann in Prenzlau, des Rentiers Marggraf in Teltow und des Oeconomen Krüger in Erkner als Agenten der Vieh-Versicherungs-Bank in Berlin	28	215
3	201 PP.	Verbesserung der Bürgersteige in Berlin	28	217
3	168 R.	Bestätigung des Privat-Secretairs Toney in Oranienburg als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld in Stelle des Gastwirths Maschmann	30	231
4	205 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Kalisch in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London . . .	29	225
4	206 PP.	Bestätigung des Herrn Rosenhagen in Berlin als Agent der deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck. . . .	29	225
4	207 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Zimmermann in Berlin als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg	29	225
9	208 PP.	Bestätigung der Kaufleute Pauli und Liman in Berlin als General-Agenten der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin	29	225
11	213 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Fürstenheim in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin .	30	232
11	214 PP.	Bestätigung des Buchhändlers Groß in Berlin als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Germania" zu Stettin . .	29	232
13	160 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise im Monat Juni 1861 . .	29	222
13	—	Oberförsterei Falkenhagen. Sperre der sog. Blockbrücke auf dem Wege von Hennigsdorf nach Bötzow	29	228
13	215 PP.	Bestätigung des Hof-Commissions-Rathes Tietz in Berlin als Haupt-Agent der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Impériale" zu Paris	30	232
13	216 PP.	Bestätigung des Güter-Directors von Neumann in Berlin als Agent der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Impériale" zu Paris	30	232
14	167 R.	Bestätigung des Kaufmanns Ehrhardt in Fehrbellin, des Magistrats-Büreaugehülfen Plettenberg in Werder, des Kaufmanns Schwarzschulz in Schwedt und des Kaufmanns Ost in Potsdam als Agenten von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften, und Agentur-Niederlegung des Gastwirths Schultze in Fehrbellin, des Lehrers Karnowsky in Biesenthal und des Secretairs Stockfisch in Templin	30	230
14	169 R.	Bestätigung des Gutsbesitzers Albrecht in Berkholzofen und des Apothekers Wandel in Vierraden als Agenten der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Berlin	30	231
14	174 R.	Bestätigung des Lehrers und Küsters Scherler in Rheinsberg als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig . .	31	237

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Juli 17	R.	Ermittelung des Thäters des gegen das Dienstmädchen Terz auf dem Wege von Templin nach Potsdam verübten Raubanfalls	29	227
20	175 R.	Erlöschung der dem Kaufmann Domack in Trebbin übertragenen Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld . .	31	237
22	166 R.	Nachweisung der im 2ten Quartal 1861 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen	30	230
23	218 PP.	Concession zum Geschäftsbetriebe in d. Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart (Beilage zum 32sten Stück des Amtsblatts.)	32	243
27	219 PP.	Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin (Beilage zum 33sten Stück des Amtsblatts.)		
30	222 PP.	Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig	34	262
Aug. 6	177 R.	von Wichertsche Schrift über die im Regierungs-Bezirk Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen	33	249
7	178 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat Juli 1861	33	249
10	183 R.	Veröffentlichung der auf die Kgl. Forstreviere bezüglichen Orts-Polizei-Verordnungen im Osthavell. Kreise durch das dortige Kreisblatt	34	260
12	179 R.	Chausseegeld-Erhebung auf der von Neu-Ruppin nach Wittstock resp. Zechlin erbauten Chausseestrecke	33	250
13	180 R.	Erhebung des Chausseegeldes auf der Golzow-Brandenb. Kreischaussee	33	250
14	R.	Aufforderung zur Ermittelung des entlaufenen Sohnes des Arbeitsmannes Liersch in Cöpenick	33	254
14	223 PP.	Deutlichkeit der Hausnummern in Berlin	34	263
17	186 R.	Polizei-Verwaltung über Chorin und Kahlenberg	34	261
19	187 R.	Aufhebung der Kör-Ordnung für den Kreis Teltow	34	261
23	191 R.	Bekanntmachungen ortspolizeilicher Verordnungen für Straßburg in der Ukermark	35	268
Sept. 10	197 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat August 1861	37	284
10	227 PP.	Abraupen der Bäume	38	297
		X. Postsachen.		
Juni 29	19 OPD.	Post-Cours-Veränderungen	27	208
Juli 4	—	Handels-Ministerium. Erhebung des Porto's für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund . . .	28	213
4	21 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Post-Sendungen	28	216
5	20 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	28	215
14	22 OPD.	Nachweisung der im Zeitraume vom 1. April bis ult. Juni 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen	30	231
Sept. 4	23 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	37	284
16	24 OPD.	Einrichtung eines Haltepunktes für die Personenpost zwischen Brandenburg und Belzig	38	296
		XI. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 21sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	27	2
—	—	Inhalts-Anzeige des 22sten und 23sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	28	

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 24sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	29	221
—	—	Inhalts-Anzeige des 25sten und 26sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	30	229
—	—	Inhalts-Anzeige des 27sten und 28sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	33	249
—	—	Inhalts-Anzeige des 29sten und 30sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	34	255
—	—	Inhalts-Anzeige des 31sten und 32sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	35	267
—	—	Inhalts-Anzeige des 33sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	36	271
		XII. Vermischte Angelegenheiten.		
Juni 22	R.	Rettung von Menschen aus Lebensgefahr durch den Arbeitsmann Krause aus Gühlen-Glienicke, den Stellmacher Sühring und den Fischer Wensch aus Bienenwalde und den Arbeitsmann Paepe aus Braunsberg	27	211
26	1 RPr.	Form der Berichte und Eingaben	27	207
30	202 R.	Umänderung des Namens der Schustergasse in Berlin in „Kleine Kurstraße	28	217
—	—	Geschenke an Kirchen	28	220
Juli 3	R.	Dem auf der Feldmark Rüdnitz, Kreis Oberbarnim, belegenen Ackergehöfte des Oeconomen Petersen ist der Name: „Albertshof" beigelegt	29	227
12	13 OP.	Sammlung für die Abgebrannten der Stadt Trautenau in Böhmen	29	251
—	—	Geschenke an Kirchen	29	228
31	—	Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt	32	248
Juli	—	Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semester $18\frac{61}{62}$	33	253
Aug. 2	R.	Belobung des Mühlenbesitzers Prelle zu Cramnitzmühle wegen Hülfsleistung bei einem Waldfeuer im Forstrevier Alt-Ruppin	32	248
7	—	Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau für das Winter-Semester $18\frac{61}{62}$	33	253
12	—	Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam	34	266
22	225 PP.	Umänderung des Namens der Rosengasse zu Berlin in „Markusstraße"	36	278
27	226 PP.	Der dritten Scheuengasse zu Berlin ist der Name „Koblankstraße" beigelegt	36	279
24	R.	Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr durch den Stellmachergesellen Wantzlick aus Münchehofe	37	288
August	—	Vorlesungen an der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau im Winter-Semester $18\frac{61}{62}$	37	289
Sept. 4	194 R.	Ortschafts-Statistik d. Regierungsbez. Potsdam mit der Stadt Berlin	36	278
11	201 R.	Erhebung eines Stättegeldes für die auf dem Lieper See zur Lagerung kommenden Floßhölzer	38	295
20	—	Thierarzneischul-Direction zu Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen und practischen Uebungen auf der Königlichen Thierarzneischule im Winter-Semester $18\frac{61}{62}$	39	303

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin im 4ten Quartal 1861 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materien.

Bemerkung. Die Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam sind durch den Buchstaben R., die des Königlichen Kammergerichts durch den Buchstaben K., die der Königlichen Ober-Post-Directionen durch die Buchstaben OPD., die des Königlichen Consistoriums der Provinz Brandenburg durch die Buchstaben Co. die des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg durch den Buchstaben S., und die des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin durch die Buchstaben PP. neben der Nummer bezeichnet.

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		I. Abgaben, landesherrliche.		
		a. Zoll-, Steuer- und Salzsachen.		
Sept. 16	—	Verlegung der von dem Haupt-Steuer-Amte für directe Steuern zu Berlin ressortirenden Cassen.	40	307
Oct. 28	224 R.	Befreiung gewisser Gegenstände von der Transport-Controlle im Grenzbezirke.	44	337
Nov. 26	248 R.	Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden	49	382
29	249 R.	Verkauf von Viehsalz	49	382
		b. Gewerbe-Sachen.		
Oct. 7	214 R. und PP.	Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen des einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861.	41	312
7	217 R. und PP.	Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Classe A 1 bezüglichen Bestimmungen des, einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861	42	319
14	218 R.	Ernennung des Regierungs-Raths Wichgraf zum Commissarius für die Wahl- und Einschätzungs-Geschäfte der Gewerbesteuer-Classe A 1	42	323
Nov. 19	233 R.	Berichtigung eines Druckfehlers in der Bekanntmachung vom 7. October 1861, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend	47	363
		c. Stempel-Sachen.		
Nov. 14	236 R.	Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern	47	364
		II. Bausachen.		
Sept. 30	209 R.	Bestimmung für Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen	40	305
		III. Cassen-, Credit- und Schuldenwesen.		
1860. Jan. 3	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine	42	319
1861. Juni 24	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 Littr. A. № 4494 über 1000 Thlr.	46	355
Sept. 28	210 R.	Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen	40	306
Oct. 3	—	Regierungs-Präsidium zu Merseburg. Im Michaelis-Termine 1861 ausgelooste Steuer-Credit-Cassenscheine	42	325

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Oct. 24	—	Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 94,472	45 52	347 397
27	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Verloosung von Rentenbriefen	45	352
Nov. 11	—	Repräsentanten-Collegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs	47	366
14	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Empfangnahme der Entlastungs-Quittungen über abgelöste Renten . .	50	390
16	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Ausgelooste Rentenbriefe	48	377
24	—	Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Vernichtung von Rentenbriefen	49	386
Dec. 5	—	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Umschreibung der Schuld-Verschreibung der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Littr. C. № 2003	51	393
		IV. Communal-Angelegenheiten.		
Oct. 2	216 R.	Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen	41	315
29	—	Magistrat zu Spandau. Statut zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Spandau	45	353
		V. Domainen-, Forst- und Jagdsachen.		
ept. 1	219 R.	Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Geldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse . .	42	323
Oct. 18	222 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder	43	329
24	—	Hofkammer der Königlichen Familiengüter zu Berlin. Versetzung des Forstaufsehers Schlüter von Staakow nach Theurow . .	44	345
Nov. 20	245 R.	Besetzung der erledigten Amtsdiener- und Forstexecutor-Stelle bei dem Königlichen Rent-Amte Belzig	48	375
Dec. 19	256 R.	Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder	52	297
		VI. Justiz-Sachen.		
Oct. 11	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Forstgerichtstage im Jahre 1862.	50	392
22	—	Kreisgerichts-Deputation zu Mittenwalde. Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz	46	362
22	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Friesack	50	392
22	—	Kreisgerichts-Deputation zu Rathenow. Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow	50	392
Nov. 5	—	Kreisgericht zu Neu-Ruppin. Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg	46	362
5	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz	51	395
5	—	Kreisgericht zu Brandenburg. Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin	51	395

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 7	—	Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. Abhaltung der Gerichtstage in Brück	51	396
9	—	Kreisgericht zu Berlin. Schwurgerichts-Sitzung	47	368
9	—	Kreisgericht zu Perleberg. Abhaltung der Gerichtstage zu Warnow	47	368
13	—	Kreisgericht zu Beeskow. Abhaltung der Gerichtstage in Friedersdorf und Markgrafpieske	49	388
15	6 K.	Abgrenzung mehrerer Ortschaften von dem Jurisdictionsbezirk der Gerichts-Commission zu Cöpenick ꝛc.	48	376
15	—	Kreisgericht zu Wriezen. Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel	52	400
16	—	Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg. Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse	48	380
20	—	Kreisgericht zu Templin. Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde	51	395
22	—	Kreisgericht zu Angermünde. Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow	51	396
23	—	Kreisgericht zu Prenzlau. Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder	51	396
26	—	Kreisgericht zu Wittstock. Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin	49	383
Dec. 5	—	Kreisgericht zu Potsdam. Abhaltung der Gerichtstage in Ketzin	50	392
5	—	Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde. Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal	51	396
12	—	Kreisgerichts-Commission zu Strausberg. Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen	51	396
		VII. Kirchen- und Schul-Sachen.		
Sept 28	11 Co.	Prüfung derjenigen Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen	41	315
Nov. 21	20 OP.	Errichtung einer ständischen Mission für die Katholiken in Pasewalk und Umgegend	49	381
25	247 R.	Anstalten und Lehrer für Seminar-Präparanden	49	381
		VIII. Landtags-Sachen.		
Sept. 26	16 OP.	Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark	40	305
30	17 OP.	Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark	41	311
Nov. 7	18 OP.	Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark	46	355
15	19 OP.	Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark	47	363
		IX. Militair-Sachen.		
Nov. 14	—	Militair-Oeconomie-Departement. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse	48	379
16	—	Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige. Einreichung der Gesuche um Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst	49	385
		X. Polizei-Sachen.		
		a. Armen-Polizei.		
Sept. 24	—	Ständische Landarmen-Direction der Kurmark. Nachrichten über die Verwaltung des Landarmen-Wesens im Jahre 1860	46	358
Dec. 14	21 OP.	Erhebung der Landarmensteuer für das Jahr 1862	52	397

Datum der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
		b. Bau-Polizei.		
Nov. 23	240 R.	Polizei-Verordnung in Betreff der Anlage von Windmühlen . .	48	370
		c. Feuer-Polizei. Feuer-Versicherung.		
Oct. 7	212 R.	Concession und Statuten der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst . . . . (Beilage zum 41sten Stück des Amtsblatts.)	41	312
16	221 R.	Feuersicherheit der von dem Fabrikbesitzer Sueß in Reineckendorf gefertigten Theerpappe	43	329
22	237 PP.	Freilassung der Fuhrwege in Berlin für die Wagen der Feuerwehr.	45	351
Dec. 4	253 R.	Beiträge für den Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1861/62.	50	389
		d. Gewerbe-Polizei.		
Sept. 30	—	Minister für Handel ꝛc. — Instruction über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamts-Districts Bonn	44	333
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Langgard in Berlin	40	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Reiniger in Stuttgart	40	307
—	—	Patent-Aufhebung des Glashüttenbesitzers Röhrig in Sudenburg	40	307
—	—	Patent-Ertheilung an den Kaufmann Prillwitz in Berlin . .	41	316
—	—	Patent-Aufhebung des Techneikers Mehlis in Berlin	41	316
Oct. 3	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Eigenthums des Braunkohlenbergwerks Hold bei Harnekopf an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen	42	325
3	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Eigenthums des Braunkohlenbergwerks Engel bei Sternebeck an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen	42	326
3	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Eigenthums des Braunkohlenbergwerks Keck bei Harnekopf an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen	42	326
—	—	Patent-Ertheilung an Ernst Geßner in Aue	42	326
Oct. 3	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Eigenthums des Braunkohlenbergwerks Nobel bei Haselberg an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen	43	331
3	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Eigenthums des Braunkohlenbergwerks Reinke bei Sternebeck an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen	43	331
—	—	Patent-Ertheilung an den Techniker Walz in Berlin	43	331
—	—	Patent-Aufhebung des Ingenieurs Münster und des A. Wirtz in Eupen	43	331
Oct. 15	—	Ober-Bergamt zu Halle. Vereinigung der Braunkohlenbergwerke Comet V und Leopold bei Sarow unter dem Namen Victoria	44	345
16	234 PP.	Abhaltung des Weihnachtsmarktes in Berlin	44	345
—	—	Patent-Ertheilung an den Hofrath und Hof-Zahnarzt Mittelhaus in Berlin	44	346
—	—	Patent-Aufhebung des Maschinen-Fabricanten Schellenberg in Chemnitz	44	346
Oct. 23	236 PP.	Bestätigung des Kaufmanns Treplin in Berlin als Haupt-Agent des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts concessionirten Handlungshauses Pokrantz et Comp. zu Bremen	44	351

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Patent-Ertheilung an H. W. Kemna in Barmen	45	351
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Rath in Saarn . . .	46	357
—	—	Patent-Ertheilung an den Maschinen-Constructeur Rolden in Frankfurt a. M.	46	358
—	—	Patent-Ertheilung an den Dr. Löwenberg in Berlin . . .	46	358
—	—	Patent-Ertheilung an den Ingenieur Franke in Charlottenburg	46	358
—	—	Patent-Ertheilung an den Schlosser Schwatee in Crefeld . .	47	366
Nov. 9	—	Ober-Bergamt zu Halle. Verleihung des Berg-Eigenthums des Braunkohlen- und Alaunerz-Bergwerkes Finow bei Struwenberg	48	379
19	242 PP.	Einrichtung eines Wochenmarktes auf dem Weddings-Platz in Berlin	48	377
—	—	Patent-Ertheilung an Herrn Bialon in Berlin	49	386
—	—	Patent-Ertheilung an den Premier-Lieutenant Pleßner in Samter	49	386
—	—	Patent-Ertheilung an den Tuchfabricanten Scheibler in Montjoie	49	386
—	—	Patent-Aufhebung des Klempnermeisters Tradt und des Maschinenbauers Müller in Dessau	49	386
—	—	Patent-Aufhebung des Civil-Ingenieurs Lewinsohn in Berlin	49	387
Dec. 2	247 PP.	Verkehr auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin	50	390
9	—	Berg-Hypotheken-Commission zu Halle. Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Berg-Hypothekensachen	51 52	394 399
—	—	Patent-Ertheilung an den Hüttenbeamten Deibeck in Wilhelminehütte	51	394
—	—	Ober-Bergamt zu Halle. Berichtigung eines Schreibfehlers in der Instruction vom 30. September 1861, betreffend das Verfahren bei der Annahme von Muthungen ꝛc.	52	399
—	—	Patent-Ertheilung an den Fabricanten Gärtner in Borgholzhausen	52	399
Dec. 2	—	Patent-Ertheilung an den Eisenbahn-Werkmeister Beuther in Aachen	52	400
		c. Medicinal-Polizei.		
Sept. 26	211 R.	Aufhebung der Viehsperre des Dorfes Bergholz	40	306
Oct. 5	213 R.	Taxpreis der Blutegel	41	312
Nov. 2	227 R.	Verhütung der Verbreitung der Pockenkrankheit unter den Schaafen	45	347
4	226 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh des Guts Hausjossen	45	347
5	240 PP.	Gebrauch schädlicher und unschädlicher Farben	46	356
11	234 R.	Verpflichtung zur Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung	47	363
11	235 R.	Verbot der mit Metalloxyden verfälschten Kautschuck-Mundstücke zu Säugeflaschen	47	363
16	251 R.	Verhütung des durch Giftgewächse drohenden Schadens (Beilage zum 50sten Stück des Amtsblatts.)		
18	232 R.	Besetzung der kreisthierärztlichen Stelle für den Osthavelländischen Kreis	47	363
21	239 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh auf dem Rittergute Metzelthin	48	370

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 23	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Ausbruch der Pocken unter den Schaafen zu Alt-Langerwisch	48	380
Dec. 2	246 PP.	Warnung vor dem Gebrauch arsenikgefärbter Gegenstände . .	50	390
10	248 PP.	Schutzblattern-Impfung	51	394
			52	399
22	258 R.	Warnung vor dem Gebrauch von zinkenen Eß- und Trinkgeschirren	52	398
23	255 R.	Ausgebrochene Lungenseuche unter dem Rindvieh in Bichel . .	52	397
		f. Wasser-Polizei.		
Oct. 21	223 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1861	43	330
			44	346
24	R.	Sperre der Brandenburger Schifffahrtsschleuse	45	353
			46	362
Nov. 18	241 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1861	48	371
20	R.	Schifffahrts-Sperre im Finow- und Werbellin-Kanal	48	380
22	246 R.	Ergänzung der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852, bezüglich der Dampfschleppschiffe	48	376
Dec. 23	257 R.	Nachweisung der Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1861	52	398
		g. Andere polizeiliche Bekanntmachungen.		
Sept. 17	228 PP.	Statuten der Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transport-Gefahr	40	307
		(Beilage zum 40sten Stück des Amtsblatts.)		
30	R.	Sperre der sogenannten Pählbrücke	40	308
—	215 R.	Berichtigung der Bekanntmachung wegen der Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat August 1861	41	314
Oct. 5	231 PP.	Anbringung von Markisen vor den Thüren und Fenstern des Erdgeschosses	42	324
7	—	Rent- und Polizei-Amt Potsdam. Sperre der von der Kleinglienicker Brücke nach der Pfaueninsel führenden Chaussee . .	41	318
16	220 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat September 1861	43	329
16	233 PP.	Straßen-Verbreiterung und Passagen-Erweiterung in Berlin . .	44	344
19	235 PP.	Aenderung der §§ 4, 53 und 56 der Lebens- und Ersparniß-Bank in Stuttgart	44	345
29	228 R.	Nachweisung der im 3ten Quartale 1861 aus dem Regierungs-Bezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen .	45	348
Nov. 4	239 PP.	Aufhebung der Stempelung der nach Großbritannien auszuführenden Bücher und Noten	46	356
8	230 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat October 1861	46	355
11	231 R.	Volkszählung	46	355
18	241 PP.	Volkszählung	48	376
22	237 R.	Allerhöchster Amnestie-Erlaß	48	369
22	238 R.	Wegfall der Ursprungszeugnisse für die in Sardinien einzuführenden Sprite	48	370
23	244 PP.	Verschiedene, theils als muthmaßlich gestohlen, theils als gefunden abgelieferte Gegenstände	49	383

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
Nov. 26	242 R.	Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, Behufs der Vergütigung der Getreide-Renten in baarem Gelde	48	372—373
26	243 R.	Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise, Behufs der Berechnung der Vergütigung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage	48	374
26	244 P.	Martini-Durchschnitts-Marktpreise zur Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen	48	375
27	245 PP.	Sicherung der Passage auf dem Bürger- und Fußsteige bei eintretender Winterglätte	49	385
Dec. 2	250 R.	Polizei-Verordnung, betreffend die polizeiliche Anmeldung schwangeren Gesindes vor der Entlassung durch die Dienstherrschaft	49	382
2	PP.	Ernennung des Schutzmanns-Wachtmeisters Kaebbe zum Stellvertreter des Polizei-Directors Maaß in Charlottenburg in seiner Eigenschaft als Polizei-Anwalt	49	388
10	252 R.	Statut der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden (Beilage zum 50sten Stück des Amteblatts.)	50	389
11	254 R.	Berliner Durchschnitts-Marktpreise für den Monat November 1861	51	394
		XI. Postsachen.		
Oct. 5	—	Minister für Handel ꝛc. Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden	42	319
7	26 OPD.	Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste	42	324
8	25 OPD.	Verzeichniß der bei der Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen	42	323
26	28 OPD.	Nachweisung der während des 3ten Quartals 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen	45	351
29	27 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen . . .	45	350
Nov. 11	29 OPD.	Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Bärwalde und Wriezen über Güstebiese und Neu-Lewin	46	356
28	30 OPD.	Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe	49	383
Dec. 18	31 OPD.	Post-Verbindung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. D. Bahnhof	52	399
		XII. Allgemeine Regierungs-Angelegenheiten.		
—	—	Inhalts-Anzeige des 34sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	41	311
—	—	Inhalts-Anzeige des 35sten und 36sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten de 1861	44	333
Oct. 29	225 R.	Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die sechste Legislatur-Periode	44	338
Nov. 4	230 R.	Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause in der Stadt Berlin	45	349
5	229 R.	Ernennung des Landraths von Gersdorff zu Beeskow zum Wahl-Commissarius für den 9ten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Potsdam	45	349

Datum	Nummer der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Stück des Amtsblatts.	Seitenzahl des Amtsblatts.
—	—	Inhalts-Anzeige des 37sten und 38sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten . .	50	389
—	—	Inhalts-Anzeige des 39sten Stücks der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten	51	393
		XIII. Vermischte Angelegenheit.		
Sept. 23	R.	Belobung des Försters Lindenberg, des Pirschjägers Schwarz, des Wirthschafts-Inspectors Berlin und des Krügersohnes Huth in Döberitz wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Belauf Crampnitz, und des Amtmanns Schlenner in Ferbitz und des Dieners Elsmann in Döberitz wegen Verhaftung der Brandstifter	40	308
23	—	Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1860 . .	40	308
Oct. 3	229 PP.	Der zunächst der Stadtmauer in Berlin zwischen dem Anhaltischen und Halleschen Thore belegenen neuen Verbindungsstraße von der Militair- nach der Hirschelstraße ist der Name: „Hallesche Straße" beigelegt	41	316
4	—	Wasserbau-Inspector Wohlbrück in Grafenbrück. Verkauf des Schleusenmeister-Etablissements in Niederfinow am Finow-Kanal	42	327
7	230 PP.	Der neuen Verbindungsstraße zwischen der Oranienburger und der Großen Hamburger Straße in Berlin ist der Name: „Krausnick-Straße" beigelegt	42	324
—	—	Geschenke an Kirchen	42	327
Oct. 15	R.	Verzeichniß der in der Königl. Landes-Baumschule bei Potsdam gezogenen Bäume und Sträucher	43	332
16	232 PP.	Der Straße zwischen der Moritzhofer und der Albrechtshofer Brücke in Berlin ist der Name: „von der Heydtstraße" beigelegt	43	330
24	R.	Dem Ackergehöfte des Oeconomen Stabe auf der Feldmark Hardenbeck ist der Name: „Stabesfelde" beigelegt	44	346
29	238 PP.	Der Name der Kreuzgasse in Berlin ist in „Kreuzstraße" umgewandelt	45	352
Nov. 9	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Fischhändler Schmidt in Berlin	47	368
14	R.	Belobung des Gutsbesitzers Müller in Kümmernitz, des Amtmanns Schulze in Todtenkopf und des Amtmanns Güssefeldt in Dammrow wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Havelberg	47	368
—	—	Geschenke an Kirchen	47	368
Nov. 18	—	Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt. Uebertragung der Haupt-Agentur dieser Anstalt an die Kaufleute Pietzcker und Behrendt in Berlin	48	379
20	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den ehemaligen Jäger Rudow	48	380
20	243 PP.	Die erste Scheunengasse in Berlin hat den Namen: Füsilierstraße" erhalten	49	383
Dec. 2	PP.	Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr an den Bäckermeister Gueffroy in Berlin	50	392

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 1. Den 4. Januar **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das vorjährige 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5290. Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuersocietät der landschaftlich nicht associationsfähigen ländlichen Grundbesitzer in den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Einschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder. Vom 18. November 1860.

Das 37ste Stück derselben enthält:

№ 5291. Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der zur Zeit in Cöln, künftig in Laar bei Ruhrort, domicilirenden Actien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb „Phönix." Vom 18. November 1860.

Das 38ste Stück derselben enthält:

№ 5292. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von drei Millionen Thalern. Vom 26. November 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

1. Des Regenten, Prinzen von Preußen, Königliche Hoheit, haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 5. d. M. die von dem Communal-Landtage der Kurmark getroffenen Wahlen des Herrn Ritterschafts-Directors von Winterfeld auf Kutzerow zum Vorsitzenden und des Herrn Ritterschafts-Raths Domherrn von Bredow auf Ihlow zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. October 1860 bis dahin 1863 zu bestätigen geruhet, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 24. December 1860. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neue Auflage der Arznei-Taxe.

1. Nachstehendes Publicandum:

Unter Berücksichtigung der eingetretenen Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen und der dadurch nothwendig gewordenen Aenderung in den Taxpreisen der betreffenden Arzneimittel, habe ich eine neue Auflage der Arznei-Taxe ausarbeiten lassen, welche mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt. Berlin, den 5. December 1860.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß obige Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. käuflich ist.

Potsdam und Berlin, den 26. December 1860.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten.

2. Ganz in derselben Art, wie in den letztverflossenen Jahren geschehen ist, wird auch in dem Jahre 1861 von Ostern bis Michaelis bei dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Cöpenick ein halbjähriger Lehrcursus für solche Schulamts-Aspiranten gehalten werden, welche bereits in dem Alter von 19 bis 30 Jahren stehend, und mit hinreichenden Schulkenntnissen versehen, zwar Neigung haben, sich dem Schulfache zu widmen, aber eine vollständige Ausbildung für dasselbe durch Theilnahme an einem

zwei- bis dreijährigen Seminar-Cursus zu erstreben, bisher verhindert waren, und auf diesem Wege ihren Zweck noch zu erreichen, nicht hoffen dürfen.

Es werden solche jungen Männer, wenn sie den vorherrschend methodologischen und practischen halbjährigen Lehr-Cursus mit Fleiß benutzt und sich brauchbar gezeigt haben, in Erwartung ihrer sorgsamen Fortbildung sogleich interimistisch und mit Vorbehalt ihrer späteren Anstellungsfähigkeits-Prüfung an kleinen Landschulen beschäftigt, weshalb es denn auch von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie an ländliche Lebensart, Einrichtung und Beschäftigungen gewöhnt seien.

Unerläßliche Bedingungen der Zulassung zum Lehr-Cursus, welcher nach Umständen eine über die Aufnahme entscheidende Prüfung bei uns vorangehen wird, sind demnächst eine gesunde Körper-Beschaffenheit, eine gute geistige Befähigung und Geweckтheit, ein geläufiges, sinngemäßes Lesen, Fertigkeit in mündlicher Mittheilung und im schriftlichen Gedanken-Ausdrucke, welcher auch frei von erheblichen orthographischen und grammatischen Fehlern sein muß, und vor Allem christlichfromme Gesinnung, ein ebenso kräftiges als gemüthliches Wesen und vollkommen sittliche Unbescholtenheit.

Es ist im Allgemeinen Sache der Theilnehmer am Cursus, sich die Mittel zur Benutzung desselben und zu einem halbjährigen Aufenthalte in Cöpenick, wozu etwa 40 Thlr. erforderlich sind, selbst zu verschaffen, da wir Unterstützungen wenigstens im Voraus nicht verheißen können, vielmehr bei der Auswahl der aufzunehmenden jungen Männer auch darauf sehen müssen, daß sie die erforderlichen Mittel, sich selbst zu erhalten, besitzen.

Meldungen zur Aufnahme für den abzuhaltenden Lehr-Cursus sind auf's Schleunigste bei den Herren Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren anzubringen, denen die Aspiranten sich auch zu einer vorgängigen kleinen Prüfung vorzustellen und einen von ihnen selbst abgefaßten Lebenslauf, Schulzeugnisse und genügende Atteste über ihre bisherige Beschäftigung und sittliche Führung, nicht minder auch Nachweis ihres Militair-Verhältnisses und eine Erklärung, ob und inwiefern sie im Stande sind, die Kosten ihres Aufenthalts in Cöpenick selbst zu bestreiten, sogleich einzureichen haben.

Potsdam, den 29. December 1860. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung.

3. Der Händler Bracht zu Freienwalde a. d. O. ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Der Tuchfabricant Friedrich Baatz zu Jüterbog hat die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 31. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erlöschung.

4. An Stelle des verstorbenen Concipienten Jacobsohn zu Cremmen ist der Eigenthümer Neyendorff daselbst als Agent der Oldenburger (Feuer-) Versicherungs-Gesellschaft, auch sind der Kaufmann F. Seger zu Joachimsthal, der Gemeinde-Einnehmer Puffpaff zu Oderberg und der Kaufmann Ludwig Müller zu Greiffenberg als Agenten derselben Gesellschaft; ferner ist der Schlossermeister Keitel zu Neustadt an der Dosse als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, und der Gastwirth Friedrich Krüger zu Pritzerbe als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks, der Gastwirth Krüger jedoch hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 23. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

5. Der Gastwirth Friedrich Krüger zu Pritzerbe ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 24. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

1. Durch das Rescript des Herrn Justiz-Ministers vom 22. d. M. ist angeordnet worden, daß die nachstehend bezeichneten Grundstücke der Kreise Teltow und Niederbarnim:

I. auf dem linken Spreeufer:

1) die zu Alt-Schöneberg gehörigen Grundstücke vor dem Potsdamer Thore bis zum botanischen Garten, einschließlich des letzteren,
2) die zu Tempelhof gehörigen Grundstücke vor dem Halleschen Thore, einschließlich des Kreuzberges,
3) ein Theil der Hasenheide bis zur Bordschicht des südlichen Grabens der durch dieselbe führenden Chaussee,
4) ein kleiner Theil der Feldmark Deutsch-Rixdorf, nördlich von dem Rollkruge und der nach der Hasenheide führenden Chaussee,
5) der zu Charlottenburg gehörige Theil der Lützower Feldmark, welcher zwischen der Feldmark von Alt-Schöneberg und dem zoologischen Garten liegt, südwestlich durch die alte Lützower Wegstraße, nördlich durch den Landwehrgraben begrenzt wird, und in welchem das Etablissement Park Birkenwäldchen sich befindet,
6) die Umgegend des ehemaligen Exercier-Platzes vor dem Brandenburger Thore,
7) der Thiergarten, mit Ausschluß:
   a) der unbewohnten Theile desselben,
   b) des zur Charlottenburger Feldmark gehörigen Seeparks, sowie
   c) des Schlosses Bellevue und des Schloßgartens;

II. auf dem rechten Spreeufer:

1) von der Tegeler Forst ein kleiner Theil, welcher vor Kurzem der Stadt Berlin tauschweise überlassen ist,
2) Alt-Moabit nebst dem kleinen Thiergarten,
3) Neu-Moabit,
4) der Wedding,
5) das Louisenbad nebst der Colonie am Louisenbade,
6) das Terrain der ehemaligen Pulvermühlen,

welche nach der Bekanntmachung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg vom 27. März d. J. (Seite 120 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam) in Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 28. Januar d. J., vom 1. Januar 1861 ab, mit dem Stadtbezirke von Berlin vereinigt worden sind, von demselben Zeitpunkte ab aus der Jurisdiction des hiesigen Kreisgerichts in die des hiesigen Stadtgerichts übergehen.

Diese Jurisdictions-Veränderung, welche mit dem 1. Januar 1861 in Kraft tritt, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. December 1860. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

1. Zufolge der auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 28. Januar d. J. mit dem 1. Januar 1861 eintretenden Erweiterung des Weichbildes der Stadt Berlin werden von diesem Zeitpunkt ab nachstehende bisher der Königlichen Regierung zu Potsdam untergeordnete Schul-Anstalten

1) die Privatschule des Schulvorstehers Rotb, Tempelhofstraße Nr. 46,
2) die höhere Töchterschule der Frau Voigt geb. Jahrmark, Potsdamerstraße Nr. 111,
3) die Mittelschule des Fräuleins Amalie Blume bei Blume's Mühle

der Beaufsichtigung der städtischen Schul-Deputation unter unserer oberen Aufsicht überwiesen.

Berlin, den 29. December 1860. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

1. Durch die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums vom 27. März d. J. (Amtsblatt vom 16. April, Stück 14) ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche Theile der nächsten Umgebung Berlins mit dem 1. Januar 1861 auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Januar d. J. mit dem Stadtbezirk Berlin vereinigt worden. Die aus dieser Erweiterung des

Weichbildes der Stadt folgende entsprechende Ausdehnung des bisherigen engern Polizeibezirks hat eine Vermehrung der Polizei-Reviere und eine anderweitige Begrenzung der bisherigen Reviere erforderlich gemacht.

Der engere Polizei-Bezirk

wird vom 1. Januar 1861 ab vierzig Reviere enthalten. Es gehören zum

1sten Polizei-Revier

Poststraße 16, Molkenmarkt 1—3, Mühlendamm, Neue Mühlenweg, Fischerbrücke, Inselbrücke, Kölnischegasse, Fischerstraße, Friedrichsgracht, Schornsteinfegergasse, Roßstraße, Roßstraßenbrücke, Rittergasse, Petristraße, Grünstraße, Grünstraßenbrücke, Gertraudtenstraße, Gertraudtenbrücke, Kölnischer Fischmarkt, Scharrnstraße, Petriplatz, Petrikirche, Neue Kirchgasse, Breitestraße, Neumannsgasse, Brüderstraße, Spreegasse, Jungfernbrücke, Am Mühlengraben, An der Schleuse.

2tes Polizei-Revier.

Königliches Schloß, Palais Sr. Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, Palais Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm, Prinzessinnen-Palais, Schloßplatz, Schloßfreiheit, Stechbahn, Lustgarten, Museum, Domkirche, Kanonierstraße, Packhof, Kupfergraben, Weidendamm, Am Festungsgraben, Unter den Linden 27—45, Lindengasse, Charlottenstraße 34—48, Universitätsstraße, Mittelstraße 1—9 und 58—65, Dorotheenstraße 1—16 und 89—97, Georgenstraße 1—12 und 29—48, Stallstraße, Bauhof, Bauhofsgasse, Kastanienwald, Universität, Akademie-Gebäude, Zeughaus, Mollertsgasse, Hinter dem Gießhause, Opernhaus, Opernhausplatz, Behrenstraße 27—48, Hedwigskirchgasse, Hinter der Katholischen Kirche, Französischestraße 30—35, Oberwallstraße 1—4 und 17—22, Werderstraße, Werderscher Markt 1—5, Werdersche Rosengasse, Werdersche Mühlen, Schleusenbrücke, Schloßbrücke, Werdersche Kirche, St. Hedwigskirche, Eiserne Brücke, Mehlhausbrücke, Ebertsbrücke, Kleine Weidendammer Brücke, Friedrichs- und Kavalierbrücke, Kurfürstenbrücke, Bauschule, Bauschulplatz, Niederlagstraße, Prinzengasse, Falkoniergasse, Markgrafenstraße 52, Roßmarienstraße.

3tes Polizei-Revier.

Unter den Linden 1—26 und 46—78, Dorotheenstraße 17—88, Schlachthausgasse, Mittelstraße 10—57, Neustädtische Kirchgasse, Kleine Neustädtische Kirchgasse, Neustädtische Kirche, Schadowsstraße, Sommerstraße, Wilhelmsstraße 68—71, Neue Wilhelmsstraße, Marschallsbrücke, Kleine Mauerstraße, Pariser Platz, Brandenburger Thor, Am Brandenburger Thor, Friedrichsstraße 82—164, Behrenstraße 1—26 und 49—72, Mauerstraße 33, Georgenstraße 13—28.

4tes Polizei-Revier.

Alle Ländereien zwischen

a) der Charlottenburger Chaussee vom großen Stern bis zum Schaafgraben,
b) der Grenze des engeren Polizeibezirks von der Charlottenburger Chaussee bis zum Spandauer Kanal,
c) dem Spandauer Kanal bis zur Invalidenstraße,
d) der Stadtmauer bis zur Spree,
e) der Spree vom Unterbaum bis Schloß Bellevue und
f) dem Wege längs des Gartens Bellevue bis zum großen Stern und namentlich also:

Alt-Moabit, Beuselstraße, Eisenhammer, Martinique, Birkenstraße, Büttner's Feld, Kirchstraße, St. Johanniskirche, Stromstraße, Thurmstraße, Turnplatz, Ulanen-Kaserne, Zellengefängniß, Tichy's Badeanstalt, Haidestraße vom Hamburger Bahnhof bis zum Kanal, Fennstraße vom Spandauer Kanal bis zum Laboratorium, Königliches Laboratorium, Torfstraße, Waldstraße, der sogenannte kleine Thiergarten, Pulvermühlenstraße, Humboldt's Hafen, Schloß Bellevue, Hamburger Eisenbahnhof.

5tes Polizei-Revier.

Unterbaumsstraße incl. Charité, Unterbaumsbrücke, Charitéstraße, Karlsstraße, Marienstraße, Schiffbauerdamm, Albrechtsstraße, Louisenstraße, Schumannsstraße, Louisenplatz, Neues Thor, Thierarzneischule, Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater, Philippsstraße, St. Philippus-Apostel-Kirche, Communication am Neuen Thor.

6tes Polizei-Revier.

Communication vom Oranienburger bis Hamburger Thor, Linienstraße 107—159, Auguststraße 1—24 und 66—93, Oranienburgerstraße 12—84, Johannisstraße, Ziegelstraße, Kalkscheunenstraße, Artilleriestraße, Monbijouplatz, Schloß Monbijou, Ueberfahrtsgasse, Friedrichsstraße 105—136, Thierarzneischulplatz, Oranienburger Thor.

7tes Polizei-Revier.

Chausseestraße 1—52 und 72—107, Invalidenstraße 19—91, Kesselstraße, Borsigstraße, Tieckstraße, Thorstraße vom Hamburger bis zum Oranienburger Thor, Stettiner Eisenbahnhof, Scharnhorststraße, Invalidenhaus, Invalidenhauskirche, Platz vor dem Neuen Thor, Königliche Eisengießerei.

8tes Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) dem Spandauer Kanal von der Seestraße bis zur 2ten Panke,
b) der 2ten Panke bis zur Chausseestraße,
c) der Chausseestraße bis zur Liesenstraße,
d) der Liesenstraße,
e) der Gartenstraße von der Liesen- bis zur Grenzstraße,
f) der Gerichtsstraße bis zur Panke,
g) der Panke bis zur Wiesenstraße,
h) der Wiesenstraße bis zur Reinickendorferstraße,
i) der Reinickendorferstraße,
k) der Grenze des engern Polizeibezirks von der Reinickendorferstraße bis zum Spandauer Kanal, namentlich also:

Chausseestraße 53—71, Exercierstraße bis zur Reinickendorferstraße, Müllerstraße, Gerichtsstraße von der Chausseestraße bis zur Panke, Neue Straße, Reinickendorferstraße, Weddingstraße, Seestraße, Torfstraße vom Kanal bis zur Triftstraße, Triftstraße, Scharfrichterei, Fennstraße, Sellerstraße, Haidestraße vom Spandauer Kanal bis zur Triftstraße, Pankstraße auf dem rechten Ufer der Panke, Plantagenstraße, Wiesenstraße auf dem rechten Ufer der Panke, Schulstraße, Nazareth-Kirche, Liesenstraße, Neue Hochstraße, Grenzstraße von der Neuen Hoch- bis zur Gartenstraße.

9tes Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) der Grenze des 8ten Polizei-Reviers von der Feldstraße bis zur Reinickendorferstraße,
b) der Grenze des engern Polizeibezirks bis zur Schönhauser Allee,
c) der Schönhauser Allee excl. und
d) einer geraden Linie von der nordwestlichen Ecke des Exercierplatzes nach der Feldstraße, namentlich also:

Gartenstraße 59—112, Ackerstraße 50—72, Grenzstraße von der Garten- bis zur Brunnenstraße, Gerichtsstraße von der Grenzstraße bis zur Panke, Hochstraße, Badstraße, Communication an der Badstraße, Communication an der Stettiner Bahn, Colonistraße, Sandstraße, Schwedenstraße, Uferstraße, Wiesenstraße (auf dem linken Ufer der Panke), Louisenbad, St. Paulskirche, Exercierstraße, Pankstraße (auf dem linken Ufer der Panke), Prinzen-Allee.

10tes Polizei-Revier.

Gartenstraße 26—58 und 113—155, Bergstraße 31—60, Ackerstraße 29—49 und 73—90, Brunnenstraße 23—129, Invalidenstraße 1—18 und 92—119, Feldstraße.

11tes Polizei-Revier.

Gartenstraße 1—25 und 156—172, Bergstraße 1—30 und 70—85, Ackerstraße 1—28 und 91—120, Brunnenstraße 1—22 und 130—157, Thorstraße vom Rosenthaler bis Hamburger Thor.

12tes Polizei-Revier.

Kleine Hamburgerstraße, Communication am Hamburger Thor, Communication am Rosenthaler Thor, Linienstraße 71—106 und 160—206, Auguststraße 25—65, Kleine Waldemarstraße, Kleine Gasse, Koppenplatz, Rosenthalerstraße 1—23 und 55—73, Laufgasse 27—30, Hamburger und Rosenthaler Thor.

13tes Polizei-Revier.

Große Präsidentenstraße, Kleine Präsidentenstraße, Neue Promenade, Zwirngraben, Spandauerbrücke 3—9, Haackscher Markt, Rosenthalerstraße 24—54, Neue Schönhauserstraße, Weinmeisterstraße, Laufgasse 1—3, Gipsstraße, Sophienstraße, Große Hamburgerstraße, Oranienburgerstraße 1—11 und 85—92.

14tes Polizei-Revier.

Neue Friedrichsstraße 22—81, Rochstraße bis zur Brücke und Kunowskibrücke, Spandauerbrücke 1—2 und 10—12, Garnisonkirche, Hinter der Garnisonkirche, Burgstraße 8—29, Herkulesbrücke, Kleine Burgstraße, Heiligegeiststraße, Heiligegeistgasse, Heiligegeistkirche, Heiligegeist-Hospital-Kirchhof, Brauhausgasse,

Kleine Poststraße, Königsstraße 60 (Post), Spandauerstraße 1—24 und 57—81, Neuer Markt, Heidereutergasse, Papenstraße, Bischofsstraße, Rosenstraße, Marienkirchhof, Marienkirche, Hohersteinweg, Klosterstraße 1—27 und 80—112, Schmalegasse, Königsmauer, Kleiner Jüdenhof, Neue Gasse, Kalandsgasse.

15tes Polizei-Revier.

Münzstraße 1—8 und 23a—30, Dragonerstraße, Rochstraße bis zur Brücke, Alte Schönhauserstraße, Schönhauser Thor, Laufgasse 4—26, Weinbergsstraße, Schendelgasse, Linienstraße 39—70 und 207—224, Mulacksgasse, Steingasse, Wüstegasse.

16tes Polizei-Revier.

Kleine Alexanderstraße, Bülowsstraße, 1ste, 3te und 4te Scheunengasse, Amalienstraße, Grenadierstraße, Linienstraße 12—38 und 225—240, Hirtengasse, Münzstraße 9—23, Alexanderstraße 53—66, Königsgraben 6—19, Victoria-Theater.

17tes Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen
a) der Prenzlauer Chaussee,
b) Grenze des engeren Polizei-Bezirks bis zum Eschengraben,
c) Schönhauser Allee bis zum Exercierplatz
d) Verlorner Weg bis zur Biegung,
e) Brunnenstraße und
f) der Stadtmauer, namentlich also:
Schönhauser Allee, Verlorner Weg, Kastanien-Allee, Pappel-Allee, Bremer Höhe, Wollanksstraße, Wollank's Weinberg, Christinen- und Lottumstraße, Weinbergsweg, Communication am Schönhauser Thor, Communicationsweg, Prenzlauer Chaussee.

18tes Polizei-Revier.

Prenzlauerstraße, Prenzlauer Thor, Alte Schützenstraße, Wadzecksstraße, Linienstraße 1—11 und 241—250, Neue Königsstraße, Keibelstraße, die Grundstücke zwischen der Prenzlauer excl. und Neuen Königs-Chaussee incl. bis zur Grenze des engeren Polizeibezirks, Neue Königs-Chaussee, Königsthor, St. Bartholomäus-Kirche.

19tes Polizei-Revier.

Gollnowsstraße, Große Georgenkirchgasse, Kleine Georgenkirchgasse, Georgenkirchhof, Georgenkirche, St. Stephanskapelle, Fliederstraße, Barnimsstraße, Mehnerstraße, Weinstraße, Büschingsstraße, Büschingsplatz, Landsbergerstraße, Landsberger Thor, Vor dem Landsberger Thor, Friedrichshain und das Land zwischen der Neuen Königs- und Alt-Landsberger Chaussee, bis zur Grenze des inneren Polizeibezirks, Lietzmannsgasse, Landwehrstraße.

20stes Polizei-Revier.

Kaiserstraße, Alexanderstraße 1—11a und 28—52 und 67—71, Alexanderplatz, Königsgraben 1 und 5 und 20—22, Kurzestraße, Magazinstraße, Schillingsstraße, Große Frankfurterstraße 49—90, Waßmannsstraße, Elisabethstraße, Kleine Frankfurterstraße.

21stes Polizei-Revier.

Stralauerstraße, Paddengasse, Stralauerbrücke, Waisenbrücke, Waisenhauskirche, Neue Friedrichsstraße 1—21 und 82—108, Königsstraße 1—59 und 61—69, Klosterstraße 28—79, Jüdenstraße, Großer Jüdenhof, Stralauermauer, Parochialkirche, Parochialkirchgasse, Klosterkirche, Französische Kirche, Siebergasse, Kronengasse, Reezenpasse, Nagelgasse, Uebergangsbrücke, Königsbrücke, Königskolonaden, Spandauerstraße 25—56, Burgstraße 1—7, Poststraße 1—15 und 17—31, Probststraße, Nikolaikirche, Nikolaikirchhof, Nikolaikirchgasse, Eiergasse, Bollengasse, Krögel, Molkenmarkt 4—14.

22stes Polizei-Revier.

Alexanderstraße 12—27b, Jannowitzbrücke, Blumenstraße 1—33 und 52—84, Holzmarktstraße 1—18 und 52—73, Grüner Weg, Rosengasse, Rosenquergasse, Große Frankfurterstraße 39—48 und 91—102a.

23stes Polizei-Revier.

Große Frankfurterstraße 1—38 und 103—138, Weberstraße, Palliſadenstraße, Fruchtstraße 44—50, Communication vor dem Frankfurter Thor, Frankfurter Thor, Neue Welt ꝛc., St. Markus-Kirche, Blumenstraße 34—51, Krautsgasse 1—3a und 52—56, das Land zwischen der Stadtmauer, der Landsberger Chaussee, der Grenze des engeren Polizei-Bezirks und dem Feldwege, der vom Frankfurter Thor rechts hinter dem Vorwerk: „Sonntag'sche Erben" bis zur Grenze des inneren Polizeibezirks führt.

24stes Polizei-Revier.

Holzmarktstraße 19—51, Mühlenstraße, Vor dem Stralauer Thor, Stralauer Thor, Communication am Stralauer Thor, Eisenbahn-Thor, am Oberbaum, Oberbaumsbrücke, Stralauerplatz, Koppenstraße, Fruchtstraße 1—43 und 51—86, Breslauerstraße, Krautsgasse 4—51, Langegasse, Niederschlesisch-Märkischer Eisenbahnhof, die Grundstücke vor dem Stralauer Thor, zwischen der Spree, dem Markgrafendamm und der Grenze des 23sten Polizei-Reviers, St. Andreas-Kirche.

25stes Polizei-Revier.

Köpnickerstraße vom Kanal bis zum Thore, Köpnicker Thor, Schlesisches Thor, Schlesischestraße, Schlesische Brücke, Maaß'sche Bade-Anstalt, De Cuvrystraße, De Cuvry-Ufer Lausitzer Communication, Lausitzerplatz, Zeughofstraße, Wrangelstraße, Lübbenerstraße, Eisenbahnstraße, Adalbertsstraße vom Kanal bis zur Dresdener Straße, Adalbertsbrücke, Mariannenstraße, Mariannenplatz, Mariannen-Ufer, Alexander-Ufer, Elisabeth-Ufer, Bethanien-Ufer, Bethanien, Waldemarstraße, Oranienstraße vom Kanal bis zur Mauer, Oranienbrücke, südliche Hälfte des Oranienplatzes, Manteuffelstraße, Heinrichsplatz, Dresdenerstraße vom Kanal bis zum Thor, Kottbusser Ufer, Kottbusser Thor, Kottbusser Communication, Am Wasserthor, Wasserthor, Schillingsbrücke, Zwillingsbrücke, Köpenickerbrücke.

26stes Polizei-Revier.

Köpnickerstraße 30—137, Adalbertsstraße vom Kanal bis zur Köpnickerstraße, Engel-Ufer, Melchiorstraße, Michaelkirchplatz, Michaelkirchstraße, Michaelkirche, Schmidtstraße, Neanderstraße, Brückenstraße, Holzmarktgasse, Ohmgasse, Wassergasse.

27stes Polizei-Revier.

Dresdenerstraße 53—93, Alte Jakobsstraße 46—101, Neue Jakobsstraße, Sebastiansstraße 25—63, Stallschreiberstraße 17—49, Neue Roßstraße, Schäfergasse, Louisenkirchhof, Louisenkirche, Wallstraße 15a—90, Wallbrücke, Neu-Cölln, Splittgerbergasse, Inselstraße.

28stes Polizei-Revier.

Wallstraße 1—15 und 91—93, Neue Grünstraße, Kommandantenstraße 4—79, Spaarwaldshof, Spaarwaldsbrücke, Alte Jakobsstraße 16—45 und 102—121, Alexandrinenstraße 31—43 und 87—100, Oranienstraße 70—136, Mathieustraße, Jakobikirchstraße, Jakobikirche, Kürassierstraße, Feilnerstraße.

29stes Polizei-Revier.

Dresdenerstraße 16—52 und 94—127, Annenstraße, Alexandrinenstraße 44—86, Oranienstraße 43—69 und 137—170, Prinzessinnenstraße, Prinzenstraße 21—63, Brandenburgstraße 30—50, Stallschreiberstraße 1—16 und 50—64, Sebastianstraße 1—24 und 64—90, Luckauerstraße, Louisen-Ufer von der Ritter- bis Annenstraße, Alt-Lutherische Kirche, nordwestliche Hälfte des Oranienplatzes und Moritzplatz.

30stes Polizei-Revier.

Hallesche Communication, Neuenburgerstraße, Hollmannsstraße, Alexandrinenstraße 1—30 und 101—128, Alte Jakobsstraße 1—15 und 122—136, Ritterstraße, Brandenburgstraße 1—29 und 51—64, Prinzenstraße 1—20 und 64—83, Wasserthorstraße, Wasserthorbrücke, Louisen-Ufer vom Wasserthor bis zur Ritterstraße.

31stes Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) der Stadtmauer vom Halleschen Thor bis Kottbusser Thor,
b) der Kottbusserstraße,
c) dem Rixdorfer Damm,
d) der Grenze des engern Bezirks vom Rixdorfer Damm bis zur Anhaltischen Eisenbahn,
e) der Anhaltischen Eisenbahn bis zum Neuen Kanal und
f) dem Neuen Kanal bis zum Halleschen Thor, namentlich also:

Plan-Ufer, Bergmannsstraße, Hasenhaide, Johannistisch, Pionierstraße, Hallescher Kirchhof, Platz vor dem Halleschen Thor, Hellweg, Kohlen-Ufer, Tempelhofer Ufer, Tempelhoferstraße, Tempelhofer Feld, Kriegersfelde, Kreuzberg, Tivoli, Hopf'sche Brauerei, Mühlenweg, Militairstraße, Rixdorfer Damm 1, Cottbusserstraße, Cottbusserbrücke, Hallesche Thorbrücke.

32stes Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen dem Neuen Kanal, der Anhaltischen Eisenbahn und der Grenze des inneren Polizeibezirks von der Anhaltischen Bahn bis zur Lichtensteiner Brücke, und zwar:

Potsdamerstraße 25—122, Lützowerwegstraße, Botanischer Garten, Kleegarten, Schönebergerfeld,

Schönebergerstraße 14—19, Schöneberger Ufer, Tempelhofer Ufer von der Anhaltischen Eisenbahn bis zum Schöneberger Ufer, Tempelhoferfeld zwischen der Anhaltischen und Potsdamer Eisenbahn, Mühlenweg von der Anhaltischen Eisenbahn bis zum Kurfürstendamm, Carlsbad, Lützowerfeld, Park Birkenwäldchen, Krug's Garten.

33stes Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) dem Neuen Kanal von der Linkestraße bis zur Charlottenburger Grenze,
b) der Charlottenburger Chaussee vom Landwehrgraben bis zum großen Stern,
c) dem Schlosse Bellevue,
d) der Spree von Bellevue bis zur Stadtmauer,
e) der Stadtmauer von der Spree bis zum Potsdamer Thor und
f) der Linkestraße, namentlich also:

Thiergartenstraße, Bendlerstraße, Regentenstraße, Lützowerfeld zwischen Kanal und Landwehrgraben, Moritzhof, Albrechtshof ꝛc., Grabenstraße 6—52, Matthäikirche, Matthäikirchstraße, Victoriastraße, Bellevuestraße, Lennéstraße, Schulgartenstraße, Potsdamerstraße 2—24 und 123—140, Potsdamerbrücke, v. d. Heydtbrücke, Moritzhoferbrücke, Albrechtshoferbrücke, Schellingsstraße, Eichhornstraße, Kroll's Etablissement, Schifferstraße, Seegershof ꝛc.

34stes Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) dem neuen Kanal,
b) der Stadtmauer vom Halleschen bis Potsdamer Thor und
c) der Linkestraße, namentlich also:

Askanischerplatz, Bahnhofsstraße, Schönebergerstraße 1—13 und 20—34, Bernburgerstraße, Dessauerstraße, Köthenerstraße, Linkestraße, Hirschelstraße, Militairstraße 1—3, Hafenplatz, Grabenstraße 1—5, Halleses Ufer, Potsdamerstraße 1 und 141, Potsdamerplatz, Potsdamer Eisenbahnhof, Anhaltischer Eisenbahnhof, Militairbrücke, Schöneberger Brücke.

35stes Polizei-Revier.

Anhaltische Communication 8—47, Halleses Thor, Belleallianceplatz, Wilhelmsstraße 1—27 und 116—147, Puttkammerstraße, Friedrichsstraße 1—31 und 221 bis 250, Besselstraße, Enkeplatz, Sternwarte, Margrafenstraße 1—9 und 95—105, Lindenstraße 1—19 und 103—125.

36stes Polizei-Revier.

Anhaltischestraße, Anhaltisches Thor, Anhaltische Communication 1—7, Wilhelmsstraße 28—56 und 82—115, Kochstraße 1—22, und 58—74, Zimmerstraße 1—26 und 76—100, Krausenstraße 1—3 und 71—76, Schützenstraße 1—7 und 69—79, Mauerstraße 1—11 und 69—95, Friedrichsstraße 32—55 und 200—220, Charlottenstraße 1—22 und 72—99, Böhmische Kirche, Potsdamer Communication vom Anhaltischen Thore bis incl. Garten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht.

37stes Polizei-Revier.

Wilhelmsplatz, Wilhelmsstraße 57—67, und 72—81, Mauerstraße 12—32, und 34—68, Kanonierstraße 1—45, Leipzigerplatz, Potsdamer Thor, Potsdamer Communication 1—8, Brandenburger Communication, Leipzigerstraße 1—26 und 83 bis 117, Kronenstraße 1—13 und 61—76, Ziethenplatz, Dreifaltigkeitskirche, Mohrenstraße 6—16 und 51—64, Taubenstraße 1—11 und 37—54, Jägerstraße 1—16 und 63—76, Französischestraße 1—20a und 50—68.

38stes Polizei-Revier.

Markgrafenstraße 31—51 und 53—64, Gensdarmenmarkt, Königliches Schauspielhaus, Deutscher Dom, Französischer Dom, Charlottenstraße 23—33 und 49—71, Friedrichsstraße 56—81, und 165—199, Französischestraße 21—29 und 36—49, Jägerstraße 17—32 und 43—62, Taubenstraße 12—36, Mohrenstraße 17—37 und 41—50, Kronenstraße 14—33 und 36—60, Leipzigerstraße 27—50 und 61—82, Krausenstraße 4—32 und 44—70.

39stes Polizei-Revier.

Lindenstraße 20—102, Junkerstraße, Kochstraße 23—57, Zimmerstraße 27—75, Schützenstraße 8—68, Jerusalemerstraße 1—13 und 41—66 Jerusalemerkirche, Markgrafenstraße 10—30 und 65—94.

40stes Polizei-Revier.

Ober- und Unterwasserstraße, Holzgartenstraße, Kurstraße, Adlerstraße, Raulettshof, Alte Leipzigerstraße, Kreuzgasse, Schustergasse, Niederwallstraße, Kleine Jägerstraße, Spittelmarktstraße, Spittelmarkt,

Spittelbrücke, St. Gertraudts-Hospital-Kirche, Kommandantenstraße 1—3 und 80—89, Krausenstraße 33—43, Dönhofsplatz, Leipzigerstraße 51—60, Kronenstraße 34—35, Mohrenbrücke, Mohrenstraße 38—40, Jägerstraße 33—42, Jerusalemerstraße, 14—40, Hausvoigteiplatz, Oberwallstraße 5—16, Werderscher Markt 6—10.

Diese vierzig Reviere des engern Polizeibezirks sind in fünf Inspections-Bezirke unter der Benennung „Polizei-Hauptmannschaften" vertheilt, von denen

die erste Hauptmannschaft
die Reviere 1—8,
die zweite Hauptmannschaft
die Reviere 9—17,
die dritte Hauptmannschaft
die Revier 18—24,
die vierte Hauptmannschaft
die Reviere 25—31,
die fünfte Hauptmannschaft
die Reviere 32—40

umfaßt.

Der weitere Polizei-Bezirk

wird vom 1sten Januar 1861 ab nur drei Land-Reviere enthalten, und zwar:

1stes Landpolizei-Revier.
(Büreau: Alt-Schöneberg.)

Alle Ländereien des weiteren Polizeibezirks auf dem linken Spree-Ufer, also namentlich:
Britz, Böhmisch-Rixdorf, Deutsch-Rixdorf, Schönweide und die anderen Spree-Etablissements, Tempelhof, Treptow, Hasenhaide Nr. 13, Alt-Schöneberg, Neu-Schöneberg, Dahlem, Grunewald, Schmargendorf, Steglitz, Wilmersdorf.

2tes Landpolizei-Revier.
(Büreau: Pankow.)

Alles Land des weiteren Polizeibezirks auf dem rechten Spree-Ufer, zwischen dem Charlottenburger Bezirk und der Feldmark Weißensee, insbesondere die Ortschaften:
Forsthaus Königsdamm, Saatwinkel, Scharffenberg, Dorf Tegel, Schloß Tegel, Schießplatz der Artillerie, Schießstand des 2ten Garde-Regiments, Reinickendorf, Schönholz, Pankow, Nieder-Schönhausen, Heinersdorf.

3tes Landpolizei-Revier.
(Büreau: Lichtenberg.)

Alle Landereien des weiteren Polizeibezirks auf dem rechten Spree-Ufer zwischen
a) der Heinersdorfer Feldmark und
b) der Spree vom Markgrafen-Damm bis Köpenick, namentlich die Ortschaften:
Weißensee, Hohen-Schönhausen, Neu-Hohen-Schönhausen, Lichtenberg, Lichtenberger Kietz, Friedrichsberg, Friedrichsfelde, Biesdorf, Spree-Etablissements, Rummelsburg, Stralau, Borhagen.

Diese drei Landpolizei-Reviere sind einer 6ten Polizeihauptmannschaft unterstellt.

Berlin, den 27. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

2. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. p. 265 ff.) verordnet das Polizei-Präsidium was folgt:

§ 1. Sämmtliche für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin erlassenen und noch gültigen Polizei-Verordnungen, Publicanda, Bekanntmachungen, Verbote, Ordnungen und sonstige Veröffentlichungen, sie mögen einen Namen tragen, welchen sie wollen, insbesondere die Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853, treten vom 1. Januar 1861 ab für diejenigen Grundstücke in Kraft, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Januar d. J. und der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 27. März d. J. (Amtsblatt f. d. Königliche Regierung zu Potsdam und die Stadt Berlin f. d. J. 1860 Stück 14 S. 120) vom 1. Januar 1861 an mit dem Stadtbezirk und in Folge hiervon mit dem engeren Polizei-Bezirk von Berlin vereinigt werden.

§ 2. Wer vom 1. Januar 1861 an einer der im § 1 gedachten Polizei-Verordnungen ꝛc. zuwiderhandelt, verfällt der in derselben festgesetzten Strafe.

Berlin, den 28. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Republication der Polizei-Verordnungen über An- und Abmeldung der Gesellen und Fabrikarbeiter bei den betreffenden Gesellen- ꝛc. Cassen.

3. Nachstehende Verordnungen:

Bekanntmachung.

Um die Arbeitsverhältnisse der fremdeinwandernden und einheimischen Gesellen und Arbeitsgehülfen im Interesse der Orts- und Gewerks-Polizei-Behörde gleichmäßig controlliren zu können, werden unter Aufrechthaltung der Verordnung des unterzeichneten Polizei-Präsidiums vom 18. Januar 1845 folgende Bestimmungen mit dem 1. Januar k. J. in Kraft treten.

1) Jeder fremd einwandernde Geselle oder Gehülfe, desgleichen jeder fremde Lehrling, welcher nach beendigter Lehrzeit als Geselle oder Gehülfe hier bleibt, muß mit einem polizeilichen Arbeitsbuche, jeder heimische oder längere Zeit sich bereits hier aufhaltende Geselle oder Gehülfe eines Gewerks, für welches in Berlin eine Innung besteht, dagegen mit einem Innungs-Arbeitsschein versehen sein.
2) Kein Arbeitsgeber darf einen Gesellen oder Gehülfen ohne polizeiliches Arbeitsbuch, oder Innungs-Arbeitsschein in Arbeit nehmen.
3) Erhält der fremde einwandernde Geselle oder Gehülfe Arbeit, so muß er die in der Verordnung vom 18. Januar 1845 verlangte, von dem Arbeitsgeber ausgestellte Bescheinigung, mag der Letztere der Innung angehören oder nicht, von dem Innungs-Vorstande zur Sicherung der Controlle abstempeln lassen und werden die V. Abtheilung des Polizei-Präsidiums, sowie die Revier-Polizei-Commissarien nur Bescheinigungen annehmen, welche auf diese Weise controllirt sind.
4) Die mit einem Innungs-Arbeitsschein versehenen Gesellen müssen jeden Arbeits-Ein- und Austritt dem Innungs-Vorstande anzeigen und durch einen Stempel auf dem Schein controlliren lassen. Kein Arbeitsgeber, mag er der Innung angehören oder nicht, darf einen Gesellen oder Gehülfen annehmen, in dessen Arbeitsschein nicht der fragliche Vermerk gemacht worden.
5) Auf dem Berlinischen Rathhause, bei den Revier-Polizei-Commissarien, auf den Herbergen und Niederlagen befindet sich ein Nachweis der Innungsvorsteher und derjenigen Geschäftslocale, wo die Meldungen zu bewirken sind.
6) Auf Contraventionen gegen die vorstehenden Bestimmungen ist, sofern dieselben nicht nach der Verordnung vom 18. Januar 1845 zu bestrafen sind, für die Gesellen eine Geldbuße von 5 Sgr. bis zu 1 Thlr., gegen die Gewerbetreibenden eine solche von 1 bis 5 Thlr. oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe gesetzt. Berlin, den 9. December 1846.

Das Königliche Polizei-Präsidium. Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenz.

v. Puttkammer. Krausnick. Lütcke. H. Leuke.

Polizei-Verordnung.

In Erwägung, daß das Statut für die Stadt Berlin, betreffend die Gesellen-Verbindungen und Cassen zu gegenseitiger Unterstützung, vom $\frac{\text{1. August}}{\text{1. November}}$ 1850 und publicirt am 10. Januar 1851 (Berliner Intelligenzblatt № 15 vom 18. Januar pr.) im § 2 bestimmt: Niemand darf Gesellen und Gehülfen, welche nach den auf § 1 gegründeten Anordnungen einer Gesellen-Casse beitreten müssen, im Polizei-Bezirk der Stadt Berlin in Arbeit nehmen, ohne gleichzeitig davon bei der betreffenden Casse Anzeige zu machen; in Erwägung ferner, daß durch die Bekanntmachung des Magistrats hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt vom 14. October 1851 (Berliner Intelligenzblatt № 254 vom 30. October pr.) diejenigen Gewerbe festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, deren Gesellen und Gehülfen verpflichtet sind, den bestehenden zu den bezeichneten Gewerben gehörigen Gesellen-Cassen zur gegenseitigen Unterstützung für die Dauer ihrer hiesigen Beschäftigung beizutreten, verordnet das Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung: Arbeitsgeber, welche eines der in der magistratualischen Bekanntmachung vom 14. October 1851 genannten Gewerbe im Polizei-Bezirk der Stadt Berlin betreiben, und es unterlassen, von der Annahme eines Gesellen oder Gehülfen innerhalb 24 Stunden, nachdem dieselbe erfolgt ist, bei der be-

treffenden Gesellen-Verbindung oder Casse Anzeige zu machen, verfallen in eine Geldstrafe von Einem bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißhaft.

Berlin, den 20. Mai 1852. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Polizei-Verordnung.

Das im Berliner Intelligenzblatt vom 10. April d. J. № 83 publicirte, mittelst Ministerial-Rescripts vom 7. April d. J. bestätigte Ortsstatut für Berlin vom 5. desselben Monats, betreffend die Fabrikarbeiter-Cassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung enthält im § 2 folgendes Verbot:

Kein Inhaber eines Fabrik-Etablissements darf Arbeiter, welche nach der Bestimmung des § 1 (des Orts-Statuts) einer Unterstützungs-Casse oder Verbindung beitreten müssen, länger als drei auf einander folgende Tage in Arbeit behalten ohne der betreffenden Casse hiervon Anzeige zu machen. Wenn der Arbeiter aus der Arbeit tritt, oder aus derselben entlassen wird, so muß dies innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Entlassung oder nach geschehenem Austritt vom Arbeitgeber der Casse angezeigt werden.

Mit Bezug hierauf verordnet das Königliche Polizei-Präsidium auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung:

daß nach erfolgter und vorschriftsmäßig publicirter Bestimmung der Verbindung oder Casse durch den Magistrat der Residenzstadt Berlin, welcher die Arbeiter des betreffenden Fabrik-Etablissements zugewiesen worden; diejenigen Fabrik-Inhaber, welche gegen obige Bestimmung fehlen, in eine Geldstrafe von 1 Thlr. bis 5 Thlr. oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verfallen.

Berlin, den 10. Mai 1853. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

Polizei-Verordnung.

Nachdem in dem vom Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt unterm 14. April v. J. erlassenen und von dem Königlichen Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24. November v. J. bestätigten Orts-Statut für Berlin, betreffend das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Cassen, folgende Bestimmungen getroffen worden sind.

§ 3. Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen. beschäftigen, auf welche das in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Cassen erlassene Orts-Statut vom $\frac{\text{1. August}}{\text{1. November}}$ 1850 Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeitsverhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Cassen-Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei der betreffenden Casse Anzeige zu erstatten.

§ 5. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort (in Berlin) eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte derselben in die Lehre, bei dem Vorstande der Innung zur Aufnahme anzumelden.

Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrat anzumelden.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs-Vorstande, sonst dem Magistrat angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§ 6. Hinsichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufsichtigung der Lehrlinge der Innungs-Genossen, bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

verordnet auf Grund der §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verordnung vom 11. März 1850 (Ges.-Samml. pro 1850 S. 265 ff.) das Polizei-Präsidium, was folgt:

Einziger Artikel.

Arbeitsgeber und Lehrherrn, welche den vorstehend abgedruckten Vorschriften der §§ 3, 5 und 6 des Orts-Statuts vom 14. April 1857 zuwider, die An- und Abmeldung ihrer Gesellen oder Gehülfen und ihrer Lehrlinge oder solcher Personen, die mit der Absicht ein Lehr-Verhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, bei den betreffenden Cassen, den Innungs-Vorständen oder dem Magistrat hiesiger Königlichen Haupt- und Residenzstadt unterlassen, verfallen in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

Diese Strafe wird neben den in den Innungs-Statuten für die unterlassene An- und Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungs-Strafen vollstreckt.

Berlin, den 16. Juli 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselben in Gemäßheit der Verordnung des Polizei-Präsidiums vom gestrigen Tage für die Bezirke und Grundstücke, welche nach der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 27. März d. J. mit dem 1. Januar 1861 in den Stadtbezirk von Berlin übergehen, von diesem Tage an in Kraft treten.

Berlin, den 29. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bezeichnung der Orte, an welchen im bevorstehenden Winter bei Berlin Schnee und Eis abgeladen werden darf.

A. Die in der diesseitigen Bekanntmachung vom 27. v. M. sub Nr. 9 zum Abladen von Schnee und Eis für diesen Winter bezeichneten Grundstücke der Ackergutsbesitzerin Boetzow und des Ackerbürgers Schilling liegen nicht vor dem Prenzlauer, sondern vor dem neuen Königs-Thor an der Chaussee nach Weißensee links zwischen dem letzten Hause und dem Communicationswege.

Berlin, den 24. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 297 vom 15. December 1860.)

Das dem Uhrmacher H. Baumeister in Magdeburg unter dem 23. November 1859 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung an Waagen zur selbstthätigen Entleerung der Lastschaale ist aufgehoben.

Personalchronik.

Personal-Veränderungen

bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Ober-Staats-Anwalt Schwarck in Berlin ist vom 1. December 1860 ab, mit Wartegeld einstweilen in den Ruhestand versetzt, und der Staats-Anwalt von Schelling mit der interimistischen Wahrnehmung der Functionen der Ober-Staats-Anwaltschaft bei dem Kammergericht beauftragt worden.

Der Gerichts-Assessor Jordan ist zum Staats-Anwalts-Gehülfen bei dem Kreisgerichte in Angermünde ernannt.

Der bisherige Consistorial-Kanzlist Langewisch ist zum Secretair bei dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg ernannt worden.

Der bisherige Prediger Friedrich Albert Struensee zu Flatow ist zum Oberpfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Cremmen bestellt worden.

Die evangelische Pfarre zu Kemnitz in der Diöcese Pritzwalk, Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Werkenthin erledigt.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske.

Die Gerichtstage in Markgrafpieske im Jahre 1861 werden von uns am

19. Januar, 16. Februar, 23. März, 11. Mai, 13. Juli, 7 September und 19. October

im Gliesche'schen Gasthofe daselbst abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Beeskow, den 27. December 1860. Königl. Kreisgericht.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In der Bekanntmachung des Repräsentanten-Collegii der Nieder-Oderbruch-Deichbau-Gesellschaft vom 15. d. M. — Amtsblatt Seite 426 — hat sich ein Druckfehler eingeschlichen. Es ist nämlich nicht die Deichbau-Obligation Littr. D. № 1079, sondern 1709 ausgelooft. Dieser Druckfehler wird hiermit berichtigt.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 2. Den 11. Januar **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Waaren-Controle im Binnenlande.

6. Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom 6. April 1852 (Stück 15 № 87 des Amtsblattes pro 1852), wonach die Waaren-Controle im Binnenlande (§§ 93 bis 97 der Zoll-Ordnung vom 23. Januar 1838) unter Aufrechterhaltung der Bestimmungen des Zoll-Gesetzes § 36 zu 1 und 4 und der Zoll-Ordnung § 92 im Allgemeinen aufgehoben ist und nur für einzelne Landestheile und für den Verkehr mit gewissen Gegenständen aufrecht erhalten ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jene Controle zur Zeit ausnahmsweise bis auf Weiteres nur noch beibehalten ist:

in der Rheinprovinz:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in allen Kreisen des Regierungs-Bezirks Düsseldorf auf dem linken Rheinufer, so wie in den Kreisen Wesel (Rees), auf dem rechten Rheinufer, ferner in den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Aachen (Stadt- und Landkreis), Jülich, Düren, Montjoie, Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen und Bergheim, Regierungs-Bezirks Cöln;

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Kreisen Saarbrücken, Saarlouis, Merzig, Saarburg und Trier (Regierungs-Bezirk Trier), sowie in den weinbauenden Gemeinden der Kreise Bonn und Sieg (Regierungs-Bezirk Cöln), Neuwied, Ahrweiler, Mayen, Coblenz, Cochem, Zell, Berncastel, Wittlich, St. Goar, Creuznach (Regierungs-Bezirk Coblenz) und im Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim; und

c) in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen an der Nassauischen und Rheinbayerischen Grenze, namentlich in den Kreisen Wetzlar, Altenkirchen, Neuwied, Coblenz, St. Goar, Creuznach, St. Wendel, Ottweiler und Saarbrücken, sowie in dem Landgräflich Hessischen Oberamte Meisenheim und in dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld;

in der Provinz Westphalen:

in Beziehung auf dem Verkehr mit Kaffee im Regierungs-Bezirke Münster;

in der Provinz Sachsen:

in Beziehung auf den Verkehr mit Branntwein in den Kreisen Osterburg, Salzwedel, Gardelegen, Stendal, Calbe, Wanzleben, Magdeburg, Wolmirstedt, Neuhaldensleben, Oschersleben, Aschersleben, Halberstadt, Werningerode, Saalkreis, Stadt Halle, Mansfelder Seekreis und Mansfelder Gebirgskreis, Sangerhausen, Eckartsberga, Querfurt, Merseburg, Weißenfels, Naumburg, Zeitz, Nordhausen, Worbis, Heiligenstadt, Mühlhausen, Langensalza und Weißensee, sowie in den der Provinz angeschlossenen fremdherrlichen Gebietstheilen, nemlich: in der Hannoverschen Grafschaft Hohenstein und dem Amte Elbingerode, in dem Braunschweigischen Fürstenthume Blankenburg, dem Stiftsamte Walkenried und dem Amte Calvörde, in der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Unterherrschaft, in den Großherzoglich Sächsischen Aemtern Allstedt und Oldisleben und in dem Herzoglich Sächsischen Amte Volkerode;

in der Provinz Brandenburg:

a) in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren nnd Zeugen in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz,

b) in Beziehung auf den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabricaten, Wein und Branntwein aller Art, in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westpriegnitz.

Potsdam, den 31. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

Erhebung einer Abgabe für Benutzung der an der Ober- und Unter-Spree bei Berlin aufgestellten Segelbaumkrähne.

7. Den unterm 27. November d. J. im Entwurf vorgelegten Tarif zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der an der Oberspree bei Berlin, nahe der oberen Canalschleuse, und an der Unterspree daselbst, bei der Einmündung des Schifffahrts-Kanals in die Spree, aufgestellten Segelbaumkrähne, erhalten Sie hierneben von Mir vollzogen, zur Veröffentlichung durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam zurück. Berlin, den 3. December 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

gegz. von der Heydt. von Patow.

An

die Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für die Benutzung der an der Oberspree bei Berlin, nahe der oberen Kanalschleuse und an der Unterspree daselbst, bei der Einmündung des Schifffahrts-Kanals in die Spree, aufgestellten Segelbaumkrähne zu entrichten ist.

Für das Einsetzen oder Ausheben eines Schiffsmastes wird entrichtet:

1)	von einem Fahrzeuge über			1200	Centner	Tragfähigkeit	5	Sgr.,
2)	"	"	"	900	"	"	4	"
3)	"	"	"	600	"	"	3	"
4)	"	"	"	200	"	"	2	"

Die Abgabe ist bei der Steuer-Expedition an der oberen Schleuse, beziehungsweise bei der Steuer-Expedition an der unteren Kanalschleuse oder bei der Steuer-Expedition am Unterbaum zu erlegen.

Gegeben, Berlin, den 3. December 1860.

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

gez. **Wilhelm, Prinz von Preußen, Regent.**

gegz. von der Heydt. von Patow.

Vorstehende Allerhöchste Erlasse vom 3. December v. J. werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 2. Januar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die Waaren-Controle im Binnenlande.

8. Die in den §§ 93 bis 97 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 enthaltenen Vorschriften über die Waaren-Controle im Binnenlande, wonach baumwollene und mit Baumwolle gemischte Stuhlwaaren und Zeuge, Zucker aller Art, Kaffee, Tabacksfabricate, Wein und Branntwein aller Art bei ihrer Versendung im Binnenlande mit zollamtlich abgestempelten und visirten Frachtbriefen versehen und diese Frachtbriefe der Steuerstelle des Bestimmungsortes bei Ankunft der Waaren zur Abstempelung vorgelegt werden müssen, sind nach unserer Bekanntmachung vom 29. Januar 1852 (Stück 6 № 30 des Amtsblatts pro 1852) einstweilen und widerruflich in unserem Verwaltungs-Bezirke so weit außer Kraft gesetzt worden, daß sie nur noch

1) in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz allgemein, und
2) in den übrigen Kreisen allein noch in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren zur Anwendung kommen.

Bei der Bestimmung, wonach die bezeichneten Stuhlwaaren, sowie alle übrigen vorerwähnten Waaren in den ad 1 genannten Kreisen dieser Waaren-Controle nach Maaßgabe unserer Bekanntmachung vom 29. Januar 1852 unterworfen sind, behält es auch fernerhin sein Bewenden; dagegen ist es für zulässig erachtet worden, die Maaßregel, wonach die Vorschriften §§ 93 bis 97 der Zollordnung in den übrigen Theilen unseres Verwaltungs-Bezirks für den Verkehr mit Zucker, Kaffee, Tabacksfabricaten, Wein und Branntwein aller Art einstweilen und widerruflich außer Kraft gesetzt sind, auch auf baumwollene und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischte Stuhlwaaren und Zeuge auszudehnen, so daß die gedachten Control-Vorschriften in Ansehung dieser Stuhlwaaren von jetzt ab gleichfalls nur noch in den Kreisen Prenzlau, Templin, Ruppin, Ost- und Westprignitz zur Anwendung kommen.

Unter Hinweisung auf unsere Bekanntmachung vom heutigen Tage № 6, worin die Landestheile des Staats-Gebiets, sowie die Gegenstände bezeichnet sind, für welche die Waaren-Controle überhaupt im Binnenlande noch beibehalten ist, wird Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Versendungen von controlepflichtigen Waaren, wie bisher, Nachstehendes zu beachten ist.

Werden aus einem Landestheile, in welchem die Waaren-Controle noch fortbesteht, Gegenstände, welche derselben dort unterliegen, versendet, so sind die gesetzlichen Vorschriften der §§ 93 seq. der Zollordnung zu befolgen, wenn auch am Bestimmungsorte die versendeten Gegenstände jener Controle nicht unterliegen und deshalb eine Meldung bei der Steuerbehörde daselbst nicht erforderlich ist. Ebenso müssen jene Vorschriften bei allen Versendungen am Versendungsorte befolgt werden, sofern am Bestimmungsorte des versendeten Gegenstandes, in Bezug auf diesen, die Waaren-Controle im Binnenlande besteht, und es muß mithin auch eine Anmeldung bei der Steuerstelle des Bestimmungsortes erfolgen, mag am Orte der Versendung die Controle aufrecht erhalten geblieben sein oder nicht.

Potsdam, den 31. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

9. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Beeskow-Storkow	5 □Rth. 105 □F. der fiscalischen Dorfstraße zu Herzberg	Stellmacher Ferdinand Heilmann	Dorf Herzberg.
Westhavelland	3 Gehöfte, genannt „Utershorst", im bisherigen Gemeinde-Verbande des Dorfes Etzin, Kr. Osthavelland	Drei Gebrüder Uter	Dorf Lietzow.
Ostprignitz	1 Mrg. 107 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Dölln	Gemeinde Dölln	Dorf Dölln.
Ruppin	1 Mrg. 132 □Rth. vom Rittergute Grüneberg	Schneidermeister Schulz und Wittwe Bethke	Dorf Grüneberg.
Ruppin	3 Mrg. 45 □Rth. Gartenland vom Rittergute Wustrau	Torfgräbereibesitzer C. A. Frost	Dorf Wustrau.
Ruppin	4 Mrg. (ehemaliges Frostsches Windmühlen-Grundstück)	Graf v. Zieten-Schwerin	Rittergut Wustrau.
Teltow	149 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße zu Klein-Glienicke	Prinz Friedrich Carl, Königliche Hoheit	Dorf Klein-Glienicke.
Teltow	2½ □Rth. do. zu Lüdersdorf	Gemeinde Lüdersdorf	Dorf Lüdersdorf.
Templin	59 □Rth. do. zu Falkenthal	Gemeinde Falkenthal	Dorf Falkenthal.
Templin	Hofstelle, Garten und Wöhrde des Schneiderschen Bauerhofes zu Strehlow	Rittergutsbesitzer Gysae	Rittergut Strehlow.

von den bisherigen Gemeinde-, resp. Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 3. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Mitgliedes des Schauamtes im Teltowschen Kreise.

10. Unter Bezugnahme auf die im Amtsblatte pro 1857 Seite 387—389 enthaltene Kör-Ordnung für den Teltowschen Kreis wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Thierarzt I. Classe Schütz zu Dahlwitz an Stelle des ausscheidenden Thierarztes Hoffmann zu Blankenfelde zum stellvertretenden Mitgliede des Schauamtes, Behufs Körung von Privat-Hengsten im Teltowschen Kreise, ernannt worden ist.

Potsdam, den 4. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung eines Mitgliedes des Schauamtes im Ostpriegnitzschen Kreise.

11. Unter Hinweisung auf die im Amtsblatte pro 1858 Seite 262—264 enthaltene Kör-Ordnung für den Ostpriegnitzschen Kreis vom 17. Juli 1858 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der an Stelle des verstorbenen Gans Edlen Herrn zu Putlitz erwählte Rittergutsbesitzer von Linsingen auf Tetschendorf zum stellvertretenden Beisitzer des Schauamtes zur Körung von Privat-Hengsten im genannten Kreise von uns bestätigt worden ist.

Potsdam, den 4. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verwaltung der Ostpriegnitzschen Kreis-Casse zu Kyritz.

12. Die von dem Kreis-Secretair Schulenburg bisher interimistisch verwaltete Stelle des Kreissteuer-Einnehmers in Kyritz ist demselben nunmehr definitiv verliehen worden.

Potsdam, den 31. December 1860. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Polizei-Reglement

für den Temnitz-Fluß von Wildberg stromaufwärts bis zur Grenze von Pahlzow.

13. Um die Vorfluth auf dem Temnitz-Flusse von Wildberg stromaufwärts bis zur Grenze von Pahlzow zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieses Gewässers mit Rücksicht auf die Interessen der Bodencultur herbeizuführen, haben wir auf Grund

1) des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843,
2) des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, insbesondere des § 11 dieses Gesetzes

für die an der vorgedachten Flußstrecke adjacirenden Rittergüter und Gemeinden nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

§ 1. Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten des Verbandes werden von einer Schau-Commission wahrgenommen, welche Namens des Verbandes, ohne weitere Rücksprache mit den Interessenten, denselben überall zu vertreten befugt ist.

§ 2. Die Schau-Commission besteht

1) aus dem Kreislandrath,
2) aus einem Deputirten der Rittergutsbesitzer,
3) aus einem Deputirten der Landgemeinden.

§ 3. Die Wahl des Deputirten aus der Classe der Rittergutsbesitzer erfolgt durch Stimmzettel, in einer jedesmal durch den Landrath zu berufenden Wahlversammlung der betheiligten Rittergutsbesitzer.

Derjenige, welcher die absolute Stimmenmehrheit erhalten hat, ist als erwählt zu betrachten. Ergiebt sich nicht sogleich eine absolute Stimmenmehrheit, so sind diejenigen beiden Candidaten, welche die meisten Stimmen gehabt haben, auf eine engere Wahl zu bringen.

Die Wahl der Deputirten der Gemeinden erfolgt in gleicher Art.

Für jeden der Deputirten wird gleichzeitig ein Stellvertreter gewählt, der ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre und werden die Wahltermine von dem Kreislandrath anberaumt.

§ 4. Jeder Interessent ist verpflichtet, die auf ihn gefallene Wahl zum Mitgliede der Schau-Commission für die bestimmte Zeit anzunehmen, und darf dieselbe nur aus solchen Gründen ablehnen, aus welchen gesetzlich die Uebernahme einer Vormundschaft verweigert werden kann.

Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Deputirten-Stelle für die ihrem Austritte zunächst folgenden drei Jahre ablehnen.

§ 5. Alle Interessenten sind verpflichtet, die Temnitz alljährlich zu krauten. Die Auskrautung muß in den Tagen vom 1. bis zum 20. Juni stattfinden. Am 22. Juni, oder wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, an dem darauf folgenden Tage, erfolgt die Schau. Bei dieser sind die einzelnen Rittergutsbesitzer zu der festgesetzten Zeit in Person oder durch einen geeigneten Stellvertreter, die Gemeinden aber durch einen qualificirten Deputirten zu erscheinen verpflichtet.

Die näheren Bestimmungen über die Zeit, wann und den Ort, wo die Schau beginnt, werden von dem Kreislandrath erlassen.

§ 6. Bei den Auskrautungen muß das Kraut und Strauchwerk ausgerauft, oder dicht an der Wurzel abgeschnitten und so weit von dem Rande des Grabens entfernt werden, daß Wind und Regen es nicht wieder in den Graben zurückführen können.

§ 7. Das Treiben des Viehs und das Reiten und Fahren durch die Temnitz ist nur dann gestattet, wenn die Schau-Commission die Erlaubniß dazu ertheilt. Diejenigen Interessenten, welche eine Stelle zu diesem Zwecke benutzen wollen, haben daher hiervon der Schau-Commission Anzeige zu machen, welche den Antrag sorgfältig prüft, und über die Zulässigkeit desselben entscheidet. Indessen bleibt diese Entscheidung jederzeit widerruflich, und wird zugleich bestimmt, welche besonderen Vorkehrungen etwa zur Verhütung nachtheiliger Folgen getroffen werden müssen.

Das Waschen der Schaafe in der Temnitz ist zwar allgemein gestattet, indessen müssen sich auch hier die Interessenten den Vorkehrungen unterwerfen, welche die Commission zur Verhütung von nachtheiligen Folgen für nothwendig erachtet.

§ 8. Sämmtliche Krautungspflichtige sind verbunden, den Temnitz-Bord innerhalb ihrer Krautungsantheile in solchem Stande zu erhalten, daß der Fluß durch schlechte Beschaffenheit desselben nicht leidet; sie müssen daher alle Uferbeschädigungen innerhalb ihrer Krautungsantheile vollständig herstellen, und bleibt es ihnen überlassen, sich an den Beschädiger im Wege Rechtens zu regressiren.

§ 9. Zur Aufrechthaltung der vorstehenden Bestimmungen sind auf Uebertretung derselben folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige, welcher zur bestimmten Zeit (§ 5) seinen Temnitz-Antheil nicht gehörig oder nicht so, wie es bei der letzten Schau verordnet worden, gekrautet, oder das Kraut und Strauchwerk nicht in gehöriger Entfernung von den Grabenborden niedergelegt hat, (§ 6) hat eine Ordnungsstrafe von einem bis 5 Thlr. verwirkt, und außerdem, wenn er auf ergangene Aufforderung innerhalb 3 Tagen das Versäumte nicht nachholt, zu gewärtigen, daß dies sofort auf seine Kosten besorgt wird. Die Ortsbehörden haben das dieserhalb Erforderliche ausführen zu lassen und die Kosten vorzuschießen. Auf Grund der vom Landrathe festgestellten Liquidationen werden die geleisteten Vorschüsse dann von den Verpflichteten im Verwaltungswege executivisch beigetrieben.
2) Wer erweislich das Kraut oder Strauchwerk in seinem Krautungsantheile nicht herausgezogen, desgleichen wer das bei ihm herausgezogene Kraut oder Strauchwerk in den Antheil eines anderen Interessenten hat treiben lassen, verfällt in eine Strafe von einem bis zehn Thalern.
3) Rittergutsbesitzer, die es unterlassen, selbst oder durch einen geeigneten Stellvertreter, und Gemeinden, die verabsäumen, durch einen qualificirten Deputirten bei der vom Kreislandrath angesetzten Schau zu erscheinen (§ 5) verfallen in eine Strafe von einem Thaler.
4) Wer durch die Temnitz an den dazu nicht bezeichneten Stellen reitet oder fährt (§ 7) zahlt eine Strafe von zwei Thalern.
5) Hirten, welche das Vieh unbefugter Weise in dem Flusse tränken oder durch denselben oder auf den Uferborden gehen lassen, oder in dem Flusse eine Schaafwäsche unbefugter Weise vornehmen, (§ 7) zahlen das erste Mal einen, das zweite Mal drei und das dritte Mal fünf Thaler Strafe und sind außerdem zur Erstattung des verursachten Schadens verpflichtet. Für den angerichteten Schaden haftet die Dienstherrschaft nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen subsidiarisch.

Wer die Temmnitzborde beackert oder befährt, oder ohne Erlaubniß der Schau-Commission Anpflanzungen und sonstige Anlagen daselbst macht, wird mit einer Strafe von zwei Thalern belegt.

§ 10. Die eingehenden Strafgelder fließen in die Casse des Krautungs-Verbandes, insoweit die Strafen nicht durch den Polizeirichter festgesetzt worden.

§ 11. Alle Angelegenheiten des Verbandes werden von der Schau-Commission verwaltet. Zu ihren Obliegenheiten gehört es namentlich, über die Aufrechthaltung der Bestimmungen dieser Verordnung zu wachen und zu dem Behufe die alljährlich stattfindende Temmnitz-Schau abzuhalten. Nach Beendigung derselben hat der Kreislandrath die Strafen festzusetzen, sowie wegen deren Einziehung und Vollstreckung, sowie wegen Abstellung der bei der Schau befundenen Mängel das Nöthige anzuordnen.

§ 12. Der Kreislandrath führt in der Schau-Commission den Vorsitz und hat bei Meinungs-Verschiedenheit die entscheidende Stimme. Derselbe hat auch alle Verfügungen und Erlasse allein zu vollziehen Potsdam, den 24. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

14. Der Lehnschulze Voigt zu Barnewitz bei Brandenburg, hat die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Lehrer R. Aaron die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Potsdam, den 3. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

15. Der Händler C. Leßle zu Meyenburg, ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 21. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Renten- und Capital-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

16. Der Maurermeister Wilberg zu Angermünde, ist als Agent der Berlinischen Renten- und Capitals-Versicherungs-Bank für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 19. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortsschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Postanstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam.

1. Die Bestellung der Postsendungen nach den Orten:

1) Marberg Wirthschafts-Vorwerk, Kreis Oberbarnim,
2) Victoria Ziegeleien und Fabrik-Etablissements, Kreis Beeskow-Storkow, erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Neustadt-Eberswalde und Fürstenwalde,
3) Lietzenshof Ziegelei-Etablissement, Kreis Westprignitz, und
4) Försterhof Ackergut, Kreis Ostprignitz, erfolgt von der Post-Anstalt zu Gr.-Welle.

Ferner sind:

a) das Dorf Wernsdorf, bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Königs-Wusterhausen,
b) das Dominium Berghof bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition in Rüdersdorf gehörig,

in den Bestellbezirk der Post-Expedition in Erkner übergegangen.

Potsdam, den 31. December 1860. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

5. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. p. 265. ff.) verordnet das Polizei-Präsidium was folgt:

§ 1. Sämmtliche für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin erlassenen und noch gültigen Polizei-Verordnungen, Publicanda, Bekanntmachungen, Verbote, Ordnungen und sonstige Veröffentlichungen, sie mögen einen Namen tragen, welchen sie wollen, insbesondere die Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853, treten vom 1. Januar 1861 ab für diejenigen Grundstücke in Kraft, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Januar d. J. und der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 27. März d. J. (Amtsblatt f. d. Königliche Regierung zu Potsdam und die Stadt Berlin f. d. J. 1860 Stück 14 S. 120) vom 1. Januar 1861 an mit dem Stadtbezirk und in Folge hiervon mit dem engeren Polizei-Bezirk von Berlin vereinigt werden.

§ 2. Wer vom 1. Januar 1861 an einer der im § 1 gedachten Polizei-Verordnungen ꝛc. zuwiderhandelt, verfällt der in derselben festgesetzten Strafe.

Berlin, den 28. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

6. Das in Gemäßheit des § 50 des Gesetzes vom 23. Juli 1847 (Ges.-Samml. S. 263) entworfene Statut der jüdischen Gemeinde hierselbst, zu welcher auch die in der Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Polizei-Präsidiums vom 23. December 1859 (Amtsblatt Jahrgang 1859 Stück 52) aufgeführten Bezirke gehören, hat unterm 31. August d. J. die Bestätigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg erhalten. Dasselbe wird daher der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten zukünftig zum Grunde gelegt werden.

Das Statut kann von jedem Mitglied der Gemeinde auf der Gemeindestube hierselbst, Rosenstraße Nr. 2, in den Dienststunden eingesehen werden, auch werden Druck-Exemplare desselben den Gemeinde-Mitgliedern vom Vorstande mit dem Jahresberichte in der nächsten Zeit zugesendet werden.

Berlin, den 31. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

7. **Bekanntmachung.** Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung am 4. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß vorläufig diejenigen Schießversuche der Königlichen Artillerie-Prüfungs-Commission auf dem Artillerie-Schießplatze, welche die Gefährdung der in dem allegirten Publicandum näher bezeichneten Passagen, hervorgerufen haben, beendet worden sind.

Berlin, den 29. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

8. Die nachstehende

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und in Gemäßheit des Artikels VIII der zur Allerhöchst bestätigten Militair-Ersatz-Instruction für die Preußischen Staaten vom 9. December 1858 erlassenen Ausführungs-Verordnuug von demselben Tage (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Jahrgang 1859, Stück 13, Extra-Beilage) verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, sowie für den Bezirk des Polizei-Amtes Charlottenburg, was folgt:

§ 1. Die Annahme der Meldungen zu den Stammrollen liegt innerhalb der Weichbildsgrenze der Stadt Berlin und im Thiergarten den Vorständen der Polizei-Reviere (Polizei-Lieutenants), auf den zum platten Lande gehörigen Theilen des engeren Berliner Polizei-Bezirks den Orts-Vorstehern und deren Beisitzern und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg dem Bürgermeister, resp. den von diesem damit beauftragten Bezirks-Vorstehern daselbst ob. Bei diesen Beamten haben die Militairpflichtigen oder in deren Abwesenheit oder Behinderung ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, die ihnen nach § 34 in Verbindung mit § 21 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 obliegenden An- oder Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen innerhalb der dort angegebenen Zeit zu machen.

§ 2. Seitens des Beamten oder der Behörde, welche die Stammrolle führt, werden zwar alljährlich in der ersten Hälfte des Monat Januar die Militairpflichtigen resp. deren Eltern ꝛc. im Weichbilde Berlins und im Thiergarten durch die Publications-Organe des Polizei-Präsidiums, auf dem platten Lande des engeren Polizei-Bezirks und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg durch das Teltower Kreisblatt und durch öffentlichen Aushang an die im § 1 bezeichnete Meldepflicht erinnert werden, jedoch ist die Strafbarkeit der Verpflichteten im Falle der unterlassenen Meldung von einer vorangegangenen öffentlichen Aufforderung nicht abhängig.

§ 3. Jeder Militairpflichtige ist gehalten, sich auf die nach Vorschrift der §§ 44 und 77 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 erlassene Aufforderung, zur Musterung bezüglich Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Commission des Bezirks, in welchem er nach § 21 ebendaselbst gestellungspflichtig ist, zur bestimmten Zeit zu gestellen und bei dem Aufrufe seines Namens im Musterungs- oder Aushebungs-Locale gegenwärtig zu sein.

§ 4. Militairpflichtige, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, welche die in Vorstehendem bezeichneten, ihnen nach der Militair-Ersatz-Instruction obliegenden Verpflichtungen des Meldens (vergl. § 1) bezüglich des pünktlichen Erscheinens (vergl. § 3) unterlassen, verfallen einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Fall ihres Unvermögens eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen substituirt wird. Berlin, den 29. Februar 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die Annahme der Meldungen zu den Stammrollen in den am 1. Januar k. J. dem Stadtbezirk Berlin hinzutretenden Grundstücken bei den betreffenden Revier-Polizei-Lieutenants zu bewirken ist.

Berlin, den 28. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Eröffnung einer Apotheke am Elisabeth-Ufer.

9. Der Apotheker I. Classe Kade hat die von ihm, auf Grund der von dem Königlichen Ober-Präsidio der Provinz Brandenburg ertheilten Concession, hierselbst am Elisabethufer Nr. 19 angelegte Apotheke eröffnet, nachdem solche im diesseitigen Auftrage vorgängig revidirt und in ordnungsmäßigem Zustande befunden worden ist.

Berlin, den 28. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

10. Der Kaufmann C. A. Knüpfer hierselbst, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

11. Der Kaufmann D. H. C. Hyan hierselbst, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

12. Der Lieutenant a. D. C. F. H. von Schmeling, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung Agentur-Bestätigung.

13. Der Kaufmann Leopold Birkenfeld, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

14. Der Buchhalter Carl Friedrich Gustav Haldensleben ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 24. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monat Februar oder im Anfange des Monats März d. J. zusammentritt, fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der, durch die Königliche Regierung zu Potsdam unterm 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß, und
4) ein obrigkeitliches Führungs-Attest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens **den 15. d. M.** in unserem Geschäfts-Locale Niederwallstraße Nr. 39 einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen, Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification, seiner Zeit besonders Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche können erst für den nächst folgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 1. Januar 1861.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 303 vom 22. December 1860.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 19. December 1860 ein Patent auf mechanische Vorrichtungen an Spinnstühlen zur Leitung des Garns auf Spulen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur Carl Reuleaux zu Remagen ist unter dem 19. December d. J. ein Patent auf ein durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren, den Druck für Pressen zu steigern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 305 vom 25. December 1860.)

Dem Maschinen-Fabricanten L. Schwarzkopff zu Berlin ist unter dem 22. December 1860 ein Patent auf eine, durch erhitzte Luft betriebene, sogenannte calorische Maschine, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Sammann zu Breslau ist unter dem 22. December 1860 ein Patent auf eine Control-Vorrichtung an Manometern in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die durch die Versetzung des Bauinspectors von Lesser nach Arnsberg erledigte Wasserbaumeisterstelle zu Lenzen, ist dem zum Wasserbaumeister ernannten bisherigen Baumeister Wilberg vom 1. d. M. ab verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat December 1860 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen:

I. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt und Notar Naudé in Jüterbog ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht in Potsdam, mit Anweisung seines Wohnsitzes daselbst, versetzt. Der Rechts-Anwalt Schütze bei dem Kreisgericht zu Berlin ist seines Amtes als Rechts-Anwalt entlassen worden:

II. **Gerichts-Assessoren.** Der bisherige Gerichts-Assessor Herrmann Schwerin ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Sorau ernannt und daher aus dem Departement des Kammergerichts ausgeschieden. Der Gerichts-Assessor Johann George Paul Krüger ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Glogau versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Carl Friedrich August Fischer, Otto von Koenen, Wilhelm Gornig, Johannes Herrmann Leo Benekendorf, Dr. jur. Neander Burgheim.

III. **Referendarien.** Aus dem Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Julius Emil Alexander Nickell in das des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, Eduard Neele in das des Appellationsgerichts-Hofes zu Cöln, Carl Neubert in das des Appellationsgerichts zu Naumburg. In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Johann Georg August Mitscher aus dem des Appellationsgerichts zu Naumburg, Eduard Strützki aus dem des Appellationsgerichts zu Naumburg, Johann Eduard Emil Leopold Girndt aus dem des Appellationsgerichts zu Frankfurt an der Oder, Paul Alexander Kirstein aus dem des Appellationsgerichts zu Stettin, Dr. jur. Friedrich Russel aus dem des Appellationsgerichts zu Münster, Justus Ludwig David Theodor Friedländer aus dem des Appellationsgerichts zu Halberstadt, Friedrich Wilhelm Steinmetz aus dem des Appellationsgerichts zu Hamm. Der Kammergerichts-Referendarius Adam Wilhelm Franz Eduard Fabricius ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Kammergerichts-Referendarius Carl Ferdinand Dieterici ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

IV. **Auscultatoren.** Die Auscultatoren: Johann Gottfried Bernhard von den Brinken, Franz Carl Bollert sind Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Auscultator Eugen Carl Friedrich Georg Wittmeyer ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechtscandidaten: August Carl Justus Graf Kospoth, Gustav Adolph Otto von Harthausen.

Im Laufe des Monats December 1860 sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die invaliden Unterofficiere Larisch und Schwentzig als Hof-Post-Amtsboten.

Entlassen ist: der Post-Expedient von Schmeling.

Personalchronik
im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind im Laufe des 4ten Quartals 1860 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Uebertragen ist: die Verwaltung der Post-Expedition in Karstedt dem Bahnhofs-Einnehmer Rohde, und die Verwaltung der Post-Expedition in Neustadt a. d. D. Stadt dem Apotheker Elteester.

Angestellt sind: der vormalige Unterofficier Grimmer als Briefträger in Potsdam, der Militair-Invalide Wetzel als Briefträger in Wriezen, der vormalige Gefreite Mincks als Expreß-Briefträger in Potsdam, der vormalige Unterofficier Landwehr als Wagenmeister in Spandau und der vormalige Hautboist Markau als Packbote in Brandenburg a. d. H.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Post-Expediteur Deter zu Neustadt a. d. D. Stadt und der Post-Conducteuer Steude in Wriezen.

Gestorben ist: der Post-Expediteur Fiebrand in Wilsnack.

Dem Elementar-Schul-Assistenten Friedrich Schlünz aus Kätelhagen im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, zur Zeit in Zatzke, Ostprignitzer Kreises, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Der Amtmann Baethe zu Schönermark ist als Feuerlösch-Commissarius des 2ten Bezirks, der Gutsbesitzer Lemke zu Bernholz als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius des 3ten Bezirks, der Amts-Assistent Fr. Karbe zu Amt Neuendorf als Feuerlösch-Commissarius des 6ten Bezirks des Angermündeschen Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Regulativ,

betreffend die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Brück auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Gesetzsammlung Seite 237 ff.).

I. Einzugsgeld.

§ 1. Ein Jeder, welcher sich nach den Bestimmungen der Gesetze in dem Gemeindebezirke der Stadt Brück niederläßt und nicht nach § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 von der Entrichtung des Einzugsgeldes befreit ist, ist verpflichtet, ein Einzugsgeld von Drei Thalern zur Kämmerei-Casse der Stadt zu zahlen.

§ 2. Die Niederlassung und der fernere Aufenthalt in dem Gemeindebezirk der Stadt Brück sind von der vorherigen Zahlung des Einzugsgeldes (§ 1) abhängig, mit Ausnahme der im § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 bestimmten Fälle.

II. Bürgerrechtsgeld.

§ 3. Ein jeder Ortseinwohner der Stadt Brück, welcher nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in derselben das Bürgerrecht gewinnt, hat vor der Ausübung desselben außer dem Einzugsgelde (§ 1) ein Bürgerrechtsgeld von Drei Thalern zur Kämmerei-Casse der Stadt zu zahlen. Befreit von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes nach der vorstehenden Bestimmung sind:

a) Diejenigen, welche vor der Publication dieses Regulativs bereits Bürgerrechtsgeld oder Hausstandsgeld erlegt haben;
b) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Brück nehmen;
c) Militairpersonen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, so wie die unter b genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 4. Das Einzugs- und das Bürgerrechtsgeld wird, wie jede andere Gemeindeabgabe, von dem Magistrate auf administrativem Wege erhoben.

§ 5. Mit der Publication dieses Regulativs tritt das unterm 28. Mai 1857 bestätigte Regulativ vom 16. Mai 1857 außer Kraft.

Brück, den 26. November 1860. (L. S.) Der Magistrat.

Bercht. Forner. Baade.

(L. S.) Die Stadtverordneten-Versammlung.

Frisch. Lobbes. Schulze. Dümmchen. Moritz. Baitz. Borgmann. Baitz. Schulze.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Brück wird hierdurch von uns bestätigt. Potsdam, den 15. December 1860.

Bestätigung. (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. 235. 12. Graf Poninski.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Brück, den 29. December 1860. Der Magistrat.

(Hierbei eine außerordentliche Beilage, betreffend die Eröffnung der beiden Häuser des Landtages, und die Chronologische Uebersicht der im 4ten Quartal 1860 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, ingleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Außerordentliche Beilage

zum 2ten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die in № 40 der Gesetz-Sammlung publicirte Allerhöchste Verordnung vom 27. December v. J., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 14. d. M. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungs-Sitzung in dem Büreau des Herrenhauses (Leipziger Straße Nr. 3) und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße Nr. 55) am 12. Januar in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends, am 13. Januar in den Stunden von 11 Uhr Vormittags bis 2 Uhr Nachmittags und von 4 Uhr bis 8 Uhr Abends und am 14. Januar in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaux werden auch die Legitimations-Karten zu der Eröffnungs-Sitzung ausgegeben, wie auch jede sonst etwa erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 6. Januar 1861.

Der Minister des Innern.

Graf von Schwerin.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 3. Den 18. Januar **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das vorjährige 39ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5293. Statut für die Genossenschaft zur Melioration des Richrather Bruches in den Kreisen Solingen und Düsseldorf. Vom 19. November 1860.

№ 5294. Nachtrag zu dem Statute des Döbern-Niebniger Deichverbandes vom 7. Mai 1855. Vom 26. November 1860.

Das 40ste Stück derselben enthält:

№ 5295. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 27. December 1860.

№ 5296. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Charlottenburger Stadt-Obligationen zum Betrage von 80,000 Thalern. Vom 19. October 1860.

№ 5297. Allerhöchster Erlaß vom 12. November 1860, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Saalkreise des Regierungs-Bezirks Merseburg von Kaltenmark nach Unter-Plötz, sowie für die Fortführung dieser Chaussee von Unter-Plötz, über Löbejün nach Domnitz zum Anschluß an die Magdeburg-Leipziger Staatsstraße.

№ 5298. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Lauterbach über Langenseifersdorf in der Richtung auf Schweidnitz bis an die Reichenbach-Schweidnitzer Kreisgrenze.

№ 5299. Allerhöchster Erlaß vom 26. November 1860, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Waldbroel nach Morsbach im Kreise Waldbroel, Regierungs-Bezirks Cöln, an die Gemeinden Waldbroel und Morsbach.

Das diesjährige 1ste Stück derselben enthält:

№ 5300. Allerhöchster Erlaß vom 2. Januar 1861, betreffend die Landestrauer um des hochseligen Königs Majestät.

№ 5301. Allerhöchster Erlaß vom 19. November 1860, betreffend die Vernichtung und Wiederausgabe von Lippstädter Kreis-Obligationen.

№ 5302. Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Brücher von Wielowies, Wierzchoslawice und Raczkowo, sowie der nassen Flächen längs des Abzugsgrabens nach dem grünen Fließ, im Kreise Inowraclaw. Vom 26. November 1860.

№ 303. Allerhöchster Erlaß vom 10. December 1860, betreffend die Aufhebung des unbedingten Verbots des Feuerhaltens und Kochens auf den an der Stadt und in dem Hafen von Stettin liegenden Wasserfahrzeugen.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Bekanntmachung

wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

1. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat December 1860.

17. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat December v. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	6	Sgr.	4 Pf.,
= = =	Roggen	2	=	3	=	5 =
= = =	große Gerste	1	=	25	=	3 =
= = =	kleine Gerste	1	=	23	=	11 =
= = =	Hafer	1	=	5	=	3 =
= = =	Erbsen	2	=	16	=	4 =
= das Schock	Stroh	8	=	10	=	11 =
= den Centner	Heu	—	=	25	=	11 =
= die Tonne	Weißbier	5	=	5	=	— =
= = =	Braunbier	4	=	15	=	— =
= das Quart	einfacher Kornbranntwein	—	=	3	=	— =
= = =	doppelter Kornbranntwein	—	=	6	=	— =
= den Centner	Hopfen	17	=	—	=	— =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

18. An Stelle des Färbereibesitzers Wendt zu Perleberg, welcher die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt hat, ist der Kaufmann J. A. Knaak als Agent dieser Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 31. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

19. Der Kaufmann F. W. Bliß zu Prenzlau ist als Agent der Oldenburger (Feuer-) Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden. — Der Kaufmann Reichardt zu Pritzwalk hat die Agentur der Brand-Versicherungs-Bank zu Leipzig und der Materialwaaren-Händler Fleischer zu Freyenstein, Kreis Ostpriegnitz, die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 6. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

20. Der Kaufmann E. J. Zipterlein zu Luckenwalde ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann C. A. Wolff zu Wittenberge als Agent der Großbrittanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 6. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

21. Der Kaufmann R. Helbig zu Dahme ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 31. December 1860. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

2. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme von contractlichen Beschäftigungen, als: Kastenträger, Packetträger, Hoffeger, Nachtwächter u. s. w. bereit sind, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen werden in der Regel gegen eine Löhnung von 120 bis 240 Thlr. jährlich verdungen. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird dem betreffenden Militair-Invaliden durch die Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 8. Januar 1861. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

3. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein schwarzbrauner baumwollener Regenschirm	Potsdam am Schalterfenster	18. Octob. 1860.
2	eine schwarzlackirte Schnupftabacks-Dose	Oranienburg im Hauptwagen der Berlin-Neustrelitzer Tages-Personenpost	23. Septb. 1860.
3	ein buntwollener Shawl	Prenzlau in der Passagierstube	14. Novbr. 1860.
4	ein kleines buntwollenes Umschlagetuch	Beeskow in der Passagierstube	27. Novbr. 1860.
5	ein gelber Rohrstock mit Hornknopf		1. Decbr. 1860.

B. unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet in Papier	H. K.	—	8	—	—	—	Kelling, Gastwirth	Zechlin	Wittstock	10. 1860 10–12 V.	C. Zamberger aus Sternbahl.
2	1 Packet in gr. L.	K.	2	23	—	—	—	Kuzcharsky, Riemer	Samter	Potsdam	31. 1860 7—8 Ab.	ohne Unterschrift.
3	1 Schachtel	A. M.	4	20	—	—	—	Aug. Muthmann, Webergeselle	Berlin	Werder	13. 1860 11–12 V.	G. Staß oder Naß.
4	1 Brief mit 10 Sgr. Postvorschuß							Kullmann	Pasewalk	Prenzlau	13. April 1860.	unbekannt.
5	1 Brief	—	—	7/10	recomm.			Mathilde Fulsche	Charlottenburg	Nauen	8. 1860 11–12 V.	Auguste . . . .
6	1 Brief	—	—	1/10	2	—	—	Frau Dorn	Retzin	Spandau	3. 1860 10–11 V.	R. Köpke i. Staken.
7	1 Brief	—	1 1/10		—	10	—	Wilhelm Hille	Alt-Grimm bei Düringshof	Wriezen	13. 1860 10–11 V.	die Eltern des Addreff.

Potsdam, den 11. Januar 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

4. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: Stellen der Landbriefträger, Packetträger auf den Eisenbahnhöfen, Postfußboten, Briefkastenleerer, Posthauswächter, Postwagenwascher u. s. w., geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel bis zu 120 Thlrn. jährlich; als Caution werden 50 Thlr. in courshabenden Papieren erfordert.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 8. Januar 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

2. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Termin der Aufnahmeprüfung für das hiesige Seminar für Stadtschulen

auf Donnerstag, den 7. März d. J.,

anberaumt worden ist. Diejenigen, welche die Aufnahme wünschen, haben

1) einen selbstverfaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher außer den persönlichen Verhältnissen des Aufzunehmenden besonders den Gang seiner Bildung darstellt,
2) den Tauf- und Confirmationsschein,
3) das Zeugniß über die genossene Schulbildung,
4) ein Zeugniß des Seelsorgers oder der Orts-Obrigkeit über den sittlichen Lebenswandel,
5) ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand überhaupt,
6) eine Bescheinigung über die innerhalb der letzten zwei Jahre mit Erfolg vollzogene oder wiederholte Impfung der Schutzblattern und
7) eine von dem Vater oder dem Vormunde des Aufzunehmenden vollzogene Erklärung, daß für den Unterhalt desselben während der Bildungszeit im Seminar gesorgt sei,

vor dem Prüfungstermin bei uns einzureichen und weitere Verfügung zu gewärtigen.

Berlin, den 8. Januar 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

3. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Seite 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats Februar d. J., also am 27. Februar d. J., eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminardirector Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben.

Berlin, den 10. Januar 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

4. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in dem Schullehrer-Seminar zu Altdöbern mit dem 8. April d. J. ein neuer Lehr-Cursus beginnt, und daß Aspiranten zu demselben sich sobald als möglich und spätestens bis zum 15. Februar d. J., unter Beibringung der erforderlichen Zeugnisse und eines Lebenslaufes, bei dem Herrn Superintendenten Koethe daselbst zu melden haben.

Berlin, den 10. Januar 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

15. **Polizei-Verordnung.**

Auf Grund der §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. p. 265 ff.) verordnet das Polizei-Präsidium was folgt:

§ 1. Sämmtliche für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin erlassenen und noch gültigen Polizei-Verordnungen, Publicanda, Bekanntmachungen, Verbote, Ordnungen und sonstige Veröffentlichungen, sie mögen einen Namen tragen, welchen sie wollen, insbesondere die Bau-Polizei-Ordnung vom 21. April 1853, treten vom 1. Januar 1861 ab für diejenigen Grundstücke in Kraft, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28. Januar d. J. und der Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 27. März d. J. (Amtsblatt f. d. Königliche Regierung zu Potsdam und die Stadt Berlin f. d. J. 1860 Stück 14 S. 120) vom 1. Januar 1861 an mit dem Stadtbezirk und in Folge hiervon mit dem engeren Polizei-Bezirk von Berlin vereinigt werden.

§ 2. Wer vom 1. Januar 1861 an einer der im § 1 gedachten Polizei-Verordnungen ꝛc. zuwiderhandelt, verfällt der in derselben festgesetzten Strafe.

Berlin, den 28. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

16. Der Buchhalter Albert Teicher hierselbst, hat die ihm von der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 4. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

17. Der Kaufmann S. Wiedemann hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix" zu Frankfurt a. M. für den Regierungs-Bezirk Potsdam im Einverständniß mit der dortigen Königlichen Regierung und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 31. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

18. Der Kaufmann Gustav Riffert hierselbst, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 31. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

19. Der Kaufmann Friedrich Heinrich Louis Schultze ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 6. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

20. Die Kaufleute C. F. G. Nitsche, Joseph Wolff, J. Heilbrunn, Adolph Behrens, Carl Schumann, Pineus Waldeck und Albert Hirschberg hierselbst, sind als Agenten der Großbrittanischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk, die fünf zuerstgenannten auch für den Regierungs-Bezirk Potsdam im Einverständniß mit der dortigen Königlichen Regierung bestätigt worden.

Berlin, den 2. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Landbeschälung im Jahre 1861.

Im Regierungs-Bezirk Potsdam sollen auf den nachstehend genannten Stationen in diesem Frühjahr Beschäler des Brandenburg'schen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem, in der gewöhnlichen Zeit stattfindenden Eintreffen der Königlichen Hengste, daselbst ihren Anfang nehmen.

No.	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise.	No.	Name der Beschäl-Station.	Im Kreise.
1	Lindenau	Ruppin	13	Lübbenau	Prenzlau
2	Lindow		14	Prenzlau	
3	Döllen	Ostpriegnitz	15	Rossow	
4	Scharfenberger Krug		16	Ziemkendorf	
5	Dransee		17	Treuenbrietzen	Zauch-Belzig
6	Berlin	Berlin	18	Belzig	
7	Nassenheide	Niederbarnim	19	Lehnin	
8	Falkenberg	Oberbarnim	20	Nauen	Osthavelland
9	Alt-Mädewitz		21	Bornstädt	
10	Neu-Trebbin		22	Fehrbellin	
11	Milmersdorf	Templin	23	Beeskow	Beeskow
12	Angermünde	Angermünde	24	Havelberg	Westpriegnitz

Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herrn Stationshalter desfalls die nöthige Auskunft gegeben, im Uebrigen aber auf die unterm 3. Februar 1851 dieserhalb erlassene Bekanntmachung aufmerksam gemacht.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 10. Januar 1861. Der Königl. Landstallmeister.

Nachweisung

der 24jährigen Martini-Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg und in den Städten Lübben und Wittenberg für das Jahr 1860,

nach dem Gesetze über die Reallasten vom 2. März 1850.

Nr.	Namen der Städte.	Der Scheffel: Weizen.			Roggen.			Gerste.			gewöhnlicher Hafer.			Erbsen.			Kartoffeln.			Der Centner Heu.			Roggen-Winter-Richtstroh pro Schock à 1200 Pfd.		
		Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰	Sgr		₰
1	Berlin	2	21	5	1	26	8	1	9	2	1	2	2	2	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Beeskow	2	17	6	1	20	5	1	12	7	—	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Brandenburg a. H.	2	16	4	1	23	7	1	11	4	—	29	9	2	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Dahme	2	14	1	1	19	7	1	8	10	—	28	9	2	12	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fürstenwalde	2	17	5	1	23	2	1	10	10	1	—	9	—	—	—	—	13	10	—	—	—	—	—	—
6	Havelberg	2	16	7	1	21	8	1	10	8	—	28	10	1	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Jüterbog	2	16	3	1	22	7	1	8	3	—	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Lübben	2	19	9	1	19	11	1	11	7	—	29	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Luckenwalde	2	17	9	1	24	5	1	11	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Perleberg	2	16	4	1	21	7	1	9	11	1	5	1	1	28	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11	Potsdam	2	19	11	1	25	10	1	12	9	1	1	5	2	7	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12	Prenzlau	2	13	—	1	22	5	1	9	—	—	28	3	1	26	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pritzwalk	2	14	10	1	17	7	1	7	11	—	26	2	1	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
14	Rathenow	2	15	4	1	22	5	1	11	6	—	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Neu-Ruppin	2	14	11	1	22	2	1	8	11	—	28	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
16	Schwedt	—	—	—	1	23	5	1	11	6	—	29	7	1	29	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
17	Templin	2	21	4	1	23	7	1	8	10	1	—	1	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treuenbrietzen	2	16	—	1	23	2	1	8	5	—	28	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Wittstock	2	15	11	1	20	7	1	10	10	—	27	9	1	27	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Wittenberg	2	15	4	1	24	5	1	15	6	—	29	6	2	21	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Bekanntmachung.

Die Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, denen im Interesse der Staatsbeamten und zur Vereinfachung unserer Verwaltung die Vermittelung von Aufnahmen in unsere Anstalt obliegt, werden seit längerer Zeit dadurch, daß die betreffenden Anträge von Behörden und einzelnen Personen in der Regel höchst unvollständig und mit unzulässigen Neben-Anträgen bei ihnen eingehen, mit Correspondenzen zur Beseitigung der vorgefundenen Mängel und Beantwortung unstatthafter Anträge in demselben Maaße ungebührlich belastet, als unsere eigene Verwaltung. Wir machen daher in Folgendem alles Dasjenige bekannt, was bei der Reception in unsere Anstalt erforderlich ist, und bemerken dabei ausdrücklich, daß Abweichungen von diesen Bestimmungen unter keiner Bedingung gestattet werden können. Sollte also dagegen irgendwie verstoßen oder irgend eine vorgeschriebene Form nicht ganz genau beachtet werden, worüber die mit uns in Verbindung stehenden Königlichen Cassen und unsere Agenten streng zu wachen haben, so müssen die betreffenden Personen erwarten, daß ihre Aufnahmen abgelehnt oder verzögert und ihnen umständliche Correspondenzen und Portokosten verursacht werden.

I. Es können in die Königlich Preußische allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt nach den bestehenden Bestimmungen nur aufgenommen werden (und zwar auch nur unter der Voraussetzung, daß nicht etwa Gesundheits- oder Alters-Verhältnisse obwalten, die nach den §§ 3 und 4 unseres Reglements überhaupt gänzlich von der Reception ausschließen):

a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 pensionsberechtigt sind und daher zum Pensionsfonds beitragen, jedoch mit der Maaßgabe, daß diejenigen unter ihnen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von jährlich 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen;

b) die Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten und den Rheinischen Landgerichten, auch wenn sie weder Gehalt, noch Diäten beziehen, so wie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden als Special-Commissarien dauernd beschäftigten Oeconomie-Commissarien, noch ehe sie in den Genuß eines pensionsberechtigten Einkommens treten, jedoch alle diese unter b angeführten Beamten nur mit der Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlr., vorbehaltlich einer künftigen Erhöhung derselben für den Fall, daß ihnen später die Pensions-Berechtigung beigelegt werden sollte;

c) die im eigentlichen Seelsorger-Amte, sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen;

d) die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, so wie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber auch die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Classen derselben, welche als eigentliche Elementarclassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen;

e) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind;

f) die reitenden Feldjäger.

Außerdem sind zwar noch einige andere Beamtenclassen, als die Hofdiener u. s. w. beitrittsfähig, diese befinden sich jedoch uns gegenüber in einer ganz besonderen Ausnahmestellung und werden niemals von unsern Agenten oder den Königlichen Regierungs-Haupt-Cassen, sondern zum größten Theil von ihren eigenen, mit unsern Aufnahme-Bestimmungen vollkommen bekannten Behörden zur Reception bei uns angemeldet Es bedarf daher hier nicht weiter ihrer Erwähnung.

II. Wer nun hiernach der Königlich Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Classen gehöre, also zu Ia ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsbeitragspflichtiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu Ib wegen der Oeconomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei, zu Id dagegen darüber, daß er zu den nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 17. April 1820 receptionsfähigen Lehrern gehöre. Ausgenommen sind hierbei nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe, angestellten Staatsbeamten, da diese über ihre Stellung keines besonderen Nachweises bedürfen.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß des Beamten oder Lehrers, welches ihn nach den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsbeitragspflichtige Dienst-Einkommen des Beamten ad Ia angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten" können uns niemals genügen, da wir diese Berechtigung oder Verpflichtung auf eigene Verantwortung selbst zu prüfen haben.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein.

Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins so genau übereinstimmen, daß die Identität der Personen durchaus keinem Zweifel unterliegt, der sonst anderweitig auf glaubhafte Weise zu heben sein würde.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind aber solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden. Sollte in besonderen Fällen es nicht möglich sein, einen Ge-

burtsschein zu erhalten, und diese Unmöglichkeit bescheinigt oder wenigstens wahrscheinlich gemacht werden, so muß das Alter durch gültige Atteste seit der Zeit der Confirmation, durch glaubwürdige Bescheinigung der Eltern oder Taufzeugen, durch gerichtliche Vormundschafts-Bestellungen, worin das Alter der aufzunehmenden Eheleute angeführt wird, durch Documente, welche geraume Zeit vor beantragter Reception im Druck erschienen sind, oder sonst durch andere, allenfalls durch das supplotorium zu bekräftigende Mittel erweislich gemacht werden.

Einer gerichtlichen Beglaubigung der Kirchenzeugnisse bedarf es nicht mehr, wohl aber muß der Unterschrift des Ausstellers das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, ganz besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien. Jedenfalls besitzen wir keine Arbeitskräfte, um später auf Verlangen einzelner Interessenten beglaubigte Abschriften der bei unsern Acten beruhenden Atteste ertheilen zu können.

c) Ein ärztliches, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichre hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen."

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certificat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei."

Dieses Certificat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certificate von Gendarmerie-Offizieren zulässig.

Das ärztliche Attest selbst können wir nur von einem approbirten practischen Arzte oder von einem Kreis-Wundarzte annehmen. Wundärzte I. Classe, die nicht im Staatsdienste angestellt sind, dürfen dergleichen Atteste nur dann ausstellen, wenn uns zugleich von der Ortsobrigkeit bescheinigt wird, daß an ihrem Wohnorte zur Zeit ihrer Niederlassung daselbst ein zum Doctor promovirter practischer Arzt nicht ansässig gewesen.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certificat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein; je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort ganz genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind, wie eben angedeutet, der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach I. zur Reception berechtigt oder verpflichtet ist und diese durch eine Königl. Regierungs-Haupt- oder Instituten-Casse, oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder

1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Cassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch spätestens bis zum 1. April oder 1. October in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten prämmerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarif zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist im Verlage der hiesigen Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschienen und ist also Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 unseres Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensien betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den, höhern Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile der Diensteinkommen gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die jedoch in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als ganz neue, von den älteren ganz unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr., resp. 100 Thlr. und 500 Thlr. nicht übersteigen darf (cf. Ia und b), ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu Ia und b bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, so wie über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beiträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Nach dem Gesetze vom 17. Mai 1856 werden nicht mehr Goldsummen, sondern nur noch Summen in Silbergeld versichert, so wie auch die halbjährlichen Beiträge nur noch in Silbergeld berechnet werden.

VIII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 29. Januar 1859.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Verpflegungs-Anstalt. Freiherr von Monteton.

Personalchronik.

Die Oberförsterstelle zu Colpin ist vom 1. Januar 1861 ab dem zum Oberförster ernannten, bisherigen Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps Presch übertragen worden.

Der Wundarzt erster Classe Gottlieb Eckardt zu Jüterbog ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Personal-Veränderungen
im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. Ernennungen.

1) Zachen, Zahlmeister beim vormaligen 3ten Landwehr-Husaren-Regiment,
2) Meyler, Zahlmeister beim 2ten Bataillon 6ten Brandenburgischen Infanterie-Regiments,
   zu überzähligen Intendantur-Secretairen bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps;
3) Wernicke, Secretariats-Applicant bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps, zum Secretariats-Assistenten;

4) Schulz, Registratur-Applicant bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps zum Registratur-Assistenten;
5) Fitzner, Registratur-Applicant bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps zum Registratur-Assistenten;
6) Rambeau, Proviant-Amts-Assistent zu Luxemburg zum Depot-Magazin-Verwalter in Perleberg.

2. Versetzungen.

1) Jochmann, Secretariats-Assistent, von der Intendantur des 3ten zu der des 1sten Armee-Corps.
2) Fitzner, Registratur-Assistent, von der Intendantur des 3ten zu der des 1sten Armee-Corps.

Der Prediger zu Wernikow, Hellmuth Gustav Friedrich Theodor Stöphasius, ist zugleich zum Pfarrer der Evangelischen Gemeine zu Maulbeerwalde bestellt worden.

Der Prediger Carl Rudolph Otto Hermann Röhner, bisher zu Gräbendorf, ist zum Pfarrer der Parochie Gr.-Machnow in der Superintendentur K.-Wusterhausen bestellt worden.

Der Prediger Ernst Ludwig von Aster, bisher zu Rädnitz, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Gräbendorf — Diöces Königs-Wusterhausen — bestellt worden.

Der Feldjäger im reitenden Corps Paul Alfred Emil Kienast hierselbst ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Stations-Vorsteher Hobrecht der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist gestorben und der Stations-Vorsteher Steinbach von Görlitz nach Berlin versetzt.

Der Bürgermeister Neumann zu Meyenburg und der Kämmerer Paul zu Pritzwalk sind zu Rendanten der in diesen Städten errichteten Unter-Recepturen der Ostprignitzschen Kreissparcasse und zu Mitgliedern des Curatoriums dieser Casse für das Jahr 1861:

1) der Landrath Persius als Vorsitzender,
2) der Graf von Königsmark auf Berlitt,
3) der Bürgermeister Justizrath Brunner zu Kyritz,

als Beisitzer und zu Stellvertretern:

ad 1) der Rittergutsbesitzer von Kröcher auf Lohm II,
ad 2) der Rittmeister Brandt von Lindau auf Drewen,
ad 3) der Kreisschulze Viebig zu Göricke,

gewählt und diesseits bestätigt worden.

Dem Candidaten der Theologie Johann Hermann Koch aus Frankfurt an der Oder, z. Z. in Groß-Fredenwalde, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat December 1860 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Fabricant Koch als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, 2) der Kaufmann Hoffbauer als Schiedsmann für den Poststraßen-Bezirk Nr. 9, 3) der Kaufmann Brendel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Commerzien-Rath Sachse als Schiedsmann für den Gensdarm-Markt-Bezirk Nr. 35, 5) der Buchhändler Jonas als Schiedsmann für den Zimmerstraßen-Bezirk Nr. 44, 6) der Kaufmann Krüger als Schiedsmann für den Wilhelmsstraßen-Bezirk Nr. 55, 7) der Bäckermeister Kunz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Kaufmann Franz als Schiedsmann für den Cottbusser Thor-Bezirk Nr. 73, 9) der General-Staats-Cassen-Assistent Wilke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Ackerstraßen-Bezirk Nr. 101 A, alle neun verpflichtet am 8. December 1860.

Stadt Angermünde. 10) Der Kaufmann Berndt als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 19. November 1860.

Oberbarnimscher Kreis. 11) Der Bäckermeister Unruh zu Biesenthal als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter daselbst, verpflichtet am 19. December 1860.

Stadt Potsdam. 12) Der Mühlenbesitzer Jaenicke als Schiedsmann für den 12ten Bezirk, 13) der Rentier und Baumeister Westphal als 1ster Schiedmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk,

14) der Kalkbrennerei-Besitzer Simon als 2ter Schiedmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 6. December 1860.

Prenzlauscher Kreis. 15) Der Apotheker Berenther zu Brüssow als Schiedsmann daselbst, verpflichtet am 15. December 1860.

Ruppinscher Kreis. 16) Der Amtmann Brandt zu Langen als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 17) der Actuarius Krüger zu Wustrau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 18) der Mühlenmeister Heise zu Langen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 3. November 1860; 19) der Ritterguts-Besitzer Scherz zu Krenzlin als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 29. November 1860; 20) der Schulze Wegener zu Bechlin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Administrator Kohlbach zu Lüchfeld als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 22) der Schulze Rahn zu Werder als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, 23) der Bauer Winkel zu Katerbow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 24) der Kossäth Rahn zu Walsleben als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 3. November 1860; 25) der Mühlenbesitzer Ramm zu Boltenmühle als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. November 1860; 26) der Mühlenbesitzer Hartz zu Kunsterspring als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Schulze Knörk zu Gühlen-Glienicke als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 28) der Schulze Degebrodt zu Krangen als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, 29) der Schulze Wernicke zu Molchow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 30) der Schulze Degebrodt zu Zermützel als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 31) der Administrator Elfeld zu Radensleben als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, 32) der Inspector Albrecht zu Karwe als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Schulze Plath zu Alt-Friesack als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle acht verpflichtet am 3. November 1860; 34) der Mühlenmeister Wäsch zu Rauschendorf als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, 35) der Schulze Schuch zu Neu-Lögow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 36) der Schulze Sommerfeldt zu Schönermark als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 37) der Schulze Michaelis zu Meseberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 12ten ländlichen Bezirk, 38) der Wirthschafter Waßmannsdorf zu Häsen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 6. November 1860; 39) der Schulze Berr zu Löwenberg als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. November 1860; 40) der Mühlenmeister Voigt ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 41) der Schulze Urban zu Grüneberg als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 9. November 1860; 42) der Ritterguts-Besitzer Schröder zu Kerzlin als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, 43) der Bauer Rosentreter zu Wildberg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 44) der Schulzenguts-Besitzer Deter zu Manker als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 45) der Bauer Ribbe zu Wutzetz als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 16ten ländlichen Bezirk, 46) der Schulze Krause zu Lögow als Schiedsmann für den 17ten ländlichen Bezirk, 47) der Bauer Rabe ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 48) der Bauer Görn ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sieben verpflichtet am 3. November 1860.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Das dem Eigenthümer August Lange gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Wendorf, im Kreise Westpriegnitz, ¼ Meile östlich von Wendorf, ¼ Meile nordwestlich von der Elbe, an der Straße von Wendorf nach Wittenberge rechter Hand belegene Ackergut hat den Namen **„Hermannshof"** erhalten.

Potsdam, den 6. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Spandauer Schiffsschleuse.

Wegen vorzunehmender nothwendiger Reparaturen an der Schleuse zu Spandau muß dieselbe in der Zeit vom 14. Januar bis Ende Februar d. J. für die Schifffahrt gesperrt werden, was hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 9. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehendes

Regulativ

für die Stadt Pritzwalk zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Gesetzsammlung Seite 237—240) und unter Aufhebung des Regulativs vom 19. März 1857 zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für die Stadt Pritzwalk wird in Betreff des fortan zu erhebenden Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Pritzwalk Nachstehendes festgesetzt:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Pritzwalk neu anziehenden Personen wird ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hier ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Sechs Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung und der fernere Aufenthalt in dem hiesigen Stadtbezirke abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 № 2317) mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungsaufforderung bereits den Unterstützungs-Wohnsitz erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme der Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft, zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Pritzwalk nehmen;
4) Militairpersonen, welche zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, so wie die unter № 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

II. In Betreff des Bürgerrechtsgeldes.

§ 4. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von Denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, wird außerdem ein Bürgerrechtsgeld von Vier Thalern erhoben, sobald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erworben haben. Von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes wird fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 5. Die im § 3 Nr. 3 und 4 aufgeführten Personen sind auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit, ebenso alle diejenigen Personen, welche dasselbe als Bürgerrechtsgeld oder Hausstandsgeld schon einmal im hiesigen Gemeinde-Bezirk entrichtet haben.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6. Auf den Antrag des Magistrats oder durch Beschluß der Stadtverordneten-Versammlung kann das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld in besonderen Fällen von der Stadverordneten-Versammlung auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 7. Die Einziehung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes erfolgt im Verwaltungswege von Seiten des Magistrats. Pritzwalk, den 9. October 1860. Der Magistrat.

(L. S.) Lortzing. Reich. Huth. Walter. Schultz. Lentz. Dräger.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Schuhr. Sperber. Abet. G. Bastian. Meyer. Krantz. Borchardt. Dr. F. Schulz. Bredickow. Colberg. W. Oelgart-Euen. H. Müller. Siebert. Scherz. Buchow. Köppen. Reichardt. Guhl.

wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dasselbe unter dem 15. December 1860 Seitens der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigt worden ist.

Pritzwalk, den 24. December 1860. Der Magistrat.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 4. Den 25. Januar. **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5304. Statut des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben. Vom 10. December 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

2. Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. August 1860 Allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß die katholischen Einwohner eines Theiles der nördlichen Vorstädte Berlins als eine besondere selbstständige katholische Pfarrei von der bei St. Hedwig abgezweigt und der katholischen Kirche des Königlichen Invalidenhauses unter dem Titel S^ti Sebastiani überwiesen worden, hat der Herr Fürstbischof von Breslau in der Erections-Urkunde vom 8. December 1860 folgende nähere Bestimmungen getroffen, welche zur allgemeinen Beachtung hierdurch bekannt gemacht werden:

1) die katholischen Bewohner:
   a) des nördlich von der Stadtmauer und westlich von der Brunnenstraße (diese eingeschlossen) gelegenen Theiles des Berliner Communal-Bezirkes, also namentlich der Brunnenstraße, Ackerstraße, Bergstraße, Gartenstraße, Thorstraße, Invalidenstraße, Chausseestraße, Kesselstraße, Liesenstraße, Müllerstraße, Kirsch-Allee, Sellerstraße, Fennstraße,
   b) des großen und kleinen Weddings,
   c) des Gutsbezirks „der Gesundbrunnen", welcher das Louisenbad, die Etablissements am Louisenbade und die Colonie Louisenbad umfaßt, und
   d) von Alt- und Neu-Moabit

   sind von Beginn des Jahres 1861 an von der Pfarrei bei St. Hedwig abgezweigt, und bilden von diesem Zeitpunkt an eine selbstständige Pfarrei unter dem Titel S^ti Sebastiani unter der pfarramtlichen Obhut des jedesmaligen Pfarrers an der katholischen Kirche des Königlichen Invalidenhauses zu Berlin,
2) die katholischen Einwohner des vorbezeichneten Bezirks sind demnach verpflichtet, die dem Parochus zukommenden pfarramtlichen Functionen, als Taufen, Aufgebote, Trauungen, Beerdigungen von dem Beginne dieses Jahres an durch den Pfarrer an der katholischen Kirche des Königlichen Invalidenhauses, oder dessen etwaigen Stellvertreter vollziehen zu lassen, und dafür die gesetzlichen Gebühren zu entrichten.
3) So lange die abgezweigte Pfarrgemeinde keinen ihr ausschließlich zugehörenden Kirchhof besitzt, ist sie nach wie vor an die Kirchhöfe der St. Hedwigs-Parochie gewiesen und wird darum das Grabstellengeld auch an die St. Hedwigs-Kirchcasse gezahlt, welcher die Unterhaltung der Kirchhöfe obliegt.
4) Dem jedesmaligen Pfarrer der neu errichteten Parochie ist innerhalb des oben bezeichneten Bezirks auch die Vorbereitung der katholischen Kinder zum ersten Empfange des heiligen Altar-Sacraments übertragen worden.
5) An den Wohlthaten des zur Zeit in der St. Hedwigs-Parochie bestehenden Hospitals, so wie der in derselben befindlichen Waisenhäuser werden die Mitglieder der abgezweigten Parochie auch in der Folge nach Maßgabe des numerischen Verhältnisses der Gemeinde-Angehörigen participiren.
6) Von den für die Mitglieder der St. Hedwigs-Pfarrei in ihrer bisherigen Ausdehnung vorhandenen Kirch-Armen-Fonds soll den Armen der abgezweigten Pfarrei auch in der Folge ein verhältnißmäßiger Antheil gewährt werden und durch den Pfarrer der neu errichteten Parochie zur Verwendung kommen.

7) Der zum Pfarrer der neuen Parochie bestimmte jedesmalige Pfarrer bei der katholischen Kirche des Königlichen Invalidenhauses ist verpflichtet, über die von ihm vollzogenen Parochialactus, als: Taufen, Aufgebote, Trauungen und Beerdigungen, die vorschriftsmäßigen Kirchenbücher zu führen.
8) Der Pfarrer der Invalidenhaus-Parochie hat die pfarrlichen Stolgebühren nach Maßgabe der bei der St. Hedwigs-Kirche bestehenden Gebühren-Taxe zu beziehen.
9) Die neu constituirte Pfarrkirche ad S^tum Sebastianum wird den übrigen Pfarrkirchen des Delegatur-Bezirks beigeordnet, und steht wie diese unter der Visitation des Herrn Fürstbischofs von Breslau, resp. des Fürstbischöflichen Delegaten.

Als Pfarrer an derselben ist der bisherige Invalidenhauspfarrer Aloys Herrmann von Seiten des Herrn Fürstbischofs kirchlich instituirt worden.

Potsdam, den 16. Januar 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten.

22. Durch das Circular-Rescript vom 20. Januar 1853 hat der Herr Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten von Raumer, Excellenz, für die ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten vorgeschrieben, daß die amtlichen Atteste und Gutachten der Medicinal-Beamten jedesmal enthalten sollen:

1) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Ausstellung des Attestes, des Zweckes, zu welchem dasselbe gebraucht, und der Behörde, welcher es vorgelegt werden soll;
2) die etwanigen Angaben des Kranken oder der Angehörigen desselben über seinen Zustand;
3) bestimmt gesondert von den Angaben zu 2, die **eigenen** thatsächlichen Wahrnehmungen des Beamten über den Zustand des Kranken;
4) die aufgefundenen wirklichen Krankheits-Erscheinungen;
5) das thatsächlich und wissenschaftlich motivirte Urtheil über die Krankheit, über die Zulässigkeit eines Transports oder einer Haft, oder über die sonst gestellten Fragen;
6) die diensteidliche Versicherung, daß die Mittheilungen des Kranken oder seiner Angehörigen (ad 2) richtig in das Attest aufgenommen sind, daß die eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers (ad 3 und 4) überall der Wahrheit gemäß sind und daß das Gutachten auf Grund der eigenen Wahrnehmungen des Ausstellers nach dessen bestem Wissen abgegeben ist.

Außerdem müssen die Attste mit vollständigem Datum, vollständiger Namens-Unterschrift, insbesondere mit dem Amts-Character des Ausstellers und mit einem Abdruck des Dienstsiegels versehen sein.

Mittelst Rescripts vom 11. Februar 1856 ist überdies noch angeordnet, daß die gedachten Atteste in Zukunft jedesmal, außer dem vollständigen Datum der Ausstellung, auch den Ort und den Tag der stattgefundenen ärztlichen Untersuchungen enthalten müssen, und daß obige Bestimmungen auch auf diejenigen Atteste der Medicinal-Beamten Anwendung finden, welche von ihnen in ihrer Eigenschaft als practische Aerzte zum Gebrauch vor Gerichts-Behörden ausgestellt werden.

Indem wir Vorstehendes hiermit zur Kenntniß bringen, machen wir den Herren Medicinal-Beamten die genaue Befolgung dieser Vorschriften zur Pflicht, indem wir dieselben darauf aufmerksam machen, daß bei Ausstellung von Zeugnissen in Haft-Angelegenheiten die Wahrscheinlichkeit einer Verschlimmerung des Zustandes eines Arrestaten bei sofortiger Freiheits-Entziehung kein genügender Grund ist, die einstweilige Aussetzung der Strafvollstreckung oder Schuldhaft als nothwendig zu bezeichnen.

Es müssen vielmehr die Medicinal-Beamten selbst überzeugt sein und nach den Grundsätzen der Wissenschaft durch die selbst wahrgenommenen Krankheits-Erscheinungen motiviren können, daß von der Haft-Vollstreckung eine nahe bedeutende und nicht wieder gut zu machende Gefahr für Leben und Gesundheit zu besorgen ist. Potsdam und Berlin, den 26. März 1856.

* * *

Vorstehende Verordnung wird hiermit zur Beachtung wiederholt in Erinnerung gebracht.

Potsdam und Berlin, den 16. Januar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Die Abzweigung von Ortschaften vom Amte Potsdam und Zulegung derselben zum Amte Mühlenhof.

23. Es wird hierdurch zur Kenntniß des betreffenden Publikums gebracht, daß das Dorf Schönow und die Etablissements Schweizerhof und Charlottenau von dem Bezirke des Domainen-Rent-Amts Potsdam abgezweigt und dem Verwaltungs-Bezirke des Domainen-Polizei-Amtes Mühlenhof zu Berlin überwiesen worden sind. Potsdam, den 18. Januar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Aufgehobene Viehsperre.

24. Die unterm 25. Juli v. J. (Amtsblatt Stück 31, Seite 265) angeordnete Sperre des Dorfes Nonnendorf bei Dahme für Rindvieh, Schweine und Rauchfutter wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 18. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schluß der kleinen Jagd.

25. Der Schluß der kleinen Jagd ist für den Regierungs-Bezirk Potsdam allgemein auf den 9. Februar d. J. festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 19. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

26. An Stelle des Gastwirths L. F. Schulz zu Fehrbellin, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft (gegen Feuers- und Stromgefahr) zu Stettin niedergelegt hat, ist der Lehrer Schulz zu Fehrbellin als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Maurermeisters J. Zelis zu Kyritz, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt hat, der Kaufmann T. Schlee zu Kyritz als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Privatsecretair Jacobczig zu Angermünde als Agent der Oldenburger (Feuer-) Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 11. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

21. Der Restaurateur Friedrich Wundermann ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 31. December 1860. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

22. Der Kaufmann Moritz Jähns hierselbst ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 7. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

23. Der Kaufmann J. G. Brämer hierselbst ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 7. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

24. Der Sprachlehrer O. Seydler hier, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 11. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

25. Der Oeconom Johann Baptist Eugen Sala hier, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau für den Regierungs-Bezirk Potsdam, im Einverständniß mit der dortigen Königlichen Regierung, und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 11. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

26. Der Privatschreiber E. Scharden hierselbst, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 15. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Digitized by Google

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. October d. J. am 17. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlrn.

die Nummern:

17. 493. 729. 1031. 1560. 1737. 1784. 2232. 2329. 2359. 2612. 3355. 3383. 3408. 3415. 4136. 4401. 4408. 4830. 5009. 5159. 5299. 5606. 5741. 6073. 6278. 6592. 6627. 6756. 6985. 7373. 7394. 7778. 7808. 7955.

Littr. B. zu 500 Thlrn.

die Nummern:

141. 193. 342. 1175 1188. 1371. 1421. 1614. 2066. 2524. 2551. 2657. 2762. 3521.

Littr. C. zu 100 Thlrn.

die Nummern:

105. 339. 667. 741. 841. 1083. 1171. 1929. 2015. 2054. 2092. 2378. 2432. 2907. 3056. 3667. 3769. 4027. 4076. 4192. 4271. 5087. 5184. 5215. 5691. 5701. 5942. 6328. 6607. 6879. 7071. 7335. 7468. 7949. 7993. 8213. 8357.

Littr. D. zu 25 Thlrn.

die Nummern:

321. 328. 644. 940. 1311. 1375. 2051. 2213. 2349. 2368. 2533. 2549. 3729. 3917. 4437. 4467. 4486. 4503. 4642. 5225. 5249. 5348. 5553. 5698. 5723. 5900. 6182. 6224. 6299. 6420. 6433.

Littr. E. zu 10 Thlrn.

die Nummern:

3. 65. 107. 110. 124. 131. 167. 211. 218. 219. 267. 272. 288. 297. 337. 341. 367. 376. 387. 428. 438. 450. 455. 507. 525. 527. 540. 554. 612. 617. 633. 744. 765. 770. 780. 835. 855. 859. 884. 890. 906. 960. 963. 974. 980. 985. 987. 1000. 1020. 1031. 1036. 1066. 1070. 1083. 1090. 1136. 1140. 1155. 1174. 1176. 1250. 1257. 1266. 1281. 1298. 1331. 1369. 1378. 1422. 1428. 1458. 1476. 1503. 1507. 1526. 1540. 1561. 1569. 1607. 1616. 1624. 1630. 1651. 1652. 1662. 1675. 1706. 1721. 1781. 1819. 1842. 1847. 1856. 1874. 1875. 1929. 1930. 1933. 1974. 1990. 2032. 2042. 2051. 2109. 2112. 2164. 2176. 2182. 2212. 2219. 2220. 2225. 2240. 2266. 2294. 2297. 2319. 2324. 2328. 2339. 2354. 2358. 2373. 2380. 2385. 2392. 2412. 2461. 2470. 2508. 2547. 2588. 2598. 2608. 2638. 2652. 2654. 2671. 2679. 2699. 2758. 2833. 2837. 2838. 2844. 2905. 2920. 2924. 2927. 2933. 2982. 2998. 3002. 3008. 3014. 3016. 3028. 3083. 3089. 3091. 3093. 3096. 3206. 3218. 3222. 3225. 3243. 3258. 3262. 3296. 3350. 3364. 3373. 3374. 3381. 3393. 3418. 3430. 3440. 3455. 3509. 3536. 3562. 3573. 3596. 3645. 3652. 3670. 3671. 3711. 3730. 3736. 3739. 3773. 3791. 3806. 3813. 3838. 3849. 3852. 3864. 3880. 3888. 3892. 3897. 3946. 3947. 3951. 3965. 3984. 4040. 4041. 4058. 4064. 4090. 4106. 4122. 4149. 4150. 4158. 4161. 4183. 4184. 4291. 4305. 4308. 4358. 4364. 4365. 4393. 4489. 4520. 4522. 4528. 4536. 4555. 4558. 4563. 4565. 4572. 4573. 4577. 4596. 4616. 4632. 4730. 4737. 4739. 4746. 4767. 4778. 4782. 4786. 4842. 4844. 4861. 4877. 4880. 4910. 4913. 4934. 4942. 4959. 4968. 4971. 4976. 4994. 5004. 5007. 5010. 5062. 5076. 5101. 5108. 5135. 5144. 5154. 5156. 5181. 5191. 5216. 5224. 5236. 5238. 5255. 5284. 5301. 5321. 5337. 5341. 5367. 5421. 5468. 5511. 5582. 5602. 5620. 5621. 5625. 5631. 5643. 5677. 5717. 5741. 5790. 5819. 5821. 5861. 5869. 5876. 5907. 5933. 5952. 5971. 5985. 6001. 6026. 6035. 6059. 6081. 6087. 6090. 6096. 6099. 6101. 6167. 6169. 6182. 6216. 6217. 6249. 6287. 6299. 6316. 6338. 6341. 6374. 6385. 6442. 6483. 6514. 6548. 6572. 6621. 6638. 6645. 6648. 6651. 6687. 6710. 6722. 6759. 6783. 6791. 6792. 6793. 6800. 6828. 6869. 6870. 6886. 6892. 6937. 6991. 6993. 6997. 7015. 7028. 7087. 7095. 7116. 7187. 7188. 7207. 7213. 7243. 7246. 7299. 7317. 7330. 7331. 7332. 7340. 7345. 7384. 7388. 7424. 7427. 7434. 7438. 7465. 7472. 7488. 7496. 7528. 7534. 7543. 7556. 7573. 7595. 7602. 7606. 7627. 7679. 7698. 7699. 7711. 7737. 7746. 7776. 7782. 7806. 7809. 7840. 7860. 7877. 7896. 7900. 7906. 7918. 7921. 7923. 7928. 7944. 7946 7955. 7963. 7979. 8017. 8020. 8023. 8089. 8102. 8112. 8131. 8161. 8193. 8201. 8221. 8249. 8255. 8261. 8264. 8299. 8304. 8317. 8330. 8342. 8349. 8353. 8359. 8376. 8382. 8388. 8432. 8437. 8439. 8452. 8459. 8460. 8489. 8513. 8514. 8519. 8536. 8540. 8545. 8562. 8570. 8571. 8585. 8586. 8595. 8604. 8605.

8627. 8638. 8652. 8663. 8674. 8678. 8680. 8681. 8692. 8697. 8719. 8730. 8738. 8766. 8769. 8800. 8830. 8847. 8856. 8858. 8865. 8879. 8882. 8892. 8923.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:
Littr. D. Nr. 1532 über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1858:
Littr. E. Nr. 1300. 6978 à 10 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669 über 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:
Littr. A. Nr. 4658. 6399 à 1000 Thlr.,
" B. Nr. 6 über 500 Thlr.,
" C. Nr. 13. 3190 à 100 Thlr.,
" D. Nr. 2238. 4178 à 25 Thlr.,
" E. Nr. 19. 63. 439. 573. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4137. 4178. 4550. 4567. 4867. 4890. 5898. 6030. 6530. 7205. 7267 à 10 Thlr.,

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. 5794 à 1000 Thlr.,
" B. Nr. 5. 2671 à 500 Thlr.,
" C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 5987. 6712 à 100 Thlr.,
" D. Nr. 1386. 2214. 5381 à 25 Thlr.,
" E. Nr. 43. 56. 181. 187. 222. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 827. 866. 901. 949. 993. 1044. 1358. 1555. 1568. 1769. 1777. 1968. 2012. 2094. 2133. 2367. 2465. 2519. 2569. 2691. 2777. 2911. 2932. 3051. 3144. 3284. 3358. 3489. 3522. 3612. 3641. 3966. 4188. 4276. 4569. 4609. 4691. 4825. 4873. 4989. 5162. 5176. 5193. 5391. 5392. 5406. 5433. 5434. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5972. 5976. 5988. 6320. 6404. 6463. 6541. 6553. 6853. 6893. 6954. 7019. 7074. 7088. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7713. 7876. 7879. 7942. 7965. 8074. 8125. 8483 à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1860:
Littr. A. Nr. 3397 über 1000 Thlr.,
" B. Nr. 2156. 2504 à 500 Thlr.,
" C. Nr. 398. 644. 1737. 4985. 5519. 6384. 7119. 7221. 7778 à 100 Thlr.,
" D. Nr. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035 à 25 Thlr.,
" E. Nr. 24. 71. 90. 115. 183. 203. 248. 323. 462. 466. 572. 620. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1309. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1508. 1604. 1825. 1887. 2350. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3138. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4254. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4678. 4687. 4714. 4874. 4941. 5052. 5128. 5243. 5429. 5459. 5533. 5623. 5663. 5826. 5841. 5940. 5944. 6109. 6123. 6157. 6226. 6238. 6318. 6342. 6348. 6453. 6476. 6583. 6629. 6718. 6736. 6758. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7261. 7415. 7564. 7773. 7875. 7911. 8009. 8029. 8098. 8143. 8274. 8387. 8598. 8634. 8635 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. November 1860.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark, der Nieder-Lausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde, pro II. Semester 1860.

In den Monaten Juli bis mit December 1860 wurde der Societäts-Bezirk von 55 Immobiliar-Brandschäden betroffen.

Die Vergütigung für dieselben, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien ist bis jetzt festgestellt auf rund . . . . . 46,000 Thlr.

Zur Berichtigung der Vergütigung für Neben-Beschädigungen, der Kosten für extraordinaire ständische Revisionen der bau- und feuerpolizeilichen Verwaltung und für bauliche und andere Revisionen im Societäts-Interesse sind erforderlich . . . . . 2,500 =

mithin Bedarf 48,500 Thlr.

Die Ueberschüsse der Feuercassengelder-Ausschreiben bis ultimo Juni 1860, so wie die Zinsen von den bei der Königlichen Haupt-Bank belegt gewesenen baaren Cassen-Beständen decken . . . . . 17,500 =

es sind sonach 31,000 Thlr.

für das zweite Halbjahr 1860 von den Societäts-Interessenten aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungs-Summe

der Gebäude I. Classe — Sgr. 8 Pf.,
= = II. = 2 = — =
= = III. = 3 = 4 =
= = IV. = 4 = 8 =

Dies ergiebt von	27,005,025	Thlr.	Versicherungs-Capital	in	Classe	I.	6,001	Thlr.	3	Sgr.	6	Pf.
=	30,002,100	=	=	=	=	II.	20,001	=	12	=	—	=
=	6,613,575	=	=	=	=	III.	7,348	=	12	=	6	=
=	2,413,950	=	=	=	=	IV.	3,755	=	1	=	—	=
überhaupt von	66,034,650	Thlr.	Versicherungs-Capital	. . . .			37,105	Thlr.	29	Sgr.	—	Pf.
Die Receptur-Gebühren à 2 Procent betragen				. . . . .			742	=	3	=	7	=
Verbleiben zur diesseitigen Verrechnung netto				. . . . .			36,363	Thlr.	25	Sgr.	5	Pf.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der associirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Haupt-Casse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 15. Januar 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 17 vom 15. Januar 1861.)

Dem Julius Schuberth (Firma J. Schuberth und Comp.) in Leipzig ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent

auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Notendruckpresse

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur E. Semper zu Görlitz ist unter dem 9. Januar 1861 ein Patent auf mechanische Mittel an Tuch-Rahm- und Trockenmaschinen zum Aufnadeln, Strecken und Ausnadeln des Tuchs, in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der forstversorgungsberechtigte Jäger, Forst-Aufseher Friedrich Wilhelm Busse, ist zum Forst-Aufseher in der Hasenhaide bei Berlin bestellt worden.

In das neugegründete Diaconat an der Stadtkirche zu Wittenberge, Diöcese Perleberg, ist der bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Wilhelm Ritter berufen worden.

Der vormalige Hornist Joseph Sittel vom 3ten Brandenburgischen Infanterie-Regiment № 20 ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Strafanstalt zu Brandenburg angestellt worden.

Zu Mitgliedern des Curatorii der Templiner Kreis-Spar-Casse für den Zeitraum vom 2. Januar 1861 bis dahin 1862 sind und zwar:

a) zum Vorsitzenden: der Landrath von Mettingh zu Templin,
b) zum ersten Beisitzer: der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Petznick,
c) zum zweiten Beisitzer: der Bürgermeister Papenbrock zu Templin,
d) zum dritten Beisitzer: der Lehnschulze Schönian zu Gandenitz,

und zu deren Stellvertretern:

ad a) der Kreisdeputirte von Arnim auf Milmersdorf,
ad b) der Rittergutsbesitzer von Arnim auf Gerswalde,
ad c) der Kämmerer Becker zu Templin,
ad d) der Lehnschulze Schäfer zu Dölln

durch die Kreistags-Versammlung gewählt und von uns bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat December 1860 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Templinscher Kreis. 49) der Apotheker Curdes zu Boytzenburg als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 1sten ländlichen Bezirk; 50) der Amtmann Müller zu Crewitz als Schiedsmann für den 2ten ländlichen Bezirk, 51) der Ackerguts-Besitzer Runge zu Weggun als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 52) der Amtmann Erfurth zu Bröddin als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, 53) der Gutsbesitzer Lichtwald zu Warthe als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 7. December 1860; 54) der Lieutenant a. D. Bär zu Ravensbrück als Schiedsmann für den 11ten ländlichen Bezirk, 55) der Gutsbesitzer Seebausen zu Säble als Schiedsmann für den 12ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 11. December 1860; 56) der Schulze Wegener zu Damm-Hast als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. December 1860.

Vermischte Nachrichten.

Den Pferdezüchtern wird hierdurch bekannt gemacht, daß die für die Beschäl-Station Zossen bestimmten Beschäler des hiesigen Landgestüts am 20. Februar d. J. von hier nach der genannten Station abgehen werden und daß die Bedeckung daselbst mit dem 1. März beginnen wird.

Hauptgestüt Graditz, den 14. Januar 1861. Königl. Gestüt-Direction. von Götzen.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Neuendorf — Superintendentur Belzig — vom Kaufmann G. Heinrich zu Berlin eine schwarztuchene Altarbekleidung mit Silberstickerei und eine gestickte Fußdecke.

Der Kirche zu Bechlin — Sup. Ruppin — von Frauen und Jungfrauen der Gemeinde eine Altardecke von braunem Tuch mit gelben Franzen.

Der Kirche zu Dippmannsdorf — Sup. Belzig — von Frau Oberförster Krebs daselbst ein gußeisernes Lehnpult für die Altarbibel und von Frau Glasse in Dresden eine Altarbibel in 4.

Der Kirche zu Schöpe — Sup. Beelitz — von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine schwarztuchene Altar-, Taufstein- und Kanzelbekleidung mit schwarzwollenen Franzen.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechts-Geldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Trebbin.

Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 14. Mai 1860 und unter Aufhebung des Regulativs vom 20. März / 18. Mai 1857 über das Einzugs- und Hausstandsgeld in Trebbin werden in Betreff des daselbst fortan zu erhebenden Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes folgende Bestimmungen als Gemeinde-Beschluß angenommen.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Trebbin neu anziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögensverhältnisse ein Einzugsgeld von drei Thalern (3 Thlrn.) erhoben.

§ 2. Von der vorherigen Zahlung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung und der fernere Aufenthalt in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Trebbin abhängig gemacht, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, beregten Ausnahme-Fälle eintreten.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Haus-Herren oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Frau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen.
2) Personen, welche ihren Wohnsitz in Trebbin aufgegeben haben und innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge daselbst wieder ergreifen.
3) Die unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Trebbin nehmen.
4) Militairpersonen, die 12 Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter № 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von Denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, ein Bürgerrechtsgeld von (6 Thlrn., Sechs Thalern) erhoben, sobald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erworben haben.

Vor Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 5. Die im § 3 dieses Statuts unter № 3 und 4 benannten Personen sind von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit. Auch darf dasselbe von Niemandem erhoben werden, der solches, sei es unter dem Namen Bürgerrechtsgeld oder Hausstandsgeld, früher schon einmal in der hiesigen Stadtgemeinde entrichtet hat.

§ 6. Das Einzugs- Bürgerrechtsgeld wird von dem Magistrat im Verwaltungswege eingezogen.

Trebbin, den 12. October 1860.

Der Magistrat.

Grundmann. Heinburg. Habich. Ebel. Leben. Koch.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Bischert. Fr. Schulze. Binge. Hagen. Bliffe. Schulze. Rabbach. Hirsch. Jordan. Drachholz. Schefer.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Trebbin wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 15. December 1860. (L. S.)

Bestätigung.
I. 239. 12.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 4ten Stück des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Reglement

zu

dem Gesetze über das Postwesen.

Das auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 erlassene Reglement vom 27. Mai 1856 ist einer Revision unterworfen worden, und tritt in Folge dessen vom 1. Januar 1861 ab nachstehendes verändertes Reglement in Kraft, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Königlichen Posten zu Versendungen oder Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind.*)

Erster Abschnitt.

Von der Versendung der Briefe, Gelder und Güter.

§ 1. **Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.** I Die mit der Post zu versendenden Briefe, Gelder und Güter müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt und gezeichnet (signirt) und haltbar verpackt und verschlossen sein.

§ 2. **Adresse.** I Die Adresse muß den Bestimmungsort, sowie die Person desjenigen, an welchen die Zustellung erfolgen soll, so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II Dies gilt auch bei solchen mit poste restante bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei gewöhnlichen Briefen mit dem Vermerk „poste restante“ darf statt des Namens des Empfängers eine Angabe in Buchstaben, Ziffern u. s. w. angewendet sein.

§ 3. **Außenseite der Briefe.** I Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein.

II Im Zuwiderhandlungsfalle kann ausnahmsweise die Beförderung eintreten, insofern nach dem Ermessen des Postbeamten der Annahmestelle aus der Notiz unzweifelhaft erhellt, daß damit weder eine Entziehung des Porto, noch eine Injurie oder sonst strafbare Handlung beabsichtigt wird.

III Briefe u. s. w., auf deren Adressen der Frankirungs-Vermerk (frei, franco, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen; werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen u. s. w. Frankirungs-Vermerk im Briefkasten vorgefunden, ohne daß das Porto dafür durch Freimarken oder gestempelte Brief-Couverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankiruugs-Vermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

§ 4. **Gewicht der Briefe.** I Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form soll ein halbes Pfund nicht übersteigen. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe siehe § 11, wegen der Sendungen unter Band, sowie wegen der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern §§ 15. und 16.

II Bei gewöhnlichen und recommandirten Briefen können die Post-Anstalten jedoch über das Gewicht von einem halben Pfunde insoweit hinausgehen, als bei mäßiger Ueberschreitung desselben die Sendung nach ihrer sonstigen Beschaffenheit noch zur zweckmäßigen Verpackung geeignet ist.

Nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins werden gewöhnliche Briefe von 4 Loth und darüber, mit Ausnahme der portofreien Dienstbriefe, welche bis zum Gewichte von 1 Pfund einschließlich angenommen und stets mit der Briefpost befördert werden können, als Fahrpostsendungen behandelt, wenn nicht deren

*) Insoweit die den Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins betreffenden Bestimmungen des Postvereins-Vertrages und des Reglements für den Postvereins-Verkehr vom 18. August 1860 mit den Reglements-Vorschriften für den innern Verkehr des Preußischen Postbezirks nicht übereinstimmen, sind dieselben in dem nachstehenden ersten Abschnitte mit gesperrter Schrift und gegen den übrigen Text eingerückt gedruckt.

Beförderung mit der Briefpost Seitens des Absenders durch einen Beisatz auf der Adresse oder durch ausreichende Frankirung mit Marken verlangt ist.

Die im Absatz II. den Post-Anstalten eingeräumte Befugniß erstreckt sich nicht auf Sendungen nach anderen Postbezirken des Deutschen Postvereins.

§ 5. **Begleitbrief bei Fahrpostsendungen.** I Jeder Fahrpostsendung, mit Ausnahme derjenigen in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, muß ein Begleitbrief beigegeben sein, welcher mit Geld oder sonstigen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein darf, übrigens entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe oder einer bloßen Adresse bestehen kann, mindestens jedoch aus einem Viertelbogen Papier gefertigt sein muß.

§ 6. **Erfordernisse eines Begleitbriefes.** I Auf dem Begleitbriefe oder der Begleit-Adresse muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur), und wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe, enthalten sein.

II Der Begleitbrief oder die Begleit-Adresse muß mit einem Abdrucke desselben Petschaftes, mit welchem die Sendung verschlossen ist, versehen sein.

§ 7. **Mehrere Fahrpoststücke zu einem Begleitbriefe.** I Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Stücke gehören, jedoch nicht zugleich Stücke mit und solche ohne Werthsdeclaration.

II Gehören mehrere Stücke mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Stückes besonders angegeben sein.

§ 8. **Signatur.** I Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung muß entweder aus der vollständigen Adresse, oder aus mehreren großen lesbaren Buchstaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein bestehen; dieselbe muß den Bestimmungsort übereinstimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II Bei nach- oder zurückzusendenden Postsendungen muß die Bezeichnung des Bestimmungsortes von der Post-Anstalt kostenfrei entsprechend abgeändert werden.

III Die Signatur muß dauerhaft und haltbar sein; sie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleischwaaren, welche leicht Fett absetzen, und bei Bärme- oder Hefe-Sendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befestigten Stück Holz oder Leder angebracht sein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelst eines Stückes Papier u. s. w. auf Sendungen von declarirtem Werthe ist unzulässig. Es empfiehlt sich, bei Geldsäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieselbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht ist, auf sogenannten Fahnen von Pappe oder steifem Papier, welche an den Kropf gehörig befestigt sind, herzustellen.

§ 9. **Verpackung.** I Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Länge der Transportstrecke des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Schriften- oder Actensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transportes verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Fahrpost-Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere, festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfache Umschläge von starkem Packpapier verpackt sein.

IV Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren u. s. w., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfanges und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten u. s. w. verpackt sein. Eine Verpackung in Wachspapier ist bei derartigen Sendungen nicht genügend.

V Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Mit Flüssigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaschen, Krüge u. s. w.) sind noch besonders in starken Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fässer, in denen Flüssigkeiten zur Versendung kommen, müssen stark bereift und die Reifen gehörig befestigt sein.

VI Sendungen mit frischen Weintrauben dürfen, außer in einer festeren Verpackung, namentlich in Kisten, Schachteln u. s. w., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geschlossen sind, verpackt werden, insofern nicht mit Rücksicht auf die Beschaffen-

heit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Bestimmungsorts, das Absetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu besorgen ist.

VII Sendungen von Blutegeln müssen so beschaffen sein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt versendet werden.

IX In dem bloßen Zusammenbinden mehrerer zur Versendung bestimmter Gegenstände kann eine vorschriftsmäßige Verpackung derselben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Hasen oder Fasanen u. s. w. als Ein Packet angesehen werden sollen, so müssen sie nicht bloß an den Enden, sondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelst eines starken, fest umgelegten und versiegelten Leinwandstreifens, zusammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kisten und dergleichen verpackt sein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenstände nicht auf solche Weise zu Einem Packete vereinigt, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befestigt, sondern müssen einzeln signirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet sein; zu Einem Begleitbriefe können dieselben indeß gehören.

X Ueberhaupt ist das Zusammenbinden mehrerer förmlichen Packete, wie z. B. mehrerer Hutschachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarren-Kisten u. s. w., nicht als eine vorschriftsmäßige Verpackung anzusehen; dergleichen Gegenstände müssen, wenn sie als Ein Packet durch die Post versandt werden sollen, in Ein Gebind eingeschlossen sein.

XI Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. s. w., muß bei der Versendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa blosgehenden Stücken nicht zusammengebunden sein.

XII Packete, die nicht vernäht sind, Schachteln und Kober müssen stets verschnürt sein. Eben so ist bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kisten stets dann eine Verschnürung zu benutzen, wenn solches zur Verstärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erscheint.

XIII Wird eine Verschnürung angebracht, so muß dieselbe so beschaffen und festgesiegelt sein, daß sie ohne Verletzung der Sendung und der Siegel nicht abgestreift oder geöffnet werden kann.

§ 10. Verschluß. I Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist. Wegen der Sendungen unter Band, sowie der Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, siehe §§ 15 und 16.

II Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III Der Verschluß einer jeden Fahrpostsendung, mit Ausnahme der undeclarirten in Brief- oder ähnlicher Form bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich, sowie mit Ausnahme der Vorschuß- und Einzahlungsbriefe, muß in Befestigung der Schlüsse durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschaftes bestehen.

IV Briefe mit declarirtem Werthe (wegen der Geldsendungen siehe § 11) müssen mit einem Kreuz-Couvert und mit fünf gleichen Siegeln, nach Maßgabe der nebenstehenden Zeichnung, verschlossen sein.

§ 11. Verpackung und Verschluß der Geldsendungen insbesondere. I Briefe mit Geld oder Geldeswerth (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuz-Couvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein. Siehe § 10, Absatz IV.

II Geldstücke (desgleichen z. B. auch Ringe ꝛc.), welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III Briefe mit Geld oder Geldeswerth dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen.

Zur Beförderung nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins können Briefe mit baarem Gelde nur bis zum Gewichte von 8 Loth einschließlich, Briefe mit Papiergeld hingegen ebenfalls bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen werden.

IV Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

V Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umschlagenen und gut verschnürten Papier versendet werden. Eine nur in Wachspapier bestehende Verpackung ist nicht genügend.

VI Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht und die auswendige Nath versiegelt sein.

VII Geldbeutel (Säcke), welche keine weitere Verpackung erhalten, müssen von wenigstens doppelter Leinwand, die Nath darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VIII Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, und Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben (Handschlingen) versehen sein.

IX Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

X Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

XI Hinsichtlich des Marimal-Gewichts der Geldfässer und Geldkisten kommen die Vorschriften des § 14, Absatz VI und VII zur Anwendung.

§ 12. Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen. I Alles, was nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen ist, kann dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse, z. B. durch die Worte: „auf meine Gefahr", ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Post-Anstalt von der Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine Notiz zu nehmen. Es wird alsdann im Falle eines Verlustes oder Schadens vermuthet, daß derselbe in Folge jener Mängel entstanden ist.

III Ist aber auch die mangelhafte Beschaffenheit bei der Einlieferung der Sendung nicht gerügt worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind.

Die Bestimmung im Absatz II findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

§ 13. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände. I Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerks-Gegenstände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallsilber, Aether oder Naphta, Photogen, Mineralsäuren u. s. w. Auch gefettete Wolle und Kienrußschwärze dürfen zur Versendung mit der Post nicht aufgegeben werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bleiben auch flüssige Hefe und Most von der Postbeförderung ausgeschlossen.

II Die Post-Anstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III Diejenigen, welche verbotene Sachen unter unrichtiger Declaration, oder mit Verschweigung des Inhalts der Sendung, zur Post aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden daraus entstehenden Schaden zu haften.

§ 14. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände. I Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, sowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Post-Anstalten zurückgewiesen werden.

II Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postver-

waltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III Die im § 13 Absatz II ausgesprochene Befugniß der Post-Anstalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, wo Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen oder lebende Thiere enthalten.

IV Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI Das Gewicht einer Fahrpostsendung soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

VII Es können jedoch auch schwerere Sendungen zur Beförderung zugelassen werden, sofern dieselben, ihrer Beschaffenheit nach und nach Maßgabe der vorhandenen Post-Transportmittel, zur Beförderung mit der Post nicht ungeeignet sind, und sich absehen läßt, daß ihre Handhabung unterwegs besondere Schwierigkeiten nicht verursachen werde.

Die Bestimmung im Absatz VII findet auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung. In wie weit nach solchen Bezirken ausnahmsweise schwerere Sendungen angenommen werden dürfen, wird von der obersten Postbehörde besonders bekannt gemacht.

§ 15. **Sendungen unter Band.** I Gegen die für Sendungen unter Band — (Streif- oder Kreuzbandsendungen) — festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke, sowie gebundene Bücher.

II Die Sendungen müssen offen unter schmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III Die Sendungen müssen mit Marken frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund einschließlich nicht übersteigen. Sie werden jederzeit als zur Briefpost gehörig behandelt.

IV Die Taxe für Sendungen unter Band beträgt ohne Unterschied der Entfernung bis zum Gewichte von einem Loth ausschließlich, und ferner für je ein Loth: 4 Pfennige, als Maximum aber das gewöhnliche Briefporto nach der Entfernung und dem Gewichte.

V Die Adresse muß auf dem Streif- oder Kreuzbande und darf nicht auf der Sendung selbst angebracht sein.

VI Mehrere Gegenstände dürfen unter Einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VII Die Versendung der bezeichneten Gegenstände unter Band gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. außer der Adresse irgend welche Zusätze oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w.

VIII Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber selbstverständlich keine Handzeichnungen, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich u. s. w. hergestellt sein.

IX Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens oder der Firma des Absenders. Den Preiscouranten, Circularen und Empfehlungsschreiben kann noch eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse, sowie Ort, Datum und Namensunterschrift, hinzugefügt werden. Circulare von Handlungshäusern dürfen mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zu-

sätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt werden. Das Manuscript darf dagegen den Correcturbogen nicht beigefügt werden.

X Sendungen, welche sich zur Beförderung unter Band gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden. Werden dieselben gleichwohl abgesandt, so ist das gewöhnliche Briefporto, unter Anrechnung der verwendeten Kreuzbandmarken, zu erheben, vorbehaltlich der nach § 35 des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852 etwa verwirkten Strafe.

Bei den in Absatz X erwähnten Sendungen aus und nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird das Briefporto (nebst Zuschlag) ohne Berücksichtigung der verwendeten Kreuzbandmarken erhoben.

§ 16. **Waarenproben- und Mustersendungen.** I Waarenproben und Muster müssen, wenn auf die dafür zugestandene Porto-Ermäßigung Anspruch gemacht wird, dergestalt verpackt sein, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist.

II Diesen Sendungen darf, wenn die ermäßigte Taxe eintreten soll, nur ein einfacher Brief beigefügt oder angehängt sein, welcher bei der Austarirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammen zu wiegen ist.

III Ist der Brief schwerer, oder sind die Waarenproben oder Muster in den Brief gelegt, so wird die Sendung, d. h. Brief und Probe zusammen, als gewöhnlicher Brief tarirt.

IV Für Waarenproben und Muster, welche vorschriftsmäßig verpackt sind, wird bis zu zwei Loth ausschließlich und ferner für je zwei Loth das einfache Briefporto nach der Entfernung, jedoch als Maximum das tarifmäßige Briefporto nach dem Gewichte erhoben.

V Dergleichen Sendungen werden nur bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich angenommen und als Briefpostsendungen behandelt.

§ 17. **Recommandirte Sendungen.** I Die Recommandation ist nur zulässig:

1) bei gewöhnlichen Briefen,
2) bei Sendungen unter Band,
3) bei Briefen mit Waarenproben oder Mustern.

II Sie wird durch das Wort „recommandirt" ausgedrückt.

III Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender eine Bescheinigung der geschehenen Einlieferung (ein Einlieferungsschein) ertheilt. Für recommandirte Briefe, sowie für recommandirte Sendungen unter Band (§ 15) oder mit Proben (§ 16) ist außer dem gewöhnlichen Porto eine Recommandations-Gebühr von 2 Silbergroschen ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht zu bezahlen. Die Recommandations-Gebühr ist jederzeit zugleich mit dem Porto zu erheben.

IV Recommandirte Sendungen werden nur mit der Briefpost befördert.

§ 18. **Rückschein.** I Wünscht der Absender einer recommandirten Briefpostsendung oder einer Fahrpostsendung eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

II Die Weigerung des Adressaten, den Rückschein zu vollziehen, gilt als Verweigerung der Annahme der Sendung selbst.

III Für den Rückschein bei recommandirten Briefpostsendungen ist bei der Aufgabe im Preußischen Postbezirke eine besondere Gebühr nicht zu entrichten.

IV Für den Rückschein bei Fahrpostsendungen hat der Absender eine Gebühr von 2 Sgr. bei Aufgabe der Sendung zu bezahlen.

§ 19. **Declaration.** I Die Declaration des Werthes einer Sendung muß, wenn sie im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Sendung bei der Ersatzleistung maßgebend sein soll, bei Briefen mit Geld oder sonstigem Inhalte von Werth auf der Adresse des Briefes, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf der Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II Die Declaration des Werthes einer Sendung ist in Preußischer Silberwährung auszudrücken, und es darf der declarirte Betrag den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und den Werth der Sendung auf der Adresse in Silber-Courant auszudrücken.

III Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Documenten,

Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus dem Inhalte der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assekuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins gilt jeder auf der Adresse in was immer für einer Form angegebene Geldbetrag in Absicht auf die Portoerhebung als Werths-Declaration des Inhalts, also z. B. auch die Bezeichnung: „Urkunde, Wechsel, Quittung u. s. w. über 1000 Thlr."

IV Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 20. Baare Einzahlungen. I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge unter und bis zu 50 Thlrn. in kassenmäßigem Gelde von dem Absender anzunehmen und an den Adressaten am Bestimmungsorte auszuzahlen. (Baare Einzahlung.)

Baare Einzahlungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Stehen der Post-Anstalt des Bestimmungsortes die erforderlichen Geldmittel zur sofortigen Auszahlung nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

III Jeder Einzahlung muß ein gewöhnlicher Brief, oder ein leeres Couvert beigegeben werden.

Bei Einzahlungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins darf der Begleitbrief das Gewicht eines einfachen Briefes (1 Loth ausschließlich) nicht überschreiten.

IV Baare Einzahlungen auf Sendungen unter Band, Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, auf recommandirte Briefe, auf Briefe mit declarirtem Werthe und auf Begleitbriefe zu Packeten mit und ohne Werths-Declaration zu leisten, ist unzulässig.

V Auf der Adresse des Briefes oder Couverts muß der Empfänger genau bezeichnet und der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„Hierauf eingezahlt ....."

in Preußischer Silberwährung vermerkt, die Thalersumme auch in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

VI Dem Absender wird über die geleistete Einzahlung ein Einlieferungsschein ertheilt.

VII Für baare Einzahlungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Einzahlungsgebühr) zu entrichten, welche bis zu 5 Thlr. einschließlich: 1 Sgr.; über 5 bis 10 Thlr. einschließlich: 2 Sgr. und so weiter für jede fernere 5 Thlr. oder einen Theil dieser Summe: 1 Sgr. mehr beträgt.

Bei baaren Einzahlungen aus Vereins-Postbezirken mit der Süddeutschen Währung beträgt die Einzahlungsgebühr für je 5 Gulden: 2 Kreuzer.

VIII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Auszahlung des eingezahlten Betrages aus irgend einem Grunde nicht erfolgen kann, und das Geld dem Aufgeber zurückgegeben werden muß.

IX Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Einzahlungsgebühr nicht noch einmal angesetzt.

X Die baaren Einzahlungen werden bei der Beförderung als Fahrpostsendungen behandelt.

§ 21. Vorschußsendungen. (Nachnahmen.) I Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von 50 Thlrn. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Postvorschußsendungen nach den Postbezirken von Oesterreich und Luxemburg sind nicht statthaft.

II Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. zulässig.

III Briefe und sonstige Sendungen, auf welche dergleichen Beträge eingezogen werden sollen, müssen auf der Adresse den Vorschuß-Betrag mit den Worten:

„Vorschuß oder Nachnahme von ....."

in Preußischer Silberwährung und die Thalersumme in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt enthalten.

IV Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen und auf Sendungen unter Band ist unstatthaft.

V Der Absender erhält bei der Aufgabe der Sendung eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschuß-Betrages ausgehändigt werden. Dieselbe muß spätestens 14 Tage nach dem Eingange der Post-Anstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschuß-Sendungen mit dem Vermerke „poste restante."

VII Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an denjenigen, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Postvorschusses zurückgiebt. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so werden außerdem die Vorschriften beachtet, welche für Zurückgabe solcher Sendungen gegeben sind (siehe § 38).

VIII Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung überkömmt die Postverwaltung die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschuß-Betrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Post-Anstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschuß-Betrag an denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Post-Anstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

IX Wenn einzelne Corporationen, Gesellschaften oder Personen sich jedesmal die Auszahlung des Vorschusses gleich bei Einlieferung der Sendungen zu sichern wünschen, so ist mit Genehmigung der betreffenden Ober-Post-Direction eine Cautionsleistung einzuleiten, wonächst bis zur Höhe einer solchen, bei der Kasse der Ober-Post-Direction zu deponirenden Caution, Postvorschüsse an die Cavenlen gleich bei Einlieferung der Sendung gezahlt werden sollen.

X Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses gleich bei der Einlieferung gezahlt worden ist, nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

XI Für Vorschußsendungen ist außer dem Porto eine Gebühr (Procuragebühr) zu entrichten, welche für jeden Thaler oder Theil eines Thalers ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr., beträgt.

Bei Postvorschüssen aus Vereins-Postbezirken mit Süddeutscher Währung beträgt die Procuragebühr für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kreuzer, im Minimum aber 3 Kreuzer.

XII Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XIII Eine Vorausbezahlung des Porto und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen. Bei Rücksendungen oder Nachsendungen wird die Gebühr für den Vorschuß nicht noch einmal angesetzt.

XIV Die Vorschußsendungen werden bei der Beförderung als Gegenstände der Fahrpost behandelt.

§ 22. **Expreßsendungen.** I Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft den Adressaten durch besondere Boten zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse wörtlich den Vermerk:

„durch Expressen zu bestellen"

enthalten.

II Für derartige Bestellungen sind zu entrichten:

a) wenn die Bestellung am Orte der betreffenden Post-Anstalt erfolgt, für einen Brief 2½ Sgr., für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfd. 5 Sgr.;

b) wenn die Bestellung außerhalb des gedachten Ortes erfolgt, für einen Brief für jede Meile 5 Sgr., für jede ¼ Meile 2½ Sgr. und für jede viertel Meile 1¼ Sgr., im Ganzen jedoch nicht unter 2½ Sgr. für jede Bestellung; für einen Brief nebst Packet bis zum Gewichte von 5 Pfund das Doppelte der vorstehenden Sätze.

III Recommandirte Briefe werden dem bestellenden Boten mitgegeben; ebenso Packete ohne Werthsdeclaration bis 5 Pfund, wenn der Absender nicht ein Anderes ausdrücklich verlangt hat. Bei schwereren Packeten wird nur der Begleitbrief, bei Sendungen mit declarirtem Werthe nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Briefen mit baaren Einzahlungen der Brief nebst dem Formular

zum Ablieferungsscheine bestellt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem bestellenden Boten auch das Formular zum Rückschein mitgegeben.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orte selbst oder im eigenen Landbezirke der Post-Anstalt wohnen, haben die Post-Anstalten sich nicht zu befassen. Eben so wenig haben dieselben Versendungen mittelst expresser Boten nach solchen Orten zu besorgen, an welchen sich ebenfalls eine Post-Anstalt befindet und wohin eine Post geht.

V Der Botenlohn für die expresse Bestellung kann nach Gutbefinden des Absenders vorausbezahlt, oder dessen Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen bleibt jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr verhaftet.

VI Wegen Bestellung der Expreßsendungen siehe § 32 Absatz VII.

Im Verkehr mit anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist die Bestellung durch expresse Boten nur bei Briefen zulässig, und auch bei diesen nur dann, wenn sie recommandirt sind. Für jeden am Orte der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbrief ist eine Bestellgebühr von 3 Sgr. zu entrichten. Für die außerhalb des Orts der Abgabe-Post-Anstalt zu bestellenden Expreßbriefe sind, außer dem dafür dem Boten zu zahlenden Lohn, 3 Sgr. für die Beschaffung des Boten zu entrichten. Diese Gebühr, sowie der Botenlohn für die expresse Bestellung sind im Vereins-Verkehr zugleich mit dem Porto zu erheben.

§ 23. **Ort der Einlieferung.** I Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und sonstigen Sendungen muß in den Post-Anstalten an denjenigen Beamten geschehen, welcher an der Annahmestelle den Dienst verrichtet.

II Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie dem Francozwange nicht unterliegen, imgleichen solche gewöhnliche Briefe und Sendungen unter Band, für welche das Porto durch aufgeklebte Post-Freimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§ 39, Absatz IX), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, übergeben werden.

§ 24. **Zeit der Einlieferung.** I Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Post-Anstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

II Bei denjenigen Post-Anstalten, bei denen eine tägliche Postverbindung in der Richtung des Bestimmungsorts nicht besteht, dürfen Sendungen mit declarirtem Werthe aus dem Orte in der Regel erst an dem Tage, an welchem die betreffende Post abgeht, oder, wenn der Abgang derselben in die Nacht- oder Frühstunden fällt, erst am Abende vorher, angenommen werden. Derartige Sendungen, welche von durchreisenden oder nicht im Orte wohnenden Personen ausgehen, unterliegen jedoch dieser Beschränkung nicht.

a) **Dienststunden.** III Die Dienststunden der Post-Anstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

IV An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, ferner am Geburtstage Sr. Majestät des Königs, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Post-Anstalt durch die vorgesetzte Ober-Post-Direction besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

V Die Ober-Post-Directionen sind ermächtigt:

1) bei einzelnen Post-Anstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschrän-

kung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;

2) in Ansehung solcher Post-Expeditionen, welche durch einen allein stehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden in so weit zu beschränken, als es zur Erleichterung des allein stehenden Beamten nothwendig, und in Beziehung auf den Postenlauf, ohne Gefährdung der Interessen des Publicums, zulässig ist;

3) in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrs-Bedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

VI Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) **Schlußzeit.** VII Die Schlußzeit tritt ein:

1) für gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
Bei Bahnhofs-Post-Expeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;

2) für Briefe u. s. w., über welche dem Absender ein Einlieferungsschein zu ertheilen ist, für Packete mit oder ohne Werths-Declaration und für Briefe mit Postvorschüssen
zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
und bei Posten, welche den Ort passiren,
zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII Bei Post-Transporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Post-Anstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX Die Ober-Post-Directionen sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofs-Post-Expeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

XII Die an den Dienstlocalen der Post-Anstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern des Post-Dienstlocals gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur in so weit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Post-Dienstlocal gelangen. Zu welchen Zeiten die Kasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 25. **Einlieferungsschein.** I In allen den Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Post-Anstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§ 26. **Zurücknahme aufgegebener Postsendungen.** I Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditions-Dienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, das Petschaft, mit welchem der Brief oder das Packet versiegelt worden ist, und ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse vorzeigt.

IV Die Zurückgabe erfolgt im ersteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsscheins, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdruckes und des Duplicats der Adresse.

V Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Post-Anstalt des Abgangsortes schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Post-Anstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus, welchem die Post-Anstalten des betreffenden Courses Folge zu leisten haben.

VI Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine diesfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Post-Anstalt des Aufgabeortes amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VII Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird das baar erlegte Franco, nicht aber das durch Marken oder Couverts entrichtete Franco zurückgegeben.

VIII Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto wie für eine gewöhnliche Retoursendung zu entrichten, und zwar bei Fahrpostsendungen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenstand zurückgesandt wird.

§ 27. Spedition. I Welchen Weg die Postsendungen zu nehmen haben, um den Adressaten zugeführt zu werden, wird von der Postbehörde bestimmt. Dieselbe hat in der Regel die schnellsten Beförderungsgelegenheiten zu benutzen, welche sich für Sendungen der betreffenden Kategorie in der Richtung des Bestimmungsorts darbieten.

Bei Fahrpostsendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins ist jedoch in besonderen Fällen, wenn durch die Versendung auf einem anderen, als dem gewöhnlichen Wege ein Vortheil erreicht werden kann, dem Aufgeber freigestellt, den Speditionsweg selbst zu bestimmen.

§ 28. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten. I Hat sich das Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung gelöst, so wird derselbe von den Postbeamten unter Beidrückung des Postsiegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III Bei Post-Anstalten, wo zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein vereideter Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugerufen.

IV Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Post-Büreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat dieser Aufforderung keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in das Protocoll aufzunehmen, durch welches der Befund festgestellt wird.

V Waltet der Verdacht ob, daß mit der Einlieferung einer Sendung eine Porto-Contravention unternommen worden ist, so sind die Post-Anstalten berechtigt, von dem Absender oder von dem Adressaten zu verlangen, daß derselbe die Sendung innerhalb einer bestimmten Frist in Gegenwart eines Postbeamten eröffne. Leistet der Absender oder der Adressat der Aufforderung keine Folge, so kann die Eröffnung der Sendung von einem Postbeamten erfolgen, welcher nach Maßgabe der obigen Bestimmung einen zweiten Postbeamten oder Post-Unterbeamten zuzuziehen hat.

VI In allen Fällen müssen sich die Postbeamten jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung ein Protocoll aufgenommen werden, in welchem die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VII Sendungen unter Band (§ 15) zum Zwecke der Controlle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

Die vorstehenden Festsetzungen beziehen sich nur auf die Behandlung der Postsendungen innerhalb des Preußischen Postbezirks.

§ 29. **Erneuerung der Verpackung.** I Ergiebt die Verpackung einer Sendung sich unterwegs als mangelhaft und steht zu befürchten, daß die fehlerhafte Verpackung bei der Weiterbeförderung die Beschädigung oder das theilweise oder gänzliche Verderben der Sendung herbeiführen oder eine nachtheilige Einwirkung auf andere Sendungen zur Folge haben möchte, so muß unter Feststellung des Thatbestandes eine neue Verpackung der Sendung stattfinden, wobei so weit als thunlich die ursprüngliche Verpackung unter der neuen beizubehalten ist.

II Die Kosten für die neue Verpackung werden durch kostenfreie Anrechnung von dem Adressaten und, sofern dieser die Zahlung verweigert, von dem durch ihn namhaft zu machenden Absender eingezogen.

§ 30. **Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung.** I Die Verbindlichkeit der Preußischen Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, beschränkt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern,
3) auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen,
4) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie zu den etwaigen Rückscheinen,
5) auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen und die dazu gehörigen Begleitbriefe, sowie auf Formulare zu den etwaigen Rückscheinen.

II Wo auf Grund der Vorschrift des § 51 des Regulativs vom 18. December 1824 (Gesetzsammlung Seite 225) von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern abgegeben werden, haftet die Postverwaltung für deren Bestellung an den Adressaten nicht.

III Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins und des etwaigen Rückscheins, Packete ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes und des etwaigen Rückscheins von der Post abgeholt werden.

IV Wo Einrichtungen für die Bestellung der Packete ohne Werths-Declaration und der Sendungen mit declarirtem Werthe bestehen oder getroffen werden, wird die Gebühr für die Bestellung nach den von der obersten Postbehörde in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Local-Verhältnisse bestimmten Sätzen erhoben.

V An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe, welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, ist für dergleichen Briefe zu erheben:

a) für einen gewöhnlichen Brief (auch Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern) ..... 1 Sgr.
b) für einen recommandirten Brief, einschließlich der Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. ..... 2 „
c) für einen Brief mit declarirtem Werth bis zum Betrage von 1 Thlr. ..... 1 „
d) für einen Brief mit declarirtem Werth zum Betrage über 1 bis 50 Thlr. ..... 2 „

VI Auch an Orten, wo eine besondere Stadtpost-Einrichtung nicht besteht, müssen die Post-Anstalten gewöhnliche und recommandirte Briefe zur Bestellung im Orte für dieselben Gebühren annehmen.

VII Für die von den Landbriefträgern eingesammelten gewöhnlichen Briefe (§ 23) ist bei der Bestellung im Orte ebenfalls der obige Satz von 1 Sgr. zu erheben.

VIII Für gewöhnliche Briefe an solche Adressaten im Orte, welche ihre Correspondenz von der Post abholen lassen, soll die Gebühr, falls die Einlieferung der Briefe an die Post-Anstalten erfolgt ist, den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten.

IX Recommandirte Briefe an Adressaten im Orte werden in allen Fällen durch die Briefträger bestellt.

X Wenn ein und derselbe Absender 100 Stück Stadtbriefe und darüber auf einmal einliefert, so beträgt die Gebühr für jeden Brief nur 4 Pf.; doch müssen in diesem Falle die Briefe mit Marken frankirt sein. Werden von einem Absender 25 Stück Stadtbriefe und darüber bis zu 100 excl. auf einmal eingeliefert und frankirt, so ist für jeden Brief ½ Sgr. zu entrichten.

XI Bei der Bestellung an Adressaten außerhalb des Orts der Post-Anstalt durch die Landbriefträger wird an Landbrief-Bestellgeld erhoben:

A. für die mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Gegenstände:

1) der einfache Satz des Bestellgeldes je nach besonderer Bestimmung mit 1 resp. ½ Sgr.:
   a) für Briefe und Packete bis ½ Pfund einschließlich,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 1 Thlr., und bis zum Gewichte von ½ Pfund einschließlich,
   c) für recommandirte Briefe,
   d) für Briefe mit Insinuations-Documenten,
   e) für Begleitbriefe zu Packeten ohne Werths-Declaration, sowie für Formulare zu den Ablieferungsscheinen, insofern das Packet oder die Sendung mit declarirtem Werthe von der Post abgeholt wird,
   f) für Formulare zu den Ablieferungsscheinen bei baaren Einzahlungen nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen, insofern der auszuzahlende Geldbetrag von der Post abgeholt wird,
   g) für Briefe mit baaren Einzahlungen bis zu 1 Thlr., auch wenn der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;
2) der doppelte Satz des Bestellgeldes mit 2 resp. 1 Sgr.:
   a) für Briefe und Packete über ½ Pfund,
   b) für Sendungen mit declarirtem Werthe über 1 Thlr. oder über ½ Pfund,
   c) für Briefe mit baaren Einzahlungen über 1 Thlr, insofern der Landbriefträger das Geld zugleich mit überbringt;

die für einzelne Orte und Kreise angeordneten ermäßigten Landbrief- ꝛc. Bestellgeldsätze bleiben auch ferner bestehen;

B. für die nicht mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen, sondern im Orte der Post-Anstalt eingelieferten oder von den Landbriefträgern eingesammelten Gegenstände, soweit deren Annahme zulässig ist:

1) für die unter A. 1. von a. bis e. aufgeführten Gegenstände 1 Sgr.,
2) für die unter A. 2. a. und b. aufgeführten Gegenstände 2 Sgr.

Außer den unter B. angegebenen Bestellgeldsätzen wird für recommandirte Briefe die Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. und für Sendungen mit declarirtem Werthe die tarifmäßige Assecuranz-Gebühr erhoben. Die Annahme von Sendungen mit Postvorschüssen und von Briefen mit baaren Einzahlungen an Adressaten im Landbezirk ist nicht zulässig.

Recommandirte Briefe aus dem Orte an Adressaten im Landbezirke werden in allen Fällen durch die Landbriefträger bestellt. Packete ohne Werths-Declaration und Sendungen mit declarirtem Werthe an abholende Adressaten im Landbezirke (§ 33) dürfen von den Post-Anstalten nicht angenommen werden. Für gewöhnliche Briefe an abholende Adressaten im Landbezirke soll die Gebühr bei Einlieferung an die Post-Anstalten den Satz von ½ Sgr. nicht überschreiten. Hat aber die Einsammlung durch die Landbriefträger stattgefunden, so ist der Satz von 1 Sgr. zu erheben.

XII Den obigen Bestellgeldsätzen unterliegen auch die portofreien (Dienst-) Sendungen, insofern Ausnahmen nicht ausdrücklich bestimmt sind. Für portofreie Dienstbriefe, welche bei einer Post-Anstalt

an Adressaten im Landbezirke zur Abholung von der Post eingeliefert werden, ist jedoch eine Gebühr nicht anzusetzen.

XIII Die Ober-Post-Directionen sind befugt, Ablösungen des Landbrief-Bestellgeldes durch Aversa anzunehmen und hierüber besondere Abkommen zu treffen.

§ 31. Zeit der Bestellung. I Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Post-Anstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Empfänger ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Post-Anstalt des Bestimmungsortes einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§ 32. An wen die Bestellung geschehen muß. I Die Bestellung Seitens der Preußischen Post-Anstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte ermächtigt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirks-Vorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Post-Anstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung der zuletzt bezeichneten Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Sendungen unter Band und Sendungen mit Waarenproben oder Mustern

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth (§ 30, Absatz 1), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten resp. dessen Bevollmächtigten. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so darf in seiner Abwesenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachsenes Familienglied desselben stattfinden. Bei Sendungen mit Rückscheinen (§ 18) darf die Bestellung jedoch in jedem Falle nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

V Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§ 17),
2) Formularen zu Ablieferungsscheinen (§ 30 Absatz 1),
3) Rückscheinen zu Fahrpostsendungen.

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

VI Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangs-Bekenntniß geschehen, und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe das ihm von dem Briefträger oder

Boten vorzulegende Formular zu unterschreiben und zu untersiegeln. Wegen Bestellung der Sendungen mit Rückschein siehe § 34, Absatz IV.

VII In Betreff der Bestellung von Expreßsendungen, einschließlich der Expreßbriefe, gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen getroffen sind.

§ 33. **Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.** I Will Jemand die im § 30, Absatz I bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 32 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Post-Anstalt selbst abholen oder abholen lassen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Post-Anstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 32, Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§ 24), und die Post-Anstalt ist für die richtige Bestellung nicht verantwortlich, auch liegt derselben eine Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher sich zum Abholen meldet, nicht ob.

II Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III Bei recommandirten Briefen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsschein, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief, und bei baaren Einzahlungen der Begleitbrief nebst dem Formular zum Ablieferungsschein an den Abholer verabfolgt. Bei Fahrpostsendungen gegen Rückschein wird dem Abholer auch das Formular zum Rückschein behändigt.

IV Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf gewöhnlichem Wege:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse z. B. durch den Vermerk

„durch Expressen zu bestellen"

ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22); in der bloßen Vorausbezahlung des gewöhnlichen Bestellgeldes kann ein solches Verlangen nicht gefunden werden;

2) wenn es auf die Bestellung amtlicher Verfügungen mit Behändigungsscheinen (Insinuations-Documenten) ankommt;

3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortes der Post-Anstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

V Wegen der Bestellung recommandirter Briefe aus dem Orte nach dem Orte oder dem Land-Bezirke der Aufgabe-Postanstalt an abholende Correspondenten siehe § 30, Absatz IX und XI.

§ 34. **Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen.** I Die Aushändigung der Packete, deren Werth nicht declarirt ist, erfolgt während der Dienststunden in der Post-Anstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt, sowie den etwaigen Rückschein abliefert. Die Bedruckung des Begleitbriefes mit dem dazu bestimmten Stempel der Post-Anstalt vertritt den Beweis der geschehenen Aushändigung.

II Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Briefen, auf welche baare Einzahlungen geleistet worden sind, die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Post-Anstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsschein, sowie den etwaigen Rückschein, überbringt und aushändigt.

III Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., so wie eine weitere Prüfung der Legitimation desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Post-Anstalt nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV Wo übrigens die Postverwaltung ausnahmsweise die Bestellung von Packeten ohne Werths-

Declaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, wie dieses in einzelnen Städten der Fall ist, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Bestellung an den Adressaten selbst und, soweit Ablieferungsscheine beziehungsweise Rückscheine Anwendung finden, gegen Quittung desselben. Wegen der Bestellung von Packeten ohne Werths-Declaration an andere Personen, im Falle der Adressat nicht angetroffen wird, siehe § 32, Absatz IV.

Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannte Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Vereinssendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird. Ist die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder ist bei unfrankirten Sendungen das Porto in einer Vereinskarte bereits berechnet, so hat es hierbei zu bewenden; im entgegengesetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet.

§ 35. **Briefe, welche an Post-Anstalten couvertirt sind.** I Wenn zwei oder mehrere Briefe oder Kreuzbandsendungen unter Couvert an Post-Anstalten zur Distribution oder Weiterbeförderung geschickt werden, so sind solche Briefe u. s. w. nicht zurückzusenden, sondern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob die ganze Sendung frankirt gewesen oder nicht, einzeln mit dem vollen Porto zu belegen, soweit sie nicht bereits mit Marken oder Couverts vorschriftsmäßig frankirt sind. Für die von den Adressaten nicht angenommenen Briefe u. s. w. hat der Aufgeber das angesetzte Porto zu entrichten.

§ 36. **Nachsendung der Postsendungen.** I Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm Briefpost-Gegenstände nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II Bei Fahrpostsendungen, einschließlich der Briefe mit Postvorschüssen und baaren Einzahlungen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Letzterer ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§ 37. **Unbestellbare Postsendungen.** I Briefe und andere Sendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) wenn der Adressat am Bestimmungsort nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem § 36 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
3) wenn eine Sendung mit Postvorschuß, auch wenn sie mit „poste restante“ bezeichnet ist, innerhalb 14 Tagen nicht eingelöst worden ist;
4) wenn die Annahme verweigert wird.

II Bevor in dem Falle ad 1 eine Sendung mit oder ohne Werths-Declaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden und der wirkliche Empfänger nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefes geschieht zwischen den Post-Anstalten unter Couvert und portofrei.

III Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Abgabe-Postanstalt Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Aufgebers erfolgen.

IV In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung, oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem, vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose oder Offerten zu Glücksspielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benutzt werden dürfen. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch

Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von letzteren selbst unter Namens-Unterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

§ 38. **Behandlung unbestellbarer Sendungen.** I Die nach Maßgabe des § 37 unbestellbaren und deshalb an den Abgangsort zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Zurückgabe der Sendung zurückgegeben werden.

III Kann die Post-Anstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Post-Direction eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Post-Direction in N." wieder verschlossen.

IV Wird der Absender ermittelt, derselbe verweigert aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tagen nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Formulars zum Ablieferungsschein die Sendung nicht abholen, so können zum Verkauf geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Mäkler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Porto und der sonstigen Gebühren und Kosten der Post-Armenkasse überwiesen.

V Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI Ist der Absender auch auf die vorher vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und andere werthlose und deshalb zum Verkauf nicht geeignete Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Post-Direction gerechnet, vernichtet, dagegen wird

1) bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Briefen mit baaren Einzahlungen;
2) bei Packeten mit und ohne Werths-Declaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsortes, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Post-Anstalt des Abgangsortes und durch einmalige Einrückung in den öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts des Regierungs-Bezirks, in welchem der Abgangsort liegt, bekannt gemacht.

VII Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Vereinnahmung der Geldbeträge zur Post-Armenkasse nach obiger Bestimmung verfahren.

IX Meldet sich der Absender oder der Adressat später, so zahlt ihm die Post-Armenkasse die ihr zugeflossene Summe, jedoch ohne Zinsen zurück.

X Sind unbestellbare Sendungen im Auslande zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der ausländischen Post-Anstalt überlassen.

§ 39. **Entrichtung des Porto und der sonstigen Gebühren.** I Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können sowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Eine theilweise Frankirung ist nicht zulässig.

III Ist jedoch das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird der fehlende Betrag als Porto zugeschlagen und vom Adressaten erhoben. Letzterer kann in solchem Falle, und wenn die Sendung im Preußischen oder in einem anderen Bezirke des Deutschen Post-

Vereins zur Post gegeben war, die Ausfolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV Ist eine Briefpostsendung vom Absender durch Marken oder gestempelte Couverts (siehe Absatz IX) ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Porto gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes.

V Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Orts- und Landbrief-Bestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

Die Bestimmungen im Absatz V. finden auf Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nicht Anwendung.

VI Briefe an Se. Majestät den König und Ihre Majestät die Königin, an die Prinzen und Prinzessinnen des Königlichen Hauses und an die Mitglieder der Fürstenhäuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen dürfen, sofern diesen Briefen nicht in Folge des gebrauchten Rubrums oder sonst die Portofreiheit zusteht, nur frankirt eingeliefert werden.

VII Briefe, für welche das Porto bei der Einlieferung zu entrichten ist, werden, wenn sie unfrankirt oder mit ungenügender Frankatur im Briefkasten vorgefunden werden, dem Absender zurückgegeben, und wenn derselbe nicht bekannt ist, gleich den unbestellbaren Briefen behandelt.

VIII Wegen der im Briefkasten vorgefundenen, mit dem Frankirungsvermerk ꝛc. versehenen Briefe u. s. w. siehe § 3, Absatz III.

IX Freimarken und gestempelte Brief-Couverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie baares Geld benutzt werden. Soweit als thunlich sind die Marken auf die Vorderseite der Briefe u. s. w. zu kleben.

X Sendungen, welche bei einer Preußischen Post-Anstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

Bei Briefpost-Sendungen nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins wird jedoch der Werth der Marken, wenn dieselben der Verwaltung des Bestimmungslandes angehören, durch die Post-Anstalt des Bestimmungsortes dem Adressaten gut gerechnet. Ebenso wird bei Sendungen aus anderen Bezirken des Deutschen Postvereins nach dem Preußischen Postbezirk der Werth der etwa verwendeten Preußischen Marken oder Couverts zu Gunsten des Adressaten vom Porto abgezogen.

XI Für Sendungen, welche erweislich im Preußischen Postbezirk auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Preußisches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Preußischen Postverwaltung zu vertreten ist.

XII Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder ist der Adressat nicht zu ermitteln, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen verbunden.

XIII Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Porto und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Königlichen Behörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Brief-Couverts zu dem Zwecke an die Post-Anstalt zurückzugeben, das von dem Absender nicht vorausbezahlte Porto von diesem nachträglich einzuziehen.

XIV In Fällen, wo das Porto creditirt wird, ist dafür eine Conto-Gebühr innerhalb des Satzes von 5 Procent des creditirten Porto, als Minimum jedoch monatlich 5 Sgr. zu erheben.

Die Vorschriften des ersten Abschnitts finden, soweit in den einzelnen Paragraphen nicht etwas Anderes verordnet ist, auch auf die nach anderen Bezirken des Deutschen Postvereins bestimmten Sendungen Anwendung.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafetten-Beförderung.

§ 40. **Estafetten-Beförderung.** I In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Preußischen Postbezirks folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) **Annahme.** II Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Post-Anstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Post-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können.

b) **Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.** III Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammt-Gewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 8 Loth müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt und in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafetten-Tasche Raum finden.

IV Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V Eine Werths-Declaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) **Beförderungsweise.** VII Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafetten-Depeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) **Abfertigungs- und Beförderungszeit.** VIII Die zu Pferde oder mittelst Cariols zu befördernden Estafetten müssen am Abgangsorte funfzehn Minuten nach Aufgabe der Depesche abgefertigt werden. Auf den Stationen, welche die Estafette unterwegs berührt, werden zur Abfertigung zehn Minuten bewilligt. Beträgt die Entfernung der Posthalterei vom Posthause über 200 Schritt, so werden funfzehn Minuten zur Abfertigung zugestanden.

IX Die Beförderung muß in derselben Zeit bewirkt werden, welche für die Courier-Beförderung im § 59 bestimmt ist.

X Estafetten-Depeschen, welche mit der Eisenbahn versandt werden sollen, erhalten stets mit dem zunächst abgehenden dazu geeigneten Zuge ihre Beförderung.

XI Sie müssen bei einer unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt 15 Minuten vor Abgang des betreffenden Zuges, bei einer nicht unmittelbar an der Eisenbahn belegenen Post-Anstalt aber noch um so viel früher eingeliefert werden, als zum Transport der Depesche vom Posthause nach der Eisenbahn erforderlich ist.

e) **Bestellung am Bestimmungsorte.** XII Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoir-Beamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfanges dabei bescheinigen.

f) **Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.** XIII Die Expeditions-Gebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr.

XIV Nur die Post-Anstalt des Absendungsortes, oder wenn die Estafette vom Auslande kommt, die zuerst berührt werdende Preußische Post-Station ist zur Ansetzung der Expeditions-Gebühr und zur Ausfertigung eines Passes berechtigt.

XV Die Zahlung für ein Estafetten-Pferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courier-Pferd feststeht (siehe § 55, Absatz 1).

XVI Außer der Zahlung für das Pferd sind an etwaigem Chausseegeld pro Pferd und Meile 4 Pf. zu entrichten. Die sonstigen Communikations-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen erhoben.

XVII Für Briefe, Schriften und sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe beträgt bei Briefen und Schriften für jedes Loth

über 2 Pfund das einfache Briefporto. Für andere Gegenstände wird das 2 Pfund überschreitende Gewicht mit der Packet-Taxe belegt.

XVIII Auf Post-Routen, wo die Beförderung der Estafetten von Station zu Station geschieht, werden die Rittgebühren nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIX Bei Estafetten nach Orten außerhalb der Poststraße müssen Entfernungen unter und bis zu zwei Meilen für zwei Meilen voll bezahlt werden.

XX Geht die Estafette von einer Station nach einem solchen, auf der Poststraße belegenen Orte, welcher sich vor der nächsten Station befindet und nicht zwei Meilen entfernt ist, so erfolgt die Zahlung ebenfalls für zwei Meilen, jedoch nur in dem Falle, wenn die Entfernung zur nächsten Station zwei Meilen beträgt. Ist die ganze Stations-Entfernung unter zwei Meilen, so geschieht die Zahlung nur für so viel Meilen, als die ganze Stations-Entfernung beträgt.

XXI Für Estafetten aus einem Post-Stationsorte nach einem Eisenbahnhofe, bezw. Haltepunkte oder umgekehrt, sind die tarifmäßigen Gebühren nach der wirklichen Entfernung, mindestens aber für eine Meile zu berechnen, wenn die Entfernung unter und bis eine Meile beträgt.

XXII Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Zurückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Post-Anstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Zurückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XXIII Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht sowohl für die Tour als für die Retour.

XXIV Die Ausstellung eines neuen Estafetten-Passes für die Retour ist nicht erforderlich, daher auch die Expeditions-Gebühren nur einmal zu entrichten sind.

XXV Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

g) **Zahlungssätze für Estafetten, welche mit der Eisenbahn befördert werden.** XXVI Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafetten-Expeditions-Gebühr (Absatz XIII),

b) das tarifmäßige Porto nach Maßgabe des vollen Gewichts mit Berücksichtigung des Inhalts, und zwar für die nach der directen Entfernung zu berechnenden Strecken, welche die Estafetten-Depesche auf der Eisenbahn zurücklegt,

c) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafetten-Depesche mit 5 Sgr., außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Hin- und Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,

e) die Diäten des Begleiters mit 15 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

h) **Berichtigung der Kosten.** XXVII Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Post-Anstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Zurückkunft des Estafetten-Passes ausgesetzt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§ 41. Meldung zur Reise. I Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Post-Anstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen und von den Ober-Post-Directionen öffentlich bekannt gemachten Haltestellen.

a) **bei den Post-Anstalten.** II Bei den Post-Anstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personen-Beförderung geschehen.

III Der Schluß der Post für die Personen-Beförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten, und

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäfts-Verkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 24) geschehen, doch bleibt für Reisende, welche von weiterher kommen und mit der nächsten vor Beginn der Dienststunden abgehenden Post weiter reisen wollen, die Zeit zur Meldung außerhalb der Dienststunden bis zum Schlusse der betreffenden Post offen, auch kann die Meldung ausnahmsweise bis zum Abgange der Post zugelassen werden, wenn dadurch der Abgang der Post nicht verzögert wird.

V Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes verweigert werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben sind, oder auf den Unterwegs-Stationen die Plätze im Hauptwagen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI Erfolgt die Meldung bei einer Post-Anstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) **an Haltestellen.** VIII Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personen-Raum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Post-Anstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Post-Anstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 42. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind. I Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind;
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen;
3) Gefangene;
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

II Wird erst unterwegs wahrgenommen, daß ein Passagier zu den vorstehend bezeichneten Personen gehört, so muß derselbe an dem nächsten Umspannungsorte von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden.

§ 43. Passagierbillet. I Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Post-Anstalt, so erhält der Reisende gegen baare Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1) der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,

2) die Zeit des Abganges der Post bestimmt, und
3) der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III Die Zeit des Abganges der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzuges (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst früheste Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist, doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Post-Anstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser, oder wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§ 14. Grundsätze der Personengeld-Erhebung. I Das Personengeld wird berechnet:
1) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl und
2) nach dem für den Cours pro Meile angeordneten Satze.

II Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt, und sich an demselben eine Post-Anstalt befindet.

III Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seiten-Course fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden. Der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten, und muß sich an diesen Punkten wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen.

a) **Bei Reisen von Haltestellen aus.** IV Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld

nach Maßgabe der wirklichen Entfernung

bis zur nächsten Station, oder wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

V Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

b) **Bei Reisen nach Zwischenorten.** VI Für Plätze, welche bei einer Post-Anstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte), gleichviel ob sich in demselben eine Post-Anstalt befindet oder nicht, genommen werden, kommt das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

c) **Für Kinder.** VII Für Kinder in dem Alter unter drei Jahren wird ein besonderes Personengeld nicht erhoben. Dieselben dürfen jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern müssen auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut sie reisen, mitgenommen werden.

VIII Für Kinder in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 45. **Erstattung von Personengeld.** I Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden ist nur in den folgenden Fällen zulässig:

1) wenn die Post-Anstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, wo wegen des Ausbleibens weiterher kommender Posten, wegen Unterbrechung der Communication in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2) wenn bei Post-Anstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von den Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 46. **Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.** I Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen, und sich in Folge dessen an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens, als während der ganzen Dauer der Reise zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn sie, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen werden, und des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Post-Anstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§ 47. **Plätze der Reisenden.** I Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen, und wenn mehrere Beichaisen zu derselben Post gestellt sind, aus der Reihenfolge der Beichaisen.

II In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die sämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derselben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III Kein Reisender darf einen anderen als den ihm ertheilten Platz einnehmen. Auch vorausbezahlte Plätze solcher Reisenden, die erst an einem folgenden Ort die Post besteigen, dürfen selbst vorübergehend nicht eingenommen werden.

IV Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt angenommene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer späteren Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) **Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Post-Anstalt.** V Die bei einer unterwegs belegenen Post-Anstalt hinzutretenden Personen stehen den vom Course kommenden und weiter eingeschriebenen Reisenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Läßt sich ein mit der Post angekommener Reisender zu derselben Post weiter einschreiben, so verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reisenden einnehmen.

b) **Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.** VI Die Reisenden, welche von einem Course auf einen anderen übergehen, stehen den für den letzteren Cours bereits eingeschriebenen Reisen-

den hinsichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei combinirten Coursen richten sich nach den für dieselben gegebenen speciellen Bestimmungen.

c) **Bei Reisen nach Zwischenorten.** VII Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) **Bei Reisen von Haltestellen.** VIII Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

IX Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat unterweges der Conducteur, sonst aber der expedirende Beamte der Post-Anstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Post-Anstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, unweigerlich zu unterwerfen.

§ 48. Reisegepäck. I Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (§§ 13 und 14).

II Kleine Reisebedürfnisse, als Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III Andere Reise-Effecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Post-Anstalt zur Verladung übergeben werden. Die Uebergabe derselben an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Post-Anstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werth-Gegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein. Die Signatur muß außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werths-Declaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus den kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß eine Stunde vor der Abfahrt der betreffenden Post, und zu den Posten, welche von 9 Uhr Abends bis 8 Uhr Morgens abgehen, bis 8 Uhr Abends unter Vorzeigung des Passagierbillets bei den Post-Anstalten eingeliefert werden. Ausnahmsweise soll jedoch die Aufgabe des Reisegepäcks von Personen, welche mit den Posten weiterher kommen, oder von auswärts mit Privat-Fuhrwerk u. s. w. eintreffen, auch gegen die Zeit des Abgangs der Posten und längstens bis zu demselben Termine gestattet sein, welcher für die Meldung und Annahme solcher Personen nachgelassen worden ist (§ 41).

V Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Rückgabe des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§ 49. Ueberfrachtporto. I Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeld-Satz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist, nach Maßgabe der wirklichen mit der Post zurückzulegenden Entfernung, soweit das Personengeld entrichtet wird, bei der Einlieferung das tarifmäßige Porto zu entrichten. Dieses Porto beträgt für jede fünf Pfund und jede Meile 1½ Pf. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird das Werthporto nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von dem ganzen declarirten Betrage erhoben.

IV Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtporto das Freigewicht für die auf dem Billet

vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V Die Erstattung von Ueberfrachtporto regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

§ 50. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs. I Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Post-Anstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

II Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Post-Anstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§ 51. Passagierstuben. I Zur Bequemlichkeit der Post-Reisenden werden bei den Post-Anstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte, eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post, während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise, eine Stunde nach der Ankunft,

und

4) beim Uebergange von einer Post auf die andere, während 3 Stunden.

II Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch. III In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§ 52. Verhalten der Reisenden auf den Posten. I Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Post-Anstalt und des die Post begleitenden Conducteurs.

II Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III Das Tabackrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Post-Anstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Post-Anstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtporto verlustig und haben außerdem die im § 44 des Gesetzes vom 5. Juni 1852 angedrohte Strafe verwirkt.

§ 53. Nebenkosten. I Außer dem tarifmäßigen Personengelde und dem Ueberfrachtporto haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courier-Beförderung.

§ 54. Allgemeine Bestimmungen. I Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III Ausnahmsweise können jedoch auch die Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerien, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V Die Posthalter sind ferner nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 55. **Zahlungssätze.** a) **Für die Pferde.** I An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.
für ein Courierpferd	17½ Sgr.

b) **Wagengeld.** II Das Wagengeld beträgt:

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 Sgr.
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 Sgr.
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorne in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ Sgr.
für einen verdeckten, auf Schlitten-Kufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ Sgr.

III Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Denselben bleibt zwar unbenommen, den Wünschen der Reisenden in dieser Beziehung zu entsprechen, insofern aus der Benutzung der größeren Wagen nicht Verlegenheiten für die ordnungsmäßige und pünktliche Fortschaffung der mit den ordentlichen Posten reisenden Personen zu besorgen sind, indessen müssen die Posthalter sich in solchem Falle mit dem Vergütungssatze von 7½ Sgr. pro Meile begnügen.

V Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privat-Abkommen mit dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) **Wagenmeister-Gebühr.** VI Die Wagenmeister-Gebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courier-Wagen auf jeder Station 4 Sgr.

VII Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeister-Gebühr nicht statt.

d) **Schmiergeld.** VIII An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt wird.

e) **Erleuchtungs-Kosten.** X Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet, dergestalt, daß z. B. für 1 Stunde 5 Minuten der Betrag für 1½ Stunden, und für 1 Stunde 35 Minuten der Betrag für 2 Stunden zu zahlen ist.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) **Chausseegeld.** XIII Das Chausseegeld beträgt:

für jedes bezahlte Extrapostpferd pro Meile	1 Sgr.
für jedes bezahlte Courierpferd vor einem Wagen pro Meile	1 Sgr.
für das Pferd eines reitenden Couriers oder dessen Vorreiters pro Meile	— Sgr. 4 Pf.

g) **Communications-Abgaben.** XIV Die übrigen Communications-Abgaben werden nach den zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Local-Tarifen bezahlt.

h) **Postillon-Trinkgeld.** XV Das Postillon-Trinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit 2 Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit 3 oder 4 Pferden auf die Meile	7½ Sgr.
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ Sgr.
für den, einen reitenden Courier begleitenden Postillon pro Meile	5 Sgr.

XVI Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillon-Trinkgeldes nicht in Betracht.

i) **Rückbenutzung einer Extrapost.** XVII Extrapost-Reisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden resp. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, nur die Hälfte der unter a., b., c. und h. aufgeführten Sätze zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsortes 1½ Meile und darüber beträgt.

XVIII Bei Entfernungen unter 1½ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben. Chaussee-, Damm-, Brückengeld u. s. w. wird für die Tour- und Retourfahrt zum vollen Betrage gezahlt.

XIX Bei Extraposten zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahn-Haltepunkte werden die Gebühren:

a) bei Entfernungen unter ¾ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zusammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von ¾ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XX Eine Entschädigung für das sechsstündige Stilllager des Gespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XXI Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXII Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XXIII Courier-Reisende sind von obiger Vergünstigung ausgeschlossen.

k) **Vorausbestellung von Extrapost- und Courierpferden.** XXIV Reisende können durch offene Requisitionen (Laufzettel) Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen, soweit die vorhandenen Postverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist lediglich Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte ansässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXV Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten Behufs Vorausbestellung ist das einfache Briefporto nach Maßgabe der directen Entfernung vom Absendungsorte bis zum Bestimmungsorte bei der Aufgabe zu entrichten.

l) **Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.** XXVI Jeder Extrapost-Reisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Post-Anstalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Posthalter in den Stand gesetzt werde, den Postillon demgemäß zu instruiren, und wegen längerer Abwesenheit der Pferde die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

XXVII Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überschreiten darf.

XXVIII Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umständen stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt. XXIX Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXX Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

m) **Abbestellung von Extraposten ꝛc.** XXXI Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapostpferde gar nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des Extrapostgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeister-Gebühr als Entschädigung zu entrichten.

n) **Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden.** XXXII Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen. Für die Beförderung wird in solchen Fällen erhoben:

1) die einfache Wagenmeister-Gebühr, welche von der Post-Anstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist,
2) das tarifmäßige Extrapostgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag der Extrapost-Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost-, Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost-Beförderung stattgefunden hat.

o) **Extraposten, welche über eine Station hinaus benutzt werden.** XXXIII Wenn die Reise sich an einem Orte oder Eisenbahn-Haltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Post-Station die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXIV Geht die Fahrt von einer Station beziehungsweise von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab, und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXV Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der berührt werdenden Station frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

p) **Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.** XXXVI Für Beförderung zwischen zwei Post-Anstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapostpferde — sei es auch nur für Extraposten, die im Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapost-Station und einem Eisenbahn-Haltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapost-Straße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahn-Haltepunkt weniger als zwei Meilen

vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahn-Haltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

q) **Berechnung der Viertel-Meilen und der Bruchpfennige.** XXXVII Nach Verhältniß der für eine Meile bestimmten Sätze ist für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

r) **Extrapost-Tarif.** XXXVIII In dem Post-Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapost-Tarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§ 56. **Zahlung und Quittung.** I Die Gebühren für die Extrapost- und Courier-Reisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte findet nur auf solchen Coursen statt, auf welchen die Vorausbezahlung ausdrücklich nachgelassen worden ist.

III Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere

bis incl. 20 Meilen	.....	10 Sgr.
über 20 " " 40 "	.....	15 "
" 40 " " 60 "	.....	20 "
" 60 Meilen	.....	1 Thlr.

IV Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Bestellgeld, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, das Postillon-Trinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von den Reisenden gewünscht wird, von der Post-Anstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben. Nur das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

V Auch auf den Zwischenstationen der ganzen Route hin- und herwärts kann die Vorausbezahlung des Extrapostgeldes bis zu jedem beliebigen Stationsorte der Route stattfinden.

VI Die geschehene Vorausbezahlung des Extrapost- ꝛc. Geldes bei der Abgangsstation bindet die folgenden Stationen wegen der Pferdezahl in solchen Fällen nicht, wenn vom Abgangsorte die Extrapost mit weniger Pferden befördert worden ist, als das Reglement vorschreibt, oder wenn durch besondere Umstände eine Mehrbespannung nöthig werden und solche durch das Reglement gerechtfertigt sein sollte. In diesen Fällen, und wenn ein Reisender unterwegs mehr Pferde nehmen will, als er am Abfahrtsorte bezahlt hat, etwa um bei schlechtem Wege schneller fortzukommen u. s. w., hat der Reisende die Mehrkosten auf jeder Station besonders zu entrichten. Ebenso hat er, wenn ihm am Abgangsorte ein Wagen mit mehr als vier Sitzplätzen gestellt worden ist, ein solcher aber auf den folgenden Stationen nicht hergegeben werden kann, die tarifmäßigen Beträge für die in Folge dessen etwa mehr gestellten Pferde und Wagen nachzuzahlen.

VII Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zuviel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Post-Anstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

VIII Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapostgelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapostgelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten be-

zahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen und namentlich dann, wenn der Begleitzettel zurückgeblieben oder verloren gegangen ist, seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird. Letzteren Falls hat die betreffende Post-Anstalt in der Quittung über den angeblich doppelt erhobenen Betrag die Versicherung aufzunehmen, daß solcher erstattet werden soll, sobald der Beweis über die früher bereits erfolgte Erhebung desselben nachträglich geliefert wird.

§ 57. **Bespannung.** I Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

a) **Wege.** II Die Wege sind entweder chaussirt oder unchaussirt.

III Den Chausseen werden gleich geachtet:

1) ganz feste, ebene, in polizeimäßigem Stande befindliche ganz trockene Wege in schwerem Boden;
2) ganz eben gefahrene, völlig feste Schnee- und Frostbahnen.

IV Den nicht chaussirten Wegen sind gleich zu achten:

1) Lehm-Chausseen bei nasser Witterung;
2) Kies- und ähnliche Chausseen, wenn solche durch anhaltendes Regenwetter und schweres Fuhrwerk aufgelöst und durchgefahren sind, und überhaupt keine feste Bahn bilden;
3) Stein-Chausseen, wenn der größte Theil des Weges von einer Station zur andern mit zerschlagenen Steinen neu beschüttet ist, und wenn in tiefem Schnee erst Bahn gefahren werden muß;
4) Wege welche nur theilweise chaussirt sind.

b) **Wagen.** V Die Wagen werden in die unter d angegebenen drei Gattungen eingetheilt. Bei allen Wagen ist bei der Fortschaffung auf nicht chaussirten Wegen zu berücksichtigen, ob sie die Wegespur halten.

c) **Ladung.** VI Bei Ermittelung des Gewichts der Ladung wird, soviel die Personen betrifft: eine Person, welche das 16. Jahr zurückgelegt hat, zu 150 Pfund, eine Person von 13 bis incl. 16 Jahren zu 100 Pfund, eine Person von 5 bis 12 Jahren zu 50 Pfund angenommen. Ein oder zwei Kinder unter fünf Jahren werden nicht gerechnet; drei und vier Kinder unter fünf Jahren werden zu 100 Pfund veranschlagt. Die Angaben des Reisenden über das Alter sind ohne weiteren Beweis genügend.

VII Jeder Dienstbote wird für eine Person gerechnet, ohne Unterschied, wo er seinen Platz auf dem Wagen hat.

VIII Die Schwere des Reisegepäcks ist in der Regel nach folgenden Normen abzuschätzen:

1 Koffer wird zu	80	Pfund
1 Vache zu	80	„
1 beweglicher Sitzkasten zu	50	„
1 Mantelsack zu	50	„

gerechnet. Sind die Behältnisse leer, so kommen sie nicht in Anschlag.

IX Hutschachteln, Reise- und Nachtsäcke, sowie die kleinen Reisebedürfnisse, welche die Reisenden unterwegs im Wagen mit sich führen, werden bei Feststellung der Ladung ebenfalls nicht veranschlagt. In Betreff solcher Gegenstände, welche von ungewöhnlicher Schwere sind, bestimmt die Vorschrift unter e. das Nähere.

X Die Ladung eines Wagens darf den in der folgenden Tabelle als Maximum angegebenen Gewichtssatz nicht überschreiten.

d) **Pferdezahl.** XI Für die Bespannung der verschiedenen Gattungen von Wagen dienen folgende Bestimmungen zur Richtschnur:

Bei Extraposten.

Wagen.	Chaussee.		Unchaussirte Wege.			
	Ohne Unterschied der Wagenspur.		Für spurhaltende Wagen.		Bei nicht spurhaltenden Wagen.	
	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.	Gewicht der Ladung. Pfund.	Zahl der Pferde.
Erste Gattung.						
Leichte, offene, oder mit einem Leinwand-Verdecke versehene, auf der Achse ruhende Kaleschen; Kaleschen mit bedeckten Einschnall-Stühlen; auch hinten in Federn hängende Chaisen, bei welchen es keinen Unterschied macht, ob der Vorder- und Rücksitz mit einem leichten beweglichen Verdecke versehen sind oder nicht.	bis 800	2	bis 500	2	bis 400	2
	über 800		über 500		über 400	
	bis 1200	3	bis 900	3	bis 700	3
	über 1200		über 900		über 700	
	bis 1600	4	bis 1300	4	bis 1000	4
			über 1300		über 1000	
			bis 1700	5	bis 1300	5
					über 1300	
					bis 1700	6
Zweite Gattung.						
Chaisen, die hinten und vorn in Federn hängen, oder auf Druckfedern ruhen; auch leichte zweisitzige Batards und verdeckte Posthalterei-Beichaisen für vier und mehr Personen; ferner zweisitzige ganz verdeckte, hinten und vorn in Federn ruhende Wagen mit einem Bocksitze für einen Diener oder Mitreisenden neben dem Postillone.	bis 600	2	bis 350	2	bis 450	3
	über 600		über 350		über 450	
	bis 900	3	bis 600	3	bis 750	4
	über 900		über 600		über 750	
	bis 1200	4	bis 900	4	bis 900	5
	über 1200		über 900		über 900	
	bis 1600	5	bis 1200	5	bis 1150	6
			über 1200		über 1150	
			bis 1600	6	bis 1600	8
Dritte Gattung.						
Kutschen mit ganzem, festen Verdecke: auch Landauer.	bis 600	3	bis 450	3	bis 500	4
	über 600		über 450		über 500	
	bis 1000	4	bis 600	4	bis 700	5
	über 1000		über 600		über 700	
	bis 1400	5	bis 900	5	bis 1000	6
	über 1400		über 900		über 1000	
	bis 1800	6	bis 1200	6	bis 1400	8
	über 1800		über 1200			
	bis 2200	7	bis 1500	7		
	über 2200		über 1500			
	bis 2600	8	bis 2100	8		

Bei Courieren.

Bei Courieren werden die Ladungssätze um ein Drittheil geringer angenommen.

XII Ein Mehrgewicht bis 50 Pfund über die für jede Pferdezahl festgesetzte normalmäßige Ladung entscheidet nicht dafür, daß der Reisende ein Pferd mehr nehmen und bezahlen muß.

XIII Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Willen des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

XIV Werden, in Ermangelung von Postpferden, von Hülfsanspännern sogenannte Graspferde vorgelegt, so sollen in der Regel für die Bezahlung von 2 Stallpferden 3 Graspferde, und für 3 Stallpferde 5 Graspferde hergegeben werden.

e) **Differenz über die Zahl der erforderlichen Pferde.** XV Der Reisende kann hiernach selbst beurtheilen, wie viel Pferde er bedarf, und bestellt danach deren Anzahl. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die bestellte Anzahl Pferde nach den obigen Bestimmungen nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Post-Anstalt die Entscheidung zu, und bei dieser muß der Posthalter mit etwaigem Vorbehalte seiner bei der Ober-Post-Direction anzubringenden Beschwerde sich beruhigen.

XVI Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

XVII Der Reisende ist jedoch, was die Gewichts-Abschätzung des Gepäcks betrifft, an die unter c. hierüber gegebenen Normen auch auf die diesfällige Entscheidung der Post-Anstalt, selbst wenn solche für ihn günstiger ausfällt, als nach jenen Festsetzungen, nicht gebunden. Er kann verlangen, daß das gesammte Reisegepäck oder derjenige Theil desselben, dessen Schwere streitig ist, in seinem Beisein gewogen werde, was unweigerlich und unentgeltlich geschehen muß. Nach dem hierdurch ermittelten Gewichte wird alsdann die Schwere der Ladung festgesetzt, und dieses Gewicht wird, unter specieller Angabe des gewogenen Gepäcks, im Begleitzettel angemerkt. Auf Begehren des Reisenden muß die Post-Anstalt demselben auch eine Bescheinigung über die solchergestalt ermittelte Schwere seines Gepäcks ertheilen.

XVIII Dagegen hat der Posthalter oder die Post-Anstalt nicht die Befugniß, von dem Reisenden zu verlangen, daß derselbe sein Gepäck wiegen lasse, mit alleiniger Ausnahme solcher Fälle, wo gegründete Vermuthung vorhanden ist, daß ein Theil des Reisegepäcks Gegenstände von ungewöhnlicher Schwere, als Geld, Metalle oder solche Waaren enthalte, die nach Verhältniß ihres Umfangs sehr stark in's Gewicht fallen. Wenn der Reisende bei dergleichen Gegenständen unter seinem Gepäck sich mit einer billigen, ungefähren Abschätzung des Gewichts derselben nicht zufrieden stellen läßt, so muß er sich gefallen lassen, daß sie gewogen werden.

XIX Die Postbeamten werden aber dafür verantwortlich gemacht, daß eine solche Maßregel gegen den Willen des Reisenden nicht angewendet werde, ohne daß die Vermuthung der unverhältnißmäßigen Schwere des Gepäcks durch erhebliche Gründe unterstützt wird.

f) **Abweichung von den Normen:** XX Von den vorstehend gegebenen Bestimmungen wegen der Bespannung darf im Allgemeinen nur zu Gunsten des Reisenden abgewichen werden.

aa) **in Folge schlechten Weges.** XXI In den seltenen Fällen, wo die ganz eigenthümliche und wesentliche Schwierigkeit des Postweges einer Station es erforderlich macht, die bestimmte Pferdezahl um 1 Pferd zu vermehren, sollen die betreffenden Post-Anstalten mit einer für diesen Stationsweg geltenden Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, womit sie sich wegen der ausnahmsweisen Bestimmung erforderlichen Falls auszuweisen haben.

XXII Wenn das Passiren einer Straße durch Naturereignisse, z. B. durch Schneefall erschwert ist, und notorisch feststeht, daß auf derselben eine Beförderung mit der reglementsmäßigen Pferdezahl unmöglich ist, so wird dem Reisenden die Nothwendigkeit einer Mehrbespannung vorgehalten. Verlangt er dennoch, nur mit der reglementsmäßigen Bespannung fortgeschafft zu werden, so ist der Posthalter für die sichere und prompte Beförderung nicht mehr verantwortlich, und der Reisende muß, wenn sich unterwegs die Unmöglichkeit bestätigt, die Extrapost fortzuschaffen, sich gefallen lassen, daß er auf dem Wege liegen bleibt, und der Postillon mit den Pferden zurückkehrt, um die erforderliche Mehrbespannung, welche der Reisende dann vom Stationsorte ab bezahlen muß, zu beschaffen.

bb) **in Folge einer Vereinbarung zwischen dem Reisenden und dem Posthalter.** XXIII Ohne Vereinigung des Reisenden und des Posthalters (durch Vermittelung der Post-Anstalt) dürfen nicht weniger Pferde vorgelegt werden, als das Reglement besagt. Diese Vereinigung geschieht entweder ausdrücklich — in Folge stattgehabter Erörterung oder Rücksprache zwischen dem Reisenden und dem betreffenden Postbeamten — oder sie versteht sich stillschweigend von selbst, wenn der Reisende weniger Pferde bestellt, als er reglementsmäßig zu nehmen verpflichtet ist, und dem Verlangen ohne Einwendung gewillfahrt wird. Erfolgt eine solche Einigung, so ist die folgende Station nicht daran gebunden. Eben-

sowenig hat solche die Verpflichtung, Stationswagen mit mehr als vier Sitzplätzen einzustellen, wenn auch der Reisende mit einem solchen eingetroffen ist.

§ 58. **Abfertigung.** a) **bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.** I Sind die Pferde beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren oder abgeritten werden kann.

II Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) **Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.** IV Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde; Couriere dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, oder welche reiten, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, wo selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) **Reihefolge.** VI Die Abfertigung der Extraposten geschieht übrigens in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 59. **Beförderungszeit.** I Die Beförderung muß in der, in nachstehender Tabelle angegebenen Frist bewirkt werden.

Tabelle über die Beförderungszeit für Couriere und Extraposten.

Meilen.	Couriere.								Extraposten.							
	Chaussirt.				Unchaussirt.				Chaussirt.				Unchaussirt.			
	Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergig. Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.		Bei gewöhnlichem Wege.		Bei sehr bergigem Wege oder in finsteren Nächten.	
	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.	Stund.	Min.
¼	—	8	—	9	—	10	—	12	—	10	—	12	—	15	—	18
½	—	15	—	18	—	20	—	23	—	20	—	23	—	30	—	35
¾	—	23	—	27	—	30	—	34	—	30	—	34	—	45	—	53
1	—	30	—	35	—	40	—	45	—	40	—	45	1	—	1	10
1¼	—	38	—	44	—	50	—	57	—	50	—	57	1	15	1	28
1½	—	45	—	53	1	—	1	8	1	—	1	8	1	30	1	45
1¾	—	53	1	2	1	10	1	19	1	10	1	19	1	45	2	3
2	1	—	1	10	1	20	1	30	1	20	1	30	2	—	2	20
2¼	1	9	1	20	1	32	1	43	1	32	1	43	2	18	2	40
2½	1	18	1	30	1	43	1	55	1	43	1	55	2	35	3	—
2¾	1	27	1	40	1	54	2	8	1	54	2	8	2	53	3	20
3	1	35	1	50	2	5	2	20	2	5	2	20	3	10	3	40
3¼	1	47	2	4	2	20	2	38	2	20	2	38	3	30	4	5
3½	1	58	2	18	2	35	2	55	2	35	2	55	3	50	4	30
3¾	2	9	2	32	2	50	3	13	2	50	3	13	4	10	4	55
4	2	20	2	45	3	5	3	30	3	5	3	30	4	30	5	20
Jede weitere ¼ Meile	—	12	—	14	—	15	—	18	—	15	—	18	—	20	—	25

II Diejenigen Post-Stationen, welche für befugt zu erachten sind, die für sehr bergige Wege festgesetzte Förderungszeit für die eine oder die andere Tour in Anspruch zu nehmen, sollen mit einer Autorisation der Ober-Post-Direction versehen werden, mit der sie sich gegen die Reisenden auszuweisen haben.

III Bei theilweise chaussirten Straßen wird die Beförderungsfrist für den chaussirten und für den nicht chaussirten Theil nach obigen Bestimmungen, und zwar nach Maßgabe des Satzes für die ganze Stationslänge, besonders berechnet, z. B. bei Extraposten für eine Station von zwei Meilen, wovon eine Meile chaussirt und eine Meile unchaussirt ist:

für die chaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 chaussirte Meilen mit	— St.	40 M.	resp.	— St.	45 M.
für die unchaussirte Strecke die Hälfte des Satzes für 2 unchaussirte Meilen mit	1 „	— „	„	1 „	10 „
überhaupt	1 St.	40 M.	resp.	1 St.	55 M.

IV Wenn außergewöhnliche Wegehemmungen eintreten, wodurch die reglementsmäßige Beförderung erschwert wird, so ist hierauf bei Berechnung der Beförderungszeit billige Rücksicht zu nehmen.

a) **Anhalten unterwegs.** V Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die oben angegebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

b) **Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.** VI Wird der Reisende auf sein Verlangen durch eine geringere Anzahl von Pferden, als das Reglement vorschreibt, befördert, so kann er auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

§ 60. **Postillone.** a) **Montur.** I Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit der Posttrompete versehen sein.

II Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein Armband von orangefarbenem Tuch mit dem Postschilde zu tragen.

b) **Sitz des Postillons.** III Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk, als Droschken ꝛc., und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsack und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, wird indeß billige Rücksicht genommen, und kann in dergleichen Fällen bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV Bei drei- und mehrspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V Bei einer Bespannung mit vier und mehr Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) **Tabackrauchen.** VI Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Taback zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen.

d) **Mitnahme von Futter für die Pferde.** VII Die Wagen der Reisenden dürfen nicht mit Futter für die Pferde belastet werden.

VIII Es darf bei Beförderung nach einem Orte, wo keine Post-Station befindlich ist, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden, als der Postillon beim Fahren vom Bock zwischen den Füßen verbergen kann.

e) **Wechseln mit den Pferden.** IX Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

X Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

f) **Ausweichen der Extraposten ꝛc.** XII Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Alles Privat-Fuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon mit der Trompete das Zeichen giebt.

g) **Vorbeifahren der Extraposten** XIII Es ist erlaubt, daß eine leicht beladene Extrapost der schweren, oder eine reglementsmäßig bespannte Extrapost der mit weniger, als der reglementsmäßigen Bespannung beförderten, vorbeifährt. Gegenseitiges Ueberjagen und Wettfahren darf nicht stattfinden.

h) **Das Vorfahren beim Post- oder Gasthause.** XIV Der Reisende hat zu bestimmen, ob bei der Ankunft auf der Station beim Posthause oder bei einem Gasthause und bei welchem, oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

i) **Führung der Pferde.** XV Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

k) **Die Postillone müssen sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen.** XVI Die Postillone müssen sich, bei Vermeidung harter Strafe, mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen, und dürfen sich auf keine Weise unzufrieden bezeigen. Giebt der Reisende ihnen ein Mehreres, so haben sie solches dankbar anzunehmen.

§ 61. **Begleitzettel.** I Diejenige Post-Anstalt, woselbst ein Reisender mit Extrapost- oder Courierpferden seine Reise antritt, hat für jeden Wagen, beziehungsweise für jeden reitenden Courier, einen Begleitzettel auszufertigen, welcher auf das Reiseziel, oder wenn daselbst eine Preußische Post-Anstalt sich nicht befindet, auf die letzte vorliegende Post-Anstalt zu richten ist, wo der Reisende sich länger als 24 Stunden aufzuhalten beabsichtigt.

II Jeder Begleitzettel muß enthalten: den Namen, Stand und Wohnort des Reisenden, die Gattung des Wagens und die Ladung an Personen und Gepäck.

III In dem Falle, daß der Reisende auf die Innehaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit verzichtet hat, muß das desfallsige Anerkenntniß mit der eigenen Namensunterschrift des Reisenden in den Begleitzettel aufgenommen werden.

IV Jeder Extrapost- oder Courier-Reisende ist zu verlangen berechtigt, daß in seiner Gegenwart von der Post-Anstalt die Stunde der Ankunft und Abfahrt im Begleitzettel verzeichnet werde.

V Erfolgt die Abfahrt von einem anderen Punkte, als von dem Posthause auf Veranlassung des Reisenden später, als im Begleitzettel angegeben ist, und ist ein Postbeamte bei der Abreise nicht gegenwärtig, so hat der Postillon den Reisenden zu ersuchen, die richtige Abfahrtszeit im Begleitzettel zu vermerken. Verweigert derselbe den Vermerk, und ist eine Post-Anstalt im Orte, so muß der Postillon vor das Posthaus fahren, und dort den Begleitzettel berichtigen lassen.

VI Ueberschreitungen der Abfertigungs- und Beförderungszeiten sind mit Angabe der Veranlassung und der etwaigen Entschuldigungsgründe im Begleitzettel zu erörtern.

VII Die Begleitzettel müssen in Papier eingeschlagen dem Postillon übergeben, und von demselben in der Tasche der Reitjacke oder des Mantels verwahrt werden. Der Postillon ist dafür verantwortlich, daß der Begleitzettel gleich nach der Ankunft am Bestimmungsorte der Orts-Postanstalt, oder, wenn sich eine solche daselbst nicht befindet, dem Reisenden zum Vermerke der Ankunftszeit vorgezeigt wird.

§ 62. **Beschwerden.** I In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht durch Vermerk in den Begleitzettel, oder unmittelbar bei einer Post-Anstalt anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§ 63. **Besondere Bestimmungen.** I Die Post-Anstalten sind verpflichtet, auf den Extrapoststraßen, zur Beförderung reitender Couriere, Pferde zu gestellen.

a) **in Bezug auf reitende Couriere.** II Jeder reitende Courier muß einen berittenen Postillon als Vorreiter mitnehmen, mithin auch für zwei Pferde Zahlung leisten. Hierzu gehören auch solche Couriere, welche von den mit Postpferden reisenden Herrschaften, Behufs der Pferde-, Quartier- rc. Bestellung oder zu sonstigen Zwecken vorausgesendet werden.

III Nur wenn sich die Dienstleistung eines solchen Couriers auf unmittelbare Begleitung einer Extrapost beschränkt, in welchem Falle er solche unterwegs nicht verlassen und derselben nicht vorauseilen darf, ist der Reisende nicht verbunden, für einen berittenen Postillon zur Begleitung Zahlung zu leisten. Es hat dann der Postillon, welcher den von dem Courier begleiteten Wagen befördert, die

Verpflichtungen zu erfüllen, welche einem zur Begleitung eines reitenden Couriers mitzugebenden Postillon obliegen.

IV Der Postillon, welcher einem reitenden Courier vorreitet, ist dafür verantwortlich, daß der Ritt in der vorgeschriebenen Zeit bewirkt werde.

V Der Courier ist nicht befugt, schneller zu reiten, als der Postillon, noch letzteren zum schnelleren Reiten anzutreiben. Ueberschreitet der Courier diese Vorschrift und kommt früher als der Postillon auf der Station an, so kann er erst dann weiter befördert werden, wenn der später eingetroffene Postillon den Zustand des von dem Courier gerittenen Pferdes untersucht, und sich von dem unverletzten Zustande desselben überzeugt hat. Findet sich, daß das Pferd dadurch, daß der Courier die obigen Vorschriften nicht befolgt hat, beschädigt worden ist, so muß dem Eigenthümer des Pferdes vollständige Entschädigung nach obrigkeitlicher Abschätzung geleistet werden. Die betreffende Post-Anstalt darf den Courier nicht eher fortschaffen, bis derselbe Entschädigung oder hinlängliche Sicherheit dafür gewährt hat.

VI Der Courier kann seinen eigenen Sattel, muß aber das Zaumzeug des Posthalters benutzen.

VII An Gepäck darf der Courier nicht mehr als 30 Pfund in einem dem Pferde aufzulegenden Mantelsacke mit sich führen.

VIII Begleitet ein Courier eine Extrapost, so kommt bei der Beförderung das Zeitmaß für Extraposten in Anwendung.

IX Für die zum Courierritte gestellten Pferde wird die Zahlung nach denselben Sätzen, wie bei Courierfahrten erhoben. Für ein Pferd, welches ein in unmittelbarer Begleitung einer Extrapost reitender Courier benutzt, wird ebenfalls nach dem Courierſatze Zahlung geleistet.

b) **in Bezug auf extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden.** X Die extrapostmäßige Beförderung von Rennpferden ist nachgegeben auf chaussirten Straßen und auf solchen unchaussirten Wegen, welche den Chausseen gleich zu achten sind. Zur Beschaffung der Behältnisse Behufs der Beförderung von Rennpferden sind die Post-Anstalten nicht verpflichtet, vielmehr müssen solche von dem Eigenthümer der Rennpferde gestellt werden. Diese Behältnisse dürfen nur zu einem oder zwei Pferden eingerichtet sein. Zur Beförderung von mehr als zwei Rennpferden in einem Behältnisse ist die Post nicht verbunden.

XI Die Beförderung muß in der für Extraposten festgesetzten Zeit erfolgen.

XII In der Regel ist ein Behältniß mit einem Rennpferde und einem Begleiter, mit zwei Pferden, und ein Behältniß mit zwei Rennpferden und zwei Begleitern mit vier Pferden zu bespannen. Auf ganz ebenen Wegestrecken soll jedoch die Fortschaffung eines Behältnisses mit zwei Rennpferden und einem Begleiter auf Verlangen mit drei Pferden stattfinden; in diesem Falle kann aber die Einhaltung der reglementsmäßigen Beförderungszeit nicht in Anspruch genommen werden. —

XIII Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1861 in Kraft.

Berlin, den 21. December 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 5. Den 1. Februar **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5305. Bekanntmachung des Postvereins-Vertrages vom 18. August 1860. Vom 24. December 1860.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

2. Nachdem gegen die in Paris erscheinende Zeitschrift „Wiadomósci Polskie" mehrfach auf Vernichtung gemäß § 50 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 gerichtlich erkannt worden ist, wird auf Grund des § 52 dieses Gesetzes die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift im Bereiche des Preußischen Staats, unter Hinweisung auf die im § 53 a. a. O. verordneten Strafen, hiermit verboten.

Berlin, den 5. Januar 1861. Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

3. Die Bankiers Breest und Gelpcke hierselbst haben auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 40,489 über 100 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen des auf seiner Rückseite befindlichen Vermerks: außer Kurs. Stendal (unleserlicher Name) zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens am 31. Juli d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatsschuldschein cassirt und den Antragstellern ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 14. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

3. Der Candidat der Theologie August Samuel Ludwig aus Erfurt, in Betreff dessen die Bedingungen sub Nr. 4 der General-Concession vom 23. Juli 1845 für die von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner nachgewiesen sind, ist von dem Ober-Kirchen-Collegium zu Breslau zum Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Potsdam vocirt und bestätigt worden. Potsdam, den 22. Januar 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister Flottwell.

4. **Bekanntmachung,**

die Erhebung der Land-Armensteuer pro 1861 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark durch das von mir bestätigte Conclusum des 32sten Communal-Landtages der Kurmark vom 9. und 10. December 1859 ermächtigt ist, auch für das Jahr 1861 ein Neuntel der Staatssteuern auf Grund des Regulativs vom 1. December 1856 als Land-Armensteuer zu erheben.

Potsdam, den 21. Januar 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Der Unterricht in der Seidenzucht durch den Seidenzüchter und Seidenbaulehrer Hussack zu Bornim bei Potsdam.

27. Der Seidenzüchter und Seidenbaulehrer Hussack zu Bornim bei Potsdam hat sich von Neuem erboten, unbemittelten Personen Unterricht im Seidenbau und Abhaspeln der Seide unentgeltlich zu ertheilen.

Wir machen auf dies gemeinnützige Anerbieten hierdurch wiederholt aufmerksam.

Potsdam, den 24. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

28. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Controlle der Staats-Papiere im Rechnungsjahre 1860 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

I. Staatsschuldscheine.

№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.	№	Lit.
à 1000 Thlr.		à 200 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 100 Thlr.		à 25 Thlr.		à 25 Thlr.	
9011	A.	14,937	E.	63,362	F.	156,230	F.	211,506	F.	13,222	H.	51,663	H.
23,067	"	à 100 Thlr.		63,363	"	168,765	"	à 50 Thlr.		21,516	"	55,754	"
à 500 Thlr.		773	F.	63,364	"	183,694	"	9870	G.	21,724	"	59,801	"
9323	B.	17,589	"	71,034	"	202,656	"	20,727	"	23,953	"		
13,941	"	32,679	"	96,158	"	202,657	"	20,730	"	33,303	"		
à 400 Thlr.		63,360	"	138,329	"	202,659	"	20,731	"	39,899	"		
3290	C.	63,361	"	156,229	"	202,660	"	40,904	"	39,915	"		

II. Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848.
Lit. C. № 16,507. 38,570. 40,775. über 100 Thlr., Lit. E. № 20,084. über 20 Thlr.

III. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1854.
Lit. C. № 9549 über 200 Thlr.

Berlin, den 4. Januar 1861. Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Vorstehende Liste der im vorigen Jahre als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere bringen wir auf Anordnung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gemäß § 22 der Verordnung vom 16. Juni 1819 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 24. Januar 1861. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

29. Die in der Bekanntmachung vom 3. d. M. (Stück 2 Seite 15) erwähnten 149 □Ruthen Dorfstraße zu Kl.-Glienicke sind nicht an des Prinzen Friedrich Carl, sondern an des Prinzen Carl Königl. Hoheit veräußert worden. Dies wird hierdurch berichtigend veröffentlicht.

Potsdam, den 25. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

30. Der Kaufmann Albert Schleif zu Liebenwalde und der Kaufmann J. Schneidemühl zu Biesdorf, Kreis Niederbarnim, sind als Agenten der Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Transport-Versicherungen, und der Kaufmann August Freudemann zu Potsdam, der Kaufmann Hermann Böttcher zu Cremmen, der Schulze Haupt zu Zehlendorf, Kreis Teltow, der Gastwirth Suter zu Gransee, der Ziegeleibesitzer Marschall zu Brandenburg, der Kaufmann Siebert zu Wusterhausen a. d. D. und der Kaufmann Behrendts zu Neu-Ruppin sind als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Der Kaufmann C. L. Herrmann zu Prenzlau hat die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Potsdam, den 22. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

31. Der Lehrer Loock zu Alt-Landsberg ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann Moritz Hirsch zu Schwedt als Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 17. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

32. Der Schönfärber Otto Hering zu Wittenberge ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden. — Der Kaufmann Louis David zu Templin hat die Agentur dieser Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 17. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personen-Post von Stralsund nach Passow.

5. Vom 1. Februar d. J. ab wird die 1ste Personen-Post von Stralsund nach Passow statt 1 Uhr 30 Minuten früh, schon um 1 Uhr 15 Minuten früh aus Stralsund abgefertigt werden. Die Post wird mithin überall 15 Minuten früher und somit

in Prenzlau um 3 Uhr 40 Minuten Nachmittags,
= Gramzow = 5 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
= Passow = 6 Uhr 35 Minuten Abends

planmäßig eintreffen.

Potsdam, den 25. Januar 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Umänderung des Namens einer Straße in Berlin.

28. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Krautsgasse hierselbst fortan den Namen „**Krautsstraße**" führen soll.

Berlin, den 17. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

29. Der Buchdruckereibesitzer Huber zu Charlottenburg, hat die ihm von der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 19. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Nachdem die Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz für das 1ste Semester 1860 bereits unterm 19. Juli v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und gegenwartig der Abschluß derjenigen des zweiten halben Jahres pro 1860 beendet ist, bringen wir nunmehr die Ergebnisse der Verwaltung des ganzen verflossenen Jahres hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme der Societäts-Interessenten.

In den, den Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen haben im Jahre 1860 im Ganzen 195 Brände stattgefunden, und zwar:

im Westpriegnitzschen	Kreise 4.	im I. Ukermärkschen	Kreise 8.
= Ostpriegnitzschen	= 2.	= II. =	= 2.
= Westhavelländschen	= 6.	= III. =	= 10.
= Osthavelländschen	= 7.	= Beeskow-Storkowschen	= 16.
= Ruppinschen	= 3.	= Luckauschen	= 11.
= Oberbarnimschen	= 5.	= Gubenschen	= 13.
= Niederbarnimschen	= 20.	= Calauschen	= 18.
= Teltowschen	= 9.	= Lübbenschen	= 14.
= Lebusschen	= 20.	= Sorauschen	= 10.
= Zauch-Belzigschen	= 10.	= Sprembergschen	= 1.
= Jüterbog-Luckenwaldeschen	= 6.		

Durch diese Brände wurden:

a. gänzlich eingeäschert:

1) 20 versicherte Gebäude der 1sten Classe, nemlich: 6 Wohnhäuser, 6 Scheunen, 6 Ställe, 1 Trockenhaus und 1 Abseite;
2) 61 versicherte Gebäude der 2ten Classe, und zwar: 18 Wohnhäuser, 1 Wohnhaus mit Wassermühle, 3 Scheunen, 29 Ställe, 1 Anbau, 1 Speicher, 1 Abseite, 1 Remise, 2 Schuppen, 1 Thorhaus, 1 Auszugshaus, 1 Kirche mit Thurm und Vorhalle und 1 holländische Windmühle;

3) 885 versicherte Gebäude der dritten Classe, nemlich: 256 Wohnhäuser, 1 Jagdschloß, 1 Krug, 172 Scheunen, 366 Ställe, 9 Anbaue, 4 Nebenhäuser, 1 Baukammer, 33 Thorhäuser, 5 Auszugshäuser, 4 Durchfahrten, 2 Speicher, 1 Wagenschauer, 9 Schuppen, 1 Brauhaus, 5 Schmieden, 3 Schulhäuser, 1 Küsterhaus, 1 Hirtenhaus, 6 Ziegelscheunen, 1 Waschhaus, 2 Backhäuser und 1 Schneide- und Lohmühle;

4) 9 versicherte Gebäude der 4ten Classe, und zwar: 5 Windmühlen, 1 Wassermühle, 2 Ziegelöfen und 1 Ziegelscheune;

b) theilweise eingeäschert und resp. beschädigt:

5) 20 versicherte Gebäude der ersten Classe, nemlich: 12 Wohnhäuser, 1 Wirthschaftshaus, 1 Gemeindehaus, 5 Ställe und 1 Kirche mit Thurm;

6) 24 versicherte Gebäude der 2ten Classe, und zwar: 12 Wohnhäuser, 1 Nebenhaus, 6 Ställe, 3 Scheunen, 1 Schuppen und 1 Remise;

7) 12 versicherte Gebäude der 3ten Classe, nemlich: 6 Wohnhäuser, 2 Schuppen, 2 Backhäuser, 1 Scheune und 1 Kirche mit Thurm;

8) 2 versicherte Gebäude der 4ten Classe, und zwar: 1 Brennschuppen und 1 Brennofen mit Vorgelege. —

Die durch die gänzliche Einäscherung und Beschädigung der eben gedachten Gebäude entstandenen Ausgaben, sowie die Verwaltungs- und sonstigen entstandenen Nebenkosten haben betragen:

1)	an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Classen			254,102	Thlr. 14	Sgr. — Pf.,
2)	an Vergütigungen für Neben- und Pertinenz-Beschädigungen . .			4,857	" 7	" — "
3)	an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleistete Hülfe			6,350	" —	" — "
4)	an Verwaltungs-Kosten					
	a) für die General-Direction . .	4,620 Thlr. 24 Sgr. 6 Pf.,				
	b) für die Special-Directoren . .	5,469 " 5 " — "				
			=	10,089	" 29	" 6 "
5)	an Receptur-Gebühren					
	a) für die Special-Rendanten . .	1,507 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf.,				
	b) für die Orts-Erheber . . .	2,232 " 2 " 8 "				
			=	3,739	" 18	" — "
6)	an Reisekosten der Special-Directoren			516	" —	" — "
7)	an Extraordinariis			9,387	" 12	" 3 "
			zusammen also	289,022	Thlr. 20	Sgr. 9 Pf.

Nach § 130 des revidirten Reglements de 1854 sollen jedoch von dem aufzubringenden Bedarf zunächst die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds und die Antrittsgelder in Abzug gebracht werden, und der Ueberrest zur Aufbringung repartirt werden.

Demgemäß werden von dem obigen Betrage der . . . . . 289,022 Thlr. 20 Sgr. 9 Pf.

a) die Zinsen des eisernen Bestands-Fonds pro 1860, soweit solche bis zum Erlasse des 2ten Ausschreibens 1860 eingegangen sind, mit 1,060 Thlr. 5 Sgr. 6 Pf.,

und

b) die Antrittsgelder mit . . . . . 1,432 " 6 " — "

zusammen also mit 2,492 " 11 " 6 "

vorweg in Abrechnung gebracht, so daß nur der Ueberrest von . . . 286,530 Thlr. 9 Sgr. 3 Pf. von den Societäts-Interessenten zu decken verblieben ist.

Zur Bestreitung dieses Bedarfs ist

pro 1stes Semester 1860

von den Versicherungen der 1sten Classe ein Beitrag von 2 Sgr.,
" " " " 2ten " " " " 4 "
" " " " 3ten " " " " 10 "
" " " " 4ten " " " " 20 "

und pro 2tes Semester 1860:

von den Versicherungen der 1sten Classe ein Beitrag von 1 Sgr. 4 Pf.,
" " " " 2ten " " " " 2 " 8 "
" " " " 3ten " " " " 6 " 8 "
" " " " 4ten " " " " 13 " 4 "

pro 100 Thlr. erforderlich gewesen und durch die unterm 12. Juli v. J. und 15. Januar d. J. erlassenen beiden Ausschreiben bereits aufgebracht resp. erfordert worden.

Nach diesen Beitragssätzen sind ausgeschrieben und einzuziehen:

a) pro 1stes Semester 1860:

1)	von 29,001,650 Thlr. Versicherung der 1sten Cl. à 2 Sgr. pro 100 Thlr.	19,334 Thlr.	13 Sgr.	— Pf.,
2)	" 28,453,700 " " " 2ten " à 4 " " " "	37,938 "	8 "	— "
3)	" 32,100,525 " " " 3ten " à 10 " " " "	107,001 "	22 "	6 "
4)	" 224,875 " " " 4ten " à 20 " " " "	1,499 "	3 "	— "
		165,773 Thlr.	18 Sgr.	6 Pf.

b) pro 2tes Semester 1860:

1)	von 29,801,925 Thlr. Versicherung der 1sten Classe à 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.	13,245 Thlr.	9 Sgr.	— Pf.,			
2)	von 28,770,950 Thlr. Versicherung der 2ten Cl. à 2 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.	25,574 "	5 "	4 "			
3)	von 32,096,050 Thlr. Versicherung der 3ten Cl. à 6 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.	71,324 "	16 "	8 "			
4)	von 224,850 Thlr. Versicherung der 4ten Cl. à 13 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.	999 "	10 "	— "			
	=				111,143 "	11 "	— "
	mithin zusammen				276,916 Thlr.	29 Sgr.	6 Pf.
	Der vorgedachte Bedarf pro anno 1860 beträgt aber				286,530 "	9 "	3 "
	und sind mithin				9,613 Thlr.	9 Sgr.	9 Pf.

weniger als erforderlich gewesen, aufgebracht worden.

Aus dem Jahre 1859 ist jedoch, wie unsere desfallsige Veröffentlichung vom 24. Januar v. J. ergiebt, den Societäts-Interessenten ein wieder zu Gute zu rechnender Bestand von . . . . . 17,070 " 10 " 6 "

verblieben, so daß nach Abzug des vorher gedachten Minus am Schlusse des Jahres 1860 ein Bestand von . . . . . 7,457 Thlr. — Sgr. 9 Pf.

den Societäts-Interessenten blieb, welcher unter Hinzurechnung der im Laufe des Jahres 1860 auf Grund der Bestimmungen der §§ 109—113 des Reglements de 1855 wieder eingezogenen Entschädigungs-Gelder ꝛc. von zusammen . . . . . 522 " — " 5 "

im Ganzen mit 7,979 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.

beim Erlasse des künftigen 1sten Ausschreibens pro 1861 in Anrechnung kommen wird.

Von den Eingangs gedachten 195 Brandschäden sind:

169 durch unermittelt gebliebene Zufälle,
18 durch Gewitter,
1 durch muthmaßliche und
7 durch fahrlässige Brandstiftung

entstanden

Die durch Fahrlässigkeit veranlaßten 7 Brände sind sämmtlich durch Kinder herbeigeführt worden, gegen welche, bei dem jugendlichen Alter derselben von resp. 3 bis 7 Jahren, die betreffenden Königlichen Staats-Anwaltschaften keine Veranlassungen genommen haben, strafrechtlich einzuschreiten.

Die wegen muthmaßlicher Brandstiftung eingeleitete gerichtliche Untersuchung schwebt zur Zeit noch.

Dagegen sind sämmtliche übrigen gerichtlichen Untersuchungen so weit solche beendet sind, in Betreff der Ermittelung der Entstehungsart der Brände erfolglos geblieben.

Das unterm 10. d. M. abgeschlossene Haupt-Lagerbuch pro 2tes Semester 1860 ergiebt eine Gesammt-Versicherung:

a) in der 1sten Classe von	29,801,925	Thlr.,
b) in der 2ten Classe von	28,770,950	Thlr.,
c) in der 3ten Classe von	32,096,050	Thlr.,
d) in der 4ten Classe von	224,850	Thlr.,
zusammen also von	90,893,775	Thlr.,
mithin gegen die pro 1stes Semester 1860 festgesetzte von	89,780,750	Thlr.,
einen Zuwachs von	1,113,025	Thlr.

Bei Dämpfung von Feuersbrünsten haben sich nachgenannte Personen durch besondere Umsicht und entschlossenes Handeln vorzugsweise ausgezeichnet:

a) die Tischlermeister Krug und Fielitz und der Jäger Bunge zu Beetz bei Dämpfung des Brandes daselbst am 12. November v. J.,
b) der Schäfer Ewald zu Kagel bei Dämpfung des Brandes am 3. Juni v. J. und
c) der Zimmergeselle Gottlieb Henning zu Hohen-Gersdorf bei Dämpfung des Brandes am 2—3 September v. J.

Die Societäts-Interessenten fordern wir nunmehr schließlich noch besonders auf, die auf sie fallenden Beiträge zum 2. Ausschreiben 1860 nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Aufstellungen und Einforderungen der betreffenden Kreis-Feuer-Societäts-Directionen ungesäumt einzuzahlen, damit deren Ablieferung an die General-Casse und die aus diesen Geldern zu bewirkende Befriedigung der resp. Brand-Beschädigten innerhalb der reglementsmäßig festgesetzten Frist erfolgen kann.

Berlin, den 17. Januar 1861.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz.
Graf von Haeseler.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 25 vom 24. Januar 1861.)

Dem Fabricanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 18. Januar 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung, um das Leuchtvermögen des Gases zu vermehren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Regierungs-Civil-Supernumerar Kähne ist, in Stelle des definitiv zum Kreis-Steuer-Einnehmer in Kyritz bestellten Kreis-Secretairs Schulenburg zum Kreis-Secretair des Niederbarnimschen Kreises ernannt worden.

Der bisherige Prediger in Czarnikau, Moritz Julius Hentschel, ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeine zu Flatow in der Diöces Nauen bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Carl Friedrich August Raguse ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Gulow, Diöces Perleberg, bestellt worden.

Die Bauführer: 1) Friedrich Wilhelm Heinrich Alexander Reichenbach, 2) Gustav Emil Paul Röhnisch, 3) Herrmann Eduard Gustav Krause, 4) Eduard Philipp Paul Köhler, und die Feldmesser: 1) Heinrich Rudolph Müller, 2) Paul Ludwig Carl Clauswitz, 3) Otto Wilhelm Gabriel Koeltze, 4) Joseph Wilhelm Heinrich Bartels, sind von der Königl. Ministerial-Bau-Commission zu Berlin vereidigt worden.

Die durch die Versetzung des Schleusenmeisters Hennig, bisher zu Rathenow, erledigte Schleusenmeister-Stelle daselbst, ist vom 1. December v. J. ab dem invaliden Wachtmeister Angern zu Steinfurth auf Kündigung verliehen worden.

Der bisherige Güter-Cassen-Controleur Schütz zu Berlin ist zum Königlichen Eisenbahn-Güter-Cassen-Controleur bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Hermann Friedrich Wilhelm Krickau aus Gartz, zur Zeit in Grube bei Wilsnack, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien und deren Stellvertreter im Westhavelländischen Kreise sind gewählt und diesseits bestätigt worden:

für den 2. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Rittergutsbesitzer von Kleist-Bornstedt auf Hohennauen, als dessen Stellvertreter: der Schulze Scheplitz in Spaatz;
für den 3. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Rittmeister von Bredow auf Lochow, als dessen Stellvertreter: der Major von Stechow auf Kotzen;
für den 4. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Schulze Storbeck in Mögelin, als dessen Stellvertreter: der Ziegeleibesitzer Bode in Premnitz;
für den 5. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: Graf Hasso von Bredow in Friesack;
für den 6. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Polizei-Verwalter Bartz in Plaue;
für den 7. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Rittergutsbesitzer Beyl auf Gortz, als dessen Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer von Ribbeck auf Bagow;
für den 8. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Lehnschulze Wolf in Zachow;
für den 9. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Kreisschulze Kressin in Mützlitz, als dessen Stellvertreter: der Lehnschulze Barsickow in Gräningen;
für den 10. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Pessin, als dessen Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer Curt von Knoblauch auf Pessin;
für den 11. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: der Amtsrath Friese in Berge, als dessen Stellvertreter: der Rittergutsbesitzer von Bredow auf Schwanebeck, und
für den 12. Bezirk als Feuerlösch-Commissarius: Graf August von Bredow-Lochow in Görne, als dessen Stellvertreter: Graf von Bredow auf Klessen.

Vermischte Nachrichten.

Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Königlichen Schwurgerichts am 18. Februar d. J. beginnt und voraussichtlich etwa 14 Tage währen wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 16. Januar 1861. Königl. Kreisgericht.

Nachstehender

Gemeinde-Beschluß

über das in der Stadt Storkow zu erhebende Einzugs- und Bürgerrechtsgeld.

Mit Bezug auf das Gesetz vom 14. Mai 1860 und unter Aufhebung des Regulativs vom 12. Mai 1854 über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes, so wie einer Hausstandsergänzungssteuer in Storkow werden in Betreff des daselbst von jetzt ab zu erhebenden Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes folgende Bestimmungen als Gemeinde-Beschluß angenommen.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Storkow einziehenden Personen wird ein Einzugsgeld von drei Thalern erhoben, so bald dieselben nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz ergreifen.

§ 2. Von der vorherigen Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Storkow abhängig gemacht, so weit nicht die in dem § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, beregten Ausnahme-Fälle Platz greifen.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind die im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Jeder Einwohner der Stadt Storkow ist verpflichtet, bei Erwerbung des Bürgerrechts, § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, ein Bürgerrechtsgeld von vier Thalern zu zahlen, und darf vor Berichtigung desselben das Bürgerrecht nicht ausüben.

§ 5. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind diejenigen Personen, welche:

a) nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Einzugs- oder Hausstandsgeld bereits an die Kämmerei-Casse zu Storkow entrichtet haben und

b) nach dem Gesetze vom 14. Mai 1860 im § 7 von dessen Zahlung entbunden sind.

§ 6. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird im Verwaltungswege Seitens des Magistrats eingezogen. Storkow, den 26. September 1860.

Der Magistrat.

(L. S.) Daberkow. Felisch. Krause. Germann. Lange. Kampfmeyer.

Storkow, den 22. October 1860.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(L. S.) Niendorff. Grosse. Brendel. Spieske. Miethe. Schadow. Schultze. Pribbensee. Hentschel. A. Lehmann.

Vorstehender Gemeinde-Beschluß über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Storkow wird hierdurch von uns genehmigt.

Potsdam, den 25. November 1860. (L. S.)

Bestätigung.
I. 1141. Nov.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Storkow, den 15. Januar 1861. Der Magistrat.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 27 die Statuten der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 5ten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

27. Nachdem die Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in den Preußischen Landen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft mit dem Nachtrage und die der Gesellschaft ertheilte Concession mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Banquier Herr Joseph Jaques in Berlin als General-Agent der Gesellschaft bestätigt worden ist. In Gemäßheit der in nachstehend abgedruckter Concession zu Nr. 10 ausgesprochenen Bestimmung wird hiermit die in Berlin erscheinende „Preußische Zeitung" als weiteres Publications-Organ der Gesellschaft festgesetzt. Berlin, den 15. Januar 1861.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Statuten

der PROVIDENTIA, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

genehmigt durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 4. November 1856.

I. Firma. Wirkungskreis. Gerichtsstand und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Mit Staats-Genehmigung wird durch die Unterzeichneten eine Actien-Gesellschaft gegründet unter der Firma

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

mit den Rechten einer juristischen Person.

§ 2. Die Gesellschaft ist zum Abschluß aller Arten von Versicherungen und Rückversicherungen ermächtigt; ihr Wirkungskreis umfaßt namentlich Versicherungen gegen Feuer-, Wasser- und Hagelschäden, gegen Erwerbsunfähigkeit und Verunglückung, gegen Transport- und Reisegefahr, sowie alle diejenigen Versicherungen, welche auf Wahrscheinlichkeits- und Zinses-Zinsenrechnung beruhen, wie Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Krankheits-Versicherungen und Altersversorgungen. Die Gesellschaft ist auch befugt, die Verwaltung von Anstalten zu übernehmen, welche ähnliche Zwecke verfolgen.

§ 3. Die einzelnen Geschäftszweige der Gesellschaft können je nach dem Ermessen des Verwaltungs-Rathes ins Leben gerufen oder wieder aufgegeben werden. Die Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branchen sollen zuerst eröffnet werden, und es sollen diese Geschäftszweige nicht ohne Genehmigung Hohen Senates wieder aufgegeben werden.

§ 4. Eine Versicherung kann nicht nur durch den Eigenthümer oder durch die eigene Person, sondern durch Jeden erwirkt werden, welcher bei der Versicherung ein Geldinteresse hat. Der Gesellschaft steht es frei, Versicherungs-Anträge abzulehnen. Sie ist dabei zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Frankfurt; sie ist lediglich den Gerichten der freien Stadt Frankfurt unterworfen. Wer mit ihr contrahirt, verzichtet darauf, sie selbst, ihre Direction, oder ihre Agenten wegen der gesellschaftlichen Verpflichtungen an einem anderen Gerichtsstande zu belangen, insoweit nicht etwa in anderen Staaten bei der Concessionirung der Gesellschaft ein Anderes bestimmt werden sollte. Durch besondere Verabredung zwischen der Gesellschaft und ihren Contrahenten kann eine schiedsrichterliche Entscheidung streitiger Fragen festgesetzt werden. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, vom Tage der Concessionsertheilung, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, in welchen die Auflösung nach § 56 früher eintritt. — Nach Ablauf des 49sten Jahres wird die General-Versammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft und über die deshalb bei der Staats-Regierung zu bewirkenden Schritte entscheiden.

II. Grund-Capital. Actien. Rechtsverhältnisse der Actionaire.

§ 6. Das Grund-Capital der Gesellschaft besteht in zwanzig Millionen Gulden süddeutscher Vereinswährung, vertheilt in zwanzig Tausend Actien zu je fl. 1000, wovon jedoch zunächst nur die

Hälfte ausgegeben wird. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien erfolgt auf Beschluß des Verwaltungs-Rathes. Den Gründern der Gesellschaft ist die Uebernahme von fünf Millionen al pari der zweiten Actien-Ausgabe vorbehalten. Die Gesellschaft darf ihre Geschäfte beginnen, sobald fünf Millionen Gulden gezeichnet und die statutenmäßigen Einzahlungen geleistet sind.

§ 7. Die Actien werden mit den Facsimilen des Vorsitzenden und eines Mitgliedes des Verwaltungs-Rathes versehen und von einem Directions-Mitgliede handschriftlich gegengezeichnet. Dieselben lauten entweder auf einen bestimmten Namen oder auf den Inhaber, und werden mit laufenden Nummern, die Actien auf Namen auch mit dem Namen und Wohnorte des Besitzers in die Register der Gesellschaft eingetragen.

§ 8. Das Actienrecht ist, den Fall des § 12 ausgenommen, untheilbar. Geht das Eigenthum einer Actie auf Mehrere über, so haben dieselben durch Verständigung oder Veräußerung die Actie wieder in Eine Hand zu bringen.

§ 9. Actien auf Namen können nur solchen Personen oder Firmen zugeschrieben werden, die hierzu vom Verwaltungs-Rathe geeignet befunden worden sind.

§ 10. Die Besitzer von Namen-Actien haben für jede Actie vorerst nur 10 % baar in die Gesellschafts-Casse einzuzahlen. Für den Rest des Actien-Betrags haben sie Sicherheit zu leisten und und zwar je nach der Wahl des Verwaltungs-Rathes,

a) durch Hinterlegung über diesen Betrag lautender Solawechsel, welche 4 Wochen nach Kündigung zahlbar an die Ordre der Gesellschaft ausgestellt und von Auswärtigen in Frankfurt domicilirt sind; oder

b) durch Versatz von Obligationen deutscher Bundesstaaten oder anderer courshabender Werthpapiere, welche der Verwaltungs-Rath genehmigt. Dieselben dürfen jedoch nicht anders, als wenigstens 10 % unter dem Tagescourse angenommen werden. Der Verwaltungs-Rath wird hierüber besondere Vorschriften erlassen.

§ 11. Der Eintrag einer cedirten Actie auf den Namen des Cessionars wird nach eingeholter Zustimmung des Verwaltungs-Rathes, und nachdem die Ersetzung des dem Cedenten zurückzugebenden Wechsels oder Versatzes durch den Cessionar stattgefunden hat, mittelst Vormerkung in den Registern der Gesellschaft bewirkt und auf dem Actien-Documente beurkundet. Der erste Eintrag einer Actie auf den Namen des Unterzeichners unterliegt der Genehmigung des Comités der Gründer.

§ 12. Die auf den Inhaber lautenden Actien sind sofort voll einzuzahlen. Dieselben können in vier Viertel-Actien, eine jede von fl. 250 getheilt werden, welche mit den Buchstaben A, B, C, D zu bezeichnen sind.

§ 13. Umwandlungen von Namen-Actien in Inhaber-Actien und umgekehrt können — jedoch nur mit Genehmigung des Verwaltungs-Rathes für jeden einzelnen Fall — vorgenommen werden. Die Formen, in welchen dies zu geschehen hat, werden durch ein besonderes Reglement des Verwaltungs-Rathes festgesetzt.

§ 14. Die Besitzer der Namen-Actien sind verpflichtet, den nicht eingezahlten Actienbetrag oder Theile davon 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung des Verwaltungs-Rathes gegen Abschreibung auf die Solawechsel oder gegen Rückgabe eines entsprechenden Theils des Versatzes an die Gesellschafts-Casse abzuführen. Die Befugniß des Verwaltungs-Rathes, eine Einzahlung zu verlangen, ist durch den § 28 bestimmt.

§ 15. Der mit Berichtigung einer zur Einzahlung ausgeschriebenen Rate säumige Namen-Actionair ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrages oder der Veräußerung seines Versatzes zu bedrohen. Mit Ablauf von 14 Tagen nach Insinuation dieser Androhung ist der Actionair aller gesellschaftlichen Rechte verlustig; seine Actie ist als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer anderen Nummer versehenen Ersatz-Actie, sowie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungs-Rathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Sola-Wechsel des säumigen Actionairs gegen denselben auszuklagen oder sein Versatz dem bestehenden Gesetze gemäß zu veräußern.

§ 16. Stirbt der Besitzer einer Namen-Actie, welcher mit Sola-Wechseln Sicherheit geleistet hat, und die Erben oder Rechts-Nachfolger desselben haben binnen 6 Monaten nach dem Todestage nicht die Uebertragung der Actie auf einen anderen Namen erwirkt — oder geräth ein solcher Actionair in gerichtliche Gant, oder wird er außergerichtlich notarisch zahlungsunfähig, so ist der Verwaltungs-Rath berechtigt, die Ersetzung der Sola-Wechsel durch Versatz von Werthpapieren zu verlangen. Wird

der Versatz nicht binnen 14 Tagen nach dem gestellten Verlangen geleistet, so hat der Verwaltungs-Rath die betreffende Actie an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An Stelle der somit erloschenen Actie wird dem Käufer eine neue Actie von dem Verwaltungs-Rath ausgefertigt. Der von dem Käufer zu zahlende Kaufpreis dient zunächst zur Ausgleichung sämmtlicher Verpflichtungen des entäußerten Actionairs gegen die Gesellschaft. Der nach Abzug der Verkaufskosten sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Berechtigten ausgeantwortet. Ergiebt sich bei diesem Verkaufe ein Ausfall, so dienen die Sola-Wechsel des entäußerten Actionairs, soweit nöthig, zur Ausgleichung seiner Verbindlichkeiten.

§ 17. Die Wechsel und Versatzpapiere der Namen-Actionaire werden unter doppeltem Verschlusse aufbewahrt, wozu ein Schlüssel dem Vorsitzenden des Verwaltungs-Rathes, der andere einem Directions-Mitgliede anvertraut ist.

§ 18. Jeder auswärtige Namen-Actionair hat der Gesellschaft in Frankfurt einen Insinuations-Mandatar zu bestellen. Derjenige, bei welchem ein Sola-Wechsel domicilirt ist, gilt zugleich als Insinuations-Mandatar des betreffenden Actionairs.

§ 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. Die Verwaltung hat die Namen der hierzu von ihr gewählten Blätter, sowie jede Aenderung der getroffenen Wahl bekannt zu machen. Bis auf weiteren Erlaß des Verwaltungs-Rathes erfolgen alle Mittheilungen an die Actionaire im Frankfurter Journal, in der Frankfurter Oberpostamts-Zeitung, der Augsburger Allgemeinen und der Cölnischen Zeitung.

§ 20. Kein Actionair haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft anders und weiter, als mit dem Betrage seiner Actie. Jeder Actionair ist nach dem Verhältnisse seines Actienbesitzes an dem Vermögen der Gesellschaft betheiligt.

III. Verwaltungs-Rath.

§ 21. Die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie die Vertretung ihrer Interessen in allen Beziehungen steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Der Verwaltungs-Rath besteht aus zehn Mitgliedern, deren jeder Eigenthümer von wenigstens 5 ganzen Actien sein muß, welche während seiner Amtsdauer der Veräußerung entzogen sind. Diese Actien werden nach Vorschrift des § 17 hinterlegt.

§ 22. Der Verwaltungs-Rath wird in der General-Versammlung gewählt. Nur in Frankfurt wohnende Individuen sind wählbar. Die Dauer ihres Amtes ist 5 Jahre. Der Verwaltungs-Rath wird jedes Jahr zu einem Fünftel erneuert durch den Austritt seiner zwei ältesten Mitglieder. Bis die Reihe im Austritt sich gebildet hat, entscheidet darüber das Loos. Die ausgetretenen Mitglieder sind stets wieder wählbar. Die erste theilweise Erneuerung soll erst nach Ablauf von 5 Jahren eintreten. Während dieser Zeit bilden die Gründer der Gesellschaft und drei von einer zu diesem Zwecke zu berufenden General-Versammlung erwählte Actionaire den Verwaltungs-Rath.

§ 23. Wird eine Verwaltungs-Stelle in außerordentlicher Weise erledigt, so ernennt der Verwaltungs-Rath einen vorläufigen Stellvertreter, welcher bis zu der in der nächsten General-Versammlung vorzunehmenden Ersatzwahl in Thätigkeit bleibt. Das zum außergewöhnlichen Ersatze von der General-Versammlung erwählte Mitglied bleibt nur bis zum Ablauf der Amtsdauer seines Vorgängers in Thätigkeit.

§ 24. Der Verwaltungs-Rath erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtsdauer derselben ist ein Jahr. Sie sind jedoch stets wieder wählbar. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt denselben in allen Verhinderungsfällen.

§ 25. Der Verwaltungs-Rath versammelt sich jeden Monat wenigstens einmal. Derselbe kann außerordentlich vom Vorsitzenden, so oft es ihm nöthig erscheint, versammelt werden. Drei Mitglieder des Verwaltungs-Rathes haben das Recht, eine außerordentliche Berufung zu veranlassen. Zur Gültigkeit einer Beschlußfassung ist die Gegenwart von wenigstens 5 Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die absolute Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Ueber die Sitzungs-Verhandlungen wird ein Protocoll geführt, welches von sämmtlichen Theilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 26. Alle Gegenstände, welche die Gesellschaft als solche, in ihrem Innern oder nach Außen betreffen und nicht zu dem regelmäßigen Geschäftskreis seiner einzelnen Zweige gehören, bilden das ausschließliche Ressort des Verwaltungs-Rathes. Derselbe überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Er ernennt die Directoren, alle sonstigen

Beamten und die Agenten der Gesellschaft; er bestimmt die Gehalts-Verhältnisse und Vergütungen, und entläßt die von ihm Angestellten. Der Verwaltungs-Rath beschließt und setzt fest die Instructionen der Directoren, Angestellten und Agenten, sowie die allgemeinen Geschäfts-Bedingungen; er bestimmt die Anlegung der verfügbaren Fonds, sowie die allgemeinen und besonderen Ausgaben, der Verwaltung und einzelner Geschäftszweige.

§ 27. Der Verwaltungs-Rath kann einzelnen seiner Mitglieder auf längere oder kürzere Zeit Directorial-Functionen übertragen.

§ 28. Falls die Höhe der laufenden Versicherungen eine Verstärkung des baar einbezahlten Capitals als zur Sicherstellung der Versicherten nothwendig erscheinen läßt, oder bei sonst sich ergebendem Bedarf hat der Verwaltungs-Rath die Befugniß, nach vorhergegangener öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Actien 10 % des Betrags ihrer Actien gegen Abschreibung auf die Sola-Wechsel oder gegen Rückgabe eines verhältnißmäßigen Theils des Versatzes erheben zu lassen. Haben die Einzahlungen die Höhe von 50 % erreicht, so kann eine weitere Einzahlung nur auf Beschluß der General-Versammlung ausgeschrieben werden.

§ 29. Die Erlasse des Verwaltungs-Rathes müssen mit der Unterschrift seines Vorsitzenden versehen und von einem Directions-Mitgliede gegengezeichnet sein.

§ 30. Die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes werden nicht besoldet, erhalten jedoch Ersatz der ihnen durch ihre Amtsverrichtung erwachsenen baaren Auslagen. Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erhalten von demjenigen Betrage des reinen Geschäftsgewinnes, welcher 4 % des eingezahlten Capitals übersteigt, 5 % zur Vertheiluug unter sich. Außerdem werden den Mitgliedern der Verwaltung Anwesenheitsmarken bewilligt werden, welche jedoch für jede einzelne den Betrag von fünf Gulden nicht übersteigen sollen.

IV. Die Direction.

§ 31. Die unmittelbare Führung und Besorgung der Geschäfte der Gesellschaft ist einem General-Director und einer entsprechenden Anzahl von Directoren oder Directorial-Beamten übertragen, je nach Bedürfniß und je nach Zahl und Art der einzelnen Geschäftszweige.

§ 32. Die Ernennung der Directoren geschieht durch den Verwaltungs-Rath. Eine Ernennung kann jedoch nur bei einer Anwesenheit von mindestens acht und mit einer Stimmenmehrheit von ⅔ der anwesenden Mitglieder des Verwaltungs-Rathes erfolgen. Die Directoren können jederzeit durch einen Beschluß der Verwaltung, insofern wenigstens 7 Mitglieder derselben sich dafür aussprechen, entlassen werden. Jeder Director hat eine Dienst-Caution zu leisten.

§ 33. Der Gesammt-Direction oder einzelnen Directoren und Directorial-Beamten kann bei deren Anstellung von dem Verwaltungs-Rathe eine nach dem Reingewinn der Gesellschaft zu bemessende Gratification contractlich bewilligt werden.

§ 34. Der General-Director, so wie die übrigen Directoren wohnen auf vorhergehende Einladung den Sitzungen des Verwaltungs-Rathes bei.

§ 35. Die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungs-Rathes, sowie die besondere Leitung der Geschäfte, ist der Direction anvertraut. Sie führt dieselbe in allen Einzelheiten; sie ist das vollziehende Organ der Gesellschaft innerhalb der Grenzen, welche durch die Statuten und die vom Verwaltungs-Rathe erlassenen Vorschriften gezogen sind. Die Direction vertritt die Gesellschaft in allen Unternehmungen, Geschäften, Verträgen und Verhandlungen mit Behörden oder Privaten, sowie bei Rechtsstreitigkeiten für und wider die Gesellschaft.

§ 36. Die Direction führt die Firma der Gesellschaft und unterzeichnet für dieselbe. Zu einer gültigen Zeichnung ist die Unterschrift zweier Directoren erforderlich.

§ 37. Die Direction faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag für abgelehnt. Die Minderheit kann jedoch mit aufschiebender Wirkung an den Ausspruch des Verwaltungs-Rathes appelliren.

§ 38. Für Beschlüsse, Geschäfte und Handlungen, welche den Statuten, dem Geschäftsplane, oder den Verordnungen des Verwaltungs-Rathes zuwiderlaufen, sind diejenigen Mitglieder der Direction, welche daran Theil genommen haben, der Gesellschaft persönlich verantwortlich.

§ 39. Für außerordentliche Ausgaben, welche ein Geschäftszweig erheischt, hat die Direction die Genehmigung des Verwaltungs-Rathes einzuholen.

§ 40. Die Direction ernennt und entläßt das untere Geschäfts-Personal nach Maßgabe der ihr von dem Verwaltungs-Rathe hierüber vorzuschreibenden Normen. Die Direction ist jedoch befugt,

auch diejenigen Beamten, deren Entlassung ihr nicht zusteht, zeitweilig vom Dienste zu suspendiren. In einem solchen Falle ist die Entschließung des Verwaltungs-Rathes alsbald einzuholen.

§ 41. Bei Krankheits- und sonstigen Verhinderungsfällen eines Directors ernennt der Verwaltungs-Rath einen Stellvertreter desselben.

§ 42. Jedes einzelne Mitglied des Verwaltungs-Rathes hat das Recht, den Directorial-Sitzungen beizuwohnen und jeder Zeit Einsicht von den Geschäften der Gesellschaft zu nehmen.

V. General-Versammlung.

§ 43. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich auf Einladung des Verwaltungs-Rathes zusammentreten. Die Einladung dazu muß mindestens 3 Wochen vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden. Außerordentliche General-Versammlungen veranlaßt der Verwaltungs-Rath, so oft es ihm angemessen erscheint. Die Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung muß mindestens einen Monat vor der anberaumten Sitzung veröffentlicht werden und muß zugleich eine Angabe der Berathungs-Gegenstände enthalten. Die erste General-Versammlung wird von dem Comité der Gründer berufen.

§ 44. Die General-Versammlung besteht aus allen Actionairen, die Eigenthümer von fünf ganzen Actien sind. Es berechtigt der Besitz von je fünf Actien zu einer Stimme. Vier Viertel-Actien gelten hierbei für eine Actie. Abwesende Namen-Actionaire können sich nur durch anwesende Actionaire vertreten lassen. Niemand kann in der General-Versammlung mehr als 20 Stimmen für sich und weitere 20 Stimmen in Vollmacht führen.

§ 45. Jeder Actionair oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich 8 Tage vor der Sitzung bei dem Verwaltungs-Rathe persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung ausweisen; der Namen-Actionair durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Actien; der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht; der Besitzer von Actien auf Inhaber durch Vorlage derselben mit einem Nummer-Verzeichniß. Der Verwaltungs-Rath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 46. Der Vorsitzende des Verwaltungs-Raths eröffnet die General-Versammlung. Unter seiner Leitung werden durch geheime Abstimmung oder auf seinen Vorschlag ein Vorsitzender, dessen Stellvertreter, zwei Schriftführer und zwei Stimmenzähler erwählt.

§ 47. Die General-Versammlung entscheidet in allen Angelegenheiten der Gesellschaft in letzter Instanz. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden in der Regel mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. Wahlen geschehen mittelst geheimer Abstimmung. Die Beschlüsse der General-Versammlung sind auch für die nicht-erschienenen Actionaire verbindlich.

§ 48. Abänderungen der Statuten oder Zusätze zu denselben können jedoch nur mit ¾ der anwesenden Stimmen in einer General-Versammlung beschlossen werden, zu welcher unter Angabe dieses Zweckes eingeladen worden ist. Solche Abänderungen oder Zusätze erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Staats-Genehmigung ertheilt wird.

§ 49. Der Verwaltungs-Rath erstattet der General-Versammlung einen Geschäfts-Bericht und legt den Jahres-Abschluß vor; er beantragt die Vollziehung der erforderlichen Wahlen und veranlaßt die Beschlüsse über solche Gegenstände, deren Entscheidung oder Bestimmung der General-Versammlung vorbehalten ist.

§ 50. Die Anträge und Vorschläge des Verwaltungs-Rathes werden in der General-Versammlung immer zur Berathung und Entscheidung gebracht, die Anträge und Vorschläge einzelner Actionaire nur dann, wenn sie 8 Tage vorher bei dem Verwaltungs-Rath angemeldet worden sind. Die Anträge des Verwaltungs-Raths haben auf der Tagesordnung den Vorrang vor allen übrigen.

§ 51. Die außerordentlichen General-Versammlungen beschäftigen sich nur mit solchen Gegenständen, welche in der Einladung bezeichnet sind.

VI. Jahres-Rechnung, Bilanz, Revision, Gewinn-Vertheilung, Reserve-Fonds.

§ 52. Die Bilanz der Gesellschaft wird jährlich auf den 31. December abgeschlossen.

§ 53. Die Prüfung der Bilanz und die Revision der Bücher und Rechnungsbelege wird durch 3 Revisoren vorgenommen. Die Revisoren und 3 Ersatzmänner derselben werden von der General-Versammlung aus den stimmberechtigten Actionairen ernannt. Mitglieder des Verwaltungs-Raths oder der Direction können nicht zu Revisoren erwählt werden.

§ 54. Die Revisoren ertheilen der Verwaltung Decharge. Vermögen sie dies nicht zu thun, so haben sie über ihre Anstände an die General-Versammlung zu berichten, und zu diesem Ende die Einberufung einer solchen von dem Verwaltungs-Rathe zu verlangen. Der Verwaltungs-Rath muß diesem Verlangen sofort entsprechen.

§ 55. Die Bestimmung der Reserve für unregulirte Schäden, Kosten und laufende Risico steht dem Verwaltungs-Rathe zu. Von dem verbleibenden Ueberschuß werden zuförderst 4 % auf das eingezahlte Capital vergütet, zu welchem Ende den Actien Coupons beigegeben werden, die zugleich zur Empfangnahme der Dividende des Jahres berechtigen, für welches der Zinscoupon lautet. Von dem nach weiterem Abzug der statutenmäßigen Tantième verbleibenden Reste wird wenigstens Ein Viertel dem Reservefonds zugewiesen, so lange und insoweit derselbe den Betrag von 5 % des ausgegebenen Nominal-Actien-Capitals nicht erreicht. Der nach diesen Abzügen verbleibende Rest wird, insofern die General-Versammlung nicht ein Anderes beschließt, als Dividende unter die Actionaire vertheilt.

VII. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 56. Die Auflösung der Gesellschaft findet nur statt, wenn der Antrag darauf von dem Verwaltungs-Rath oder von einem Drittheil der Actien bei dem Verwaltungs-Rathe gestellt, zur Berathung darüber eine außerordentliche General-Versammlung mit Angabe dieses Zweckes einberufen worden ist, in dieser General-Versammlung wenigstens die Hälfte der Actien vertreten ist und eine Mehrheit von wenigstens ¾ der anwesenden Stimmen die Auflösung beschloß. War die erforderliche Anzahl von Actien nicht vertreten, so wird in einer darauf folgenden, nach derselben Vorschrift zu berufenden General-Versammlung von den Erschienenen mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entschieden. Die nemliche General-Versammlung oder eine darauf folgende erwählt einen Liquidations-Ausschuß aus 9 Actionairen, deren mindestens 3 Mitglieder des abtretenden Verwaltungs-Rathes sein müssen.

§ 57. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft haftet dieselbe für alle noch laufenden Risico fort bis zu deren Ablauf, und das Vermögen der Gesellschaft darf nicht weiter vertheilt werden, als mit der Sicherung der noch laufenden Verpflichtungen vereinbar ist.

§ 58. Der Liquidations-Ausschuß ist befugt, die Einzahlung der noch ausstehenden Actien-Beträge, soweit es nöthig ist, von den Namen-Actionairen zu verlangen.

§ 59. Der Liquidations-Ausschuß genießt die statutenmäßigen Rechte des Verwaltungs-Rathes.

Raphael Erlanger. W. F. Jäger. M. Königswärter. Th. Kuchen. E. Ladenburg.
Jac. Rigaud. Albert Varrentrapp.

Erster Nachtrag zu den Statuten.

Abdruck
aus dem Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt. № 81.

Donnerstag, den 8. Juli 1858.

Die in dem Amtsblatt Nr. 138 vom 15. November 1856 bekannt gemachten Statuten der

Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia"

sind mit Genehmigung Hohen Senats dahin abgeändert worden, daß in § 5, Abschnitt I, Zeile 6 nach den Worten „insoweit nicht etwa" die Worte „durch besondere Uebereinkunft oder" eingeschaltet worden sind. Frankfurt a. M., den 6. Juli 1858. Stadt-Kanzlei.

Concession

zum Geschäfts-Betriebe in den Königlich Preußischen Staaten
für die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft Providentia in Frankfurt a. M.

Der unter der Firma:

Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft,

in Frankfurt am Main errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Senat der freien Stadt Frankfurt am 4. November 1856 genehmigten Statuten, und zwar bei der Versicherung gegen Feuersgefahr:

a) in Bezug auf Mobilien,
b) in Bezug auf solche Immobilien, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

bei den übrigen Versicherungszweigen in dem durch die Statuten vorgezeichneten Umfange, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession bleibt zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung vorbehalten.
3) die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocal und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen und nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Orts oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, auch wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.
5) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine genaue Uebersicht der von der Preußischen Geschäfts-Niederlassung betriebenen Geschäfte einzureichen und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft, persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zu verpflichten. Außerdem muß der General-Bevollmächtigte der gedachten Bezirks-Regierung unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. der erwähnten Regierung zur Einsicht vorlegen.
6) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung.

B. In Bezug auf die Statuten.

7) Zu § 3. Außer den bis jetzt betriebenen Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Branche dürfen andere Versicherungszweige nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eröffnet werden.
8) Zu § 6. Die Ausgabe der zweiten Hälfte der Actien darf nur nach vorgängiger Genehmigung der Preußischen Regierung erfolgen.
9) Zu § 10. Die Providentia ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte im Königreich Preußen eine Caution im Betrage von Fünf Procent auf das mit Acht Millionen Gulden emittirte Actien-Capital, also im Betrage von Viermalhunderttausend Gulden in so lange zu stellen, bis eine zweite Baareinzahlung von 10 Procent auf das begebene Actien-Capital bewirkt sein wird. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu stellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staatspapiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Prioritäten verwendet werden.
10) Zu § 19. Alle Mittheilungen der Verwaltung an die Gesammtheit oder an eine Classe der Actionaire sind wenigstens in zwei Frankfurter und zwei sonstigen Zeitungen, und außerdem durch eine von der Preußischen Regierung zu bezeichnende Preußische Zeitung bekannt zu machen, um als genügend verkündet zu gelten. An die Stelle der einmal bezeichneten Preußischen Zeitung darf nur mit Zustimmung der Preußischen Regierung eine andere Preußische Zeitung treten. Auch dürfen ohne deren Genehmigung die im 3ten Alinea dieses Paragraphen aufgeführten Blätter nicht geändert werden.

11) Zu § 26. Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:
   a) Durch Beleihung oder Ankauf Deutscher Staats-Papiere, Stadt-Obligationen, Eisenbahn- und Prioritäts-Actien oder anderer sicher fundirter Papiere.
   b) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische, Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer Staats- oder vom Preußischen Staate garantirter Papiere.
   c) Durch Discontiren von sicheren Wechseln, welche mindestens durch zwei sichere und solide Wechsel-Verpflichtete garantirt sind, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungs-Raths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.
   d) Durch Vorschüsse auf Forderungen gegen die Gesellschaft, namentlich auf Lebens-Versicherungs-Policen, welche letztere jedoch den mathematischen Werth der Policen nicht übersteigen dürfen.

12) Zu § 43. Eine außerordentliche General-Versammlung muß einberufen werden, wenn dies von wenigstens 20 Actionairen, welche zusammen mindestens 500 Stamm-Actien zu je 1000 Gulden besitzen, verlangt wird.

13) Zu § 44. In Zukunft darf kein Actionair mehr als 50 — Funfzig — nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitz belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, denselben nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben.
   Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

14) Zu § 52. Bei Aufstellung der Bilanz muß nach folgenden Grundsätzen verfahren werden:
   a) Die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom Ein und Dreißigsten December. Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbs resp. der Beleihung gehabt haben, ist **vor** der Linie zu vermerken.
   b) Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens zehn Procent abgeschrieben.
      Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.
   c) Der mathematisch ermittelte jeweilige Werth der Lebens-Versicherungs-Policen ist als Passivum in Rechnung zu stellen.
   d) Von dem etwaigen Einrichtungs-Kosten-Conto müssen jährlich mindestens zehn Procent abgesetzt werden.

15) Zu § 55.
   a) Die Reserve für unregulirte Schäden muß mindestens die Summe der angemeldeten, noch nicht regulirten Schäden erreichen.
   b) Als Prämien-Reserve muß der Antheil der bezahlten Prämien zurückgestellt werden, welcher sich auf solche Versicherungen bezieht, die über das laufende Jahr hinausgehen.
   c) Zinsen und Dividenden dürfen nicht eher an die Actionaire gezahlt werden, als bis sämmtliche Verbindlichkeiten gegen den Reservefonds erfüllt sind.

Berlin, den 6. November 1860. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf von Schwerin.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 6. Den 8. Februar **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 4te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5306. Allerhöster Erlaß vom 10. December 1860, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Lammersdorf im Kreise Montjoie in Bezug auf die Gemeinde-Chaussee von Lammersdorf bis Jägerhaus, sowie des Rechts zur Chausseegeld-Erhebung für die Chaussee von Simonscall über Jägerhaus nach Lammersdorf, sowohl an die Gemeinde Lammersdorf als an die Forst-Verwaltung.

№ 5307. Allerhöchster Erlaß vom 24. December 1860, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Gemeinde Lessen und die Wiederbeilegung des Rechts für dieselbe, auf Kreis- und Landtagen im Stande der Städte vertreten zu werden.

№ 5308. Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grund-Capitals der Actien-Gesellschaft zur Gründung eines zoologischen Gartens bei der Stadt Cöln auf 100,000 Thaler. Vom 9. Januar 1861.

№ 5309. Verordnung, betreffend die Erweiterung der Deich-Societät des Nieder-Oderbruchs, und die Einführung einer neuen Deichrolle. Vom 21. Januar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Viehsperre.

33. Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Läsickow bei Wusterhausen a. d. Dosse ausgebrochenen Lungenseuche wird jenes Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres hiermit gesperrt. Potsdam, den 1. Februar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

34. Der Kaufmann Carl Amerlan jun. zu Oranienburg, der Kaufmann H. Tietze zu Templin, der Schiffer Carl Fischer zu Freienwalde a. d. O. und der Kaufmann Simon Jonas zu Zehdenick sind als Agenten der Oldenburger (Feuer-) Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Ferner sind der Kaufmann C. L. Herrmann zu Prenzlau, der Kaufmann Theodor Hurttig zu Schwedt a. d. O., der Maurermeister Voß zu Kyritz, der Klempnermeister Voigt zu Spandau, der Lehrer E. Gellner zu Rheinsberg, der Auctions-Commissarius Anton zu Pritzwalk, der Kaufmann Wilhelm Borchert zu Linum, Kreis Osthavelland, der Kaufmann Otto Jürgens zu Wittstock und der Zimmermeister Neue zu Stolpe a. d. O., Kreis Angermünde, sind als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 29. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur Bestätigung.

35. Der Thierarzt C. Buchow zu Pritzwalk ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 25. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nr. 10 der Gesetzsammlung für Steiermark, ausgegeben am 15. Juni 1911.

**Nr. 10 des Landesgesetzblattes

Die Verwendung von Kalkmörtel zum Bauen, in welchem außer Kalk und Sand der Masse noch mehr als vier vom Hundert andre Bestandtheile, z. B. Thon, Lehm, Humus ꝛc. oder dem Gewicht nach mehr als zwei und drei Fünftel vom Hundert solcher Bestandtheile enthalten sind, (Spaarkalk) ist verboten.

Artikel II.

Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt, sofern in den allgemeinen Gesetzen keine anderen Strafbestimmungen enthalten sind und zur Anwendung kommen, der im § 118 der Bau-Polizei-Ordnung festgesetzten Geldbuße bis zu 10 Thaler oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe. Außerdem wird der Abbruch des betreffenden Mauerwerks veranlaßt werden.

Berlin, den 29. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

31. Der Kaufmann F. W. Kahrstedt hier, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 26. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

32. Der Kaufmann Rudolph Carl Putzmann hierselbst, hat die ihm von der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 28. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

33. Der Kaufmann Carl Friedrich Heinrich Schmid hier, ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

34. Der Herr C. Preuß hierselbst, ist als Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 22. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

35. Der Leihbibliothekar Carl Leopold Brummer hier, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 22. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

36. Der Herr F. C. Dietrich hier, ist als Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 25. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

37. Der Tabackshändler Johann Nowotny hier, ist als Agent der „Providentia", Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 25. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

38. Der Kaufmann Johann Gottlieb Schreiber hier, ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 25. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

39. Der Kaufmann G. Maywald hier, ist als Agent der „Providentia", Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 26. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 30 vom 30. Januar 1861.)

Dem Fabricanten Louis Schönherr zu Chemnitz ist unter dem 26. Januar 1861 ein Patent auf eine Wechselade, eine Jacquard-Vorrichtung und auf Sicherheits-Vorrichtungen zum Abstellen eines mechanischen Webstuhls in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 33 vom 2. Februar 1861.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 24. October 1859 ertheilte Patent auf einen Regulator für durch Dampf oder andere Flüssigkeiten bewegte Maschinen ist erloschen.

Personalchronik.

In Stelle des verstorbenen Polizei-Anwalts Brüning zu Niemegk ist der Kämmerer Heinrich zu Niemegk zum einstweiligen Polizei-Anwalt bei der dortigen Königl. Kreisgerichts-Commission ernannt worden.

Der Prediger Wilhelm Hermann Ferdinand Krätschell, bisher zu Blankenfelde, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Königs-Wusterhausen bestellt worden.

Die Oberpfarrstelle zu Schönfließ i. d. Nmk. ist durch das Ableben des Oberpfarres und Superintendenten Riemschneider und die Pfarrstelle zu Christdorf in der Diöcese Wittstock — Privat-Patronats — durch das Ableben des Predigers Klingner erledigt.

Der Schulamts-Candidat Dr. Ludwig Friedrich Ernst Höpfner ist als 5ter ordentlicher Lehrer an dem Kölnischen Real-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der Bauführer Andreas Kühnert ist am 15. d. M. als solcher vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Belobung.

Dem Dienstknecht Carl Hennig, auf dem Vorwerk Linde bei Angermünde, und den Gebrüdern, Fischerknecht Carl Friedrich Rietz und Arbeitsmann August Rietz zu Werder, wird wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 28. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachdem von der Deich-Verwaltung des Nieder-Oderbruchs die Anlage und Unterhaltung eines Schifffahrts-Kanals im Bette der alten Oder von Wriezen bis Oderberg übernommen worden ist, und die Anlage des Kanals ihrer Vollendung entgegengeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf der gedachten Strecke der alten Oder bis auf Weiteres der Deich-Verwaltung des Nieder-Oderbruchs unter unserer Ober-Aufsicht übertragen worden ist.

Frankfurt a. d. O., den 23. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung,

betreffend die Aufstellung des Katasters für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband.

Dem § 7 des Allerhöchst emanirten Statuts für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband vom 16. Januar v. J. Gesetz-Sammlung 1860 Seite 75 folg.) gemäß, ist das Kataster des Verbandes den einzelnen betheiligten Gemeinde-Vorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeinde-Bezirk bilden, mitgetheilt. Solches wird hierdurch noch besonders bekannt gemacht mit dem Bemerken, daß dies Kataster von den Betheiligten bei den Gemeinde-Vorständen eingesehen und Beschwerde dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist in portofreien Briefen bei dem unterzeichneten Commissarius angebracht werden können. Die eingehenden Beschwerden werden auf dem im Statute vorgeschriebenen Wege geprüft werden. Werden sie begründet befunden, so wird das Kataster danach abgeändert, anderenfalls treffen die Kosten der Untersuchung den Beschwerdeführer. Das Kataster gilt selbstredend nur für die auf 3 Jahre des Krautens festgesetzte Zeit des Bestehens des Verbandes.

Berlin (Grabenstraße Nr. 36), den 17. Januar 1861. Der Regierungs-Rath von Funck.

Bekanntmachung.

Dem hiesigen städtischen Progymnasium ist für die Schüler der obersten Classe (Secunda) durch Circular-Verfügung der Herren Minister des Innern und des Krieges vom 27. December v. J. das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemäß § 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 ertheilt worden.

Spandau, den 29. Januar 1861. Der Magistrat.

Gerichtstage in Friedersdorf im Jahre 1861.

Die Gerichtstage für die Ortschaften: 1) Blossin, 2) Bindow, 3) Collberg, 4) Dolgenbrodt, 5) Friedersdorf, 6) Görsdorf mit Vorwerk Busch, 7) Alt-Hartmannsdorf, 8) Neu-Hartmannsdorf, 9) Prieros, werden nicht mehr, wie bisher, zu Blossin, sondern zu Friedersdorf, in dem Hause des Gastwirthes Schmidt, daselbst, und zwar für das Jahr 1861 am 23. Februar, 13. April, 15. Juni, 14. September und 16. November, abgehalten werden.

Beeskow, den 25. Januar 1861. Königl. Kreisgericht.

Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld in Friesack betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860 und unter Aufhebung des Regulativs vom 31. Mai 1857 über das Einzugs- und Hausstandsgeld, werden in Betreff des daselbst fortan zu erhebenden Einzugsgeldes und Bürgerrechtsgeldes, folgende Bestimmungen getroffen:

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Friesack neu anziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von sechs Thalern erhoben. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist das Recht zur Niederlassung resp. zum ferneren Aufenthalt im hiesigen Gemeinde-Bezirk (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842 Nr. 2317) abhängig, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

a) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungs-Aufforderung bereits den Unterstützungs-Wohnsitz erworben hat, oder
b) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere, zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde vorhanden ist.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und auch zugleich zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen.
2) Personen, welche ihren Wohnsitz in Friesack aufgegeben haben und innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge daselbst wieder ergreifen.
3) Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Friesack nehmen.
4) Militair-Personen, die 12 Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter № 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von Denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, ein Bürgerrechtsgeld erhoben, sobald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erworben haben. Vor Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 5. Das Bürgerrechtsgeld wird auf 4 Thlr. festgesetzt.

§ 6. Die im § 3 zu № 3 und 4 genannten Personen sind auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit. Auch darf dasselbe von Niemandem erhoben werden, der solches, sei es unter dem Namen Bürgergeld oder Hausstandsgeld, früher schon einmal in der hiesigen Stadtgemeinde entrichtet hat.

§ 7. Die Einziehung der etwanigen Rückstände an Einzugsgeld und Bürgerrechtsgeld erfolgt im Verwaltungswege Seitens des Magistrats.

Friesack, den 19. September 1860. Der Magistrat und die Stadtverordneten.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Friesack wird hierdurch von Oberaufsichts wegen bestätigt.

Potsdam, den 7. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Poninski.

Regulativ

über Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (G.-S. S. 237 ff.) wird in Betreff der Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg, unter Aufhebung des Regulativs vom 17. November / 14. December 1857 (Amtsblatt 1858 S. 6) Folgendes festgesetzt.

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Perleberg neuanziehenden Personen wird, so bald sie nach den gesetzlichen Bestimmungen hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse ein Einzugsgeld von (6) Sechs Thalern erhoben:

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird mit Ausnahme der im § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (G.-S. S. 237) gedachten Fälle die Niederlassung in dem hiesigen Stadt-Bezirk abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes vom 31. December 1842).

§ 3. Befreit von der Entrichtung des Einzugsgeldes sind die im § 5 des vorgedachten Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

II. In Betreff des Bürgerrechtsgeldes.

§ 4. Alle in Perleberg neuanziehenden, so wie die hier bereits ortsangehörigen Personen sind verpflichtet, sobald sie das Bürgerrecht im Sinne des § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 (G.-S. S. 261) hierselbst erwerben, ein Bürgerrechtsgeld von (8) Acht Thalern zu erlegen, von dessen Entrichtung die Theilnahme am Bürgerrecht abhängig gemacht wird.

§ 5. Befreit von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes sind die im § 7 des mehrerwähnten Gesetzes vom 14. Mai 1860 gedachten Personen in den dort erwähnten Fällen.

III. In Betreff des Einkaufsgeldes.

§ 6. Wer an den Forst- und den übrigen Gemeinde-Nutzungen (Entnahme von Lehm, Thon, Kies, Sand ꝛc.) Theil nehmen will, hat ohne Rücksicht darauf, ob er Einzugsgeld oder Bürgerrechtsgeld erlegt hat, ein Einkaufsgeld zu entrichten, welches hierdurch auf (10) Zehn Thaler festgestellt wird.

§ 7. Wittwen, deren Ehemänner das Einkaufsgeld gezahlt, nehmen an Stelle ihrer verstorbenen Ehemänner an den Gemeinde-Nutzungen so lange Theil, als sie ihren Wohnsitz hier behalten und im Wittwenstande verbleiben.

§ 8. Zur Entrichtung des Einkaufsgeldes sind übrigens auch die §§ 4 und 6 von der Erlegung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes befreiten Personen verpflichtet, Falls sie an den Gemeinde-Nutzungen Theil nehmen wollen.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Die Einziehung der zu I. und II. gedachten Abgaben zur Kämmerei-Casse erfolgt im Verwaltungswege, event. durch executivische Beitreibung, während von der Entrichtung des zu III. gedachten, ebenfalls an der Kämmerei-Casse zu zahlenden Einkaufsgeldes die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen abhängig gemacht wird. Perleberg, den 24. December 1860.

Der Magistrat.

Rohde. Griebe. Schultze. Mertens. H. Wendt.

Die Stadtverordneten.

Dr. Ganzel. Schultze. Roestel. Lietzmann. Albrecht. Ahlers. Kenck. Tanke.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg wird hierdurch von Oberaufsichts wegen bestätigt.

Potsdam, den 22. Januar 1861.

(L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Poninski.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Perleberg, den 29. Januar 1861.

Der Magistrat.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 7. Den 15. Februar **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 5te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5310. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Holländer Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 3. December 1860.

№ 5311. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 17. Januar 1861, betreffend die Etappen-Convention mit dem Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. Vom 17. Januar 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

4. Der Dom-Candidat Ed. Teichgräber hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Littr. C. № 4774 und 13,231 zu 200 Thlr. angetragen, weil sie am linken Rande durch Feuer beschädigt und daher zum ferneren Umlaufe nicht geeignet sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird ein Jeder, welcher an diesen Schuldverschreibungen ein Recht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 15. Juni 1861 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachten Schuldverschreibungen cassirt und dem Antragsteller neue Documente werden ausgereicht werden.

Berlin, den 1. December 1860. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten.

38. Den zum Empfange von Bauholz aus Königl. Forsten berechtigten Grundbesitzern werden die bestehenden Bestimmungen wegen rechtzeitiger Anmeldung ihrer Gesuche um Verabreichung von Bauholz unter Verweisung auf unsere früheren, in dieser Angelegenheit erlassenen Bekanntmachungen, namentlich auf die im 17ten Stücke des Amtsblattes pro 1851 Pag. 121 abgedruckte Verfügung vom 19. April 1851 hierdurch in Erinnerung gebracht. Dieselben werden demgemäß aufgefordert, ihre etwaige Anträge auf Verabreichung von Bauholz in der Wadelzeit pro 1861/62 spätestens bis zum 1. Mai d. J. bei den betreffenden Domainen-Polizei- und Rent-Aemtern anzumelden, da spätere Anmeldungen, welche nicht durch ganz besondere, erst nach Ablauf jener Frist eingetretene Umstände zu rechtfertigen sind, nicht früher als in dem darauf folgenden Wadel 1862/63 Berücksichtigung finden können.

Potsdam, den 7. Februar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Beförderung von Auswanderern. Concessions Ertheilung.

39. Dem Kaufmann H. Herz zu Prenzlau ist von uns die Erlaubniß ertheilt worden, als Agent der Auswanderer-Beförderungs-Unternehmer Knorr & Comp. in Hamburg, über den Hafen Hamburg, in der Stadt Prenzlau und Umgegend für das Jahr 1861 Geschäfte zu betreiben und Verträge selbstständig abzuschließen, unter der Beschränkung, daß die Beförderung von Auswanderern nach Brasilien nicht statt finden darf.

Potsdam, den 31. Januar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landesverweisungen.

40. Nachstehende Nachweisung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 3. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachweisung

der im 4ten Quartale 1860 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende No.	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter J.	Gestalt.	Farbe der Haare	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Oberbarnim	Leberecht Ferdinand Wilhelm Berner	Wohlsdorf in Anhalt-Cöthen	Arbeitsmann	24	mittel	blond	keine	19. Oct. 1860.
2	do.	Wenzel Balussack	Neßlussa in Ungarn	Drathbinder	23	groß	schwarz	keine	7. Dec. 1860.
3	do.	Michael Kazak	Radola in Ungarn	do.	26	mittel	schwarz	keine	17. Nov. 1860.
4	do.	Michael Maczuß	do.	do.	15	mittel	dunkelbraun	feine Pockennarben im Gesicht	17. Nov. 1860.
5	do.	Matthias Rubik	Neßlussa in Ungarn	do.	18	klein	dunkelblond	Narbe an der Spitze des linken Zeigefingers	7. Dec. 1860.
6	do.	Joseph Squaridla	Sacobezin in Ungarn	do.	17	klein	blond	keine	7. Dec. 1860.
7	do.	Louis Martin Joseph Graßmann	Braunschweig	Schuhmacherlehrling	16	klein	blond	keine	25. Nov. 1860.
8	do.	Johann Friedrich August Porst	Burzberg bei Leipzig	Arbeitsmann	58	mittel	graumelirt	keine	21. Oct. 1860.
9	do.	Albert Rudolph	Jeßnitz bei Dessau	do.	32	schlank	braun	Verkrüppelung d. rechten Hand	5. Nov. 1860.
10	do.	August Schiebler	do.	Schmiedegeselle	32	schlank	blond	Gewächs auf der linken Backe	5. Nov. 1860.
11	Osthavelland	Martus Samuel Bergemann	Wieruszow in Polen	Knabe	14	klein	dunkelblond	fehlen	24. Oct. 1860.
12	Westhavelland	Friedrich Hollmann	Wassertrüdingen in Baiern	Sattlergeselle	24	untersetzt	blond	fehlen	8. Dec. 1860.
13	Westprignitz	Friedrich Julius Möbius	Kieselbach in Sachsen	Müllergeselle	26	mittel	blond	fehlen	25. Sept. 1860.
14	Prenzlau	Johann Friedrich Gesch alias Gest	Schönhausen in Mecklenburg-Strelitz	Arbeiter	31	mittel	dunkelblond	fehlen	6. März 1860.
15	do.	Johann Georg Martin Elsner	Wokuhl in Mecklenburg-Strelitz	Schiffsknecht	39	mittel	schwarz	auf der linken Hand eine Narbe	11. Sept. 1860.
16	Teltow	Leopold Stieler	Rieseck bei Woerlitz in Anhalt-Dessau	Arbeitsmann, früher Bäckergeselle	28	kräftig	dunkelbraun	keine	16. Oct. 1860.
17	Potsdam	Wilhelm Lenning	Riesdorf bei Dessau	Bäckergeselle	40	klein	blond	keine	11. Nov. 1860.

Feuer- und resp. Strom-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

41. An Stelle des Kaufmanns Adolph Schulz hierselbst, welcher die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft (gegen Feuer- und Stromgefahr) zu Stettin niedergelegt hat, ist der Kaufmann Ernst Brust hier, und an Stelle des verstorbenen Kaufmanns H. L. Witte zu Wittstock, der Oeconom W. Witte als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden. Der Färbermeister Haacke zu Alt-Ruppin ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. Der Kaufmann Wegener zu Lychen hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 2. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

42. Der Maurermeister H. Luckwaldt zu Schwedt hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck und der Gastwirth Wilhelm Voß zu Wittstock die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main niedergelegt.

Potsdam, den 7. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

6.

Nachweisung

der im Zeitraum von September bis October 1860 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen, unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen.

No.	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Packet	Abara	Stettin	—	—	—	1	3	A. A.	Berlin	26/8 60.	nicht genannt.
2	Kober	Moeller	Königshof bei Minden	—	—	—	3	6	H. M.	=	5/9 60.	Schwester Emilie.
3	Packet	Boretius	Düsseldorf	—	—	—	—	22	H. B.	=	15/9 60.	nicht genannt.
4	Kiste	Rothe	Zerbst	—	—	—	6	11	H. R.	=	23/8 60.	desgl.
5	Packet	Raselt	Rathenow	—	—	—	—	22	H. W.	=	21/8 60.	Carl Meyer.
6	Packet	Goldstein	Rauden	2	—	—	5	10	R. G.	=	13/9 60.	nicht genannt.
7	Packet	Behnke	Stettin	—	—	—	—	19	H. B.	=	24/8 60.	desgl.
8	Kiste	Lerche	Soden	—	—	—	2	25	H. B.	=	25/8 60.	desgl.
9	Kiste	Ludwig	Paris	—	—	—	3	25	H. W. L.	=	31/8 60.	desgl.
10	Kiste	Müller	Gr.-Oschersleben	—	—	—	—	20	F. M.	=	17/9 60.	Frau Dorothea Baier.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld der Post-Armen-Casse überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieses Fonds öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 2. Februar 1861. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

40. Der Kaufmann A. E. Dufresne hierselbst ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 30. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

41. Der Kaufmann Johann Gottlieb Schreiber ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 2. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

42. Der Kaufmann Adolph Eduard Rudolph hierselbst, ist als Agent der „Providentia", Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 29. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

43. Der Kaufmann A. E. Rudolph hierselbst, hat die ihm von der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 19. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

44. Der Buchdruckereibesitzer Johann Caspar Huber zu Charlottenburg hat die ihm von der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 2. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Umänderung des Namens zweier Straßen in Berlin.

45. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bisherige Hirtengasse hierselbst fortan den Namen:

„Hirten-Straße"

und die hiesige Straße, welche bisher die Benennung „an der Stralauer Mauer" geführt, fortan den Namen:

„Waisen-Straße"

führen soll. Berlin, den 31. Januar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 35 vom 5. Februar 1861.)

Dem Maschinen-Werkmeister Christoph Rümenapp zu Brandenburg a. H. ist unter dem 30. Januar 1861 ein Patent

auf einen mechanischen Stiefelknecht in der durch Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector zu Berlin, Rechnungsrath Klinke, ist vom 1. April d. J. ab zum Rendanten des Berliner Cadettenhauses und Assistenten für die Verwaltung sämmtlicher Cassen-Angelegenheiten des Cadetten-Corps ernannt, und die dadurch vacant werdende Stelle des Vorstandes der 1sten Garnison-Verwaltungs-Inspection dem Garnison-Verwaltungs-Director Wasserfall zu Rastatt, von dem gedachten Zeitpunkte ab, übertragen worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen:

I. **Rechts-Anwalte.** Dem Rechts-Anwalte Gerlach zu Charlottenburg ist gestattet worden, vom 1. März 1861 ab seinen Wohnsitz von Charlottenburg nach Berlin zu verlegen, dem Rechts-Anwalt Oberbeck zu Luckenwalde ebenso, seinen Wohnsitz von Luckenwalde nach Jüterbog zu verlegen. Der Rechts-Anwalt Moßner zu Wormditt ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechts-Anwalt an das Kreisgericht in Jüterbog mit Anweisung seines Wohnsitzes in Luckenwalde versetzt worden.

II. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Hermann Joël ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht zu Löwenberg und Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Glogau mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg ernannt worden; der Gerichts-Assessor Bernhard Englaender ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Breslau versetzt, der Gerichts-Assessor Carl Wilhelm Heinrich Erler ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg, und der Gerichts-Assessor Ludwig Albert Franz von Roon aus dem des Landgerichts zu Düsseldorf in das Departement des Kammergerichts versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Dr. juris Gustav Lebin, Bernhard Wilhelm Hugo von Goetz und Hermann Friedrich Otto Dürfeld.

III. **Referendarien.** Der Referendarius Carl Adalbert Rudolph Loppe ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen; der Referendarius Paul Martin Betke ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg aus dem des Kammergerichts entlassen. Der Referendarius August Adolph Theodor Max Siber ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg in das des Kammergerichts versetzt. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Friedrich Emil Hermann Appelius, Hugo Theodor Hackel, Carl Wilhelm Walter, Heinrich Carl Johannes Nolle, Dr. juris Carl Heinrich Ludwig Wittgenstein, Robert Ludwig Theodor Wiesner, Hugo Friedrich Wilhelm Paschke, Wilhelm Ludwig Gottfried Ferdinand von Westphalen, Johann Heinrich Ferdinand Voigt.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Bernhard Joseph Oberstadt ist auf seinen Antrag, der Auscultator Friedrich Prinz Radziwill Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der auf seinen Antrag ausgeschiedene Auscultator Ernst Ludwig Nellstab ist wieder als Kammergerichts-Auscultator angenommen. Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Jacob Carl Maximilian Molinari, Hans Emil Friedrich Ludwig Steinhausen, Carl Georg Eduard Scharffenorth, Robert Albert Eugen Kolbe, Friedrich Carl Gustav Brüning, Richard Carl Philipp Krug.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Büreau-Assistent Friedrich Wilhelm Carl Jürisch in Joachimsthal ist zum Kreisgerichts-Secretair bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin mit der Function als Büreau-Vorsteher bei der Gerichts-Commission in Gransee, und der Civil-Supernumerar Christian Friedrich Hoffmann in Beeskow zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte in Angermünde mit der Function als Büreau-Vorsteher bei der Gerichts-Commission in Joachimsthal ernannt.

Im Laufe des Monats Januar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Expeditions-Gehülfe Neubert und der Civil-Supernumerarius Wille als Post-Expedienten bei dem Hof-Post-Amte, beziehungsweise bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, und der invalide Sergeant Netzband als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Pensionirt sind: Der Post-Director Wittig, der Ober-Post-Secretair Risch und die Briefträger Juhl und Dehmlow.

Gestorben sind: Der Botenmeister Wisotzki, der Briefträger Leckschewitz und der Hof-Post-Amtsbote Alisch.

Der bisherige Schulamts-Candidat Georg Robert Maximilian Marting ist als fünfter ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Robert August Großmann aus Bernau,
Albert Rudolph Pachali aus Letschin,
Albert Eduard Carl Ramdohr aus Demerthin,
Wilhelm Wietz aus Walsleben und
Julius Gustav Adolph Woeller aus Berlin

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem Candidaten der Theologie Carl Georg Hollenbach aus Blankenberg, im Kreise Ruppin, zur Zeit in Groß-Zerlang, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Der nach Seite 49 Stück 5 des diesjährigen Amtsblatts als Feuerlösch-Commissarius im 3ten Bezirke Westhavelländischen Kreises bestätigte Rittmeister von Bredow wohnt nicht auf Lochow sondern auf Stechow.

Vermischte Nachrichten.

Die Sperrung des Bromberger Schifffahrtskanals.

Wegen Reparaturen an den Schleusen des Bromberger Schifffahrtskanals wird die Schifffahrt daselbst vom 18. Februar bis 16. März d. J. gesperrt, und dies dem betheiligten Publikum hiermit bekannt gemacht.

Bromberg, den 2. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Regulativ.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai d. J., das städtische Einzugs-Bürgerrechtsgeld betreffend, ist von der Stadtverordneten-Versammlung unter Zustimmung des Magistrats Folgendes beschlossen:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Lindow neu anziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen des Gesetzes hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- oder Familien-Verhältnisse ein Einzugsgeld von drei Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan die Erlaubniß der Niederlassung abhängig gemacht (§ 4 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842.)

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
4) Militairpersonen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter № 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

II. In Betreff des Bürgerrechtsgeldes.

§ 4. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeine bereits angehören, wird bei Erwerbung des Bürgerrechts ein Bürgerrechtsgeld von 3 (drei)-Thalern erhoben und von dessen Zahlung die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) abhängig gemacht.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Wer den diesseitigen Ort verläßt und länger als 10 Jahre aus demselben abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von drei Thalern von Neuem.

§ 6. Wer im hiesigen Orte einen Hausstand begründet und es unterläßt, binnen spätestens 8 Tagen der hiesigen Polizei-Verwaltung Anzeige davon zu machen, verfällt in eine Communalsteuer-Conventionalstrafe von 5 Thlrn. event. in eine dreitägige Gefängnißstrafe.

§ 7. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird auf administrativem Wege nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

§ 8. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes beginnt mit dem 3. Juli 1860, als dem Tage, an welchem das Gesetz vom 14. Mai 1860, das städtische Einzugs- ꝛc. Geld betreffend, in dem diesseitigen Gemeine-Bezirk, gemäß des Gesetzes vom 3. April 1846, die Publication der Gesetze betreffend, (G. S. de 1846, Seite 151), Gesetzeskraft erhalten hat.

Lindow, den 20. December 1860.

(L. S.) Der Magistrat.

Wölfer,	Moldenhauer,	Deter,	Schultz,	Johannes,
Bürgermeister.	Kämmerer.	Rathmann.	Rathmann.	Rathmann.

(L. S.) Die Stadtverordneten-Versammlung.

Köppen. Hildebrandt. Schott. Reinicke. Uhrmacher. Lemm.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Lindow wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 26. Januar 1861. (L. S.)

Bestätigung. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Poninski.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 8. Den 22. Februar **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 6te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5312. Gemeinde-Statut für den Marktflecken Tiegenhof. Vom 24. Januar 1859.

№ 5313. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Bestätigung der von der Thüringischen Eisenbahn-Gesellschaft beschlossenen Abänderung des § 10 ihres Statuts und die Bildung eines Erneuerungsfonds für ihr Unternehmen.

№ 5314. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Kohlenzeche „Vereinigte Präsident" bei Bochum an die Kohlen-Eisenbahn von der Grube „Carolinenglück" bis zum Bahnhofe Gelsenkirchen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

№ 5315. Privilegium wegen Emission von 3,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 28. Januar 1861.

Das 7te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5316. Privilegium wegen Ausfertigung einer dritten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 72,000 Thalern. Vom 10. Januar 1861.

№ 5317. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Driesch, an der Eynatten-Röttgener Communal-Chaussee über Raeren, Schmidthof und bei Walheim vorbei, im Regierungs-Bezirk Aachen, bis zur Aachen-Trierer Staatsstraße an die Gemeinden Raeren und Walheim.

№ 5318. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Auflösung der Königlichen Commission für den Bau der Königsberg-Eydtkuhnener Eisenbahn.

№ 5319. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

№ 5320. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Königsgrube" im Kreise Bochum an die Cöln-Mindener Eisenbahn.

№ 5321. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend Abänderung der §§ 2 und 4 der die Landfeuersocietät der Neumark betreffenden Verordnung vom 3. April 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder.

43. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des dritten Vierteljahres 1860 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind, und es können dieselben bei letzteren gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die in obengenannter Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851, Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches übersandt worden.

Potsdam, den 12. Februar 1861. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

44. An Stelle des Kaufmanns C. W. Gericke zu Treuenbrietzen, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Buchdruckerei-Besitzer Hannebohn zu Treuenbrietzen als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Kaufmanns E. Schulze zu Jüterbog, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München niedergelegt hat, der Handlungs-Commis A. Meißner zu Jüterbog als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Kaufmann Heinrich Ziggel zu Putlitz als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau, der Kaufmann Rudolph Deter zu Gransee als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" und der Ackerbürger Friedrich Pickenbach zu Teltow und der Steinhauerei-Besitzer Schröder zu Havelberg als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, letztgenannte vier Agenten jedoch hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Gastwirth Rothe, früher zu Neustadt a. d. D., jetzt auf der Eisenbahn-Station am Wildpark bei Potsdam, hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Rentier C. F. Kalbersberg zu Prenzlau die Haupt-Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, und der Kaufmann H. Ziggel zu Putlitz die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Potsdam, den 10. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

5. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Ostertermin aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 13., 14. und 15. März d. J. daselbst abgehalten werden wird.

Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termin einzufinden. Berlin, den 15. Februar 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

46. Die hiesigen Kaufleute Julius Einecke, Carl Ferdinand Kolbe, Christian Carl Gottlob Budäus, Gustav Kirchner, Gustav Lichtenstein, Conrad Cajetan Carl Langhammer, Franz Ludwig Lubahn, Jacob Richter, Otto Johann Hermann Wigankow, Gustav Adolph Nitsche, Gustav Haybach, Hermann Kadoch und der Destillateur Gottlieb August Schubardt hierselbst, sind als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Verwaltungs-Bezirk der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 5. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

47. Der Kaufmann Theodor Kurfürst hierselbst ist als Agent der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 5. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

48. Der Eigenthümer Carl Friedrich Besser hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 5. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens- rc. Versicherung. Agentur-Bestätigung.

49. Der Buchhalter Wilhelm Hermann Huster ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 9. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

50. Der Hoflieferant Otto Friedrich Wilhelm Bellair hierselbst ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 5. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

51. Der Stadtgerichts-Actuarius Johannes Eduard Otto Ramm hier ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 9. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

52. Der Premier-Lieutenant a. D. Julius Otto Theodor Fritzschen ist als Agent der „Germania", Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin, für den Regierungs-Bezirk Potsdam im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 5. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

53. Der ehemalige Oeconom Heinrich Seeger hieselbst hat die ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 9. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

54. Der Kaufmann Otto Doelle hat die ihm von der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 13. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

55. Der Gastwirth Ferdinand Koegel zu Charlottenburg hat die ihm von der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 5. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Mühlen-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

56. Der Kaufmann Louis Oelsner hat die ihm von der Pommerschen Mühlen-Assecuranz-Societät zu Stettin übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 12. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Benennung einer neuen Straße in den Umgebungen Berlins.

57. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die auf dem Gesundbrunnen, zwischen der Badstraße, der Prinzen-Allee und der Stettiner Eisenbahn neu angelegte Straße den Namen

„Stettiner Straße"

führen soll.

Berlin, den 9. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 43 vom 14. Februar 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 10. Februar 1861 ein Einführungs-Patent

auf ein Verfahren, gußstählerne Radbandagen darzustellen, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 44 vom 15. Februar 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent auf eine Kettenscheer-Maschine, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 45 vom 16. Februar 1861.)

Dem Fabrikbesitzer C. Schmidt zu Breslau ist unter dem 13. Februar d. J. ein Patent

auf einen Kolben für Rübenpressen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 46 vom 17. Februar 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 14. Februar d. J. ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Eis zu bilden, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem Oberförster-Candidaten Hollweg ist die Verwaltung der Oberförsterei Cöpenick interimistisch übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Gotthard Ernst Hirschfeld zu Charlottenburg, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt nnd vereidigt worden.

Der Superintendent und bisherige Pfarrer zu Tremmen, Carl Friedrich Wilhelm Knuth, ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Ketzin bestellt worden.

Der bisherige Pfarrer zu Klein-Kreuz, Carl Friedrich Robert Müller ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeinde der Parochie Tremmen — Diöces Dom Brandenburg — bestellt worden.

Der bisherige Pfarr-Adjunct zu Garlitz, Georg Lebrecht Julius Schulz ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeinde der Parochie Klein-Kreuz — Diöces Dom Brandenburg — bestellt worden.

Der Schulamts-Candidat Dr. Gustav Adolph Alfred Schottmüller ist als 17ter wissenschaftlicher Lehrer an dem Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Berlin angestellt worden.

Der bisherige Güter-Expeditions-Assistent Loycke in Berlin ist zum Königlichen Güter-Expeditions-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Nachweisung

der im Monat Januar 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Palmié als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schloßbezirk Nr. 18, 2) der Kaufmann Schaffheitlin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 3) der Kaufmann Witte als Schiedsmann für den Brückenstraßen-Bezirk Nr. 71, 4) der Büreau-Vorsteher bei der Berlin-Hamburger Eisenbahn Bensemann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Invalidenhaus-Bezirk Nr. 102 D., alle vier verpflichtet am 12. Januar 1861.

Prenzlausche Kreis. Stadt Brüssow. 5) Der Mauermeister Zastrow zu Brüssow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 12. Januar 1861.

Templinsche Kreis. 6) Der Amtmann Bündinger zu Suckow als Schiedsmann für den 6ten Bezirk, 7) der Rittergutsbesitzer von Arnim zu Friedenfelde als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. December 1860; 8) der Polizei-Verwalter und Actuar Eichhorn zu Ringenwalde als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, 9) der Gutsbesitzer Kayser zu Ahlimbsmühle als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 10) der Schulze Schmidt zu Petersdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Rentier Kraatz zu Annenwalde als Schiedsmann für den 10ten ländlichen Bezirk, alle vier verpflichtet am 10. December 1860; 12) der Polizei-Verwalter Ottermann zu Liebenberg als Schiedsmann für den 13ten ländlichen Bezirk, 13) der Scharfrichterei-Besitzer Stawenow zu Amtsfreiheit als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 14ten ländlichen Bezirk, beide verpflichtet am 17. December 1860; 14) der Lehnschulze Zeuner zu Wesendorf als Schiedsmann für den 15ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. December 1860.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,

betrifft die Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow bei Stettin.

In der mit der Königlichen Navigations-Schule zu Grabow bei Stettin verbundenen Schiffsbauschule wird mit dem **1. October dieses Jahres** ein neuer zweijähriger Lehrcursus beginnen.

Diejenigen, welche an dem Unterricht Theil zu nehmen wünschen, werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem interimistischen Schiffsbaulehrer, Schiffsbaumeister Domcke zu Grabow, mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen betreffen:

1) in der Arithmetik: die Rechnung mit abstracten Zahlen sowohl, als auch mit Maaß- und Gewichtssorten und Brüchen, die Decimal-Rechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhältnissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen,
2) die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen,
3) die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt, die Kenntniß der einfachsten Gesetze:

a) der Trigonometrie,
b) der Stereometrie,
c) der Statik und
d) der Mechanik } fester und flüssiger Körper,
e) einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht vollständig überstanden haben, werden außerdem noch einer Prüfung hinsichtlich ihrer practischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind folgende Zeugnisse einzureichen:

1) ein Taufschein,
2) ein von der betreffenden Orts-Obrigkeit oder dem Landrath ausgestelltes Führungs-Zeugniß,
3) ein Attest desjenigen Schiffsbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche practische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen verweisen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publicandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt pro 1834 № 40).

Stettin, den 6. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Stadtschleuse am Kupfergraben.

Wegen Neubaues der Stadtschleuse am Kupfergraben ist vom 1. März d. J. ab bis zur Vollendung des Baues, welche später öffentlich bekannt gemacht werden wird, die Schleuse für die Schifffahrt vollständig gesperrt.

Berlin, den 15. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

In Bezug auf § 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 59) und zufolge Auftrags der Königlichen Regierung hierselbst mache ich hierdurch bekannt, daß die neue Deichrolle der durch die gedachte Allerhöchste Verordnung erweiterten Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs in der vierwöchentlichen Frist vom 2. bis 30. März d. J. bei den Gemeinde-Vorständen und in dem Dammhause zu Wriezen von den Betheiligten eingesehen, und daß während dieser Frist Beschwerde dagegen bei mir hierselbst angebracht werden kann.

Frankfurt a. d. O., den 15. Februar 1861. Der Regierungs-Rath Châles de Beaulieu.

Waldau,
Königliche landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg i. Pr.

Das Sommer-Semester beginnt am 8. April.

Vorlesungen. Gütertaration; specieller Pflanzenbau; die Landwirthschaft Englands und ihre Anwendbarkeit unter deutschen Verhältnissen; Thierzüchtungskunde: Director Settegast. Wiesenbau; Anbau der Handelsgewächse; Trockenlegung der Grundstücke und Drainage; Schweinezucht: Administrator

Pietrusky. Geschichte der Landwirthschaft: Versuchs-Dirigent Buchwald. Pferdekenntniß: Krankheiten der Hausthiere; Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere: Thierarzt Neumann. Organische Chemie und Agriculturchemie; Physik I. Theil und Meteorologie; landwirthschaftlich-technische Gewerbe: Professor Dr. Ritthausen. Systematische Botanik mit besonderer Berücksichtigung der norddeutschen Flora und der Culturgewächse; Krankheiten der landwirthschaftlichen Culturgewächse; land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde: Dr. Körnicke. Waldbau und Forstschutz: Oberförster Gebauer.

Practische Uebungen und Erläuterungen. Practische Anleitung zum Bonitiren und Abschätzen ländlicher Grundstücke: Director Settegast. Mikroskopische Uebungen im physiologischen Laboratorium: Dr. Körnicke. Uebungen im chemischen Laboratorium: Professor Dr. Ritthausen. Anleitung zum Planzeichnen; Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Baumeister Kinzel. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche und botanische Demonstrationen und Excursionen, geleitet von den betreffenden Lehrern. Demonstrationen im Obstbau: Instituts-Gärtner Strauß.

Hülfsmittel des Unterrichts. Die ca. 2000 Morgen umfassende Gutswirthschaft. Die Versuchsfelder. Die Baumschulen. Der öconomisch-botanische Garten. Bibliothek nebst Lesezimmer. Naturhistorische Sammlung. Das physiologische und chemische Laboratorium. Der physikalische Apparat. Die Modell- und Geräthe-Sammlung. —

Ueber die sonstigen Verhältnisse der Akademie wird der unterzeichnete Director auf Anfragen gern Auskunft ertheilen.

Waldau, im Februar 1861. H. Settegast.

Regulativ

für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin.

§ 1. Unter Aufhebung des Regulativs für die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 8./13. October 1857 treten in Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung de 1860 Seite 237 ff.) für die fernere Erhebung des Einzugsgeldes und des in Stelle des bisherigen Hausstandsgeldes fortan einzuführenden Bürgerrechtsgeldes nachstehende Bestimmungen in Kraft.

A. Einzugsgeld.

§ 2. Von allen in Berlin neu anziehenden Personen, welche hier ihren Wohnsitz nehmen, wird ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Vermögens- oder Familien-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von 20 Thalern erhoben. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versammlung bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

§ 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes in dem hiesigen Gemeinde-Bezirke abhängig, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860 erwähnten Ausnahmefälle vorliegen.

§ 4. Befreit vom Einzugsgelde sind:

a) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen.
b) Personen, welche ihren Wohnsitz in Berlin aufgegeben haben und denselben innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge hierselbst wieder ergreifen.
c) Die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Berlin nehmen.
d) Militair-Personen, die 12 Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter c genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste. (§ 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860.)

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 5. Alle selbstständigen Einwohner in Berlin, sowohl diejenigen, welche neu anziehen, als auch diejenigen, welche der Gemeinde der hiesigen Stadt bereits angehören, sind zur Erlegung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, sobald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erwerben.

§ 6. Vor der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§. 7. Der Bürgermeister hat mit Beirath des Gemeinde-Ausschusses die Steuer-Einschätzung und Steuer-Vertheilung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 329) zu leiten, beziehungsweise auszuführen.

§. 8. Der Gemeinde-Ausschuß hat die Steuer-Einschätzung und Steuer-Vertheilung nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 329) zu prüfen und, wenn er damit einverstanden ist, zu genehmigen.

§. 9. Gegen die Steuer-Einschätzung und Steuer-Vertheilung steht jedem Gemeindemitgliede binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Steuer-Einschätzung und Steuer-Vertheilung die Berufung an den Kreis-Ausschuß zu.

Die Berufung ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

§. 10. Die Steuer-Einschätzung und Steuer-Vertheilung kann nur aufgrund von Thatsachen, welche nach Ablauf der Berufungsfrist eingetreten sind, oder welche dem Berufenden nachweislich bis dahin unbekannt waren, angefochten werden.

§. 11. Die Steuer-Einschätzung und Steuer-Vertheilung ist vom 1. April 1874 ab in Kraft getreten und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

III. Abgaben-Ordnung für Kirchen.

§. 12. Jeder, der in Berlin, den Vororten, in Charlottenburg oder Schöneberg seinen Wohnsitz hat, ist verpflichtet, zu den Kirchen, welche in diesen Gemeinden belegen sind, Abgaben zu entrichten.

§. 13. Diese Abgaben werden nach Maßgabe des Einkommens, welches der Pflichtige in den Gemeinden, in welchen die Kirchen belegen sind, bezieht, aufgebracht. Das Einkommen wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 329) eingeschätzt.

§. 14. Die Abgaben werden nach Prozenten des Einkommens, welches der Pflichtige in den Gemeinden, in welchen die Kirchen belegen sind, bezieht, aufgebracht.

§. 15. Die Prozente werden für jede Kirche besonders festgestellt.

§. 16. Die Abgaben werden nach Maßgabe des Bedürfnisses der Kirchen aufgebracht.

§. 17. Die Abgaben werden durch Beschluß der Kirchen-Vorstände festgestellt.

§. 18. Gegen diesen Beschluß steht jedem Pflichtigen binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Steuer-Einschätzung die Berufung an den Kreis-Ausschuß zu.

Die Berufung ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

§. 19. Die Steuer-Einschätzung kann nur aufgrund von Thatsachen, welche nach Ablauf der Berufungsfrist eingetreten sind, oder welche dem Berufenden nachweislich bis dahin unbekannt waren, angefochten werden.

§. 20. Die Abgaben-Ordnung für Kirchen ist vom 1. April 1874 ab in Kraft getreten und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

IV. Abgaben-Ordnung für Schulen.

§. 21. Jeder, der in Berlin, den Vororten, in Charlottenburg oder Schöneberg seinen Wohnsitz hat, ist verpflichtet, zu den Schulen, welche in diesen Gemeinden belegen sind, Abgaben zu entrichten.

§. 22. Diese Abgaben werden nach Maßgabe des Einkommens, welches der Pflichtige in den Gemeinden, in welchen die Schulen belegen sind, bezieht, aufgebracht. Das Einkommen wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 329) eingeschätzt.

§. 23. Die Abgaben werden nach Prozenten des Einkommens, welches der Pflichtige in den Gemeinden, in welchen die Schulen belegen sind, bezieht, aufgebracht.

§. 24. Die Prozente werden für jede Schule besonders festgestellt.

§. 25. Die Abgaben werden nach Maßgabe des Bedürfnisses der Schulen aufgebracht.

§. 26. Die Abgaben werden durch Beschluß der Schul-Vorstände festgestellt.

§. 27. Gegen diesen Beschluß steht jedem Pflichtigen binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Steuer-Einschätzung die Berufung an den Kreis-Ausschuß zu.

Die Berufung ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

§. 28. Die Steuer-Einschätzung kann nur aufgrund von Thatsachen, welche nach Ablauf der Berufungsfrist eingetreten sind, oder welche dem Berufenden nachweislich bis dahin unbekannt waren, angefochten werden.

§. 29. Die Abgaben-Ordnung für Schulen ist vom 1. April 1874 ab in Kraft getreten und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

V. Abgaben-Ordnung für Armen-Anstalten.

§. 30. Jeder, der in Berlin, den Vororten, in Charlottenburg oder Schöneberg seinen Wohnsitz hat, ist verpflichtet, zu den Armen-Anstalten, welche in diesen Gemeinden belegen sind, Abgaben zu entrichten.

§. 31. Diese Abgaben werden nach Maßgabe des Einkommens, welches der Pflichtige in den Gemeinden, in welchen die Armen-Anstalten belegen sind, bezieht, aufgebracht. Das Einkommen wird nach den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Mai 1873 (Gesetz-Sammlung S. 329) eingeschätzt.

§. 32. Die Abgaben werden nach Prozenten des Einkommens, welches der Pflichtige in den Gemeinden, in welchen die Armen-Anstalten belegen sind, bezieht, aufgebracht.

§. 33. Die Prozente werden für jede Armen-Anstalt besonders festgestellt.

§. 34. Die Abgaben werden nach Maßgabe des Bedürfnisses der Armen-Anstalten aufgebracht.

§. 35. Die Abgaben werden durch Beschluß der Armen-Vorstände festgestellt.

§. 36. Gegen diesen Beschluß steht jedem Pflichtigen binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der Steuer-Einschätzung die Berufung an den Kreis-Ausschuß zu.

Die Berufung ist bei dem Bürgermeister einzureichen.

§. 37. Die Steuer-Einschätzung kann nur aufgrund von Thatsachen, welche nach Ablauf der Berufungsfrist eingetreten sind, oder welche dem Berufenden nachweislich bis dahin unbekannt waren, angefochten werden.

§. 38. Die Abgaben-Ordnung für Armen-Anstalten ist vom 1. April 1874 ab in Kraft getreten und gilt für die Dauer von 3 Jahren.

Reglement

zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Teltow.

§ 1. Von allen in Teltow neu anziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze hierselbst ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von drei Thalern erhoben, von dessen Entrichtung das Recht zur Niederlassung resp. zum ferneren Aufenthalt im Teltower Gemeinde-Bezirk mit Ausnahme der im § 4 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. vorgesehenen Fälle abhängig ist.

§ 2. Außerdem ist von einem Jeden, welcher nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erwirbt, ein Bürgerrechtsgeld im Betrage von sechs Thalern zu zahlen, vor dessen Entrichtung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden darf.

§ 3. Befreiungen vom Einzugs- resp. Bürgerrechtsgelde finden nur in den, im § 5 resp. 7 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. bestimmten Fällen statt.

§ 4. Die Einziehung rückständiger Einzugs- resp. Bürgerrechtsgelder erfolgt im Verwaltungswege Seitens des Magistrats.

§ 5. Die Bestimmungen dieses Reglements treten, unter Aufhebung des früheren Reglements vom 9. October 1857, mit dem 3. Juli d. J. in Kraft.

Teltow, den 7. September 1860.

Der Magistrat.
Grunenthal. Lieber. Wackerau.

Das vorstehende Reglement ist in der heutigen Sitzung von uns bestätigt worden.

Teltow, den 7. September 1860. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Teltow wird hierdurch von Oberaufsichts wegen bestätigt.

Potsdam, den 19. December 1860.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 9. Den 1. März **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Westpriegnitzschen Kreises.

45. Die Stelle eines Kreis-Chirurgus des Westpriegnitzschen Kreises ist erledigt.

Qualificirte Bewerber werden hiermit aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und eines curriculi vitae, bei näherer Angabe ihrer Verhältnisse binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Potsdam, den 23. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-, Lebens-, Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

46. An Stelle des Mühlenbesitzers Seefluth zu Wittenberge, welcher die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt hat, ist der Bäckermeister Witte zu Wittenberge als Agent dieser Gesellschaft, der Kaufmann Gustav Schmith zu Brandenburg, der Kaufmann Ferdinand Ueberholz zu Liebenwalde, der Kaufmann Julius Jacobi zu Werder und der Kaufmann Theodor Dohme zu Potsdam sind als Agenten der „Providentia", Frankfurter (Feuer-, Lebens-, Transport-) Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, von uns bestätigt worden.

Ferner ist der Kaufmann Ferdinand Sammler zu Neu-Lewin, Kreis Oberbarnim, als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin innerhalb des diesseitigen und des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. d. O., und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Heilgehülfe Albert Titscher zu Teltow hat die Agentur der Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Potsdam, den 18. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

47. An Stelle des Maurermeisters Zelis zu Kyritz, welcher die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln niedergelegt hat, ist der Kaufmann Theodor Schlee zu Kyritz, auch ist der Apotheker Grube zu Templin als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 15. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung.

48. Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 12. December 1831 (S. 360) und den § 56 zu 2 der Ersatz-Aushebungs-Instruction vom 9. December 1858 werden die Herren Geistlichen hierdurch veranlaßt, die Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zu ihrer Verheirathung darauf aufmerksam zu machen, daß sie durch die Verheirathung oder Ansässigmachung ihrer Militair-Verpflichtung nicht überhoben werden würden und deshalb eine besondere Verhandlung mit ihnen aufzunehmen.

Potsdam, den 26. Februar 1861. Königl. Regierung.

49. **Nachweisung**
der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Januar 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	9	4	8	8	9	3	6	3	10½	2	6	6	9	5	—	5	6½	4	11	6	1	6	5
2	7	9	4	8	8	9	3	9	3	10	2	6	6	8	5	—	5	8	5	½	5	10	6	5
3	7	9	4	7	8	9	3	9	3	9½	2	5½	6	6	5	—	5	7½	5	½	5	10	6	5
4	7	8	4	11	8	9	3	9	3	9½	2	5½	6	6	5	—	5	7½	5	—	5	10	6	5
5	7	9	4	10	8	9	3	10	3	9½	2	5½	6	7	5	1	5	8	5	½	5	9	6	5
6	7	9	4	10	8	9	3	6	3	9½	2	5	6	7	5	1	5	8	5	½	5	8	6	5
7	7	9	4	10	8	8	3	5	3	9½	2	5	6	9	4	9	5	8	5	½	5	8	6	5
8	7	8	4	10	8	8	3	7	3	9½	2	5	6	8	4	11	5	7½	5	—	5	8	6	5
9	7	8	4	10	8	8	3	10	3	9½	2	5	6	6	4	11	5	7	4	11½	5	8	6	5
10	7	8	4	10	8	8	3	9	3	9½	2	5	6	6	4	11	5	6½	4	11	5	8	6	5
11	7	9	4	9	8	8	3	10	3	9½	2	4½	6	8	4	11	5	6½	4	11	5	8	6	5
12	7	9	4	9	8	9	3	9	3	9½	2	4½	6	8	4	10	5	5½	4	10	5	8	6	5
13	7	9	4	9	8	9	3	6	3	9½	2	4½	6	10	4	6	5	5½	4	10	5	8	6	5
14	7	9	4	9	8	9	3	9	3	9½	2	4	6	10	4	7	5	5½	4	10	5	8	6	5
15	7	8	4	8	8	9	3	9	3	9½	2	4	6	9	4	8	5	5	4	10	5	8	6	5
16	7	8	4	8	8	9	3	9	3	9½	2	4	6	9	4	8	5	5½	4	10	5	8	6	5
17	7	8	4	8	8	8	3	10	3	9½	2	4	6	6	4	8	5	4½	4	9	5	8	6	5
18	7	8	4	8	8	8	3	10	3	9½	2	4	6	8	4	8	5	4	4	8½	5	8	6	5
19	7	8	4	8	8	8	3	9	3	9½	2	4	6	8	4	8	5	4	4	8½	5	8	6	5
20	7	8	4	8	8	8	3	5	3	9½	2	4½	6	8	4	7	5	3	4	7½	5	9	6	5
21	7	8	4	8	8	8	3	8	3	9½	2	4½	6	8	4	7	5	3	4	7½	5	10	6	5
22	7	8	4	10	8	9	3	10	3	9½	2	5	6	8	4	8	5	2	4	6½	5	10	6	5
23	7	9	4	11	8	9	3	10	3	9½	2	5½	6	7½	4	8	5	2	4	6	7	—	6	5
24	7	9	4	11	8	9	3	9	3	10	2	6	6	7	4	8	5	2	4	5½	7	—	6	5
25	7	9	4	9	8	9	3	7	3	10	2	5	6	7	4	8	5	2	4	5½	7	—	6	5
26	7	10	4	9	8	7	3	8	3	11	2	5	6	8	4	11½	5	2	4	5½	7	—	6	5
27	8	2	4	7	8	8	3	6	4	—	2	7	6	10	4	11	5	2	4	6	7	2	6	5
28	8	2	4	7	8	10	4	—	4	1	2	8	7	—	5	—	5	4	4	8½	7	6	6	6
29	8	3	4	6	8	10	3	9	4	1½	2	9	6	11½	5	1	5	5	4	9½	7	9	6	6½
30	8	5	4	6	8	9	3	9	4	3	2	10	7	2	5	1	5	6	4	10½	8	3	6	7
31	8	6	4	7	9	—	4	—	4	4	2	11	7	2	5	1	5	8½	5	1	8	9	6	8½

Potsdam, den 26. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Die Vergebung contractlicher Beschäftigungen im Postdienste.

7. Da sich zur Uebernahme contractlicher Beschäftigungen im Postdienste, insbesondere als: Landbriefträger, Briefkastenträger und Packetträger auf Eisenbahnhöfen, verhältnißmäßig so wenig Militair-Versorgungs-Berechtigte in Folge der früheren Aufforderungen gemeldet haben, daß für etwa vorkommende Vacanzen solcher contractlichen Dienste zur Zeit kein Versorgungsberechtigter notirt ist, vielmehr schon andere mit Versorgungs-Anspruch nicht versehene Personen auf Contract haben angenommen werden müssen, so ergeht von Neuem an die Militair-Versorgungsberechtigten die Aufforderung, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen sind mit einer Löhnung, welche in der Regel nicht unter 120 Thlr. und nicht über 240 Thlr. jährlich beträgt, verbunden; an Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen. Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird den Militair-Versorgungsberechtigten durch vorläufige Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 26. Februar 1861. Der Ober-Post-Director Schulze.

Nr. 1. Das Schlächterhaus Nr. 1 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 2. Das Schlächterhaus Nr. 2 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 3. Das Schlächterhaus Nr. 3 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 4. Das Schlächterhaus Nr. 4 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 5. Das Schlächterhaus Nr. 5 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 6. Das Schlächterhaus Nr. 6 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 7. Das Schlächterhaus Nr. 7 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 8. Das Schlächterhaus Nr. 8 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 9. Das Schlächterhaus Nr. 9 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 10. Das Schlächterhaus Nr. 10 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 11. Das Schlächterhaus Nr. 11 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 12. Das Schlächterhaus Nr. 12 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 13. Das Schlächterhaus Nr. 13 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 14. Das Schlächterhaus Nr. 14 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 15. Das Schlächterhaus Nr. 15 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 16. Das Schlächterhaus Nr. 16 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 17. Das Schlächterhaus Nr. 17 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 18. Das Schlächterhaus Nr. 18 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 19. Das Schlächterhaus Nr. 19 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 20. Das Schlächterhaus Nr. 20 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 21. Das Schlächterhaus Nr. 21 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 22. Das Schlächterhaus Nr. 22 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 23. Das Schlächterhaus Nr. 23 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 24. Das Schlächterhaus Nr. 24 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 25. Das Schlächterhaus Nr. 25 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 26. Das Schlächterhaus Nr. 26 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 27. Das Schlächterhaus Nr. 27 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 28. Das Schlächterhaus Nr. 28 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 29. Das Schlächterhaus Nr. 29 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 30. Das Schlächterhaus Nr. 30 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 31. Das Schlächterhaus Nr. 31 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 32. Das Schlächterhaus Nr. 32 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 33. Das Schlächterhaus Nr. 33 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 34. Das Schlächterhaus Nr. 34 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 35. Das Schlächterhaus Nr. 35 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 36. Das Schlächterhaus Nr. 36 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 37. Das Schlächterhaus Nr. 37 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 38. Das Schlächterhaus Nr. 38 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 39. Das Schlächterhaus Nr. 39 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 40. Das Schlächterhaus Nr. 40 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 41. Das Schlächterhaus Nr. 41 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 42. Das Schlächterhaus Nr. 42 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 43. Das Schlächterhaus Nr. 43 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 44. Das Schlächterhaus Nr. 44 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 45. Das Schlächterhaus Nr. 45 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 46. Das Schlächterhaus Nr. 46 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 47. Das Schlächterhaus Nr. 47 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 48. Das Schlächterhaus Nr. 48 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 49. Das Schlächterhaus Nr. 49 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 50. Das Schlächterhaus Nr. 50 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 51. Das Schlächterhaus Nr. 51 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 52. Das Schlächterhaus Nr. 52 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 53. Das Schlächterhaus Nr. 53 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 54. Das Schlächterhaus Nr. 54 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 55. Das Schlächterhaus Nr. 55 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 56. Das Schlächterhaus Nr. 56 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 57. Das Schlächterhaus Nr. 57 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 58. Das Schlächterhaus Nr. 58 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 59. Das Schlächterhaus Nr. 59 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 60. Das Schlächterhaus Nr. 60 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 61. Das Schlächterhaus Nr. 61 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 62. Das Schlächterhaus Nr. 62 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 63. Das Schlächterhaus Nr. 63 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 64. Das Schlächterhaus Nr. 64 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 65. Das Schlächterhaus Nr. 65 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 66. Das Schlächterhaus Nr. 66 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 67. Das Schlächterhaus Nr. 67 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 68. Das Schlächterhaus Nr. 68 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 69. Das Schlächterhaus Nr. 69 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 70. Das Schlächterhaus Nr. 70 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 71. Das Schlächterhaus Nr. 71 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 72. Das Schlächterhaus Nr. 72 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 73. Das Schlächterhaus Nr. 73 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 74. Das Schlächterhaus Nr. 74 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 75. Das Schlächterhaus Nr. 75 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 76. Das Schlächterhaus Nr. 76 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 77. Das Schlächterhaus Nr. 77 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 78. Das Schlächterhaus Nr. 78 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 79. Das Schlächterhaus Nr. 79 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 80. Das Schlächterhaus Nr. 80 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 81. Das Schlächterhaus Nr. 81 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 82. Das Schlächterhaus Nr. 82 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12. Februar 1900, Vormittags 11 Uhr, im Geschäftszimmer des Amtsvorstehers Herrn Schulze, Berlin, Hasenheide 1, anberaumt. Pachtlustige werden hierzu eingeladen.

Nr. 83. Das Schlächterhaus Nr. 83 in der Gemeinde Rixdorf soll für die Zeit vom 1. April 1900 bis dahin 1903 an den Meistbietenden verpachtet werden. Hierzu ist ein Termin auf Montag, den 12.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Oberförsters Gueinzius ist der mit der Verwaltung der Oberförsterei des Forstreviers Cöpenick beauftragte Oberförster-Candidat Hollweg zum einstweiligen Polizei-Anwalt für die Strafsachen des Forstreviers Cöpenick ernannt worden.

Der Kanzlei-Diätarius Halicki ist zum Regierungs-Kanzlisten befördert.

Die durch Versetzung des Kreis-Wundarztes Lenz nach dem Flatower Kreise erledigte Kreis-Wundarztstelle des Ostpriegnitzschen Kreises ist dem practischen Arzte Dr. Felsch zu Kyritz commissarisch übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Moritz Pistor, Heinrich Gerhard Hamelbeck und Johann Georg Ludwig Cremer zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Salli Callmann zu Charlottenburg ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Wilhelm Reuter zu Neustadt-Eberswalde ist als Feldmesser vereidigt worden.

Der Prediger Wilhelm Heinrich Theodor Hübner, bisher Prediger an der St. Andreaskirche, ist um dritten Prediger an der Louisenstadtkirche zu Berlin berufen worden.

Dem Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Andreas Hellmund aus Ermsleben, gegenwärtig in Meyenburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Dem Fräulein Anna Laura Herrmann aus Berlin, gegenwärtig in Kyritz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien resp. deren Stellvertretern sind im Beeskow-Storkowschen Kreise auf die nächstfolgende drei Jahre gewählt worden:

a) im I. Bezirk: 1) zum Commissar der Rittergutsbesitzer Jochmuß auf Cummerow, 2) zum Stellvertreter der Inspector Biermann zu Ragow;
b) im II. Bezirk: 1) zum Commissar der Amtmann Hoenig zu Tauche, 2) zum Stellvertreter der Gutsbesitzer Buchholz zu Giesensdorf;
c) im III. Bezirk: 1) zum Commissar der Gutsbesitzer Reimer zu Alt-Golm, 2) zum Stellvertreter der Lehnschulze Bauke, zu Ketschendorf;
d) im X. Bezirk: zum Commissar der Bauer Mathan in Alt-Schadow;
e) im XI. Bezirk: zum Commissar der Rittergutsbesitzer Steinhausen auf Münchehofe;
f) im XII. Bezirk: zum Stellvertreter der Rittergutsbesitzer von Loeschebrand in Selchow;
g) im XVI. Bezirk: zum Stellvertreter der Ziegeleibesitzer Lieskow zu Cablow,

und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Geschenke an milde Stiftungen.

Der Stadtrath Elfreich zu Prenzlau hat bei seinem Ausscheiden aus dem Amte eines Vorstehers des Elendhaus-Hospitals, Behufs bleibender Erinnerung an seine Verwaltung, jenem Hospitale ein Capital von Einhundert Thalern zum Geschenke gemacht, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 22. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verzeichniß

der Vorlesungen des Sommer-Semesters 1861 bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau.

1)	Specieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Wagener.
2)	Schafzucht	
3)	Demonstrationen im Felde oder in der Hofwirthschaft	

4)	Landwirthschaftliche Betriebslehre	Dr. Stengel.
5)	Ueber Abschätzung größerer Landgüter	
6)	Ueber Trockenlegung der Felder und Teichwirthschaft	
7)	Demonstrationen auf dem Versuchsfelde	
8)	Gestaltlehre der Pflanzen- und Systemkunde mit besonderer Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Culturpflanzen	Professor Dr. Heinzel.
9)	Krankheiten der Pflanzen	
10)	Demonstrationen an lebenden Pflanzen	
11)	Organische und Agricultur-Chemie	Professor Dr. Krocker.
12)	Landwirthschaftliche Technologie	
13)	Uebungen im chemischen Laboratorium	
14)	Analytische Chemie	
15)	Landwirthschaftliche Baukunde	Baumeister Engel.
16)	Uebungen im Nivelliren, Feldmessen und Planzeichnen	
17)	Forstschutz	Oberförster Wagner.
18)	Waldbau und forstliche Excursionen	
19)	Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere	Departements-Thier-Arzt Lüthens.
20)	Innere Krankheiten derselben mit besonderer Berücksichtigung der ansteckenden und acuten	
21)	Obstbaumzucht mit Demonstrationen	Institutsgärtner Hannemann.
22)	Landwirthschaftsrecht	

Die Vorlesungen beginnen den 8. April d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige die landwirthschaftliche Akademie betreffende Anfragen sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, Oberschlesien, den 14. Februar 1861.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Heinrich.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Rathenow.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 ist das Regulativ zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes vom 7. und 28. November 1857 aufgehoben und von dem Magistrate in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Rathenow folgender Beschluß gefaßt:

Einzugsgeld.

§ 1. Ein Jeder, welcher sich nach den Bestimmungen der Gesetze in dem Gemeindebezirk der Stadt Rathenow niederläßt, seinen ferneren Aufenthalt nimmt und daselbst seinen Wohnsitz ergreift, ist verpflichtet, ein Einzugsgeld von 6 Thlrn. (sechs Thalern) zur Kämmerei-Casse der Stadt Rathenow zu zahlen.

§ 2. Von der vorherigen Zahlung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung und der fernere Aufenthalt in dem Gemeindebezirk der Stadt Rathenow abhängig gemacht, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs- und Bürgerrechtsgeld vom 14. Mai 1860 beregten Ausnahmefälle Platz greifen.

§ 3. Befreit von der Zahlung des Einzugsgeldes sind die im § 5 des genannten Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Ein jeder Einwohner des Gemeindebezirks der Stadt Rathenow ist verpflichtet, mit dem Zeitpunkte des Erwerbs des Bürgerrechts in derselben (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) ein Bürgerrechtsgeld von 10 Thlrn. (zehn Thalern) zur Rathenower Kämmerei-Casse zu zahlen und darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausüben.

§ 5. Befreit von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind alle diejenigen Personen, welche

1) nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 das Bürgerrechtsgeld,
2) nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Einzugs- und Hausstandsgeld bereits an die Rathenower Kämmerei-Casse gezahlt haben und
3) nach dem allegirten Gesetze vom 14. Mai 1860 im § 7 von dessen Zahlung entbunden sind.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 6. Die bereits an andern Orten gezahlten Einzugsgelder, so wie die dort nach den bisher gültig gewesenen und noch gültigen Gemeinde-Verfassungen gezahlten Bürgerrechts-, Einzugs- oder Hausstandsgelder werden auf die im Gemeindebezirk der Stadt Rathenow nach diesem Regulativ zu zahlenden Einzugs- resp. Bürgerrechtsgelder nicht in Abrechnung gebracht.

§ 7. Auf den Antrag des Magistrats kann das Einzugs- und das Bürgerrechtsgeld in besonderen Fällen ermäßigt und ganz erlassen werden.

§ 8. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird vom Magistrate auf administrativem Wege, wie jede andere Communalabgabe, erhoben und eingezogen.

Uebergangs-Bestimmungen.

§ 9. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes nach den vorstehenden Bestimmungen beginnt mit dem 3. Juli 1860, als dem Tage, an welchem das Gesetz vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs- ꝛc. Geld im Gemeindebezirke der Stadt Rathenow den gesetzlichen Bestimmungen gemäß Gesetzeskraft erhalten hat. Bis dahin kommen die Vorschriften des Regulativs zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes vom 7. und 28. November 1857 in Anwendung.

Rathenow, den 15. September 1860.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Rathenow wird hierdurch von Oberaufsichts wegen bestätigt.

Potsdam, den 3. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(L. S.) Graf Poninski.

Bestätigung.
I. 3310. 1.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 10. Den 8. März **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 8te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5322. Gesetz wegen Ermäßigung der Rheinzölle. Vom 26. Februar 1861.

№ 5323. Gesetz wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben. Vom 26. Februar 1861.

№ 5324. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Aufhebung der Durchgangsabgaben vom 26. Februar 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 27. Februar 1861.

№ 5325. Allerhöchster Erlaß vom 10. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Erhaltung der Kreis-Chausseen: a) von Halle nach Werther, b) von Werther nach der Grenze des Kreises Herford in der Richtung auf Spenge, c) von Halle resp. der Halle-Dissener Chaussee über Bockel nach Hörste, und d) von Steinhagen auf Brockhagen, im Kreise Halle, Regierungs-Bezirk Minden.

№ 5326. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen im Kreise Wolmirstedt des Regierungs-Bezirks Magdeburg und zwar: a) von Eichenbarleben bis zur Kreisgrenze gegen Schackensleben und b) von Drackenstedt über Drurberge bis zur Kreisgrenze gegen Ovelgünne.

№ 5327. Allerhöchster Erlaß vom 4. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Gemeinde Linnich im Kreise Jülich des Regierungs-Bezirks Aachen auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte.

№ 5328. Bekanntmachung, betreffend die unter dem 18. Februar 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung des von der Bergbau-Actien-Gesellschaft „Weichselthal" zu Bromberg beschlossenen Statuten-Nachtrages und der hiernach beabsichtigten Umwandlung von Stamm-Actien im Betrage von 95,000 Thlrn. in Prioritäts-Stamm-Actien von gleichem Betrage. Vom 23. Februar 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

5. In Gemäßheit der nach der Thronbesteigung Sr. Majestät des jetzt regierenden Königs **Wilhelms** rücksichtlich der Vereidigung der Staatsdiener höheren Ortes getroffenen Anordnungen verweise ich hierdurch die mittelbaren Staatsdiener aller Kategorien in der Provinz Brandenburg auf den von ihnen früher abgeleisteten Amts-Eid, so wie auf die Bestimmungen der Allerhöchsten Ordre vom 11. August 1832 (Ges.-Sammlung Seite 204). Es wird erwartet, daß die vorbezeichneten Beamten mit derselben Treue, Hingebung und Gewissenhaftigkeit, zu der sie der früher geleistete Dienst-Eid verpflichtet, auch Sr. Majestät, dem jetzt regierenden Könige **Wilhelm** dienen werden.

Potsdam, den 28. Februar 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Januar 1861.

30. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Januar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	. . . . .	3	Thlr.	7	Sgr.	7	Pf.,
= = =	Roggen	. . . . .	2	=	3	=	10	=
= = =	große Gerste	. . . . .	1	=	26	=	11	=
= = =	kleine Gerste	. . . . .	1	=	25	=	9	=
= = =	Hafer	. . . . .	1	=	5	=	8	=
= = =	Erbsen	. . . . .	2	=	13	=	3	=

für das Schock Stroh	9	Thlr.	26	Sgr.	11 Pf.,
= den Centner Heu	—	=	27	=	8 =
= die Tonne Weißbier	5	=	5	=	— =
= = = Braunbier	4	=	15	=	— =
= das Quart einfachen Kornbranntwein . .	—	=	3	=	— =
= = = doppelten Kornbranntwein . .	—	=	6	=	— =

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 28. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Trauungen von Ausländern.

51. Zusammenstellung

derjenigen Behörden, welche in den, durch den Vertrag wegen Uebernahme von Auszuweisenden d. d. Gotha den 15. Juli 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 711) vereinigten Deutschen Bundesstaaten zur Ertheilung der Eheconsense befugt sind, welche von den Angehörigen dieser Staaten, um in Preußen die Ehe schließen zu können, nach dem Gesetze vom 13. März 1854 (Gesetz-Sammlung Seite 123) beigebracht werden müssen.

In Preußen ist die Befugniß der Inländer zur Eingehung einer Ehe von der Zustimmung einer Verwaltungs-Behörde nicht abhängig gemacht.

Dagegen sind competent zur Ausstellung der Eheconsense oder Trauscheine

1) Im Königreich Bayern:

die Districts-Polizei-Behörden, nemlich:

a) in den rechtsrheinischen Regierungs-Bezirken die Königliche Polizei-Direction zu München, so wie die einer Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate zu Ingolstadt, München, Landshut, Passau, Straubing, Amberg, Regensburg, Bayreuth, Bamberg, Hof, Ansbach, Dinkelsbühl, Eichstädt, Erlangen, Fürth, Nürnberg, Rothenburg, Schwabach, Aschaffenburg, Schweinfurth, Würzburg, Augsburg, Donauwerth, Kaufbeuren, Kempten, Lindau, Memmingen, Neuburg und Nördlingen, ingleichen die Königlichen Landgerichte,
b) in dem Regierungs-Bezirke der Pfalz die Königlichen Land-Commissariate.

2) Im Königreich Sachsen:

die sämmtlichen Königlichen Gerichtsämter, so wie die Stadträthe. Die Bescheinigung derselben, daß der Verehelichung eines Sachsen im Auslande ein Hinderniß nicht entgegenstehe, bedürfen Behufs ihrer Gültigkeit der Legalisation Seitens der betreffenden Königlichen Kreis-Direction.

3) Im Königreich Hannover:

die Obrigkeiten (unteren Verwaltungs-Behörden). Diese Obrigkeiten sind in den Stadtgemeinden, auf welche die revidirte Städte-Ordnung vom 24. Juni 1858 Anwendung findet, den s. g. selbstständigen Städten, die Magistrate, in den Landgemeinden, einschließlich derjenigen Städte und Flecken, auf welche das vorbezeichnete Gesetz keine Anwendung findet, die Königlichen Aemter.

An die Stelle der Letzteren treten im Bezirke des Herzogthums Aremberg die Standesherrlichen Herzoglich Arembergschen Aemter, im Bezirke des Landes Hadeln die Kirchspielsgerichte.

Die selbstständigen Städte des Königreiches sind gegenwärtig folgende, nemlich im Bezirke

1) der Landdrostei zu Hannover: Hannover, Hammeln, Eldagsen, Münden, Pattensen, Bodenwerder, Neustadt am Rübenberge, Wunstorf und Nimburg;
2) der Landdrostei zu Hildesheim: Hildesheim, Goslar, Peine, Göttingen, Maringen, Münden, Northeim, Einbeck, Osterode und Duderstadt;
3) der Landdrostei zu Lüneburg: Lüneburg, Celle, Harburg, Uelzen, Winsen an der Luhe, Burgdorf, Gifhorn, Lüchow und Dannenberg;
4) der Landdrostei zu Stade: Stade, Verden, Burtehude, Otterndorf und Bremervörde;
5) der Landdrostei zu Osnabrück: Osnabrück, Quackenbrück, Melle und Lingen;
6) der Landdrostei zu Aurich: Aurich, Emdem, Leer, Norden und Esens;
7) der Berghauptmannschaft zu Clausthal: Clausthal.

4) Im Königreich Württemberg:

die Königlichen Oberämter, so wie die Königliche Stadt-Direction zu Stuttgart.

5) Im Kurfürstenthum Hessen:

die Regierungs-Commissionen, die Polizei-Directionen und die Landraths-Aemter.

6) Im Großherzogthum Baden:

die Bezirks-Verwaltungs-Behörden (Stadt-, Ober- und Bezirks-Aemter).

7) Im Großherzogthum Hessen:

die Großherzoglichen Kreisämter. Da übrigens nach der für die Provinz Rheinhessen bestehenden Gesetzgebung bei Verehelichungen kein Heirathsconsens erforderlich ist, während dies in den beiden anderen Großherzoglichen Provinzen der Fall ist, so werden eigentliche Heirathsconsense durch die Großherzoglichen Kreisämter der Provinz Rheinhessen nicht ausgestellt, sondern nur Bescheinigungen, daß es nach dortiger Gesetzgebung zur Abschließung einer Ehe der obrigkeitlichen Genehmigung nicht bedürfe, und daß daher insoweit der Verehelichung des Ertrahenten ein Bedenken nicht entgegenstehe.

8) Im Großherzogthum Oldenburg:

1) im Großherzogthum Oldenburg: die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte Oldenburg, Jever und Varel;
2) im Fürstenthum Lübeck: die Großherzoglichen Aemter und der Magistrat der Stadt Eutin;
3) im Fürstenthum Birkenfeld: die Großherzogliche Regierung;

9) Im Großherzogthum Sachsen-Weimar:

die Gemeindevorstände;

10) Im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

a) in den Städten und deren Kämmereigütern: die Magistrate;
b) im Flecken Ludwigslust: das dortige Gericht;
c) in den Dominial-Ortschaften mit Einschluß der Domanial-Flecken: die Großherzoglichen Aemter;
d) in den ritterschaftlichen Gütern und Flecken: die Gutsbesitzer, beziehungsweise deren Mandatare;
e) in den Gütern der drei Landesklöster Dobertin, Malchow und Ribnitz: die Klosterämter.

11) Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

a) in den Städten und für deren Kämmereigüter: die Stadt-Magistrate;
b) in den Dominial-Ortschaften, so wie in den Flecken Mirow und Feldberg: die Großherzoglichen Aemter;
c) in den Großherzoglichen Cabinets-Gütern: das Großherzogliche Cabinets-Amt zu Neu-Strelitz;
d) in den Ritterschaftlichen Gütern: die Gutsherrschaften resp. deren Mandatare;
e) in den Kirchen-Oeconomie-Gütern zu Neu-Brandenburg und Friedland: die dortigen Kirchen-Oeconomien;
f) im Fürstenthum Ratzeburg: die Großherzogliche Landvoigtei zu Schönberg.

12) Im Großherzogthum Luxemburg:

sind die Bescheinigungen, zufolge welcher Luxemburgische Unterthanen zu ihrer gültigen Verheirathung im Auslande einer Erlaubniß ihrer Heimaths-Behörden nicht bedürfen, von den Bürgermeistern der Gemeinden zu ertheilen.

13) Im Herzogthum Braunschweig:

die Stadt-Magistrate, und die Herzoglichen Kreis-Directionen.

14) Im Herzogthum Nassau:

die Herzoglichen Aemter.

15) Im Herzogthum Sachsen-Altenburg:

sämmtliche zur Ausstellung von Heimathsscheinen berufene Heimaths-Behörden (Gerichtsämter, delegirte Actuariate, Stadträthe) deren Trauscheine jedoch wie die Heimathscheine, zu ihrer Gültigkeit noch der Beglaubigung der Herzoglichen Landesregierung bedürfen.

16) Im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

1) im Herzogthum Gotha: die Gemeinde-Vorstände,
2) im Herzogthum Coburg: das Landraths-Amt zu Coburg, das Justiz-Amt zu Königsberg, der Magistrate zu Coburg, Neustadt und Rodach, sowie der Stadtrath in Königsberg.

17) Im Herzogthum Sachsen-Meiningen:

die Herzoglichen Verwaltungs-Aemter, die Magistrate der Städte Meiningen, Salzungen, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg, Saalfeld, Pößneck und die Bürgermeister-Aemter Wasungen, Römhild, Themar, Heldburg, Unnerstadt, Schalkau, Gräfentha', Lebesten, Camburg und der Stadtrath zu Crannichfeld.

18) Im Herzogthum Anhalt-Bernburg:

die Herzoglichen Kreisämter zu Bernburg, Ballenstedt und Coswig.

19) Im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

die Gemeinde-Behörden sowohl in den Städten wie in den ländlichen Gemeinden.

20) Im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

die Fürstlichen Landräthe.

21) Im Fürstenthum Reuß älterer Linie:

für die Städte die Stadträthe; für das platte Land die betreffenden Gerichts-Behörden; in Ansehung der Fürstlichen Beamten: die Fürstliche Landes-Regierung, und der Geistlichen und Lehrer: das Fürstliche Consistorium.

22) Im Fürstenthum Reuß jüngerer Linie:

die Fürstliche Regierung zu Gera.

23) Im Fürstenthum Waldeck:

die Fürstlichen Kreisräthe.

24) Im Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

die Fürstliche Regierung.

25) Im Fürstenthum Lippe:

1) in den Städten, so wie in dem Flecken Schwalenberg: die Magistrate;
2) auf dem Lande: die Aemter.

26) Im Landgrafthum Hessen-Homburg:

die Bürgermeister der fünf Bürgermeistereien als Civilstands-Beamte.

27) In der Freien Stadt Lübeck:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte: die Kanzlei der freien Hansestadt Lübeck (Staatskanzlei);
2) für das Städtchen Travemünde und die zum Amtsbezirke gehörigen Dorfschaften: das Amt Travemünde;
3) für die übrigen Landbezirke: das Landamt;
4) für das den freien Städten Lübeck und Hamburg gemeinschaftliche Amt Bergedorf: das dortige Amt.

28) In der Freien Stadt Frankfurt:

für die Stadt die Stadtkanzlei, für die Landgemeinden das Land-Verwaltungs-Amt.

29) In der Freien Stadt Bremen:

der Polizei-Director der Stadt Bremen, die Landherren des Gebiets am rechten und am linken Weser-Ufer und die Aemter Vegesack und Bremerhafen.

30) In der Freien Stadt Hamburg:

die Wedde-Behörde für die Stadt, die Patronate der beiden Vorstädte St. Pauli und St. Georg, die beiden Landherrenschaften der Gebiete der Marsch und der Gerstlande und das Amt Ritzebüttel.

° ° °

Vorstehende Zusammenstellung wird hierdurch unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 13. März 1854, Ges.-S. S. 123, die Trauung von Ausländern betreffend, zur Kenntniß der Herren Geistlichen gebracht. Potsdam und Berlin, den 27. Februar 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium. I. Abtheilung. Lüdemann.

Kundmachung über die Gebarung der Landes-Hauptkasse mit Ende des Jahres 1870.

Mittelst des Gesetzes vom 30. Dezember 1869, Landes-Gesetzblatt für Krain Nr. 1 ex 1870, wurde für das Jahr 1870 der Landesumlage-Fuß mit 30 kr. vom Gulden der Steuer-Grundlage festgesetzt.

Nachdem nun die Landesumlage-Rechnung für das Jahr 1870 mit Ende des Jahres 1871 abgeschlossen wurde, so ergibt sich nach derselben folgender Stand:

Einnahmen.	Ausgaben.
Einnahmen-Rückstände.	
Rückstand mit Ende 1869	fl. 10,000 —
Ab: Nachlass	„ 1,000 —
Bleibt Rückstand mit Ende 1870	fl. 9,000 —
Ab: Rückstand mit Ende 1871	„ 9,000 —
Bleibt Einnahme	fl. — —
Einnahmen-Ueberschuss.	
Ueberschuss mit Ende 1869	fl. 1,000 —
Ab: Ausgabe	„ 1,000 —
Bleibt Ausgabe	fl. — —
Einnahmen.	
Landesumlage-Einnahme	fl. 30,000 —
Ab: Landesumlage-Ausgabe	„ 30,000 —
Bleibt Einnahme	fl. — —
Ausgaben.	
Ausgabe-Rückstände mit Ende 1869	fl. 1,000 —
Ab: Nachlass	„ 1,000 —
Bleibt Rückstand mit Ende 1870	fl. — —
Ab: Rückstand mit Ende 1871	„ — —
Bleibt Ausgabe	fl. — —
Ausgabe-Ueberschuss mit Ende 1869	fl. 1,000 —
Ab: Einnahme	„ 1,000 —
Bleibt Einnahme	fl. — —
Einnahmen-Ueberschuss mit Ende 1870	fl. 9,000 —
Ab: Ausgabe	„ 9,000 —
Bleibt Einnahme	fl. — —
Einnahmen-Ueberschuss mit Ende 1871

Feuer- ꝛc. Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

53. An Stelle des Zimmermeisters Stämmler zu Wilsnack, welcher die Agentur der Frankfurter Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Gastwirth Carl Zierath zu Wilsnack, als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Kaufmann A. H. Flist zu Prenzlau als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Kaufmann F. W. Schumacher zu Spandau, und der Agent H. Thieme zu Angermünde, als Agenten der „Providentia", Frankfurter (Feuer-, Lebens-, Transport-) Versicherungs-Gesellschaft, für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Ferner sind der Maurermeister Louis Löhmann zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin und der Lehnschulze Belter zu Zühlen, Kreis Ruppin, als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Braueigen W. Kersten zu Oderberg hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin niedergelegt.

Potsdam, den 26. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

54. An Stelle des Gastwirths Krüger zu Klosterhof bei Spandau, welcher die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Klempnermeister und Kaufmann August Voigt zu Spandau als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Privat-Secretair Louis Wegener zu Neustadt-Eberswalde, als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt am Main, der Kaufmann Heinrich Behrendts zu Neu-Ruppin, als Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London und der Kaufmann W. Tetzlaff zu Prenzlau als Agent derselben Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 27. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Renten- und Capital-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

55. Der Kaufmann Carl Roeding zu Oranienburg ist als Agent der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 15. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortsschafts-Verzeichniß zum Dienst-Gebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

8. Das Ackergut Herrmannshof, im Kreise Westpriegnitz, und das Forsthaus Kuhdamm, im Kreise Angermünde, treten den Landbriefbestellbezirken der Post-Anstalten resp. zu Wittenberge Stadt und Vierraden hinzu.

Es sind das Rittergut Neuhof, bisher zum Landbriefbestellbezirke der Post-Expedition zu Löwenberg i. d. M. gehörig, in den Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition zu Oranienburg und das Vorwerk Meins, bisher zum Bestellbezirke der Post-Expedition zu Freienstein gehörig, in den Landbriefbestellbezirk der Post-Expedition zu Meyenburg übergegangen.

Die Landbriefbestellung in der Umgegend von Biesenthal, welche von der Post-Expedition Biesenthal Stadt aus besorgt wurde, geschieht jetzt durch Vermittelung der Post-Expedition zu Biesenthal Bahnhof und zwar nach wie vor nach folgenden Ortschaften ꝛc.:

Dannewitz, Dorf. Eiserbude, Forsthaus. Grünthal, Rittergut und Dorf. Hellmühle, Wassermühle. Langerönner-Mühle, Wassermühle. Lanke, Rittergut und Dorf. Melchow, Dorf. Prenden, Dorf. Sophienstädt, Vorwerk und Kolonie. Sydow, Rittergut und Dorf. Wehrmühle, Wasser-, Mahl- und Schneidemühle.

Potsdam, den 25. Februar 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Post-Cours-Veränderungen.

9. In Folge eingetretener Veränderung im Gange der Güter-Züge mit Personen-Beförderung auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn coursirt seit dem 1. März d. J. die wöchentlich viermalige Personen-Post zwischen Gr.-Kreutz und Lehnin wie folgt:

aus Gr.-Kreutz Bahnhof, statt wie bisher um 10¼ Uhr Abends, schon um 9¼ Uhr Abends, nach Ankunft des Güter- und Personen-Zuges aus Potsdam nach Magdeburg,
in Lehnin um 11¼ Uhr Abends,
aus Lehnin, statt wie bisher um 6½ Uhr früh, erst um 7¼ Uhr früh,
in Gr.-Kreutz Bahnhof um 9 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an den Güter- und Personen-Zug von Magdeburg nach Berlin.

Potsdam, den 2. März 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

64. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Emil Koerner hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 20. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

65. Der Eigenthümer und Fuhrherr Christoph Amelung zu Moabit ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 26. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens-, Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

66. Der Rentier Carl Emil Bouché zu Charlottenburg, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. für Charlottenburg bestätigt worden.

Berlin, den 19. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens-, Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

67. Der Kaufmann Jacob Friedländer hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 26. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

68. Der Sub-Director der „Iduna", Hauptmann a. D. Schreiber hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. für die Verwaltungs-Bezirke derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 20. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Franz Robert Baier ist vom 1. Januar d. J. ab unter Ernennung zum Königlichen Forstaufseher, die Forstaufseherstelle zu Theurow im Königlichen Hausfideicommiß-Forst-Revier Hammer definitiv verliehen worden.

Berlin, den 21. Februar 1861. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Oberförsters Müller zu Friedersdorf ist der mit der Verwaltung der Oberförsterei zu Friedersdorf beauftragte Oberförster Eyber zum Polizei-Anwalt für die Forstrügesachen des Friedersdorfer Forstreviers bei der Königlichen Kreisgerichts-Commission in Storkow und an Stelle des versetzten Oberförsters Eyber zu Colpin der mit der Verwaltung der Oberförsterei zu Colpin beauftragte Oberförster Presch zum Polizei-Anwalt für die Forstrügesachen des Colpiner Forstreviers bei derselben Gerichts-Commission ernannt worden.

Im Laufe des Monats Februar d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Die Militair-Invaliden Horch und Moewis als Briefträger, Behrens, Queisser und Dürnhöfer als Boten bei dem hiesigen Hof-Post-Amte und Krüger und Töpfer als Post-Conducteure bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 3 hierselbst.

Versetzt sind: Der Ober-Post-Secretair und Büreau-Beamte bei der hiesigen Ober-Post-Direction Knorr als commissarischer Bezirks-Post-Cassen-Controlleur zur Ober-Post-Direction in Stettin und der Post-Expedient Mesech von dem Post-Amte in Glatz zu dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Entlassen sind: Der Briefträger Bauermeister I. und Packbote Petri.

Gestorben sind: Der Wagenmeister-Gehülfe Zinnow und der Hof-Post-Amts-Bote Krumbeck.

Der bisherige Hülfsprediger Carl August Otto Zumpt ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeinde zu Paretz in der Diöcese Dom-Brandenburg bestellt worden.

Dem bisherigen Communal-Lehrer Carl Traugott Alexander Becker ist die Erlaubniß zur Fortführung der ehemals Buchter'schen Privat-Elementar-Töchter-Schule zu Berlin ertheilt worden.

Dem Lehrer Johann Gustav Krüpke ist die Erlaubniß zur Errichtung einer neuen Privat-Elementar-Knabenschule in der Sophien-Parochie zu Berlin ertheilt worden.

Im Ostpriegnitzer Kreise ist an Stelle des ehemaligen Kreisschulzen Jäger zu Blandikow, der Kreisschulze Dreusch in Barenthin als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Dem Fräulein Marie Hollatz, gegenwärtig auf dem Gute Neu-Cöln im Kreise Ostpriegnitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Der bisherige Packmeister Krage ist zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Zu Feuerlösch-Commissarien resp. deren Stellvertretern sind im Ruppinschen Kreise auf die nächstfolgenden drei Jahre gewählt worden:

a) im V. Bezirk: 1) zum Commissar der Amtmann Brandt zu Langen, 2) zum Stellvertreter der Rittergutsbesitzer Roloff in Dabergotz;
b) im IX. Bezirk: zum Stellvertreter der Amtmann Burmeister zu Zernikow;
c) im X. Bezirk: 1) zum Commissar der Herr von Zeuner zu Köpernitz, 2) zum Stellvertreter der Amtmann Stoy zu Schwanow,

und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Das dem Major a. D. von Arnim auf Neuensund gehörige, in der Feldmark des Dorfes Fahrenwalde, Kreis Prenzlau, 560 Ruthen südlich von diesem Orte, 1100 Ruthen nordwestlich von Brüssow, 145 Ruthen rechter Hand am Wege von Fahrenwalde nach Brüssow gelegene Ackergut hat den Namen

„Carlsruh"

erhalten. Potsdam, den 27. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verleihung des Allgemeinen Ehrenzeichens.

Dem Schulzen Borchardt zu Storbeck, im Kreise Ruppin, ist bei Gelegenheit der Feier seines 50jährigen Dienst-Jubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Potsdam, den 25. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung des ersten Jahrmarktes zu Oranienburg.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung wird der auf den 25. März d. J. angesetzte Jahrmarkt

am 18. desselben Monats

abgehalten werden, was wir hierdurch zur Kenntniß des marktreisenden Publikums bringen.

Oranienburg, den 26. Februar 1861. Der Magistrat.

Geschenke an Kirchen.

Der Kirche zu Eiche — Superintendentur Berlin Land — von mehreren Gemeindegliedern zu Eiche-Hellersdorf eine schwarztuchene Kanzel- und Altarbekleidung mit weißseidenen Kreuzen.

In der Sup. Kyritz der Kirche zu Gantikow vom Amtmann Meyenburg zu Mechow ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und eine schwarzsammetne Altarpultbekleidung, und der

Kirche zu Mechow von Frau Rittergutsbesitzer Bielhaack, geb. Meyenburg, zu Neu-Schrepkow, ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, 2 gußeiserne Altarleuchter und eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke.

Der Kirche zu Petkus — Sup. Baruth — vom Herrn Grafen zu Solms-Baruth auf Baruth; buntes Glas zu den 10 Kirchenfenstern.

In der Sup. Lindow der Kirche zu Dierberg eine schwarzsammetne Kanzelbekleidung, zwei Tücher und zwei Abendmahlsdecken von rothem Damast mit echt silbernen Tressen von zwei Ungenannten und der Kirche zu Banzendorf von der Bauer-Altsitzer-Wittwe Hülsekopf daselbst 2 Wachslichte.

Der Kirche zu Schöneiche — Sup. Berlin Land — vom Herrn Patron, Rittergutsbesitzer Baron von Knobelsdorff ein silbernes, inwendig vergoldetes Taufbecken mit Wappen und Inschrift, nebst schwarzledernem Etui mit silbernen Riegeln.

Der Kirche zu Klosterwalde — Sup. Templin — von einem ungenannten Ehepaar der dortigen Gemeinde eine schwarzcamelottne Altardecke und 2 Altarkerzen.

Der Kirche zu Berge — Sup. Dom-Brandenburg — vom Amtsrath Friese daselbst eine neusilberne versilberte, inwendig vergoldete Abendmahls-Kanne, und von den 3 Töchtern desselben eine schwarzsammetne Kanzelpultdecke mit goldenen Franzen und eingesticktem Kreuz.

In der Sup. Prenzlau I. von ungenannten Gemeinde-Mitgliedern der Kirche zu Wichmannsdorf 2 Altarlichte und ein Altartuch, der Kirche zu Clausbagen 20 Sgr. zu einem Altarlicht und der Kirche zu Jacobshagen eine blausammetne Altarpultdecke.

Jeder der Kirchen zu Rottstock, Trebitz und Gömnigk von einer Ungenannten eine schwarztuchene Lesepultdecke mit gelben Franzen.

Der Kirche zu Petkus — Sup. Baruth — vom Rittergutsbesitzer und Factor Schulz zu Glasfabrik Baruth 2 Kronenleuchter von Korbgeflecht.

Der Stadtkirche zu Alt-Landsberg — Sup. Strausberg — vom Kirchenvorsteher Trapp 2 messingne Collectenbüchsen und eine Taufwasserkanne von Steingut mit hälberhabenen Figuren und Deckel.

In der Sup. Prenzlau I. der Nicolai-Kirche in Prenzlau ein sammetnes Altarkissen mit weißer Seidenstickerei von einem Mitglied des dortigen Gemeindekirchenrathes, der Kirche zu Kuhz zwei gußeiserne Altarleuchter, ein desgl. Crucifix mit vergoldetem Christuskörper und zwei Altarlichte von Frau Landräthin v. Arnim-Kröchlendorf, ein hölzerner Kronleuchter vom Statthalter Kietzmann zu Ruhhof, der Kirche zu Haßleben 2 Altarlichte von einem Ehepaar der dortigen Gemeinde und der Kirche zu Jagow von ungenannten Gemeinde-Mitgliedern 1 Thlr. zu einem Wachslicht und 2 Altarwachslichte.

Der Kirche zu Görzig — Sup. Beeskow — von Fräulein Cäcilie von Zitzewitz daselbst eine schwarztuchene gestickte Taufsteindecke.

Nachfolgendes

Regulativ

für die Erhebung eines städtischen Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes in Wusterhausen a. D.

In Ausführung des Gesetzes vom 14. Mai d. J. über Erhebung des städtischen Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes — Gesetz-Sammlung Seite 237 — wird nachstehendes Regulativ festgesetzt.

Einzugsgeld.

§ 1. Dasselbe wird mit 6 Thlr. von Jedem erhoben, der in Wusterhausen a. D. neu anzieht und daselbst im gesetzlichen Sinne seinen Wohnsitz nimmt.

§ 2. Von der Entrichtung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts im hiesigen Stadtgemeinde-Bezirk abhängig gemacht, ausschließlich der im § 4 unter 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 vorgesehenen Fälle.

§ 3. Die im § 5 des ebengedachten Gesetzes angeführten Personen sind von der Zahlung des Einzugsgeldes befreit.

Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Dasselbe wird auf 4 Thlr. festgesetzt und von allen Neuanziehenden sowohl, als auch von denen erhoben, welche der Gemeinde bereits angehören, sobald bei denselben die Bedingungen des § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zutreffen.

§ 5. Vor Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes kann das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 6. Von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind die im § 5 № 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen befreit.

§ 7. Das Bürgerrechtsgeld darf nur einmal gehoben werden.

Einkaufsgeld.

§ 8. Alle im Gemeinde-Bezirk hiesiger Stadt neu anziehenden, so wie diejenigen Personen, welche der Gemeinde bereits angehören, wenn sie einen selbstständigen Hausstand begründen, haben, wenn sie bei ihrer Niederlassung oder bei Begründung eines selbstständigen Hausstandes die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen beantragen, hierfür ein Einkaufsgeld von 5 Thlr. zu entrichten.

§ 9. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 10. Die nach diesem Regulativ zu erhebenden Abgaben fließen ungetheilt zur Kämmerei-Casse und werden event. durch Execution im Verwaltungs-Wege eingezogen.

§ 11. Wer Wusterhausen verläßt und länger als Zehn Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld von 6 Thlr. von Neuem.

§ 12. Wer hierselbst einen Hausstand begründet, und es unterläßt, binnen spätestens 8 Tagen dem hiesigen Magistrat davon Anzeige zu machen, verfällt in eine Communalsteuer-Conventional-Strafe bis zu 3 Thlr., event. in eine verhältnißmäßige Freiheits-Strafe.

Wusterhausen a. D., den 10. December 1860.

Der Magistrat.
Schultze. Amdohr. Tschirschwitz.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
W. Behr. C. Gericke Schmidt. J. Wegener.
Vorsitzender. E. Lippstreu. Schriftführer.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes für die Stadt Wusterhausen a. D. wird hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 19. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Bestätigung. (L. S.) Graf Poninski.
I. 1577/2.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wusterhausen a. D., den 1. März 1861. Der Magistrat.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 11. Den 15. März 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Dachdeckung mit Theerpappe.

56. Nachdem über die von dem Dachdeckermeister Umlauft zu Neustadt-Eberswalde gefertigten Theerpappen hinsichtlich ihrer Feuersicherheit bei deren Verwendung als Dachdeckungs-Material unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem Umlauft'schen Theer-Dachpapp-Material eingedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegelspließdächern mindestens gleich zu erachten sind.

Indem wir die Polizei-Behörden auf das genannte Dachdeckungs-Material aufmerksam machen, bemerken wir gleichzeitig, daß das Fabricat den Fabrikstempel

J. U.

führen wird. Potsdam, den 5. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Februar 1861.

57. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Februar d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	3	Thlr.	5	Sgr.	10	Pf.,
" " " Roggen	2	"	2	"	6	"
" " " große Gerste	1	"	26	"	3	"
" " " kleine Gerste	1	"	24	"	11	"
" " " Hafer	1	"	4	"	11	"
" " " Erbsen	2	"	13	"	1	"
" das Schock Stroh	9	"	16	"	1	"
" den Centner Heu	—	"	26	"	4	"
" die Tonne Weißbier	5	"	—	"	—	"
" " " Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Viehsperre in Walchow.

58. Wegen der unter dem Rindvieh des Dorfes Walchow bei Fehrbellin ausgebrochenen Lungenseuche, wird gedachter Ort und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dung bis auf Weiteres hiermit gesperrt.

Potsdam, den 9. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes.

59. Mit Rücksicht auf die sich mehrenden Klagen der Scharfrichter und Abdecker über die Beeinträchtigung ihrer privilegienmäßigen Gerechtsame, sehen wir uns veranlaßt, unter Hinweis auf das Gesetz vom 31. Mai 1858, welches die Zwangs- und Bannrechte der gedachten Gewerbetreibenden der

Regel nach nicht aufhebt, sondern nur für ablösbar erklärt, zur Nachachtung der Behörden und Bewohner des Potsdamer Regierungs-Bezirks mit Ausnahme des zum Scharfrichterei-Bezirk von Berlin gehörigen Districts, für welchen die von uns in Gemeinschaft mit dem Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin erlassene Amtsblatt-Bekanntmachung vom 12. April 1856 (Amtsblatt S. 145 ff.) gilt, in Erinnerung zu bringen, daß in Gemäßheit des Publicandums vom 29. April 1772 das außer der Viehseuche abgestandene, d. h. alles zum ferneren Gebrauch der Menschen untüchtig gewordene, also auch das deshalb getödtete, ingleichen das beim Schlachten unrein gefundene Vieh, Schafe ausgenommen, dem Scharfrichter oder Abdecker des Orts gegen Erlegung der festgesetzten Vergütung anzusagen und 24 Stunden lang von der Ansagung ab aufzubewahren ist.

Die Uebertreter verfallen in die § 3 des gedachten Publicandums, nach Maaßgabe der Umstände auch in die § 176 ff. der Allg. Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 angedrohten Strafen.

Potsdam, den 5. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung, Niederlegung und Erlöschung.

60. An Stelle des Thierarztes Hingst zu Havelberg, welcher die Agentur der Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönir" zu Frankfurt a. M. mit Ausschluß der Berechtigung zur Vermittelung von Transport-Versicherungen, niedergelegt hat, ist der Kaufmann Joseph Schütte zu Havelberg als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Kaufmann C. J. Marung zu Straßburg als Agent der Oldenburger (Feuer-) Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Der Bauergutsbesitzer Frost zu Wustrau, Kreis Ruppin, hat die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt; der Gerichtsmann und Klempnermeister Waltermann zu Neu-Schöneberg, Kreis Teltow, ist verstorben und hiernach dessen Agentur erloschen.

Potsdam, den 5. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

61. An Stelle des Kaufmanns L. Kluth zu Wittstock, welcher die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann C. L. Gabcke zu Wittstock als Agent dieser Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 27. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

62. Der Büdner und Steuererheber F. Hanne in Kl.-Schönebeck, Kreis Niederbarnim, ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Der Privat-Secretair Dornbusch zu Jüterbog hat die Agentur der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. d. O. und der Bauergutsbesitzer Frost zu Wustrau, Kreis Ruppin, die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Potsdam, den 5. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

70. Der Kaufmann Oscar Webr hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 26. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

71. Der Kaufmann Carl Herrmann Altendorff hierselbst, ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 27. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

72. Der Kaufmann David Oppenheim hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 28. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Benennung einer Straße in Berlin.

73. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die Lange Gasse hierselbst fortan den Namen:

„Lange Straße"

führen soll.

Berlin, den 7. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 59 vom 5. März 1861.)

Dem Chemiker Johannes Gädicke und dem Dr. K. K. Abel zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein Verfahren aus Mais, Getreidestroh und anderen Pflanzenstoffen Material für die Papierfabrication darzustellen, in soweit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Darstellungsweisen zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg ist unter dem 1. März d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckselmaschine in ihrer ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 60 vom 6. März 1861.)

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 1. März 1861 ein Patent

auf ein durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenes, von hinten zu ladendes Zündnadelgewehr, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikinhaber Wilhelm Scheffen zu Remscheid ist unter dem 3. März 1861 ein Patent

auf eine nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung als neu und eigenthümlich erkannte selbstthätige Bremsvorrichtung an Flaschenkloben, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nachdem der Landrath v. Tschirschky zu Belzig, die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste erhalten hat, ist der Regierungs-Assessor v. Stülpnagel mit der Verwaltung des Landraths-Amts des Zauch-Belzigschen Kreises interimistisch beauftragt worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Die Kreisgerichts-Räthe Kolck und Humbert und die Kreisrichter Schulz und Casperschock vom Kreisgericht in Berlin sind, und zwar die beiden ersteren als Stadtgerichts-Räthe, die beiden letzteren als Stadtrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt. Der Kreisgerichts-Rath Zeye in Beeskow ist an das Kreisgericht zu Brandenburg und der Kreisrichter von Knebel in Buchholz an das Collegium des Kreisgerichts zu Beeskow versetzt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der bisherige Staats-Anwalt Paul Ernst Wilhelm Stoepel in Potsdam ist zum Rechts-Anwalte bei dem Kreisgerichte zu Potsdam und zum Notar im Departement des Kammergerichts mit der Verpflichtung ernannt worden, statt des bisherigen Titels „Staats-Anwalt" den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Theodor Franz Adalbert Froehner ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Meseritz und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Posen und der Gerichts-Assessor Adolph Theodor Arndts zum Rechts-Anwalt be-

dem Kreisgerichte in Arnsberg und zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst ernannt. Aus dem Departement des Kammergerichts sind versetzt die Gerichts-Assessoren Justus Philipp Wilhelm Rommel an das Landgericht zu Trier, Friedrich Wilhelm Raphael Michalsky in das Departement des Appellationsgerichts in Naumburg, Otto von Koenen in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau. Der Gerichts-Assessor Bruno Anton Carl Gladisch ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau in das des Kammergerichts versetzt. Dem Gerichts-Assessor Berndt George Wilhelm von Gerlach ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien Carl August Ludwig Munckel, Ludwig Adalbert Mila.

IV. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Carl Gustav Adolph Freiherr von Salmuth ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Referendarius Carl Julius Alexander Seiffarth ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt in das des Kammergerichts versetzt. Der Kammergerichts-Referendarius Julius Herrmann Haase ist verstorben. Der Auscultator Carl Loewenberg ist zum Kammergerichts-Referendarius ernannt.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Ludwig Dietrich Friedrich Wilhelm Steinbeck ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Rechts-Candidat Dr. juris Richard Carl Heinrich Schroeder ist zum Auscultator ernannt.

Der Predigtamts-Candidat Carl Adolph August Wipprecht ist zum Pfarrer der Evangelischen Gemeinden der Parochie Carwesee — Diöces Fehrbellin — bestellt worden.

Der bisherige erste Lehrer der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin, Reimer, ist zum Director derselben ernannt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:
Carl Gustav Ludwig Baldenius aus Wusterhausen a. d. D.,
August Wilhelm Ferdinand Jaenichen aus Treuenbrietzen,
Richard Mattke aus Franfurt a. d. O., und
Gotthelf Heinrich Gustav Rungius aus Luckenwalde,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Dem zeitherigen Vorsteher der Französischen höheren Töchterschule zu Berlin Dr. Christian Friedrich Julius Schmidt ist die Erlaubniß zur Errichtung einer neuen höheren Töchterschule in der St. Georgen-Parochie daselbst ertheilt worden.

Die durch die Pensionirung des Schleusenmeisters Richter zu Templin erledigte Schleusenmeister-Stelle und die bei der Ziegelei-Schleuse im Templiner Kanal, ist dem versorgungsberechtigten Gensdarme Kienscherff zu Rauen vom 1. April d. J. ab auf Kündigung verliehen worden.

Nachweisung

der im Monat Februar 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmanns-Beamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Oberstlieutenant a. D. Valette als Schiedsmann für den Stadtgerichts-Bezirk № 5, 2) der Kaufmann Hildebrandt als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Brüderstraßen-Bezirk № 19, 3) der Kaufmann Lehmus als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Breitestraßen-Bezirk № 24, 4) der Kaufmann Devereur als Schiedsmann für den Spittelmarkt-Bezirk № 62, 5) der Kaufmann Helfft als Schiedsmann für den Monbijou-Bezirk № 77, 6) der Kaufmann Joachimsthal als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Todtengräber Gudopp als Schiedsmann für den Ackerstraßen-Bezirk № 101 A, 8) der Armen-Directions-Assessor Behrendt als Schiedsmann für den Bergstraßen-Bezirk № 102, 9) der Spediteur Hentz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Invalidenhaus-Bezirk № 102 D, alle neun verpflichtet am 9. Februar 1861.

Ungewöhnliche Preis. Ich Endesunterschriebener bin willens, am Tage des Pfarrkirchweihfestes, das ist den 3. Sonntag im Monat August, in der Behausung Johann Lorenz Schmidt, des Wirthes zu Hohenstadt, folgende Gegenstände öffentlich zu versteigern, als:

Ein Paar Pferde, 3 Kühe, 2 Stiere, 1 Wagen, 1 Pflug, 1 Egge, 1 Schlitten, 1 Kummet, 1 Sattel, 1 Zaum, 1 Kasten, 1 Tisch, 1 Bett, 1 Kommode, 1 Uhr, 1 Spiegel, 1 Kanapee, 1 Sopha, 1 Schaukelstuhl, 1 Lehnstuhl, 1 Waschtisch, 1 Nähtisch, 1 Kaffeemaschine, 1 Bügeleisen, 1 Kochherd, 1 Ofen, 1 Kochtopf, 1 Bratpfanne, 1 Kaffeekanne, 1 Theekanne, 1 Zuckerdose, 1 Milchkanne, 1 Waschbecken, 1 Waschkrug, 1 Seifenschale, 1 Kaffeemühle, 1 Fleischmaschine, 1 Kaffeebrenner, 1 Kaffeeschöpfer, 1 Theelöffel, 1 Suppenlöffel, 1 Kaffeelöffel, 1 Gabel, 1 Messer, 1 Schere, 1 Bürste, 1 Kamm, 1 Spiegel, 1 Schreibtisch, 1 Schreibzeug, 1 Tintenfass, 1 Federmesser, 1 Bleistift, 1 Radirgummi, 1 Lineal, 1 Zirkel, 1 Reissfeder, 1 Reissbrett, 1 Reissschiene, 1 Reissdreieck, 1 Reissbleistift

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Wilsnack neu anziehenden Personen wird ein Einzugsgeld erhoben, sobald dieselben nach den Bestimmungen des Gesetzes daselbst ihren Wohnsitz ergreifen.

§ 2. Dieses Einzugsgeld wird ohne Unterschied auf die Vermögens-Verhältnisse für jeden Neuanziehenden auf drei Thaler festgesetzt.

§ 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird die Niederlassung in dem Gemeindebezirk der Stadt Wilsnack abhängig gemacht, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld, erwähnten Ausnahmefälle stattfinden.

§ 4. Befreit vom Einzugegelde sind:

a) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand bildenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;

b) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wieder ergreifen;

c) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;

d) Militairpersonen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die sub c genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 5. Außer dem Einzugsgelde wird von allen Neuanziehenden sowohl, wie von den der Gemeinde bereits Angehörenden mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Bürgerrechts (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) ein Bürgerrechtsgeld von fünf Thalern erhoben und von dessen Entrichtung die Theilnahme an dem Bürgerrechte abhängig gemacht.

§ 6. Personen, welche nach den Bestimmungen dieses Regulativs sub A. § 4 vom Einzugsgelde befreit sind, zahlen auch kein Bürgerrechtsgeld.

Ferner sind vom Bürgerrechtsgelde diejenigen Personen befreit, welche bereits durch Zahlung von Bürger- oder Hausstandsgeld, das Bürgerrecht in hiesiger Stadt erworben haben.

§ 7. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird vom Magistrat, wie andere Communal-Abgaben im Verwaltungswege erhoben und eingezogen.

Wilsnack, den 8. Februar 1861. (L. S.)

Der Magistrat. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehender Gemeinde-Beschluß über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Wilsnack wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 20. Februar 1861. (L. S.)

Bestätigung.
I. 1726/2.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 69 die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 20. Februar 1861, betreffend die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Dresden", nebst den Statuten dieser Gesellschaft und der, derselben unterm 14. Januar 1861 ertheilten Concession; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 11ten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

№ 69.

Nachdem die „Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden" die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird nachstehend das Statut der Gesellschaft, sowie die derselben ertheilte Concession mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen mit dem Geschäftslocale in Berlin begründet hat, und daß der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft Dr. G. A. Schellenberg hierselbst Charlottenstraße Nr. 48 in dieser Eigenschaft, die ihn zur Bestellung und Absetzung von Agenten für die Gesellschaft autorisirt, in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 und § 7 des Gesetzes vom 8. Mai 1837 bestätigt worden ist.

Berlin, den 20. Februar 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

Statuten

der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständisse mit dem Justizministerium den nachstehenden Statuten der auf Actien zusammengetretenen

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

die nachgesuchte Bestätigung mit der Wirkung ertheilt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll. Gleichzeitig ist dieser Gesellschaft zu den nach § 7 des Gesetzes vom 14. November 1835 zulässigen Versicherungen unter den in der General-Verordnung vom 13. December 1836 ausgesprochenen Bedingungen und Beschränkungen, sowie unter Vorbehalt derjenigen Bestimmungen, welche Seitens des Ministeriums des Innern in Betreff des Mobiliar-Feuer-Versicherungswesens und der Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen noch werden getroffen werden, Concession ertheilt worden. Ueber die erfolgte Bestätigung der Statuten ist gegenwärtiges

Bestätigungs-Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. Juli 1857.

Ministerium des Innern.
(L. S.) Freiherr v. Beust. Demuth.

Statuten

der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

I. Capitel. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz.

Mit Allerhöchster Genehmigung und mit den von der Königlich Sächsischen Staatsregierung verliehenen Rechten einer juristischen Person besteht eine auf Actien begründete Gesellschaft, welche ihren Sitz in Dresden hat und die Firma Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft führt.

§ 2. Zweck.

Der Zweck dieser Gesellschaft ist: Im In- und Auslande für feste Prämien gegen allen Schaden zu versichern, welcher durch Brand, Blitzschlag, sowie durch das bei Feuersgefahr geschehene Löschen, Niederreißen oder erwiesene nothwendige Ausräumen verursacht wird und in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Bei Transportgegenständen kann diese Versicherung auf alle Gefahren ausgedehnt werden, denen solche unterwegs ausgesetzt sind.

Die Gesellschaft ist weder verpflichtet, jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

§ 3. Gerichtsstand.

Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über Dresden.

II. Capitel. Vom Grundcapitale, von den Actien und den Actionairen.

§ 4. Grundcapital.

Das Grundcapital der Gesellschaft besteht in

Drei Millionen Thalern im 14-Thalerfuße, vertheilt auf Drei Tausend Actien, jede Actie zu Ein Tausend Thaler.

Für den Fall, daß die Geschäfte eine Erhöhung dieses Capitals nothwendig machen, kann dasselbe auf Beschluß der Generalversammlung und unter Genehmigung der Staatsregierung erhöht werden.

§ 5. Fortsetzung.

Die Gesellschaft ist nach Aufbringung Einer Million Thaler, als des dritten Theiles des § 4 festgestellten Grundcapitals, durch Ausgabe von Ein Tausend Actien in das Leben getreten. Die letzten zwei Drittheile des Grundcapitals sind nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes unter den von ihm festzustellenden Bedingungen durch Emission anderweiter 2000 Actien à 1000 Thaler aufzubringen.

§ 6. Fortsetzung.

Bei jeder Actienemission sind die in diesen Statuten genannten Gründer der Gesellschaft, beziehentlich deren Erben, berechtigt, so viel Actien zum Nominalwerthe derselben zu übernehmen, als die sonstigen Bestimmungen dieser Statuten (§ 11) gestatten.

§ 7. Einzahlung der Actien.

Auf jede Actie sind 20 Procent des Nominalbetrags, also Zweihundert Thaler, baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 Procent des Nominalbetrags, also Achthundert Thaler, hat jeder Actionair drei Schuldscheine nach dem Formular der Beilage unter Lit. A. 1, 2 und 3 auszustellen, welche nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes zu erneuern sind. Der Aussteller ist verpflichtet, den in Lit. A. 1 namhaft gemachten Restbetrag in acht Tagen, den in Lit. A. 2 in vier Wochen, den in Lit. A. 3 in drei Monaten nach Sicht einer desfalls vom Verwaltungsrathe erlassenen Aufforderung baar einzuzahlen. Zu einer und derselben Zeit kann jedoch die Nachzahlung nur für eine Gattung Schuldscheine eingefordert werden.

§ 8. Form der Actien.

Die Actien werden nach dem Formular der Beilage Lit. B. mit laufender Nummer auf den Namen des Besitzers lautend und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und derjenigen des vollziehenden Directors ausgefertigt. Auf denselben sind die §§ 7, 9, 10, 12 — 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

§ 9. Actienbuch.

Jede Actie erhält in einem von dem Verwaltungsrathe zu führenden Actienbuche ein Folium, auf welchem der Name, Stand und Wohnort des jedesmaligen Inhabers, sowie alle Eigenthumsveränderungen eingetragen werden. Nur die aus diesem Actienbuche ersichtlichen Inhaber der Actien gelten als Mitglieder der Gesellschaft. Für jede Uebertragung einer Actie ist Ein Thaler Umschreibegebühr zu entrichten. Die geschehene Eintragung des Besitzwechsels einer Actie muß auf letzterer selbst bemerkt werden.

§ 10. Untheilbarkeit der Actien.

Eine Actie ist untheilbar. Sie kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma ausgestellt werden. Mehrere Repräsentanten oder Rechtsnachfolger eines Actionairs können ihre Rechte daher zusammen auch nur durch eine Person wahrnehmen lassen.

§ 11. Höchste Zahl der Actien in einer Hand.

Ein einzelner Actionair darf nicht mehr als Fünfzig Stück Actien besitzen. Der Verwaltungsrath hat jedoch das Recht, davon in besonderen Fällen eine Ausnahme zu gestatten.

§ 12. Wirkungen des Actienbesitzes.

Jeder Actionair ist an dem Gewinne oder Verluste der Gesellschaft nach Verhältniß seiner Actienzahl betheiligt. Ueber den Nominalbetrag der Actien hinaus kann er unter keinerlei Umständen für die Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft in Anspruch genommen werden. Das eingezahlte Capital kann unter keiner Bedingung zurückgefordert werden.

§ 13. Eintheilung und Besitzwechsel der Actien.

Ueber die Gewährung der Actien an die Zeichner der ersten Emission von Einer Million Thalern bestimmt der Gründungs-Comité der Gesellschaft; über die Gewährung der Actien bei späteren Emissionen hat der Verwaltungsrath der Gesellschaft zu entscheiden.

Die Genehmigung des Verwaltungsrathes ist auch zu Uebergängen der Actien an neue Eigenthümer erforderlich. Findet die Genehmigung des Ueberganges einer Actie statt, so hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Actie neue Schuldscheine auszustellen, und erst am Tage des Einganges derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt der Uebergang der Actie an den neuen Eigenthümer in Kraft. Der frühere Actionair erhält dagegen seine Schuldscheine zurück, und es hören, vom Tage des Ueberganges der Actie an seinen Besitznachfolger an, alle seine Rechte und Pflichten als Actionair der Gesellschaft auf.

§ 14. Vererbung der Actien.

Stirbt ein Actionair, so haben dessen Erben innerhalb der nächsten sechs Monate das Recht, dem Verwaltungsrathe einen neuen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath der Gesellschaft den Uebergang der Actie auf den Vorgeschlagenen, so haben die Erben das Recht, binnen anderweiten drei Monaten, vom Tage der ihnen bekannt gemachten Ablehnung des ersten Vorschlags an, einen anderen Actionair vorzuschlagen. Verweigert der Verwaltungsrath den Uebergang auch auf diesen neuen Vorgeschlagenen, oder erfolgt ein solcher Vorschlag nicht innerhalb der mehrgenannten Frist, so ist der Verwaltungsrath befugt, die Actie für Rechnung der Erben durch einen vereideten Makler verkaufen zu lassen.

§ 15. Gezwungener Verkauf der Actien bei Vermögensverfall des Actionairs.

Wenn ein Actionair, so lange die ihm zuständige Actie noch nicht voll eingezahlt ist, in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er ein außergerichtliches Arrangement mit seinen Gläubigern versucht oder trifft; wenn sein Mobiliar oder Immobiliar zwangsweise versteigert wird, oder wenn ihm sonst die unbehinderte Disposition über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird; oder wenn die Vermuthung entsteht, daß er auszutreten beabsichtigt: so kann der Verwaltungsrath den Actionair beziehentlich seine Rechtsnachfolger auffordern, entweder die nach § 7 ausgestellten Schuldscheine durch Einzahlung des Betrags, worauf sie lauten, mit baarem Gelde zu ersetzen (in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Actionairs bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zinsbar angelegt wird) oder einen neuen Actionair vorzuschlagen. Geschieht weder das Eine noch das Andere binnen vierzehn Tagen nach der ersten desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes oder wird der Uebergang der Actie an den Vorgeschlagenen von dem Verwaltungsrathe nicht genehmigt, so ist dieser befugt, die betreffende Actie für Rechnung des Actionairs oder seines Rechtsnachfolgers, wie oben § 14 angegeben, verkaufen zu lassen.

§ 16. Desgleichen bei unterlassener Nachzahlung.

Kommt ein Actionair, auf die Aufforderung des Verwaltungsrathes, seinen laut Schuldscheinen Lit. A. 1, 2, 3 übernommenen Zahlungsverpflichtungen nicht spätestens vier Wochen nach Ablauf der darin festgesetzten Fristen nach, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, ihn aller Rechte als Actionair verlustig zu erklären. Seine Actien werden alsdann in gleicher Weise, wie § 14 angiebt, verkauft, und es fällt sowohl die baare Einzahlung, als auch der durch den Verkauf erzielte Mehrertrag jedesmal ohne Ausnahme der Gesellschaft anheim.

§ 17. Desgleichen bei unterlassener oder verweigerter Ausstellung neuer Schuldscheine.

Das in den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Verfahren gezwungenen Verkaufs der Actien leidet auch auf diejenigen Actionaire Anwendung, welche die im § 7 vorgeschriebene Einsendung erneuerter Schuldscheine an den Verwaltungsrath binnen der von ihm festgesetzten Frist unterlassen oder verweigern.

§ 18. Annullirung der Actien.

Wenn in den, in den §§ 14, 15, 16 und 17 bezeichneten Fällen des Verkaufs von Actien die letzteren nicht binnen vier Wochen nach der deshalb erlassenen Aufforderung des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden, so ist er berechtigt, die betreffenden Actien zu annulliren und die Annullirung durch dreimalige, von 14 Tagen zu 14 Tagen zu wiederholende Insertion öffentlich bekannt zu machen, alsdann aber an deren Stelle neue Actien mit neuen Nummern und auf den Namen des neuen Eigenthümers lautend auszustellen.

§ 19. Mortification der Actien.

Geht eine Actie verloren, oder wird eine solche vernichtet, so ist dieselbe auf Antrag des Berechtigten in der nämlichen Weise zu annulliren oder zu mortificiren, wie § 18 bestimmt. Es wird hierauf eine neue Actie unter neuer Nummer ausgestellt und letztere dem im Actienbuche verzeichneten Eigenthümer der mortificirten Actie gegen Erlegung der Mortificationskosten behändigt.

III. Capitel. Von der Verwaltung.

§ 20. Gliederung der Verwaltung.

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Actionaire (vergl. IV. Capitel § 40 flg.). Die Leitung der Verwaltung wird einem Verwaltungsrathe übertragen. Für die Ausführung der Geschäfte wird ein vollziehender Director angestellt.

§ 21. Ernennung und Zusammensetzung des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath wird von der Generalversammlung der Actionaire ernannt. Er besteht aus zehn Actionairen (s. § 22) als stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen vollziehenden Director als berathendem Mitgliede. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte auf die Dauer eines Jahres einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die aber sämmtlich nach Ablauf dieser Fristen von Neuem wählbar sind.

§ 22. Transitorische Bestimmungen hinsichtlich des ersten Verwaltungsrathes, Wahlmodus für spätere Zeit.

Für die ersten fünf Jahre, vom Tage der Bestätigung der Gesellschaftsstatuten an gerechnet, bis zur ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862, besteht der Verwaltungsrath aus den nachbenannten Mitgründern der Gesellschaft:

1. Herrn Kaufmann Carl Wilhelm Dindorf,
2. = Regierungsrath Dr. Ernst Engel,
3. = Stadtrath Louis Hesse,
4. = Kammerrath Consul Carl Kaskel,
5. = Staatsanwalt Appellationsrath Metzler,
6. = Rittergutsbesitzer Kammerherr Oswald von Schönberg auf Oberreinsberg,
7. = Rittergutsbesitzer Fedor Franz Albert von Schönberg auf Bornitz,
8. = Kaufmann Otto Seebe,
9. = Kaufmann Christoph Ferdinand Sieland,
10. = Wirthschaftsdirector Stecher auf Bräunsdorf.

Nach Ablauf der ebenbenannten Zeit und dann jedesmal am 1. Mai jeden Jahres scheiden von den oben genannten zehn Mitgliedern alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge aus. Sind solchergestalt sämmtliche zehn Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes ausgeschieden, so erfolgt der spätere Austritt zu derselben Zeit nach der Reihenfolge des Eintritts. Die Ausgeschiedenen können jedoch sofort wieder gewählt werden. Außerordentlicherweise vorkommende Erledigungen werden in allen Fällen durch die Wahl des Verwaltungsrathes ersetzt. Die in solcher Weise Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer an die Stelle Derer, zu deren Ersatz sie gewählt wurden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem der zehn Verwaltungsrathsmitglieder drei Monate nach vorgängiger Kündigung gestattet.

§ 23. Nothwendige Eigenschaften der Verwaltungsrathsmitglieder.

Zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes können nur dispositionsfähige, im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche oder zur Ausübung derselben befähigte Actionaire gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert oder auf welches die in §§ 15 und 16 namhaft gemachten Fälle Anwendung erleiden, ist dadurch seiner Function als Mitglied des Verwaltungsrathes ohne Weiteres enthoben. Der Verwaltungsrath kann außerdem, dafern eines seiner Mitglieder sich einer Handlungsweise schuldig machen sollte, welche, ohne

den Verlust der zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften nach sich zu ziehen, doch mit dem Interesse oder der Ehre der Gesellschaft nicht vereinbar erscheint, dasselbe seiner Function entheben. Zu einem solchen Beschlusse ist jedoch erforderlich, daß in einer eigens deshalb anberaumten Sitzung mindestens 8 Mitglieder erschienen sind und davon wenigstens 6 derselben für die Enthebung gestimmt haben. Besoldete Beamten der Gesellschaft können nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrathes sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf über die in § 7 bestimmte Zahlungsverbindlichkeit für seine Actien hinaus Schuldner der Gesellschaft sein. Kein Mitglied des Verwaltungsrathes darf in gleicher Function oder auf sonstige Weise bei einer anderen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wirksam sein.

§ 24. Caution des Verwaltungsrathes.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß mindestens fünf Actien eigenthümlich besitzen. Dieselben müssen bei der Gesellschaftscasse deponirt werden.

§ 25. Sitz des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes müssen ihren Wohnsitz im Königreich Sachsen, fünf derselben einschließlich des Vorsitzenden und seines Stellvertreters müssen ihn in Dresden haben, welcher Platz das Domicil des Verwaltungsrathes ist.

§ 26. Vertretung abwesender Mitglieder des Verwaltungsrathes.

Nicht in Dresden wohnhafte Mitglieder des Verwaltungsrathes können die Ausübung ihres Stimmrechts in den Verwaltungsrathssitzungen anderen in Dresden wohnhaften Actionairen oder Mitgliedern des Verwaltungsrathes als ihren Stellvertretern übertragen. Aber weder ein Actionair noch ein Verwaltungsrathsmitglied darf gleichzeitig mehr als eine Stellvertretung übernehmen; der vollziehende Director darf gar keine übernehmen. Der Vollmachtgeber hat die Handlungen, welche sein Stellvertreter als solcher vornimmt, in jeder Beziehung zu vertreten. Dem Verwaltungsrathe steht das Recht zu, Stellvertreter, die nicht Mitglieder des Verwaltungsrathes sind, zurückzuweisen.

§ 27. Zeit der Versammlungen.

Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft es die Geschäfte erheischen, wenigstens aber einmal monatlich und in der Regel in Dresden. Zu den Versammlungen wird, soweit dieselben nicht ein- für allemal durch das Geschäftsregulativ vorgeschrieben sind, von Seiten des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters mittelst Karten eingeladen. Eine Zusammenberufung des Verwaltungsrathes muß erfolgen, wenn drei Mitglieder desselben oder der vollziehende Director darauf antragen.

§ 28. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrathes.

Die Versammlungen des Verwaltungsrathes sind nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters und außerdem vier anderer Mitglieder des Verwaltungsrathes beschlußfähig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden, resp. die seines Stellvertreters den Ausschlag. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes sind schriftliche Nachrichten in der durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise abzufassen und aufzubewahren.

§ 29. Befugnisse und Functionen.

Die Befugnisse und Functionen des Verwaltungsrathes sind folgende:

a. Der Verwaltungsrath hat über alle der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltene oder durch diese Statuten nicht besonders geordnete Angelegenheiten der Gesellschaft selbstständig Beschluß zu fassen und seine Beschlüsse ebenso wie diejenigen der Generalversammlung durch den vollziehenden Director zur Ausführung zu bringen. Der Verwaltungsrath vertritt daher die Gesellschaft durch den vollziehenden Director nach Außen oder Dritten gegenüber in rechtlicher Hinsicht und ist berechtigt, zu seiner Vertretung Vollmachten zu ertheilen. Er ist ferner befugt, innerhalb der weiter unten näher zu bestimmenden Grenzen alle Eigenthumshandlungen für die Gesellschaft vorzunehmen, namentlich also auch Grundstücke und Gerechtsame zu erwerben und zu veräußern oder zu cediren, Activcapitalien und Kaufsummen für Immobilien, sowie überhaupt Geld und Geldeswerth in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, Hypothekeneintragungen und Hypothekenlöschungen bewirken zu lassen, im Namen der Gesellschaft Verträge, Vergleiche und Compromisse mit dritten Personen abzuschließen, Recesse zu vollziehen, Processe zu führen und Rechtsstreiten zu entsagen, die Entscheidung von Streitigkeiten schiedsrichterlichen Aussprüchen zu unterwerfen, Eide zu leisten, für geschworen anzunehmen oder Namens der Gesellschaft zu erlassen, Urkunden für

recognoscirt oder edirt, Abschriften für Urschriften zu halten und die Ausübung seiner Rechte anderen Personen zu übertragen.

b. Er bestimmt über die Verwendung und Anlegung der disponiblen Fonds.

c. Er beschließt über das Erforderniß und die Bedingungen etwa zu contrahirender Anleihen für die Zwecke der Gesellschaft.

d. Er ernennt und ersetzt alle Gesellschaftsbeamte. Insbesondere hat er den vollziehenden Director zu ernennen, dessen Anstellungs- und Entlassungsbedingungen, unter Beobachtung der in diesen Statuten bezeichneten allgemeinen Vorschriften, näher zu bestimmen, auf den Vorschlag des Directors die Angestellten und Agenten der Gesellschaft zu ernennen, sowie die Höhe der Cautionen, die Gehalte und Provisionen festzustellen und die betreffenden Dienstinstructionen zu genehmigen.

e. Er überwacht den Geschäftsbetrieb und hat zu diesem Zweck von Zeit zu Zeit die Bücher, Cassenbestände ꝛc. zu revidiren.

f. Er stellt die Rechnungsabschlüsse und den Geschäftsbericht auf, welche der Generalversammlung vorzulegen sind und schlägt daher die Höhe der zu vertheilenden Dividende vor.

g. Er wirkt überhaupt mit allen Kräften für das Interesse der Gesellschaft und ist besorgt, daß den Bestimmungen der Statuten in allen Fällen genau nachgegangen werde. Zu Verkäufen und Käufen von Immobilien, sowie zur Aufnahme von Anleihen ist, sofern sie den Betrag von Fünfzig Tausend Thalern übersteigen, die Genehmigung der Generalversammlung erforderlich.

§ 30. Specialbevollmächtigung einzelner Mitglieder.

Der Verwaltungsrath hat die Befugniß, einzelne seiner Mitglieder, sowie den vollziehenden Director zur Besorgung besonderer vorübergehender oder dauernder Functionen, nach Befinden unter Ausstellung einer Specialvollmacht zu delegiren.

§ 31. Legitimation des Verwaltungsrathes und vollziehenden Directors.

Die Namen des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes und seines Stellvertreters, ingleichen des vollziehenden Directors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind vom Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 32. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes sind bei Ausübung ihrer Function für solche Handlungen verantwortlich, welche den Statuten oder den auf Grund derselben vom Verwaltungsrathe getroffenen Anordnungen zuwiderlaufen, sowie für Versehen, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können. Außer dem in § 58 gedachten Falle sind die Mitglieder des Verwaltungsrathes in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn sie unterlassen sollten, die von der Generalversammlung nach § 45 zu Punct 6 und 7 gefaßten Beschlüsse bekannt zu machen.

§ 33. Remuneration des Verwaltungsrathes.

Der Verwaltungsrath bezieht für seine Mühwaltung, außer dem Ersatze für die durch seine Functionen etwa veranlaßten baaren Auslagen, eine Tantième vom Reinertrag des Geschäfts (§ 53). Ueber die Vertheilung dieser Tantième unter die einzelnen Mitglieder hat der Verwaltungsrath allein Bestimmung zu treffen.

§ 34. Vollziehender Director.

Zur speciellen Führung und Leitung der Geschäfte in Gemäßheit der Beschlüsse des Verwaltungsrathes wird ein vollziehender Director angestellt, welcher im Verwaltungsrathe eine berathende, aber keine beschließende Stimme hat. Dermaliger Director ist der Mitgründer der Gesellschaft, Herr Theodor Zschoch in Dresden.

§ 35. Obliegenheiten, Pflichten und Rechte desselben.

Der vollziehende Director muß in Dresden wohnen und wenigstens zehn Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer bei der Gesellschaftscasse als Caution deponirt werden müssen.

§ 36. Fortsetzung.

Der vollziehende Director hat folgende Pflichten:

a. Er hat alle Geschäfte der Gesellschaft in Gemäßheit der vom Verwaltungsrathe zu ertheilenden Anweisungen und Instructionen auszuführen.

b. Er leitet das Bureau und die Correspondenz und unterzeichnet dieselbe, sowie alle Zahlungsanweisungen auf den Cassirer und alle Quittungen.

c. Er acceptirt, unterschreibt und indossirt alle Wechsel und Anweisungen und zeichnet für alle laufende Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind.

d. Der vollziehende Director ist der nächste Dienstvorgesetzte der sämmtlichen übrigen Beamten der Gesellschaft. Hinsichtlich der erforderlichen Beamten und Agenten hat er geeignete Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen.

e. Derselbe hat dem Verwaltungsrathe für die Organisation des Geschäftsbetriebs, sowie für die Einleitung neuer Geschäfte Vorschläge zu machen, die Monatsübersichten zu entwerfen, den jährlichen Rechnungsabschluß, die Bilanz und den Geschäftsbericht vorzubereiten.

f. Der vollziehende Director darf unter keiner Bedingung und weder direct noch indirect bei der Verwaltung einer Concurrenzgesellschaft betheiligt sein.

§ 37. Stellvertretung des vollziehenden Directors in Behinderungsfällen.

In Krankheits- oder sonstigen Behinderungsfällen des vollziehenden Directors übernimmt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder ein anderes speciell beauftragtes Mitglied des Verwaltungsrathes oder ein in gleicher Weise beauftragter Beamter der Gesellschaft dessen Dienst.

§ 38. Besoldung und Tantième.

Der vollziehende Director empfängt eine feste Besoldung, deren Höhe der Verwaltungsrath zu bestimmen hat. Außerdem genießt er einen bestimmten Antheil an dem Reinertrag des Geschäfts.

§ 39. Entlassungsumstände.

Der mit dem vollziehenden Director abzuschließende Vertrag behält dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vor, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens sieben bejahenden Stimmen ausgesprochenen Beschlusses des Verwaltungsrathes wegen Dienstvergehen oder grober Fahrlässigkeiten in seinen Amtsverrichtungen zu suspendiren und nach Befinden zu entlassen. Dem vollziehenden Director steht jedoch Berufung an die Generalversammlung frei. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsrathes bestätigt, so hat eine auf solche Weise ausgesprochene Entlassung des vollziehenden Directors zur Folge, daß alle demselben vertrags- oder statutenmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

IV. Capitel. Von der Generalversammlung.

§ 40. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

Vom Jahre 1859 an findet regelmäßig im ersten Quartale eines jeden Jahres eine ordentliche Generalversammlung statt. Außerordentliche Generalversammlungen können zusammenberufen werden:

a. wenn es der Verwaltungsrath für erforderlich hält;

b. wenn die Besitzer von zusammen mindestens der Hälfte der emittirten Actien, unter Angabe der Gründe, darauf antragen.

§ 41. Einladung zu denselben.

Die Einladung zu den Generalversammlungen sind mittelst zweimaliger öffentlicher Bekanntmachung (s. § 59) vom Verwaltungsrathe zu erlassen. Wenn die Abänderung der Statuten oder die Auflösung der Gesellschaft dabei in Frage kommt, so muß dies ausdrücklich in der Einladung erwähnt werden.

§ 42. Persönliche Anwesenheit und Vertretung der Actionaire.

Zum Erscheinen in der Generalversammlung ist jeder Besitzer einer Actie berechtigt. Die Actionaire haben sich durch Vorzeigung ihrer Actien zu legitimiren und erhalten nur erst nach geschehener Legitimation das Recht, zu stimmen. Noch nicht begebene Actien gewähren kein Stimmrecht. Stimmberechtigte, nicht persönlich erscheinende Actionaire können sich in der Generalversammlung durch hinreichend bevollmächtigte, stimmberechtigte Actionaire vertreten lassen.

§ 43. Stimmberechtigung der Actionaire.

Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz von

1	bis mit	5	Actien	zu einer	Stimme,
6	" "	10	"	" zwei	Stimmen,
11	" "	18	"	" drei	"
19	" "	30	"	" vier	"
31	" "	50	"	" fünf	"

Der Besitz von über 50 Actien gewährt von letzterer Anzahl ab nur eine Stimme für je zwanzig Actien mehr. Jedoch kann ein Actionair weder durch Besitz, noch durch Vollmacht mehr als zehn Stimmen erlangen und vertreten.

§ 44. Beschlußfähigkeit der Generalversammlung.

Jede in statutenmäßiger Weise zusammenberufene Generalversammlung ist beschlußfähig. Ausnahmen hiervon finden nur statt, wenn es sich um Beschließungen über die Abänderung der Statuten oder um Auflösung der Gesellschaft handelt. Die Beschlüsse werden nach einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden. Die innerhalb der Statuten gefaßten Beschlüsse sind für alle Actionaire ohne Unterschied bindend, auch wenn die Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung (außer den in § 41 bemerkten Fällen) in der Einladung zur Generalversammlung nicht mit namhaft gemacht worden sind.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung.

Die Gegenstände, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind und nur durch dieselbe ihre Erledigung finden können, sind:

1. der Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes;
2. der jährliche Rechnungsabschluß und die Bilanz;
3. die Bestimmung des Gesammtbetrags der jährlich zu vertheilenden Dividende;
4. die Wahl der Verwaltungsmitglieder;
5. die Aufnahme von Anleihen und die Abschlüsse von Käufen und Verkäufen über die in § 29 bezeichneten Summen hinaus;
6. Anträge auf die Erhöhung des Actiencapitals;
7. Anträge auf Statutenänderungen;
8. Anträge auf Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

Die zu 6. und 7. gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind alsbald von dem Verwaltungsrath in der § 59 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 46. Anträge in der Generalversammlung.

In der Generalversammlung anzubringende Anträge, welche nicht vom Verwaltungsrathe ausgehen, müssen dem letzteren spätestens acht Tage vor dem ersten Erlasse der öffentlichen Einladung zur betreffenden Generalversammlung schriftlich mitgetheilt werden. Später eingehende, oder erst in der Generalversammlung gestellte Anträge können zwar in derselben discutirt werden, jedoch ist es dem Verwaltungsrathe anheimgestellt, ob er sie in der nämlichen oder erst in der nächsten Generalversammlung der Abstimmung unterwerfen will.

§ 47. Fortsetzung.

Anträge auf Abänderung der Statuten können nur in einer Generalversammlung discutirt werden, in welcher mindesten der zehnte Theil aller emittirten Actien repräsentirt ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses in dieser Hinsicht müssen sich mindestens zwei Drittheile der anwesenden Stimmen für die Abänderung erklären. Abänderungen der Statuten bedürfen der landesherrlichen Genehmigung. Wenn jedoch eine erste Generalversammlung den zehnten Theil aller emittirten Actien nicht repräsentirt, so wird eine neue einberufen, in welcher ohne Rücksicht auf die Anzahl der repräsentirten Actien Abänderungen discutirt und beschlossen werden können, dafern sich mindestens zwei Drittheile der Stimmen für die Abänderung erklären. Hierauf ist in der Einladung zur anderweiten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 48. Geschäftsleitung in der Generalversammlung.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Er ernennt zur Prüfung der Stimmberechtigung und zur Auszählung der Stimmen zwei Scrutatoren. Die Protokolle der Generalversammlung werden notariell aufgenommen, von dem Verwaltungsrathe und den Scrutatoren und allen sonstigen Actionairen, die es verlangen, unterzeichnet.

§ 49. Wahlen.

Die durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, sowie die der Rechnungsrevisoren (§ 50 und 51) erfolgen gleichfalls nach absoluter Stimmenmehrheit.

§ 50. Revisionscommission.

Die jährliche Generalversammlung ernennt drei Commissare, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und die Bilanzen zu prüfen, welche der nächsten Generalversammlung vom Verwaltungs-

rathe vorzulegen sind. Die Functionen dieser Commissare beginnen einen Monat vor Ablegung gesagter Rechnungen und endigen mit dem Abschlusse der Generalversammlung selbst. In der Zeit ihrer Functionsdauer haben die ernannten Commissare das Recht und die Verpflichtung, am Domicil der Gesellschaft die Rechnungen, Bücher, Cassenbestände und Alles, was sie zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten für nöthig finden, zu untersuchen. Sie erstatten darüber der Generalversammlung Bericht. Dieser Bericht muß jedoch auch dem Verwaltungsrathe, und zwar spätestens acht Tage vor der Generalversammlung, schriftlich mitgetheilt werden. Die Generalversammlung hat auf Grund dieses Berichtes dem Verwaltungsrathe Decharge zu ertheilen und über die, auf etwaige Erinnerungen der Prüfungscommissare, von demselben gegebenen Beantwortungen zu entscheiden.

V. Capitel. Von der Bilanz, dem Reservefond und der Dividende.

§ 51. Bilanz, Rechnungsablegung.

Die Bilanz über das Gesellschaftsvermögen wird jährlich am 1. Januar auf Grund der Rechnungsbücher nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen. Die erste Rechnungsablegung findet indeß erst nach Schluß des Jahres 1858 statt, und zwar in der ersten ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath. Sie wird einer von der Generalversammlung der Actionaire zu wählenden Revisionscommission (s. § 50) zur Prüfung vorgelegt.

§ 52. Grundbestimmungen bei Ziehung der Bilanz.

Aus den Jahreseinnahmen werden gedeckt:

a. die Brandentschädigungen,
b. die bis zum Jahresschlusse zwar gemeldeten, aber noch nicht regulirten Brandschäden, nach Verhältniß der Entschädigungsforderung,
c. die Verwaltungskosten, etwaige Zinsen für Passiven und sonstige nöthige Ausgaben.

§ 53. Gewinnvertheilung.

Von dem Gewinne, welcher nach Deckung aller obigen Posten noch übrig bleibt, werden zunächst Dividenden bis zu 4 Procent des eingezahlten Capitals gewährt und alsdann 20 Procent für die Tantièmen des Verwaltungsrathes, des vollziehenden Directors und zu sonstigen Ausgaben für die von der Gesellschaft angestrebten Zwecke abgesetzt. Von dem hierauf noch verbleibenden Ueberschusse werden mindestens 20 Procent so lange zur Bildung eines Reservefonds verwendet, bis derselbe die Höhe von 200,000 Thalern erreicht hat. Hat er diese erreicht, so kann die Zuschreibung zum Reservefond auf 10 Procent des Reingewinnes eingeschränkt werden, und endlich kann diese Zuschreibung zum Reservefond, wenn und so lange derselbe Eine Million Thaler beträgt, ganz aufhören. Der nach obiger Zuschreibung zum Reservefond oder sonst verbleibende Betrag wird an die Actionaire als Superdividende vertheilt.

§ 54. Reservefond.

Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche den Prämienfond übersteigen, dergestalt, daß diese beiden Fonds erst absorbirt sein müssen, bevor das Grundcapital angegriffen werden kann. Ueber den Reservefond ist besondere Rechnung zu führen.

§ 55. Ort und Zeit der Dividendenzahlungen.

Die Zahlung der Dividenden geschieht in Dresden, sie kann aber auch noch an anderen, von dem Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten stattfinden. Dividenden, welche innerhalb vier Jahren, vom Verfalltage an gerechnet, nicht erhoben worden sind, fallen nach Ablauf dieser Zeit der Gesellschaft anheim.

§ 56. Verfahren bei Verlusten.

Sollte sich in einem Jahre ein Verlust ergeben, so erfolgt die Ergänzung zunächst aus dem Reservefond. Reicht dieser zur Deckung derselben nicht hin, so wird der fehlende Betrag aus dem eingezahlten Grundcapitale entnommen. Dieser Betrag muß aber aus dem Reingewinne der folgenden Jahre wieder zurückerstattet werden.

VI. Capitel. Von der Auflösung und Liquidation.

§ 57. Auflösung.

Wenn sich das Grundcapital der Gesellschaft um ein Drittheil vermindern sollte und eine Ergänzung desselben nicht bewirkt werden könnte, so ist durch den Verwaltungsrath sofort eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen

hat. Was die Beschlußfähigkeit einer solchen Generalversammlung anlangt, so gelten darüber die im § 47 über die Abänderung der Statuten festgestellten Bestimmungen. Eine Auflösung der Gesellschaft kann demnächst auch, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, in dem Falle stattfinden, wenn die Besitzer von mindestens drei Viertheilen der emittirten Actien in einer deshalb anberaumten Generalversammlung sie einstimmig beschließen.

§ 58. Liquidation.

Die Liquidation des Geschäftes, im Falle der beschlossenen oder sonst nöthig gewordenen Auflösung, geschieht durch den Verwaltungsrath, welcher den Beschluß der Auflösung binnen 14 Tagen öffentlich bekannt zu machen hat. Die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens auf die Actien und die Auszahlung an die Actionaire darf erst nach beendigter Liquidation des Geschäftes und nachdem alle Versicherungen abgelaufen oder erloschen, auch alle sonstigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, stattfinden. Nach dessen Erfolg hat der Verwaltungsrath öffentlich bekannt zu machen, daß mit Vertheilung des verbleibenden Ueberschusses an die Actionaire verfahren werden solle, die Vertheilung selbst aber nicht eher als drei Monate nach der letzten Insertion der zuletzt gedachten Bekanntmachung zu bewirken. Sollte der Verwaltungsrath den in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen, so sind die Mitglieder desselben in solidum gehalten, die Schulden der Gesellschaft, welche ungedeckt bleiben, aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Die Auszahlung geschieht in Dresden und in sonstigen, vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Orten. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Actionaire unter Beifügung eines Exemplares der Schlußrechnung und des über die Verhandlung der Generalversammlung, in welcher die Auflösung beschlossen worden ist, aufgenommen Protokolls bei der § 3 genannten Gerichtsbehörde deponirt, und ist das Nöthige darüber, daß demgemäß verfahren werden solle, in der Bekanntmachung wegen Auszahlung der Schlußdividende mit aufzunehmen.

VII. Capitel. Allgemeine Bestimmungen.

§ 59. Oeffentliche Bekanntmachungen.

Alle öffentlichen Aufforderungen, Einladungen und Bekanntmachungen werden, eine jede mindestens zweimal, und so lange, als vom Verwaltungsrathe darüber nichts Anderes bestimmt wird, in der „Leipziger Zeitung" im „Dresdener Journal", und außerdem, nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes, in den verbreitetsten Organen oder den Regierungsblättern derjenigen Länder bekannt gemacht, in welchen die meisten Actionaire wohnen. Sie gelten aber durch die Einrückung in die Leipziger Zeitung als gehörig erlassen und sind unter dieser Voraussetzung für alle Betheiligten rechtsverbindlich. Zwischen dem Tage der ersten Einrückung und einem in der Bekanntmachung etwa gestellten Termine müssen mindestens vierzehn Tage liegen.

§ 60. Verfahren bei Streitigkeiten in der Gesellschaft.

Streitigkeiten, welche über die Rechte und Verbindlichkeiten aus den Geschäftsverhältnissen zwischen einzelnen Actionairs und dem Verwaltungsrathe entstehen, sind, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn ein Actionair die statutenmäßig eingeforderten Nachschüsse zum Fond der Gesellschaft nicht leistet und dieserhalb aus seinen Schuldscheinen belangt werden muß, nicht auf dem gewöhnlichen Rechtswege zu verhandeln, sondern, wenn eine gütliche Auseinandersetzung (§ 61) nicht zu bewirken ist, nur durch Schiedsrichter zu entscheiden.

§ 61. Fortsetzung.

In allen Streitfällen soll zuvörderst der Weg der gütlichen Ausgleichung versucht werden, und zwar nach folgendem Verfahren: Wenn von einem Actionair ein Anspruch an die Gesellschaft gemacht wird, dessen Erfüllung der Verwaltungsrath verweigert, oder umgekehrt, so ist die Sache in der nächsten Generalversammlung der Actionaire zum Vortrage zu bringen und von dieser darüber Beschluß zu fassen, ob ersteren Falls dem betheiligten Actionair das Geforderte ganz oder theilweise zugestanden, oder letzteren Falls der gemachte Anspruch ganz oder theilweise aufgegeben werden solle. Wird von der Generalversammlung beschlossen, theilweise nachzugeben, so hat der andere Theil, wenn er sich zu solcher Zeit in Dresden aufhält, binnen 3 Tagen, außerdem binnen 14 Tagen, von der ihm geschehenen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gerechnet, in einem an den Verwaltungsrath gerichteten Schreiben bestimmt zu erklären, ob er das ihm vorgeschlagene Abkommen genehmigt. Erfolgt eine solche Erklärung binnen der gesetzten Frist nicht, so wird der Vorschlag für angenommen und die Differenz

für erledigt erachtet. Fällt hingegen der Beschluß der Generalversammlung, oder die Erklärung des anderen Theiles, gegen das vorgeschlagene Abkommen aus, so ist der Streitfall dem schiedsrichterlichen Ausspruche dreier unparteiischer Männer zu unterwerfen, bei welchem sich die Parteien schlechterdings zu beruhigen haben.

§ 62. Fortsetzung.

Die Leitung des schiedsrichterlichen Verfahrens steht der im § 3 genannten Gerichtsbehörde zu. Jeder der streitenden Theile ist berechtigt, einseitig auf Veranstaltung des schiedsrichterlichen Verfahrens bei der Behörde, welche dasselbe leitet, anzutragen. Sie fordert hierauf die Parteien zur Ernennung von Schiedsrichtern unter Einräumung einer vierzehntägigen Frist auf. Jede Partei ernennt einen, bei der Sache nicht betheiligten Schiedsrichter, und diese Beiden wählen gemeinschaftlich einen Dritten als Obmann. Alle drei müssen Männer von anerkannter Rechtlichkeit, in Dresden wohnhaft, womöglich Kaufleute sein und jedenfalls den Ruf der Geschäftserfahrung für sich haben. Ernennt eine Partei innerhalb der bestimmten Frist keinen Schiedsrichter, so wird dieser von der leitenden Behörde gewählt. Dieselbe wählt auch den Obmann, dafern sich die Schiedsrichter über dessen Person nicht spätestens binnen 13 Tagen, von der dieserhalb erhaltenen Aufforderung an gerechnet, vereinigen können.

§ 63. Fortsetzung.

Die Parteien haben dem Schiedsrichter den streitigen Fall, unter Beifügung der erforderlichen Documente, schriftlich vorzulegen, und die Schiedsrichter entscheiden darüber nach Stimmenmehrheit. Wenn blos von einer Partei eine Sachdarstellung eingegeben worden ist, so wird diese der anderen Partei gegen deren Empfangsbekenntniß durch die Schiedsrichter zu dem Zwecke mitgetheilt, damit dieselbe spätestens binnen 14 Tagen eine Erklärung darüber abgebe. Erfolgt letztere nicht, so wird dies als stillschweigendes Anerkenntniß der Richtigkeit der gegnerischen Sachdarstellung angesehen. Ein weiterer Schriftenwechsel ist nicht zulässig. Sind jedoch die Parteien über die factischen Umstände nicht einig und die vorgelegten Documente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so wird dem einen oder dem anderen Theile ein Beweis auferlegt. Zu Führung dieses Beweises werden die Parteien unter Feststellung des Beweisthemas und einer angemessenen Frist, binnen welcher derselbe einzureichen ist, an die im § 3 genannte Gerichtsbehörde verwiesen. Von dieser ist über die Zulässigkeit der gebrauchten Beweismittel nach abgehaltenem Productionstermine und Verfahren ein Gerichtsbescheid zu geben oder ein rechtliches Erkenntniß einzuholen. Nach dessen Publication und beziehentlich noch nach erfolgter Purification wird die Sache zur Hauptentscheidung an die Schiedsrichter zurückgegeben. Gegen den Ausspruch der Schiedsrichter, sowie gegen den Gerichtsbescheid oder das rechtliche Erkenntniß findet irgend ein Rechtsmittel nicht statt. Die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Urtheiles, sowie die Abnahme zuerkannter Eide gehört vor den ordenlichen Richter.

§ 64. Fortsetzung.

Die Schiedsrichter haben nicht nach dem strengen Rechte, sondern unter gehöriger Berücksichtigung der statutenmäßigen Vorschriften durchaus nach billigem Ermessen und nach den liberalsten Grundsätzen zu entscheiden. Bei der Festsetzung des Beweisthemas oder eines über einschlagende Thatumstände aufzuerlegenden Eides sollen die Schiedsrichter zum Behuf der genauen und zweckmäßigen Fassung des Beweisthemas oder des zuerkannten Eides einen Rechtsgelehrten zur Berathung zuziehen, dem jedoch in der Hauptsache keine Stimme einzuräumen ist.

§ 65. Oberaufsicht der Staatsregierung.

Die Königlich Sächsische Staatsregierung übt das Recht der Oberaufsicht über die Gesellschaft in der Weise aus, daß sie mittelst eines Commissars vom Stande und von den Geschäften der Gesellschaft Kenntniß nimmt. Der Commissar ist insbesondere zu allen Generalversammlungen einzuladen und hat dabei, ohne in das Materielle der Sache sich einzumischen, darüber zu wachen, daß den formellen Vorschriften der Statüten gehörig nachgegangen, der Legitimationspassus berichtigt und nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen oder sonst bestehenden Anordnungen zuwider läuft.

Formular A. 1.

Schuldschein

zur Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

I.

Dresden, den..... Gut für **Rthlr. 150** — ˛ — ˛ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Acht Tage** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Einhundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betragg entstehende gerichtliche oder außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift:.....

Wohnort:.....

Formular A. 2.

Schuldschein

zur Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

II.

Dresden, den..... Gut für **Rthlr. 300** — ˛ — ˛ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Vier Wochen** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift:.....

Wohnort:.....

Formular A. 3.

Schuldschein

zur Actie №.....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft,

ausgestellt nach § 7 der Statuten.

III.

Dresden, den..... Gut für **Rthlr. 330** — ˛ — ˛ Cour.

Hiermit verpflichte ich mich, **Drei Monate** nach Sicht in Dresden an den durch seinen vollziehenden Director vertretenen Verwaltungrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft oder dessen Ordre die Summe von **Dreihundert und Funfzig Thalern** im Vierzehn-Thalerfuße nach Wechselrecht zu zahlen.

Ich bekenne, die Valuta in einer mir zugeschriebenen Actie der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft No..... erhalten zu haben, übernehme alle durch Einhebung des schuldigen Betrags entstehende gerichtliche und außergerichtliche Kosten, mögen solche für gewöhnlich erstattbar sein oder nicht, zur eigenen Berichtigung und unterwerfe mich in allen Beziehungen dem allgemeinen deutschen oder dem am Orte, wo ich anzutreffen bin, geltenden Wechselrechte.

Unterschrift:.....

Wohnort:.....

Formular B.

Actie No. .....

der

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden,

über

Ein Tausend Thaler.

In Gemäßheit der Gesellschaftsstatuten vom ..... und der unter'm ..... erlangten Allerhöchsten Bestätigung hat sich

(Name, Stand und Wohnort) .....

mit dem Betrage von **Ein Tausend Thalern**

durch baare Einzahlung von **Zwei Hundert Thalern** und Unterzeichnung von drei Schuldscheinen nach Höhe von zusammen **Acht Hundert Thalern** an dem Grundcapitale der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betheiligt und nimmt nach den Bestimmungen der Statuten verhältnißmäßigen Antheil an dem Vermögen und Gewinne oder Verluste der Gesellschaft.

Eine Besitzveränderung dieser Actie erlangt nach § 13 der Statuten nur nach Genehmigung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Gültigkeit. Dresden, am .....

Der Verwaltungsrath der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

N. N. N. N. N. N.

(Unterschrift zweier Verwaltungsrathsmitglieder.) (Unterschrift des vollziehenden Directors.)

NB. Auf die Originalactien ist der Wortlaut der §§ 7, 9, 10, 12 bis mit 19 und 59 der Statuten mit abgedruckt.

* * *

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preuß. Staaten für die Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma

Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

in Dresden errichteten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern am 4. Juli 1857 bestätigten Statuten, und zwar für die im § 2 daselbst bezeichneten Versicherungszweige mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung,

in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist,

hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen, von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen, und — was in jeder für Inländer auszustellenden Versicherungs-Police ausdrücklich zu bemerken ist — nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder bei den Gerichten dieses Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten als Beklagte Recht zu nehmen, ferner, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen.

4) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der von der Preußischen Geschäftsniederlassung im verflossenen Jahre betriebenen Geschäfte einzureichen, und in dieser Uebersicht das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

B. In Bezug auf die Statuten:

5) zu § 29 b und c. — Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a. Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere, vorzugsweise Preußische und Sächsische Hypotheken, oder durch Erwerbung solcher Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Sächsischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b. durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien und Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c. durch Discontiren von sicheren Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechselverpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern des Verwaltungsraths oder der Direction der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

6) Zu § 11 in Verbindung mit § 43. Der Verwaltungsrath bleibt an die unterm 29. v. Mts. abgegebene Erklärung gebunden, in welcher derselbe sich des im § 11 vorbehaltenen Rechtes,

einem einzelnen Actionair in besonderen Fällen ausnahmsweise den Besitz von mehr als 50 Stück Actien zu gestatten,

ausdrücklich begeben hat, so daß in Zukunft kein Actionair mehr als funfzig nicht voll eingezahlte Actien besitzen darf. — Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder theilweise begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 50 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Succession von Todeswegen darf nur ein Besitz von 50 Actien gestattet werden.

7) Zu § 51. Bei Aufstellung der Bilanz ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

a. die eigenthümlichen oder beliehenen Papiere dürfen nie höher angesetzt werden, als mit dem Tagescourse vom 31. December. — Der Tagescours, welchen dieselben am Tage des Erwerbes beziehentlich der Beleihung gehabt haben, ist vor der Linie zu vermerken.

b. Von dem Anschaffungspreise der Mobilien, Utensilien, Drucksachen ꝛc. werden jährlich mindestens fünf Prozent abgeschrieben. Ueber die Abschreibung bei den Immobilien bleiben die Bestimmungen bis zum Erwerbe derselben vorbehalten.

c. Von dem etwaigen Einrichtungskosten-Conto müssen jährlich mindestens fünf Procent abgesetzt werden.

8) Zu § 52 und 53.

a. Als Prämien-Reserve muß derjenige Antheil der bezahlten Prämien, welcher sich auf die über das laufende Jahr hinausgehenden Versicherungen bezieht, vor Gewährung von Zinsen und Dividenden gedeckt und besonders zurückgestellt werden.

b. Der Capital-Reserve-Fonds ist als solcher in der Bilanz besonders auszuweisen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt, — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 14. Januar 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern.

(gez.) **von der Heydt.** Graf **Schwerin.**

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 12. Den 22. März **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 9te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5329. Allerhöchster Erlaß vom 21. Januar 1861, betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts an den Kreis Saarburg für die zum Bau einer massiven Brücke über den Saarfluß von der Stadt Saarburg nach dem gegenüber liegenden Bahnhofe der Trier-Saarbrücker-Eisenbahn zu Beurig erforderlichen Grundstücke; imgleichen die Verleihung des Rechtes zur Erhebung eines Brückengeldes.

№ 5330. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Saarburger Kreises im Betrage von 75,000 Thalern. Vom 21. Januar 1861.

№ 5331. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Regierungsbezirk Frankfurt von Forst im Kreise Sorau, über Pförten und Culm nach Sommerfeld im Kreise Crossen, resp. nach dem dortigen Bahnhofe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

№ 5332. Bestätigungs-Urkunde, betreffend das Statut, der unter der Benennung Bergbau- und Hütten-Actiengesellschaft zu Stollberg am Harz errichteten und daselbst domicilirten Actiengesellschaft. Vom 11. Februar 1861.

№ 5333. Allerhöchster Erlaß vom 18. Februar 1861, betreffend die Vertretung der Ortschaften Rheinbach im Kreise Rheinbach, Honnef im Siegkreise und Hilden im Kreise Düsseldorf auf Provinzial-Landtagen im Stande der Städte.

№ 5334. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 18. Februar 1861, betreffend die Erweiterung der Artikel 4 und 16 der Uebereinkunft zwischen Preußen und Schwarzburg-Rudolstadt wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse vom 12. August (23. September) 1840. Vom 26. Februar 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

63. Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinscoupons Ser. III und Talons zu den Schuldverscheibungen der Staats-Anleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857.

Die den Zeitraum vom 1. April 1861 bis 31. März 1865 umfassenden Zinscoupons Ser. III nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und die denselben Zeitraum umfassenden Zinscoupons Ser. II nebst Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857 werden von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92, parterre rechts, vom 15. d. M. ab, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden. Der Controlle der Staatspapiere sind zu diesem Behufe die Schuldverschreibungen mit einem, von dem Einreicher zu unterschreibenden Verzeichnisse, in welchem sie nach Littern, Nummern und Beträgen aufzuführen sind, zu übergeben. Formulare hierzu werden von derselben unentgeltlich verabfolgt werden.

Auswärtige Besitzer von Schuldverschreibungen haben dieselben unter dem portofreien Vermerke „Staatsschuldverschreibungen von 1853 resp. 1857 zur Beifügung neuer Coupons" an die nächste Regierungs-Hauptcasse einzusenden, von welcher sie die Schuldverschreibungen mit den neuen Coupons und den Talons portofrei zurückerhalten werden.

Den außerhalb des Preußischen Staats sich aufhaltenden Besitzern der Schuldverschreibungen steht es indessen auch frei, solche unmittelbar an die Controlle der Staats-Papiere einzuschicken.

Die aus dem Auslande den Regierungs-Hauptcassen und der Controlle der Staats-Papiere übersendeten Schuldverschreibungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn sie mit dem vorstehend erwähnten Vermerke versehen sind.

Die Portofreiheit dauert nur bis zum 1. November d. J.

Mit diesem Tage tritt die Portopflichtigkeit für die in Rede stehenden Sendungen ein, und es werden dann auch die Documente mit den Coupons den Einsendern auf ihre Kosten wieder zugestellt werden. Berlin, den 7. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 16. März 1861. Königl. Regierung.

Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer.

64. Nachstehende Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam und Berlin, den 9. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. Abtheilung I. Lüdemann.

Instruction
über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander.

Auf Grund der Bestimmung in § 2 des Gesetzes vom 24. April d. J. (G.-S. S. 381), betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instruction vom 17. Februar 1848 nachstehende Instruction über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung von Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§ 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betreffenden Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Procenten- oder Reductionsskala enthalten.

§ 2. Die vollständige Procentenskala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Procenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§ 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungs-Beamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§ 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Commission die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Procent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§ 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hierbei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraction auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkoholprocente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Procent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§ 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§ 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Commission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht, und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reductions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§ 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Commission zu entrichten. Im Fall des Nichtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§ 2) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§ 9. Als zulässig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Cardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§ 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingebenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar

an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§ 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungsfähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Commission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmten. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12½ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometerskala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hierzu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§ 12. Die Eichungs-Commissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach § 4 dieser Instruction Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem anderen schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§ 13. Ist ein Thermometer durch das in § 11 vorgeschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt oder mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§ 14. In beiden vorerwähntene Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hiernach hat sich die Eichungs-Commission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Commission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§ 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§ 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Marimo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt; für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§ 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in soweit eine Aenderung, als es bei dem combinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Commission den vorschriftsmäßigen Eichschein nebst Reductionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf. § 7) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in § 7 erwähnte Reductionstabelle, verabfolgt werden.

§ 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im § 7 sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in § 14 gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§ 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtg erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reductionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 20. Zur Ausführung des durch diese Instruction vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Commissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Procente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Procent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im § 2 erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Commissionen in Folge der Instruction vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längern Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Commission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§ 21. Die in der §§ 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Directors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§ 22. Da die Reductions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spirituosstärke bei 12½ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoholometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Commission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach § 7 resp. § 17 eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§ 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und der Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in § 5 der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1816 für die übrigen Normalmaaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Glaskünstler Herrn ..... verfertigter ..... Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruction vom ..ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter № ..... am oberen Ende ..... Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von ..... bis ..... pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments ..... Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

..... den ..ten ..... 18..

Königliche Eichungs-Commission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Commission ein von dem Herrn ..... verfertigter ..... Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruction vom ..ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter № ..... am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente ... Zoll ... Linien beträgt, hierdurch bescheinigt.

..... den ..ten ..... 18..

Königliche Eichungs-Commission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

65. Nachstehende Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 9. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium. I. Abtheilung. Lüdemann.

Anweisung

zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in § 2 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 (Gesetz-Sammlung S. 381) durch die Circular-Verfügung vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-

chungs-Commission versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, r Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und gehörigen Reductions-Tabellen, was folgt:

§ 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem e Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche es letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der nziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf as Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§ 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§ 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spirituosstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet. Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprocenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Verticalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertical- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von 12½° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Verticalspalte soweit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe $83_{,0}$ als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis 12½° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§ 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruch besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von 68½ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Särke, welche gleich $75_{,1}$ ist, und setze dieser Zahl ½ hinzu. Dies ergiebt $75_{,1} + 0_{,5} = 75_{,6}$ pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er ½ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als ½ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§ 5. Der Besitzer eines der im Gesetze vom 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verlust desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§ 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§ 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Commission auszugebenden Reductions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

v. d. Heydt.

Erhöhung des Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer in Charlottenburg von 35 auf 50 Procent.

67. In Folge höherer Genehmigung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisher erhobene Zuschlag zur Mahl- und Schlachtsteuer in Charlottenburg von 35 Procent auf 50 Procent erhöht worden ist, und daß mit der Erhebung des erhöhten Zuschlages am 1. April d. J. ab begonnen wird. Potsdam, den 12. März 1861. Königl. Regierung.

Abtheilung für die indirecten Steuern.

Einziehung der Fürstlich Reuß-Plauischen Cassen-Anweisungen.

68. Nach einer Mittheilung des Fürstlich Reuß-Plauischen Ministeriums zu Gera sollen die auf Grund der Verordnung vom 27. März 1849 und der Bekanntmachung vom 27. Juli 1852 verausgabten und noch im Umlauf befindlichen Cassen-Anweisungen des Fürstenthums Reuß J. L. à 1 Thaler in Gemäßheit des in § 12 der gedachten Verordnung gemachten Vorbehaltes nunmehr eingezogen werden. Zum Umtausche dieser Cassen-Anweisungen gegen andere, in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Januar 1860 und der Bekanntmachung vom 9. Juni 1860 ausgefertigte Cassenscheine gleichen Betrags bei der Fürstlichen Haupt-Staats-Casse in Gera ist eine Frist bis einschließlich den 31. December 1861 dergestalt festgesetzt, daß die gedachten alten Cassen-Anweisungen bis einschließlich den 30. November 1861 neben den neuen Cassenscheinen volle gesetzliche Geltung für den Verkehr behalten, während des Monats December 1861 aber nur noch bei der vorgedachten Casse umgetauscht werden können, und mit dem 1. Januar 1862 völlig werthlos werden. Der Umtausch erfolgt im Wege unmittelbarer Auswechselung und es ist eine Correspondenz dabei ausgeschlossen.

Berlin, den 8. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Vorstehenden Erlaß bringen wir auf Anordnung der Herren Minister hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 16. März 1861. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

69. Der Schornsteinfegermeister Stoeckel zu Fehrbellin, ist als Agent der „Providentia", Frankfurter (Feuer-, Lebens- und Transport-) Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. und der Maurermeister August Hagen zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks, der letztere jedoch hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß derselbe nur solche Immobilien versichern darf, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Kaufmann J. F. Krause zu Teltow hat die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann F. T. Zesch zu Trebbin die Agentur der (Feuer-) Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt.

Potsdam, den 8. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

70. An Stelle des Kaufmanns Hönemann zu Jüterbog, welcher die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln niedergelegt hat, ist der Kaufmann August Meißner zu Jüterbog als Agent dieser Gesellschaft; ferner ist der Schneidermeister Lehne zu Lichtenberg, Kreis Niederbarnim, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden.

Der Gutsbesitzer Krause zu Schweizerhof im Kreise Teltow hat die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar niedergelegt.

Potsdam, den 9. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

71. An Stelle des Kaufmanns A. E. Schulze zu Jüterbog, welcher die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Handlungs-Commis Albert Meißner zu Jüterbog als Agent dieser Gesellschaft; auch ist der Post-Expediteur Reitz zu Werder als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. von uns bestätigt worden.

Der Reisende und Taxator O. Doelle zu Alt-Schöneberg, Kreis Teltow, hat die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Potsdam, den 9. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Belzig und Brandenburg.

10. Vom 20. d. M. ab wird die tägliche Personen-Post zwischen Belzig und Brandenburg in nachstehender Weise coursiren:

aus Belzig 7 Uhr 30 Minuten früh,
in Golzow 9 Uhr 15 Minuten Vormittags,
aus Golzow 9 Uhr 25 Minuten Vormittags,
in Brandenburg 11 Uhr 10 Minuten Vormittags,
zum Anschlusse an die Mittags-Personen-Züge nach Berlin und Magdeburg
aus Brandenburg 35 Minuten nach Ankunft der Eisenbahn-Post von den genannten Zügen in der Stadt und zwar in der Regel um 2 Uhr 30 Minuten Nachmittags,
in Golzow um 4 Uhr 15 Minuten Nachmittags,
aus Golzow um 4 Uhr 25 Minuten Nachmittags,
in Belzig um 6 Uhr 10 Minuten Abends.

Die Entfernung zwischen Belzig und Golzow ist von 2½ Meilen auf 2¼ Meilen festgesetzt worden.

Potsdam, den 18. März 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Abhaltung des ersten Vieh- und Krammarkts in Charlottenburg.

74. Es wird zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß der für die Stadt Charlottenburg auf den 26. d. M. angesetzte Vieh- und Krammarkt nicht an diesem Tage, sondern am 8. April d. J. abgehalten werden wird.

Berlin, den 14. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

75. Der Kaufmann Johann Gottfried Zumm hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 2. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

76. Der Mustermaler Wilhelm Theodor August Schoeneberg hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 1. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

77. Der Kaufmann John Loewenthal hier, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 6. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. October d. J. am 17. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlrn.

die Nummern:

17. 493. 729. 1031. 1560. 1737. 1784. 2232. 2329. 2359. 2612. 3355. 3383. 3408. 3415. 4136. 4401. 4408. 4830. 5009. 5159. 5299. 5606. 5741. 6073. 6278. 6592. 6627. 6756. 6985. 7373. 7394. 7778. 7868. 7955.

Littr. B. zu 500 Thlrn.

die Nummern:

141. 193. 342. 1175 1188. 1371. 1421. 1614. 2066. 2524. 2551. 2657. 2762. 3521.

Littr. C. zu 100 Thlrn.

die Nummern:

105. 339. 667. 741. 841. 1083. 1171. 1929. 2015. 2054. 2092. 2378. 2432. 2907. 3056. 3667. 3769. 4027. 4076. 4192. 4271. 5087. 5184. 5215. 5691. 5701. 5942. 6328. 6607. 6879. 7071. 7335. 7468. 7949. 7993. 8213. 8357.

Littr. D. zu 25 Thlrn.

die Nummern:

321. 328. 644. 940. 1311. 1375. 2051. 2213. 2349. 2368. 2533. 2549. 3729. 3917. 4437. 4467. 4486. 4503. 4642. 5225. 5249. 5348. 5553. 5698. 5723. 5900. 6182. 6224. 6299. 6420. 6433.

Littr. E. zu 10 Thlrn.

die Nummern:

3. 65. 107. 110. 124. 131. 167. 211. 218. 219. 267. 272. 288. 297. 337. 341. 367. 376. 387. 428. 438. 450. 455. 507. 525. 527. 540. 554. 612. 617. 633. 744. 765. 770. 780. 835. 855. 859. 884. 890. 906. 960. 963. 974. 980. 985. 987. 1000. 1020. 1031. 1036. 1066. 1070. 1083. 1090. 1136. 1140. 1155. 1174. 1176. 1250. 1257. 1266. 1281. 1298. 1331. 1369. 1378. 1422. 1428. 1458. 1476. 1503. 1507. 1526. 1540. 1561. 1569. 1607. 1616. 1624. 1630. 1651. 1652. 1662. 1675. 1706. 1721. 1781. 1819. 1842. 1847. 1856. 1874. 1875. 1929. 1930. 1933. 1974. 1990. 2032. 2042. 2051. 2109. 2112. 2164. 2176. 2182. 2212. 2219. 2220. 2225. 2240. 2266. 2294. 2297. 2319. 2324. 2328. 2339. 2354. 2358. 2373. 2380. 2385. 2392. 2412. 2461. 2470. 2508. 2547. 2588. 2598. 2608. 2638. 2652. 2654. 2671. 2679. 2699. 2758. 2833. 2837. 2838. 2844. 2905. 2920. 2924. 2927. 2933. 2982. 2998. 3002. 3008. 3014. 3016. 3028. 3083. 3089. 3091. 3093. 3096. 3206. 3218. 3222. 3225. 3243. 3258. 3262. 3296. 3350. 3364. 3373. 3374. 3381. 3393. 3418. 3430. 3440. 3455. 3509. 3536. 3562. 3573. 3596. 3645. 3652. 3670. 3671. 3711. 3730. 3736. 3739. 3773. 3791. 3806. 3813. 3838. 3849. 3852. 3864. 3880. 3888. 3892. 3897. 3946. 3947. 3951. 3965. 3984. 4040. 4041. 4058. 4064. 4090. 4106. 4122. 4149. 4150. 4158. 4161. 4183. 4184. 4291. 4305. 4308. 4358. 4364. 4365. 4393. 4489. 4520. 4522. 4528. 4536. 4555. 4558. 4563. 4565. 4572. 4575. 4577. 4596. 4616. 4632. 4730. 4737. 4739. 4746. 4767. 4778. 4782. 4786. 4842. 4844. 4861. 4877. 4880. 4910. 4913. 4934. 4942. 4959. 4968. 4971. 4976. 4994. 5004. 5007. 5010. 5062. 5076. 5101. 5108. 5135. 5144. 5154. 5156. 5181. 5191. 5216. 5224. 5236. 5238. 5255. 5284. 5301. 5321. 5337. 5341. 5367. 5421. 5468. 5511. 5582. 5602. 5620. 5621. 5625. 5631. 5643. 5677. 5717. 5741. 5790. 5819. 5821. 5861. 5869. 5876. 5907. 5933. 5952. 5971. 5985. 6001. 6026. 6035. 6059. 6081. 6087. 6090. 6096. 6099. 6101. 6167. 6169. 6182. 6216. 6217. 6249. 6287. 6299. 6316. 6338. 6341. 6374. 6385. 6442. 6483. 6514. 6548. 6572. 6621. 6638. 6645. 6648. 6651. 6687. 6710. 6722. 6759. 6783. 6791. 6792. 6793. 6800. 6828. 6869. 6870. 6886. 6892. 6937. 6991. 6993. 6997. 7015. 7028. 7087. 7095. 7116. 7187. 7188. 7207. 7213. 7243. 7246. 7299. 7317. 7330. 7331. 7332. 7340. 7345. 7384. 7388. 7424. 7427. 7434. 7438. 7465. 7472. 7488. 7496. 7528. 7534. 7543. 7556. 7573. 7595. 7602. 7606. 7627. 7679. 7698. 7699. 7711. 7737. 7746. 7776. 7782. 7806. 7809. 7840. 7860. 7877. 7896. 7900. 7906. 7918. 7921. 7923. 7928. 7944. 7946 7955. 7963. 7979. 8017. 8020. 8023. 8089. 8102. 8112. 8131. 8161. 8193. 8201. 8221. 8249. 8255. 8261. 8264. 8299. 8304. 8317. 8330. 8342. 8349. 8353. 8359. 8376. 8382. 8388. 8432. 8437. 8439. 8452. 8459. 8460. 8489. 8513. 8514. 8519. 8536. 8540. 8545. 8562. 8570. 8571. 8585. 8586. 8595. 8604. 8605. 8627. 8638. 8652. 8663. 8674. 8678. 8680. 8681. 8692. 8697. 8719. 8730. 8738. 8766. 8769. 8800. 8830. 8847. 8856. 8858. 8865. 8879. 8882. 8892. 8923.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 6 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1856:

Littr. D. Nr. 1532 über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1858:
Littr. E, Nr. 1300. 6978 à 10 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669 über 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeitstermine am 1. April 1859:
Littr. A. Nr. 4658. 6399 à 1000 Thlr.,
" B. Nr. 6 über 500 Thlr.,
" C. Nr. 13. 3190 à 100 Thlr.,
" D. Nr. 2238. 4178 à 25 Thlr.,
" E. Nr. 19. 63. 439. 573. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4137. 4178. 4550. 4567. 4867. 4890. 5898. 6030. 6530. 7205. 7267 à 10 Thlr.,

e) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. 5794 à 1000 Thlr.,
" B. Nr. 5. 2671 à 500 Thlr.,
" C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 5987. 6712 à 100 Thlr.,
" D. Nr. 1386. 2214. 5381 à 25 Thlr.,
" E. Nr. 43. 56. 181. 187. 222. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 827. 866. 901. 949. 993. 1044. 1358. 1555. 1568. 1769. 1777. 1968. 2012. 2094. 2133. 2367. 2465. 2519. 2569. 2691. 2777. 2911. 2932. 3051. 3144. 3284. 3358. 3489. 3522. 3612. 3641. 3966. 4188. 4276. 4569. 4609. 4691. 4825. 4873. 4989. 5162. 5176. 5193. 5391. 5392. 5406. 5433. 5434. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5972. 5976. 5988. 6320. 6404. 6463. 6541. 6553. 6853. 6893. 6954. 7019. 7074. 7088. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7713. 7876. 7879. 7942. 7965. 8074. 8125. 8488 à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1860:
Littr. A. Nr. 3397 über 1000 Thlr.,
" B. Nr. 2156. 2504 à 500 Thlr.,
" C. Nr. 398. 644. 1737. 4985. 5519. 6384. 7119. 7221. 7778 à 100 Thlr.,
" D. Nr. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035 à 25 Thlr.,
" E. Nr. 24. 71. 90. 115. 183. 203. 248. 323. 462. 466. 572. 620. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1309. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1508. 1604. 1825. 1887. 2350. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3138. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4254. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4678. 4687. 4714. 4874. 4941. 5052. 5128. 5243. 5429. 5459. 5533. 5623. 5663. 5826. 5841. 5940. 5944. 6109. 6123. 6157. 6226. 6238. 6318. 6342. 6348. 6453. 6476. 6583. 6629. 6718. 6736. 6758. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7261. 7415. 7564. 7773. 7875. 7911. 8009. 8029. 8098. 8143. 8274. 8387. 8598. 8634. 8635 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 19. November 1860.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 63 vom 9. März 1861.)

Dem Civil-Ingenieur E. Semper in Görlitz ist unter dem 6. März 1861 ein Patent
auf eine Wolltrockenmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 64 vom 10. März 1861.)

Dem Chemiker A. Frank zu Staßfurth ist unter dem 6. März 1861 ein Patent
auf ein für neu und eigenthümlich erkanntes Mittel, die Zersetzung des Doppelsalzes aus Chlormagnesium + Chlorcalium zu unterstützen,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 65 vom 12. März 1861.)

Dem Kunst- und Handelsgärtner Anton Denger zu Elbing ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Garten-Reinigungs-Maschine in ihrer ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Hüttenschreiber R. Franke zu Kupferhammerhütte bei Hettstedt ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf ein Verfahren, aus Blende Zink darzustellen, soweit dasselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanicus E. Schmiedel zu Berlin ist unter dem 8. März 1861 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, so weit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 66 vom 13. März 1861.)

Dem Ingenieur Emil Fleischbauer zu Eisenach ist unter dem 10. März 1861 ein Patent
auf einen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Gasregulator
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 67 vom 14. März 1861.)

Dem Bauführer G. Koch und dem Zimmermeister H. Walsleben zu Frankfurt a. O. ist unter dem 11. März 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum gleichmäßigen Aufziehen der Klappen an Zugbrücken in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Oberschlesischen Eisenbahn, Sammann, zu Breslau ist unter dem 11. März 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Controliren der Fahrzeit der Eisenbahnzüge
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der bisherige Feldmesser, jetzige Vermessungs-Revisor, Johann George Sander zu Berlin ist in letzterer Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Oberpfarrer Schmeling zu Baruth ist zum Superintendenten der Diöcese Baruth bestellt worden.

Der bisherige Prediger zu Greifenberg, Carl Alexander Paul Schmeling, ist zum Oberpfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Baruth bestellt worden.

Der bisherige Frühprediger an der Jerusalems- und Neuen Kirche zu Berlin, Wendelin Honoratus Leopold Diko, ist zum zweiten Prediger bei der dortigen St. Andreaskirche bestellt worden.

Der Lehrer Friedrich Wilhelm Julius Theodor Kiesel ist als Lehrer der Vorbereitungs-Classe an dem Gymnasium zu Neu-Ruppin angestellt worden.

Die bisherigen Hebeammenschülerinnen: 1) Emilie Mathot geb. Blanvalet, 2) Auguste Zimpel, 3) Maria Lehne geb. Rechenberg, 4) Auguste Mathilde Emilie Schulz geb. Lange, 5) Auguste Hinüber, genannt Grundmann, von denen in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung die ad 1 und 2 vorzüglich gut, ad 3 und 4 sehr gut und ad 5 gut bestanden, sind als Stadt-Hebeammen für Berlin approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche auf der hiesigen Königlichen Thierarzneischule im bevorstehenden Sommer-Semester vom 8. April d. J. abgehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medizinal-Rath, Director, Professor, Dr. med. Gurlt, wird Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 9 bis 10 Uhr, die Physiologie und von 10 bis 11 Uhr die Naturgeschichte als allgemeine Uebersicht und Eintheilung der gesammten organischen Natur vortragen. An denselben Tagen von 2 bis 3 Uhr lehrt derselbe die Botanik und wird damit an geeigneten Tagen Excursionen verbinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessem Krankenstalle das Thier gefallen ist.
2) Herr Professor Dr. med. Hertwig lehrt täglich, mit Ausnahme des Sonnabends, von 6 bis 7 Uhr Morgens, Arzneimittellehre und am Montag, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag, von 7 bis 8 Uhr Morgens, die Chirurgie und Operationslehre. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde), sowohl in hiesiger Residenz als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgeld behandeln.
3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann hält Montag, Dienstag und Mittwoch, von 11 bis 12 Uhr, über Physik und Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 3 bis 4 Uhr Nachmittags, über Pharmacologie und Formular-Vorträge. Außerdem leitet derselbe täglich die pharmazeutischen Uebungen in der Schulapotheke.
4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich des Morgens von 8 bis 9 Uhr den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie der sämmtlichen Krankheiten der Hausthiere und dreimal wöchentlich, des Montags, Mittwochs und Freitags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, über Exterieur des Pferdes lesen. Außerdem leitet derselbe täglich des Vormittags von 9 bis 10 und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere.
5) Der Vorsteher der Schulschmieden und Brigade-Roßarzt, Herr Lehrer Hoffmeister, wird Freitags, von 5 bis 6 Uhr Nachmittags, Repetitionen über die Lehre vom Hufbeschlage halten und die practischen Uebungen in der Instructionsschmiede täglich leiten.
6) Herr Lehrer und Departements-Thierarzt Rohne wird täglich des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 4 bis 5 Uhr den practischen Unterricht in den Pferdekrankenställen ertheilen. Außerdem wird derselbe Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, des Morgens von 6 bis 7 Uhr, über gerichtliche Thierheilkunde und Veterinairpolizei, Mittwoch, von 6 bis 8, und Sonnabend, von 6 bis 7 Uhr des Morgens, über Gestütkunde lesen.
7) Der commissarisch als Lehrer angestellte Kreisthierarzt Herr Winckler wird Dienstag, Freitag und Sonnabend, von 11 bis 12 Uhr, über allgemeine Hausthierzucht und Diätetik lesen, an geeigneten Stunden diätetische und clinische Demonstrationen bei den der Thierarzneischule gehörigen Hausthieren halten und den clinischen Lehrern assistiren.
8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Müller wird in geeigneten Stunden die Repetitionen über allgemeine Pathologie und Therapie und über den zweiten Theil der speciellen Pathologie und Therapie halten.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß, da die Aufnahme neuer Schüler nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis stattfindet, zum bevorstehenden Sommer-Semester keine neuen Schüler recipirt werden, mit Ausnahme solcher Eleven, die schon auf auswärtigen Anstalten studirt haben und hier nicht den ganzen Cursus machen wollen. Dagegen steht hospitirenden Zuhörern die Theilnahme an dem Unterricht, gegen Entrichtung des üblichen Honorars, frei.

Berlin, den 12. März 1861. Königl. Thierarzneischul-Direction.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Brüssow.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Gesetz-Sammlung de 1860 Seite 237) ist das nachstehende Regulativ von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung zu Brüssow vereinbart worden.

Einzugsgeld.

§ 1. Ein Jeder, welcher nach den Bestimmungen der Gesetze in dem Gemeindebezirk der Stadt Brüssow sich niederläßt und daselbst seinen Wohnsitz ergreift, ist verpflichtet, ein Einzugsgeld von drei Thalern an die Stadt-Casse zu Brüssow zu zahlen.

§ 2. Von der vorherigen Zahlung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung und der fernere Aufenthalt in dem Gemeindebezirk der Stadt Brüssow abhängig gemacht. Die Ausnahmefälle sind im § 4 des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs- rc. Geld vom 14. Mai 1860 angegeben.

§ 3. Die im § 5 des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs- rc. Geld, vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen, sind von Zahlung des Einzugsgeldes befreit.

Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Bürgerrechts (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) ist jeder Einwohner des Gemeindebezirks der Stadt Brüssow verpflichtet, ein Bürgerrechtsgeld zu zahlen. Dasselbe beträgt bei einem Einkommen:

bis zu 300 Thlr. . . . . Drei Thaler,
von 300 Thlr. bis 600 Thlr. . . . . Vier Thaler,
über 600 Thlr. . . . . Fünf Thaler,

und wird an die Stadt-Casse von Brüssow gezahlt.

§ 5. Vom Bürgerrechtsgelde befreit sind alle diejenigen Personen, welche: 1) das Bürgerrecht nach der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 in der Stadt Brüssow erworben, 2) das Eintritts- oder Hausstandsgeld, nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 bereits an die Stadt-Casse von Brüssow entrichtet haben, 3) im § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs- rc. Geld, von dessen Zahlung entbunden sind.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. An anderen Orten bereits gezahlte Einzugs-, Bürgerrechts- und Eintritts- oder Hausstandsgelder werden auf die nach diesem Regulativ im Gemeindebezirk der Stadt Brüssow zu zahlenden Gelder nicht in Abrechnung gebracht.

§ 7. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld kann in besonderen Fällen auf den Antrag des Magistrats, von der Stadtverordneten-Versammlung auf die Hälfte ermäßigt oder ganz erlassen werden.

§ 8. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird durch den Magistrat auf administrativem Wege, wie jede andere Communalabgabe, erhoben und eingezogen.

Brüssow, den 30. October 1860. Der Magistrat.
Beutel. Haserich. Vollmar.

Brüssow, den 10. December 1860. Die Stadtverordneten.
J. Bartel. Weiß. Peters. Knappe. Sy. A. Pröfrock.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Brüssow wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 20. Februar 1861. (L. S.)
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

Bestätigung.
I. 1665. Februar.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 13. Den 29. März **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5335. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs. Vom 11. März 1861.

№ 5336. Verordnung, die Einführung des Gesetzes wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs vom 11. März 1861 in dem Jadegebiet betreffend. Vom 12. März 1861.

№ 5337. Allerhöchster Erlaß vom 28. Januar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Colberg nach Jüdenhagen und von Colberg nach Schievelbein an den Fürstenthumer Kreis und den Kreis Schievelbein.

№ 5338. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Fürstenthumer Kreises, im Betrage von 200,000 Thalern. III. Emission. Vom 28. Januar 1861.

№ 5339. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Schievelbeiner Kreises, im Betrage von 16,000 Thalern. Vom 28. Januar 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

6. Die Bankiers Breest und Gelpcke hierselbst haben auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 40,489 über 100 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen des auf seiner Rückseite befindlichen Vermerks: außer Kurs. Stendal (unleserlicher Name) zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens am 31. Juli d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatsschuldschein cassirt und den Antragstellern ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 14. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verloosung von Staats-Anleihen.

72. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. October d. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Hauptcasse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. October d. J. fälligen Zinscoupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. April d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. October d. J. und später fälligen Zinscoupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. September bis zum 1. October d. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zinscoupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mit abgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen, (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. September v. J. stattgefunden hat), gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. September v. J. ausgelooften und zum 1. April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das, an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptcassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 15. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 und 1855 A darauf hingewiesen, daß die obengedachte Verloosungsliste nicht allein jedem Amtsblatts-Stücke beigefügt ist, sondern auch in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Königlichen Domainen-Aemter, der Magistrate, so wie der Kreis-, Steuer-, Forst- und Kämmerei-Cassen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden wird.

Gleichzeitig werden die Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für sie entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Staats-Papiere unterlassen.

Potsdam, den 25. März 1861.

Königl. Regierung.

Einziehung Großherzoglich Sachsen-Weimarscher Cassen-Anweisungen.

73. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben durch eine, in dem Großherzoglichen Regierungs-Blatt abgedruckte Bekanntmachung vom 1. Februar d. J. nochmals daran erinnert worden,

1) daß vom 1. März dieses Jahres an die nach der Bekanntmachung vom 4. Februar 1848 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern bei den öffentlichen Cassen des Großherzogthums nicht weiter in Zahlung anzunehmen sind;
2) daß dagegen die gedachten älteren Cassenanweisungen noch bis einschließlich den 31. Mai dieses Jahres bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse zu Weimar gegen neue dergleichen, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859, „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebene umgetauscht werden können;
3) daß aber mit dem Eintritte des 1. Juni dieses Jahres alle „in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847" ausgegebene Großherzoglich-Sächsische Cassen-Anweisungen, theils auf Einen Thaler theils auf Fünf Thaler lautend, völlig werthlos werden, und dagegen auch eine Berufung auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht Statt findet.

Berlin, den 12. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 21. März 1861.

Königl. Regierung.

Die Waaren-Controlle im Binnenlande (Großherzogthum Luxemburg).

74. Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 1. Mai 1852 (Stück 19 Nr. 117 S. 172 des Amtsblatts pro 1852) und unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 31. December 1860 (Stück 2 Nr. 6 S. 13 des Amtsblattes pro 1861) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß im Großherzogthum Luxemburg die Waaren-Controlle im Binnenlande (§§ 93—97 der Zoll-Ordnung) unter Aufrechthaltung der Bestimmungen des Zollgesetzes im § 36 zu 1 und 4 und der Zollordnung im § 90, in Beziehung auf den Verkehr mit baumwollenen und dergleichen mit anderen Gespinnsten gemischten Stuhlwaaren und Zeugen, sowie mit Branntwein in sämmtlichen Binnenbezirken des Großherzogthums, ferner in Beziehung auf den Verkehr mit Wein in den Bezirken Mersch und Diekirch, endlich in Beziehung auf den Verkehr mit Kaffee in dem Bezirke Grevenmacher widerruflich aufgehoben worden ist, so daß sie ausnahmsweise bis auf Weiteres nur fortbestehen wird,

1) für Wein in den Districten Luxemburg und Grevenmacher und
2) für Kaffee in den Districten Luxemburg, Mersch und Diekirch.

Potsdam, den 25. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecte Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

75. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Februar 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	5	5	1	9	—	4	3	4	6	3	1	7	2	5	1	5	10	5	2½	10	9	6	9
2	8	5	5	2	9	—	4	3	4	8	3	2	7	2	5	1	5	11	5	3½	12	6	6	9
3	8	6	5	2	9	—	4	3	4	9½	3	3	7	3	5	—	6	—	5	4½	13	7	6	9
4	8	6	5	2	9	—	4	6	4	10½	3	4	7	3	5	1	6	—	5	4½	13	2	6	9
5	8	7	5	3	9	—	4	6	4	11½	3	5	7	3½	5	2	6	—	5	4½	13	4	6	9
6	8	8	5	4	8	11	4	8	5	—	3	5½	7	3	5	4	5	10½	5	3	13	5	6	9
7	8	9	5	6	8	11	4	8	5	—	3	6	7	3	5	5½	5	9	5	1½	13	5	6	9½
8	8	10	5	7	8	10	4	8	5	—	3	6	7	2½	5	5½	5	7	4	11½	13	3	6	10½
9	9	—	5	8	8	9	4	7	5	—	3	6	7	2	5	7½	5	7	4	11½	12	6	6	11
10	9	—	5	10	8	10	4	6	5	—	3	6	7	2	5	7	5	6	4	10½	11	9	6	11½
11	9	—	6	1	8	9	4	9	5	½	3	6	7	—	5	8	5	6	4	10½	11	—	7	—
12	9	2	6	3	8	7	4	10	5	½	3	6	7	½	5	8	5	6½	4	11	10	6	7	½
13	9	5	6	6	8	6	5	—	5	½	3	6	7	5	5	7	5	7	4	11½	10	1	7	½
14	9	6	6	9	8	5	5	—	5	1	3	6	7	1	5	8½	5	7	4	11½	9	7	7	½
15	9	10	7	2	8	9	5	1	5	1	3	6	7	2	5	9	5	6½	4	11	9	3	7	½
16	10	1	7	4	8	9	5	—	5	½	3	6	7	1½	5	10	5	6½	4	11	8	11	7	1
17	10	3	7	9	9	—	4	10	5	½	3	6½	7	2½	5	8½	5	7	4	11½	8	7	7	2
18	10	3	7	9	9	1	5	3	5	1	3	6½	7	3	5	10	5	7	4	11½	8	5	7	2½
19	10	4	7	10	8	9	5	6	5	2	3	7	7	1	5	11	5	7	5	—	8	3	7	2½
20	10	4	7	10	8	7	5	8	5	2½	3	7	7	2	5	11	5	7½	5	—	8	2	7	3
21	10	4	7	10	8	5	5	8	5	3½	3	7½	7	1	6	—	5	7½	5	—	8	—	7	4
22	10	4	7	10	8	6	5	5	5	4	3	8	7	½	6	—	5	8	5	½	7	11	7	4
23	10	3	7	9	8	8	5	3	5	4½	3	8½	7	1	6	1	5	8½	5	1	7	10	7	5
24	10	2	7	8	8	10	5	—	5	4½	3	8½	7	1½	6	1½	5	8	5	½	7	10	7	5½
25	10	2	7	8	9	—	5	3	5	4	3	9	7	2	6	2	5	9	5	1½	7	10	7	6
26	10	2	7	7	9	—	5	3	5	4	3	9	7	2½	6	2½	5	9½	5	2	7	11	7	6
27	10	1	7	7	8	9	5	5	5	4	3	9½	7	2½	6	2	5	10	5	2½	8	1	7	6½
28	10	—	7	7	8	8	5	5	5	4½	3	9½	7	2½	6	2½	5	10	5	2½	8	4	7	6½

Potsdam, den 26. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

76. An Stelle des Kaufmanns Bannier zu Strasburg i. d. Ukm., welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Buchhändler Wulff zu Strasburg als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Kaufmann H. G. Lietzmann zu Joachimsthal, der Kreisgerichts-Kanzlist und Executions-Inspector R. Schröder zu Wriezen und der Zimmermeister Jaenisch zu Luckenwalde, als Agenten der Frankfurter (Feuer-, Lebens- und Transport-) Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. und der Kaufmann M. Claus zu Alt-Schöneberg, Kreis Teltow, als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden. Potsdam, den 19. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beförderung von Auswanderern. Concessions-Ertheilung.

77. Der Buchdruckerei-Besitzer F. Jacobson zu Perleberg, ist von uns als Agent des Haupt-Agenten Eisenstein zu Berlin, zur Beförderung von Auswanderern, für das Jahr 1861 concessionirt worden, jedoch unter der Beschränkung, daß die Beförderung von Auswanderer nach Brasilien fernerhin nicht stattfinden darf.

Potsdam, den 19. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

78. An Stelle des Kaufmanns Wendler zu Oranienburg, welcher die Agentur der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Carl Roeding in Oranienburg, als Agent dieser Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 15. Februar 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

79. An Stelle des Kaufmanns Bannier zu Strasburg i. d. Ukm., welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Buchhändler Wulff zu Strasburg als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Thierarzt Julius Krafft zu Boytzenburg, Kreis Templin, als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar, der Kaufmann Beer Joseph zu Schwedt als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft, der Schiedsmann Haack zu Sieversdorf, im Kreise Ruppin, als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft, der Maurermeister Lüben zu Trebbin als Agent derselben Gesellschaft und der Eigenthümer A. Neyendorff zu Cremmen als Agent der „Germania" Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 19. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

80. An Stelle des Maurermeisters Kühne zu Cremmen, welcher die Agentur des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins niedergelegt hat, ist der Kaufmann H. Boettcher zu Cremmen als Agent dieses Vereins für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 19. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Classen- und classificirte Einkommensteuer.

81. Von der Schrift des Regierungs-Rathes Sentrup „das Gesetz, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommen-Steuer vom 1. Mai 1851 und die darauf bezüglichen Ministerial-Instructionen und Rescripte; nach amtlichen mit Genehmigung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums benutzten Quellen bearbeitet" ist jetzt die vierte vermehrte Auflage bei Dölle & Sohn in Halberstadt erschienen. Die Vollständigkeit des Werkes und die Zweckmäßigkeit seiner Anordnung veranlassen mich, dasselbe nicht nur allen denjenigen zu empfehlen, welche durch ihre amtliche Stellung mit der Veranlagung der Classen- und classificirten Einkommen-Steuer zu thun haben, sondern auch allen denjenigen, welche sich von der Angemessenheit der eigenen Besteuerung überzeugen wollen.

Potsdam, den 20. März 1861.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission für die classificirte Einkommen-Steuer,
Geheimer Ober-Rechnungs- und Ober-Regierungs-Rath Schultze.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

78. Der Kaufmann Hugo Johann Bergemann hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M., für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 6. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

79. Carl August Schramm hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin (im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 28. Februar 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

80. Der Königliche Major a. D. August von Jasmund hierselbst, ist als Agent der Dresdner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 9. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

81. Der Kaufmann George Wilhelm Adolph Wentzel zu Moabit, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M., für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 9. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

82. Der Kaufmann Julius Arndt hierselbst, ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 9. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 71 vom 19. März 1861.)

Dem Fabricanten Ernst Breul zu Hannover ist unter dem 15. März 1861 ein Patent auf eine Maschine zum Spinnen von Kautaback, soweit dieselbe nach vorgelegter Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Den Domainenpächtern Iffland zu Hammer, Johannes zu Dahlem, Dömmel zu Grube und Fischer zu Zehdenick ist der Character „Königlicher Oberamtmann" verliehen worden.

Die Oberförsterstelle zu Cöpenick ist vom 1. April d. J. ab dem Oberförster Reiche, bisher zu Söllichau im Regierungs-Bezirke Merseburg, übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Rudolph Saulmann zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Pfarrverweser zu Landsberger-Holländer, Gustav Rühl, ist zum Pfarradjuncten bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Garlitz — Superint. Dom Brandenburg — bestellt worden.

Die bisherigen Hebammenschülerinnen Helene Düvert, geb. Schirp und Auguste Bengs, geb. Herrmann sind als Stadt-Hebammen für Berlin approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihnen abgehaltenen Prüfung erstere vorzüglich gut und letztere sehr gut bestanden sind.

Der bisherige Packmeister Preuß ist zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Dem Candidaten der Theologie Wilhelm Friedrich Theodor Ludwig Hampe aus Schneja im Königreich Hannover ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Emilie Haase aus Ratzeburg im Herzogthum Lauenburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Das, dem Gutsbesitzer Wobring gehörige, auf der Feldmark des Dorfes Rauen, im Kreise Beeskow-Storkow, 1600 Schritt südöstlich von der Rauenschen Ziegelei, 2500 Schritt nördlich von Rauen, an dem Wege von Fürstenwalde nach Alt-Markgrafpieske rechter Hand gelegene Landgut hat den Namen **„Carlshöhe"**

erhalten. Potsdam, den 15. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Oeffentliche Bekanntmachung.

In Folge der fortwährend vorkommenden Beschädigungen und Verstümmlungen junger neugepflanzter und älterer Bäume auf den Staats-Chausseen hiesigen Bezirks, wird von jetzt ab

eine Belohnung von 5 bis 10 Thalern

demjenigen zugesichert, der einen Thäter derartiger Baumfrevel so zur Anzeige bringt, daß dieser zur Untersuchung gezogen und bestraft werden kann. Berlin, den 18. März 1861.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam: Der Bau-Inspector Kranz.

Sitzung des Königlichen Kreis-Schwurgerichts zu Berlin.

Die zweite Sitzungsperiode des hiesigen Kreis-Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1861 wird am 15. April d. J. beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserm Criminal-Büreau VI, Hausvoigteiplatz Nr. 14, anzubringen.

Berlin, den 20. März 1861. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Lectionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena.

Sommersemester 1861.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königlichen Akademie beginnen im nächsten Sommersemester am 15. April d. J. und werden sich auf die nachbenannten Unterrichtsgegenstände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2) Volkswirthschaftslehre I. Theil, Director Professor Dr. Baumstark. 3) Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Haeberlin. 4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; 5) Geschichte der Landwirthschaft; 6) Practische Uebungen im Bonitiren des Bodens, Professor Dr. Segnitz. 7) Besonderer Acker- und Pflanzenbau; 8) Wiesenbau; 9) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 10) Allgemeine Vieh- und Pferdezucht; 11) Pferdekenntniß und Hufbeschlag; 12) innere Krankheiten der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Forstwirthschaftliche Productionslehre nebst forstwirthschaftlichen Excursionen, akademischer Forstmeister Wiese. 14) Obstbaumzucht mit Demonstrationen und Uebungen, akademischer Gärtner Zarnack. 15) Organische Experimental-Chemie; 16) Uebungen im chemischen Laboratorium; 17) Physik; 18) Bodenkunde, Professor Dr. Trommer. 19) Pflanzensystematik und Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen; 20) Pflanzengeographie; 21) Botanische Excursionen Dr. Jessen. 22) Feldmessen und Nivelliren, Professer Dr. Grunert. 23) Landwirthschaftliche Bauconstructionslehre; 24) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, akademischer Baumeister Müller; 25) Düngerlehre; 26) Analytische Chemie, und 27) Repetitorium über organische Chemie Dr. Heiden.

Eldena, im Februar 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. E. Baumstark.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Alt-Ruppin.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Ges.-S. de 1860 № 19 Pag. 237—240) ist das Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Alt-Ruppin vom $\frac{\text{25. Juni}}{\text{9. Juli}}$ 1854 (Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam de 1854 Stück 30 Pag. 276) außer Anwendung getreten und an seine Stelle das nachfolgende Regulativ von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung zu Alt-Ruppin vereinbart.

Einzugsgeld. § 1. Ein Jeder, welcher nach den Bestimmungen der Gesetze in dem Gemeindebezirke der Stadt Alt-Ruppin sich niederläßt, seinen ferneren Aufenthalt nimmt und daselbst seinen Wohnsitz ergreift, ist verpflichtet, ein Einzugsgeld von 3 Thlrn. zur Kämmerei-Casse der Stadt Alt-Ruppin zu zahlen.

§ 2. Von der vorherigen Zahlung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung und der fernere Aufenthalt in dem Gemeindebezirk der Stadt Alt-Ruppin abhängig gemacht, sofern nicht die, in dem § 4 des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860 beregten Ausnahmefälle Platz greifen.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind die im § 5 des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs- ꝛc. Geld vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

Bürgerrechtsgeld. § 4. Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, ein Bürgerrechtsgeld von 3 Thlrn. erhoben, sobald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erworben haben. Vor Berichtigung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 5. Befreit von dem Bürgerrechtsgelde sind alle diejenigen Personen, welche

1) nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 das Bürgerrechtsgeld,
2) nach den Vorschriften der Städte-Ordnung für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie vom 30. Mai 1853 das Eintritts- oder Hausstandsgeld bereits an die hiesige Kämmerei-Casse entrichtet haben, und
3) nach dem Gesetze vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs- ꝛc. Geld, im § 7 von dessen Zahlung entbunden sind.

Gemeinsame Bestimmungen. § 6. Die bereits an anderen Orten gezahlten Einzugsgelder, so wie die dort nach den bisher gültig gewesenen und noch gültigen Gemeinde-Verfassungen gezahlten Bürgerrechts- und Eintritts- oder Hausstandsgelder werden auf die, im Gemeindebezirke der Stadt Alt-Ruppin nach diesem Regulativ zu zahlenden Gelder nicht in Anrechnung gebracht.

§ 7. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird von dem Magistrate auf administrativem Wege, wie jede andere Communal-Abgabe, erhoben und eingezogen.

§ 8. Auf den Antrag des Magistrats kann das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt oder ganz erlassen werden.

Uebergangs-Bestimmung. § 9. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes nach vorstehenden Festsetzungen beginnt mit dem 3. Juli 1860, als dem Tage, an welchem das Gesetz vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs- ꝛc. Geld, in dem Gemeindebezirke der Stadt Alt-Ruppin, gemäß des Gesetzes vom 3. April 1846, betreffend die Publication der Gesetze (Ges.-S. de 1846 Pag. 151/2), Gesetzeskraft erhalten hat. Bis dahin bleiben die Vorschriften des Eingangs gedachten Regulativs vom $\frac{\text{25. Juni}}{\text{9. Juli}}$ 1854 in Kraft.

Alt-Ruppin, den 25. Januar 1861. Der Magistrat.
Alt-Ruppin, den 7. Februar 1861. Die Stadtverordneten-Versammlung.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Alt-Ruppin wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 10. März 1861. (L. S.)
Bestätigung. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
I. 164/3. Graf Poninski.

Regulativ
zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Fehrbellin.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 № 5233 und unter Aufhebung des Regulativs vom 22. November 1853, betreffend das Einzugs- und Hausstandsgeld in Fehrbellin ist nachfolgendes Regulativ von dem Magistrat und der Stadtverordneten-Versammlung in Fehrbellin beschlossen worden.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Ein Jeder, welcher sich nach den Bestimmungen der Gesetze in dem Gemeindebezirk der Stadt Fehrbellin niederläßt und daselbst seinen Wohnsitz nimmt, ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf seine Vermögens-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von drei Thalern zur Kämmerei-Casse der Stadt Fehrbellin zu zahlen.

§ 2. Von der vorherigen Zahlung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung und der fernere Aufenthalt in dem Gemeindebezirk der Stadt Fehrbellin abhängig gemacht, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- ꝛc. Geld vom 14. Mai 1860 angeführten Ausnahme-Fälle Anwendung finden.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind die im § 5 des Gesetzes über die Erhebung des städtischen Einzugsgeldes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Außerdem wird von Allen, sowohl von den Neuanziehenden als von denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, ein Bürgerrechtsgeld erhoben, sobald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erworben haben. Vor Berichtigung des Bürgergeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 5. Das Bürgerrechtsgeld wird nach Maaßgabe des jährlichen Einkommens des Verpflichteten, beziehungsweise des etwanigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalt gehörigen Familienglieder, Seitens der dazu besonders eingesetzten Einschätzungs-Commission festgesetzt, und beträgt:

a) bei einem Einkommen bis zu 150 Thlr. incl. Vier Thaler,
b) bei einem Einkommen über 150 Thlr. bis 300 Thlr. incl. Fünf Thaler,
c) bei einem Einkommen über 300 Thlr. Sechs Thaler.

§ 6. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind diejenigen Personen, auf welche die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs- und Bürgerrechtsgeld, Anwendung finden.

§ 7. Die Einziehung etwaniger Rückstände an Einzugs- und Bürgerrechtsgeld erfolgt im Verwaltungswege Seitens des Magistrats.

Fehrbellin, den 26. Januar 1861.

Der Magistrat.
Koch. Schneider. Wolff. Kelch. Jeltsch. Krüger.

Die Stadtverordneten-Versammlung.
Wutsdorff. J. Borchmann. Stoeckel. F. Lorenz. Pohlmann. Kressin. Graffunder. Ad. Meyer. v. Weidenbach. Pankow. Protz.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Fehrbellin wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 19. Februar 1861. (L. S.)

Bestätigung.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

(Hierbei zwei Beilagen, die erste enthaltend unter № 5 die Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums, betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 und der dazu ergangenen Nachträge, die andere enthaltend das Verzeichniß der am 15. März 1861 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. October 1861 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 13ten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Finanz-Ministeriums,

betreffend die Abänderung, beziehungsweise Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833 und der dazu ergangenen Nachträge.

№ 5.

In Folge der mit dem 1. Januar d. J. zur Ausführung gelangten Erweiterung des Weichbildes der Stadt Berlin (Amtsblatt für 1860 Stück 14 und 52) werden für die Zeit vom 1. April dieses Jahres ab nachstehende, das Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ für Berlin vom 1. October 1833 (Amtsblatt für 1833 Stück 49) nebst dessen Nachträgen abändernde und ergänzende Vorschriften ertheilt und zur Nachachtung veröffentlicht.

§ 1.

Zu § 1 des Regulativs.

An die Stelle der durch den § 1 des Regulativs vom 1. October 1833 und durch dessen Nachträge bestimmten Grenze des steuerpflichtigen (inneren) Stadtbezirks tritt vom 1. April d. J. ab die durch die nachstehend angegebene Linie gebildete Grenze.

Diese Grenzlinie beginnt am linken Ufer des Freiarchen-Grabens, an der Stelle, wo der Graben oberhalb Berlin in die Spree mündet. Von hier aus zieht sie sich an dem linken Ufer des Freiarchen-Grabens bis zu dessen Verbindung mit dem neuen Schifffahrts-Kanal entlangt, und verfolgt sodann das linke Ufer dieses Kanals bis dahin, wo derselbe bei der öffentlichen Bade-Anstalt seinen Lauf nordwestlich nimmt. Von hier läuft die Grenzlinie in gerader Richtung nach dem Punkte, wo die vom Cottbuser Thore kommende Chaussee bei dem Rollkruge mit dem von Rixdorf durch die Hasenheide führenden chaussirten Wege zusammentrifft. Von diesem Punkte nimmt die Grenzlinie ihre Richtung über die Lehmgrube, das Ziegelei-Etablissement einschließend, nach der südöstlichen Spitze der Hasenheide, verfolgt den Rand der letzteren, den neuen Garnison-Kirchhof umschließend, bis zur südwestlichen Spitze der Heide, geht von hier auf dem die westliche Richtung verfolgenden Feldwege bis dahin, wo derselbe in den nach dem Rondel bei Tivoli führenden Feldweg fällt, und dann diesen Weg entlang bis zum Rondel auf der Tempelhofer Chaussee.

Von hier läuft die Grenzlinie auf dem nach Schöneberg führenden Wege bis zur Kolonnenbrücke der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn, verfolgt diese Bahn in der Richtung nach der Stadt zu bis zur nächsten Wärterbude, geht von hier in gerader Richtung auf dem nach Nordwest sich hinziehenden Landwege zu der Wärterbude auf der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn, erreicht von da aus auf dem längs der Feldmarksgrenze von Neu-Schöneberg zur Berlin-Potsdamer Chaussee führenden Wege diese Kunststraße, überspringt dieselbe, und geht in gerader Richtung bis zur Mauer des Botanischen Gartens. An derselben läuft die Grenzlinie, den Botanischen Garten und die an der Außenmauer liegenden Häuser einschließend, zuerst in südlicher, dann in westlicher und endlich in nördlicher Richtung entlang bis zum Hopfengraben, geht dann in gerader Richtung nördlich über die Krahnlaacke bis zu dem Mühlenwege, und verfolgt diesen in nordwestlicher Richtung bis dahin, wo derselbe in den längs der Umzäunung des zoologischen Gartens sich hinziehenden Weg fällt.

Von hier läuft die Grenzlinie in nordöstlicher Richtung längs der Umzäunung des zoologischen Gartens bis an das linke Ufer des neuen Schifffahrts-Kanals, erfolgt dieses Ufer bis zur Lichtensteinbrücke, überschreitet auf dieser Brücke den genannten Kanal, und zieht sich auf dem an der Fasanerie vorüberführenden Wege bis zum linken Ufer des alten Landwehrgrabens, welches dann bis zu dem Punkte die Grenze bildet, wo der genannte Graben in die Spree fließt. Von hier ab ist das linke Ufer der Spree die Grenze bis zu der Stelle, welche der Anlage Martinicke auf dem andern Ufer der Spree gegenüberliegt. An dieser Stelle überspringt die Grenzlinie die Spree und läuft in grader Richtung auf

den Punkt zu, wo sich die Beussels-Straße mit der Thurmstraße verbindet, geht sodann auf der letzteren Straße bis zur südöstlichen Ecke des großen Lause-Fenn, erreicht endlich, immer dem östlichen und nordöstlichen Rande des Fenn folgend, die Seestraße und zieht sich längs derselben in nordöstlicher Richtung bis dahin, wo das lange Fenn an dieselbe herantritt. Sodann geht die Grenzlinie an dem nordöstlichen Rande des langen Fenn bis zu dem nördlich gelegenen Endpunkte desselben dicht unter dem Lieutenantsberge, wendet sich von diesem Endpunkte aus in einem rechten Winkel nordöstlich, und erstreckt sich in gerader Linie bis zur Müllerstraße, überspringt dieselbe und zieht sich weiter in gerader Linie den sogenannten Magistratsfeldweg entlang bis zu dem Pankowschen Holzwege, verfolgt diesen Weg in östlicher Richtung, die Reinickendorfer- und Schwedenstraße durchschneidend, bis an die Furth durch die Panke, überspringt letztere, verfolgt dann dieselbe abwärts bis zu dem Vereinigungspunkte mit dem Eschengraben, läuft demnächst diesen entlang in südöstlicher Richtung bis dahin, wo derselbe auf eine längere Strecke seinen Lauf etwas nordöstlich nimmt, und erreicht, hier den Eschengraben verlassend, in südöstlicher Richtung die nach Pankow führende Chaussee unmittelbar diesseits des dort belegenen Chausseehauses. Nach Durschneidung dieser Chaussee zieht sich die Grenzlinie immer in südöstlicher Richtung auf den Punkt, wo der Weg von Berlin nach Heinersdorf die von Berlin nach Französisch-Buchholz führende Chaussee verläßt, von diesem Punkte in derselben Richtung und mit Durchschneidung der von Berlin nach Weißensee führenden Chaussee auf den sogenannten Schleipfuhl, und von hier, die nämliche Richtung verfolgend, bis an den von Weißensee nach der Neuen Welt führenden Weg, sodann diesen Weg entlang bis zu dem Punkte, wo ihn der von Lichtenberg nach dem Frankfurter Thore führende Landweg durchschneidet, demnächst, die Anlage „die Neue Welt" einschließend, zur Frankfurter Chaussee, läuft auf derselben von Nummerstein 0,52 bis zum Nummerstein 0,56, verfolgt von hier in südöstlicher Richtung die zum Grundstücke Friedrichsberg Nr. 32 gehörigen Nebengebäude ausschließend, die Weichbildsgrenze bis dahin, wo dieselbe eine südöstliche Richtung annimmt, und erreicht endlich, eine gerade Linie bildend, in südlicher Richtung mit Durschneidung der Spree das linke Ufer des Freiarchen-Grabens an der Stelle, wo dieser oberhalb Berlin in die Spree mündet.

Alle die vorbezeichnete Linie bildenden Theile der genannten Wege, Eisenbahnen, Gewässer und Brücken sind, soweit sie nicht nach der Beschreibung ausdrücklich ausgeschlossen sind, in den inneren Steuerbezirk eingeschlossen.

Der Stadtbezirk begreift also fortan:

1) die eigentliche Stadt, welche durch die Stadtmauer und die Stadtthore begrenzt wird;
2) die sämmtlichen Stadttheile, welche außerhalb der Stadtmauer und zwischen dieser und der vorbezeichneten Linie liegen. Auch werden alle innerhalb dieser Linie oder auf derselben künftig etwa entstehende neue bauliche Anlagen zum Stadtbezirke gehören.

Außerdem werden

3) diesem Bezirke hinzugelegt:
   a) der Theil des neuen Schifffahrts-Kanals zwischen der Lichtenstein- und Charlottenburger Brücke,
   b) der Theil des Berlin-Spandauer Kanals zwischen der Seestraße und der Schleuse am großen Plötzensee, und
   c) die Straßenstrecken von der Abfertigungsstelle an der Reinickendorfer Chaussee bis zu den Punkten, wo dem die Grenzlinie des inneren Steuerbezirks bildende Pankow'sche Holzweg die Reinickendorfer und Schwedenstraße durchschneidet. —

Alle Bewohner des vorbezeichneten Stadtbezirkes ohne Ausnahme haben die Mahl- und Schlachtsteuer nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820, dem Ergänzungsgesetze vom 2. April 1852, der Allerhöchsten Verordnung vom 27. October 1856 und den sonstigen das gedachte Mahl- und Schlachtsteuergesetz ergänzenden, erläuternden oder abändernden Bestimmungen zu entrichten.

Auch ist von dem in den gedachten Bezirk eingehenden Wildpret die Wildpretsteuer nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 8. März 1847 (Gesetz-Sammlung S. 195) zu erlegen.

§ 2.

Zu § 2 des Regulativs.

Alle Ortschaften und einzelne Anlagen, deren Anfangspunkte von dem nächsten Punkte des Stadtbezirks (§ 1) nicht über eine halbe Meile entfernt sind, gehören mit dem dazwischen liegenden Raume in der Regel zum äußeren Stadtbezirke.

Für jetzt sollen aber dahin nur gerechnet werden:

1) das Dorf Treptow,
2) das Dorf Rixdorf nebst Rohrbeck's Plantage, (sonst Maulbeer-Plantage genannt) und die auf der Feldmark des Dorfes Britz befindlichen Anlagen, gewöhnlich Britzer Neuhof und Neu-Britz genannt,
3) das Dorf Tempelhof,
4) das Dorf Neu-Schöneberg,
5) das Dorf Alt-Schöneberg,
6) vom Wedding derjenige Theil des städtischen Weichbildes, welcher zwischen den Rehbergen und der, die Müllerstraße durchschneidenden Grenzlinie des engeren Steuerbezirks — zwischen dem Lieutenantsberg und dem Pankowschen Holzwege — liegt,
7) die Reinickendorfer Schäferei,
8) die beiden vor Pankow belegenen Mühlen,
9) das Dorf Weißensee,
10) die Kolonie Neu-Hohen-Schönhausen,
11) das Dorf Lichtenberg und die Kolonie Friedrichsberg,
12) die Kolonie Lichtenberger Kietz,
13) das Vorwerk Burhagen,
14) das Etablissement Rummelsburg,
15) das Dorf Stralow.

In diesem äußeren Stadtbezirke haben nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten Gewerbtreibenden neben der Classensteuer oder der classificirten Einkommensteuer ihres Wohnorts die Mahl- und Schlachtsteuer zu entrichten.

§ 3.

Zu § 4 des Regulativs.

Denjenigen Abfertigungsstellen, welche nach § 4 Nr. 1b und Nr. 2 und 3 des Regulativs vom 1. October 1833 und dessen Nachträgen die Mahl-, Schlacht- und Wildpretsteuer zu erheben haben, treten vom 1. April d. J. ab hinzu:

1) die Steuer-Expedition zu Moabit, an der Chaussee von Charlottenburg nach Berlin auf dem rechten Spreeufer, zur Zeit in dem Hause des Eisenhammerbesitzers Burau, Alt-Moabit Nr. 65,
2) die Anmeldestellen:
   a) am Rixdorfer Damm, verbunden mit der daselbst in dem Hause des Eigenthümers Ebert befindlichen Steuer-Receptur,
   b) auf dem Tempelhofer Berge an der Straße von Tempelhof nach dem Halleschen Thore in dem, an der Tempelhofer Chaussee zwischen dem Rondel und der Deibelschen Brauerei errichteten interimistischen Steuergebäude,
   c) an der unteren Kanalschleuse, verbunden mit der diesseits der Charlottenburger Brücke auf der linken Seite der Chaussee von Berlin nach Charlottenburg befindlichen Steuer-Expedition,
   d) zu Moabit, verbunden mit der vorstehend unter Nr. 1 erwähnten Steuer-Expedition,
   e) auf dem Wedding an der Straße von den Rehbergen nach dem Oranienburger Thore, in dem Hause Müllerstraße Nr. 75,
   f) auf der Reinickendorfer Schäferei an der Chaussee von Reinickendorf nach Berlin in dem Hause Reinickendorfer Schäferei Nr. 33.

Ueber die Abfertigungsbefugnisse dieser Stellen bestimmen die folgenden §§ 6 bis 11 das Nähere.

Die im § 1 des Regulativ-Nachtrages vom 7. Juli 1849 unter Nr. 3 und 4 aufgeführten Anmeldestellen in der Badstraße und in der Oranienburger Vorstadt werden vom 1. April d. J. ab aufgehoben.

§ 4.

Zu § 5 des Regulativs.

Die im § 5 des Regulativs vom 1. October 1833 bezeichneten Steuerstraßen, auf welchen steuerpflichtige Gegenstände in den steuerpflichtigen Stadtbezirk eingeführt werden dürfen, erleiden folgende Veränderung, beziehungsweise Erweiterung:

Die Steuerstraße

litt. a. auf der oberen Spree beginnt schon bei der Einmündung des Freiarchengrabens in die Spree,

litt. b. auf der unteren Spree beginnt an der Stelle, wo Martinicke an dem rechten Ufer der Spree auf der Flurgrenze zwischen Charlottenburg und Moabit belegen ist,

litt. c. von Cöpenick und Treptow her beginnt an der Brücke über den Freiarchengraben,

litt. d. von Rixdorf und Britz her an dem Punkte, wo der vom Cottbuser Thore kommende Weg bei dem Rollkruge mit dem von Rixdorf durch die Hasenheide führenden chaussirten Weg zusammentrifft,

litt. e. von Tempelhof her beginnt an dem Rondel auf der Tempelhofer Chaussee jenseits des Tempelhofer Berges,

litt. f. von Potsdam und Schöneberg her an der südöstlichen Ecke der Mauer des Botanischen Gartens,

litt. g. von Charlottenburg auf dem linken Spreeufer beginnt an der Brücke über den neuen Schifffahrts-Kanal,

litt. h. von Charlottenburg auf dem rechten Spreeufer mit dem Eintritte in den Stadtbezirk bei Martinicke,

litt. i. von den Rehbergen her beginnt von dem Eintritte in den Stadtbezirk bei dem Hause Müllerstraße Nr. 75 ab,

litt. k. von Reinickendorf her von dem Eintritte in den Stadtbezirk bei dem Hause Reinickendorfer Schäferei Nr. 33 ab.

Die unter m bis t im § 5 des Regulativs vom 1. October 1833 aufgeführten und die für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen und Vieh auf den Eisenbahnen durch besondere Bekanntmachungen vorgeschriebenen Steuerstraßen bleiben unverändert. Dagegen wird die Bestimmung unter № 1 der Bekanntmachung vom 8. Juli 1843 (Amtsblatt für 1843 Stück 29 Seite 206) hiermit aufgehoben. Es scheiden mithin die von der Militair- und von der Schöneberger Brücke über den neuen Schifffahrts-Kanal zum Anhaltischen Thore führende Militair- und Schöneberger Straße aus der Zahl der Steuerstraßen aus.

§ 5.

Zu den §§ 12 und 13 des Regulativs.

Von den im § 3 genannten Steuerstellen werden die Abfertigungen ertheilt:

A) von der Steuer-Expedition in Moabit während der im § 12 des Regulativs vom 1. October 1833 festgesetzten Dienststunden,

B) von den im § 3 unter № 2a bis f aufgeführten Anmeldestellen:
   a) in den Monaten October bis einschließlich Februar von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends,
   b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 11 Uhr Abends.

§ 6.

Zu § 25 des Regulativs.

Die Steuer-Expedition in Moabit erhält unbeschränkte Hebebefugniß und ist insbesondere auch ermächtigt:

a) gleich den im § 12 des Regulativs vom 1. October 1833 genannten Steuer-Expeditionen Mahlscheine für die unter besonderer Aufsicht stehenden Außenmühlen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 49, 52, 53, 54 und 56 a. a. O. zu ertheilen;

Zu den §§ 59, 60 und 62.

b) für Gewerbetreibende im äußeren steuerpflichtigen Bezirke Mahlgut, welches auf Mühlen unter allgemeiner Aufsicht zur Vermahlung gelangen soll, also der Körnersteuer unterliegt, auf die in den §§ 49 und 62 a. a. O. vorgeschriebene Art abzufertigen;

Zu den §§ 92 und 96.

c) Vieh, welches zum Eingang in den innerhalb der Ringmauer belegenen Stadtbezirk bestimmt ist, wie die in dem ersten Absatze des § 92 a. a. O. bezeichneten Steuer-Expeditionen in Versteuerung zu nehmen. Die Steuernden haben sodann beim Eintritt in den vorgedachten Stadtbezirk die Versteuerung durch Vorzeigung der empfangenen Quittung bei der Steuer-Expedition am Neuen Thore nachzuweisen.

Zu den §§ 119, 123, 137, 126 und folgende, 153 bis 155 a. a. O.

d) Die vorerwähnte Steuer-Expedition bildet für alle Bewohner von Alt- und Neu-Moabit die besondere Steuerstelle, bei welcher namentlich auch die dortigen Schlächter, Viehbesitzer, Bäcker, Mehlhändler und andere Personen ihre Steuer-Abfertigungen nachzusuchen, auch alles Vieh, dessen Schlachtung beabsichtigt wird, anzumelden, und vor der Schlachtung zu versteuern haben. Nicht minder führt die Steuer-Expedition für den erwähnten Stadttheil die Viehcontrole und beaufsichtigt die Gewerbtreibenden.

§ 7.

Die Anmeldestellen auf dem Wedding und der Reinickendorfer Schäferei üben die im § 6 unter a bestimmte Befugniß mit der Beschränkung aus, daß sie die erforderlichen Mahlscheine nur für solche Getreideposten ertheilen dürfen, von welchen vor der Hinschaffung zu den auf dem Wedding und dem Gesundbrunnen gelegenen Mühlen die Körnersteuer (§ 52 des Regulativs vom 1. October 1833) zu entrichten ist.

Die Abfertigungen zu diesen Mühlen und die Rückverwiegungen des fertigen Gemahls werden in den in § 12 a. a. O. festgesetzten Dienststunden bewirkt.

Die in § 6 zu b bezeichneten Abfertigungen können beide vorgenannte Anmeldestellen ohne Beschränkung vornehmen.

Dieselben dürfen ferner von den Bewohnern des Stadtbezirks außerhalb der Ringmauer und den Gewerbtreibenden des äußeren steuerpflichtigen Bezirkes die Schlachtsteuer für zu schlachtendes Vieh erheben, wenn nicht mehr als ein Stück großes und zehn Stück kleines Vieh geschlachtet werden sollen.

Auch haben die Anmeldestellen für die Viehbesitzer auf dem Wedding und dem Gesundbrunnen die im § 126b des Regulatives vom 1. October 1833 vorgeschriebenen Vieh-Controlbücher auszufertigen, und jeden Zu- und Abgang an Vieh darin nach den Vorschriften des § 127 und der folgenden a. a. O. an- und abzuschreiben.

Für die Viehbesitzer, welche auf dem Wedding links von der Reinickendorfer Straße wohnen, geschieht die Ausfertigung dieser Bücher von der Anmeldestelle auf dem Wedding, und für die Viehbesitzer, welche in der Reinickendorfer Straße und rechts davon auf dem Gesundbrunnen wohnen, von der Anmeldestelle auf der Reinickendorfer Schäferei.

§ 8.

Zu den §§ 140, 142, 143 und 148 des Regulativs und den §§ 3 und 4 des Regulativ-Nachtrages vom 7. Juli 1849.

Gegenstände, welche gesetzlich der Mahl- oder Schlachtsteuer oder der Wildpretsteuer unterliegen, sind beim Eingang auf den Straßen, an welchen die im § 3 genannten Abfertigungsstellen errichtet worden, und ebenso beim Eingang auf den Straßen, an welchen die im § 1 unter № 1, 2 und 5 des Regulativ-Nachtrages vom 7. Juli 1849 aufgeführten Anmeldestellen an der Schönhauser und Prenzlauer Chaussee und in der Potsdamer Vorstadt bestehen, den Steuerstellen mündlich oder schriftlich nach Gattung und Menge anzumelden und in Gemäßheit des § 9 des Regulativs vom 1. October 1833 vorzuführen, um entweder

1) sogleich zur Versteuerung zu gelangen (§§ 9 und 10) oder
2) zur weiteren Abfertigung den Thor-Steuer-Expeditionen überwiesen zu werden. (§ 11.)

§ 9.

1) Alle mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche auf der Potsdamer Chaussee oder auf der von Charlottenburg über Moabit nach Berlin führenden Chaussee während der im § 12 des Regulativs vom 1. October 1833 festgesetzten Dienststunden eingehen, — die Gegenstände mögen für Bewohner des steuerpflichtigen Stadtbezirks innerhalb oder außerhalb der Ringmauer oder für Gewerbtreibende des äußeren Bezirks (§ 2 am Schlusse) bestimmt sein, — müssen beziehungsweise bei der Steuer-Expedition in der Potsdamer Vorstadt und der zu Moabit sogleich versteuert werden. (§ 8 № 1.)
2) Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche nicht auf den vorstehend zu 1 bezeichneten Straßen, oder welche in der Zeit außerhalb der für die genannten Steuer-Expeditionen festgesetzten Dienststunden eingehen. — in welcher Zeit diese Steuer-Expeditionen nur die Befugnisse der Anmeldestellen haben, — dürfen auf den Antrag des Einbringers sogleich der Versteuerung unterworfen werden,

a) wenn die steuerpflichtigen Gegenstände für Gewerbtreibende des äußeren Bezirkes (§ 2 am Schlusse) bestimmt sind, oder im Stadtbezirk außerhalb der Ringmauer bleiben sollen und folgende Gewichtsmengen nicht übersteigen:
   aa) bei den Anmeldestellen auf dem Wedding und der Reinickendorfer Schäferei
   10 Ctr.,
   bb) bei den Anmeldestellen am Rixdorfer Damm, auf dem Tempelhofer Berge, in der Potsdamer Vorstadt, an der unteren Kanalschleuse in Moabit, auf der Schönhauser und Prenzlauer Chaussee
   2 Ctr. oder
b) wenn das Gewicht der zur Stadt innerhalb der Ringmauer bestimmten Gegenstände das Gewicht von ¼ Ctr. nicht erreicht.

§ 10.

In Bezug auf eingehendes Wildpret, gleichviel, ob solches nach dem steuerpflichtigen Stadtbezirke außerhalb oder innerhalb der Ringmauer bestimmt ist, haben die zu Moabit und in der Potsdamer Vorstadt belegenen Steuer-Expeditionen unbeschränkte, alle Anmeldestellen dagegen eine dahin beschränkte Abfertigungs-Befugniß, daß sie die Steuer nur erheben dürfen, wenn dieselbe 3 Thlr. oder weniger beträgt.

§ 11.

In denjenigen Fällen, in denen die Versteuerung der eingeführten mahl-, schlacht- oder wildpretsteuerpflichtigen Gegenstände bei einer der im § 10 gedachten Hebestellen stattgefunden hat, liegt dem Einbringer ob, die versteuerten Gegenstände, insofern solche nicht etwa im Stadtbezirke außerhalb der Ringmauer bleiben sollen, ohne Aufenthalt und Abweichung auf der geraden Straße zu dem dahinter belegenen Thore, also beziehungsweise zum Cottbuser, Halleschen, Potsdamer, Brandenburger, Neuen, Oranienburger, Rosenthaler, Schönhauser und Prenzlauer Thore zu befördern und bei der dortigen Steuer-Expedition die Versteuerung durch Vorzeigung der Quittung nachzuweisen.

In den Fällen, in welchen wegen mangelnder Abfertigungs-Befugniß bei den vor den Thoren liegenden Steuerstellen die Versteuerung der angemeldeten und vorgeführten Gegenstände nicht erfolgen kann, werden die letzteren den betreffenden Thor-Steuer-Expeditionen zur weiteren Abfertigung überwiesen und zwar nach den Vorschriften des Regulativ-Nachtrages vom 7. Juli 1849 §§ 5 bis 7.

§ 12.

Zu § 162 des Regulativs.

Wer eine der vorstehend ertheilten Bestimmungen verletzt oder nicht beachtet, verfällt nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und je nach der Bewandniß des Falles in die Strafe der Defraudation oder in eine Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Thlr.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Finanz-Minister.
v. Patow.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 14. Den 5. April **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

82. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Haupt-Casse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Haupt-Casse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zins-Herabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungs-Casse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 27. März 1861.

Königl. Regierung.

Umtausch der Herzoglich Braunschweig'schen Bank- und Darlehns-Bank-Scheine zu 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr.

83. Durch ein in der diesjährigen Herzoglich-Braunschweigischen Gesetz- und Verordnungs-Sammlung № 7 Seite 19 abgedrucktes Gesetz vom 26. Februar d. J. ist zu dem durch die Herzogliche Verordnung vom 23. December 1858 vorgeschriebenen Umtausche der, von der Herzoglichen Leihhaus-Anstalt auf Grund gesetzlicher Bestimmungen in Stücken von 1 Thlr., 5 Thlr. und 20 Thlr. ausgegebenen Bank- und Darlehns-Bankscheine ein letzter Termin bis zum 1. August 1861 festgesetzt worden.

Demgemäß haben die Besitzer solcher Scheine dieselben bis zum Ablaufe des gedachten Termins bei einer der Herzoglichen Leihhaus-Cassen zu Braunschweig, Wolfenbüttel, Helmstedt, Blankenburg,

Gandersheim und Holzmünden zum Umtausche gegen die in Stücken von 1 Thlr. und 10 Thlr. ausgegebenen neuen Cassenscheine oder nach ihrer Wahl gegen Baarzahlung einzureichen. Die bis zum 1. August 1861 nicht umgetauschten älteren Bank- und Darlehns-Bankscheine sind ungültig, und begründen keinen Anspruch an die Herzogliche Leihhaus-Anstalt.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon mit dem Auftrage, dies durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 25. März 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Finanz-Minister. v. Patow.

Vorstehenden Erlaß der Herren Minister für Handel und für Finanzen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. März 1861. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

84. Zu Anfang September d. J. findet bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen statt, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen.

Das genannte Seminar nimmt Zöglinge aus allen Provinzen der Monarchie auf. Der Cursus ist ein zweijähriger. Die jährlich zu entrichtende Pension beträgt 65 Thaler.

Zweck und Einrichtung des Seminars, sowie die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme erfolgen kann, sind in der Bekanntmachung vom 29. März 1859 (№ 7512) abgedruckt, in dem Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 405, ausgesprochen.

Auf diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken verwiesen, daß die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme spätestens bis zum 18. Mai d. J. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Bewerberin wohnt, unter Einreichung der in obenerwähnter Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse nachzusuchen ist.

Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit von hieraus zu erwarten.

Wegen der diesjährigen Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und das mit demselben verbundene Töchter-Pensionat wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 21. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- ꝛc. Angelegenheiten bringen wir hierdurch mit Hinweisung auf unsere von allen Betheiligten, und namentlich auch von den Herren Superintendenten ꝛc. in allen Punkten sorgsam zu beachtende und zu befolgende Bekanntmachung vom 9. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 15 Seite 128 bis 130) zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 30. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Aufnahme in das Gouvernanten-Institut und in das Töchter-Pensionat zu Droyßig.

85. In der unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten stehenden Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten und Lehrerinnen an höheren Töchterschulen zu Droyßig im Regierungs-Bezirk Merseburg beginnt zu Anfang September d. J. ein neuer Cursus.

Der Cursus dauert drei Jahre. Die Zöglinge werden nach einer vor einer Königlichen Prüfungs-Commission abgelegten Prüfung mit dem Qualifications-Zeugniß für den Beruf als Erzieherinnen und Lehrerinnen in Familien und höheren Töchterschulen entlassen. An Pension sind jährlich 105 Thlr. zu zahlen.

Das Nähere über Zweck und Einrichtung der Anstalt, sowie über die Bedingungen zur Aufnahme, ist in der Bekanntmachung vom 31. März 1859 (№ 7542), abgedruckt in dem Central-Blatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1859, Seite 407, enthalten.

Indem in allen Beziehungen auf diese Bekanntmachung verwiesen wird, bemerke ich, daß Meldungen zur Aufnahme spätestens bis zum 6. Juli d. J. bei mir einzureichen sind. Denselben müssen die in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Schriftstücke und Zeugnisse beigefügt sein.

In das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände können ebenfalls noch Zöglinge vom 10ten bis 16ten Lebensjahre aufgenommen werden. Dieselben sind bei dem Königlichen Seminar-Director Kritzinger in Droyßig bei Zeitz anzumelden, von welchem auch ausführliche Programme über das Pensionat bezogen werden können.

Berlin, den 23. März 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hierdurch mit Hinweisung auf unsere, denselben Gegenstand betreffende ausführliche Bekanntmachung vom 8. April 1859 (Amtsblatt de 1859 Stück 15, Seite 126 u. figg.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. März 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Gebühren der zum Physikats-Amte qualificirten Kreiswundärzte.

86. Nachdem seit längerer Zeit promovirte Aerzte, welche die Physikatsprüfung bestanden haben, als Kreiswundärzte angestellt worden sind, ist der Fall häufig vorgekommen, daß dergleichen Kreiswundärzte die Kreisphysiker in Behinderungsfällen vertreten haben, oder von den Gerichts-Behörden zur selbstständigen Ausführung solcher medicinisch-forensischen Geschäfte herangezogen worden sind, welche zu den Functionen der Physiker gehören, und es hat sich hieraus die Frage ergeben, ob in derartigen Fällen die für die Physiker bestimmten Gebührensätze bewilligt werden können.

Zur Beseitigung der entstandenen Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch bestimmt, daß die Höhe der Gebühren, welche den zum Physikatsamte qualificirten Kreiswundärzten zu bewilligen sind, von der Natur des Geschäfts, bei welchem ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird, abhängig zu machen ist.

Ist das Geschäft von der Art, daß dasselbe von einem zu höheren Aemtern nicht befähigten Kreiswundarzt wahrgenommen werden könnte, wie z. B. in den Fällen des § 141 der Criminal-Ordnung, so dürfen dafür in allen Fällen ohne Rücksicht auf die höhere Qualification des zugezogenen Kreiswundarztes, und ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in Vertretung des Kreisphysikus auftritt oder nicht, nur die unter Littr. B. im fünften Abschnitt der Taxe bestimmten Vergütigungen zugebilligt werden.

Ist das Geschäft dagegen von der Art, daß zur Wahrnehmung desselben eine höhere Qualification erforderlich ist, als bei einem Kreiswundarzte vorausgesetzt wird, so daß der Kreiswundarzt, wenn ihm die Befähigung zum Physikat abginge, als Vertreter des Kreisphysikus nicht auftreten könnte, so muß der in der Verfügung vom 17. September 1832 (Jahrb. Bd. 40 S. 277) ausgesprochene Grundsatz zur Anwendung kommen, wonach die Privatärzte für die Vertretung der gerichtlichen Aerzte die den letzteren zukommenden Gebühren beziehen, weil unter der bezeichneten Voraussetzung der zum Physikat befähigte Kreiswundarzt nicht in Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten als solcher, sondern unter denselben Verhältnissen wie jeder Privatarzt, herangezogen wird.

Die Gerichts-Behörden werden angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 7. März 1861.

Der Justiz-Minister.
(gez.) von Bernuth.

An
sämmtliche Gerichts-Behörden.
№ I. 966.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

87. An Stelle des ehemaligen Bürgermeisters Werkmeister zu Trebbin, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt hat, ist der Maurermeister Lüben zu Trebbin als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des verstorbenen Kaufmanns H. Krause zu Wusterhausen a. d. D. ist der Händler Carl Gansel daselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt, ferner sind der Kaufmann Robert Seliger zu Angermünde, der Kaufmann Carl Wolfram zu Strasburg i. d. Ukm., der Kaufmann W. Hopf zu Oderberg, und der Apotheker W. Wandel zu Vierraden, als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, der Kaufmann Sylvian Steiner zu Alt-Schöneberg, Kreis Teltow, als Agent derselben Gesellschaft, zugleich als Agent für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, der Kaufmann W. Miers zu Wusterhausen a. d. D. und der Kaufmann A. Haupt zu Werneuchen, Kreis Oberbarnim, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Thierarzt I. Classe Hoffmann, früher in Blankenfelde, Kreis Teltow, hat die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Potsdam, den 27. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen.

6. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin auf den 3. Mai d. J. angesetzt ist, und fordern diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,
2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,
3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 25. März 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

84. Der Schreibmaterialien-Händler Friedrich Hippel hierselbst, ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 13. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

85. Carl Ferdinand Paul Hannemann hierselbst ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 13. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

86. Die dem Kaufmann Otto Robert Friedrich Schultze hierselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt unterm 7. November v. J. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk ertheilte Concession ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam auf den dortigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden.

Berlin, den 16. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

87. Der Rentier Carl Albert Ripberger hierselbst, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 16. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

88. Der Kaufmann Johann Ernst Bethmann Bernhardi hier, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Potsdam für den Verwaltungsbezirk derselben und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 16. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

89. Der Kaufmann Carl Wilhelm Schwedler hierselbst, ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

90. Der Kaufmann Carl Feldmüller hierselbst, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den Verwaltungs-Bezirk derselben und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transports-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

91. Der Kaufmann Alexander Rieß hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 13. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

92. Der Weinhändler Hermann Deisenroth hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 16. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

93. Der Kaufmann Moritz Rosenthal hier, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 16. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

94. Der Kaufmann Carl Friedrich Eduard Lorenz hier, ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 13. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

95. Der Kaufmann Oscar Wehr hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 22. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

96. Der Kaufmann Alwin Theodor Waltz hierselbst, ist als General-Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebens-Versicherung, im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. für deren Verwaltungs-Bezirke und den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 23. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Beförderung von Auswanderern. Agentur-Bestätigung.

97. Der Kaufmann Constantin Eisenstein ist für den ganzen Umfang der Preußischen Monarchie als General-Agent des zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern über Hamburg nach Amerika, mit Ausnahme von Brasilien, und nach Australien in den diesseitigen Staaten concessionirten Kaufmanns und Schiffsrhebers Robert Miles Slomann und dessen Commanditen Laurentius Jacobus Donati zu Hamburg mit der Ermächtigung zur Bestellung von Unter-Agenten bestätigt worden.

Berlin, den 28. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Dispensirung von Bandwurmmitteln.

98. Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzwecke nur unter besonderen, vom Arzte in beurtheilenden Umständen und nach dessen specieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt, mit einer Gebrauchs-Anweisung versehen, unter der Annahme verabfolgen, daß dieselben nicht zu den Drasticis gehören. Fälle der Art sind vorgekommen in Bezug auf den Verkauf von Bandwurmmitteln, die, wenngleich sie an sich der Classe drastischer Arzneimittel nicht zu subsummiren sind, dennoch durch unzeitigen Gebrauch nachtheilige Folgen herbeiführen können.

Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medicinal-Edicts von 1725 in §§ 5 und 7 des Abschnitts „von denen Apothekern", sowie der darauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III § 2, lit. k der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801, widerstreitet, so werden auf Veranlassung des Königlichen Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sämmtliche Apotheken-Besitzer des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewiesen, Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medicamente nicht ohne ärztliches Recept zu verabfolgen, und wird der Handverkauf dieser Mittel bei Vermeidung der unter lit. l § 2 Tit. III der rev. Apotheker-Ordnung angedrohten Strafen untersagt.

Berlin, den 20. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Taxpreis der Blutegel.

99. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April bis ult. September d. J. von dem Königlichen Ministerio der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten auf 2 Sgr. 4 Pf. festgesetzt worden.

Berlin, den 26. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der bisherige Amts-Assistent, Premier-Lieutenant Friedrich Karbe ist auf Grund des Ministerial-Rescripts vom 12. December v. J. als Mitpächter des Schulamts Neuendorf angenommen und zum Beamten des gedachten Schulamts bestellt worden.

Der Privat-Secretair Ernst August Franz Stolzenhayn ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt.

Personal-Veränderungen

bei der Staats-Anwaltschaft im Departement des Königlichen Kammergerichts.

Der Staats-Anwalt bei dem Stadtgerichte in Berlin Graf zur Lippe ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Kammergericht und der bisherige Staats-Anwalt bei dem Kammergericht Dr. von Schelling zum Staats-Anwalt bei dem Stadtgerichte in Berlin ernannt worden.

Der Staats-Anwalt Dr. Falk in Lyck ist in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Der Staats-Anwalt Stoepel in Potsdam ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt, mit der Verpflichtung, statt seines bisherigen Amts-Charakter fortan den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

Dem bisherigen stellvertretenden gerichtlichen Wundarzt Johann Friedrich Cossow, ist die durch den Tod des verstorbenen gerichtlichen Wundarztes Lüdke, zu Berlin, erledigte Stelle verliehen worden.

Die bisherige Hebammenschülerin Louise Henriette Marie Schlicht geborene Maurer, ist als Stadthebamme für Charlottenburg approbirt und vereidigt worden, nachdem sie in der mit ihr abgehaltenen Prüfung sehr gut bestanden ist.

Der Predigtamts-Candidat Leopold Heinrich Durante Witte ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Cöthen — Diöces Neustadt-Eberswalde — bestellt worden.

Der Lehrer Immanuel Hermann Pösche ist als Erziehungsgehülfe und Knabenlehrer bei dem Friedrichs-Waisenhause der Stadt Berlin in Rummelsburg definitiv angestellt worden.

Der vormalige Gefreite vom 6ten schweren Landwehr-Reiter-Regiment Carl Friedrich Wilhelm Schulz ist als Aufseher bei der Straf-Anstalt in Brandenburg angestellt worden.

Der Güter-Expeditions-Vorsteher der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Kalbersberg ist von Berlin nach Sorau und der Güter-Expeditions-Vorsteher der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Weiß von Breslau nach Berlin versetzt worden.

Der bisherige Expeditions-Assistent Just in Berlin ist zum Königlichen Expeditions-Assistenten bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Bei der am 14. und 15. März d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

Carl Adolph Gotthilf Behnisch aus Kietz,
Johann Carl Völke aus Falkenrehde,
Albert Friedrich Kagel aus Lüdersdorf,
Gottlieb Wilhelm Gustav Klämbt aus Schwiebus,
Friedrich Wilhelm Adolph Krause aus Reichenwalde,
Carl Heinrich Traugott Lenz aus Steinhöfel,
Friedrich Wilhelm Lienemann aus Hohennauen,
Ernst Friedrich Heinrich Lindemann aus Letschin,
August Ferdinand Franz Metzke aus Königl. Neu-Reetz,
Johann Friedrich Manski aus Lebus,
Johannes Franz Gustav Müller aus Wriezen,
Albert Gotthilf Wilhelm Naucke aus Cöpenick,
Carl Friedrich August Pankow aus Vietznitz,
Friedrich Gustav Ludwig Quast aus Rathenow,
Hermann Albert Rindtorff aus Fretzdorf,
Carl August Rose aus Rossow,
Johann Christian Friedrich Rosin aus Kemnitz,
Johann Carl Schlösser aus Neu-Rüdnitz,
Friedrich Wilhelm Schnell aus Brandenburg,
Franz Ernst Seiffert aus Zossen,
Herrmann Emil Theodor Teuloff aus Biesenthal,
Herrmann Julius Tiegs aus Amt Wollup,
Friedrich Wilhelm Ernst Tinius aus Alt-Landsberg,
Ferdinand Ludwig Reinhold Zernick aus Ragow.

Vermischte Nachrichten.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Neustadt a. d. D.

A. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Alle in Neustadt a. d. D. neuanziehende Personen, welche darin nach den gesetzlichen Bestimmungen ihren Wohnsitz nehmen, sind verpflichtet, ein Einzugsgeld von Drei Thalern zu zahlen.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird die Erlaubniß der Niederlassung und des ferneren Aufenthalts abhängig gemacht, mit Ausnahme der im § 4 № 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 aufgeführten Fälle.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind die im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 gedachten Personen.

B. In Betreff des Bürgerrechtsgeldes.

§ 4. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird bei Bewerbung des Bürgerrechts, ein Bürgerrechtsgeld von Drei Thalern erhoben, von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) abhängig gemacht wird.

§ 5. Die im § 5 № 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 genannten Personen, sind in den dort erwähnten Fällen von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Wer Neustadt a. d. D. verläßt und länger als zehn Jahre abwesend bleibt, zahlt bei seiner Rückkehr das Einzugsgeld mit Drei Thalern noch einmal.

§ 7. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird auf administrativem Wege, erforderlichen Falls durch Execution eingezogen.

§ 8. Hinsichtlich der Verjährung und Reclamation dieser Abgaben, findet das Gesetz vom 18. Juni 1840 mit der Maaßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs- und Bürgerrechtsgelder, erst in zwei Jahren, nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Neustadt a. d. D., den 26. Januar 1861.

Der Magistrat.

Harder. Timann. C. Otto. Pantzer.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Deter, Vorsteher. Albers, Schriftführer. Michaelis. Buro. Ferd. Schultze. Zachen. Walter.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Neustadt a. d. D. wird hierdurch von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Potsdam, den 12. März 1861. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

Bestätigung.
1. 777. März.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 83 die Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 6. März 1861, in Betreff der, der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen, ertheilten Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, nebst den Statuten dieser Gesellschaft und deren Nachträge; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 14ten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums der Stadt Berlin.

№ 83.

Nachdem die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe — der Versicherung gegen Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports — in den Königlich Preußischen Staaten erhalten hat, wird nachstehend die der Gesellschaft ertheilte diesseitige Concession und das Statut derselben mit seinen Nachträgen mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Gesellschaft ihre Haupt-Niederlassung für Preußen mit dem Geschäftslokale in Berlin begründet hat und daß der Kaufmann Herrmann Joseph Karl Freudenthal, Behrenstraße Nr. 51. hierselbst, als General-Bevollmächtigter der Gesellschaft und als General-Agent für die sechs östlichen Provinzen ernannt und für den engeren Berliner Polizei-Bezirk in Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 17. Mai 1853 bestätigt worden ist. Berlin, den 6. März 1861.

Der Polizei-Präsident.
Freiherr v. Zedlitz.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" in St. Gallen.

Der unter der Firma: „Helvetia"
in St. Gallen errichteten Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft wird die Concession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs, auf Grund der von den General-Versammlungen der Actionaire am 6. Dezember 1858 und 26. April 1860 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist den Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern anzuzeigen und deren Genehmigung zu unterbreiten, bei Verlust der ertheilten Concession im Unterlassungsfalle.
2) Die Gesellschafts-Statuten und deren allfällig künftig vorzunehmenden Abänderungen sind in den Amtsblättern derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte treibt, auf Kosten der Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.
3) Die Gesellschaft ernennt wenigstens in Einem der Preußischen Orte, in welchen sie Geschäfte treibt, einen dort domizilirten General-Bevollmächtigten, läßt von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abschließen und nimmt Recht wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes oder im Gerichtsstand des die Versicherung vermittelnden Agenten. Diese Verpflichtung ist in jeden mit Inländern zu schließenden Versicherungsvertrag aufzunehmen. Wenn Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, so müssen die Schiedsrichter, mit Einschluß des Obmannes, Inländer sein.
4) Der Regierung, in deren Bezirk die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den ersten fünf Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem General-Bevollmächtigten, außer der Generalbilanz der Gesellschaft, eine Spezialbilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum, von dem übrigen Activum gesondert, aufzuführen. Der betreffenden Regierung bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmungen zu treffen.
5) Der Generalbevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.
6) Der Generalbevollmächtigte hat die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, sich auf den Geschäftsbetrieb beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-

Anweisungen u. s. w. auf Erfordern der obengenannten Ministerien oder der Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staats-Regierung. Berlin, den 23. Januar 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. **von der Heydt.**

Der Minister des Innern. Graf **Schwerin.**

Statuten

der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia".

Von der constituirenden General-Versammlung der Actionaire vom 6. Dezember 1858. genehmigt.

I. Errichtung, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Unter dem Namen „Helvetia" wird von den Unterzeichneten eine Versicherungs-Gesellschaft auf Actien gegründet.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist Versicherung gegen die Gefahren des Land-, Fluß- und See-Transports. Die Versicherung von Gebäuden, Waaren und Mobilien gegen Feuersgefahr kann nur auf speziellen Beschluß der Generalversammlung eintreten.

§ 3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz und ihre Verwaltung in St. Gallen.

§ 4. Die Gesellschaft ist constituirt, wenn das Gesellschafts-Capital laut § 6 dieser Statuten vollständig gezeichnet ist und die Unterhandlungen mit einem Spezial-Director zum Abschluß gekommen sind. Sie beginnt ihre Wirksamkeit mit dem 1. Januar 1859.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 1908 festgesetzt.

II. Capital, Actien und Actionaire.

§ 6. Das Gesellschafts-Capital ist vorläufig auf zwei Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in 400 Actien, jede zu 5000 Franken. — Die Generalversammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes das Gesellschaftscapital durch Ausgabe weiterer Actien vermehren. — In diesem Falle sind die dannzumaligen Actienbesitzer nach Verhältniß ihres Actienbesitzes — immerhin aber unter den Bedingungen des § 10 dieser Statuten — zur Uebernahme der neu zu emittirenden Actien innerhalb einer vom Verwaltungsrathe festzustellenden Präclusivfrist berechtigt. Diese Uebernahme erfolgt zum Nominalwerthe; überdies hat der Uebernehmer für jede neue Actie in den Gesellschafts-Reservefond einzuzahlen, als der Antheil beträgt, welchen eine Vertheilung des dannzumaligen Reservefonds unter die alten Actien für eine jede der letzteren ergeben würde. Ueber den auf solche Weise durch die alten Actienbesitzer allfällig nicht übernommenen Theil der neuen Actien-Emission verfügt der Verwaltungsrath im Interesse der Gesellschaft. Diese Placirung durch den Verwaltungsrath an neue Uebernehmer darf nicht unter dem Nominalwerthe stattfinden und ist ebenfalls mit den oben bezeichneten Einzahlungen in den Reservefond verbunden.

§ 7. Jeder Actionair hat sowohl bei der ersten Actienzeichnung, als auch bei jedesmaligem spätern Actienerwerb, sowie bei Wohnortswechsel, der Direction sein Domizil und seine Adresse genau zu bezeichnen, oder aber für seine sämmtlichen Geschäftsbeziehungen zur Gesellschaft einen Bevollmächtigten in St. Gallen aufzustellen. — Im Unterlassungsfalle tritt an die Stelle der statutengemäß vorgeschriebenen schriftlichen Mittheilungen der Gesellschaftsorgane an den Actionair die Publikation in den in § 38 bezeichneten öffentlichen Blättern.

§ 8. Durch die Zeichnung, resp. Uebernahme einer Actie, macht sich der Actionair der Gesellschaft für den ganzen Betrag derselben persönlich verbindlich. Es werden 20 Prozent der Actien in Baar einbezahlt, und zwar 10 Proz. den 31. Januar und die weiteren 10 Proz. den 31. März 1859; für die übrigen 80 Proz., welche vorläufig nicht einbezahlt werden, hat der Actionair gleichzeitig mit der Einzahlung der ersten 10 Prozent eine Obligation auszustellen. Diese Obligationen dürfen von der Gesellschaft nicht an Dritte veräußert, noch sonst in irgend welcher Weise belastet werden. — Die beiden Einzahlungen von 10 Proz., die Hinterlegung der Obligation, sowie alle späteren Einzahlungen werden

auf dem Actien-Titel vorgemerkt. Der Titel selbst wird dem Actionair erst nach Erfüllung der in diesem Paragraph vorgesehenen ersten zwei Einzahlungen und nach Hinterlegung der Obligation ausgehändigt.

§ 9. Kein Actionair ist über den Nominalbetrag seiner Actien haftungspflichtig. Auch kann kein Actionair zur Rückvergütung der im guten Glauben empfangenen Zinsen und Dividenden angehalten werden.

§ 10. Kein Actionair darf ohne Genehmigung des provisorischen Ausschusses oder des Verwaltungsrathes von der ersten Emission mehr als 10 Actien erwerben. Bei Ausgabe späterer Emissionen entscheidet der Verwaltungsrath, ob bei Ueberschreitung dieser Anzahl von dem Uebernehmer Personal- oder Realcaution für den Mehrbetrag zu leisten sei.

§ 11. Einzahlungen über die in § 8 bezeichneten ersten 20. Proz. per Actie können nur verlangt werden, sofern sie zur Deckung von Verlusten und Ausgaben nothwendig sind, welche die dannzumal vorhandenen Mittel der Gesellschaft übersteigen. Der Verwaltungsrath hat in diesem Falle sofort die Generalversammlung einzuberufen und sich über die Nothwendigkeit der Einzahlung bei dieser auszuweisen. — Es sollen jedoch innerhalb 2 Monaten nie mehr als 20 Prozent des Actienbetrages eingefordert werden dürfen. — Der Betrag solcher Einzahlungen über die ersten 20 Prozent wird von dem Betrage der entsprechenden deponirten Obligation abgeschrieben und auch auf dem Actien-Titel vorgemerkt.

§ 12. Die Direction hat die Actionaire zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Die Einzahlung hat innert 4 Wochen nach erhaltener Aufforderung (resp. Publikation im Falle des § 7) zu geschehen. Wird die Einzahlung nicht innerhalb der gegebenen Frist geleistet, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionair auf dem Rechtswege zur Zahlung anzuhalten, oder aber die betreffenden Actientitel als entkräftet auszuschreiben und an deren Statt neue Titel für Rechnung der Gesellschaft auszugeben. Für einen allfälligen Mindererlös dieser Ersatztitel bleibt der alte Actionair selbst nach Annullirung seiner Actien der Gesellschaft noch haftbar.

§ 13. Wenn ein Actionair ins Falliment geräth, oder wenn er mit seinen Gläubigern zu gerichtlichem oder außergerichtlichem Accommodement über ganzen oder theilweisen Schulden-Nachlaß sich einigt, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, von ihm oder, im Falle des Falliments, von der Concursmasse unter Feststellung einer Präklusivfrist die Ersetzung seiner nach § 8 deponirten Obligation durch genügende Realcaution zu verlangen. Wird diesem Verlangen nicht rechtzeitig entsprochen, so soll die Direktion die Actientitel des betreffenden Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. — Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des Actionairs, dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird dem Actionair oder dessen Rechtsinhaber gegen Auslieferung des Actiendocumentes eingehändigt.

§ 14. Die Actien lauten nicht auf den Inhaber, sondern sind rein persönlich. Sie werden unter fortlaufenden Nummern aus einem Stammregister ausgezogen, auf den Namen des Eigenthümers ausgestellt, von dem Präsidenten des Verwaltungsrathes und dem Spezialdirektor unterzeichnet und gesetzlich gestempelt. Denselben werden auf die Actien-Nummern lautende jährliche Coupons für Zins und Dividende, zahlbar den 1. Mai, für eine angemessene Anzahl von Jahren sammt Talon beigegeben.

§ 15. Die Actien können nur mit Genehmigung des Verwaltungsrathes übertragen werden. Die Uebertragung geschieht kostenfrei und wird in dem Register der Gesellschaft sowohl, als auf dem Actien-Titel von der Direktion vorgemerkt. — Der Verwaltungsrath ist nicht gehalten, für die Verweigerung der Uebertragung die Gründe anzugeben. — Eine Uebertragung kann aber nicht verweigert werden, wenn der Uebernehmer für den nicht einbezahlten Betrag der Actien genügende Personal- oder Realcaution leistet. — Die von dem Cedenten für den nicht einbezahlten Theil der Actien ausgestellten Obligationen (laut § 8) sind demselben nach Deponirung gleichlautender Obligationen von Seiten des Cessionärs zurückzuerstatten.

§ 16. Beim Todesfall eines Actionairs haben dessen Erben binnen 3 Monaten, vom Todesfall an gerechnet, über die Uebernahme der vom Verstorbenen hinterlassenen Actien dem Verwaltungsrathe schriftliche Anzeige zu machen. Auch in diesem Falle kann der Verwaltungsrath die in § 13 angeführte Sicherstellung des uneinbezahlten Actienkapitals verlangen und im Weigerungsfalle nach einer weitern Frist von 3 Monaten die Actientitel des verstorbenen Actionairs als entkräftet ausschreiben und an deren Statt neue Titel ausgeben. Der Erlös dieser Ersatztitel, sowie die Obligation des verstorbenen Actionairs dient zunächst zur Tilgung der auferlaufenen Kosten und zum Ersatz des Mindererlöses beim

allfälligen Verkauf unter Pari. Der Rest des Erlöses und der Obligation wird den Erben gegen Auslieferung der Actientitel des Erblassers ausgehändigt.

§ 17. Verlorene oder sonst dem Besitzer abhanden gekommene Actien, Coupons oder Talons werden auf Kosten des Gesuchstellers nach Maßgabe der im Kanton St. Gallen geltenden Gesetze oder Rechtsübungen annullirt und durch neue ersetzt.

III. Organe der Gesellschaft.

§ 18. Die Organe der Gesellschaft sind:

a. die Generalversammlung,
b. der Verwaltungsrath,
c. die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 19. Die Generalversammlung der Actionairs repräsentirt die Gesellschaft. Ihre statutengemäßen Beschlüsse sind für alle anwesenden und abwesenden, vertretenen und nicht vertretenen Actionaire unbedingt verbindlich. Sie tritt ordentlicher Weise jährlich einmal, und zwar im Monat April, in St. Gallen zusammen. — Außerordentliche Generalversammlungen finden statt auf besonderen Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches, der Direction einzureichendes Verlangen von wenigstens 20 Actionairs, welche zusammen wenigstens 50 Actien besitzen. Im letzteren Falle hat der Verwaltungsrath die General-Versammlung innerhalb 6 Wochen einzuberufen.

§ 20. Die Einladung zu den Generalversammlungen geschieht schriftlich durch die Direction an die Actionairs spätestens 1 Monat vor dem Tage der Versammlung und unter Bezeichnung der zur Verhandlung kommenden Gegenstände, vorbehältlich der Bestimmung über Publication laut § 7 der Statuten.

§ 21. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind Diejenigen, auf deren Namen die Actien in den Registern der Gesellschaft acht Tage vor Abhaltung der Generalversammlung eingetragen sind.

§ 22. Jeder Stimmberechtigte kann sich durch einen andern, zur Theilnahme an der Generalversammlung befugten Stimmberechtigten, der sich durch schriftliche Vollmacht, die dem Bureau der Generalversammlung einzureichen ist, über sein Mandat ausweist — der aber nicht Mitglied der Direction sein darf — vertreten lassen, die Handlungshäuser aber auch durch ihre Procuraträger, Gemeinden, Corporationen und öffentliche Institute durch ihre rechtmäßigen Stellvertreter, Bevormundete durch die Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn die Vertreter auch nicht stimmberechtigt sind. Das Stimmrecht steht den nach den Bestimmungen dieses Artikels und des § 21 Stimmberechtigten in folgenden Verhältnissen zu:

Von 1— 3 Actien je 1 Stimme für jede Actie,
„ 4— 6 „ 4 Stimmen,
„ 7—10 „ 5 „

für jede weiteren 5 Actien 1 Stimme mehr, ohne Rücksicht, ob das Stimmrecht nur für eigene oder auch für vertretene Actien ausgeübt wird. Es soll jedoch kein Anwesender mehr als 15 Stimmen auf sich vereinigen können.

§ 23. Eine Generalversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens 20 Mitgliedern, welche zusammen wenigstens 50 Actien repräsentiren. Mangelt eine dieser Voraussetzungen, so ist unter Angabe dieses Grundes eine anderweitige Generalversammlung auszuschreiben, welche dann an diese Beschränkung nicht mehr gebunden ist. Diese zweite Generalversammlung ist innerhalb 4 Wochen nach der ersten einzuberufen.

§ 24. Vorbehältlich der in diesen Statuten selbst enthaltenen Ausnahmsbestimmungen erfolgen alle Beschlüsse und Wahlen mit absoluter Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende. Abänderungen der Statuten, Vermehrung des Actiencapitales und eine Auflösung der Gesellschaft im Sinne des § 44 können nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

§ 25. Der Präsident des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter führt auch in der Generalversammlung den Vorsitz. Der Protocollführer wird durch die Direction bezeichnet. — Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte eine von ihr zu bestimmende Anzahl Stimmenzähler durch offenes Handmehr.

§ 26. Die gewöhnlichen Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. Bericht des Verwaltungsrathes über das verflossene Rechnungsjahr.
b. Bericht der Rechnungsreviſoren.
c. Feſtſetzung der Dividende.
d. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
e. Wahl des Präſidenten des Verwaltungsrathes aus der Mitte deſſelben und Bezeichnung desjenigen Mitgliedes des Verwaltungsrathes, das neben dem Präſidenten und dem Specialdirector in der Direction ſitzt; beides auf ein Jahr.
f. Wahl von 3 Rechnungsreviſoren, welche den Auftrag erhalten, die Bilanz mit den Büchern und Scripturen der Geſellſchaft zu vergleichen, die Rechnungen und den Geſchäftsgang des laufenden Rechnungsjahres nach Ablauf deſſelben zu prüfen und der nächſten Generalverſammlung darüber Bericht zu erſtatten.
g. Berathung und Beſchlußfaſſung über vom Verwaltungsrathe oder der Rechnungscommiſſion zu ſtellende Anträge. Die Rechnungscommiſſion hat ihre Anträge dem Verwaltungsrathe vor der Generalverſammlung zur Kenntniß zu bringen.

Sämmtliche Wahlen und Abſtimmungen werden mittelſt geheimen Scrutiniums vorgenommen. Das offene Handmehr iſt nur zuläſſig, ſofern ſämmtliche Anweſende ſich damit einverſtanden erklären.

§ 27. Anträge von einzelnen Actionairs müſſen dem Verwaltungsrathe mindeſtens 3 Wochen vor Abhaltung der Generalverſammlung zur Prüfung eingereicht und durch dieſen der Generalverſammlung mit ſeinem Gutachten vorgelegt werden. — Ueber Anträge, welche erſt in der Generalverſammlung ſelbſt geſtellt werden, findet keine abſchließliche, ſondern nur die Abſtimmung ſtatt, ob ſie dem Verwaltungsrathe zur Begutachtung und Vorlage auf eine nächſte Verſammlung überwieſen werden ſollen oder nicht.

§ 28. Die Protocolle der Generalverſammlung müſſen von dem Präſidenten, den Stimmenzählern und dem Protocollführer unterzeichnet werden.

B. Der Verwaltungsrath.

§ 29. Die oberſte Leitung der Geſellſchaft, ſowie die Vertretung derſelben in allen Beziehungen, wird einem, von der Generalverſammlung erwählten Verwaltungsrathe anvertraut. Derſelbe beſteht aus 7 Mitgliedern, incluſive den Präſidenten.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird von der erſten Generalverſammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 31. Nach Ablauf der erſten 3 Jahre werden 3 Mitglieder neu gewählt, und von dieſem Zeitpunkt an jährlich 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche das erſte Mal durch das Loos bezeichnet werden, bis alle Mitglieder einer Erneuerungswahl unterworfen waren; in der Folge treten je das erſte Jahr 3, das zweite und dritte Jahr 2 Mitglieder nach der Anciennität ihrer Amtsdauer aus. Sämmtliche austretenden Mitglieder ſind ſofort wieder wählbar.

§ 32. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes hat während ſeiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Aktien in der Geſellſchaftscaſſe zu hinterlegen.

§ 33. Die Mitglieder des Verwaltungsrath beziehen außer dem Erſatze der durch ihre Functionen verurſachten Auslagen ein durch Reglement zu beſtimmendes Sitzungsgeld.

§ 34. Der Verwaltungsrath verſammelt ſich ordentlicher Weiſe am Domicil der Geſellſchaft mindeſtens alle 2 Monate, um von dem Gange der Geſchäfte Kenntniß zu nehmen und Erforderliches zu beſchließen. — Außerordentlicher Weiſe tritt er zuſammen, ſo oft der Verwaltungsrath oder 3 ſeiner Mitglieder, oder die Direction, oder der Präſident des Verwaltungsrathes es zweckdienlich erachten. Die Einladungen werden vom Präſidenten oder deſſen Stellvertreter ſchriftlich gewöhnlich 8 Tage vor der Verſammlung erlaſſen. Die Beſchlüſſe und Wahlen des Verwaltungsrathes werden durch abſolute Stimmenmehrheit der anweſenden Mitglieder getroffen. — Der Vorſitzende ſtimmt nur und entſcheidet, wenn die Stimmen der übrigen Mitglieder gleich ſtehen. — Zur Faſſung eines gültigen Beſchluſſes müſſen wenigſtens 4 Mitglieder anweſend ſein. — Der Präſident des Verwaltungsrathes führt den Vorſitz; in ſeiner Verhinderung der Stellvertreter, in Beider Verhinderung das erſtgewählte anweſende Mitglied.

§ 35. Der Verwaltungsrath berathet und verfügt innerhalb der Statuten über alle Angelegenheiten der Geſellſchaft, ſoweit ſolche nicht dem Reſſort der Generalverſammlung vorbehalten ſind. Er iſt berechtigt, ſeine Befugniſſe, mit Ausnahme der in den Lit. A.—K. dieſes Artikels bezeichneten, durch das Reglement oder durch beſondere Beſchlüſſe an die Direktion zu übertragen. — Der Verwaltungsrath übt ſpeziell folgende Befugniſſe aus:

a. Er bestimmt die Grundsätze, nach welchen die disponibeln Fonds anzulegen sind.
b. Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft auf Einem Fahrzeug zu übernehmenden Versicherungsbeträge; doch darf auf Einem Fahrzeug der Versicherungsbetrag für Waaren nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftskapitals und derjenige für Casco nicht mehr als 6000 Fr. betragen.
c. Er bestimmt die allgemeinen Bedingungen, nach welchen Versicherungs- und Rückversicherungsverträge abgeschlossen werden sollen.
d. Er entscheidet über die Errichtung und Aufhebung von Agenturen.
e. Er ernennt und entsetzt den Specialdirector und auf Antrag der Direction die Agenten, ferner die übrigen Beamten der Gesellschaft, und bestimmt deren Gehalte.
f. Er stellt fest die von denselben zu leistenden Cautionen und verfügt über deren Rückgabe.
g. Er prüft die Rechnungen, setzt gutachtlich die Dividende fest und erstattet der Generalversammlung Bericht über den Gang des Geschäftes und den Stand des Gesellschaftsvermögens.
h. Er erwählt je für 1 Jahr den Stellvertreter des Präsidenten und den Suppleanten der Direction aus seiner Mitte.
i. Er erläßt das Reglement für sich selbst, sowie für die Directions-Commission, die Agenten und soweit nöthig für einzelne Beamte der Gesellschaft.
k. Er übt die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Direction.

Der Verwaltungsrath ist überhaupt berechtigt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, die Gesellschaft im Recht zu vertreten, eines oder mehrere seiner Mitglieder, oder den Specialdirector, oder auch Drittleute zu bestimmten Geschäften zu delegiren und diesen die erforderlichen Vollmachten mit oder ohne Substitutionsrecht zu ertheilen.

§ 36. Für alle Beschlüsse der Generalversammlung ist der Verwaltungsrath selbstverständlich das vollziehende Organ.

§ 37. Die Protocolle des Verwaltungsrathes werden durch die Unterschrift des Vorsitzenden und wenigstens eines Mitgliedes beurkundet. Alle Ausfertigungen, welche im Namen des Verwaltungsrathes erlassen werden, werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Alle Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes oder der Direction geschehen bis auf weitere Bestimmung des Verwaltungsrathes in folgenden Blättern:

dem „Bund",
der „Eidgenössischen Zeitung",
der „St. Galler-Zeitung".

Allfälliger Wechsel der bezeichneten Blätter bleibt dem Verwaltungsrathe unter angemessener Publication vorbehalten.

§ 39. Den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und der Direction erwächst aus ihrer Amtsführung, so weit sie sich innert den Statuten und Reglementen bewegt, keine persönliche Verantwortlichkeit.

C. Die Direction.

§ 40. Die Direction besteht aus dem Präsidenten des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Stellvertreter, ferner einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, resp. in dessen Verhinderung dem Suppleanten, und dem Spezialdirector, welcher seinen Wohnsitz in St. Gallen haben muß.

§ 41. Die Direction besorgt und leitet die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Verwaltungsrathes. Sie erstattet dem Verwaltungsrathe in jeder ordentlichen Sitzung einen umfassenden Geschäftsbericht. Die Pflichten und Competenzen der Direction und der einzelnen Mitglieder derselben, ihre Remuneration, sowie die Art der Beschlußfassung und der Organisation der einzelnen Geschäftszweige, werden vom Verwaltungsrathe durch das Reglement oder einzelne Beschlüsse festgesetzt. — Sämmtliche Acten und Documente, welche unter der Firma der Gesellschaft zu unterzeichnen sind, sind von dem Specialdirector zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung von dem dritten Mitgliede der Direction zu kontrasigniren.

IV. Jahresrechnung, Reservefond, Gesellschaftsgewinn.

§ 42. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr der Gesellschaft; ihre Bücher und Rechnungen werden jährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen und die Jahres-Bilanz auf diesen Zeitpunkt gezogen. Die Rechnungen und Bilanz werden vom Verwaltungsrathe geprüft und festgestellt. Sie müssen bis spätestens Ende März jedes Jahres vom Verwaltungsrathe genehmigt und eingetragen sein und der

Rechnungs-Revisions-Commission zur Durchsicht gegeben werden. — Bei Feststellung der Jahres-Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu niedrig als zu hoch veranschlagt werden. Im Speziellen sollen

a. alle diejenigen Prämien, auf welchen noch ein Risico haftet, als noch nicht erworben, nicht zu den wirklichen Activen der Gesellschaft gerechnet werden;
b. die am 31. Dezember noch nicht regulirten Entschädigungsansprachen mit ihren vollen Beträgen in die Passiven der Gesellschaft gestellt werden.

Dagegen sind die ersten Einrichtungskosten nicht als laufende Ausgaben in die erste Jahres-Rechnung aufzunehmen, sondern auf die ersten 5 Geschäftsjahre mit je 20 Prozent zu repartiren.

§ 43. Der nach Abzug der Passiven bleibende Ueberschuß der Activen bildet den Reingewinn der Gesellschaft. — Von diesem Reingewinn wird zunächst den Actionairs der Einzahlungsbetrag ihrer Actien mit 5 Prozent verzinst. Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse sollen 25 Prozent dem Reservefond gut geschrieben werden, bis dieser allmälig die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht hat oder, im Falle einmal angegriffen, wieder auf diese Höhe gebracht ist; 15 Prozent der Direction als Tantième zufallen, und 60 Prozent an die Actionairs als Dividende vertheilt werden.

Der Reservefond soll gleich den Baareinzahlungen der Actien zinstragend angelegt werden. Seine Erträgnisse fließen den allgemeinen Einnahmen zu. Er ist zunächst dazu bestimmt, Verluste zu decken, welche durch die Prämien und die gewöhnlichen Einnahmen nicht aufgebracht werden. — Hat derselbe die Höhe von 50 Prozent des eingezahlten Actiencapitals erreicht, so bestimmt die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrathes, ob und welche fernere Beiträge demselben zufließen sollen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 44. Die Generalversammlung der Actionairs kann die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation vor Ablauf der statutengemäßen Dauer beschließen, wenn ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und der 20 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§ 45. Die Auflösung der Gesellschaft und deren Liquidation muß erfolgen, wenn ein Rechnungs-Abschluß den Verlust des Reservefonds und von 40 Prozent des gezeichneten Actiencapitals ausweist.

§. 46. Beim Ablauf der Gesellschaftsdauer nach § 5 und in den Fällen der Auflösung der Gesellschaft nach §§ 44. und 45. wählt die Generalversammlung eine Liquidations-Commission von wenigstens 3 Personen und bestimmt deren Vollmachten, Aufgabe und Gratification. Diese Liquidations-Commission soll alle noch laufenden Risicos rückversichern und erst nach Ablauf aller Risicos und Deckung aller Passiven den Rest der allfällig vorhandenen Activen, auf jede Actie gleichmäßig vertheilt, den Berechtigten verabfolgen und die nach § 8. deponirten Obligationen oder an deren Statt geleisteten Cautionen den Eigenthümern zurückstellen.

VI. Schlichtung von Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welcher Art immer, welche von Actionairs gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene, sowie solche, welche von den Gesellschafts-Behörden und Beamten gegen die Gesellschaft oder von dieser gegen jene erhoben werden, sollen schiedsrichterlich beurtheilt und entschieden werden. — Dieses Schiedsgericht besteht aus fünf Schiedsrichtern und urtheilt in allen Fällen am Sitze der Gesellschaft. — Jede Partei wählt zwei Schiedsrichter; können sich die vier Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt das kaufmännische Directorium oder im Betheiligungs- oder Verhinderungsfalle das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen den Obmann. Ist eine Partei länger als 14 Tage nach erhaltener Aufforderung mit der Wahl der Schiedsrichter säumig, so erfolgt letztere wie die Wahl des Obmannes.

Die Deutsch-schweizerische Creditbank in St. Gallen.
Das kaufmänuische Directorium in St. Gallen.
Jakob Bänziger la Nicca in St. Gallen.
J. J. Bänziger u. Comp. in St. Gallen.
C. Bärlocher-Jakob in St. Gallen.
H. T. Beck Sohn in St. Gallen.
Ferdinand Berlocher in St. Gallen.
Custer u. Comp. in Rheineck.
E. Gonzenbach in St. Gallen.
J. L. Gsell-Lutz in St. Gallen.
Keller-Lamberts in St. Gallen.
Killias, Director in St. Gallen.
Felix Köllreuter in St. Gallen.
R. Laquai in St. Gallen.
Emil Meyer in Herisau.
Neumann-Kellermann in Zürich.
Louis Rochat in St. Gallen.
C. Stäheli-Wild in St. Gallen.
C. Ph. Weydmann in St. Gallen.
Wirth-Sand in St. Gallen.
Zollikofer u. Hotz in Constanz.
Salomon Zellweger in Trogen.

Nachträge

zu dem vorstehenden Statut, beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung

der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia",

abgehalten in St. Gallen den 26. April 1860.

Anwesend sind: 36 Stimmberechtigte mit 182 Actien und 115 Stimmen.

§ 6. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision der Lit. b. des § 35. der Statuten, diese littera dahin zu bestimmen, daß sie lauten würde:

„Er bestimmt prinzipiell die Höhe der für Rechnung und Gefahr der Gesellschaft zu „übernehmenden Risiken. Doch darf auf einem Fahrzeug zur See der Versicherungsbetrag „in der Regel nicht mehr als 2 pCt. des Gesellschaftscapitals betragen" — kommt in Behandlung. Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen; von diesen sind für den Antrag 115, gegen den Antrag keine. Der Antrag ist daher nach § 24. der Statuten genehmigt.

§ 7. Der Antrag des Verwaltungsrathes in Revision des zweiten Satzes des § 41. der Statuten, diesen zweiten Satz dahin zu bestimmen, daß er lauten würde:

„Sämmtliche Acten und Documente, welche von der Direction ausgehen und die Firma „der Gesellschaft tragen, mit Ausnahme der Policen, sind von dem Spezialdirector „zu unterzeichnen und von dem Präsidenten der Direction oder in dessen Behinderung „von dem 3ten Mitgliede der Direction zu contrasigniren. Die Policen dagegen sind „blos von dem Spezialdirector oder in dessen Behinderung von einem durch den Ver„waltungsrath zu bezeichnenden Stellvertreter zu unterzeichnen" —

kommt in Behandlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag 114, gegen den Antrag 1.

Der Antrag ist daher nach § 24 der Statuten genehmigt.

§ 8. Es kommt in Behandlung der Antrag des Verwaltungsrathes auf Revision des § 31 der Statuten. Der Verwaltungsrath beantragt zu diesem § folgenden Nachsatz:

„In Fällen, wo Mitglieder des Verwaltungsrathes während der Amtsdauer durch „Tod oder sonstige Veranlassung abgehen, ist der Verwaltungsrath ermächtigt, provi„sorische Ersatzwahlen zu treffen. Die definitive Wahl erfolgt in der nächsten ordent„lichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

Gegenüber diesem Antrag fällt aus der Mitte der Versammlung der Gegenantrag:

„Es solle von der Generalversammlnng für solche Eventualitäten jeweilen im Voraus „1 Suppleant bezeichnet werden".

Zuerst kommt in Abstimmung: Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten oder Abänderung desselben.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für Beibehalten des gegenwärtigen Wortlautes der Statuten 27, für Abänderung 88 Stimmen. Der Antrag auf Abänderung ist daher nach § 24 der Statuten genehmigt.

Es werden nun einander gegenübergestellt, der Antrag des Verwaltungsrathes und der Antrag aus der Mitte der Versammlung.

Bei der Abstimmung betheiligen sich 115 Stimmen, von diesen sind für den Antrag des Verwaltungsrathes 18, für den Gegenantrag aus der Mitte der Versammlung 97 Stimmen.

Der Antrag des Verwaltungsrathes ist daher nach § 24 der Statuten verworfen, dagegen derjenige aus der Mitte der Versammlung genehmigt.

Die Versammlung beschließt, daß der zu wählende Suppleant gleich den andern Mitgliedern des Verwaltungsrathes während seiner Amtsdauer 2 ihm eigenthümlich zugehörige Actien zu deponiren habe.

Mit den durch Annahme dieser Anträge nothwendig gewordenen Redactions-Abänderungen der betreffenden Artikel ist die Direction beauftragt.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 15. Den 12. April **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

88. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	1.	Juni	in	Luckau,	den	4.	Juli	in	Perleberg,	den	22. Juli	in	Nauen,
=	8.	=	=	Belzig,	=	6.	=	=	Pritzwalk,	=	24. =	=	Angermünde,
=	24.	=	=	Seehausen,	=	8.	=	=	Wittstock,	=	26. =	=	Prenzlau,
=	25.	=	=	Osterburg,	=	10.	=	=	Wusterhausen,	=	16. August	=	Straßburg,
=	27.	=	=	Stendal,	=	12.	=	=	Neu-Ruppin,	=	12. October	=	Cüstrin,
=	29.	=	=	Rathenow,	=	13.	=	=	Gransee,	=	14. =	=	Letschin,
=	1.	Juli	=	Havelberg,	=	15.	=	=	Oranienburg,	=	15. =	=	Wriezen a. O.,
=	3.	=	=	Wilsnack,									

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depot aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich darauf aufmerksam, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beabsichtigt, zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Pferde Kenntniß zu erhalten, wird die Remonte-Ankaufs-Commission bei Gelegenheit ihrer Umreisen zum Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1861 von den gut gezogenen fehlerfreien und zur Zucht geeigneten jungen Hengsten vorläufig Behufs späterer Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüts-Beamte Kenntniß nehmen. Wir empfehlen den Besitzern solcher jungen Hengste, welche mindestens ein Alter von drei Jahren erreicht haben müssen, dieselben der gedachten Remonte-Ankaufs-Commission zur Besichtigung auf den Remonte-Ankaufs-Märkten mit vorführen zu lassen, wobei wir jedoch ausdrücklich bemerken, daß der Ankauf jüngerer Hengste ausgeschlossen ist.

Potsdam, den 8. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

89. Der Kaufmann Eduard Kuntz zu Neu-Ruppin ist als Agent der „Providentia" Frankfurter Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., der Kaufmann A. Kümmel zu Teltow als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Buchdruckerei-Besitzer Eduard Gerloff zu Wittstock, der Destillateur Carl Schuch zu Wittenberge, der Kaufmann R. G. Steindorff zu Angermünde, der Privatsecretair Hönicke zu Schwedt, der Kaufmann W. Tetzlaff zu Prenzlau, der Kaufmann F. E. Mahlow zu Wriezen und der Privatsecretair Göbner zu Freienwalde sind als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 4. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

90. An Stelle des Kaufmanns Theodor Immich hierselbst, welcher die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt hat, ist der Kaufmann Ernst Brust hierselbst als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des Buchhändlers Schlesier hierselbst, welcher die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. niedergelegt hat, ist der Steindruckereibesitzer Zensing hierselbst als Agent dieser Gesellschaft, auch ist der Tapezierer Louis Röder zu Königs-Wusterhausen, Kreis Teltow, als Agent derselben Gesellschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 4. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

91. Der Kaufmann August Kümmel zu Teltow ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar und der Lehrer Matthiolius zu Fliet, Kreis Templin, als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin für den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 29. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

92. Der Billeteur Wulff zu Beeskow ist als Agent des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins für den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 23. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

11. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postfußboten, Briefkastenträger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit dergleichen Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Uebernahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 5. April 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Aufnahme in das Lehrerinnen Seminar zu Droyßig.

7. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zu Anfang September d. J. bei dem evangelischen Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Regierungsbezirk Merseburg eine neue Aufnahme von Jungfrauen Statt findet, welche sich für den Beruf als Lehrerinnen ausbilden wollen. Der Cursus der Anstalt ist zweijährig. Die in monatlichen Raten vorauszuzahlende Pension für Unterricht, Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medicin beträgt 65 Thlr. jährlich. Die Zulassung von etwaigen Bewerberinnen aus Berlin zu der diesjährigen Aufnahme ist spätestens bis zum 1. Juni d. J. unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse bei uns nachzusuchen:

1) Geburts- und Taufschein (die Bewerberin darf am 1. October d. J. nicht unter 17 Jahre alt sein),
2) Gesundheitsattest eines Königlichen Kreisphysikus,
3) polizeiliches Führungs-Attest,

4) Sittenzeugniß des Seelsorgers,
5) eines von der Bewerberin selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslaufs,
6) einer verpflichtenden Erklärung der Eltern oder Vormünder zur Zahlung der Pension auf 2 Jahre.

Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuthszeugniß, aus welchem die Vermögensverhältnisse der Bewerberin und ihrer Angehörigen ersichtlich sind, einzureichen. Nach Eingang der Meldung wird die erforderliche Vorprüfung sofort von uns veranlaßt werden. Die zur Aufnahme fähig Befundenen haben ihre Einberufung seiner Zeit durch den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu gewärtigen.

Berlin, den 3. April 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

100. Der Kaufmann Alexander Haufotte hierselbst, ist als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München, im Einverständniß mit der Königl. Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und für den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 27. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

101. Der Kaufmann Heinrich Franz August Reschke hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 27. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

102. Der Rentier Friedrich Louis Tallacker hierselbst, ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 27. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

103. Der Materialwaarenhändler Ludwig Christian Friedrich Schade ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 27. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

104. Der als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft diesseits für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigte Kaufmann Carl Hermann Altendorf ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam in gleicher Eigenschaft für den Verwaltungs-Bezirk derselben bestätigt worden. Berlin, den 30. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

105. Der Holzhändler Cäsar Dornebusch hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 27. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

106. Der Herr Gustav Neisse hierselbst, hat die ihm von der Lebens-, Pensions- und Leibrenten Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. übertragen gewesene Haupt-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 3. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 86 vom 7. April 1861.)

Den Fabrikbesitzern Funcke und Elbers zu Hagen ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf Walzenständer in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 2. April 1861 ein Patent auf eine rotirende Presse zur Darstellung fester Kohlensteine aus losen Brennstoffen, soweit dieselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 87 vom 9. April 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 3. April 1861 ein Patent auf die für neu und eigenthümlich erkannte Anwendung eines Ventilators in Lampen, nach der durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Construction, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Lampen-Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Wagenbauer August Hacke zu Jauer ist unterm 3. April 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung an Wagen zum Lösen der Zugstränge von den Ortscheiten, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 86 vom 7. April 1861.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 23. October 1859 ertheilte Patent auf eine Maschine zum Gießen von Kerzen ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Franz Georg Friedrich Eggel und Israel Born zu Berlin, und August Emil Gotthilf Buchholz zu Prenzlau sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der bisherige Stadtgerichts-Rath Carl Friedrich Ludwig Heinrich von Hevfort ist zum Kammergerichts-Rath, der Stadtrichter Carl Eduard Dirksen hierselbst ist zum Stadtgerichts-Rath, der Kreisrichter Ludwig Neumann in Wilsnack ist zum Stadtrichter bei dem hiesigen Stadtgerichte, der Gerichts-Assessor Gebhardt zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Beeskow mit der Function bei der Gerichts-Commission in Buchholz ernannt.

II. **Staats-Anwalte.** Der Staats-Anwalt Leopold Graf zur Lippe ist zum Ober-Staats-Anwalt bei dem Kammergericht, und der Staats-Anwalt von Schelling zum Staats-Anwalt bei dem Stadtgericht zu Berlin ernannt.

III. **Rechts-Anwalte.** Der Kreisrichter Burchard zu Spandau ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte zu Berlin, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Charlottenburg, und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt. Der Rechts-Anwalt Oesterreich bei dem Kreisgericht zu Berlin ist unter Beibehaltung des Notariats im Departement des Kammergerichts als Rechts-Anwalt an das Stadtgericht zu Berlin versetzt. Der Rechts-Anwalt und Notar Bouneß in Cüstrin, ist unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts, als Rechts-Anwalt an das Stadtgericht zu Berlin versetzt. Der Staats-Anwalt Rätzell in Pleß und der Stadt-Richter Dr. juris Golz sind zu Rechts-Anwalten bei dem Stadtgerichte zu Berlin und zugleich zu Notarien im Departement des Kammergerichts mit Anweisung ihres Wohnsitzes in Berlin, der ꝛc. Rätzell zugleich mit der Verpflichtung ernannt worden, statt des bisherigen Titels „Staats-Anwalt" den Titel „Justiz-Rath" zu führen.

IV. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Oscar Julius Carl von Joeden-Koniecpolski ist zum Landrath des Kreises Schlochau ernannt. Der Gerichts-Assessor Johann Friedrich Otto Krüger ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt. Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Wilhelm Otto Moritz Volkmar, Carl Friedrich August Hagen, Carl Wilhelm Felix Gasterstädt, Theodor Eduard Wiener, Julius Alexander Euchel.

V. **Referendarien.** Aus dem Justiz-Dienste sind auf ihren Antrag entlassen die Kammergerichts-Referendarien: Peter Heinrich Ravené, Julius von Doernberg, Rudolph Eduard Oscar Walther. Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt: die Auscultatoren Albert Theodor Gustav Hache, Carl Darko Otto Hilse, Carl Victor Richard Friese, Carl Philipp Franz Marheinecke, Georg Otto Hellwig.

VI. **Auscultatoren.** Der Auscultator Wilhelm Friedrich August Ziegler ist Behufs Uebertritts in den Militairdienst aus dem Justiz-Dienste entlassen. Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten: Rudolph von Below, Carl Wilhelm Kluge, Otto Wilhelm Eberhard Rudolph Griesebach.

Im Laufe des Monats März d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die Post-Expeditions-Gehülfen Genitzki und Lübeck als Post-Expedienten bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, der invalide Gefreite Feld als Post-Conducteur bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 und der invalide Trompeter Thieme als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Ernannt ist: der Post-Secretair Naumann zum Ober-Post-Secretair und Expeditions-Vorsteher im Hof-Post-Amte.

Pensionirt ist: der Briefträger Seipt.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind seit Anfang dieses Jahres folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Versetzt sind: Der Geheime Calculator und Geheime expedirende Secretair beim Königl. General-Post-Amte Krüger als commissarischer Büreau-Vorsteher bei der Ober-Post-Direction von Berlin nach Potsdam, der Ober-Postsecretair Holzhausen als interimistischer Post-Amts-Vorsteher von Cöslin nach Schwedt, die Postsecretaire Hermann vom Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 in Berlin nach Wriezen, Hoffmann von Brandenburg nach Angermünde, Sanne von Berlin nach Neu-Ruppin.

Angestellt sind: Der Polizei-Verwalter Opitz als Post-Expediteur in Stolpe an der Oder, der Kaufmann Nennhaus als Post-Expediteur in Dreetz, der Hauptmann a. D. Caspari als Post-Expediteur in Wilsnack, der vormalige Gendarme Wenzel als Packbote in Brandenburg an der Havel.

Freiwillig ausgeschieden ist: Der Packbote Priebcke in Brandenburg an der Havel.

Gestorben ist: Der Post-Expediteur Brüning in Niemegk.

Der Prediger Wildelau, bisher zu Reichenwalde, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Blankenfelde — Superintendentur Cöln-Land — bestellt worden.

Der bisherige Lohnschreiber Graßgänger ist zum Regierungs-Kanzlei-Diätarius ernannt worden.

Im Beeskow-Storkowschen Kreise ist an Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Große zu Radlow der Lehnschulzengutsbesitzer Reichert zu Limsdorf als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat März 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Fabricant Dröge als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Waisenhaus-Bezirk № 11, 2) der Kaufmann Souchay als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schickler-Bezirk № 20, 3) der Hofschlossermeister Rennebarth als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Taubenstraßen-Bezirk № 38, 4) der Rentier Dumack als Schiedsmann für den Jerusalemer Straßen-Bezirk № 45, 5) der Geheime Legations-Rath Michaelis als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Potsdamer Straßen-Bezirk № 48a, 6) der Kaufmann Reimann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Hamburger Thor-Bezirk № 79, alle sechs verpflichtet am 16. März 1861.

Westpriegnitzscher Kreis. Stadt Wittenberge. 7) Der Conditor Witte als Schiedsmann für den 1sten Bezirk, 8) der Kaufmann Stendel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 9) der Kaufmann Erdmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Kaufmann Hingst als Schiedsmann für den 2ten Bezirk, 11) der Kaufmann Lösch als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 11. März 1861; 12) der Kaufmann Dietze als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 13. März 1861.

Zauchbelzigscher Kreis. Stadt Niemegk. 13) der Rittergutsbesitzer von Oppen als Schiedsmann, verpflichtet am 14. März 1861.

Vermischte Nachrichten.

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Mittenwalde.

Auf Grund des § 2 seq. des Gesetzes, betreffend das städtische Einzugs- und Bürgerrechtsgeld vom 14. Mai v. J. ist Behufs Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Mittenwalde von den Communal-Behörden nachstehendes Regulativ entworfen worden:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

§ 1. Von allen in Mittenwalde neuanziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen des Gesetzes hier ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens- oder Familien-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von Drei Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird fortan nicht nur die Erlaubniß zur Niederlassung sondern auch der fernere Aufenthalt abhängig gemacht, insofern nicht die im § 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 erwähnten Ausnahme-Fälle eintreten.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;
2) Personen, welche ihren Wohnsitz in Mittenwalde aufgegeben haben und innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge daselbst wieder ergreifen;
3) die unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen;
4) Militairpersonen, die zwölf Jahre im activen Dienst sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter Nr. 3 genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

II. In Betreff des Bürgerrechtsgeldes.

§ 4. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von denen, welche der Gemeinde bereits angehören, wird bei Erwerbung des Bürgerrechts, ein Bürgerrechtsgeld von Sechs Thalern erhoben und von dessen Entrichtung fortan die Theilnahme an dem Bürgerrechte (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) abhängig gemacht.

§ 5. Die im § 3 № 3 und 4 genannten Personen, sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Die Verpflichtung zur Entrichtung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes beginnt auf Grund des gegenwärtigen Regulativs nach erfolgter Bekanntmachung des Letzteren durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam.

§ 7. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird auf administrativem Wege, nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

Mittenwalde, den 13. März 1861.

Der Magistrat.

Dunckel. Kuhle. Schöne. Weber.

Die Stadtverordneten.

Pleve. Wille. Dussow. Schmiedecke. Sucksdorff. Meyer. Mohrin. W. Hinniger. L. Krause. Simon. Hannemann. Wanner. Busick. Götze.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Mittenwalde wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 19. März 1861. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

Bestätigung.
I. 2601 März.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 16. Den 19. April **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 11te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5340. Allerhöchster Erlaß vom 25. Februar 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Baraque-Michel über Weismes bis zur Bürgermeistereigrenze bei Ondenval, in der Richtung auf Amel, im Kreise Malmedy des Regierungsbezirks Aachen.

№ 5341. Allerhöchster Erlaß vom 11. März 1861, betreffend die Abänderung des § 91 des revidirten Reglements für die Westphälische Provinzial-Feuer-Societät vom 26. September 1859.

№ 5342. Allerhöchster Erlaß vom 23. März 1861, betreffend die Kündigung der von der vormaligen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund des Privilegiums vom 25. Juni 1851 emittirten fünfprocentigen Obligationen zum Betrage von Einer Million Thaler, Behufs der Convertirung in vier ein halbprocentige.

Das 12te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5343. Gesetz wegen Abänderung mehrerer Vorschriften über die Preußische Postporto-Taxe. Vom 21. März 1861.

№ 5344. Allerhöchster Erlaß vom 4. März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Posener Kreisgrenze bei Chladowo bis zur Warthebrücke bei Obornik.

№ 5345. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer im Nuhnethale der Steuergemeinde Hallenberg des Kreises Brilon. Vom 18. März 1861.

№ 5346. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1861, die Genehmigung der Errichtung einer in Mechernich, im Regierungsbezirk Aachen, domizilirten Actien-Gesellschaft unter der Benennung „Mechernicher Bergwerks-Actien-Verein" und Bestätigung ihres Statuts betreffend. Vom 27. März 1861.

Bekanntmachungen der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

7. Der Dom-Candidat Ed. Teichgräber hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Littr. C. № 4774 und 13,231 zu 200 Thlr. angetragen, weil sie am linken Rande durch Feuer beschädigt und daher zum ferneren Umlaufe nicht geeignet sind.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird ein Jeder, welcher an diesen Schuldverschreibungen ein Recht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens am 15. Juni 1861 schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachten Schuldverschreibungen cassirt und dem Antragsteller neue Documente werden ausgereicht werden.

Berlin, den 1. December 1860. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachung

wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

8. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von

Darlehns-Caſſenſcheine vom Jahre 1848 aufgefordert, ſolche Behufs der Erſatzleiſtung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienſtraße Nr. 92 hierſelbſt, oder an die Regierungs-Hauptcaſſen einzureichen.

Da deſſenungeachtet noch immer ein großer Theil dieſer Papiere nicht eingegangen iſt, ſo werden die Beſitzer derſelben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Perſonen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 feſtgeſetzten Präcluſivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Caſſen abgeliefert und den Erſatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, ſolchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweiſe bei den Regierungs-Haupt-Caſſen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangſcheine oder Beſcheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präſidiums der Provinz Brandenburg.

6. Nachdem nunmehr die ſeither von der Königlichen Commiſſion für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration zu Freienwalde a. d. O. verwalteten Geſchäfte der Deichbau-Geſellſchaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs auf das Repräſentanten-Collegium und deſſen Vorſitzenden übergegangen ſind, hat der Herr Miniſter für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten in Gemäßheit des § 11 der Verordnung vom 21. Januar d. J., betreffend die Erweiterung der Deich-Societät des Nieder-Oderbruchs und die Einführung einer neuen Deichrolle, (Geſetz-Sammlung S. 59 u. f.) unterm 30. v. M. die nachſtehende Inſtruction für die Verwaltung der Corporations-Angelegenheiten der Deichbau-Geſellſchaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs durch das Repräſentanten-Collegium und deſſen Vorſitzenden erlaſſen. Ich bringe dieſe Inſtruction unter Bezugnahme auf den § 3 derſelben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die Stelle des Vorſitzenden des Repräſentanten-Collegiums von dem Königlichen Landrath des Oberbarnimſchen Kreiſes, Grafen von Haeſeler zu Freienwalde, bekleidet wird.

Potsdam, den 3. April 1861.

Der Ober-Präſident der Provinz Brandenburg. In Vertretung: von Wintzingerode.

Inſtruction

für die Verwaltung der Corporations-Angelegenheiten der Deichbau-Geſellſchaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs durch das Repräſentanten-Collegium und deſſen Vorſitzenden.

§ 1. Die laufenden Geſchäfte der Deichbau-Geſellſchaft, welche hauptſächlich in Einziehung und Abführung der Nieder-Oderbruchs-Meliorations-Beiträge zur Deckung der Zinſen und Amortiſations-Raten des angeliehenen Bau-Capitals von 1,300,000 Thlr. und des nach § 11 Alinea 2 der Verordnung vom 21. Januar 1861 (Geſetz-Sammlung vom Jahre 1861 Seite 67) etwa noch anzuleihenden Capitals beſtehen, werden durch den Vorſitzenden geführt.

§ 2. Der Vorſitzende iſt befugt, die desfallſigen Anweiſungen an die Caſſe zu erlaſſen und die executiviſche Einziehung der rückſtändigen Meliorations-Beiträge zu bewirken, auch deshalb die Landraths-Aemter zu requiriren, welche dieſen Requiſitionen Folge zu leiſten haben.

cf. § 13 der Verordnung vom 21. Januar 1861.

§ 3. Der Vorſitzende führt unter ſeinem Namen die geſammte Correſpondenz des Repräſentanten-Collegii; alle Eingaben an das Repräſentanten-Collegium ſind an ihn zu adreſſiren und von ihm in Empfang zu nehmen.

§ 4. Der Vorſitzende iſt verpflichtet, die Mitglieder des Repräſentanten-Collegii erforderlichen Falls und jedenfalls auf Antrag von 4 Mitgliedern zu einer Conferenz zuſammen zu berufen, dieſelbe zu leiten, das Protocoll zu führen, und die Beſchlüſſe des Repräſentanten-Collegii in Ausführung zu bringen.

§ 5. Ueber Stundung und Erlaß von Meliorations-Beiträgen hat nach § 8 der Verordnung vom 7. Mai 1855 nur das Repräſentanten-Collegium zu entſcheiden, doch kann daſſelbe den Vorſitzenden ein für allemal ermächtigen, in einzelnen dringenden Fällen kurze vor dem nächſten Zinſenzahlungs-Termine ablaufende Friſten zu gewähren.

§ 6. Zu allen außergewöhnlichen Angelegenheiten, so namentlich zur Ausführung neuer Meliorations-Anlagen, zur Contrahirung von Anleihen oder Darlehnen, zu Erklärungen wegen Abänderung des Meliorations-Beitrags-Katasters außer den gewöhnlichen Besitzstands-Berichtigungen, ist ebenso wie zu der Stundung und dem Erlaß von Meliorations-Beiträgen, ein Beschluß des Repräsentanten-Collegii erforderlich.

§ 7. Das Repräsentanten-Collegium hat auch alljährlich den Etat für die Büreau-Verwaltung festzustellen, die von der Casse zu legende Rechnung zu prüfen und den Rendanten zu dechargiren.

§ 8. Die Verwaltung der Corporations-Angelegenheit durch das Repräsentanten-Collegium und dessen Vorsitzenden steht unter Aufsicht des Staats. Diese Aufsicht wird zunächst von dem Ober-Präsidenten der Provinz, in höherer Instanz von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maaßgabe der Verordnungen vom 22. August 1848, 7. Mai 1855 und 21. Januar 1861, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichts-Behörden der Gemeinden zustehen.

§ 9. Die Beschlüsse des Repräsentanten-Collegii sind daher zur Kenntniß des Ober-Präsidenten zu bringen, welchem zu diesem Behufe jedesmal Abschrift der Conferenz-Verhandlung einzureichen ist. Insoweit es das Interesse des Staats zur Deckung der garantirten Zinsen und der Amortisations-Raten des angeliehenen Bau-Capitals erfordert, ist das Repräsentanten-Collegium verpflichtet, den Anordnungen des Ober-Präsidenten resp. des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachzukommen. Geschieht das nicht, so ist der Staat berechtigt, die Verwaltung der Corporations-Angelegenheiten zu übernehmen.

§ 10. Für jetzt wird nach wie vor die Casse durch den Rendanten der Kreis-Casse zu Freienwalde a. d. O. verwaltet, doch bleibt dem Repräsentanten-Collegium vorbehalten, später einen eigenen besonderen Cassen-Beamten anzunehmen.

§ 11. Zur Ausführung der erforderlichen geometrischen Arbeiten bei Revision des Meliorations-Beitrags-Katasters, zur fortlaufenden Berichtigung des Katasters auf Anweisung des Vorsitzenden des Repräsentanten-Collegiums zur Aufstellung der zur Execution zu stellenden vierteljährlichen Restlisten, wird ein Geometer vom Vorsitzenden unter Genehmigung des Repräsentanten-Collegii contractlich engagirt.

Die Annahme eines Schreibers zur Besorgung der nöthigen Schreibhülfe wird dem Vorsitzenden allein überlassen.

Die vorstehende Instruction wird auf Grund des § 11 der Verordnung vom 21. Januar 1861 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1861 Seite 67) nach erfolgter Anhörung des Repräsentanten-Collegiums ertheilt, und ist durch die Amtsblätter der Königlichen Regierung zu Potsdam und Frankfurt a. d. O. zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. März 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Graf von Pückler.

Bekanntmachung.

7. Auf das von mir unterm 28. October v. J. an sie gerichtete Ersuchen sind von den Herren Landräthen und den Herren Oberbürgermeistern der größeren Städte der Provinz Brandenburg, Geldsammlungen, zur Abhülfe der Noth unter den, durch den wilden Fanatismus einiger Völkerstämme, so sehr gemißhandelten und in das tiefste Elend versetzten Christen in Syrien, veranstaltet worden.

Selbige haben nach den mir bis jetzt aus allen Kreisen resp. den gedachten Städten — außerhalb Berlin — zugekommenen Anzeigen, die sehr beträchtliche Summe von **über 1350 Thalern** ertragen.

Indem es mir zur herzlichen Befriedigung gereicht, mit dieser Bekanntmachung das dankbare Anerkenntniß zu verbinden, daß ich mich auch diesmal wiederum nicht vergebens an den schon so oft bewährten christlichen Wohlthätigkeitssinn der Einwohner der meiner oberen Leitung anvertrauten Provinz gewendet habe, erlaube ich mir, in Betreff der speciellen Angabe der eingekommenen Beiträge und deren Verwendung, auf die desfallsigen Bekanntmachungen in den Wochenblättern der neuen evangelischen Zeitung hinzuweisen und zu bemerken, daß das Comité zu Berlin für Unterstützung der syrischen Christen seine Theilnahme sowohl den allgemeinen Zwecken des Englisch-Amerikanisch-Deutschen Comités, als auch

den besonderen, der durch Kaiserswerther-Diaconissen geleiteten Waisen- und Krankenpflege gleichmäßig zugewandt hat.

Da nach den dem Comité zu Berlin zugegangenen neuesten Nachrichten aus Syrien, es leider aber einer noch lange fortdauernden Fürsorge der abendländischen Christenheit bedürfen wird, bevor die Tausende hungernder und arbeitsloser Flüchtlinge wieder im Stande sein werden, sich selbst zu erhalten, so kann ich den Wunsch nicht unterdrücken, daß die fernere Mildthätigkeit gegen dieselben nicht ermüden und es insbesondere Allen Denjenigen, welche bisher noch nicht Gelegenheit genommen haben, sich bei den Sammlungen zu betheiligen, gefallen möge, auch ihr Scherflein nachträglich darzubringen.

Von der freundlichen Bereitwilligkeit der Orts- und Kreis-Behörden halte ich mich der gefälligen Fürsorge für die Annahme und Weiterbeförderung fernerer milder Beiträge überzeugt.

Potsdam, den 12. April 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,
betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

93. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Haupt-Casse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Haupt-Casse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zins-Herabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungs-Casse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 27. März 1861. Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat März 1861.

94. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat März d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	3	Thlr.	6	Sgr.	3	Pf.,
" " " Roggen	1	"	28	"	10	"
" " " große Gerste	1	"	25	"	2	"
" " " kleine Gerste	1	"	23	"	7	"
" " " Haser	1	"	4	"	1	"
" " " Erbsen	2	"	6	"	4	"
" das Schock Stroh	9	"	14	"	2	"
" den Centner Heu	—	"	26	"	—	"
" die Tonne Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " " Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"
" den Centner Hopfen	82	"	—	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

95. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Beeskow-Storkow	2 Tagelöhnerhäuser, nebst Zubehör, des Hausfideicommiß-Vorwerks Schwenow von 124½ □Rth.	Tagelöhner Maroske und Gröschke und Wittwe Götze	Dorf Schwenow
do.	4 Mrg. 104 □Rth. Dienstwiese der Königlichen Oberförsterei Colpin	Lehnschulze Schulz zu Niepsos	Dorf Colpin
do.	6 Mrg. 74 □Rth. Acker der Feldmark Colpin	Forst-Fiscus	Königliche Colpiner Forst
do.	32 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße	Kossäth Christian Nesener zu Behrensdorf	Dorf Behrensdorf
do.	32 □Rth. do.	sechs Einsassen, Lehnschulze Reichert und Genossen zu Limsdorf	Dorf Limsdorf
Osthavelland	4 □Rth. 99 □Fß. do.	Bauer-Wittwe Bree, geb. Marzilger zu Marwitz	Dorf Marwitz
Ostprignitz	Mühlen-Etablissement Kuckucksmühle, von ca. 50 Mrg.	Mühlenmeister Kempt	Rittergut Grabow
Teltow	3⅓ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße	Halbbüdner Wilh. Kuhlmey zu Schenkendorf	Dorf Schenkendorf
do.	2 □Rth. 5 □Fß. do.	Büdner Christian Nickel zu Rudow	Dorf Rudow
Templin	126½ □Rth. do.	sechs Einsessen, Bauer Wilh. Berg und Genossen zu Ruthenberg	Dorf Ruthenberg

von den bisherigen Gemeinde-, resp. Guts-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Colonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 11. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

96. An Stelle des Rentiers Bailleu zu Groß-Kreutz, Kreis Zauch-Belzig, welcher die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" niedergelegt hat, ist der Mühlenbesitzer Krüger zu Groß-Kreuz als Agent dieser Gesellschaft und in Stelle des Kaufmanns Dorrmann zu Werder, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Deutscher Phönix zu Frankfurt a. M. niedergelegt hat, ist der Bürgermeister a. D. Reitz zu Werder als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Lehrer Giesecke zu Waßmannsdorf, Kreis Teltow, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Gastwirth Voigt zu Lychen, der Lehrer Matthiolius zu Fliet, Kreis Templin, der Kaufmann Heinrich Bahr zu Neu-Trebbin, Kreis Oberbarnim, und der Thierarzt Gustav Adolph Schwalenberg zu Deutsch-Nixdorf, Kreis Teltow, als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, der ꝛc. Bahr zugleich als Agent für den Regierungsbezirk Frankfurt an der Oder und der ꝛc. Schwalenberg als Agent für den Bezirk des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin, sämmtliche Agenten hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Maler Hansmann zu Cöpenick hat die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt.

Potsdam, den 4. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

97. An Stelle des früheren Lehrers W. Rücker zu Bernau, welcher die Agentur der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Stadt-Haupt-Cassen-Rendant Iffland zu Bernau als Agent dieser Gesellschaft, der Bauaufseher Rudolph Borchmann zu Spandow ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 4. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Post-Cours-Veränderungen.

12. Vom 1. Mai d. J. ab wird — unter Aufhebung der wöchentlich zweimaligen Personen-Post und der wöchentlich zweimaligen Boten-Post zwischen Lychen und Boytzenburg i. d. Ukm. — gegenwärtig wöchentlich dreimaligen Personen-Post zwischen Lychen und Templin ein täglicher Gang gegeben. Zugleich wird zwischen Joachimsthal und Templin eine tägliche Personen-Post eingerichtet und auf diese Weise, so wie durch Vermittelung der bestehenden täglichen Personen-Post zwischen Joachimsthal und Neustadt-Eberswalde Bahnhof, eine tägliche Personen-Post-Verbindung zwischen Lychen und der Berlin-Stettiner Eisenbahn über Templin und Joachimsthal, wie folgt, hergestellt:

aus Lychen um 12 Uhr 30 Minuten früh,
in Templin um 3 Uhr früh,
aus Templin um 3 Uhr 30 Minuten früh,
in Joachimsthal um 6 Uhr 30 Minuten früh,
aus Joachimsthal um 7 Uhr früh,
in Neustadt-Eberswalde Bahnhof um 9 Uhr Vormittags,

zum Anschlusse an den Früh-Personenzug von Stettin nach Berlin.

Aus Neustadt-Eberswalde Bahnhof um 8 Uhr 30 Minuten Abends, nach Durchgang des Abend-Personenzuges von Berlin nach Stettin

in Joachimsthal um 10 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Joachimsthal um 10 Uhr 45 Minuten Abends,
in Templin um 1 Uhr 45 Minuten früh,
aus Templin um 2 Uhr früh,
in Lychen um 4 Uhr 30 Minuten früh.

Bei der neu eingerichteten Personen-Post zwischen Joachimsthal und Templin sind als Haltestellen zur Aufnahme ꝛc. von Post-Reisenden unterwegs folgende Punkte bestimmt:

1) Forsthaus Wucker, 1 Meile von Joachimsthal,
2) Oberförsterei Reiersdorf, 1¼ Meile von Joachimsthal,
3) Forsthaus Albrechtsthal, 2 Meilen von Joachimsthal.

Die postmäßige Entfernung beträgt:

zwischen Lychen	und Templin	2½	Meilen,
" Templin	" Joachimsthal	3	"
" Joachimsthal	" Neustadt-Ebw.	2¾	"
	zusammen	8¼	Meilen.

Auf der ganzen Tour wird das Personengeld mit 6 Sgr. pro **Meile erhoben, wofür 30 Pfd. an** Passagier-Gepäck frei mitgenommen werden können.

Die Gestellung von Beichaisen findet auf allen Stationen nach **Bedürfniß statt.**

Potsdam, den 15. April 1861. **Der Ober-Post-Director Balde.**

13.

Verzeichniß

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit
1	ein wattirter grünwollener Damen-Umhang mit braunem Kattun gefuttert	Freienwalde a. O. in der Passagier-stube	10. Decbr. 1860.
2	ein grünwollenes Tuch, grau und violett gestreift	Buchholz im Hauptwagen der Berlin-Buchholzer Personen-Post	16. Decbr. 1860.
3	ein Exemplar von Hendschels Telegraph	Passow in den verschiedenen Dienst-Locales	im Januar 1861.
4	ein dunkelgrüner Glacée-Handschuh		
5	ein alter Sonnenschirm von aschgrauer Seide, roth gestreift, mit weißem Knochenstiele		
6	ein Damen-Gummischuh		
7	ein Herren-Gummischuh		
8	ein gelb angestrichener Stock mit gebogener Krücke		

B. unbestellbare Postsendungen.

№	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet in grau.	H. J. M.	—	2 3/10	—	—	—	J. Müller	auf Suckow bei Stettin	Potsdam	3/11.1860.	nicht angegeben.
2	1 Hutschachtel v. Pappe, mit 1 schwarz seidenem Herren-Hut	G. St.	1	4	—	—	—	Steglich	Hamburg	Wittenberge Bahnhof	3/11.1860.	desgl.
3	1 Brief mit 17½ Sgr. baarer Einzahlung							Hansen, Eisenbahnbeamter	Berlin	Potsdam	7/11.1860.	nicht angegeben.
4	1 Brief	—	—	1 6/10	—	12	6	Gaerke, Schuhmachermeister	Guben	Beeskow	1/2.1860.	Herrmann.

Potsdam, den 8. April 1861. **Der Ober-Post-Director Balde.**

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Vorschriften in Betreff der Wartung Druse-, Wurm- und Rotzkranker Pferde.

107. Da kürzlich wieder der Tod eines Menschen in Folge der Ansteckung durch ein rotzkrankes Pferd herbeigeführt worden ist, so findet sich das Polizei-Präsidium veranlaßt, das Publikum nicht nur an die mit Bezug auf die Rotzkrankheit der Pferde erlassenen gesetzlichen Bestimmungen im Allgemeinen zu erinnern, sondern auch insbesondere darauf aufmerksam zu machen:

1) daß zur Wartung von Pferden, welche an langwieriger, sogenannter verdächtigen oder bösartigen Druse leiden oder des Rotzes oder Wurmes verdächtig sind, nur solche Personen gewählt werden müssen, die gesund und namentlich sowohl an den Händen, wie im Gesicht ohne Wunden, Risse oder Geschwüre sind;
2) daß dieselben über die Gefahr der möglichen Ansteckung belehrt und angewiesen werden müssen, nicht länger als nothwendig in den Ställen zu verweilen, des eigenen Gebrauchs von Decken und allen anderen, bei den kranken Thieren benutzten Gegenständen, bevor sie gereinigt sind, streng sich zu enthalten, jede Verunreinigung ihres Körpers mit dem Nasenausflusse der kranken Pferde oder mit der Jauche aus Wurmgeschwüren möglichst zu vermeiden, ihre Hände vor Verrichtung der nöthigen Geschäfte an dergleichen Thieren mit Oel oder Fett zu bestreichen und nachher mit Seifenwasser wieder gründlich zu reinigen;
3) daß, wenn einem Menschen Rotz- oder Wurmjauche auf eine zart überhäutete oder gar verletzte Hautstelle gekommen ist, sofort die gründlichste Reinigung derselben mittelst Seifenwassers oder Chlorkalk-Auflösung geschehen und ärztliche Hülfe in Anspruch genommen werden muß; und
4) daß, wenn nach geschehener Einwirkung des Rotzgiftes sich dennoch die erste Spur des Erkrankens in der Gestalt einer örtlichen Entzündung oder durch andere verdächtige Krankheitssymptome kund giebt, schleunigst ärztliche Hülfe geholt und polizeiliche Anzeige gemacht werden muß.

Berlin, den 7. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Verwaltung der Königl. Polizei-Haupt-Casse zu Berlin.

108. Dem Calculatur-Vorsteher Herrn Rechnungs-Rath Migolski ist die Rendantur der Königlichen Polizei-Haupt-Casse übertragen worden, nachdem der bisherige Rendant Herr Rechnungs-Rath Gain mit Pension in den Ruhestand getreten ist.

Berlin, den 7. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

109. Der Kaufmann J. F. Krause hierselbst, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 30. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

110. Der Kaufmann Carl Adolph Albert Maessig hier, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 30. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

111. Der Commissions-Waaren-Händler August Wilhelm Glünicke hier ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 6. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

112. Der Büreau-Vorsteher August Friedrich Wilhelm Moritz Elsner hier, ist als Haupt-Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" in Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 9. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

113. Der Kaufmann Hugo Johann Bergemann hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden,

Berlin, den 30. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

114. Der Kaufmann Otto Doelle hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungsbank für Deutschland zu Gotha für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 30. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

115. Der Stadtgerichts-Actuarius Otto Ramm hierselbst, ist als Agent der „Germania" Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Stettin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 30. März 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

116. Der Holzhändler Carl Johann Maschmann hierselbst, ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 6. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Dem Publikum werden die nachfolgenden §§ 101 und 102 des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833, das innerhalb der Stadt geborene Schlachtvieh betreffend, nemlich:

§ 101. Wird Vieh innerhalb der Stadt geboren, so muß solches spätestens am anderen Tage, oder Falls an demselben eine Abfertigung nicht stattfindet, am darauf folgenden Tage dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und die Steuer davon entrichtet werden.

§ 102. Tritt ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Classe, so muß solches dem Haupt-Steuer-Amte gemeldet und der Steuersatz der höheren Classe mit Anrechnung des bereits gezahlten geringeren Steuersatzes erlegt werden. Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum 1. October, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber ein halbes Jahr lang geachtet, welches Letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte Jungvieh beziehungsweise in die Classe der Schaafe, Ziegen, Schweine und der Stiere oder Fersen.

hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 4. April 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 90 vom 12. April 1861.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unterm 25. März 1860 ertheilte Patent auf eine Verbesserung der Blase-Instrumente mit Ventilen (Pistons) und Tonwechsel ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Martin Behrend, Eduard Ovin Croner und Emanuel Mendel zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. Ernennungen: 1) Kienlin, Intendantur-Referendar, zum Intendantur-Assessor; 2) Dingler, Gerichts-Auscultator zum Intendantur-Referendar.

II. Versetzungen: 1) Sterbel, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 4ten zu der des 3ten Armee-Corps; 2) Hoffmann, Intendantur-Secretair von der Intendantur des 3ten zu der des 4ten Armee-Corps; 3) Rambeau, Depot-Magazin-Verwalter in Perleberg als Proviant-Amts-Assistent nach Weißenfels; 4) Eschenhorn, Secretariats-Assistent von der Intendantur des 3ten zu der des 1sten Armee-Corps; 5) Bockelmann, Depot-Magazin-Verwalter in Stolp in gleicher Eigenschaft nach Beeskow; 6) Boecker, Depot-Magazin-Verwalter in Tilsit in gleicher Eigenschaft nach Perleberg; 7) Kienlin, Intendantur-Assessor von der Intendantur des 3ten zu der des Garde-Corps; 8) Wimmel, Intendantur-Assessor von der Intendantur des Garde-Corps zu der des 3ten Armee-Corps.

III. Verliehen: Lange, Intendantur-Secretair, der Character als Rechnungs-Rath.

IV. Gestorben: Stübbe, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow.

Der Hülfsprediger Ernst Wilhelm Emil Hering, bisher zu Potsdam, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Reichenwalde, Diöces Storkow, bestellt worden.

Der Diaconus Heinrich Herrmann Kretzschmar, bisher zu Mittenwalde, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Blankensee, Diöces Beelitz, bestellt worden.

Digitized by Google

Das Verfahren für Anmeldungen, Einsprüche und Widersprüche in Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten.

Vom 1. Januar 1884 ab gelten für das Verfahren in Patent- und Gebrauchsmusterangelegenheiten folgende Bestimmungen:

Anmeldungen.

§ 1. Die Anmeldung ist schriftlich unter Beifügung der Beschreibung, der Zeichnungen, der Modelle und Probestücke, sowie der Vollmacht, wenn ein Vertreter bestellt ist, bei der Kaiserlichen Patentamtsabtheilung in Berlin, Luisenstraße 32/33, zu bewirken.

§ 2. Die Beschreibung ist in deutscher Sprache abzufassen und darf weder Zeichnungen noch Modelle oder Probestücke enthalten. Sie muß in Bezug auf Papier, Schrift und Rand den Vorschriften entsprechen, welche für Eingaben an Gerichte gelten.

§ 3. Die Beschreibung muß mit einem Titel versehen sein, welcher die Bezeichnung des Gegenstandes der Erfindung enthält. Sie muß ferner eine Angabe darüber enthalten, ob und welche Theile der Erfindung als neu und eigenthümlich unter Schutz gestellt werden sollen.

§ 4. Die Zeichnungen müssen in Tusche ausgeführt sein. Sie müssen so deutlich sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Die Größe der Zeichnungen darf nicht mehr als 33 cm Länge und 21 cm Breite betragen.

§ 5. Die Modelle müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 6. Probestücke müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 7. Die Vollmacht muß, wenn sie nicht in der Anmeldung selbst ertheilt ist, in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beigefügt werden.

§ 8. Die Anmeldung ist mit einer Gebühr von 20 Mark zu belegen. Diese Gebühr ist bei der Anmeldung an die Kaiserliche Patentamtsabtheilung in Berlin, Luisenstraße 32/33, zu entrichten.

§ 9. Die Anmeldung ist mit einer Gebühr von 20 Mark zu belegen. Diese Gebühr ist bei der Anmeldung an die Kaiserliche Patentamtsabtheilung in Berlin, Luisenstraße 32/33, zu entrichten.

Einsprüche und Widersprüche.

§ 10. Einsprüche und Widersprüche sind schriftlich bei der Kaiserlichen Patentamtsabtheilung in Berlin, Luisenstraße 32/33, zu erheben.

§ 11. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 12. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 13. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 14. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 15. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 16. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 17. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 18. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 19. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

§ 20. Einsprüche und Widersprüche müssen so beschaffen sein, daß sie ohne Weiteres zur Vervielfältigung geeignet sind. Sie dürfen nicht mehr als 33 cm Länge, 21 cm Breite und 21 cm Höhe haben.

Otto Bismarck.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 17. Den 26. April **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 13te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5347. Declaration, betreffend die Befugniß des überlebenden Ehegatten, nach der in den Fürstenthümern Paderborn und Minden, den Grafschaften Ravensberg und Rietberg, den Herrschaften Rheda und Gütersloh und dem vormaligen Amte Reckeberg geltenden Gütergemeinschaft während der communio prorogata über das gütergemeinschaftliche Vermögen zu disponiren. Vom 26. März 1861.

№ 5348. Allerhöchster Erlaß vom 11. Februar 1861, nebst Tarif von demselben Tage, betreffend die Erhebung der Abgaben für die Benutzung der Kanäle und Schleusen auf den Wasserstraßen in der Provinz Preußen zwischen den Orten Osterode, Deutsch-Eylau, Saalfeld, Liebemühl, Hoffnungskrug, Kleppe und Elbing, so wie der geneigten Ebenen zwischen den Orten Hoffnungskrug und Kleppe.

№ 5349. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1861, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Bürgermeisterei Neuß im Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

№ 5350. Allerhöchster Erlaß vom 18 März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die von der Stadt Neu-Ruppin im Kreise Ruppin des Regierungs-Bezirks Potsdam auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße, vom ersteren Orte aus gebaute Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge.

№ 5351. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Aenderung mehrerer Bestimmungen des durch Allerhöchste Ordre vom 17. März 1854 bestätigten Statutes der Spar- und Leihcasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen.

№ 5352. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Behufs Verschmelzung der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier mit dem Pannesheider Bergwerks-Verein beschlossenen Auflösung der letzteren Gesellschaft und der Aenderung der Artikel 5 und 17 der Statuten der Vereinigungs-Gesellschaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier. Vom 10. April 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verkauf von Bandwurmmitteln.

98. Es ist neuerdings vorgekommen, daß Apotheker mehrere Mittel, welche zu einem bestimmten Heilzweck nur unter besonderen, vom Arzt zu beurtheilenden Umständen und nach dessen specieller Verordnung nutzbar werden können, im Handverkauf frei oder gar in bestimmter Form und Dosis dispensirt, mit einer Gebrauchsanweisung versehen, unter der Annahme verabfolgen, daß dieselben nicht zu den Drasticis gehören. Fälle der Art sind namentlich in Bezug auf den Verkauf von Bandwurmmitteln, die, wenngleich sie an sich der Classe drastischer Arzneimittel nicht zu subsummiren sind, dennoch durch unzeitigen oder unvorsichtigen Gebrauch nachtheilige Folge herbeiführen können, zur Kenntniß gelangt.

Da ein solches Verfahren den Bestimmungen des Medicinal-Edicts von 1725 in §§ 5 und 7 des Abschnittes „von denen Apothekern", so wie der hierauf sich gründenden Vorschrift des Tit. III § 2 Littr. K. der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11. October 1801 widerstreitet, so werden höherer Anordnung zufolge die Apotheker hiermit angewiesen, Bandwurmmittel, wie Kousso, Cortex Radicis Granatorum, Rad. Filicis und andere zu diesem Zweck verlangte Medicamente nicht ohne ein ärztliches Recept zu verabfolgen und es wird denselben der Handverkauf dieser Mittel bei Strafe hiermit untersagt.

Berlin und Potsdam, den 21. April 1861.

Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,

den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

99. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	1.	Juni	in	Luckau,	den	4.	Juli	in	Perleberg,	den	22. Juli in Nauen,
"	8.	"	"	Belzig,	"	6.	"	"	Pritzwalk,	"	24. " " Angermünde,
"	24.	"	"	Seehausen,	"	8.	"	"	Wittstock,	"	26. " " Prenzlau,
"	25.	"	"	Osterburg,	"	10.	"	"	Wusterhausen,	"	16. August " Straßburg,
"	27.	"	"	Stendal,	"	12.	"	"	Neu-Ruppin,	"	12. October " Cüstrin,
"	29.	"	"	Rathenow,	"	13.	"	"	Gransee,	"	14. " " Letschin,
"	1.	Juli	"	Havelberg,	"	15.	"	"	Oranienburg,	"	15. " " Wriezen a. O.
"	3.	"	"	Wilsnack,							

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depôt Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depôt aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
von Schütz. Mentzel. Hartrott.

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich darauf aufmerksam, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beabsichtigt, zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Pferde Kenntniß zu erhalten, wird die Remonte-Ankaufs-Commission bei Gelegenheit ihrer Umreisen zum Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1861 von den gut gezogenen fehlerfreien und zur Zucht geeigneten jungen Hengsten vorläufig Behufs späterer Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüts-Beamte Kenntniß nehmen. Wir empfehlen den Besitzern solcher jungen Hengste, welche mindestens ein Alter von drei Jahren erreicht haben müssen, dieselben der gedachten Remonte-Ankaufs-Commission zur Besichtigung auf den Remonte-Ankaufs-Märkten mit vorführen zu lassen, wobei wir jedoch ausdrücklich bemerken, daß der Ankauf jüngerer Hengste ausgeschlossen ist.

Potsdam, den 8. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer Versicherung. Agentur Bestätigung und Niederlegung.

100. An Stelle des Kaufmanns Zander zu Kyritz, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Kaufmann W. Wildegans zu Kyritz als Agent dieser Gesellschaft und an Stelle des Kaufmanns Emil Probst zu Brandenburg, welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. niedergelegt hat, ist der Kaufmann F. Brexendorff zu Brandenburg als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Kaufmann F. Löffler zu Potsdam, der Kaufmann A. Koppe zu Pritzwalk, der Glasermeister C. Lindenberg zu Fehrbellin, der Galanteriewaarenhändler Nathan Meier zu Lenzen und der Secretair Mathies zu Perleberg als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der außergerichtliche Auctions-Commissarius C. Knape zu Treuenbrietzen als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu München und der Lehnschulze Hoffer zu Königstädt, Kreis Ruppin,

als Agent der Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt werden.

Potsdam, den 16. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

101. Der Buchhändler Pilger zu Zehdenick und der Kaufmann T. Heinrich zu Schwedt sind als Agenten der „Providentia", Frankfurter (Feuer-, Lebens- u. Transport-) Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk, der letztere zugleich für den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. von uns bestätigt worden. Potsdam, den 12. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

102. Der Kaufmann J. A. Jordan zu Oranienburg, der Eigenthümer A. Neyendorff zu Cremmen und der Kaufmann J. G. Schmidt zu Rathenow sind als Agenten der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft (für Lebens-Versicherung) zu Berlin und der Gastwirth Jahns zu Zinna ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden. Potsdam, den 16. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

14. **Nachweisung**

der im Zeitraum von November bis December 1860 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen, unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen.

No.	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Packet	Krüger	Cüstrin	—	—	—	1	15	E. K.	Berlin	16/3.60	—
2	"	Thiele	Potsdam	—	—	—	4	5	W. T. v. Z.	"	8/3.60	—
3	"	Levin	Fehrbellin	—	—	—	5	—	M. № 1.	"	7/3.60	—
4	"	Dill	Kubeiken	—	—	—	4	20	p. adr. Dill	"	6/11.60	—
5	"	Feisole	p. Eydtkuhnen Klingenhof bei Mitau	—	—	—	4	—	L. F.	"	23/3.60	—
6	"	Schneider	Dirschau	—	—	—	1	25	H. M.	"	17/3.60	—

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls das in den Sendungen befindliche Geld der Post-Armen-Casse überwiesen, der Inhalt der Packete aber zum Besten dieser Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 16. April 1861. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

117. Der Inspector W. Pauly und der Kaufmann Franz Liman sind als General-Agenten der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 9. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

118. Der Buchhalter Philipp Arnstein hierselbst, ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 12. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

119. Der Dr. August Gotthelf Schellenberg hierselbst, General-Bevollmächtigter der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Dresden, ist als Agent der genannten Gesellschaft im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen zu Potsdam und Frankfurt a. O. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und die Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt a. O. bestätigt worden.

Berlin, den 13. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Eisenbahn-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

120. Der Lieutenant a. D. C. F. H. von Schmeling hierselbst, ist als Agent der Allegemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Lebens-Versicherungs-Branche für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 10. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

121. Der Maler Carl Wilhelm Emil Flath hierselbst, ist als Agent der Magdeburger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 12. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

122. Der Kaufmann Franz Friebel hierselbst, ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 12. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Land-, Fluß- und See Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

123. Der dem Kaufmann Hermann Joseph Carl Freudenthal diesseits für den engeren Berliner Polizei-Bezirk ertheilten Bestätigung als General-Agent der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia" zu St. Gallen ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch für den Verwaltungs-Bezirk der letzteren Gültigkeit verliehen worden.

Berlin, den 13. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Ausgebot eines Transport-Unternehmens.

124. Die Fortschaffung der Leichen von Selbstmördern, Verunglückten ꝛc., welche im Geschäftsbereich der Criminal-Abtheilung des Polizei-Präsidii aufgefunden werden, nach dem Obductionshause und von hier nach dem Beerdigungsort soll unter den, im Secretariat des Polizei-Präsidii, Molkenmarkt Nr. 1, Zimmer Nr. 6a, zur Einsicht bereit liegenden Bedingungen an den Mindestfordernden vergeben werden. Unternehmer haben ihre Offerten **bis zum 13. Mai d. J., 12 Uhr Mittags,** im diesseitigen Präsidial-Büreau versiegelt mit einer, den Inhalt kurz bezeichnenden Aufschrift versehen, einzureichen. Sie bleiben an dieselben bis zum 13. Juni d. J. gebunden. Die Eröffnung der Offerten erfolgt im Secretariat des Polizei-Präsidii am 14. Mai d. J., Mittags 12 Uhr, öffentlich.

Berlin, den 8. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung,

der im Oster-Termine 1861 zu Merseburg ausgelooften Steuer-Credit-Cassen-Scheine betreffend.

Bei der heute hierselbst stattgefundenen Verloosung der im Jahre 1764, so wie der, anstatt der früheren unverwechselten und unverloosbaren Steuer-Scheine, im Jahre 1836 ausgefertigten Steuer-Credit-Cassen-Scheine, sind folgende Nummern, deren Realisirung im Michaelistermine 1861 erfolgen wird, gezogen worden:

1) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1764

von Litt. A. à 1000 Thaler.

№ 286. 348. 777. 895. 1434. 1437. 1641. 2317. 2761. 2866. 3155. 3162. 3691. 3771. 3851. 4087. 4216. 4407. 4571. 4669. 4739. 4805. 4918. 6303. 6453. 6595. 7027. 7064. 7411. 7550. 7755. 7821. 8254. 8341. 8352. 8776. 8795. 8940. 9067. 9198. 9619. 9941. 10957. 11311. 11381. 11544. 11678. 12927. 13558. 13981.

von Litt. B. à 500 Thaler

№ 525. 890. 1295. 1298. 2221. 2667. 2725. 2915. 2938. 2951. 3489. 3621. 3639. 3719. 4723. 4795. 5221. 5258. 5646. 5913. 6019. 6046. 6270. 7287. 7365. 7567. 7739.

von Litt. D. à 100 Thaler

№ 253. 1498. 1563. 2137. 2465. 2498. 2689. 2699. 3033. 3316. 3445. 3454. 3740. 3758. 3896. 4014. 4015. 4928. 5757.

2) von den Steuer-Credit-Cassen-Scheinen aus dem Jahre 1836

von Litt. A. à 1000 Thaler

№ 3. 29. 116. 185. 260.

von Litt. B. à 500 Thaler

№ 27. 114.

Oeffentlicher Anzeiger 4/5

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cöslin und der Königlichen Landdrostei zu Stade

Nichtamtlicher Theil.

Deutschland.

Berlin, 28. Juni. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Wehrenpfennig zu Coburg den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Coburg den Rothen Adler-Orden dritter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Gotha den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Meiningen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Weimar den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Hildburghausen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Sondershausen den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Rudolstadt den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Arnstadt den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Greiz den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Gera den Rothen Adler-Orden vierter Klasse, dem Geheimen Regierungs-Rath Dr. Schmidt zu Altenburg

Art. 108. Die Gesetze gelten in Bayern mit Ausnahme des Gesetzes vom 10. Juni 1861 über die Errichtung eines Bundesoberhandelsgerichts und des Gesetzes vom 12. Juni 1869 betreffend die Errichtung eines Bundesamts für das Heimathwesen, sowie der Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1869 über die Errichtung eines Bundesamts für Heimathwesen, welche sich auf die Errichtung eines Bundesamts für das Heimathwesen beziehen, nur mit den Modifikationen, welche sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags ergeben.

Bayern kann Bundesgesetze, welche in Bayern zur Ausführung kommen, nicht ohne Zustimmung der Bundesregierungen abändern.

Art. 109. Die Bundesgesetze über Maß und Gewicht, über Münze, über Papiergeld, über Banken, über Erfindungspatente, über Urheberrecht, über Schutz der Muster und Modelle, über Schutz der Marken, über Schutz der Bezeichnungen der Herkunft der Waaren, über Schutz der Erfindungen, Muster und Modelle auf Ausstellungen, über Freizügigkeit, über Heimathwesen, über Niederlassung und Verehelichung, über Aufenthalt und Niederlassung der Juden, über Konsulate, über Heimath- und Paßwesen, über Fremdenpolizei, über Auswanderung, über Gewerbebetrieb, über Handel mit Gift- und Arzneiwaaren, über Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, über Viehseuchen, über Maßregeln gegen die Reblaus, über Eisenbahnen, über Telegraphen, über Dampfkessel, über Fabrikinspektion, über Arbeiterschutz, über Arbeiterversicherung, über Unterstützungswohnsitz, über Armenwesen, über Freizügigkeit, über Militärpflicht, über Kriegsleistungen, über Enteignung, über Kriegsleistungen

von Litt. C. à 200 Thaler

№ 7. 109. 160. 175.

von Litt. E. à 50 Thaler

№ 42.

Außerdem wurden von den unverzinslichen Kammer-Credit-Cassen-Scheinen Litt. E. à 45 Thaler die Scheine № 6265. 6791. 6937. 6944. 6948. 6982. 7051. 7183. 7231. 7428 und 7429 zur Zahlung im Michaelistermine 1861 ausgesetzt.

Die Inhaber der vorverzeichneten verlooften und resp. zur Zahlung ausgesetzten Scheine werden hierdurch aufgefordert, die Capitalien, gegen Rückgabe der Scheine und der zu den verzinslichen Scheinen gehörenden Talons und Coupons, mit dem Eintritt des Michaelistermins 1861, wo die Verzinsung der jetzt gezogenen Steuer-Credit-Cassen-Scheine aufhört, bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse in Preußischem Courant zu erheben.

Merseburg, den 13. April 1861.

Im Auftrage der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden:
Der Regierungs-Präsident v. Wedell.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 91 vom 13. April 1861:)

Dem Maschinenbauer W. Wedding zu Berlin ist unter dem 10. April 1861 ein Einführungs-Patent auf eine doppelt wirkende kalorische Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung. Lebensrettung.

Der Ziegelmeister Große aus Jeserig bei Wiesenburg, Kreis Zauch-Belzig, und der Fischer-Innungsmeister Carl Kagel zu Werder haben mit eigener Lebensgefahr, der erstere den Sohn des Handarbeiters Friedow zu Glashütte bei Wiesenburg, der andere den Eigenthümer Carl Gentz aus Werder, nebst seinen 3 Kindern, aus der Gefahr des Ertrinkens gerettet, wofür denselben hiermit eine öffentliche Belobigung ertheilt wird.

Potsdam, den 5. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Nachstehendes

Regulativ,

wonach im Gemeinde-Bezirk der Stadt Lychen Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld fortan erhoben werden soll.

Einleitung.

§ 1. Durch den von der Königlichen Regierung zu Potsdam, mittelst Verfügung vom 6. Januar 1854, bestätigten Communal-Beschluß vom 10. November 1853 ist die Erhebung des Anzugs- resp. Hausstandsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Lychen geregelt resp. festgestellt gewesen. — Nachdem dieser Beschluß in Folge des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Gesetz-Sammlung de 1860 Seite 237) seine volle Gültigkeit verloren hat, ist an seine Stelle das nachfolgende, vom Magistrat und von den Stadtverordneten vereinbarte Regulativ getreten, nach welchem im Lychener Gemeinde-Bezirk das Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld fortan erhoben werden sollen.

Einzugsgeld.

§ 2. Ein Jeder, welcher nach den Bestimmungen der Gesetze in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Lychen sich niederläßt, ist verpflichtet, zur hiesigen Kämmerei-Casse ein Einzugsgeld von Drei Thalern zu entrichten. — Von der Entrichtung des Einzugsgeldes sind

§ 3. befreit diejenigen Personen, welche im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. sub 1, 2, 3 und 4 aufgeführt sind.

§ 4. Von der vorherigen Zahlung des Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung und der fernere Aufenthalt im Gemeinde-Bezirk der Stadt Lychen abhängig gemacht, in sofern nicht die im § 4 des citirten Gesetzes beregten Ausnahme-Fälle eintreten.

Bürgerrechtsgeld.

§ 5. Ein jeder Einwohner des Lychener Gemeinde-Bezirks ist verpflichtet, sobald er nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht hiesiger Stadt erworben hat, ein Bürger-

rechtsgeld von drei Thalern zur Kämmerei-Casse allhier zu zahlen, und darf vor Berichtigung desselben das Bürgerrecht nicht ausüben.

§ 6. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind alle diejenigen Personen, welche:

1) nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 seq. das Bürgerrechtsgeld,
2) nach den Vorschriften der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Anzugs- resp. Hausstandsgeld an die hiesige Kämmerei-Casse bereits entrichtet haben, und
3) nach § 7 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes entbunden sind.

§ 7. Die bereits an anderen Orten gezahlten Einzugsgelder, sowie die dort nach den bisher gültig gewesenen und noch gültigen Gemeinde-Verfassungen gezahlten Bürgerrechts-, Anzugs- oder Hausstandsgelder werden auf die im Gemeindebezirk der Stadt Lychen nach diesem Regulativ zu zahlenden Gelder nicht in Abrechnung gebracht.

Einkaufsgeld.

§ 8. Wenn Jemand an den hiesigen städtischen Gemeinde-Nutzungen, als da sind:

Raff- und Leseholz-, sowie Waldstreu-Berechtigung, Torf- und Seepost-Nutzung, sowie Fisch-Ankauf für die gestellte Taxe,

Theil nehmen will, so hat er dafür bei seinem Anzuge, oder, wenn er im Orte bereits vorhanden ist, bei Begründung eines eigenen Hausstandes, ein Einkaufsgeld von Vier Thalern, außer dem Einzugs- und Bürgerrechtsgelde ein für alle Mal zur hiesigen Kämmerei-Casse zu entrichten. — Diejenigen aber, welche bei ihrem Anzuge oder bei Begründung eines eigenen Hausstandes ein Haus im Gemeinde-Bezirk der Stadt Lychen besitzen, von diesem Einkaufsgelde deshalb zu befreien, weil mit dem Hausbesitze jene Nutzungen schon verbunden sind.

§ 9. Sobald aber auf die Theilnahme an den qu. Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird, ist nach § 8 des Gesetzes vom 14. Mai d. J. Niemand verbunden, dafür Einkaufsgeld oder sonst eine Abgabe zu entrichten.

Beitreibung.

§ 10. Das Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld wird von dem Magistrat auf administrativem Wege, wie jede andere Communal-Abgabe, erhoben und eingezogen.

Lychen, am 10. October 1860. Der Magistrat.

Haack. Metzel. Fr. Ratzlow. Otto. Neumann.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

Berg. R. Kuthe. W. Gollin. M. Jacoby. A. Erbe. C. Cäsar. Königsberg. Gillmeister.

Vorstehendes Regulativ zur Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes in der Stadt Lychen wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 20. Februar 1861. (L. S.)

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Graf Poninski.

Bestätigung.
I. 360. Februar.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Lychen, am 4. März 1861. Der Magistrat.

Haack. Metzel. Fr. Ratzlow. Barann. Otto.

Geschenk an die Schule zu Buchow-Carpzow, Kreis Osthavelland.

Der Kirchen- und Schulvorsteher Joachim Kühne zu Buchow-Carpzow, hat der dortigen Ortsschule ein Capital von 200 Thalern zum Geschenk gemacht, dessen Zinsen zur Bewilligung von Freischule für arme Kinder der Gemeinde Buchow-Carpzow bestimmt sind. Wir bringen dies hiermit gern zur öffentlichen Kenntniß. Potsdam, den 15. April 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 18. Den 3. Mai 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Die Auflösung der Königlichen Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration.

8. Nachdem der für die Melioration des Nieder-Oderbruchs entworfene Bauplan zur Ausführung gelangt und die Uebergabe der Meliorations-Anlagen an die Deich-Societät des Nieder-Oderbruchs erfolgt ist, hat die Thätigkeit der in Gemäßheit des § 3 der Verordnung vom 22. August 1848 (Ges.-Samml. S. 281) eingesetzten Königlichen Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration zu Freienwalde ihre Endschaft erreicht. Als Zeitpunkt für die Auflösung der genannten Commission haben die Königlichen Ministerien für Handel ꝛc. und für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten den 1sten dieses Monates bestimmt. — Ich bringe Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die bisher von der Königlichen Meliorations-Commission zu Freienwalde geführten Geschäfts-Verwaltungen seit dem dem 1. April d. J. auf die dazu berufenen Behörden respective Corporations-Vorstände übergangen sind.

Potsdam, den 22. April 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bekanntmachung,

betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

103. Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung beschlossen worden ist, den Zinsfuß der zufolge des Allerhöchsten Privilegiums vom 25. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 442) mit einer Million Thaler ausgegebenen Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn vom 1. Juli d. J. ab von 5 Prozent auf 4½ Prozent herabzusetzen, werden diese Obligationen Behufs der Rückzahlung des Capitals zum 1. Juli d. J. hierdurch gekündigt.

Diejenigen Obligations-Inhaber, welche mit der beschlossenen Zinsherabsetzung einverstanden sind, haben dies spätestens bis zum 15. Mai d. J. durch Einreichung ihrer Obligationen bei der Haupt-Casse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn, welche dieselben in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags entgegennehmen wird, zu erkennen zu geben, und es werden ihnen die Obligationen sodann mit dem Reductionsstempel bedruckt, und mit einer neuen Serie Coupons über die 4½ procentigen Zinsen für die Zeit vom 1. Juli 1861 bis dahin 1865 nebst Talons versehen, zurückgegeben werden. Auswärtige Inhaber von Obligationen können die Einreichung durch Vermittelung der Post bewirken. Die Versendung der Obligationen erfolgt im Inlande portofrei, wenn auf dem Couverte bemerkt ist: „Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn Prioritäts-Obligationen Serie IV. zur Couponbeifügung."

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die Obligationen zur Abstempelung und Beifügung der neuen Zins-Coupons und der Talons einzureichen sind, werden bei der Haupt-Casse der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn unentgeltlich verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern von Obligationen, welche diese nicht bis zum 15. Mai d. J. bei der gedachten Casse eingereicht haben, wird angenommen, daß sie auf die Zins-Herabsetzung nicht eingehen wollen, und die Rückzahlung des Capitals vorziehen. Dieselben werden daher hierdurch aufgefordert, das Capital gegen Rückgabe der Obligationen und Quittung vom 1. Juli d. J. ab an den Wochen-

tagen von 9 bis 1 Uhr Vormittags bei der Haupt-Seehandlungs-Casse hierselbst in Empfang zu nehmen. Mit dem 1. Juli d. J. hört die Verzinsung der nicht convertirten Obligationen auf.

Berlin, den 26. März 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 27. März 1861. Königl. Regierung.

Ausgebrochene Lungenseuche.

104. Wegen der unter dem Rindviehstande des Gutes Mötzow, Kreis West-Havelland, ausgebrochenen Lungenseuche wird gedachter Ort und Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt. Potsdam, den 30. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transports-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

105. An Stelle des Bäckermeisters Ebel zu Boytzenburg, Kreis Templin, welcher die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Kaufmann Otto Götze zu Boytzenburg als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der pensionirte Stallmeister Thomas zu Fürstenwerder, Kreis Prenzlau, als Agent derselben Gesellschaft, der Tischlermeister Schäfer zu Nauen als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer- ꝛc. Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, der Schulze Haupt zu Zehlendorf Kreis Teltow, als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Kaufmann Topff zu Storkow, der Privat-Secretair Babikow zu Brüssow und der Kaufmann Friedrich Schulz zu Cöpenick sind als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Kaufmann Theodor Heinrich zu Schwedt hat die Agentur der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin und der Schulze Haupt zu Zehlendorf, Kreis Teltow, die Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin niedergelegt.

Potsdam, den 24. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

106. An Stelle des Amtmanns Beiersdorf zu Neu-Ruppin, welcher die Agentur der „Germania," Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte zu Berlin, niedergelegt hat, ist der Kaufmann Heinrich Behrendts zu Neu-Ruppin als Agent dieser Gesellschaft, und an Stelle des Gastwirths Schulze zu Fehrbellin, welcher die Agentur derselben Gesellschaft niedergelegt hat, der Buchbindermeister Boettcher zu Fehrbellin als deren Agent, ferner ist an Stelle des Bäckermeisters Ebel zu Boytzenburg, Kreis Templin, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, der Kaufmann Otto Goetze zu Boytzenburg und an Stelle des Zimmermeisters Schulze zu Lehnin, Kreis Zauch-Belzig, welcher die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft zu Cöln niedergelegt hat, der Ortsvorsteher Koehler zu Lehnin als Agent derselben für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 16. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

125. Der Kaufmann Hermann Spielhagen hierselbst ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 13. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

126. Der Kaufmann Rudolph Meister hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 19. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

127. Der Posamentierwaarenhändler Wilhelm Panzer hierselbst ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 12. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

128. Der Kaufmann Carl August Ferdinand Krebs hierselbst, hat die ihm von der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin übertragen gewesene Agentur niedergelegt.
Berlin, den 22. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

129. Der Büreau-Vorsteher August Elsner hat die ihm von der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin übertragen gewesene Agentur niedergelegt.
Berlin, den 23. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Eisenbahn-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

130. Der Kaufmann Wolff Hirschfeld hier, ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin für Lebens-Versicherung für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.
Berlin, den 16. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Eisenbahn- (Lebens-) Versicherung. Agentur-Bestätigung.

131. Der Kaufmann Julius Birnbaum hierselbst, ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für Lebens-Versicherung für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 19. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Auslade-Vorrichtungen.

132. Die nachstehende Bekanntmachung:

Bekanntmachung.

Das Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Auslade-Vorrichtungen innerhalb der Stadt und am Landwehr- und Louisenstädtischen Kanal kann im Interesse des Straßen-Verkehrs nicht geduldet werden.

Das betheiligte Publikum wird daher auf die Strafbestimmung des § 344 № 7 des Strafgesetzbuches mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Executiv-Beamten angewiesen sind, Contravenienten zur Bestrafung anzuzeigen und für die Fortschaffung der lagernden Materialien im Wege der administrativen Execution Sorge zu tragen.

Im Interesse des Schifffahrts- und Handels-Verkehrs soll jedoch vorläufig und unter Vorbehalt des Widerrufs an bestimmten Stellen, in der Nähe des Hafenplatzes, am Halleschen Thore und am Wiesen-Ufer das Lagern von Bau-Materialien für Fälle der Noth auf je drei Tage mit der Bedingung gestattet werden, daß Derjenige, welcher auf den bezeichneten Plätzen dergleichen Materialien zeitweise liegen lassen will, sich zuvor im Königlichen Polizei-Schifffahrts-Büreau — Mühlendamm Nr. 32 — melde, und dort die Erlaubniß dazu, nach Maßgabe des noch vorhandenen Platzes nachsuche. Wird die Dauer der erhaltenen Erlaubniß überschritten, so verfällt der Contravenient in eine sofort einzuziehende Executionsstrafe von zehn Thalern; außerdem wird aber auf Fortschaffung der lagernden Materialien auf Kosten des Säumigen Bedacht genommen werden.

Berlin, den 26. October 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 19. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39. 41. 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-Samml. de 1850 S. 109) wird

am 15. Mai d. J. Vormittags 10 Uhr

in unserem Geschäftslocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst, die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, sowie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons, unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars stattfinden. Berlin, den 25. April 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 97 vom 20. April 1861.)

Dem Ingenieur H. Schmöle zu Limburg a. d. Lenne ist unter dem 16. April 1861 ein Patent
auf eine mechanische Vorrichtung zur Vorbereitung von Draht für Schusterahlen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 99 vom 23. April 1861.)

Dem Techniker Max Boner zu Hovestadt bei Soest ist unter dem 18. April d. J. ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Comprimiren und Abkühlen der Luft für calorische Maschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oeconomen W. Siebersleben zu Piesdorf bei Alsleben a. d. S. ist unter dem 19. April 1861 ein Patent
auf eine Maschine zum Aufnehmen von Rüben in ihrer ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Candidat der Pharmacie Julius Friedrich Holtz zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der seitherige Adjunct an der Ritter-Akademie zu Brandenburg Dr. Carl Franz Häcker ist als 5ter ordentlicher Lehrer an dem Cölnischen Real-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Der bisherige außerordentliche Hülfslehrer Kröning an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin ist zum zweiten Hülfslehrer an dieser Anstalt ernannt worden.

Der Gefreite Gustav Kannengießer vom Königlichen 24sten Infanterie-Regiment ist als Aufseher bei der Strafanstalt zu Spandau angestellt worden.

Der frühere Chaussee-Aufseher Peter Friedrich Braun zu Schönerlinde, an der Berlin-Stralsunder Chaussee, ist als Chaussee-Ober-Aufseher zu Zehlendorf, an der Berlin-Casseler Chaussee, angestellt worden.

Der ehemalige Bezirksfeldwebel Carl Heinrich Zimmermann ist als Chaussee-Aufseher zu Friedrichsfelde, an der Berlin-Breslau-Königsberger Chaussee, angestellt worden.

Der ehemalige Trompeter Friedrich Fengler ist als Chaussee-Aufseher zu Werzin, an der Berlin-Hamburger Chaussee, angestellt worden.

Der Haupt-Cassen-Assistent Franz Albert Schmidt ist auf seinen Antrag aus dem Dienst der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn entlassen.

Dem Candidaten der Theologie Georg Albert Gotthilf Vorberg aus Magdeburg, zur Zeit in Lohme, Kreis Ostpriegnitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Candidaten des Predigtsamts Johann Adolph Carl Paul Deegener, aus Warthe bei Templin in der Ukermark, zur Zeit in Alt-Landsberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Johanna Pauline Agnes von Schleinitz ist die Concession zur Fortführung der bisherigen Schäfferschen höheren Privat-Töchterschule in Potsdam ertheilt worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 19. Den 10. Mai **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 14te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5353. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kettenis an der Aachen-Eupener Actienstraße über Walhorn, Astenet und Hergenrath nach Bildchen, an der Aachen-Lütticher Staatsstraße, im Kreise Eupen, Regierungsbezirk Aachen.

№ 5354. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Gestattung einer anderweiten Richtung der unter dem 16. September 1859 landesherrlich genehmigten Eisenbahn von den Zechen „Vereinigte Hannibal" und „Vereinigte Constantin" nach der in den Bahnhof Herne der Cöln-Mindener Eisenbahn einmündenden Kohlenbahn der Zeche „Schamrock".

№ 5355. Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in den Bahner-Wiesen zu Kruft, in der Land-Bürgermeisterei Andernach des Mayener Kreises. Vom 3. April 1861.

№ 5356. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1861, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Eisenbahn von Halberstadt über Quedlinburg nach Thale durch die Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft.

№ 5357. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem durch Erlaß vom 14. Januar 1842 Allerhöchst genehmigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft vom 13. September 1841. Vom 15. April 1861.

№ 5358. Privilegium wegen Ausgabe von 2,500,000 Thlr. Obligationen der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 15. April 1861.

Das 15te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5359. Vertrag zwischen Preußen und Oesterreich, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn-Verbindung zwischen Neuberun und Oswieczim, so wie zwischen Dziedzitz und einem in der Gegend von Nicolai belegenen Punkte der Nenza-Kattowitzer Bahn. Vom 23. Februar 1861.

№ 5360. Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Witzerath an der Montjoie-Düren-Golzheimer Bezirksstraße im Kreise Montjoie über Strauch, Schmidt und Heimbach nach Blatten an der Gemünd-Froitzheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen.

№ 5361. Allerhöchster Erlaß vom 3. April 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von Wetzlar über Nauborn, Schwalbach und Niederquembach bis in das Solmsbachthal, im Kreise Wetzlar, Regierungs-Bezirk Coblenz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Aufgehobene Sperre.

107. Nachdem die Lungenseuche unter dem Rindvieh in der Stadt Bernau nunmehr erloschen ist, wird die unter dem 30. October v. J. für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger verhängte Sperre dieser Stadt hiermit aufgehoben.

Potsdam, den 7. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Name	Age	Nat.	Pos.	Time	Handicap	Notes
Hackenschmidt	24	Russian	1	1:02:15	0:00	
Madrali	27	Indian	2	1:03:40	0:00	
Pytlasinski	25	Polish	3	1:04:10	0:00	
Lewis	26	English	4	1:04:55	0:00	
Roller	28	German	5	1:05:30	0:00	
Gotch	22	American	6	1:06:05	0:00	
Kaplan	23	Turkish	7	1:06:40	0:00	
Demetriou	29	Greek	8	1:07:15	0:00	
Ahmed	30	Egyptian	9	1:07:50	0:00	
Smith	21	English	10	1:08:25	0:00	
Jensen	24	Danish	11	1:09:00	0:00	
Ivanov	26	Russian	12	1:09:35	0:00	
Müller	27	German	13	1:10:10	0:00	
Rossi	25	Italian	14	1:10:45	0:00	
Dubois	28	French	15	1:11:20	0:00	
Nielsen	23	Swedish	16	1:11:55	0:00	
Kowalski	29	Polish	17	1:12:30	0:00	
Tanaka	22	Japanese	18	1:13:05	0:00	
Singh	31	Indian	19	1:13:40	0:00	
Brown	20	American	20	1:14:15	0:00	
Petrov	32	Russian	21	1:14:50	0:00	
Garcia	24	Spanish	22	1:15:25	0:00	
Andersen	26	Norwegian	23	1:16:00	0:00	
Fischer	27	German	24	1:16:35	0:00	
Moreau	25	French	25	1:17:10	0:00	
Ali	28	Egyptian	26	1:17:45	0:00	
Wilson	23	English	27	1:18:20	0:00	
Kim	29	Korean	28	1:18:55	0:00	
Rodriguez	24	Mexican	29	1:19:30	0:00	
Bauer	26	Austrian	30	1:20:05	0:00	
Hansen	27	Danish	31	1:20:40	0:00	
Lopez	25	Spanish	32	1:21:15	0:00	

Results

Name	Age	Nat.	Pos.	Time	Handicap	Notes
Hackenschmidt	24	Russian	1	1:02:15	0:00	
Madrali	27	Indian	2	1:03:40	0:00	
Pytlasinski	25	Polish	3	1:04:10	0:00	
Lewis	26	English	4	1:04:55	0:00	
Roller	28	German	5	1:05:30	0:00	
Gotch	22	American	6	1:06:05	0:00	
Kaplan	23	Turkish	7	1:06:40	0:00	
Demetriou	29	Greek	8	1:07:15	0:00	
Ahmed	30	Egyptian	9	1:07:50	0:00	
Smith	21	English	10	1:08:25	0:00	
Jensen	24	Danish	11	1:09:00	0:00	
Ivanov	26	Russian	12	1:09:35	0:00	
Müller	27	German	13	1:10:10	0:00	
Rossi	25	Italian	14	1:10:45	0:00	
Dubois	28	French	15	1:11:20	0:00	
Nielsen	23	Swedish	16	1:11:55	0:00	
Kowalski	29	Polish	17	1:12:30	0:00	
Tanaka	22	Japanese	18	1:13:05	0:00	
Singh	31	Indian	19	1:13:40	0:00	
Brown	20	American	20	1:14:15	0:00	
Petrov	32	Russian	21	1:14:50	0:00	
Garcia	24	Spanish	22	1:15:25	0:00	
Andersen	26	Norwegian	23	1:16:00	0:00	
Fischer	27	German	24	1:16:35	0:00	
Moreau	25	French	25	1:17:10	0:00	
Ali	28	Egyptian	26	1:17:45	0:00	
Wilson	23	English	27	1:18:20	0:00	
Kim	29	Korean	28	1:18:55	0:00	
Rodriguez	24	Mexican	29	1:19:30	0:00	
Bauer	26	Austrian	30	1:20:05	0:00	
Hansen	27	Danish	31	1:20:40	0:00	
Lopez	25	Spanish	32	1:21:15	0:00	

Nr. 1. Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes über die Bildung eigenständiger Gutsbezirke (Gesetzsammlung 1908 S. 43) und des Gesetzes über die Zusammenlegung von Grundstücken (Gesetzsammlung 1887 S. 265). Vom 3. Januar 1911. 1

Nr. 2. Gesetz über die Verleihung des Rechts zur Enteignung für Zwecke der Wasserversorgung von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Vom 3. Januar 1911. 3

Nr. 3. Gesetz über die Verleihung des Rechts zur Enteignung für Zwecke der Wasserversorgung von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Vom 3. Januar 1911. 4

Nr. 4. Gesetz über die Verleihung des Rechts zur Enteignung für Zwecke der Wasserversorgung von Gemeinden und Gemeindeverbänden. Vom 3. Januar 1911. 5

Nr.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

112. An Stelle des Kaufmanns Schiele zu Gransee, welcher die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt hat, ist der Gastwirth Suhr zu Gransee als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Rentier W. Marggraf zu Teltow als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft zu Berlin, der Barbier Schwarze zu Alt-Markgrafpieske, Kreis Beeskow-Storkow, und der Kaufmann H. Ziggel zu Putlitz als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt und der Maurermeister Bechly zu Gerswalde, Kreis Templin, als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 2. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fond für 1. Mai 1861/62.

113. Nach § 20 des Domainen-Feuerschäden-Regulativs vom 28. April 1826 sind die fixirten Beiträge im Laufe des Monats Mai jeden Jahres mittelst doppelter Lieferzettel an die Regierungs-Haupt-Casse einzusenden. Den Theilnehmern des diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbandes wird diese Bestimmung mit der Aufforderung in Erinnerung gebracht, die Einzahlung der fixirten Beiträge für das Societätsjahr vom 1. Mai 1861 bis dahin 1862 bis zum 10. Juni d. J. an die obenbezeichnete Casse hierselbst bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung zu bewirken.

Potsdam, den 7. Mai 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

133. Der Kaufmann Wilhelm Robert Scheibler hierselbst, ist als General-Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

134. Der Kaufmann Carl Emanuel Wiese hierselbst, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 23. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

135. Der Kaufmann Carl Wichmann hierselbst, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 27. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

136. Der Kaufmann Johannes Carl Friedrich Schumann ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 26. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

137. Der Tabackshändler Johann Nowotky hat die ihm von der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 25. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

138. Der Kaufmann Georg Wegener, der Rentier P. J. Kuhn und der Buchhalter Gustav Nathanael Friedländer hierselbst, sind als Agenten der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Eisenbahn- (Lebens-) Versicherung. Agentur-Bestätigung.

139. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Eduard Puls hierselbst, ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft in Berlin für die Lebens-Versicherungs-Branche für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 22. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

9788. 10827. 11779. 12275. 13429. 14921. 15047. 15130. 15490. 15818.
16192. 16938. 17050. 17052. 17364. 17672. 17909./18440. 18084. 18287. 18550.
19002. 19872. 19937. 19967. 20075. 20141. 20154./21432. 20215. 20539. 21001.
21172./21173. 21510. 21735. 21943. 21995. 22097. 22353. 22456. 22834. 22861.
23100. 23182. 23427. 23582. 23717. 23761. 24044. 25102. 25155. 25177.
25195. 25200. 25221. 25233. 25685.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Interessenten der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 26. April 1861.

Militair-Oeconomie-Departement. Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 104 vom 30. April 1861.)

Dem Ingenieur Richard Schneider zu Berlin ist unter dem 24. April d. J. ein Patent
auf einen Control-Wasserstandszeiger für Dampfkessel in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Orgelbauer Ernst Fabian in Bromberg ist unter dem 27. April 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung an Orgeln zum Hervorheben der Melodie (Melodieführer), ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 105 vom 1. Mai 1861.)

Dem Oeconomen Eduard Schwartz zu Granow bei Arnswalde ist unter dem 28. April 1861 ein Patent
auf einen Pflug, so weit derselbe nach dem eingereichten Modell und der Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 109 vom 5. Mai 1861.)

Den Besitzern einer Appretur-Anstalt, Rudolph und Friedlaender in Berlin ist unter dem 2. Mai 1861 ein Patent
auf eine Circular-Schnellpresse für Tuch und andere Gewebe, soweit dieselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Privat-Secretair Theodor Solltmann ist zum Regierungs-Civil-Supernumerarius ernannt worden.

Die bisherigen Forstaufseher Baucke zu Mützdorf in der Oberförsterei Dippmannsdorf, Jahnke zu Jähnickendorf in der Oberförsterei Scharfenbrück, Boedewig zu Breitelege in der Oberförsterei Liepe, Theulières zu Voigtswiese (Hüttendorf) in der Oberförsterei Grimnitz und Hirtzel zu Philippsthal (Ahrensdorf) in der Oberförsterei Potsdam sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Salo Paul Elsner und Julius Wolff zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Stadtrichter Rietz bei dem Stadtgericht zu Berlin, ist zum Stadtgerichts-Rath, der Gerichts-Assessor Adolph Martin Heilborn zum Stadtrichter bei dem Stadtgerichte in Berlin und der Gerichts-Assessor Gerth zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht zu Perleberg mit der Function bei der Gerichts-Commission in Wilsnack ernannt; der Kreisrichter Baehr in Kaukehmen ist als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Spandau, der Kreisrichter Ernst Christian Witte in Stettin als Hülfsrichter an das Stadtgericht zu Berlin versetzt.

II. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Johann Ludwig Constantin Thiele ist verstorben, der Gerichts-Assessor Paul Ludwig Eduard Assmy ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. und der Landgerichts-Assessor Hermann Mecke von dem Appellationsgerichtshofe zu Cöln in das Departement des Kammergerichts versetzt; der Kammergerichts-Referendarius Ernst August Eduard Gottlieb Klemming ist zum Gerichts-Assessor ernannt.

III. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Adolph Ernst Carl Schimmelpfennig ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste, der Kammergerichts-Referendarius Johann Wilhelm Leopold Hübner Behufs Uebertritts in den Justiz-Subalterndienst aus seinen bisherigen Geschäfts-Verhältnissen entlassen.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Gustav Friedrich Ferdinand Toussaint ist auf seinem Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Zu Auscultatoren sind ernannt, die Rechts-Candidaten: Dr. juris Felix Joseph Lauberau, Carl August Wilhelm Neupert, Rudolf Carl Emil Witte, Carl Heinrich Wilhelm von Heyden, Peter Wilhelm Heinrich Carl Eduard Hueck, Dr. juris Paul Wilhelm Anton Krüger, Ferdinand Heinrich von Hellborf.

Im Laufe des Monats April d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: die invaliden Militairs Möbes, Bockhan, Guhl und Winckler als Boten und der invalide Postillon Herrmann als Wagenmeister-Gehülfe bei dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Ernannt ist: der Briefträger Rodeck zum Ober-Briefträger.

Versetzt sind: die Post-Secretaire Vierhuff und Bauer von Neu-Ruppin resp. Schwedt zu dem hiesigen Hof-Post-Amte, Sanne von Berlin nach Neu-Ruppin, Stantien, Bock und Beling von Königsberg i. d. Nmk. resp. Posen und Lieanitz zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2, resp. № 3 und № 4 hierselbst, und der Post-Expedient Schloß von Rogasen zu dem hiesigen Hof-Post-Amte.

Pensionirt sind: der Ober-Post-Secretair Rechnungs-Rath Deutsch und der Briefträger Habekost.

Ausgeschieden sind: die Hof-Post-Amts-Boten Steinberg und Gollmer.

Entlassen ist: der Hof-Post-Amtsbote Wiegand.

Der Prediger, Licentiat Carl Julius Sigismund Rauh, bisher zu Hohenwalde, ist zum Ober-Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der St. Nicolai-Kirche zu Potsdam, Diöces Potsdam I., bestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Carl Gustav Ferdinand Louis Schön ist als Lehrer an der 9/10ten Communal-Schule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der Lehrer Hermann Born ist als Lehrer an der 14ten Communal-Schule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Heinrich Ferdinand Werner ist als Lehrer an der 17ten Communal-Schule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Johann Gottlob Domke aus Thurm,
Carl Heinrich Ernst Heydler aus Frankfurt a. d. O.,
Theodor Dietrich Rudolph Koch aus Frankfurt a. d. O.,
Felix Kretschmar aus Cöthen und
Carl Heinrich Theodor Schultze aus Reitwein,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Der Amtmann Nicolai zu Angermünde ist als Kreisboniteur im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg bestellt und als solcher ein für allemal vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat April 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Angermündesche Kreis. 1) Der Mühlenbesitzer Schwedesky zu Glambeck als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 13ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. April 1861.

Nieder-Barnimsche Kreis. 2) Der Mühlenmeister Rothenbach zu Heinersdorf als Schiedsmann für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. April 1861.

Osthavelländische Kreis. 3) Der Kaufmann Friese zu Fehrbellin als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Fehrbellin, verpflichtet am 2. April 1861.

Stadt Potsdam. 4) Der Kaufmann Lehmann als Schiedsmann für den 3ten Bezirk, verpflichtet am 28. März 1861; 5) der Uhrmacher Bohnstedt als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Holzhändler Koeppen als Schiedsmann für den 10ten Bezirk, 7) der Regierungs-Secretair Schulze als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 8) der Gasanstalts-Director Blume als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 26. März 1861.

Ostpriegnitzsche Kreis. 9) Der Domainen-Beamte Lehmann zu Goldbeck als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, 10) der Mühlenmeister Kotelmann daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 11) der Zieglermeister Günther ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 11. April 1861.

Zauch-Belzigsche Kreis. 12) Der Tischlermeister Noack zu Niemegk als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Niemegk, verpflichtet am 11. April 1861, 13) der Stadtmusikus Poppenberg daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 15. April 1861.

Vermischte Nachrichten.

Das Depositorium der hiesigen Königlichen Kreisgerichts-Commissionen I und III und der Königlichen Kreisgerichts-Commissionen in Niemegk wird zur Zeit verwaltet von

1) dem Kreisrichter Niepel, als 1sten Curator,
2) dem Büreau-Assistenten Neßler, als 2ten Curator,
3) dem Kreisgerichts-Secretair Thiele, als Rendanten.

Die für das Depositorium bestimmten Zahlungen können gültig nur gegen gemeinschaftliche Quittung dieser drei Beamten geleistet werden. Die Depositaltage finden nach wie vor an jedem Dienstage in den Vormittags-Dienststunden statt.

Belzig, den 1. Mai 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation. Bucko.

Sperre des Weges zwischen Oranienburg und Schmachtenhagen.

Wegen Neubaues der kleinen Stintgraben-Brücke ist in der Zeit vom 13. bis incl. 16. Mai der Weg zwischen Oranienburg und Schmachtenhagen über die Blockbrücke zu nehmen.

Oranienburg, den 3. Mai 1861. Der Forst-Polizei-Verwalter. Freiherr von Rechenberg.

Sperre einer auf der Potsdam-Zossener Straße belegenen Brücke.

Die über einen Abzugsgraben bei Drewitz auf der Potsdam-Zossener Straße belegene Brücke muß wegen dringend nothwendiger Reparatur vom Montag den 13. d. M. bis zum 19. d. M. für Wagen und Reiter gesperrt werden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Dauer der Brückensperrung Reisende ihren Weg statt durch Drewitz, über Saarmund oder Neuendorf zu nehmen haben.

Potsdam, den 6. Mai 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Geschenke an Kirchen rc.

Der Kirche zu Nitzow — Sup. Dom. Havelberg — Hofkleidermacher Westphal zu Berlin eine blautuchene Altardecke mit Silberfranzen und neusilbernem Kreuz, eine dergl. Kanzeldecke und zwei galvanisch versilberte Altarleuchter.

Der Kirche zu Köritz — Sup. Wusterhausen a. d. D. — von der dortigen Gemeinde ein broncener Kronleuchter.

Der Kirche zu Görzig — Sup. Beeskow — von einer Ungenannten 2 Metall-Leuchter für den Altar.

Der Kirche zu Rosenwinkel — Sup. Kyritz — von der Halbbauerwittwe Marie Elis. Stamer, geb. Lippstreu, 2 Altarkerzen.

Der Kirche zu Fahrland — Sup. Potsdam II — vom dortigen Domainenpächter Herrn Schmidt eine blautuchene Decke mit doppeltem Goldbesatz und Goldkreuz für den Taufaltar.

Der St. Andreaskirche zu Teltow — Sup. Berlin-Cöln — vom Hofprediger v. Hengstenberg zu Berlin ein Gasspritkronleuchter mit 3 Armen, von mehreren Gemeindemitgliedern ein Altarteppich, von Frl. Anna Roscher eine rothsammetne gestickte Altardecke und der Kirche zu Zehlendorf von Frau Bauergutsbesitzerin Hansche ein Gemälde in Oelfarbendruck „Christus am Oelberg."

Der Kirche zu Neu-Schadow — Sup. Storkow — vom Schuhmachermeister Kretschmer zu Schönfeld bei Berlin ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christusbilde.

In der Sup. Prenzlow I der Kirche zu Kutzerow ein silbern-vergoldeter Abendmahlskelch und eine desgl. Patene vom Herrn Patron Ritterschafts-Director v. Winterfeld, und der St. Nicolaikirche zu Prenzlow ein gestickter Altarteppich, eine tuchene Bekleidung der Altarstufen und ein Teppich für den Kanzelfußboden von der Frau Kaufmann Kreschmer daselbst.

Der Kirche zu Falkenthal — Sup. Zehdenick — ein blausammetner Klingelbeutel mit Goldstickerei von der Ehefrau des Ortspfarrers Spendelin.

Der Kirche zu Heinersdorf — Sup. Berlin Land — von der dortigen Gemeinde eine schon im Gebrauch gewesene Orgel, von mehreren Frauen der Gemeinde eine violettsammetne Altar-, Kanzel- und Lesepultdecke mit seidenen Quasten und Goldstickerei und eine wollene Altarfußdecke und von einem früheren Gemeindegliede ein broncener Kronleuchter mit Glasverzierung zu 16 Lichten.

Der Kirche zu Blumberg — Sup. Berlin Land — von den jungen Leuten der Gemeinde zwei Kronleuchter aus Bronce mit Glasbehang und 4 zweiarmige Wandleuchter, von den verheiratheten Gemeindegliedern ein größerer Kronleuchter und von der Jugend zur ersten Beleuchtung 32 starke Wachskerzen.

Der Marienkirche zu Prenzlow vom Kaufmann C. Schulz daselbst ein Teppich.

Der Kirche zu Saarmund — Sup. Potsdam I — vom dortigen Fabrikbesitzer A. Busse eine Abendmahlsweinkanne und eine Oblatenbüchse von Silber und inwendig vergoldet.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 20. Den 17. Mai **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5362. Allerhöchster Erlaß vom 16. April 1861, betreffend die Organisation der oberen Marine-Behörden.

№ 5363. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1861, betreffend die Genehmigung des Statuts der Neuen Westpreußischen Landschaft und der zu demselben gehörigen Taxgrundsätze.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat April 1861.

115. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat April d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	5	Sgr.	— Pf.,
" " "	Roggen	1	"	27	"	10 "
" " "	große Gerste	1	"	21	"	9 "
" " "	kleine Gerste	1	"	19	"	7 "
" " "	Hafer	1	"	3	"	10 "
" " "	Erbsen	1	"	29	"	6 "
" das Schock	Stroh	9	"	17	"	9 "
" den Centner	Heu	—	"	27	"	7 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	82	"	—	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 11. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

116. Der Kaufmann A. Abramczyk zu Potsdam, ist als Agent der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt, der Stadt-Secretair Toepfer zu Treuenbrietzen als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Kaufmann J. G. Schmidt zu Rathenow als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin und der Kreisgerichts-Secretair Müller zu Neu-Ruppin als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Handlungs-Commis Albert Meißner zu Jüterbog hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München, der Kossäthengutsbesitzer W. Bellach zu Kehrigk, Kreis Beeskow-Storkow, die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Kaufmann Carl Zickner zu Gransee die Agentur der Berliniſchen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Fr. Bedford, Mark Wm. & Bedford, Jn. & Son (c. Dublin Gen. Ad.Bankrupt, Lodged 1st Feb. 1815 at 12 o'clock, Meeting 21st Feb. at 11 o'clock, Certificate 14th March) Bedford Row, Holborn, Linen Drapers

Solr. Hurd, Rodyk & Co. Lincoln's Inn Fields Dep. Martin, Whiting, St. James

Bell, Jn. (Bankrupt, Lodged 1st Feb. 1815 at 12 o'clock, Meeting 21st Feb. at 11 o'clock, Certificate 14th March) Bell Yard, Temple Bar, Law Stationer & Bookseller & Auctioneer of Law Books

Solr. Hurd, Rodyk & Co. Lincoln's Inn Fields Dep. Martin, Whiting, St. James

Bellamy, Jn. (Bankrupt, Lodged 1st Feb. 1815 at 12 o'clock, Meeting 21st Feb. at 11 o'clock, Certificate 14th March) Bedford Row, Holborn, Linen Draper

Solr. Hurd, Rodyk & Co. Lincoln's Inn Fields Dep. Martin, Whiting, St. James

**Bennett

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

140. Der Kaufmann Otto Adolph Carl Ueberlée hierselbst, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 30. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

141. Der Kanzlei-Assistent Adolph Lindlahr hierselbst, ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 30. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

142. Der Kastellan Carl Friedrich Wilhelm Sauerteig hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 4. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transports-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

143. Der Kaufmann Otto Fischer hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" in Erfurt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 30. April 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

144. Der Kaufmann Georg Ludwig Christian Kricheldorf hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 4. Mai 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

145. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Schmidt hierselbst, ist als Agent der Allgemeinen Eisenbahn-Versicherungs-Gesellschaft zu Berlin für die Lebens-Versicherungs-Branche für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 4. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

146. Der Kaufmann Gottlieb August Schubardt hierselbst, ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 1. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

147. Der Rentier Carl Albert Ripberger hierselbst, ist als Agent der Allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Die Union" zu Weimar im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 4. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Polizei-Verordnung.

Verbot des Wegfangens oder Tödtens der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester.

148. Nachstehende im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin, Stück 40 des Jahres 1852, und im Berliner Intelligenz-Blatt № 226 publicirten Polizei-Verordnung

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Königliche Polizei-Präsidium was folgt: Das Wegfangen oder Tödten der Vögel und das Zerstören und Ausheben der Vogelnester im Thiergarten, im Friedrichshain, in der Hasenheide und auf den mit Gartenanlagen versehenen Plätzen der Stadt, ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von 10 Sgr. bis 10 Thlrn. oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe verboten.

Berlin, den 23. September 1852. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Unter Bezugnahme auf die vorbemerkten §§ 11 und 12, sowie auf § 6 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung wird das vorstehende Verbot und die auf dessen Uebertretung festgesetzte Strafe ausgedehnt auf das Legen von Leimruthen, Aufstellen von Fallen und alle sonstigen das Wegfangen der Vögel zum Zweck habenden Vorrichtungen an den bezeichneten Orten. Oertlich bezieht sich diese Ausdehnung auch auf den Invalidenpark an der Invalidenstraße, auf sämmtliche Kirchhöfe im engeren Berliner Polizei-Bezirk, und auf die öffentlichen Park- und Gartenanlagen: zwischen dem zoologischen Garten, dem Landwehr-Kanal resp. Graben, der Charlottenburger Chaussee von den alten Chausseehäusern bis zum Knie und der großen Trift-Allee bei dem Hippodrom.

Berlin, den 3. Juni 1858. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 4. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Den Berliner Wollmarkt betreffend.

149. Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 7. März v. J. wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni abgehalten werden. Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Ersparung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem obengedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 111 vom 8. Mai 1861.)

Dem Färbereibesitzer W. Spindler zu Berlin ist unter dem 5. Mai 1861 ein Patent

auf eine Maschine zum Bedrucken von Wollengarnen und anderen Gespinnsten im Haspel, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Pins Bendix zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Dem Oberlehrer Dr. Georg Hermann Schütz, an dem Gymnasium zu Potsdam, ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Der bisherige Hülfslehrer Johann Adam Gustav Adolph Wendland ist als ordentlicher Lehrer an der Königlichen Realschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Wilhelmine Marie Wolff, aus Hamburg, ist von dem Königlichen Polizei-Präsidium zu Berlin die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Erzieherin in dessen Verwaltungs-Bezirk ertheilt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobigung.

Beim Löschen des am 3. April d. J. in dem Jagen 49 des Belaufs Bornemannspfuhl, Königlichen Forstreviers Biesenthal, stattgefundenen Waldbrandes haben die Herren Beamten der Papierfabrik zu Spechthausen durch schnelles Erscheinen auf der Brandstelle mit den in der Papierfabrik beschäftigten Arbeitern und baldige Dämpfung des Feuers jedem größeren Schaden vorgebeugt. Für diese lobenswerthe Handlung sprechen wir denselben unsere Anerkennung hierdurch aus.

Potsdam, den 4. Mai 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 114 das Statut der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz, imgleichen Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 20sten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Betrifft das Statut der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Nieder-Lausitz.

114. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß des Königs Majestät mittelst folgender Allerhöchster Ordre vom 26. März d. J.:

Auf Ihren Bericht vom 14. März d. J. will Ich der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz hierdurch die Eigenschaft einer juristischen Person verleihen und zugleich dem wieder beigefügten Statute derselben mit der Maßgabe Meine Genehmigung ertheilen, daß 1) im § 21 nach den Worten: „dem Kreisdeputirten gegenüber" die Worte: „„sich hierzu bereit erklärt und zugleich"" einzuschalten sind; und daß 2) das letzte Alinea des § 25, beginnend mit den Worten: „gegen den Ausschließungsbeschluß" und endigend mit dem Worte: „entscheidet" gänzlich in Wegfall kommt. Diese Ordre ist mit dem Statute durch die Amtsblätter der Regierungen zu Potsdam und Frankfurt bekannt zu machen.

Berlin, den 26. März 1861. (gez.) **Wilhelm.**

(gegz.) Graf von Schwerin. von Bernuth.

An den Minister des Innern und den Justiz-Minister.

der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Nieder-Lausitz die Eigenschaft einer juristischen Person in Gnaden zu verleihen und zugleich das nachstehend abgedruckte Statut der Societät zu genehmigen geruht haben.

Potsdam, den 1. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Statut

der Mühlen-Feuer-Societät

der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz.

Umfang der Societät.

§ 1. Die Societät, welche die Benennung:

„Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark und Nieder-Lausitz"

führen und sich zur Beglaubigung ihrer Atteste und bei der Correspondenz eines Siegels und Stempels mit dieser Umschrift bedienen wird, erstreckt sich auf sämmtliche Kreise der Kurmark und Nieder-Lausitz und bezweckt die Versicherung gegen Beschädigung durch Feuer oder Blitz.

§ 2. Nur Windmühlen werden zur Versicherung angenommen, sowohl sogenannte Holländische, als Bockwindmühlen. Wassermühlen, Roßmühlen, Loh- und Oelmühlen sind ganz ausgeschlossen, ebenso werden auch die zur Mühle gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zur Versicherung nicht angenommen.

Eigenschaft der Societät.

§ 3. Die Societät ist zur gegenseitigen Versicherung des Eigenthums der Interessenten zusammengetreten, sie ist eine, im Sinne des § 22 Titel 6 Theil 2 Allgemeinen Land-Rechts vom Staate ausdrücklich genehmigte Gesellschaft **und hat die Rechte einer juristischen Person.** Die Direction vertritt die Gesellschaft in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, auch in den Fällen, in denen die Gesetze eine Special-Vollmacht erfordern; insbesondere ist sie befugt, Namens der Gesellschaft Verträge zu schließen, Grundstücke zu kaufen oder zu verkaufen, Hypotheken-Capitalien zu erwerben und zu cediren, Gelder zu erheben und darüber zu quittiren, Löschungen im Hypothekenbuche, wie Eintragungen jeder Art in dasselbe zu bewilligen und zu beantragen, auch sich zu allen diesen Geschäften Substituten zu bestellen. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand bei dem Gerichte der Kreisstadt Neu-Ruppin, jetzt dem Königlichen Kreisgerichte daselbst.

Geschäfts-Verwaltung.

§ 4. Die Geschäfte werden von einer Direction verwaltet, welche besteht:

1) aus einem ersten Vorsteher, welchem der specielle Geschäftsbetrieb und die Aufrechthaltung der Ordnung in allen Theilen der Verwaltung obliegt;
2) aus einem zweiten Vorsteher, der den ersten im Geschäftsbetrieb unterstützt, auch die Casse und das Rechnungswesen verwaltet;
3) aus einem technischen Mitgliede, welches ein, bei der Societät betheiligter, in der Nähe des Sitzes der Direction wohnhafter Mühlenbesitzer sein muß.

Die Wahl der Directions-Mitglieder erfolgt durch die General-Versammlung **der Deputirten, jedesmal auf sechs Jahre, es ist jedoch nach Ablauf der ersten 6 Jahre die Wahl des ersten Vorstehers auch auf Lebenszeit ohne Pensions-Anspruch zulässig.**

Eine General-Versammlung sämmtlicher Societäts-Mitglieder findet unter keinen Umständen statt, vielmehr stehen alle einer solchen General-Versammlung nach den Gesetzen zustehenden Rechte und Befugnisse der General-Versammlung der Deputirten, über deren Bildung der § 6 spricht, dergestalt zu, daß diese durch ihre Beschlüsse sämmtliche Societäts-Mitglieder verpflichtet.

§ 5. Die Directions-Mitglieder versammeln sich auf Veranlassung des ersten Vorstehers so oft, als es nach dessen Ermessen erforderlich ist, um die vorkommenden Geschäfte zu bearbeiten und zu erledigen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 6. Zu den auswärtigen Geschäften werden in jedem Kreise von den Societäts-Mitgliedern ein oder mehrere, oder auch für mehrere Kreise ein Deputirter und ein Stellvertreter gewählt und von der Direction bestätigt. **Außerdem bedürfen sie der Bestätigung der betreffenden Königlichen Regierung, welche befugt ist, diese Bestätigung jeder Zeit zurückzunehmen.** In Kreisen von weniger als 20 Mitgliedern kann auch statt des Deputirten ein Mitglied zur Einziehung und Beförderung der Beiträge von den Mitgliedern des Kreises gewählt werden. Die Wahl dieser Kreis-Deputirten erfolgt auf sechs Jahre, nach deren Ablauf eine neue Wahl stattfindet. Die Zustimmung des Gewählten ist jedesmal erforderlich. Alle Jahre, Anfangs Juni, findet eine General-Versammlung der Deputirten statt, um die Rechnung abzunehmen, sich von dem Zustande der Societät zu unterrichten und etwanige Beschlüsse zu fassen. Zur General-Versammlung werden nur die Deputirten der Kreise eingeladen, welche mindestens 20 Versicherte zählen; für die, in den übrigen Kreisen wohnhaften, zusammen zu zählenden Versicherten ruft die Direction auf je 20 Mitglieder einen Deputirten wechselnd aus den resp. Kreisen ein, wobei die Direction die Reihenfolge bestimmt. Die Einladungen zur General-Versammlung geschehen brieflich per Post, und genügt zum Beweise die postamtliche Bescheinigung. Wenn über die Hälfte der eingeladenen Deputirten anwesend sind, so ist die Versammlung beschlußfähig, und zur Abfassung eines gültigen Beschlusses ist die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

§ 7. Die Remuneration der drei Vorsteher ist von dem Betrage der Versicherungssumme abhängig, soll aber mindestens und bis dahin, daß die Versicherungssumme 500,000 Thlr. erreicht, jährlich 232 Thlr. betragen; außerdem werden 25 Thlr. jährlich zur Beschaffung der gewöhnlichen Hülfsarbeit im Büreau- und Kanzleidienst bewilligt. Uebersteigt die Versicherungssumme den Betrag von 500,000 Thlr., so kann die General-Versammlung eine verhältnißmäßige Erhöhung der Remuneration bewilligen, wie ihr auch die Vertheilung der letzteren zwischen den Vorstehern obliegt. Das technische Mitglied erhält für jeden Tag der Beschäftigung 1 Thlr. Diäten und an Reisekosten für jede zurückgelegte Meile 15 Sgr., und falls das Mitglied mit der Eisenbahn oder Post reiset, 10 Sgr. Diese Diäten und Reisekosten erhalten auch die Deputirten der Kreise. Alle Nebenkosten, als: Postgeld, Botenlohn u. s. w. werden von der Casse bestritten.

§ 8. Für die Verwaltung der Cassen-Geschäfte wird eine Caution von 1000 Thlr. in Staats- oder denselben gleichstehenden Papieren, in Hypotheken-Documenten, oder durch Bürgschaften bestellt. Die Prüfung der Sicherheit der zu bestellenden Caution gebührt der General-Versammlung der Kreis-Deputirten. Die Casse selbst bleibt in Verwahrsam des ersten Vorstehers, doch haben außer demselben der zweite Vorsteher und das technische Mitglied der Direction einen Schlüssel zu derselben, so daß selbige nicht anders, als in deren Gegenwart geöffnet werden kann.

§ 9. Die jährliche Rechnung wird im Monat Mai des darauf folgenden Jahres von dem Rendanten gelegt, und nachdem sie von den Vorstehern geprüft worden, **spätestens bis zum 1. Juli**

der Königl. Regierung zu Potsdam in Abschrift eingereicht und der, im § 6. gedachten General-Versammlung der Deputirten vorgelegt, auch wird demnächst jedem Societäts-Mitgliede ein Rechnungs-Extract zugesandt.

§ 10. Die Direction ist verpflichtet, das Interesse der Societät nach Vorschrift des Statuts wahrzunehmen. Aenderungen des Statuts können nur durch Beschluß der General-Versammlung der Deputirten, vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung, erfolgen. Der Antrag auf Aenderung des Statuts kann von der Direction ausgehen, oder von einem oder mehreren Deputirten gestellt werden im letzteren Falle muß der Antrag spätestens bis zum 1. Mai bei der Direction eingegangen sein. In der Einladung zur General-Versammlung muß der Inhalt des Antrages speciell angegeben werden.

Eintritt in die Societät.

§ 11. Wer mit seiner Windmühle in die Societät eintreten will, meldet sich bei dem Deputirten des Kreises, oder in dessen Ermangelung bei dessen Stellvertreter, und beantragt die Abschätzung der Mühle auf seine Kosten. **Die Aufnahme von Mühlen, welche auf städtischem Territorium belegen sind, kann nur erfolgen, wenn deren Besitzer zuvor den Erfordernissen des § 11 des Feuer-Societäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz vom 23. Juli 1844 (Gesetz-Sammlung Seite 336) genügt hat.**

§ 12. Der Deputirte schätzt die Windmühle nach seiner besten Ueberzeugung ab und befördert die aufgenommene Taxe an die Direction mit dem schriftlichen Antrage desjenigen, welcher die Versicherung nachgesucht hat. Bei derselben wird solche, unter Zuziehung des technischen Mitgliedes, revidirt und festgestellt, und hiernächst erfolgt die Aufnahme in die Societät durch Eintragung in die Kataster und Ausfertigung des von den drei Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Versicherungs-Attestes, welches dem Versicherten auf seine Kosten zugesandt wird. Der Antrag des Besitzers der zu versichernden Mühle und das von der Direction ertheilte Versicherungs-Attest bilden den Versicherungs-Antrag.

Receptions-Termin.

§ 13. Die Aufnahme zur Versicherung ist zu jeder Zeit zulässig.

§ 14. Von dem Tage, an welchem das Versicherungs-Attest von der Direction ausgestellt ist, übernimmt die Societät die Garantie für die versicherten Mühlen.

Versicherungs-Werth der Mühlen.

§ 15. Die Windmühlen können auf den Grund der revidirten Taxen nur nach Abrechnung eines Achtels des Werths versichert werden, und zwar mit einer solchen Summe, die sich mit 100 Thlr. oder 50 Thlr. abrundet. Die Direction ist aber auch berechtigt, die Versicherung nur zu einer geringeren Summe zu gestatten. Die auf der Mühle befindlichen, zu deren Betriebe bestimmten, jedoch nicht mit ihr in bleibender Verbindung gebrachten Geräthschaften, nämlich das große Steintau, das Bette, Fässer, Tücher, Siebe und Handwerksgeräthe, werden für jede Mühle zu dem Werthe von 50 Thlr. versichert, wenn die Taxe dieser Gegenstände, nach Abzug eines Achtels, mindestens 50 Thlr. beträgt; ergiebt die Taxe einen geringeren Werth, so ist eine Versicherung dieser Geräthschaften nicht zulässig.

§ 16. Der Direction steht es frei, die Abschätzung einzelner versicherter Mühlen jederzeit von neuem zu veranlassen, wenn dies zur Feststellung des Werths nöthig erachtet werden sollte, und muß der Versicherte sich dies und der Herunterſetzung der Versicherungssumme gefallen lassen; die Kosten der erneuerten Abschätzung trägt die Gesellschaft.

§ 17. Die Erhöhung der ursprünglichen Versicherungssumme ist nur dann zulässig, wenn die versicherte Mühle durch wesentliche Veränderung oder Reparatur verbessert ist, der Versicherte diese Verbesserungen durch den Deputirten auf seine Kosten hat in Augenschein nehmen und abschätzen lassen.

Feuer-Societäts-Kataster.

§ 18. Ueber die sämmtlichen Versicherungen werden von der Direction sowohl ein Haupt-Kataster, als auch die sonst erforderlichen Bücher geführt, und die aufgenommenen Taxen als Belege aufbewahrt.

Doppelte Versicherung.

§ 19. Die bei der Mühlen-Feuer-Societät versicherten Mühlen dürfen zu gleicher Zeit bei einer andern Anstalt nicht versichert sein. Der Uebertreter dieser Vorschrift erhält, im Falle er abbrennt, keine Entschädigung aus der Mühlen-Feuer-Societät, und hat außerdem die, in den allgemeinen Landes-Gesetzen bestimmte Strafe zu gewärtigen. Die zu der Versicherung erforderlichen Consense der betreffenden Behörden kann der zu Versichernde, zur Beschleunigung der Sache, selbst beschaffen, auf Verlange-

desselben soll jedoch die Nachsuchung der Consense, gegen Erstattung der Stempel- und Porto-Auslagen und Zahlung von 10 Sgr. Schreibgebühren, auch von der Gesellschaft geschehen.

Mobiliar-Versicherung.

§ 20. Wer bei dieser Societät versichert ist, darf sein auf der Mühle befindliches Mobiliar, Getreide ꝛc. bei einer andern Privat-Feuer-Assecuranz nicht versichern lassen. In seinem mit der Mühle nicht zusammenhängenden Wohnhause ist ihm solches unbenommen.

Besitz-Veränderung.

§ 21. Bei Besitz-Veränderungen ist der bisherige Besitzer bei einer Conventional-Strafe von 10 Thlr. (Zehn Thalern) verpflichtet, dem Deputirten des Kreises, in welchem die versicherte Mühle liegt, vor der Besitz-Uebertragung (Uebergabe) von der Besitz-Veränderung Anzeige zu machen. Der neue Erwerber wird schon durch den Erwerb der Mühle Mitglied der Gesellschaft, sofern er innerhalb 14 Tagen nach der Besitz-Uebertragung, dem Kreisdeputirten gegenüber *), sich verpflichtet, die etwa rückständigen Beiträge seines Vorbesitzers zu zahlen.

Eintritts-Geld.

§ 22. Beim Eintritt zahlt das eintretende Mitglied für jede Mühle ein Eintrittsgeld von 5 Thlr., welches an den Deputirten bei Aufnahme der Taxe berichtigt und von diesem zur Casse befördert wird. Von diesen Eintrittsgeldern wird ein Reservefond gebildet. Zu diesem Reservefond fließen außer den Eintrittsgeldern und den bereits vorhandenen Capitalien:

1) die Zinsen der vorhandenen und derjenigen Capitalien, welche künftig aus den Beständen des Reservefonds gebildet werden;
2) die Ueberschüsse der Beiträge, welche sich daraus ergeben, daß dieselben nicht grade genau nach dem Bedarfe abgerundet und ausgeschrieben werden können.

Diese zu dem Reservefond fließenden Ueberschüsse sollen alljährlich ermittelt, von der General-Versammlung der Kreis-Deputirten festgestellt und demnächst dem Reservefond zugeführt werden. Die Ansammlung des Reservefonds erfolgt bis zu solcher Höhe, welche nach dem Ermessen der General-Versammlung der Kreis-Deputirten ausreichend ist, außergewöhnlichen Feuerschäden entgegen zu treten. Der Beschluß der General-Versammlung, nach welcher der gesammelte Reservefond zu vorgedachtem Zwecke ausreichend erachtet wird, so wie der dann sofort zu fassende Beschluß über die anderweitige Verwendung der bis dahin zum Reservefond geflossenen Gelder bedürfen der Prüfung und Bestätigung der **Königlichen Regierung zu Potsdam.** Der Reservefond, soweit er nicht bereits in Hypotheken belegt ist, wird, um die Geldmittel schneller flüssig machen zu können, in Staats- oder vom Staate garantirten Papieren oder in Pfandbriefen angelegt, welche von der Direction gültig außer Cours gesetzt werden können. Aus den Beständen des Reservefonds bleibt eine Summe von Tausend Thalern stets disponibel, um den Abgebrannten bis dahin, wo die Beiträge für den betreffenden Brand ausgeschrieben und eingegangen sind, die nöthigen Abschlagszahlungen zum Wiederaufbau leisten zu können. Bei Feuerschäden von so außergewöhnlicher Zahl, daß die Entschädigungsgelder durch Ausschreiben von 1 pCt. der Versicherungssumme pro anno nicht gedeckt werden, wird der Mehrbetrag aus dem Reservefond vorschußweise gezahlt, jedoch demselben ohne Zinsen aus dem Ueberschusse der künftigen Entschädigungen erstattet, auch sollen bis zum geleisteten Ersatze die Beiträge mit 1 pCt. der Versicherungssumme pro anno erhoben werden.

Ausschreiben der Beiträge.

§ 23. Halbjährlich, und zwar am 1. März und 1. September jeden Jahres, werden die zur Deckung der in den Zwischenräumen vorgekommenen Brandschäden und zu den Verwaltungskosten erforderlichen Beiträge von der Direction ausgeschrieben. Für die nach dem 1. März, resp. 1. September aufgenommenen und resp. in der Versicherung erhöhten Mühlen werden die vollen Beiträge des laufenden Semesters berichtigt. Die Höhe der Beiträge wird durch Beschluß der Direction nach Bedürfniß bestimmt. Die Ausschreibungen für die einzelnen Interessenten werden an die Deputirten gesandt, welche darnach die Beiträge einziehen und an die Societäts-Casse auf deren Kosten einsenden. Die Deputirten erhalten von den ausgeschriebenen Beiträgen von jedem Thaler einen Silbergroschen für ihre Mühwaltung.

Einzahlung der Beiträge.

§ 24. Vierzehn Tage nach erlassenen Ausschreiben müssen die Beiträge von den Interessenten an die Deputirten bezahlt oder postfrei eingesandt werden. Auch von den abgebrannten oder

---

*) cfr. die Maaßgabe in der Allerhöchsten Ordre vom 26. März 1861.

beschädigten Mühlen, welche aus den ausgeschriebenen Beiträgen eine Entschädigung zu erwarten haben, müssen die Beiträge gezahlt werden.

Ausscheiden aus der Societät.

§ 25. Da der Beitritt zur Societät ganz freiwillig ist, so steht es auch jedem Mitgliede frei, nach Belieben wieder auszuscheiden, jedoch muß das Ausscheiden der Direction oder dem Kreisdeputirten schriftlich angezeigt und das Versicherungs-Attest zurückgegeben, oder dieses für ungültig erklärt werden. Nur erst, wenn dies geschehen ist, wird die Mühle im Kataster gelöscht und solches dem Ausscheidenden bekannt gemacht; derselbe ist aber verpflichtet, zu dem nächsten Ausscheiden für das laufende Semester noch seinen Beitrag zu leisten. Ausgeschlossen aus der Societät kann derjenige werden:

1) welcher einer groben Fahrlässigkeit beim Umgange mit Feuer und Licht auf der Mühle überführt wird, oder wer durch Nachlässigkeit das Brennen des Eisens, der Pfanne, des Zapfens u. s. w. veranlaßt, wodurch für die Societät Schaden entstanden ist;
2) derjenige, welcher mit den ausgeschriebenen Beiträgen länger als 3 Monate in Rückstand bleibt.

Die Ausschließung erfolgt in beiden Fällen durch die Direction und wird dem Versicherten schriftlich angezeigt. Auch steht der General-Versammlung das Recht zu, den Versicherungs-Vertrag dergestalt aufzukündigen, daß die Versicherung zum 1. Juli oder 1. December jeden Jahres aufhört. Wer hiernach freiwillig durch Ausschließung oder Kündigung aus der Societät scheidet, hat an dem gezahlten Eintrittsgelde und dem Reservefond weiter keinen Antheil.

***) Gegen den Ausschließungs-Beschluß der Direction und gegen den Kündigungs-Beschluß der General-Versammlung steht dem dadurch betroffenen Societäts-Mitgliede binnen 6 Wochen präclusivischer Frist nach Zustellung der Anzeige der Recurs an die Königl. Regierung zu Potsdam zu; eine Beschwerde gegen die Entscheidung derselben ist binnen gleicher Frist bei dem Königl. Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg anzubringen, welcher endgültig über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung oder Kündigung entscheidet.**

Brandschäden.

§ 26. Jeder an einer versicherten Mühle entstandene Feuerschaden muß außer bei der Orts-Polizei-Behörde auch sogleich bei dem Deputirten des Kreises angemeldet und von diesem der Direction unverzüglich angezeigt werden.

§ 27. **Die Zahlung der Entschädigungsgelder kann erst dann nach den Bestimmungen des § 33 erfolgen, wenn durch Beibringung eines Attestes der Orts-Polizei-Behörde der Nachweis geführt ist, daß der Auszahlung der Versicherungssumme ein Hinderniß nicht entgegenstehe.**

§ 28. Außer den wirklichen Brandschäden werden auch diejenigen Schäden versichert, welche durch den Blitzstrahl, wenn er auch nicht zündet, entstehen, und müssen daher ebenfalls bei den Deputirten sogleich angemeldet werden.

Ausmittelung der Schäden.

§ 29. Der Deputirte, bei dem ein Brandschaden angemeldet wird, begiebt sich sofort an Ort und Stelle, nimmt solchen in Augenschein, sucht über die Entstehung des Brandes vorläufig Erkundigung einzuziehen und theilt das Resultat der Direction mit. Bei Totalschäden werden nur die geretteten Materialien an Eisen, Holz ꝛc. von dem Deputirten abgeschätzt, und muß der Eigenthümer der abgebrannten Mühle solche für die Tare behalten und sich sieben Achtel des Tarwerths auf die Entschädigungssumme anrechnen lassen. Bei Partial-Schäden muß aber davon durch den Deputirten eine specielle Tare aufgenommen und der entstandene Schaden genau ermittelt werden. Der Versicherte erhält den Betrag des ermittelten Schadens ohne Abzug.

§ 30. Ist der Abgebrannte oder Beschädigte mit der von dem Deputirten erfolgten Ausmittelung des Schadens, oder mit der, von den Materialien aufgenommenen Tare nicht zufrieden, so steht es ihm frei, die Abschätzung von zwei andern Kreis-Deputirten zu verlangen; den einen wählt die Direction, den zweiten das betreffende Mitglied. Wird der Werth und resp. der Schade hierdurch höher ermittelt, so werden die dadurch verursachten Kosten von der Societät getragen, im entgegengesetzten Falle aber von dem Beschädigten.

§ 31. Für das Inventarium wird, im Falle die Mühle ganz abbrennt, jedesmal die volle Versicherungssumme mit 50 Thlr. vergütigt, worauf jedoch der Werth der erweislich zur Zeit des

---

*) cfr. die Maaßgabe in der Allerhöchsten Ordre vom 26. März 1861.

Bescheid über die Ausführung der Verfügung vom 15. Juli 1941 — Nr. 1 — 1941 — Nr. 2

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 21. Den 24. Mai **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Empfehlung eines Apparats zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren.

120. Von dem Schlossermeister Jacob Hein und dem Bezirkswiesen-Baumeister Johann Knipp in Trier ist eine Vorrichtung zum Aufräumen verstopfter Drainröhren hergestellt worden, welche allgemein bekannt gemacht zu werden verdient.

Diese Vorrichtung besteht aus einem Gestänge von eisernen Stäben, jeder 2 Fuß lang, die einer nach dem andern von dem Graben her, in welchem der Drainzug ausmündet, im letztern hineingeschoben werden, nachdem jeder neue Stab an den vorhergehenden festgehakt worden ist.

Die von dem Schlosser Hein angegebene Construction zum Auseinandersetzen der Stäbe ist der Art, daß die einzelnen Glieder des Gestänges den Abweichungen des Röhrenzuges von der geraden Linie folgen können, und daß ein Glied von dem andern nur dann loshakt, wenn beide so gegen einander gestellt werden, daß sie die Schenkel eines rechten Winkels bilden.

Der vordere Stab (Bohrer) hat eine speerförmige Spitze, gebildet durch 4 sägeförmig ausgezackte Federn, welche, sobald sie auf ein stärkeres Hinderniß des Eindringens stoßen, sich entsprechend zusammendrücken und dabei unter einem am äußeren Ende des Stockes aufgesetzten, das Ausspringen verhindernden Hute weiter vorschieben.

Der erwähnte Hut hat eine Bohrspitze, um die in den Röhren festsitzenden Pfropfen von Wurzelwerk und Fadenpflanzen leichter durchdringen zu können. Diese Pfropfen werden sodann durch Drehen und Hin- und Herschieben des Gestänges losgerissen und entweder durch das nachströmende Wasser aus den Röhren fortgespült oder mit dem Gestänge selbst, an den Sägezähnen der Federn sitzend, herausgezogen.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben dessen vorzügliche Brauchbarkeit vollständig dargethan, weshalb wir denselben hierdurch angelegentlich empfehlen.

Der Eingangs genannte Schlossermeister Hein fertigt 100 Fuß des Gestänges in 50 einzelnen Gliedern zum Preise von 17 Thlr. 15 Sgr. und den Bohrer zum Preise von 2 Thlr. 5 Sgr.

Potsdam, den 15. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung,
den Ankauf von Remonten im Jahre 1861 betreffend.

121. Zum Ankauf von Remonten im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren sind in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den	1. Juni	in Luckau,	den	4. Juli	in Perleberg,	den	22. Juli	in Nauen,
"	8. "	" Belzig,	"	6. "	" Pritzwalk,	"	24. "	" Angermünde,
"	24. "	" Seehausen,	"	8. "	" Wittstock,	"	26. "	" Prenzlau,
"	25. "	" Osterburg,	"	10. "	" Wusterhausen,	"	16. August	" Straßburg,
"	27. "	" Stendal,	"	12. "	" Neu-Ruppin,	"	12. October	" Cüstrin,
"	29. "	" Rathenow,	"	13. "	" Gransee,	"	14. "	" Letschin,
"	1. Juli	" Havelberg,	"	15. "	" Oranienburg,	"	15. "	" Wriezen a. O.
"	3. "	" Wilsnack,						

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer in Nauen werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene

Remonte-Depôt Bärenklau auf eigene Kosten einzuliefern und nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld daselbst in Empfang zu nehmen.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen und Krippensetzer, welche sich als solche innerhalb der ersten 10 Tage herausstellen, werden einer Ortsobrigkeit auf Gefahr und Kosten des früheren Eigenthümers übergeben, oder auch in einem Remonte-Depôt aufgestellt, und sind von dem Verkäufer nach Empfang der desfallsigen Aufforderung gegen Rückzahlung des Kaufpreises und gegen Erstattung der sämmtlichen Unkosten wieder in Besitz zu nehmen.

Mit jedem Pferde sind eine neue rindlederne Trense mit haltbarem Gebisse, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke ohne besondere Vergütung zu übergeben.

Berlin, den 18. März 1861.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

von Schütz. Mentzel. Hartrott.

* * *

Indem wir vorstehende Bekanntmachung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir das pferdezüchtende Publikum zugleich darauf aufmerksam, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten beabsichtigt, zur Deckung des Remontebedarfs der Königlichen Landgestüte an Beschälern auch fernerhin geeignete junge Hengste von Privatzüchtern im Lande ankaufen zu lassen.

Um von dem Vorhandensein solcher jungen Pferde Kenntniß zu erhalten, wird die Remonte-Ankaufs-Commission bei Gelegenheit ihrer Umreisen zum Ankauf von Militair-Dienstpferden pro 1861 von den gut gezogenen fehlerfreien und zur Zucht geeigneten jungen Hengsten vorläufig Behufs späterer Besichtigung und Unterhandlung durch Königliche Gestüts-Beamte Kenntniß nehmen. Wir empfehlen den Besitzern solcher jungen Hengste, welche mindestens ein Alter von drei Jahren erreicht haben müssen, dieselben der gedachten Remonte-Ankaufs-Commission zur Besichtigung auf den Remonte-Ankaufs-Märkten mit vorführen zu lassen, wobei wir jedoch ausdrücklich bemerken, daß der Ankauf jüngerer Hengste ausgeschlossen ist.

Potsdam, den 8. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Zusätze zu den §§ 23 und 24 des unterm 4. October 1852 landesherrlich bestätigten Statuts der Hülfscasse des communalständischen Verbandes der Kurmark.

122. Auf den Antrag der im vorigen Jahre versammelt gewesenen Communalstände der Kurmark haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 15. v. M. die in dem Conclusum vom 4. December v. J. beschlossenen nachstehenden Zusätze zu dem unter dem 4. October 1852 landesherrlich bestätigten Statut der Hülfscasse des communalständischen Verbandes der Kurmark:

1) ad § 23 a) außer den im § 23 des Statuts aufgeführten Categorien und unter den darin vorgeschriebenen Modalitäten dürfen ferner auch „active Militair-Personen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, Invaliden, Unterbeamte, Lehrer, Wittwen, Waisen und Kinder prämirungsfähiger Aeltern," wenn sie Sparcassen-Interessenten sind und ihr jährliches Einkommen 200 Thlr. nicht übersteigt, prämiirt werden,

   b) die Summe der neuen Einlagen während des betreffenden Spar-Jahres, welche bei Vermeidung der Ausschließung von der Prämiirung nicht überschritten werden darf, wird statt 10 Thaler auf 20 Thaler hiermit festgesetzt;

2) ad § 24 a) der zur Prämiirung für das abgewichene Jahr disponible Betrag wird fortan nach dem Verhältniß des Gesammtbetrages der neuen Einlagen, welche während des abgewichenen Kalender-Jahres die nach den Grundsätzen des § 23 und des gegenwärtigen Nachtrages zu demselben zur Prämiirung berechtigten Sparer bei der Sparcasse eingezahlt haben, auf diejenigen Sparcassen, welche sich rechtzeitig gemeldet haben, repartirt, und es ist daher nur der Gesammtbetrag dieser neuen Einlagen in die von der betreffenden Sparcasse einzureichende Nachweisung einzutragen,

   b) der Termin, bis zu welchem diese Nachweisung bei Verlust der Theilnahme an der Prämien-Vertheilung des Jahres, bei der Direction der Hülfscasse einzureichen ist, wird in Stelle des zeither auf den 1. März bestimmt gewesenen, auf den 1. April jeden Jahres festgesetzt. Im Falle der Nichtinnehaltung dieses Einreichungs-Termins ist die Direction der Hülfscasse ermächtigt, von der Präclusion Abstand zu nehmen, wenn die Einreichung der Nachweisung innerhalb der nächsten

14 Tagen erfolgt, und außerdem besondere Umstände, durch welche die Innehaltung des bestimmten Termins verhindert worden, dargethan werden;
zu genehmigen geruht, was ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 3. Mai 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Potsdam, den 15. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

123. Der Rentier Marggraf zu Teltow hat die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin niedergelegt.

Potsdam, den 13. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Am 1. Juni d. J. werden versetzt:
1) der Forstaufseher Baier von Teurow nach Massow, Oberförsterei Hammer, unter gleichzeitiger Ernennung zum Königlichen Förster,
2) der Förster Staege von Massow nach Meierei, Oberförsterei Klein-Wasserburg und
3) der Förster Knöfel von Meierei auf die durch den Tod des Försters Sott erledigte Försterstelle zu Tschinka, Oberförsterei Schwenow.

Berlin, den 11. Mai 1861. Königl. Hofkammer der Königl. Familiengüter.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Das Institut der Schiedsmänner.

2. Die nachstehend abgedruckte summarische Nachweisung
1) der Zahl der Civil-Prozesse, welche in den Jahren 1859 und 1860 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1860 gestifteten Vergleiche,
wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß den nachbenannten Schiedsmännern, welche sich in Ausübung ihres Amtes besonders thätig gezeigt haben, nemlich:
1) dem Schiedsmann des I. und II. Schönhauser Thor-Bzirks in Berlin, Kaufmann Dittrich hier,
2) dem Schiedsmann des I. und II. Bergstraßen-Bezirks in Berlin, Armen-Directions-Assessor Behrendt hier,
3) dem Schiedsmann des Angermünder Kreises, M. Libbert in Schwedt,
4) dem Schiedsmann des Niederbarnimschen Kreises, Apotheker Böhme in Bernau,
5) dem Schiedsmann des Osthavelländischen Kreises, Buchbindermeister Daberkow in Spandau,
6) dem Schiedsmann des Ostpriegnitzschen Kreises, Bürgermeister a. D. Gabcke in Wittstock,
7) dem Schiedsmann des Ostpriegnitzschen Kreises, Jürgens in Wittstock,
8) dem Schiedsmann des Ruppiner Kreises, Bürgermeister Voigt in Gransee,
9) dem Schiedsmann des Zauch-Belziger Kreises, Schornsteinfegermeister Elfe in Treuenbrietzen,
10) dem Schiedsmann desselben Kreises, Bürgermeister a. D. Reitz in Werder,
die Zufriedenheit, den Schiedsmännern Dittrich hier, Gabcke in Wittstock und Voigt in Gransee aber die ganz besondere Zufriedenheit des Kammergerichts mit ihren amtlichen Leistungen zu erkennen gegeben ist.

In Gemäßheit des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. October 1838 werden endlich die Königlichen Landraths-Aemter und Magistrate im Departement des Kammergerichts gleichzeitig hierdurch veranlaßt, aus der nachstehend abgedruckten summarischen Nachweisung in Bezug auf die durch die Schiedsmänner zu Stande gebrachten Vergleiche, so weit sie ihre resp. Kreise und Bezirke betreffen, so wie den Inhalt dieser Verfügung, durch die an dem resp. Kreisorte oder sonst erscheinenden Kreis- oder Wochenblätter zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Berlin, den 10. Mai 1861. Königl. Kammergericht.

Nachweisung

1) der Civil-Prozesse (d. h. der summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse), welche in den Jahren 1859 und 1860 bei denjenigen Gerichten erster Instanz im Bezirk des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt, anhängig gewesen sind;
2) der Zahl der von diesen Schiedsmännern im Jahre 1860 gestifteten Vergleiche:

No.	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1859	im Jahre 1860	mithin im Jahre 1860 mehr	mithin im Jahre 1860 weniger	Zahl der im Jahre 1860 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche
1	Stadtgericht Berlin	77839	91136	13297	—	2940
2	Kreisgericht Potsdam	3678	3631	—	47	401
	Im Angermünder Kreise:					
3	Angermünde, Kreisgericht	2228	2025	—	203	74
4	Schwedt, Kreisgerichts-Deputation	1536	1573	37	—	353
5	Joachimsthal, Kreisgerichts-Commission	348	319	—	29	27
6	Oderberg, Kreisgerichts-Commission	436	525	89	—	66
	Im Ober-Barnimer Kreise:					
7	Wriezen, Kreisgericht	2239	2082	—	157	129
8	Neustadt-Eberswalde, Kreisgerichts-Deputation	1589	1790	201	—	48
9	Freienwalde, Kreisgerichts-Commission	897	1000	103	—	29
10	Strausberg, Kreisgerichts-Commission	290	326	36	—	32
	Im Nieder-Barnimer Kreise:					
11	Alt-Landsberg, Kreisgerichts-Deputation	674	767	93	—	20
12	Oranienburg, Kreisgerichts-Deputation	978	1170	192	—	23
13	Bernau, Kreisgerichts-Commission	301	302	1	—	111
14	Liebenwalde, Kreisgerichts-Commission	281	280	—	1	20
	Im Beeskow-Storkower Kreise:					
15	Beeskow, Kreisgericht	1732	1916	184	—	134
16	Buchholz, Kreisgerichts-Commission	282	316	34	—	10
17	Storkow, Kreisgerichts-Commission	594	587	—	7	9
	Im Osthavelländischen Kreise:					
18	Spandau, Kreisgericht	1658	1724	66	—	388
19	Cremmen, Kreisgerichts-Commission	265	208	—	57	9
20	Fehrbellin, Kreisgerichts-Commission	323	353	30	—	65
21	Nauen, Kreisgerichts-Commission	532	481	—	51	80
	Im Westhavelländischen Kreise:					
22	Brandenburg, Kreisgericht	2674	2466	—	208	108
23	Rathenow, Kreisgerichts-Deputation	1512	1554	42	—	118
	Im Jüterbog-Luckenwalder Kreise:					
24	Jüterbog, Kreisgericht	985	954	—	31	40
25	Baruth, Kreisgerichts-Commission	268	239	—	29	12
26	Dahme, Kreisgerichts-Commission	195	223	28	—	44
27	Luckenwalde, Kreisgerichts-Commission	669	657	—	12	131
	Im Prenzlauer Kreise:					
28	Prenzlau, Kreisgericht	2150	2124	—	26	193
29	Brüssow, Kreisgerichts-Commission	233	203	—	30	37
30	Strasburg, Kreisgerichts-Commission	352	416	64	—	63
	Im Ostprignitzschen Kreise:					
31	Wittstock, Kreisgericht	1818	2122	304	—	432
32	Kyritz, Kreisgerichts-Commission	710	739	29	—	95
33	Meyenburg, Kreisgerichts-Commission	313	369	56	—	6
34	Pritzwalk, Kreisgerichts-Commission	625	720	95	—	56

No.	Namen derjenigen Gerichte erster Instanz im Departement des Kammergerichts, an deren Sitzen Schiedsmänner angestellt sind.	Summarische, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozesse waren anhängig: im Jahre 1859	im Jahre 1860	mithin im Jahre 1860 mehr	mithin im Jahre 1860 weniger	Zahl der im Jahre 1860 von Schiedsmännern gestifteten Vergleiche.
	Im Westpriegnitzschen Kreise:					
35	Perleberg, Kreisgericht	1222	1295	73	—	34
36	Havelberg, Kreisgerichts-Deputation	732	674	—	58	42
37	Lenzen, Kreisgerichts-Commission	332	354	22	—	35
38	Putlitz, Kreisgerichts-Commission	311	380	69	—	26
39	Wilsnack, Kreisgerichts-Commission	351	323	—	28	35
40	Wittenberge, Kreisgerichts-Commission . . .	536	590	54	—	66
	Im Ruppiner Kreise:					
41	Neu-Ruppin, Kreisgericht	1756	1761	5	—	185
42	Gransee, Kreisgerichts-Commission	262	260	—	2	161
43	Lindow, Kreisgerichts-Commission	291	308	17	—	7
44	Neustadt an der Dosse, Kreisgerichts-Commission .	594	594	—	—	21
45	Rheinsberg, Kreisgerichts-Commission	260	359	99	—	8
46	Wusterhausen an der Dosse, Kreisgerichts-Commission	373	348	—	25	19
	Im Teltower Kreise:					
47	Mittenwalde, Kreisgerichts Deputation	575	633	58	—	22
48	Charlottenburg, Kreisgerichts-Commission . . .	880	946	66	—	103
49	Cövenick, Kreisgerichts-Commission	570	621	51	—	84
50	Trebbin, Kreisgerichts-Commission	307	252	—	55	32
51	Zossen, Kreisgerichts-Commission	392	388	—	4	17
	Im Templiner Kreise:					
52	Templin, Kreisgericht	1199	1274	75	—	70
53	Lychen, Kreisgerichts-Commission	376	385	9	—	1
54	Zehdenick, Kreisgerichts-Commission	850	1019	169	—	21
	Im Zauch-Belziger Kreise:					
55	Belzig, Kreisgerichts-Deputation	756	668	—	88	14
56	Beelitz, Kreisgerichts-Commission	252	269	17	—	56
57	Niemegk, Kreisgerichts-Commission	279	244	—	35	8
58	Treuenbrietzen, Kreisgerichts-Commission . . .	311	278	—	33	192
	Im zweiten Jerichower Kreise:					
59	Sandau, Kreisgerichts-Commission	487	444	—	43	68
	Im Lübbener Kreise:					
60	Friedland, Kreisgerichts-Commission	297	310	13	—	22
				15778	1259	
				1259		
	Summa	125755	140274	14519	—	7652

Die bei dem Königl. Stadtgericht zu Berlin im Jahre 1860 anhängig gewesenen Prozeß- und Schiedsmanns-Sachen.

3. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

I. daß bei dem hiesigen Königlichen Stadtgerichte an summarischen, Mandats-, Injurien- und Bagatell-Prozessen

a) im Jahre 1859 77,839,
b) im Jahre 1860 91,136,

mithin im letzteren 13,297

mehr als im ersteren;

II. dagegen Schiedsmanns-Sachen in Berlin im Jahre 1860 überhaupt anhängig waren = 6725 =, von welchen

a) 2940 verglichen,
b) 1053 zurückgenommen,
c) 2720 an den Richter verwiesen,
d) 12 schweben geblieben sind.

Summa = 6725.

Berlin, den 10. Mai 1861. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Veränderter Gang der Personenpost zwischen Joachimsthal und Templin resp. Lychen.

15. Die bisher zu 3 Meilen angenommene Entfernung auf der Poststraße zwischen Joachimsthal und Templin ist in Folge amtlicher Vermessung auf 3¼ Meilen festgesetzt worden.

Aus dieser Veranlassung werden die täglichen Personen-Posten zwischen Joachimsthal und Templin resp. Lychen vom 1. Juni d. J. ab, wie folgt, coursiren:

aus Joachimsthal 11 Uhr Abends, nach Ankunft der Personen-Post von Neustadt-Ebw. Bahnhof,
in Templin 2 Uhr 20 Minuten früh,
aus Templin 2 Uhr 45 Minuten früh,
in Lychen 5 Uhr früh,
aus Lychen 12 Uhr 15 Minuten früh,
in Templin 2 Uhr 30 Minuten früh,
aus Templin 3 Uhr früh,
in Joachimsthal 6 Uhr 20 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Neustadt-Ebw.-Bahnhof.

Die Entfernung der Posthaltestelle zu Forsthaus Albrechtsthal beträgt von Joachimsthal 2 Meilen und von Templin 1¼ Meilen.

Potsdam, den 18. Mai 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Veränderter Gang der zweiten Personenpost von Brandenburg nach Rathenow.

16. Vom 22. d. M. ab wird, aus Veranlassung des um eine Viertelstunde späteren Abganges des Courierzuges von Berlin nach Magdeburg ꝛc. die zweite Personenpost von Brandenburg nach Rathenow ebenfalls 15 Minuten später, mithin um 9 Uhr 30 Minuten Abends abgefertigt.

Potsdam, den 18. Mai 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Den Berliner Wollmarkt betreffend.

150. Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 7. März v. J. wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni abgehalten werden. Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Ersparung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem obengedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Umänderung des Namens einer Straße in Berlin.

151. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. März 1849, wonach dem zwischen der Neander-Straße und dem Michaeli-Kirchplatze belegenen Theile der Schäfergasse der Namen „Annen-Straße" beigelegt worden ist, haben des Königs Majestät Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß auch der übrige Theil dieser Gasse von der Dresdener bis zur Neander-Straße fortan den Namen

Annen-Straße

führen soll.

Berlin, den 6. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 115 vom 14. Mai 1861.)

Dem Kaufmann Hermann Manasse in Berlin ist unter dem 8. Mai d. J. ein Einführungs-Patent auf eine Nähmaschine, in der durch Beschreibung, Modell und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 116 vom 15. Mai 1861.)

Das dem Ingenieur S. Münster zu Eupen unter dem 26. April 1860 ertheilte Patent auf eine dreifache Hammerwalke

ist erloschen.

Personalchronik.

Der bisherige Landrathsamts-Verweser, Regierungs-Assessor Adolph Woldemar von Bülow ist Allerhöchsten Orts zum Landrathe des Kreises Ruppin ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Gustav Adolph Franz Hahn und Adolph Ludwig Albert Hanckwitz zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königl. Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl Heinrich Ferdinand Sauer zu Berlin, ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Heinrich Philipp Albert Schultze zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Architect Wilhelm Otto Masberg ist am 3. d. M. als Bauführer vereidigt worden.

Der bisherige Hülfslehrer August Ferdinand Winther ist als Elementarlehrer an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin angestellt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer Ernst Carl Emil Schadow und Carl Del'or sind als Lehrer resp. an der 4. und 2. Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der ehemalige Zeugdiener Johann Gottfried Krause ist als Aufseher auf der 1sten Strecke der Berlin-Stralsunder Chaussee von der Löffelbrücke ab bis zum Ende des Pflasters zu Schönwalde angestellt worden.

Dem Lehrer Friedrich Ludwig Theodor Waldau zu Moabit bei Berlin ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für Knaben und Mädchen daselbst ertheilt worden.

Dem Candidaten der Philologie Carl Friedrich Clausen aus Quedlinburg ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungsbezirk anzunehmen.

Dem Fräulein Agathe Poetters aus Zanow bei Cöslin, zur Zeit in Lohm, Kreis Ostpriegnitz, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungsbezirk anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Brückensperre.

Nachdem ein Umbau der, auf der öffentlichen Straße von Falkenhagen nach Schönwalde über den Niederneuendorfer Kanal führenden Brücke (Dames-Brücke genannt) nothwendig geworden ist, soll mit diesem Umbau am 21. Mai d. J. begonnen werden. Von diesem Tage an bis zur Vollendung des Bau's, welcher voraussichtlich etwa zwei Monate dauern wird, ist daher die Passage über jene Brücke für Wagen, Karren und Reiter gesperrt. Für Fußgänger soll auch während des Bau's die Communication durch Uebersetzen mittelst eines Handkahns ermöglicht werden.

Nauen, den 11. April 1861. Der Königl. Landrath Wilckens.

Nachstehendes

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Niemegk.

Einleitung. Auf den Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Ges.-S. de 1860 № 19 Pag. 237 bis 240) ist das Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Niemegk vom 18. Juli 1857 außer Anwendung getreten und an seine Stelle das nachfolgende Regulativ von dem Magistrate und der Stadtverordneten-Versammlung hierselbst vereinbart worden.

A. Einzugsgeld. § 1. Ein Jeder, welcher in Niemegk neu anzieht und sich nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst niederläßt, seinen ferneren Aufenthalt nimmt und dort seinen Wohnsitz ergreift, ist verpflichtet, ein Einzugsgeld von **Drei Thalern** zur Kämmerei-Casse der Stadt Niemegk zu zahlen.

§ 2. Von der vorherigen Zahlung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Niederlassung und der fernere Aufenthalt im hiesigen Gemeinde-Bezirke abhängig gemacht, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

a) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungs-Aufforderung bereits den Unterstützungs-Wohnsitz erworben hat, oder b) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere, zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (oder Gutsbezirk) vorhanden ist.

§ 3. **Befreit** vom Einzugsgelde sind:

a) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen; b) Personen, welche ihren Wohnsitz in Niemegk aufgegeben haben und innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge daselbst wieder ergreifen; c) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Niemegk nehmen; d) Militair-Personen, die zwölf Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die ad c. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

B. Bürgerrechtsgeld. § 4. Außerdem sind alle Einwohner, sowohl die neuanziehenden, als auch Diejenigen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, verpflichtet, mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechtes in derselben (§ 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853) ein Bürgerrechtsgeld von **Fünf Thalern** zur hiesigen Kämmerei-Casse zu bezahlen und darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 5. **Befreit** vom Bürgerrechtsgelde sind:

a) die im § 3 sub c und d genannten Personen, sowie b) diejenigen Personen, welche solches, sei es unter dem Namen Bürgerrechtsgeld oder Hausstandsgeld, früher schon einmal zur hiesigen Kämmerei-Casse entrichtet haben.

C. Einkaufsgeld. § 6. Jeder Neuanziehende ist außerdem noch verpflichtet, für die Theilnahme an den nachstehend bezeichneten Gemeinde-Nutzungen ein Einkaufsgeld von **Drei Thalern** zu entrichten.

Die Nutzungen bestehen darin:

1) Der Einzahler resp. dessen Ehefrau erlangt das Recht der freien Hütung im Werder. 2) Der Einzahler erlangt ferner das Recht, seinen häuslichen und wirthschaftlichen Bedarf an Lehm und Sand aus den zu diesem Zwecke reservirten städtischen Lehm- und Sandgruben unentgeltlich, jedoch unter Beobachtung der diesfälligen bereits bestehenden oder noch zu treffenden magistratualischen Vorschriften zu entnehmen, solange die obenbezeichneten Erdarten in den qu. Gruben vorhanden sind. 3) Endlich erhält der Einzahler das Recht: Raff- und Leseholz, sowie Streu und Stubben aus der hiesigen Königlichen Forst, gegen Erlegung des Zettelgeldes, an den dazu bestimmten Tagen zu entnehmen.

§ 7. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird.

D. Gemeinsame Bestimmungen. § 8. Die bereits an andern Orten gezahlten Einzugsgelder, sowie die dort nach den bisher gültig gewesenen und noch gültigen Gemeinde-Verfassungen erhobenen Bürgerrechts- und Eintritts- oder Hausstandsgelder werden auf die, im Gemeinde-Bezirke der Stadt Niemegk nach diesem Regulative zu zahlenden Gelder nicht in Abrechnung gebracht.

§ 9. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird von dem hiesigen Magistrate auf administrativem Wege, wie jede andere Communal-Abgabe erhoben und eingezogen.

§ 10. Auf den Antrag des Magistrats kann das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 11. Das gegenwärtige Regulativ tritt nach erfolgter Bestätigung durch die Königliche Regierung zu Potsdam und demnächstiger vorschriftsmäßiger Publication in Kraft.

Niemegk, den 1. Februar 1861. Der Magistrat.

(L. S.) gez. Marthe. Retzgen. Schüler. Tietz.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

(L. S.) gez. Niendorf. Haseloff. Pärsch. Strüber. Mohs. Lutze. Ritter. Paul. Haseloff.

welches von der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern zu Potsdam unterm 18. Februar d. J. (I 987 Februar) bestätigt worden ist, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Niemegk, den 10. Mai 1861. Der Magistrat. Marthe.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 22. Den 31. Mai **1861.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

9. Die Bankiers Breest und Gelpcke hierselbst haben auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. № 40,489 über 100 Thlr. angetragen, weil derselbe wegen des auf seiner Rückseite befindlichen Vermerks: außer Kurs. Stendal (unleserlicher Name) zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens am 31. Juli d. J. schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatsschuldschein cassirt und den Antragstellern ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 14. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-, Lebens- und Transports-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

124. An Stelle des Kaufmanns Carl Müller zu Rheinsberg, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Schornsteinfegermeister Rosenthal zu Rheinsberg als Agent dieser Gesellschaft, der Tischlermeister Hermann Preppernau zu Boytzenburg, Kreis Templin, als Agent derselben Gesellschaft, der Kaufmann B. Joseph zu Schwedt als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin, zugleich für den Verwaltungsbezirk der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O., der Schulze Friedrich Lendt zu Eichenfelde, Kreis Ostpriegnitz, als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia", der Mühlenbesitzer Wilh. Zemlin zu Rathenow, und der Kaufmann Rudolph Wustandt zu Dahme als Agenten der „Providentia", Frankfurter (Feuer-, Lebens-, Transport-) Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M., innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 17. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

125. Der Privat-Büreau-Vorsteher Carl Hönicke zu Schwedt ist als Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft „Iduna" zu Halle a. d. S. und der Post-Expediteur Scholz zu Wildberg, Kreis Ruppin, als Agent der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 23. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Veröffentlichung kreispolizeilicher Verordnungen in der Westpriegnitz.

126. Das bisher in Perleberg erschienene Localblatt „Bürgerfreund" wird vom 1. Juli d. J. ab daselbst unter dem Titel „Kreisblatt der Westpriegnitz" herausgegeben werden.

Diesem Blatte wird mit dem Zeitpunkt seines Erscheinens rücksichtlich der darin abzudruckenden amtlichen Verfügungen und Bekanntmachungen des Kreis-Landraths die Publicationskraft unter Vorbehalt des Widerrufes hiermit beigelegt.

Potsdam, den 23. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Erhebung der Ruthebeiträge pro 1861 und ferner betreffend.

127. Nach dem Beschluß der General-Versammlung des Ruthe-Meliorations-Verbandes vom 26. April 1859 sind die Beiträge vom Jahre 1861 ab und ferner auf 1 Sgr. pro Morgen festgesetzt, wovon die Verbands-Interessenten in Verfolg unserer Verfügung vom 7. Januar v. J. (Amtsblatt de 1860 Seite 22) hierdurch in Kenntniß gesetzt werden.

Potsdam, den 23. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Preußischen Ober-Post-Amts zu Hamburg.

Oeffentliche Aufforderung. Offene Packetträger-Stelle.

Bei dem unterzeichneten Ober-Post-Amte ist eine Packetträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine jährliche Besoldung von 250 Thlr. Preuß. Courant verbunden ist. Die Uebertragung dieser Stelle erfolgt mittelst Abschließung eines Contracts auf unbestimmte Zeit, unter Vorbehalt einer vierwöchentlichen Kündigung. Der Uebernehmer hat eine Caution von 50 Thlrn. in zinsbaren Staats- oder andern sichern öffentlichen Papieren oder durch sichere Hypothek zu bestellen.

Militair-Versorgungsberechtigte, die geneigt sind, die gedachte Stelle anzunehmen, haben sich spätestens bis zum 15. Juni d. J. bei dem unterzeichneten Ober-Post-Amte schriftlich zu melden, unter Mitsendung der Schriftstücke über ihren Versorgungs-Anspruch, so wie über ihre Führung während der Dienstzeit im Militair. Hamburg, den 22. Mai 1861. Königl. Preuß. Ober-Post-Amt.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Den Berliner Wollmarkt betreffend.

152. Nach der Bestimmung der Allerhöchsten Ordre vom 7. März v. J. wird der diesjährige hiesige Wollmarkt in den Tagen vom 19. bis zum 23. Juni abgehalten werden. Da vor Eintritt dieser Markttage der Wollmarkt nicht beginnen darf, so wird die Verwiegung der Wolle, die Ausstellung der Waagescheine und das Auslegen der Wolle an den für den Wollmarkt bestimmten öffentlichen Straßen und Plätzen vor dem 19. Juni nicht gestattet werden. Den Wollverkäufern wird zur Ersparung unnöthiger Kosten daher angerathen, ihre Wolle erst an dem obengedachten Tage hier eintreffen zu lassen.

Berlin, den 6. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

153. Der Kaufmann und Eigenthümer Julius Heinrich Valette hierselbst, ist als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 15. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

154. Der Heilgehülfe Hugo Scharf hierselbst, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 15. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-, Lebens- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

155. Der Pappenfabricant Georg Ludwig Heinrich Schulz hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 15. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

156. Der Kaufmann Otto Adolph Carl Ueberlée hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" zu London für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 15. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

157. Der Kaufmann Samuel Elias Rosenberg hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" zu London, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 15. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

158. Der Kaufmann Otto Bürger hierselbst, ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 15. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Renten- und Capital-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

159. Die Kaufleute F. W. Pauly und F. Limann hierselbst, sind als Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Die Königl. Regierung zu Potsdam, Abtheilung für die indirecten Steuern, hat bereits mittelst Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Amtsblatt für 1861 Stück 2 Seite 14) den Allerhöchst vollzogenen Tarif zur Erhebung der Abgabe für Benutzung der an der Oberspree bei Berlin, nahe der

oberen Kanalschleuse, und an der Unterspree daselbst, bei der Einmündung des Schifffahrts-Kanals in die Spree, aufgestellten Seegelbaumkrähne vom 3. December v. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Erhebung dieser Abgabe wird vom 1. Juni d. J. ab beginnen und zwar der Art, daß jeder Schiffer, welcher einen der bezeichneten Krähne zum Einsetzen oder Ausheben eines Schiffsmastes in Gebrauch nehmen will, das tarifmäßige Krahngeld bei einer der in dem Allerhöchsten Erlasse genannten Steuer-Expeditionen, nemlich bei der Steuer-Expedition an der oberen Kanalschleuse oder bei der Steuer-Expedition an der unteren Kanalschleuse oder bei der Steuer-Expedition am Unterbaum **vorher** zu entrichten hat.

Als Ausweis, daß die angeordnete Abgabe erlegt worden, empfängt der Schiffer eine gedruckte Krahngeld-Quittung, welche dem betreffenden Krahnmeister auszuhändigen ist, bevor die Krahnanstalt in Benutzung genommen werden darf.

In gleicher Weise soll auch vom 1. k. M. ab die Erhebung der in dem Tarif vom 27. März v. J. (Amtsblatt für 1860 Stück 21 Seite 183) angeordneten Abgabe für Benutzung des Segelbaum-Krahnes an der Mündung des Berlin-Spandauer Kanals in den Tegeler See erfolgen, und zwar werden die Quittungen über die entrichteten Beträge nicht allein von der Steuer-Expedition für die Schleuse am Plötzensee, sondern auch von dem Steuer-Amte zu Spandau ertheilt werden.

Die Bestimmung in der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Potsdam vom 18. Mai v. J. (Amtsblatt für 1860 Stück 21 Seite 183 und 184), wonach jeder Führer eines mit Masten versehenen und auf der Fahrt nach Berlin begriffenen Schiffsgefäßes bei der vorgedachten Krahnanstalt anzulegen verpflichtet ist, auch wenn er von dem Krahn keinen Gebrauch machen will, sowie die in Folge dieser Bestimmung von uns angeordneten, durch die Bekanntmachung vom 13. Juli 1860 (Amtsblatt für 1860 Stück 30 Seite 263) veröffentlichten Control-Vorschriften treten daher vom 1. k. M. ab außer Kraft.

Die Krahnmeister sind unter keinen Umständen zur Abgaben-Erhebung befugt, dagegen soll den Schiffern gestattet sein, über die für Benutzung der Krähne zu zahlenden Beträge Quittungen in **beliebiger Menge** bei den genannten Hebestellen im Voraus anzukaufen, so daß die Schiffer im Falle des Bedürfnisses zu jeder Zeit ohne Aufenthalt gegen Abgabe einer der vorräthigen Quittungen den Krahn benutzen können.

Die Quittungen sind ohne Rücksicht darauf, von welcher Steuerstelle dieselben ausgestellt worden, für alle Krähne gültig.

Berlin, den 16. Mai 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April d. J. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 1475. 1657. 1769. 1789. 1979. 2149. 2236. 2288. 2319. 2991. 3316. 3336. 3458. 4827. 4929. 5186. 5650. 6027. 6455. 6665. 6748. 7000. 7252. 7290. 7542. 7647. 7652. 7727. 7986. 8030. 8041.

Littr. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 181. 310. 348. 417. 1643. 1810. 1858. 2011. 2290. 2799. 2929. 3044. 3047. 3112.

Littr. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 196. 312. 380. 1137. 1515. 1711. 1739. 1741. 2146. 2359. 3421. 3509. 4191. 4358. 4567. 4835. 5357. 6046. 6199. 6203. 6492. 6502. 6563. 6686. 6816. 7081. 7129. 7151. 7271. 7505. 8131. 8232.

Littr. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 1180. 1405. 1617. 2376. 2575. 3034. 3094. 3647. 3984. 4070. 4084. 4101. 4401. 4504. 4678. 4797. 4870. 4941. 4990. 5148. 5285. 5837. 6080. 6175. 6258.

Littr. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 4. 13. 29. 67. 125. 136. 179. 188. 195. 237. 264. 270. 311. 403. 404. 416. 418. 467. 475. 486. 501. 517. 542. 545. 555. 575. 597. 634. 653. 681. 682. 702. 705. 758. 787. 788. 832. 838. 845. 850. 854. 948. 958. 973. 978. 1028. 1123. 1145. 1149. 1179. 1181. 1224. 1234. 1360. 1390. 1438. 1439. 1487. 1511. 1515. 1516. 1519. 1531. 1542. 1547. 1581. 1596. 1611. 1615. 1647. 1717. 1793. 1804. 1810. 1818. 1834. 1836. 1860. 1877. 1912. 1939. 1971. 1975. 1988. 1989. 2019. 2021. 2041. 2054. 2064. 2090. 2093. 2108. 2110. 2120. 2121. 2134. 2148. 2150. 2159. 2195. 2259. 2277. 2287. 2312. 2326. 2343. 2395. 2397. 2404. 2405. 2434. 2435. 2436. 2450. 2474. 2490. 2538. 2545. 2549. 2573. 2669. 2678. 2710. 2744. 2771. 2785. 2791. 2799. 2802. 2813. 2821. 2829. 2851. 2864. 2894. 2902. 2904. 2915. 2917. 2945. 2947. 2953. 2976. 2980.

2994. 3042. 3067. 3076. 3100. 3108. 3112. 3116. 3118. 3119. 3124. 3132. 3148. 3151. 3157.
3173. 3178. 3208. 3217. 3219. 3272. 3286. 3316. 3322. 3352. 3359. 3366. 3388. 3407. 3415.
3421. 3427. 3453. 3462. 3479. 3499. 3524. 3553. 3606. 3614. 3626. 3703. 3728. 3737. 3796.
3815. 3831. 3832. 3842. 3855. 3870. 3887. 3890. 3909. 3932. 3986. 3999. 4016. 4020. 4029.
4037. 4038. 4051. 4062. 4079. 4082. 4098. 4136. 4139. 4164. 4174. 4179. 4218. 4223. 4227.
4253. 4267. 4294. 4314. 4318. 4332. 4333. 4372. 4375. 4378. 4384. 4399. 4440. 4459. 4463.
4469. 4487. 4509. 4531. 4545. 4568. 4605. 4626. 4633. 4643. 4644. 4654. 4817. 4830. 4907.
4911. 4917. 4945. 5001. 5003. 5041. 5063. 5067. 5072. 5094. 5105. 5127. 5172. 5178. 5200.
5228. 5234. 5241. 5263. 5265. 5285. 5288. 5291. 5306. 5316. 5342. 5345. 5350. 5379. 5380.
5398. 5403. 5408. 5415. 5463. 5465. 5479. 5499. 5543. 5546. 5576. 5579. 5588. 5590. 5658.
5665. 5682. 5696. 5698. 5705. 5768. 5786. 5798. 5809. 5831. 5881. 5890. 5901. 5904. 5956.
5977. 5979. 5993. 5994. 6039. 6052. 6057. 6062. 6119. 6129. 6130. 6170. 6172. 6173. 6176.
6198. 6214. 6246. 6270. 6304. 6306. 6328. 6371. 6376. 6382. 6399. 6400. 6408. 6414. 6443.
6517. 6518. 6519. 6524. 6529. 6536. 6552. 6563. 6564. 6586. 6604. 6624. 6640. 6655. 6657.
6679. 6717. 6747. 6765. 6787. 6802. 6804. 6813. 6824. 6833. 6850. 6851. 6857. 6861. 6866.
6907. 6913. 6921. 6929. 6982. 7037. 7058. 7091. 7133. 7136. 7203. 7218. 7237. 7242. 7283.
7296. 7310. 7313. 7319. 7323. 7334. 7355. 7410. 7413. 7425. 7432. 7476. 7494. 7507. 7539.
7572. 7580. 7611. 7618. 7629. 7637. 7638. 7655. 7664. 7716. 7742. 7747. 7774. 7779. 7783.
7789. 7798. 7844. 7851. 7858. 7871. 7904. 7908. 7927. 7929. 7936. 7940. 7987. 7994. 7997.
8006. 8015. 8016. 8024. 8033. 8040. 8051. 8093. 8097. 8152. 8155. 8168. 8191. 8205. 8210.
8211. 8220. 8234. 8251. 8275. 8285. 8305. 8333. 8339. 8374. 8408. 8414. 8420. 8442. 8456.
8465. 8471. 8479. 8493. 8543. 8592. 8594. 8606. 8619. 8626. 8651. 8653. 8669. 8691. 8694.
8712. 8716. 8724. 8729. 8731. 8734. 8740. 8752. 8779. 8780. 8782. 8801. 8808. 8815. 8821.
8848. 8852. 8897. 8900. 8907. 8972. 8990. 9010. 9014. 9035. 9061. 9066.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
Littr. E. Nr. 1300. über 10 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
- B. Nr. 6. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 13. 3190. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2238. 4178. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 6530. 7205. à 10 Thlr.,

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 6712 à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1386. 2214. 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 187. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 866. 901. 993. 1044. 1358. 1555. 1769. 1777. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2777. 2932. 3144. 3284. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5406. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 6893. 7019. 7074. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 7965. 8125. 8483. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2156. 2504. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 644. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 90. 115. 203. 248. 323. 462. 466. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4687. 4714. 4941. 5052. 5128. 5429. 5459. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6453. 6583. 6718. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7415. 7564. 8098. 8143. 8387. 8598. 8634. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1860:
Littr. A. Nr. 1465. 1675. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 1150. 1463. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 4647. 4900. 5034. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 343. 609. 4934. 5610. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1105. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2502. 2567. 2595. 2665. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3011. 3072. 3084. 3153. 3170. 3531. 3636. 3687. 3723. 3779. 3802. 3939. 3997. 4021. 4112. 4152. 4382. 4460. 4496. 4615. 4652. 4665. 4744. 4811. 4857. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5752. 5840. 5953. 5975. 6041. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6637. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7807. 7834. 7863. 7925. 7953. 7998. 8229. 8245. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. 8708. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Nach einer uns zugegangenen Anzeige der Frau Domherrin von Wolffersdorf zu Dresden, vermißt dieselbe den ihr gehörigen Rentenbrief der Provinz Brandenburg

Littr. B. Nr. 826. über 500 Thlr.

Der Rentenbrief soll am 9. December v. J. in ein Schubfach des Schreibtisches der Frau von Wolffersdorf, welches verschlossen worden, niedergelegt, daselbst aber Anfangs März d. J. nicht mehr vorgefunden worden sein, während andere Papiere und Gelder, welche in demselben Schubfach aufbewahrt wurden, unberührt geblieben sind.

Dies wird mit Bezug auf die Vorschrift des § 57 Nr. 3 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 hierdurch öffentlich bekannt gemacht und Derjenige, welcher gegenwärtig rechtmäßiger Inhaber dieses Rentenbriefes zu sein behauptet, hierdurch aufgefordert, sich ohne Verzug, und spätestens binnen Jahresfrist, bei der unterzeichneten Direction zu melden, widrigenfalls nach Verlauf dieser Frist der Frau von Wolffersdorf der Verlust des in Rede stehenden Rentenbriefes von uns bescheinigt und auf Grund dieser Bescheinigung das weitere gerichtliche Aufgebot und die Amortisation des Rentenbriefes beantragt werden wird.

Berlin, den 16. Mai 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Verhandlung:

Geschehen Berlin, den 15. Mai 1861.

Auf Grund der §§ 46, 47 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 wurden an ausgelooseten Rentenbriefen der Provinz Brandenburg, welche nach dem von dem mitunterzeichneten

Stellvertreter des Provinzial-Rentmeisters vorgelegten Verzeichnisse gegen Baarzahlung zurückgegeben sind und zwar:

33	Stück	Littr. A.	à 1000 Thlr.	=	33,000 Thlr.,
11	"	" B.	à 500 Thlr.	=	5500 Thlr.,
30	"	" C.	à 100 Thlr.	=	3000 Thlr.,
21	"	" D.	à 25 Thlr.	=	525 Thlr.,
414	"	" E.	à 10 Thlr.	=	4140 Thlr.,
überhaupt 509	Stück	über			46,165 Thlr.

nebst den von den betreffenden Fälligkeitsterminen dieser Rentenbriefe ablaufenden Zinscoupons — insoweit die Einlieferung der letzteren bereits Statt gefunden hat, — heute in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

v. Graf von Häseler, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

g. F. W. Hahn, als Provinzial-Landtags-Abgeordneter.

u. Moll, Justiz-Rath und Notar.

a. Küsel, als Stellvertreter des Provinzial-Rentmeisters.

u. Wedel, Secretair.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 21. Mai 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
Heyder.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 121 vom 22. Mai 1861.)

Dem Brauereibesitzer August Tonnar zu Eupen ist unter dem 17. Mai 1861 ein Patent auf eine Malzdarr- und Reinigungsmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 124 vom 25. Mai 1861.)

Dem Mechaniker G. Wernicke zu Berlin ist unter dem 22. Mai 1861 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Schwarzschreiben an Morse-Telegraphen-Apparaten in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 125 vom 26. Mai 1861.)

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 7. Mai 1860 ertheilte Patent auf eine Metall-Hobelmaschine ist aufgehoben.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Oberförsters Gueintzius ist der jetzige Oberförster Reiche zum Königl. Polizei-Anwalt für die Forststrafsachen des Reviers Cöpenick ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Louis Waldenburg zu Berlin und Emil Richard Heinrich Jacob in Wollin, Kreis Prenzlau, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Ernst Herrmann Queitsch ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Stücken, Diöces Beelitz, bestellt worden.

Die Evangelische Oberpfarrstelle zu Zossen, Diöces Zossen, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Oberpredigers Heydemann und die Evangelische Pfarrstelle zu Walchow, Diöces Neu-Ruppin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Ulrich erledigt worden.

Der Lehrer Johann Rudolf Dietrich Ritterhausen ist zum Hauptlehrer an der 18ten Communalschule zu Berlin ernannt, der Lehrer Johann Gottlob Lehmann ist als Lehrer an der 9/10ten, und der bisherige Hülfslehrer Emil Ottomar Theodor Kuhrt als Lehrer an der 20sten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die bisherige Hülfslehrerin Anna Schultz ist als Lehrerin an der städtischen höheren Töchterschule zu Berlin angestellt worden.

Dem Fräulein Adeline Machmar, aus Posen gebürtig, gegenwärtig bei dem Gutsbesitzer d'Heureuse zu Schmetzdorf, Kreis Niederbarnim, als Erzieherin fungirend, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im Verwaltungs-Bezirk der hiesigen Königl. Regierung Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten
Adolph Georg Wilhelm Gruber aus Crossen,
Hans Julius Sigismund Scheringer aus Doebritz,
Emil Christian Dagobert Schönfeld aus Putzig, und
Wilhelm Richard Adolph Schumann aus Brandenburg,
für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Vermischte Nachrichten.

Wollmarkt in Stettin.

Der diesjährige hiesige Wollmarkt findet nach den in vorigen Jahren erlassenen ministeriellen Bestimmungen, kalendermäßig:

am 16., 17. und 18. Juni d. J.

mit Fortfall der Vormarkttage statt; da der 16. Juni indeß auf einen Sonntag fällt, so darf auf polizeiliche Anordnung das Einbringen, Verwiegen und Lagern der zu Wasser und zur Achse zu Markte geführten Wollen in die Stadt, erst mit Montag den 17. Juni Morgens 3 Uhr hierselbst beginnen, wovon wir die Herren Producenten und Käufer mit dem Bemerken in Kenntniß setzen, daß

das Waagegeld 1 Sgr.
das Lagergeld 1½ Sgr. } pro Centner

betragen und daß durchgehende Wollen, vom 11. Juni ab, an den Eingangsthoren, der Controlle halber bepfandet werden müssen, das deponirte Geld indeß, sofort am Ausgangsthore wiederum baar zurückgezahlt wird.

Zur Lagerung feiner Wollen, wird wie immer, das große Exerzierhaus am Berliner Thore benutzt werden und zahlt hier der Centner Wolle, außer dem vorher erwähnten Lagergelde von 1½ Sgr., noch 2½ Sgr. Lagermiethe besonders.

Stettin, den 21. Mai 1861. Die Wollmarkts-Commission.

Nachstehendes

Regulativ

für die Erhebung eines städtischen Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes in der Stadt Treuenbrietzen.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Wer in Treuenbrietzen resp. in den zum städtischen Gemeindebezirke gehörigen Etablissements neu anzieht, und im gesetzlichen Sinne hier seinen Wohnsitz nimmt, hat ein Einzugsgeld von sechs Thalern an die hiesige Kämmerei-Casse zu zahlen.

§ 2. Von der Entrichtung dieses Einzugsgeldes wird fortan die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes im hiesigen Stadt-Gemeindebezirk abhängig gemacht, mit Ausnahme der im § 4 unter 1 und 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Ges.-S. S. 238) aufgeführten Fälle.

§ 3. Befreit von Zahlung des Einzugsgeldes sind die im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 besonders aufgeführten Personen.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Diejenigen hiesigen Einwohner, welche den Bestimmungen des § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 genügen, sind verpflichtet, das Bürgerrecht zu erwerben.

§ 5. Bei Erwerbung des Bürgerrechts ist ein Bürgerrechtsgeld von sechs Thalern an die hiesige Kämmerei-Casse zu entrichten.

§ 6. Das Bürgerrechtsgeld darf von Niemandem zweimal erhoben werden.

§ 7. Befreit von Zahlung der Bürgerrechtsgelder sind die im § 5 ad 3 und 4 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

C. Einkaufsgeld.

§ 8. Wer in Treuenbrietzen resp. in den zum städtischen Gemeindebezirk gehörigen Etablissements neu anzieht, sowie diejenigen Personen, welche der Gemeinde bereits angehörig sind, und einen selbstständigen Hausstand begründen, haben, sofern sie bei ihrer Niederlassung resp. bei Begründung eines eigenen Haushalts die Absicht zu erkennen geben, an den städtischen Communal-Nutzungen, d. i. im Besonderen an der Zulassung zu den städtischen Holz-, Torf- und Waldstreu-Auctionen Theil nehmen zu wollen, für diese Berechtigungen ein Einkaufsgeld von sechs Thalern an die hiesige Kämmerei-Casse zu entrichten.

§ 9. Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen verzichtet wird.

§ 10. In besonderen Fällen kann unter Zustimmung beider Stadtbehörden das Einkaufsgeld erlassen, und gleichwohl die Theilnahme an den im § 8 erwähnten Gemeinde-Nutzungen gestattet werden.

Schluß.

§ 11. Wer hierselbst einen Hausstand begründet und es unterläßt, binnen spätestens 8 Tagen dem hiesigen Magistrat Anzeige davon zu machen, verfällt in eine Conventional-Strafe bis zu 5 Thalern, event. in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

§ 12. Mit dem gegenwärtigen Regulativ treten die Bestimmungen des Regulativs vom 29. December 1857 / 15. Februar 1858 außer Kraft.

Treuenbrietzen, den 14. März 1861.

(L. S.) Der Magistrat.

Rosenthal. Krüger. Steude. Strohbach. Müller. Schwarzschulz. Haberland. Knape.

(L. S.) Die Stadtverordneten-Versammlung.

G. Koreuber. Salomon. Else. Koreuber. L. Krüger. Haffner. Müller. C. Felgentreu.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes für die Stadt Treuenbrietzen wird hierdurch von Ober-Aufsichtswegen bestätigt.

Potsdam, den 27. März 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(L. S.) Graf Poninski.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Treuenbrietzen, den 23. Mai 1861.

Der Magistrat.

Rosenthal. Krüger. Knape.

Geschenke an Kirchen.

Von der Wittwe Heinsch geb. Clar zu Berlin, sind der Heiligen Geistkirche daselbst drei in durchbrochener Arbeit gestrickte weiße Decken zur Bekleidung des Altars zum Geschenk gemacht worden.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 23. Den 7. Juni **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5364. Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Bergwerksabgaben. Vom 22. Mai 1861.

№ 5365. Gesetz, betreffend den Bau einer Eisenbahn von Altenbeken an der Westphälischen Eisenbahn über Höxter bis zur Landesgrenze bei Holzminden, desgleichen die Deckung des Mehrbedarfs für die Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn. Vom 22. Mai 1861.

№ 5366. Vertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Altenbeken nach Kreiensen. Vom 23. Februar 1861.

Das 18te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5367. Gesetz, betreffend die Gewährung der Zinsgarantie des Staates für eine Prioritäts-Anleihe der Rhein-Nahe Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 2,250,000 Thalern. Vom 22. Mai 1861.

№ 5368. Gesetz, betreffend die Uebernahme einer Zinsgarantie für das Anlage-Capital einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 22. Mai 1861.

№ 5369. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Rechtsweges. Vom 24. Mai 1861.

№ 5370. Allerhöchster Erlaß vom 12. Juli 1856, betreffend die Convertirung der Prioritäts-Obligationen I. und II. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 2,400,000 Thalern.

№ 5371. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1861, betreffend die Aufhebung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Welna zwischen der Zrazim- und der Rogower Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno, vom 27. Februar 1861.

№ 5372. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Strasburger Kreises, Regierungs-Bezirk Marienwerder, im Betrage von 20,000 Thlrn. Vom 15. April 1861.

№ 5373. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Salesche nach Leschnitz im Kreise Groß-Strehlitz, Regierungs-Bezirk Oppeln.

№ 5374. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 an die Stadt-Commune Myslowitz im Kreise Beuthen, Regierungs-Bezirks Oppeln.

№ 5375. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend die Aenderung des bisherigen Projects zu dem Eisenbahnanschlusse der Kohlenzechen „Neu-Essen" und „Carl" an den Bahnhof Essen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

№ 5376. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1861, betreffend den Eisenbahnanschluß der Fr. Kruppschen Gußstahlfabrik zu Essen an die von der Zeche „Victoria-Matthias" nach dem Cöln-Mindener Bahnhofe Berge-Borbeck führende Eisenbahn.

№ 5377. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 15. April 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderung des Artikels 21 des Statuts der Niederrheinischen Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Düsseldorf vom 22. Mai 1846. Vom 27. April 1861.

№ 5378. Allerhöchster Erlaß vom 13. Mai 1861, betreffend die Einrichtung der dem Hörder Bergwerks- und Hütten-Verein Allerhöchst conceſſionirten Pferde-Eiſenbahn von der Hermannshütte nach dem bei Brackel und Aſſeln belegenen Steinkohlenbergwerk des Vereins zu einer Locomotivbahn.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

128. **Nachweiſung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat April 1861 beobachteten Waſſerſtände.

Datum.	Berlin. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Waſſer. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	9	6	6	8	8	6	4	9	5	2½	3	8	7	1½	6	3	6	1½	5	5½	9	8	7	9
2	9	6	6	8	8	7	4	10	5	2	3	7½	7	2½	6	3	6	1½	5	6	9	6	7	9
3	9	6	6	11	8	7	5	—	5	1½	3	7	7	2	6	4	6	1	5	5¼	9	5	7	9
4	9	5	6	10	8	6	5	1	5	1½	3	6½	7	1	6	3½	6	½	5	5	9	4	7	9
5	9	5	6	10	8	6	5	—	5	1½	3	6½	7	½	6	3	6	—	5	4½	9	4	7	8½
6	9	4	6	10	8	6	5	—	5	1½	3	7	6	11	6	2½	6	—	5	4½	9	4	7	8½
7	9	3	6	9	8	8	4	9	5	2	3	7½	7	1	6	3	6	—	5	4½	9	4	7	8½
8	9	3	6	9	8	8	5	—	5	1	3	7	7	1	6	3	6	—	5	4½	9	3	7	8½
9	9	3	6	9	8	7	5	—	5	1	3	6	7	1½	6	3	6	—	5	4½	9	2	7	8½
10	9	3	6	9	8	6	4	10	5	½	3	6	7	½	6	2	6	—	5	4½	9	1	7	8½
11	9	3	6	9	8	6	4	9	5	—	3	5½	7	—	6	2½	6	—	5	4½	8	10	7	8
12	9	2	6	8	8	6	4	11	5	—	3	5½	6	11½	6	2	5	11½	5	4½	8	9	7	8
13	9	2	6	8	8	6	4	10	4	11½	3	5	7	—	6	2	6	—	5	4½	8	7	7	8
14	9	2	6	7	8	6	4	6	4	11	3	4½	6	11½	6	2½	6	—	5	4½	8	4	7	7½
15	9	2	6	7	8	6	4	9	4	10½	3	4	7	½	6	2	6	—	5	4½	8	2	7	7½
16	9	—	6	6	8	6	4	9	4	10	3	3½	6	11	6	1	5	11½	5	4	8	—	7	7
17	8	11	6	3	8	5	4	8	4	10	3	3½	6	9	5	11½	5	10½	5	3½	7	9	7	7
18	8	11	6	3	8	3	4	7	4	10½	3	3	6	9½	6	—	5	9½	5	2	7	8	7	6
19	8	11	6	2	8	3	4	6	4	10	3	3	6	10	6	—	5	10	5	2½	7	6	7	5½
20	8	11	6	—	8	2	4	6	4	9	3	2½	6	11	5	11½	5	9½	5	2½	7	3	7	5½
21	8	10	5	11	8	2	4	1	4	8½	3	2½	6	9	5	10	5	9½	5	2	7	2	7	5
22	8	10	5	11	8	2	4	3	4	8	3	2	6	9½	5	11	5	9½	5	2	7	1	7	5
23	8	10	5	11	8	—	4	5	4	7	3	1½	6	9½	5	10½	5	9½	5	2	7	—	7	4½
24	8	9	5	10	8	1	4	1	4	7	3	—	6	9	5	9	5	8	5	1	6	11	7	4
25	8	9	5	10	8	—	4	3	4	6½	3	—	6	6½	5	9	5	8½	5	1	6	10	7	4
26	8	7	5	10	8	—	4	4	4	7	3	—	6	5	5	8½	5	8½	5	1	6	9	7	3
27	8	7	5	6	7	10	4	3	4	7½	3	—	6	2½	5	6	5	7½	5	½	6	8	7	2
28	8	9	5	5	8	—	4	—	4	7	3	—	6	8	5	6	5	7	4	11½	6	8	7	2
29	8	9	5	5	8	1	4	3	4	7	3	—	6	9½	5	6	5	7	4	11½	6	8	7	2
30	8	9	5	5	7	10	4	4	4	7	3	—	6	7	5	7	5	7	4	11	6	8	7	1

Potsdam, den 27. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dachdeckung mit Theerpappe und ſo genanntem Holzcement.

129. In der Fabrik von J. Bloch & Comp. zu Berlin werden zwei verſchiedene Dachdeckungs-Materialien gefertigt, nemlich Theerpappe und Holzcement. Bezüglich der Feuerſicherheit derſelben bei ihrer Verwendung als Dachdeckungs-Materialien ſind unter Zuziehung von Sachverſtändigen umfaſſende Verſuche angeſtellt worden und wir bringen demzufolge auf Grund des von den Sachverſtändigen ab-

gegebenen Gutachtens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit diesen aus der genannten Fabrik hervorgegangenen Materialien eingedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegelspließdächern nicht nachstehen.

Wir machen die Polizei-Behörden auf dieses Dachdeckungs-Material aufmerksam, und bemerken gleichzeitig, daß das Fabricat den Fabrikstempel

J. Bloch & Comp.

Berlin.

führen wird.

Potsdam, den 3. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

130. Der Kaufmann G. Bulle hierselbst ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Destillateur Maaß zu Gransee als Agent derselben Gesellschaft, der Gastwirth Seidel zu Falkenberg, Kreis Oberbarnim, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin und der Kaufmann Carl Grabow zu Kyritz als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M., innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 27. Mai 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

160. Nachdem der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in Preußen mit alleiniger Ausnahme der Hohenzollernschen Lande ertheilt worden ist, wird unter Bezugnahme auf die in der Anlage befindlichen Statuten der Gesellschaft, die der letzteren verliehene Concession nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen, mit dem Geschäftslocale in Berlin, begründet und der Kaufmann George Lewine — Jägerstraße Nr. 61a — zum Bevollmächtigten und General-Agenten mit der Befugniß der Anstellung von Agenten der Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden ist.

Berlin, den 27. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Der unter der Firma:

Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert"

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom $\frac{\text{29. December 1846}}{\text{26. Januar 1847}}$, $\frac{\text{21. December 1848}}{\text{11. Januar 1849}}$, $\frac{\text{31. December 1849}}{\text{16. Januar 1850}}$, $\frac{\text{20. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1856, $\frac{\text{13. October}}{\text{3. November}}$ 1857 und $\frac{\text{17. Juli}}{\text{3. August}}$ 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

A. Im Allgemeinen:

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftlocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäfts-Niederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. jeder Zeit zur Einsicht vorlegen.

4. Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten dieses Ortes, oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5. Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Funfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist, bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter der Maßgabe zu erhöhen, wie dies Seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten:

6. Zum Eingange: Außer den bereits in's Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschafts-Leistung dürfen anderweitige Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7. Zu § 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen.

Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben.

Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todeswegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8. Nach § 18 und § 19 ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. — Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens vier Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden ist.

9. Zu den §§ 102 und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück-Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

4) 6 silberne Eßlöffel, gez. M. B. 1860 und 1 silberner Kinderlöffel, gez. M. B., taxirt zusammen auf 11 Thlr., gefunden am 30. November 1860 am Gendarmenmarkt, gegenüber dem Hause Mohrenstraße Nr. 31,
5) 1 Portemonnaie, taxirt 5 Sgr., mit 11 Thlr. 11 Sgr. 6 Pf., gefunden am 14. August 1860 in einer Droschke,
6) 1 Ledertasche, taxirt 5 Sgr., enthaltend 1 Börse, taxirt 3 Sgr., 3 Streifen Leinewand, 3 Sgr., 1 Notizbuch, taxirt 1 Sgr. und 15 Thlr., 2tens eine goldene Broche, taxirt 1 Thlr. 10 Sgr., 3tens 1 kleiner Sonnenschirm, taxirt 5 Sgr., 4tens 1 Kragen von hellblauer Seide mit Daunen besetzt, taxirt 3 Sgr., 5tens 1 weißes Taschentuch, taxirt 2 Sgr. und 6tens 1 kleiner schwarzer Shawl, taxirt 3 Sgr., welche Gegenstände in den letzten Monaten des vergangenen Jahres im Laden des Kaufmanns Manheimer Oberwallstraße Nr. 6 zurückgelassen sind,
7) ein Doublerock mit Sammetkragen, taxirt 2 Thlr., 1 schwarzer Tuchrock, taxirt 2 Thlr. 15 Sgr., 1 dito Tuchrock, taxirt 2 Thlr. 15 Sgr., 1 Doublerock, taxirt 3 Thlr., gefunden am 3. Januar d. J. auf dem Eise unter der Schillingebrücke,
8) 1 Preußische Cassenanweisung über 10 Thlr., gefunden am 7. März d. J. vor dem Hause Dragonerstraße Nr. 20,
9) 1 Geldtasche, taxirt 4 Sgr., mit 17 Thlr. 13 Sgr., gefunden am 26. Februar d. J. an der Ecke der Leipziger und Mauerstraße,
10) ein Portemonnaie mit einem doppelten und einfachen Friedrichsd'or und 3 Sgr. 6 Pf., gefunden am 8. März d. J. in einer Droschke.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich mit ihren Eigenthums-Ansprüchen beim unterzeichneten Gericht binnen zwei Monaten, spätestens aber in dem

auf den 7. September 1861 Vormittags 11½ Uhr,

vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Grieben im Stadtgerichts-Gebäude, Jüdenstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 12 anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie ihrer Eigenthums-Ansprüche für verlustig, und die Gegenstände den Findern resp. der hiesigen Armen-Casse oder dem Fiscus werden zugesprochen werden. Berlin, den 13. Mai 1861. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.
Deputation für Credit- ꝛc. und Nachlaß-Sachen.

Oeffentliche Aufforderung. Aufgebot verloren gegangener Prima-Wechsel.

117. Nachbezeichnete drei Prima-Wechsel, nemlich:
1) ein Prima-Wechsel, datirt Berlin, den 1. December 1860, ausgestellt von W. Löwenstein, gezogen auf Joseph Steinbrecher in Berlin, Brunnenstraße Nr. 18, über 49 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf. Pr. Cour., zahlbar am 1. April 1861 an eigene Ordre des Trassanten, vom Bezogenen acceptirt und mit den Blanco-Giros von W. Löwenstein und L. M. Rosenthal versehen;
2) ein Prima-Wechsel, datirt Berlin, den 2. Januar 1861, ausgestellt von L. M. Rosenthal, gezogen auf A. C. Kaufmann in Berlin, Mittelstraße Nr. 7, über 23 Thlr. Pr. Cour., zahlbar am 1. März 1861 an eigne Ordre des Trassanten, vom Bezogenen acceptirt, und mit dem Blanco-Giro des L. M. Rosenthal versehen;
3) ein Prima-Wechsel, datirt Berlin, den 2. Januar 1861, ausgestellt von L. M. Rosenthal, gezogen auf A. C. Kaufmann in Berlin, Mittelstraße Nr. 7, über 22 Thlr. 25 Sgr. Pr. Cour., zahlbar am 1. April 1861 an eigne Ordre des Trassanten vom Bezogenen acceptirt und mit dem Blanco-Giro des L. M. Rosenthal versehen;

sind, nachdem sie angeblich am 27. Januar d. J. in einem, an die Herren Benner et Mayer in Stuttgardt addressirten Briefe recommandirt hierselbst zur Post aufgegeben worden, angeblich verloren gegangen und sollen amortisirt werden. Es wird daher der unbekannte Inhaber dieser drei Prima-Wechsel hierdurch aufgefordert, dieselben dem Gerichte binnen 6 Monaten, spätestens aber in dem **auf den 14. December 1861, Mittags 12 Uhr,** vor dem Herrn Stadtgerichts-Rath Grieben im Stadtgerichts-Gebäude, Jüdenstraße Nr. 58, Zimmer Nr. 12, anberaumten Termine vorzulegen, widrigenfalls dieselben werden für kraftlos erklärt werden.

Berlin, den 10. Mai 1861. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

118. Proclama. Aufgebot unbekannter Erben.

Der am 12. Juni 1784 zu Altstadt-Stolp geborne Schneidergeselle Johann Stephan Lebrecht Wendt, auch Schnur oder Schaar genannt, ist durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Kreisgerichts vom 30. September 1853 für todt erklärt. Er hat ein Vermögen von 10 Thlrn. baar

und 75 Thlr. in Pfandbriefen hinterlassen, welches ihm aus dem Nachlasse seiner Mutter, der zu Moddrow hiesigen Kreises verstorbenen unverehelichten Dorothea Marie Wendt zugefallen war. Die unbekannten Erben des ꝛc. Wendt, so wie deren Erben oder nächste Verwandte werden hiermit auf den Antrag des ihnen zum Curator bestellten hiesigen Rechts-Anwalts von Gustkowsky aufgefordert, sich zu melden, und ihre Erbansprüche spätestens in dem **auf den 30. October 1861 Vormittags 10 Uhr**, in unserm Geschäftszimmer Nr. 10 anberaumten Termine geltend zu machen. Meldet sich kein Erbe, so fällt der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiscus anheim.

Bütow, den 31. December 1860. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

Aufgebot angeblich entwendeter Staatsschuldscheine.

119. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Nr. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Kaufmann G. Seiffe zu Gardelegen die ihm gehörigen beiden Staatsschuldscheine

Littr. F. Nr. 103,841 über 100 Thlr., Littr. F. Nr. 96,978 über 100 Thlr.

angeblich entwendet worden sind. Es werden Diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Seiffe anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 1. Juni 1861. Königl. Controlle der Staats-Papiere.

120. Offene Lehrerstelle. Die sechste Lehrerstelle an der Schule zu Deutsch-Rixdorf soll zum 1. October d. J. durch einen Lehrer besetzt werden, der in den Lehrgegenständen der Elementarschule Unterricht zu ertheilen befähigt ist. Außer freier Wohnung event. einer Miethe-Entschädigung von „25 Thlrn." so wie einer Brennholz-Entschädigung von „30 Thlrn." jährlich, ist mit der Stelle ein jährliches Gehalt von „150 Thlrn." verbunden. Wahlfähige Schulamts-Candidaten, welche die Stelle zu übernehmen bereit sind, fordern wir hierdurch auf, sich unter Einreichung ihres Lebenslaufes und ihrer Prüfungs-Zeugnisse schleunigst bei uns zu melden.

Berlin, den 30. Mai 1861. Forst- und Oeconomie-Deputation des Magistrats.

121. Anlage einer Ziegelbrennerei. Der Bauer Dummersdorf zu Lütgendorf beabsichtigt auf seinem Ackerplan eine Ziegelbrennerei einzurichten. Nach § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, etwaige Einwendungen dagegen binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden.

Nettelbeck bei Putlitz, den 27. Mai 1861. Die Polizei-Obrigkeit über Lütgendorf.

122. Anlage einer Bockwindmühle. Der Müller Kühne zu Eiche beabsichtigt, auf einer von dem Kossäthen Bölke erworbenen Ackerparcelle der Bornstädter Feldmark eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen errichten zu lassen.. Wir bringen dies Vorhaben in Gemäßheit der Bestimmungen des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen.

Potsdam, den 31. Mai 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Aufstellung einer offenen Pfanne zum Abdampfen von ammoniakalischem Gaswasser.

123. Der Kaufmann C. W. Balthasar hierselbst beabsichtigt, in einem auf dem Etablissement des Ziegeleibesitzers Krause zu Stolper Ziegelei am Wannsee belegenen Familienhause eine offene Pfanne zum Abdampfen von ammoniakalischem Gaswasser aufzustellen. Dies Vorhaben bringen wir auf Grund des § 29 seq. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist bei uns anzumelden und zu begründen sind.

Potsdam, den 31. Mai 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

124. Aufstellung eines Dampfkessels. Der Fabrikbesitzer A. Bauendahl in Elsthal beabsichtigt, in seinem zu Elsthal belegenen Fabrikgebäude noch einen Dampfkessel von 2½ Atmosphären-Ueberdruck aufzustellen. Mit Bezug auf § 29 sequ. der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen binnen einer vierwöchentlichen Präclusivfrist bei uns anzumelden und zu begründen.

Amt Zinna, den 4. Juni 1861. Königl. Rent-Amt. Braun.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. (gez.) von der Heidt.

Der Minister des Innern. (gez.) Graf Schwerin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London.

M. f. H. IV. 4350.
M. d. J. IA. 1544.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

161. Der Oberlehrer August Mecklenburg hierselbst, ist als Agent der Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" zu Frankfurt a. M. im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 19. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

162. Der Particulier Gustav Bauer hierselbst, ist als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 22. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Versicherung gegen Glasbruch. Agentur-Niederlegung.

163. Der Kaufmann George Lewine hierselbst hat die ihm von der Versicherungs-Gesellschaft „Times" für Versicherungen gegen Glasbruch übertragen gewesene General-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 24. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Personalchronik.

Der Stadt-Secretair Niendorf zu Luckenwalde ist zum einstweiligen Polizei-Anwalt für die Stadt Luckenwalde ernannt worden.

Die Oberförsterstelle für das Königliche Forstrevier Scharfenbrück zu Woltersdorf ist vom 1. Juli d. J. ab dem zum Oberförster ernannten bisherigen Lieutenant im reitenden Feldjäger-Corps Hauschild übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie David Löwenstein zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Prorector an der Stadtschule zu Liegnitz Dr. Theodor Bodin ist als 6ter und der bisherige Schulamts-Candidat Carl August Wilhelm Schäffer als 7ter Collaborator an dem Gymnasium zu Prenzlau angestellt worden.

Dem Oberlehrer an dem Gymnasium zu Neu-Ruppin Dr. Kämpf ist das Prädicat Professor verliehen worden.

An Stelle der bisherigen Kreis-Deputirten des Zauch-Belzigschen Kreises, Major von Brösigke auf Cammer und Kammerherr von Goldacker auf Mahlsdorf, welche das Amt freiwillig niedergelegt haben, sind als Kreis-Deputirte des genannten Kreises, und zwar:

a) aus dem Zaucheschen Kreise der Rittmeister a. D. Rittergutsbesitzer von Rochow-Reckahn,

b) aus dem Belzigschen Kreise der Landrath a. D. von Tschirschky-Glien,

gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sitzung des Königlichen Kreis-Schwurgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungs-Periode des hiesigen Königlichen Kreis-Schwurgerichts am 24. Juni d. J. beginnt und voraussichtlich etwa 14 Tage währen wird. Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Büreau-Assistenten Stoll verabfolgt werden.

Perleberg, den 27. Mai 1861. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die „Albert", Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft, so wie die Statuten der „Albert", Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Albert

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Lebensversicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft Albert

in London domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 20. December 1839 und der Nachträge vom $\frac{\text{29. December 1846,}}{\text{26. Januar 1847,}}$ $\frac{\text{21. December 1848,}}{\text{11. Januar 1849,}}$ $\frac{\text{31. December 1849,}}{\text{16. Januar 1850,}}$ $\frac{\text{20. Mai}}{\text{10. Juni}}$ 1856, $\frac{\text{13. October}}{\text{3. November}}$ 1857 und $\frac{\text{17. Juli}}{\text{3. August}}$ 1860 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Locale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu bestellen. — Der Letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, im ersten auf die ordentliche jährliche General-Versammlung folgenden Quartale neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich, und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit, zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten.

   Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. jederzeit zur Einsicht vorlegen.
4) Von dem Wohnorte des General-Bevollmächtigten aus hat die Gesellschaft regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen; wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten aber, je nach dem Verlangen des Versicherten, entweder bei den Gerichten die

Ortes oder bei denen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und endlich, wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren, mit Einschluß des Obmannes, nur Preußische Unterthanen zu wählen. Diese Verpflichtung ist in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Police auszusprechen.

5) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußische Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungs-Verträgen, sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind, — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere eine Caution von „Fünfzig Tausend Thalern" in Preußischen Staats-Papieren bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium deponirt. Sie ist bei Verlust der Concession verpflichtet, diese Caution vier Wochen nach erhaltener Aufforderung so weit und unter den Maßgaben zu erhöhen, wie dies seitens der Preußischen Staats-Regierung möchte verlangt werden.

B. In Bezug auf die Statuten.

6) Zum Eingange. Außer den bereits ins Leben getretenen Geschäftszweigen der Lebens-, Leibrenten- und Aussteuer-Versicherung und der Bürgschaftsleistung dürfen anderweite Geschäfte von der Gesellschaft nur nach vorheriger diesseitiger Zustimmung betrieben werden.

7) Zu §. 14. In Zukunft darf kein Actionair mehr als Ein Hundert nicht voll eingezahlte Actien besitzen. Diejenigen, in deren Hand zur Zeit Actien über diese Zahl hinaus sich befinden, sollen zwar in deren Besitze belassen werden, sie dürfen aber, wenn sie sich desselben in irgend welcher Weise ganz oder zum Theil begeben, ihn nur wieder bis zur Höhe von 100 Actien erwerben. Im Falle der Vererbung oder sonstigen Nachfolge von Todes wegen darf nur ein Besitz von 100 Actien gestattet werden.

8) Nach §. 18. und §. 19. ist den mit mindestens 1000 Pfund Sterling versicherten Personen ein Stimmrecht in den General-Versammlungen wegen etwaiger Auflösung der Gesellschaft beigelegt. Es darf daher über diese Frage keine General-Versammlung der Gesellschaft abgehalten werden, wenn deren Berufung nicht unter specieller Angabe des zur Berathung zu bringenden Gegenstandes, mindestens 4 Wochen vorher in zwei Preußischen Zeitungen, deren Auswahl von der Regierung des Domicils des General-Bevollmächtigten zu genehmigen bleibt, bekannt gemacht worden *ist*.

9) Zu den §§. 102. und 103. Der Ankauf oder die Beleihung der Actien der Gesellschaft bleibt fortan untersagt und gänzlich ausgeschlossen. Die zur Zeit im eigenthümlichen Besitz der Gesellschaft befindlichen 78 Stück Actien sind innerhalb einer Frist von zwei Jahren zu veräußern.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, *nicht* in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 22. April 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf von Schwerin.

Concession
Geschäftsbetriebe in
Königl. Preußischen
aten für die Lebens-
icherungs-Gesellschaft
lbert in London.

z. f. H. IV. 4350.
z. d. Z. I. A. 1644.

Statuten

der

Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London.

Diese Vertrags-Urkunde, vereinbart am 1sten Tage des Juli im Jahre unseres Herrn Ein Tausend Acht Hundert Neun und Dreißig zwischen Swynfen Jervis von Whithall Place in der Stadt Westminster, Henry Urmston Thomson von Piccadilly, Grafschaft Middlesex, Esquire, Doctor der Medizin — und Ralph Fenwick von Haling Park Croydon, Grafschaft Surrey, Esquire, des 1sten Theils — zwischen besagten Swynfen Jervis, William Day von Isleworth, Grafschaft Middlesex, Esquire, Frederick Christopher Dodsworth von Turnham Green, Grafschaft Middlesex, Esquire, besagten Ralph Fenwick, Joseph Holl von Vauxhall, Grafschaft Surrey, Esquire, James Jephson von Upper Berkeley Street West-Portmann Square in der Grafschaft Middlesex, Esquire, William King von Blackheath, Grafschaft Kent, Esquire, George Goldsmith Kirby von Waterloo Place, Pall Mall, im Kirchspiel von St. James, Grafschaft Middlesex, Esquire, Lawrence Kortright von Southwick Street Connaught Square Edgeware Road, Grafschaft Middlesex, Esquire, Richard Alexander Price von Bruck Court Middle Temple London, Esquire und Charles Roberts von Welbeck Street Cavendish Square, Grafschaft Middlesex, Esquire, des 2ten Theils, und den verschiedenen anderen Personen, deren Namen hier unterzeichnet und deren Siegel beigedrückt sind, des 3ten Theils. Sintemalen die verschiedenen Personen, Partheien von Gegenwärtigem, übereingekommen sind, sich zu einer Gesellschaft zu verbinden, um die hierin später angegebenen Zwecke zu verwirklichen und Geschäfte zu betreiben und zu diesem Zwecke ein Kapital von 500,000 Pfund aufgenommen, welches in 25,000 Actien, jede zu 20 Pfund, getheilt ist; —

Und Sintemalen die Anzahl der Actien, welche von jeder der besagten Partheien genommen worden, bei seinem oder ihren Namen und Siegel verzeichnet steht, der von ihm oder ihr in Gegenwärtigem unterzeichnet worden; —

Und Sintemalen von jeder der besagten Partheien hierzu, die Summe von 1 Pund für jede der gedachten Actien, zu Händen der Banquiers, die ernannt sind, dieselben in Empfang zu nehmen, in das Kapital der Gesellschaft gezahlt worden; —

Und Sintemalen seit der Bildung gedachter Gesellschaft, die Angelegenheiten derselben von besagtem Swynfen Jervis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts als Directoren derselben geführt worden; —

Und Sintemalen die besagten verschiedenen Personen oder einige von ihnen, welche bis jetzt die Angelegenheiten gedachter Gesellschaft geführt und geleitet haben zur Förderung der Zwecke besagter Gesellschaft verschiedene Verpflichtungen eingegangen sind und Bewilligungs-Anträge angenommen, sowie Lebens-Versicherungs-Policen für die und zum Besten der Gesellschaft ausgegeben haben, gegen Zahlung verschiedener, im Ganzen sich auf eine beträchtliche Summe belaufender Gelder: —

So bezeugt diese Vertrags-Urkunde, daß, zum Zwecke der wirksameren Errichtung gedachter Gesellschaft, jede der besagten verschiedenen Personen, Partheien des zweiten und respective dritten Theils dieser Urkunde (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administrateren bezieht, jedoch nicht weiter) hiermit für sich selbst, für seine und ihre respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien von Gegenwärtigem des ersten Theils, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Alle für Einen und Einer für Alle und deren verschiedenen Testamentsvollstreckern und Administratoren contrahirt; desgleichen alle und jede der verschiedenen Personen und Partheien des ersten Theils von Gegenwärtigem (so weit es sich auf seine oder ihre Thaten und Handlungen, seine oder ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren bezieht, jedoch nicht weiter) contrahirt hiermit für sich selbst, seine Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den verschiedenen Personen und Partheien des zweiten Theils

von Gegenwärtigem, deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit jedem von ihnen besonders und gegenseitig und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, das heißt: —

Daß die verschiedenen Personen und Partheien dieser Urkunde (welche hierin später durch die Bezeichnung „Eigenthümer" unterschieden werden), desgleichen die verschiedenen andern Personen, welche, wie hierin später erwähnt ist, Eigenthümer werden, so lange sie Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen (bis sie nach den, zu diesem Behufe hierin später enthaltenen Bestimmungen aufgelöst werden), eine Gesellschaft und Handels-Societät sein und bleiben sollen unter der Benennung „Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-, Anleihen-, Leibrenten- und Reversions-Interessen-Gesellschaft" (The Freemason's and General Life Assurance Loan Annuity and Reversionary Interest Company).

Daß es der Zweck der Gesellschaft ist, Versicherungen auf das Leben von Personen, sowie auf das Ueberleben Anderer abzuschließen; ingleichen alle solche Versicherungen einzugehen, die sich auf die Lebensdauer beziehen und gesetzlich abgeschlossen werden können; ferner Leibrenten zu gewähren, zu kaufen und zu verkaufen, entweder für die ganze Lebensdauer, für Jahre oder auf das Ueberleben Anderer, die entweder gleich angetreten werden können, aufgehoben werden, reversionär oder zufällig sind; ferner — Jahrgelder und Ausstattungen für Wittwen und Kinder zu gewähren, Erbschaften zu kaufen und zu verkaufen, die entweder schon in den Besitz übergegangen sind, oder noch in Aussicht stehen, sowie auch solche, die noch nicht fällig geworden, gleichviel, ob dieselben beim Tode eines Andern in Besitz übergehen oder erst nach Verlauf gewisser Jahre oder nach einem andern Ereigniß, oder ob solche in Aussicht stehender Erbfälle in Freilehn, Zinslehn und Gerechtungen oder in Personal-Vermögen irgend welcher Art bestehen;

ferner alle solche Geschäfte zu betreiben, die in irgend einer Weise mit den Zufälligkeiten der menschlichen Lebensdauer in Verbindung stehen, oder darauf beruhen und gewöhnlich von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften negociirt werden, die gegründet worden, um reversionäre oder andere Interessen zu kaufen;

ferner freies und Pacht-Eigenthum, sowie Zinslehn- und Freilehn-Eigenthum und anderes Personal-Eigenthum zu kaufen und wieder zu verkaufen.

Daß das Kapital der Gesellschaft aus 500,000 Pfund bestehen soll, getheilt in 25,000 Actien, zu 20 Pfund jede, sowie aus solchen Summen, die von Zeit zu Zeit durch Creirung und den Verkauf neuer Actien unter der zu diesem Zwecke hierin später enthaltenen Vollmacht erhoben werden. —

Daß die Geschäfte der Gesellschaft betrieben werden können, wenn auch nicht für das ganze Kapital gezeichnet, noch sämmtliche Actien übernommen sein sollten.

Daß auf jede Actie die Summe von 5 Pfund eingezahlt werden, und die Rest-Summe von 15 Pfund per Actie eine Garantie leisten soll für die Pflichtobliegenheiten der Gesellschaft und nicht in Anspruch genommen werden darf, ohne Zustimmung der Eigenthümer, welche auf die, hierin später vorgesehene Weise zum Ausdrucke gelangt, wofern nicht der, hierin später erwähnte Fonds der Eigenthümer sich zu irgend einer Zeit unter 25,000 Pfund befindet, oder wofern nicht ein Nebenfonds erforderlich wird zu dem Zwecke, irgend welchen außerordentlichen Anforderungen an die Gesellschaft zu begegnen.

Daß die Summe von 1 Pfund per Actie als Theil der besagten Summe von 5 Pfund per Actie, wenn sie nicht schon vorher gezahlt worden, bei der Vollziehung dieser Urkunde gezahlt werden soll, und daß die Summe von 4 Pfund per Actie (Restbestand gedachter Summe von 5 Pfund per Actie) ratenweise gezahlt werden soll, wann und wie es das Directorium bestimmen wird.

Daß alle Policen, die früher bewilligt worden, ingleichen alle Verbindlichkeiten, Contracte und Verträge, welche von gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils, oder von irgend Einem von ihnen mit irgend Jemand vorher eingegangen worden für die oder zum Besten der Förderung der Zwecke der Gesellschaft in jeder Hinsicht eben so bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein sollen, wie sie es für die gedachten Partheien des 1sten und 2ten Theils und für die verschiedenen anderen Personen, Partheien hierzu, sind, als wenn dieselben (Verträge) von jedem Eigenthümer unterzeichnet worden wären, und sollen gedachte Partheien des 1sten und 2ten Theils dieser Urkunde, deren Testamentsvollstrecker und Administratoren schadlos gehalten werden aus den Fonds und dem Eigenthum der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten betreffs derselben.

Daß alle Anträge um Gewährung von Versicherungs-Policen auf das Leben und das Ueberleben von Personen, die angenommen, ingleichen alle Policen, die ausgegeben worden, sowie alle Einrichtungen und Beschlüsse, die von den verschiedenen Personen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft seit ihrer Bildung geleitet haben, gemacht und erlassen worden, hiermit besonders gut geheißen und bestätigt werden,

und in jeder Beziehung als rechtskräftig und bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft erklärt werden, als wenn dieselben vom Kollegium der Directoren gewährt, ausgegeben, gemacht und erlassen worden, in Gemäßheit der ihnen, hierin später zu diesem Zwecke übertragenen Vollmacht.

Daß die Angelegenheiten der Gesellschaft nach, und unterworfen den, hierin später enthaltenen verschiedenen Vorschriften und Bestimmungen geleitet und geführt werden sollen, das heißt: —

§. 1. Daß nach dem ersten Tage des Juli 1844 die Eigenthümer sich wenigstens ein Mal in jedem Jahre versammeln sollen, sowie zu solcher Zeit, wo sie gesetzlich in der, hierin später erwähnten Weise zusammenberufen werden, und soll jede solche Versammlung eine General-Versammlung genannt werden.

§. 2. Daß die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August eines jeden Jahres abgehalten und von dem Kollegium der Directoren, in der hierin später erwähnten Weise, zusammenberufen werden soll.

§. 3. Daß eine besondere General-Versammlung von dem Kollegium der Directoren auf die, hierin später gedachte Weise zusammenberufen werden kann.

§. 4. Daß je 50 Eigenthümer oder mehr, von denen jeder nicht weniger als 25 Actien als Eigenthum besitzt, im Ganzen nicht weniger als 2500 Actien der Gesellschaft, und von denen jeder (mit Ausnahme der jetzigen Eigenthümer, sowie derjenigen, die es durch Heirath oder dadurch geworden, daß sie die Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächsten Verwandten verstorbener Eigenthümer sind) ein Eigenthümer für die Zeit von wenigstens 6 Kalender-Monaten vor der Unterzeichnung der hiernach erwähnten Requisition gewesen ist, zu irgend welcher Zeit, durch eigenhändiges Schreiben, das Kollegium der Directoren veranlassen können, eine Special-General-Versammlung zu irgend welchem, die Gesellschaft betreffenden Zwecke, zu berufen.

§. 5. Daß jede solche, an das Kollegium der Directoren gerichtete Requisition um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung den besonderen Zweck speciell angeben soll, zu welchem die Berufung solcher Versammlung gefordert wird, andernfalls das Kollegium der Directoren nicht gehalten sein soll, dieselbe zusammenzuberufen, und soll jede derartige Requisition an den Secretair, einen Schreiber oder an einen Diener der Gesellschaft, im Büreau derselben, abgegeben werden.

§. 6. Daß, wenn die Directoren nach einer solchen Requisition, die dem Secretair, einem Schreiber oder Diener der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben worden, es vernachlässigen oder verweigern sollten, eine derartige Special-General-Versammlung innerhalb der hierin später erwähnten Zeit zu berufen, dann und in solchem Falle soll es den Eigenthümern, welche die Requisition für Zusammenberufung solcher Special-General-Versammlung zu dem in derselben erwähnten Zwecke unterzeichnet haben, gesetzlich frei stehen, eine solche zusammen zu berufen, nachdem sie jedem Eigenthümer wenigstens 14 und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben angesetzten Zeit ein, von ihnen unterzeichnetes Circular überschickt haben, worin der besondere Zweck einer solchen Special-General-Versammlung, sowie Tag und Stunde, wann dieselbe abgehalten werden soll, angegeben ist.

§. 7. Daß, wenn in einer, von dem Kollegium der Directoren zusammenberufenen jährlichen oder Special-General-Versammlung, nicht 25 oder mehr Eigenthümer innerhalb einer Stunde zu der, für Abhaltung solcher Versammlung angesetzten Zeit anwesend, welche, wie hierin später erwähnt, stimmberechtigt sind und zusammen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so sollen keine Geschäfte zu der Zeit vorgenommen werden, sondern soll in einem derartigen Falle die Versammlung bis auf denselben Tag der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich oder gerathen sein sollte, auf einen, von dem Kollegium der Directoren zu bestimmenden andern Tag oder an einem andern Orte innerhalb 3 Meilen, von der Königlichen Börse an gerechnet; sollte sich in besagter Versammlung eine genügende Anzahl der vorgedachten Eigenthümer nicht einfinden, so soll die Versammlung bis zu demselben Tage der nächsten Woche vertagt und dann an demselben Orte abgehalten werden, oder, wenn es nicht thunlich, oder gerathen sein sollte, auf einen von dem Directorium zu bestimmenden andern Tag, oder an einem anderen Orte innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse an gerechnet, und so von Zeit zu Zeit und zwar so oft, bis in einer derartigen Versammlung eine genügende Anzahl Eigenthümer anwesend sind, wo dann und nicht eher die Versammlung zu den Geschäften schreiten kann.

§. 8. Daß, wenn in einer Special-General-Versammlung, die von den Eigenthümern berufen werden kann, indem sie eine solche Requisition, wie vorbesagt, unterzeichnen, in Folge der Weigerung oder Vernachlässigung des Kollegiums der Directoren, dieselbe zu der, zu diesem Zwecke vorgeschriebenen Zeit

zusammen zu berufen, nicht 25 oder mehr Eigenthümer, die, wie hierin später erwähnt, stimmbefugt sind, innerhalb einer Stunde von der zur Abhaltung der Versammlung bestimmten Zeit, anwesend sein sollten, und im Ganzen wenigstens 1000 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzen, so soll eine solche Versammlung nicht (wie im Falle einer, von dem Kollegium der Directoren berufenen General-Versammlung) auf eine spätere Zeit vertagt werden, sondern soll nach Verlauf solcher Stunde aufgelöst werden, ohne daß vorher zu den Geschäften geschritten worden, und soll es den Eigenthümern nicht zustehen, zu diesem in solcher Requisition erwähnten Zwecke sich eher wieder zu versammeln, als bis sie eine neue Requisition für eine Special-General-Versammlung an das Kollegium der Directoren gerichtet haben.

§. 9. Daß, wenn aus irgend einem Grunde die, zur Berathung auf einer, sich in der, hierin erwähnten Weise zu diesem Zwecke constituirten jährlichen, oder Special-General-Versammlung vorgeschlagenen Angelegenheiten nicht berathen oder zu keinem Abschlusse in derselben Versammlung gebracht werden können, eine solche Versammlung dann die Befugniß haben soll, sich bis auf eine spätere Stunde desselben, oder eines andern Tages zu vertagen, entweder an demselben, oder an einem andern Orte, innerhalb 3 Meilen von der Königlichen Börse, um dieselbe Angelegenheit dann zum Abschlusse zu bringen.

§. 10. Daß in einer Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte vorgenommen werden sollen, als solche, für welche dieselbe besonders zusammenberufen worden, und sollen auf einer vertagten jährlichen, oder Special-General-Versammlung keine anderen Geschäfte berathen werden, als solche, welche zur Verhandlung der jährlichen, oder Special-General-Versammlung unterbreitet worden, von welcher die Vertagung Statt fand und auf welcher diese Geschäfte zu keinem Abschlusse gebracht worden sind.

§. 11. Daß alle Fragen, die sich auf irgend welche Geschäfte, Angelegenheiten und Sachen beziehen, welche auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt, oder debattirt werden, durch Handaufheben entschieden werden sollen; es sei denn, daß 10 oder mehr Eigenthümer, welche in der Versammlung anwesend, und, wie hierin später erwähnt, zum Mitstimmen berechtigt, sowie Besitzer von zusammen nicht weniger als 500 Actien des Gesellschafts-Kapitals sind, durch eigenhändiges Schreiben, Abstimmung verlangen, wo dann dieselbe von dem Vorsitzenden unter Beistand solcher Personen, wie er bestimmen mag, vorgenommen werden soll.

§. 12. Daß jede jährliche, oder Special-General-Versammlung, im Hause oder im Büreau der Gesellschaft, oder an einem solchen passenden Orte (innerhalb drei Meilen von der Königlichen Börse) vorgenommen werden soll, so wie es das Kollegium der Directoren oder diejenige Person, welche eine solche Versammlung zusammenberuft, bestimmen wird.

§. 13. Daß nur diejenigen Eigenthümer für qualificirt und berechtigt gehalten werden sollen, in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung anwesend zu sein und mitzustimmen, welche für ihre Person Besitzer von nicht weniger als 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, und welche (ausgenommen die gegenwärtigen Eigenthümer, und Eigenthümer, die es durch Heirath geworden, oder dadurch, daß sie Testamentsvollstrecker, Administratoren, Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers sind) schon seit 6 Kalender-Monaten vor der Zeit Eigenthümer gewesen, zu welcher eine solche jährliche, oder Special-General-Versammlung abgehalten wird, und die alle Einzahlungen, die betreffs der von ihm oder ihr besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft fällig geworden, eingezahlt haben.

§. 14. Daß bei einer Abstimmung ein Jeder, der 10 und weniger als 30 Actien des Gesellschafts-Kapitals besitzt, zu einer Stimme berechtigt sein soll; ein Jeder, welcher 30 und weniger als 50 Actien besitzt, zu zwei, und ein Jeder, welcher 50 und weniger als 80 Actien besitzt, zu drei, und Jeder, der 80 Actien und darüber besitzt, zu vier Stimmen berechtigt sein soll.

§. 15. Daß, wenn zwei oder mehr Personen zehn oder mehr Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen, oder Ansprüche daran haben, solche Personen berechtigt sein sollen, ihre Stimme oder Stimmen durch denjenigen der Mitbesitzer abzugeben, dessen Name in den Büchern der Gesellschaft zuerst verzeichnet steht, und daß die Stimme oder Stimmen einer solchen Person, die entweder persönlich, oder durch Stellvertretung abgegeben werden können, als das Votum für das ganze Eigenthum solcher Actien angesehen werden soll.

§. 16. Daß jeder stimmberechtigte Eigenthümer befugt sein soll, eine Person zu ernennen, für ihn oder sie auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung zu stimmen und zu fungiren; keine Stimmabgabe oder Handlung durch Stellvertretung soll in einer jährlichen oder Special-General-Versammlung gestattet werden, wofern nicht die Person, welche zur Stimmabgabe oder einer andern Handlung

als Stellvertreter ernannt ist, selbst Eigenthümer und abzustimmen berechtigt und schriftlich von der Hand desjenigen Eigenthümers ernannt worden ist, der sich seines oder ihres Rechtes, abzustimmen und durch Stellvertretung zu fungiren, bedient, und daß jede Stellvertretung für die Zeit von sechs Wochen vom Datum derselben, in Kraft verbleiben soll, wenn sie nicht schriftlich von der Hand des Eigenthümers, welcher dieselbe übertragen hat, widerrufen wird, oder wofern nicht solcher Eigenthümer, gleich nach dem Datum derselben eine andere Ernennung zur Stellvertretung gesetzlich unterzeichnet, oder auf einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung persönlich anwesend ist, nachdem er eine solche Ernennung zur Stellvertretung unterzeichnet hat.

§. 17. Daß jeder Eigenthümer, der einen solchen Stellvertreter, wie vorbesagt, ernannt hat, für alle Zwecke der jährlichen und Special-General-Versammlung, oder Versammlungen, für welche der Stellvertreter ernannt worden ist (ausgenommen zu dem Zwecke, um die Anzahl der Eigenthümer vollzählig zu machen, deren persönliche Anwesenheit erforderlich ist, eine Vertagung oder Auflösung zu verhindern), durch solchen Stellvertreter, als anwesend erachtet werden soll; und sollen alle Abstimmungen und Handlungen des Stellvertreters in dieser Eigenschaft so rechtsgültig und wirksam sein, als wie es die Abstimmungen und Handlungen des Eigenthümers, der ihn ernannt hat, gewesen sein würden, wenn ein solcher Eigenthümer anwesend gewesen wäre, und persönlich in einer solchen jährlichen, oder Spezial-General-Versammlung abgestimmt und gehandelt hätte.

§. 18. Daß in jeder Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, die Rathsamkeit der Auflösung der Gesellschaft zu erwägen, ein Jeder, der nicht Eigenthümer und als solcher stimmberechtigt ist, und von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten, oder von irgend einer andern Person, oder von andern Personen abgeschlossen und ihm oder ihr für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund oder darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, anwesend zu sein und in derselben Weise Nachricht davon zu erhalten, als wenn er oder sie Eigenthümer wäre, und daß er zu einer Stimme berechtigt sein soll, für jede 1000 Pfund, ob diese nun ursprünglich in einer oder verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen versichert worden ist.

§. 19. Daß jeder Eigenthümer, der von der Gesellschaft auf eine Police oder auf Policen versichert worden, die zu seinen oder ihren Gunsten oder von einer andern Person oder Personen abgeschlossen und die ihm oder ihr für die ganze oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden ist, oder die auf das Ueberleben eines Andern oder Anderer für die Summe von 1000 Pfund und darüber abgeschlossen worden, berechtigt sein soll, über jede Frage abzustimmen, die betreffs der Auflösung der Gesellschaft aufgeworfen wird, und daß er ferner eine Stimme haben soll, für jede 1000 Pfund, die ursprünglich versichert sind, gleichviel, ob in einer oder in verschiedenen Summen, auf eine oder mehrere Policen; und soll er ferner berechtigt sein, über alle solche Fragen mitzustimmen (jedoch über keine andere), nicht allein betreffs seiner Actien, sondern auch betreffs seiner Versicherungs-Summe, und soll in solchem Falle, wie groß auch die Anzahl seiner Actien sein mag, für jede 1000 Pfund, die so ursprünglich versichert worden, eine Additional-Stimme haben.

§. 20. Daß keine Stimme betreffs einer Versicherungs-Summe durch Stellvertretung abgegeben werden soll.

§. 21. Daß eine Majorität von zwei Drittel der, in einer Special-General-Versammlung anwesenden Eigenthümer, oder, wenn eine Abstimmung verlangt werden sollte, eine Majorität von zwei Drittel der Anzahl der abgegebenen Stimmen bei solcher Abstimmung zur Entscheidung von Fragen erforderlich sein soll, die sich auf die Reduction und Vermehrung von Actien des Kapitals der Gesellschaft, oder auf Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals durch Creirung und Ausgabe neuer, oder Additional-Actien, oder auf die Amtsentlassung eines Directors oder Rechnungs-Revisors, oder auf Vermehrung oder Verminderung der Anzahl der Directoren, oder auf die Anwendung, Abänderung und Aufhebung von Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder auf irgend welche der bestehenden Gesetze und Bestimmungen der Gesellschaft, oder die Auflösung derselben sich beziehen; vorbehaltlich daß, wenn sich solche Frage auf die Auflösung der Gesellschaft beziehen sollte, dieselbe als nicht affirmativ entschieden erachtet werden soll, wofern nicht außer der Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden und zur Abstimmung berechtigten Eigenthümer, oder, wenn Stimmzählung beantragt werden sollte, zwei Drittel der,

von den Eigenthümern in solcher Abstimmung gegebenen Stimmen, noch eine Majorität von zwei Drittel der, in solcher Versammlung anwesenden Policen-Inhaber, oder, wenn Stimmzählung verlangt wird, eine Majorität von zwei Drittel der, bei einer solchen Abstimmung von den Policen-Inhabern abgegebenen Stimmen zu Gunsten derselben ist.

§. 22. Daß, betreffs aller Fragen, die sich auf andere Geschäfte oder Angelegenheiten beziehen, welche in einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung verhandelt werden, die einfache Majorität der, in solcher Versammlung anwesenden und stimmberechtigten Eigenthümer, oder, wenn namentliche Abstimmung begehrt werden sollte, der, bei solcher namentlichen Abstimmung abgegebenen Stimmen genügen soll, dieselben zu entscheiden.

§. 23. Daß in allen jährlichen und Special-General-Versammlungen der Gesellschaft, der Vorsitzende im Kollegium der Directoren, oder, falls er abwesend, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, der deputirte Vorsitzende im Kollegium der Directoren, und falls auch dieser abwesend sein, oder es ablehnen sollte, zu fungiren, einer der Directoren der Gesellschaft von dem Kollegium der Directoren ernannt werden soll, und im Falle sämmtliche Directoren abwesend sein, oder es ablehnen sollten, zu fungiren, daß dann einer der stimmberechtigten Eigenthümer erwählt werden soll, in solcher Versammlung den Vorsitz zu führen.

§. 24. Daß die Protocolle der Verhandlungen einer jährlichen, oder Special-General-Versammlung in ein Buch eingetragen, und von demjenigen unterzeichnet werden sollen, der in solcher Versammlung den Vorsitz geführt hat; oder, falls er durch den Tod oder durch unvermeidliche Umstände verhindert sein sollte, dasselbe zu unterzeichnen, daß es dann von einem, dann anwesenden Director, oder, falls sämmtliche Directoren verhindert sein, oder sich weigern sollten, ein solches Protocoll zu unterzeichnen, es von einem andern, dann anwesenden Eigenthümer geschehen soll.

§. 25. Daß der jetzige Vorsitzende nicht nur berechtigt sein soll, mit den andern Eigenthümern zu stimmen, sondern auch das Vorrecht genießen soll, bei allen Fragen, betreffs welcher Stimmengleichheit herrscht, durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 26. Daß eine Special-General-Versammlung, die zu dem Zwecke zusammenberufen worden, den Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft von seinem Amte aus irgend einem Grunde entfernen kann, der nach Ansicht der Versammlung eine solche Entfernung gerathen erscheinen läßt; daß jedoch diejenigen Personen, die zuerst zu Directoren der Gesellschaft, oder Derjenige, der zum ersten Betriebs-Director gedachter Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieses Rechtes von seinem Amte nicht entfernt werden soll.

§. 27. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit, nachdem 5 Pfund pro Actie eingezahlt worden, räthlich erscheint, mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, zu beschließen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde (der jedoch die Summe von 5 Pfund per Actie nicht übersteigen darf) und, daß in einer Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß erhoben wird, der einzuzahlende Betrag des gezeichneten Kapitals, sowie die Raten, durch welche, und die Zeit, zu welcher derselbe eingezahlt werden soll, die entweder an bestimmten Tagen, oder an Tagen, die von dem Kollegium der Directoren festgesetzt werden, bestimmt werden soll, und soll der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung, wenn er durch eine spätere, zu diesem Zwecke zu berufende Special-General-Versammlung bestätigt worden, die in Zeiträumen von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen, von der vorigen Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, in solchem Fall, jedoch nicht eher, bindend für die Eigenthümer sein.

§. 28. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit hiernach rathsam erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Gesellschaft zu erheben, ohne von den Eigenthümern weitere Einzahlungen zu verlangen, es einer, zum Zwecke der Beschlußfassung zu berufenden Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, den Betrag einer jeden Actie des Kapitals der Gesellschaft soweit zu reduciren, wie es gerathen erscheint und, um den Ausfall, der im Kapital möglicherweise dadurch verursacht wird, zu ergänzen, eine genügende Anzahl neuer oder Additional-Actien desselben Betrages, oder dem ähnlich, auf welchen die Original-Actien reducirt worden sind, zu creiren und auszugeben und, daß auf jede solcher neuen oder Additional-Actien eine solche Summe gezahlt werden soll, die derjenigen Summe gleichkommt, die für jede der Original-Actien wirklich gezahlt worden, und soll es einer Special-General-Versammlung von Zeit zu Zeit gesetzlich zustehen, den Betrag einer jeden Actie wieder zu reduciren und neue oder Additional-Actien zu creiren und

auszugeben, um den dadurch im Kapital verursachten Ausfall zu decken, bis das ganze Kapital von 500,000 Pfund gezahlt oder realisirt ist; und daß in der Versammlung, in welcher ein solcher Beschluß gefaßt wird, der Preis oder die Summe, zu welcher die neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, festgesetzt und bestimmt werden soll, und, wenn der Beschluß einer solchen Special-General-Versammlung von einer späteren Special-General-Versammlung gut geheißen worden, die in Zwischenzeiten von nicht weniger als 2 und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung zu berufen ist, daß dann in einem solchen Falle, jedoch nicht eher, derselbe für die Eigenthümer verbindende Kraft haben soll und, daß das Kapital der Gesellschaft fortan in eine solche Anzahl von Actien von einem solchen Betrage getheilt werden soll, wie in dem Beschlusse angegeben worden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuere oder Additional-Actien ins Publikum gegeben werden, die Summe überschreitet, die für die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann so viel oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und so der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet und auf das Gewinn- oder Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 29. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit gerathen erscheinen sollte, noch mehr Gelder für die Zwecke der Gesellschaft zu erheben, es einer Special-General-Versammlung, die zum Zwecke der Beschlußfassung zusammenberufen worden, gesetzlich zustehen soll, das Kapital der Gesellschaft bis auf den, in solchem Beschlusse angegebenen Betrag zu vermehren, durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und daß in der Special-General-Versammlung, in welcher solcher Beschluß gefaßt worden, die Anzahl neuer Actien, sowie der Preis solcher neuer Actien, entweder von 20 Pfund für jede neue Actie, oder zu einer größeren oder geringeren Summe als 20 Pfund, wie es mit Bezug auf den Zustand und die Lage der Gesellschaft und deren weiteren Zwecke gerathen erscheint, bekannt gemacht werden soll; und soll ferner die Zahlung, die zu solchem Preise, entweder auf ein Mal, oder ratenweise zu machen ist, sowie die Zeit für Zahlung solchen Preises, festgesetzt und bestimmt werden; auch soll ferner ein solcher Beschluß, wenn von der darauf folgenden Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, gutgeheißen worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben, und soll demzufolge das Kapital der Gesellschaft, auf die und zu dem in solchem Beschlusse angegebenen Weise und Betrage, vermehrt werden, vorbehaltlich daß, wenn der Preis, oder die Summe, zu welcher solche neuen oder Additional-Actien ins Publicum gegeben werden, die Summe übersteigen sollte, welche auf die Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft gezahlt worden, dann soviel, oder nur ein solcher Preis oder solche Summe berechnet werden soll, die derjenigen gleichkommt, welche für die Original-Actien als Theilzahlung gezahlt worden ist, und soll der Ueberschuß als eine Art von Prämie betrachtet, und auf das Gewinn- und Verlust-Conto des hierin später gedachten „Fonds der Eigenthümer" geschrieben, und auf dieselbe Weise angewendet werden, wie andere Gewinne, die solchem Fonds zugefallen sind.

§. 30. Daß es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit, alle, oder einige der Paragraphen und Bestimmungen dieser Urkunde, oder der bestehenden Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft, abzuändern, oder aufzuheben, und neue, oder andere Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in Stelle derselben zu erlassen; und daß solche neue Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen und solche Veränderungen, Verbesserungen und Aufhebungen, wenn sie von einer späteren General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht größer als 4 Wochen von solcher vorigen General-Versammlung an gerechnet, bestätigt worden, in solchem Falle, jedoch nicht eher, verbindende Kraft für die Eigenthümer haben sollen, vorbehaltlich, daß derartige neue, verbesserte, oder abgeänderte Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen, sich zu keiner Zeit, oder unter irgend welchen Umständen, darauf erstrecken, das Grundgesetz, welches durch diese Urkunde festgestellt worden, abzuändern, oder aufzuheben, daß die persönliche Verantwortlichkeit eines jeden Eigenthümers als zwischen ihm und ihr selbst oder seinen und ihren Miteigenthümern auf den Betrag seiner, oder ihrer Actien im Kapital der Gesellschaft beschränkt sein soll, oder die hierin später enthaltenen Bestimmungen betreffs der Auflösung der Gesellschaft, oder die hierdurch getroffene Ernennung der ersten Directoren gedachter Gesellschaft, oder deren Gehälter, oder die hierdurch getroffene Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, oder dessen Gehalt und Vorrechte, aufzuheben und abzuändern.

§. 31. Daß (wenn es zu irgend einer Zeit hiernach für gerathen erachtet werden sollte, irgend einen Geschäftszweig der Gesellschaft aufzugeben, oder nicht fortzusetzen) es einer Special-General-Versammlung gesetzlich zustehen soll, einen Beschluß zu diesem Zwecke zu fassen, und daß, wenn solcher Beschluß gut geheißen wird, von einer späteren Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solches Zweiggeschäft der Gesellschaft aufgegeben und nicht fortgesetzt werden soll.

§. 32. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für gerathen erachtet werden sollte, daß die Gesellschaft aufgelöst werde, es einer Special-General-Versammlung, die zu diesem Zwecke zusammenberufen, und die, auf die hierin erwähnte Weise constituirt ist und geleitet wird, gesetzlich zustehen soll, einen solchen Beschluß zu fassen, und wenn ein solcher Beschluß von einer späteren Special-General-Versammlung bestätigt wird, die zu diesem Zwecke in einem Zeitraum von nicht weniger als 2, und nicht mehr als 4 Wochen von der vorhergehenden Special-General-Versammlung an gerechnet, zu berufen ist, solche Auflösung darauf Statt haben soll.

§. 33. Daß General-Versammlungen die Befugniß haben sollen, diese Urkunde zu prüfen und durchzusehen, sowie sämmtliche Documente und Instrumente, wodurch dieselbe bestätigt wird; ingleichen alle Bestimmungen, Vorschriften, Rechnungs-Bücher, Tagebücher und Documente, die sich auf die Gesellschaft, oder deren Geschäfte beziehen; ferner Erklärung und Bescheid von den Directoren, Kuratoren, Secretairen, Beamten und Schreibern der Gesellschaft, rücksichtlich der gedachten Angelegenheiten zu verlangen.

§. 34. Daß die unmittelbare Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft einem Directorium anvertraut werden soll.

§. 35. Daß jede gesetzmäßig zusammenberufene Versammlung der Directoren ein Kollegium der Directoren genannt werden soll, und daß besagte Directoren sich in jeder Woche, oder wenn nöthig, öfter, im Büreau der Gesellschaft, oder an solchem Orte, oder zu solcher Zeit versammeln sollen, wie es die Directoren zu diesem Zwecke bestimmen werden.

§. 36. Daß ein Director den Secretair, ersten Kommis, oder einen andern Beamten veranlassen kann, ein Kollegium der Directoren zusammen zu berufen; und soll der Secretair, erste Kommis, oder anderer Beamter dasselbe dadurch zusammenberufen, daß er jedem Director der Kollegiums ein, von ihm unterzeichnetes Circular übersendet, worin Ort, Tag und Zeit der Versammlung, sowie, wenn es dienlich erscheint, der Zweck, für welchen dasselbe abzuhalten verlangt wird, anzugeben ist.

§. 37. Daß in einem Kollegium der Directoren keine Geschäfte verhandelt werden sollen, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder beim Beginne der Geschäfts-Verhandlungen, sowie auch dann anwesend sind, wenn ein Beschluß über das ganze, oder über einen Theil des Geschäfts gefaßt wird.

§. 38. Daß alle Vollmacht, die den Directoren hiermit übertragen worden, und alle Pflichten, welche hierdurch vom Kollegium der Directoren erfüllt werden sollen, von den, in einem Kollegium anwesenden Mitgliedern, wenn sie wenigstens 3 an der Zahl sind, ausgeübt und verrichtet werden können, und sollen so rechtsgültig sein, als wenn sämmtliche Mitglieder, aus denen das zeitweilige Directorium besteht, in einem solchen Kollegium anwesend gewesen wären.

§. 39. Daß derjenige, welcher im Kollegium der Directoren den Vorsitz führt, der Vorsitzende des Kollegiums der Directoren sein soll; daß, falls er abwesend ist, der deputirte Vorsitzende des Kollegiums der Directoren den Vorsitz führen soll, oder, ein solcher der anwesenden Directoren, wie bestimmt werden wird.

§. 40. Daß im Kollegium der Directoren Protocolle über alle Verhandlungen geführt, in ein Buch eingetragen und von demjenigen Director unterzeichnet werden sollen, der im Kollegium den Vorsitz geführt, und im Falle seines Todes, oder wenn derselbe durch unvermeidliche Vorfälle verhindert wird, dasselbe zu unterzeichnen, daß dann einer der anwesenden Directoren dasselbe unterzeichnen soll.

§. 41. Daß im Kollegium der Directoren kein Director mehr, als eine Stimme haben soll, mit Ausnahme desjenigen Directors, welcher den Vorsitz führt, der, außer seinem Rechte, mit den andern Directoren zu stimmen, eine zweite, oder entscheidende Stimme betreffs aller derjenigen Fragen haben soll, für welche gleichviel Stimmen abgegeben worden.

§. 42. Daß im Kollegium der Directoren alle Fragen, die sich auf vorzunehmende Geschäfte oder

Angelegenheiten beziehen, durch eine Mehrheit der Stimmen der anwesenden Directoren, wenn sie es nicht ablehnen, mitzustimmen, entschieden werden sollen.

§. 43. Daß die Verhandlungen im Kollegium der Directoren, sowie die Geschäfte desselben, geleitet, abgemacht, und daß darüber so entschieden werden soll, wie es die anwesenden Directoren für gut halten, oder dieselben solchen Beigesetzen und Bestimmungen unterworfen werden, wie sie für ihre eigene Leitung zu erlassen für gut finden, vorausgesetzt, daß solche Beigesetze, Vorschriften und Bestimmungen nicht unverträglich sind mit den Bestimmungen dieser Urkunde, oder mit irgend welchen Vorschriften und Statuten, die vielleicht später von einer General-Versammlung der Gesellschaft erlassen werden.

§. 44. Daß das Kollegium der Directoren festsetzen und bestimmen soll, an welchem Tage im Monat Juli oder August die jährliche General-Versammlung der Gesellschaft abzuhalten ist, und soll dasselbe wenigstens 14, und nicht mehr als 28 Tage vor der, zur Abhaltung angesetzten Zeit, die jährliche General-Versammlung zusammenberufen, entweder durch Bekanntmachung in drei Morgen- und drei Abendzeitungen oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, worin Ort, Tag und Zeit angegeben sein muß.

§. 45. Daß, wenn es zu irgend einer Zeit für ungelegen befunden wird, die jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammen zu berufen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, falls sie für rathsam erachten, so zu handeln, eine andere Zeit im Jahre für Abhaltung derselben zu bestimmen, und solche jährliche General-Versammlung auf vorgedachte Weise zu berufen und zwar entweder vor, oder nach den Monaten Juli oder August, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen und gelegen hält, und alle Ernennungen von Beamten, die gemacht werden, sowie alle Geschäfte, welche in der jährlichen General-Versammlung, die in Folge solcher Berufung abgehalten wird, verhandelt werden, sollen in jeder Beziehung so rechtsgültig sein, als wenn solche jährliche General-Versammlung in den Monaten Juli oder August zusammenberufen und abgehalten worden wäre.

§. 46. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, eine Special-General-Versammlung der Eigenthümer zu irgend einer Zeit zu berufen, durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit; und daß ein solches Circular den Zweck, sowie Ort und Stunde angeben muß, wann dieselbe abgehalten werden soll, oder durch Bekanntmachung, welche Zweck, Zeit und Ort solcher Versammlung enthält, in drei Morgen- und drei Abendzeitungen, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, zur Abhaltung derselben festgesetzten Zeit.

§. 47. Daß, wenn und so oft, wie genügende Requisitien um Zusammenberufung einer Special-General-Versammlung dem Secretair, einem Schreiber, oder einem andern Beamten der Gesellschaft im Büreau derselben übergeben wird, die von den, wie hierin vorher erwähnt, dazu berechtigten Eigenthümern unterzeichnet ist, das Kollegium der Directoren eine Special-General-Versammlung zusammenberufen soll, in Zeit von einem Kalender-Monat, nachdem eine solche Requisition gemacht, oder im Büreau der Gesellschaft abgegeben worden, und zwar durch Bekanntmachung, — die, wie hierin vorher erwähnt, in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen einzurücken ist, oder durch Uebersendung eines Circulars an jeden stimmberechtigten Eigenthümer, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, und soll solches Circular den Zweck der Special-General-Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde enthalten, wann selbige abgehalten wird.

§. 48. Daß, wenn eine Special-General-Versammlung zusammenberufen worden, zu dem Zwecke, über die Auflösung der Gesellschaft zu berathen, das Kollegium der Directoren die Bekanntmachung von solcher Versammlung in 3 Morgen- und 3 Abend-Zeitungen inseriren, oder veranlassen soll, daß jedem Eigenthümer, sowie einem Jeden, der auf Grund einer Police, oder von Policen, die entweder auf sein eigenes Leben, oder von einem Andern abgeschlossen, und ihm für die ganze, oder gemeinschaftliche Dauer übertragen worden, oder die auf das Ueberleben eines Andern für die Summe von 1000 Pfund, oder mehr abgeschlossen worden, ein Circular übersendet werde, wenigstens 14, und nicht länger als 28 Tage vor der, für Abhaltung derselben festgesetzten Zeit, worin der Zweck solcher Versammlung, sowie Ort, Tag und Stunde, an welchem dieselbe abgehalten wird, angegeben sein soll, und daß die Abgabe solcher Briefe auf der Post in London, die an den Policen-Inhaber nach der, in den Büchern der Gesellschaft angegebenen Wohnung, adressirt sein müssen, als eine genügende Abgabe erachtet werden soll, als wenn dieselbe in der Wohnung solcher Person abgegeben worden wäre.

§. 49. Daß, wenn eine jährliche, oder Special-General-Versammlung entweder in Folge der Nicht-Anwesenheit einer genügenden Anzahl von Eigenthümern, oder durch einen Beschluß der dann anwesenden Eigenthümer vertagt werden sollte, das Kollegium der Directoren von der vertagten jährlichen oder Special-General-Versammlung Nachricht geben soll, durch Bekanntmachung in 3 Morgen- und 3 Abendzeitungen, oder indem dasselbe jedem stimmberechtigten Eigenthümer, und wenn nöthig, jedem stimmberechtigten Policen-Inhaber ein Circular übersendet, worin der Zweck der vertagten Versammlung, sowie Ort, Zeit und Stunde anzugeben ist, wann dieselbe abgehalten werden soll.

§. 50. Daß zur Erleichterung in der Verrichtung der gewöhnlichen Geschäfts-Angelegenheiten der Gesellschaft es dem Kollegium der Directoren durch Beschluß gesetzlich zustehen soll (wenn sie es für dienlich erachten, so zu thun) 3 aus ihrer Mitte zu ernennen (von denen 2 competent sein sollen zu fungiren), um sich täglich, oder zu irgend einer anderen Zeit, im Büreau der Gesellschaft als Comité zu versammeln, zum Zwecke der Annahme oder Ablehnung von Versicherungs-Anträgen, sowie zur Behandlung solcher Geschäfte, die keine Zögerung gestatten, bis zur gewöhnlichen Versammlung des Kollegiums; unterworfen jedoch solchen Beschränkungen und Bedingungen, wie es besagtes Kollegium der Directoren für angemessen halten wird.

§. 51. Daß die Entscheidung eines solchen Comité's, insoweit sie die Annahme eines Antrages für Abschließung einer Versicherung mit der Gesellschaft betrifft, definitiv und entscheidend sein soll, vorausgesetzt, daß das Kollegium der Directoren in dem Beschlusse, durch welchen ein solches Comité ernannt wird, es für gut hält, solche Vollmacht zu ertheilen.

§. 52. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für nothwendig halten, gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Personen aus ihrer Körperschaft zu bestimmen, ein Special-Comité zu bilden, um Beistand zu leisten bei der Verrichtung der gewöhnlichen, oder besonderen Geschäfte der Gesellschaft; nichtsdestoweniger soll ein solches Comité in jeder Beziehung unter der Kontrolle des Kollegiums stehen und nur in solchen Angelegenheiten handelnd auftreten, die innerhalb der Grenzen der, demselben durch Beschluß des Kollegiums übertragenen Vollmacht liegen.

§. 53. Daß es dem Kollegium der Directoren, wenn sie es für angemessen halten, gesetzlich zustehen soll, in irgend welcher Stadt, welchem Orte und Districte in Großbritannien und Irland, so viele der Eigenthümer, wie sie für gut halten, zu einem Local-Comité für solche Stadt, solchen Ort und District zu ernennen, und soll jedes solches Local-Comité unter der Kontrolle des Kollegiums der Directoren stehen und von demselben Instruction erhalten und kann das Directorium diesem Comité solche Pflichten auferlegen, solche Vollmacht ertheilen und demselben aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft solche Entschädigung für ihre Zeit und Mühe gewähren, wie es das Kollegium der Directoren für dienlich hält; auch kann das Kollegium der Directoren nach Befinden, sämmtliche oder einige solcher Comité's auflösen, oder sämmtliche oder einige der Mitglieder eines solchen Local-Comité's aus demselben entfernen und andere an deren Stelle ernennen.

§. 54. Daß George Goldsmith Kirby, Gründer besagter Gesellschaft, erster Director derselben sein soll, und wird er hierdurch als solcher eingesetzt, für seine Lebenszeit, für alle Fächer gedachter Gesellschaft, und nicht blos für einen District oder Ort, und soll derselbe von Zeit zu Zeit aus dem Fonds besagter Gesellschaft die jährliche Summe von 400 Pfund erhalten, sowie eine Summe von 5 Prozent von allen Prämien, die während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, von besagter Gesellschaft für abgeschlossene Versicherungen eingenommen werden; ingleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, einen solchen Theil der Räumlichkeiten und Gebäude in Waterloo Place, worin die Geschäfte besagter Gesellschaft gegenwärtig betrieben werden und die für die Zwecke derselben nicht benutzt werden, für sich und seine Familie als Wohnung, sowie als Büreau zur Betreibung seiner Privatgeschäfte zu benutzen und zu behaupten, und zwar miethsfrei, und ohne zu den Steuern und Reparaturen etwas beizutragen zu haben, und soll ingleichen von gedachter Gesellschaft für alle Klagen, Prozesse, Kosten, Verluste, Schäden und Ausgaben betreffs der Miethe oder der Verträge und Bedingungen schadlos gehalten werden, die in der Pacht-Urkunde enthalten sind, und kraft welcher diese Localitäten besessen werden; desgleichen soll ihm von gedachter Gesellschaft gestattet werden, sein Geschäft und Gewerbe, welches von ihm auf eigene Rechnung und für seinen eigenen Vortheil geführt wird, so lange zu betreiben, und fortzusetzen, wie er es für gut hält, und soll ferner während der Zeit, daß er Betriebs-Director ist, wie vorbesagt, die Führung und Leitung aller

Geschäfte der Gesellschaft haben, und ihm alle berufsmäßigen Forderungen für seine Zeit und Mühe, betreffs solcher Geschäfte bewilligt werden, die er, wenn er nicht Betriebs-Director wäre, zu machen berechtigt sein würde, wenn die Gesellschaft ihn beschäftigte.

§. 55. Daß (ohne Beeinträchtigung der, hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Betriebs-Directors gedachter Gesellschaft, seines Gehaltes und seiner Vorrechte) es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Betriebs-Director oder Betriebs-Directoren zu ernennen, und einem solchen Betriebs-Director oder irgend einer anderen Person, die ganze oder einen Theil solcher Vollmacht und Befugniß zu übertragen (ausgenommen, wie hierin später erwähnt), wie es das Kollegium der Directoren nach seinem Ermessen für zweckdienlich halten wird, und von Zeit zu Zeit die ganze oder einen Theil der so übertragenen Vollmacht aufzuheben oder zu beschränken, sowie ihm oder ihnen aus den Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft, solche Entschädigung für seine oder ihre Zeit und Mühe zu bewilligen, wie es das Kollegium der Directoren für gut halten wird.

§. 56. Daß die hierdurch dem Kollegium der Direktoren übertragenen Vollmachten und Befugnisse, mit Ausnahme solcher, die sich auf die Ernennung oder Demission von Beamten, auf die Zusammenberufung von General-Versammlungen, die Aufforderung zu Einzahlungen, die Festsetzung der Dividende, den Verfall oder die Rehabilitirung von Actien beziehen, von den Directoren, dem Betriebs-Director oder den Betriebs-Directoren übertragen und von ihm und ihnen auf dieselbe Art ausgeübt werden können, als wenn sie ihm oder ihnen durch diese Urkunde besonders übertragen worden wären.

§. 57. Daß der Betriebs-Director oder die Betriebs-Directoren zu allen Zeiten unter der Kontrolle der Körperschaft der Directoren stehen, und einmal in jeder Woche, oder wenn erforderlich, öfter, über alle zu Gunsten der Gesellschaft unternommenen Handlungen, Bericht erstatten sollen.

§. 58. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den, unter der, hierin später dem Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke gegebenen Vollmacht, zu ernennenden Betriebs-Director nach ihrem Befinden aus seinem Amte zu entfernen oder abzusetzen.

§. 59. Daß es dem Kollegium der Directoren zu jeder Zeit gesetzlich zustehen soll, den, wie vorbesagt, zu ernennenden Betriebs-Director von seinem Amte zu suspendiren und Comité's zu ernennen und in gleicher Weise wieder die Comité's zu suspendiren und besagte Vollmacht, einen Betriebs-Director zu ernennen, so oft ausüben soll, wie das Kollegium der Directoren es rathsam hält für die bessere Betreibung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

§. 60. Daß das Kollegium der Directoren auch von Zeit zu Zeit die Banquiers der Gesellschaft ernennen, absetzen und wieder ernennen kann, ingleichen alle Medizinal-Beamten, einen oder mehrere Secretaire und Actuare; und kann dasselbe ebenfalls so viele Schreiber, Kassirer, Buchhalter, Boten, andere Beamten und Diener ernennen (betreffs welcher hierin nicht vorgesehen ist) und ihnen solche Pflichten auflegen, wie es das Kollegium für dienlich hält; alle solche Beamte, Schreiber und Diener, die unter dieser Vollmacht ernannt werden, sollen von dem Kollegium nach Gutdünken von ihrem Amte entfernt werden können.

§. 61. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, allen Beamten, Schreibern und Dienern der Gesellschaft solche Gehälter und Emolumente zu bewilligen und nach Gutdünken Kaution zu erlassen, oder von ihnen zu verlangen, den Kuratoren oder Directoren der Gesellschaft solche Kaution für ihre gute Führung zu bestellen, so lange sie in Diensten der Gesellschaft stehen, wie es das Kollegium für angemessen hält.

§. 62. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit Agenten für die Gesellschaft an solchen Orten und mit solchem Salair und Provision zu ernennen, wie es das Kollegium für angemessen hält; ferner solche Agenten nach Belieben abzusetzen und andere an ihrer Stelle zu ernennen, ingleichen solche Agenten zu bevollmächtigen, Gelder in Empfang zu nehmen, und Geschäfte für die Gesellschaft zu betreiben und zwar unter solchen Bestimmungen und Beschränkungen, wie es von dem Kollegium bestimmt werden wird.

§. 63. Daß es dem Kollegium der Directoren freistehen soll, Advokaten, Rechtsanwalten und anderen Personen, gleichviel, ob sie Eigenthümer sind oder nicht, solche Provision zu bewilligen, wenn sie Versicherungen mit der Gesellschaft abschließen oder Prämien an dieselbe zahlen, wie sie es für gut finden.

§. 64. Daß es gänzlich dem Belieben des Kollegiums der Directoren, solchen Comité's oder solchen Personen, die sie zu diesem Zwecke bestimmen mögen, überlassen sein soll, Versicherungs-Anträge auf Leibrenten, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden sollen, anzunehmen, oder abzulehnen.

§. 65. Daß alle Versicherungen, die mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie alle Jahrgelder, die von derselben gewährt werden, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen abgeschlossen und gewährt werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält.

§. 66. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, auf das Leben von Personen, wo sie auch immer wohnen, Versicherungen abzuschließen und Personen, deren Leben von der Gesellschaft versichert worden, Erlaubniß zu ertheilen, in irgend welchem Theil der Welt zu wohnen, zu solchen Sätzen und unter solchen Bedingungen, sowie gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es das Kollegium für angemessen hält; daß es ihnen ferner zustehen soll, das Leben von Personen zu versichern, die sich nicht in dem gewöhnlichen Gesundheits-Zustande befinden, zu solchen Sätzen und gegen Zahlung einer solchen Prämie, wie es die Directoren bestimmen mögen.

§. 67. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, Versicherungen zu reducirten Prämiensätzen einzugehen, in Fällen, wo die Versicherten zustimmen, sich ihres Rechtes der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft zu begeben.

§. 68. Daß die Beschränkung der auf ein Leben oder für die ganze Dauer desselben, oder für eine kürzere Periode, ein anderes Leben oder für einen anderen Möglichkeitsfall, zu versichernden Summen gänzlich in das Belieben der Directoren gestellt sein soll.

§. 69. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß jede Police, durch welche eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie jede Urkunde, durch welche ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, von drei Directoren oder solchen Beamten der Gesellschaft vollzogen werde, wie zu bestimmen sie es für angemessen finden werden; und sollen die Directoren oder die andern Personen, welche die Police oder das ein Jahrgeld zusichernde Instrument vollziehen, aus dem Fonds oder dem Vermögen der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten und Folgen desselben schadlos gehalten werden.

§. 70. Daß das Kollegium der Directoren veranlassen soll, daß in jeder Police, auf Grund welcher eine Versicherung mit der Gesellschaft abgeschlossen, sowie, daß in jedem Instrument, kraft dessen ein Jahrgeld von der Gesellschaft gewährt wird, angegeben werden soll, daß das gezeichnete Kapital von 500,000 Pfund Sterling, sowie die andern Stocks, Fonds, Sicherheiten und das Vermögen der Gesellschaft über das zur Zeit von Ansprüchen und Forderungen, die betreffs solcher Police erhoben werden, noch nicht verfügt worden, in Folge der, in dieser Urkunde enthaltenen Vollmachten und Befugnisse, allein dazu verwendet werden soll, für alle Ansprüche und Forderungen der Gesellschaft betreffs solcher Police, aufzukommen.

§. 71. Daß Prämien, die für Versicherungen und Verträge zahlbar sind, welche mit der Gesellschaft abgeschlossen und vereinbart worden, nach Gutdünken des Kollegiums der Directoren entweder jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder in solchen Zeitabschnitten, die größer oder kleiner als ein Jahr sind, oder auch durch einmallge Zahlung, oder in jährlichen gleichen Summen für eine beschränkte Anzahl von Jahren, oder durch fallende oder steigende Zahlungen entrichtet werden können.

§. 72. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, nicht anders jedoch, auf das Gesuch einer Person, die einen Versicherungs-Antrag stellt, oder zum Genusse einer, mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, den Zeitpunkt, an welchem, sowie die Art und Weise, auf welche die Prämien betreffs solcher Versicherung und Verträge zahlbar sind, abzuändern; ingleichen zu gestatten, daß ein Theil oder Theile, welche die Hälfte der Prämie oder Prämien für die ganzen oder einige der ersten 5 Jahre einer, mit gedachter Gesellschaft abgeschlossenen oder abzuschließenden Versicherung oder abzuschließenden Versicherungen nicht übersteigen, auf Zins in Händen der Person oder Personen verbleibe, die zur Zeit zum Genusse solcher Versicherung berechtigt sind, gegen Sicherheit der Versicherungs-Policen, oder zu gestatten, die Zahlung eines solchen Theils oder Theile für eine solche Zeit und unter solchen Bedingungen auszusetzen, wie es das Kollegium der Directoren für billig hält.

§. 73. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, jedoch nicht anders Versicherungs-Policen, die aus irgend einem Grunde verfallen sind oder ungültig geworden, gegen Zahlung solcher Strafgelder unter solchen Bedingungen und innerhalb solchen Zeitraums, der von der Zeit des Verfalls oder der Ungültigkeit an gerechnet 12 Kalender-Monate nicht übersteigt, wieder anzunehmen, wie sie es für gut halten.

§. 74. Daß, wenn irgend Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünscht, seine oder ihre Policen zu übertragen, oder über sein oder ihr Inter-

esse an derselben, sowie über die Zusätze, welche dazu gemacht worden, zu verfügen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselbe zu solchem Werthe zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 75. Daß, im Falle Jemand, der zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist, wünschen sollte, die Prämienzahlung betreffs derselben nicht weiter fortzusetzen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, bei Uebergabe der Police, auf Grund deren solche Versicherung abgeschlossen worden, eine neue Police zu bewilligen, frei von Zahlung jeder weiteren Prämie für eine festzustellende Summe, die zahlbar ist beim Tode des versicherten Lebens, oder beim Eintritt des möglichen Ereignisses, oder, wie es der Fall sein kann, für Zahlung einer Zeitrente, zu einem herabgesetzten Betrage, und soll die Person, welcher solche neue Police bewilligt wird (wenn es nicht anders bestimmt worden), von der Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft nicht ausgeschlossen sein, wenn die frühere Police zu der Theilnahme daran berechtigte.

§. 76. Daß, wenn und so oft irgend Jemand zum Genusse einer mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherung berechtigt ist und eine Summe betreffs derselben gezahlt hat, die einer 3jährigen Prämie gleichkommt, und geneigt ist, auf seine oder ihre Police Geld aufzunehmen, es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, solcher Person gegen Sicherheit seiner oder ihrer Police, entweder in Art eines Darlehns überhaupt oder in Zahlung einer Prämie, die betreffs solcher Police fällig ist oder fällig wird und unter solchen Bedingungen, wie es das Directorium von Zeit zu Zeit für gerathen hält, solche Summe darzuleihen, die im Ganzen den Werth der Police nicht übersteigt, wodurch dieselbe gesichert wird; und soll solcher Werth von dem oder unter Aufsicht des Kollegiums der Directoren abgeschätzt werden.

§. 77. Daß es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, irgend eine Leibrente, welche von der Company bewilligt worden ist, zu solchen Bedingungen, wie es das Kollegium der Directoren für recht und billig halten wird, zurückzukaufen.

§. 78. Daß es dem Kollegium der Directoren gänzlich überlassen werden soll, Frei- und Zins-Lehn-Eigenthum, sowie Pacht- und anderes Personal-Eigenthum jeder Art unter solchen Bedingungen und zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für gut befinden, und wie sie es nach ihrem Belieben für eine passende Kapitalanlage der Gelder der Gesellschaft halten, gleichviel ob dieses Eigenthum besessen wird auf Jahre, auf Lebenszeit oder für eine längere Dauer, oder ob es durch Erbfall (reversion), durch Erlöschen eines frühern Rechts (remainder) oder durch Anwartschaft anheim fällt.

§. 79. Daß gedachtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es zu irgend einer Zeit gerathen finden, so zu handeln, Versicherungen in andere Anstalten auf das Leben abzuschließen, woran die Gesellschaft ein Interesse hat, das sich zur Versicherung eignet und zwar unter solchen Bedingungen, wie es zwischen besagtem Kollegium der Directoren und der andern Anstalt bestimmt werden wird.

§. 80. Daß die Gesellschaft jederzeit in London oder Westminster mit einem Hause oder Geschäfts-Büreau versehen sein soll, das in Bezug auf Größe und Lage angemessen ist, um die Geschäfte der Gesellschaft darin zu betreiben; und soll es dem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen, von Zeit zu Zeit im Namen der Kuratoren, Häuser oder Grund und Boden zu miethen oder zu kaufen zum Zwecke der Erbauung eines Hauses; und soll es ihnen ferner gesetzlich zustehen, auf solchem Grund und Boden, oder an der Stelle eines, zu diesem Zwecke gekauften Hauses, ein passendes Haus für die Gesellschaft zu erbauen und dasselbe einzurichten und mit Möbeln zu versehen und von Zeit zu Zeit solches Haus, solchen Grund und Boden, oder einen Theil davon, zu verkaufen, zu vertauschen, oder in anderer Weise darüber zu verfügen und anderen Grund und Boden, oder ein anderes Haus oder Häuser in Stelle dereit zu kaufen oder zu miethen, und auf solchem Grund und Boden Gebäude zu errichten, und soll dasselbe als Personal-Vermögen erachtet werden zwischen den zeitweiligen Eigenthümern der Gesellschaft und deren persönliche Repräsentanten.

§. 81. Daß das Kollegium der Directoren 4 verschiedene Fonds unter dem Namen „Fonds der Eigenthümer", „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds", „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" bilden und besondere Rechnung über die besagten Fonds führen soll, sowie über die Zuschüsse und die Abgänge, die von Zeit zu Zeit zu, und aus diesen Fonds gemacht werden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" aus den Geldern gebildet werden, welche die Eigenthümer als Einzahlungen leisten auf, oder betreffs von Actien, welche sie im Kapitale der Gesellschaft besitzen; sowie aus den Zuschüssen, die, wie hierin später erwähnt, von Zeit zu Zeit solchen Fonds gemacht werden, als auch aus dem Gewinn

derselben, der von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt wird; der „Erste Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden aus den Prämien und andern Summen, die für solche mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungen eingenommen werden, durch welche der Versicherte an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht berechtigt wird; ferner aus den Prämien und anderen Geldern, welche für Dotationen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden für Wittwen, Kinder oder andere Personen; ferner aus den Geldern, die aus dem Verkaufe der, von der Gesellschaft verliehenen Zinsrenten eingenommen werden, sowie aus allen Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen gezahlt werden, welche ein Recht an der Theilnahme des Gewinnes der Gesellschaft nicht übertragen, und die von Zeit zu Zeit durch Ansammlung derselben, oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Zweite Versicherungs-Fonds" soll gebildet werden von den Prämien und andern Geldern, die für solche Versicherungen eingenommen werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne der Gesellschaft berechtigen, sowie von den Geldstrafen und anderen Geldern, die für die Nicht-Erneuerung von Policen eingenommen werden, welche Rechte verleihen, an dem Gewinne der Gesellschaft Theil zu nehmen und die, von Zeit zu Zeit durch Ansammlung oder auf andere Weise vermehrt werden; der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" soll gebildet werden aus solchem zehnten Theile des Gewinnes, der aus den Fonds entsteht unter dem Namen „Erster Versicherungs-Fonds" und „Zweiter Versicherungs-Fonds", welcher in Folge der hierin später enthaltenen Vorschriften abgesetzt werden soll, um solchen Fonds zu bilden oder zu vermehren.

§. 82. Daß, innerhalb der 6 nächsten Kalender-Monate nach der Zeit von 5 Jahren, vom 1sten Tage des Januar 1839 an gerechnet, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezembers 1843 incl. durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der, dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der, dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und nachdem dies geschehen, sollen die Directoren solchen Antheil von einem solchen Fünftel ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Dafürhalten für angemessen halten, absetzen, und dem „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zueignen, und solchen Rest des $\frac{1}{2}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben lassen, und sollen die übrig bleibenden $\frac{4}{5}$ unappropriirt verbleiben; daß ferner innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845 die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des, am 31. Dezember endenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Ersten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dann dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen; und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{10}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gerathen halten, absetzen, um den besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden, oder zu vermehren (wie der Fall sein kann) und solchen Rest des $\frac{1}{2}$ Theils dem „Fonds der Eigenthümer" zuschreiben, oder (wie es der Fall erheischen mag) bei Seite setzen zu lassen, um denselben durch Zinsen zu vermehren und anzusammeln, bis er dem letzterwähnten Fonds zugewiesen wird, gemäß der, hierin später enthaltenen Bestimmung; und sollen die übrig bleibenden 4 Fünftel besagter Durchschnitts-Summe unappropriirt verbleiben; und daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten, nach dem 1. Tage des Januar 1846 und dem 1. Tage des Januar jeden folgenden Jahres, besagte Directoren dieselben Operationen wiederholen sollen; daß ferner bei Wiederholung derselben am Ende einer jeden Periode von 3 Jahren nach Ablauf besagter 5jähriger Periode, die Directoren den durch den vorerwähnten Ueberrest eines Fünftels gebildeten Fonds mit sämmtlichen Ansammlungen dem „Fonds der Eigenthümer" hinzufügen lassen soll.

§. 83. Daß innerhalb der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, welcher, nachdem derselbe bis zum 31. Tage des Dezember durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach den, dann bestehenden Kenntnissen

von den Grundsätzen des Lebens-Versicherungs-Wesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben, genommen werden kann, und sollen die Directoren solchen Betrag dann in 5 gleiche Theile theilen lassen, um den Gewinn einer solchen Periode von 5 Jahren auszugleichen, und, nachdem dies geschehen, sollen die Directoren den Antheil eines solchen Fünftels, der in Folge des hierin vorher erwähnten Paragraphen nach Ablauf derselben Zeit abgesetzt worden sein sollte, zu einem Fünftel des Gewinnes des „Ersten Versicherungs-Fonds", um den „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, in gleicher Weise absetzen und zu diesem Zwecke zueignen lassen, und soll der Ueberrest eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während gedachter Periode von 5 Jahren von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämien zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und, nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan) im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben, und soll der reversionäre Werth der Police zugefügt werden, gemäß dem Alter der Parthei, oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan haben, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine demgleiche Reduction vorgenommen werden; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar 1845, die Directoren eine Berechnung anfertigen lassen sollen von dem Betrage des Gewinnes, der, nachdem derselbe während des am 31. Dezember abschließenden Jahres durch Ansammlung oder auf andere Weise dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" zugefallen ist, nach der dann bestehenden Kenntniß von den Grundsätzen des Versicherungswesens, von den Directoren aus diesem Fonds mit Sicherheit und ohne Nachtheil der dann bestehenden und ungefähren Ansprüche und Forderungen an denselben genommen werden kann; und sollen die Directoren solchen Betrag dann zu den übrig bleibenden 4 Fünfteln hinzufügen, und die dadurch gebildete Summe in 5 gleiche Theile theilen lassen, und nachdem dies geschehen, sollen sie solchen Antheil eines solchen Fünftels ($\frac{1}{15}$ jedoch nicht übersteigend), wie sie es nach ihrem Ermessen für gut halten, absetzen lassen, um (wie es der Fall sein kann) besagten „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" zu bilden oder zu vermehren, und sollen ferner der Ueberschuß eines Fünftels unter den verschiedenen Inhabern von Policen getheilt werden, die mit der Gesellschaft abgeschlossen worden, und die berechtigt sind, an dem Gewinne in dem Verhältnisse Theil zu nehmen, in welchem der Betrag der während des Jahres von jedem Policen-Inhaber gezahlten Prämie, zum ganzen Betrage eines solchen Ueberrestes steht, und nachdem dieser Rest auf diese Weise getheilt worden, soll der jedem Policen-Inhaber zugefallene Antheil (wenn zur Zeit des Abschlusses der Versicherung, betreffs welcher er oder sie, ein solcher Policen-Inhaber oder eine solche Policen-Inhaberin geworden, er oder sie, seine oder ihre Absicht und Wunsch kund gethan), im „Zweiten Versicherungs-Fonds" bleiben und soll der reversionäre Werth der Police zugeführt werden, gemäß dem Alter der Parthei; oder wenn er oder sie auf diese Weise, seine oder ihre Absicht nicht kund gethan, so soll an den künftigen Prämien, die betreffs solcher Police zu zahlen sind, eine dem gleiche Reduction vorgenommen werden, und sollen die 4 Fünftel gedachter Durchschnittssumme unappropriirt bleiben; daß ferner in der Zeit von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar im Jahre 1846, sowie am 1. Tage desselben Monats in jedem folgenden Jahre, besagte Directoren dieselbe Operation vornehmen sollen unter dem Vorbehalte, daß solche Policen-Inhaber, die berechtigt, am Gewinne Theil zu nehmen, sowie ferner berechtigt sind, den Betrag betreffs eines Todesfalles zu empfangen, der vor dem 1. Tage des Januar 1844 und innerhalb der Zeiträume zwischen jeder folgenden Periode von 3 Jahren angewachsen ist, befugt sein sollen, außer dem, in der Police angegebenen Betrage soviele Theile des Gewinnes erhalten sollen, wie in der Zwischenzeit solcher Police zugehalten und appropriirt worden sind; solche Policen-Inhaber sollen jedoch nicht berechtigt sein, den reversionären Werth solcher jährlichen Appropriationen zugetheilt zu erhalten, ungeachtet, daß sie beim Ablauf von 5 oder 3 Jahren, wie es der Fall sein kann, berechtigt gewesen sein würden, wenn die versicherte Parthei so lange gelebt hätte.

§. 84. Daß innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach der Periode von 5 Jahren, vom 1. Tage des Januar 1839, und innerhalb von 6 Kalender-Monaten nach dem 1. Tage des Januar in jedem folgenden 3. Jahre, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des Gewinnes, welcher bis zu

dieser Zeit, entweder durch Ansammlung oder in anderer Weise dem „Eigenthümer-Fonds" zugefallen ist, machen lassen, und solchen Betrag oder soviel davon, wie sie es nach ihrem Ermessen für weise halten, unter die Eigenthümer der Gesellschaft theilen sollen, nach Verhältniß und nach der Anzahl ihrer Actien im Kapitale der Gesellschaft.

§. 85. Daß am 10. Tage des Juli 1839, und von da an, halbjährlich, am 10. Tage des Januar und am 10. Tage des Juli jeden Jahres, die Directoren eine Berechnung von dem Betrage des gezeichneten Kapitals machen lassen sollen, welches von den verschiedenen Actionären der Gesellschaft eingezahlt worden; ingleichen sollen sie, sobald es füglich geschehen kann, eine Dividende nach dem Satze von 5 Prozent jährlich auf den Betrag solchen eingezahlten Kapitals aus dem „Fonds der Eigenthümer" einem jeden Eigenthümer zahlen lassen, der sämmtliche Einzahlungen betreffs seiner Actie oder (wie es der Fall sein kann) seiner sämmtlichen Actien gedachter Gesellschaft, eingezahlt hat.

§. 86. Daß, jedes Mal, wenn eine Dividende, entweder von dem Gewinne, oder den Zinsen, festgesetzt worden, das Kollegium der Directoren binnen 14 Tagen später, den Eigenthümern durch öffentliche Bekanntmachung in den Zeitungen, Nachricht geben soll, oder indem sie jedem Eigenthümer ein Circular übersenden, worin die Höhe solcher Dividende, sowie der Tag, an welchem sie gezahlt wird, angegeben ist.

§. 87. Daß das Kollegium der Directoren jede zahlbare oder festgesetzte Dividende aus dem „Fonds der Eigenthümer" im Haupt-Geschäfts-Büreau der Gesellschaft, bei oder vor Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit an gerechnet, zu welcher dieselbe festgesetzt worden, zahlen lassen soll.

§. 88. Daß, insoweit es nöthig, einen großen Theil des, in Regierungs- oder andern Sicherheiten zu einem niedrigen Zinsfuß angelegten, eingezahlten Kapitals, jeder Zeit zur Zahlung von Verlusten, bereit zu halten; die Directoren, um im Stande zu sein, den Actienbesitzern, die wie hierin vorher erwähnte Dividende zu 5 Prozent vom eingezahlten Kapital der Gesellschaft zu zahlen, den Zinsausfall (wenn einer) auf den „Ersten Versicherungs-Fonds" setzen sollen.

§. 89. Daß der „Freimaurer-Unterstützungs-Fonds" allein zum Vortheil der Freimaurer und deren Familien oder zum Vortheil maurerischer Wohlthätigkeitszwecke in folgender Weise verwendet werden soll, das heißt: — wenigstens eine Hälfte des Bestandes eines solchen Fonds soll von Zeit zu Zeit, wie es die Directoren für angemessen halten, zur Herabsetzung von Versicherungs-Prämien verwendet werden, die mit gedachter Gesellschaft auf das Leben solcher Maurer abgeschlossen worden, welche zur Zeit des Abschlusses solcher Versicherung oder anderswie durch Beschluß des Kollegiums der Directoren dazu ausgewählt oder bestimmt werden, gleichviel ob besagte Versicherungen von solchen Freimaurern selbst, oder von irgend einer andern Person zu deren Gunsten und zum Vortheil ihrer selbst und ihrer Familien abgeschlossen worden sind, und soll die andere Hälfte solchen Fonds, oder so viel davon, wie vorbesagt, noch nicht verwendet worden, in solcher Weise angewendet werden, wie es die Directoren für gut halten, und wie die Groß-Loge von England, oder der Provinzial-Großmeister eines Districts für gut halten, und bewilligen wird, oder, falls solche Genehmigung nicht erhalten werden kann (von welchem Umstande ein Beschluß des Kollegiums der Directoren, unterzeichnet von dem Vorsitzenden, gültiger Beweis sein soll), dann, in solchem Falle, wie es die Directoren nach ihrem Gutdünken für gerathen halten, zu Gunsten von Freimaurern oder deren Familien oder zu Gunsten maurerischer Wohlthätigkeitszwecke, unter dem Vorbehalte, und wird hiermit ausdrücklich erklärt, daß kein Freimaurer oder deren Familie als solcher ein Recht zur Theilnahme an den Vortheilen besagten Fonds erwerben soll, wenn er nicht ausdrücklich durch Beschluß des Kollegiums der Directoren erwählt und bestimmt worden, einen Theil solcher Unterstützung zu erhalten, und dann nur in solchem Verhältniß und zu solchem Betrage und unterworfen solchen Bestimmungen und Restrictionen, wie es durch Beschluß besagten Kollegiums bestimmt wird.

§. 90. Daß die verschiedenen anzulegenden Berechnungen sowohl zum Zwecke der Feststellung der Höhe des Gewinnes, welcher dem „Ersten Versicherungs-Fonds", dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" und dem „Fonds der Eigenthümer" oder einem derselben zugefallen ist, sowie wie zum Zwecke der Ueberweisung, Vertheilung und Verwendung solchen Gewinnes oder eines Theils desselben, wenn selbiger festgestellt worden, ingleichen für alle oder einige der verschiedenen, hierin vorher erwähnten Zwecke, von dem jezeitigen Actuar gedachter Gesellschaft, oder von solcher andern geeigneten Person gemacht werden sollen, wie es das Kollegium der Directoren zu diesem Zwecke bestimmen wird; und sollen alle solche Berechnungen, oder deren Resultat, nachdem sie von dem Actuar oder einer solchen Person unterzeichnet, die bestimmt worden

ist, dieselben anzulegen, und nachdem sie durch Beschluß der Directoren bestätigt worden, für richtig erachtet werden, und sollen ungeachtet der späteren Entdeckung eines darin enthaltenen Irrthums, verbindend und entscheidend sein für die Eigenthümer, sowie für alle, von der Gesellschaft versicherte Personen und solche, welche ein Interesse daran haben.

§. 91. Daß alle Kosten, Lasten und Ausgaben, denen sich die Gesellschaft unterzogen, aus den verschiedenen Fonds, genannt „Erster Versicherungs-Fonds", „Zweiter Versicherungs-Fonds" und „Fonds der Eigenthümer", gezahlt werden sollen, wie folgt: daß solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, welche den Versicherten nicht berechtigen, Theil zu nehmen am Gewinne, an Dotationen für Wittwen oder Kinder, oder an Zeitrenten, die von der Gesellschaft bewilligt werden, nebst dem vorgedachten Gewinne vom Garantie-Fonds, aus dem „Ersten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden sollen: und sollen solche besagten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf Versicherungen beziehen, durch welche der Versicherte berechtigt ist, am Gewinne Theil zu nehmen, außer an Dotationen für Wittwen oder Kinder, aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden; ferner sollen solche gedachten Kosten, Lasten und Ausgaben, die sich einzig und allein auf den „Fonds der Eigenthümer" beziehen, aus diesem Fonds gezahlt werden; und soll der Rest gedachter Kosten, Lasten und Ausgaben aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" gezahlt werden, ferner sollen solche Kosten, Lasten und Ausgaben auf die verschiedenen Fonds vertheilt werden und sind davon in Abzug zu bringen, ehe eine Theilung derselben vorgenommen wird unter dem Vorbehalte, daß die Directoren am, oder vor dem 1ten Tage des Juli 1844 eine Berechnung von den gesetzlichen und anderen Lasten und Ausgaben vorbereiten lassen sollen, welche durch die Bildung und Konstituirung der Gesellschaft, durch die Vorbereitung und den Abschluß dieser Urkunde, sowie anderer Urkunden, Formulare von Policen und anderer Instrumente und Documente entstanden, und die zum Beginnen der Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft nothwendig sind, sowie ferner eine Berechnung aller anderen Angelegenheiten, welche nach Ansicht der Directoren in einer Aufstellung dieser Art, mit einzuschließen sind, und sollen den Betrag solcher Berechnung (wenn er genehmigt, durch Beschluß des Kollegiums der Directoren, welcher bindend ist) aus dem „Fonds der Eigenthümer" zahlen lassen, und, nachdem dies geschehen, sollen sie am 1sten Tage des Januar und am 1sten Tage des Juli eines jeden folgenden Jahres, dem „Fonds der Eigenthümer" aus dem „Zweiten Versicherungs-Fonds", denjenigen Theil des vorgedachten Betrages zurückzahlen lassen, nebst Zinsen zum Satze von 5 Prozent jährlich vom 1sten Tage des Juli 1844 von solchem Betrage, oder soviel desselben, wie von Zeit zu Zeit unbezahlt bleibt, daß jedoch der ganze Betrag nebst vorbesagten Zinsen binnen 20 Jahren, vom 1sten Tage des Juli 1844 an gerechnet, abgezahlt und getilgt werden soll.

§. 92. Daß der „Erste Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher, zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche die versicherte Parthei nicht berechtigen zur Theilnahme am Gewinne, sowie ferner in Anspruch genommen werden soll, zur Zahlung von Zeitrenten und Dotationen für Wittwen und Kinder, welche von der Gesellschaft bewilligt worden; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden betreffs einiger dieser Zwecke, bis der „Erste Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 93. Daß der „Zweite Versicherungs-Fonds" zuerst und der „Fonds der Eigenthümer" nachher zur Zahlung derjenigen Versicherungen in Anspruch genommen werden soll, welche den Versicherten zur Theilnahme am Gewinne berechtigen; und soll der „Fonds der Eigenthümer" nicht angegriffen werden, wegen irgend welcher gedachter Zwecke, bis der „Zweite Versicherungs-Fonds" gänzlich erschöpft ist.

§. 94. Daß einstweilen, und bis der „Erste Versicherungs-Fonds" und der „Zweite Versicherungs-Fonds" ausreicht, die Ansprüche, Forderungen, Lasten und Ausgaben zu bestreiten, die daraus gezahlt werden, die Gelder, welche zur Bestreitung derselben nöthig sind, aus dem „Fonds der Eigenthümer" vorgeschossen werden sollen, und sollen Rechnungen über alle solche Vorschüsse geführt, und der Betrag solcher Vorschüsse zu solchen Zeiten festgestellt werden, wie es die Directoren bestimmen; alle so entnommenen Gelder, so wie andere Gelder, die zu irgend welcher Zeit aus dem „Fonds der Eigenthümer" dem „Ersten Versicherungs-Fonds" oder dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" oder einem von beiden vorgeschossen werden, zum Zwecke der Befriedigung irgend welcher Ansprüche, sollen mit Zinsen von 5 Prozent jährlich für solche Vorschüsse, dem „Fonds der Eigenthümer", von den ersten Geldern zurückgezahlt werden, die dem Fonds zur Aushilfe, dessen solche Vorschüsse gemacht worden sind, zufallen, oder von ihm eingenommen werden.

§. 95. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit unter die Summe von 5000

Pfund herabsinkt, die Directoren augenblicklich Maaßregeln treffen sollen, ihn auf die volle Summe von 5000 Pfund zu bringen, entweder durch Ausschreibung von Einzahlungen auf die Eigenthümer oder dadurch, daß das Defizit durch Beisteuer von den Eigenthümern oder durch eine Anleihe, oder Hypothek auf die, hierin später enthaltene Weise aufgebracht wird.

§. 96. Daß in den Händen der Banquiers der Gesellschaft immer ein solcher Bestand belassen werden soll, wie es die Directoren nach ihrem Belieben für angemessen halten; und wenn und so oft wie eine hinreichende Summe durch andere Mittel nicht erlangt werden kann, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, einen hinreichenden Theil der Fonds und des Eigenthums, sowie der Fonds und Bestände, worin dasselbe zur Zeit angelegt ist, zu verkaufen und zu Gelde zu machen.

§. 97. Daß, wenn zu irgend einer Zeit für die Zwecke der Gesellschaft Gelder erforderlich sind, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, so zu handeln, anstatt dieselben durch weitere Einzahlungen aufzubringen, sie auf Zinsen, entweder von den Eigenthümern zu entleihen und aufzubringen, in welchem Falle solcher Eigenthümer berechtigt sein soll, im Verhältniß zur Anzahl seiner Actien im Kapital der Gesellschaft beizutragen, oder von anderen Personen, die vielleicht geneigt sind, dasselbe darzuleihen; und soll es ihnen gesetzlich zustehen, Sicherheit für Rückzahlung desselben zu geben, durch Hypotheken auf freies, auf Pacht- oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, unter dem Vorbehalte, daß die Directoren, falls sie es für gerathen erachten, solche Gelder im Namen und zu Gunsten der Gesellschaft in anderer Weise, als von den Eigenthümern derselben zu borgen, sie in der nächsten General-Versammlung, wenn dieselbe binnen 4 Kalender-Monaten abgehalten wird, und wenn nicht, dann in einer, zu diesem Zwecke binnen 4 Kalender-Monaten zu berufenden Special-General-Versammlung, solcher Versammlung die Summe angeben sollen, die geborgt werden, sowie die Art der Sicherheit, die dafür gegeben werden soll, sowie ferner die Gründe, durch welche die Directoren bewegt wurden, einen solchen Weg einzuschlagen; ferner, unter dem weitern Vorbehalt, daß die Gelder, welche von den Directoren im Namen und zu Gunsten oder für die Zwecke der Gesellschaft auf Grund der Vollmacht dieser Bestimmung in anderer Weise, als von den Eigenthümern besagter Gesellschaft geborgt und aufgenommen werden, ausschließlich der Gelder, die früher geborgt sein mögen (und die dann noch unbezahlt sind), im Ganzen zu irgend welcher Zeit die Summe von 20,000 Pfund nicht übersteigen sollen.

§. 98. Daß, rücksichtlich des Geldes und Eigenthums, welches den „Fonds der Eigenthümer" bildet, und in Betreff soviel und solchen Theils der Gelder und des Eigenthumes, welches den „Ersten Versicherungs-Fonds" und den „Zweiten Versicherungs-Fonds" bildet, und das nicht erfordert wird, um augenblicklichen Ansprüchen an die Gesellschaft, oder an besagte Fonds zu genügen, von den Directoren auf Zinseszins angelegt werden soll, und sollen dieselben es zu diesem Zwecke ausgeben und anlegen in Parlament-Stocks oder öffentlichen Fonds, oder in Regierungs-Sicherheiten des vereinigten Königreichs, oder in Bank-Stock, Südsee-Stock, East-India-Stock oder in India-Bonds, in Real-Sicherheiten des vereinigten Königreichs oder anderswo, gleichviel, ob in Freilehn, Zinslehn oder in Pachteigenthum, oder in Sicherheiten unter dem Siegel einer Korporation oder concessionirten Gesellschaft, oder in Sicherheiten von Docks, Kanälen der Navigation, Wasserwerke, Brücken, Wegezölle, Landstraßen, Eisenbahnen, Kirchen- oder andere Abgaben, die durch Parlaments-Acte belastet werden können, oder in Kauf von Jahresrenten für ein oder mehrere Leben oder in Kauf von Lebensinteressen oder augenblicklichen, künftigen oder reversionären Interessen, in irgend welches Eigenthum, gleichviel, ob Real- oder Personal-Eigenthum, oder in Kauf von Freilehn, Zinslehn oder Pachteigenthum oder in Hypotheken, in Versicherungs-Policen, die mit der Gesellschaft oder irgend einer anderen auf das ganze Leben abgeschlossen worden, entweder mit oder ohne irgend welche collaterale oder andere Sicherheit, so daß die Summe oder der Betrag der Summen, die auf Sicherheit einer solchen Police ausgeliehen worden, den Werth derselben nach den Tabellen der Gesellschaft nicht übersteigt, oder besagte Directoren können, wenn sie es für gerathen erachten, solche Summe einem Banquier, Geldmakler, einer andern Person oder Gesellschaft auf Zinsen geben, gegen solche Sicherheit und zu solchem Zinsfuße, wie sie es für recht finden, auch kann das Kollegium der Directoren, wenn sie es angemessen halten, so zu handeln, einige der, so ausgeliehenen und angelegten Fonds oder anderes Eigenthum der Gesellschaft, einziehen und in anderer Weise zu Geld machen lassen, und das, sich daraus ergebende Geld wieder austhun und auf die hierin vorher gedachte Weise anlegen lassen, und so von Zeit zu Zeit wie es die Gelegenheit erfordert, mit dem Vorbehalte jedoch, daß bei jeder Geld-Anlage Vorsicht angewendet werden soll, in der Weise über die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft Dis-

positionen zu treffen, daß zu jeder Zeit hinreichend Geld ohne Schwierigkeit erhoben werden kann, wenn dasselbe gebraucht wird, um den laufenden Ansprüchen und Ausgaben der Gesellschaft Genüge zu leisten.

§. 99. Daß die Directoren sämmtliche Fonds und alles Eigenthum der Gesellschaft, welches aus Parlaments-Stocks oder aus öffentlichen Fonds von Großbritannien besteht, im Namen von drei oder mehreren der Kuratoren der Gesellschaft angelegt halten sollen; und sollen alle Regierungssicherheiten, India-Bonds, sämmtliche Hypotheken- und andere Sicherheiten, in denen ein Theil der Fonds und des Eigenthums der Gesellschaft zu irgend einer Zeit angelegt ist, entweder bei den Banquiers der Gesellschaft, oder an einem solchen anderen sichern Ort aufbewahrt werden, wie es das Kollegium der Directoren für gut hält; ingleichen sollen alle Fonds, und das Vermögen der Gesellschaft, das von Zeit zu Zeit aus baarem Gelde bestehen sollte, entweder in der Bank von England oder bei den Banquiers der Gesellschaft niedergelegt werden.

§. 100. Daß es, betreffs solcher Actien des Kapitals der Gesellschaft, für welche bis jetzt noch nicht gezeichnet ist, den Directoren gesetzlich zustehen soll, dieselben zu solcher Zeit und auf solche Weise zu verkaufen, wie sie es für die Interessen der Gesellschaft am vortheilhaftesten halten, und falls solche Actie oder einige derselben auf eine Prämie verkauft worden, so sollen solche Prämien dem Einkommen oder der Revenüe, welche aus dem „Fonds der Eigenthümer" besteht, zugefügt werden.

§. 101. Daß es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, falls Actien unter den, zu diesem Behufe hierin enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft verfallen sein sollten, weil die Personen, welche sie besitzen, es vernachlässigt oder verweigert haben, diese Urkunde innerhalb der, hierin für diesen Zweck vorgeschriebenen Zeit zu vollziehen, solche Actie der Person, welche sie besaß, wieder zuzustellen, wenn er oder sie Eigenthümer wird, und diese Urkunde vollzieht, sowie, wenn Derjenige der Gesellschaft eine solche Summe als Geldstrafe betreffs solcher Actien zahlt, wie es die Directoren für angemessen halten; und soll das Kollegium solche Geldstrafe dem „Eigenthümer-Fonds" übereignen.

§. 102. Daß, wenn der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel, ob ein solcher Inhaber Eigenthümer ist, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator der Masse eines insolventen oder bankerotten Eigenthümers es wünschen sollte, eine oder einige solcher Actien zu verkaufen oder darüber zu verfügen, sich an die Directoren wenden soll, damit sie dieselben kaufen; und soll es den Directoren gesetzlich freistehen, wenn sie es für gerathen halten, so zu handeln, aus dem „Fonds der Eigenthümer" die Actie oder Actien, die der Eigenthümer zu verkaufen wünscht, zu solchem Preise zu kaufen, wie sie es für recht und billig halten.

§. 103. Daß alle solche Actien, die hiernach zu irgend einer Zeit von den Directoren unter der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht und Befugniß gekauft werden (welche Vollmacht und Befugniß ihnen jedoch nicht in der Absicht übertragen worden, um sie in den Stand zu setzen, in Actien zu speculiren, sondern um sie nur zum Nutzen der Eigenthümer oder deren Repräsentanten auszuüben, die da wünschen, über ihre Actien im Kapital der Gesellschaft zu verfügen und die augenblicklich keine passende Person finden können, welche geneigt wäre, die Actien zu einem billigen und angemessenen Preise zu kaufen), auf den Namen des Secretairs oder ersten Schreibers der Gesellschaft oder einer andern Person für die Gesellschaft übertragen werden sollen, wie es die Directoren für gut halten; und sollen solche Personen aus den Fonds oder aus dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden gegen alle Verpflichtungen, denen sie sich unterzogen, indem sie die Uebertragung angenommen haben.

§. 104. Daß die Directoren, sobald, als sie füglich und mit Vortheil können, sämmtliche Actien zu solchen Preisen und unter solchen Bedingungen, wie sie es für gut halten, verkaufen sollen, die von Zeit zu Zeit von ihnen gekauft worden; ingleichen alle Actien, die unter den, hierin später zu diesem Behufe enthaltenen Bestimmungen der Gesellschaft von Personen verfallen sind, welche es vernachlässigen oder sich weigern, diese Urkunde innerhalb der, hierin später vorgeschriebenen Zeit oder aus irgend einem anderen Grunde als dem, der Nichtzahlung von Einzahlungen, zu vollziehen an solche Personen, die von den Directoren als geeignet bezeichnet werden, Eigenthümer betreffs derselben zu werden, und sollen sie die Summe, für welche solche Actien verkauft worden, ingleichen die Dividenden, die darauf in der Zeit zwischen dem Kauf, dem Verfall und dem Verkauf derselben festgesetzt sind, dem „Fonds der Eigenthümer" übereignen.

§. 105. Daß die Directoren wenigstens einen Kalender-Monat vor dem, von den Directoren festgesetzten Tage zur Berichtigung von Einzahlungen der gedachten Summe von 4 Pfund per Actie (der Rückstand besagter Summe von 5 Pfund per Actie) einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr Nachricht davon, sowie von dem Orte gegeben wird, der zur Zahlung solcher Einzahlungen festgesetzt worden.

§. 106. Daß, wenn und so oft 2 Special-General-Versammlungen, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen den Beschluß gefaßt haben, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals der Gesellschaft eingezahlt werden soll, und wenn sie bestimmt haben, daß solch weiterer Theil durch Einschußzahlungen gemacht werde und die Zeit für Zahlung solcher Einschußzahlungen noch nicht festgesetzt haben, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, von Zeit zu Zeit einen Beschluß zu fassen, daß sämmtliche Eigenthümer oder Inhaber von Actien gehalten sein sollen, bei Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung für jede solcher Actien zu zahlen, außer derjenigen Summe, die zur Zeit früher, betreffs derselben gezahlt worden, bis der ganze andere Theil des gezeichneten Kapitals, der von solcher Special-General-Versammlung einzuzahlen festgesetzt worden, einverlangt wird.

§. 107. Daß, wenn und so oft die Directoren, in Folge der, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, den Beschluß fassen, Einzahlungen betreffs eines weiteren Theils des gezeichneten Kapitals einzufordern, welche durch Beschluß von 2 solchen Special-General-Versammlungen bestimmt worden, eingezahlt zu werden, die Directoren einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft ein Circular übersenden lassen sollen, worin er oder sie mit dem Beschlusse, sowie mit Tag und Ort der, für Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 108. Daß, wenn und so oft wie 2 Special-General-Versammlungen den Beschluß fassen, daß ein weiterer Theil des gezeichneten Kapitals eingezahlt werde, und wenn sie festgesetzt haben, daß solch weiterer Theil des gezeichneten Kapitals durch Einschußzahlungen gemacht werde, das Kollegium der Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung solcher Einschußzahlungen festgesetzten Zeit, einem jeden Eigenthümer oder Inhaber von Actien im Kapital der Gesellschaft ein Circular übersenden sollen, worin er oder sie mit Tag und Ort, der für Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 109. Daß, wenn und so oft wie das Kapital der Gesellschaft in Folge der, zu diesem Zwecke hierin vorher enthaltenen Vollmacht, vermehrt werden soll durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und wenn es festgesetzt worden, daß solche neue Actien durch Einschußzahlungen berichtigt werden sollen, sowie, daß die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen dem Ermessen der Directoren anheim gestellt worden ist, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, von Zeit zu Zeit zu beschließen, daß alle Eigenthümer solcher neuer Actien gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine fernere Einzahlung zu leisten für jede solcher neuer Actien, außer der Summe, die zur Zeit früher betreffs derselben gezahlt sein mag, bis der Preis oder die Summe, zu welcher solche neuen Actien ausgegeben werden sollen, gezahlt worden; wenn und so oft, wie die Directoren beschließen werden, weitere Einzahlungen einzufordern, sollen sie wenigstens 21 Tage vor der, zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber einer jeden neuen Actie, ein Circular übersenden lassen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 110. Daß, falls das Kapital der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vermehrt wird durch Creirung und Verkauf neuer Actien, und falls es bestimmt worden, daß das vermehrte Kapital vermittelst Einzahlung zu machen ist, und wenn die Zeit zur Leistung solcher Einzahlungen von der Special-General-Versammlung, in welcher entschieden worden, daß das zu vermehrende Kapital erhoben werden soll, festgesetzt worden, die Directoren wenigstens 21 Tage vor der, zur Leistung solcher Einzahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer oder Inhaber solcher neuer Actien ein Circular übersenden lassen sollen, worin ihm oder ihr, Tag und Ort, welcher zur Berichtigung der Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 111. Daß, falls der „Fonds der Eigenthümer" zu irgend einer Zeit auf 25,000 Pfund herabsinkt, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, auf eigene Verantwortlichkeit und ohne die Genehmigung einer Special-General-Versammlung einzuholen, von Zeit zu Zeit, und so oft wie ein solcher Fonds auf 25,000 Pfund herabgesetzt wird, zu beschließen, daß sämmtliche Eigenthümer und Inhaber von Actien des Kapi-

tals der Gesellschaft gehalten sein sollen, nach Ablauf eines Kalender-Monats, von der Zeit eines solchen Beschlusses an gerechnet, eine weitere Einzahlung von solchem Betrage für jede solcher Actien zu machen, außer der Summe, die zur Zeit betreffs derselben, früher gezahlt worden, welche die Directoren in den Stand setzt, den „Fonds der Eigenthümer" auf den vollen Betrag von 25,000 Pfund zu erheben, und sollen die Directoren wenigstens 21 Tage vor der zur Zahlung festgesetzten Zeit, jedem Eigenthümer ein Circular übersenden lassen, worin er oder sie davon benachrichtigt und worin Ort und Tag, der zur Berichtigung solcher Einzahlung festgesetzt worden, bekannt gemacht wird.

§. 112. Daß, im Falle der Vernachlässigung oder Weigerung eines Eigenthümers, oder des Ehemannes einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder des Kurators eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers Einzahlungen innerhalb eines Kalender-Monats, nach dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage, zu leisten, welche von den Directoren oder einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer der Gesellschaft unter der, hierin vorher zu diesem Zwecke enthaltenen Vollmacht, eingefordert worden, — daß es dann und in jedem solchen Falle den Directoren freistehen soll, zu erklären, daß die Actie des Kapitals der Gesellschaft, der Person oder Personen, oder deren Ehegemahl, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, welche, wie vorbesagt, es vernachlässigen oder sich weigern sollten, mit allem Nutzen und Vortheil, der selbiger beiwohnt, von da ab, verfallen sein soll.

§. 113. Daß, ungeachtet eines, hierin vorher enthaltenen Umstandes, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für rathsam halten, Zahlung irgend welcher Einzahlungen und Ausschreibungen auf die verschiedenen Eigenthümer zu erzwingen, die mit der Zahlung derselben im Rückstande bleiben, anstatt den, in Folge des letzten Paragraphen erwähnten Verfall solcher Actien, auszusprechen.

§. 114. Daß, wenn eine Actie, oder wenn Actien wegen Nichtleistung irgend welcher Einzahlungen oder künftigen Ausschreibungen für verfallen erklärt worden, die Directoren, sobald wie es füglich geschehen kann, nach Verlauf eines Kalender-Monats nach solcher Verfallserklärung, solche verfallene Actie oder Actien zum Verkauf ausbieten oder in öffentlicher Auction verkaufen lassen sollen; und wenn der Käufer oder die Käufer solcher verfallenen Actien nach Ansicht der Directoren eine Person ist oder Personen sind, die sich zu einem Eigenthümer oder zu Eigenthümern der Gesellschaft eignet oder eignen, so sollen sie es einer solchen Person oder solchen Personen gestatten, Eigenthümer betreffs solcher Actie oder Actien zu werden; wenn jedoch ein solcher Käufer oder solche Käufer nach Ansicht der Directoren keine geeignete Person ist oder sind, um Eigenthümer der Gesellschaft zu werden, dann sollen solche verfallenen Actien, nach dem Ermessen der Directoren, nochmals zum Verkauf oder in öffentlicher Auction ausgeboten werden, und so fort von Zeit zu Zeit, bis der oder die Käufer derselben sich nach Ansicht der Directoren als geeignete Personen erweisen, um als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen zu werden; und soll die Summe oder die Summen, für welche solche Actien verkauft worden sein sollten, dem „Fonds der Eigenthümer" zugefügt werden.

§. 115. Daß, wenn Actien wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verkauft worden sein sollten und der Käufer oder die Käufer derselben als Eigenthümer der Gesellschaft zugelassen worden, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, nachdem sie vom Ertrage solchen Verkaufes die Unkosten und den Betrag der Summe abgezogen haben, welcher betreffs solcher Actie fällig gewesen und der Gesellschaft geschuldet, und zwar 5 Procent jährlich, — der Rest oder einen Theil desselben der Person oder den Personen zu zahlen, die Eigenthümer oder Besitzer derselben Actien waren, zur Zeit als dieselben verfielen, anstatt denselben dem „Fonds der Eigenthümer" zuzufügen, oder die Directoren sollen nach eigenem Ermessen den ganzen oder einen Theil des Restes dem „Fonds der Eigenthümer" zufügen.

§. 116. Daß, falls 2 oder mehr Actien, die demselben Eigenthümer zugehören, wegen Nichtzahlung der Einzahlungen verfallen sind, die Directoren nicht gezwungen sein sollen, beide oder sämmtliche Actien zu verkaufen, wenn sie es nicht für angemessen halten, so zu handeln; wenn jedoch der Ertrag, der sich aus einer oder mehreren solcher Actien ergiebt, nicht hinreicht, die Höhe der, von dem Eigenthümer oder andern Inhaber solcher Actien zahlbaren Summe mit 5 Prozent Zinsen jährlich zu decken, nebst den Unkosten, die mit solchem Kaufe verknüpft waren, es den Directoren gesetzlich freistehen soll, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, so zu handeln, alle oder einige der Actien, welche unverkauft bleiben, der Person oder den Personen wieder zustellen, denen dieselben vor dem Verfalle gehört haben; und sollen die so übergebenen Actien in ähnlicher Weise wieder das Eigenthum der Personen werden, als wenn eine solche Einzahlung gehörig und regelmäßig geleistet worden, und solche Actien nicht verfallen gewesen wären.

§. 117. Daß, wenn nach dem Verkauf von Actien, die wegen Nichtzahlung von Einzahlungen verfallen sind, der Ertrag, welcher sich aus dem Verkaufe nach Berichtigung der Ausgaben dafür ergiebt, nicht hinreichen sollte, den Betrag der Summen zu decken, die dann fällig sind und der Gesellschaft geschuldet werden, nebst den Interessen zu 5 Prozent jährlich, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, wenn sie es für gerathen erachten, die Zahlung eines solchen Ausfalls von der Person durch gerichtliche Klage zu erzwingen, aus dem Verkaufe, von deren Actien solcher Ausfall entsteht, und wenn die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage angestellt worden, aus dem Grunde Einrede erheben sollte, daß durch den Verfall seiner oder ihrer Actie oder Actien er oder sie nicht länger Eigenthümer der Gesellschaft war oder waren oder nicht verbunden sind, die hierin enthaltenen Verträge zu beobachten, dann soll dieser Paragraph vor den Schranken vorgezeigt werden.

§. 118. Daß, wenn, wie hierin später erwähnt, solche Anzeige von dem Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, welche wünschen, Eigenthümer in Betreff aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm oder ihr, oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers besessen werden, in dem Büreau der Gesellschaft abgegeben werden, daß sie eine Person ausgefunden haben, die Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien werden will, die von ihm oder ihr im Kapital der Gesellschaft besessen werden, oder von irgend einer Person, die es wünscht, Actien von den Directoren zu nehmen oder zu kaufen, die Directoren ohne Verzug vorgehen sollen, solche Anzeige in Erwägung zu ziehen und unter der Hand von zwei Directoren oder des Secretairs, ihre Genehmigung oder Mißbilligung der in solcher Anzeige vorgeschlagenen Person als neuer Eigenthümer solcher Actien, schriftlich bescheinigen sollen.

§. 119. Daß die Directoren sämmtliche 25,000 Original-Actien des Kapitals der Gesellschaft in gehöriger Ordnung numeriren lassen sollen, anfangend mit Nummer 1; ferner, daß sie alle neuen Actien, die von Zeit zu Zeit, gemäß des Beschlusses einer Special-General-Versammlung, creirt werden mögen, in regelrechter Ordnung numeriren lassen sollen, beginnend mit der nächsten Nummer der vorhergehenden Serie.

§. 120. Daß die Directoren jede Actie, die der Gesellschaft verfallen ist, oder von den Directoren gekauft worden, welche sie nachher vielleicht verkaufen, durch diejenige Nummer bezeichnen lassen sollen, durch welche solche Actie bezeichnet worden zur Zeit, als dieselbe der Gesellschaft verfiel, oder von den Directoren gekauft ward.

§. 121. Daß die Directoren auf Ansuchen und auf Kosten eines jeden jetzigen oder zukünftigen Eigenthümers gedachter Gesellschaft, der da wünscht, dieselbe zu besitzen, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie es das Kollegium der Directoren für angemessen hält, einem solchen Eigenthümer für alle oder einige der Actien, die er oder sie im Kapital der Gesellschaft besitzt, ein Certificat aushändigen lassen soll, unter der Hand von 3 Directoren, worin die Nummer oder die Nummern der Actie oder der Actien angegeben ist oder sind, für welche ein solches Certificat oder solche Certificate gegeben werden, ingleichen Name und Wohnung der dazu berechtigten Person; und sollen die Directoren, wenn sie es für gut halten, es zu verlangen, nach Behändigung eines solchen Certificats an einen Eigenthümer, sich von solchem Eigenthümer, unter seiner oder ihrer Handschrift, eine Empfangs-Bescheinigung über solches Certificat, in solcher Form geben lassen, wie es die Directoren vorschreiben werden.

§. 122. Daß die Directoren Namen und Wohnung eines jeden gegenwärtigen und zukünftigen Eigenthümers, sowie die Nummer der Actien, die einem jeden Eigenthümer gehören, nebst der Nummer einer jeden Actie, in ein zu diesem Zwecke zu führendes Buch eintragen lassen sollen, welches „Actien-Register-Buch" genannt wird; ferner sollen sie einmal in jedem Jahre die Namen in alphabetischer Ordnung nebst den gehörigen Bemerkungen und respectiven Wohnungen der verschiedenen Personen, welche Eigenthümer der Gesellschaft sind, ingleichen die Anzahl der Actien, die von den Eigenthümern besessen werden, in ein zu diesem Zwecke zu haltendes Buch in solcher Weise eintragen lassen, damit jeder Eigenthümer auf den ersten Blick sehen kann, wie die Actien der Gesellschaft vertheilt sind, sowie die Personen, von welchen dieselben besessen werden; und sollen die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schriftliche Anzeige erhalten, daß er oder sie die Wohnung verändert hat, die neue Wohnung in solches Buch, wie vorbesagt, eintragen, und für die frühere Wohnung substituiren lassen.

§. 123. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem Eigenthümer schrift-

liche Anzeige erhalten, daß er sich verheirathet hat, gestorben ist, bankerott geworden, oder daß er sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder andern Personen übertragen hat, zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, eine Frau ist, und sich zu der Zeit verheirathet hat, Namen und Wohnung ihres Ehemannes in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen, und wenn der Eigenthümer, betreffs dessen solche Anzeige empfangen worden, gestorben ist, bankerott geworden, oder sein oder ihr Vermögen einer andern Person oder Personen übertragen hat zu dem Zwecke, um Vortheil zu genießen durch das Gesetz zum Schutze insolventer Schuldner, so sollen sie Name und Wohnung seiner oder ihrer Testamentsvollstrecker, Administratoren und Bevollmächtigten (wie es der Fall sein kann) in dasselbe Buch eintragen lassen.

§. 124. Daß die Directoren, wenn sie im Büreau der Gesellschaft von einem solchen Ehemanne, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten Anzeige erhalten, daß er oder sie ihre Wohnung gewechselt, die neue Wohnung in das Actien-Register-Buch eintragen lassen sollen.

§. 125. Daß, wenn und so oft ein Heiraths-Certificat einer Eigenthümerin oder die Administrations-Patente eines verstorbenen Eigenthümers oder ein amtlicher Auszug oder Abschrift derselben, oder das Ernennungs-Document der Bevollmächtigten eines falliten Eigenthümers oder eine Uebertragungs-Urkunde des Vermögens und der Effecten eines insolventen Eigenthümers oder eine beglaubigte Abschrift davon, in Gemäßheit der hierin enthaltenen Bestimmungen, im Büreau der Gesellschaft übergeben wird, die Directoren einen genügenden Auszug davon im Actien-Register-Buch machen lassen sollen.

§. 126. Daß, wenn Jemand aufhört, Eigenthümer zu sein, betreffs aller oder einiger der Actien, die von ihm oder ihr besessen werden, sowie, wenn Jemand Eigenthümer wird von Actien im Kapital der Gesellschaft, so sollen die Directoren alle solche Eintragungen ins Actien-Register-Buch machen lassen, wie nöthig sind, um, damit das Buch zu jeder Zeit zeige, wer die zeitigen Eigenthümer der Gesellschaft sind und wo deren Wohnung, sowie die Anzahl der Actien, die jeder Eigenthümer, sowie die Nummer einer jeden Actie, die der Eigenthümer zur Zeit besitzt.

§. 127. Daß, wenn und so oft ein Eigenthümer, unter den, hierin später enthaltenen Bestimmungen, seine Actien des Kapitals der Gesellschaft an die Directoren verkaufen oder darüber disponiren sollte, oder wenn er eine andere Person oder Personen stellt, Eigenthümer betreffs einiger oder sämmtlicher Actien zu werden, die von ihm oder ihr vom Kapital der Gesellschaft besessen werden, und wenn ferner eine solche Person oder Personen als Eigenthümer zugelassen worden, betreffs solcher Actie oder Actien und wenn er eine solche Vertrags-Urkunde, wie hierin später erwähnt wird, vollzogen hat, die Directoren dann (wenn sämmtliche Einzahlungen, die vorher fällig geworden oder für solche Actie oder Actien eingefordert sind, gezahlt worden) zu irgend einer Zeit hiernach, wenn sie von dem Eigenthümer solcher Actie oder Actien, von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren darum ersucht werden, auf seine oder deren Kosten, sowie nach Zahlung solcher Gebühren, wie sie die Directoren für angemessen halten, einem solchen Eigenthümer, seinen oder ihren Testamentsvollstreckern und Administratoren ein Certificat aushändigen lassen sollen, unterzeichnet von 3 Directoren, oder dem Secretair, worin bescheinigt wird, daß der letzte Eigenthümer nicht länger Eigenthümer solcher Actie oder Actien ist, und worin der Zeit Erwähnung geschieht, wann er oder sie aufgehört hat, Eigenthümer der Actie oder Actien zu sein.

§. 128. Daß, im Falle irgend Jemand bankerott oder insolvent wird, der zur Zeit eines solchen Bankerotts oder solcher Insolvenz der Gesellschaft verschuldet ist, die Directoren den jezeitigen Secretair, einen oder mehrere der Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen sollen, um die, der Gesellschaft zustehende Schuld von dem Vermögen und den Effecten eines solchen Bankerotten oder Insolventen zu beweisen, und im Falle es nothwendig ist, sich an das competente Tribunal um die Erlaubniß zu wenden, solche Schuld anmelden zu dürfen, sowie um, für und zu Gunsten der Gesellschaft im Falle eines solchen Bankerotts und solcher Insolvenz, zu agiren; und sollen die Directoren im Falle eines solchen Bankerotts oder einer solchen Insolvenz ebenfalls den jezeitigen Secretair oder einen Eigenthümer, wie sie es für gut halten, ernennen und bestimmen, um für die Gesellschaft die Dividende oder die Dividenden in Empfang zu nehmen, die von Zeit zu Zeit betreffs solcher Schuld fällig werden, und soll die Empfangsbescheinigung der Person oder der Personen, die in dieser Weise ernannt und bestimmt werden, solche Dividende oder Dividenden in Empfang zu nehmen, die Person oder die Personen, welche dieselbe zahlen, aller Verantwortlichkeit überheben wegen des Mißbrauchs oder der Nichtverwendung derselben, oder daß sie verbunden seien, solche Verwendung zu überwachen.

§. 129. Daß die Directoren gehörig Buch führen lassen sollen, über alle Angelegenheiten, Geschäfte und Sachen, die gewöhnlich in Rechnungsbücher verzeichnet und eingetragen und von Versicherungs-Gesellschaften geführt werden, die sich zu dem Zwecke gebildet haben, um reversionäre Interessen zu kaufen, und sollen solche Bücher, sowie auch das Actien-Regisier-Buch, ferner alle Notiz- und andere Bücher, die der Gesellschaft gehören, unter der ausschließlichen Kontrolle der Directoren gehalten, als in deren Verwahrsam erachtet, und in solcher Weise geführt werden, wie sie es bestimmen werden; ingleichen sollen die Berichte, welche, in Folge der hierin enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren vorzulegen sind, nebst dieser Urkunde, sowie die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und alle andern Documente und Schriften, welche die Gesellschaft betreffen, zu jeder füglichen Zeit der Durchsicht der Eigenthümer auf deren Ansuchen offen liegen, das zu diesem Behufe von 10 oder mehreren Eigenthümern gemacht wird, die zusammen nicht weniger als 400 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzen; auch soll es solchen Eigenthümern frei stehen, Abschriften oder Auszüge aus den Protocollen, Rechnungsbüchern und andern Papieren zu machen und solche Abschriften und Auszüge mit dem Originale zu vergleichen.

§. 130. Daß die Directoren, insoweit es sich bewerkstelligen läßt, eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen sollen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft vom Beginne derselben bis zu dieser Zeit, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, mit solchen Bemerkungen, wie sie die Rechnungs-Revisoren über die Revision besagter Rechnungen angemessen halten, zu machen; ferner sollen sie anfertigen lassen einen Bericht über den Zustand und die Lage der Gesellschaft, sowie über deren Aussichten; ingleichen, soweit es sich bewerkstelligen läßt, sollen sie eine, von den Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft unterzeichnete Berechnung vorbereiten und sie der, im Jahre 1844 abzuhaltenden jährlichen General-Versammlung vorlegen lassen, über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft bis zu dieser Zeit, die in der früheren Berechnung nicht mit einbegriffen sein sollten, sowie über den Betrag der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft mit solchen Bemerkungen darüber, wie die Rechnungsrevisoren zu machen für angemessen halten werden; ingleichen sollen sie einen Bericht von der Lage der Gesellschaft, sowie über die Aussichten derselben vorbereiten und vorlegen lassen.

§. 131. Daß, wenn innerhalb der Zeit, die für die Entdeckung eines Irrthums in einer Berechnung zugestanden wird, welche von den Directoren, wie vorbesagt, einer jährlichen General-Versammlung vorgelegt werden soll, ein handgreiflicher Irrthum im Betrage von 50 Pfund oder mehr, von den Eigenthümern darin gefunden werden sollte, die Directoren solchen Irrthum unverzüglich verbessern und die Berechnung, in welcher sich ein solcher Irrthum befindet, der ersten General-Versammlung vorlegen lassen sollen, die abgehalten wird, nachdem ein solcher Irrthum entdeckt worden ist.

§. 132. Daß die Directoren, wenn sie es nach ihrem Ermessen für rathsam halten, diese Urkunde auf Kosten der Gesellschaft auf dem Kanzlei-Gerichts-Hof Ihrer Majestät eintragen lassen sollen.

§. 133. Daß den Directoren gesetzlich zustehen soll, zu irgend einer Zeit hiernach, sich um eine Parlaments-Acte oder um eine Concession der Krone für Incorporation der Gesellschaft zu bewerben, sowie um eine Parlaments-Acte oder um ein Patent, durch welches die Gesellschaft berechtigt wird, gegen Personen oder Beamte klagbar zu werden, welche die Gesellschaft repräsentiren oder kraft welches Vollmachten, Privilegien, Sicherheiten und andere Vortheile der Gesellschaft übertragen werden.

§. 134. Daß, wenn 2 Special-General-Versammlungen, wie hierin vorher erwähnt, beschlossen haben, die Gesellschaft aufzulösen, die Directoren davon abstehen sollen, Lebens-Versorgungs- oder Lebens-Versicherungs-Policen auszugeben, Zeitrenten zu bewilligen, oder sich in Verpflichtungen für die Gesellschaft einzulassen, sondern sollen in solcher Weise vorgehen, wie sie es für recht und billig halten, um die bestehenden Verpflichtungen der Gesellschaft zu erfüllen, und sollen von den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, das dann nicht in Geld bestehen sollte, augenblicklich so viel verkaufen, oder in anderer Weise zu Gelde machen lassen, und zwar unter solchen Bedingungen, wie es die Directoren angemessen halten; daß, ferner, sobald wie möglich nach solchem Beschlusse soviel von dem Vermögen der Gesellschaft, wie nicht erfordert wird, um den bestehenden Verpflichtungen derselben zu genügen, von den Directoren an die Eigenthümer, deren Stellvertreter, Testamentsvollstrecker oder Administratoren zu zahlen und zu vertheilen, nach dem Verhältniß, zu welchem sie berechtigt sind.

§. 135. Daß, wenn und so oft irgend Jemand die in dieser Urkunde enthaltenen Verträge, Bedingungen und Festsetzungen bricht, es verweigert oder unterläßt, dieselben zu halten und zu vollziehen, die seinerseits gehalten und vollzogen werden sollen, — und wenn, und so oft wie das Versehen oder die Vernachlässigung von irgend Jemand, welcher in Folge der zu diesem Behufe hierin enthaltenen Vorschriften, allein durch Bürgen den Kuratoren oder Directoren Sicherheit bestellt hat, eine Klage, einen Prozeß, oder andere gerichtliche Prozedur betreffs solchen Vertrages, solcher Bedingung, Festsetzung oder Sicherheit nothwendig macht, es den Directoren gesetzlich zustehen soll, augenblicklich eine Klage, einen Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren anzustellen; besagten Directoren soll es ferner gesetzlich zustehen, so oft sie Gelegenheit sehen, so zu handeln, eine Klage oder anderes Verfahren wegen oder betreffs der Fonds und des Vermögens der Gesellschaft, oder betreffs irgend welcher Verträge und Verpflichtungen anstellen zu lassen, die zu Gunsten der Gesellschaft oder wegen einer andern Angelegenheit oder Sache, welche die Rechte und Interessen der Gesellschaft betrifft, geschlossen worden; und soll es den Directoren ferner gesetzlich zustehen, wenn sie es für rathsam erachten, so zu handeln, Klagen, Prozesse oder anderes gerichtliches Verfahren, welches, wie vorbesagt, auf ihren Befehl eingeleitet worden, niederzuschlagen und im Wege des Vergleichs zu schlichten, sowie ferner alle Streitigkeiten und Differenzen, betreffs welcher Grund zur Klage oder zum Prozesse vorliegt, schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, entweder vor, oder nach Anstellung solcher Klage, oder solchen Prozesses; ferner soll es ihnen zustehen, die zu einer solchen Klage oder solchem Prozesse erforderlichen Partheien zu bestimmen, um selbige anzustellen und zu verfolgen, ingleichen solche erforderlichen Personen anzuweisen, Streitigkeiten und Differenzen schiedsrichterlichem Urtheile zu unterwerfen, und zwar entweder vor oder nach Anstellung einer solchen Klage oder andern Verfahrens, und sollen solche Personen einer Klage oder eines Prozesses ohne Zustimmung der Directoren, die Klage oder den Prozeß nicht zurücknehmen können; ferner sollen solche Personen aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden, betreffs aller Kosten und Verluste, die sie erleiden mögen in Folge solcher Klage, solchen Verfahrens oder eines solchen schiedsrichterlichen Ausspruches; und sollen die Gelder, die in Folge einer solchen Klage oder solchen Verfahrens eingenommen und erstritten werden, einen Theil der Fonds oder des Eigenthums der Gesellschaft bilden, und von den Directoren einem der Fonds übereignet werden, die benannt sind „Fonds der Eigenthümer", „Erster Lebens-Versicherungs-Fonds" oder „Zweiter Lebens-Versicherungs-Fonds", dem sie zugehören.

§. 136. Daß, wenn solche Nachricht, wie hierin später erwähnt, von einem Eigenthümer oder dem Manne einer Eigenthümerin, von dem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder von dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, den Directoren, dem Secretair, dem ersten Schreiber, einem andern Beamten oder Diener der Gesellschaft gemacht worden, — betreffs eines Anspruchs, einer Forderung, einer Klage, eines Prozesses oder eines andern Verfahrens, das gegen ihn oder sie, von einem Gläubiger oder von andern Personen angestellt worden, welche vermeinen, Ansprüche oder Forderungen an die Gesellschaft zu haben, die Directoren unverzüglich solche Nachricht in Erwägung ziehen und dem Eigenthümer oder derjenigen Person, welche die Anzeige macht, ihre Absicht schriftlich kund thun sollen, daß sie besagte Schuld oder Forderung übernehmen, und sollen sie dieselben entweder zahlen, oder eine Klage oder anderes Verfahren auf Kosten der Gesellschaft anstellen; auch soll der Eigenthümer, oder die andern Personen, gegen welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung erhoben, oder solche Klage anhängig gemacht wird, aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft gegen alle Verbindlichkeiten und Folgen derselben schadlos gehalten werden.

§. 137. Daß, unterworfen den, und ohne Benachtheiligung der, einer jährlichen oder Special-General-Versammlung hierin vorher übertragenen Vollmachten, die Directoren die gesammte Leitung und Kontrolle über die Angelegenheiten der Gesellschaft haben und in allen Fällen, denen durch diese Urkunde vorgesehen ist, oder später durch die jährliche oder Special-General-Versammlung vorgesehen werden wird, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Bestimmungen handeln sollen, die hiermit festgesetzt worden, oder später von solcher jährlichen oder Special-General-Versammlung festgesetzt werden; in allen Fällen jedoch, denen zur Zeit durch diese Urkunde, oder von der jährlichen, oder Special-General-Versammlung noch nicht vorgesehen ist, soll es den Directoren gesetzlich zustehen, in solcher Weise zu handeln, als wie es ihnen am besten berechnet erscheint, die Wohlfahrt der Gesellschaft zu befördern; und soll es den Directoren zu besserer Leitung und Beaufsichtigung der Angelegenheiten der Gesellschaft gesetzlich freistehen, irgend welche Vorschriften und Bestimmungen zu erlassen, die sie für gut halten, vorausgesetzt,

daß dieselben nicht unverträglich oder widerstrebend den Fundamental-Prinzipien oder der Konstitution der Gesellschaft sind, wie sie durch diese Urkunde festgesetzt, oder kraft der, hierin vorher enthaltenen Vollmacht, die der Special-General-Versammlung zu diesem Zwecke übertragen worden, abgeändert sind.

§. 138. Daß das Directorium, mit Einschluß des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und aus nicht weniger als 6 Mitgliedern bestehen soll, wofern nicht die Anzahl, kraft der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, durch Ernennung noch anderer Directoren vermehrt wird, oder wofern eine General-Versammlung es nicht für angemessen erachtet, die Anzahl entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, oder es für gerathen hält, die am Jahrestage der Wahl entstandenen Vacanzen nicht wieder zu besetzen; die Anzahl der Directoren soll jedoch in keinem Falle weniger als fünf betragen.

§. 139. Daß die, in einer Versammlung anwesenden Directoren der Gesellschaft, welche vor der ersten General-Versammlung abgehalten wird, sowie die, in der ersten Versammlung des Kollegiums anwesenden Directoren, die nach dem Tage, an welchem die General-Versammlung des Jahres 1844 stattfindet, abgehalten wird, und die in gleicher Weise im ersten Kollegium der Directoren anwesend sind, das nach dem Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung stattfindet, von den Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden, und wenn sie es für nöthig erachten, einen deputirten Vorsitzenden für das folgende Jahr erwählen sollen.

§. 140. Daß, wenn der Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der kraft dieser Urkunde erwählt oder ernannt wird, sterben, resigniren oder unfähig werden sollte, seinem Amte vorzustehen, oder aufhört, ein Director der Gesellschaft zu sein, — die Directoren, welche in der ersten Versammlung des Kollegiums der Directoren anwesend sind, die stattfindet, nachdem sich eine solche Vacanz ereignet, einen andern Director zum Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden der Gesellschaft erwählen und ernennen sollen; und soll jeder Vorsitzende oder deputirte Vorsitzende, der, wie vorbesagt, auf diese Weise erwählt und ernennt worden, solche Vacanz auszufüllen, nur so lange in seinem Amte verbleiben, als die Person, in dessen Stelle er erwählt oder ernannt worden, zu bleiben berechtigt gewesen sein würde, wenn Tod oder Resignation sich nicht ereignet hätten.

§. 141. Daß es besagtem Kollegium der Directoren gesetzlich zustehen soll, den Vorsitzenden oder deputirten Vorsitzenden wegen Nachlässigkeit oder schlechten Betragens im Amte, oder wegen irgend eines andern Grundes aus demselben zu entfernen.

§. 142. Daß besagte Swynfen Jerwis, William Day, Frederick Christopher Dodsworth, Ralph Fenwick, Joseph Holl, James Jephson, William King, George Goldsmith Kirby, Lawrence Kortright, Richard Alexander Price und Charles Roberts die ersten Directoren der Gesellschaft sein und solche für die Zeit von sieben Jahren bleiben sollen vom 1sten Tage des Juli 1839 an gerechnet.

§. 143. Daß dieselben, oder die jezeitigen Directoren der Gesellschaft zu irgend einer Zeit vor der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844, wenn sie es für dienlich erachten, die Anzahl der Directoren vermehren können, daß sie die Zahl 18 nicht übersteigt und zwar durch Ernennung von Bei-Directoren, von denen ein jeder Besitzer von 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft sein muß.

§. 144. Daß (vorbehaltlich und ohne Beeinträchtigung der hierin vorher enthaltenen Ernennung des ersten Directors der Gesellschaft) die Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) von den Eigenthümern in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 erwählt werden sollen.

§. 145. Daß jede Vacanz, die im Amte des Directors durch Tod oder Rücktritt entsteht, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung abgehalten werden soll, von den übrigen Directoren besetzt werden kann.

§. 146. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, sowie an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung in jedem folgenden Jahre abgehalten wird, 3 von den Directoren (Betriebs-Director ausgenommen) die durch gegenseitige Uebereinkunft oder durchs Loos dazu bestimmt werden, aus dem Amte scheiden sollen, so jedoch, daß kein Director, der kraft dieses Paragraphen aus seinem Amte geschieden und wieder gewählt worden, ausscheiden soll, bis nicht 3 Directoren mehr, die kraft dieses Paragraphen nicht aus dem Amte geschieden und wieder gewählt worden sind.

§. 147. Daß in der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1846, sowie in der General-Versammlung eines jeden folgenden Jahres, drei Directoren erwählt werden sollen.

§. 148. Daß, im Falle es zu irgend einer Zeit gerathen erscheint, die Anzahl der Directoren herabzusetzen, es der jährlichen oder Special-General-Versammlung gesetzlich freistehen soll, einen dahin zielenden Beschluß zu fassen, und sollen die Directoren der Gesellschaft von da an entweder für immer oder auf eine bestimmte Zeit auf die Anzahl reducirt werden, welche in einem solchen Beschlusse angegeben ist; daß jedoch diejenigen Personen, die hierin vorher zu ersten Directoren und Betriebs-Directoren der Gesellschaft ernannt worden, durch Ausübung dieser Vollmacht von ihrem Amte nicht entfernt werden sollen, unter dem Vorbehalt, daß, anstatt die Anzahl der Directoren entweder für immer oder für eine bestimmte Zeit herabzusetzen, wenn es zu irgend einer Zeit von einer jährlichen General-Versammlung für rathsam erachtet wird, die Vacanzen nicht auszufüllen, welche in der Direction durch Ausscheidung aus dem Amte von drei Directoren vorgefallen sein mögen, es an irgend einem jährlichen Wahltage einer solchen General-Versammlung, wenn sie es für gerathen hält, gesetzlich zustehen soll, von der Besetzung solcher Vacanzen für eine solche Zeit, wie sie es nach ihrem Ermessen dienlich hält, abzustehen, und sollen in einem solchen Falle die übrigen Directoren dieselben Vollmachten und Befugnisse ausüben, welche von den vollzähligen Directoren würden ausgeübt worden sein.

§. 149. Daß die vierteljährliche Summe von 50 Pfund für den Vorsitzenden und von 37 Pfund 10 Schilling für den deputirten Vorsitzenden des Kollegiums der Directoren, ingleichen 25 Pfund für jeden der andern jezeitigen Directoren (mit Ausnahme des Betriebs-Directors) den Directoren als Entgelt bewilligt werden soll für ihre Mühe in Leitung der Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft bis zur General-Versammlung des Jahres 1844 und ist das jährliche Gehalt am 1. Tage des October 1839 zu zahlen, und soll aus jeder solchen vierteljährlichen Summe besagter Vorsitzende die Summe von 50 Pfund, der deputirte Vorsitzende die Summe von 37 Pfund und 10 Schilling und der Ueberrest an die andern Directoren in Summen vertheilt werden, die in Verhältniß stehen zur Anzahl der wöchentlichen Versammlungen des Kollegiums der Directoren, denen sie während der Zeit beigewohnt haben, betreffs welcher die Geldentschädigung gemacht wird, so daß Diejenigen, die solcher Versammlung während solcher Zeit nicht beigewohnt haben, an der Geldentschädigung für diese Zeit nicht participiren sollen, und soll nach der letzterwähnten General-Versammlung eine solche Summe, die in einer jährlichen oder in einer darauf folgenden General-Versammlung votirt wird, abgesetzt und zur Verfügung der Directoren gestellt worden, betreffs Vertheilung nach vorbesagtem Verhältnisse und Grundsatze an besagten Vorsitzenden, deputirten Vorsitzenden und die andern Directoren, so jedoch, daß, wenn in einer solchen Versammlung keine solche Summe votirt werden, oder die so votirten Summen weniger betragen sollten, als die hierin vorher erwähnte jährliche Summe, daß dann, und in jedem solchen Falle, solche Summe, die erforderlich ist, um die so zu votirende Summe auf den ganzen Betrag einer jährlichen vollzumachen, nach jeder solchen Versammlung zur Verfügung der Directoren stehen soll, um, wie vorbesagt, vertheilt zu werden.

§. 150. Daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft aus den Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft für alle Kosten, Lasten und Ausgaben entschädigt werden sollen, die sie kraft oder in Folge irgend einer in Ausübung ihres respectiven Amtes von ihnen vorgenommenen Handlung erlitten haben; daß ferner keiner von ihnen für die andern, oder für deren Handlungen, Thaten oder Versehen verantwortlich sein, sondern daß jeder für seine eigenen Thaten, Handlungen oder Versehen die Verantwortlichkeit auf sich nehmen soll.

§. 151. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft immer drei Personen sein sollen.

§. 152. Daß Joshua King Präsident von Queens College, Cambridge, Doktor der Rechte, der ehrwürdige Hammett Holditch Präsident von Cains College, Cambridge, und die ersten Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft sein sollen.

§. 153. Daß die Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft in und nach der jährlichen General-Versammlung des Jahres 1844 von den Eigenthümern gewählt werden sollen.

§. 154. Daß jede Vacanz, die im Amte des Rechnungs-Revisors durch Tod, Resignation oder nicht genügender Qualification sowohl vor, als wie nach dem Tage entsteht, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, von den Directoren, sobald wie es füglich nach solcher Vacanz geschehen, wieder besetzt werden soll; und soll ein solcher Rechnungs-Revisor bis zur nächstfolgenden jährlichen General-Versammlung im Amte bleiben, jedoch nicht länger, wofern er nicht von solcher jährlichen General-Versammlung in ähnlicher Weise erwählt wird.

§. 155. Daß an dem Tage, an welchem die jährliche General-Versammlung des Jahres 1844 abgehalten wird, einer der Rechnungs-Reviſoren, der durch gegenſeitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu beſtimmt wird, aus dem Amte ſcheiden ſoll, ferner ein anderer an dem Tage, an welchem die jährliche General-Verſammlung des Jahres 1845 abgehalten wird; ingleichen ſoll ein Dritter, der durch gegenſeitiges Uebereinkommen oder durchs Loos dazu beſtimmt wird, aus dem Amte zu ſcheiden, und ſollen an dem Tage, an welchem die jährliche General-Verſammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, die übrigen Rechnungs-Reviſoren aus dem Amte ſcheiden; ferner ſoll an dem Tage, an welchem die General-Verſammlung jeden folgenden Jahres nach der General-Verſammlung des Jahres 1846 abgehalten wird, der Rechnungs-Reviſor, welcher am längſten im Amte geweſen iſt, von der Zeit ſeiner letzten Erwählung, oder der Rechnungs-Reviſor, der an ſeiner Stelle ſubſtituirt oder erwählt worden, aus dem Amte ſcheiden, wofern, nicht einer der Rechnungs-Reviſoren in der hierin vorher erwähnten Weiſe von den Directoren, in Folge einer zufälligen Vacanz, ernannt worden; dann und in jedem ſolchen Falle ſoll ein ſolcher auf dieſe Weiſe von den Directoren ernannter Rechnungs-Reviſor aus dem Amte ſcheiden, an Stelle der andern.

§. 156. Daß in der General-Verſammlung des Jahres 1844, ſowie in der General-Verſammlung eines jeden folgenden Jahres, ein neuer Rechnungs-Reviſor von den Eigenthümern erwählt werden ſoll.

§. 157. Daß die Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Geſellſchaft, die von den Directoren in Folge der, hierin vorher enthaltenen Beſtimmungen, vor Abhaltung einer jeden jährlichen General-Verſammlung, vorzubereiten iſt, geprüft werden und, daß die Rechnungen, aus denen dieſelbe gezogen iſt, von den Rechnungs-Reviſoren der Geſellſchaft, oder von zweien derſelben verifizirt werden ſollen; und daß dies geſchehen könne, ſollen die Rechnungs-Reviſoren oder 2 derſelben unter Beiſtand des Secretairs, Actuars und der Schreiber der Geſellſchaft, alle nöthigen Bücher, Papiere und Beläge der Geſellſchaft inſpiciren und prüfen, und ſollen die Rechnungs-Reviſoren nach Durchſicht und Prüfung, und nachdem ſie, wenn nöthig, dieſelben verbeſſert und abgeändert haben, vor dem Tage, an welchem die jährliche General-Verſammlung, in welcher ſolche Berechnungen producirt werden müſſen, abgehalten wird, ihre Namen, zum Zeugniß ihrer Beſtätigung, darunter verzeichnen.

Unter dem Vorbehalte, daß, im Falle die Rechnungs-Reviſoren oder einige von ihnen in Ausübung ihrer Pflicht, es für angemeſſen oder nöthig erachten, Bemerkungen über einen Theil, der ihnen von der Geſellſchaft vorgelegten Rechnungen zu machen, oder falls ſie die Art und Weiſe nicht beſtätigen, in welcher die Berechnungen geführt worden, ſo ſollen ſie ſolche Bemerkungen oder Nichtbeſtätigung der beſagten Rechnungen beifügen und ſie unterzeichnen.

§. 158. Daß bis zur jährlichen General-Verſammlung des Jahres 1844 als Entſchädigung der Rechnungs-Reviſoren wegen ihrer Mühe für Durchſicht der Rechnungen der Geſellſchaft, ſolche Summe aus den Fonds und dem Vermögen der Geſellſchaft genommen und zur Verfügung der Rechnungs-Reviſoren geſtellt werden ſoll, um an ſie vertheilt zu werden, wie es die Directoren für angemeſſen erachten, und ſoll ſolche Summe nach beſagter jährlicher General-Verſammlung des Jahres 1844, den Rechnungs-Reviſoren für ihre Mühe in der Weiſe gezahlt werden, wie es die General-Verſammlung beſtimmt.

§. 159. Daß ein Jeder, der als Director oder Rechnungs-Reviſor der Geſellſchaft ernannt worden, um eine durch Tod, Reſignation oder Nichtbefähigung, oder durch irgend eine andere Veranlaſſung als Ausſcheiden aus dem Amte durchs Loos oder durch wechſelweiſes Ausſcheiden am jährlichen Wahltag entſtandene Vacanz zu ergänzen, nur ſo lange im Amte verbleiben ſoll, als derjenige, an deſſen Statt er erwählt worden, berechtigt geweſen ſein würde, im Amte zu verbleiben, wenn Tod, Reſignation, Nichtbefähigung oder Amtsverſetzung ſich nicht ereignet hätten.

§. 160. Daß, wenn die durch Tod, Reſignation, Nichtbefähigung oder Amtsverſetzung eines Directors oder Rechnungs-Reviſors hervorgerufene Vacanz vor dem, hierin vorher beſtimmten Wahltage der Directoren und Rechnungs-Reviſoren, nicht wieder beſetzt ſein ſollte, dann, und in einem ſolchen Falle ſoll der Director oder Rechnungs-Reviſor, die ſolche Vacanz verurſachen, und (wenn er im Amte verblieben) an dieſem Tage ausgeſchieden wären, als einer derjenigen Directoren oder Rechnungs-Reviſoren erachtet werden, die an dieſem Tage ausſcheiden.

§. 161. Daß Niemand in oder nach der jährlichen General-Verſammlung des Jahres 1844 zum Director der Geſellſchaft erwählt werden ſoll, wofern er nicht zur Zeit ſeiner Wahl Inhaber von wenigſtens 50 Actien des Kapitals der Geſellſchaft und Eigenthümer der Geſellſchaft ſeit wenigſtens 12 Kalender-Monaten geweſen iſt; wenn er ferner nach ſeiner Erwählung aufhören ſollte, wenigſtens 50 Actien des

Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da an erloschen sein, ferner, wenn und so oft als einer der gegenwärtigen Directoren, während im Amte, aufhört, wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, so soll sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 162. Daß Niemand zum Rechnungs-Revisor der Gesellschaft wählbar sein soll, wofern er nicht zur Zeit seiner Erwählung wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft besitzt und Eigenthümer derselben für wenigstens 6 Kalender-Monate gewesen ist, und soll, wenn er nach seiner Erwählung aufhört, wenigstens 10 Actien des Kapitals der Gesellschaft zu besitzen, sein Amt von da ab erloschen sein.

§. 163. Daß, im Falle sich ein Director aus der Versammlung der Directoren, 12 Kalender-Monate ohne deren Erlaubniß entfernt halten sollte, oder im Falle ein Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft sich zu irgend einer Zeit mit seinen Gläubigern in einen Accord einläßt oder irgend ein Gesuch einreicht in der Absicht, um des Vortheils der Acte zum Schutze insolventer Schuldner theilhaftig zu werden, so soll ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor (wie es der Fall wohl sein kann) zum Director oder Rechnungs-Revisor untauglich sein, und sein Amt von da ab als erloschen erklärt werden.

§. 164. Daß in Zukunft ein Jeder, der da wünscht, sich als Kandidat für das Amt eines Directors oder Rechnungs-Revisors vorzuschlagen, wenigstens 10 Tage vor dem Tage der Wahl, seinen Namen abgeben und schriftliche Anzeige von seiner Absicht im Büreau der Gesellschaft machen soll; und soll Niemand fähig sein, zum Director oder Rechnungs-Revisor erwählt zu werden, der nicht solche schriftliche Anzeige, wie vorbesagt, gemacht hat.

§. 165. Daß alle Wahlen zu Directoren und Rechnungs-Revisoren der Gesellschaft durch Handaufheben vorgenommen werden sollen, wofern nicht von einem Kandidaten oder für einen solchen von einer andern stimmbefugten Person namentliche Abstimmung beantragt wird.

§. 166. Daß jeder Director oder Rechnungs-Revisor, der aus dem Amte scheidet, gleich wieder wählbar sein soll.

§. 167. Daß in jeder General-Versammlung die Directoren und Rechnungs-Revisoren, die an dem Tage aus dem Amte scheiden, an welchem solche jährliche General-Versammlung abgehalten wird, betreffs aller Angelegenheiten der Gesellschaft als sich im Amte befindliche Directoren und Rechnungs-Revisoren erachtet werden sollen, nicht nur bis die Versammlung auseinandergeht, oder sich vertagt, sondern bis andere an ihrer Statt erwählt worden sind.

§. 168. Daß alle Handlungen, die von den Directoren in der Zwischenzeit des Todes, der Resignation, Nichtbefähigung oder Amtsentlassung eines ihrer Kollegen vorgenommen worden, sowie daß die Ernennung oder Wahl eines neuen Directors dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben soll, als wenn solche Vacanz sich nicht ereignet hätte, und sollen die Handlungen, die von einem Director vorgenommen worden, der seine Qualification verloren hat, indem er entweder aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, oder aus irgend einem andern Grunde, oder die von einem Rechnungs-Revisor vorgenommenen, der seine Qualification verloren hat, indem er aufgehört, die erforderliche Anzahl Actien zu besitzen, noch ehe solche Disqualification in den Protokollen verzeichnet worden, dieselbe Kraft und Rechtsgültigkeit haben sollen, als wenn ein solcher Director oder Rechnungs-Revisor nicht disqualificirt gewesen wäre.

§. 169. Daß der Director oder Rechnungs-Revisor der Gesellschaft zu jeder Zeit sein Amt abgeben kann, indem er den Directoren oder dem Secretair der Gesellschaft seine Resignation anzeigt; dieselbe soll dann den Directoren in ihrer nächsten Versammlung vorgelegt und, wofern nicht besagter Director oder Rechnungs-Revisor solche Resignation zurücknimmt, soll dieselbe angenommen und die Vacanz erklärt werden.

§. 170. Daß die Directoren von Zeit zu Zeit aus ihrer Mitte so viele Personen als Vertrauensmänner der Gesellschaft ernennen können, wie sie für gut halten und zwar entweder für immer oder für einen bestimmten Zweck.

§. 171. Daß ein Vertrauensmann sein Amt jederzeit abgeben kann, sobald er den Directoren seine Resignation einreicht.

§. 172. Daß besagte Vertrauensmänner von ihrem Amte entfernt werden können nach Belieben der Directoren.

§. 173. Daß in allen Urkunden, Instrumenten, Kontracten und Verträgen, die von der Gesellschaft geschlossen werden und sich auf die Fonds oder das Vermögen derselben beziehen, der Name eines oder mehrerer Kuratoren der Gesellschaft gebraucht werden sollen und ferner solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge von dem Kurator oder den Kuratoren unterzeichnet werden sollen, wenn er oder sie von den Directoren dazu aufgefordert werden, und sollen dieselben, gleichviel, ob sie von ihm oder von ihnen, in seiner oder ihrer Eigenschaft als Kurator oder Kuratoren der Gesellschaft unterzeichnet worden, in allen Fällen als zwischen solchem Kurator oder den Eigenthümern der Gesellschaft verbindende Kraft haben, und rechtsgültig sein für alle Eigenthümer der Gesellschaft zum Betrage ihres Antheils daran, in derselben Weise, als wenn sämmtliche Eigenthümer Partheien gewesen wären und solche Urkunden, Instrumente, Kontracte und Verträge vollzogen hätten.

§. 174. Daß Alle, die ernannt werden, um als Kuratoren der Gesellschaft zu fungiren, wenn es die Directoren für angemessen halten, solche Vertrauens-Erklärungen vollziehen sollen, wie es die Umstände des Falles und die Art des Vertrauens-Objectes nach Ansicht der Directoren oder deren gesetzlichen Rathgebern, erforderlich und gerathen erscheinen lassen.

§. 175. Daß nach dem Tode, der Amtsaufgabe oder Amtsentsetzung eines Kurators der Gesellschaft und nach Ernennung einer anderen Person oder Personen an seiner Statt alle nöthigen Urkunden auf Kosten der Gesellschaft vollzogen werden sollen; daß die Kuratoren, welche resignirt haben oder ihres Amtes enthoben werden, alle solche Urkunden und Dokumente mitvollziehen sollen, wie es nothwendig oder erforderlich erachtet wird zum Zwecke der Uebergabe von Ländereien, Erbgütern, Stocks, Fonds und Sicherheiten, sowie andern Eigenthums, welches der Gesellschaft gehört und Kuratoren übertragen worden sein mag; Kuratoren, die, wie vorbesagt, resigniren, ihres Amtes enthoben werden oder sterben und zwar auf solche Weise, sowie zu dem Zwecke und der Absicht, damit dasselbe (Eigenthum) gesetzlich und wirklich den neuen Kuratoren in Gemeinschaft mit den überlebenden oder im Amte verbleibenden übertragen werden kann, sowie deren Erben, Testamentsvollstreckern, Administratoren und Bevollmächtigten, oder den neuen Kuratoren allein, oder in solcher Weise, wie es die Directoren verlangen.

§. 176. Daß die Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen zur Zeit übertragen ist, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum fidei commissum besitzen sollen, um es unter solchen Bedingungen und in solcher Weise zu verkaufen, zu Gelde zu machen oder, um in anderer Weise darüber zu verfügen, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit bestimmen werden; ferner sollen sie dasselbe in fidei commissum besitzen, um es zu verwenden und um über die Gelder zu verfügen, welche sich von Zeit zu Zeit daraus ergeben, und soll über die Renten, Einkünfte, Dividenden oder Erträge solchen Vermögens, solcher Fonds und solchen Eigenthums, das zur Zeit noch nicht verkauft oder zu Gelde gemacht worden, in solcher Weise verfügt werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen oder bestimmen.

§. 177. Daß die jezeitigen Kuratoren, sowie alle andern Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft übertragen ist, welches von den Directoren bestimmt worden, verkauft zu werden, daß sie, wenn es von denselben für erforderlich gehalten wird, solches Vermögen, solche Fonds und solches Eigenthum verkaufen sollen, entweder öffentlich oder privatim, unterworfen jedoch solchen Bestimmungen und Festsetzungen und solchen Bedingungen, wie sie die Directoren genehmigen werden; und sollen sie zu diesem Zwecke alle solche Kontracte und Verträge, die nöthig sind, eingehen und vollziehen; ferner daß alle Kontracte, Verträge, Urkunden, Cessionen, die von der Person oder den Personen eingegangen und vollzogen werden, denen als Kuratoren der Gesellschaft das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum derselben ausdrücklich übertragen zu sein scheint, daß solche Urkunden, und Versicherungs-Documente, die von solchen Personen vollzogen werden, um dieselbe abzuschließen, nur mit Genehmigung der Directoren der Gesellschaft gemacht werden sollen; ferner, jede Urkunde oder jedes Versicherungs-Instrument, das in vorbesagter Weise vollzogen wird, soll zu Gunsten der Person oder der Personen, mit denen dasselbe abgeschlossen worden, vollzogen werden; alle Ansprüche, die von Personen erhoben werden, sollen rechtsgültig und verbindende Kraft für alle Eigenthümer von Actien der Gesellschaft haben, sowie für deren Testamentsvollstrecker und Administratoren, als wenn sie selbst die Partheien gewesen wären und solche Kontracte, Verträge und Urkunden vollzogen hätten.

§. 178. Daß eine schriftliche Empfangsbescheinigung von der Hand der Personen, denen das Vermögen, die Fonds und das Eigenthum der Gesellschaft als Kuratoren ausdrücklich übertragen worden, sowie

daß die Empfangsbescheinigung von drei oder mehreren solcher Personen, genügende Discharge, betreffs aller Gelder sein soll, die für den Verkauf, die Convertirung und Disponirung über Ländereien, Erbgüter Stocks, Fonds, Sicherheiten und Eigenthum der Gesellschaft gezahlt werden; eine solche soll ferner genügende Discharge sein von einem derselben oder für einen Theil desselben oder für Gelder, welche an solche Personen für die Gesellschaft gezahlt worden; und sollen ferner solche Empfangsbescheinigungen genügende Discharge für die Personen sein, welche sie zahlen und sie der Verpflichtung überheben, die Verwendung dieser Gelder zu beaufsichtigen und sie nicht verantwortlich machen für Mißanwendung derselben oder daß sie verbunden wären, zu untersuchen, ob eine solche Empfangsbescheinigung unter Vollmacht oder auf Befehl gegeben worden, oder ob ein solcher Verkauf eines Theils der Ländereien, Stocks, Fonds, Sicherheiten und andern Eigenthums der Gesellschaft unter Vollmacht oder laut Befehl geschehen, oder ob solcher Verkauf zu einem Preise und unter Bedingungen abgeschlossen, die von den Directoren genehmigt worden, oder ob die Person oder die Personen, welche eine solche Empfangsbescheinigung von sich gaben, zur Zeit der Abgabe derselben wirklich Kuratoren der Gesellschaft waren.

§. 179. Daß alle Unterpfänder und andere Sicherheiten, die für Kontracte und Verpflichtungen zu bestellen sind, welche mit einem oder mehreren Kuratoren der Gesellschaft oder mit einer andern Person für die Gesellschaft geschlossen werden, so lange als dieselben in voller Kraft fortbestehen, von solchem Kurator, solchen Kuratoren oder andern Personen, von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft gehalten werden sollen; ingleichen alle Gelder, die im Wege des Prozesses oder auf andere Weise kraft solcher Schuldverschreibungen und anderer Sicherheiten in Empfang genommen werden, einen Theil der Fonds der Gesellschaft bilden, und von den Kuratoren oder andern Personen, welche selbige erstreiten oder in Empfang nehmen, gehalten werden sollen, oder von seinen oder ihren Testamentsvollstreckern oder Administratoren in fidei commissum für die Gesellschaft, und sollen in solcher Weise verwendet werden, wie es die Directoren von Zeit zu Zeit anordnen.

§. 180. Daß die zeitigen Kuratoren der Gesellschaft, sowie deren respective Erben, Testaments-Vollstrecker und Administratoren aus dem Einkommen und dem Vermögen der Gesellschaft schadlos gehalten werden sollen, für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie, oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleidet, in Folge der Eingehung von Verträgen und Verpflichtungen für die Gesellschaft; ingleichen sollen sie schadlos gehalten werden für alle Kosten, Lasten und Ausgaben, welche sie oder einer von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden in der Ausübung dieser Fideicommisse oder wegen einer Klage, eines Prozesses oder einer andern gerichtlichen Prozedur, welche von ihnen oder von einem von ihnen oder in ihrem Namen angestellt oder verfolgt wird, mit Ausnahme aller solcher Kosten, Lasten und Ausgaben, die sie durch eigene vorsätzliche Nachlässigkeit auf sich laden; daß sie, sowie ein jeder von ihnen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren nur verantwortlich sein sollen für so viele der Gelder, wie ein Jeder wirklich in Empfang nimmt, kraft ihrer respectiven Fideicommisse, ungeachtet, daß sie oder einer von ihnen einer Empfangsbescheinigung, oder einem andern Acte, der Gleichförmigkeit wegen, beitritt; daß ferner einer oder einige von ihnen nicht verantwortlich sein sollen für einen Andern oder für die Andern, noch für Handlungen, Empfangsbescheinigungen oder Versehen der Andern; daß sie ferner nicht verantwortlich sein sollen für Beamte der Gesellschaft noch für Banquiers oder für andere Personen, denen Gelder, Sicherheiten oder andere Effecten, die der Gesellschaft gehören, für sichern Verwahrsam, Verkauf oder anderswie niedergelegt oder deponirt sind; ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welchen mangelhaften Rechts-Anspruch auf irgend welches Besitz- oder anderes Eigenthum, das von Zeit zu Zeit auf Anordnung der Directoren für die Gesellschaft gekauft wird; und ferner sollen sie nicht verantwortlich sein für irgend welche Mangelhaftigkeit von Sicherheiten, in Betreff auf Rechts-Anspruch auf welche Gelder, die der Gesellschaft gehören, gegeben worden, oder für irgend einen andern Verlust, Unglück oder Schaden, der sich in der Ausübung ihres Fideicommisses oder in Bezug darauf ereignet; ausgenommen wenn derselbe aus eigener vorsätzlicher Nachlässigkeit entspringt.

§. 181. Daß, wenn irgend Jemand, der darauf angetragen hat, Actien des Kapitals der Gesellschaft zu übernehmen und Einzahlungen für dieselbe geleistet hat, es vernachlässigen, oder sich weigern sollte, diese Urkunde innerhalb der Zeit von 2 Kalender-Monaten zu vollziehen, nachdem ihm in seiner letzten bekannten Wohnung in England Anzeige gemacht worden, daß dieselbe zur Unterschrift bereit liegt, oder nachdem diese Urkunde durch öffentliche Anzeige in der London Gazette und in 2 andern täglich erscheinenden Londoner Morgen-

Zeitungen bekannt gemacht worden, dann und in jedem solchen Falle sollen die Actien, für Uebernahme welcher ein Antrag gestellt, oder Einzahlungen, die für solche Actien gezahlt sind, geleistet worden, von da ab der Gesellschaft zu Gunsten des „Fonds der Eigenthümer" verfallen sein.

§. 182. Daß jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später betreffs solcher Actien fällig wird, unverzüglich ab, oder vor dem hierin vorher enthaltenen und zur Zahlung festgesetzten Tage leisten soll; und soll jeder Eigenthümer oder Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft jede Einzahlung, die später für solche Actien eingefordert wird, unverzüglich an den Tagen, sowie an dem, zur Zahlung bestimmten Orte, welcher in dem Circular-Schreiben oder in den Bekanntmachungen angegeben ist, leisten.

§. 183. Daß, wenn Einzahlungen betreffs von Actien des Kapitals der Gesellschaft nicht an oder vor dem, zur Zahlung und zu der, in dem Circular-Schreiben angegebenen Zeit geleistet werden, dann sollen Zinsen nach dem Satze von 5 Pfund jährlich für jede 100 Pfund von dem Eigenthümer oder Inhaber solcher Actien, von dem zur Zahlung derselben festgesetzten Tage an gerechnet, gezahlt werden bis zur Zeit, wo dieselben wirklich gezahlt werden.

§. 184. Daß, wie zwischen den zeitigen Eigenthümern und deren Stellvertretern alle Fonds und das Vermögen der Gesellschaft, sowie sämmtliches Besitzthum, das von der Gesellschaft gekauft werden sollte, gleichviel von welcher Art des Besitzes selbiges sein mag; ingleichen daß alle Actien solcher Eigenthümer des Kapitals der Gesellschaft als Personal-Vermögen erachtet werden und demgemäß übertragbar sein sollen.

§. 185. Daß das Actien-Register-Buch für alle Zwecke der Gesellschaft dafür gelten soll, daß es eine genaue Liste der Eigenthümer nebst ihrer Wohnung und der Anzahl der Actien enthält, zu denen sie berechtigt sind, und soll jeder Eigenthümer verbunden sein, sich zu überzeugen, daß sein Name, seine Wohnung, die Anzahl seiner Actien, zu denen er berechtigt ist, sowie die Nummer jeder solchen Actie, darin genau verzeichnet stehen.

§. 186. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht und dem Eigenthümer von dem Büreau der Gesellschaft durch die Post übersendet wird, wenn es an einen solchen Eigenthümer nach seiner Wohnung und unter seinem oder ihrem Namen gerichtet ist, wie derselbe in gedachtem Actien-Register-Buche verzeichnet steht, daß von einem solchen Schreiben angenommen werden soll, es sei an solchen Eigenthümer gelangt; daß von jedem solchen Eigenthümer ferner angenommen werden soll, von dem Inhalte solchen Schreibens wirklich Kenntniß erhalten zu haben, und soll er durch dasselbe gebunden sein; ingleichen soll der Ehemann einer Eigenthümerin, welche sich verheirathet hat, und der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, sowie die Kuratoren eines jeden bankerotten oder insolventen Eigenthümers durch solche Benachrichtigung gebunden sein, bis Mittheilung der Heirath, des Todes, des Bankerotts, oder der Insolvenz eines solchen Eigenthümers im Büreau der Gesellschaft gemacht, und bis Name und Wohnung eines solchen Ehemannes, Testamentsvollstreckers, Administrators oder Kuratoren im Büreau der Gesellschaft gehörig abgegeben worden ist.

§. 187. Daß jedes Schreiben, welches sich auf Angelegenheiten der Gesellschaft bezieht, dem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Bevollmächtigten der Person durch die Post überschickt werden soll, die zur Zeit ihrer Heimath, seines oder ihres Todes, Bankeretts oder Insolvenz, wie es der Fall gerade sein kann, Anspruch hatte auf Actien des Kapitals der Gesellschaft, und soll dasselbe an einen solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten nach seiner Wohnung adressirt werden, und zwar unter dem Namen, wie er im Actien-Register-Buch eingetragen steht, und von einem solchen Schreiben angenommen werden, daß es solchem Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten zugegangen ist, auch soll von jedem solchen Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator und Bevollmächtigten angenommen werden, daß er von dem Inhalte eines solchen Briefes genügende Kenntniß erhalten hat, und soll er durch dasselbe gebunden sein.

§. 188. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen, Actien des Kapitals der Gesellschaft gemeinschaftlich besitzen oder Anspruch daran haben, so soll diejenige Person, deren Namen in den Büchern der Gesellschaft zuerst als Miteigenthümer solcher Actien steht, die alleinige Person sein, welcher die Gesellschaft verbunden ist, Anzeige in Betreff von Actien zu machen, und soll von jedem Briefe, welcher an einen so zuerst genannten Eigenthümer unter ihrem oder seinem Namen oder Wohnung, wie sie in dem Actien-Register-Buch der Gesellschaft eingetragen steht, gleichviel ob durch denselben Nachricht gegeben wird

von Einzahlungen, die fällig oder ausgeschrieben, oder von Dividenden, die betreffs solcher Actien festgesetzt worden, — angenommen werden, daß er solchem erstgenannten Eigenthümer zugegangen ist; und soll endlich von jedem Miteigenthümer solcher Actien angenommen werden, daß er genügende Nachricht von dem Inhalte eines solchen Briefes erhalten habe, und soll er durch denselben gebunden sein.

§. 189. Daß in allen Fällen, in denen Actien für eine andere Person in fidei commissum gehalten werden, die Person oder Personen, in deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, betreffs aller Zwecke dieser Urkunde als alleinige oder absolute Eigenthümer solcher Actien erachtet werden sollen, und soll die Empfangsbescheinigung solcher Personen, ungeachtet eines Ausspruchs oder der Forderung einer andern Person an solche Actien, gute Discharge betreffs der Gelder sein, die von der Gesellschaft für solche Actien zahlbar wurden, und soll eine solche die Gesellschaft, sowie die anderen Eigenthümer derselben jeder Verpflichtung entheben, die Verwendung solcher Gelder zu überwachen, auch sie nicht verantwortlich machen, für die Miß- oder Nichtverwendung derselben.

§. 190. Daß, wenn zwei oder mehrere Personen Miteigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft sind, eine Empfangsbescheinigung von einer der Personen, auf deren Namen solche Actien in den Büchern der Gesellschaft verzeichnet stehen, gute Decharge für alle Dividenden und andere Gelder sein soll, die von der Gesellschaft betreffs solcher Actien zahlbar wurden.

§. 191. Daß die Legatare oder nächsten Verwandten eines verstorbenen Eigenthümers nicht berechtigt sein sollen, in einer jener Eigenschaften Actien des Kapitals der Gesellschaft zu halten, sondern in allen Fällen, in denen Legatare oder nächste Verwandte eines verstorbenen Eigenthümers, Anspruch auf solche Actien erhalten sollen, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines solchen verstorbenen Eigenthümers als wie zwischen sich und der Gesellschaft, als die alleinigen Personen erachtet werden, die berechtigt sind, Eigenthümer zu werden; und soll es solchen Testamentsvollstreckern und Administratoren gesetzlich freistehen, dieselben solchen Legataren oder nächsten Verwandten zu übertragen und sollen betreffs solcher Actien als Eigenthümer zugelassen werden, wenn sie die Urkunde der Eigenthümer unterzeichnen, oder eine andere Person stellen, Eigenthümer betreffs derselben zu werden; auch soll es ihnen frei stehen, sie dem Kollegium der Directoren zu verkaufen.

§. 192. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin, der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein soll, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, die von ihnen besessen werden, sondern daß sie in dieser Weise und unter den, hierin später enthaltenen Bedingungen Eigenthümer werden können, Actien, die von ihm besessen werden, oder die er an die Directoren verkaufen kann.

§. 193. Daß ehe ein Ehemann Testamentsvollstrecker und Administrator in dieser Eigenschaft Eigenthümer werden, oder eine andere Person stellen kann, um Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die er besitzt, oder ehe er sie an die Directoren verkaufen kann, soll er das Heiraths-Zeugniß, oder wie es der Fall sein kann, die Bestätigung des Testaments oder die Administrations-Patente, kraft welcher er Anspruch erhebt, zu diesen Actien berechtigt zu sein, oder einen amtlichen Auszug oder eine Abschrift solchen Testaments oder solcher Administrations-Patente im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen, oder niederlegen lassen, damit ein Extract aus solchem Certificate, Testamente oder Administrations-Patente dem Actien-Register-Buch beigefügt werden kann.

§. 194. Daß die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in dieser Eigenschaft nicht Eigenthümer sein sollen, in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft; sondern daß sie in der Weise und unter den hierin später gedachten Bedingungen, eine Person stellen können, um Eigenthümer solcher Actien zu werden, die von ihm besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen.

§. 195. Daß, ehe die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers in Betreff von Actien, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, Jemand stellen, um Eigenthümer betreffs solcher zu werden; oder ehe sie dieselben dem Kollegium der Directoren verkaufen können, sollen sie das Certificat, in welchem sie zu Kuratoren ernannt werden, oder, wie es der Fall sein kann, die Urkunden, kraft welcher die Effecten des insolventen Eigenthümers ihnen übertragen werden, oder eine beglaubigte Abschrift einer solchen Urkunde, im Büreau der Gesellschaft für die Zeit von 48 Stunden niederlegen oder niederlegen lassen, damit ein Extract derselben dem Actien-Register-Buche beigefügt werde.

§. 196. Daß jeder Eigenthümer der Gesellschaft eine andere Person, die von den Directoren bestätigt worden, bestellen kann, um Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien des Ka-

pitals der Gesellschaft zu werden, die von ihm oder ihr besessen werden, oder sie den Directoren verkaufen kann.

§. 197. Daß der Ehemann einer Eigenthümerin und Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, wenn sie wünschen, Eigenthümer in Betreff von Actien zu werden, die sie in dieser Eigenschaft besitzen, daß ferner ein Jeder, der da wünscht, Actien von den Directoren zu kaufen, im Büreau der Gesellschaft, von seinem Wunsche Anzeige machen, und in einer solchen Namen und Wohnung, sowie die Anzahl der Actien angeben soll, betreffs welcher er wünscht, Eigenthümer zu werden.

§. 198. Daß der Inhaber von Actien des Kapitals der Gesellschaft, gleichviel ob ein solcher Inhaber Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin oder der Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers oder der Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers ist, welcher Personen stellt, um Eigenthümer aller oder einiger seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, im Büreau der Gesellschaft Anzeige machen soll, daß er oder sie Jemand gestellt hat, um Eigenthümer zu werden; und soll ein Solcher in dieser Anzeige Namen und Wohnung des vorgeschlagenen Eigenthümers, sowie die Anzahl der Actien angeben, betreffs welcher er oder sie eine solche Person bestellt haben, um Eigenthümer zu werden.

§. 199. Daß, wenn die Directoren in der, hierin vorgeschriebenen Weise bescheinigt haben, daß Jemand, der vorgeschlagen worden, Eigenthümer zu werden, von Actien des Kapitals der Gesellschaft, sich eigene, ein solcher betreffs solcher Actien zu werden, es dem Eigenthümer oder dem Ehemanne einer Eigenthümerin oder dem Bevollmächtigten eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, oder dem Testamentsvollstrecker und Administrator eines verstorbenen Eigenthümers frei stehen soll, dieselben unverzüglich zu transferiren.

§. 200. Daß jede Uebertragung von Actien des Kapitals der Gesellschaft im Büreau derselben oder an solchem andern Orte zu geschehen hat, wie es die Directoren verlangen werden; und soll es in solcher Weise und Form geschehen, wie es dieselben für Uebertragung solcher Actien auf den vorgeschlagenen neuen Eigenthümer vorschreiben werden.

§. 201. Daß das Document oder Instrument, durch welches Actien übertragen werden, wenn es vollzogen worden, im Büreau der Gesellschaft deponirt, und ein Auszug daraus im Actien-Register-Buch eingetragen werden soll.

§. 202. Daß der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, wenn sie wünschen, Eigenthümer betreffs aller oder einiger der Actien zu werden, die von ihm in dieser Eigenschaft besessen werden, sowie, daß ein Jeder, der von den Directoren Actien zu kaufen beabsichtigt und von ihnen in der von ihnen hierin vorher bestimmten Weise bestätigt worden, Eigenthümer betreffs solcher Actien zu werden und der zur Zeit solcher Bestätigung noch nicht Eigenthümer ist, innerhalb eines Kalender-Monats, nachdem von den Directoren eine solche Bestätigung erfolgt, im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie er von den Directoren bestimmt wird, in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, wie sie von den Directoren vorgeschrieben wird, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 203. Daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignet bestätigt worden, Eigenthümer zu werden in Betreff von Actien des Kapitals der Gesellschaft, und dem eine solche Uebertragung von Actien gemacht worden; und der zur Zeit, wo eine solche Uebertragung angenommen wird, noch nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, innerhalb eines Kalender-Monats nach solcher Uebertragung im Büreau der Gesellschaft oder an einem andern Orte, wie es die Directoren bestimmen werden, entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten eine Urkunde vollziehen soll, daß er die Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft halten will.

§. 204. Daß die Kosten für Aufnahme und Vollziehung der Urkunde, welcher unter den, hierin vorher enthaltenen Bestimmungen von Jedem beigetreten werden muß, der da wünscht, Eigenthümer in der Gesellschaft zu werden, von den Personen getragen und gezahlt werden sollen, welche dieselbe vollziehen und dem darin enthaltenen Vertrage beitreten; und sollen ferner die Kosten für Aufnahme und Vollziehung einer Uebertragungs-Urkunde (wenn es von den Partheien nicht anders arrangirt wird) von der Parthei getragen und gezahlt werden, welcher eine solche Uebertragung gemacht wird.

§. 205. Daß keine Dividende oder anderer Gewinn, der festgesetzt worden, betreffs von Actien

einer Eigenthümerin oder eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers in der Zwischenzeit ihrer Heirath, seines oder ihres Todes oder Bankerotts, oder zu der Zeit, in welcher sein oder ihr Vermögen in Folge oder zum Zwecke der Wohlthat des Gesetzes zum Schutze für insolvente Schuldner, andern Personen assignirt worden, von irgend welcher Person in Empfang genommen werden soll; noch sollen die Rechte und Begünstigungen, die aus solcher Actie hervorgehen, während dieser Zwischenzeit von Niemanden ausgeübt werden, sondern dieselben sollen suspendirt bleiben; und sobald wie Jemand Eigenthümer solcher Actien geworden, so soll der Ehemann einer solchen Eigenthümerin, oder die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers nach Berichtigung sämmtlicher Ratenzahlungen, die fällig oder früher eingefordert worden, für solche Actie berechtigt sein, die Dividende oder andere Gewinne, die suspendirt gewesen, in Empfang zu nehmen.

§. 206. Daß jeder Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator, der von den Directoren in der hierin vorher erwähnten Weise als geeignet bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er in dieser Eigenschaft besitzt, sowie daß ein Jeder, der von den Directoren als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren kauft, und der zur Zeit solcher Bestätigung Eigenthümer der Gesellschaft ist betreffs anderer Actien, rücksichtlich der Actien, für welche er, wie vorbesagt, als geeignete Person bestätigt worden, um Eigenthümer zu werden, von der Zeit einer solchen Bestätigung ab als Eigenthümer der Gesellschaft betrachtet werden und zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen verpflichtet sein soll, die für solche Actien eingefordert worden oder werden, sowie zu allen andern Pflichten, Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben; im Falle es der Ehemann, Testamentsvollstrecker und Administrator ist, so sollen sie berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die (wenn welche) betreffs solcher Actie suspendirt wurden.

§. 207. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, die er in der Eigenschaft als Ehemann einer Eigenthümerin, oder als Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, besitzt, daß ferner ein Jeder, der für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien zu werden, die er von den Directoren zu kaufen wünscht und zur Zeit solcher Bestätigung nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er die hierin vorgeschriebene Urkunde vollzieht, als Eigenthümer erachtet werden soll; und im Falle ein solcher Ehemann, Testamentsvollstrecker oder Administrator ist, so soll er berechtigt sein, die Dividenden und andere Gewinne in Empfang zu nehmen, die betreffs solcher Actien suspendirt waren.

§. 208. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem solche Actien übertragen worden, und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde Eigenthümer der Gesellschaft in Betreff von Actien ist, soll bezüglich der Actien, die ihm auf diese Weise übertragen worden, Eigenthümer der Gesellschaft werden, und von da ab verpflichtet sein, zur Zahlung sämmtlicher Einzahlungen, die für solche Actien gefordert werden, sowie ferner verpflichtet sein zu allen andern Ansprüchen und Forderungen betreffs derselben.

§. 209. Daß ein Jeder, der von den Directoren für geeignet befunden worden, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft zu werden, dem ferner solche Actien übertragen worden und der am Tage des Datum einer solchen Cessions-Urkunde nicht Eigenthümer der Gesellschaft ist, von der Zeit an, wo er oder sie die hierin vorher erwähnte Vertrags-Urkunde vollzieht, als Eigenthümer der Gesellschaft erachtet werden soll.

§. 210. Daß, wenn und so oft Jemand, der keine Actien von den Directoren gekauft, in der hierin vorher festgesetzten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, und eine Vertrags-Urkunde vollzogen hat, daß er die Verträge und Bestimmungen halten will, die in vorliegender Urkunde enthalten sind, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, die durch ihn Ansprüche erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, da ein solcher neuer Eigenthümer Eigenthümer wird, betreffs solcher Actien und der Zahlung aller Einzahlungen, die fällig geworden, oder früher für solche Actien eingefordert wurden, aller Verbindlichkeiten und Verpflichtungen betreffs solcher Actien, sowie aller weiteren Ansprüche und Forderungen wegen derselben für immer enthoben sein sollen; und soll das Certificat, welches von den Directoren ausgestellt wird, daß solche Personen aufgehört haben, Eigenthümer solcher Actien zu sein, zu jeder Zeit gültiges Zeugniß sein solcher Freisprechung und Decharge betreffs solcher Actien.

§. 211. Daß, wenn und so oft, wie Jemand, der von den Directoren keine Actien gekauft hat, in der hierin vorher bezeichneten Weise, Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft geworden, der letzte Eigenthümer solcher Actien, sowie alle Personen, welche Ansprüche durch ihn erheben (mit Ausnahme des neuen Eigenthümers), von der Zeit an, wo ein neuer Eigenthümer ein solcher wird, keine Ansprüche und Forderungen weder an die Gesellschaft, noch an irgend einen Eigenthümer derselben haben sollen, die sich zur Zeit auf solche Actien beziehen; ausgenommen mit Rücksicht auf Dividenden oder andere Gewinne, die vor der Zeit, wo ein solcher Eigenthümer Eigenthümer wurde, festgesetzt und noch nicht erhoben worden sind.

§. 212. Daß ein Jeder, der berechtigt ist zur Empfangnahme eines Certificats für Actien des Kapitals der Gesellschaft, die er oder sie erworben, bei Empfangnahme eines solchen Certificats, den Directoren (wenn es verlangt wird) eine Empfangsbescheinigung von seiner Hand für dieselben und in solcher Weise geben soll, wie es die Directoren vorschreiben werden; und soll eine solche Empfangsbescheinigung Beweis dafür sein, daß diejenige Person, die eine solche ausstellte, Eigenthümer der Actien ist, die in solchem Certificate bezeichnet sind, worüber eine solche Bescheinigung gegeben worden.

§. 213. Daß die Berechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, von den Directoren einer jeden jährlichen General-Versammlung vorzulegen ist, nachdem dieselbe in der Versammlung vorgelesen und bestätigt worden, von dem Vorsitzenden solcher General-Versammlung unterzeichnet werden soll, zum Zeugniß solcher Bestätigung; und nachdem sie unterzeichnet worden, soll sie bindend für die Eigenthümer der Gesellschaft sein und später unter keinem Vorwande abgeändert werden, wofern nicht ein augenscheinlicher Irrthum von 50 Pfund oder mehr vor der, nach solcher Bestätigung folgenden nächsten jährlichen General-Versammlung von den Eigenthümern darin entdeckt wird, in welchem Falle die Berechnung aufgelegt werden soll, um den Irrthum zu verbessern.

§. 214. Daß die Eigenthümer, von denen die Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft geführt werden, in Betreff der Andern gerecht und getreulich handeln sollen, betreffs aller Einnahmen, Zahlungen, in Bezug auf Geschäfte und die sich darauf beziehen.

§. 215. Daß kein Eigenthümer, wissentlich irgend welche Handlung, Angelegenheit oder Sache thun oder gestatten soll, daß sie gethan werde, wodurch die Gesellschaft aufgelöst oder die Fonds und das Eigenthum derselben mit Beschlag belegt, oder wodurch dieselbe in irgend einer Weise verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden und Verlust der andern Eigenthümer oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren.

§. 216. Daß kein Eigenthümer, seine oder ihre Testamentsvollstrecker, Administratoren oder Kuratoren, für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren respective Erben, Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren, in irgend einem Falle verantwortlich sein soll in Betreff von Einzahlungen, Schulden und andern Forderungen der Gesellschaft über die Höhe seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, noch soll irgend Jemand, dessen Testamentsvollstrecker, Administratoren und Kuratoren für ihn, für sie und für alle oder einige der andern Eigenthümer der Gesellschaft, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren betreffs solcher Einzahlungen, für Schulden und andere Forderungen zu irgend welchem Betrage, oder aus irgend welchem Grunde, verantwortlich sein, nachdem eine solche Person, durch Uebertragung seiner oder ihrer Actien des Kapitals der Gesellschaft, aufgehört hat, Eigenthümer zu sein.

§. 217. Daß, im Falle eine Klage oder ein Prozeß von den Gläubigern oder einer andern Person, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer derselben zu haben, für Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, oder die durch Erkenntnisse und Urtelssprüche in einer Klage oder in einem Prozesse erstritten worden, gegen die Gesellschaft oder einen ihrer Directoren, Kuratoren oder andern Beamten angebracht oder eingeleitet wird, oder die für Waaren, die besagter Gesellschaft geliefert, für Arbeit, die für besagte Gesellschaft geleistet worden, oder für irgend welche erlittene Verluste und Schäden, oder für irgend eine andere Angelegenheit oder Sache, die sich darauf bezieht, gegen einen Eigenthümer angestellt wird, oder den Ehemann einer Eigenthümerin, gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder gegen die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die Eigenthümer oder andere Personen, gegen die irgend eine solche Klage oder solcher Prozeß angebracht oder angestellt wird, verpflichtet und

gehalten sein sollen, die Schulden oder die so erstrittenen Summen, oder einen Theil derselben zu zahlen, und alle Verluste, Kosten, Schäden und Ausgaben betreffs solchen Anspruchs, oder solcher Forderung, oder betreffs solcher Klagen, Prozesse und anderer gerichtlicher Prozeduren tragen sollen, dann und in jedem solchen Falle soll die Schuld, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, die gezahlt zu werden entschieden wurde, ingleichen die Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben, die erlitten wurden, als eine Schuld erachtet werden soll, welche die Gesellschaft den Eigenthümern oder den Personen schuldet, denen dieselbe zu zahlen auferlegt worden, und soll von den verschiedenen Eigenthümern der Gesellschaft im Verhältniß ihrer Actien oder ihres Interesses darin gezahlt werden.

§. 218. Daß, wenn und sobald wie die Höhe der Kosten, zu denen ein Eigenthümer, oder der Ehemann einer Eigenthümerin, die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, verpflichtet sind, in Folge eines solchen Anspruchs, einer solchen Forderung, Klage oder andern gerichtlichen Verfahrens, daß, sobald wie dieselben von dem zuständigen Beamten des Gerichts festgestellt und abgeschätzt sind, bei welchem eine solche Klage und anderes Verfahren angestellt worden (in welcher Abschätzung nicht nur die Kosten, wie zwischen Advokat und Client bewilligt werden sollen, sondern in solcher Weise, daß die Parthei, welche sie trägt, gänzlich gedeckt wird für alle solche Ausgaben, die sie erlitten in Folge eines solchen Anspruchs oder solcher Forderung), daß dann und in solchem Falle, der Anspruch, die Forderung oder die Geldsumme, welche zu zahlen festgesetzt, ingleichen die Höhe solcher Kosten, nachdem dieselben festgestellt und abgeschätzt worden, auf Antrag der Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft, aus dem Fonds und dem Vermögen der Gesellschaft, an die Eigenthümer oder andere Personen gezahlt werden sollen, die zu zahlen verurtheilt worden und die dieselben erlitten haben; daß ferner die Quittung solcher Eigenthümer oder anderer Personen, deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren oder Kuratoren zu allen Zeiten ein genügender Belag für die Directoren oder Kuratoren für Zahlung derselben sein soll, und soll denselben gestattet werden, sie in ihren Berechnungen als Zahlung aufzuführen, die für die Gesellschaft geleistet worden, in derselben Weise, als wenn dieselbe durch Beschluß der Directoren angeordnet worden, gezahlt zu werden.

§. 219. Daß, wenn die Directoren oder Kuratoren der Gesellschaft es vernachlässigen, sich weigern, oder nicht genügende Fonds der Gesellschaft in Händen haben, in Zeit von vierzehn Tagen, nachdem eine solche Forderung an sie gestellt worden, die ganze oder auch einen Theil solcher Schuld und solcher Kosten zu zahlen, dann und in jedem solchen Falle soll solche Schuld, oder soviel derselben wie von den Directoren oder Kuratoren noch nicht gezahlt worden, von den Eigenthümern oder andern Personen, denen dieselbe zuerkannt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien getheilt werden, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht; und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen oder mehrere solcher Theile an die Eigenthümer oder andere Personen zahlen, die zur Zahlung solcher Schulden und Kosten verpflichtet waren.

§. 220. Daß, wenn unter Sanction einer Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes, der zu dem Zwecke erlassen wird, um die Gesellschaft zu berechtigen, im Namen von Beamten oder Mitgliedern der Gesellschaft zu klagen und verklagt zu werden, eine Execution gegen einen Eigenthümer der Gesellschaft auf ein Erkenntniß ausgebracht werden soll, welches gegen den nominellen Kläger und Verklagten in einer Klage erhalten worden, die in Folge solcher Acte oder eines solchen Patent-Briefes angestellt wird — und der Eigenthümer, gegen den eine solche Execution ausgebracht wird, nicht innerhalb vierzehn Tagen nach Ausbringung derselben, aus den Fonds oder dem Eigenthum der Gesellschaft gedeckt wird, betreffs aller solcher Gelder und Kosten, die er in Folge der Ausbringung einer solchen Execution gezahlt hat — es solchem Eigenthümer gesetzlich zustehen soll, solche Kosten oder soviel davon, wenn er nicht binnen vorbesagter Zeit gedeckt ist, in 25,000 Theile oder Actien zu theilen, oder in so viele Theile oder Actien des Kapitals der Gesellschaft, woraus dasselbe zur Zeit besteht, und soll jeder Eigenthümer gedachter Gesellschaft im Verhältniß des Betrages seiner Actien, einen solchen Theil an den Eigenthümer zahlen, gegen den oder gegen dessen Testamentsvollstrecker und Administratoren eine solche Execution ausgebracht worden.

§. 221. Daß, wenn ein Eigenthümer oder der Ehemann einer Eigenthümerin, oder irgend eine Person, die hiernach Eigenthümer von Actien des Kapitals der Gesellschaft wird, oder wenn die Testamentsvollstrecker und Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder wenn die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers es verabsäumen oder verweigern, nach geschehener Aufforderung seinen oder ihren Antheil (der in der hierin vorhergedachten Weise festgestellt worden) solcher Schuld

und Kosten, oder solcher Gelder und Kosten, die ein solcher Eigenthümer in Folge einer Execution gezahlt und auf sich geladen hat, die unter der Sanction einer solchen Parlaments-Acte oder eines Patent-Briefes gegen ihn ausgebracht worden, dann und in jedem solchen Falle, soll es der Person gesetzlich freistehen, an die dieselbe hätte gezahlt werden müssen, darum gegen die Eigenthümer oder gegen die anderen Personen, die es, wie vorbesagt, verabsäumen oder sich weigern, klagbar zu werden und dieselbe einzufordern im Wege der Klage oder des Prozesses in Ihrer Majestät Court of Record zu Westminster oder in irgend einem andern Court of Request für Beitreibung von Schulden oder Forderungen.

§. 222. Daß es keinem Eigenthümer oder einer andern Person, die verurtheilt worden, eine solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die solche Kosten gezahlt oder auf sich geladen hat, freistehen soll, eine Klage oder einen Prozeß gegen einen andern Eigenthümer oder den Ehemann einer Eigenthümerin, oder gegen die Testamentsvollstrecker oder Administratoren eines verstorbenen Eigenthümers, oder die Kuratoren eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, unter der hierin vorher enthaltenen Vollmacht, für Wiedererlangung eines Theils solcher Schuld oder solcher Kosten anzustellen, wofern nicht er oder sie den Directoren schriftliche Anzeige unter ihrer Hand gemacht, von dem Anspruche oder der Forderung, die gemacht worden, indem sie solche Anzeige im Büreau der Gesellschaft unter der Adresse der Directoren, des Secretairs oder des ersten Schreibers der Gesellschaft abgeben, worin die Directoren ersucht werden, dieselbe entweder zu zahlen oder dieselbe auf sich zu nehmen auf Kosten der Gesellschaft.

§. 223. Daß es keinem Eigenthümer, oder dem Ehemann einer Eigenthümerin, keinem Testamentsvollstrecker oder Administrator eines verstorbenen Eigenthümers, oder dem Kurator eines bankerotten oder insolventen Eigenthümers, gegen den eine Klage, oder ein Prozeß von einem Gläubiger oder einer andern Person angestrengt worden, der einen Anspruch oder eine Forderung an besagte Gesellschaft oder an die Inhaber von Actien des Kapitals derselben zu haben vermeint, freistehen soll, die Directoren anzugehen, die Schuld oder die geforderte Summe zu zahlen, oder eine solche Klage oder solchen Prozeß zu defendiren, daß ferner kein Eigenthümer einen Anspruch und eine Forderung gegen einen andern Eigenthümer besagter Gesellschaft haben soll, kraft dieser Bestimmungen, betreffs solcher Schuld oder Kosten, wenn solcher Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder dessen Frau oder Intestat zur Zeit solcher Klage im Rückstande mit der Gesellschaft für Einzahlungen ist, die dann für Einschußzahlungen fällig sind, die von den Eigenthümern besagter Gesellschaft eingefordert worden, oder für Zinsen, die dafür fällig sind, wofern nicht er oder sie, gleich nach solcher gegen ihn oder sie angestellten Klage, besagter Gesellschaft die ganze Summe einzahlt, mit welcher er oder sie im Rückstande ist, und die dann fällig und von ihm oder ihr der Gesellschaft geschuldet wird und zwar nebst Zinsen, nach dem Satze von fünf Procent jährlich von der Zeit an, wo dieselbe gezahlt werden sollte, vorausgesetzt nichtsdestoweniger, daß, wenn die Summe, betreffs welcher eine solche Klage angestrengt worden, die Summe übersteigt, die von einem solchen Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator oder Kurator, oder von seiner Frau, seinem Intestator oder Intestat, zahlbar ist, es den Directoren, wenn sie es für gerathen erachten, gesetzlich freistehen soll, jedoch nicht anderswie, zu irgend einer Zeit hiernach, solchem Eigenthümer, Ehemann, Testamentsvollstrecker, Administrator, die Differenz solcher Summe, die von ihm erstritten worden, mit der Summe, die von ihm an die Gesellschaft zahlbar ist, zurückzuzahlen, jedoch sollen die Kosten und Unkosten einer solchen Klage ihm oder ihr von der Gesellschaft nicht zurückerstattet werden, sondern von ihm oder ihr aus ihrem oder seinem eigenen Vermögen getragen und gezahlt werden.

§. 224. Daß, wenn und so oft wie eine Streitigkeit oder Differenz entstehen sollte, zwischen den Partheien, die diese Vertrags-Urkunde vollziehen oder zwischen den zeitigen Eigenthümern, oder zwischen den Eigenthümern, oder zwischen den Testamentsvollstreckern, Administratoren, Legataren und nächsten Verwandten oder den Curatoren eines verstorbenen, bankerotten oder insolventen Eigenthümers, die sich in irgend einer Weise auf die Angelegenheiten der Gesellschaft beziehen, so soll dieselbe schiedsrichterlichem Urtheil unterbreitet werden, das heißt:

Falls die Streitigkeit oder Differenz zwischen zwei Partheien besteht, so soll eine der Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und die andere Parthei, gleichviel ob sie aus einer oder mehreren Personen besteht, soll ebenfalls einen Schiedsrichter ernennen, und sollen die zwei so ernannten Schiedsrichter, innerhalb zehn Tagen nach ihrer Ernennung einen dritten Schiedsrichter ernennen und der Ausspruch von zweien solcher drei Schiedsrichter soll dann

entscheidend sein; falls zwei so ernannte Schiedsrichter es verweigern, ablehnen, der zu keiner Uebereinstimmung gelangen sollten, binnen zehn Tagen einen dritten Schiedsrichter zu ernennen, dann soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein, oder soll es ihm nach seiner Wahl freisteben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder des von ihm dazu Ernannten, endgültig und entscheidend sein; falls der Gegenstand des Streites oder der Differenz zwischen drei oder mehreren Partheien besteht, dann soll jede der gedachten Partheien, gleichviel ob sie aus einer oder aus mehreren Personen besteht, einen Schiedsrichter ernennen und sollen die Schiedsrichter binnen zehn Tagen nach ihrer Ernennung noch einen andern Schiedsrichter ernennen, und soll dann der Ausspruch des letztgedachten Schiedsrichters, gleichviel ob in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Schiedsrichtern, endgültig und entscheidend sein; und im Falle die so von den drei oder mehreren Partheien ernannten Schiedsrichter binnen zehn Tagen zu keinem Beschlusse betreffs der Ernennung des andern Schiedsrichters gelangen können, so soll der zeitige Attorney-General alleiniger Schiedsrichter sein oder nach seiner Wahl die Freiheit haben, einen Schiedsrichter an seiner Statt zu ernennen, und soll dann der Ausspruch eines solchen Attorney-Generals oder seines Stellvertreters endgültig und entscheidend sein; der oder die Schiedsrichter, denen eine Streitigkeit oder Differenz unterbreitet wird, sollen durchaus die Freiheit haben, wenn sie es für angemessen erachten, einen oder mehrere Aussprüche zu thun in Beziehung auf den Gegenstand des Streites oder Differenz und soll ein jeder solcher Ausspruch für gedachte Partheien verbindende Kraft haben, wenngleich derselbe auch nicht endgültig und entscheidend ist betreffs des ganzen Objectes, des Streites oder der Differenz; daß ferner keine Klage, kein Prozeß und anderes gerichtliches Verfahren von einer der dissentirenden Partheien, von seinen, ihren oder von deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Bezug auf den Gegenstand eines solchen Streites oder solcher Differenz angestellt werden soll, bis der Schiedsspruch gethan worden, oder bis besagter oder besagte Schiedsrichter es verweigert oder abgelehnt haben, einen solchen von sich zu geben; daß ferner alle nöthigen Bücher, Papiere und Schriften, gedachtem Schiedsrichter oder gedachten Schiedsrichtern vorgelegt werden sollen, und daß sämmtliche betheiligte Partheien vor dem Schiedsrichter oder den Schiedsrichtern verhört werden sollen, wenn er oder sie es für gerathen halten, sie zu verhören, und daß die Unterwerfung unter solchen Ausspruch in Ihrer Majestät Court of Queen's Bench zu Westminster eingetragen werden soll.

Diese Urkunde bezeuget nun, daß sämmtliche der gedachten Partheien dieser Urkunde des 2ten und 3ten Theils respective für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren hiermit kontrahiren, das heißt mit den besagten Personen, Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, ingleichen mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie ferner mit jeder und allen den verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, für sich selbst, für ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren hierdurch mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils dieser Urkunde, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, mit Jedem einzeln und mit Allen zusammen, und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine Testamentsvollstrecker und Administratoren, den zeitigen Kuratoren gedachter Gesellschaft, die Summe von 5 Pfund zahlen will, für jede Actie, die er übernommen, oder die von ihm im Kapital der Gesellschaft besessen wird, und zwar in der Weise, wie sie für Zahlung derselben bestimmt worden, daß er ferner alle weiteren Raten-Zahlungen und Geldsummen, für jede der zur Zeit von ihm besessenen Actien des Kapitals der Gesellschaft, zahlen oder zahlen lassen will, die von Zeit zu Zeit fällig, oder von den Directoren, oder von einer General-Versammlung unter der derselben zu diesem Zwecke hierin vorher übertragenen Vollmacht eingefordert werden, sowie alle andern Summen, die in Folge der hierin vorher enthaltenen Bestimmungen, fällig, oder von ihm oder ihr geschuldet werden; und ferner will er alle letztgedachten Zahlungen zu der Zeit, an dem Orte und in der Weise leisten, wie es von den Directoren angeordnet wird, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalte und der Meinung dieser Urkunde. Diese Urkunde bestätigt ferner, daß sämmtliche der verschiedenen Personen des 2ten und 3ten Theils von Gegenwärtigem, für sich und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren mit den gedachten Personen und Partheien des 1sten Theils dieser Urkunde, sowie mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, Einer für Alle und Alle für Einen und mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, kontrahiren; alle die verschiedenen Personen und Partheien des 1sten Theils,

für sich selbst, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, kontrahiren mit den besagten Personen und Partheien des 2ten Theils, mit deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben und deren respectiven Testamentsvollstreckern und Administratoren, daß, falls eine Klage oder ein Prozeß von einer General-Versammlung oder von den Directoren, oder von einem der Kuratoren der Gesellschaft, gegen die so kontrahirende Parthei angestellt werden sollte, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei, seine oder ihre Testamentsvollstrecker und Administratoren, diese Vertrags-Urkunde oder einen hierin enthaltenen Paragraphen nicht bemängeln wollen, oder daß eine der Partheien als Kläger oder Verklagter derselben, solcher Klage oder solchem Prozesse nicht beigetreten sei, daß sie ferner aus keinem solchen Grunde gegen solche Klage oder solchem Prozeß Einspruch erheben wollen; ferner bezeugt diese Urkunde, daß zum Zwecke der leichteren Regreßnahme der gedachten verschiedenen Eigenthümer gegen einander, im Falle eines Anspruchs oder einer Forderung, die an einen oder mehrere derselben für Schulden gemacht wird, welche von der Gesellschaft oder von sämmtlichen Eigenthümern derselben, für irgend welche Verluste und Schäden geschuldet wird, oder für irgend welchen Nachtheil, der von der Gesellschaft verursacht worden, und um die Personen, an welche ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung gemacht wird, wirksamer schadlos zu stellen für solche Verluste, Kosten, Lasten, Schäden und Ausgaben, die er oder sie in Folge derselben erleidet, — *so kontrahiren* die verschiedenen Personen und Partheien hierzu, so weit es sich auf Thaten und Handlungen bezieht, die von ihm selbst oder ihr selbst, die von seinen oder ihren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren vorgenommen werden, — für sich, für seine und ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, *in der Weise*, daß er oder sie, im Verhältniß zum Betrage seines oder ihres Antheils zum Kapitale der Gesellschaft (solcher Antheil wird durch die Anzahl der Actien festgestellt, die er oder sie besitzt, und wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), jedoch nicht weiter oder anderswie, daß also die verschiedenen Partheien, sowie mit zweien oder mehreren derselben mit den andern Partheien hierzu, deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders und mit deren respectiven Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren in folgender Weise, kontrahiren, das heißt: daß, falls eine Klage, ein Prozeß oder anderes gerichtliches Verfahren gegen besagte Gesellschaft, oder gegen einen ihrer Directoren und Kuratoren von einem Gläubiger oder einer andern Person angestellt oder eingeleitet wird, die da glaubt, einen Anspruch oder eine Forderung an die Gesellschaft oder an die Eigenthümer zu haben, für Schulden oder Gelder, die von besagter Gesellschaft geschuldet werden, durch Erkenntniß und Urtel, das in einer Klage oder in einem Prozesse erlangt worden, so soll die Person oder die Personen, gegen welche eine solche Klage oder Prozeß angestellt und eingeleitet worden, gezwungen sein, die so beanspruchte Schuld oder Summe zu zahlen oder einen Theil derselben, oder irgend welche Summe oder Summen in Folge davon, oder soll alle Verluste, Kosten, Lasten, Schäden oder Ausgaben erleiden und tragen, wenn sie sich solcher Schuld, solchem Anspruch, solcher Forderung oder solcher Klage widersetzen, *dann und in jedem solchen Falle*, und so oft, wie sich derselbe ereignet, *soll die hierdurch kontrahirende Parthei* — sobald die Personen, die verurtheilt werden, solche Schuld oder Forderung zu zahlen, oder die Personen, welche solche Kosten getragen haben, solche Kosten in der hierin vorher festgesetzten Weise abschätzen, und solche Schulden oder Kosten, nachdem sie abgeschätzt worden, in 25,000 gleiche Theile oder Actien theilen lassen, oder in so viele gleiche Theile oder Actien, aus denen das Kapital der Gesellschaft dann besteht, — *solche Theile oder Actien richtig zahlen oder zahlen lassen*, im Verhältniß des Betrages seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, ohne irgend welchen Abzug und gemäß dem wahren Inhalt von Gegenwärtigem (solcher Antheil wird bestimmt nach der Anzahl von Actien, die er oder sie besitzt, so wie sie aus den Büchern der Gesellschaft hervorgehen), an die Person oder Personen, die solche Schuld und Kosten gezahlt haben; ferner, daß er oder sie, die so kontrahirende Parthei im Verhältniß seines oder ihres Antheils am Kapital der Gesellschaft, seine Miteigenthümer und deren respective Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, deren Waarengüter und Effecten, schadlos halten will, für alle Kosten, Lasten, Verluste und Ausgaben, die sie, einer von ihnen, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren erleiden, in Folge eines Anspruchs oder einer Forderung, die an sie, oder an einen von ihnen gemacht wird, wegen Schulden, die von der Gesellschaft, oder von allen Eigenthümern zusammengenommen, für Verluste, Schäden oder Nachtheile geschuldet werden, und die von der Gesellschaft irgend Jemand verursacht worden, oder für Schulden, betreffs welcher keine Klage anhängig gemacht und kein Erkenntniß erlassen worden; schließlich

bezeugt diese Urkunde, daß besagte Partheien des 1sten Theils (insoweit es ihre eigenen Handlungen betrifft) für sich, ihre Erben, Testamentsvollstrecker und Administratoren, mit den Partheien des zweiten Theils und deren Testamentsvollstreckern und Administratoren, sowie mit jedem derselben besonders, in folgender Weise kontrahiren, das heißt: — daß besagte Partheien des 1sten Theils den Directoren gestatten wollen, in allen Klagen und Prozessen von ihrem Namen Gebrauch zu machen, die von den Directoren, oder auf Anordnung derselben, gegen eine oder gegen mehrere Personen und Partheien hierzu, oder gegen andere Personen und deren Erben, Testamentsvollstreckern und Administratoren, angestellt und eingeleitet werden; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils, Niemand von solcher Klage oder von solchem Prozesse annehmen, noch vorsätzlich gestatten wollen, daß es geschehe; daß sie sich auf keine Sache oder Angelegenheit einlassen wollen, vermittelst welcher die Directoren verhindert werden, ein Urtel oder Erkenntniß in solcher Klage zu erhalten, oder wodurch ein solcher Prozeß aufgehalten oder verschleppt wird; daß ferner die besagten Partheien des 1sten Theils und deren respectiven Testamentsvollstrecker und Administratoren, Antheil an allen Summen haben sollen, welche von ihnen oder deren Testamentsvollstreckern und Administratoren in Klagen oder Prozessen erstritten werden, welche in ihrem oder deren Namen angestellt und eingeleitet werden, für Nichtvollziehung oder Nichtbeachtung der hierin enthaltenen Bestimmungen, Stipulationen und Verträge der Gesellschaft, und daß sie über dieselben zu Gunsten der Gesellschaft in solcher Weise verfügen sollen, wie es die Directoren anordnen oder bestimmen werden.

Urkundlich dessen haben die besagten Partheien dieser Urkunde, ihre Unterschrift und Siegel beigefügt an obengenanntem Tag und Jahre.

Recognoscirt von William King, im Büreau, Southampton Building Chancery Lane am 20sten December 1839.

Von mir — A. H. Rush.

Eingetragen in Ihrer Majestät Kanzlei-Gerichtshof am 23sten Tage des December im Jahre unsers Herrn 1839.

Gestempelt gemäß den zu diesem Zwecke erlassenen Statuten. D. Drew.

Wir haben vorstehende Abschrift mit der Original-Urkunde verglichen und bescheinigen hiermit, daß selbige eine getreue Abschrift ist; am achten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Acht und Funfzig.

John Brett, } Secretaire des Herrn Kirby,
James Hill, } Nr. 11, Waterloo Place, Pall Mall.

In zwei Special-General-Versammlungen der Eigenthümer, abgehalten am 31. Dezember 1849 und 16ten Januar 1850, wurde beschlossen:

„daß der Name der Gesellschaft „„Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ in „„Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft““ umgeändert werde."

Ferner wurde im Kollegium der Directoren, abgehalten am 25sten Februar 1857, beschlossen:

„daß der vorgeschlagene neue Name der Gesellschaft „„Albert und Times““ angenommen werde."

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale, der angebogenen Vertrags-Urkunde der Albert und Times Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, treu und wörtlich in die deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amts-Siegels.

Berlin, den 10. März 1858.

(L. S.) **A. Wagner,**
vereideter Translator beim Königlichen Kammergericht,
Mohrenstraße Nr. 61.

Ich, Rupert Rains, öffentlicher Notar, unter Königlicher Freiheit gesetzlich bestallt und vereidet, wohnhaft in London, England, bescheinige und attestire hiermit Allen, die es betrifft, daß das mit A. markirte und von Seite 1—14 paginirte, hier angebogene Schriftstück, ein getreuer und genauer Auszug der Verhandlungen ist, die mir, dem besagten Notar, von der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Waterloo Place, Pall Mall, London, England, vorgelegt worden, und daß derselbe mit den Protokollen in jeder Beziehung übereinstimmt.

Ferner bescheinige ich, daß Henry William Smith, Actuar der besagten Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, am heutigen Tage vor mir erschien und erklärte, daß kraft der in der Special-General-Versammlung der Eigenthümer, die am zwanzigsten Tage des Mai Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehalten worden, genehmigten und in einer ähnlichen, am zehnten Tage des Juni Ein Tausend Acht Hundert und Sechs und Fünfzig abgehaltenen Versammlung bestätigten Beschlüsse, die Summe von Vierzehn Tausend Neun Hundert Pfund aufgenommen worden, von welcher Summe Sechs Tausend und Fünf Pfund Fünfzehn Schilling und Ein Pence auf den Ankauf von reversionären Interessen investirt sind;

daß ferner, da aus diesem Zweige des Geschäftsbetriebes der Gesellschaft großer Gewinn erwachsen, die Directoren zu erklären beabsichtigen, daß im October Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig aller Unterschied zu bestehen aufhören soll bezüglich der Gewinnvertheilung zwischen den Original- und Neuen Actien, wie solches in besagtem Beschlusse erwähnt worden, wodurch das reversionäre Departement mit dem Haupt-Geschäft der Gesellschaft verschmolzen wird.

Da über Vorstehendes von mir, dem besagten Notar, eine Bescheinigung verlangt wird, so habe ich Gegenwärtiges ausgestellt, um zu dienen und zu nützen, wo es nöthig ist, welches ich mit meinem Notariats-Amtssiegel bescheinige zu London am sieben und zwanzigsten Tage des Februar Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Sechszig.

In testimonium veritatis.

(L. S.) Rupert Rains, notarius publicus.

A.

Dienstag, den 29sten December 1846.

In einer zu heutigem Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 70 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beschlossen:

daß alle Ausgaben der Freimaurer- und der General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, frühere sowohl wie zukünftige, inclusive der fünfprocentigen Interessen, die auf das von den Actionären gezeichnete Kapital gezahlt worden, von den Eigenthümern und gegenseitigen Fonds im Verhältniß zu dem Durchschnittsbetrag der für beide Fonds eingenommenen Netto-Prämien getragen werden, vorbehaltlich eines retrospectiven Abzugs von 10 Prozent von dem Antheil der Actionäre an den Ausgaben, der ausschließlich aus dem gegenwärtigen Fonds bestritten wird und daß ein Zins von 5 Prozent beiden Fonds für deren ungetheilte Gewinn-Ansammlung (accumulation) zugestanden wird, daß ferner aller Gewinn von Leibrenten und die Zinsen von Darlehnen, welche die Gesellschaft gemacht, so wie jeder andere Gewinn, der gegenwärtig erzielt werden, oder später erzielt wird, wenn er nicht von Versicherungen herstammt, in vorgedachtem Verhältniß getheilt wird, und daß schließlich aller Gewinn von Versicherungen denjenigen Fonds zugetheilt wird, zu welchen derartige Versicherungen gehören.

Dienstag, den 26sten Januar 1847.

In einer am heutigen Tage stattgefundenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien dieser Gesellschaft besitzen, wurde beantragt von . . . . . und unterstützt von . . . . . einstimmig beschlossen:

daß die Protokolle und Beschlüsse der Special-General-Versammlung vom 29sten ultimo bestätigt werden.

Donnerstag, den 21sten December 1848.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß die Zahl der Eigenthümer, welche nothwendig ist zur Konstituirung von General- und Special-Versammlungen, von 25 auf 21 reducirt werde, die wie gegenwärtige qualifizirt sein müssen, sowie auch die Durchschnittspräsentation der Actien verhältnißmäßig zu reduciren ist.

Donnerstag, den 11ten Januar 1849.

In einer Special-General-Versammlung der Actionäre:

Nachdem die Versammlung mit Vornahme der Tagesgeschäfte von dem geschäftsführenden Director eröffnet worden, wurde der in der am 21sten ultimo in der Special-General-Versammlung gefaßte Beschluß vorgelesen,

worauf derselbe beantragt, unterstützt und mit Einstimmigkeit obige Resolution zum Beschluß erhoben wurde.

Montag, den 31sten December 1849.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

1) daß die Testamentsvollstrecker und Administratoren verstorbenener Eigenthümer, Eigenthümer sein sollen mit Rücksicht auf Actien, die sie in dieser Eigenschaft vom Gesellschafts-Kapital besitzen;
2) daß die jezeitigen Directoren der Gesellschaft, zu irgend einer Zeit, zwischen den jährlichen General-Versammlungen, noch einen Co-Director, oder Co-Directoren, wenn sie solches für gerathen erachten, erwählen oder eine Vacanz im Amte des Directors ausfüllen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht auf mehr als 12 durch Ausübung dieser Prärogative vermehrt werde, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director der Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von mindestens 50 Actien vom Gesellschafts-Kapital ist und seit wenigstens 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und daß die so erwählten Directoren in der nächsten, nach ihrer Wahl stattfindenden jährlichen General-Versammlung aus dem Amte zu scheiden haben.

Mittwoch, den 16ten Januar 1850.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen,

wurde die Resolution, auf Grund deren Testamentsvollstrecker und Administratoren von verstorbenen Eigenthümern berechtigt werden, Actien in ihrer Repräsentanten-Eigenschaft zu besitzen und auf Grund deren das Directorium bevollmächtigt wurde, Directoren zwischen den jährlichen General-Versammlungen zu wählen, gemäß des Beschlusses vom 31sten ultimo, bestätigt.

Dienstag, den 20sten Mai 1856.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen:

Sintemalen es in der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ursprünglich genannt Freimaurer- und General-Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, ausgesprochen ist, daß der Zweck und die Geschäfte besagter Gesellschaft (unter anderen) darin bestehen, Reversionen, Nachlasse und Expectanzen, sowie andere Interessen, die noch nicht in liquiden Besitz übergegangen sind, zu kaufen und zu verkaufen, gleichviel, ob schon angetreten oder noch in Aussicht stehend, nach Ablauf eines Lebens oder mehrerer Leben, nach Ablauf einer Reihe von Jahren oder in Folge irgend welches Ereignisses fällig werdend, und gleichviel, ob solche reversionäre oder andere Interessen in Freilehn, Zinslehn, Pachtlehn oder in Personal-Eigenthum irgend welcher Art bestehen;

und sintemalen von dem Kapital von 500,000 Pfund, welches ursprünglich von der Gesellschaft beabsichtigt wurde, durch Emittirung von 25,000 Actien zu 20 Pfund pro Actie zu erheben, nur die Summe von 163,460 Pfund durch Emittirung von 8173 Actien aufgenommen worden;

und sintemalen die besagte Gründungs-Urkunde eine Klausel enthält des Inhalts, daß bei Investirung der Fonds der Gesellschaft Vorsicht angewendet werden sollte, dieselben auf solche Weise unterzubringen, daß jederzeit genügende Geldmittel ohne Schwierigkeit erhoben werden können, um den laufenden Ausgaben und Anforderungen zu genügen;

und sintemalen, durch Erfahrung gefunden worden ist, daß der Kauf von reversionären Interessen und die Geschäfte, die gewöhnlich von Gesellschaften unternommen werden, die sich mit reversionären Interessen befassen, nicht allein an sich selbst lucrativ, sondern ein höchst schätzenswerthes Mittel abgeben, die andern Geschäfte einer Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu fördern, so haben die Directoren der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft sich bisher für nicht berechtigt gehalten, auf Grund der hierin vorher gedachten Klausel, die Fonds der Gesellschaft zu einem bedeutenden Betrage auf den Kauf von Reversionen zu verwenden;

und sintemalen aus den oben angegebenen Gründen es wünschenswerth erscheint, den Eigenthümer-Fonds, der laut besagter Gründungs-Urkunde errichtet worden, durch Emission von Actien der Gesellschaft zu den hierin später gedachten Zwecken, so zu vermehren, daß derselbe 100,000 Pfund nicht übersteigt;

so wird hiermit beschlossen und bestimmt wie folgt:

1) daß die Directoren der Gesellschaft hierdurch ermächtigt werden, eine beliebige weitere Emission von Actien al pari vorzunehmen, die jedoch 5000 nicht übersteigen dürfen, und den Ertrag einer solchen Emission ausschließlich zum Ankauf von reversionären Interessen und zur Betreibung solcher andern ähnlicher Geschäfte zu verwenden, deren hierin vorher besonders Erwähnung geschehen, einschließlich des Kaufs und Verkaufs von Lebens-Versicherungs-Policen, die von dieser oder einer anderen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft abgeschlossen worden;

2) daß es hierdurch dem unumschränkten Ermessen der Directoren überlassen bleibt, die Emission von Actien unter solchen Bedingungen vorzunehmen und dieselbe solchen Stipulationen und Bestimmungen zu unterwerfen, wie sie es für gut und am besten halten zur Beförderung des allgemeinen Interesses der Gesellschaft, und daß sie in dieser Hinsicht befugt sein sollen, wenn sie es für gut halten, den ganzen Gewinn, welcher aus dem Kauf von Reversionen und aus der Betreibung solcher andern Geschäfte erwächst, nebst dem Gelde zu dessen Aufnahme sie hiermit bevollmächtigt werden, ausschließlich den Subscribenten solchen Geldes zu übereignen, indem sie den Actionären derartiger Actien der Gesellschaft, die früher ausgegeben worden sind, das ausschließliche Recht auf alle andern Gelder und Gewinne vorbehalten sollen, die unter die Actionäre der Gesellschaft zur Vertheilung gelangen;

3) daß die Directoren hierdurch bevollmächtigt sind, mit den Unterzeichnern für besagte Additional-Actien, ein derartiges Abkommen zu treffen, damit Ausschreibungen für den vollen darauf zu leistenden Betrag vorgenommen werden können, ohne Rücksicht auf die anderen Actien der Gesellschaft oder auf die darauf gemachten oder noch zu machenden Ausschreibungen;

4) daß besagte Additional-Actien zuerst von den Directoren den Besitzern von schon ausgegebenen Actien der Gesellschaft angeboten werden sollen, durch ein Schreiben, welches ihnen durch die Post unter ihrer, im Geschäfts-Büreau bekannten Adresse zuzuschicken ist, und daß alle derartige Additional-Actien, die von solchen Inhabern binnen 21 Tagen, angerechnet vom Tage der Absendung des Schreibens, nicht gekauft worden, dem Publikum zum Kauf gestellt werden sollen, wie es durch besagte Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist; im Falle jedoch Actienbesitzer eine größere Anzahl solcher Actien begehren, wie sie ausgegeben worden, so sollen dieselben im Verhältniß zu den von ihnen schon besessenen Actien der Gesellschaft vertheilt werden, jedoch jederzeit so, daß die Besitzer von weniger Actien den Vorzug haben sollen, soweit wie es Actien betrifft, bezüglich welcher es unmöglich ist, eine genaue Theilung vorzunehmen, ohne dieselben in Bruch-Actien zu zerlegen;

5) daß die neu zu betreibenden Geschäfte von den Directoren der Gesellschaft auf solche Weise geführt und geleitet werden sollen, wie sie es für angemessen halten, vorbehaltlich der Bestimmungen der Gründungs-Urkunde; daß ferner 2 Rechnungs-Reviseren mit Rücksicht auf die neuen Geschäfte angestellt werden sollen, auf solche Weise, wie die anderen Rechnungs-Reviseren angestellt worden sind;

6) daß die in der Gründungs-Urkunde enthaltene Vollmacht zur Geldanlage auf Hypotheken, auf die Gelder, welche durch Emission solcher neuen Actien aufgenommen werden, gleichfalls anwendbar sein soll;

7) daß die Summe von 172 Pfund 7 Schilling 8 Pence, ein Theil des Bestandes vom Freimaurer-Fonds, dem „Ersten Versicherungs-Fonds", und die Summe von 140 Pfund 3 Schilling 4 Pence, der Rest solchen Bestandes, dem „Zweiten Versicherungs-Fonds" übermacht werden soll.

Dienstag, den 10ten Juni 1856.

In einer am heutigen Tage abgehaltenen Special-General-Versammlung der Actionäre, welche 10 und mehr Actien besitzen, wurde beschlossen:

daß die in der am 20sten ultimo abgehaltenen Special-General-Versammlung gestellten Resolutionen bestätigt worden.

Dienstag, den 13ten October 1857.

In einer am heutigen Tage berufenen Special-General Versammlung der Eigenthümer von 10 und mehr Actien, wurde beschlossen:

daß sintemalen laut Artikel 139 der Gründungs-Urkunde vorgeschrieben ist, daß die Directoren dieser Gesellschaft, in der ersten Directorial-Versammlung, die nach demjenigen Tage abgehalten wird, an welchem die jährliche General-Versammlung zusammentritt, aus der Reihe der Directoren der Gesellschaft einen Vorsitzenden für das laufende Jahr wählen sollen;

und laut Artikel 149 der besagten Gründungs-Urkunde der Gesellschaft erklärt werden, daß dem Vorsitzenden die vierteljährliche Summe von 50 Pfund bewilligt werden soll, als Aequivalent für seine Mühewaltung betreffs der Angelegenheiten der Gesellschaft;

und sintemalen es für gerathen erachtet wird, daß das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus, anstatt durch jährliche Wahl, versehen wird, und daß die Remuneration für solches Amt demgemäß geändert werde,

so wird hiermit beschlossen:

daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf die jährliche Wahl eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren bezieht, hierdurch aufgehoben wird, und daß die Directoren das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren durch monatlichen alphabetischen Turnus vornehmen sollen;

daß, falls einer oder mehrere von den Directoren es ablehnen oder unfähig werden sollten, das Amt eines Vorsitzenden im Collegio der Directoren zu übernehmen, in solchem Falle und so oft derselbe sich

ereignet, derjenige von den Directoren, der im alphabetischen Turnus, nach einem solchen, der es abgelehnt, oder unfähig zu fungiren wird, der nächste ist, Vorsitzender in Stelle eines solchen sein soll;

daß ein Drittel der vierteljährlichen Summe von 50 Pfund, welche laut besagter Gründungs-Urkunde dem Vorsitzenden zu bewilligen ist, dem jezeitigen Vorsitzenden als Aequivalent für seine Mühewaltung gezahlt werden soll, und daß derjenige Theil der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf jene Summe von 50 Pfund bezieht, hierdurch aufgehoben ist;

daß derjenige Theil des Artikel 81 der besagten Gründungs-Urkunde, welcher sich auf den Freimaurer-Benevolent-Fonds bezieht, hierdurch aufgehoben ist, so wie die ganzen Paragraphen 82, 83 und 89 der besagten Gründungs-Urkunde (welche sich allein auf diesen Fonds beziehen), und daß der, gegenwärtig unter dem Namen „Freimaurer-Benevolent-Fonds" angesammelte Fonds zu allgemeinen Zwecken der Gesellschaft angewendet werden soll.

Dienstag, den 3ten November 1857.

In einer Special-General-Versammlung der Eigenthümer, welche 10 Actien und darüber besitzen, wurde beschlossen:

daß vorstehende Resolution bestätigt wird.

Dienstag, den 17ten Juli 1860.

In einer zum heutigen Tage berufenen Special- und General-Versammlung wurde beschlossen:

sintemalen durch Artikel 138 der Gründungs-Urkunde der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft, früher genannt Freimaurer- und General-Lebens-, Darlehns-, Leibrenten- und reversionäre Interessen-Versicherungs-Gesellschaft, erklärt ist, daß das Personal der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und des deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 12 und nicht weniger als 6 Personen bestehen soll, wenn nicht ihre Zahl durch Ernennung von Co-Directoren auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht vermehrt wird (eine Vollmacht zur Vermehrung der Directoren durch Ernennung von Co-Directoren zur Zeit vor der General-Versammlung des Jahres 1844 ist nicht ausgeübt worden) — oder wenn eine General-Versammlung es nicht für gerathen halten sollte, diese Zahl entweder permanent, oder für eine beschränkte Periode reduciren, oder zu irgend einer Zeit abstehen sollte, die Vacanzen, welche an einem Jahrestage der Wahl vorfallen, wieder zu besetzen, doch soll die Anzahl der Directoren zu keiner Zeit geringer als 5 sein;

und sintemalen durch Beschluß der Special-General-Versammlung vom 31. Tage des December 1849, welcher bestätigt worden in der General-Versammlung vom 16ten Tage des Januar 1850, — beschlossen worden:

daß die jezeitigen Directoren, wenn sie es für angemessen halten, so zu handeln, in der Zeit zwischen der jährlichen General-Versammlung, einen Co-Director oder Co-Directoren erwählen möchten, um irgend eine im Amte des Directors eingetretene Vacanz zu ergänzen, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren nicht über 12 durch Ausübung dieser durch Resolutien ertheilten Vollmacht, vermehrt worden, und vorausgesetzt, daß Niemand für geeignet befunden werden sollte, zum Director der Gesellschaft erwählt zu werden, es sei denn, daß er zur Zeit seiner Wahl alleiniger Inhaber von 50 Actien des Gesellschafts-Kapitals und Eigenthümer derselben seit wenigstens 6 Kalender-Monaten gewesen ist; die auf diese Weise erwählten Directoren sollen in der, nach ihrer Wahl stattfindenden General-Versammlung aus dem Amte scheiden;

und sintemalen in Folge der bedeutenden Vermehrung der Geschäfte der Gesellschaft und in der Absicht, die Erreichung des vermehrten Geschäftsbetriebes durch Acquisition, durch Kauf oder durch Verschmelzung anderer Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften mit dem Geschäfte der Gesellschaft zu erleichtern, es für gut befunden worden, die Anzahl der Directoren zu vermehren und ihre Befugnisse zu erweitern, in der Ernennung von Directoren auf andere Weise, als durch Wahl der Actionäre;

und sintemalen nun vorbesagte Absichten auszuführen beantragt worden, die Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde aufzuheben und besagte Resolution zu annulliren, um andere Bestimmungen an Stelle derselben zu erlassen;

und sintemalen Zweifel gehegt worden, ob auf Grund der bestehenden Vorschriften und Bestimmungen der Gesellschaft die Directoren derselben die Macht und die Befugniß besitzen, im Wege des Kaufs oder auf andere Weise mit den Geschäften der Gesellschaft, andere Geschäfte von Lebens-Versicherungs-Gesellschaften zu verschmelzen, und sintemalen nun solche Zweifel zu heben, es für rathsam befunden worden ist, daß ihnen solche Macht und Befugniß ertheilt werde,

so wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß Artikel 138 und 144 der besagten Gründungs-Urkunde hierdurch aufgehoben werden und daß besagte Resolution hiermit annullirt ist.

Ferner wird hierdurch beschlossen und bestimmt:

daß in Stelle derselben folgende Paragraphen 1, 2, 3, 4, 5 und 6 einen Theil der Regeln und Bestimmungen der Gesellschaft bilden sollen:

1) daß die Zahl der Directoren, einschließlich des Vorsitzenden und deputirten Vorsitzenden, aus nicht mehr als 24 und nicht weniger als 6 bestehen soll, es sei denn, daß es eine General-Versammlung für gerathen hält, deren Anzahl entweder permanent oder zeitweise zu reduciren, oder davon absteht, die Vacanzen wieder zu besetzen, welche am Jahrestage der Wahl vorhanden sind, keinesfalls soll jedoch die Anzahl der Directoren geringer als 5 sein;
2) daß es den gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft, wenn sie es für angemessen und rathsam erachten, freistehen soll, Directoren von anderen Gesellschaften, deren Geschäfte durch Kauf oder auf andere Weise mit den Geschäften der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Grund der hierin später enthaltenen Vollmacht erworben oder amalgamirt worden, zu Directoren zu ernennen, vorausgesetzt, daß ein jeder derartig ernannter Director wenigstens 50 Actien des Kapitals der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft eigenthümlich besitzt, und vorausgesetzt, daß die Anzahl der auf solche Weise ernannten Directoren mit den vorhandenen die Zahl von 24 nicht übersteigt;
3) daß jeder Director der Gesellschaft, der auf Grund der Vollmacht ernannt und dem durch vergehenden Paragraphen die Befugniß ertheilt worden, von jetzt an dieselben Rechte, Privilegien und Vollmacht besitzen, denselben Regeln und Bestimmungen unterworfen und in jeder Beziehung als ein von den Actionären erwählter Director erachtet werden soll;
4) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft zwischen den jährlichen General-Versammlungen, Co-Directoren anderer vorbesagter Gesellschaften erwählen, oder Vacanzen im Amte des Directors wieder besetzen können, vorausgesetzt, daß die Anzahl der jezeitigen Directoren durch Ausübung dieser Befugniß nicht über 24 vermehrt wird, und vorausgesetzt, daß Niemand zum Director dieser Gesellschaft wählbar sein soll, der nicht zur Zeit seiner Wahl Inhaber von wenigstens 50 Actien des Kapitals der Gesellschaft ist und mindestens seit 6 Kalender-Monaten Actionär der Gesellschaft ist, und sollen diese Directoren in der jährlichen General-Versammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet, aus dem Amte scheiden;
5) daß (vorbehaltlich und ohne Benachtheiligung der Ernennung eines Directors der Gesellschaft und auf Grund der hierin vorher ertheilten Vollmacht und Befugniß) die Directoren (mit Ausnahme des geschäftsführenden Directors) von den Actionären erwählt werden sollen;
6) daß die gegenwärtigen Directoren der Gesellschaft unumschränkte Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, von Zeit zu Zeit das Geschäft, die Kundschaft und Bestände, oder einen Theil des Geschäfts, der Kundschaft und der Bestände anderer Lebens-Versicherungs-Gesellschaften durch Kauf oder auf eine andere Weise zu erwerben, oder um Versicherungen auf das Leben und Ueberleben einer anderen Person abzuschließen, Ausstattungen zu gewähren, Leibrenten, reversionäres und anderes Besitzthum zu kaufen und zu gewähren, Darlehne auf Hypotheken oder andere Sicherstellungen zu geben oder um das Geschäft solcher Gesellschaft mit dem Geschäft der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu amalgamiren und zu vereinigen unter solchen Bedingungen, wie sie es für gerathen halten und besonders, daß solche Directoren die Vollmacht und Befugniß besitzen sollen, bindende Verträge für die Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft einzugehen, Forderungen und Verpflichtungen anderer Gesellschaften zu zahlen und den Beamten und Dienern (solcher) der Gesellschaft Entschädigung oder Beschäftigung zu geben und zu vorbedachtem Zwecke Abkommen zu treffen, so wie im Namen der Albert Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und deren Actionäre, Kontrakte zu schließen und solche oder Verträge zu modifiziren und aufzuheben.

Freitag, den 3ten August 1860.

In einer für heutigen Tag berufenen Special-General-Versammlung der Actionäre von 10 Actien und darüber, wurde von dem Vorsitzenden beantragt, von Mr. Joseph Holl unterstützt und mit Einstimmigkeit beschlossen:

daß die Resolution, welche in der Versammlung der Actionäre, abgehalten am 17ten Tage des Juli ultimo, vorgelesen worden ist, hierdurch genehmigt und bestätigt werde.

Daß vorstehende Uebersetzung von mir aus dem Originale angebogenen Englischen Dokuments treu und wörtlich in die Deutsche Sprache übertragen worden, bescheinige ich mit Namens-Unterschrift und Beidrückung des Amtssiegels. Berlin, den 2ten März 1861.

(L. S.) **A. Wagner,**
vereideter Translator am Königl. Kammer- und Stadtgericht,
Schützenstraße Nr. 6 a.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 24. Den 14. Juni **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5379. Gesetz, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer. Vom 21. Mai 1861.

№ 5330. Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. Vom 21. Mai 1861.

№ 5381. Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. Vom 21. Mai 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

131. **Nachrichten**

für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen.

1) Die Unterofficier-Schulen haben die Bestimmung, Unterofficiere für die Infanterie des stehenden Heeres auszubilden. Der Aufenthalt in denselben dauert in der Regel drei Jahre.
2) Auf die Beförderung zum Unterofficier giebt aber der Aufenthalt in den Unterofficier-Schulen an und für sich noch keinen Anspruch, dieselbe hängt vielmehr von der Führung, den erlangten Dienstkenntnissen und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3) Die Zöglinge der Unterofficier-Schulen stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und werden nach ihrem Eintreffen bei den Unterofficier-Schulen auf die Kriegs-Artikel verpflichtet.
4) Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das Heer steht ihnen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklange stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden.
5) Der in eine der Unterofficier-Schulen Einzustellende muß wenigstens 17 Jahre alt sein, darf aber das 20ste Jahr nicht vollendet haben.
6) Der Einzustellende muß mindestens 5 Fuß 1 Zoll groß sein und die im § 31 der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Constitution besitzen.*)
7) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
8) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.

---

*) Anmerkung. Auszug der Instruction für die Militairärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militairpflichtiger, Rekruten, resp. Soldaten rc. vom 9. December 1858.

§ 31. Nothwendige körperliche Eigenschaften der zum freiwilligen Eintritt in die Schul-Abtheilung (jetzt Unterofficier-Schule) sich meldenden jungen Leute.

Die zur Einstellung in die Schul-Abtheilung sich meldenden Freiwilligen sollen wenigstens 17 Jahre alt sein, das 20ste Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben, mindestens 5′ 2″ (nunmehr mindestens 5′ 1″) groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen sein. Werden sie Behufs ihrer Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung ärztlich untersucht, so brauchen sie, um für einstellungsfähig erklärt werden zu können, zwar nicht schon vollkommen felddienstfähig zu sein, müssen aber frei von körperlichen Fehlern, Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein und nach Maßgabe ihres Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß sie die begründete Aussicht gewähren, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit in die Schul-Abtheilung vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.

9) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam resp. Jülich dazu verpflichten, für jedes Jahr des Aufenthalts in einer der Unterofficier-Schulen, zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen. Außerdem hat derselbe die gesetzliche dreijährige Dienstzeit abzuleisten, worauf jedoch die Dienstzeit in den Unterofficier-Schulen angerechnet wird. Es würde sich demnach beispielsweise die Dienstverpflichtung eines Zöglings, der wegen besonders guter Führung und Ausbildung schon nach zweijährigem Aufenthalt in der Unterofficier-Schule einem Truppentheil überwiesen wird, wie folgt, gestalten: Zur Complettirung seiner gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit noch ein Jahr, für den zweijährigen Aufenthalt in der Unterofficier-Schule vier Jahre, mithin im Ganzen fünf Jahre.

10) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut. Ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft in der Unterofficier-Schule das nöthige Putzzeug ꝛc. beschaffen zu können.

11) Behufs Aufnahme in eine der Unterofficier-Schulen hat sich der Betreffende persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Commando seiner Heimath zu melden. Auch ist eine persönliche Meldung bei dem Commando der Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich für diejenigen zulässig, welche sich in Potsdam resp. Jülich oder in der Nähe dieser Orte aufhalten. Der die Aufnahme Nachsuchende hat sich einer Prüfung zu unterwerfen und nachbezeichnete Papiere beizubringen:
   a) den Taufschein,
   b) Führungsatteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- und Brodherrn,
   c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unterofficier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protocollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Commando resp. bei dem Commando der betreffenden Unterofficier-Schule ersetzt werden.

   Die Zutheilung zu einer der beiden Unterofficier-Schulen erfolgt Seitens des Commandos der Unterofficier-Schule zu Potsdam. Es wird hierbei auf die Wünsche der Freiwilligen möglichst Rücksicht genommen werden.

12) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.

13) Die einberufenen Freiwilligen werden alljährlich nur einmal und zwar so abgeschickt, daß sie Anfangs October in Potsdam resp. Jülich eintreffen.

14) Reclamationen oder Vorstellungen wegen etwaiger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.

15) Die zur Einstellung in die Unterofficier-Schulen für geeignet befundenen Freiwilligen werden durch die Landwehr-Bataillons-Commandos, resp. durch das Commando der Unterofficier-Schule zu Jülich dem Commando der Unterofficier-Schule zu Potsdam zum 1sten jeden Monats angemeldet und zwar mittelst des durch die kriegsministerielle Verfügung vom 29. Mai 1844 vorgeschriebenen, für jeden Einzelnen anzufertigenden Nationals, dem das ärztliche Attest beizufügen ist. In dem beregten National ist unter „Bemerkungen" anzugeben, in welche der beiden Unterofficier-Schulen der Betreffende aufgenommen zu werden wünscht. Sind keine Freiwilligen anzumelden, so hat eine Vacat-Anzeige nicht zu erfolgen.

16) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen Mangel an Vacanzen nicht aufgenommen werden, können im nächsten Jahre bei wiederholt nachgewiesener Qualification erneut zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, vorausgesetzt, daß sie inzwischen das vorstehend unter 5. festgesetzte Alter noch nicht überschritten haben.

Berlin, den 18. April 1861. Kriegs-Ministerium. von Roon.

Vorstehend abgedruckte Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen, werden hierdurch in Verfolg der Bekanntmachung vom 25. Januar 1858 (S. 49/50 des Amtsblatts pro 1858) zur öffentichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 5. Juni 1861. Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Silbergehalt der sogenannten Polnischen Gulden- und Zweiguldenstücke.

132. Die auf Anordnung des Herrn Finanz-Ministers in der Königlichen Münze vorgenommene Prüfung der in Umlauf befindlichen sogenannten Polnischen Gulden- und Zweiguldenstücke ($\frac{1}{3}$ und $\frac{2}{3}$ Thalerstücke) hat ergeben, daß der Silbergehalt derselben durchschnittlich beträgt:

1) bei den Königlich Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1766 bis 1786 und zwar:
   a) bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 10 Pf.,
   b) bei den $\frac{1}{6}$ Thalerstücken 4 Sgr. 8 Pf.,
2) bei den Königlich Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1787 bis 1794 und zwar:
   a) bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 3 Pf.,
   b) bei den $\frac{1}{6}$ Thalerstücken 4 Sgr. 5 Pf.,
3) bei den Herzoglich Warschauischen oder Sächsisch-Polnischen $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$ Thalerstücken aus der Zeit von 1807 bis 1814 und zwar:
   a) bei den $\frac{1}{3}$ Thalerstücken 9 Sgr. 1,4 Pf.,
   b) bei den $\frac{1}{6}$ Thalerstücken 4 Sgr. 3,0 Pf.,

Potsdam, den 7. Juni 1861. Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Mai 1861.

133. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Mai d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	3	Thlr.	6	Sgr.	1	Pf.,
" " " Roggen	2	"	—	"	6	"
" " " große Gerste	1	"	20	"	11	"
" " " kleine Gerste	1	"	20	"	—	"
" " " Hafer	1	"	4	"	1	"
" " " Erbsen	2	"	3	"	10	"
" das Schock Stroh	9	"	9	"	8	"
" den Centner Heu	—	"	28	"	10	"
" die Tonne Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " " Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"
" den Centner Hopfen	72	"	15	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder.

134. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des vierten Quartals 1860 eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Gegenstände sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind, und es können dieselben bei letzteren gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Die Quittungen über die in obengenannter Zeit zur Ablösung von Domainen-Abgaben eingezahlten Capitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuches übersandt worden. Potsdam, den 7. Juni 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

135. An Stelle des Kaufmanns Schma zu Luckenwalde, welcher die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" zu Erfurt niedergelegt hat, ist der Kaufmann Emil Vorländer zu Luckenwalde als Agent dieser Gesellschaft, ferner sind der Lehrer Carl Weitling zu Cremmen und der Barbier Schwarze zu Marggrafpieske, Kreis Beeskow-Storkow, als Agenten der Frankfurter (Feuer-, Lebens-, Transport-) Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M., der Uhrmacher Albert Scholz zu Wilsnack und der Zimmermeister A. Gerndt zu Luckenwalde als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Post-Expeditions-Gehülfe Brendel zu Trebatsch, Kreis Beeskow-Storkow, und der Buchbindermeister Walter zu Biesenthal, als Agenten der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Maurermeister B. Schneider zu Prenzlau als Haupt-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen

Ergebnisse der Wahlen zu Handels- und Gewerbekammern in den Kreisen und Stadtkreisen.

| Kreise und Stadtkreise | Zahl der Wahlberechtigten | Zahl der Wahlenden | Zahl der Gültigen Stimmzettel | Zahl der Ungültigen Stimmzettel | Zahl der Stimmen für | | |

eigenen Verwaltung von der Königlichen General-Commission überwiesen worden sind, wieder den Kreisgerichten, welche das Hypothekenbuch über die berechtigten Lehn- und Fideicommißgüter führen, übersandt werden. Die Kreisgerichte unseres Departements werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß ihnen diese Massen zur ferneren eigenen Verwaltung mit den Acten successive zugehen werden.

Berlin, den 29. Mai 1861. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

164. Die Gültigkeit der dem Commissionswaarenhändler Glünicke diesseits ertheilten Bestätigung als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auf den Verwaltungs-Bezirk derselben ausgedehnt worden.

Berlin, den 19. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

165. Der Materialwaarenhändler Wilhelm Gustav Paschen, auf dem Gesundbrunnen, ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 25. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

166. Der dem Kaufmann Moritz Ferdinand Wolff hierselbst, als Agenten der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ertheilten Bestätigungs-Urkunde vom 28. Juli 1857 ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam auch Gültigkeit für den Verwaltungs-Bezirk dieser Behörde mit der durch die Allerhöchste Ordre vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Versicherung von Immobilien gebotenen Beschränkung verliehen worden.

Berlin, den 25. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

167. Der dem Kanzlei-Assistenten Adolph Lindlahr diesseits ertheilten Bestätigung als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam Gültigkeit für den Verwaltungs-Bezirk derselben verliehen worden.

Berlin, den 1. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

168. Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Carl Kohle hierselbst, ist als Agent der „Albert" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 27. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

See-Assecuranz. Agentur-Bestätigung.

169. Der Kaufmann Carl Ferdinand Jansen hierselbst, ist als General-Agent der Preußischen See-Assecuranz-Compagnie zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 29. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

170. Der Kaufmann Otto Johann Herrmann Wigankow, hat die ihm Seitens der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 31. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

171. Der Kaufmann Carl Wichmann hierselbst, hat die ihm Seitens der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerschen Hypotheken- und Wechselbank in München übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 1. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

172. Der Kaufmann Wilhelm Robert Scheibler hierselbst hat die ihm von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin übertragen gewesene General-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 5. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-, Lebens- und Transports-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

173. Der Herr Friedrich Carl Dietrich, hat die ihm von der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 27. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Lebens-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

174. Der Kaufmann Friedrich Hermann Timme hierselbst, hat die ihm Seitens der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin übertragen gewesene Agentur niedergelegt.

Berlin, den 6. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lebens Versicherung. Renten- und Capital-Versicherung. Agentur Bestätigung.

175. Der Kaufmann Bogislav Wilhelm Risleben hierselbst, ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Berlinischen Renten- und Capital-Versicherungs-Bank für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 29. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Freiherr von Zedlitz.

Bekanntmachung.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 31. März d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungs-Quittungen hier ausgefertigt und die letzteren den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um sie, insoweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflichtigkeit im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theil-Renten dagegen den Reluenten unmittelbar auszuhändigen. Berlin, den 29. Mai 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 136 vom 8. Juni 1861.)

Dem Königlichen Baumeister A. Marcks zu Magdeburg ist unter dem 4. Juli 1861 ein Patent auf einen Ofen zum Verbrennen der bei der Spiritusbrennerei aus Rübenmelasse gewonnenen Schlempe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 136 vom 8. Juni 1861.)

Das den Maschinen-Fabricanten F. W. Thiele und Schmidt zu Berlin unter dem 24. März 1860 ertheilte Patent

auf eine Chenille-Schneidemaschine

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Kammergerichts-Assessor Graf Ludwig Friedrich Otto von Bredow-Liepe ist mittelst Allerh. Ordre vom 13. Mai d. J. zum Landrath des Westhavelländischen Kreises ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Oscar Ferdinand Heinrich Killisch, Max Philip, Franz Carl Ludwig Wilhelm Winckel und Julius Heinrich Thaddeus Rabuske, zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Ferdinand Wilhelm Ritter zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Mai 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der bisherige Kreisrichter Bergmann in Oranienburg ist vom 1. Juli 1861 ab zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Spandau mit der Anweisung des Wohnsitzes daselbst und zum Notar im Departement des Kammergerichts ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Rechts-Anwalt und Notar Subenrauch zu Cüstrin ist vom 1. Mai d. J. ab unter Verleihung des Notariats im Departement des Kammergerichts an das Kreisgericht in Berlin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Berlin versetzt worden.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Ernst Rudolph Martius ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts versetzt. Der Gerichts-Assessor

Carl Hugo Edmund Benno Schramke ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das des Kammergerichts versetzt. Der Gerichts-Assessor Gustav Ludwig Franz Theremin ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellations-Gerichts zu Glogau versetzt. Der Gerichts-Assessor Sahm ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt. Der Gerichts-Assessor Carl Gustav Puhlmann ist zum Garnison-Auditeur in Cosel ernannt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt: die Kammergerichts-Referendarien Albrecht Michael Poll, Georg Friedrich Ludwig August von Heydebreck, Otto Ferdinand Wilhelm Liba, Meyer Levi, Dr. juris Carl Eduard Ernst Albrecht Altmann, Hermann Knövenagel, Rudolph Franz Bernhardt Schmidt, Heinrich Christoph Moritz Hermann Sethe.

IV. **Referendarien.** Der Referendarius Dr. juris Johann Emil Otto Bohlmann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg in das des Kammergerichts versetzt. Der Referendarius Albert Edmund Jacob Franz ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Stettin in das des Kammergerichts versetzt, ebenso der Referendar Carl Johann Felix Paulitzki aus dem Departement des Justiz-Senats zu Ehrenbreitenstein. Dem Referendar Rudolph Maria Ignatz von Brandt ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt worden, ebenso dem Referendar Arnold Nieberding.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die Auscultatoren Johann Christian Friedrich Wallmann, Ludwig Walther Büchtemann, Emil August Friedrich Lehmann, Emil Alexander Felix Oppert, Johann Sigismund Maximilian Stappenbeck, Georg Paul Andreas Humbert. Der Referendar Friedrich Wilhelm Pochhammer ist gestorben.

V. **Auscultatoren.** Zu Auscultatoren sind ernannt die Rechts-Candidaten Franz Felix Carl Cäsar Antz, Benno Michael Gregor Großpietsch, Franz Carl Emanuel Galli, Engelbert Adolph Alexander Spanken, Heinrich Wilhelm Wernecke, George Friedrich Gustav Eduard Woywod, Friedrich Wilhelm Raabe, Carl Moritz Schubarth, Eduard Oscar Reitzenstein, Peter Johann Hubert Eich, Peter Hubert Cornelius Eich, Carl Albert Emil von Heidebreck, Eugen Reichhelm, Georg Albert Hermann Jaeckel, Dr. juris Carl Friedrich Johann Nerenz, Carl Georg Leopold Graf von Harrach.

Im Laufe des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Posterpeditions-Gehilfe Franzky und der invalide Sergeant Wollschläger als Posterpedienten bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2, resp. bei dem Zeitungs-Comtoir hierselbst, der invalide Schutzmann Bergin und der invalide Gefreite Witzke als Boten bei dem Hof-Post-Amte, beziehungsweise bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 hierselbst.

Ernannt ist: der Packbote Runge zum Botenmeister bei dem Zeitungs-Comtoir.

Pensionirt sind: der Posterpedient Gutzeit und der Briefträger Lüder.

Gestorben sind: der Posterpedient Kretschmar, der Briefträger Meden und der Hof-Post-Amts-Bote Heinemann.

Feuerlösch-Commissarien. Der Schulze Dümchen zu Hohen-Görsdorf ist zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den 6ten Bezirk und der Herr v. Thümen zu Gräfendorf zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den 7ten Bezirk des Jüterbog-Luckenwalder Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Teltowschen Kreise sind: der bisherige Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den VI. Bezirk, Lehnschulze Zimmermann zu Wend. Willmersdorf als Feuerlösch-Commissarius desselben Bezirks und als Vertreter des rc. Zimmermann der Amtmann Hecht daselbst, der Lehnschulze Kettlitz zu Töpchin in Stelle des verzogenen Herrn von Kröcher als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius im X. Bezirk und in Stelle des verzogenen Lieutenants Seidel zu Dabendorf, der Wirthschafts-Inspector Benduhn zu Gr. Machnow als Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den VII. Bezirk gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Dem Predigtamts-Candidaten Albert Mintzlaff zu Berlin ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirke anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat Mai 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) der Fabrikbesitzer Oehlmann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Jerusalemer Straßen-Bezirk Nr. 45, 2) der Buchdruckerei-Factor Berner als Schiedsmann für den Cöthener Straßen-Bezirk Nr. 48D, 3) der Klempnermeister Peters als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 4. Mai 1861; 4) der Armen-Commissarius-Vorsteher Spiller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Anhaltschen Thor-Bezirk Nr. 48B, verpflichtet am 11. Mai 1861; 5) der Historienmaler Nerenz als Schiedsmann für den Kreisgerichts-Bezirk Nr. 50, 6) der Stadtverordnete v. Kunowski als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Rentier Moeller als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 4. Mai 1861; 8) der Weinhändler Waechter als Schiedsmann für den Leipziger Straßen-Bezirk Nr. 52, verpflichtet am 11. Mai 1861; 9) der Kaufmann Müller als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 10) der Rentier Bathow als Schiedsmann für den Friedrich-Wilhelms-Gymnasien-Bezirk Nr. 56, 11) der Kaufmann Jüngel als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Louisenstädtschen Kirch-Bezirk Nr. 69, 12) der Apothekenbesitzer Kade als 1ster Schiedsmans-Stellvertreter für den Wasserthor-Bezirk Nr. 73, 13) der Banquier Saling als Schiedsmann für den Haakschen Markt-Bezirk Nr. 82, 14) der Kaufmann Fähndrich als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle sechs verpflichtet am 4. Mai 1861; 15) der Stadtgerichts-Secretair Groß als Schiedsmann für den Königs-Thor-Bezirk Nr. 91A, verpflichtet am 11. Mai 1861; 16) der Geheime-Kanzlei-Secretair Thauß als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 4. Mai 1861; 17) der Todtengräber Pfeiffer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 11. Mai 1861; 18) der Lotterie-Einnehmer Friedmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kirchenstraße- und Domkirchhof-Bezirk Nr. 92 und 93, 19) der Techniker Rochlitz als Schiedsmann für den Landsberger Straßen-Bezirk Nr. 95, 20) der Kaufmann Jost als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle drei verpflichtet am 4. Mai 1861; 21) der Kaufmann und Fabrikbesitzer Kelch als Schiedsmann für den Rathsholzmarkt-Bezirk Nr. 100, verpflichtet am 11. Mai 1861.

Beeskow-Storkowsche Kreis. 22) der Wundarzt Müller zu Buchholz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für die Stadt Buchholz, 23) der Kaufmann Mai daselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 14. Mai 1861; 24) der Gastwirth Ulrich zu Kehrigk als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 10. April 1861; 25) der Rittergutsbesitzer v. Nordenskjöld zu Birkholz als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 22. April 1861.

Templinsche Kreis. 26) Der Tischlermeister Dehn zu Gerswalde als Schiedsmann für den 5ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 24. Mai 1861.

Westhavelländische Kreis. Stadt Brandenburg. 27) Der Lederfabrikant Spitta als Schiedsmann für den St. Gotthard-Bezirk, 28) der Tischlermeister Ribbach als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 29) der Schiffsbaumeister Kutzbach als Schiedsmann für den Altstädtschen Markt-Bezirk, 30) der Stadtrath Schwinning als Schiedsmann für den Neustädtschen Markt-Bezirk, 31) der Seifensiedermeister Gericke als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Kaufmann Lent als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Fabrikbesitzer Krumwiede als Schiedsmann für den St. Pauli-Bezirk, 34) der Kaufmann Krause als Schiedsmann für den St. Annen-Bezirk, 35) der Bäckermeister Merten als Schiedsmann für den St. Catharinen-Bezirk, 36) der Apotheker Schoene als Schiedsmann für den Neuen Thor-Bezirk, alle zehn verpflichtet am 25. April 1861.

Zauch-Belzigsche Kreis. 37) Der Kaufmann Fleischhauer zu Treuenbrietzen als Schiedsmann für die Stadt Treuenbrietzen, 2ten Schiedsmanns-Bezirks, 38) der Kaufmann Jaenicke daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 29. April 1861.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 25. Den 21. Juni **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5382. Gesetz, betreffend die Forterhebung eines Zuschlags zur classificirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer. Vom 10. Juni 1861.

№ 5383. Privilegium, die Emission von Partial-Obligationen über die von dem Fürsten zu Solms-Braunfels bei dem Bankhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt a. M. contrahirte Anleihe betreffend. Vom 15. April 1861.

№ 5384. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Fürsten von Pleß für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Kobier im Kreise Pleß, des Regierungs-Bezirks Oppeln, nach Emanuelssegen und bis zur Beuthener Kreisgrenze in der Richtung auf Kattowitz.

№ 5385. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend die Ertheilung des Expropriationsrechts für die von Altenbeken über Hörter bis zur Landesgrenze bei Holzminden zu erbauende Eisenbahn.

№ 5286. Allerhöchster Erlaß vom 27. Mai 1861, betreffend einige Abänderungen der Allerhöchsten Ordre vom 5. October 1846, wegen Einrichtung eines oberen Schiedsgerichtes in Berlin zur Entscheidung aller Streitigkeiten in Rennangelegenheiten in zweiter und letzter Instanz.

№ 5387. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Mai 1861, betreffend die Abänderungen der Artikel 4, 6, 15, 34 und 43 des Statuts der Actien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb zu Cöln. Vom 1. Juni 1861.

№ 5388. Privilegium für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft zur Ausgabe von 800,000 Thlrn. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen. Vom 3. Juni 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Körordnung für den Zauch-Belzigschen Kreis.

138. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang des Zauch-Belzigschen Kreises nachstehende Körordnung, welche mit dem 1. Januar 1862 in Kraft tritt, erlassen.

§ 1. Privatpersonen, welche im Zauch-Belzigschen Kreise einen oder mehrere Hengste zur Bedeckung fremder Stuten der öffentlichen Benutzung überlassen wollen, haben diese ihre Absicht zuvor unter Einsendung eines vollständigen Nationals jedes Hengstes (nach dem anliegenden Schema) unter Bezeichnung des Standorts, so wie gleichzeitiger Angabe des Deckpreises — den sie festzuhalten verpflichtet sind — dem Landrath des Kreises Behufs der nöthigen öffentlichen Bekanntmachung und eben so jede dieserhalb beabsichtigte Veränderung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Die Bedeckung der Stuten im Umherziehen zu betreiben, wird hiermit gänzlich verboten.

§ 2. Alle Privat-Hengste, welche Behufs der Bedeckung von Stuten anderer Eigenthümer der öffentlichen Benutzung, und zwar gegen Entrichtung eines Deckgeldes von weniger als Einem Louisd'or oder eine diesem Satze entsprechende Vergütigung durch Naturalien überlassen werden, müssen dem jährlich im Monat Februar in Belzig, Beelitz und Lehnin zusammentretenden Schau-Amte vorgeführt werden,

§ 3. Das Schau-Amt besteht für die nächsten drei Jahre aus:

1) dem Kreis-Landrathe,
2) dem Rittmeister von Rochow zu Reckahn,
3) dem Kreisschulzen Wricke zu Lockto und
4) einem der Kreis-Thierärzte Lehnhardt zu Belzig und Dominick zu Brandenburg, welche letzteren Beide alternativ, je nach der Nähe des Körortes (§ 2) von ihrem Wohnorte als Sachverständige fungiren,

In Behinderungsfällen treten für die unter 2 und 3 genannten Mitglieder ein:

1) der Rittergutsbesitzer Leo zu Dahnsdorf,
2) der Kreisschulze Mahlow zu Kaehnsdorf.

Von den ad 4 Genannten wird event. der Eine für den Andern als Stellvertreter zugezogen.

Das Schau-Amt steht unter Leitung des Landraths, welcher dasselbe zusammenberuft und bei der Ausführung des Schaugeschäfts präsidirt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in Behinderungsfällen übernimmt einer der Kreis-Deputirten die Vertretung des Landraths.

Außerordentliche Versammlungen des Schau-Amts können auf Antrag und auf Kosten eines oder mehrerer Hengstbesitzer angesetzt werden. (conf. § 8.)

§ 4. Das Schau-Amt hat als Beschäler nur solche Hengste zuzulassen, welche nach seinem Urtheile nicht nur selbst zu brauchbaren Reit- oder Zugpferden geeignet, dabei — der Oertlichkeit angemessen — genügend groß und vollkommen gesund sind, sondern auch gute Fohlen erwarten lassen.

Nicht zuzulassen sind solche Beschäler, welche Spuren ansteckender Krankheit zeigen oder mit Spath, Hasenbacke, Schaale, Augenfehlern, Koller, Dämpfigkeit und Fallsucht, oder mit anderen erheblichen Mängeln behaftet sind. Auch müssen die vorzuführenden Beschäler wenigstens vier Jahre alt sein.

§ 5. Die Resultate der Prüfungen des Schau-Amtes werden in eine tabellarische Uebersicht eingetragen, in welche der Name des Eigenthümers des vorgeführten Hengstes, dessen Aufenthaltsort, der Name des Beschälers, dessen Alter, Größe, Race, Farbe, Abzeichen, in bestimmten Rubriken genau verzeichnet sein müssen.

In einer besonderen Rubrik wird der Beschluß des Schau-Amtes über die Tüchtigkeit des Beschälers mit genauer Bezeichnung seiner Eigenschaften vermerkt.

§ 6. Die Beschlüsse des Schau-Amtes entscheiden unbedingt über die Zulässigkeit der Benutzung der vorgeführten Beschäler. Werden dieselben als untauglich verworfen, so ist ihre Verwendung für den vorbezeichneten Zweck bis zur etwanigen Abänderung des Beschlusses untersagt. Ueber die tauglich befundenen Beschäler wird dem Eigenthümer ein zur Bedeckung von Stuten anderer Besitzer gültiger Erlaubnißschein ertheilt, in welcher aus der nach § 5 aufzustellenden tabellarischen Uebersicht die erforderlichen Nachrichten mit aufzunehmen sind. Ohne einen solchen Erlaubnißschein ist die vorbezeichnete Verwendung eines Beschälers nicht gestattet.

§ 7. Diejenigen Hengste, welche vom Schau-Amte für tauglich befunden worden sind, müssen auf Verlangen des letzteren, unter Vorlegung des Erlaubnißscheins, zu jeder Zeit von Neuem vorgeführt und untersucht werden, um zu erforschen, ob sie etwa im Laufe der Zeit mangelhaft und zur Zucht unbrauchbar geworden sind. Stellt sich dies bei der neuen Besichtigung heraus, so wird dem Besitzer der Erlaubnißschein abgenommen, im entgegengesetzten Falle aber derselbe nur mit einem, der stattgefundenen Besichtigung entsprechenden Vermerke versehen.

§ 8. Die Kosten, welche durch die Ausführung der Körordnung entstehen, werden einstweilen vom Kreise getragen. Für außerordentliche Versammlungen des Schau-Amtes ꝛc. fallen dagegen die Kosten den betheiligten Hengstbesitzern zur Last. (conf. § 3.)

§ 9. Alljährlich vor dem Beginn der eigentlichen Deckzeit, spätestens bis Ende December, hat der Landrath ein Verzeichniß aller in seinem Kreise in Wirksamkeit tretenden Beschäl-Stationen (nach dem anliegenden Schema B.) durch das Kreisblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Die Bekanntmachung der im Februar 1862 gekörten Hengste durch das Kreisblatt erfolgt bis spätestens den 15. Mai 1862. Es sind daher in dies Verzeichniß sowohl die angemeldeten, der Körung nicht unterworfenen, als auch die nach erfolgter Körung für brauchbar erachteten Privat-Beschäler aufzunehmen, damit die nothwendige polizeiliche Beaufsichtigung einen sichern Anhalt gewinne.

Sir H. Barkly, K.C.B., Governor of the Cape of Good Hope and High Commissioner for South-Eastern Africa, to the Right Hon. the Earl of Carnarvon, K.C.B., &c. &c. &c.

(Received March 1, 1877.)

Government House, Cape Town, January 15, 1877.

My Lord,

I have the honour to transmit herewith, for your Lordship's information, a Return of the Revenue and Expenditure of the Colony for the year 1876.

I have, &c.

(signed) H. Barkly.

Return of the Revenue and Expenditure of the Cape of Good Hope for the year 1876.

Revenue.		Expenditure.	
	£		£
Customs	1,000,000	Civil Establishments	1,000,000
Stamps	100,000	Public Works	100,000
Land Revenue	100,000	Interest on Public Debt	100,000
Miscellaneous	100,000	Miscellaneous	100,000
Total	1,300,000	Total	1,300,000

Der Amtmann Bormann zu Krausnick, Kreis Beeskow-Storkow, ist als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. H., im Einverständniß mit der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. für den diesseitigen und den Regierungs-Bezirk Frankfurt a. O. von uns bestätigt worden. Potsdam, den 11. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

140. An Stelle des Schornsteinfegermeisters Stöckel zu Biesenthal, welcher die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Buchbindermeister Walter zu Biesenthal als Agent dieser Gesellschaft, an Stelle des Commissionairs Iffland jetzt zu Berlin, der frühere Administrator Schweitzer zu Freienwalde a. d. O., als Agent der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft für Feldfrüchte „Germania" zu Berlin, ferner sind der Post-Expeditions-Gehülfe Brendel zu Trebatsch, Kreis Beeskow-Storkow, als Agent derselben Gesellschaft, der Cantor Koch zu Ruhlsdorf, Kreis Niederbarnim, und der Kämmerer Ratzlow zu Lychen als Agenten der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 14. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

141. An Stelle des Apothekers Schultze zu Perleberg, welcher die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat, ist der Secretair Mathies zu Perleberg als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Kaufmann Simon Löwen zu Brandenburg, als Agent der Großbritannischen gegenseitigen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London und der Classensteuer-Einnehmer Ferdinand Lehmann zu Jüterbog als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg, für den diesseitigen Regierungsbezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 11. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ergebniß der Kirchen-Collecte an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance.

142. Unter Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18. Mai v. J. (Amtsblatt 1860 Seite 184) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance abgehaltenen Kirchen-Collecte im Jahre 1860 im Regierungs-Bezirke Potsdam 677 Thlr. 11 Sgr. eingekommen sind. Diese Collectengelder sind unter Hinzurechnung der aus dem Vorjahre noch verbliebenen Bestände ꝛc. mit:

24 Thlr. als fortlaufende und

731 Thlr. 20 Sgr. als einmalige Unterstützungen, letztere in Beträgen von 2 bis 5 Thlrn., an hilfsbedürftige alte Krieger aus den Jahren 1813/15, theilweise auch an deren Wittwen von uns vertheilt worden.

Indem wir dies Resultat hierdurch veröffentlichen, sprechen wir zugleich die Hoffnung aus, daß es auch für die Zukunft den Herren Geistlichen gelingen werde, die Theilnahme an dieser Collecte zum Besten der in Noth lebenden alten Krieger, die aus den vorhandenen Mitteln nicht ausreichend unterstützt werden können, in geeigneter Weise zu fördern und zu beleben.

Potsdam, den 17. Juni 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Post-Anstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction zu Potsdam.

18. Die Bestellung der Post-Sendungen nach den Orten:

Carlshöhe, Landgut, Kreis Beeskow-Storkow,
Carlsruh, Ackergut, Kreis Prenzlau,

erfolgt von den Post-Anstalten zu resp. Fürstenwalde und Brüssow.

Die Ortschaften Brenkenhof, Derschau, Groß-, Derschau, Klein-, Friedrichsbruch, Friedrichsdorf, Jühlitz, Raminsgut und Rübehorst

sind aus dem Bestell-Bezirke der Post-Expedition zu Rhinow in denjenigen der Post-Expedition zu Neustadt a. d. D. Bahnhof zurückgetreten.

Potsdam, den 12. Juni 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

9) eine Hemmkette, taxirt 15 Sgr., 10) zehn Metzen Roggen, für welche in der Auction 27 Sgr. 6 Pf. gelöst sind, 11) ein goldener Trauring, gez. C. de C. 1842, taxirt 1 Thlr. — Die Verlierer dieser Gegenstände werden aufgefordert, sich bei Verlust ihres Rechts spätestens im Termine **den 9. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr** an hiesiger Gerichtsstelle zu melden.

Alt-Landsberg, den 12. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Umtausch gekündigter Schlesischer Pfandbriefe Littr. B.

85. Die unbekannten Inhaber folgender von dem unterzeichneten Königlichen Credit-Institut für Schlesien ausgefertigten Pfandbriefe Littr. B.

à 4 Procent:

1) auf Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, ausgefertigt den 8 Juni 1839:

№ 240 bis incl. № 246 à 1000 Thlr., № 6,811 bis incl. № 6,865 à 100 Thlr.,
" 1,497 " " " 1,510 à 500 " " 11,439 " " " 11,442 à 50 "
" 3,897 " " " 3,926 à 200 " " 22,366 " " " 22,372 à 25 "

2) auf Nieder-Ellguth, Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 20. November 1845:

№ 40,007 bis incl. № 40,009 à 1000 Thlr., № 61,029 bis incl. № 61,043 à 100 Thlr.,
" 43,012 " " " 43,017 à 500 " " 79,007 " " " 79,009 à 50 "
" 49,018 " " " 49,027 à 200 " " 82,013 " " " 82,018 à 25 "

3) auf Ober- und Nieder-Gesaeß, Kreis Neisse, ausgefertigt den 8. September 1846:

№ 40,110 bis incl. № 40,117 à 1000 Thlr., № 61,519 bis incl. № 61,549 à 100 Thlr.,
" 43,212 " " " 43,227 à 500 " " 79,101 " " " 79,104 à 50 "
" 49,367 " " " 49,391 à 200 " " 82,105 " " " 82,107 à 25 "

4) auf Alt-Patschkau, Kreis Neisse, ausgefertigt den 2. October 1847 und resp. den 30. August 1848:

№ 40,241 bis incl. № 40,245 à 1000 Thlr., № 62,082 bis incl. № 62,105 und
" 43,470 " " " 43,479 à 500 " " 63,486 " " " 63,487 à 100 Thlr.,
" 49,796 " " " 49,813 und " 79,175 " " " 79,179 à 50 "
" 50,882 " " " 50,883 à 200 " " 82,163 " " " 82,166 und
" 82,276 à 25 "

5) auf Slawikau, Kreis Ratibor, ausgefertigt den 14. November 1850:

№ 41,370 bis incl. № 41,379 à 1000 Thlr., № 65,647 bis incl. № 65,686 à 100 Thlr.,
" 45,538 " " " 45,557 à 500 " " 79,514 " " " 79,515 à 50 "
" 52,704 " " " 52,729 à 200 "

6) auf Elschnitz c. pert., Kreis Groß-Strehlitz, ausgefertigt den 24. August 1855:

№ 41,406 bis incl. № 41,407 à 1000 Thlr., № 65,863 bis incl. № 65,902 à 100 Thlr.,
" 45,620 " " " 45,625 à 500 " " 79,520 " " " 79,543 à 50 "
" 52,823 " " " 52,852 à 200 " " 82,517 " " " 82,546 à 25 "

à 3½ Procent:

7) auf Paschkerwitz, Kreis Trebnitz, ausgefertigt den 20. November 1843:

№ 908 à 1000 Thlr., № 9,810 bis incl. № 9,817 à 100 Thlr.,
" 2,474 und 2,475 à 500 Thlr., " 11,994 " " " 11,997 à 50 "
" 15,625 bis incl. № 15,629 à 200 Thlr.,

8) auf Ober-Kauffung ꝛc., Kreis Schönau, ausgefertigt den 12. Januar 1845:

№ 23,981 bis incl. № 23,990 à 1000 Thlr., № 18,347 bis incl. № 18,436 à 100 Thlr.,
" 25,178 " " " 25,197 à 500 " " 12,310 " " " 12,326 à 50 "
" 16,502 " " " 16,551 à 200 "

werden aufgefordert, diese Pfandbriefe in coursfähigem Zustande mit laufenden Zinscoupons bis zum 15. August d. J. gegen Empfangnahme anderer Pfandbriefe B. vom nämlichen Betrage an unsere Casse (Albrechtsstraße Nr. 16 hierselbst) einzureichen, widrigenfalls das im § 50 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. Juni 1855 vorgeschriebene Präclusions-Verfahren in Ansehung dieser Pfandbriefe B. veranlaßt werden wird.

Breslau, den 12. Juni 1861. Königl. Credit-Institut für Schlesien. von Gaffron.

86. Holz-Verkauf. Am 28. (acht und zwanzigsten) d. M. Vormittags um 9 Uhr, sollen in der Wohnung des Herrn Maaß hierselbst:

58 Stück Eichen-Nutzholz, 2 Klftr. Eichen-Kloben, 12 Stück Kiefern-Bauholz und
12 " Eichen-Kahnkniee, 40 " Eichen-Stubben, ungefähr 700 " Kiefern-Stubbenholz,

aus den Jagen 46, 84, 114, 117, 15, 132 und 169 der Schutzbezirke Crams, Tangersdorf, Brederciche, Woblitz, Regelsdorf, Thymen und Ravensbrück im hiesigen Forstreviere öffentlich aufs Meistgebot verkauft werden. Die betreffenden Schutzbeamten werden den Kauflustigen das Holz auf Verlangen vor dem Termin nachweisen.

Himmelpfort, den 17. Juni 1861. Der Oberförster Zielinsky.

Aufforderung an Gas-Anstalts-Unternehmer.

87. Der unterzeichnete Magistrat macht bekannt, daß hiesige Stadt durch Gas erleuchtet werden soll, und sucht einen Unternehmer, welcher zur Ausführung solcher Anlage befähigt und bereit ist und uns ehebaldigst seine Bedingungen und Gegenleistungen in überzeugender Weise und so erschöpfend darlegt, daß dieselben event. als Anhalt und Grundlage für einen Contracts-Abschluß dienen können.

Forst in der Nieder-Lausitz, den 28. Mai 1861. Der Magistrat.

88. Anlage eines eisernen Braukessels. Der Brauereibesitzer Bernhardt Hoff beabsichtigt, auf dem Grundstück Neue Wilhelmsstraße Nr. 1 in dem hinteren Theil des rechten Seitengebäudes im Erdgeschoß einen eisernen Braukessel von 2000 Quart Inhalt nebst Kesselfeuerung und 60 Fuß hohem Schornstein anlegen zu lassen. Nach Vorschrift des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen vier Wochen präclusivischer Frist bei dem Polizei-Präsidium anzumelden und zu begründen.

Berlin, den 10. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage von Winter.

89. Aufstellung eines Dampf-Cylinders. Die Gutsherrschaft zu Kränzlin beabsichtigt, eine neue Brennerei zu erbauen und in einem besonderen Kesselhause einen Dampf-Cylinder von 4 Fuß Durchmesser und 23 Fuß Länge aufzustellen. Auf den Grund des § 29 der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige begründete Einwendungen dagegen binnen 4 Wochen präclusivischer Frist dem unterzeichneten Landrath angemeldet werden müssen.

Neu-Ruppin, den 14. Juni 1861. Der Landrath von Bülow.

Nothwendige Verkäufe.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt-Eberswalde, den 30. Mai 1861.

90. Das zu Biesenthal belegene und im Hypothekenbuche dieser Stadt Band I Nr. 11 auf dem Namen der Gastwirth Helligerschen Erben, nemlich die Wittwe Helliger, Sophie Henriette geb. Kind und die 7 Geschwister Helliger, eingetragene Ackergrundstück nebst Zubehör, abgeschätzt auf 4000 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein im Büreau II einzusehenden Taxe, soll **am 27. September d. J. Vormittags 11 Uhr**, an der Gerichtsstelle zu Neustadt-Eberswalde subhastirt werden. Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgericht zu melden.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung zu Templin, den 4. Juni 1861.

91. Die zum Nachlasse des verstorbenen Büdners Christian Friedrich Tech gehörige, Vol. I Fol. 91 Nr. 15 des Hypothekenbuches von Ahrensdorf eingetragene Colonistenstelle nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 2480 Thlr., zufolge der, nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Büreau III einzusehenden Taxe, soll am **am 26. September d. J. Vormittags 11 Uhr**, an ordentlicher Gerichtsstelle vor dem Deputirten Herrn Kreisrichter Fitzau subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine vorgeladen. Diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Subhastationsgericht zu melden.

Auctionen.

92. Gemäß Auftrags der hiesigen Königl. Kreisgerichts-Deputation, werden:

1) am Dienstag, den 25. d. M. Nachmittags 4 Uhr, die in der Wohnung der verstorbenen Wittwe Malich, Brautstraße Nr. 12, befindlichen Nachlaß-Sachen, als: Betten, Haus- und Küchengeräth, 1 kupferner Kessel, 1 kupferne Kasserolle, einige alte Möbeln, als: 1 kiehnenes Kleiderspinde, 1 Spiegel, 1 Tisch und Stühle,
2) am Mittwoch, den 26. d. M. Vormittags 9 Uhr, auf dem Rathhause: 2 silberne Eßlöffel, 13 silberne Theelöffel, 1 silberne Zuckerzange, 2 vergoldete silberne Sahnenlöffel, 1 silberner Punschlöffel, 1 Mahagony-Sopha, 1 Schreibsecretair, 1 Wagen, 2 Hemden und 5 Chemisetts,

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Betrifft das Baden in öffentlichen Gewässern, außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimmanstalten.

176. **Republication.**

Nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6f und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung verordnet das Polizei-Präsidium unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 14. Juni 1853 (Berl. Int.-Bl. von 1853 № 140) für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin:

Das Baden in den öffentlichen Gewässern außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimm-Anstalten ist nur an denjenigen Stellen gestattet, welche polizeilich dazu bestimmt und eingerichtet, auch mit einer, diese polizeiliche Erlaubniß bezeichnenden Tafel versehen sind. Die polizeilich erlaubten Badestellen werden von Zeit zu Zeit bekannt gemacht werden. Wer an anderen Stellen, ohne dazu vorher besondere polizeiliche Erlaubniß nachgesucht zu haben, badet, desgleichen wer die durch Pfähle bezeichneten Grenzen der erlaubten Badestellen überschreitet, verfällt einer Strafe bis zu 10 Thlrn. oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen.

Berlin, den 10. Juni 1857. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 10. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Mit Bezug auf die vorstehende Polizei-Verordnung vom 10. Juni 1857, das Baden in öffentlichen Gewässern betreffend, wird hiermit bekannt gemacht, daß sich polizeilich erlaubte Badestellen an folgenden Orten befinden:

1) am rechten Ufer des Landwehrkanals zwischen der Schlesischen und der Cottbuser Brücke unweit der am Kanal gelegenen Lohmühle;
2) im Rummelsburger See, nahe dem Etablissement Hallischs Höhe.

Berlin, den 10. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

177. Der Kaufmann Heinrich Friedrich Wilhelm Kühne ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft hierselbst, im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 27. Mai 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

178. Der Kaufmann Eduard Ries hierselbst, ist als Agent der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 2. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

179. Der Kaufmann Gottlieb Theodor Wilhelm Brauns hat die ihm Seitens der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München übertragen gewesene Agentur niedergelegt. Berlin, den 6. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

180. Der Kaufmann Leo Levin hierselbst, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 6. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

181. Der Kaufmann Eduard Friedrich Weber hierselbst, ist als General-Agent der Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland in Leipzig im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 7. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-, Lebens-, Transport-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

182. Der Antiquar und Buchhändler Dr. phil. Moritz Poppelauer hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 6. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

183. Der Kaufmann Emil Louis Wilhelm Henning hierselbst, ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 7. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Personalchronik.

Der zeitherige Förster Krüger zu Werdermühle, in der Oberförsterei Dippmannsdorf, ist zum Revierförster ernannt worden.

Dem bisherigen interimistischen Kreis-Wundarzt Dr. Bilter zu Lehnin, ist diese Stelle vom 1. Juni d. J. ab definitiv verliehen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Carl Friedrich Kühne zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Carl August Moritz Kypke zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Heinrich Eduard Achatius Brodersen, bisher zu Erda, ist zum Pfarrer bei den evangelischen Gemeinden der Parochie Gütergotz, in der Diöcese Potsdam I, bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Wittbrietzen, Diöces Treuenbrietzen, Königlichen Patronats, wird zum 1. October d. J. durch die Emeritirung des Predigers Liebetrut erledigt.

Die Pfarrstelle zu Alt-Döbern, Diöces Calau, Privat-Patronats, wird zum 1. October d. J. durch die Emeritirung des Superintendenten Koethe erledigt.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Der Herr Lehnschulze Zeumer und mehrere Einwohner in Wesendorf haben sich beim Löschen des am 31. März d. J. im Jagen 74 des Königlichen Forstreviers Zehdenick stattgehabten Waldbrandes durch Umsicht und Eifer besonders ausgezeichnet, was wir hiermit belobend anerkennen.

Potsdam, den 13. Juni 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Sitzung des Königlichen Kreis-Schwurgerichts zu Berlin.

Die dritte Sitzungs-Periode des hiesigen Kreis-Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1861 wird **am 24. Juni d. J.** beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserm Criminal-Büreau VII Hausvoigteiplatz Nr. 14 anzubringen.

Berlin, den 4. Juni 1861. Königl. Kreisgericht. I. (Criminal-) Abtheilung.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Johannes-Evangelist-Capelle zu Berlin sind von dem Zinkgießerei-Besitzer Lippold daselbst zwei broncirte Armleuchter von Zink mit Lichtschirmen und von der Frau Zotzmann daselbst eine mit braunem Plüsch überzogene gepolsterte Kniebank zum Geschenk gemacht worden.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 137 das Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Neu-Ruppin; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 25sten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen. № 137.

Zufolge Erlasses des Herrn General-Directors der Steuern vom 24. April d. J. III. 8107. wird das nachstehende Mehl- und Schlachtsteuer-Regulativ für die Stadt Neu-Ruppin mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe vom 1. Juli d. J. ab in Gültigkeit, dagegen das bisherige Regulativ vom 7. September 1834 mit gleichem Zeitpunkte außer Kraft tritt.

Abdrücke des Regulativs à 2 sgr. werden bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Grausee und dem Steuer-Amte zu Neu-Ruppin ausgegeben.

Potsdam, den 16. Mai 1861.

Königliche Regierung.
Abtheilung für die indirecten Steuern.

IV. 484.

Regulativ

zur

Erhebung und Beaufsichtigung der durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 angeordneten Mahl- und Schlachtsteuer in Neu-Ruppin.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadt-Bezirk.

§ 1. Die Mahl- und Schlachtsteuer ruhet zunächst auf dem Stadt-Bezirke von Neu-Ruppin. Dieser Bezirk wird zur Zeit durch nachstehend bezeichnete Linie begrenzt.

Dieselbe beginnt vor dem Königs-Thore an der Mündung des Stöffiner Weges in die Fehrbelliner-Straße, gehet von hier westlich in gerader Richtung bis zum Ruthensteine 0,20

der Neu-Ruppin-Neustädter Kreis-Chaussee, und, das dort belegene Mühlengrundstück (jetzt dem ꝛc. Vielitz gehörig) einschließend, nordwestlich, die Kränzliner Landstraße durchschneidend, nach dem jetzt dem Lemm gehörigen Mühlengrundstück, solches in den Stadt-Bezirk einschließend, und von hier in nächster Richtung, den Feldweg zur Mäsche, den Klappgraben und den Storbecker Weg durchschneidend bis zur Neu-Ruppin-Wittstocker Landstraße, überschreitet diese beim Ruthensteine 0,19 und zieht sich nunmehr über die nordöstliche Ecke des neuen Kirchhofes, letzteren einschließend bis zur Alt-Ruppiner Chaussee; sodann diese zwischen den Ruthensteinen 0,17 und 0,18 durchschneidend der nördlichen Seite des dort einmündenden Weges nach dem jetzt Hertelschen Grundstücke folgend und letzteres in sich aufnehmend bis an das westliche Seeufer; demnächst längs dem Letzteren, alle daran belegenen baulichen Anlagen einschließend bis zum südlichsten Punkte der Militair-Schwimmanstalt, wendet sich hier westlich, die in dieser Richtung belegene, jetzt dem ꝛc. Baumann gehörige Mühle einschließend, über Ruthenstein 0,20 der Fehrbelliner Straße, zur Eingangs gedachten Mündung des Stöffiner Weges, hier ihren Lauf beschließend.

Alle auf oder innerhalb dieser Grenz-Linie künftig etwa neu entstehenden Anlagen gehören zum Stadt-Bezirke.

2. Aeußerer Stadt-Bezirk.

§ 2. Alle jetzt vorhandenen oder künftig entstehenden Ortschaften und Etablissements, deren Anfangspunkt von der ihnen nächsten bewohnten Anlage des Stadt-Bezirks, in gerader Richtung nicht über eine halbe Meile entfernt sind, bilden mit dem dazwischen liegenden Raume den äußeren Stadt-Bezirk, in welchem nur die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 bezeichneten Personen, neben der Klassensteuer und der classificirten Einkommensteuer, die Mahl- und Schlachtsteuer, zu entrichten haben.

Ausnahmsweise bleiben jedoch vorläufig die Stadt Alt-Ruppin, so wie die Dörfer Niedwerder, Wuthenow und Gnewikow, Treskow, Bechlin und Kränzlin davon ausgeschlossen.

Demnach gehören zur Zeit in den äußeren Stadt-Bezirk nur:

1) das Haus der Hebestelle auf der Alt-Ruppiner Chaussee,
2) das Etablissement auf dem sogenannten Weinberge,
3) der städtische Holzhof.

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht.

§ 3. Beide Bezirke (§ 1 und 2) mit allen ihren in Bezug auf Mahl- und Schlachtsteuer erlaubten oder verbotenen Eingängen und Straßen stehen für die Mahl- und Schlachtsteuer unter Aufsicht der Steuer-Beamten.

2. Zur Erhebung.

§ 4. Die Erhebung dieser Steuer geschieht durch das Steuer-Amt, welches sich in der Friedrichs-Straße Nr. 390 befindet, so wie durch die Thor-Controleure, so weit diese nach §§ 61, 68 und 86 befugt sind.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadt-Bezirk.

1. Steuerstraßen.

a. Deren Einhaltung.

§ 5. Der Transport aller Fleisch- und Backwaaren, ingleichen der Mühlenfabrikate, vom Eintritt in den Stadt-Bezirk (§ 1) an bis zur erlangten schließlichen Abfertigung ist, gleichviel, ob dergleichen Gegenstände für den Stadt-Bezirk oder nur zum Durchgange durch diesen bestimmt sind, lediglich auf den nachstehend (§ 6) bezeichneten Steuerstraßen, und zwar ohne Abweichung, ohne Aufenthalt und ohne irgend eine Veränderung, Vermehrung oder Verminderung zulässig.

Beim Transport des Viehes sind die im § 73 ertheilten Vorschriften zu befolgen.

b. Deren Bezeichnung.

§ 6. Die zum Transporte mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände im Stadt-Bezirke gestatteten Steuerstraßen sind folgende:

A. Außerhalb der Stadt-Thore.

a) die Fehrbelliner Land-Straße bis zum Königs-Thore,
b) die über Bechlin kommende Neustädter Kreis-Chaussee einerseits bis zum Königs- anderseits bis zum Tempel-Thore,
c) die von Kränzlin kommende Land-Straße bis zu dem Punkte, wo dieselbe in die Neustädter Kreis-Chaussee einmündet,
d) die Land-Straße von Wittstock bis zum Rheinsberger Thore,
e) die Straße von Alt-Ruppin bis zum Rheinsberger Thore,
f) von den Mühlen vor dem Königs-Thore die kürzesten Wege zu der nächstgelegenen Fehrbelliner-Neustädter oder Kränzliner Land-Straße und auf denselben zum Königs-Thore,
g) für Gegenstände, welche zu Wasser ankommen, von den durch Tafeln bezeichneten Auslade-Plätzen die Wege in nächster Richtung zum See-Thore.

B. Innerhalb der Stadt-Thore.

aa) vom Königs-Thore die Friedrich-Wilhelms-Straße entlang bis zur Ferdinands-Straße, dort rechts durch letztere zur Friedrichs-Straße bis zum Steuer-Amte;
bb) vom Rheinsberger Thore die Friedrich-Wilhelms-Straße entlang bis zur Ferdinands-Straße, dort links durch letztere bis zur Friedrichs-Straße und in dieser bis zum Steuer-Amte;
cc) vom Tempel-Thore durch die Präsidenten-Straße bis zur Friedrich-Wilhelms-Straße, dieselbe entlang bis zur Ferdinands-Straße, und dort rechts durch letztere zur Friedrichs-Straße bis zum Steuer-Amte;
dd) vom See-Thore durch die See-Straße entlang in die Ferdinands- und Friedrichs-Straße nach dem Steuer-Amte.

2. Verbot aller anderen Eingänge.

§ 7. Die Einbringung mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände auf anderen als den im § 6 bezeichneten Wegen ist verboten; namentlich auch durch das Scheunen-Thor. Die Anfuhr und Ausladung von mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen und

lebendem Vieh auf dem Wasserwege ist nur bei den durch Tafeln bezeichneten Landestellen vor dem See-Thore gestattet.

3. Meldung und Stellung mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen.

a. Beim Eingange in den Stadt-Bezirk und beim Ausgange aus demselben.

§ 8. Beim Eingange mit mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen in die Stadt oder bei zu erweisendem Ausgange aus derselben ist vom Transportanten an der Thor-Controle unaufgefordert anzuhalten, die Gegenstände sind nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke genau zu deklariren und mit den etwa dazu gehörigen Papieren zur Revision zu stellen.

Beim Eingange zu Wasser hat der Führer des Wasser-Fahrzeuges, unmittelbar nach der Landung seine Ankunft sofort dem Thor-Aufseher am See-Thore, unter Vorzeigung der über die Ladung sprechenden Papiere anzumelden und sich demnächst ohne jeden Aufenthalt nach dem Steuer-Amte zu begeben und daselbst den steuerpflichtigen Theil seiner Ladung einschließlich des unter letzterer etwa befindlichen lebenden Vieh's, unter Uebergabe der Frachtbriefe, nach Art, Gattung, Menge und Zahl der Frachtstücke schriftlich oder mündlich anzumelden.

Schweine, Kälber und Schaafe, welche nach den Dienststunden des Steuer-Amts jedoch innerhalb der in § 10 bezeichneten Tageszeit auf dem Wasserwege eingehen, werden von der Amtsstelle am See-Thore statt nach dem Steuer-Amte, auf Thor-Anmeldeschein nach der Controle am Rheinsberger Thore zur Abfertigung verwiesen.

b. Beim Eingange in den äußeren Stadt-Bezirk.

Auch diejenigen steuerpflichtigen Gegenstände, welche für Steuerpflichtige im äußeren Stadt-Bezirke (§ 2) eingehen, sind ohne Aufenthalt, beim Land-Eingange zunächst der betreffenden Thor-Controle, beim Wasser-Eingange dem Thor-Aufseher, am See-Thore anzumelden und zur vorgeschriebenen Abfertigung (§ 4) vorzuführen.

Vor erfolgter steuerlicher Abfertigung dürfen diese Gegenstände weder in die Wohnungen der Empfänger aufgenommen, noch innerhalb des inneren oder äußeren Stadt-Bezirks gewerbsweise verkauft, oder feil gehalten oder darin niedergelegt werden.

c. Zu leistende Handreichungen.

Die zur Revision und Abfertigung nöthigen Handleistungen hat Deklarant nach der Anweisung des Beamten zu verrichten oder verrichten zu lassen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Steuer-Amte.

§ 9. Bei dem Steuer-Amte werden mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände täglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, in folgenden Stunden abgefertigt:

a) in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr;

b) in den übrigen Monaten Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr.

2. Bei den Thor-Controlen.

§ 10. Die Thor-Controlen und der Aufsichtsposten am Seethore fertigen täglich ab:
a) in den Monaten Oktober bis einschließlich Februar von 6 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends;
b) in den übrigen Monaten von 4 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends.

3. Weitere Bestimmungen für die § 9 und 10 genannten Abfertigungs-Stellen.

§ 11. Nur innerhalb der Dienststunden (§§ 9 und 10) dürfen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, je nachdem dieselben bei einer oder der anderen der daselbst genannten Dienststellen der Abfertigung bedürfen, in den Stadtbezirk eingehen.

Der Eingang muß so zeitig erfolgen, daß die Gegenstände vor Ablauf der Dienststunden bei derjenigen Steuer-Stelle, welche die schließliche Abfertigung zu ertheilen hat, eintreffen, jedoch kann auch in der für die Abfertigung nach § 9 geschlossenen Mittagszeit und Morgens eine Stunde vor Anfang der Dienststunden der Zugang erfolgen; die steuerpflichtigen Gegenstände müssen aber dort unverändert bis zum Anfang der Dienststunden verbleiben.

Mühlenfabrikate, bei denen es zweifelhaft ist, zu welchem Steuersatze sie gehören, können nur abgefertigt werden, so lange das Tageslicht ihre gründliche Revision zuläßt.

Zweiter Abschnitt.

Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen.

§ 12. Sämmtliche im Stadtbezirke und im äußeren Stadtbezirke (§ 1 und 2) vorhandenen oder später noch entstehenden Mühlen sind der Aufsicht der Steuer-Behörde unterworfen, die nach Maaßgabe der Lage der Mühle und des Mahlgutes, welches sie gewöhnlich fördert, eine besondere oder allgemeine ist.

2. Nach Verschiedenheit der Mühlen.

a. Mühlen unter besonderer Aufsicht.

§ 13. Unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Behörde stehen für jetzt die sieben vor dem Königsthore belegenen Windmühlen, von denen gegenwärtig eine dem ꝛc. Born, die zweite dem ꝛc. Lemke, die dritte dem ꝛc. Bielitz, die vierte dem ꝛc. Lemm, die fünfte dem ꝛc. Cochoy, die sechste und siebente dem ꝛc. Baumann gehörig.

Was bei der Benutzung und dem Betriebe dieser Mühlen zu beachten ist, enthalten die §§ 18—35, 37—54, soweit nicht besondere Bestimmungen für einzelne Mühlen gegeben sind.

b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht.

§ 14. Einer allgemeinen Aufsicht der Steuerbeamten sind, wenn ein Anderes nicht besonders bestimmt wird, die Mühlen, welche künftig im äußeren Stadtbezirk (§ 2) etwa erbaut werden sollten, unterworfen; für Benutzung und Betrieb derselben sind die Bestimmungen in den §§ 36 und 55 maaßgebend.

c. Privatmühlen.

§ 15. Für Mühlen zum Privatgebrauch, soweit solche überhaupt zulässig sind, kommen die für jeden Fall erlassenen besonderen Vorschriften zur Anwendung.

d. Mühlen für andere Zwecke.

§ 16. Mühlen, welche nicht dazu eingerichtet und bestimmt sind, Mahlgut aus Körnern zu bereiten, dürfen dazu ohne Beistimmung der Steuer-Behörde auch ferner nicht eingerichtet und benutzt werden und stehen in dieser Beziehung unter Aufsicht derselben.

e. Neuentstehende Mühlen.

§ 17. Neue Mühlen dürfen im inneren und im äußeren Stadtbezirke nur mit Vorwissen der Steuerbehörde angelegt werden, welche vorher bestimmen wird, wie solche neue Anlagen in Bezug auf die Mahlsteuer zu behandeln sind.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

a. Steuer-Entrichtung.

§ 18. Von dem steuerpflichtigen Mahlgute, welches auf den unter besonderer Controle stehenden (§ 13) und den künftig darunter zu setzenden Mühlen bereitet werden soll, muß, soweit nicht Ausnahmen besonders nachgegeben, vorher die Körnersteuer nach § 3 des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 entrichtet werden.

b. Mahlscheine.

aa. Deren Erforderniß.

§ 19. Alles Mahlgut dieser Mühlen, es sei steuerpflichtig oder steuerfrei, muß mit genau damit übereinstimmenden Mahlscheinen (Mahlversteuerungs- oder Mahlfreischeinen) versehen sein, welche das Steuer-Amt ertheilt, insoweit darüber im § 35 nichts Anderes bestimmt ist.

bb. In Beziehung auf Menge der Körner.

§ 20. Ueber weniger als einen Viertelcentner und mehr als 24 Centner Getreide wird ein Mahlschein nicht ausgefertigt. Wer gleichzeitig mehr als 3 Centner zur Mühle bringt, kann nach seiner Wahl einen oder mehrere Mahlscheine nehmen, einzeln jedoch nicht unter 3 Centner.

cc. In Beziehung auf Körnergattung.

§ 21. Ueber Getreidearten, welche verschiedenen Steuersätzen unterliegen, werden verschiedene Mahlscheine ausgefertigt, also besondere für Körner, welche dem höheren Steuersatze unterliegen und besondere über solche, welche nach dem niedrigeren Satze versteuert werden.

Wer Körner von verschiedenen Steuersätzen in Vermischung mahlen lassen will, muß von dem ganzen Gemenge, auch wenn die Beimengung von Körnern zum ersten Satze nur gering wäre, den höchsten Steuersatz entrichten.

§ 22. Getreide, welches zu Branntwein-Schroot bestimmt ist, muß vor Absendung zur Mühle mindestens zum sechszehnten Theile mit gemalzten Körnern gemischt sein. Auch

muß alles nicht zum Brauen bestimmte und versteuerte Malz mindestens zum sechszehnten Theile mit ungemalztem Roggen gemischt sein. Eine stärkere Mischung zu fordern, bleibt der Steuerbehörde vorbehalten. (cfr. § 31 und Anhang.)

c. Transport zu und aus den Mühlen.

§ 23. Getreide zur Mühle und Mahlgut aus derselben darf nur in den Stunden welche § 56 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 vorschreibt und § 9 dieses Regulativs bezeichnet, angenommen und verabfolgt werden. Die Anfuhr zum Steuer-Amte kann auch in den Mittagsstunden und Morgens eine Stunde vor dessen Oeffnung erfolgen. Die betreffenden Gegenstände müssen jedoch dort unverändert bis zur Oeffnung der Expedition verbleiben.

Diejenige Getreidemenge, worauf ein Mahlschein lautet, muß zusammen zur Mühle und das daraus gefertigte Mahlgut zusammen aus der Mühle gehen. Das Getreide muß jedenfalls am Tage der Versteuerung zur Mühle gebracht werden und zwar, ist es in den Vormittagsstunden bis 11 Uhr versteuert, am Vormittage, sonst am Nachmittage. Aeltere Mahlscheine darf der Müller nicht annehmen, wenn nicht von dem Bezirks-Ober-Controleur oder dem Steuer-Amte eine Ausnahme zugestanden ist.

Soweit für das fertige Mahlgut eine Verwiegung vorgeschrieben worden, ist dasselbe unmittelbar nach der Entnahme aus der Mühle dem Steuer-Amte und zwar nach vorgängiger Gestellung bei der Thor-Controle am Königsthore, unverändert vorzuführen. Nach erfolgter Rückverwiegung dient der Mahlschein dem Mahlgute bis zum Bestimmungs-Orte als Transport-Ausweis, und es hat der Transport-Führer sich während des Transports auf Verlangen der Revision der Beamten zu unterwerfen.

d. Bezeichnung der Säcke.

§ 24. Die Säcke mit Körnern oder Mahlgut müssen mit dem vollständig ausgeschriebenen Namen des Mahlgastes und seines Wohnortes in großen schwarzen Buchstaben deutlich bezeichnet sein.

Diese Bezeichnung müssen die Säcke nicht bloß in der Mühle und beim Transport des Getreides zu derselben und zur amtlichen Abfertigung, sondern auch beim Transport aus der Mühle haben.

Für die Befolgung dieser Vorschrift ist sowohl der Müller, als auch der Mahlgast verhaftet.

e. Gewichtsverhältniß des fertigen Mahlgutes zu den Körnern.

§ 25. Bei der Rückverwiegung gelten folgende Sätze für das zurückkommende Fabrikat im Vergleich zu den versteuerten Körnern und zwar ohne Rücksicht auf Anfeuchtung:

von einem Centner Weizen: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 84 Pfund Mehl, 11 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl und Abgang;

von einem Centner Roggen: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 85 Pfund Mehl, 10 Pfund Kleie, 3 Pfund Steinmehl und Abgang;

von einem Centner Gerste: geschrootet 99 Pfund Schroot, gebeutelt 83 Pfund Mehl, 12 Pfund Kleie, 2 Pfund Steinmehl;

von einem Centner Hafer: geschrootet 98 Pfund Schroot.

Findet sich mehr vor, so tritt den Umständen nach Versteuerung des Uebergewichts nach den Sätzen der Eingangssteuer oder, wenn das Gesammtgewicht an Schroot oder Mehl mit dem Abgange das auf dem Mahlscheine angegebene Körnergewicht überschreitet, Strafverfahren ein.

2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

a. Steuerpflichtiges Mahlgut.

aa. Anmeldung.

§ 26. Wer steuerpflichtiges Mahlgut auf den, unter besonderer Aufsicht (§ 13) stehenden Mühlen bereiten lassen will, meldet dasselbe dem Steuer-Amte mündlich oder schriftlich an, unter Bezeichnung:

1) des Namens des Eigenthümers der Körner,
2) der Gattung und des Gewichts derselben,
3) der Zahl der Säcke, in welchen sich die Körner befinden,
4) dessen was daraus bereitet werden soll,
5) der Mühle, welche befahren werden soll.

bb. Versteuerung und Bezettelung.

§ 27. Auf Grund dieser Anmeldung § 26 fertigt das Steuer-Amt nach geleisteter Versteuerung den Mahl-Versteuerungs-Schein aus, mit welchem die Körner zur Mühle gehen. Von Mahlposten solcher Steuerpflichtigen des äußeren Stadtbezirkes, welche nicht zu dem Gemeinde-Verbande der Stadt Neu-Ruppin gehören, wird kein Communal-Zuschlag erhoben; die pfandweise Niederlegung desselben kann jedoch verlangt werden, in welchem Falle dieselbe auf dem Mahlscheine vermerkt und das Deponat beim Ausgange des Fabrikats aus der Stadt von der Thor-Controle des Ausgangs-Thores zurückgezahlt wird.

§ 28. Der Müller hat unter eigener Verantwortlichkeit (§ 29) das Gewicht durch Verwiegung, so wie die Gattung selbst zu prüfen und den Waageschein unter seiner Unterschrift auszufüllen, welcher dann bis zur vorschriftlichen Rückverwiegung mit dem Versteuerungsscheine vereinigt bleibt.

cc. Folgen einer unrichtigen Anmeldung.

§ 29. Findet sich bei der Nachverwiegung auf der Mühle ein Uebergewicht von $\frac{1}{16}$tel Centner oder mehr auf die ganze im Mahlscheine angegebene Körnermenge, so muß dieses Uebergewicht sofort zurückgenommen oder nachträglich und zwar innerhalb der ersten 24 Stunden nach Ankunft der Körner auf der Mühle, bei dem Steuer-Amte gemäß § 26 gemeldet und versteuert und der darauf zu empfangende Mahlschein innerhalb derselben 24 Stunden ebenfalls zur Mühle gebracht werden.

Bevor dieses nicht geschehen ist, darf von der ganzen Körnerpost nichts zum Vermahlen aufgeschüttet werden.

dd. Verwiegung des fertigen Mahlguts.

§ 30. Das Mahlgut aus den versteuerten Körnern muß mit dem dazu gehörigen Mahlscheine unmittelbar aus der Mühle der Controle am Königs-Thore gestellt werden. Diese vermerkt Zeit des Eingangs und Anzahl der Säcke auf dem Mahlscheine und setzt das Gut

nach Umständen unter Verschluß. Demnächst geht dasselbe ohne Aufenthalt nach dem Steuer-Amte, welches dasselbe revidirt, verwiegt und auf dem Mahlscheine das Rückgewicht vermerkt.

b. Branntwein- und Braumalzschroot.

§ 31. Getreide und Malz zu Branntwein- und Brauschroot für Einwohner des inneren Stadtbezirks ist nach Vorschrift des § 26 dem Steuer-Amte, jedoch schriftlich anzumelden, welches dieser Anmeldung gemäß einen Mahlfreischein ertheilt; im Uebrigen kommen die §§ 26, 27 und 28 mit der Maaßgabe zur Anwendung, daß was dort von den Mahl-Versteuerungsscheinen gesagt ist, hier von den Mahlfreischeinen gilt. Das von der Mühle kommende Schroot wird nach § 30 behandelt und das Rückgewicht des Branntwein-Schroots vor dessen Verabfolgung an den Declaranten in das mit vorzulegende Schrootbuch des betreffenden Branntweinbrenners eingetragen.

Bei denjenigen Brauereien, welche Malzschrootbestände halten, wird, nachdem die mit Malzschroot gefüllten Säcke amtlich versiegelt worden, das Gewicht derselben und ihre Anzahl in das vorzulegende Contobuch eingetragen.

(Vorstehende Bestimmungen finden auf das zur Bierfabrikation bestimmte Mahlgut, so lange die Braumalzsteuer in Neu-Ruppin im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, keine Anwendung, vielmehr gelten hierfür die Vorschriften des Anhangs dieses Regulativs.)

c. Landmahlgut.

§ 32. Das Mahlgut der zur Entrichtung der Mahlsteuer nicht verpflichteten Bewohner des äußeren Stadtbezirks und der weiter von der Stadt entlegenen Gegend wird Landmahlgut genannt.

§ 33. Soll Landmahlgut auf einer der im § 13 genannten Mühlen vermahlen werden, so ist solches bei dem Steuer-Amte anzumelden (§ 26), welches einen Mahlfreischein ausstellt und mit demselben das Getreide zur Mühle weiset.

§ 34. Landmahlgut kann jedoch zu den im § 13 benannten Mühlen auch mit Mahlfreischeinen gelangen, welche der Orts-Vorstand aus dem Wohnorte des Mahlgastes auf dem dazu von der Steuerbehörde zu liefernden Druck ertheilt, und worin der Tag und Ort der Ausstellung, die Gattung und Menge der Körner, nach Gewicht oder Scheffelzahl, die Zahl der Säcke und der Name der Mühle angegeben, auch bescheinigt sein muß, daß das Mahlgut wirklich demjenigen gehört, auf dessen Namen es zur Mühle kommt.

§ 35. Der Müller ist in beiden Fällen (§ 33 und § 34) für die Richtigkeit der angegebenen Menge verantwortlich und hat das von ihm ermittelte Gewicht solcher Mahlposten, welche nur nach Gemäß auf den Mahlscheinen angegeben sind, auf diesen sofort bei der Ankunft in der Mühle zu vermerken.

Nach vollendeter Bereitung geht das Landmahlgut für jeden Mahlschein zusammen und ohne daß von dem Fabrikate etwas auf der Mühle zurückbleiben darf, mit dem Mahlfreischein bezettelt aus der Mühle und auf dem kürzesten Wege aus dem äußeren Stadtbezirk, oder wenn die Wohnung des Mahlgastes in demselben liegt, nach dieser. Das Steuer-Amt kann jedoch von den Mahlgästen die Entnahme eines Mahlfreischeins und die Stellung des fertigen Fabrikats zur Rückverwiegung nach Maaßgabe der Bestimmung des § 30 verlangen. Werden die Sätze für das Rückgewicht (§ 25) nicht erreicht, so muß für das Fehlende die Eingangssteuer erlegt werden.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Form der Steuer-Entrichtung.

§ 36. Alles steuerpflichtige Mahlgut, welches die unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen für Bewohner des Stadtbezirks bereiten, wird zur Körnerversteuerung nicht zugelassen, sondern unterliegt der Eingangssteuer nach § 15 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 und den Vorschriften des § 86 und der folgenden dieses Regulativs.

Dagegen müssen die steuerpflichtigen Bewohner des äußeren Stadtbezirks (§ 2) vor Beschickung dieser Mühlen die Körnersteuer unter Beobachtung der § 18 und folgende ertheilten Bestimmungen entrichten, jedoch kann die Ertheilung des Mahlscheins auf bloße Declaration und ohne Gestellung der Körner und des Gemahls erfolgen.

2. Bezeichnung der Säcke.

Was im § 24 über die Bezeichnung der Säcke angeordnet worden, findet auch auf alles Mahlgut Anwendung, welches auf Mühlen, die unter allgemeiner Controle stehen, verarbeitet wird.

D. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Pflichten.

§ 37. Der Müller in den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen (§ 13) ist für die Befolgung der Vorschriften §§ 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 27 und 35 mitverhaftet. Außerdem gelten für ihn die folgenden Bestimmungen:

2. Anzeige über vorkommende Besitzveränderungen.

§ 38. Sobald die Mühle durch Verkauf, Verpachtung oder auf irgend eine andere Weise an einen anderen Inhaber übergeht, ist Letzterer verpflichtet, davon sofort und bevor der Betrieb der Mühle für seine Rechnung beginnt, dem Steuer-Amte schriftliche Anzeige zu machen.

3. Abtheilung der Mühlenräume.

§ 39. In den Mühlenräumen, zu welchen für Bockwindmühlen auch der äußere Platz unter derselben nebst dem durch Pfähle bezeichneten Bereiche des Kehrbaums gehört, werden von dem Mühlen-Inhaber unter Beistimmung eines Ober-Beamten verschiedene Abtheilungen bestimmt und zwar so, wie der Raum diese Absonderung gestattet; auch sind die Abtheilungen nach näherer Anweisung der Steuer-Behörde mit Tafeln zu bezeichnen:

a) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 20 Sgr. Hauptsteuer für den Centner;
b) für steuerpflichtige Körner nach dem Satze von 5 Sgr. Hauptsteuer für den Centner;
c) für Mahlgut aus Körnern zu a;
d) für dergleichen aus Körnern zu b;
e) für Branntwein- und Brau-Schroot und das Getreide dazu;
f) für Land- und Freimahlgut;
g) für Mahlgut aus Körnern zu f;
h) für mit Beschlag belegtes Getreide und Mahlgut;

An anderen Orten, als in diesen Räumen, darf weder Getreide noch Mahlgut aufbewahrt werden, auch jede Gattung nur in dem dafür bestimmten Raume.

4. Mühlen-Beschreibung.

§ 40. Ueber die innere Einrichtung der Mühle, die Zahl ihrer Gänge, zu welchen Gattungen von Mahlgut der eine oder der andere Gang etwa ausschließlich bestimmt ist, über die mit der Mühle in Zusammenhang stehenden Räume, so wie deren Abtheilungen nach den Bestimmungen des § 39, ob der Müller einen Handel mit Mahlgut betreibt, wo dies geschieht, namentlich auch wo die Bestände aufbewahrt werden, wird eine, durch eine einfache, lineariſche Zeichnung verdeutlichte Beschreibung doppelt aufgenommen, solche von dem Müller und einen Ober-Beamten unterschrieben und ein Exemplar davon an einem von Letzterem zu bestimmenden Ort in der Mühle angeheftet, das zweite aber dem Steuer-Amte abgeliefert.

Die Erneuerung dieser Beschreibung muß geschehen, so oft das Bedürfniß dazu vom Bezirks-Ober-Controleur erkannt wird.

Veränderungen gegen diese Beschreibung ist der Müller verpflichtet, vor deren Ausführung dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen.

5. Vergleichung des Mahlguts mit dem Mahlscheine.

§ 41. So wie Körner zur Mühle gebracht werden, muß der Müller den Mahlschein empfangen und nachsehen, ob die Körner der Gattung und Menge nach damit übereinstimmen. Findet sich hierbei irgend eine Abweichung, so muß der Müller die Annahme des Mahlguts versagen, oder dasselbe sofort auf den für Confiscate bestimmten Platz zurückstellen und gleichzeitig dem Steuer-Amte zur Untersuchung Mittheilung machen. In gleicher Art ist zu verfahren, wenn auf den Säcken die § 24 vorgeschriebene Bezeichnung fehlt.

6. Verfahren mit den Mahlscheinen.

§ 42. Wenn das Getreide zur Mühle gebracht und richtig befunden worden ist, wird der Mahlschein dem Kropfe eines der zur Mahlpost gehörigen Säcke angebunden.

Die Säcke, soweit sie zu einem und demselben Mahlschein gehören, müssen mit ihrer Bezeichnung nach vorn so lange stets zusammengestellt sein als während der Verarbeitung ihres Inhalts durch diese selbst nicht eine Trennung nöthig ist.

Sobald mit der Aufschüttung des Getreides auf den Mahlgang der Anfang gemacht ist, wird der Mahlschein an den Gang geheftet und verbleibt dort während der Bereitung, welche durch Zwischenposten nicht unterbrochen werden darf.

Ist das Mahlgut fertig, so muß der Mahlschein wieder an den Kropf eines der dazu gehörenden Säcke befestigt werden, bis selbiges die Mühle verläßt.

§ 43. Die unter den Mahlscheinen befindlichen, mit I., II., III. und IV. bezeichneten Abtheilungen werden bei folgenden Handlungen abgeschnitten:

a) die mit I. bezeichnete Abtheilung, sobald das Getreide zur Mühle gebracht, untersucht und der Gattung und Menge nach richtig befunden ist;
b) die mit II. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung oder das Abmahlen anhebt und die erste Aufschüttung auf den Gang erfolgt;
c) die mit III. bezeichnete Abtheilung, sobald die Bereitung vollendet ist, und
d) die mit IV. bezeichnete Abtheilung, wenn das Mahlgut aus der Mühle abgelassen wird.

Wird Getreide zum Spitzen aufgeschüttet, so wird die mit II. bezeichnete Abtheilung nur bis zur Hälfte eingeschnitten und erst vom Zettel getrennt, wenn die wirkliche Vermahlung beginnt. Geht endlich das Mahlgut aus der Mühle, so muß der Mahlschein, von dem nun die Abtheilungen I. bis IV. getrennt sind, das Mahlgut begleiten und ist der Müller dafür verantwortlich, daß der Mahlschein dem Transportführer übergeben werde.

7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine.

§ 44. Die Mahlscheine sind in der Regel auf drei Tage gültig, so daß am dritten Tage nach Ausstellung des Scheines das Fabrikat aus der Mühle geschafft werden muß.

Wird das Innehalten dieser Frist durch unvermeidliche Umstände verhindert, so muß der Müller die Verlängerung der Mahlscheine vor ihrem Ablaufe bei dem Steuer-Amte nachsuchen, welches, soweit das Bedürfniß anerkannt wird, — worüber der Bezirks-Ober-Controleur zu entscheiden hat — die Verlängerung auf dem vorzulegenden Mahlscheine vermerkt.

8. Eigenes Mahlgut des Müllers.

§ 45. Für das eigene Mahlgut des Müllers werden auf 24 Stunden gültige Mahlscheine gegeben, so daß nach Ablauf derselben die Bereitung vollendet und das Mahlgut aus der Mühle geschafft sein muß.

9. Getreide-Bestände des Müllers.

§ 46. Die Getreide-Bestände des Müllers — mit Ausschluß der Mahlmetzen — (§ 47) müssen außerhalb der Mühlenräume befindlich sein und unterliegen keiner besonderen Controle, wenn sie nicht in solchen Räumen lagern, welche mit den Mühlenräumen zusammenhängen. Findet aber eine Lagerung in häuslichen, mit den Mühlenräumen zusammenhängenden Räumen statt, so sind die Getreide-Bestände des Müllers, von denen übrigens niemals etwas im Mühlenraume selbst ohne Mahlschein sich befinden darf, der Controle unterworfen, und ist in dieser Beziehung der Müller verpflichtet, ein Notizbuch nach Anweisung des vorgesetzten Haupt-Steuer-Amts über seine Getreide-Bestände zu führen und darin jeden Zu- und Abgang sofort zu bemerken. Auch ist der Müller gehalten, dieses Notizbuch und die betreffenden Getreide-Bestände den revidirenden Steuer-Beamten auf Erfordern jederzeit vorzuzeigen und für die etwa nöthigen Ermittelungen der Menge dieser Getreide-Bestände ausreichende Hülfe zu gewähren.

10. Mahlmetze.

§ 47. Wird der Mahllohn in Körnern durch die sogenannte Mahlmetze entrichtet, so muß diese, weil sie nicht mit versteuert wird, sondern erst dann der Versteuerung unterliegt, wenn der Müller sie vermahlen will, von den für den Mahlgast zu verarbeitenden Körnern abgesondert dem Steuer-Amte zur Abfertigung angemeldet und zur Mühle gebracht werden.

Bei der Rückverwiegung wird dann auf die Mahlmetze, welche, wenn der Müller sie in den Mühlenraum aufnehmen will, sofort nach der Ankunft in der Mühle in einem unter Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Metzkasten gebracht werden muß, keine Rücksicht genommen.

Der Metzkasten wird von Zeit zu Zeit nach vorgängiger Anzeige beim Steuer-Amte in Gegenwart eines Steuer-Beamten geleert und dessen Inhalt aus dem Mühlenraume geschafft.

11. Stein- und Staubmehl.

§ 48. Das Stein- und Staubmehl darf gleichfalls nur in einem unter besonderen Mitverschluß der Steuer-Behörde stehenden Kasten in der Mühle aufbewahrt werden. Dieser Kasten wird von Zeit zu Zeit unter amtlicher Aufsicht geleert und die darin enthaltenen Bestände werden sogleich aus der Mühle entfernt.

12. Mahlgut-Vorräthe.

§ 49. Weder für den eigenen Bedarf, noch für den Handel mit Mühlen-Fabrikaten darf Mahlgut in den Mühlenräumen aufbewahrt werden.

13. Handel mit Mehl- oder anderen Mühlen-Fabrikaten.

§ 50. Der Müller hat, wenn er Mahlgut zum Verkauf oder zum Tausch bereiten oder Bestellung auf Mehl oder auf Getreide zu Mehl annehmen, oder überhaupt mit Mühlen-Fabrikaten Handel treiben will, die Vorschriften der §§ 98—102 zu beachten.

14. Mühlen-Revision.

§ 51. Die Mühle mit den dazu gehörigen Räumen muß für die Steuer-Beamten in den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends stets geöffnet sein.

Auch außer diesen Stunden ist den Beamten der Eintritt in die Mühle gestattet, so lange dieselbe im Gange ist.

Wird am Abende oder während der Nacht der Zugang zur Mühle verschlossen, so muß ein Klingelzug oder eine andere Vorrichtung vorhanden sein, durch welche die Steuer-Beamten sich ankündigen.

Auf das von denselben gegebene Zeichen ist ihnen ungesäumt zu öffnen.

Der Müller und seine Leute haben den Beamten über alles, worüber sie des Dienstes wegen Auskunft fordern, solche zu ertheilen, auch die Vorkehrungen und Handleistungen zu beschaffen, welche für die Mühlenaufsicht der Beamten, einschließlich der von ihnen erforderlich erachteten Nachwiegungen, nöthig sind. Insbesondere haben der Müller und seine Leute, wenn die Verwiegung einer im Betriebe befindlichen Mahlpost nöthig befunden wird, die Mühle auf Verlangen der Steuer-Beamten sofort anzuhalten und alle für diesen Zweck erforderlichen Vorrichtungen unverweigerlich zu leisten.

15. Mühlen-Register.

§ 52. Ueber das zur Mühle gelangende Mahlgut hat der Müller ein Register, das Mühlen-Register zu führen. Wird die Mühle auch durch Landmahlgut beschickt, so wird dasselbe in zwei Abtheilungen, von denen die eine für das steuerpflichtige, die andere für das steuerfreie Mahlgut bestimmt ist, geführt.

In dieses Register ist jede neue Mahlpost sofort nach Aufnahme in die Mühle unter einer fortlaufenden Nummer mit Hinweisung auf die Nummer des Mahlscheins einzutragen und der Abgang sogleich nach der Entfernung aus der Mühle zu vermerken.

Die Form und specielle Einrichtung dieses Registers bestimmt das Haupt-Zoll-Amt.

16. Mühlen-Revisions-Buch.

§ 53. Das Steuer-Amt hält für jede unter Steuer-Aufsicht stehende Mühle ein Buch, in welches jede Revision mit demjenigen, was dabei zu bemerken, von den Beamten nach der Zeitfolge niedergeschrieben wird.

Dieses Buch wird an den vom Bezirks-Ober-Controleur dazu bestimmten Orte in der Mühle niedergelegt und der Müller ist dafür verantwortlich, daß es jederzeit unbeschädigt vorhanden sei.

17. Verschluß der Mühlen.

§ 54. Die Mühle kann, wenn sie auf längere Zeit außer Betrieb kommt, unter amtlichen Verschluß gesetzt werden.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Controle stehen.

§ 55. Für die Inhaber der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen kommen die Bestimmungen der §§ 36, 38, 40, 50, 51, 53, 54 zur Anwendung mit der Maaßgabe, daß die im § 40 angeordnete Beschreibung die im § 39 vorgesehenen, verschiedenen Abtheilungen der Mühlenräume nicht, sondern nur die beiden Abtheilungen

a) für Körner und Gemahl mit Mahlscheinen,
b) für dergleichen ohne Mahlscheine

nachzuweisen hat.

In Ansehung des mit Mahlscheinen zur Mühle zu bringenden Mahlguts, hat der Müller die Bestimmungen der §§ 28, 41 bis 44 zu befolgen.

Es bleibt nach den Umständen vorbehalten, diese Mühlen unter besondere Aufsicht zu stellen, oder diejenigen Controlen anzuordnen, welche zur Sicherung des Mahlsteuer-Interesses für nothwendig erachtet werden möchten.

Dritter Abschnitt.

Schlachtsteuer.

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.

a. Anzeige der Gewerbsräume.

§ 56. Jeder Schlächter giebt vor Beginn des Gewerbes dem Steuer-Amte eine schriftliche Anmeldung darüber ab, wo seine Viehbestände sich befinden, wo die Schlachtungen geschehen, wo die Fleischbestände und die Felle aufbewahrt werden sollen.

Er ist an genaue Beobachtung seiner Declaration so lange gebunden, als solche nicht durch fernere schriftliche Anzeige an das Steuer-Amt abgeändert worden ist, oder dieses nicht in besonderen Fällen eine Ausnahme ausdrücklich gestattet hat.

In gemeinschaftlichen Räumen, z. B. Scharren oder Kellern, hat jeder Schlächter oder

Händler mit Fleisch oder Fleischwaaren den ihm gehörenden Raum mit seinem Namen deutlich zu bezeichnen und das dies geschehen, gleich in der abzugebenden Anmeldung zu bemerken.

b. Anzeige, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll.

§ 57. Vor dem Antritt eines jeden Kalender-Vierteljahres hat jeder Schlächter dem Steuer-Amte schriftlich anzuzeigen, ob er das zu schlachtende Vieh nach dem Gewichte (§ 65) oder ob und welche Viehgattungen er nach dem Stücksatze (§. 64) versteuern will.

Diese Erklärung ist alsdann auf die Dauer des betreffenden Vierteljahres für ihn verbindlich, so daß er während desselben nicht mehr die Wahl hat, ob er nach dem Stücksatze oder nach dem Gewichte versteuern will.

Von demjenigen Gewerbtreibenden, welcher in der bestimmten Frist keine Erklärung abgegeben hat, wird angenommen, daß er von der Zulassung zur Versteuerung nach Stücksätzen keinen Gebrauch machen wolle.

Wenn zwei oder mehrere Schlächter die eine oder die andere Viehgattung gemeinschaftlich schlachten, so müssen sie sämmtlich über Gewichts- oder Stückversteuerung der betreffenden Viehgattung eine übereinstimmende Erklärung abgeben.

Das Recht auf Zulassung zur Versteuerung nach dem Stücksatze geht verloren:

1) wenn ein Schlächter einzelne Viehstücke derjenigen Gattung, für welche er die Stückversteuerung gewählt hat, auf den Namen eines anderen Schlächters, welcher nach Gewicht versteuert, oder
2) umgekehrt, wenn er ein Stück von einem Schlächter, der nach Gewicht versteuert, auf seinen Namen zur Stückversteuerung abfertigen läßt. In beiden Fällen kann auch der nach dem Gewicht steuernde Schlächter, welcher dem nach dem Stücksatze steuernden behülflich gewesen ist, von der Stückversteuerung ausgeschlossen werden.

c. Steuerbücher.

§ 58. Jeder Schlächter erhält ein Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuch, welches von dem Steuer-Amte für jedes Kalender-Vierteljahr unentgeldlich geliefert wird. Dieses Buch muß in den Gewerbsräumen an einem vom Schlächter zu bestimmenden und von dem Steuer-Amte auf dem Titelblatte zu bemerkenden Orte beständig so vorliegen, daß die Beamten solches, insofern es nicht eben zur Steuer-Hebestelle geschickt ist, sogleich zum Gebrauch empfangen können.

§ 59. Sind die Gewerbsräume in der Art örtlich getrennt, daß etwa die Fleischvorräthe an verschiedenen Orten beruhen, so bestimmt der Ober-Controleur, wo das Buch sich befinden soll, und es werden in den übrigen getrennten Räumen, zur vollständigen Uebersicht der Bestände, besondere von dem Steuer-Amte mit dem Amtssiegel bezeichnete Anschreibebogen niedergelegt, für welche in Bezug auf ihre gehörige Aufbewahrung dieselben Vorschriften gelten, wie für die Steuerbücher.

§ 60. Diese Bücher und Anschreibebogen müssen reinlich gehalten werden; sie dürfen nicht abhanden kommen und darf darin von Seiten des Schlächters nichts geschrieben, radirt oder geändert werden. Am Schlusse des Vierteljahrs werden sie gegen neue bei dem Steuer-Amte umgetauscht, den Schlächtern aber, nachdem sie durchgesehen worden sind, auf Verlangen zurückgegeben, mit der Verpflichtung jedoch, sie ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

d. Erlaubniß zum Schlachten.

§ 61. Keine Schlachtung darf ohne vorgängige Erlaubniß der Steuerbehörde geschehen, auch nicht anders, als genau nach Inhalt dieser im Steuerbuche eingetragenen Erlaubniß. Dafür ist nicht nur der Schlächter verhaftet, sondern auch derjenige, welcher für ihn die Schlachtung verrichtet.

Die Erlaubniß zum Schlachten ertheilt in der Regel das Steuer-Amt. Außer dessen Dienststunden kann der Bezirks-Ober-Controleur oder eines der Steueramts-Mitglieder, sowie der Thor-Controleur am Rheinsberger Thore, die Genehmigung zum Schlachten ertheilen; der Schlächter hat dann aber, wenn er nach Stücksätzen steuert, sofort nach Beginn der nächsten Dienststunden des Steuer-Amtes daselbst die Versteuerung zu bewirken; wenn er dagegen nach Gewicht steuert, in gleicher Weise die Verwiegung herbeizuführen.

Einzelne, alsbald zum Schlachten nach dem Stücksatze eingehende Kälber, Schweine, Ferkel, Schaafe, Ziegen und Lämmer kann die Thor-Controle des Eingangs-Thores bis zum Betrage von 2 Thlr. Hauptsteuer in Versteuerung nehmen und darüber die erforderliche Abfertigung ertheilen.

e. Schlachtzeit.

§ 62. Das Schlachten darf in der Regel nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geschehen.

Zum Schlachten außer dieser Tageszeit wird, wenn sich innerhalb der Dienststunden des Steuer-Amtes das Bedürfniß dazu herausstellt dieses, anderen Falls der Bezirks-Ober-Controleur die Erlaubniß mit Bestimmung der Schlachtstunde zwar ertheilen, es muß dann aber für die Steuer-Beamten der Schlachtraum bis zur beendigten Schlachtung geöffnet bleiben.

f. Anmeldung und Versteuerung.

aa. Schlacht-Anzeige.

§ 63. Vor der Schlachtung muß der Steuerstelle die Zahl und Gattung des zu schlachtenden Viehes, auch angezeigt werden, an welchem Tage und zu welcher Stunde, Vor- oder Nachmittags, geschlachtet werden soll.

Die declarirte Schlachtstunde ist genau inne zu halten.

bb. Abfertigung.

α. Nach dem Stücksatze.

§ 64. Soll nach dem Stücksatze versteuert werden, so erfolgt sofort die Erlegung der Steuer. Die Entrichtung derselben, die angezeigte Schlachtzeit und der Vieh-Abgang wird in dem der Steuerstelle vorzulegenden Versteuerungs-Buche bemerkt und dies sofort zurückgegeben.

β. Nach dem Gewichte.

§ 65. Bei Versteuerungen nach dem Gewichte wird, wie § 64 bestimmt ist, verfahren, nur die Gefälle-Entrichtung unterbleibt vorläufig, wogegen Sicherheit dafür gefordert werden kann.

Sofort nach geschehener Schlachtung innerhalb der Abfertigungsstunden, jedenfalls am Nachmittage desselben Tages, wenn die Schlachtung Vormittag erfolgt ist, und nur dann spätestens am Morgen des folgenden Tages, wenn in einer späten Nachmittagsstunde geschlachtet worden, wird das ausgeschlachtete Vieh, wie es an den Haken zu kommen pflegt, d. h. ohne Füße, Eingeweide und Darmfett und beim Rindvieh ohne den gleich hinter den Hörnern ab-

geschnittenen Kopf, doch mit der Zunge, und zwar Ochsen und Kühe ungetheilt oder mit Erlaubniß der Steuerstelle in zwei gleiche Hälften getheilt, anderes Vieh aber stets ungetheilt mit dem Steuerbuche zum Steuer-Amte gebracht, dort verwogen und das Gewicht, so wie die nun danach zu erhebende Steuer in das Buch eingetragen.

Wird das ausgeschlachtete Vieh nicht vollständig zur Verwiegung gestellt, so ist die Steuerstelle berechtigt, die Versteuerung nach dem Stücksatze zu fordern; auch kann nach Umständen Untersuchung und Bestrafung eintreten.

Die Schlächter und ihre Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen des Steuer-Amtes wegen der zu beobachtenden Reihenfolge und in Betreff der zu bewerkstelligenden Verrichtungen zum Behufe der Verwiegung, sowie auch wegen der hierbei erforderlichen Handleistungen unweigerlich nachzukommen.

Die verwogenen Viehstücke müssen durch einen Einschnitt an geeigneter Stelle oder auf andere Weise eine von der Steuer-Behörde zu wählende Bezeichnung erhalten.

cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen.

§ 66. Nur diejenigen Schlächter, welche eine gleiche Versteuerungs-Art (Stücksatz oder Gewicht) gewählt haben, können Vieh gemeinschaftlich schlachten, und muß dann derjenige, welcher die Versteuerung leistet, außer der im § 63 vorgeschriebenen Meldung auch noch angeben, wer die übrigen Theilnehmer sind, wo die Schlachtung und wo und zu welcher Stunde die Theilung des Stücks erfolgen soll.

Bevor die einzelnen Theilnehmer die Theilung eintreten lassen, müssen sie den Ab- beziehungsweise Zugang des Fleisches von dem Steuer-Amte oder außer dessen Dienststunden von dem Thor-Controleur am Rheinsberger-Thore in ihre Schlachtbücher eintragen lassen.

dd. Kauf oder Tausch des Fleisches.

§ 67.

1) Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh, weder ganz noch theilweise von einem anderen Schlächter kaufen oder übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet hat, als derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder theilweise abgelassen werden soll, mit ihren Schlacht-Versteuerungsbüchern sich bei dem Steuer-Amte gemeldet und daselbst die resp. Ab- und Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichts, in ihre Bücher nachgesucht und erhalten haben. Eine gleiche Meldung muß geschehen, wenn ein Schlächter Fleisch von anderen Personen kauft oder empfängt und es muß dabei der Schlachtsteuerungsschein beziehungsweise die Steuerquittung und das Steuerbuch vorgelegt werden.
2) Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1 darf der Zugang an Fleisch nicht in die Gewerbsräume des Schlächters aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung im Versteuerungsbuche bei der Steuerstelle erfolgt ist.
3) Wer nach Stücksätzen steuert und an nach Gewicht steuernde Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheil abläßt, muß solches vor der Abgabe dem Steuer-Amte anmelden, und es muß, sofern die zu veranlassende Gewichts-Ermittelung einen höheren Steuerbetrag als den Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuert werden.

4) Wer nach Gewicht steuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in gedachter Art abläßt muß bis zum vollen Stücksatze, wenn dieser höher als die Gewichts-Versteuerung ist, nachsteuern.
5) An Sonn- und Festtagen und auch sonst in einer Zeit, wo das Steuer-Amt geschlossen ist, kann in den Fällen zu 1 und 2 die Abfertigung von dem Beamten am Rheinsberger Thore geschehen.

2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.

a. Schlachtanzeige und Schlacht-Erlaubniß.

§ 68. Für Schlachtungen zum eigenen Bedarfe derjenigen Personen, welche nicht Schlächter sind, finden im Betreff der Schlacht-Erlaubniß und der Schlachtzeit die Bestimmungen der § 61 und 62 mit der Maaßgabe Anwendung, daß erstere für einzelne, nach dem Stücksatze zu versteuernde Kälber, Schweine oder Schaafe von allen Thor-Controlen während ihrer Dienststunden ertheilt werden darf.

Wegen der Anmeldung zum Schlachten gilt die Vorschrift des § 63; außerdem ist der Steuerstelle noch anzuzeigen, ob nach Stücksatz oder Auswiegung versteuert werden soll.

b. Abfertigung.

§ 69. Soll die Versteuerung nach Stücksätzen geschehen, so ertheilt die Steuerstelle der Anmeldung gemäß gegen Erlegung der Steuer einen die Quittung enthaltenden Schlachtschein. Wird aber die Versteuerung nach dem Gewicht vorgezogen, so wird nur der vordere Theil des Schlachtscheines ausgefertigt und dieser ausgehändigt, wobei die Abtragung der Steuer auf Erfordern durch ein Pfand sicher gestellt werden muß. Gleich nach erfolgter Schlachtung und spätestens am folgenden Vormittage, wird das ausgeschlachtete Stück Vieh in der § 65 bezeichneten Weise zur Verwiegung gestellt, und nach dem ermittelten Gewicht die Steuer entrichtet gegen Rückempfang des mit der Quittung vervollständigten Scheins, von welchem das Waage-Attest zurückbehalten wird. Ist das zu schlachtende Vieh aus den Beständen des Steuernden und stehen diese unter Controle, so wird der Abgang in dem mit vorzulegenden Vieh-Control-Buche vermerkt.

c. Pflichten der Schlachtenden.

§ 70. Niemand darf eine Schlachtung (§§ 68 und 69) verrichten, ohne vorher den Schlachtschein eingesehen zu haben, auch nicht anders als genau nach Inhalt desselben, in Bezug auf Gattung des Viehs, auf Zeit und Ort der Schlachtung.

Sobald das Vieh getödtet ist, muß der Schlachtende die obere Hälfte des Schlachtscheines einreißen, der dadurch seine Gültigkeit verliert.

d. Aufbewahrung des Schlachtscheins.

§ 71. Den eingerissenen Schlachtschein ist der Steuernde verpflichtet, noch ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern vorzulegen.

3. Vieh-Controle.

a. deren Umfang.

§. 72. Der Controle der Viehbestände sind unterworfen:
1) Die Schlächter,

2) die Viehhändler, Viehmäster und diejenigen Gewerbtreibenden und Ackerbürger, welche ihres Gewerbes wegen Vieh halten.

In dem Falle zu 2 tritt die Vieh-Controle nur nach Maaßgabe der Verhältnisse und auf besondere Bestimmung des vorgesetzten Haupt-Zoll-Amtes ein.

b. Steuer- und Vieh-Controle-Bücher.

Die Vieh-Controle wird geführt: bei den Schlächtern durch die Schlacht-Revisions- und Versteuerungs-Bücher; bei den übrigen Controlpflichtigen durch besondere Vieh-Controle-Bücher.

Für die Vieh-Control-Bücher, welche von dem Steuer-Amte geliefert und vierteljährlich gegen neue ausgetauscht werden, gelten gleichmäßig die Bestimmungen §§ 58 bis 60.

In diese Bücher, sowohl der vorstehend sub 1 als der sub 2 genannten Personen, wird jeder Zu- und Abgang an Vieh amtlich vermerkt und die Inhaber haften für die jederzeitige Richtigkeit ihres auf Erfordern schriftlich anzuzeigenden Viehbestandes nach dem Inhalte derselben. Sie haben sich daher zu überzeugen, ob die An- und Abschreibungen darin richtig geschehen sind; im Falle des Irrthums aber sofort auf Abänderung anzutragen.

Sofern die Einstallung des Viehes in Räumen erfolgt, welche von den gewöhnlichen Gewerbsräumen der (Schlächter oder sonstigen) Viehhalter entlegen sind, können darüber besondere Einstallungsbücher geführt werden, welche während der Dauer jener Einstallung die Stelle der Schlachtversteuerungs- resp. Vieh-Controle-Bücher vertreten. Das dieserhalb, so wie wegen der weiteren Behandlung des besonders eingestallten Viehes Erforderliche hat das Haupt-Zoll-Amt je nach Bedürfniß anzuordnen.

c. Eingang des Viehes.

§ 73. Das Einbringen des Viehes ist nur vermittelst der § 6 bezeichneten Land- und Wasser-Wege, auch nur während der, in § 10 für die Thor-Controleure bestimmten Abfertigungszeit erlaubt.

Treten besondere Fälle ein, welche zum Einbringen des Viehes außer diesen Zeiten nöthigen, so ist dazu die schriftliche Erlaubniß des Bezirks-Ober-Controleurs erforderlich.

Bei der Thor-Expedition wird das einzubringende Vieh angemeldet und von dieser, wenn das Vieh hier nicht sofort zur Versteuerung kommt (§ 61) in der Regel unter Erhebung eines der Steuer angemessenen Pfandes, ein Thor-Anmeldeschein ausgestellt. Dieser Thor-Anmeldeschein ist, wenn das Vieh in der Stadt verbleiben soll, dem Steuer-Amte zur Versteuerung oder Annotation im Schlachtversteuerungs- oder Vieh-Controle-Buche noch an demselben Tage, im Falle des Eingangs Abends nach dem Schlusse der Dienststunden aber am nächsten Morgen vorzulegen, und hierauf spätestens am zweiten Tage nach dessen Ausstellung bei Verlust des eingelegten Pfandes, der betreffenden Thor-Controle zurückzustellen.

Soll das eingehende Vieh nicht in der Stadt bleiben, vielmehr nur durchgeführt werden, so muß dies ohne Aufenthalt geschehen; am Ausgangsthore ist der Ausgang des Viehes dem Thor-Controleur anzuzeigen, welcher den Thor-Anmeldeschein in Empfang nimmt und das eingezahlte Pfand zurückzahlt.

Beim Eingange zu Wasser ist die Vorschrift des § 8 zu beobachten, und zwar wird das im Orte verbleibende Vieh von dem Steuer-Amte, beziehungsweise von der Controlstelle am

Rheinsberger-Thore, in den Steuer- und Control-Büchern sofort in Zugang gestellt, welche zu diesem Zwecke zur Stelle zu bringen sind.

d. Zu- und Abgangs-Anzeige.

§ 74. Jeden Viehzugang, er entstehe
1) durch Ankauf oder
2) aus eigener Zucht,
hat sowohl der Schlächter unter Vorlegung seines Schlacht-Revisions- und Versteuerungsbuches als auch der controlpflichtige Viehbesitzer, unter Vorlegung seines Vieh-Controle-Buchs, dem Steuer-Amte anzumelden, und muß die Anmeldung und Eintragung geschehen sein:
ad 1) bevor das Vieh im Hause aufgenommen wird und
ad 2) in den ersten 24 Stunden nach der Geburt des Viehes.

e. Abgang durch Schlachten.

Der Abgang durch Schlachten wird vorher bei der Anmeldung zum Schlachten unter Vorlegung des Versteuerungs- oder Vieh-Controle-Buchs der betreffenden Steuerstelle Behufs Abschreibung angezeigt.

f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung.

§ 75. Der Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung wird durch eine besondere Meldung angezeigt, welche auf Erfordern der Steuerbehörde schriftlich abgegeben werden muß, sonst aber mündlich geschehen kann.

Dieselbe muß enthalten:
1) Namen des Viehbesitzers und Nummer des Controle-Buches,
2) Gattung des Viehes,
3) Tag und Stunde des Abgangs,
4) Namen und Wohnung desjenigen, an welchen das Stück Vieh übergegangen ist.

Daß der Abgang wirklich stattgefunden, wird durch den mit der diesfälligen Prüfung beauftragten Steuer-Beamten im Versteuerungs- resp. Vieh-Controle-Buche bescheinigt. Geschieht die Entäußerung nach Außen, so erfolgt zwar auf Grund der Anmeldung die Abschreibung durch das Steuer-Amt im Versteuerungsbuche, resp. in dem Vieh-Controle-Buche; der Vermerk erhält jedoch seine Gültigkeit erst nachdem der wirkliche Ausgang von der Controle des Ausgangsthores daneben bescheinigt worden.

g. Durch Sterben.

§ 76. Im Falle des Viehabganges durch Sterben ist das gefallene Stück demjenigen Beamten vorzuzeigen, der damit in Folge der darüber zu machenden Abgangs-Anzeige beauftragt wird.

Das crepirte Vieh muß hierauf unter amtlicher Aufsicht aus dem Stadt-Bezirke geschafft und vergraben werden. Den erfolgten Ausgang aus der Stadt hat neben dem begleitenden Beamten auch der Thor-Controleur des Ausgangs-Thores zu bescheinigen.

h. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit.

§ 77. Soll der Viehbestand oder ein Theil davon zur auswärtigen Hütung oder Mast auf länger als einen Tag gehen, so ist davon dem Steuer-Amte zuvor Anzeige zu

machen, welches den Ausgang aus dem Thore controliren und bescheinigen, sodann aber den Abtrieb in das Versteuerungs- oder Vieh-Controle-Buch vermerken läßt.

Schäfer, welche dergleichen Vieh mit dem ihrigen zur Weide nehmen und längere Zeit in ihrer Heerde behalten, müssen dieses in ihrem Vieh-Controle-Buch in Zugang bringen lassen. Zugleich haben diese die Verpflichtung, den Aufsichtsbeamten die Ställe, in die das Vieh eingetrieben wird, zu jeder Zeit, mithin auch außer den Stunden von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends (§ 82), behufs der Revision zu öffnen und bei dem Zählen des Viehes behülflich zu sein.

Diese Revisionen können auch auf die Weiden ausgedehnt werden, wenn die Hürde, Weide oder Mastung innerhalb des vor den Stadt-Thoren liegenden inneren oder des äußeren Stadt-Bezirks belegen ist; auch kann in diesem Falle verlangt werden, daß jeder Theilnehmer der Heerde seinem Vieh ein, dem Steuer-Amte bekannt zu machendes, dauerndes Abzeichen giebt.

i. Täglicher Austrieb zur Hütung.

§ 78. Vieh, welches nur für den Tag zur Hütung ausgetrieben wird und des Abends zurückkehrt, wird, ohne Ab- und Anschreibung im Versteuerungs- oder Vieh-Controle-Buche vor dem ersten Austrieb mit Angabe der Straße, auf welcher der Aus- und Wiedereingang erfolgen soll, ein für allemal dem Steuer-Amte gemeldet, welches wegen der nach Umständen nöthigen Controle das Weitere veranlaßt.

Wer erklärt hat, seinen ganzen Viehbestand täglich zur Weide treiben zu lassen, darf ohne vorherige Anzeige nichts davon zurückbehalten.

k. Veränderungen des Viehbestandes durch Alter.

§ 79. Veränderungen des Viehbestandes, welche dadurch entstehen, daß ein Stück Vieh durch höheres Alter in eine andere steuerpflichtige Klasse tritt, werden nicht besonders angemeldet. Vorkommenden Falls berichtigen die Beamten die Bücher durch Zu- und Abschreibung.

Schaaf- und Ziegenlämmer, ingleichen Spanferkel werden als solche nur den ersten Sommer hindurch, mithin bis zum ersten Oktober, die außer der gewöhnlichen Zeit geborenen aber als solche nur ein halbes Jahr lang erachtet, welches letztere auch auf Kälber Anwendung findet. Nach Ablauf dieser Fristen tritt das genannte junge Vieh beziehungsweise in die Klasse der Schaafe, Ziegen, Schweine, Stiere und Fersen.

l. Controlirung des fremden Viehes.

aa. Zum Verkaufe.

§ 80. Auswärtiges Vieh, welches zum Verkaufe eingeführt werden soll, muß der betreffenden Thor-Controle genau angemeldet werden. Nach geschehener Durchzählung stellt diese gegen Deponirung eines angemessenen Pfandes einen Thor-Anmeldeschein aus.

Beim Verkaufe an controlepflichtige Viehbesitzer sind die Steuer- und Vieh-Controle-Bücher nach dem Steuer-Amte zu bringen, welches die Eintragung des gekauften Viehes in die Bücher der Käufer bewirkt und, daß solches geschehen, gleichzeitig auch auf dem Thor-Anmeldeschein vermerkt. Der Verkauf an andere Personen muß dem Amte auf glaubhafte Weise nachgewiesen werden. Die Zahl des etwa unverkauft wieder ausgehenden Viehes muß der Einbringer angeben, solche wird von dem Amte kurzweg bemerkt und nachdem der Thor-

Beamte den wieder ausgehenden Theil durchgezählt hat, bescheinigt derselbe die Richtigkeit des Wiederausganges und zahlt das eingelegte Pfand zurück.

bb. Durchgehend.

§ 81. Fremdes Vieh, welches ohne zum Verkaufe bestimmt zu sein, ein- und wieder ausgeführt wird, erhält die gewöhnliche Abfertigung auf Thor-Anmeldescheine, und Pfanderlegung und muß ohne Aufenthalt durchgeführt werden sofern nicht von dem Bezirks-Ober-Controleur oder einem Steueramts-Mitgliede ein Verweilen gestattet wird.

4. Revision.

a. Der Gewerbsräume und Viehbestände.

§ 82. Die Beamten sind befugt, von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr die angemeldeten Gewerbsräume der Schlächter zu revidiren.

Auch außer dieser Zeit unterliegen dieselben, so lange darin gearbeitet wird, der Revision durch die Beamten. Die Schlächter und deren Gehülfen sind verpflichtet, sich während der Revision ruhig und bescheiden zu verhalten und den revidirenden Beamten diejenige Hülfe zu leisten oder leisten zu lassen, welche erforderlich ist, um die Revision gehörig vorzunehmen.

Auch sind die Beamten berechtigt, in Betreff der bei Privatpersonen vorkommenden Schlachtungen zum eigenen Gebrauche sich durch abzuhaltende Revisionen von der Richtigkeit der geschehenen Anmeldung und Versteuerung zu überzeugen.

Die zur Aufbewahrung von Vieh deklarirten Räume der Schlächter und der übrigen der Vieh-Controle unterworfenen Personen können von den Steuer-Beamten in der vorgedachten Zeit gleichfalls revidirt werden, und haben die Ersteren, deren Angehörige und Gehülfen die Verpflichtung, bei diesen Revisionen, die von den Beamten verlangte Hülfe zu leisten, sowie über den Ursprung und Verbleib des Viehes unter Vorlegung der Vieh-Controle-Bücher Auskunft zu geben.

b. Der Fleischbestände.

§ 83. Bei Revision der Fleischbestände hat der Schlächter den Revisions-Beamten die vorhandenen Bestände genau anzugeben, auch wenn gegen das abgeschätzte Gewicht des in Stücken befindlichen Fleisches Widerspruch erhoben wird, dasselbe vorzuwiegen oder zum Steuer-Amte zu schaffen.

Auf Erfordern der Revisions-Beamten sind die Schlächter verbunden, den Revisions-Befund mit zu unterschreiben.

Bei den Revisionen der gemeinschaftlich von den Fleischern zur Aufbewahrung des Fleisches benutzten Scharren oder Keller wird das in diesen Räumen vorgefundene Fleisch von den Steuer-Beamten als dem gehörig betrachtet, dessen Namen der Platz, auf dem sich das Fleisch befindet, anzeigt.

B. Gewerbliches Schlachten und Vieh-Controle im äußeren Stadtbezirk.

§ 84. Die im § 1 des Gesetzes vom 2. April 1852 bezeichneten steuerpflichtigen Personen des äußeren Stadtbezirks stehen in Betreff ihrer Fleisch- und Viehbestände ebenfalls unter der besonderen Aufsicht der Steuer-Beamten und es kommen auch hier die §§ 56—67, 72, 74—79, 82 und 83 zur Anwendung.

Entnehmen Schlächter im äußeren Stadtbezirke Fleisch von Schlächtern aus der Stadt, so ist das Versteuerungsbuch mit der bereits von dem Steuer-Amte bewirkten Eintragung der Thor-Controle zur Ausgangsbescheinigung vorzulegen.

§ 85. Auch die im äußeren Stadtbezirke wohnenden Viehhalter der § 72 ad 2 bezeichneten Art können Betreffs ihres Viehes nach näherer Bestimmung des Haupt-Zoll-Amts unter Vieh-Controle gestellt werden.

Vierter Abschnitt.

Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.

A. Eingang.

1. Unversteuert.

a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und sonstigen Eingangsstellen.

§ 86. Die im § 1 des Gesetzes vom 22. April 1852 benannten Gegenstände müssen, sobald deren Gewicht zwei Pfund oder mehr beträgt sofort beim Eingange in die Stadt der betreffenden Thor-Controle und beim Eingange zu Wasser unter Beobachtung der Vorschriften §§ 6dd und 8 dem Steuer-Amte angemeldet werden, und erhalten daselbst, nach erfolgter Revision und gegen Erlegung der Steuer, die schließliche Abfertigung; bei den Thor-Controlen jedoch nur mit der im § 87 vorgesehenen Beschränkung.

b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden können.

§ 87. Steuerpflichtige Gegenstände, in Mengen von mehr als 2 Centnern, oder Schroot zur Branntwein- und Bier-Bereitung, werden, wenn sie vermittelst der Thore zu Lande eingehen, von dem Thor-Controleur an das Steuer-Amt verwiesen. Der Thor-Controleur kann diese Gegenstände unter amtlichen Verschluß legen oder zum Amte begleiten lassen, auch bis zur Höhe der Steuer Sicherheit verlangen. Er ertheilt einen Anmeldeschein, worin die Eingangszeit, der angelegte Verschluß oder die angeordnete Begleitung und die Sicherheitsleistung vermerkt sind.

Der Einbringer hat sich zu überzeugen, ob seine Angabe in den Anmeldeschein richtig übernommen ist; etwaige Abweichungen muß er sofort berichtigen lassen. Spätere Behauptung eines Irrthums kann nicht berücksichtigt werden. Mit diesem Anmeldescheine sind die dazu gehörigen Gegenstände sofort und ohne Aufenthalt zu dem Steuer-Amte zu bringen, wo dieselben verwogen, revidirt, und sofort versteuert werden. Der Einbringer erhält eine Steuer-Quittung zu seinem Ausweise. Außerdem vermerkt die Abfertigungsstelle die Nummer, unter welcher die Steuer im Hebe-Register gebucht worden, auf dem Anmeldescheine und erstattet dem Einbringer entweder das am Thore erlegte Pfand oder giebt ihm den Anmeldeschein zurück, gegen dessen Aushändigung, wenn solche binnen drei Tagen erfolgt, die Einlösung des Pfandes bei der betreffenden Thorstelle geschehen kann.

2. Versteuert.

§ 88. Gehen mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände mit Versendungsscheinen in den Stadtbezirk ein, um darin zu verbleiben, so finden die Bestimmungen der §§ 86 und 87 mit der Maaßgabe ebenfalls Anwendung, daß es bezüglich der von den Thor-Controlen an das Steuer-Amt zu weisenden Transporte einer Verschluß-Anlegung, Begleitung und Sicherstellung nicht bedarf.

Die mit Versendungsscheinen bezettelten Gegenstände werden steuerfrei abgelassen, wenn dieselben mit der mit Ausgangs-Vermerk versehenen Bezettelung überall in Uebereinstimmung befunden worden und die gestellte Gültigkeitsfrist innegehalten ist.

Sind mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände vom Auslande eingegangen und ist davon an der Grenze die Eingangsabgabe entrichtet worden, so unterbleibt die Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, wenn die Gegenstände mit dem, von dem Grenz-Zoll-Amte angelegten Verschlusse und innerhalb der von demselben festgesetzten Frist, eingehen, auch, sofern der Eingang über ein Preußisches Grenz-Zoll-Amt stattgefunden hat, neben der Zoll-Quittung mit einem besonderen Versendungsschein versehen sind.

Ausgenommen hiervon bleiben jedoch Mehl, Graupe, Grütze, Gries, geschrootetes Getreide und geschrootete Hülsenfrüchte, welche beim Eingange in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. Oktober 1856 (Gesetzsammlung für 1856 Seite 911) auch dann der Mahlsteuer unterliegen, wenn sie aus dem Auslande eingeführt worden sind und der Eingangs-Zoll davon entrichtet ist.

3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke.

§ 89. Mahl- und schlachtsteuerpflichtige Gegenstände, welche unversteuert oder versteuert (mit Versendungsscheinen) für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirke (§ 2) von außerhalb eingehen, müssen der ihnen zunächst gelegenen Thor-Controle angemeldet und vor ihrer Aushändigung an den Empfänger zur Abfertigung nach Vorschrift der §§ 86 bis 88 gestellt werden.

B. Durchgang.

Unversteuert, oder versteuert mit Versendungsschein.

§ 90. Sollen Fleisch- und Backwaaren, ingleichen Mühlenfabrikate unversteuert oder versteuert mit Versendungsschein durch den Stadtbezirk gehen, so ist, je nach Verschiedenheit der Eingangsstraßen, wie folgt zu verfahren:

a) Beim Eingange auf dem gewöhnlichen Landwege sind die Waaren der Controle-Stelle am Eingangsthore anzumelden und zu gestellen, und werden dort auf Thor-Anmeldeschein nach § 87 abgefertigt. Sie müssen, sofern nicht ein Aufenthalt in der Stadt von dem Bezirks-Ober-Controleur oder von dem Steuer-Amte auf diesfälliges besonderes Nachsuchen verstattet worden, ohne Verzug durch den Stadtbezirk geführt werden. Von der Ausgangsstelle wird der etwa angelegte Verschluß untersucht und, sofern die Waare nach dem vorliegenden Versendungsscheine zu einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt bestimmt ist, daran belassen, sonst abgenommen, der zurückzubehaltende Anmeldeschein nach richtigem Befunde erledigt und das beim Eingange etwa erlegte Pfand zurückgegeben. Verschlossene Packete und Kisten, die zur Post befördert werden sollen, erhalten ebenfalls die vorstehend vorgeschriebene Abfertigung. Der Einbringer hat den empfangenen Thor-

Anmeldeschein von der Postbehörde abstempeln zu lassen und erhält nur gegen Rückgabe des auf diese Weise erledigten Thor-Anmeldescheins das eingelegte Pfand zurück.

b) Beim Eingange zu Wasser ist die Anmeldung, wie § 8 vorgeschrieben, dem Aufsichtsposten am Seethore zu machen, welcher die weiter erforderlichen Anordnungen trifft.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt.

§ 91. Wenn abgabenpflichtige Gegenstände, von denen die Mahl- und Schlachtsteuer entrichtet ist, nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt gehen sollen, so gestellt der Versender dieselben dem Steuer-Amte, meldet sie nach der Zahl der Frachtstücke, nach der Art, Gattung und Menge, so wie den Bestimmungsort an, und empfängt auf Grund vorheriger Revision und nachdem ein amtlicher Verschluß angelegt worden, einen Versendungsschein. Die Steuerstelle kann über die geschehene Versteuerung der zu versendenden Gegenstände Nachweis verlangen und, wenn dieser nicht befriedigend geführt wird, bis zur ausgemachten Sache pfandweise Niederlegung der Steuer fordern.

Von dem Steuerbeamten des Ausgangsthores ist der mit amtlichem Verschlusse wirklich erfolgte Ausgang nach richtigem Befunde auf der Rückseite des Versendungsscheines zu vermerken. Soll ein Ausgang unter Versendungsschein mit der Post erfolgen, so ist solches statt der Ausgangsbescheinigung von der Ausfertigungsstelle zu bemerken.

Beim Ausgange zu Wasser ist, wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens, jedes Mal die Anweisung des Steuer-Amtes (§ 8) einzuholen.

Auf Weizen- und Roggenmehl in Mengen von mehr als einem Centner werden gemäß der Allerhöchsten Bestimmung vom 24. October 1832 Versendungsscheine nicht ertheilt.

D. Verkehr zwischen dem inneren und dem äußeren Stadtbezirke.

§ 92. Mehl-, Back- und Fleischwaaren, welche Steuerpflichtige des äußeren Stadtbezirks (§ 2) in den Stadtbezirk einführen, unterliegen der Entrichtung der Eingangssteuer nach den oben gegebenen Regeln, ebenso, als wenn sie von andern Personen eingeführt werden, mithin ohne Rücksicht auf deren vorhergegangene Versteuerung, deren Nachweis gefordert werden kann.

Personen, welche außerhalb des Stadtbezirkes wohnen, kann — nach Ausweis des Bedürfnisses — von der zunächst belegenen Steuerabfertigungsstelle nachgegeben werden, Brod- und Kuchenteig, auch zum Braten vorgerichtetes Fleisch, zum Verbacken oder Braten bei den Bäckern des Stadtbezirkes bestimmt, steuerfrei einzubringen. Teig und Bratenfleisch müssen jedoch der betreffenden Thor-Controle am Eingangsthor zur Verwiegung gestellt, und es muß auf Erfordern die Eingangssteuer nach dem ermittelten Gewichte niedergelegt werden.

Beim Ausgange der Backwaaren und fertigen Braten, — welcher bei Vermeidung der Steuer-Entrichtung am Tage der Einbringung zu bewirken ist, — muß wiederholte Verwiegung bei derselben Thor-Controle eintreten, wonächst dem Einbringer, wenn sich keine Unrichtigkeiten herausstellen das etwa eingelegte Pfand gegen Zurücklassung des beim Eingange erhaltenen Pfandscheins zurückgegeben wird. Dem Haupt-Zoll-Amte steht es frei, den Verkehr mit Teig und Bratenfleisch an die Nachsuchung von Erlaubnißscheinen zu knüpfen. Auch ist dasselbe ermäch-

tigt, Bewohnern des Stadtbezirks, welche durch die Thore getrennt sind, das Räuchern von Fleisch in ihren gegenseitigen Wohnungen, unter den im einzelnen Falle angemessen erscheinenden Controlen, nachzugeben.

E. Transport im Stadtbezirke und Marktverkehr daselbst.

§ 93. Wer im Stadtbezirke Fuhrwerk oder Gepäck führt, ist verbunden, die darüber von den Steuerbeamten an ihn gerichteten Fragen aufrichtig und bescheiden zu beantworten und sich der nöthig befundenen Revision zu unterwerfen, oder dem Beamten zur nächsten geeigneten Abfertigungsstelle zu folgen. Dasselbe gilt für die Führer von Schiffsgefäßen, welche am See-Ufer anlegen.

Namentlich haben alle Personen, welche hausirend, oder auf Marktplätzen oder an anderen Verkaufsstellen steuerpflichtige Gegenstände feilbieten, über die geschehene Entrichtung der Gefälle auf Erfordern sich auszuweisen oder zu gewärtigen, daß Vorräthe, über welche sie genügende Auskunft nicht geben können oder wollen, als mit Umgehung der Steuer erworben angesehen und in Anspruch genommen werden.

Fünfter Abschnitt.

Controlirung der Gewerbetreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirke.

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbs-Räume.

§ 94. Jeder im engeren und im äußeren Stadtbezirke wohnende oder sich niederlassende Bäcker, Mehlhändler, Fleischer und Fleischwaarenhändler hat vor dem Beginn des Handels oder des Gewerbes dem Steuer-Amte eine zweifache schriftliche Anmeldung seiner Gewerbsräume und der Aufbewahrungs-Orte seiner Bestände zu übergeben. Diese Anmeldung ist für den Gewerbetreibenden so lange verbindlich, als er solche durch eine anderweite schriftliche Anzeige nicht abändert.

2. Revisions-Bücher.

§ 95. Jeder der im § 94 erwähnten Gewerbetreibenden muß außerdem, wenn es verlangt wird, über Zu- und Abgang an Mahl- resp. schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen, gleichviel, ob sie zum Handel bestimmt sind oder nicht, ein besonderes Buch nach der vom Haupt-Zoll-Amte zu ertheilenden Anweisung halten und die Vorschriften pünktlich beachten, welche jedem Einzelnen in dieser Beziehung werden bekannt gemacht werden.

Für die sorgfältige und reinliche Aufbewahrung dieses Buches an dem, vom Steuer-Amte zu bestimmenden, auf dem Titelblatte anzugebenden Orte und für die jederzeitige Uebereinstimmung der Bestände mit dem Inhalte dieses Buches ist der Gewerbetreibende verhaftet.

§ 96. Die Erfüllung der §§ 94 und 95 gegebenen Vorschriften darf auch von denjenigen, im engeren und äußeren Stadtbezirke wohnenden Händlern mit Graupen, Nudeln, Gries, Stärke, Hirse, Backwaaren ꝛc. gefordert werden, deren Verkehr die Handhabung gleicher Controle nach dem Ermessen der Provinzial-Steuer-Behörde nothwendig macht.

3. Versteuerungs-Nachweis.

§ 97. Insoweit der Versteuerungs-Nachweis nicht durch Revisionsbücher angeordnet wird, haben die Gewerbetreibenden (§§ 94—96) die Steuer-Quittungen oder den sonstigen Ausweis über die steuerrechtliche Erwerbung ein Jahr lang aufzubewahren und auf Erfordern des Ober-Steuer-Controleurs oder seines Vertreters vorzulegen.

B. Besondere Bestimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.

1. Aufbewahrung der Vorräthe und Contobuch-Führung.

§ 98. Die für den Handel bestimmten Vorräthe an Mühlenfabrikaten dürfen weder in den Mühlenräumen selbst, noch in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche mit jenen in Verbindung stehen.

§ 99. Ueber den Zu- und Abgang von Mühlenfabrikaten, welche für den Handel des Müllers bestimmt sind, ist ein nach näherer Anweisung des Haupt-Zoll-Amtes einzurichtendes Contobuch zu führen.

Jeder Zugang, wenn er durch eigene Fabrikation entsteht, ist, sobald das Fabrikat bereitet und aus der Mühle geschafft worden, unter Bezugnahme auf den betreffenden Mahlversteuerungsschein unverzüglich einzutragen.

Zugang fertiger Mühlenfabrikate von außen, ist, sobald er erfolgt, zu buchen, und sind die empfangenen Steuerquittungen als Beläge im Contobuche aufzubewahren.

Zugang durch Uebernahme versteuerter Fabrikate von anderen Mehlhändlern oder dritten Personen kann nur durch das Steuer-Amt vermittelt werden, welches die Zu- resp. Abschreibung in den von beiden Mehlhändlern vorzulegenden Büchern bewirkt oder, falls die Ueberlassung von Privat-Personen stattfindet, sich zuförderst die erfolgte Versteuerung der zu überlassenden Gegenstände nachweisen läßt. Bevor die Zuschreibung im Buche Seitens des Steuer-Amtes erfolgt ist, darf der Müller die Mühlenfabrikate in seine Behausung nicht aufnehmen.

§ 100. Jeder Verkauf resp. Abgang von einem Sechszehntel Centner und darüber in einer Post ist unter namentlicher Angabe des Empfängers sofort im Contobuche abzuschreiben.

Kleinere Verkäufe werden täglich summarisch abgeschrieben, und muß diese summarische Abschreibung an jedem Tage bis spätestens 8 Uhr Abends erfolgt sein.

Außerdem ist der Müller zu dieser Abschreibung, welche nur nach Gewicht erfolgen darf, zu jeder Zeit im Laufe des Tages verpflichtet, wenn es Behufs der Revision von dem revidirenden Beamten verlangt wird. Auch hat er jedem Käufer, welcher über $\frac{1}{16}$ Centner entnimmt, eine nach der vom Haupt-Amte zu ertheilenden Vorschrift einzurichtende Verkaufs-Bescheinigung auszufertigen, welche dem Käufer zum Transport-Ausweise dient.

2. Reviſion der Beſtände.

§ 101. Die Gewerbsräume ſtehen unter Aufſicht der Steuerbeamten, denen in Betreff des Zutritts zu dieſen Räumen dieſelben Befugniſſe zuſtehen, welche ihnen für die Reviſion der Mühlen ertheilt worden ſind. Behufs der Reviſion müſſen die Waaren nach Gattung und nach den Steuerſätzen getrennt gehalten werden.

Wird bei der Reviſion gegen die von den Steuerbeamten durch Abſchätzung ermittelte Menge der Beſtände von Seiten der Gewerbetreibenden Widerſpruch erhoben, ſo entſcheidet die Verwiegung, Behufs deren derſelbe eine geaichte Waage mit der erforderlichen Anzahl geaichter Gewichte zu halten oder aber die zu wiegenden Beſtände auf ſeine Koſten zur amtlichen Waage zu befördern hat.

Mehlkaſten, welche für den Einzel-Verkauf gehalten werden, müſſen fachweiſe ausgemeſſen und es muß die Befüllungshöhe bei lockerer Einſchüttung von 10 zu 10 Pfunden nach Zollen ermittelt und verhandlungsweiſe feſtgeſtellt ſein.

Der Müller hat einen geaichten Zollſtock zu halten, mittelſt deſſen der Gewichts-Inhalt feſtgeſtellt werden kann.

Sechster Abſchnitt.

Strafen.

§ 102. Vergehungen gegen die Beſtimmungen des vorſtehenden Regulativs werden ſoweit nicht nach dem § 17 des Geſetzes vom 30. Mai 1820, in Verbindung mit den daſelbſt angezogenen Vorſchriften der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 und mit dem § 2 des Ergänzungsgeſetzes vom 2. April 1852 ſchwerere Strafen verwirkt ſind, mit Geldbuße von 1 bis 10 Thlr. geahndet.

Die Strafen der Miturheberſchaft, Begünſtigung ꝛc. werden nach den allgemeinen Strafgeſetzen beſtimmt.

Anhang.

Regulativ

für die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Stadt Neu-Ruppin.

Die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17. August 1831 gestattete Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer kommt in der Stadt Neu-Ruppin unter nachfolgenden Bedingungen zur Anwendung.

§ 1. Die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer findet nur bei demjenigen Braumalze statt, welches innerhalb des Stadtbezirks zur Verwendung kommt.

§ 2. Die in der Stadt wohnenden Brauer dürfen Braumalzschroot sowohl auf den unter besonderer, als auch auf den unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen schrooten lassen.

In beiden Fällen erfolgt die Steuer-Erhebung vom Braumalzschroote, lediglich nach denjenigen Formen und Bestimmungen, welche in dem Gesetze vom 30. Mai 1820 und in dem Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativ vom heutigen Tage für die Entrichtung der Mahlsteuer enthalten sind, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche dieselben künftig noch erleiden möchten.

Die Steuer-Entrichtung erfolgt aber stets beim Steuer-Amte.

§ 3. Malz und Malzschroot zu anderen Zwecken bleibt von der Entrichtung der Brausteuer nur dann frei:

a) wenn dasselbe von außerhalb eingeführt, mindestens zum vierten Theil mit Schroot aus ungemalztem Roggen gemischt wird. Diese Vermischung muß beim Eingange in die Stadt unter Steuer-Controle erfolgen;

b) wenn es vor der Abfertigung zur Mühle in eben diesem Verhältniß mit rohem Roggen gemischt wird. In beiden Fällen wird dasselbe, soweit es nicht steuerfreies Mahlgut ist, nur von der Mahlsteuer betroffen.

Ohne die vorstehend sub a und b gedachte Beimischung kann Malzschroot steuerfrei nur für diejenigen Branntweinbrennereien bereitet resp. eingeführt werden, welche lediglich und ausschließlich Kartoffeln verarbeiten, in diesem Falle jedoch mit Vorbehalt der desfallsigen besonderen Control-Maaßregeln.

Geht von außerhalb Malzschroot ein, welches nach der Bestimmung unter a gemischt sein soll, dessen Mischung überhaupt oder in dem vorgeschriebenen Verhältniß aber zweifelhaft sein möchte, so haben die Beamten sich zu überzeugen, daß solches nicht zum Brauen verwendet werde, und zu diesem Behufe dessen Verbleib zu controliren.

§ 4. So lange die Braumalzsteuer nach diesem Regulative im Wege der Mahlsteuer erhoben wird, bleiben die demselben entgegen stehenden Bestimmungen des am heutigen Tage erlassenen Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs außer Anwendung. Auch ruht die gewöhnliche Brausteuer-Controle und es bleiben die innerhalb der Stadt wohnenden Brauer von der Verpflichtung befreit, die Verwendung des Malzschrootes zum Brauen, und den beabsichtigten Bierzug anzumelden, und die Einmaischungen nur in bestimmten Stunden vorzunehmen.

Dagegen dauert die Verpflichtung, eine geaichte Waage nebst geaichten Gewichten zu halten und die zur Brauerei und Aufbewahrung des Malzschrootes benutzten Räume und Geräthe, sowie die damit vorgehenden Veränderungen der Steuerbehörde anzumelden (§ 27 und 28 der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819) unverändert fort, ferner wird in Bezug auf die Controle des Malzschrootes beim gemeinschaftlichen Betriebe der Brauerei und Brennerei nach den Bestimmungen zu 3 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824, sowie in Bezug auf die Mühlen-Controle nichts geändert, Revisionen der Brauereien sind jederzeit zulässig, und die Brauer sind nach wie vor verpflichtet, den revidirenden Beamten über den Brauerei-Betrieb die verlangte Auskunft zur Stelle vollständig zu geben.

§ 5. Alle Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen, Letztere mögen neu oder aus der Mahlsteuer-Verfassung ausdrücklich oder im Allgemeinen übertragen worden sein, unterliegen in Betreff der zu verhängenden Ordnungs- oder Defraudationsstrafen den Strafbestimmungen des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 resp. der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819.

Der Maaßstab für alle Defraudationsstrafen ist der Steuerbetrag von 25 Sgr. incl. 5 Sgr. Kriegsschuldentilgungs-Zuschlag für den Centner Braumalzschroot, und die Confiskation greift in den durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 bestimmten Fällen ebenfalls Platz.

§ 6. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs können von der Steuer-Verwaltung zu jeder Zeit zurückgenommen oder abgeändert werden.

Uebersicht des Inhalts.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

A. Oertliche Begrenzung der Steuerpflichtigkeit.

1. Stadtbezirk ..... § 1.
2. Aeußerer Stadtbezirk ..... § 2.

B. Beamte.

1. Zur Aufsicht ..... § 3.
2. Zur Erhebung ..... § 4.

C. Steuerstraßen und Eingänge in den Stadtbezirk.

1. Steuerstraßen
   a. Deren Einhaltung ..... § 5.
   b. Deren Bezeichnung ..... § 6.
2. Verbot aller anderen Eingänge ..... § 7.
3. Meldung und Stellung mahl- oder schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände bei den Thor-Controlen ..... § 8.
   a. Beim Eingange in den Stadtbezirk und beim Ausgange aus demselben.
   b. Beim Eingange in den äußeren Stadtbezirk.
   c. Zu leistende Handreichungen.

D. Zeit für Eingang und Abfertigung.

1. Bei dem Steueramte ..... § 9.
2. Bei den Thor-Controlen ..... § 10.
3. Weitere Bestimmungen für die § 9 u. 10 genannten Abfertigungsstellen ..... § 11.

Zweiter Abschnitt. Mahlsteuer.

A. Mühlen-Aufsicht.

1. Deren Ausdehnung im Allgemeinen .. § 12.
2. Nach Verschiedenheit der Mühlen
   a. Mühlen unter besonderer Aufsicht .. § 13.
   b. Mühlen unter allgemeiner Aufsicht .. § 14.
   c. Privatmühlen ..... § 15.
   d. Mühlen für andere Zwecke ..... § 16.
   e. Neu entstehende Mühlen ..... § 17.

B. Behandlung der unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen.

1. Allgemeine Bestimmungen.
   a. Steuer-Entrichtung ..... § 18.
   b. Mahlscheine
      aa. Deren Erforderniß ..... § 19.
      bb. In Beziehung auf Menge der Körner § 20.
      cc. In Beziehung auf Körner-Gattung ..... §§ 21 und 22.
   c. Transport zu und aus den Mühlen § 23.
   d. Bezeichnung der Säcke ..... § 24.
   e. Gewichts-Verhältniß des fertigen Mahlguts zu den Körnern ..... § 25.
2. Abfertigung zu den unter besonderer Aufsicht stehenden Mühlen
   a. Steuerpflichtiges Mahlgut
      aa. Anmeldung ..... § 26.
      bb. Versteuerung und Bezettelung ... § 27.
      cc. Ausnahmen ..... § 28.
      dd. Folgen einer unrichtigen Anmeldung § 29.
      ee. Verwiegung des fertigen Mahlguts § 30.
   b. Branntwein- und Braumalzschroot. . § 31.
   c. Landmahlgut ..... §§ 32—35.

C. Behandlung der unter allgemeiner Aufsicht stehenden Mühlen ... § 36.

1. Form der Steuer-Entrichtung.
2. Bezeichnung der Säcke.

D. Pfichten der Müller, deren Mühlen unter besonderer Aufsicht stehen.

1. Allgemeine Pflichten ..... § 37.
2. Anzeige über vorkommende Besitz-Veränderungen ..... § 38.
3. Abtheilung der Mühlenräume ..... § 39.
4. Mühlen-Beschreibung ..... § 40.
5. Vergleichung des Mahlgutes mit dem Mahlscheine ..... § 41.
6. Verfahren mit den Mahlscheinen §§ 42, 43.
7. Dauer der Gültigkeit der Mahlscheine § 44.
8. Eigenes Mahlgut des Müllers ... § 45.
9. Getreide-Bestände des Müllers .... § 46.
10. Mahlmetze ..... § 47.
11. Stein- und Staubmehl ..... § 48.
12. Mahlgut-Vorräthe ..... § 49.
13. Handel mit Mehl oder anderen Mühlenfabrikaten ..... § 50.
14. Mühlen-Revision ..... § 51.
15. Mühlen-Register ..... § 52.
16. Mühlen-Revisionsbuch ..... § 53.
17. Verschluß der Mühle ..... § 54.

E. Pflichten der Müller, deren Mühlen unter allgemeiner Controle stehen ..... § 55.

Dritter Abschnitt. **Schlachtsteuer.**

A. Im Stadtbezirke.

1. Gewerbliches Schlachten.
a. Anzeige der Gewerbsräume ..... § 56.
b. Anzeige, ob nach Stücksätzen oder nach Gewicht versteuert werden soll ..... § 57.
c. Steuerbücher ..... §§ 58—60.
d. Erlaubniß zum Schlachten ..... § 61.
e. Schlachtzeit ..... § 62.
f. Anmeldung und Versteuerung.
aa. Schlachtanzeige ..... § 63.
bb. Abfertigung
α. Nach dem Stücksatze ..... § 64.
β. Nach dem Gewichte ..... § 65.
cc. Gemeinschaftliche Schlachtungen .. § 66.
dd. Kauf oder Tausch des Fleisches .. § 67.
2. Schlachtungen zum eigenen Bedarf.
a. Schlachtanzeige und Schlachterlaubniß § 68.
b. Abfertigung ..... § 69.
c. Pflichten der Schlachtenden ..... § 70.
d. Aufbewahrung des Schlachtscheins .. § 71.
3. Vieh-Controle ..... § 72.
a. deren Umfang.
b. Steuer- und Vieh-Controle-Bücher.
c. Eingang des Viehes ..... § 73.
d. Zu- und Abgangs-Anzeige.
e. Abgang durch Schlachten ..... § 74.
f. Anderweitiger Abgang durch Verkauf oder sonstige Entäußerung ..... § 75.
g. durch Sterben ..... § 76.
h. Austrieb zur Hütung oder Mast auf längere Zeit ..... § 77.
i. Täglicher Austrieb zur Hütung .... § 78.
k. Veränderungen des Viehstandes durch Alter ..... § 79.
l. Controlirung des fremden Viehes
aa. zum Verkaufe ..... § 80.
bb. durchgehend ..... § 81.
4. Revision
a. der Gewerbsräume und Viehbestände § 82.
b. der Fleischbestände ..... § 83.

B. Gewerbliches Schlachten und Vieh-Controle im äußeren Stadtbezirke ..... §§ 84 und 85.

Vierter Abschnitt. **Ein-, Durch- und Ausgang von Mehl-, Back- und Fleischwaaren.**

A. Eingang.

1. Unversteuert.
a. Anmeldung und Erhebung bei den Thor-Controlen und sonstigen Eingangsstellen ..... § 86.
b. Anmeldung und Versteuerung solcher Gegenstände, welche am Thore nicht schließlich abgefertigt werden können. § 87.
2. Versteuert ..... § 88.
3. Für Steuerpflichtige im äußeren Stadtbezirk ..... § 89.

B. Durchgang.

Unversteuert oder versteuert mit Versendungsscheinen ..... § 90.

C. Ausgang nach einer anderen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt ..... § 91.

D. Verkehr zwischen dem inneren und äußeren Stadtbezirke .... § 92.

E. Transport im Stadtbezirke und Markt-Verkehr daselbst ..... § 93.

Fünfter Abschnitt. **Controlirung der Gewerbetreibenden im inneren und äußeren Stadtbezirke.**

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Anzeige des Gewerbebetriebes und der Gewerbsräume ..... § 94.
2. Revisions-Bücher ..... §§ 95 u. 96.
3. Versteuerungs-Nachweis ..... § 97.

B. Besondere Bestimmungen für die Müller, welche Mehlhandel treiben.

1. Aufbewahrung der Vorräthe und Contobuch-Führung ..... §§ 98—100.
2. Revision der Bestände ..... § 101.

Sechster Abschnitt. **Strafen** ..... § 102.

Anhang.

Regulativ für die Erhebung der Braumalzsteuer im Wege der Mahlsteuer in der Sadt Neu-Ruppin.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 26. Den 28. Juni **1861.**

Bekanntmachung,

betreffend die vierte Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

143. In der heute öffentlich bewirkten vierten Verloosung von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 sind folgende Nummern gezogen worden:

Littr. A. №	4,092 bis 4,096, 5,417 bis 5,421, 5,567, bis 5571, 6,212 bis 6,216, 6,887 bis 6,891	25 Stück à	1000 Thlr.	= 25,000 Thlr.,
Littr. B. №	2,713 bis 2,722, 4,804 bis 4,813, 6,264 bis 6,273, 7,361 bis 7,370	40 Stück à	500 Thlr.	= 20,000 Thlr.,
Littr. C. №	7,543 bis 7,567, 12,821 bis 12,845 . .	50 Stück à	200 Thlr.	= 10,000 Thlr.,
Littr. D. №	5,451 bis 5,454, 5,457 bis 5,502, 5,904 bis 5,942	89 Stück à	100 Thlr.	= 8,900 Thlr.,
		zusammen 204 Stück über		63,900 Thlr.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die Capitalbeträge vom 2. Januar k. J. ab in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse in Berlin, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar k. J. fälligen Zins-Coupons Ser. II № 5 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen zu genügen, sollen letztere schon vom 1. k. M. ab bei den vorgedachten Cassen eingelöset werden.

In diesem Falle werden die vom 1. Juli d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ Procent bis zum 15., beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den gedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der Zins-Coupons Ser. II № 4 bis 8 und Talons baar vergütet. Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. December d. J. bis 2. Januar k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon Ser. II Nr. 4 davon zu trennen und für sich allein in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale in Abzug gebracht.

Die zu den Quittungen erforderlichen Formulare werden von den gedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Letztere können sich aber in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen und werden dergleichen Eingaben unberücksichtiget und portopflichtig den Bittstellern zurücksenden.

Die Besitzer der in der zweiten Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen

Littr. A. № 1953, 1954 und 1955 à 1000 Thlr.

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Abhebung der Capitalsbeträge nochmals hierdurch erinnert. Berlin, den 12. Juni 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 auf dieselbe aufmerksam gemacht, um sich durch rechtzeitige Abhebung der Beträge für verlooste Nummern gegen Capitale und Zins-Verluste zu sichern.

Potsdam, den 22. Juni 1861. Königl. Regierung.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung.

10. In der Versammlung der Vorstands- und Ausschuß-Mitglieder des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues für die Mark Brandenburg und Niederlausitz vom 12. Juli v. J. ist die Einrichtung eines Cocon-Marktes in Berlin beschlossen, dessen Abhaltung von dem Königlichen Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg versuchsweise pro 1861 genehmigt und auf den 15., 16. und 24. Juli festgesetzt worden.

Das Directorium der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft hat uns den Perron in Berlin zwischen dem Expeditions-Gebäude und dem Empfangs-Gebäude zur Abhaltung des Cocon-Marktes zur Disposition gestellt, was wir hiermit zur Kenntniß der Seidenzüchter bringen, auch die Zeitungs- und Kreisblatts-Redactionen ganz ergebenst ersuchen, diese Bekanntmachung in Ihre Blätter gefälligst aufzunehmen.

Potsdam, den 10. Juni 1861.

Der Vorstand des Vereins zur Beförderung des Seidenbaues für die Mark Brandenburg und Niederlausitz.

In Vertretung: Lette. von Schlicht.

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch im Interesse der Seidenzüchter sowohl, als der Haspel-Anstalten und Fabriken zur öffentlichen Kenntniß und empfehle den Zeitungs- und Kreisblatts-Redactionen die gefällige Weiterverbreitung desselben.

Potsdam, den 21. Juni 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

An den Preußischen Gewerbestand.

11. Am 1. Mai 1862 wird in London die dritte Weltausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes eröffnet werden. Die unterzeichnete Commission, berufen, die Interessen der Preußischen Aussteller zu vertreten, hält es, nachdem sie am heutigen Tage unter dem Vorsitze Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen ihre Thätigkeit begonnen hat, für ihre nächste Pflicht, auf die hohe Bedeutung dieses Unternehmens für die Industrie und den Handel des Vaterlandes hinzuweisen.

Die Vortheile, welche im Allgemeinen aus der Gegenüberstellung gleichartiger Erzeugnisse aller industriellen Länder und der Vergleichung des eigenen Productes mit demjenigen Anderer in Bezug auf die Solidität, die äußere Ausstattung und den Preis für die Gewerbthätigkeit entspringen, sind durch die, bei früheren ähnlichen Anlässen gesammelten Erfahrungen außer Zweifel gestellt. Wer der Entwickelung unserer Industrie mit Aufmerksamkeit gefolgt ist, kennt den günstigen Einfluß, welchen die in London und Paris empfangenen Lehren auf die Vervollkommnung der gewerblichen Leistungen unseres Vaterlandes in den verschiedensten Richtungen ausgeübt haben und weiß, daß die weitere Verbreitung der Kenntniß von unseren technisch vollendeten und preiswürdigen Erzeugnissen auch das Gebiet für den Absatz derselben erweitert hat. Daß die bevorstehende Ausstellung ähnliche Ergebnisse herbeiführen werde, ist mit Sicherheit zu erwarten. Aber sie wird in einer gewissen Beziehung an Resultaten voraussichtlich ihre Vorgängerinnen hinter sich zurücklassen, und gerade diese Seite des Unternehmens ist es, auf welche wir die Aufmerksamkeit des Gewerbestandes hinlenken möchten.

Das Bestreben unserer Zeit auf dem handelspolitischen Gebiete, vorbereitet durch die in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts in Großbritannien eingetretenen wichtigen Reformen, ist unverkennbar auf die Erleichterung des internationalen Verkehrs von den Beschränkungen gerichtet, welche seine naturgemäße Entwickelung hemmen oder erschweren. Weitgreifende, die Einfuhr fremder Waaren begünstigende Veränderungen sind seit dem Schlusse der letzten Weltausstellung in der Handelsgesetzgebung der meisten industriellen Staaten Europas eingetreten. Großbritannien hat die überwiegende Mehrzahl der Erzeugnisse des Bodens und der Industrie von Eingangszöllen befreit; in Frankreich hat das Jahrhunderte hindurch bestandene Prohibitiv-System liberalen Grundsätzen weichen müssen; in Belgien ist durch den vor wenigen Wochen abgeschlossenen Handelsvertrag mit Frankreich der erste Schritt zu einer allgemeinen Ermäßigung des Tarifs geschehen, andere Staaten werden dieser Bewegung folgen. Wichtige Verträge, die den Zweck haben, den Waaren-Austausch der Nationen zu befördern, sind abgeschlossen oder vorbereitet. Als eine nothwendige Folge dieser Ereignisse müssen sich wesentliche Umgestaltungen der Absatzgebiete ergeben. Neue commerzielle Verbindungen werden angeknüpft, bestehende erweitert oder auch vielleicht gelöst werden. Unter diesen Umständen wird die Ausstellung des Jahres 1862 den Character eines großartigen Marktes annehmen, nach dessen Ausfall sich mehr oder weniger

die künftigen Verkehrsbeziehungen der Nationen regeln werden. Will nun der Preußische Gewerbestand seinen Antheil an dem Welthandel ausdehnen, ja sich auch nur erhalten, so darf er sich von diesem in dem wichtigsten Emporium Europas zu eröffnenden Markte nicht nur nicht ausschließen, sondern er wird eifrig dafür Sorge zu tragen haben, daß derselbe eine möglichst reichhaltige Auswahl Preußischer Erzeugnisse aufzuweisen habe. Wenn daher auch die jetzigen Conjuncturen nicht gerade zu außerordentlichen Aufwendungen ermuntern, so werden die Gewerbtreibenden doch in ihrem eigenen, wohlverstandenen Interesse keine Anstrengung scheuen dürfen, um den ausländischen mindestens ebenbürtige diesseitige Producte an die Seite zu setzen. Welche Gegenstände sich am meisten für die Ausstellung eignen, muß der eigenen Beurtheilung überlassen bleiben; es fehlt auch in dieser Beziehung nicht an ausreichender Erfahrung. Im Allgemeinen wird mehr auf die Einsendung solcher Waaren Bedacht zu nehmen sein, die bei tüchtiger Ausführung zu einem verhältnißmäßig billigen Preise geliefert werden können, als auf solche, deren Anfertigung zwar von besonderer Geschicklichkeit Zeugniß giebt, die aber doch nur zu ungewöhnlichen Preisen abzulassen sind.

Preußen hat den Kampf auf dem Gebiete der Industrie nicht zu scheuen, wenn es mit voller Kraft in denselben eintritt; wir wünschen lebhaft, daß diese Kraft nicht fehlen, und daß der Gewerbestand durch eine lebendige und erfolgreiche Betheiligung an der Ausstellung den Ruhm und die Ehre des Preußischen Gewerbfleißes wahren möge.

Berlin, den 17. Juni 1861.

Die Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

Delbrück. Moser. Wedding. Herzog. Carl. Baudouin. Herm. Eschwe. Meyer Magnus. Thomas. Moritz Reichenheim. Louis Ravené jun. Dr. Kunheim.

Vorstehende Ansprache bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem lebhaften Wunsche, daß es auch dem Gewerbestande in der hiesigen Provinz gelingen möge, Sich in obgedachter Weise an der Wahrung des Ruhms und der Ehre des Preußischen Gewerbfleißes zu betheiligen.

Potsdam, den 19. Juni 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Verlegung der Chausseegeld-Empfangsstelle Chorin auf der Kunststraße zwischen Neustadt-Eberswalde und Angermünde nach Polenzwerder

144. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Chausseegeld-Empfangsstelle Chorin auf der Kunststraße zwischen Neustadt-Eberswalde und Angermünde mit höherer Genehmigung vom 1. Juli d. J. ab mit gleicher Hebefugniß nach Polenzwerder verlegt werden wird.

Potsdam, den 24. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eintritt in die Königl. Central-Turn-Anstalt zu Berlin.

145. Am 1. October d. J. wird an der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civil-Eleven beginnen.

Zu demselben können außer solchen Schulmännern, welchen der Unterricht in der Gymnastik an Gymnasien, Real- und höheren Bürger-Schulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll, auch solche Elementarlehrer zugelassen werden, welche dazu geeignet sind, für die Ausbreitung der gymnastischen Uebungen in weiteren Kreisen thätig zu sein.

Der gesammte Unterricht in der Anstalt wird unentgeltlich ertheilt, und können in dazu geeigneten Fällen auch einzelnen Eleven Unterstützungen gewährt werden.

Die Anmeldungen zum diesjährigen Eintritt sind an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegien resp. Regierungen zu richten und vor dem 20. Juli einzureichen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Obige Bekanntmachung bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwanige Anträge auf Zulassung geeigneter Lehrer zur Theilnahme an dem diesjährigen Cursus in der Königlichen Central-Turn-Anstalt nur Seitens der ihnen vorgesetzten Orts-Schul-Behörden oder Magistrate zu machen sind, von denen, da es an Zeit zu weiteren Verhandlungen fehlt, sogleich auch nachzuweisen ist:

1) daß und wie der betreffende Lehrer durch das schon gesicherte Bestehen einer bereits vorhandenen oder einzurichtenden Turn-Anstalt als Turnlehrer wirklich benutzt werden soll, und daß er dazu geeignet und geneigt ist,
2) daß und wie ein solcher Lehrer während seiner sechsmonatlichen Abwesenheit in seinem Schulamte entbehrlich gemacht und vertreten werden kann,
3) daß und wie er in den Stand gesetzt werden soll, die Kosten seines sechsmonatlichen Aufenthalts in Berlin zu bestreiten.

Potsdam, den 22. Juni 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

146. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Mai 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß. Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß. Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß. Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß. Zoll.	Potsdam. Fuß. Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß. Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß. Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß. Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß. Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß. Zoll.	Havelberg. Fuß. Zoll.	Plauer Brücke. Fuß. Zoll.
1	8 9	5 6	7 7	4 4	4 6½	2 11½	6 7½	6	5 6	4 10½	6 7	7 —
2	8 9	5 6	7 8	4 3	4 6½	2 11½	6 5	5 6	5 5½	4 10	6 6	7 —
3	8 7	5 6	7 8	4 3	4 7	2 11½	6 3½	5 5	5 5	4 9	6 5	7 —
4	8 9	5 6	7 8	4 2	4 6½	2 11½	6 9	5 6½	5 4½	4 9	6 5	7 —
5	8 9	5 5	7 11	3 10	4 5½	2 11	6 9½	5 6½	5 4½	4 9	6 4	6 11½
6	8 9	5 5	7 9	4 2	4 5	2 10½	6 8	5 6	5 4½	4 9	6 4	6 11
7	8 8	5 7	7 10	4 2	4 5	2 10½	6 4½	5 5	5 3½	4 8½	6 3	6 10
8	8 8	5 7	7 10	4 2	4 5	2 10	6 4	5 4½	5 3½	4 8	6 3	6 10
9	8 8	5 7	7 8	3 11	4 4	2 10	6 8	5 4	5 3	4 7½	6 3	6 9½
10	8 8	5 7	7 8	4 3	4 3½	2 9	6 8	5 5	5 3	4 7½	6 2	6 9½
11	8 8	5 7	7 6	4 3	4 3½	2 8½	6 7½	5 5	5 3	4 7½	6 2	6 9
12	8 7	5 5	7 7	3 9	4 3½	2 8	6 8	5 3½	5 3	4 7½	6 1	6 9
13	8 7	5 5	7 8	4 —	4 3	2 7½	6 6	5 4½	5 2½	4 7	6 1	6 9
14	8 6	5 5	7 8	4 —	4 3	2 7½	6 5½	5 3½	5 1½	4 6	6 —	6 8½
15	8 6	5 5	7 6	3 10	4 2½	2 7½	6 6	5 3	5 1	4 6	6 —	6 8
16	8 6	5 5	7 6	4 —	4 2½	2 7	6 5	5 2½	5 1½	4 6	5 11	6 8
17	8 4	5 4	7 6	4 —	4 2½	2 7	6 4	5 1½	5 ½	4 5	5 11	6 8
18	8 4	5 3	7 5	3 9	4 2½	2 6½	6 6	5 2½	5 1	4 5½	5 11	6 8
19	8 4	5 —	7 7	3 5	4 2	2 6½	6 7½	5 3½	4 11½	4 4½	5 11	6 7½
20	8 4	5 —	7 9	3 3	4 1	2 6½	6 5	4 11½	4 11	4 4	6 —	6 6
21	8 4	5 —	7 11	3 5	4 1	2 6	6 4½	5 —	4 11½	4 3½	6 —	6 6
22	8 3	5 1	7 11	3 7	4 ½	2 6	6 5	5 —	4 11	4 3½	5 11	6 6
23	8 3	5 —	7 11	3 9	4 —	2 5½	6 4½	5 —	4 11	4 3½	5 10	6 5
24	8 3	5 1	7 9	3 9	4 —	2 5½	6 4½	4 11½	4 11	4 3½	5 10	6 5
25	8 2	5 —	7 8	3 9	4 ½	2 4½	6 4½	4 11	4 10½	4 2½	5 10	6 5
26	8 1	4 11	7 9	3 6	4 ½	2 4	6 6	4 10	4 10	4 2½	5 10	6 4
27	8 1	4 11	7 8	3 8	4 —	2 4½	6 6	4 10	4 10	4 2½	5 10	6 4
28	8 1	4 10	7 8	3 9	4 —	2 4½	6 6	4 10½	4 9½	4 2	5 10	6 4
29	8 —	4 9	7 6	3 7	4 —	2 4½	6 6	4 9	4 9	4 1½	5 11	6 3½
30	8 —	4 9	7 7	3 6	4 —	2 4½	6 5	4 10	4 9	4 1	6 —	6 3½
31	8 —	4 8	7 9	3 8	4 —	2 5	6 5	4 9	4 8	4 ½	6 —	6 3

Potsdam, den 24. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Empfehlung der Allgemeinen Pharmakopöe von Strumpf.

147. Der durch sein „Systematisches Handbuch der Arzneimittellehre" bekannte Privatgelehrte Dr. F. L. Strumpf hat neuerdings unter dem Titel „Allgemeine Pharmakopöe nach den neuesten Bestimmungen, oder die officiellen Arzneien nach ihrer Erkennung, Bereitung, Wirkung und Verordnung ꝛc. Wintersche Verlagshandlung. Leipzig und Heidelberg 1861." ein Werk herausgegeben, welches, indem es fast alle Vorschriften der einzelnen Landespharmakopöen des In- und Auslandes in gedrängter Form umfaßt, eine bequeme Uebersicht des nach verschiedenen ärztlichen Ansichten gangbaren Arzneischatzes gewährt. Außerdem aber wird diesem Buch durch die in der Einleitung enthaltene, reiche und zweckmäßige Auswahl von Tabellen und Vorschriften zu chemisch-pharmaceutischem Gebrauch ein besonderer practischer Werth verliehen. Namentlich zeichnen sich hierunter die Vergleichungen aller im Gebiete der Pharmacie zur Zeit noch gebräuchlichen Gewichts- und Maaß-Verhältnisse unter sich und mit dem neuen Preußischen Landesgewicht, welche sich in so detaillirter Weise kaum anderwärts zusammen gestellt finden, vortheilhaft aus.

Ein derartiges allgemeines, oder vergleichendes Arzneibuch wird für den Arzt und den Pharmaceuten selbst neben der Landes-Pharmakopöe ein um so dringenderes Bedürfniß werden, jemehr es die Aufgabe der Letzteren bleiben muß, nur denjenigen Arzneimitteln die Aufnahme zu gestatten, deren chemische Constitution und Wirkungsweise, ohne Rücksicht auf abweichende medicinische Theorien, durch Wissenschaft und Erfahrung als unzweifelhaft festgestellt zu erachten sind.

Indem ich hiernach die Königliche Regierung auf die „allgemeine Pharmakopöe des Dr. Strumpf" aufmerksam mache, veranlasse ich Dieselbe, dieses Werk den Aerzten und Apothekern ihres Verwaltungs-Bezirks zur Anschaffung zu empfehlen.

Berlin, den 10. Juni 1861.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
v. Bethmann-Hollweg.

Vorstehendes Rescript Sr. Excellenz des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht u. den Herren Aerzten und Apothekern unsers Verwaltungs-Bezirks die Anschaffung des darin gedachten Werks empfohlen.

Potsdam, den 18. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

148. An Stelle des Uhrmachers Weeck zu Dahme, welcher die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt hat, ist der Buchdruckerei-Besitzer A. Hilscher zu Dahme als Agent dieser Anstalt, ferner sind der Maurermeister A. Hellwich zu Beelitz und der Billeteur F. Walterstein zu Jüterbog als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Kreisschulze Dreutsch zu Barenthin, Kreis Ostpriegnitz und der Gastwirth Mackel zu Boberow, Kreis Westpriegnitz, als Agenten der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" zu Cöln und der Schornsteinfegermeister Fröhlich zu Templin als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank in München innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 19. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

149. An Stelle des Kaufmanns W. Flügge zu Prenzlau, welcher die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg niedergelegt hat, ist der Schuhmachermeister W. Hannke zu Prenzlau als Agent dieser Gesellschaft, ferner ist der Zimmermeister Gerndt zu Luckenwalde als Agent derselben Gesellschaft, der Restaurateur Bernau hierselbst als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck und der Lotterie-Einnehmer Krimm hierselbst als Haupt-Agent und der Kaufmann David Salinger zu Prenzlau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Albert" in London für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 20. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Inne[rn]

150. Im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 23. v. M. (Amtsblatt № 22) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kreisblatt der Westpriegnitz vom 1. Juli d. J. ab auch bezüglich der polizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen der Polizei-Verwaltung zu Perleberg die Publicationskraft unter Vorbehalt des Widerrufs beigelegt worden ist.

Potsdam, den 20. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Bekanntmachung.

184. Nachdem die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" in Paris die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen erhalten hat wird in der Anlage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Gesellschafts-Statut mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Dr. Eickerling hierselbst, Tempelhofer-Ufer Nr. 21, als General-Inspector und Bevollmächtigter der Gesellschaft, mit der Befugniß, Agenten für die Gesellschaft zu ernennen, angestellt ist.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" in Paris.

M. f. H. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Der unter der Firma **„l'Impériale"** in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt, und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen.

   Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von den im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte
   a) der Versicherungen für den Lebensfall,
   b) der Versicherungen für den Todesfall,
   c) der vermischten Versicherungen,
   d) der Leibrenten-Versicherungen,

betreiben, alle anderen Versicherungs-Arten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.

6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypothekendocumente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thlr. bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession, — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, **nicht** in sich schließt, — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

Berlin, den 12. Juni 1861. Der Polizei-Präsident. v. c. von Winter.

Abhaltung eines Seidencocon-Marktes in Berlin.

185. Zur Hebung der vaterländischen Seidenzucht, ist den Seidenzüchtern Behufs Verwerthung der gewonnenen Seidencocons durch den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg die Abhaltung eines Cocon-Marktes gestattet worden. Derselbe wird versuchsweise in diesem Jahre auf dem Perron des Potsdamer Bahnhofes in Berlin, zwischen dem Expeditions- und Empfangs-Gebäude am 15., 16. und 24. Juli abgehalten werden.

Berlin, den 21. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

186. Der Kaufmann Joseph Kessel ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia im Einverständniß mit der Königl. Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 11. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

187. Der dem Kaufmann und Eigenthümer Julius Heinrich Vallette diesseits ertheilten Bestätigung als Agent der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam Gültigkeit auf den Verwaltungs-Bezirk derselben verliehen worden.

Berlin, den 12. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

188. Der Hoflieferant Carl Arnold hierselbst, ist als General- und Central-Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Impériale“ zu Paris für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 24. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

189. Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Adolphi hierselbst, hat die ihm von der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt a. O. übertragen gewesene Haupt-Agentur niedergelegt.

Berlin, den 18. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung.

Des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Excellenz haben laut Rescripts vom 13. d. M. beschlossen, vom 1. Juli d. J. ab, die Gebühren für die einfache nicht über 20 Worte enthaltende Depesche auf alle Entfernungen über 25 Meilen auf 1 Thlr. zu ermäßigen.

Der Tarif gestaltet sich hiernach **innerhalb des Preußischen Verwaltungsbezirks** für die einfache Depesche wie folgt:

auf Entfernungen bis zu 10 Meilen	10 Sgr.
= = über 10 bis 25 Meilen	29 =
= alle Entfernungen über 25 Meilen	1 Thlr.

Berlin, den 17. Juni 1861. Königl. Telegraphen-Direction. Chauvin

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die steuerlichen Abfertigungen der Steuer-Receptur zu Rixdorf (§§ 4 Nr. 3a, 10, 15 und andere des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. October 1833) und der damit verbundenen Anmeldestelle am Rixdorfer Damm (§ 3 Nr. 2a des Nachtrages zu dem erwähnten Regulativ vom 21. März d. J.) vom 1. Juli d. J. ab nicht mehr in dem Hause des Eigenthümers Ebert am Cottbuser Damm Nr. 1, sondern in dem an der Südseite des Hauses des Apothekers Lerchner zu Rixdorf, Berliner Straße Nr. 35, im Vorgarten errichteten interimistischen Expeditions- und Waagelocal ertheilt werden.

Berlin, den 19. Juni 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 143 vom 16. Juni 1861.)

Dem Gustav Talbot, Inhaber der Firma G. Talbot und Herbrand zu Aachen, ist unter dem 12. Juni 1861 ein Einführungs-Patent

auf eine Grubenpumpe in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlosser und Mechaniker Bernhard Lauffs zu Berlin, ist unter dem 13. Juni 1861 ein Patent

auf einen Schraubschlüssel in der durch Modell und Beschreibung angegebenen Ausführung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 146 vom 20. Juni 1861.)

Dem Fabriken-Commissarius J. G. Hofmann zu Beslau ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung dargelegten, continuirlich wirkenden Apparat, um Oel aus dem Saamen zu gewinnen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 147 vom 21. Juni 1861.)

Dem Salinenförster J. Köhr zu Saline Schönebeck bei Magdeburg ist unter dem 16. Juni 1861 ein Patent

auf ein Gewehrschloß mit Percussion in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 149 vom 23. Juni 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 20. Juni 1861 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Construction von Schienen für Schußwunden und andere schwere Glieder-Verletzungen

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem forstversorgungsberechtigten Garde-Jäger, bisherigen Forsthülfs-Aufseher Friedrich Wilhelm Peschlow ist die Schutzbeamten-Stelle zu Dannenreich, in der Oberförsterei Friedersdorf, in der Eigenschaft als Forstaufseher vom 1. Juli d. J. ab übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ferdinand Ernst Julius Junge und Otto Heinrich Ziegler zu Berlin und Carl Goldhorn zu Treuenbrietzen sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Bei dem Stadtgericht zu Berlin sind:
der Kanzlei-Inspections-Assistent August Friedrich Suckrow als Kanzlei-Inspector,
der invalide Feldwebel Rudolph Eduard Heinsch als Bote und Castellan bei der Civil-Abtheilung, so wie der bisherige Polizei-Sergeant Carl Friedrich Julius Rondt als Bote und Castellan bei der Untersuchungs-Abtheilung
angestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Kuhsdorf, Diöces Pritzwalk, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung des Predigers Brandenburg zum 1. October d. J. vacant.

Der Schulamts-Candidat Hugo Gleditsch ist als ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Nachstehendes

Regulativ

zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Werder.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld (Gesetz-Sammlung de 1860 Seite 237—240) werden unter Aufhebung des bisher bestandenen Regulativs vom 14. März 1857, bestätigt am 11. April 1857, für die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Werder auf Grund diesfallsiger Beschlüsse des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung nachstehende Bestimmungen festgesetzt.

I. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Werder neuanziehenden Personen wird, sobald sie nach den Bestimmungen der Gesetze daselbst ihren Wohnsitz nehmen, ohne Rücksicht auf ihre Vermögens-Verhältnisse, ein Einzugsgeld von Sechs Thalern erhoben.

Auf Antrag des Magistrats kann das Einzugsgeld in besonderen Fällen von der Stadtverordneten-Versammlung ermäßigt werden.

§ 2. Von der Zahlung des Einzugsgeldes wird fortan die Erlaubniß zur Niederlassung in dem Gemeinde-Bezirk der Stadt Werder abhängig gemacht, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes betreffend das städtische Einzugs- und Bürgerrechtsgeld vom 14. Mai 1860 beregten Ausnahmefälle Platz greifen. (Gesetz vom 31. December 1842.)

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandschaft, Stiefsverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstand dauernd sich anschließen.
2) Personen, welche ihren Wohnsitz in Werder aufgegeben haben und innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge daselbst wieder ergreifen.
3) Die unmittelbaren und mittelbaren Staats-Beamten, die Lehrer und Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Werder nehmen.
4) Militair-Personen, die 12 Jahre im activen Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung sowie die unter Nr. 3 genannten Personen, bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem activen Dienste.

II. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Von allen Neuanziehenden sowohl, als von Denjenigen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, wird, sobald sie nach § 5 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 das Bürgerrecht erworben haben, ein Bürgerrechtsgeld von Drei Thalern erhoben und darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 5. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind die im § 3 Nr. 3 und 4 dieses Regulativs genannten Personen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 6. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird vom Magistrate auf administrativem Wege, nöthigenfalls durch Execution eingezogen.

§ 7. Wer bei Erwerbung des Bürgerrechts es unterläßt, dem Magistrate davon Anzeige zu machen, verfällt in eine Communal-Conventionalstrafe bis zu Drei Thalern.

Werder, den 6. Mai 1861. Der Magistrat.
Kipke. W. Schnetter. Grunow. Stechow. A. Schnetter.

Die Stadtverordneten.
(L. S.)
Dehnicke, stellvertretender Vorsteher. Dehnicke. Schneider. Schultze. Bonstedt. Lehmgrübner. C. Lindow. Beerbaum. Dähne. Fritze. W. Müller. W. Thiem.

Vorstehendes Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Werder, wird hierdurch mit der Maaßgabe bestätigt, daß der § 7 desselben wegfällt.

Potsdam, den 5. Juni 1861. (L. S.)
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Graf Poninski.

Bestätigung
I. 81. Juni.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Werder, den 13. Juni 1861. Der Magistrat.
Kipke. C. Hintze. W. Schnetter.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der 12ten Infanterie-Brigade.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12ten Infanterie-Brigade die Aushebung der Ersatz-Mannschaften des Westpriegnitzer Kreises am 8. Juli d. J. in Perleberg, die im Ostpriegnitzer Kreise am 10. Juli d. J. in Kyritz, die im Westhavelländer Kreise am 12. und 13. Juli d. J. in Rathenow, im Angermünder Kreise am 15. und 16. Juli d. J. in Angermünde, im Prenzlauer Kreise am 18. und 19. Juli d. J. in Prenzlau, im Templiner Kreise am 22. Juli d. J. in Templin, im Ruppiner Kreise am 24. und 25. Juli d. J. in Neu-Ruppin, im Osthavelländer Kreise am 27. Juli d. J. in Nauen und in der Stadt Potsdam am 29. Juli d. J. daselbst stattfinden wird.

Potsdam, den 24. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthaltend unter № 9 die Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg vom 27. April 1861, in Betreff der Seitens der Communal-Landtags-Commission für die Kriegsschulden-Angelegenheiten des Ersten Verbandes der Kurmark an sämmtliche Mitglieder des I. Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes erlassene Bekanntmachung, die andere enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris und die Statuten dieser Gesellschaft, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 26sten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

№ 9.

Der Inhalt nachstehender Bekanntmachung ist auf Grund einer Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 3. d. M. von dem Herrn Minister des Innern Excellenz mittelst Erlasses vom 22. d. M. genehmigt worden. Potsdam, den 27. April 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister. (gez.) Flottwell.

Bekanntmachung

an sämmtliche Mitglieder des I. Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes.

Mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 21. Juli 1852 ist das Verfahren bei Aufbringung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer ersten Verbandes für die 4te Amortisations-Periode genehmigt und die desfallsige Verordnung in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers und des Herrn Ministers des Innern vom 2. August 1852 durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam — Beilage zum 39sten Stück — unter dem 14. August 1852 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. — In Berücksichtigung dessen, daß mit ult. December 1862 die gegenwärtige 4te Periode zur Amortisation der Kurmärkischen Kriegsschulden abläuft, haben die auf dem 33sten Communal-Landtage der Kurmark versammelt gewesenen, bei der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer betheiligten Mitglieder der Ritterschaft in ihrer Sitzung vom 12. December d. J. die erforderlichen Beschlüsse darüber gefaßt, nach welchen Grundsätzen die Veranlagung der Steuer für die 5te, mit dem 1. Januar 1863 beginnende und mit ult December 1872 ablaufende Amortisations-Periode erfolgen, und wie das dabei anzuwendende Verfahren geregelt werden soll. Nachdem diese Beschlüsse nunmehr unter dem 3. April 1861 die erforderliche Allerhöchste Bestätigung erlangt haben, ist die unterzeichnete Commission beauftragt worden, die nachfolgende Bekanntmachung zu erlassen:

§ 1.

Alle Vorschriften, welche der Veranlagung der Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer Ersten Verbandes für die 4 ersten Amortisations-Perioden zum Grunde gelegen haben, namentlich die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 31. October 1822 und der von der Hochlöblichen Communal-Landtags-Versammlung des Jahres 1827 ertheilten, durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. October 1828 bestätigten Instruction sollen, insofern dieselben durch die inzwischen ergangenen Communal-Landtags-Beschlüsse nicht anderweitig modificirt worden sind, auch für die bevorstehende neue Veranlagung in Anwendung kommen.

§ 2.

Die Grundlage zur Vertheilung der Steuer-Beiträge von der Kurmärkischen Kriegsschuld des Ersten Verbandes bleibt demnach auch für die Dauer der 5ten Amortisations-Periode der in der Kurmark belegene ländliche Grundbesitz seiner Mitglieder. Zu diesem Endzweck wird der Werth desselben der Veranlagung der Steuer zum Grunde gelegt, welchen eine Abschätzung nach den ritterschaftlichen Tax-Prinzipien für die Kurmark, jedoch unter den im § 13 näher bezeichneten Modificationen entweder bereits namhaft gemacht, oder welchen die Communal-Landtags-Commission aus den ihr dazu einzureichenden, loco concreto näher specificirten Materialien, auf eine analoge Weise ermittelt hat. Von diesem Gutswerthe werden $\frac{3}{4}$ der darauf hypothekarisch eingetragenen Schulden in Abzug gebracht, wobei jedoch anderweitiges Capital-Vermögen oder steuerbares Einkommen in Gegenrechnung gestellt wird. Auch bei dem höchsten Grade der Verschuldung muß der Steuerbetrag von $\frac{1}{4}$ des geschätzten Gutswerths

als das Minimum geleistet werden. Als Maximum kann dagegen nur von dem vollen, nach ritterschaftlichen Prinzipien gewürdigten Werthe des ländlichen, in der Kurmark belegenen Grundbesitzes gesteuert werden, und ein Mitglied, welches zur Zahlung von einem solchen Beitrage sich bereit erklärt, hat über seine anderweitigen Vermögens-Verhältnisse keine Rechenschaft abzulegen.

§ 3.

Zum Ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbande gehören seit dem 1. Januar 1833 laut § 5 der Ministerial-Verfügung vom 22. November 1833 nur die Besitzer der in den Kreis-Matrikeln oder in den zu denselben nach Maaßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Februar 1827 angelegten Verzeichnissen aufgenommenen, oder noch aufzunehmenden, und da, wo die Matrikeln noch nicht festgestellt sind, die zu dieser Aufnahme geeigneten Rittergüter der Kurmark nach ihren Grenzen vom Jahre 1806. Die hiernach charakterisirten Mitglieder des ersten Verbandes steuern aber für ihren gesammten, in der Kurmark belegenen ländlichen Grundbesitz, auch wenn dieser zum Theil die erwähnte Ritterguts-Qualität nicht hat, z. B. in separaten Rustikal-Grundstücken, ehemaligen Domainen-Vorwerken u. s. w. besteht, und macht es keinen Unterschied, ob diese Nebenbesitzungen dem Eigenthümer des steuerpflichtigen Ritterguts selbst oder dessen Ehegenossen gehören.

§ 4.

Die Veranlagung der Steuer geschieht durch die unterzeichnete, von der betreffenden Abtheilung des Kurmärkischen Communal-Landtags erwählte, von Sr. Majestät dem Könige Allerhöchst bestätigte Communal-Landtags-Commission für die Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Angelegenheiten des Ersten Verbandes, und wird zu diesem Endzweck durch die im § 9 seq. näher bezeichneten Kreis-Commissionen unterstützt.

§ 5.

Der zeitige Besitzstand der Mitglieder des Ersten Verbandes bildet die Basis zur Veranlagung ihrer Kriegsschulden-Steuer-Beiträge, deren Resultate für die Dauer der 5ten Amortisations-Periode, mithin vom 1. Januar 1863 bis ult. December 1872 unverändert beibehalten werden, ohne Rücksicht, ob während derselben in der Person oder in den Vermögens-Verhältnissen eines Steuerpflichtigen eine Veränderung eingetreten ist.

Da jedoch bei der beträchtlichen Anzahl der Mitglieder des Verbandes die Veranlagung der Steuer innerhalb eines solchen Zeitabschnitts bewirkt werden muß, daß die neue Heberolle den competirenden Königlichen Regierungen dergestalt zugefertigt werden kann, um die Kreis-Cassen zur Erhebung der Steuer mit dem 1. Januar 1863 anweisen zu können, so wird in Bezug auf diejenigen Besitz-Veränderungen, welche zwar nach der Veranlagung, aber vor Ausführung derselben, mithin **vor** dem 1. Januar 1863, stattfinden könnten, Folgendes bestimmt:

A. Bei Erbtheilungen,

wenn

1) der steuerpflichtige Besitz auf **einen** Erben übergeht, wird demselben gestattet, auf's Neue zu fatiren,
2) wenn mehrere Interessenten sich in denselben getheilt und dabei einen mit Ritterguts-Qualität versehenen Grundbesitz erlangt haben, steht einem Jeden von ihnen für seine Quote eine gleiche Befugniß zu.

B. Bei freiwilliger oder gezwungener Veräußerung,

wenn entweder

1) der Käufer bisher in der Kurmark noch nicht ansäßig, mithin nicht steuerpflichtig war,

oder

2) wenn derselbe als durch anderweitigen Grundbesitz bereits steuerpflichtig, das verkaufte Gut mit diesem vereinigt,

tritt in dem einen, wie in dem anderen Falle die Verpflichtung ein, zur Veranlagung der Steuer eine neue Fassion der Landtags-Commission einzureichen.

Sobald dagegen die Veranlagung für die 5te Amortisations-Periode nicht allein vollständig geschlossen, sondern auch die Erhebung der Steuer auf Grund derselben bereits in Anwendung gekommen ist, d. h.

nach den 1. Januar 1863, findet bei eintretenden Besitz-Veränderungen in der Person des Steuerpflichtigen folgendes Verfahren statt:

C. Bei Erbtheilungen und bei freiwilliger oder gezwungener Veräußerung.

1) Geht der **ganze** besteuerte Grundbesitz auf einen anderen Erwerber über, so zahlt dieser, ohne Rücksicht auf seine anderweitigen Vermögens-Verhältnisse für die Dauer der laufenden Amortisations-Periode, die Steuer seines Vorbesitzers.

2) Geht solcher Grundbesitz in mehrere Theile auf andere Erwerber über, so ist es Sache derselben, sich über die Theilung der bisher im Ganzen dafür gezahlten Steuer zu einigen und das Resultat dieser Vereinigung der Communal-Landtags-Commission zur Bestätigung einzureichen. Kommt jedoch eine solche unter ihnen nicht zu Stande, so repartirt, auf desfallsige Anzeige, die letzteren den bisher von dem ganzen betreffenden Güter Complexus gezahlten Steuerbetrag unter die zeitigen neuen Besitzer desselben, und zwar nach der Schätzung des einem jeden der neuen Erwerber davon zugefallenen Antheils ohne Berücksichtigung ihrer anderweitigen Vermögens-Verhältnisse.

Eine Steuer-Vertheilung dieser Art erstreckt sich aber nur auf die zum Ersten Verbande gehörigen Rittergüter und findet keine Anwendung auf die Veräußerung von anderen, mit diesen vereinigten und nach § 3 besteuerten Grundstücken.

§ 6.

Bei Rittergütern, welche zur Zeit gegenwärtiger Veranlagung **bereits** unter Sequestration oder sub hasta stehen, wird die Steuer für $\frac{1}{4}$ ihres geschätzten Grundwerthes berechnet.

Wenn dagegen bei einem steuerpflichtigen Grundbesitze die Sequestration oder Subhastation erst **nach** der Festsetzung seines Steuer-Beitrages eintritt, so muß ein solcher für die Dauer der § 5 bestimmten Steuer-Periode unabänderlich entrichtet werden.

§ 7.

Damit es möglich werde, bereits am 1. Januar 1863 eine definitive Heberolle in Wirksamkeit treten zu lassen, ist die Communal-Landtags-Commission ausdrücklich bevollmächtigt, den Procentsatz, welcher von dem steuerpflichtigen Vermögen der Interessenten zu entrichten ist, nach Maaßgabe des vom Ersten Verbande aufzubringenden Contingents unter Hinzurechnung der Verwaltungskosten und eines **mäßigen** Ueberschusses für etwanige Ausfälle unter Zugrundelegung des ermittelten steuerpflichtigen Vermögens dieses Verbandes und mit dem Vorbehalte der nachträglichen Bestätigung durch den nächsten Communal-Landtag, provisorisch festzustellen.

§ 8.

Die Vertheilung der Steuer-Beiträge für die 5te Amortisations-Periode geschieht, mit Rücksicht auf die desfallsige Prästationsfähigkeit der Mitglieder des Ersten Verbandes nach Maaßgabe der darüber im § 2 enthaltenen näheren Bestimmungen, welchen die nachfolgenden, durch den Communal-Landtags-Beschluß vom 25. November 1840 angeordneten Vorschriften hinzugefügt worden sind:

a) Jedes Mitglied des Ersten Verbandes hat das Recht, über seinen Grundbesitz und seine Vermögens-Verhältnisse der Landtags-Commission auf's Neue eine Fassion einzureichen, und zwar innerhalb **2 Monaten vom Tage der Insinuation dieser Bekanntmachung.**

b) Jedes Mitglied, welches von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, ist verpflichtet, binnen der gestellten Präclusivfrist anstatt der Fassion eine schriftliche Erklärung, und zwar mit der ausdrücklichen Versicherung an „Eidesstatt" der Commission einzusenden, daß in seinem Grundbesitze und Vermögen eine **wesentliche**, die Abschätzung nach seiner zuletzt eingereichte Fassion oder nach dem Gutachten der Kreis-Commission tangirende Vergrößerung nicht stattgefunden habe.

Unter dem Ausdruck **„wesentlich"** ist eine Vermehrung von mehr als 10,000 Thlr. Courant Capitalwerth zu verstehen; ein höherer Zuwachs an Grundbesitz, nach ritterschaftlichen Tax-Prinzipien gewürdigt, oder an baarem Vermögen, verpflichtet zur Fassion.

c) Ein Mitglied, welches diese Erklärung auf Pflicht und Gewissen nicht abgeben kann oder will, ist verpflichtet, zur Veranlagung seiner Steuer der Landtags-Commission inkerhalb der ad a gestellten Präclusivfrist durch Einsendung einer vorschriftsmäßigen Fassion über seinen Grundbesitz und Ver-

mögen die erforderliche Auskunft zu ertheilen — Wenn dieser Verpflichtung nicht Folge geleistet wird, hat die Commission das Recht, das im § 10 angeordnete Abschätzungs-Verfahren durch die Kreis-Commission einleiten zu lassen.

d) Ein Mitglied, welches über den Werth seines Grundbesitzes den vorgeschriebenen Ausweis zu geben nicht vermag, kann in seiner Fassion die Abschätzung desselben durch die Kreis-Commission beantragen. Ueber seinen Vermögens-Zustand muß dasselbe jedoch der Langtags-Commission den nöthigen Aufschluß ertheilen, indem entgegengesetzten Falls der ermittelte Grundwerth als schuldenfrei bei der Besteuerung veranlagt wird.

§ 9.

Wenn der Termin zur Einreichung einer Fassion nach § 8 a. c. und d. von einem Steuerpflichtigen nicht innegehalten wird, oder die Communal-Landtags-Commission in Folge der bei dem Abschätzungs-Verfahren ihr zur Norm dienenden Grundsätze die eingereichte Fassion für genügend nicht erkennen kann, wird dieselbe von dem Renitenten die Auskunft über seine Vermögens-Verhältnisse binnen einer Präclusivfrist von **einem Monate**, sowie von der Kreis-Commission ein Gutachten über den Werth seines Grundbesitzes erfordern und danach die Steuer für ihn berechnen. Für den Fall, daß als Resultat dieser Berechnung ein geringerer Steuerbeitrag, als der bisher gezahlte sich herausstellen sollte, wird nichts destoweniger dieser letztere als das Minimum der Steuer auch für die 5te Amortisations-Periode beibehalten.

Hat dagegen der Steuerpflichtige der Aufforderung der Landtags-Commission um Auskunft über seine Vermögens-Verhältnisse nicht Folge geleistet, so unterliegt derselbe dem Verfahren im § 8 ad d. — Dieselbe Maaßregel und event. deren Erfolg wird von der Commission gegen einen Steuerpflichtigen in Anwendung gebracht, welcher binnen der gestellten Präclusiv-Frist die Erklärung im § 8 ad b. nicht eingesandt haben sollte.

§ 10.

Die Landtags-Commission erfordert von derjenigen Kreis-Commission, in deren Bezirk die Grundstücke belegen sind, über deren Werth sie nach § 9 eines Gutachtens bedarf, eine, den ritterschaftlichen Tax-Prinzipien für die Kurmark entsprechende Werthschätzung derselben in runder Summe, welche die Mitglieder derselben nach ihrer Kenntniß von dem zu schätzenden Grundbesitze arbitrirend abzugeben haben. Um den Kreis-Commissionen einen Anhalt zu ihrem Verfahren zu geben, werden denselben auf desfallsige Anträge die Tarwerthe von benachbarten, den abzuschätzenden nahe gelegenen Gütern zur Vergleichung und näheren Begründung ihres Anspruchs von der Landtags-Commission in soweit mitgetheilt werden, als ihr dergleichen zu beschaffen möglich wird.

§ 11.

Die Kreis-Commissionen treten nur in Wirksamkeit, wenn sie von der Landtags-Commission zu einem Gutachten aufgefordert werden. Es wird für jeden Kreis von den darin ansässigen Mitgliedern des Ersten Verbandes bei einem dazu von dem Landrathe zu berufenden Convente mindestens **eine** solche Kreis-Commission gewählt. Findet die Versammlung es jedoch für nöthig, den Kreis zu diesem Zwecke in mehrere Bezirke zu theilen, so wird auch für jeden derselben eine besondere Commission gewählt. Die Zahl der Mitglieder, sowie die Erwählung der Dirigenten derselben, hängt von der Wahl-Versammlung ab, und werden die Resultate der Wahlen von den Herren Landräthen der Landtags-Commissionen mitgetheilt.

Die bestehenden Commissionen bleiben in Wirksamkeit, in soweit sie noch vollständig vorhanden sind.

§ 12.

Sobald nach den vorstehenden Bestimmungen die Commission das steuerpflichtige Vermögen der Mitglieder des Ersten Verbandes ermittelt und den davon für die 5te Amortisations-Periode zu leistenden Procentsatz (conf. § 7) festgestellt hat, erhält jedes Mitglied eine specielle Anzeige von demjenigen Steuerbeitrage, welchen dasselbe für den Zeitraum vom 1. Januar 1863 bis ult. December 1872 zu entrichten hat. Die neue Heberolle wird alsdann geschlossen und, nachdem solche von den ritterschaftlichen Abgeordneten der Communal-Landtags-Versammlung des Jahres 1862 bestätigt sein wird, geordnet

nach den einzelnen Kreisen, den betreffenden Königlichen Regierungen zugefertigt, welche nach Maaßgabe derselben die Kreis-Cassen zur Erhebung der Steue vom 1. Januar 1863 ab, mit Anweisung versehen werden. Wer sich mit dem für ihn veranlagten Steuerbeitrag prägravirt glauben sollte, hat das Recht, binnen einer Präclusivfrist von 2 Monaten eine mit den erforderlichen Beweismitteln versehene Reclamation der unterzeichneten Commission einzureichen. Gegen den von dieser hierauf erlassenen Bescheid steht dem Betheiligten, als letzte Instanz, die Reclamation an die Versammlung der Herren Landtags-Abgeordneten des Ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes auf dem Communal-Landtage im Jahre 1862 zu, welcher unabänderlich als der letzte Termin bestimmt wird, bis zu welchem eine Reclamation gegen die zeitige Veranlagung der Steuer für die 3te Amortisations-Periode zulässig ist. — Der Beitrag muß jedoch von dem Reclamanten mit dem Vorbehalte einer späteren Ausgleichung vom 1. Januar 1863 ab, und nöthigenfalls für die nächstfolgenden Monate gezahlt werden, bis der über sein Reclamations-Gesuch gefaßte Communal-Landtags-Beschluß höhern Orts bestätigt und von der danach etwa eingetretenen Ermäßigung der Steuer die Königliche Regierung, Behufs der desfallsigen Anweisung an die betreffende Kreis-Casse, durch die Landtags-Commission in Kenntniß gesetzt worden ist.

§ 13.

Für die nach § 8 einzureichenden Fassionen, wozu die Anlage A. das Schema enthält, gelten folgende Vorschriften und Anleitungen:

I. Zur Feststellung des Werths der betreffenden Landgüter sollen vorzugsweise die ritterschaftlichen Pfandbriefs-Taxen der neuern Zeit nach ihrer Vervollständigung in Betreff der Forsten, welche darin entweder nach der Wahl des Besitzers nur sehr partiell, oder doch überhaupt nur Behufs einer sicheren Beleihungs-Basis, keineswegs aber zur Darstellung ihres wahren Zeitwerthes, worauf es hier gerade ankommt, geltend gemacht sind, zum Maaßstabe dienen. Aeltere ritterschaftliche Pfandbriefs-Taxen werden deshalb nach den, seit ihrer Aufnahme gesetzlich bestimmten Abänderungen der Tax-Principien und ihrer Anordnung, namentlich in Betreff der seit dem Jahre 1805 bestimmten Erhöhung der fixirten Kornpreise und des Taxsatzes für die Schäfereien, sowie nach den seit dem Jahre 1826 ergangenen neueren Bestimmungen über die Mühlen- und Fabrik-Anlagen und mit der schon angedeuteten Vervollständigung Hinsichts der Forsten umgearbeitet und den neueren ritterschaftlichen Pfandbriefs-Taxen gleichartig gemacht werden. — Ist also

a) eine ritterschaftliche Pfandbriefs-Taxe vom steuerpflichtigen Gute vorhanden, so ist, im Fall einer Fassions-Eingabe, ihre Einreichung durchaus nöthig, nebenbei aber auch die Anzeige, ob und welche einflußreiche Veränderungen am Gute seit Aufnahme dieser Taxe vorgekommen sind, und welcher Werth den hinzugetretenen oder davon getrennten Realitäten nach Maaßgabe der, aus den darüber abgeschlossenen Veräußerungs- oder Erwerbungs-Verträgen hervorgehenden und genau anzugebenden Preise beizulegen ist.

Außerdem wird die Angabe von etwaigen neuen Mühlen, mit Benennung der Zahl ihrer Gänge, und von Fabrik-Anlagen, besonders von Brennereien und Ziegeleien, nebst dem der Feuer-Versicherung der zu den Fabrik-Anlagen eingerichteten Gebäude zum Grunde liegenden Taxwerthe derselben erwartet. — In Betreff der Forsten ist jedenfalls, sofern ihre Fläche nicht schon aus der Taxe constirt, das etwa vorhandene Vermessungs-Register davon einzureichen und entweder, wenn die Forst neuerlich abgeschätzt ist, die Forst-Taxe selbst beizufügen oder, wenn keine dergleichen vorhanden ist, anzugeben, wie der Boden der Forst beschaffen, ob dieselbe als gut, mittel oder schlecht bestanden, anzunehmen ist, welche Holzarten darin vorhanden, wohin und besonders zu welchen Preisen der Holz-Absatz stattfindet, ob und welche bedeutende Servituten darauf haften und wie hoch der Besitzer den nachhaltigen **Natural-Ertrag** der Forst anschlägt. Jedenfalls ist neben der ritterschaftlichen Taxe, wie bei **jeder** Fassion, die Einreichung des Hypothekenscheins vom Gute, wenn auch nur in beglaubter Abschrift, aber mit genauer Angabe über die seit Ausfertigung desselben vorgekommenen Veränderungen, nöthig;

b) wenn keine Pfandbriefs-Taxe vom Gute vorhanden ist, so kommt es darauf an, den Werth desselben nach Analogie des bei solchen Taxen angewandten Verfahrens zu berechnen, und dazu können Taxen irgend einer andern Art **nur** insofern dienen, als sie brauchbare Materi-

alien zur vorschriftsmäßigen Berechnung liefern. Die hierzu nöthigen Materialien, deren Beibringung erwartet wird, sind nemlich:

a) Legale Vermessungs- und Bonitirungs-Register von allen Grundstücken des Gutes und seinen Pertinenzien, incl. Forsten, Gärten, Rohrungen, Gewässern zur Fischerei u. s. w.

b) Auszüge aus den Wirthschafts-Rechnungen der letzten sechs Jahre über Aussaat und Gewinn aller Feldfrüchte, incl. Kartoffeln und Handels-Gewächse, über die Zahl des in dieser Zeit gehaltenen Nutz- und Zug-Viehstandes und über den gehabten Heugewinn, nach Zahl und Gewicht der Fuhren angegeben; sollte hierüber die Nachweisung nicht für 6 Jahre zu beschaffen sein, so wird sie wenigstens für die letzten Jahre erwartet.

c) Ein Verzeichniß von allen noch etwa bestehenden Geld- und Natural-Gefällen des Gutes, so wie auch von etwaigen Zeitpacht-Erträgen für einzelne Parcellen oder Gerechtsame.

d) Die zu a. angegebenen Nachweise und Angaben über die etwa vorhandenen Forsten und über Fabrik-Anlagen, als: Brennereien, Ziegelein ꝛc, so wie auch eine übersichtliche Angabe solcher, dem Fatenten gehörigen Grundstücke, welche dem Hypothekenfolio des Hauptgutes nicht zugeschrieben sind.

e) Ueber die dem Fatenten eigenthümlich zugehörigen Mühlen, unter Angabe der Zahl ihrer Gänge, sowie auch über alle anderen etwaigen extraordinairen Berechtigungen und Nutzungen.

f) Ein specielles Verzeichniß aller Abgaben und Lasten des Gutes. Eine Zusammenstellung der einzelnen gleichartigen Positionen und Aufrechnung ihrer Summen wird zur Erleichterung der Uebersicht erwartet.

g) Die Angabe der in den letzten 30 Jahren etwa vorgekommenen Pachtpreise nebst Bemerkung, ob und wie viel zinsfreie Caution der Pächter bestellt hat, ob das Inventarium dem Pächter oder Verpächter gehörte, welche Reservate stattfanden und wie hoch ihr Werth anzunehmen, ob Pächter oder Verpächter die Abgaben trug und im letzteren Falle, wie hoch der Betrag derselben war. Bei einer noch bestehenden Verpachtung ist die Mittheilung des Contractes nöthig.

Wenngleich von der abschätzenden Landtags-Commission in dem sub b erwähnten Falle keine genaue, sondern nur eine, dem vorgesteckten Ziele sich blos annähernde Abschätzung der Gutswerthe zu erwarten ist, so muß es ihr doch zur Erreichung einer möglichst gleichartigen und gerechten Veranlagung, welches ihre Aufgabe und ihr Streben, wie das Bedürfniß des ganzen Verbandes ist, höchst wünschenswerth sein, möglichst genaue und treue, und zur Uebersicht der Gutswerthe zweckmäßige Angaben und Nachweisungen zu erhalten, wodurch sie nur vor prägravirenden Fehlgriffen mehr gesichert und der Fatent vor den nachtheiligen Folgen des ihr nach § 9 eventualiter vorgeschriebenen Verfahrens bewahrt werden kann.

II. Von dem geschätzten Gutswerthe dürfen in Bezug auf § 2 eventualiter mit ¾ ihres Betrages in Abzug gebracht werden:

1) Alle auf das steuerpflichtige Gut eingetragenen und noch nicht gelöschten Hypothekenschulden, insofern diese Capitalien nicht dem Herrn Fatenten selbst, oder dessen Ehegenossen gehören. Es ist hierbei ausdrücklich an Eidesstatt zu versichern, ob und was bis jetzt von diesen Schuldposten schon zurückgezahlt oder aus irgend einem Rechtstitel auf den Herrn Fatenten oder dessen Gattin übergegangen ist, und die hiernach nicht mehr gültigen, wenngleich noch nicht gelöschten Schulden sind genau zu spezifiziren.

Ebenso ist anzuzeigen, ob die im Hypothekenscheine genannten Gläubiger noch jetzt die richtigen und event., welche anderen ihnen bereits substituirt sind. — Steht ein und dasselbe Capital auf mehrere Güter eingetragen, so ist solches unter Auseinandersetzung des Sachverhältnisses nur einmal zum Abzuge zu bringen. Schulden, welchen aus gerichtlichen Documenten schon vor Publication dieser Bekanntmachung das Recht, eingetragen werden zu können,

erweislich zusteht, dürfen, wenngleich letzteres noch nicht geschehen, dennoch als wirkliche Hypothekenschulden betrachtet werden. Schulden, deren Gläubiger die Kinder des Herrn Fatenten oder seine Gattin sind, kommen nur dann für voll zum Abzuge, wenn den Eltern nicht etwa der lebenslängliche Nießbrauch davon zusteht; im letzteren Falle gelten sie aber nur zur Hälfte ihres Betrages als ein deducendum.

2) Der Betrag der vom Herrn Fatenten etwa zu zahlenden beständigen Renten, insofern sie nicht bei Berechnung des Gutswerthes schon berücksichtigt sind, kommt, wenn für denselben kein Capitalwerth eingetragen ist, mit 5 Procent capitalisirt, zum Abzuge;

sowie

3) die vom Herrn Fatenten etwa zu zahlenden Leibrenten und Pensionen, zu 10 Procent mit Capital gerechnet.

Bevor jedoch ein Abzug von dem geschätzten Gutswerthe eintreten kann, sind auf die vorhandenen Passiva als zu compensirende Activa in Gegenrechnung zu stellen:

a) Alle Capital-Activa, wobei Staats-Papiere nach dem Tages-Course des Datums der Fassion zu berechnen sind. Hat Herr Fatent neben dem Capital-Vermögen auch Personal-Schulden, so darf ihr Betrag vorzugsweise von demselben abgezogen werden; über beides ist nach dem anliegenden Schema sub B. ein specielles Verzeichniß, mit namentlicher Angabe der Schuldner und Gläubiger, versiegelt einzureichen, welches von einem Mitgliede der Landtags-Commission nachgesehen und, mit Privatsiegel wieder verschlossen, gleich allen eingereichten Documenten dem Herr Fatenten nach vollendeter Veranlagung zurückgesandt werden soll. Besitzt Herr Fatent auch noch Güter außerhalb der Kurmark nach ihren Grenzen von 1806, auf welchen Hypothekenschulden haften, so ist sein, nach Abzug der etwaigen Personalschulden noch übrig bleibendes Capital-Vermögen nur in Verhältniß zu seinen sämmtlichen Hypothekenschulden auf die seines Kurmärkischen Grundbesitzes zu verrechnen, worüber das Schema zur Fassion in der Anlage A. ebenfalls die nöthige Anleitung giebt.

b) Beständige Renten und Zinsen, welche Herr Fatent bezieht und kein Pertinenz des geschätzten Grundbesitzes bilden, sind, mit fünf Procent capitalisirt, zur Anrechnung zu bringen.

c) Leibrenten und Pensionen, welche Herr Fatent genießt, werden, mit 10 Procent capitalisirt, ad computum gestellt.

d) Das der Ehefrau des Herrn Fatenten gehörige Vermögen und Einkommen der sub a—c gedachten Art, gehört ebenfalls zur Compensation mit den Abzügen vom geschätzten Gutswerthe. Ebenso kommt das Vermögen des Ehemanns, wenn der steuerpflichtige Grundbesitz seiner Ehefrau gehört, als Activum mit zur Anrechnung, sobald wegen Hypothekenschulden ein Abzug vom geschätzten Gutswerthe verlangt wird.

§ 14.

Eine jede Fassion nebst einer jeden dazu gehörigen Spezifications-Beilage, so wie die im § 8 sub b näher bezeichnete Erklärung ist zu ihrer offiziellen Beglaubigung mit der ausdrücklichen Versicherung „an Eidesstatt" zu versehen und sind sämmtliche Eingaben an die unterzeichnete Commission unter der portofreien Rubrik „Kurmärkische Kriegsschulden-Angelegenheiten" zu addressiren.

Berlin, den 12. December 1860.

Communal-Landtags-Commission für die Kriegsschulden-Angelegenheiten des Ersten Verbandes der Kurmark.

Graf von Haeseler. Freiherr von Monteton. Graf Königsmark.

Beilage A.

Entwurf einer Fassion.

Ich besitze in der Kurmark, und zwar im . . . . . schen Kreise, die beiden Rittergüter X. und Y., und außerdem das frühere Erbpachts-Vorwerk R. Vom Rittergute X. ist im Jahre 1828 eine ritterschaftliche Pfandbriefs-Taxe, welche ich anbei in der mir von der Ritterschafts-Direction zugefertigten Abschrift überreiche, aufgenommen, welche abschließt mit der Summe von . . . . . 60,000 Thlr.

Seit Aufnahme der Taxe habe ich dort noch ein Bauergut zugekauft, laut anliegenden Kauf-Contracts für . . . . . 2,000 Thlr.,

dagegen aber eine, laut beikommenden Hypothekenscheins vom Hauptgute bereits abgeschriebene Wiese verkauft für . . . . . 1,000 Thlr.,

so daß dem Taxwerthe von X nur noch zuwachsen . . . . . 1,000 Thlr.

Auch habe ich dort im Jahre 18 . . eine massive Branntwein-Brennerei erbaut, welche Behufs der Versicherung bei der Kurmärkischen Land-Feuer-Societät zu 5,000 Thlr. abgeschätzt ist. Andere erhebliche Veränderungen sind mit dem Gute seit der Tax-Aufnahme nicht vorgekommen. Wegen der dabei befindlichen Forst bemerke ich, daß solche nach der ritterschaftlichen Taxe einen Flächen-Inhalt von 1,500 Morgen hat, aus Kiefernholz verschiedenen Alters bis zum 120jährigen, besteht, einen mittelmäßigen Bestand in ziemlich feuchtem Sandboden hat, daß keine anderen Servituten darauf haften, als eine jährliche Abgabe von 20 Klaftern an die Pfarre, daß keine neuere Forsttaxe davon vorhanden ist, daß die nahe gelegene Spree den Holzabsatz nach Berlin sichert, daß das Klobenholz hier auf der Stelle zu 3 Thlr. pro Klafter verkauft wird und daß ich die nachhaltige Nutzung der Forst auf etwa 500 Klafter jährlich, zu $\frac{2}{3}$ Kloben- und $\frac{1}{3}$ Knüppelholz, rechnen kann.

Vom Rittergute Y. ist keine ritterschaftliche Taxe vorhanden, und ich überreiche davon:

a) das bei der Dienstregulirung im Jahre 18 . . zum Grunde gelegte Vermessungs- und Benitirungs-Register, welches alle Grundstücke des Gutes nachweist,

b) die in der Bekanntmachung Einer ꝛc. Communal-Landtags-Commission vom ꝛc. § 13 sub I b. b. c. d. e. und f. verlangten Verzeichnisse und Nachweisungen,

c) den pro 18 . . bis 18 . . bestandenen Zeitpacht-Contract, wobei ich bemerke, daß ältere Pachtpreise von diesem Gute nicht angegeben werden können, weil es vor dem Jahre 18 . . wenigstens 30 Jahre lang stets administrirt worden ist.

Die neuesten, sowie die älteren Erwerbspreise weist der beikommende Hypothekenschein nach.

Ganz ähnliche Nachweisungen erfolgen anbei über das frühere Erbpachts-Vorwerk R., mit Ausnahme des Hypothekenscheins, da mein Besitztitel darüber noch nicht hat berichtigt werden können, ich lege deshalb meinen Kauf-Contract bei, aus welchem hervorgeht, daß ich im Jahre 18 . . das Gut für 10,500 Thlr., ohne Inventarium, gekauft habe und daß ein Erbpachts-Canon von 200 Thlrn. darauf haftet; der mir aus älteren Gutsacten bekannt gewordene Erwerbspreis meines Vorgängers im Jahre 18 . . betrug, ohne Gebäude, 5,000 Thlr. Verpachtet ist das Gut vom Jahre 18 . . bis 18 . . gewesen für 500 Thlr., wobei Verpächter den Canon bezahlte, aber 800 Thlr. Caution des Pächters, welchem das Inventarium gehörte, nicht zu verzinsen brauchte. Reservate waren übrigens nicht.

Die Hypothekenschulden auf meinen Gütern sind folgende:

A. Auf dem Gute X. stehen an Pfandbriefen in Courant . . . . . 30,000 Thlr.

Latus 30,000 Thlr.

Transport 30,000 Thlr.

B. Auf dem Rittergute Y.:

1) laut Obligation vom 10. Juli 1793 über 15,000 Thlr. Courant, wovon ich jedoch 5,000 Thlr. abgezahlt habe, obgleich dieselben noch nicht gelöscht sind, der Rest von . . . . . 10,000 Thlr.

Im Hypothekenbuche steht noch Herr N. als Gläubiger, die Obligation ist aber unterm 2. Februar 1847 an Herrn P. cedirt.

2) Für Herrn J. sind eingetragen 10,000 Thlr. Gold, betragen incl. Agio à 10 Procent . . . . . 11,000 Thlr.

Dies Capital ist gleichzeitig auf meinem Gute X. versichert, dort aber natürlich gar nicht angegeben, weil es hier zum ganzen Betrage aufgeführt wird.

3) Für Herrn O. sind 15,000 Thlr. Courant eingetragen, gleichzeitig aber auch auf mein in Pommern gelegenes Gut Z., weshalb das Capital hier nur zur Hälfte gerechnet wird mit . . . . . 7,500 Thlr.

4) Für meinen Bruder ꝛc. ist laut Theilungs-Recesses vom 10. März 1800 für das Fideicommißgut Y. eine beständige Rente von 1,500 Thlr. eingetragen, welche mit 5 Procent capitalisirt . . . . . 30,000 Thlr. beträgt.

C. Auf dem Erbpachts-Vorwerke R. habe ich keine Schulden.

Summa der Hypothekenschulden auf meinen Kurmärkischen Gütern . 88,500 Thlr.

Außerdem besitze ich noch in Pommern das Rittergut Z., auf welchem laut anliegenden Hypothekenscheins folgende Hypothekenschulden haften:

1) Für Herrn O. die auf Y. gleichzeitig eingetragenen 15,000 Thlr. Courant, welche hier ebenfalls nur zur Hälfte angesetzt werden mit . . . . . 7,500 Thlr.

2) Ein Vitalitium für meine Mutter von jährlich 1,000 Thlr., welches nach ihrem Tode an mich zurückfällt und daher gleich einer Pension nur mit 10 Procent capitalisirt werden darf, macht . . . . . 10,000 Thlr.

3) Eine Leibrente für meine Schwester ꝛc. von jährlich 500 Thlr., ebenfalls mit 10 Procent zu Capital gerechnet . . . . . 5,000 Thlr.

4) Das mütterliche Vermögen meiner Kinder von 12,000 Thlr.; von 4,000 Thlr. desselben habe ich den Nießbrauch zeitlebens und es kommt also nur die Hälfte davon zum Ansatze mit 2,000 Thlr., von den übrigen 8,000 Thlr. gebühren mir die Zinsen nur bis zur Majorennität meiner Kinder, und diese Summe kommt ganz ad computum, facit . . . . . 10,000 Thlr.

5) Eine zinslose Caution für meinen dortigen Pächter von . . . . . 5,000 Thlr.

Summa der Hypothekenschulden auf meinem außerhalb der Kurmark belegenen Grundbesitze . . . . . 37,500 Thlr.

hierzu

die Hypothekenschulden meiner Kurmärkischen Güter . . . . . 88,500 Thlr.

Summa Summarum 126,000 Thlr.

Da mein freies Capital-Vermögen laut der versiegelten Beilage im Ganzen 25,200 Thlr. beträgt, so sind pro Mille meiner Hypothekschulden 200 Thlr. wegen Capitalien abzurechnen, welches auf die Hypothekenschulden meiner Kurmärkischen Güter von . . . 88,500 Thlr. im Ganzen beträgt . . . . . 17,700 Thlr.

und diese also nur noch anzurechnen sind auf . . . . . 70,800 Thlr., wovon auf den festzustellenden Werth meiner Kurmärkischen Güter drei Viertheile zu decourtiren, mit . . . . . 53,100 Thlr.

Die Wahrheit aller in vorstehender Fassion enthaltenen Angaben versichere ich hiermit an Eidesstatt.

Y., den ten 18 . .

(Namens-Unterschrift.)

Beilage B.

Versiegelte Anlage.

Mein Capital-Vermögen ist folgendermaßen zu berechnen:

1)	Laut Wechsels von meinem Bruder	10,000 Thlr.
2)	In Staatsschuldscheinen 5,000 Thlr., welche nach dem jetzigen Börsencourse von 98 Procent nur betragen	4,900 Thlr.
3)	Ich bin im Genusse einer Präbende beim Stifte S., welche mir durchschnittlich jährlich 2,000 Thlr. einbringt; diese Summe wird als eine blos lebenslängliche Nutzung mit 10 Procent capitalisirt, facit	20,000 Thlr.
4)	Ich beziehe eine Königliche Pension von jährlich 1,000 Thlr., welche ebenfalls mit 10 Procent capitalisirt wird und dann beträgt	10,000 Thlr.
5)	Meiner Frau gehört laut Vermächtnisses die Rente einer Mansfeldschen Kure, welche durchschnittlich bisher jährlich 300 Thlr. betragen hat und als eine beständige Rente mit 5 Procent zu Capital zu berechnen ist, welches beträgt .	6,000 Thlr.
	Summa der Activa	50,900 Thlr.

Davon gehen zunächst meine Personal-Schulden ab, welche betragen:

1)	Laut Wechsels verschulde ich dem Grafen K.	10,700 Thlr.
2)	Laut testamentarischer Bestimmung meines Vaters habe ich dem ehemaligen Wirthschafts-Inspector L. eine lebenslängliche Pension von 200 Thlrn. zu zahlen, welche mit 10 Procent capitalisirt, beträgt	2,000 Thlr.
3)	Meinem Oheim, dem Herrn von D. eine Leibrente von 1,300 Thlrn. jährlich, welche ebenfalls mit 10 Procent zu Capital gerechnet wird und dann beträgt	13,000 Thlr.
	Summa meiner Personal-Schulden	25,700 Thlr.
	und es bleiben von meinen Personal-Activis von	50,900 Thlr.
	nur noch	25,200 Thlr.

auf meine Hypothekenschulden zu compensiren.

Die Wahrheit dieser Angaben versichere ich hiermit an Eidesstatt.

Y., den ten 18 . .

(Unterschrift des Herrn Patenten.)

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebensversicherungs-Gesellschaft l'Impériale in Paris.

Der unter der Firma „l'Imperiale" in Paris errichteten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der durch Kaiserlich Französisches Decret vom 29. März 1854 genehmigten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen die Letzteren mit Einschluß des Obmannes Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft bleibt an die Erklärung gebunden, von dem im Artikel 2 der Statuten bezeichneten Versicherungszweigen nur die Geschäfte

a) der Versicherungen für den Lebensfall,
b) der Versicherungen für den Todesfall,
c) der vermischten Versicherungen,
d) der Leibrenten-Versicherungen

betreiben, alle anderen Versicherungsarten aber von ihrem Wirkungskreise ausschließen zu wollen.

6) Zur Sicherung aller Ansprüche, welche Preußischen Unterthanen aus den mit der Gesellschaft abgeschlossenen Versicherungsverträgen — sei es, daß diese unmittelbar bei der Direction derselben

oder durch Vermittelung eines Agenten zu Stande gekommen sind — gegen die Gesellschaft erwachsen möchten, hat letztere zehn Procent der sämmtlichen Prämien-Einnahme von allen innerhalb der Königlich Preußischen Lande abzuschließenden Versicherungen in pupillenmäßig sicheren Hypotheken auf in Preußen belegenen Grundstücken oder in solchen Preußischen Papieren anzulegen, welche nach den diesseitigen Gesetzen depositalmäßige Sicherheit bieten und die desfallsigen Hypotheken-Documente und Papiere bis zur Erreichung des Betrages von 200,000 Thalern bei dem hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium zu deponiren.

Die Gesellschaft ist, bei Verlust der Concession, verpflichtet, diese Caution innerhalb zweier Monate nach erhaltener Aufforderung der Preußischen Regierung bis zum Betrage von fünf Procent des eingezahlten Grundcapitals zu erhöhen.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der, in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden, landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht einschließt — kann zu jeder Zeit und ohne daß die Angabe von Gründen erforderlich ist, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 31. Mai 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister des Innern.
(gez.) Graf Schwerin.

(L. S.)

M. f. H. ꝛc. IV. 5517. M. d. J. I. A. 4721.

Decret.

Napoleon,
Durch die Gnade Gottes und den Willen der Nation Kaiser der Franzosen,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Unsern Gruß:
Auf den Bericht Unseres Ministers-Staatssecretairs für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten;
Nach Einsicht der Art. 29 bis 37, 40 und 45 des Handelsgesetzbuches;
Nach Einsicht des vom Kaiser am 1. April 1809 genehmigten, im Gesetzbülletin aufgenommenen Staatsraths-Gutachtens, zufolge dessen die Errichtung der Tontinen-Gesellschaften nur mit ausdrücklicher Genehmigung nach den für die öffentliche Verwaltung vorgesehenen Förmlichkeiten erfolgen darf;
Nach Einsicht des Schreibens des Finanzministers vom 18. Februar 1841;
Nach Anhörung Unseres Staatsraths,
Haben Wir verordnet und verordnen, wie folgt:

Art. 1. Die zu Paris (Seine) unter dem Namen „Die Imperiale" gebildete anonyme Lebensversicherungs-Gesellschaft wird hiermit genehmigt.

Ebenso werden die Statuten dieser Gesellschaft zufolge des vor dem Notar Hrn. Noquebert und seinem Collegen zu Paris unter dem 14. März 1854 gethätigten Akts, welcher diesem Dekrete angeheftet bleiben soll, genehmigt.

Art. 2. Die Verwaltung der nach Art. 2 ihrer Statuten auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalten durch die Gesellschaft soll genau nach den in den Statuten enthaltenen Maaßnahmen und den jede dieser Anstalten speziell betreffenden Genehmigungs-Erlassen, sowie unter Berücksichtigung der für die Ueberwachung und sonst wie gegebenen Vorschriften erfolgen.

Ueberdies soll sich die durch die Königl. Ordonnanz vom 12. Juni 1842 und das Decret vom 16. Januar 1854 verordnete Ueberwachung Seitens der Administrativ-Behörde auf die Verwaltung und finanzielle Lage dieser anonymen Gesellschaft in so weit erstrecken, als es sich um ihre Bürgschaft für die regelmäßige Verwaltung der ihr unterworfenen, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Versicherungs-Vereine handelt.

Art. 3. Die Gesellschaft ist gehalten, dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, dem Seine-Präfecten, dem Polizei-Präfecten, der Handelskammer und der Gerichtsschreiberei des Handelsgerichts zu Paris alle sechs Monate einen Auszug ihres Finanz-Etats und desjenigen der verschiedenen, nach deren besondern Statuten von ihr verwalteten oder liquidirten, Anstalten zuzustellen.

Außerdem hat sie dem Minister für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tontinengeschäfte einzureichen, welcher behufs gehöriger Prüfung der Natur und der Wirkungen der durch sie gebildeten Vereine jegliche Aufklärung enthalten muß.

Art. 4. Die gegenwärtige Genehmigung kann, jedoch ohne die Rechte Dritter zu beeinträchtigen, widerrufen werden, falls die Statuten dieser anonymen Gesellschaft oder der durch sie verwalteten Tontinen-Vereine verletzt oder nicht gehörig vollzogen werden, oder aber, wenn sich gegen die Verwaltung dieser Vereine bedeutende Beschwerden erheben.

Macht die Regierung von dem Rechte der Revision in Betreff einer oder mehrerer bestehenden Anstalten Gebrauch und unterwirft dieselben rücksichtlich der Versicherungen neuen, allgemeinen Bedingungen, so sollen diese auch auf die Imperiale sofort Anwendung finden.

Art. 5. Unsere Minister Staatssecretäre für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten, und der Finanzen, und zwar ein jeder, so weit es ihn betrifft, sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches durch das Gesetzbulletin veröffentlicht und in den Moniteur, sowie in ein die gerichtlichen Anzeigen enthaltendes Journal des Seine-Departement eingerückt werden soll, hiedurch beauftragt.

Gegeben im Palast der Tuilerien, den 29. März 1854.

Napoleon.

Im Namen des Kaisers;
Der Minister-Staatssecretär für Ackerbau, Handel und öffentliche Arbeiten.
P. Magne.

Die Imperiale
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Titel I.
Gegenstand. — Name. — Domicil. — Dauer.

Art. 1. Unter dem Namen „Die Imperiale" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft wird von den Besitzern der, auf Grund der gegenwärtigen Statuten, gebildeten Actien eine anonyme Gesellschaft gestiftet.

Art. 2. Die Gesellschaft befaßt sich:

1) Mit der Errichtung von Lebens-Versicherungen gegen Zahlung von Prämien; ferner mit der Errichtung von Leibrenten, mögen sie einfache, verzögerte oder zeitige sein, auf einen Kopf oder mehrere zusammen oder getrennt lauten, oder von jeder beliebig festzustellenden Ordnung für den Ueberlebungsfall abhängen sollen; sodann mit der Annahme von Kapitalien zum Zweck, dieselben mittelst Aufrechnung von Zins auf Zins zu verwalten, und zwar mit oder ohne Bedingung für den Ueberlebungsfall; ingleichen mit dem Ankaufe von Leibrenten, Nießbrauchs-Rechten und nacktem Eigenthume; überhaupt mit allen Verträgen, deren Wirkungen von der Dauer des menschlichen Lebens abhängen.

Bei den von der Dauer des menschlichen Lebens abhängenden Verträgen richtet man sich nach den, den gegenwärtigen Statuten, beigefügten Tarifen.

2) Nach erfolgter Genehmigung der Regierung, mit der Leitung, Verwaltung und Liquidation einer jeden auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Anstalt im Sitze ihrer dermaligen Directoren, und zwar nach Maaßgabe der für jede solche Anstalt bestehenden Statuten, so wie gegen Gewährung aller hieraus sich ergebenden, von jenen Anstalten dargebotenen Bürgschaften.

„Die Imperiale" kann sich nur zufolge eines nach Art. 41 dieser Statuten gefaßten Beschlusses der Generalversammlung der Actionäre und mit Genehmigung der Regierung der Verwaltung einer Tontinen-Anstalt unterziehen. Jede solche Anstalt handelt selbstständig, ihre Kasse und Schriftstücke sind von jeder andern getrennt, und ihre Geschäfte werden nach wie vor unter der Controlle der Aufsichtsbehörde und der aus ihren eigenen Unterzeichnern bestehenden Generalversammlung betrieben.

Die von der „Imperiale" vermittelst ihres Gesellschafts-Kapitals dargebotenen Bürgschaften erstrecken sich auf die von ihr verwalteten Tontinen-Vereine.

Art. 3. Der Sitz und das Domicil der Gesellschaft ist Paris.

Art. 4. Vorbehaltlich der weiter unten vorgesehenen Auflösung oder Prorogation der Gesellschaft ist ihre Dauer auf neunundneunzig Jahre festgesetzt, welche mit dem Erlaß des Genehmigungs-

Decrets zu laufen beginnen. Die innerhalb der zwei letzten Jahre vor Ablauf jener Frist außerordentlich berufene Generalversammlung ist ermächtigt, unter den im Art. 41 vorgeschriebenen Förmlichkeiten und Bedingungen in die Prorogation der Gesellschaft zu willigen.

In diesem Falle ist zwar die Minorität an dem desfallsigen Beschlusse der Majorität nicht gebunden, allein die dagegen stimmenden Actionäre können den ihren Actien entsprechenden Antheil nur nach Maaßgabe des über das reine Activ-Vermögen der Gesellschaft aufgenommenen Inventars des zweiten Semesters des letzten Gesellschafts-Jahres erhalten.

Titel II.

Allgemeine Bedingungen für die Versicherungen.

Art. 5. Keine Versicherung, deren Betrag in Folge des Todes eines Dritten einforderbar ist, kann ohne dessen Einwilligung, oder falls die Person Verträge zu schließen unfähig ist, ohne die schriftliche Einwilligung resp. ihres Vaters, ihrer Mutter, ihres Vormundes oder Curators stattfinden.

Die Einwilligung des Mannes für eine auf den Kopf seiner Ehefrau lautende Versicherung befreit nicht von der Zustimmung dieser letztern.

Art. 6. Stirbt ein Versicherter, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, deren Summe bei dessen Ableben einforderbar ist, in Folge eines Duells oder Selbstmords, oder verliert er durch Vollziehung eines Urtheils sein Leben, so verrechnet die Gesellschaft in dem einen oder andern Falle den Rechtsnachfolgern den Werth der Police je nach dem Alter des Versicherten und der Zahl der entrichteten Prämien bis zum Todestage; der Versicherungs-Vertrag muß aber jedenfalls mindestens Ein Jahr vor dem Tode des Versicherten geschlossen worden sein. Kommt derjenige, auf dessen Kopf die Versicherung beruht, in einem Kriege um, oder stirbt er auf einer überseeischen Reise, oder auch während einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europa, so zahlt die Gesellschaft den Berechtigten die Versicherungssumme, jedoch nach Abzug eines Betrags, welcher je nach dem Umfange der Gefahr, der die Gesellschaft durch die Schuld des Versicherten ausgesetzt gewesen, mit Rücksicht auf die in jeder Police festgestellten Grundlagen bemessen wird.

Zeigt indessen der Versicherte der Gesellschaft seine Absicht, in den Militärdienst zu treten, oder eine überseeische Reise oder eine außerhalb Europa zu unternehmen, vorab an, so kann die Versicherung gegen Zahlung eines Prämien-Zuschusses, dessen Betrag je nach der Größe der Gefahr voraus zu bestimmen ist, in allen ihren Wirkungen aufrecht erhalten werden.

Art. 7. Der Administrationsrath kann je nach der Verschiedenartigkeit des Zinsfußes die Tarife der Gesellschaft ändern; allein solche Veränderungen sind nur mit Zustimmung der Regierung zu vollziehen.

Keinen Falls dürfen dieselben den bestehenden Verträgen Eintrag thun oder zum Vortheil gereichen.

Art. 8. Die Tarife der Gesellschaft finden auf Personen unter Sieben und über Sechzig Jahre keine Anwendung.

Versicherungen auf den Kopf von Personen unter sieben und über sechzig Jahre erfolgen lediglich durch gegenseitiges Uebereinkommen.

Ein Gleiches findet bei Versicherungen statt, welche eine besondere Gefahr darbieten.

Art. 9. Die Gesellschaft bewilligt, nach Abzug des für den Reservefonds bestimmten Theils den Versicherten ein Drittel an dem Reinertrage der die ganze Lebenszeit umfassenden Versicherungen für den Todesfall, falls sie zu dieser Categorie gehören und deren Verträge mindestens Ein Jahr alt sind. Die Vertheilung dieser Reinerträge unter den Berechtigten erfolgt jährlich verhältnißmäßig nach dem ganzen Betrage der gezahlten Prämien.

Art. 10. Der höchste Satz, den die Gesellschaft bei dem Tode eines Versicherten zu zahlen sich verpflichten kann, ist 200,000 Franken, und derjenige bei Leibrenten 30,000 Franken jährlicher Rente.

Art. 11. Das Eigenthum an den Verträgen kann mittelst einfacher Uebertragung auf dem Titel selbst erfolgen; sie muß den Namen des Cessionärs enthalten, datirt und von dem Cedenten unterzeichnet sein. Ist der Inhaber der Police nicht zugleich derjenige, auf dessen Leben die Versicherung beruht, so ist bei jeder Uebertragung die Zustimmung dieses letztern zu erneuern.

Der erste Unterzeichner der Police bleibt aber der Gesellschaft für die Zahlung der Prämie allemal verantwortlich.

Titel III.

Gesellschafts-Kapital. — Actien. — Einzahlungen.

Art. 12. Das Gesellschafts-Kapital ist auf Fünf Millionen Franken festgesetzt, welche sich in zehntausend Actien, jede zu 500 Franken, theilen. Es kann später bis zum Betrage von zehn Millionen durch Emission weiterer zehntausend Actien, jede ebenfalls zu 500 Franken, erhöht werden; diese sind jedoch nicht unter Pari zu emittiren. Die Erhöhung des Gesellschafts-Kapitals ist indessen nur auf Grund eines, nach den im Art. 41 dieser Statuten vorgesehenen Förmlichkeiten und Bedingungen gefaßten, Beschlusses der Generalversammlung zulässig.

Das Gesellschafts-Kapital dient je nach seiner Emission zur Erfüllung der von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen.

Art. 13. Der ganze Betrag der zehntausend Actien der ersten Serie wird, von diesem Augenblicke an, von den weiter unten angeführten Personen in nachstehendem Verhältnisse gezeichnet, nämlich:

Art. 14. Jeder Inhaber einer Actie hat einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Activ-Vermögen und dem Reinertrage der Gesellschaft.

Art. 15. Das erste Fünftel jeder Actie wird binnen Monatsfrist nach dem, die Genehmigung der Gesellschaft enthaltenden, Decrete erlegt.

Die andern vier Fünftel sind innerhalb der von dem Administrationsrathe festgesetzten Fristen einzuzahlen; zwischen einer jeden dieserhalb erfolgten Aufforderung müssen wenigstens drei Monate liegen.

Bei Zahlung des ersten Fünftels werden den Berechtigten provisorisch Nominatif-Titel ertheilt, welche nach vollständiger Erlegung der von ihnen bezeichneten Actienbeträge gegen Titel auf den Inhaber (au porteur) umgetauscht werden.

Jede Zahlung wird durch den desfalls im Titel geschehenen Vermerk nachgewiesen.

Art. 16. Die Nominatif-Titel und die auf den Inhaber (au porteur) lautenden werden aus einem Stammregister entnommen; sie enthalten die Nummern Eins bis Zehntausend, und werden alle von einem der Administratoren und dem Direktor unterzeichnet.

Art. 17. Die Cession auf den Inhaber lautender Actien erfolgt ganz einfach durch die Uebergabe des Titels.

Die Cession der Nominatif-Titel geschieht durch eine Uebertrags-Erklärung, welche in ein zu dem Ende am Sitze der Gesellschaft geführtes Register eingetragen, von dem Cedenten und Cessionär unterzeichnet und mit dem Visa eines der Administratoren oder eines damit beauftragten Beamten versehen wird. Von dieser Uebertragung geschieht im Titel selbst Erwähnung.

Nur solche Titel können übertragen werden, deren verfallene Beträge bereits eingezahlt wurden.

Die Uebertragung eines Titels ist der Gesellschaft gegenüber nur dann wirksam, wenn mittelst eines in geheimer Abstimmung vorab gefaßten Beschlusses des Administrations-Raths, wobei die Majorität der anwesenden Mitglieder entscheidet, der Cessionär für annehmbar befunden worden, es sei denn, daß dieser die hier unten bezeichnete Bürgschaft leiste. Alle Actien sollen diese Vorschrift enthalten.

Der Director hat auf der Rückseite des Titels zu vermerken, daß jener Förmlichkeit genügt worden.

Art. 18. Jedoch sind die Cessionäre von jener Abstimmung über ihre Annahme befreit, wenn sie der Gesellschaft zur Garantie der für jede Actie noch rückständigen Einzahlungen einen Werth in französischen öffentlichen Fonds überweisen, welcher mindestens einem Kapitale von 400 Franken al pari gleichsteht und jedenfalls eine jährliche Rente von achtzehn Franken giebt.

Der Director vermerkt die von dem Cessionär geleistete Garantie auf der Rückseite des Titels.

Die Gesellschaft stellt die durch sie erhobenen Zinsen der also übertragenen Fonds den Actionären, von denen diese Uebertragung erfolgte, sofort zu.

Entspricht ein Actionär, welcher, als Garantie für die Einzahlung der Beträge, öffentliche Fonds übertrug, der Aufforderung des Administrations-Raths zu den Einzahlungen nicht, so läßt dieser die der Gesellschaft überwiesenen Werthe bis zum Betrage der von dem Actionär verschuldeten Summe verkaufen; in diesem Falle findet der Art. 20 dieser Statuten keine Anwendung, es sei denn, daß jene Werthe nicht zureichen.

Art. 19. Nach Einzahlung des ersten Fünftels wird jede Aufforderung zu weitern Zahlungen mindestens einen Monat vor dem dazu festgesetzten Termine durch die, für die gesetzlichen Ankündigungen im Seine-Departement bestimmten, Journale veröffentlicht.

Der Administrations-Rath kann, jedoch nur ganz allgemein, gegen einen drei Procent nicht zu übersteigenden Zins in Vorausbezahlung der Actien willigen.

Art. 20. Wer zur festgesetzten Zeit nicht einzahlt, erlegt für jeden versäumten Tag fünf Procent pro Jahr.

Die Gesellschaft kann gegen die Säumigen und deren Bürgen eine persönliche Klage erheben, und selbst ohne oder mit dieser zugleich die nicht bezahlten Actien verkaufen lassen.

Zu dem Ende werden die Nummern dieser Actien in den, im Art. 19 bezeichneten, Journale veröffentlicht. Nach Ablauf des fünfzehnten Tages nach dieser Veröffentlichung ist der Administrations-Rath berechtigt, ohne weitere In-Verzugsetzung und sonstige Förmlichkeit für Rechnung und auf Gefahr der Säumigen gegen Ausgabe von Duplicaten die Actien zusammen oder einzeln durch einen beliebigen Wechselagenten an der Börse zu Paris verkaufen zu lassen.

Die den Erwerbern überwiesenen neuen Titel enthalten dieselben Nummern, wie die ursprünglichen, welche nichtig erklärt werden und für die aus deren Besitz gesetzten Eigenthümer werthlos sind.

Von dem aus dem Verkaufe sich ergebenden Betrage werden zunächst die Zinsen und Kosten, sodann die ältesten Einzahlungs-Rückstände in Abzug gebracht; der Minderbetrag bleibt zu Lasten des Actionärs und seiner Mitverpflichteten, der allenfallsige Ueberschuß dagegen verbleibt dem aus dem Besitze gesetzten Actionär.

Art. 21. Die Actien sind untheilbar, und die Gesellschaft erkennt für jede Actie nur Einen Eigenthümer an.

Stirbt ein Actionär oder geräth er in Faillit-Zustand, so steht es seinen Erben oder Rechtsnachfolgern frei, innerhalb sechs Monaten einen oder mehrere Actionäre an dessen Stelle in Vorschlag zu bringen. Ist nach Ablauf dieser, vom Todestage ablaufenden, sechs Monate Niemand in Vorschlag gebracht worden, so werden die Actien ohne weitere Benachrichtigung oder Genehmigung durch einen Wechselagenten verkauft. Der aus diesem Verkaufe erzielte Betrag wird zur Deckung der Forderung der Gesellschaft verwendet, und der Ueberschuß den Erben oder Rechtsnachfolgern zur Verfügung gestellt, das Fehlende dagegen zur Deckung der Gesellschaft durch alle Rechtsmittel verfolgt.

Art. 22. Die den Actien anklebenden Rechte und Pflichten gehen auf jeden dritten Besitzer unverändert über; der Besitz einer Actie zieht von Rechtswegen die Unterwerfung unter den Statuten der Gesellschaft nach sich.

Die Erben oder Gläubiger eines Actionärs sind unter keinem Vorwande befugt, auf die Güter und Geldwerthe der Gesellschafts Siegel anlegen zu lassen, oder sich irgend wie in die Verwaltung zu mischen. Sie können sich zur Wahrnehmung ihrer Rechte lediglich auf die Inventarien der Gesellschaft und auf die von der Generalversammlung und dem Administrations-Rathe gefaßten Beschlüsse beziehen.

Art. 23. Die Actionäre verpflichten sich nur bis zum Kapitalwerthe einer jeden Actie; jede Aufforderung zu anderweitigen Beiträgen ist untersagt.

Titel IV.

Verwaltung.

Art. 24. Die Gesellschaft wird durch einen aus fünfzehn Mitgliedern bestehenden Administrations-Rath verwaltet, welche die Generalversammlung der Actionäre ernennt und abberuft. Ihre amtliche Thätigkeit währt drei Jahre.

Jeder Administrator muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche während seiner Amtsführung unveräußerlich sind.

Die Titel dieser Actien bleiben bei der Gesellschafts-Kasse deponirt.

Art. 25. Vorbehaltlich der Bestätigung durch die erste Generalversammlung besteht der erste Administrations-Rath aus den Stiftern der Gesellschaft.

Art. 26. Stirbt ein Mitglied des Raths oder legt dasselbe seine Stelle nieder, so wird bis zur ersten darüber definitiv beschließenden Generalversammlung dessen erledigtes Amt aus der Zahl der übrigen Mitglieder ersetzt.

Ein in dieser Weise ernannter Administrator versieht die Stelle des Abgegangenen nur so lange, als dieser letztere dazu berechtigt war.

Jährlich wird ein Drittel des Administrations-Raths erneuert. In den zwei ersten Jahren ent-

scheidet bei den austretenden Administratoren das Loos, in den folgenden Jahren das Amts-Alter. Die Austretenden sind wieder wählbar.

Art. 27. Der Administrations-Rath ernennt aus der Zahl seiner Mitglieder einen Präsidenten, einen Vice-Präsidenten und einen Secretair, deren Amt Ein Jahr währt; sie können jedoch wieder gewählt werden.

Bei Verhinderung des Präsidenten und Vice-Präsidenten hat das Alters-Mitglied von Rechtswegen den Vorsitz.

Art. 28. Der Administrations-Rath versammelt sich, wenn das Interesse der Gesellschaft es mit sich bringt, jedenfalls aber monatlich Einmal; er kann durch den Director außerordentlich berufen werden.

Zur gültigen Berathung des Administrations-Raths gehören mindestens sieben Mitglieder. Seine Beschlüsse sind mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Berathungen des Administrations-Raths werden in ein dafür bestimmtes Register eingetragen und von dem Vorsitzenden und Secretair des Raths unterzeichnet.

Art. 29. Der Administrations-Rath vertritt dritten Personen gegenüber die Gesellschaft.

Er setzt die Beträge fest, welche die Actionäre auf die noch zu zahlenden Fünftel zu entrichten haben.

Er bestimmt, wie die der Gesellschaft gehörigen Fonds zu verwenden sind.

Er stellt die Bedingungen fest, unter denen die Anlegung von Kapitalien, die einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehne, die Leibrenten oder der Erwerb von Renten, Nießbrauchs- oder sonstigen Rechten stattfinden sollen.

Er ermächtigt zur Einziehung, Uebertragung und Veräußerung von Kapitalien, Renten und Geldwerthen, welche der Gesellschaft angehören.

Er überwacht die Anlegung der Kapitalien in Staatsrenten nach Vorschrift der Statuten, sobald dieselben bei den auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebens-Versicherungs-Vereinen gezeichnet und eingezahlt worden.

Er ordnet und stellt die jährlichen laufenden Verwaltungs-Kosten fest.

Er ernennt und widerruft auf den Vorschlag des Directors sämmtliche Agenten und Beamten der Gesellschaft und bestimmt ihr Gehalt.

Er nimmt von allen Registern und Schriftstücken, sowie von der Correspondenz der Gesellschaft Einsicht.

Er setzt die Jahresrechnungen vorläufig fest und unterbreitet sie der Generalversammlung.

Er ermächtigt als Kläger oder Verklagter in Rechts-Angelegenheiten.

Er ist befugt, über alle Geschäfte der Gesellschaft Verträge und Vergleiche zu schließen, von erhobenen Klagen Abstand zu nehmen, und gegen oder ohne Zahlung mit Arrest belegte Gegenstände frei zu geben. Er kann seine amtlichen Befugnisse Andern übertragen, jedoch nur mittelst Spezial-Vollmacht und für einzelne, genau bezeichnete, Fälle.

Art. 30. Die Kapitalien der Gesellschaft werden entweder in Schatzbons oder öffentliche Fonds oder in französische, von der Regierung ausgehende oder garantirte Titel, in Bankactien oder in Schuldverschreibungen, welche von den Departementen oder den Gemeinden mit Zustimmung der Regierung ausgegeben worden, umgesetzt, oder auch gegen Hypothek oder gegen oben angeführte Werthe zu einfachen oder auf Lebenszeit zu bewilligenden Darlehen, oder zum Ankaufe von Grundstücken verwendet.

Davon werden indessen diejenigen Summen vorweg genommen, welche nach Maßgabe der Statuten der auf Gegenseitigkeit beruhenden, von der Gesellschaft verwalteten Versicherungs-Anstalten, zur Beschaffung und Leistung der Cautionen erforderlich sind.

Ohne vorhergegangenen Beschluß des Administrations-Raths kann kein Kapital angelegt und kein Mobilar- oder Immobilargut gekauft, verkauft oder umgetauscht werden. Ueberdies muß zum Verkauf und Umtausch von Immobilien die Zustimmung der Generalversammlung erfolgt sein.

Die Versicherungs-Policen, die Schuldverschreibungen, die Uebertrags-Acte von Staatsrenten oder andere der Gesellschaft angehörige Geldwerthe, die auf die Bank lautenden Mandate, und alle übrigen im folgenden Paragraphen nicht angeführten Acte werden von einem der Administratoren und dem Director unterzeichnet. Zu dem Ende ist täglich ein Administrator anwesend.

Vollmachten und Acte, betreffend den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien, müssen von zwei Administratoren und dem Director unterzeichnet sein.

Art. 31. Die Administratoren können sich bei den, in ihrer amtlichen Eigenschaft für die Gesellschaft zu schließenden Verträgen nie persönlich oder solidarisch verpflichten; sie haften nur für die Erledigung des ihnen ertheilten Auftrags.

Art. 32. Werden die Administratoren für den Dienst der Gesellschaft in deren Sitz berufen, so erhalten sie für jeden einzelnen Fall ihres Erscheinens eine von der Generalversammlung festzusetzende Remuneration.

Direction.

Art. 33. Die laufenden Geschäfte der Gesellschaft führt ein Director, welcher auf den Vorschlag des Administrations-Raths von der, nach Art. 41 dieser Statuten gebildeten Generalversammlung ernannt und widerrufen wird.

Der Director muß mindestens Einhundert Actien besitzen, welche unveräußerlich sind und zur Garantie seiner Verwaltung dienen. Sie bleiben bis zur vollständigen Decharge über seine Verwaltung bei der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

Art. 34. Der Director ist mit Zustimmung des Administrations-Raths befugt, unter seiner persönlichen Verantwortlichkeit einen Subdirector zur Hülfe zu nehmen.

Art. 35. Auf den Vorschlag des Administrations-Raths setzt die Generalversammlung das Jahrgehalt des Directors, sowie die übrigen, ihm während seiner Amtsführung zu gewährenden, Vortheile fest.

Art. 36. Der Director oder, bei seiner Verhinderung, der Subdirector nimmt an den Berathungen des Administrations-Raths mit berathender Stimme Theil; er vollzieht dessen Beschlüsse.

Ingleichen leitet der Director, ohne Mitwirkung des Administrations-Raths, selbstständig die Büreau-Geschäfte und zeichnet die Correspondenz, die Indossamente und die Empfangs-Bescheinigungen.

Der Director betreibt unter dem Namen der Gesellschaft deren Rechtsangelegenheiten.

Art. 37. Die Versicherungs- und sonstigen Verträge und Vergleiche, sowie die Acte, betreffend die Uebertragung von Renten und anderweitiger Kapitalien, welche auf den Namen der Gesellschaft oder der von ihr verwalteten, auf Gegenseitigkeit beruhenden, Lebens-Versicherungs-Anstalten eingetragen wurden, unterzeichnet der Director und zugleich ein von der betreffenden Anstalt dazu besonders delegirter Administrator.

Art. 38. Am Sitze der Gesellschaft wird ein Register gehalten, worin diejenigen Briefe, nachrichtlichen Bescheide, Beschlüsse und alle Mittheilungen dem Datum nach und binnen drei Tagen nach deren Eingang eingetragen werden, welche die Aufsicht über die Verwaltung der Tontinen-Vereine durch die Regierung veranlaßt. Dieses Register wird dem Aufsichtsrathe einer jeden durch die Gesellschaft verwalteten Tontinen-Anstalt bei deren jedesmaligen Versammlung vorgelegt und mit dem Visa ihres Präsidenten versehen.

Verordnet die Regierung die Eintragung der Mittheilungen ihrem ganzen Inhalte nach oder nur auszugsweise in ein oder mehrere Register einer jener Tontinen-Anstalten, so erfolgt dieselbe auf Veranlassung des Directors ebenfalls innerhalb drei Tagen nach deren Eingange.

General-Versammlung.

Art. 39. Die regelmäßig constituirte General-Versammlung vertritt die Gesammtheit der Actionäre, und ihre Beschlüsse sind für alle, selbst für die abwesenden, verbindlich.

Sie besteht aus allen den Actionären, welche mindestens zehn Actien besitzen, mag deren Titel nominatif sein oder auf den Inhaber (au porteur) lauten, in sofern dieselben nur die eingeforderten Beträge einzahlten.

Ein Actionär kann nur durch ein Mitglied der Generalversammlung vertreten werden. Die Form der betreffenden Vollmachten wird von dem Administrations-Rathe vorgeschrieben.

Dreißig anwesende Actionäre, welche mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Actien vertreten, reichen zur regelmäßigen Constituirung der Generalversammlung hin.

Art. 40. Wofern nach der ersten Berufung die zur Gültigkeit der Beschlüsse einer Generalversammlung hier oben auferlegten Bedingungen nicht zutreffen, so ist die Versammlung von Rechtswegen als vertagt anzusehen und zwar mindestens auf einen Monat.

Die zweite Berufung erfolgt, gleich der ersten, in der weiter unten im Art. 43 vorgeschriebenen Form; allein die zwischen dieser Berufung und der Versammlung der Gesellschaft liegende Frist ist nur vierzehn Tage.

Die Beschlüsse der Generalversammlung dürfen bei der zweiten Zusammenkunft nur die in der Tagesordnung der ersten aufgenommenen Gegenstände umfassen; sie sind gültig, die Zahl der anwesenden Actionäre und der vertretenen Actien mag sein, welche sie wolle.

Art. 41. Beschlüsse rücksichtlich der Vermehrung des Gesellschafts-Kapitals, der Abänderung der Statuten, der Prorogation und Auflösung der Gesellschaft dürfen nur in einer Versammlung von mindestens dreißig Mitgliedern, welche drei Fünftel des Gesellschafts-Kapitals vertreten, und überdies mit einer Majorität von zwei Drittel der anwesenden Stimmen gefaßt werden.

Derartige Beschlüsse können vor erfolgter Genehmigung der Regierung nicht vollzogen werden.

Art. 42. Die Generalversammlung tritt von Rechtswegen jährlich im Laufe des Monats April zusammen und überdieß außerordentlicher Weise allemal, wenn der Administrations-Rath es für zweckmäßig erachtet.

Art. 43. Die Berufungen zu den ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch Schreiben an die Besitzer von Nominatif-Actien in deren, in die Register der Gesellschaft vermerkten Domicile, so wie durch eine, mindestens einen Monat vor der Zusammenkunft in den Journalen für gesetzliche Ankündigung des Seine-Departement aufgenommene, Einladung.

Soll die Versammlung zur Berathung über die im Art. 41 bezeichneten Gegenstände berufen werden, so muß in den Schreiben und Einladungen hievon ausdrücklich Erwähnung geschehen.

Art. 44. Die Besitzer von zehn auf den Inhaber (au porteur) lautenden Actien haben behufs ihrer Theilnahme an der Generalversammlung mindestens acht Tage vor deren Zusammenkunft ihre Titel im Sitze der Gesellschaft zu hinterlegen. Sie erhalten dagegen eine Eintrittskarte, auf welcher die Zahl der hinterlegten Actien vermerkt ist; diese zugleich nominatif und persönliche Karte ist für die erste und zweite Zusammenkunft gültig.

Art. 45. Der Präsident oder der Vicepräsident des Administrations-Raths und, bei deren Verhinderung, ein von diesem letztern ernannter Administrator hat bei der Generalversammlung den Vorsitz.

Die zwei stärksten Actionäre versehen das Amt der Scrutatoren.

Das Büreau ernennt den Secretär.

Art. 46. Die Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zehn Actien geben ein Recht zu Einer Stimme; ein und derselbe Actionär kann nicht mehr als Fünf Stimmen in sich vereinigen, mag er die Actien eigenthümlich oder als Bevollmächtigter besitzen.

Die geheime Abstimmung erfolgt, falls sie von fünf Mitgliedern beantragt wird.

Art. 47. Die Generalversammlung nimmt den Rechenschafts-Bericht der von der Gesellschaft während des verflossenen Jahrs gemachten Geschäfte, so wie die etwaigen Mittheilungen des Administrations-Raths entgegen.

Sie vernimmt, prüft und genehmigt nöthigenfalls den Inhalt der Gesellschafts-Rechnungen, und bestimmt nach Maaßgabe der weiter unten folgenden Artikel die Summe der etwa zu vertheilenden Reinerträge, so wie die Art und Weise dieser Vertheilung.

Sie befaßt sich mit der Ersetzung der Administratoren, deren Amtsführung beendigt ist, oder derjenigen, welche durch unvorhergesehene Ereignisse aus dem Rathe schieden.

Sie berath und beschließt innerhalb der Grenzen dieser Statuten über alle das Interesse der Gesellschaft betreffenden Punkte.

Art. 48. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch Protokolle nachgewiesen, welche von den Mitgliedern des Büreau oder wenigstens von der Mehrzahl derselben unterzeichnet wurden. Die nöthigenfalls vorzulegenden Abschriften oder Auszüge dieser Protokolle beglaubigt der Präsident des Administrations-Raths oder der dazu bestimmte Administrator.

Zum Beweise über die Anzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder und der von einem Jeden derselben vorgelegten Actien wird eine Präsensliste geführt, welche mit den betreffenden Vollmachten bei der Urschrift des Protokolls bleibt.

In diese Liste trägt jeder Actionär bei seinem Erscheinen in der Sitzung seinen Namen ein.

Titel V.

Jahresrechnungen. — Reservefonds. — Dividenden.

Art. 49. Jährlich wird über das Activ- und Passiv-Vermögen der Gesellschaft ein Inventar aufgenommen, welches mit dem einunddreißigsten Dezember schließt; der Rechenschafts-Bericht über die Geschäfte der Gesellschaft wird hierauf gedruckt und unter den Actionären vertheilt.

Art. 50. Der Administrations-Rath entscheidet vorläufig, ob nach der Lage des jährlichen Inventars eine Vertheilung des Reinertrags stattfinden soll, und setzt für diesen Fall, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der im Monate April zusammentretenden Generalversammlung, die Höhe der zu vertheilenden Summe fest.

Art. 51. Zunächst sind zur Bildung eines Reservefonds 25 Procent vom Reinertrage vorweg zu nehmen.

Die noch übrigen 75 Procent werden, nach Abzug des, zufolge Art. 9, den Versicherten, welche eine Police für die ganze Lebenszeit zeichneten, bewilligten Antheils, unter den Actionären vertheilt.

Die Vertheilung des Reinertrags unter den dazu berufenen Versicherten erfolgt in jeder Kategorie nach Verhältniß des Kapitals oder der versicherten Renten.

Art. 52. Ist der Reservefonds bis zu einer Million Franken gestiegen, so hört die zu dessen Bildung bestimmte Vorwegnahme vorläufig auf; man setzt diese jedoch wieder fort, sobald der Reservefonds jene Summe nicht mehr erreicht.

Der Reservefonds, sowie der Ertrag der angelegten, ihn bildenden Summen ist ausschließliches Eigenthum der Actionäre.

Titel VI.

Auflösung. — Liquidation. — Streitigkeiten.

Art. 53. Die Gesellschaft ist von Rechtswegen aufgelöst, sobald durch Verluste das Gesellschafts-Kapital auf die Hälfte geschmolzen ist.

Sie wird ebenfalls für aufgelöst erklärt, wenn die Inhaber von drei Viertel der Actien dahin den Antrag stellen.

Die Liquidation folgt nach Maaßgabe des Beschlusses der Generalversammlung durch den Administrations-Rath und unter seiner Aufsicht.

Eine regelmäßig constituirte Generalversammlung behält auch zum Zweck der Liquidation die ihr während der Thätigkeit der Gesellschaft zustehenden Befugnisse unveränderlich bei.

Art. 54. Alle, während der Dauer der Gesellschaft oder während der Liquidation, unter den Actionären und der Gesellschaft, oder unter den Actionären unter sich, wegen gesellschaftlicher Angelegenheiten sich erhebenden Streitigkeiten werden, zufolge des Art. 51 und ff. des Handels-Gesetzbuchs, durch Schiedsrichter entschieden.

Art. 55. Jeder Actionär ist gehalten, bei entstehenden Streitigkeiten in Paris Domicil zu wählen und alle Ladungen und Zustellungen erfolgen dort, ohne Rücksicht auf die Entfernung des wirklichen Wohnorts.

Ist jedoch kein Domicil gewählt worden, so nimmt man das Parket des Oberprokurators des Tribunals erster Instanz des Seine-Departement als das für die gerichtlichen Zustellungen gewählte ohne Weiteres an.

Das also gewählte oder als gewählt anzunehmende Domicil zieht die Gerichtsbarkeit der Gerichte im Seine-Departement nach sich.

Alle Zustellungen an die Gesellschaft müssen in deren Sitz zu Paris, als ihrem eigentlichen Domicile, erfolgen.

Art. 56. Der Besitzer einer Ausfertigung oder eines Auszugs dieser Statuten ist zu den im Gesetze vorgeschriebenen Veröffentlichungen und Einrückungen vollkommen ermächtigt.

Druck von A. Pauli u. Co. in Berlin, Krautenstraße 21.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 27. Den 5. Juli **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5389. Gesetz, betreffend die Anlegung von Hypotheken-Folien für Gerechtigkeiten zur Gewinnung von Stein- und Braunkohlen in den vormals Königlich Sächsischen Landestheilen, in welchen das Kurfürstliche Sächsische Mandat vom 19. August 1743 Gültigkeit hat. Vom 1. Juni 1861.

№ 5390. Regulativ für den Betrieb und die Beaufsichtigung der Stein- und Braunkohlen-Gruben in den ehemals zum Königreich Sachsen gehörigen Landestheilen der Königlich Preußischen Provinz Sachsen, mit Ausschluß der Grafschaften Mansfeld und Barby, des Amtes Gommern und der standesherrlichen Gebiete der Grafen Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla. Vom 19. October 1843.

№ 5391. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juni 1861, betreffend die Einrichtung von Kreis-Synoden in der Provinz Preußen u. s. w.

Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidiums.

Form der Berichte und Eingaben.

1. Die Vorschriften über die Form der Berichte und Eingaben an die Königliche Regierung (Amtsblatt pro 1811 Stück 22 № 2 Seite 174; Amtsblatt pro 1816 № 289 Seite 295; Amtsblatt pro 1843 № 254 Seite 332) werden nicht immer vollständig befolgt; namentlich ist in der letzten Zeit die Angabe des Gegenstandes und die Bezeichnung der betreffenden Regierungs-Verfügung nach Datum, Journal-Nummer und Zeichen nicht selten unterblieben. Wir sehen uns deshalb veranlaßt, die gedachten Vorschriften zur genauen Beachtung hierdurch in Erinnerung zu bringen, und bemerken zugleich, daß Berichte und Eingaben nie auf einen halben Bogen geschrieben werden dürfen.

Potsdam, den 26. Juni 1861. Königl. Regierungs-Präsidium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Fort-Erhebung des Zuschlages von 25 Procent zur Einkommen-, Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer.

151. In Folge des Gesetzes vom 10. v. M. (№ 5382 Gesetz-Sammlung Seite 341) ist Seitens des Herrn Finanz-Ministers Excellenz unterm 24. v. M. bestimmt worden, daß der auf Grund der Gesetze vom 21. Mai 1859 (Gesetz-Sammlung Seite 244) und vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 279) zu erhebende Zuschlag von fünf und zwanzig Procent zur classifizirten Einkommensteuer, zur Classensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 30. Juni 1862 forterhoben werden soll.

Indem wir dies zur Kenntniß der Steuerpflichtigen bringen, weisen wir die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, so wie die Kreis-Cassen und die Orts-Erheber des Regierungs-Bezirks hierdurch an, die Fort-Erhebung des Zuschlags von 25 Procent in der bereits vorgeschriebenen Weise bis zum 30. Juni 1862 zu bewirken. Potsdam, den 1. Juli 1861. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirk der 12ten Infanterie-Brigade.

152. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Königl. Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12ten Infanterie-Brigade die Aushebung der Ersatz-Mannschaften des Westpriegnitzer Kreises am 8. Juli d. J. in Perleberg, die im Ostpriegnitzer Kreise am 10. Juli d. J. in Kyritz, die im Westhavelländer Kreise am 12. und 13. Juli d. J. in Rathenow, im Angermünder Kreise am 15. und 16. Juli d. J. in Angermünde, im Prenzlauer Kreise am 18. und 19. Juli d. J. in

Prenzlau, im Templiner Kreise am 22. Juli d. J. in Templin, im Ruppiner Kreise am 24. und 25. Juli d. J. in Neu-Ruppin, im Osthavelländer Kreise am 27. Juli d. J. in Nauen und in der Stadt Potsdam am 29. Juli d. J. daselbst stattfinden wird.

Potsdam, den 24. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Anerkennung der Emittirung über eingetretene Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder.

135. Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgefertigten Emittirungen über die im Laufe des ersten Quartals 1861 eingegangenen Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forst-Etatsgrundstücke sind nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden denjenigen Special-Kassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind und es können dieselben bei letzteren gegen Rückgabe der Interims-Quittungen in Empfang genommen werden. Die Anlegung über die, in obengenannter Zeit zur Allodien-Kapitalien eingegangenen Kapitalien sind in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt 1851 Seite 362) den betreffenden Cassirern zur Berichtigung des Hypothekenbuche überfandt worden.

Potsdam, den 26. Juni 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Feuer-Versicherung. Agentur-Ertheilung und Wiederberufung.

136. Der Schornsteinfegermeister Esse zu Treuenbrietzen, der Privat-Secretair Gebhard zu Beeskow und der Buchbinder Wilmeier zu Cremmen sind als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Gothaer besser Bucf zu Hohenbinde, Kreis Niederbarnim, ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt innerhalb des bestehenden Regierungsbezirks und zwar hinsichtlich der Ersteren mit der Beschränkung auf den Kreis und nicht befähigt worden, bei derselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Ausnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Der Ackerbürger B. Bergmann zu Baruth ist als Special-Director (Agent) der Mobiliar-Brandschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. H. für den diesseitigen und im Einverständnis mit der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für den Regierungs-Bezirk Frankfurt von uns bestätigt worden.

Der Privat-Secretair Hecht zu Alt-Schöneberg, Kreis Teltow, hat die Agentur der Feuer-, Lebens-, Renten-, Aussteuer-, Sparcassen- und Transpört-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia“ zu Erfurt niedergelegt. Potsdam, den 25. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Postcourse-Veränderungen.

19. Vom 1. Juli b. J. ab wird der jetzt bei Tage courirenden Personen-Post zwischen Frankfurt a. d. O. und Luckau ein nächtlicher Gang gegeben und die Local-Personen-Post zwischen Frankfurt a. d. O. und Beeskow bis Lübben ausgedehnt.

Die Courszeiten beider Posten sind, wie folgt, festgesetzt:

I. der Personen-Post zwischen Frankfurt a. d. O. und Luckau.

aus Frankfurt a. d. O. täglich 8 Uhr 30 Minuten Abends, nach Ankunft der Eisenbahnzüge von Breslau und Cüstrin und der Personen-Posten von Crossen und Züllichau,
in Müllrose 9 Uhr 55 Minuten Abends,
in Beeskow 10 Uhr 10 Minuten Abends,
in Beeskow 11 Uhr 30 Minuten Abends,
aus Beeskow 11 Uhr 45 Minuten Abends,
in Trebatsch 12 Uhr 45 Minuten früh,
aus Trebatsch 1 Uhr früh,
in Lübben 3 Uhr 35 Minuten früh,
aus Lübben 3 Uhr 50 Minuten früh,
in Luckau 5 Uhr 25 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personen-Posten nach Finsterwalde, Spremberg und Drehna,

aus Luckau täglich 9 Uhr 15 Minuten Abends, nach Ankunft der Personen-Posten von Finsterwalde, Spremberg und Drehna,
in Lübben 10 Uhr 50 Minuten Abends,
aus Lübben 11 Uhr 5 Minuten Abends,
in Trebatsch 1 Uhr 40 Minuten früh,
aus Trebatsch 1 Uhr 55 Minuten früh,
in Beeskow 2 Uhr 55 Minuten früh, zum Anschlusse an die Personen-Post aus und nach Fürstenwalde,
aus Beeskow 3 Uhr 10 Minuten früh,
in Müllrose 4 Uhr 30 Minuten früh,
aus Müllrose 4 Uhr 45 Minuten früh,
in Frankfurt 6 Uhr 15 Minuten früh, zum Anschlusse an die Eisenbahnzüge nach Breslau und Cüstrin,

Digitized by Google

II. der Personen-Post zwischen Frankfurt a. d. O. und Lübben

aus Frankfurt täglich 7 Uhr früh, nach Ankunft der Schnellzüge von Berlin, Breslau und Eydkuhnen und der Personen-Posten von Crossen, Zielenzig und Züllichau,
in Müllrose 8 Uhr 25 Minuten Vormittags,
aus Müllrose 8 Uhr 40 Minuten Vormittags,
in Beeskow 10 Uhr Vormittags, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Fürstenwalde und Peitz,
aus Beeskow 10 Uhr 15 Minuten Vormittags,
in Trebatsch 11 Uhr 15 Minuten Vormittags,
aus Trebatsch 11 Uhr 30 Minuten Vormittags,
in Lübben 2 Uhr 5 Minuten Nachmittags, zum Anschlusse an die Personen-Post nach Cottbus und Straupitz,

aus Lüben täglich 2 Uhr Nachmittags, nach Ankunft der Personen-Post von Cottbus,
in Trebatsch 4 Uhr 35 Minuten Nachmittags,
aus Trebatsch 4 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
in Beeskow 5 Uhr 50 Minuten Nachmittags,
aus Beeskow 6 Uhr 5 Minuten Nachmittags,
in Müllrose 7 Uhr 25 Minuten Abends,
aus Müllrose 7 Uhr 40 Minuten Abends,
in Frankfurt a. d. O. 9 Uhr 10 Minuten Abends, zum Anschlusse an den Personen-Zug nach Breslau und an die Personen-Posten nach Crossen, Zielenzig und Züllichau.

Potsdam, den 29. Juni 1861. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Krüger.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

190. Der Häuser-Administrator Dym zu Charlottenburg, ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für Charlottenburg bestätigt worden.

Berlin, den 21. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

191. Der Kaufmann Salomon Michaelis hierselbst, ist als Haupt-Agent der „Albert", Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 18. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

192. Der Kaufmann Carl Holtze hierselbst, ist als Agent der „Albert", Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 19. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

193. Der Kaufmann Lazarus Louis Rosenthal hierselbst, ist als Haupt-Agent der „Albert", Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 22. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Feuer-Versicherung. Agentur-Niederlegung.

194. Der Hoflieferant Otto Friedrich Wilhelm Bellair hierselbst, hat die ihm übertragen gewesene Agentur der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft niedergelegt.

Berlin, den 24. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Feuer-Versicherung. Agentur-Entziehung.

195. Die dem Kaufmann Carl Adolph Albert Maeßig von der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin übertragen gewesene Agentur ist zurückgezogen worden.

Berlin, den 27. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Betrifft die Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

196. Die in jüngster Zeit häufig bemerkten Uebertretungen der in der Polizei-Verordnung vom 5. Januar 1854 (Berliner Intelligenz-Blatt von 1854 № 9), betreffend den Verkehr auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, enthaltenen Vorschriften, namentlich das Zuwiderhandeln gegen folgende §§ der gedachten Verordnung:

§ 9. Fuhrwerke, welche zum Transport flüssiger, leicht verstreubarer oder flüchtiger Gegenstände gebraucht werden, müssen so dicht und fest construirt sein, daß durch das Rütteln von der Ladung nichts auf die Straße fallen oder verloren gehen kann.

§ 16. Fuhrwerke und Reiter, welche auf dem Fahrdamm stillhalten wollen, müssen sich auf der äußersten Seite so aufstellen, daß die Passage so wenig als möglich gehemmt wird. Auf den zur Passage für Fußgänger erhöhten Dammübergängen darf kein Fuhrwerk still halten.

§ 17. Kein Fuhrwerk oder Reiter darf auf der noch freien Seite des Straßendammes stillhalten, wenn auf der entgegengesetzten Seite des Dammes bereits ein Fuhrwerk hält, insofern nicht zwischen beiden Fuhrwerken ein so weiter Zwischenraum bleibt, daß in demselben zwei andere Fuhrwerke bequem an einander vorbei passiren können.

§ 19. Mit hoch oder breit geladenen Lastfuhrwerken, so wie mit solchen Fuhrwerken, die starkes Geräusch verursachen, darf überall nur im Schritt gefahren werden. Zum Transport von Metallstangen, Ketten, Blechen und ähnlichen Gegenständen auf Wagen, muß Stroh oder andere Emballage so verwendet werden, daß das laute, durch das Rütteln auf dem Steinpflaster verursachte Geräusch vermieden wird;

geben dem Polizei-Präsidium Veranlassung, das betreffende Publikum auf diese Vorschriften besonders aufmerksam zu machen, und die sorgfältige Beobachtung derselben dringend zu empfehlen, damit nicht den executiven Polizei-Beamten, denen die strenge Ueberwachung dieses Verkehrs anbefohlen ist, Veranlassung zum Einschreiten und zur Beantragung von Strafmandaten gegen die Uebertreter gegeben werde.

Berlin, den 26. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Im Jahre 1861 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin.

197. Zufolge der Bestimmungen des Reglements vom 29. Juli 1859 sind von den unterzeichneten Behörden, so wie von der durch den hiesigen Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung ernannten Deputation nachstehend bezeichnete Straßenstrecken:

1) Adalbertsstraße Nr. 1—9a und Nr. 77 bis 85, zwischen Oranien- und Dresdener Straße,
2) Falkonier-Gasse, die zweite Seite, Seitenfront von Werderstraße Nr. 1, Hinterfront von Werderschen Markt Nr. 4a, die Häuser Nr. 5, 6, 7 und 8 und Seitenfront von Werdersche Rosenstraße Nr. 5,
3) Georgen-Kirchhof Nr. 19, Nr. 26 bis 32, Nr. 35, Seitenfronten von Landsberger Straße Nr. 60 und Neue Königsstraße Nr. 49 und 50,
4) die beiden Einfahrten vom Neuen Markt bis zum Marien-Kirchhofe,
   a) Einfahrt zwischen Neuen Markt Nr. 3 und 4 auf beiden Seiten längs den Seitenfronten von Neuen Markt Nr. 3 und 4 und Marien-Kirchhof Nr. 3,
   b) Einfahrt zwischen Neuen Markt Nr. 7 und 8 längs der Seitenfront von Neuen Markt Nr. 8, so wie längs der Seitenfront von Neuen Markt Nr. 7 und Marien-Kirchhof Nr. 1,
5) Matthieustraße Nr. 4 bis 9 zwischen Alexandrinen- und Jacobikirchstraße die Grundstücke Nr. 9 und 5,
6) Neue Gasse, die zweite Seite, Seitenfront von Klosterstraße Nr. 15a,
7) Prinzessinnenstraße, von der Stallschreiberstraße bis zum Louisen-Ufer, die Baustelle Nr. 23 und von Nr. 27 bis zum Louisen-Ufer,
8) Amalienstraße, zweite Seite, Seitenfront von Linienstraße Nr. 229, die Grundstücke Nr. 13, 12, 9, 8 und 7 und die Seitenfront von Hirtenstraße Nr. 9,
9) Dritte Scheunengasse, zweite Seite,
10) Alexanderstraße Nr. 10 und 11, längs der Seitenfront an dem nach der Abladestelle und der Brücke über den Königsgraben führenden Wege,
11) Potsdamer Communication, längs Nr. 4 und 5 und von Nr. 6 bis 10, Ecke der Anhalt'schen Straße,
12) Wasserthorstraße, längs des Spinn'schen Grundstücks,
13) Bahnhofsstraße das noch Fehlende zwischen der Schöneberger Straße und dem Anhalt'schen Bahnhofe von Nr. 2 längs des Bretterzauns bis zum Bahnhofe,
14) Aeußere Communication, zwischen dem Schönhauser und Prenzlauer Thore Nr. 11, 14 und Seitenfront von Schönhauser Allee Nr. 1,
15) Hirschelstraße, zwischen der Militairstraße und dem Halle'schen Ufer, längs Nr. 36 bis zu Ende Nr. 40,
16) Potsdamer Straße von Nr. 25 bis 75 incl., desgleichen von Nr. 117 bis 123 incl.,
17) Scharnhorststraße, von dem Wege zum National-Denkmal, längs des Invalidenparks bis zum Grundstück Nr. 12,
18) Schönhauser Allee von Nr. 142 bis Nr. 156,
19) Schifferstraße, längs Nr. 10 und 11,

ausgewählt worden, in welchen die Bürgersteige, soweit solches nicht schon früher geschehen, im Jahre 1861 mit Granitplatten versehen werden sollen. Die Entschädigungsgelder sind auf 17 Sgr. pro

der Rückseite eine Sonne eingravirt und an welcher sich eine Haarschnur befand, aus der Westentasche gerissen.

Ein Jeder, welcher von dem Verbleib der qu. Uhr oder von der Person des unten signalisirten Diebes Auskunft zu geben vermag, wird aufgefordert, davon mir oder seiner nächsten Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen. Alle Behörden aber werden dienstergebenst ersucht, auf den Dieb zu vigiliren, und ihn unter Nachricht hierher im Betretungsfalle festzunehmen. Zugleich wird der Bestohlene Kammachergeselle Lange aufgefordert, mir Behufs seiner Vernehmung vor Gericht seinen jetzigen Aufenthalt sofort anzuzeigen.

Potsdam, den 28. Juni 1861. Der Staats-Anwalt.

Signalement. Alter: 25 bis 26 Jahr, Größe: 5 Fuß 7 bis 8 Zoll, Haare: dunkel, ohne Bart, Bekleidung: ein brauner Rock und dunkle Hosen. Ein näheres Signalement kann nicht angegeben werden.

79. Erledigung einer Offenen Requisition. In der Untersuchungssache wider Buschick und Genossen ist die Offene Requisition vom 15. April 1861, betreffend die Strafvollstreckung an dem Maurergesellen August Rose erledigt.

Nauen, den 24. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

80. Gestohlene Paßkarte. Dem Goldwaarenhändler Hermann Theodor Habild hierselbst ist die ihm von dem unterzeichneten Polizei-Präsidio ertheilte Paßkarte Nr. 4054 auf das Jahr 1861 gültig, angeblich entwendet worden. Diese Paßkarte wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Signalement. Alter: 29 Jahr, Statur: mittel, Haare: blond. Besondere Kennzeichen fehlen.

Berlin, den 18. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. V. Abtheilung. Saeger.

Polizeiliche Bekanntmachung. Entwendete Reise-Route.

81. Dem nachstehend signalisirten Arbeitsmann Friedrich Borchard aus Groß-Küssow, bei Stargard in Pommern gebürtig und heimathlos, ist seine ihm von der Polizei-Verwaltung zu Garz a. d. O. vor circa 9 Monaten ausgefertigte Reise-Route am 26. d. M. zwischen Zerrenthin und Polzow angeblich entwendet worden. Diese Reise-Route wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Signalement. Alter: 61 Jahre, Größe: 5 Fuß 5 Zoll, Haare: braun, Augen: blau, Zähne: gut, Bart: schwach, grau. Besondere Kennzeichen: der linke Daumen ist steif.

Brüssow, den 28. Juni 1861. Königl. Domainen-Amt.

Oeffentliche Vorladung. Königl. Kreisgericht, I. Abtheilung. Jüterbog, den 24. Juni 1861.

82. Carl, genannt Ernst Theodor Schulze, Sohn des verstorbenen Gutspächters Johann Georg Schulze, geboren am 25. August 1812 zu Petkus, welcher angeblich 1849 nach Amerika auswanderte und seit dem 19. August 1850 von seinem Leben und Aufenthalt keine Nachricht gegeben hat, wird hierdurch aufgefordert, sich schriftlich oder persönlich, spätestens aber in dem **auf den 28. März 1862, Vormittags 11 Uhr,** an Gerichtsstelle, Terminszimmer Nr. 2, anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt werden wird. Eine gleiche Aufforderung zur Meldung ergeht an die zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer des ꝛc. Schulze.

Amortisation Preußischer Staatsschuldscheine.

83. In Sachen betreffend die Provocation des Provinzial-Landschafts-Directors von Gralath zu Danzig — G. 28. de 1860 — auf Amortisation der Staatsschuldscheine: **Littr. G. № 33,831 über 50 Thlr., Littr. H. № 41,108 über 25 Thlr., Littr. H. № 41,109 über 25 Thlr.,** sind die bezeichneten Staatsschuldscheine durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 11. April d. J. für kraftlos erklärt worden.

Berlin, den 19. Juni 1861. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

Amortisation eines Preußischen Staatsschuldscheins.

84. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß der Staatsschuldschein Littr. A. № 2545 über 1000 Thlr. durch das, in der Peiser'schen Amortisations-Sache P. 13 de 1860 ergangene und rechtskräftig gewordene Amortisations-Erkenntniß vom 11. April 1861 für amortisirt erklärt worden ist.

Berlin, den 18. Juni 1861. Königl. Stadtgericht. Abtheilung für Civil-Sachen.

85. Aufgebot eines Hypotheken-Documentes. Auf dem, dem Bauern Friedrich Wilhelm Julius Struck (früher dem Bauern Johann Gottfried Buhr) gehörigen, zu Saalow belegenen, im Hypothekenbuch von Saalow, Volumen I, Nummer 12, Pagina 133 verzeichneten Bauergute stehen für die Geschwister Regine, Dorothee, Friedrich, Carl und Sophie Buhr aus dem Protocoll

vom 21. Juli 1825 je 80 Thaler, zusammen 400 Thaler, unverzinslich Rubr. III Nr. 2 eingetragen. Diese sind ausweislich der von den Gläubigern ausgestellten Quittungen bezahlt; die Löschung im Hypothekenbuch kann indessen wegen Mangels der Hypotheken-Documente darüber nicht erfolgen.

Auf Antrag des Besitzers werden deshalb hierdurch alle Diejenigen, welche an die gedachte Post, resp. die darüber ausgefertigten Documente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, diese bei Vermeidung der Präclusion mit denselben und der Löschung der Post im Hypothekenbuche spätestens in dem **auf den 7. October 1861 Vormittags 11 Uhr**, an der Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termine geltend zu machen.

Zossen, den 13. Juni 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

Offene Rathsdiener-, Executor- und Armenhausvaterstelle.

86. In nächster Zeit soll hierorts wieder ein Rathsdiener und Executor angestellt werden, der gleichzeitig die Stelle eines Armenhausvaters und seine Ehefrau die Stelle einer Armenhausmutter übernehmen muß. Das Einkommen ist dahin normirt: freie Wohnung mit Gartenland, Brennmaterial, Uniform, ein monatliches Fixum von baar 7 Thalern und die Mahn- und Executionsgebühren, so wie Freischule für die Kinder. — Qualificirte und versorgungsberechtigte Personen, die sich um diese Stelle bewerben wollen und im Stande sind, eine Amtscaution von 50 Thalern zu deponiren, fordern wir auf, sich unter Ueberreichung ihrer Atteste persönlich bei uns zu melden.

Liebenwalde, den 29. Juni 1861. Der Magistrat.

Holz-Verkauf.

87. Am 10. Juli d. J., von Morgens 9½ Uhr ab, sollen auf dem Döllnkruge an der Berlin-Prenzlauer Chaussee bei Gelegenheit des Holz-Verkaufs zum Local-Bedarf aus dem Forst-Revier Reiersdorf und zwar:

1) Aus dem Belaufe Wucker:

ca. 19	Stück	starke Eichen-Nutzenden,	vom Plattholz-Einschlage,
" 5¾	Klftr.	Eichen-Nutzholz,	
" 41½	"	Eichen-Klobenholz II. Classe,	
" 40	"	Eichen-Stubbenholz,	
" 40	"	Buchen-Klobenholz II. Classe,	

2) Aus dem Belaufe Döllnkrug:

ca. 60	Klftr.	Kiefern-Stubbenholz,
" 50	"	Kiefern-Klobenholz,

3) Aus dem Belaufe Dusterlake:

ca. 15	Stück	Kiefern-Bauholz,
" 30	Klftr.	Kiefern-Klobenholz,

bei freier Concurrenz unter den gewöhnlichen Verkaufs-Bedingungen meistbietend versteigert werden.

Reiersdorf, den 25. Juni 1861. Der Königl. Oberförster Oppermann.

88. **Zu der Verpachtung der Fischerei- Rohr- Schilf- und Moch-Nutzung** auf dem Heege-See, Krummer-See und Neuendorfer See der Oberförsterei Zossen steht Termin **auf Dienstag, den 9. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr** im Kruge hierselbst an, wozu Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen. Cummersdorf, den 28. Juni 1861. Der Oberförster Jäger.

Verpachtung der Chausseegeld-Hebestelle Weißensee.

89. Im Auftrage der Königlichen Regierung hierselbst wird das unterzeichnete Haupt-Amt in seinem Geschäftslocale die auf der Berlin-Stettin-Danziger Kunststraße belegene Chausseegeld-Hebestelle Weißensee **am Montag, den 29. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr**, mit Vorbehalt des höheren Zuschlages zum 1. October d. J. in Pacht ausbieten. Nur als dispositionsfähig sich ausweisende Personen, welche vorher mindestens 430 Thlr. baar oder in annehmbaren Staatspapieren bei uns zur Sicherung ihres Gebotes niedergelegt haben, werden zum Bieten zugelassen. Die Pachtbedingungen sind von heute ab während der Dienststunden in unserer Registratur einzusehen.

Potsdam, den 1. Juli 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt.

Ausgebot des Abganges von Feld- und Gartenfrüchten.

90. Der in circa 380 Ctr. bestehende Abgang von den im hiesigen großen Militair-Waisenhause zu verspeisenden Feld- und Gartenfrüchten, nemlich **von circa 1775 Scheffel Erdtoffeln, 250 Schock Kohlrabi, 45 Schock Weißkohl, 125 Scheffel Mohrrüben**, soll vom

laufenden Fuß der mindestens drei Fuß breiten Granitbahn festgestellt, welcher Satz indessen bei Bahnen von weniger als drei Fuß Breite verhältnißmäßig reducirt werden wird.

Indem dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betheiligten Grundeigenthümer benachrichtigt, daß an sie besondere Aufforderungen ergehen werden, in welchen die näheren Bestimmungen über die Richtung und das Niveau der Granitbahn, so wie über die etwa erforderlichen Neu- und Umpflasterungen der Bürgersteige, überhaupt über die Art und Weise der Ausführung enthalten sein werden. Die im vergangenen Jahre vorbehaltene Granitbahnlegung vor den Grundstücken Thiergartenstraße Nr. 25 bis incl. Nr. 36 ist ebenfalls in diesem Jahre zur Ausführung zu bringen.

Berlin, den 13. Juni 1861.

Königl. Polizei-Präsidium.	Königl. Ministerial-Bau-	Magistrat hiesiger Königl.
Im Auftrage:	Commission.	Haupt- und Residenzstadt.
von Winter.	Pehlemann. Nietz.	Krausnick.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 154 vom 29. Juni 1861.)

Dem Mechanikus L. Dost zu Aachen ist unter dem 24. Juni d. J. ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Weiche für Eisenbahnen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 155 vom 30. Juni 1861.)

Dem Nähmaschinen-Fabricanten Nathan Frankenstein zu Dortmund ist unter dem 27. Juni 1861 ein Patent

auf eine Nähmaschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Georg Ludwig Emil Beuster, Richard Adolph Oskar Anton Becu de Tavernier und Salomon Ehrenhaus zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Hülfsprediger Ernst Ludwig Moritz Sartorius zu Jüterbog ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde der Lieben-Frauen- und Mönchen-Kirche daselbst bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Markersdorf, Diöces Guben, Privat-Patronats, wird durch die Emeritirung des Predigers Oehme zum 1. October d. J. erledigt.

Der bisherige Director der Realschule zu Mühlheim a./Ruhr Dr. Carl Wilhelm Gallenkamp ist zum Director der städtischen Gewerbeschule zu Berlin ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Schleusenmeisters Meinecke erledigte Schleusenmeisterstelle zu Rosenbeck, am Berbelliner Canal, ist dem Schleusenmeister Fickinger, bisher zu Niederfinow am Finow-Canal, vom 1. April d. J. definitiv verliehen worden.

Der vormalige Sergeant vom 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiment № 24 Otto Abel ist als etatsmäßiger Aufseher bei der Straf-Anstalt zu Spandau angestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Oeffentliche Belobung.

Der Arbeitsmann Wilhelm Krause aus Gühlen-Glienicke, der Stellmacher Sühring und der Fischer Wensch aus Bienenwalde und der Arbeitsmann Wilhelm Päper aus Braunsberg haben am 23. Februar d. J. die Rettung mehrerer beim Fischen auf dem Eise des Tornow-Sees eingebrochenen Personen mit großer Entschlossenheit, die beiden ersterwähnten unter eigener Lebensgefahr, ausgeführt.

Diese verdienstlichen Thaten werden hierdurch belobigend anerkannt.

Potsdam, den 22. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Wegen nothwendiger Reparatur der auf dem Wege von Putlitz nach Hülsebeck und Philippshof gelegenen Mühlenbrücke wird dieselbe vom 8. Juli bis 1. August d. J. für die Passage gesperrt werden.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Sperre der Weg durch die Stepenitz beim Putlitzer Bleichplatze zu passiren ist.

Putlitz, den 26. Juni 1861. Die Polizei-Verwaltung. E. Harte, Bürgermeister.

Regulativ

zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes, so wie für die Verpflichtung der Forensen in der Stadt Pritzerbe.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 ist das Regulativ zur Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes vom $\frac{9.\ \text{Mai}}{18\ \text{Juni}}$ 1857 aufgehoben, und von dem Magistrat unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung in Betreff der Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Pritzerbe folgender Beschluß gefaßt.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen in Pritzerbe neu anziehenden Personen wird, sobald sie nach den gesetzlichen Bestimmungen hier ihren Wohnsitz nehmen, ein Einzugsgeld von Drei Thalern erhoben.

§ 2. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes wird mit Ausnahme der im § 4. des Gesetzes vom 14. Mai 1860 (Ges.-S. S. 237) gedachten Fälle die Niederlassung im hiesigen Stadt-Bezirk abhängig gemacht.

§ 3. Befreit von der Entrichtung des Einzugsgeldes sind die im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Ein Jeder, welcher in der Stadt Pritzerbe das Bürgerrecht erwirbt, ist verpflichtet, ein Bürgerrechtsgeld von Drei Thalern an die hiesige Kämmerei-Casse zu zahlen.

§ 5. Vor der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§ 6. Befreit von der Zahlung des Bürgerrechtsgeldes sind die im § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 gedachten Personen.

C. Verpflichtung der Forensen.

§ 7. Personen, welche ohne im Stadt-Bezirke Pritzerbe zu wohnen, hierselbst jedoch Grundbesitz haben, sollen verpflichtet sein, einen hiesigen Bürger als ihren Stellvertreter zur Entrichtung und Leistung der Abgaben und sonstigen Verpflichtungen zu ernennen und dem hiesigen Magistrate hiervon schriftliche Anzeige zu machen, widrigenfalls die Einstellung eines Stellvertreters auf Kosten des Forensen von dem Magistrate so lange erfolgt, bis der Forense seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

§ 8. Die Remuneration für einen, von dem hiesigen Magistrat eingesetzten Stellvertreter wird auf Einen Thaler monatlich festgesetzt.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Die Einziehung der Einzugs- und Bürgerrechtsgelder, so wie der im § 8 gedachten Remuneration erfolgt im administrativen Wege, nöthigenfalls durch Execution.

Pritzerbe, den 2. April 1861. (L. S.) Der Magistrat.

Ranneberg. Schwarz. Ebel. Foerster. Tewes.

Die Stadtverordneten.

Britzke. Fredrich. Stimming. Zemlin. Barnewitz.

Vorstehendes Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes, so wie für die Verpflichtung der Forensen in der Stadt Pritzerbe wird hierdurch von uns bestätigt.

Potsdam, den 5. Juni 1861. (L. S.) Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bestätigung I. 2535. 5. Graf Poninski.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 28. Den 12. Juli **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5392. Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für das Jahr 1861. Vom 22. Juni 1861.

Das 23ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5393. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Blumenthal über Reifferscheid nach Sistig an der Schleiden-Schmidtheimer Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungs-Bezirk Aachen.

№ 5394. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Büren-Marsberger Kreis-Chaussee in Fürstenberg nach Haaren an der Haaren-Paderborner und Bredelar-Salzkottener Straße.

№ 5395. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Provinzial-Städte-Feuer-Societät der Provinz Sachsen vom 5. August 1838.

№ 5396. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend den Anschluß der Kreise Bitburg, Landkreis Trier, Saarburg und Wittlich an den Bezirk der Handelskammer der Stadt Trier.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund.

10. In Bezug auf die Erhebung des Porto für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund, treten folgende veränderte Bestimmungen in Kraft.

Für Briefe oder sonstige Gegenstände, welche mittelst Estafette versandt werden und das Gewicht von 2 Pfund überschreiten, muß von dem Absender außer den Estafetten-Gebühren noch ein besonderes Porto gezahlt werden. Dasselbe wird bei Briefen nach der Brief-Taxe, bei anderen Gegenständen nach der Packet-Taxe erhoben.

Bei Estafetten in Königlichen Dienst-Angelegenheiten fällt das Porto für das zwei Pfund übersteigende Gewicht der Estafetten-Sendung weg.

Berlin, den 4. Juli 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

11. Der hiesige Banquier S. Bleichröder hat bei uns auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 Lit. A. № 4494 über 1000 Thlr. angetragen, weil die Circulation derselben wegen eines auf der Vorderseite des Documents befindlichen, durchstrichenen und unleserlichen Vermerks Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an die genannte Schuldverschreibung ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens **am 15. Januar 1862** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Schuldverschreibung erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 24. Juni 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Bildung einer Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London.

12. Am 1. Mai künftigen Jahres wird in London abermals eine allgemeine Industrie-Ausstellung stattfinden. Zur Annahme und Prüfung der Anmeldungen zur Betheiligung ist für den diesseitigen Regierungsbezirk und die Stadt Berlin im Auftrage des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von mir eine Bezirks-Commission in Berlin errichtet und zu deren Vorsitzenden der Regierungs- und Baurath Oppermann (Polizei-Präsidium) ernannt worden. Mit dem Bemerken, daß alle Anmeldungen bei Vermeidung der Präclusion bis zum 31. October d. J. der Bezirks-Commission einzureichen sind, bringe ich Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 1. Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die anderweitige Regulirung der Abschätzungen.

135. Die als besondere Beilage diesem Stücke des Amtsblatts beigegebene Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer nebst sämmtlichen Anlagen, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und werden sämmtliche und nachgeordnete Behörden und Beamte mit Commissarien und § 19 der gedachten Anweisung zugleich aufgefordert, den mit den Abschätzungs-Arbeiten beauftragten Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jedem Kreise zu Theil werden zu lassen und deren Requisition pünktlich Folge zu geben. Potsdam, den 21. Juni 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die directen Steuern, Domainen und Forsten.

Allerhöchster Bestimmung vom 31. v. M. zufolge ist zur Ausführung der, die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung betreffenden Gesetze vom 21. März d. J. (Ges.-S. S. 243) und folg.) für die Dauer der Abschätzungs-Arbeiten bei dem Finanz-Ministerium ein besonderes Bureau unter dem Namen: „Central-Direction zur Regelung der Grundsteuer" gebildet und der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath Bitter mit den Befugnissen eines Ministerial-Directors an die Spitze dieser Direction gestellt worden.

Zu Vorstehendem bringe ich in Gemäßheit des § 5 der dem ersten der vorangeführten drei Gesetze beigefügten Anweisung für das Verfahren zur Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften sind derselben mit der speciellen Ueberwachung der Abschätzungs-Arbeiten beauftragt worden:

1) für die Provinzen Brandenburg und Posen den Geheimen Revisions-Rath Ambronn, Mitglied der Revisions-Commission für landes-Cultur-Sachen hierselbst;
2) für die Provinzen Schlesien und Preußen der vortragende Rath im Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten, Geheime Regierungs-Rath Schuhmann hierselbst;
3) für die Provinzen Sachsen und Pommern der Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath Oeken, Mitglied der General-Commission zu Merseburg;
4) für die Provinz Westphalen und die Rhein-Provinz der General-Inspector des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters, Regierungs-Rath Delius zu Münster.

Berlin, den 3. Juni 1861. Der Finanz-Minister. v. Patow.

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 21. Juni 1861.

Königl.-Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Feuer-Versicherung. Agentur-Ertheilung und Niederlegung.

136. An Stelle des Administrators Schwetzer zu Freienwalde a. O., welcher die Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München niedergelegt hat, ist der Schornsteinfegermeister Robert Müller zu Freienwalde a. O. als Agent dieser Anstalt, der Buchdruckereibesitzer Carl Krüger zu Neustadt a. D., der Maler Bartel zu Granse und der Thierarzt Hartung zu Friesack sind als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der pensionirte

Gendarme Wallow zu Oberberg in als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin unbefugt und ohne Königlichen Regierungsbefehl und unter Hinzufügung der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements unterlagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 3. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens- und Renten-Versicherung. Agentur-Bestallung und Erlöschung.

137. Der Geschäftsführer Georg Stockhaus zu Nauen ist als Agent der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „Imperiale" in Paris, von uns bestätigt worden.

Die Agentur des Lehrers Gellner zu Rheinsberg für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig ist durch den Tod des Gellner erloschen.

Potsdam, den 29. Juni 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bieh-Versicherung. Agentur-Bestallung.

138. Der Kaufmann C. L. Herrmann zu Prenzlau ist als Haupt-Agent und der Rentier W. Margraf zu Teltow und der Oeconom E. Krüger zu Erkner, Kreis Niederbarnim, sind als Agenten der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 3. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausdehnung der Ersatz-Mannschaften im Bezirke der 12ten Infanterie-Brigade.

139. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 12ten Infanterie-Brigade die Ausdehnung der Ersatz-Mannschaften des Land-Wehrer Kreises am 6. und 7. September d. J. in Belzig,
des Teltower Kreises am 9. und 10. September d. J. in Teltow,
des Jüterbog-Luckenwalder Kreises am 12. September d. J. in Jüterbog,
des Brandow-Seelower Kreises am 14. September d. J. in Reetzow,
des Oberbarnimer Kreises am 16. und 17. September d. J. in Freienwalde,
des Niederbarnimer Kreises am 19. und 20. September d. J. in Berlin und die der Stadt Berlin vom 21. bis incl. 29. September d. J. in derselben
stattfinden wird.

Potsdam, den 6. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Kammergerichts.

Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement im Jahre 1861.

5. Die Ferien des Kammergerichts, des hiesigen Stadtgerichts, der Kreisgerichte des diesseitigen Departements und der zu denselben gehörigen Depositalien und Commissionen beginnen in Gemäßheit der allgemeinen Justiz-Ministerial-Verfügung vom 16. April 1850 in diesem Jahre mit dem 21. Juli und dauern bis zum 31. August d. J.

Dies wird dem Publikum mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß während der Ferien der Betrieb aller nicht **dringlichen** Sachen ruht, wohnach die Parteien und Rechts-Anwalte sich während der Ferienzeit in dergleichen Sachen über Anträge und Gesuche zu enthalten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet und als „Feriensache" bezeichnet werden. Gegen andere Gesuche ist, so ist deren Erledigung während der Ferien nicht zu erwarten.

Berlin, den 28. Juni 1861. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Besetzung contractlicher Stellen im Postbezirke.

20. Um zur Besetzung contractlicher Stellen der Post-Verwaltung im hiesigen Bezirke, als: für Landbriefträger, Postsubalterne, Briefschreiberger ꝛc. geeignete Personen aus der Classe der Versorgungsberechtigten im Voraus notiren zu können, fordere ich diejenigen Militair-Invaliden, welche Stellen der gedachten Art anzunehmen bereit sind, hierdurch auf, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und Führungs-Atteste bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden. Die mit denselben Stellen verbundene Löhnung beträgt in der Regel 120 Thlr. jährlich. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Durch die vorläufige Ueberhandnahme einer contractlichen Beschäftigung wird den betreffenden Militair-Invaliden die Aussicht auf Erlangung einer Post-Unterbeamten-Stelle nicht verschlossen.

Potsdam, den 5. Juli 1861. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: **Krüger.**

21. **Verzeichniß**

der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden

A. herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten.

No.	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein gelblackirter Rohrstock und	Potsdam, Flur der Packet-Annahme-Expedition	Anfangs April 1861.
2	ein schwarzbaumwollener Regenschirm		
3	ein Knotenstock mit schwarzpolirtem Knopf	Wittstock, Passagierstube	12. April 1861.
4	eine baumwollene Tischdecke von graubrauner Farbe	Posthausflur in Potsdam	im Mai 1861.
5	eine braunlederne Cigarrentasche mit Stahlbügel, 7 Cigarren enthaltend,	Jüterbog, Passagierstube	14. Mai 1861.
6	zwei wollene weiß- und schwarzcarrirte Umschlagetücher	Prenzlau, Courswagen der 2ten Passow-Prenzlauer Personenpost	22. Mai 1861.
7	ein weißleinenes Taschentuch gez. M. K. 2.		

B. unbestellbare Postsendungen.

No.	Gegenstand.	Signatur.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Werth. Thlr.	Sgr.	Pf.	Adressat.	Bestimmungsort.	Ort der Aufgabe.	Zeit der Aufgabe.	Name des Absenders.
1	1 Packet	P.	—	7	—	—	—	Pogoselesky poste rest.	Fürstenwalde	Potsdam	22 October 1860 4—5 Nchm.	nicht angegeben.
2	1 Brief	—	—	1/10	5	—	— undeclarirt	Madame J. Müller	Berlin unter d. Linden 61. 3 Treppen.	Potsdam	30. März 1861 12—1 Nchm	do.
3	1 Schachtel	C. B.	—	13	—	—	— m. 25 Sg. Postvorschuß	Gastwirth Becker	Wühnsdorf bei Zossen	Potsdam	24. Februar 1861 6—7 Abends	do.
4	1 Brief	—	—	4/10	recommandirt			Frl. Emilie Müller p. adr. Frl. Krause	Berlin Mohrenstraße 27	Brandenburg a. H.	22. April 1861 11—12 Vorm.	do.
5	1 Packet	W. S.	2	20	—	—	—	Wittwe Schäfer	Königsberg in Preußen	Potsdam	13. April 1861 6—7 Abends	do.
6	1 Kiste	F. H. K.	9	20	—	—	—	Frau Hauptmann Kley	Berlin Louisenstr. 48	Potsdam	4. März 1861 6—7 Abends	do.
7	1 Kiste	F. O. W.	13	20	—	—	—	Frau Obristlieutenant Wolff	Berlin Bendlerstr. 21	Potsdam	3. März 1861 8—9 Vorm.	do.

Potsdam, den 4. Juli 1861. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Krüger.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

198. Der Kaufmann Carl Theodor Zimmermann hierselbst, ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 26. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lebens-Versicherung. Agentur Bestätigung.

199. Der Königl. Lotterie-Einnehmer Louis Alexander Marcuse ist als Agent der „Albert", Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu London, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 27. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Hauslichen- und Mobilien-Brand-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft.

200. Der dem Particulier Gustav Bauer diesseits ertheilten Bestallung als Agent der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt ist im Einverständniß mit der Königlichen Regierung zu Potsdam Gültigkeit für den Verwaltungs-Bezirk derselben ertheilt worden.

Berlin, den 29. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Verfügung über die Bürgersteige in Berlin.

201. Mit der Ausführung der in der Bekanntmachung vom 1. October 1860 (Berl. Intell.-Bl. № 232) näher bezeichneten Verbesserungen der Bürgersteige in der Straße: Unter den Linden und in der Leipziger Straße soll in diesem Jahre vorgegangen werden. Das betreffende Publikum wird hierdurch unter Hinweis auf die vorgedachte Bekanntmachung mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, die bereitwilligste Hülfe bei Ausführung der Arbeiten zuzuwenden.

Berlin, den 3. Juli 1861.

Königl. Polizei-Präsidium. Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
Im Auftrage: von Winter. Hermann.

Betrifft die Umbenennung der Namen einer Straße in Berlin.

202. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die zwischen der Niederwall- und Oberwallstraße hierselbst belegene Schutzstraße fortan den Namen

„Kleine Kurstraße"

führen soll.

Berlin, den 30. Juni 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Feuercassengelder-Ausschreiben

für die zu einer Versicherungs-Societät verbundenen Städte der Kur- und Neumark und der Niederlausitz, sowie der Aemter Seefstenberg und Zizkerwalde pro I. Semester 1861.

In den Monaten Januar bis mit Juni 1861 wurde der Societäts-Bezirk von 65 Immobiliar-Brandschäden betroffen.

An Vergütungen für dieselben, einschließlich der Spritzen- und Wasserwagen-Prämien, sind bis jetzt liquide in runder Summe . . . . . 40,600 Thlr.

Zur Berichtigung der Vergütungen für Nebenbeschädigungen, der Kosten für extraordinaire ländliche Revisionen der Bau- und Feuer-Polizei-Verwaltung und für laufende und andere Revisionen im Societäts-Interesse dürften auszureichen . . . . . 500 Thlr.

es sind sonach = 41,100 Thlr.

für das erste Halbjahr 1861 von den Assoziirten aufzubringen.

Zu diesem Behuf werden ausgeschrieben:

vom Hundert der Versicherungs-Summe

der Gebäude I. Classe 1 Sgr.,
" " II. " 3 " "
" " III. " 5 " "
" " IV. " 7 " "

Dies ergiebt von 27,979,075 Thlr. Versicherungs-Capital in Classe I. 9,326 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf.
" 30,399,525 " " " II. 30,399 " 15 " 9 "
" 6,483,000 " " " III. 10,805 " — " —
" 2,345,400 " " " IV. 5,472 " 18 " —

überhaupt von 67,207,000 Thlr. Versicherungs-Capital = 56,003 Thlr. 14 Sgr. 6 Pf.
Die Receptvorgebühren à 2 Procent betragen . . . . . 1,120 " 2 " 1 "

Verbleiben zur diesseitigen Verrechnung beziehungsweise Gutschreibung auf die Feuercassen-Beiträge pro II. Semester 1861 netto 54,883 Thlr. 12 Sgr. 5 Pf.

Die Magistrate und resp. Obrigkeiten der assoziirten Städte wollen hiernach die von den letzteren aufzubringenden Feuercassen-Beiträge ungesäumt einziehen und binnen 4 Wochen — § 96 des revidirten Reglements — an unsere Hauptcasse hierselbst abführen lassen.

Berlin, den 5. Juli 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Niederlausitz.

Bekanntmachung.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu mit der Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen. Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Calender-Jahres Statt finden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letzt gedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste bei Verlust des Anspruches darauf durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden. Die unterzeichnete Commission tritt für den am 1. October d. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monate September d. J. zusammen und fordert Diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Aeltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der durch die Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß und
4) ein obrigkeitliches Führungsattest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens den 1. August d. J. in unserem Geschäftslocale — Niederwall-Straße Nr. 39 — einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlichen Qualification seiner Zeit besonders Vorladungen ergehen. Später eingehende Gesuche können erst für den nächstfolgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 29. Juni 1861.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 158 vom 4. Juli 1861.)

Dem Mechaniker H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 30. Juni d. J. ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Dichtung für Geschütze, die von hinten geladen werden,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 30. Juni 1861 ein Patent
auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Apparat zur Darstellung von Leuchtgas, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 161 vom 7. Juli 1861.)

Dem Papier-Fabricanten Heinrich Völter zu Heidenheim, im Königreich Württemberg, ist unterm 3. Juli 1861 ein Patent
auf ein System von Maschinen zur Verfeinerung des Papierstoffes in ihrem durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten ganzen Zusammenhange, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 162 vom 9. Juni 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 6. Juli 1861 ein Patent
auf zwei Centrifugalmaschinen zur Absonderung des Syrups von dem crystallisirten Zucker in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Dem practischen Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Eduard Gerhard Jagemann zu Wittenberge, ist die commissarische Verwaltung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Westpriegnitzschen Kreises übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Ernst August Munnich, Carl Gustav Kohlhardt und Carl Johannes Seydel zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Moritz Lehmann, Severin Labedzki und Hans Georg Philipp Wilhelm Wallmüller zu Berlin sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Staats-Anwalte.** Der Staats-Anwalt Dr. jur. Falk zu Lyck ist zum ersten Staats-Anwalt bei dem Kammergericht ernannt.

II. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Ludwig Friedrich Otto Graf von Bredow ist zum Landrathe des Westhavelländischen Kreises ernannt, dem Gerichts-Assessor Carl Richard Frantz ist zum Zweck seiner definitiven Uebernahme in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Aus dem Departement des Kammergerichts sind versetzt die Gerichts-Assessoren: Friedrich Moritz Securius in das des Appellationsgerichts zu Stettin, Max Wolff in das des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Carl August Ludwig Otto Jaehnigen, Bernhardt Freiherr von Patow, Heinrich Eduard Meißner, Hermann Friedrich Gebhard Quehl, Richard Friedrich Schenck.

III. **Referendarien.** Der Referendarius Heinrich Julius Melchers ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Münster in das des Kammergerichts, der Referendarius Botho Weber aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Insterburg versetzt.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Friedrich Alexander Kolbe, Carl Heinrich Reinhold Schultz.

IV. **Auscultatoren.** Der Auscultator Ernst Ludwig Rellstab ist auf seinen Antrag, der Auscultator Maximilian Friedrich Emil Freiherr von Lauer-Münchhofen Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen, der Auscultator Edmund Zilleſſen ist verstorben.

Zu Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Richard Felix Martin Carl von Schultz, Carl Hermann August Otto von Rieben, Oscar Martin Friedrich Baath, Heinrich Otto Ferdinand Berendes.

Im Laufe des Monats Juni d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Angestellt sind: der Ober-Post-Secretair Bergemann als Bezirks-Post-Cassen-Controleur, die Post-Assistenten Heilborn, Graßhoff, Schubert, Allstädt I und Becker als Post-Secretaire bei dem Hof-Post-Amte, der Post-Expeditions-Gehülfe Freudenberg als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4, der invalide Sergeant Blankenburg als Briefträger bei dem Hof-Post-Amte, die invaliden Sergeanten Totz, Ryssel, Ebert als Boten bei dem Hof-Post-Amte, die invaliden Sergeanten Bartke, Liese und Engel als Boten bei dem Zeitungs-Comtoir.

Die Pfarrstelle zu Treplin, Diöces Frankfurt II, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Hentsch und die Pfarrstelle zu Vietz, in der Diöcese Landsberg a. W., Königlichen Patronats, durch den Tod des Predigers Gerhard erledigt worden.

Der Lehrer Johannes Wilhelm Hugo Alexander Baeblich ist zum Parochialschullehrer in der Parochie der Dreifaltigkeitskirche und zum Vorsteher der bisherigen Paetschschen Elementar-Töchterschule zu Berlin ernannt worden.

Im Nieder-Barnimschen Kreise ist in Stelle des verstorbenen Rittergutsbesitzers Majors von Veltheim auf Schönfließ, der Rittergutsbesitzer Nitze zu Zehlendorf als Kreisverordneter in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juni 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Bäckermeister Tischmeyer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Monbijou-Bezirk Nr. 77, 2) der Posamentier Sucrow als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Schönhauser Thor-Bezirk Nr. 85a und b, beide verpflichtet am 8. Juni 1861.

Angermünder Kreis. Stadt Angermünde. 3) Der Kaufmann Ortmeyer als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 12. Juni 1861.

Niederbarnimer Kreis. 4) Der Gutsbesitzer d'Heureuse zu Schmetzdorf als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 30. Mai 1861; 5) der Schmiedemeister Lehmann zu Nieder-Schönhausen als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den 8ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 12. Juni 1861.

Feuerlösch-Commissarien. Der Rittergutsbesitzer von Loeschebrand auf Selchow ist zum Feuerlösch-Commissarius für den XII. Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises, der Gutsbesitzer Kersten zu Schwerin zu dessen Stellvertreter und der Gutsbesitzer Linstaedt zu Alt-Hartmannsdorf zum Feuerlösch-Commissarius für den XV. Bezirk des Beeskow-Storkowschen Kreises gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Pählbrücke zwischen Butzow und Moetzow für Schifffahrt.

Wegen Baufälligkeit der Pählbrücke auf der Straße zwischen Butzow und Moetzow wird dieselbe hierdurch bis auf weitere Verfügung für Schifffahrt gesperrt, was wir zur Kenntniß des betheiligten Publikums bringen. Burg Brandenburg, den 9. Juli 1861.

Die Domcapitularische Polizei-Verwaltung. Behrendts.

Geschenke an Kirchen ꝛc.

Den Schulen zu Ringenwalde und Poratz — Superint. Templin — von der Frau Gräfin von Ahlimb-Saldern je 4 Bildnisse Preußischer Könige unter Glas und Rahmen, und der Kirche zu Ringenwalde von 2 ungenannten Gemeidemitgliedern 2 weiße Wachslichte und ein buntbemaltes Wachslicht.

Der Stadtkirche zu Alt-Landsberg — Sup. Strausberg — vom Vorsitzenden des dortigen Gemeinde-Kirchenraths, Superintendenten a. D. Ribbeck ein neusilbernes Taufbecken mit Inschrift nebst dazu gehörigem Carton.

Der Pfarrkirche zu Neu-Ruppin von einer ungenannten Dame eine gestickte Abendmahlsdecke und von einem ungenannten Gemeindemitgliede eine schwarzsammetne Abendmahlsdecke.

Der Kirche zu Protzen von Frau v. Oppen, geb. v. Drieberg, ein gußeisernes Kreuz mit vergoldetem Christus.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweite Regelung der Grundsteuer nebst sämmtlichen Anlagen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage

zum 28sten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Anweisung

für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt:

I. Allgemeine Grundsätze.

§ 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grund-Eigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuer-System unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§ 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach § 4 zu c. und d. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sowie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach § 4 zu a., b. und c. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§ 1) außer Ansatz.

§ 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Roh-Ertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann. Der Culturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen. Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung ebenso außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§ 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt nach Culturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§ 5. Hinsichtlich der Culturarten sind zu unterscheiden: a) Ackerland, b) Gärten, c) Wiesen, d) Weiden, e) Holzungen, f) Wasserstücke, g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst,

Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt, werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Culturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird. Dieser Culturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Culturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke. Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als Unland zu behandeln.

§ 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende besondere Abtheilung (Classificationsdistrict, § 26) ein Classificationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Classifications-Districte vorkommenden Culturarten (§ 5) und deren Bonitätsclassen übersichtlich nachweist. Die Zahl der für jede Culturart (§ 5) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Classificationsdistricts zu bildenden Bonitätsclassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertragsverhältnissen des ersteren abhängig, darf gedoch niemals mehr als acht betragen.

§ 7. Für jede Classe einer jeden Culturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Classificationstarif einzutragen. Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Classen und Culturarten bildet den Tarifsatz der betreffenden Bonitätsclasse.

§ 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Classificationsdistricte, zu den verschiedenen Bonitätsclassen der einzelnen Culturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Rein-Ertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises. Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

III. Ausführende Beamte und Commissionen.

§ 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Finanz-Minister. Unmittelbar unter ihm haben vier Generalcommissarien die Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungsresultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§ 10. Unter dem Vorsitz des Finanzministers wird eine Centralcommission gebildet, in welche die Generalcommissarien und vier vom Finanzminister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtages der Monarchie zu wählen ist. Die Centralcommission hat den Classificationstarif (§ 33) festzustellen, über die Recurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§ 47) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§ 50 und 51) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht, sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§ 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Regierungsbezirks wird vom Finanzminister ein besonderer Bezirkscommissar beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Commissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirkscommission (§ 13) zu führen hat.

§ 12. Zur Unterstützung des Bezirkscommissars (§ 11) bei der obern Leitung der Vermessungs-Geschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Ober-Geometer zugeordnet.

§ 13. Für jeden Regierungsbezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirkscommissars (§ 11) eine Bezirkscommission gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinziallandtage gewählt, zur anderen Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirkscommissars vom Finanzminister berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirkscommission ist vom Provinziallandtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der Bezirkscommission wird für jeden Regierungsbezirk durch den Finanzminister besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß des Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen. Die Bezirkscommssion hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Regierungsbezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Regierungsbezirks und in den demselben benachbarten Regierungsbezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Classificationstarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reclamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§ 47) gegen die Einschätzungsresultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Central-Commission (§ 10) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§ 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirkscommissars (§ 11) vom Finanzminister einem Veranlagungscommissar übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten eine Veranlagungscommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber von dem Bezirkscommissar (§ 11) auf Vorschlag des Veranlagungscommissars berufen. Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungscommission ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen. Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungscommission wird für jeden Kreis durch den Bezirkscommissar festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen. Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungscommission, in welcher der Veranlagungscommissar den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§ 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirkscommissar (§ 11) nach Anhörung des Obergeometers (§ 12) berufen.

§ 16. Die Beschlüsse der Centralcommission (§ 10), sowie der Bezirks- (§ 13) und Veranlagungscommissionen (§ 14) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorsitzenden der Commissionen berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte. Zu den Versammlungen sind die Commissions-Mitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Acten zu bringen. Die Commissionen selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§ 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Commissions-Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, sowie hinsichtlich der im § 5 des Kostenregulativs vom 25. April 1836 (Gesetz-Sammlung für 1836 S. 181) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanzministers durch Allerhöchste Verordnung das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§ 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§ 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Commissarien und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§ 20. Alle Behörden, Creditinstitute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungscommissarien auf deren Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Cataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungsgeschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangsbescheinigung zu übergeben. Die Staatscasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Documente verantwortlich.

§ 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungscommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke;
b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;
c) ein Verzeichniß von den im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§ 4 zu a. des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer);
d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach § 4 zu b. und c. des zu c. gedachten Gesetzes künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen.
e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;
f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§ 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungs-Behörden oder Creditinstitute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann. Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Anlage A. Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Classificationstarife.

§ 23. Der Veranlagungscommissar (§ 14), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über aus-

geführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Acten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen. Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

ge B. In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§ 24. Die Veranlagungscommission (§ 14) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§ 23) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung

ge C. und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anlage C. zusammen-

er 1. gestellten allgemeinen Abschätzungs-Grundsätze, den Classificationstarif für den Kreis nach dem Muster 1 vorläufig zu entwerfen.

§ 25. Bei Aufstellung des Classificationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsclasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Culturarten (§ 5) in Uebereinstimmung

ge D. mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Classifications-Scala festzustellen. Trifft der von der Commission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsclasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Classifications-Scala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§ 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungscommission gestattet, den Kreis nach Maaßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Classificationsdistrikte zu theilen. Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungscommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen. Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Classifications-Distrikte ist für jeden derselben ein besonderer Classificationstarif aufzustellen.

§ 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Classificationstarifs (§ 24) wird derselbe von der Veranlagungscommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt. Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifclassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Culturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Classificationsprotokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Classen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Culturarten und deren Bonitätsclassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Commission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Culturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Culturarten zusammengenommen ist.

§ 28. Auf dem im § 27 erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsclasse einer jeden Culturart aus allen in derselben Classe vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Classifications-Tarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Classificationsprotocoll beizufügenden Verzeichniß nach

er 2. dem Muster 2 so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenz-

Nachbarn, der Namen der Flurabtheilung ꝛc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§ 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Classificationstarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen sind, ist der Classificationstarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungscommissar der Bezirkscommission einzureichen.

§ 30. Die Bezirkscommission (§ 13), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungscommissionen, sowie von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Classificationsarbeiten (§§ 23 bis 28) der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Regierungsbezirks belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirkscommission des angrenzenden Regierungsbezirks zu bewirken.

b) Der Bezirkscommission bleibt überlassen, bei Prüfung der Classificationstarife einzelne Mitglieder der Veranlagungscommissionen ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Classificationstarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderung der von den Veranlagnngscommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirkscommission aus einem benachbarten Regierungsbezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§ 31. Nach Beendigung der im § 30 bezeichneten Arbeiten ist der Classificationstarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Regierungsbezirks, sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Classificationstarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen. Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präclusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreislandrath die betreffenden Schriftstücke erhalten hat, bei diesem, binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungscommissar des Kreises schriftlich einzureichen. Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Classifications-Tarife des Regierungsbezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirk grenzen, auch die Classificationstarife dieser Kreise, sowie die sämmtlichen zur Begründung des Classificationstarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirks-Commissars zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen. Der Veranlagungs-Commissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Vorprüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistagscommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zu ertheilen. Die Seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungscommission der Bezirkscommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§ 32. Die Bezirkscommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Classificationstarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Muster 3. Anleitung des Musters 3 übersichtlich zusammenzustellen, und diese Zusammenstellung nebst den Classificationstarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirkscommissars dem Finanzminister einzureichen.

§ 33. Der Finanzminister unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Centralcommission (§ 10). Diese hat, wenn die Classificationstarife für die einzelnen Regierungsbezirke auch ihrerseits als richtig

anerkannt worden, dieselben zu einem Classificationstarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreistarifen durch Vermittelung des Finanzministers den Bezirkscommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungscommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§ 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Classificationsdistricts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungscommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungs-Commission (Einschätzungsdeputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Controle des Veranlagungcommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungsdeputirten. Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungsdeputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§ 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu bestimmten beiden Mitglieder der Veranlagungscommission (§ 34) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§ 28) und nach Maaßgabe der letzteren zu bewirken.

§ 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungsdeputirten (§ 34) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§ 37. Soweit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Commissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen. Die Königlichen Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungscommissarien Folge zu leisten.

§ 38. Bei etwanigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungsdeputirten und des Veranlagungscommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirkscommission einzuholen.

§ 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den in die verschiedenen Bonitätsclassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maaßgabe der ihren Reinertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen. Culturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Culturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Culturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Culturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsclassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde. Ebenso sind innerhalb einer Culturmasse Bonitätsclassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsclassen-Abschnitt derselben Culturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätzung der Abschnitte ergeben würde, um mehr als 10 Procent vermehrt oder vermindert wird. Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt. Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu einer Bonitätsclasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Verhältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitätsclassen angenommen werden.

§ 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§ 21 zu c.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§ 41. Die nach Vorschrift der §§ 39 und 40 bestimmten Classengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Culturart und der Nummer der betreffenden Classe in die Gemarkungskarte einzutragen. Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§ 28) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung: Mstr. No. ...

§ 42. Von dem Fortgange der Einschätzungsarbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirkscommission sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Commissarien unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Commissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungsarbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Classenabschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§ 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Culturmassen und Bonitätsclassen, sowie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächen-Abschnitte nach den Vorschriften der Anlage A (§ 22) zu numeriren und die Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Culturart, Bonitätsclasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungsregister nach dem Muster 4 einzutragen. Muster 4.

Am Schlusse des Einschätzungsregisters sind die Flächen der einzelnen Bonitätsclassen jeder Culturart nach Anleitung des Musters 5, und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt. Muster 5.

§ 44. Auf Grund der Classen-Zusammenstellung am Schluß des Einschätzungsregisters (§ 43) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6, die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsclassen und Culturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Classificationsdistrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht. In dieser Uebersicht ist nach Maaßgabe des Flächen-Inhalts und der Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsclassen, Culturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Classificationsdistricte und für den Kreis, sowie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Culturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Classificationsdistricten und im Kreise zu berechnen. Muster 6.

D. Reclamations-Verfahren.

§ 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Commissar den Gemeindevorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, sowie der Einschätzungsregister für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungsregisters der betreffenden Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präclusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Commissar angebracht werden können. Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Classificationstarif für den Kreis resp. Classificationsdistrict gerichtet, sondern nur angebracht werden:

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Classificationstarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§ 46. Die eingehenden Reclamationen sind von der Veranlagungs-Commission sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirkscommission gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungsarbeiten speciell zu beleuchten.

§ 47. Die Bezirkscommission unterwirft die Einschätzungsarbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reclamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§ 48. Die Bezirkscommission beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Regierungsbezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Regierungsbezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlusse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Regierungsbezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Classificationstarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§ 49. Sobald alle Arbeiten für den Regierungsbezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirkscommission darüber (§ 48) vorliegt, hat der Bezirkscommissar aus den Kreisübersichten (§ 44) eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirks nach dem Muster 7 zusammenstellen zu lassen und die gesammten Verhandlungen dem Finanzminister einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfung unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Ungenauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten begleitet, der Centralcommission vorlegt.

§ 50. Die Centralcommission hat die Classificationstarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab- und Einschätzungsresultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirkscommission anderweit, und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betreffenden Bezirkscommission hat beschaffen lassen.

§ 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Classificationstarife werden die in den bisherigen Kreis- und Hauptübersichten (§§ 44 und 49) nachgewiesenen Reinerträge soweit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Hauptübersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt-Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach § 3 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer-Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags-Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§ 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenenen Modificationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§ 12 und 15. Der Anstellung eines Obergeometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Catasterverwaltung zu gewähren.
2) Zu § 21. Die im § 21 bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungscommissar von der betreffenden Cataster-Inspection zu liefern. Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Cataster-Abschätzungsurkunden, insbesondere die Classifications-Verbandskarten, die Classifications- und Classirungsübersichten, die bei der Cataster-Abschätzung aufgenommenen Begangsprotokolle, Statistiken, Classifications- und Classirungsprotocolle, die Protocolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Reinertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Catastralabschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.
3) Zu § 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Catasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Cataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.
4) Zu § 26. Behufs Aufstellung des Classificationstarifs ist jeder Catasterverband in der Regel als ein besonderer Classificationsdistrict zu behandeln, jedoch darf ein solcher District niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu § 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Cataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2 entsprechend abzuändern.

6) Zu § 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Classen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Catasterverbandes (Classificationsdistricts, zu 4) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungscommission.

7) Zu § 43. In dem Einschätzungsregister und dessen Anlage (Muster 4 und 5, zu § 43) sind die Flächenabschnitte nach Cataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maaßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Catasterparzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4 und 5 (zu § 43) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu § 44. Die Abschätzungsresultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6 (zu § 44), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Catasterverbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Cataster nachgewiesenen Flächeninhalte und Catastralerträge der einzelnen Kataster-Verbände, nach Classen und Culturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§ 53. Der Finanzminister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maaßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Muſter 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk . . . . . .

Kreis . . . . . .

Claſſificationsdiſtrict . . . . . .

Claſſifications-Tarif.

Culturart.	1. Claſſe.	2. Claſſe.	3. Claſſe.	4. Claſſe.	5. Claſſe.	6. Claſſe.	7. Claſſe.	8. Claſſe.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroſchen.							
Ackerland								
Gärten								
Wieſen								
Weiden								
Holzungen								
Waſſerſtücke				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

. . . . . den . . . . . .

Die Veranlagungscommiſſion.

(Unterſchriften.)

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Classificationsdistrict .....

Verzeichniß der

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Culturart.	Classe.	Beschaffenheit der Musterstücke.			
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.

Regierungsbezirk .....

Classifications-

Laufende Nummer.	Kreis.	Classifications-District.	Reinertrag für einen															
			Ackerland.								Gärten.							
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6	7.	8.	1.	2.
			Classe.								Classe.									
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																			

Muster 2. (zu §. 28.)

Musterstücke.

Der Musterstücke.		
Name und Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
9.	10.	11.

..... den .....

Die Veranlagungscommission.

(Unterschriften.)

Muster 3. (zu §. 32.)

Tarif.

.... den .....

Die Bezirkscommission.

(Unterschriften.)

Morgen in Silbergroschen.

Wiesen.						Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
Classe.						Classe.								Classe.								Classe.			Classe.		

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Classificationsdistrict .....
Gemarkung .....
№ .....

Einschätzungs-

Gesehen
.... den .....
Die Veranlagungscommission.
(Unterschriften.)

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Culturart.	Classe.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen	Dez.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung. Morgen	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land (Wege, Eisenbahnen ꝛc.) Morgen	Dez.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.) Morgen	Dez.	D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	

Seite

Muster 4. (zu §. 49.)

Register.

Aufgestellt
.... den ....
durch den (Stand)
(Unterschrift.

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Culturart.	Classe.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Morgen	Dez.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Morgen	Dez.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Morgen	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen ꝛc.) Morgen	Dez.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.) Morgen	Dez.	D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.) Morgen	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	

Seite

Muster 5. (zu §. 43.)

Regierungsbezirk .....
Kreis .....
Classificationsdistrict .....
Gemarkung .....
№ .....

Classen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
.... den .....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Seite ....

Culturart.	Nummer des			Einschätzung.								Zusammen.
	Kartenblatts.	Flächenabschnitts		1. Classe.	2. Classe.	3. Classe.	4. Classe.	5. Classe.	6 Classe.	7. Classe.	8. Classe.	Spalte 5. bis 12.
		von	bis	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.	Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Wiederholung.

Culturart.	Einschätzung. 1. Classe. Mrg. Dez.	2. Classe. Mrg. Dez.	3. Classe. Mrg. Dez.	4. Classe. Mrg. Dez.	5. Classe. Mrg. Dez.	6. Classe. Mrg. Dez.	7. Classe. Mrg. Dez.	8. Classe. Mrg. Dez.	Zusammen. Spalte 2 bis 9. Mrg. Dez.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.									
a) bisher steuerpflichtige.									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke									
Oedland									
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke									
Oedland									
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung).									
Ackerland									
Gärten									
Wiesen									
Weiden									
Holzungen									
Wasserstücke									
Oedland									
Unland	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2. zu a. der Anweisung).									
a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.)									
b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.)									
D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung)									
Ueberhaupt									

Regierungsbezirk .....

Kreis .....

Der Kreis zerfällt in die Classificationsdistricte

.....

Kreis-

Gesehen

.... den .....

Die Veranlagungscommission.

(Unterschriften.)

Classifications-District.			№ ..... Gemarkung								
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu-A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
Culturart.	Klasse.	Tarif-sat.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.
		Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.
Ackerland	1.		(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Classifications-Districte getheilt ist, districtsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.								
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Gärten	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wiesen	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Weiden	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										

Muster 6. (zu §. 44.)

Uebersicht.

Aufgestellt
.... den ... .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)
Seite ..

		№ ..... Gemarkung										
sammen und B.		A. Steuerpflichtige Liegenschaften.						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zusammen A. und B.		
		a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.						
Rein-Ertrag.	für den Morgen	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	für den Morgen
Thlr. Dez.	Sg	Mrg. Dez	Thlr. Dez	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez	Sg

Classifications-District. .....

№ ..... Gemarkung .....

Culturart.	Classe.	Tarif-Satz. Sgr.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften						B. Steuerfreie Liegenschaften.		Zu-A.
			a. bisher steuerpflichtige.		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.		zusammen.				
			Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Fläche.
			Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Mrg. Dez.
Holzungen	1.										
	2.										
	3.										
	4.										
	5.										
	6.										
	7.										
	8.										
Wasserstücke	1.										
	2.										
	3.										
Oedland	1.										
	2.										
	3.										
Unland	—	—		— —		— —		— —		— —	
Zusammen	—	—	— —								
Wege ꝛc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Flüsse, Bäche ꝛc.	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Hofräume	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	
Ueberhaupt	—	—	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	

Seite ....

Zusammen A. und B.			№ ...... Gemarkung																				
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Rein-Ertrag.		für den Morgen	Fläche.		Rein-Ertrag		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag		für den Morgen
Thlr.	Dez.	Sg.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sg.
—	—	—			—	—			—	—			—	—			—	—			—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			—	—	—

Regierungsbezirk .. ..

Haupt:

Gesehen
.. den .....
Die Bezirkscommission.
(Unterschriften.)

Laufende №	Kreis.		Aeckerland.			Gärten.		
			Fläche.	Rein-Ertrag.	Rein-Ertrag für den Morgen.	Fläche.	Rein-Ertrag.	Rein-Ertrag für den Morgen.
			Mrg. Dez.	Thlr. Sgr.	Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Sgr.	Sgr.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
		A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						
	Seite	A. Steuerpflichtige (a) bisher steuerpflichtige Liegenschaften (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen						
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)						

Muster 7. (zu §. 49.)

Uebersicht.

Aufgestellt
.... den .....
durch den (Stand)
(Unterschrift.)

Wiesen.			Weiden.			Holzungen.			Wasserstücke.		
Fläche.	Reinertrag.	Rein-Ertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Rein-Ertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Rein-Ertrag für den Morgen.	Fläche.	Reinertrag.	Rein-Ertrag für den Morgen.
Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.	Mrg. Dez.	Thlr. Dez.	Sgr.
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.

Laufende Nr.	Kreis.		Oedland. Fläche. Mrg.	Oedland. Fläche. Dez.	Oedland. Rein-Ertrag. Thlr.	Oedland. Rein-Ertrag. Dez.	Meinertrag für den Morgen. Sgr.	Uniand. Mrg.	Uniand. Dez.
				22.		23.	24.		25.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige ... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige ... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige ... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige ... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige ... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							
	Seite ...	A. Steuerpflichtige Liegenschaften (a) bisher steuerpflichtige ... (b) bisher steuerfreie oder bevorzugte zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung)							

Zusammen.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume rc. (§. 2. zu b. der Anweisung.)		Ueberhaupt.				
Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenbahnen rc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche rc.)				Fläche.		Reinertrag.		Reinertrag für den Morgen.
Morgen.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.	Morgen	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Morgen.	Dez.	Thlr	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —
					— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —

Anlage A. (zu § 22).

Anweisung

für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§ 1. Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Copirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§ 2. Bei der Copirung bereits vorhandener Karten ist der Maaßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Copie in dem erforderlichen größeren Maaßstabe zu entwerfen. Die Copien der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Culturarten u. s. w. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber so weit zu vervollständigen, daß sie den in den §§ 5 bis 13 dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Copien der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen. Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§ 17), in dem Maaßstabe von 1 : 2500 bis 1 : 5000 der Natur zu entwerfen.

§ 3. Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaaß) breit, und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein. Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maaßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatt-Eintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§ 4. Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist. In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§ 5. In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Culturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune, und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Classengrenzen (§ 16) als Anhalt zu dienen.

§ 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im § 5 bezeichneten Grenzen zusammenfallen. Culturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht besonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Culturart, oder falls sie von verschiedenen Culturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§ 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 21 zu c der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§ 2 zu a und § 21 zu c und d der Hauptanweisung);

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§ 2 zu b der Hauptanweisung).

Die Grundstücke zu a und b sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen. Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen, oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in

der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Culturarten ꝛc. §§ 5 und 6 dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§ 8. Bei Aufnahme der im § 7 zu a und b gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren. Es sind nicht allein die in den nach § 21 der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken. Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind, und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu cartiren.

§ 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange. Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§ 14 dieser Anweisung).

§ 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegen (Enclaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enclaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen. Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enclaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hineinerstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu bezeichnen. Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§ 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§ 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§ 13. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maaßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§ 14. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im § 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen. Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter u. s. w., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten. Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen, und die Insinuations-Documente darüber zu den Acten zu bringen.

§ 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§ 14), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Aufforderung nicht Folge geleistet haben. Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§ 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Classengrenzen in die Gemarkungskarten (§ 41 der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§ 17. Die durch die Grenzen der Culturmassen (§ 5), der Klassen (§ 16), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§ 7 zu a), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§ 7 zu b), der mit Gebäuden besetzten ꝛc. Grundstücke (§ 7 zu c), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§ 9) und die im § 10 gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§ 3) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§ 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§ 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maaßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke. Die Flächeninhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§ 19. Der Obergeometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maaßregeln zu treffen. Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen. Die Unterschrift des Obergeometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§ 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Actenstücke: a) Die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungs-Karten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern; b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde; c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde; d) die Nachrechnung von Flächeninhalten.

§ 21. Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanzminister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu § 23).

Zusammenstellung

der hauptsächlichsten, bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.

2) Allgemeine Terrainbildung.

a) Ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört? b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden? c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert? d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen? e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind? f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?

3) Klimatische Verhältnisse.

a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2) auf das Klima; b) vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen; c) zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter; d) Einwirkung des Climas auf die Vegetation; e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrsbestellung und Aussaat, der Getreide- und Heuerndte ꝛc.

Digitized by Google

4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.

a) Mischungs- und Lagerungsverhältnisse des Bodens; b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen ꝛc.

5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.

6) Communicationsmittel.

a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen; b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.

7) Bevölkerungsverhältnisse.

a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande und im Vergleich zum Flächen-Inhalt des Kreises; b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften; c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufacturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabricationsanstalten, wie z. B. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzuckerfabriken ꝛc.; d) Höherer oder geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Classen- und classifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

a) Getreide und Hülsenfrüchte; b) Hackfrüchte; c) Gemüse, Obst und Wein; d) Handelsgewächse; e) Holz; f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen; g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und der Bevölkerung; b) Beschaffenheit und Arten des Viehes; c) wiederkehrende Krankheiten des Viehes; d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen; e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.; f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.

a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung ꝛc.; b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Culturarten); c) Separationen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.; d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.

a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weide-Wirthschaft ꝛc.) sowohl auf Guts- wie auf Gemeinde-Feldmarken; b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, sowie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften; c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens ꝛc., ob vierspännig, zweispännig ꝛc.; d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu oder anderer Ersatzmittel zur Düngung; e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parcellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, soweit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabricationsanstalten u. s. w.

Anlage C. (zu § 24).

Allgemeine Grundsätze

bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§ 1. Specieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Classifications-Tarifs für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrict nicht. Die Veranlagungscommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Culturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelclassen noch anzunehmen sind und in wieviel Bonitätsclassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach § 6 der Anweisung überhaupt jede Culturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maaßgebend zu betrachten sind.

§ 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsclassen der verschiedenen Culturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betreffenden Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§ 3. Bei Veranschlagung der Naturalerträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§ 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebscapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsclassen und Culturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§ 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Classificationsdistrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Classifications-Tarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden. Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maaße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungsanstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern und Weinberge auf Gebirgsabhängen u. a. m. Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlagecapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Capital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§ 6. Bei Aufstellung des Classificationstarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifclassen ist der Culturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Classificationsdistricts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Culturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabricationsanstalten bewirthschaftet worden sind.

§ 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Culturarten im Kreise, beziehungsweise Classificationsdistricte zu bestimmen. Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außer-

gewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden. Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Culturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Erndte) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen. Der Natural-Ertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letztern zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§ 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenclasse einzuschätzen, zu welcher sie, ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach, gehören.

§ 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Productionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Culturkosten, nach Maaßgabe der in der allgemeinen Classificationsscala (§ 25 der Anweisung, Anlage **D.**) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt

§ 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weidenanpflanzungen ꝛc. sind nach ihrem wirklichen Rein-Ertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrict aufgestellten Holzclassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Classen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach § 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzclassen zu überschreiten.

§ 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§ 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen-, oder Weideclassen einzuschätzen.

§ 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Culturart zu Grunde zu legen. Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Classificationsdistrict gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideclassen eingereiht werden können.

§ 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im § 4 zu c und d des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern ꝛc. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§ 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im § 2 zu b der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Culturart und Classe einzuschätzen.

§ 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Classificationsdistrict solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§ 5), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu § 25).

Classifications-Scala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Reinertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	21	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48			13	105	13	21	13	21				
14	54		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sg.	14	120	14	24	14	24				
15	60					15	27	15	30				
16	66				von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.	16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90						
25	165					25	105		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sg.				
26	180					26	120						
27	195												
28	210						von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.						
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sg.												

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 29. Den 19. Juli **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 24ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5397. Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 2. Juli 1861.

№ 5398. Uebereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrups. Vom 25. April 1861.

№ 5399. Allerhöchster Erlaß vom 3. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Birnbaum von der Grenze des Meseritzer Kreises bei Rosenthal über Schwerin bis zur Neumärkischen Grenze in der Richtung auf Landsberg.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Bekanntmachung

wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

12. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

13. In Betreff der in Preußen beabsichtigten Sammlung für die Abgebrannten der Stadt Trautenau in Böhmen, ist Seitens des Herrn Ministers des Innern, auch eine desfallsige Note des Kaiserlich Oesterreichischen Herrn Gesandten, durch Erlaß vom 6. d. M. ausgesprochen worden, wie dem nichts entgegenstehe,

daß das in Oesterreich constituirte Comité oder andere Vereine, die zur Unterstützung der Trautenauer Abgebrannten in Preußen etwa zusammentreten sollten, durch die öffentlichen Blätter sich an die Mildthätigkeit der Einwohner der diesseitigen Staaten wenden und die in Folge dessen eingehenden freiwilligen Beträge in Empfang nehmen;

daß dagegen, zu etwa in Aussicht genommenen Collecten von Haus zu Haus, die Genehmigung nicht würde ertheilt werden können, da derartige Collecten selbst zu Gunsten der Abgebrannten inländischer Communen grundsätzlich nicht bewilligt werden.

Die Königlichen Polizei-Behörden resp. Polizei-Verwaltungen, so wie die Eingesessenen der hiesigen Provinz wollen hiervon Kenntniß nehmen und Letztere Sich die Beherzigung der Noth der Abgebrannten zu Trautenau empfohlen sein lassen.

Potsdam, den 12. Juli 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten rc. in der Stadt Berlin für den Monat Juni 1861.

160. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage rc. haben im Monat Juni d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	. . . . .	3	Thlr.	1	Sgr.	5	Pf.,
" " "	Roggen	. . . . .	1	"	26	"	4	"
" " "	große Gerste	. . . . .	1	"	21	"	—	"
" " "	kleine Gerste	. . . . .	1	"	22	"	6	"
" " "	Hafer	. . . . .	1	"	3	"	1	"
" " "	Erbsen	. . . . .	2	"	2	"	11	"
" das Schock	Stroh	. . . . .	9	"	17	"	—	"
" den Centner	Heu	. . . . .	—	"	27	"	6	"
" die Tonne	Weißbier	. . . . .	5	"	5	"	—	"
" " "	Braunbier	. . . . .	4	"	15	"	—	"
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	. .	—	"	3	"	—	"
" " "	doppelten Kornbranntwein	. .	—	"	6	"	—	"
" den Centner	Hopfen	. . . . .	72	"	15	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 13. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirke der 11ten Infanterie-Brigade.

161. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß Seitens der Königlichen Departements-Ersatz-Commission im Bereich der 11ten Infanterie-Brigade die Aushebung der Ersatz-Mannschaften

des Zauch-Belziger Kreises am 6. und 7. September d. J. in Belzig,
des Teltower Kreises am 9. und 10. September d. J. in Teltow,
des Jüterbog-Luckenwalder Kreises am 12. September d. J. in Jüterbog,
des Beeskow-Storkower Kreises am 14. September d. J. in Beeskow,
des Oberbarnimer Kreises am 16. und 17. September d. J. in Freienwalde,
des Niederbarnimer Kreises am 19. und 20. September d. J. in Berlin und die
der Stadt Berlin vom 21. bis incl. 28. September d. J. in derselben

stattfinden wird.

Potsdam, den 6. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker rc.

162. Nach Vorschrift der §§ 1 und 2 der Allerhöchsten Verordnung wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker u. s. w. vom 2. Juli d. J. (Ges.-S. S. 417) soll vom 1. September 1861 ab für Zucker, dessen Ausfuhr über die Zollvereins-Grenze oder dessen Niederlegung in eine öffentliche Niederlage unter Innehaltung der dafür vorzuschreibenden Bedingungen erfolgt, eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt.

Zur Ausführung dieser Vorschrift wird Folgendes angeordnet:

1) Die der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung wird vom 1. September 1861 ab bis auf Weiteres für Rohzucker und Farin mit 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. und für Brod-, Hut- und Candis-Zucker mit 3 Thlr. 10 Sgr. vom Centner gewährt.

Bruch- und Lumpenzucker sind dem Rohzucker und Farin gleich zu behandeln.

Für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker wird die Vergütung mit 3 Thlr. 10 Sgr. für den Centner gewährt, wenn die Zerkleinerung des Zuckers mit Innehaltung der dieserhalb vorzuschreibenden Bedingungen unter Aufsicht von Steuerbeamten bewirkt worden ist, wogegen, sofern dies nicht geschehen ist, die Vergütung von 2 Thlrn. 22 Sgr. 6 Pf. für den Centner zur Anwendung kommt.

2) Die Vergütung kann nur eintreten, wenn Rohzucker und Farin, so wie die der gleichen Behandlung mit dem Rohzucker und Farin unterliegenden Zuckerarten in Mengen von mindestens 30 Centnern, Brod-, Hut- und Candis-Zucker aber in Mengen von 10 Centnern über die Zollvereinsgrenze ausgeführt oder in eine öffentliche Niederlage aufgenommen worden.

3) Die Steuer-Vergütung wird dem Versender gewährt. Ein Nachweis über den Ursprung und die Versteuerung des Zuckers ist nicht erforderlich. Demgemäß kann der für Brod-, Hut- und Candiszucker, so wie für gestoßenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker bewilligte Vergütungsbetrag auch für dergleichen Fabricate aus ausländischem Zucker gewährt werden, wenn der Exportant die besonderen Bedingungen nicht erfüllt, an welche der Empfang der ausschließlich für Rohzucker-Raffinade bestehenden höhern Vergütungssatzes geknüpft ist, und ebenso kann die Vergütung für Rohzucker und Farin auch für dergleichen aus dem Auslande eingeführten Zucker gezahlt werden.

4) Wer Zucker mit dem Anspruche auf die der Rübenzuckersteuer entsprechende Steuervergütung ausführen oder zur Niederlage bringen will, hat einem zur Abfertigung befugten Amte eine, nach dem vorgeschriebenen Muster ausgestellte schriftliche Anmeldung in einfacher Ausfertigung vorzulegen, welche Gattung und Menge des Zuckers, so wie die Verpackungsart und Bezeichnung der Kolli angiebt und dasjenige Amt benennt, über welches die Ausfuhr, oder bei welchem die Niederlegung bewirkt werden soll. Mit dieser Anmeldung ist der Zucker zur Abfertigung vorzuführen, deren Schluß die Bescheinigung der Ausfuhr oder Niederlegung bildet.

5) Ist diese Bescheinigung (Nr. 4) nicht von demjenigen Amte, welchem die Anmeldung zuerst vorgelegt worden ist, zu ertheilen, so gelangt die bescheinigte Anmeldung doch an dieses Amt zurück, und ist von demselben, sofern es nicht selbst ein Hauptamt ist, dem vorgesetzten Hauptamte einzusenden.

6) Von den Hauptämtern werden nach dem Ablaufe jedes Monats Steuer-Vergütigungs-Liquidationen über den im Laufe desselben als ausgeführt nachgewiesenen Zucker aufgestellt und mit den bescheinigten Anmeldungen den Provinzial-Steuer-Behörden vorgelegt.

7) die Provinzial-Steuer-Behörden haben die zu vergütenden Beträge festzustellen und entweder deren Anrechnung auf creditirte Rübenzuckersteuer zu verfügen, soweit dies geschehen kann, oder darüber den Empfangsberechtigten Anerkenntnisse zu ertheilen, welche auf jeden Inhaber lauten.

Diese Anerkenntnisse können auf zu entrichtende Rübenzuckersteuer bei Preußischen Hebestellen, welche dergleichen zu empfangen haben, in Zahlung gegeben oder es kann die baare Zahlung des Betrages nach Ablauf der in den Anerkenntnissen bezeichneten Frist bei den darin genannten Cassen in Empfang genommen werden.

Die Anerkenntnisse werden nur gerade zu dem Betrage, auf welchen sie lauten, in Zahlung genommen oder baar eingelöst und es ist nicht zulässig, die Abtragung einer geringeren Summe darauf in Abschreibung zu bringen.

Wenn die in ein Anerkenntniß übernommenen Vergütungsbeträge nicht innerhalb der in dem Anerkenntnisse bezeichneten Frist durch Anrechnung auf Rübenzuckersteuer oder baare Hebung in Empfang genommen werden, so verfallen die Beträge dem Zollvereine und es erlischt der Anspruch auf dieselben.

8) Wenn für Zucker eine Steuer-Vergütung in Folge der Aufnahme desselben in eine öffentliche Niederlage gewährt worden ist, so kann der Zucker aus der Niederlage zum Verbrauche im Inlande nur gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Eingangs-Abgabe entnommen werden.

Berlin den 2. Juli 1861. Der Finanz-Minister von Patow.

Vorstehender Erlaß des Herrn Finanz-Ministers Excellenz wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 13. Juli 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

163. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juni 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	—	4	8	7	9	3	8	4	—	2	5	6	6	4	9	4	7½	4	—	5	10	6	2
2	8	—	4	7	7	9	3	6	4	—	2	5	6	7	4	10	4	7	3	11½	5	8	6	3
3	8	—	4	7	7	8	3	9	4	—	2	5	6	6	4	10½	4	7½	4	—	5	8	6	3½
4	7	11	4	6	7	6	3	9	4	½	2	4½	6	4½	4	10	4	7½	4	—	5	7	6	3½
5	7	11	4	6	7	6	3	8	4	1	2	4½	6	5	4	10	4	7½	4	—	5	7	6	4
6	7	11	4	6	7	6	3	6	4	½	2	4	6	6	4	9½	4	7½	4	—	5	7	6	4
7	7	11	4	1	7	5	3	6	4	—	2	4	6	4½	4	9½	4	7½	4	—	5	10	6	3½
8	7	11	4	1	7	5	3	5	3	11½	2	4	6	4½	4	8½	4	7½	4	—	6	1	6	3
9	7	11	4	—	7	6	3	—	3	11½	2	4	6	5	4	7½	4	7	3	11½	6	6	6	2½
10	7	11	4	1	7	6	3	5	3	11	2	3½	6	4	4	7	4	6½	3	11	6	8	6	2
11	7	10	4	—	7	6	3	6	4	—	2	3½	6	4	4	7	4	6	3	10½	6	9	6	1
12	7	11	4	3	7	6	3	6	4	—	2	3	6	5	4	5	4	5½	3	10	6	8	6	1
13	7	11	4	3	7	6	3	5	4	—	2	3	6	5	4	5	4	5	3	9½	6	8	6	1
14	7	11	4	1	7	5	3	4	4	—	2	3	6	5	4	4½	4	3½	3	8	6	7	6	—
15	7	11	4	1	7	5	3	4	4	—	2	3	6	4½	4	3	4	3	3	7½	6	7	5	11
16	7	10	4	—	7	6	3	—	4	—	2	3	6	6	4	—	4	2½	3	6½	6	7	5	11½
17	7	10	4	—	7	7	3	4	3	11½	2	3	6	5	4	2	4	2	3	5	6	9	5	9
18	7	10	4	—	7	6	3	5	3	11½	2	2½	6	4½	4	1½	4	2	3	5	7	—	5	8½
19	7	10	4	—	7	6	3	5	3	11½	2	2½	6	4½	3	11	4	2	3	4½	7	1	5	7
20	7	9	3	11	7	5	3	5	3	11½	2	2½	6	4	3	11½	4	1½	3	4	7	2	5	6
21	7	9	3	11	7	3	3	5	4	—	2	2½	6	5	3	9	4	2	3	2½	7	3	5	6
22	7	8	3	10	7	3	3	4	4	—	2	2½	6	5	3	10½	4	2	3	2	7	2	5	5
23	7	8	3	9	7	4	2	11	4	—	2	2½	6	5½	3	6	4	2½	3	1½	7	—	5	5
24	7	8	3	9	7	5	3	6	4	—	2	2½	6	4	3	10	4	1½	3	2	6	9	5	5
25	7	7	3	9	7	3	3	6	4	—	2	3	6	2½	3	8½	4	2	3	1	6	6	5	4½
26	7	7	3	10	7	4	3	4	4	—	2	3	6	5½	3	7½	4	2	3	—	6	3	5	3½
27	7	7	3	10	7	3	3	4	4	—	2	3	6	5	3	8½	4	2	3	—	5	10	5	3
28	7	6	3	9	7	3	3	6	4	1	2	4	6	6	3	6	4	1	3	—	5	7	5	3
29	7	6	3	9	7	3	3	7	4	2	2	5	6	5½	3	8½	4	2	3	1	5	6	5	3
30	7	6	3	9	7	6	3	5	4	3	2	6	6	4½	3	8½	4	2	3	1½	5	6	5	3½

Potsdam, den 14. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

164. Der Kaufmann Hermann Güsseseldt zu Havelberg, der Lieutenant a. D. Ebert zu Oranienburg und der Commissionair Louis Schacht zu Kyritz sind als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Gastwirth Gansewig zu Franz. Buchholz, Kreis Niederbarnim, und der Grundbesitzer und Händler J. C. F. Schnicker zu Reetz, Kreis Westpriegnitz, sind als Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt, der Stadt-Haupt-Cassen-Rendant Iffland zu Bernau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München und der Kaufmann Bernhard Jegler zu Perleberg ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft zu Berlin innerhalb des diesseitigen Regierungsbezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien

mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Potsdam, den 9. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer.

8. Die nicht in einem Seminar gebildeten Elementarlehrer, welche hier für das Schulamt geprüft zu werden wünschen, werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Folge unserer Bekanntmachung vom 7. März 1842 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1842 Stück 12 Seite 46) der nächste Prüfungs-Termin am letzten Mittwoch des Monats October d. J., also am 30. October d. J. eintritt, und daß sie sich mit den in der gedachten Bekanntmachung aufgeführten Zeugnissen bei dem Herrn Seminar-Director Thilo hierselbst (Oranienburger Straße Nr. 29) 14 Tage zuvor zu melden haben. Berlin, den 9. Juli 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

203. Der Kaufmann Wilhelm Roeckner hierselbst, ist als Agent der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 3. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

204. Der Buchhalter Max Friedrich Eduard Keyser hierselbst, ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" im Einverständniß mit der Königl. Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 6. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

205. Der Kaufmann David Kalisch hierselbst ist als Haupt-Agent der „Albert" Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in London im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 4. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lebens-Versicherung. Agentur Bestätigung.

206. Herr Gustav August Rosenhagen hierselbst ist als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.

Berlin, den 4. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Lebens- und Pensions-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

207. Der Kaufmann Carl Theodor Zimmermann hierselbst ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" zu Hamburg im Einverständniß mit der Königlichen Regierung in Potsdam für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und den Regierungs-Bezirk Potsdam bestätigt worden.

Berlin, den 4. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

208. Die Kaufleute W. Pauly und Franz Liman hierselbst, sind als General-Agenten der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin im Einverständniß mit den Königlichen Regierungen in Potsdam und Merseburg für den engeren Berliner Polizei-Bezirk und die Regierungs-Bezirke Potsdam und Merseburg bestätigt worden.

Berlin, den 9. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Mai d. J. kann nach Maaßgabe des dazu disponiblen Fonds Behufs Erhöhung des Einkommens der dem Feldwebel- und Unterofficier-, beziehungs-

weise auch dem Gemeinen-Stande angehörenden und zur Invaliden-Pension anerkannten Inhabern des eisernen Kreuzes statt der bisher neben der Pension gewährten laufenden Unterstützung von 1 Thlr. monatlich, eine solche von 2 Thlrn. monatlich angewiesen werden.

Demgemäß haben sich die vorbezeichneten Inhaber des eisernen Kreuzes, welche in der Stadt Berlin ansässig sind, unter Vorlegung ihrer bezüglichen Besitzzeugnisse, **zur näheren Prüfung** der Verhältnisse bis zum 25. d. M., Vormittags von 9—1 Uhr im Büreau des 3. Bataillons (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments № 20, Bauhofsgasse Nr. 6 hierselbst, parterre links, zu melden. Berlin, den 10. Juli 1861.

Königl. 3. Bataillon (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments № 20.

Personalchronik.

Der Apotheker Heinrich Franz Dyck hierselbst ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam sind im II. Quartale d. J. folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Versetzt sind: Der Post-Expedient Körner von Wittenberge Stadt nach Wittenberge Bahnhof und der Post-Expedient Schmidt von Wittenberge Bahnhof nach Potsdam.

Angestellt sind: Die Post-Assistenten Beckensiedt, Schrimpf und Fiebelkorn als Post-Secretaire in Brandenburg, Schwedt und Wittstock; die Post-Expeditions-Gehülfen Wille, Pommeresch und Köhler als Post-Expedienten in Wriezen, Wittstock und Prenzlau; der invalide Sergeant Widding und der am 1. September v. J. freiwillig ausgeschiedene Packbote Mathes als Briefträger in Luckenwalde und Brandenburg.

Uebertragen ist: Die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe in Fischerwall dem Zoll-Einnehmer Schelzel und die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe in Baruth dem früheren Post-Assistenten Küster.

Gestorben ist: Der Post-Expediteur Kloß in Zinna.

Freiwillig ausgeschieden sind: Der Post-Expedient Müller in Potsdam und der Post-Expediteur Westphal in Fischerwall.

Entlassen ist: Der Post-Expediteur Böttcher in Baruth.

Der Hülfsprediger Carl Friedrich Otto Sandmann zu Potsdam ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde der St. Moritz-Kirche zu Mittenwalde und zum provisorischen zweiten Prediger zu Ragow bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Dertzow, in der Superintendentur Soldin, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Bohm erledigt.

Der Lehrer Johann Theodor Krause ist als Erzieher an dem Friedrichs-Waisenhause der Stadt Berlin in Rummelsburg definitiv angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Martin Sybel aus Luckenwalde und dem Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Schulz aus Lenzen ist die Erlaubniß zur Annahme von Hauslehrerstellen im diesseitigen Regierungsbezirk ertheilt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl August Theodor Julius Ballhorn aus Oranienburg,
Friedrich Franz Bernheim aus Berlin,
Albert Otto Werner Büttner aus Wittenberge,
Carl Friedrich Wilhelm Ebel aus Jeberitz und
Friedrich Julius Carl Heidtmann aus Kloster Neuendorf

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bei der zu Ostern d. J. an dem Seminar für Stadtschulen zu Berlin abgehaltenen Entlassungsprüfung sind folgende Zöglinge dieser Anstalt für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Georg Armand aus Berlin,
2) Ernst August Ferdinand Dietzner aus Berlin,
3) Friedrich Wilhelm Burig aus Potsdam,
4) Adolph Friedrich Georg Klapauft aus Potsdam,
5) Gustav Adolph Seifenpfeiffer aus Potsdam,
6) Hermann Julius Friedrich Hoffschläger aus Potsdam,
7) Johann Friedrich Daniel Jockisch aus Strausberg,
8) Albert Eduard Knuth aus Berlin,
9) Carl Theodor Friedrich Meßler aus Rädel bei Lehnin,
10) Carl Friedrich Julius Normann aus Berlin,
11) Albert Emil Pfeiffer aus Dannenberg bei Freienwalde,
12) Carl Friedrich Ludwig Prahl aus Liebenberg bei Zehdenick,
13) Carl Reinhard Schubert aus Guben,
14) Christian Friedrich Wilhelm Schultze aus Zützerog,
15) Samuarius Friedrich Ernst Eilde aus Berlin,
16) Carl Julius Hermann Thomaschefz aus Berlin,
17) Friedrich Adolph Trost aus Berlinchen,
18) Friedrich Gottfold Emil Unruh aus Potsdam,
19) Ludwig Emil Julius Zierer aus Potsdam.

Vermischte Nachrichten.

Raubanfall. Funfzig Thaler Prämie.

Am Sonntag, den 14. d. M., Nachmittags 4½ Uhr, ist das Dienstmädchen Sophie Terp aus Templin, auf dem Wege von dort nach Potsdam von einem jungen Manne im Alter von etwa zwanzig bis zwei und zwanzig Jahren auf offener Straße angefallen und beraubt worden. Der Unbekannte hatte sich in der Nähe des sogenannten Judenberges oder Finkenpfuhls, etwa eine halbe Meile von hiesiger Stadt entfernt, im Gebüsch versteckt, sprang, als die ꝛc. Terp an ihm vorüber kam, hervor, ergriff sie von hinten bei der Schulter und nöthigte sie so zum Stillestehen. Dann verlangte er unter Drohungen zu wissen, ob sie Geld bei sich habe und als sie darauf im Begriff war, einen geringen Betrag, den sie in ihrer Rocktasche bei sich führte, ihm gutwillig auszuhändigen, entriß er ihr eine Tasche, die sie in der Hand trug, entnahm daraus ein Portemannaie von grünem Leder mit gelbem Bügel, worin sich 3 Thlr. 10 Sgr. befanden, warf ihr die Tasche wieder zu, wandte sich zum schnellen Weitergehen und eilte dann selbst schleunigst nach der Schonung in der Königlichen Forst. Der Unbekannte ist nach der Aussage der ꝛc. Terp von untersetzter mittler Statur, bartlos, hat schwarzes Haar und eine bleiche Gesichtsfarbe. Bekleidet war er mit einer graulerinenen Hose, einer grünwollenen Jacke und einer blauen Mütze.

Wir machen diesen Raubanfall hiermit öffentlich bekannt, fordern die Gendarmen und Polizeibeamten auf, auf diesen Wegelagerer unausgesetzt strenge zu vigiliren, und führen Denjenigen, der den Thäter so weit ermittelt, daß er der gerichtlichen Bestrafung überliefert werden kann, eine Prämie von **Funfzig Thalern** zu.

Potsdam, den 17. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Orts-Benennung.

Dem auf der Feldmark Rädnig, Oberbarnimschen Kreises, an der östlichen Seite der Straße von Rädnig nach Wilmersdorf, zwischen den beiden Straßen von Bernau nach Neustadt-Eberswalde und von Bernau nach Freienwalde, von letzterer 1080 ruthenförmig belegenen, von dem Oekonomen Albert Petersohn etablirten Ackergehöft ist der Name „**Albertshof**“ beigelegt worden.

Potsdam, den 3. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Brückensperre.

Während der Zeit vom 22. Juli bis zum 12. August d. J. wird die auf dem Wege von Hennigsdorf nach Bötzow im Königlichen Forstrevier Falkenhagen belegene sogenannte Bleckbrücke, welche über den Hennower-Graben führt, Behufs Neubau derselben für jede Passage gesperrt, was hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Falkenhagen, den 13. Juli 1861.

Der Königl. Oberförster Brandt.

Geschenke an Kirchen.

In der Superintendentur Prenzlau II der Kirche zu Polzow eine silberne vergoldete Patene vom Gutspächter Hauptmann Freyberg; der Kirche zu Schmölln eine blauseidene Altardecke mit Silberfransen und eine desgl. Altarsaildecke von einem ungenannten Gemeindemitgliede, 2 kleine blausammetne Decken zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl und 2 zuppeterne Altarleuchter von 2 ungenannten Gemeindemitgliedern; der Kirche zu Falkenwalde ein gelblicher Altarsitzteppich von Frau Amtmann Menke geb. v. Wedell-Parlow, der Kirche zu Schwanenberg eine schwarzseidene Altardecke mit Silbertressen und Silberkreuz vom Patron Herrn Major v. Arnim, und eine schwarzwollene Kanzelpultdecke mit Silbertressen und eine desgl. Decke über das Taufbecken vom Amtmann Schlange daselbst, und der Kirche zu Wollin von einem ungenannten Gemeindemitgliede ein silberner inwendig vergoldeter Abendmahlskelch und eine desgl. Abendmahlskanne.

Der Kirche zu Görig — Sup. Wusterhausen a. d. D. — von einer Confirmandin eine mit schwarzem Tuch überzogene Kniebank und von einer Frau eine gestickte Decke für die heiligen Gefäße.

Die Gelschwister Schramm in den Kalkbergen haben den Altar, den Taufstein, die Kanzel und die Orgel in der Kirche zu Rüdersdorf — Sup. Strauenberg — mit einem Kostenaufwande von 120 Thalern kunstvoll und mit reicher Vergoldung wiederherstellen lassen.

Der Kirche zu Cummer — Sup. Neustadt Brandenburg — von 31 Gemeindemitgliedern ein zugeeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper.

Der Kirche zu Königsberg bei Wittstock von einem Ungenannten 2 Glaskronenleuchter.

Der Kirche zu Beiersdorf — Sup. Templin — von einem Ungenannten ein bunt bemaltes Altarschirl.

Der Kirche zu Kriegersdorf — Sup. Beeskow — von der Ehefrau des Großbauers J. G. Gutz zu Schneeberg ein schwarzsammetner Taufstein-Behang mit Silberborte und weißen baumwollenen Fransen.

In der Superintendentur Treuenbrietzen der Kirche zu Michel von der Familie G. ein sacktter Taufstein nebst kupfernem, inwendig verzinntem Taufbecken und der Kirche zu Riebel von der dortigen Gemeinde ein Mahagony-Taufstein nebst wollenem Decken.

Der Kirche zu Dahmsdorf — Sup. Storkow — vom Schiffseigner und Büdner C. W. Sactzig zu Wendisch Rietz ein schwarzes zuppeterness Kreuz mit einem vergoldeten Crucifix.

Der Kirche zu Schönermark — Sup. Pransee — von einem Gemeindemitgliede aus dem Ritterguts Hauschendorf eine Altardecke und ein Lesepult mit schwarzem Sammet und gestickten silbernen Kreuze.

Der Kirche zu Neu-Temmen — Sup. Templin — vom früheren Patron daselbst, Herrn Dr. Köber, ein Accordion.

Der Kirche zu Pegnitz — Sup. Templin — von einer unbemittelten Ehefrau daselbst 2 Altarkerzen.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 2ten Quartal 1861 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Hofbuchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 30. Den 26. Juli **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 25ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5400. Gesetz, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend. Vom 10. Juni 1861.

№ 5401. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Ausführung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1861 wegen der Competenz der Ober-Bergämter.

№ 5402. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund, mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast, durch die Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft. Vom 21. Juni 1861.

№ 5403. Privilegium wegen Ausgabe von zwölf Millionen Thalern in vier einhalbprocentigen Prioritäts-Obligationen der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft Behufs des Baues einer Eisenbahn von Angermünde nach Stralsund mit Zweigbahnen von Pasewalk nach Stettin und von Züssow nach Wolgast. Vom 21. Juni 1861.

№ 5404. Allerhöchster Erlaß vom 26. Juni 1861, betreffend die Reduction des Zinsfußes der auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 1. März 1852 creirten 1 Million Thaler Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft von fünf Procent auf vier und ein halbes Procent.

Das 26ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5405. Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. Vom 22. Juni 1861.

№ 5406. Gesetz, betreffend das Einzugs- und Einkaufsgeld in den Landgemeinden und den nach der Landgemeinde-Ordnung verwalteten Städten der Provinz Westphalen. Vom 24. Juni 1861.

№ 5407. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 22. Juni 1861, die Genehmigung der Errichtung einer Actiengesellschaft unter der Benennung „Bergbau-Actiengesellschaft Hellweg" mit dem Domizil zu Unna im Regierungsbezirk Arnsberg und Bestätigung ihrer Statuten betreffend. Vom 3. Juli 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Erlöschung.

165. Der Uhrmacher Laacke zu Templin, der Bäckermeister Schäffer zu Lindow, der Kaufmann Wesenberg zu Bernau, der Apotheker Hassenstein zu Joachimsthal, der Justiz-Actuarius Bergschmidt zu Dahme und der Kaufmann A. L. Bongé hierselbst sind als Agenten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, der Schornsteinfegermeister Gleinig zu Beelitz und der Maurermeister Blankenhorn zu Belzig sind als Agenten der Deutschen Feuer-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Berlin, der Uhrmachermeister Julius Weeck zu Jüterbog ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt und der Oeconom von Rohr zu Lindow als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft für Feuer- und Lebens-Versicherungen „Providentia" in Frankfurt a. M. innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks und zwar hinsichtlich der Immobilien mit der Beschränkung von uns bestätigt worden, daß dieselben nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Die von dem Kaufmann Domack zu Trebbin verwaltete Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld ist in Folge dessen Todes erloschen.

Potsdam, den 14. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

166. Nachweisung

der im 2ten Quartale 1861 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende No.	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts- Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung.
1	Oberbarnim	David Hartmann	Wolfsanger bei Cassel	Schuhmachergeselle	26	schlank	hellblond	keine	25. Mai 1861.
2	Prenzlau	Carl Friedrich Pleß	Ankershagen in Mecklenburg / Neu-Brandenburg	Arbeitsmann	40	kräftig	blond	über dem linken Auge auf der Stirn eine feine Narbe	2. April 1861.
3	Templin	Charlotte Friederike von Uechtritz, geborene Deichmann von Plessen	Friedland in Mecklenburg	separirte Rittmeisterfrau	54	groß	dunkelblond	keine	17. Mai 1861.
4	Zauch-Belzig	Albert Rudolph	Jeßnitz	Arbeitsmann	35	untersetzt	blond	die rechte Hand ist verkrüppelt	5. April 1861.
5	do.	August Schiebeler	do.	Schmiedegeselle	33	schlank	blond	ein Gewächs auf der linken Backe, in der Größe eines Taubeneies	27. Juni 1861.
6	Potsdam Stadt	Johann Tobias Spanning	Scharffenstein im Königreich Sachsen	Schlächtergeselle	28	mittel	blond	keine	3. Mai 1861.
7	do.	Johann Friedrich Hermann Schmidt	Connewitz im Königreich Sachsen	Arbeitsmann	20	mittel	schwarz	keine	14. Mai 1861.
8	do.	Carl Ferdinand Brode	do.	do.	23	mittel	blond	der linke Fuß ist kürzer	14. Mai 1861.
9	do.	Friederike Elisabeth Raschke	Borgelsdorf bei Cöthen	unverehelicht	20	schlank	braun	keine	20. Mai 1861.
10	Brandenburg Stadt	Johann Ernst Hoffmann	Gehren	Strumpfwirkergeselle	25	mittel	blond	keine	30. Mai 1861.

Potsdam, den 22. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

167. An Stelle des verstorbenen Gastwirths Schultze zu Fehrbellin ist der Kaufmann Ehrhardt zu Fehrbellin als Agent der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck, der Magistrats-Büreau-Gehülfe Plettenberg zu Werder ist als Agent derselben Gesellschaft, der Kaufmann H. Schwarzschulz zu Schwedt ist als Agent der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus" in Hamburg und der Kaufmann J. F. Ost hierselbst ist als Agent der Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft „l'Impériale" zu Paris für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Der Lehrer Karnowsky zu Biesenthal hat die Agentur der Frankfurter Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. und der Secretair Stockfisch zu Templin die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck niedergelegt.

Potsdam, den 14. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Hagel-Versicherung. Agentur-Bestätigung und Niederlegung.

168. An Stelle des Gastwirths Maschmann, welcher die Agentur der Vaterländischen Hagel-Versicherungs Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt hat, ist der Privat-Secretair Torney zu Oranienburg als Agent dieser Gesellschaft für den diesseitigen Regierungs-Bezirk von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 3. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Vieh-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

169. Der Gutsbesitzer Albrecht zu Berkholzofen, Kreis Ruppin, und der Apotheker Wandel zu Vierraden sind als Agenten der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin innerhalb des diesseitigen Regierungs-Bezirks von uns bestätigt worden.

Potsdam, den 14. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veränderung von Gemeindebezirksgrenzen.

170. Die von der Schützengilde zu Oderberg erkaufte, bisher zum Forst-Revier Liepe gehörig gewesene fiscalische Forstparcelle von 1 Morgen 50 □Ruthen Flächen-Inhalt ist auf Grund des § 2 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 mit dem Communal-Verband der Stadt Oderberg vereinigt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 20. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

22. **Nachweisung**

der im Zeitraum von 1. April bis ult. Juni d. J. bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen.

No.	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht. Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Packet	Müller	Riga	—	—	—	4	6	Müller	Berlin	$\frac{14}{5}$.61	Ehefrau Louise
2	Kober	Gottschar	Buchow bei Beeskow	—	—	—	14	5	A. B.	"	$\frac{1}{4}$.61	nicht genannt
3	Packet	Schober	Lübbenau	—	—	—	—	14	G. S.	"	$\frac{21}{3}$.61	Johanna Braaker
4	"	Zimmermann	Potsdam	—	—	—	2	—	M. Z.	"	$\frac{3}{3}$.61	nicht genannt
5	Kober	Schmidt	Neustadt-Ebw.	—	—	—	2	10	F. S.	"	$\frac{30}{3}$.61	Anna Bendel
6	Kiste	Sloboda	Seelow	—	—	—	22	15	F. S.	"	$\frac{24}{4}$.61	Otto Wenzel
7	"	Wuttig	Winzig	—	—	—	1	1	A. B. № 180.	"	$\frac{17}{4}$.61	Dorothea Deißwitz
8	"	Richter	Seelow	—	—	—	1	23	W. M.	"	$\frac{23}{4}$.61	August Richter
9	"	Aitken	Constantinopel	—	—	—	9	10	F. L. et C.	"	$\frac{18}{2}$.61	nicht genannt
10	Packet	Kollmann	Elberfeld	—	—	—	2	12	G. R. et C.	"	$\frac{4}{5}$.61	do.
11	"	Jacobi	Heilsberg	—	—	—	2	15	C. J.	"	$\frac{28}{5}$.61	do.
12	"	Lehmann	Rensburg	—	—	—	—	14	H. № 6.	"	$\frac{26}{5}$.61	A. Meier.

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 14. Juli 1861. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

209. Der Galanteriewaarenhändler Herrmann Wilhelm Ferdinand Krück hierselbst, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.
Berlin, den 11. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

210. Der Kaufmann Ludwig Gebell hierselbst, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.
Berlin, den 13. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

211. Der Kaufmann Adolph Trietschel hierselbst, ist als Agent der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.
Berlin, den 13. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Feuer-, Lebens- und Transports-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

212. Der Kaufmann Arnold Heinrich Emil Schulze hierselbst, ist als Agent der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" zu Frankfurt a. M. für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 11. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

213. Der Kaufmann Meyer Fürstenheim hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.
Berlin, den 11. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Lebens-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

214. Der Buchhändler Eduard Wilhelm Carl Groß hierselbst, ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Germania" zu Stettin für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 11. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Lebens- und Renten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

215. Der Hof-Commissionsrath Johann Friedrich Tietz hierselbst, ist als Haupt-Agent der „Impériale", Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden. Berlin, den 13. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Lebens- und Renten-Versicherung. Agentur-Bestätigung.

216. Der Güter-Director Carl von Neumann hierselbst, ist als Agent der „Impériale", Lebens- und Renten-Versicherungs-Gesellschaft zu Paris, für den engeren Berliner Polizei-Bezirk bestätigt worden.
Berlin, den 13. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April d. J. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 1475. 1657. 1769. 1789. 1979. 2149. 2236. 2288. 2319. 2991. 3316. 3336. 3458. 4827. 4929. 5186. 5650. 6027. 6455. 6665. 6748. 7000. 7252. 7290. 7542. 7647. 7652. 7727. 7986. 8030. 8041.

Littr. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 181. 310. 348. 417. 1643. 1810. 1858. 2011. 2290. 2799. 2929. 3044. 3047. 3112.

Littr. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 196. 312. 380. 1137. 1515. 1711. 1739. 1741. 2146. 2359. 3421. 3509. 4191. 4358. 4567. 4835. 5357. 6046. 6199. 6203. 6492. 6502. 6563. 6686. 6816. 7091. 7129. 7151. 7271. 7505. 8131. 8232.

Littr. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 1180. 1405. 1617. 2376. 2575. 3034. 3094. 3647. 3984. 4070. 4084. 4101. 4401. 4504. 4678. 4797. 4870. 4941. 4990. 5148. 5285. 5837. 6080. 6175. 6258.

Littr. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 4. 13. 29. 67. 125. 136. 179. 188. 195. 237. 264. 270. 311. 403. 404. 416. 418. 467. 475. 486. 501. 517. 542. 545. 555. 575. 597. 634. 653. 681. 682. 702. 705. 758. 787. 788. 832. 838. 845. 850. 854. 948. 958. 973. 978. 1028. 1123. 1145. 1149. 1179. 1181. 1224. 1234. 1360. 1390. 1438. 1439. 1487. 1511. 1515. 1516. 1519. 1531. 1542 1547. 1581. 1596. 1611. 1615. 1647. 1717. 1793. 1804. 1810. 1818. 1834. 1836. 1860. 1877. 1912. 1939. 1971. 1975. 1988. 1989. 2019. 2021. 2041. 2054. 2064. 2090. 2093. 2108. 2110. 2120. 2121. 2134. 2148. 2150. 2159. 2195. 2259. 2277 2287. 2312. 2326. 2343. 2395. 2397. 2404. 2405. 2434. 2435. 2436. 2450. 2474. 2490. 2538. 2545. 2549. 2573. 2669. 2678. 2710. 2744. 2771. 2785. 2791. 2799. 2802. 2813. 2821. 2829. 2851. 2864. 2894. 2902. 2904. 2915. 2917. 2945. 2947. 2953. 2976. 2989. 2994. 3042. 3067. 3076. 3100. 3108. 3112. 3116. 3118. 3119. 3124. 3132. 3148. 3151. 3157. 3173. 3178. 3208. 3217. 3219. 3272. 3286. 3316. 3322. 3352. 3359. 3366. 3388. 3407. 3415. 3421. 3427. 3453. 3462. 3479. 3499. 3524. 3553. 3606. 3614. 3626. 3703. 3728. 3737. 3796. 3815. 3831. 3832. 3842. 3855. 3870. 3887. 3890. 3909. 3932. 3986. 3999. 4016. 4020. 4029. 4037. 4038. 4051. 4062. 4079. 4082. 4098. 4136. 4139. 4164. 4174. 4179. 4218. 4223. 4227. 4253. 4267. 4294. 4314. 4318. 4332. 4333. 4372. 4375. 4378. 4384. 4399. 4440. 4459. 4463. 4469. 4487. 4509. 4531. 4545. 4568. 4605. 4626. 4633. 4643. 4644. 4654. 4817. 4830. 4907. 4911. 4917. 4945. 5001. 5003. 5041. 5063. 5067. 5072. 5094. 5105. 5127. 5172. 5178. 5200. 5228. 5234. 5241. 5263. 5265. 5285. 5288. 5291. 5306. 5316. 5342. 5345. 5350. 5379. 5380. 5398. 5403. 5408. 5415. 5463. 5465. 5479. 5499. 5543. 5546. 5576. 5579. 5588.. 5590. 5658. 5665. 5682. 5696. 5698. 5705. 5768. 5786 5798. 5809. 5831. 5881. 5890. 5901 5904. 5956. 5977. 5979. 5993. 5994. 6039. 6052. 6057. 6062. 6119. 6129. 6130. 6170. 6172. 6173. 6176. 6198. 6214. 6246. 6270. 6304. 6306. 6328. 6371. 6376. 6382. 6399. 6400. 6408. 6414. 6443. 6517. 6518. 6519. 6524. 6529. 6536. 6552. 6563. 6564. 6586. 6604. 6624. 6640. 6655. 6657. 6679. 6717. 6747. 6765. 6787. 6802. 6804. 6813. 6824. 6833. 6850. 6851. 6857. 6861. 6866. 6907. 6913. 6921. 6929. 6982. 7037. 7058. 7091. 7133. 7136. 7203. 7218. 7237. 7242. 7283. 7296. 7310. 7313. 7319. 7323. 7334. 7355. 7410. 7413. 7425. 7432. 7476. 7494. 7507. 7539. 7572. 7580. 7611. 7618. 7629. 7637. 7638. 7655. 7664. 7716. 7742. 7747. 7774. 7779. 7783. 7789. 7798. 7844. 7851. 7858. 7871. 7904. 7908. 7927. 7929. 7936. 7940. 7987. 7994. 7997. 8006. 8015. 8016. 8024. 8033. 8040. 8051. 8093. 8097. 8152. 8155. 8168. 8191. 8205. 8210. 8211. 8220. 8234. 8251. 8275. 8285. 8305. 8333. 8339. 8374. 8408. 8414. 8420. 8442. 8456. 8465. 8471. 8479. 8493. 8543. 8592. 8594. 8606. 8619. 8626. 8651. 8653. 8689. 8691. 8694. 8712. 8716. 8724. 8729. 8731. 8734. 8740. 8752. 8779. 8780. 8782. 8801. 8808. 8815. 8821. 8848. 8852. 8897. 8900. 8907. 8972. 8990. 9010. 9014. 9035. 9061. 9066.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
   Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,
b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
   Littr. E. Nr. 1300. über 10 Thlr.,
c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
   Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,
d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
   Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
   - B. Nr. 6. über 500 Thlr.,
   - C. Nr. 13. 3190. à 100 Thlr.,
   - D. Nr. 2238. 4178. à 25 Thlr.,
   - E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 6530. 7205. à 10 Thlr.,

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 6712 à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1386. 2214. 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 187. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 866. 901. 993. 1044. 1358. 1555. 1769. 1777. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2777. 2932. 3144. 3284. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4525. 5162. 5176. 5391. 5392. 5406. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948, 5976. 6404. 6463. 6853. 6893. 7019. 7074. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 7965. 8125. 8483. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2156. 2504. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 644. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 90. 115. 203. 248. 323. 462. 466. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4687. 4714. 4941. 5052. 5128. 5429. 5459. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6453. 6583. 6718. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7415. 7564. 8098. 8143. 8387. 8598. 8634. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1860:
Littr. A. Nr. 1465. 1675. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 1150. 1463. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 4647. 4900. 5034. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 343. 609. 4934. 5610. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1105. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483 2494. 2502. 2567. 2595. 2665. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3011. 3072. 3084. 3153. 3170. 3531. 3636. 3687. 3723. 3779. 3802. 3939. 3997. 4021. 4112. 4152. 4382. 4460. 4496. 4615. 4652. 4665. 4744. 4811. 4857. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5752. 5840. 5953. 5975. 6041. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6637. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7807. 7834. 7863. 7925. 7953. 7998. 8229. 8245. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. 8708. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Londoner Industrie-Ausstellung pro 1862.

Bekanntmachung.

Für die im nächsten Jahre in London stattfindende Industrie-Ausstellung ist auf höhere Verfügung für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin eine besondere Bezirks-Commission in Berlin niedergesetzt; im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Handels-Ministers vom 12. Juni d. J. wird es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Geschäftslocal dieser Commission in den Büreaux der Bau-Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidii sich befindet, wo in den gewöhnlichen Büreaustunden von 9 bis 3 Uhr die Bedingungen zur Beschickung der Ausstellung ausgegeben und die Anmeldungen angenommen werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die Anmeldungen bei Vermeidung der Präclusion bis ult. September d. J. bewirkt werden müssen. Berlin, den 17. Juli 1861.

Oppermann, Regierungs- und Baurath,
Vorsitzender der Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Bekanntmachung.

In Folge der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Mai d. J. **kann** nach Maaßgabe des dazu disponiblen Fonds Behufs Erhöhung des Einkommens der dem Feldwebel- und Unterofficier-, beziehungsweise auch dem Gemeinen-Stande angehörenden und zur Invaliden-Pension anerkannten Inhabern des eisernen Kreuzes statt der bisher neben der Pension gewährten laufenden Unterstützung von 1 Thlr. monatlich, eine solche von 2 Thlrn. monatlich angewiesen werden.

Demgemäß haben sich die vorbezeichneten Inhaber des eisernen Kreuzes, welche in der Stadt Berlin ansässig sind, unter Vorlegung ihrer bezüglichen Besitzzeugnisse, **zur näheren Prüfung** der Verhältnisse bis zum 25. d. M., Vormittags von 9—1 Uhr im Büreau des 3. Bataillons (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments № 20, Bauhofsgasse Nr. 6 hierselbst, parterre links, zu melden. Berlin, den 10. Juli 1861.

Königl. 3. Bataillon (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments № 20.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 173 vom 20. Juli 1861.)

Dem Eduard Zumbusch und dem Heinrich Koch in Berlin ist unter dem 16. Juli 1861 ein Patent auf einen Wassermesser in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die Oberförsterstelle für das Königliche Forst-Revier Zossen zu Cummersdorf ist vom 15. Juli d. J. ab dem Oberförster Meyer übertragen worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie Carl Litthauer und Richard Arnold Ruge zu Berlin, sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Candidaten der Pharmacie Hermann Caspar Johann Podesta, Oscar Gotthilf Schön, Franz Carl Erdmann Schultz, David Franz Schneider und Johann Julius Eduard Siegloch sind als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Schulvorsteher Carl Friedrich Manutz ist zum Hauptlehrer an der 21sten Communalschule zu Berlin ernannt worden.

Die bisherigen Hülfslehrer Carl Hermann Weist, Johann Ludwig Rückheim, Hermann Wilhelm Hähn und Carl Ferdinand Adolf Berndt sind als Lehrer an der 21sten Communalschule zu Berlin und die bisherigen Hülfslehrer Wilhelm Hermann Hildebrand und August Wilhelm Kulp sind als Lehrer an der 20sten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Franz Ludwig Toselowsky ist als Lehrer an der 13ten Communalschule zu Berlin angestellt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Lehnschulze Stabe zu Densow ist zum Feuerlösch-Commissarius für den zehnten ländlichen Bezirk des Templiner Kreises gewählt und ist diese Wahl diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Templiner Stadtschleuse für den Schiffs-Verkehr.

Wegen vorzunehmender Reparatur an der Templiner Stadtschleuse muß die letztere in der Zeit vom 29. Juli bis incl. 3. August d. J. für den Schiffsverkehr gesperrt werden, was hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 22. Juli 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Mobiliar-Versicherung, welche mit der Landwirthschaft unter einer Verwaltung steht, trägt ihre Schäden für sich.

An die Landwirthe und sonst Versicherungsnehmende, welche bei anderen Gesellschaften noch nicht versichert sind oder wegen der zu hohen Prämien die Versicherung aufgegeben haben, ergeht daher die Aufforderung, sich mit ihren Anträgen direct an die Direction des obigen Vereins in Glasow zu wenden, von welcher Anträge und Statuten unentgeltlich übersandt werden.

Desgleichen werden Anträge zur Uebernahme von Agenturen franco erbeten.

Glasow bei Lichtenrade, den 24. Juli 1861. Die Direction. Stoof.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §§ 5 und 6 wird hiermit bestimmt:

daß, wer eines der nachstehend bezeichneten Thore resp. Thüren in dem Wildgatter der Oberförsterei Hammer öffnet, bei Vermeidung einer Polizei-Strafe von Zehn Silbergroschen verbunden ist, solches hinter sich sofort wieder zu schließen:

1) Thor und Thür auf dem Wege von Klein-Köris nach Neubrück, Jagen 146B,
2) Thor und Thür auf dem Wege von Klein-Köris nach Hermsdorf, Jagen 140,
3) Thor und Thür auf dem Hermsdorfer Mühlenwege, Jagen 136,
4) Thor auf dem Wege von Hammer nach Klein-Köris, Jagen 125,
5) Thor und Thür auf dem Wege von Hammer nach Löpten, Jagen 125,
6) Thor und Thür auf dem Wege von Buchholz nach Klein-Köris, Jagen 117,
7) Thor und Thür auf dem Wege von Buchholz nach Löpten und Groß-Köris, Jagen 111,
8) Thor und Thür auf dem Wege von Hammer nach Halbe, Jagen 86,
9) Thür auf dem Halber Kirchsteige, Jagen 80 und 86,
10) Thor und Thür auf dem Wege von Buchholz nach Halbe, Jagen 80,
11) Thor auf dem Wege von Hammer nach Semmley, 9. Gestell,
12) Thor und Thür auf dem Wege von Hammer nach Theurow, Jagen 78,
13) Thor und Thür auf dem Wege von Halbe nach Buchholz, Jagen 83,
14) Thür auf dem Halber Kirchsteige, Jagen 88,
15) Thor und Thür auf dem Wege von Buchholz nach Klein-Köris ꝛc., Jagen 88,
16) Thor und Thür auf dem Wege von Hammer nach Hermsdorf, Jagen 133,
17) Thor und Thür auf dem Wege von Klein-Köris und Neubrück nach Hermsdorf, Jagen 137,
18) Thor und Thür auf dem Wege von Hermsdorf nach der Ablage Blacheheide und nach Neubrück, Jagen 143,
19) Thor und Thür auf dem Wege von Prieros nach Hammer, Jagen 163,
20) Thor und Thür auf dem Wege von Prieros nach Neubrück, Jagen 165.

Forsthaus Hammer, den 11. Juli 1861.

Der Königl. Oberförster und Polizei-Verwalter Encke.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 32. Den 9. August **1861.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Provinzial-Landtags-Eröffnung.

14. Auf Befehl Sr. Majestät des Königs wird der Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz

am 18. August d. J.

im Landschaftshause zu Berlin eröffnet werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Geheime Staats-Minister a. D. Graf von Arnim-Boytzenburg zum Landtags-Marschall, der Standesherr, Graf zu Solms-Baruth zum Stellvertreter desselben und der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg, Staats-Minister a. D. Dr. Flottwell zum Königlichen Landtags-Commissarius, der Letztere mit der Befugniß ernannt worden ist, sich in dieser Function durch den Regierungs-Präsidenten, Frh. von Wintzingerode vertreten zu lassen.

Potsdam, den 3. Augnst 1861. Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: Schultze.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

218. Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist Seitens des Herrn Ministers des Innern durch Erlaß vom 15. Mai v. J. und durch die Verfügung vom 28. Juni d. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der in der Anlage befindlichen Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, so wie jede principielle Interpretation derselben Seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.
2) Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.
3) Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft.
4) Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.
5) Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

   Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.
6) Die Bank hat jederzeit diejenige Caution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.
7) Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Commissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu be-

stellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere, das Büreau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8) Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Commissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9) Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession **nicht** ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

II. Im Besonderen.

10) Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Capitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des § 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11) Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlung bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch:

a) die Vossische Zeitung in Berlin,
b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg,
c) die Cölnische Zeitung,

Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, statt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12) Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Gesellschaft ihre Hauptniederlassung von Siegmaringen nach Berlin verlegt hat, daß sie ihre Geschäftsthätigkeit auf sämmtliche Regierungsbezirke des Preußischen Staates auszudehnen beabsichtigt, und daß der Kaufmann R. Selle — Leipziger Straße Nr. 76 hierselbst — zum Generalbevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 23. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung.

Der Abschluß der im I. Semester d. J. im Bereiche der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz stattgehabten Brandschäden ist unterm 13. d. M. erfolgt und gleichzeitig das 1ste Ausschreiben d. J. erlassen worden.

Die Ergebnisse der Verwaltung für die Zeit vom 1. Januar bis ult. Juni d. J. bringen wir nunmehr hiermit, wie folgt, zur öffentlichen Kenntniß.

In den, den Societäts-Verband bildenden 21 Kreisen der Kurmark und der Nieder-Lausitz sind in dem gedachten Zeitraum im Ganzen 97 Brandschäden vorgekommen und zwar:

im Westpriegnitzschen	Kreise 1,	im 1sten Ukermärkischen	Kreise 3,
= Ostpriegnitzschen	= 4,	= Ilten =	= 4,
= Westhavelländischen	= 2,	= IIIten =	= 1,
= Osthavelländischen	= 4,	= Beeskow-Storkowschen	= 10,
= Ruppinschen	= 6,	= Luckauschen	= 9,
= Oberbarnimschen	= 9,	= Gubenschen	= 4,
= Niederbarnimschen	= 6,	= Calauschen	= 10,
= Teltowschen	= 2,	= Lübbenschen	= 2,
= Lebusschen	= 5,	= Sorauschen	= 7 und
= Zauch-Belzigschen	= 5,	= Spremberg'schen	= keine
= Jüterbog-Luckenwaldeschen	= 3,		

Die durch diese Brände erwachsenen Ausgaben betragen:

1) an Vergütigungen für Gebäude sämmtlicher 4 Classen . . .					115,871 Thlr.	29 Sgr. 3 Pf.
2) an Prämien für die von Spritzen und Wasserwagen geleisteten Hülfen					2,944 "	21 " 6 "
3) an Pertinenz-Vergütigungen					1,181 "	25 " 2 "
4) an Verwaltungskosten:						
a) an Gehältern:						
für die General-Direction	2,247 Thlr.	27 Sgr.	3 Pf.			
für die Special-Directoren	2,716 "	7 "	6 "			
	4,964 Thlr.	4 Sgr.	9 Pf.			
b) an Receptur-Gebühren:						
für die Special-Rendanten	744 Thlr.	26 Sgr.	10 Pf.			
für die Orts-Erheber	1,100 "	— "	2 "			
	1,844 "	27 "	— "			
					6,809 "	1 " 9 "
5) an Extraordinariis					1,063 "	26 " 9 "
zusammen also					127,871 Thlr.	14 Sgr. 4 Pf.

Von diesem Betrage kommen jedoch vorweg in Abzug (cfr. § 130 des revidirten Reglements de 1855):

a) die Zinsen des eisernen Bestand-Fonds pro I. Semester 1861 mit	989 Thlr.	15 Sgr.	— Pf.			
b) die Aufnahmegelder von 1,537,350 Thlr. à 1 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr. mit .	683 "	8 "	— "			
sind					1,672 "	23 " — "
so daß von den Societäts-Interessenten pro I. Semester 1861 zu decken bleiben					126,198 Thlr.	21 Sgr. 4 Pf.

Zur Deckung dieses Schadensbetrages ist von den pro I. Semester d. J. gültigen Versicherungen und zwar:

a) der 1sten Classe ein Beitrag von 1 Sgr. 8 Pf.,
b) " 2ten " " " " 3 " 4 "
c) " 3ten " " " " 8 " 4 "
d) " 4ten " " " " 16 " 8 "

durch das unterm 13. d. M. erlassene 1ste Ausschreiben d. J. berechnet worden.

Demnach werden aufgebracht:

1) von der 1sten Classe von 28,566,950 Thlr. Versicherung à 1 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.					15,870 Thlr.	15 Sgr. 10 Pf.
2) von der 2ten Classe von 28,762,425 Thlr. Versicherung à 3 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.					31,958 "	7 " 6 "
3) von der 3ten Classe von 32,274,400 Thlr. Versicherung à 8 Sgr. 4 Pf. pro 100 Thlr.					89,651 "	3 " 4 "
4) von der 4ten Classe von 221,700 Thlr. Versicherung à 16 Sgr. 8 Pf. pro 100 Thlr.					1,231 "	20 " — "
zusammen also					138,711 Thlr.	16 Sgr. 8 Pf.
Gegen den vorgedachten Bedarf der					126,198 "	21 " 4 "
also mehr					12,512 Thlr.	25 Sgr. 4 Pf.

welche den Societäts-Interessenten als Bestand verbleiben.

Diesem Bestande treten nun noch hinzu:

1) der nach unserer Bekanntmachung vom 17. Januar d. J. am Schlusse des Jahres 1860 verbliebene Bestand von . . . . . 7,979 Thlr. 1 Sgr. 2 Pf.

und 2) die im I. Semester d. J. auf Grund der entsprechenden Reglements-Bestimmungen zum Besten der Interessenten zurückgerechneten indebite aufgebrachten Beträge mit . . . . . 220 = — = 10 =

so daß am Schlusse des I. Semesters d. J. sich ein Gesammtbestand von . . . . . 20,711 Thlr. 27 Sgr. 4 Pf.

herausgestellt, welcher den Interessenten beim Erlasse des nächsten Ausschreibens in Anrechnung gebracht wird.

Die Versicherten fordern wir nunmehr hierdurch besonders auf, die auf sie fallenden Beiträge zum 1. Ausschreiben d. J. nach Maaßgabe der desfallsigen speciellen Aufstellungen der resp. Kreis-Directionen ungesäumt in der reglementsmäßig festgesetzten Frist einzuzahlen, damit die aus den einzugehenden Beiträgen zu bewirkende Befriedigung der Brandverunglückten vorschriftsmäßig erfolgen kann.

Zum Schlusse müssen wir noch der lobenswerthen und aufopfernden Hülfe nachstehender Personen bei Dämpfung stattgehabter Brände anerkennend gedenken, nemlich:

des Herrn Rittergutsbesitzers John zu Malterhausen, Kreis Jüterbog-Luckenwalde,
= Zimmermanns Rensch aus Bienenwalde,
= Maurers Köppen aus Kajar,
= Schneiders Bellé aus Braunsberg und
= Knechts Ferdinand Lewe aus Grieben,

letztere sämmtlich Insassen des Ruppinschen Kreises.

Berlin, den 22. Juli 1861.

Ständische General-Direction der Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Nieder-Lausitz.
In Vertretung: Graf Haeseler.

Londoner Industrie-Ausstellung pro 1862.

Bekanntmachung.

Für die im nächsten Jahre in London stattfindende Industrie-Ausstellung ist auf höhere Verfügung für den Regierungs-Bezirk Potsdam und die Stadt Berlin eine besondere Bezirks-Commission in Berlin niedergesetzt; im Anschluß an die Bekanntmachung des Herrn Handels-Ministers vom 12. Juni d. J. wird es zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Geschäftslocal dieser Commission in den Büreaux der Bau-Abtheilung des Königlichen Polizei-Präsidii sich befindet, wo in den gewöhnlichen Büreaustunden von 9 bis 3 Uhr die Bedingungen zur Beschickung der Ausstellung ausgegeben und die Anmeldungen angenommen werden.

Hierbei wird bemerkt, daß die Anmeldungen bei Vermeidung der Präclusion bis ult. September d. J. bewirkt werden müssen. Berlin, den 17. Juli 1861.

Oppermann, Regierungs- und Baurath,
Vorsitzender der Bezirks-Commission für die Londoner Industrie-Ausstellung.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 181 vom 30. Juli 1861.)

Dem Alexander Reischel in Berlin ist unter dem 26. Juli d. J. ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schrauben-Prägewerken, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 182 vom 31. Juli 1861.)

Dem Königlichen Commerzienrath Uhlhorn zu Crevenbroich bei Cöln ist unter dem 27. Juli 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene mechanische Vorrichtung zum Aus- und Einrücken der Kuppelungsmuffen beim Maschinenbetriebe,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 183 vom 1. August 1861.)

Den Fabrikanten Funcke und Hueck zu Hagen ist unter dem 27. Juli 1861 ein Einführungs-Patent auf mechanische Vorrichtungen zur Anfertigung von Holzschrauben in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Die bisherigen Büreau-Assistenten Baber und Lucas sind zu Regierungs-Secretairen bei der Regierungs-Abtheilung für die indirecten Steuern ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Friedrich Wilhelm Ferdinand August Franke zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Hermann Jacobsohn zu Berlin, ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Otto Theodor Friedrich Doehl zu Spandau, ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter:** Der bisherige Gerichts-Assessor Stage ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Berlin mit der Function bei der Gerichts-Deputation zu Oranienburg ernannt.

II. **Gerichts-Assessoren:** Die Gerichts-Assessoren: Richard de la Croix, Johann Otto Theodor von Bülow sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Der Gerichts-Assessor Gustav Otto Poppe ist wieder in den Justizdienst aufgenommen. Der Gerichts-Assessor Fürchtegott Adolph Hellhoff ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Posen in das des Kammergerichts versetzt.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Ludwig Friedrich Bergmann, Maximilian Ludwig Ackermann, Otto Julius Ernst Eichler, Rudolph Hugo Buttmann.

III. **Kammergerichts-Referendarien:** Die Kammergerichts-Referendarien: Otto Gustav Wilhelm Techow, Rudolph Heinrich Schipmann sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienste entlassen. Die Kammergerichts-Referendarien: Fürchtegott Ernst Rudolph Lehmann, Carl Wilhelm August Kaddatz sind verstorben.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die Auscultatoren: Eduard Hermann Meyer, Franz Heinrich Schroeter, Dr. jur. Heinrich Ferdinand v. Bassewitz, Ernst Victor Oswald Schulze, Carl Johann Gottfried Theodor Fleischer, Ernst August Heinsius, Julius Albert Schultze.

IV. **Auscultatoren:** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Auscultatoren: Franz Rudolph George Naunyn aus dem Departement des Ostpreußischen Tribunals zu Königsberg, Friedrich Adolph Hugo Saffran aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Insterburg, Friedrich Eisele aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Arnsberg. Die Auscultatoren: Johannes Theodor Westphalen, Anton Bendemann sind Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen. Der Rechtscandidat Carl Rudolph Witz ist zum Auscultator ernannt.

V. **Subaltern-Beamte:** Der Büreau-Assistent Carl August Hamann zu Potsdam ist zum Kreisgerichts-Secretair und der Civil-Supernumerar Theodor Carl Soenderop zum Büreau-Assistenten bei dem Kreisgerichte zu Potsdam ernannt.

Die Pfarrstelle zu Lüdersdorf, Diöces Wriezen, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Adler erledigt worden.

Der Prediger Julius Ludwig Seidel ist zum zweiten Lehrer an dem Seminar für Stadtschulen in Berlin berufen worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius für den 5ten District des Jüterbog-Luckenwalder Kreises gewählte Rittergutsbesitzer John auf Malterhausen ist in dieser Eigenschaft diesseits bestätigt worden.

Nachweisung

der im Monat Juli 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kanzlei-Director Nemitz als Schiedsmann für den Landschafts-Bezirk Nr. 2, 2) der Kaufmann Guilletmot als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Nicolai-Kirchbezirk Nr. 8, 3) der Kaufmann und Butterhändler Stübbe als Schiedsmann für den Salzhof-Bezirk Nr. 63, 4) der Fabricant Bergemann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle vier verpflichtet am 6. Juli 1861.

Angermündescher Kreis. Stadt Oderberg. 5) Der Bürgermeister Brenger als Schiedsmann, 6) der Beigeordneter und Färbereibesitzer Schulz als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, 7) der Kaufmann Berger als 2ten Schiedsmanns-Stellvertreter, alle drei verpflichtet am 28. Juni 1861; 8) der Bauerhofsbesitzer Koch zu Neu-Künkendorf als Schiedsmann für den 9ten ländlichen Bezirk, 9) der Bauerhofsbesitzer Stolzenburg zu Dobberzin als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 29. Juni 1861.

Niederbarnimscher Kreis. 10) Der Wirthschafts-Inspector Muhr zu Hellersdorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den 10ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 5. Juli 1861; 11) der Amtmann Köhne zu Hohen-Schönhausen als Schiedsmann für denselben Bezirk, verpflichtet am 3. Juli 1861; 12) der Polizei-Verwalter und Administrator Kriegsheim zu Biesdorf als Schiedsmann für den 16ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 8. Juli 1861.

Oberbarnimscher Kreis. Stadt Neustadt-Eberswalde. I. Bezirk. 13) Der Kaufmann Weller als Schiedsmann, 14) der Apotheker Imgart als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter, verpflichtet am 8. Juli 1861.

Teltowscher Kreis. 15) Der Post-Expediteur Bartsch zu Nowawes als Schiedsmann für den 14ten ländlichen Bezirk, 16) der Fabricant Kohser ebendaselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 18. Juli 1861.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Am 21. Mai d. J. ist im Belauf Lietze des Forstreviers Alt-Ruppin ein Waldfeuer entstanden, welches durch den, mit seinen Leuten, dem Mühlenbescheider August Gutschmidt und Knecht August Schulze, unaufgefordert sofort zur Stelle geeilten Mühlenbesitzer Carl Prelle zu Cramnitzmühle bei Lindow mit großer Anstrengung alsbald gelöscht und durch diese schnelle und umsichtige Hülfsleistung ein größerer Schaden von der Forst abgewendet worden ist.

Diese verdienstliche Handlung wird hierdurch belobigend anerkannt.

Potsdam, den 2. August 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung.

Die Herren Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg werden zu der diesjährigen statutenmäßigen Haupt-Versammlung **am Sonnabend, den 14. September d. J., Nachmittags 3 Uhr,** im hiesigen Civil-Waisenhause, Neue Königsstraße Nr. 61, hierdurch ganz ergebenst eingeladen.

Potsdam, den 31. Juli 1861. Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart, so wie die Statuten dieser Bank; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam

und der Stadt Berlin.

Concession.

Der auf Gegenseitigkeit gegründeten Lebensversicherung- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart ist seitens des Herrn Ministers des Innern durch den Erlaß vom 15 Mai und die nachträgliche Verfügung vom 7. December v. J. die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der von der Königlich Würtembergischen Staatsregierung am 22. März 1854 genehmigten hierunter abgedruckten Statuten unter folgenden Bedingungen ertheilt worden:

A. Im Allgemeinen.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten, sowie jede principielle Interpretation derselben seitens des Verwaltungsraths oder eines sonstigen Organes der Bank muß bei Verlust der Concession hier angezeigt, und ehe nach derselben verfahren werden darf, diesseits genehmigt werden.

2. Der Widerruf dieser Concession zu jeder Zeit bleibt lediglich der Erwägung der Preußischen Staatsregierung vorbehalten, ohne daß es, falls von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht werden sollte, der Angabe von Gründen hierfür bedarf.

3. Die Veröffentlichung der vorliegenden Concession, der Statuten und etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in dem Umfange, wie es diesseits für nöthig erachtet wird, auf Kosten der Gesellschaft. -.

4. Die Bank hat an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen und von diesem Orte aus regelmäßig ihre Verträge mit den Inländern abzuschließen.

5. Dieselbe hat wegen aller aus ihrem Geschäftsbetriebe in Preußen mit diesseitigen Staatsangehörigen entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl des Versicherten, entweder bei dem Gerichte des Wohnortes des Generalbevollmächtigten, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Klägers als Beklagte Recht zu nehmen, ferner wenn die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden sollen, zu diesen letzteren mit Einschluß des Obmannes nur Preußische Unterthanen zu wählen.

Vorstehende Verpflichtung ist in jeder einzelnen, für Inländer auszufertigenden Versicherungspolice auszusprechen.

6. Die Bank hat jederzeit diejenige Kaution zu bestellen, welche diesseits gefordert werden möchte.

7. Der Preußischen Staatsregierung bleibt die Befugniß vorbehalten für beständig oder für besondere Fälle auf Kosten der Gesellschaft einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu bestellen, welcher berechtigt ist, den gesammten inländischen Geschäftsbetrieb der Bank zu überwachen, und zu diesem Behufe jederzeit von den Büchern, Rechnungen und Geschäftspapieren der Hauptniederlassung Einsicht zu nehmen, und welchem jede andere das Bureau betreffende Auskunft auf Verlangen durch den Generalbevollmächtigten beschafft werden muß.

8. Derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Geschäftsniederlassung belegen und resp. dem Staats-Kommissarius, ist in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahrs von dem Generalbevollmächtigten, neben der Generalbilanz der Bank, eine Spezialbilanz der Preußischen Geschäftsniederlassung für das verflossene Jahr einzureichen.

Für die Richtigkeit dieser Spezialbilanz, und der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger, zu verpflichten.

9. Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wird mit der gegenwärtigen Concession nicht ertheilt; zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden, Erlaubniß der Staatsregierung.

B. Im Besonderen.

10. Außer dem mit der Bank bereits verbundenen Kapitalisten-Vereine dürfen andere Institute im Sinne des §. 12 des Statuts ohne diesseitige Genehmigung mit ihr nicht in Verbindung gebracht werden.

11. Die Ausschreiben zur Berufung der Generalversammlungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit die Bekanntmachung durch: a) die Vossische Zeitung in Berlin, b) die Hartung'sche Zeitung in Königsberg, c) die Kölnische Zeitung.

Derjenigen Bezirksregierung, in deren Bereiche die Haupt-Niederlassung domicilirt wird, bleibt das Recht vorbehalten, statt dieser Zeitungen andere Preußische Blätter zu bestimmen.

12. Je nach dem Umfange des Geschäfts in Preußen wird ein, von der Preußischen Staatsregierung zu bestimmender Theil der disponiblen Gelder in Preußischen Staatspapieren und resp. Preußischen Hypotheken angelegt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861.

Statuten

der Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart.

I. Grundbestimmungen.

Firma und Wohnsitz der Anstalt.

§. 1. Die auf den Grund gegenwärtiger Statuten sich bildende Gesellschaft hat zunächst den Zweck, eine Lebens-Versicherungs-Anstalt zu gründen. Sie nimmt ihren Wohnsitz in der Stadt Stuttgart und führt die Firma: „Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank in Stuttgart."

Gegenseitigkeit u. Oeffentlichkeit.

§ 2. Die Lebens-Versicherungs-Bank beruht auf Gegenseitigkeit und Oeffentlichkeit; auf Gegenseitigkeit, insofern nicht gewisse Unternehmer den Einzelnen für die Erfüllung der gegen sie eingegangenen Verbindlichkeiten Garantie leisten, und dagegen den sich ergebenden Gewinn für sich behalten, sondern die Gesammtheit der Theilhaber die Stelle der Unternehmer einnimmt, eben damit auch der Gewinn der Gesammtheit wieder zu gute kommt; — auf Oeffentlichkeit, indem über die durch die Beauftragten der Theilnehmer geführte Verwaltung der Anstalt alljährlich öffentliche Rechenschaft abgelegt wird.

Begriff der Lebensversicherung.

§. 3. Durch den Lebens-Versicherungs-Vertrag mit dem Einzelnen übernimmt die Gesammtheit die Verpflichtung, gegen gewisse jährliche Einzahlungen, beim Ableben einer gewissen Person ein zum Voraus bestimmtes Kapital auszubezahlen.

Die jährliche Einzahlung des Einzelnen heißt die Prämie, die demselben von der Anstalt über die zu empfan-
Versicherungssumme ausgestellte Urkunde die Police.

Arten der Lebensversicherung.

§. 4. In Gemäßheit der auf die angehängte Sterblichkeits-Scale gegründeten Prämientafeln, Beilage I.—V., und in Abschnitt III. folgenden näheren Bestimmungen, gewährt die Anstalt

I. in Betreff der zu versichernden Person,

A. Versicherungen auf das Leben einer einzelnen Person (einfache Lebens-Versicherungen) und zwar

a) Versicherungen, welche Jemand auf sein eigenes Leben abschließt (gewöhnlichste Art der Versicherung); b) V
sicherungen, welche auf das Leben eines Andern abgeschlossen werden;

B. Versicherungen auf zwei verbundene Leben (Ueberlebungs-Versicherungen) in der Art, daß das versicherte Ka
dann bezahlt wird, wenn entweder

a) die eine zum Voraus bestimmte Person zuerst stirbt, oder wenn b) die eine oder die andere der beiden Personen

II. In Betreff der Dauer der Versicherung,

A. Lebenslängliche Versicherungen, wobei die Prämie bis zum Tode der versicherten Person, jedoch in keinem F
länger, als bis zum 90. Lebensjahre fortbezahlt wird.

B. Alternative Versicherungen, zahlbar: entweder wenn die versicherte Person ein gewisses, jedoch nicht unter fünf
dreißig Jahren voraus zu bestimmendes Lebensalter erreicht, oder wenn sie früher stirbt; die Prämienzahlung h
in beiden Fällen mit dem Anfall der Versicherungssumme auf.

Denjenigen, welche ursprünglich lebenslängliche Versicherungen (A) eingegangen haben, ist es jederzeit gest
dieselben gegen einen Prämienzusatz in alternative (B) umwandeln zu lassen.

C. Kurze Versicherungen auf eine zum Voraus bestimmte Reihe von (höchstens zehn) Jahren: Stirbt die versi
Person innerhalb dieses Zeitraums, so wird das Kapital ausbezahlt; erfolgt der Tod innerhalb dieses Zeitra
nicht, so erlischt die Versicherung.

Banktheilhaber.

Theilhaber der Anstalt mit den in §§. 8—10 bestimmten Rechten und Verbindlichkeiten sind alle vorstehender Ar
versicherte Gesellschafts-Mitglieder; ausgenommen die nach Lit. C. kurzzeitig Versicherten, für deren Ansprüche das Gesam
vermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist.

Altersversicherungen.

§. 5. Um auch Solchen, welche nicht für den Todesfall, sondern auf gewisse Fälle des Lebens, wie zur Ausstat
von Kindern, zur Verwendung im höhern Alter, einen vorausbestimmten Betrag versichern wollen, hiezu Gelegenheit
geben, gewährt die Gesellschaft gegen die nach den beiliegenden Tafeln VI.—X. zu berechnenden Leistungen, Versicherung
auf ein bestimmtes Lebensalter in der Art, daß nach Zurücklegung desselben entweder ein vorausbestimmtes Kapital, o
eine diesem Kapital entsprechende Rente bezahlt wird; stirbt die versicherte Person vor dem Ablauf der bestimmten Frist,
erlischt die Versicherung und es fällt die Einlage, je nach dem gewählten Maße der Einzahlung, entweder an den Inha
der Police, jedoch ohne die aufgewachsenen Zinse, zurück oder der Bank anheim.

Diese Versicherungsweise ist für jedes Lebensalter zugänglich; zum Abschluß des Versicherungs-Vertrags bedarf es kein
weiteren Nachweises, als einer Altersbescheinigung der zu versichernden Person.

Versicherte dieser Kategorie werden nicht Theilhaber der Anstalt, sondern treten der Lebensversicherungs-Gesellsc
gegenüber in dasselbe Rechtsverhältniß wie die kurzzeitig Versicherten (vergl. Schlußsatz des §. 4), jedoch wird denselben
bei den Altersversicherungen für die Bank sich ergebende Gewinn hälftig gutgeschrieben.

Anmerkung. Der gutgeschriebene Gewinn wird mit Zins und Zinseszins zu 4 Prozent seiner Zeit mit der Ver
sicherungssumme ausbezahlt.

(Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854.)

Von den Geldmitteln der Bank.

§. 6. Die Einnahmen der Anstalt bestehen zunächst in den Prämien- und Kapital-Einlagen, und in den Zinsen d
ausgeliehenen Kapitalien, sodann in zufälligen Einnahmen.

Die Ausgaben der Anstalt bestehen theils in den zu bezahlenden Versicherungs-Summen, Renten und Rückfällen (§. 5
den Dividenden (§. 9) und einzelnen besonderen Vergütigungen aus dem Deckungskapital (§. 45), theils in den Verwa
tungskosten und zufälligen Verlusten, welche die Anstalt ohne Verschulden ihrer Beamten treffen.

Bankfonds-Deckungskapital.

§. 7. Was nach Abzug der Ausgaben von den Jahres-Einnahmen übrig bleibt, wächst dem Gesammtvermögen d
Bank, dem Bankfonds zu, welcher sich theilt in 1) das Deckungskapital, d. h. den jeweiligen Werth sämmtlicher n
nicht verfallener Versicherungs-Summen, soweit derselbe durch die noch zu erwartenden Prämien nicht gedeckt ist; 2) d
reinen Ueberschüsse der vorangegangenen fünf Jahre, sowie die (nach §. 10) kapitalisirten Dividenden; 3) die Prämi
Ueberträge, d. h. die auf die Zeit nach dem 31. Dezember des betreffenden Jahres voraus entrichteten Prämien un
Prämientheile; 4) das, was nach Abrechnung der genannten drei Ziffern übrig bleibt, und den reinen Ueberschuß des la
fenden Jahres darstellt.

Sicherheitsfonds.

§. 8. Die in dem Gesammtvermögen begriffenen reinen Ueberschüsse (§. 7, Ziffer 2, 4), welche sich je bei der am Schl
des Jahres gezogenen Bilanz ergeben, bilden den zum Hülfsmittel für außerordentliche Fälle bestimmten Sicherheitsfond

Derselbe wird, wie der Bankfonds überhaupt, nutzbringend angelegt und kommt, so weit er zu Deckung der Unzulän
lichkeit der Einnahmen späterer Jahre nicht erforderlich ist, im sechsten Jahre als Dividende unter die Theilhaber d
Anstalt zur Vertheilung.

Das Verhältniß, in welchem die einzelnen unter dem Sicherheitsfonds begriffenen Jahresüberschüsse für die Unzulän
lichkeit späterer Jahre einzutreten haben, richtet sich nach dem, was jene einzelnen Jahre zum Sicherheitsfonds beigetragen habe

Sollte je einmal der ganz unwahrscheinliche Fall eintreten, daß der Sicherheitsfonds in irgend einem Jahre zur Deckun
der Unzulänglichkeit der Einnahmen nicht ganz ausreichen würde, so haben zur Ergänzung des Fehlenden die Theilhab
der Anstalt (§. 4) nach dem Verhältniß ihrer Prämien einzutreten.

Anmerkung. Bei den alternativ Versicherten wird sowohl bei Vertheilung der Dividenden (§. 9) als etwaig
Nachzahlungen derjenige Betrag ihrer Prämie, welcher der Prämie für einfache Versicherung gleichkommt, in voller

Maße, derjenige weitere Betrag aber, welcher wegen der alternativen Versicherung auf ein gewisses Lebensalter zu bezahlen ist, zur Hälfte berechnet.

(Beschluß der Generalversammlung vom 17. Mai 1857.)

Dividenden. §. 9. An dem Ueberschusse, welcher (§. 8) nach fünfjähriger Zurückbehaltung zur Vertheilung kommt, erhalten die ilhaber desjenigen Jahres, aus welchem die Dividende herrührt, nach dem Verhältniß der von ihnen in jenem Jahre ezahlten Prämien einen Antheil, wofern sie nicht nach §. 17 von der Theilnahme an den Dividenden ausgeschlossen sind.

Die Dividende wird bei denjenigen, deren Versicherungen noch fortbestehen, durch Abrechnung an der zunächst zu enden Prämie, bei erloschenen Versicherungen aber durch Baarzahlungen auf die Dividendenscheine gewährt, welche den abern der erloschenen Policen gegen Zurückgabe der letztern ausgefertigt werden.

Der Betrag der fälligen Dividende, in Prozenten der Prämie ausgedrückt, wird alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

Werden binnen zwei Jahren von dieser Bekanntmachung an die Dividenden von den Inhabern der Dividendenscheine t erhoben, so verliert der Berechtigte seine Ansprüche auf diese Dividenden, welche der Anstalt als Eigenthum zufallen.

Kapitalisirung der Dividenden. §. 10. Anstatt den Betrag der Dividenden an der nächst verfallenden Prämie abrechnen zu lassen, ist es den Bankilhabern auch gestattet, dieselben auf die Dauer der Versicherungszeit bei der Bank stehen zu lassen.

In diesem Falle werden dieselben nebst Zins und Zinseszins zu vier Procent seiner Zeit zugleich mit der Versicherungsime ausbezahlt.

Der Versicherte hat sich hierüber wenigstens ein Vierteljahr vor dem Verfall der nächsten Dividende zu erklären, und ält sodann über sein Guthaben eine besondere Bescheinigung.

Begründungskosten der Anstalt. §. 11. Die Kosten, welche mit der ersten Begründung der Anstalt verbunden sind, werden nach vorgängiger Dekretur Verwaltungsraths auf den Conto der Bank übernommen, und sind nach Ablauf der ersten fünf Jahre in fünfundanzigjährigen Zeitrenten (Annuitäten) durch allmählige Verausgabung unter den Verwaltungskosten zu tilgen.

Verbindung anderer Institute mit der Bank. §. 12. Die Lebens-Versicherungs-Anstalt behält sich vor, andere Institute in der Art mit sich zu verbinden, daß die nk die Verwaltung solcher Institute übernimmt und den Mitgliedern derselben ein wirksames Controlrecht eingeräumt wird.

Insbesondere ist es die Absicht der Gesellschaft, einen gemeinsamen Sparverein, so wie einen Verein von Kapitalisten gründen, dessen Hauptzweck sein wird, die Kapitalien einzelner Privaten durch Vermittelung der Bank gegen Annuitäten auszuleihen.

Anmerkung. Der Kapitalisten-Verein ist im Monate Oktober 1855 in Wirksamkeit getreten, nachdem die Bank durch Dekret des Königl. Ministeriums des Innern vom 3.—6. jenes Monats in Folge höchster Entschließung Sr. Königl. Majestät die Staatsgenehmigung erhalten hatte.

Die Statuten desselben s. unten.

Auflösung der Bank. §. 13. Die freiwillige Auflösung der Bank kann nur mit Zustimmung aller einzelnen dabei betheiligten Mitglieder ank-Theilhaber) erfolgen. In diesem Falle, oder wenn die Auflösung auf andere Weise eintritt, fällt das Vermögen den itgliedern der Anstalt, und wenn keine solche mehr vorhanden sind, der Centralleitung des Würtembergischen Wohlätigkeits-Vereins zu.

Die Vertheilung des Vermögens nach vollständiger Bezahlung sämmtlicher auf demselben haftenden Verbindlichkeiten ist dem Verhältniß des jedem Einzelnen zugeschiedenen Deckungs-Kapitals auszumitteln.

II. Verwaltungs-Bestimmungen.

Verwaltungs-Organe. §. 14. Die Gesammtheit der Bank-Theilhaber übt ihre Rechte und Befugnisse in der General-Versammlung aus. Von dieser wird zur Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ein Collegium unter dem Namen „Verwaltungsrath" estellt. Demselben ist als unmittelbare Verwaltungsstelle das Bankbureau untergeordnet, welchem eine Revisionsommission kontrollirend zur Seite steht.

Generalversammlung §. 15. An der Generalversammlung kann jeder Bank-Theilhaber (§. 4) Theil nehmen.

Stimmberechtigt sind diejenigen Bank-Theilhaber, beziehungsweise deren Vormünder oder Ehemänner, welche mit weigstens 1000 fl. versichert sind, und zwar haben die Versicherten die mit 1,000 bis 2,400 fl. 1 Stimme, die mit 2,500 is 4,900 fl. 2 Stimmen, die mit 5,000 bis 7,400 fl. 3 Stimmen, die mit 7,500 bis 10,000 fl. 4 Stimmen.

Wer mit weniger als 1000 fl. versichert ist, hat für sich allein keine Stimme; jedoch können mehrere Bank-Theilhaber usammen, welche mit mindestens 1000 fl. versichert sind, eine Collectivstimme führen.

Nicht erscheinende Bank-Theilhaber können ihre Stimme irgend einem anwesenden (voll oder theilweise) Stimmberechigten übertragen. Es darf jedoch kein Mitglied neben den eigenen Stimmen mehr als vier Stimmen für Abwesende führen.

Die General-Versammlung wird durch den Verwaltungsrath mittelst öffentlicher Ausschreiben, welche die Gegenstände der Verhandlung anzeigen, zusammenberufen.

Jedes Jahr im Monat Mai nach Abschluß der Jahresrechnung findet eine ordentliche Generalversammlung statt.

Eine außerordentliche Versammlung kann wegen besonders dringender oder wichtiger Angelegenheiten durch den Verwaltungsrath zusammenberufen werden.

Wenn wenigstens 100 stimmberechtigte Theilhaber auf Berufung einer außerordentlichen Versammlung antragen, ist diesem Antrage statt zu geben.

Die Prüfung der Legitimationen geschieht durch den Präsidenten des Verwaltungsrathes, welcher auch den Vorsitz in den Generalversammlungen führt.

Befugnisse der Generalversammlung. §. 16. Die Generalversammlung ist durch die Anwesenheit von mindestens 60 Stimmen beschlußfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Beschlüsse werden, abgesehen von Wahlen, bei welchen relative Stimmenmehrheit entscheidet, nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt.

Die Generalversammlung übt die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung der Bank aus.

Zu diesem Zwecke ist ihr jedesmal ein umfassender Bericht des Bank-Bureau über die Ergebnisse des abgelaufenen Verwaltungsjahrs und den Stand der Verwaltung im Allgemeinen durch den Verwaltungsrath vorzulegen.

Zu ihrem ordentlichen Geschäftskreis gehören außerdem: 1) die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsraths mittelst

geheimer Abstimmung; 2) Aenderungen oder Erweiterungen der Statuten, welche jedoch nur beschlossen werden können, wenn zwei Dritttheile der Stimmen sich dafür aussprechen.

Gegenstände, welche die organischen Einrichtungen der Bank oder allgemeine Verwaltungsnormen betreffen, können in der Generalversammlung nur dann zur Berathung und Beschlußfassung kommen, wenn sie zuvor von dem Verwaltungsrath nach vorheriger Vernehmung des Bank-Bureau, begutachtet sind.

Jeder Bank-Theilhaber hat das Recht, Anträge und Wünsche, welche sich vor die Generalversammlung eignen, bei dem Verwaltungsrathe anzubringen. Solche müssen von dem Verwaltungsrathe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie von wenigstens zehn für sich stimmberechtigten Mitgliedern unterstützt und vor dem 1. März desselben Jahres bei dem Verwaltungsrath eingebracht worden sind.

Wahl und Zusammensetzung des Verwaltungsraths.

§. 17. Der Verwaltungsrath besteht aus zwölf Bank-Theilhabern und einem Präsidenten, welcher auch außerhalb der Gesellschaft gewählt werden kann.

Als gewählt sind Diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl die meisten Stimmen (relativ) erhalten haben.

Die nach dem Gewählten in der Stimmenzahl nächsten Mitglieder werden als Ersatzmänner vorgemerkt, um in dem Fall in den Verwaltungsrath einzutreten, wenn ein gewähltes Mitglied desselben aus irgend einem Grunde ausscheidet, oder längere Zeit verhindert ist, an den Geschäften Theil zu nehmen. Im letztern Falle geschieht der Eintritt auf die Dauer dieser Verhinderung.

Die Wahl gilt auf sechs Jahre. Nach zwei Jahren tritt je ein Dritttheil der Mitglieder (für den Anfang nach dem Loos) aus.

Die ausgetretenen Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsraths beziehen keinen Gehalt. Nicht in Stuttgart wohnende Mitglieder sind jedoch für ihren Zeit- und Reiseaufwand zu entschädigen.

Geschäftsbefugnisse desselben.

§. 18. Der Verwaltungsrath wählt je auf zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten für Verhinderungsfälle des Präsidenten und einen Schriftführer. Er ernennt und entläßt die Beamten des Bank-Bureau, nämlich den Bank-Director den Bank-Bevollmächtigten und den Bank-Kassier; desgleichen den Bank-Arzt und die Mitglieder der Revisions-Commission.

Er regelt die Gehaltsverhältnisse sämmtlicher bei der Bank Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht und Leitung über die gesammte Verwaltung der Bank, gibt insbesondere die Normen für die sichere Anlegung der Fonds und den Verschluß der Werthpapiere, setzt die Verwaltungs-Vorschriften und Instruktionen für die Bureau-Beamten und für das gesammte Dienstpersonal fest und wacht über die genaue Einhaltung derselben, sowie der Gesetze der Anstalt überhaupt.

Er besorgt die Abhör der Jahresrechnungen nach vorheriger Prüfung und Richtigstellung derselben durch die Revisions-Commission, und prüft die Nachweisungen über den statutenmäßigen Bestand des Bankfonds und der einzelnen Bestandtheile desselben.

Er hat das Recht, von den Büchern und Papieren der Anstalt und von der Kasse jederzeit Einsicht nehmen zu lassen, und in allen Fällen, wo es ihm nöthig scheint, vorsorgliche Anordnungen zu treffen.

Endlich kommt ihm die Vorberathung und Begutachtung der Anträge zu, welche vor die Generalversammlung zu bringen sind.

Formelle Geschäftsbehandlung.

§ 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig alle drei Monate; außerdem auf die Einladung seines Präsidenten, so oft dieser es für nöthig erachtet.

Es sind ihm jedesmal die Abschlüsse der letzten Monate durch das Bureau vorzulegen.

Um einen gültigen Beschluß fassen zu können, ist neben dem Präsidenten die Anwesenheit von wenigstens sechs Mitgliedern, den Vice-Präsidenten und den Schriftführer eingerechnet, erforderlich.

Bei gewöhnlichen Verwaltungs-Angelegenheiten, namentlich auch bei Annahme und Entlassung des Verwaltungs-Personals ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich, welche bei Stimmengleichheit der Mitglieder durch die entscheidende Stimme des Präsidenten gebildet wird; Anträge auf Abänderung der Statuten können nur mit Stimmeneinhelligkeit beschlossen werden.

Bankbureau.

§. 20. Das Bank-Bureau besteht aus 1) dem Bank-Direktor (§. 24); 2) dem Bank-Bevollmächtigten (§. 25); dem Bank-Kassier (§. 26).

Als Sachverständiger für die einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände ist ihm der Bankarzt (§. 27) mit berathender Stimme beigegeben.

Die genannten Mitglieder des Bank-Bureau behalten ihre Stellen so lange, bis sie dieselben entweder selbst aufgeben, oder durch Beschluß des Verwaltungsrathes wegen Pflichtverletzung oder Untauglichkeit auf dem durch den Dienstvertrag zu bestimmenden Weg entlassen werden.

Das übrige bei dem Bureau erforderliche Dienstpersonal, sowie die Agenten, werden durch das Bureau auf ein- oder mehrmonatliche Kündigung angestellt und entlassen.

Die Buchhalter können jedoch nur mit Zustimmung des Verwaltungsrathes entlassen werden.

Unterordnung der Bureau-Beamten.

§. 21. Die Mitglieder, einschließlich des Direktors, und die angestellten des Bureau, haben den Statuten, ihren Instruktionen und den Beschlüssen des Verwaltungsrathes gemäß zu handeln; der Direktor leitet die Geschäfte des Bureau und ist insbesondere für Ausführung jener Beschlüsse verantwortlich.

Beschwerden und Anstände.

§. 22. Gegen Verfügungen des Bank-Bureau kann von jedem Betheiligten Beschwerde vor dem Verwaltungsrath erhoben werden.

Der letztere hat auch eine definitive Entscheidung zu treffen, wenn sich in Mitte des Bank-Bureau Zweifel über die Anwendung der Statuten oder Instruktionen erheben sollten.

Geschäftskreis des Bank-Bureau.

§. 23. Sämmtliche Angelegenheiten der Bank in rechtlicher und administrativer Beziehung, welche in den Statuten nicht ausdrücklich dem Verwaltungsrathe oder einem andern Organe überwiesen sind, werden von dem Bank-Bureau besorgt; insbesondere hat dasselbe die Bank in allen gerichtlichen Angelegenheiten zu vertreten.

Die im Namen des Bureaus erfolgenden Ausfertigungen, worunter namentlich die Policen, die Quittungen über be-

zahlte Prämien und die Bescheinigung für die bei der Bank angelegten Kapitalien gehören, werden von dem Bank-Direktor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterzeichnet.

Quittungen über empfangene Zinse und dergl. vollzieht der Kassier allein.

§. 24. Der Bankdirektor soll ein möglichst unabhängiger und den ihm obliegenden Geschäften gewachsener Mann sein und darf keine Verpflichtungen haben oder übernehmen, welche mit den Interessen der Bank in Collision kommen könnten. Bankdirektor.

Er ist die Mittelsperson zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Bankbureau.

Er hat dem am Schlusse eines jeden Monats von der Revisionskommission vorzunehmenden Kassensturze (§. 29.) anzuwohnen und das Ergebniß desselben in einem Kassenberichte dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§. 25. Der Bankbevollmächtigte muß ein Rechtsverständiger sein und hat die Bank in auch rechtlichen Angelegenheiten zu berathen. Insbesondere liegt ihm ob, in Betreff der auszuleihenden Gelder das Interesse der Bank wahrzunehmen und die Schuldokumente und sonstigen Papiere in Beziehung auf Güte, rechtliche Form und Sicherheit zu prüfen, bevor das Bureau seine dießfalsigen Anträge an das Ausleih-Comité (§. 30.) bringt. Bankbevollmächtigter.

Auch hat derselbe alle die Bank verpflichtenden Urkunden mit zu unterzeichnen.

§. 26. Der Bankkassier muß ein in Rechnungs- und Geldgeschäften erfahrener Mann sein, und hat eine angemessene Caution zu stellen, die bei dem Stadtgerichte in Stuttgart zu hinterlegen ist. Bankkassier.

§. 27. Der Bankarzt hat alle eingehenden Lebensversicherungs-Anträge, desgleichen die auf Todesfälle sich beziehenden Papiere und überhaupt alle einer ärztlichen Beurtheilung bedürfenden Gegenstände zu prüfen und zu begutachten. Bankarzt.

§. 28. Die Revisionscommission, welche von dem Verwaltungsrathe auf die Dauer von sechs Jahren gewählt wird, besteht aus drei in Stuttgart wohnenden Banktheilhabern, ferner einem Rechtsgelehrten und einem Rechnungsverständigen, welche auch außerhalb des Kreises der Banktheilhaber gewählt werden können Revisions-Commission.

§. 29. Die Revisionscommission hat sämmtliche Bureaugeschäfte, als: das Versicherungswesen, Sterbfall-Vergütungen, Buchführung, Rechnungen, Kasse u. s. w. zu beaufsichtigen beziehungsweise zu revidiren; sie hat insbesondere durch eines ihrer Mitglieder je nach Ablauf eines Monats Kassensturz vorzunehmen, das Ergebniß mit den Büchern zu vergleichen und den Kassenbericht zu unterzeichnen; auch wird sie über die jährlichen Rechnungsergebnisse dem Verwaltungsrath Bericht erstatten Geschäftskreis derselben.

§. 30. Als Ausleih-Comité hat die Revisionscommission die Anträge, welche von dem Bureau in Betreff der Ausleihung der Gelder gestellt werden, in Beziehung auf Güte, Sicherheit, rechtliche Form ꝛc. ꝛc. sorgfältig zu berathen und das Ergebniß ihrer Berathung dem Bureau mitzutheilen. Ihre Bestimmung als Ausleih-Comité.

Ohne das Einverständniß des Ausleih-Comités kann von dem Bureau ein Anlehen nicht abgegeben werden.

In Anstandsfällen zwischen beiden entscheidet der Verwaltungsrath.

§. 31. Soweit der Wirkungskreis der Bank sich erstreckt, werden vom Bureau als Mittelsperson zwischen der Bank und dem Publikum Agenten angestellt; sie haben auf Verlangen Caution zu leisten. Agenten

III. Nähere Bestimmungen über die verschiedenen Versicherungen.

A. Bestimmungen über den Abschluß und das Fortbestehen derselben.

§ 32. Jeder, der sein eigenes oder ein fremdes Leben versichern will (Antragsteller), hat seinen Versicherungsantrag bei demjenigen Agenten anzubringen, in dessen Bezirk die zu versichernde Person wohnt. Stellung des Antrags.

In Stuttgart werden die Anträge von dem Bureau unmittelbar angenommen.

Die zu versichernde Person hat sich bei dem Agenten persönlich einzufinden, oder es muß an einem dritten Orte zwischen derselben und dem Agenten oder einer von diesem bevollmächtigten Person eine persönliche Zusammenkunft stattfinden. Im letzteren Falle hat der Antragsteller dem Agenten oder seinem Bevollmächtigten die Reisekosten zu vergüten.

Die weiteren Kosten, welche die Vermittlung durch den Agenten verursacht, werden von der Bank getragen.

Bei Altersversicherungen ist neben dem Antrage, welcher die Personalien des Antragstellers und die Art und Summe der Versicherung enthält, nur ein beglaubigter Geburtsschein, nicht aber ein persönliches Erscheinen vor dem Agenten erforderlich.

§. 33. Der Antragsteller erhält von dem Agenten ein Formular, welches von demjenigen genau und gewissenhaft auszufüllen ist, auf dessen Leben die Versicherung abgeschlossen werden soll. Nähere Vorschrift.

Bei Versicherungen auf das Leben eines Andern hat der Antragsteller diese Declaration noch besonders zu beurkunden und erforderlichen Falls zu vertreten.

Jede Declaration muß entweder von der Ortsbehörde, oder von zwei unbescholtenen Bürgern unterzeichnet werden, welche die Person kennen, deren Leben versichert werden soll. Daneben ist ein pfarramtlicher Geburtsschein, oder ein obrigkeitliches Zeugniß über das Alter des zu Versichernden erforderlich.

Sodann muß von dem Hausarzte der zu versichernden Person ein öffentlich beglaubigtes Zeugniß über die Gesundheitsbeschaffenheit derselben nach einem von dem Agenten mitzutheilenden Formular ausgestellt werden.

Bei wechselseitigen Ueberlebungs-Versicherungen sind diese Nachweisungen von beiden Personen beizubringen, worüber in einzelnen Fällen die Agenten die nähern Aufschlüsse ertheilen werden.

§. 34. Die allgemeinen Bedingungen, unter welchen Lebensversicherungen eingegangen werden, sind folgende: 1) Die zu versichernde Person muß in Deutschland oder einem angrenzenden Lande ihren Wohnsitz haben. 2) Ihr Alter darf nicht unter 15 und in der Regel nicht über 60 Jahre sein. 3) Sie muß einen unbescholtenen Ruf und eine gute Gesundheit haben. Bedingungen der Lebensversicherungen

Anmerk. Personen, welche zwar nicht als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd zur Abweisung geeignet, gleichwohl aber in ihrer Gesundheit durch leichtere körperliche Uebel oder Anlagen mehr als vollkommen gesunde Personen gefährdet erscheinen, werden gegen entsprechende Zusatzprämien aufgenommen.

5) Ihr Beruf, ihre gewöhnliche Beschäftigung und Lebensweise darf nicht von der Art sein, daß dadurch ihr Leben oder ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Ausnahmsweise, unter für die Aufnahme besonders günstigen Verhältnissen, können auch Versicherungen auf das Leben von Personen abgeschlossen werden, welche über 60 Jahre alt sind. Die Entscheidung hierüber ist dem Verwaltungsrath anheimgestellt. Die Prämie wird nach denselben Grundlagen berechnet, wie für die übrigen Altersklassen.

Ausschließungsgründe.

§. 35. Als der erforderlichen Gesundheit ermangelnd, mithin zur Lebensversicherung nicht geeignet, werden namentlich alle schwächlichen und kränklichen Personen angesehen.

Durch den Beruf sind überhaupt ausgeschlossen Personen, welche auf der See Dienste leisten. Militärpersonen können zwar in Friedenszeiten eine Versicherung eingehen, sie erlischt aber im Falle des Krieges (§. 48.), wenn der Versicherte sich nicht entweder für die Suspension der Versicherung über die Dauer des Krieges (§. 52.) oder für die Fortdauer der Versicherung gegen eine von der Anstalt zu bestimmende Zusatzprämie erklärt.

Das Bankbureau ist nicht verbunden, im Falle der Zurückweisung eines Antrags Gründe anzugeben.

Versicherungen, welche ein Mitglied des Bankbureau betreffen, müssen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden.

Abänderung in der Versicherung.

§. 36. Bei der Erneuerung erloschener oder ruhender Versicherungen und bei Nachversicherungen, sowie bei Umwandlung einer zeitlichen in eine lebenslängliche Versicherung ist dasselbe zu beobachten, wie bei den ursprünglichen Versicherungsanträgen.

Minimum u. Maximum der Versicherungen.

§. 37. Jede Summe, welche versichert werden soll, wird in Gulden (im Fuße des süddeutschen Münzvereins), der Gulden zu 60 Kreuzer, ausgedrückt; bei Lebensversicherungen muß sie durch hundert theilbar sein und darf nicht unter zwei hundert und nicht über zehntausend Gulden betragen. Eine Abänderung dieses höchsten Satzes bleibt vorbehalten.

Anmerkung zu §. 37. Durch Beschluß der General-Versammlung vom 31. Mai 1856 ist das Maximum auf siebenzehntausend fünfhundert Gulden (zehntausend preußische Thaler, oder sieben und dreißigtausend fünfhundert Francs erhöht worden.

Berechnung der Prämien.

§. 38. Der in den beigefügten Tafeln berechnete Betrag der Prämien für die verschiedenen Lebensversicherungen ist berechnet auf den Grund der genauesten Erfahrungen über die wahrscheinliche Sterblichkeit (siehe Sterblichkeitstabelle) unter Einrechnung einer verhältnißmäßigen Quote zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Sicherstellung gegen etwaige Verluste, sowie für den Sicherheitsfonds, dessen Ueberschuß seiner Zeit als Dividende den Versicherten wieder zu gute kommt. Bei unveränderter Versicherung bleibt auch die Prämie für die ganze Zeitdauer unverändert.

Für Nachversicherungen oder bei Erneuerungen kurzer Versicherungen tritt der Prämiensatz derjenigen Altersklasse ein, welcher der zu Versichernde zur Zeit der Nachversicherung oder Erneuerung angehört.

Die Zusatzprämien bei der Abkürzung oder Umwandlung ursprünglich lebenslänglicher Versicherungen in alternative (§. 4.) werden nach der Anmerkung zu Tafel IV. berechnet.

Minderung der Jahresprämien.

§. 39. Anstatt der jährlichen Prämien, welche der Einzelne je nach seinem Alter, seiner Versicherungsweise und dem versicherten Capital zu bezahlen hat, kann auch entweder

a) der ganze gegenwärtige, unter Zugrundlegung eines Zinsfußes von 4 Prozent zu berechnende Werth sämmtlicher nach mittlerer Lebensdauer von ihm zu bezahlenden Prämien mittelst eines entsprechenden bestimmten Capitals baar entrichtet werden (z. B. ein Zwanzigjähriger, welcher 1000 fl. versichern will, kann baar ein Capital von 311 fl. 54 kr. bezahlen, anstatt alle Jahre 20 fl. 13 kr. zu entrichten (vergl. Tafel I.), oder es kann

b) gegen Einzahlungen eines bestimmten Capitals die Prämie einer niedrigeren Altersklasse gewählt werden, als diejenige ist, welcher der Versicherte nach seinem Lebensalter angehören würde.

Dieses Capital entspricht dem derzeitigen Deckungscapitale der jüngeren Altersklasse, deren Prämiensatz er gewählt hat (Wenn z. B. ein 55jähriger mit einer Versicherungssumme von 1000 fl. anstatt der ihn treffenden Prämie von 56 fl. 53 kr. lieber die Prämie der 15jährigen mit 17 fl. 43 kr. bezahlen will, so hat er hiefür ein Capital baar zu entrichten, welches dem Deckungscapital der 15jährigen, wenn sie 55 Jahre alt sind, gleichkommt und für 1000 fl. — 388 fl. 33 kr. beträgt.)

Auch Solchen, welche schon längere Zeit versichert sind, ist es gestattet, gegen Einzahlung des ganzen gegenwärtigen Werths ihrer nach mittlerer Wahrscheinlichkeit noch zu erwartenden Prämien sich von ferneren Prämien-Zahlungen zu befreien, oder eine niedrigere Prämie gegen Bezahlung eines entsprechenden Capitals zu wählen.

Altersbestimmung

§. 40. Das Alter der zu versichernden Person wird immer nur nach ganzen Jahren berechnet.

Ein halbes Jahr und darüber gilt für ein ganzes, die Zeit unter einem halben Jahre wird nicht in Berechnung genommen. Der Tag, an welchem die Declaration vollständig bei dem Bank-Bureau eingekommen, ist hiebei maßgebend.

Termin der Prämien

§. 41. Die Prämien sind in der Regel auf ein Jahr vorauszubezahlen. Es wird jedoch auf den Antrag der Versicherten gestattet, die Prämien in halb- oder vierteljährlichen Raten zu entrichten, in welchem Falle für die gestundeten Prämientheile eine Zinsvergütung von fünf Prozent für das Jahr berechnet wird.

Die Dividenden werden in solchen Fällen an der ersten Prämienhälfte abgezogen.

Die Absicht, in halbjährigen oder vierteljährigen Raten die Prämien bezahlen zu wollen, hat der Betreffende wenigstens drei Monate vor dem Verfalltage der nächsten Prämie anzuzeigen.

Derselbe Termin muß von denjenigen eingehalten werden, welche von halb- oder vierteljährigen Raten zu jährlicher Prämienzahlung übergehen wollen.

Ist der Versicherte im Laufe eines Jahres früher gestorben, als die letzte Rate bezahlt wurde, so werden die noch rückständigen Prämienraten nebst den bedungenen Zinsen an dem Betrag des Versicherungskapitals abgerechnet.

Auf der andern Seite ist es aber auch gestattet, die Prämien auf mehrere Jahre vorauszubezahlen, und es wird von der Bank hiefür für jedes Jahr eine Zinsvergütung von vier Prozent berechnet. Stirbt der Versicherte vor Ablauf der Zeit, für welche er die Prämie vorausbezahlt hat, so wird der noch nicht fällige Betrag zurückerstattet.

Gültigkeit der Policen.

§. 42. Die Policen werden von dem Bank-Bureau von dem Tage, an welchem es sich für den Abschluß einer Versicherung entscheidet, ausgestellt, und ihre Gültigkeit beginnt Mittags 12 Uhr desselben Tages unter der Voraussetzung, daß der Versicherte um diese Zeit noch lebte und seine Prämie pünktlich bezahlt.

Eine gültige Police muß mit dem Bankstempel versehen, von dem Bankdirektor, dem Bankbevollmächtigten und dem Bankkassier unterschrieben und von demjenigen Agenten, durch dessen Hände der Antrag ging, kontrasignirt sein.

Anmerk. Mit dem Momente des Beginns der Gültigkeit der Police beginnt auch die Verbindlichkeit des Versicherten seinerseits zu den von ihm übernommenen Zahlungen. Durch einen späteren Rücktritt kann der Bank ihr Anspruch auf die mit dem Beginn der Versicherung zu leistenden Zahlungen nicht entzogen werden; es ist daher die erste Jahres-

prämie stets zu leisten, wenn auch nach §. 39 gestattet worden ist, die Jahresprämie in halb- oder vierteljährigen Raten zu entrichten.

§. 43. Nachdem der Antragsteller durch den Agenten von der Ankunft der ausgefertigten Police benachrichtigt worden ist, hat derselbe spätestens vier Wochen vom Tage dieser Benachrichtigung an die erste Prämienrate zu bezahlen. Zahlung der Prämien.

Auch die ferneren Prämienzahlungen sind längstens vier Wochen nach dem Verfalltage zu bezahlen, wofür Prämienquittungen ausgestellt werden, welche mit denselben Unterschriften versehen sind, wie die Policen.

§. 44. Die Prämienzahlung endigt mit dem Aufhören der Versicherung, mag die Ausbezahlung der Versicherungssumme bei dem Ableben oder bei Erreichung eines bestimmten Lebensalters der versicherten Person erfolgen. Dauer der Prämienzahlung.

B. Aufhören der Versicherungen.

§. 45. Die gewöhnlichen lebenslänglichen Versicherungen hören mit dem Tode oder mit zurückgelegtem 90. Lebensjahre der versicherten Person auf, die alternativen auch in einer früheren Zeit, insofern die Ausbezahlung des Versicherungscapitals auf ein bestimmtes Lebensalter bedungen ist. Erlöschen im Allgemeinen; besonders aber im Falle:

Eine kurzzeitige Versicherung hört entweder mit dem Tode des Versicherten auf, oder mit Ablauf der Zeit, auf welche die Versicherung abgeschlossen wurde.

Versicherungen auf ein bestimmtes Lebensalter erlöschen, wenn der Versicherte dieses nicht erreicht, mit dessen Tode. Außerdem haben nachstehende besondere Fälle das Aufhören oder den Verlust der verschiedenen Versicherungen zur Folge:

1) Wenn eine Versicherung durch ausdrückliche Erklärung des Versicherten oder des rechtmäßigen Inhabers der Police ganz oder zum Theil aufgegeben wird. 1) der Aufkündigung des Versicherten;

Bei Versicherungen auf Lebenszeit wird in solchen Fällen aus dem Deckungscapital eine Vergütung geleistet, welche in wenigstens 50 Prozent des auf die Police fallenden Antheils an dem Deckungscapital besteht; daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.

Die Police muß in diesem Fall vor der Verfallzeit der nächsten Prämie mit der Erklärung eingereicht werden, daß keine ferneren Zahlungen geleistet werden wollen. Bei nicht jährlichen Prämienzahlungen ist der Verfalltag der ersten Rate als äußerster Termin anzusehen. Bei theilweiser Aufkündigung einer Versicherung sind dieselben Termine zu beachten.

Bei dem Erlöschen einer Ueberlebungs-Versicherung werden nur die rückständigen Dividenden, aber keine Entschädigung aus dem Deckungskapital gewährt.

Anmerkung. Wenn bei den Altersversicherungen ein Betheiligter während der Versicherungszeit z. B. wegen veränderter Verhältnisse von der Fortbezahlung der Jahresprämie befreit werden will, so ist demselben nach Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 gegen Zurückgabe der Police eine Umwandlung der Versicherung in der Art gestattet, daß das bis zum letzten Rechnungsschluß angesammelte Deckungskapital sammt den gutgeschriebenen Dividenden einzig mit einem Abzug von 2 Prozent als einmalige Zahlung behandelt und dem Versicherten auf das ursprünglich bestimmte Alter, und mit Beibehaltung der früheren Versicherungsart, eine neue Police über eine diesem als einmalige Zahlung zu behandelnden Betrage und dem jetzigen Alter des Versicherten entsprechende Summe ausgefertigt wird.

Das Gesuch um Verwandlung der Police ist spätestens 4 Wochen vor Verfall der nächsten Jahresprämie bei dem Bureau anzubringen, welches übrigens in Fällen unverschuldeter Verhinderung der rechtzeitigen Anzeige auch später diesfallsige Anträge zu berücksichtigen ermächtigt ist.

§. 46. Jede Versicherung erlischt 2) wenn die Einzahlung der Prämie oder ein etwa nöthig werdender Nachschuß nicht zur bestimmten Zeit (§. 43) geleistet wird. 2) der Zahlungs-Versäumniß;

Auch in diesem Falle werden bei Lebens-Versicherungen nur noch die Dividenden der betreffenden Jahre, aber keine Vergütung aus dem Deckungskapital ausbezahlt.

Zur Sicherung gegen unabsichtliche Versäumnisse ist es den Theilnehmern gestattet, bei der Bank ein Kapital gegen vierprozentige Verzinsung auf eine im Voraus festzusetzende Zahl von Jahren mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß hievon die Prämien zu bezahlen seien, wenn der Versicherte aus irgend einem Grunde die Bezahlung derselben versäumen sollte.

§. 47. Ferner erlöschen Lebens-Versicherungen in folgenden Fällen:

3) Wenn sich nach bereits abgeschlossener Versicherung früher oder später herausstellt, daß in der Absicht, die Gesellschaft zu täuschen, oder die Versicherung nachtheiliger für dieselbe zu gestalten, in den zum Behufe der Versicherung ausgestellten Deklarationen Umstände verschwiegen oder unrichtig angegeben wurden, oder wenn mit Vorwissen oder auf Veranstaltung des Antragstellers in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben gemacht worden sind. 3) der Herausstellung von Unrichtigkeiten.

In diesen Fällen geht jeder Anspruch auch auf die Dividenden verloren.

4) des Eintritts in Seedienste oder des Uebergangs in Krieg

§. 48. 4) Wenn der Versicherte in Seedienst tritt, oder als Militair auf den Kriegsfuß gesetzt wird, ohne die Fortdauer der Versicherung oder die Suspension derselben bewirkt zu haben (§. 35).

§. 49. 5) Wenn der Versicherte ohne vorausgegangene Anzeige bei der Bank eine Reise unternimmt, welche nur gegen Bezahlung von Zusatzprämien gestattet ist. 5) nicht gestattete Reisen

Ohne eine Zusatzprämie bezahlen zu müssen, ist es den Versicherten erlaubt, in Friedenszeiten auf dem Festlande Europa's und auf der See von einem europäischen Hafen zum andern mit Dampf- oder gedeckten Segelschiffen zu reisen.

Die in Ziffer 4 und 5 (§§. 48 und 49) aufgeführten Fälle werden in Betreff der Entschädigungen wie die in Ziffer 1 (§. 45) aufgeführten behandelt.

§. 50. 6) Bei Verlegung des Wohnsitzes außerhalb des Bereiches der Bank (§. 34 Ziffer 1), insofern nicht die Suspension oder die Fortsetzung der Versicherung ausdrücklich (mit oder ohne Zusatzprämien) genehmigt wird. 6) der Verlegung des Wohnsitzes außer dem Bankbereiche;

Beim Austritt in diesem Falle erhält der Versicherte neben den rückständigen Dividenden wenigstens 75 Prozent von seinem Antheil an dem Deckungskapital.

§. 51. 7) Wenn der Versicherte durch die Wahl seines Berufs oder durch eigne Verschuldung sein Leben oder seine Gesundheit gefährdet, desgleichen wenn derselbe im Zweikampf, oder durch Selbstentleibung, oder an den Folgen einer 7) der eigenen Lebensgefährdung;

versuchten Selbstentleibung, oder durch die Hände der Gerechtigkeit fällt. In diesen Fällen bleiben dem Inhaber der Pol sowohl die Dividenden als die Vergütung aus dem Deckungskapital gesichert.

Anmerkung. Durch Beschluß des Verwaltungsraths vom 30. Dezember 1854 ist diese Bestimmung dahin läutert worden, daß die Bank die Gefahr des Todes in Folge von Krankheiten jeder Art in allen Unglücksfäll trägt, welche nicht durch unverantwortlich muthwilliges Wagniß des Versicherten selbst herbeig führt worden sind.

Endlich erlischt die Lebens-Versicherung

8) wenn das Leben des Versicherten absichtlich von Seiten desjenigen gefährdet wurde, welchem die versicherte Sum ganz oder theilweise zufallen würde, jedoch ohne Beeinträchtigung von Ansprüchen Dritter.

Suspension der Lebensversichrungen

§. 52. Ist in den Fällen 4, 5 und 6 (§§. 48, 49 und 50) eine Suspension der Versicherung eingetreten, so hat na Verfluß dieser Zeit der Versicherte eine neue Declaration auszustellen und ein neues Gesundheitszeugniß beizubringen. Wir dieses genügend erfunden, so hat der Versicherte für die Zeit der Suspension soviel nachzuzahlen, als inzwischen von seine Prämien dem Deckungskapital zugewachsen wäre und die Police tritt alsdann gegen die Bezahlung der früheren Prämie wieder in Kraft.

Stirbt der Versicherte während der Suspension, oder findet die Bank Bedenken, ihn nach dieser Zeit auf's Neue auf zunehmen, so werden demselben die oben angegebenen Vergütungen aus dem Deckungskapital nebst Dividenden und die Prozent Zinsvergütung für jedes Jahr, so lange die Suspension dauerte, bezahlt.

Anmerkung. Nach Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854 wird, wenn der Versicherte al Militairperson auf den Kriegsfuß gesetzt worden ist, und derselbe Suspension der Versicherung (§. 35) hat eintrete lassen, für den Fall, daß er während der Suspensionszeit stirbt oder nach Beendigung des Krieges wegen des Zu standes seiner Gesundheit nicht wieder aufgenommen werden kann, das volle zur Zeit des Beginns der Suspensio aufgewachsene Deckungs-Kapital nebst den fälligen Dividenden und 4% Zinsvergütung für jedes Jahr der Dauer de Suspension zurückbezahlt.

C. Abfertigung der Versicherten.

Bei Lebensversichrungen

§. 53. Wenn Jemand stirbt, auf dessen Leben eine Versicherung abgeschlossen wurde (§. 4), so hat der Inhaber der Police dem nächsten Bankagenten sobald als möglich Anzeige von diesem Todesfalle zu machen, und dabei die bekannte oder vermuthete Todesursache anzugeben, auch einen amtlichen Todesschein mit einem ausführlichen Berichte des Arztes über die letzte Krankheit oder sonstige Todesursache des Verstorbenen beizubringen.

Bei Ueberlebungs-Versicherungen ist außerdem noch ein Zeugniß nöthig, daß die Person, welche überleben soll, der Verstorbenen auch wirklich überlebt hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Dokumente nicht als genügend ansehen, so bleibt derselben unbenommen, weitere Recherchen anzustellen, ehe sie die Versicherungssumme ausbezahlt. Geht hieraus hervor, daß die früheren Angaben wissentlich falsch waren, so gehen alle aus dem Versicherungsvertrage hergeleiteten Ansprüche an die Bank verloren.

Werden dagegen die übergebenen Dokumente von der Bank nicht beanstandet, so wird die Versicherungssumme drei Monate nach dem Einlaufen der Papiere an den Inhaber der Police gegen Rückgabe derselben baar in Stuttgart ausbezahlt.

Bei Altersversichrungen

§. 54. Versicherungen auf bestimmtes Alter (§. 5) sind mit dem Eintritt desselben, nach beigebrachter Beglaubigung daß der Versicherte den betreffenden Tag erlebt hat, an den Inhaber der Versicherungsurkunde gegen Zurückgabe derselbe ebenfalls in Stuttgart zahlbar; die für den Fall des Absterbens vor Erreichung des bestimmten Lebensalters bedungene Rückzahlungen erfolgen gegen Beibringung der bezüglichen Urkunden drei Monate nach dem Rechnungsschluß-Termin des Sterbejahrs. Bei den gegen jährliche Prämien Versicherten wird der Betrag der ersten Jahres-Prämien zur Rückzahlung nicht in Berechnung genommen, sondern der Bank als Kostenbeitrag belassen.

Anmerkung. Der Kostenbeitrag darf jedoch 6 Prozent der eingezahlten Summe nicht übersteigen. (Beschluß des Verwaltungsrathes vom 30. Dezember 1854.)

Zahlungsweise.

§. 55. Nach dem Wunsche und auf Kosten und Gefahr des Empfängers können die verschiedenen Zahlungen auch durch Baarzusendung an ihn oder durch Wechsel oder durch Zusendung an einen Agenten erfolgen.

Verjährung.

§. 56. Wenn innerhalb zweier Jahre vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritt des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstr. 28.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 33. Den 16. August **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 27ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5408. Einführungsgesetz zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch. Vom 24. Juni 1861.

Das 28ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5409. Gesetz wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. Vom 29. Juni 1861.

№ 5410. Gesetz, betreffend die Salzsteuer im Jadegebiete. Vom 1. Juli 1861.

№ 5411. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Cösliner Stadt-Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 17. Juni 1861.

№ 5412. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf der Communalstraße von Nottuln an der Corsfeld-Appelhülsener Staatsstraße bis Havirbeck, im Kreise Münster an die Gemeinden Nottuln und Havirbeck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die von Wichertsche Schrift, bezüglich der im Regierungs-Bezirk Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen.

177. Wir machen die Polizei-Verwaltungen unseres Verwaltungs-Bezirks wiederholt auf die von dem Regierungs-Rath von Wichert herausgegebene Schrift, „die im Regierungs-Bezirk Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen betreffend", aufmerksam und bemerken, daß dieselbe gegen Erstattung des Kostenbetrages von zehn Silbergroschen direct von uns bezogen werden kann.

Diese Zusammenstellung gewährt jeder Polizei-Verwaltung eine wesentliche Erleichterung und es ist im Interesse des Dienstes zu wünschen, daß jede derselben mit diesem Werke sich versieht.

Potsdam, den 6. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat Juli 1861.

178. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	28	Sgr.	1	Pf.,
" " "	Roggen	1	"	28	"	2	"
" " "	große Gerste	1	"	18	"	—	"
" " "	kleine Gerste	—	"	—	"	—	"
" " "	Hafer	1	"	2	"	6	"
" " "	Erbsen	2	"	3	"	6	"
" das Schock	Stroh	9	"	4	"	3	"
" den Centner	Heu	—	"	23	"	7	"
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " "	Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"
" den Centner	Hopfen	72	"	15	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 7. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Chausseegeld-Erhebung auf der von Neu-Ruppin nach Wittstock resp. Zechlin erbauten Chausseestrecke.

179. Nachdem nunmehr der Bau einer Chausseestrecke von 1000 Ruthen Länge auf der Neu-Ruppin-Wittstocker, beziehungsweise Zechliner Straße, vom ersteren Orte aus vollendet ist, haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, Excellenzen, mittelst Rescripts resp. vom 6. April und 28. Juni d. J. genehmigt, daß bei der auf Station 0,55 dieser Chausseestrecke neu errichteten Hebestelle von jetzt ab ein halbmeiliges Chausseegeld in beiden Richtungen erhoben werde, was hierdurch zur Kenntniß des dabei betheiligten Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 12. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Erhebung des Chausseegeldes auf der Golzow-Brandenburger Kreis-Chaussee.

180. Nachdem der Bau der Chaussee von Belzig nach Brandenburg nunmehr vollständig vollendet ist, haben die Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen, Excellenzen, mittelst Rescripts vom 10. Juni d. J. die Einrichtung zweier Hebestellen mit je zweimeiliger Hebebefugniß bei Lütte und auf der Prützker Feldmark unweit der Ziegelei am Paderdamm mit der Maaßgabe genehmigt, daß von der ersten Hebestelle von demjenigen Fuhrwerk und Vieh, welches von den westlich der Chaussee belegenen Ortschaften vermittelst der alten Belziger Poststraße erst bei Lütte auf die Chaussee gelangt, nur ein Einmeiliges Chausseegeld, und an der zweiten Hebestelle von demjenigen Fuhrwerk und Vieh, welches von Prützke und Göttin her auf die Chaussee gelangt und diese in der Richtung auf Brandenburg benutzt, gleichfalls nur ein Einmeiliges Chausseegeld zu erheben ist. Die Chausseegeld-Erhebung wird mit dem 1. September d. J. ihren Anfang nehmen.

Potsdam, den 13. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Dachdeckung mit Theerpappe.

181. Nachdem über die von dem Dachdeckermeister Wenzel Ruehr zu Trebbin gefertigte Theerpappe hinsichtlich ihrer Feuersicherheit bei deren Verwendung als Dachdeckungs-Material unter Zuziehung von Sachverständigen umfassende Versuche angestellt worden sind, bringen wir hierdurch und auf Grund des von den Sachverständigen abgegebenen Gutachtens zur öffentlichen Kenntniß, daß die mit dem Ruehrschen Theer-Dachpappen-Material eingedeckten Dächer hinsichtlich ihrer Feuersicherheit den Ziegelspließ-Dächern mindestens gleich zu erachten sind.

Wir machen die Polizei-Behörden auf dies Dachdeckungs-Material aufmerksam und bemerken gleichzeitig, daß dies Fabrikat den Fabrikstempel

W. R.
Trebbin.

führen wird.

Potsdam, den 12. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar in Cöpenick zu entlassenden Seminaristen.

9. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung der in dem diesjährigen Michaelis-Termin aus dem Schullehrer-Seminar in Cöpenick zu entlassenden Seminaristen am 26. und 27. September d. J. daselbst abgehalten werden wird. Wir laden zugleich die Herren Superintendenten, Schul-Inspectoren und Prediger, welche sich von den Verhältnissen des Seminars näher zu unterrichten wünschen, ein, sich zu dem gedachten Termine einzufinden.

Berlin, den 5. August 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle in der Stadt Berlin.

220. Die diesjährige Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle soll jetzt bei dem gegenwärtig niedrigen Wasserstande in Angriff genommen werden. Die Adjacenten dieser Gewässer werden daher auf Grund der zur Unterhaltung ihrer Wasseranlagen ertheilten Concessionen bei Vermeidung der Ausführung der Räumung im Wege der Execution für ihre Rechnung hierdurch aufgefordert, die vor-

zunehmende Räumung in folgender Weise zu bewirken: die Räumung beginnt mit dem 10. August d. J. und zwar: I. **Vom 10. bis 20. August:** in der Spree, 1) auf dem rechten Ufer von der Oberbaumsbrücke bis zur Waisenbrücke, 2) auf dem linken Ufer von der Einmündung des Landwehr-Kanals vor dem Schlesischen Thore bis zur Waisenbrücke und 3) in dem Grünen-Graben bis zur Lederwalkmühle; II. **Vom 21. bis 31. August:** 1) in der Spree von der Waisenbrücke bis zu den Dammmühlen, 2) in dem Schleusenkanale von der Inselbrücke bis zur Berliner Stadtschleuse und 3) in dem Werderschen Mühlengraben; III. **Vom 1. bis 10. September:** 1) in dem Festungsgraben von der Lederwalkmühle bis zu dessen Ausmündung in den Kupfergraben, 2) in dem Kupfergraben bis zur Ausmündung in die Spree, 3) in dem Königsgraben von der Einmündung an der Stralauer Brücke bis zur Actien-Mühle an der Spandauer Brücke und 4) in dem sogenannten Sackgraben vom Königsgraben bis zur Präsidentenstraße; IV. **Vom 11. bis 20. September:** 1) in der Unterspree von den Dammmühlen bis zur Unterbaumsbrücke und 2) in dem Floßholzgraben; V. **Vom 21. bis 30. September d. J.:** in der Unterspree von der Unterbaumsbrücke bis hinter Moabit resp. bis zur Ausmündung des alten Landwehrgrabens.

Die Räumung muß 1 Fuß tief und in einem Umkreise von 12 Fuß um jede Anlage, ausgeführt werden. Eine Schau-Commission, aus drei Mitgliedern bestehend, wird an jedem nächsten Mittwoch nach Ablauf der oben gestellten Frist, Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die Revision auf den vorbezeichneten Strecken vornehmen, und wo sie die gedachte Wassertiefe nicht vorfindet, die Räumung für Rechnung der Verpflichteten sofort anordnen. Die Strommeister aber, welche bei den Revisionen mit zugezogen werden sollen, werden schon, ehe die Schau-Commission die Revision vornimmt, sich von dem Zustande der zu räumenden Stellen Ueberzeugung verschaffen. Die Revisionstage werden also der **21. August, 4. September, 11. September, 25. September** und **2. October d. J. sein.**

Die Räumungsverpflichteten werden hiernach zur pünktlichen Ausführung der Räumung bei Vermeidung der gedachten Executionsmaaßregeln angewiesen und aufgefordert, zur Revisionszeit bei ihren Wasseranlagen persönlich anwesend zu sein, mit dem Bedeuten, daß auch da, wo der zur Räumung Verpflichtete zu der bestimmten Zeit nicht anwesend sein sollte, mit Feststellung der noch nachzuholenden Räumung dennoch vorgegangen und die erforderliche Räumung auf seine Kosten unverzüglich bewirkt werden wird.

Berlin, den 7. August 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern zu Berlin.

Die Büreaux des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern werden nunmehr aus dem Lagerhause, Klosterstraße Nr. 76 in das Lotterie-Gebäude am Gensdarmenmarkte, Markgrafenstraße Nr. 47, verlegt.

Behufs der Uebersiedelung bleiben die Büreaux an den Tagen den 19, 20. und 21. August d. J. geschlossen. An diesen Tagen können keinerlei persönliche Meldungen u. s. w. angenommen werden. Schriftliche Gesuche sind in den im Lagerhause befindlichen Briefkasten zu legen, und werden ihre Erledigung finden.

Vom 22. August d. J. an, sind die Büreaux in dem neuen Locale im Lotterie-Gebäude, Markgrafenstraße Nr. 47 und zwar von Morgens 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr, außer dieser Zeit aber nicht, für persönliche Meldungen geöffnet. Auch wird daselbst im Erdgeschosse ein Briefkasten angebracht werden.

Die Cassen, also die Einkommensteuer-Casse und die Gewerbesteuer-Casse verbleiben einstweilen noch wo sie bisher gewesen sind, im Lagerhause. Ueber die später erfolgende Verlegung derselben nach dem Lotterie-Gebäude wird zu seiner Zeit das Erforderliche bekannt gemacht werden. Alle Behörden und Privatpersonen, welche mit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern in Verbindung stehen, werden ersucht, von dieser Bekanntmachung Kenntniß zu nehmen.

Berlin, den 7. August 1861.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 186 vom 4. August 1861.)

Dem Königlichen Ober-Maschinenmeister der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn A. Wöhler in Frankfurt a. d. O. ist unter dem 1. August 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Sicherheits-Vorrichtung für Dampfkessel, auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer C. Held zu Berlin ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent
auf eine Pumpen-Construction in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabricanten Ewald Hilger zu Essen ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent
auf eine Tuchpreßmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 187 vom 6. August 1861.)

Dem Techniker und Fabricanten Carl Voigt zu Böllberg bei Halle a. S. ist unter dem 31. Juli 1861 ein Patent
auf eine Maschine zur Mischung von Flüssigkeiten verschiedenen specifischen Gewichts, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 191 vom 10. August 1861.)

Dem Ritterguts- und Fabrikenbesitzer Wilhelm Hermann Lindheim in Ullersdorf bei Glatz ist unter dem 6. August 1861 ein Patent
auf ein Sicherheitsschloß, insoweit dasselbe durch Zeichnung, Beschreibung und Modell als neu und eigenthümlich erachtet worden ist, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechanicus H. P. Kreiner in Berlin ist unter dem 6. August 1861 ein Patent
auf eine Dichtung des Keilverschlusses bei von hinten zu ladenden Kanonenröhren, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 192 vom 11. August 1861.)

Dem Civil-Ingenieur Julius Tittelbach in Leipzig ist unter dem 8. August 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Kohlenpresse, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

An Stelle des Oberförsters Jäger zu Cummersdorf ist der jetzige Oberförster Meyer daselbst zum Königl. Polizei-Anwalt für die Strafsachen des Revieres Zossen ernannt worden.

Der bisherige Regierungs-Haupt-Cassen Buchhalter Unterberger ist zum Regierungs-Haupt-Cassen-Cassirer ernannt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie August Ludwig Otto zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Hugo Gottfried Wilhelm Lämmerhirt zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Im Laufe des Monats Juli d. J. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Post-Assistent Carl Heinrich August Lehmann als Post-Secretair bei dem Hof-Post-Amte; die invaliden Sergeanten Angresius, Kuhrt, Priegel, der invalide Lazareth-

Gehilfe Coſſaeth, der Invalide Hautboiſt Rittmeier, der invalide Unterofficier Radtke, der invalide Füſilier Giebel, der invalide Musketier Pielſticker als Boten bei dem Hof-Poſt-Amte.

Befördert iſt: der Poſt-Caſſen-Controlleur Mießner zum Poſt-Inſpector.
Geſtorben iſt: der Hof-Poſt-Amtsbote Stahl.
Entlaſſen ſind: die Poſt-Expedienten Zopke und Thiele, die Briefträger Braack und Glaß.

Der Prediger Chriſtoph Friedrich Schotte zu Freienwalde a. d. O. iſt zum Evangeliſchen Ober-Prediger daſelbſt beſtellt worden.

Vermiſchte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorleſungen für das Winter-Semeſter 1861—62 bei der Königlichen landwirthſchaftlichen Akademie in Proskau.

1)	Volkswirthſchaftslehre	Geh. Regier.-Rath Dr. Heinrich.
2)	Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Wagener.
3)	Wieſenbau	
4)	Wollkunde	
5)	Demonſtrationen im Felde oder in der Hofwirthſchaft	
6)	Allgemeine Thier- und Rindviehzucht	Lehrer Dr. Stengel.
7)	Geräthekunde	
8)	Geſchichte der Landwirthſchaft	
9)	Oryctognoſie und Geognoſie	Profeſſor Dr. Heinzel.
10)	Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen	
11)	Land- und Forſtwirthſchaftliche Inſektenkunde	
12)	Unorganiſche Chemie	Profeſſor Dr. Krocker.
13)	Phyſik	
14)	Uebungen in landwirthſchaftlich-chemiſchen Arbeiten im Laboratorium	
15)	Analytiſche Chemie	
16)	Mathematik und Maſchinenkunde	Baumeiſter Engel.
17)	Landwirthſchaftliche Baukunde	
18)	Landwirthſchaftliche Buchführung	Rendant Schneider.
19)	Forſttaration und Forſtbenutzung	Oberförſter Wagner.
20)	Anatomie und Phyſiologie der Hausthiere	Departements-Thierarzt Löthens.
21)	Pferde- und Schweinezucht	
22)	Gemüſe- und Weinbau	Inſtitutsgärtner Hannemann.

Die Vorleſungen beginnen den 1. November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder ſonſtige, die landwirthſchaftliche Akademie betreffende Anfragen, ſind entweder mündlich oder ſchriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 7. Auguſt 1861.

Der Director der Königl. landwirthſchaftlichen Akademie, Geheime Regierungs-Rath Dr. Heinrich.

Lectionsplan

der Königlichen ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie zu Eldena pro Winter-Semeſter 1861/62.

Die Vorleſungen an der hieſigen Königlichen Akademie beginnen im nächſten Winter-Semeſter am 15. October und werden ſich auf nachbenannte Unterrichts-Gegenſtände beziehen:

1) Ein- und Anleitung zum akademiſchen Studium; 2) Volkswirthſchaftslehre IIter Theil, insbeſondere Landcultur-Geſetzgebung, Director Profeſſor Dr. Baumſtark. 3) Encyclopädiſche Einleitung in das Landwirthſchaftsrecht, Profeſſor Dr. Haeberlin. 4) Landwirthſchaftliche Statiſtik; 5) landwirthſchaftliche

Betriebslehre und Buchführung; 6) landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Segnitz. 7) Rindviehzucht; 8) Schafzucht; 9) Schweinezucht; 10) practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Dr. Rohde. 11) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausäugethiere; 12) Anatomie und Physiologie der Hausäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 13) Gemüsegartenbau und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, akademischer Gärtner Zarnack. 14) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, Forstmeister Wiese. 15) Anorganische Experimental-Chemie; 16) analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium; 17) landwirthschaftliche Technologie; 18) practische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, Professor Dr. Frommer. 19) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 20) Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 21) mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. 22) Ueber die Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, Baumeister Müller. 23) Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik; 24) Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr. Grunert.

Außerdem wird Dr. Heiden privatim

a) ein Repetitorium über anorganische Chemie, und
b) über Düngerlehre IIter Theil, so wie
c) über analytische Chemie

je eine Stunde wöchentlich Vorträge halten.

Eldena, im Juli 1861.

Der Geheime Regierungs-Rath und Director der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
Dr. E. Baumstark.

Oeffentliche Bekanntmachung.

Dem Arbeitsmann Liersch zu Cöpenick ist am 11. Juli d. J. sein dreizehnjähriger Sohn August entlaufen, weil er wegen unbefugter Schulversäumniß vom Vater gezüchtigt worden ist. Eine Bekanntmachung in der Vossischen Zeitung hat keinen Erfolg gehabt. Wir fordern daher sämmtliche Orts-Polizei-Behörden unseres Verwaltungsbezirks hiermit auf, nach dem August Liersch zu forschen und im Fall der Auffindung dem Vater desselben sofort Nachricht zu geben.

Potsdam, den 14. August 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend unter № 219 das Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 33sten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

№ 219.

Statut

der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin.

I. Gründung, Zweck und Fonds der Gesellschaft.

§ 1. Kraft des gegenwärtigen Statuts wird unter dem Namen:

Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin

eine Gesellschaft begründet, die nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit ihren Mitgliedern Versicherung gegen Verluste in ihrem Viehstande (cfr. § 47), die durch Krankheiten, Seuchen oder andere Unglücksfällen entstehen, gewähren soll.

§ 2. Die Thätigkeit der Gesellschaft erstreckt sich auf den gesammten Preußischen Staat und die übrigen deutschen Bundesländer.

§ 3. Mitglied der Gesellschaft ist ein Jeder, der bei ihr Versicherung nimmt. Alle Mitglieder der Gesellschaft sind dem gegenwärtigen Statut und etwanigen Nachträgen zu demselben (§ 13) unterworfen, ohne daß es einer Vollziehung desselben ihrerseits bedarf: ihre Erklärung, sich dem Statut unterwerfen zu wollen, ist in dem Versicherungs-Antrage auszusprechen.

§ 4. Die zur Erreichung der Zwecke der Gesellschaft dienenden Fonds werden gebildet:

1) aus den von den Mitgliedern der Gesellschaft zu zahlenden Versicherungs-Beiträgen (Prämien);
2) aus dem aufzusammelnden Reservefonds;
3) aus den von dem Prämien- und Reservefonds aufkommenden Zinsen und sonstigen etwa sich ergebenden extraordinären Einnahmen.

§ 5. Sollten die vorstehend gedachten Fonds der Gesellschaft zur Zahlung der statutenmäßig zu gewährenden Entschädigungen und zur Bestreitung der Verwaltungskosten nicht ausreichen, so werden dieselben durch Nachschuß-Prämien ergänzt, die der Verwaltungsrath auf den Vorschlag der Direction festsetzt, und die von den im Laufe des Geschäftsjahres versichert gewesenen Mitgliedern der Gesellschaft eingezogen werden.

II. Organisation der Gesellschaft.

§ 6. Die Organe der Gesellschaft, sind:

a) die General-Versammlung,
b) der Verwaltungs-Rath,
c) die Direction.

A. General-Versammlung.

§ 7. Alle General-Versammlungen werden vom Verwaltungs-Rath durch mindestens drei Wochen vor dem Tage der Versammlung zu erlassende öffentliche Bekanntmachung (§ 74) berufen und finden zu Berlin Statt. Zur Theilnahme an denselben sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 45, diejenigen Gesellschaftsmitglieder berechtigt, welche mit einer Versicherung von mindestens 200 Thlr. bei der Gesellschaft betheiligt sind. Ein jedes hiernach zur Theilnahme berechtigtes Mitglied hat sich spätestens am Tage vor der General-Versammlung, welcher es beiwohnen will, durch Vorzeigung seiner Police in dem Büreau der Gesellschaft zu legitimiren und erhält eine Eintrittskarte für die General-Versammlung. Ein zur Theilnahme berechtigtes Mitglied hat vorbehaltlich der Bestimmung des § 45 ohne Rücksicht auf die Höhe seiner Versicherungssumme in der General-Versammlung nur eine Stimme.

§ 8. Ordentliche General-Versammlungen werden alljährlich einmal im Laufe der Monate April oder Mai zusammenberufen.

§ 9. Außerordentliche General-Versammlungen finden Statt, so oft es der Verwaltungsrath für nothwendig erachtet, oder wenn stimmberechtigte Mitglieder, deren Versicherungen zusammen mindestens den vierten Theil der gesammten Versicherungssumme der Gesellschaft betragen, dieselben schriftlich beim Verwaltungsrath in Antrag bringen.

§ 10. In der General-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes den Vorsitz. Er ernennt 2 bis 4 Scrutatoren aus der Mitte der Versammlung und bestimmt den Abstimmungs-Modus. Bei den von der General-Versammlung vorzunehmenden Wahlen, findet jedoch, insofern sie nicht einstimmig durch Acclamation erfolgen, stets geheime Abstimmung durch Stimmzettel statt. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Eine Vertretung durch Bevollmächtigte findet nicht Statt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet bei allen Beschlüssen mit Ausnahme der Wahlen die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt bei einer Wahl die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet sodann das Loos.

§ 11. Die Beschlüsse und Wahlen der General-Versammlung sind für alle Mitglieder verbindlich, auch wenn sie dabei nicht anwesend oder nicht stimmberechtigt sind.

§ 12. In den ordentlichen General-Versammlungen erstattet der vollziehende Director über die Lage und die Resultate der Gesellschaft Bericht. Sodann erwählt die General-Versammlung:

1) die Mitglieder des Verwaltungsrathes (§§ 15 und 16) und beschließt
2) über die Dechargirung der vom Verwaltungsrath geprüften Rechnungen, resp. über die Verfolgung der etwa dagegen erhobenen Erinnerungen; sowie
3) über alle Anträge, die vom Verwaltungsrath oder einzelnen Mitgliedern in den Angelegenheiten der Gesellschaft vor dieselbe gebracht werden.

Anträge einzelner Gesellschaftsmitglieder gelangen jedoch nur zur Berathung und Beschlußnahme, wenn sie mindestens 14 Tage vor der General-Versammlung bei dem Verwaltungsrath schriftlich eingebracht sind und in der Versammlung selbst vor Eröffnung der Discussion, durch mindestens 20 Stimmen, die Stimme des Antragstellers mitgerechnet, unterstützt werden.

§ 13. In außerordentlichen General-Versammlungen kann nur über diejenigen Gegenstände berathen und beschlossen werden, die in der zum Zwecke der Einberufung erlassenen Bekanntmachung des Verwaltungsraths ausdrücklich als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind. Ueber Abänderungen des Statuts und Entlassung eines Directors (§ 31) kann zwar sowohl in einer außerordentlichen als in einer ordentlichen General-Versammlung gültig Beschluß gefaßt werden, immer jedoch nur dann, wenn in der wegen Einberufung der General-Versammlung zu erlassenden Bekanntmachung ausdrücklich bemerkt ist, daß es sich um einen solchen Beschluß handle. Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung der competenten Staatsbehörde und haben niemals Einfluß auf früher begründete Rechte und Pflichten der Gesellschaftsmitglieder oder dritter Personen.

§ 14. Ueber die Verhandlungen in der General-Versammlung wird ein notarielles Protokoll aufgenommen. Die Namen der zur Theilnahme an der Versammlung berechtigten (§ 7) und wirklich erschienenen Mitglieder werden durch ein von dem Verwaltungsrath zu vollziehendes Verzeichniß constatirt, welches dem Protokoll beizufügen ist. Das Protokoll ist gültig vollzogen und für die Gesellschaft verbindlich, wenn der Vorsitzende, sowie die beim Abschluß des Protokolls anwesende Scrutatoren dasselbe unterschrieben haben.

B. Verwaltungsrath.

§ 15. Der Verwaltungsrath hat seinen Sitz in Berlin und besteht aus fünf Personen, von denen mindestens drei ihren Wohnsitz in Berlin haben müssen. Derselbe wird vorbehaltlich der Ausnahme-Bestimmung des § 16 von der General-Versammlung gewählt. Die Wahl erfolgt jedesmal auf fünf Jahre jedoch mit der Maaßgabe, daß immer nach jedem Jahre ein Mitglied ausscheidet. Bis die Reihenfolge des Ausscheidens nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos. Das ausscheidende Mitglied ist sofort wieder wählbar.

§ 16. Der erste Verwaltungsrath wird von dem Gründungs-Comité, welches aus folgenden Personen besteht:

A. F. C. Grieben, Kaufmann in Berlin,
Dr. C. Knauert, Königlicher Ober-Roßarzt der gesammten Königl. Ober-Marställe,
J. Krüger, Lehnschulzengutsbesitzer in Blankenburg bei Berlin,
R. Krüger, Kaufmann in Berlin,
C. F. Raasch, Lehnschulzengutsbesitzer in Gr. Schönebeck,
H. Simon, Rittergutsbesitzer auf Malchow bei Berlin,
C. Wernecke, Rittergutsbesitzer z. Z. in Berlin,
C. F. Witte, Kaufmann in Berlin,

gewählt. Diese treten sofort nach Bestätigung dieses Statuts zur Wahl von fünf Verwaltungsraths-Mitgliedern zusammen. Der solchergestalt constituirte Verwaltungsrath bleibt bis zu der nach Verlauf der fünf ersten Geschäftsjahre (§ 40) abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung in Funktion. Erst in dieser General-Versammlung beginnt daher das alljährliche Ausscheiden eines Mitgliedes und die Besetzung der dadurch bestehenden Vacanz durch Wahl in der General-Versammlung (§ 15).

§ 17. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben. Beide müssen in Berlin wohnen. Die Wahl erfolgt auf 2 Jahre und insofern das betreffende Mitglied früher auszuscheiden hat, auf die Dauer seiner Funktionszeit als Mitglied des Verwaltungsrathes. Ist in einer Versammlung weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter zugegen, so führt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 18. Ein jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft sein (§ 7), und darf sich bei keiner concurrirenden Gesellschaft irgendwie betheiligen. Hört ein Mitglied des Verwaltungsrathes auf, stimmberechtigtes Mitglied der Gesellschaft zu sein oder betheiligt es sich bei einer concurrirenden Gesellschaft, so haben die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes durch einen ohne seine Zuziehung zu fassenden Beschluß die Exclusion desselben auszusprechen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes ist berechtigt, sein Amt nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederzulegen, den Fall der Auflösung oder Liquidation der Gesellschaft ausgenommen, in welchem Fall jedes Mitglied bis zu beendigter Liquidation in Function verbleiben muß. Die solchergestalt oder auf außergewöhnliche Art erledigte Stelle wird durch eine von den übrig gebliebenen Mitglieder des Verwaltungsraths in einer deshalb besonders anzuberaumenden Sitzung zu vollziehende Wahl besetzt. Das vom Verwaltungsrath gewählte Mitglied bleibt nur für die noch übrige Amtsdauer seines Vorgängers in Function.

§ 19. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden mindestens vierteljährlich ein Mal in Berlin. Auf den Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes muß der Vorsitzende jedoch binnen 14 Tagen eine Versammlung berufen. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, sofern es sich nicht um eine Wahl handelt. Ergiebt im letzteren Fall die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden zur engeren Wahl gestellt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses des Verwaltungsrathes ist die Anwesenheit von wenigstens dreien seiner Mitglieder erforderlich. Ueber die in den Sitzungen des Verwaltungsrathes gefaßten Beschlüsse ist jedesmal ein Protokoll aufzunehmen und von dem Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede zu unterschreiben.

§ 20. Dem Verwaltungsrath steht die obere Leitung der Geschäfte der Gesellschaft zu. Er beschließt und verfügt demnach über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit solche nicht der Beschlußnahme der General-Versammlung vorbehalten oder der Direction übertragen sind. Der Verwaltungsrath ist insbesondere ermächtigt:

1) die Mitglieder der Direction und den Rendanten zu wählen und Verträge mit ihnen abzuschließen;
2) Instructionen für die Geschäftsführung der Direction und des Rendanten zu erlassen und abzuändern, insbesondere auch zu bestimmen, bei welchen Geschäften die Direction an die Zustimmung des Verwaltungrathes gebunden sein soll.

3) die Höhe der an die Gesellschafts-Mitglieder zu zahlenden Dividende, sowie die Höhe der etwa einzufordernden Nachschußprämie festzusetzen;
4) den Etat der für die Verwaltung erforderlichen Ausgaben festzustellen;
5) die Remunerationen und Diäten der Mitglieder der Direction, sowie der von der Direction anzustellenden Büreaubeamten und Agenten festzusetzen;
6) die für erforderlich zu erachtenden Cautionen des Rendanten und der Cassenbeamten der Gesellschaft zu bestimmen;
7) die von der Direction zu legenden Rechnungen, sowie die Cassen zu revidiren und ihre Dechargirung event. die Verfolgung etwaniger Erinnerungen bei der General-Versammlung zu beantragen (§ 12 Nr. 2);
8) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Directoren auszugleichen und über dieselben, sowie über Beschwerden von Mitgliedern der Gesellschaft gegen die Direction zu entscheiden;
9) die Direction in allen ihren Geschäften zu controliren und von denselben jederzeit Kenntniß zu nehmen.

§ 21. Alle Erlasse und Ausfertigungen, die vom Verwaltungsrathe ausgehen, gelten für gültig vollzogen, sobald sie von dem Vorsitzenden resp. dessen Stellvertreter Namens des Verwaltungsrathes unterschrieben sind.

§ 22. Der Verwaltungsrath bezieht außer dem Ersatze der durch die Ausübung seiner Function entstehenden Auslagen für seine Mühwaltung eine Tantième von Einem pro mille der Versicherungssumme jedes Rechnungsjahres (§ 40).

C. Direction.

§ 23. Die Direction besteht aus einem vollziehenden Director und einem technischen Director, die der Verwaltungsrath zu wählen und deren Verhältnisse zur Gesellschaft der Verwaltungsrath durch mit ihnen abzuschließende Verträge zu bestimmen hat. Beide Mitglieder der Direction müssen in Berlin wohnen.

§ 24. Es ist zulässig, die Functionen des vollziehenden Directors bei Abwesenheit oder zeitweiser Behinderung desselben durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes, welches auch der Vorsitzende sein kann, ausüben zu lassen. Dasselbe scheidet, so lange es als vollziehender Director fungirt, bei allen Berathungen und Beschlüssen, bei welchen der Verwaltungsrath der Direction als controlirende Behörde gegenübersteht, aus, ohne daß es deshalb einer Ergänzungswahl für den Verwaltungsrath bedarf.

§ 25. Der vollziehende Director ist ermächtigt, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes einen Bevollmächtigten zur Ausübung einzelner seiner Befugnisse zu bestellen, jedoch muß derselbe Beamte der Gesellschaft sein. Dem vollziehenden Director oder dessen Stellvertreter (§ 24) steht es zu, allen regelmäßigen Versammlungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen, den außerordentlichen jedoch nur dann, wenn er dazu eingeladen wird.

§ 26. Der vollziehende Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse der General-Versammlung und des Verwaltungsrathes beauftragt und hat nach Maaßgabe der ihm vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruction die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft. Unter ihm steht das Büreau- und Cassenwesen und er hat die Befugniß der Anstellung und Entlassung der Agenten, der Büreau- und Cassenbeamten, mit Ausnahme des Rendanten, der vom Verwaltungsrath gewählt wird (§ 20).

§ 27. Der vollziehende Director vertritt die Gesellschaft in allen ihren Geschäften und Rechtsverhältnissen sowohl den Behörden, als dritten Personen gegenüber. Er ist der alleinige und selbstständige Repräsentant der Gesellschaft in deren Rechtsverhältnissen zu den Agenten und mit den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern. — Behufs Ausübung der ihm in diesem Statut übertragenen Functionen ist der vollziehende Director kraft dieses Statuts ermächtigt, Namens der Gesellschaft und mit verbindlicher Kraft für alle Mitglieder derselben Verträge aller Art, insbesondere Versicherungs-Verträge abzuschließen, Agenten zu ernennen und dieselben mit Instructionen und Vollmachten zu versehen, Gelder und Sachen, insbesondere also auch die von den einzelnen Gesellschafts-Mitgliedern zu zahlenden Versicherungs-Beiträge in Empfang zu nehmen und gültig darüber zu quittiren, Eintragungen in die Hypothekenbücher nachzusuchen, die Löschung eingetragener Forderungen und Rechte zu bewilligen, Cessionen zu ertheilen, Pfandrechte zu bestellen, Entsagungen und Verzichte zu leisten, Vorzugsrechte einzuräumen, Vergleiche zu schließen, Compromisse zu errichten, Prozesse als Kläger oder Verklagter zu führen, Eide zu deferiren, zu referiren,

zu erlaſſen oder für geſchworen anzunehmen, Prozeßbevollmächtigte mit der Befugniß zur Subſtitution zu beſtellen, Erkenntniß-Ausfertigungen in Empfang zu nehmen, gegen ſolche alle ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmittel einzulegen, denſelben wieder zu entſagen, Executionen und Arreſte aller Art, Adminiſtration und Subhaſtation in Antrag zu bringen und dabei, ſowie überall, die Geſellſchaft zu vertreten.

§ 28. Der techniſche Director muß Thierarzt erſter Klaſſe ſein. Er hat die ſorgfältige Ausführung aller die thierärztliche Thätigkeit betreffenden Beſtimmungen des Statuts zu überwachen und die Ernennung und Beaufſichtigung der in den einzelnen Agentur-Bezirken anzuſtellenden Thierärzte zu bewirken. Ihm liegt es ob, ſämmtliche eingehende Verſicherungs-Anträge, ſowie die darauf bezüglichen Berichte der Agenten und die Taxationen, ſowie die Atteſte der Thierärzte und Sachverſtändigen bei Anträgen oder Schadenfällen zu prüfen und zu begutachten. Dem techniſchen Director ſteht die Befugniß zu, den regelmäßigen Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen.

§ 29. Jeder Verſicherungsantrag bedarf zu ſeiner Annahme der Zuſtimmung des techniſchen Directors. Die Feſtſetzung der Prämien nach Maaßgabe der Gefahrsclaſſen iſt von beiden Mitgliedern der Direction gemeinſchaftlich zu bewirken.

§ 30. Der Nachweis, daß die Mitglieder der Direction innerhalb der Grenzen der ihr vom Verwaltungsrath ertheilten beſonderen Inſtructionen gehandelt haben, iſt dritten Perſonen gegenüber niemals erforderlich. Auch kann dritten Perſonen der Einwand, daß die Direction ihre Inſtructionen überſchritten habe, niemals entgegengeſetzt werden.

§ 31. Den Directions-Mitgliedern gegenüber muß vom Verwaltungsrath durch die mit ihnen abzuſchließenden Verträge jederzeit das Recht vorbehalten werden, die Directoren zu ſuspendiren, ſobald er dies im Intereſſe der Geſellſchaft für nothwendig erachtet. Der desfallſige Beſchluß kann jedoch nur in einer dazu beſonders anzuberaumenden Sitzung und auch nur dann gültig gefaßt werden, wenn mindeſtens vier Mitglieder des Verwaltungsrathes für die Suspenſion ſtimmen. Wird dieſe beſchloſſen, ſo iſt ſofort eine General-Verſammlung zu berufen, welche über die Aufhebung der Suspenſion oder über die Entlaſſung des betreffenden Directors zu beſchließen hat.

§ 32. Zur Erleichterung der Annahme von Verſicherungs-Anmeldungen ernennt der vollziehende Director General- und Bezirks-Agenten, deren Remuneration vom Verwaltungsrath zu beſtimmen iſt und die der vollziehende Director mit den nöthigen Vollmachten und Inſtructionen zu verſehen hat.

§. 33. Außer den General- und Bezirks-Agenten, welche nach den vorſtehenden Beſtimmungen nur die eigentlichen Agentur-Geſchäfte zu betreiben haben, werden Behufs der nothwendigen Taxationen auf Vorſchlag der General-Agenten durch den vollziehenden Director ſachverſtändige Männer, womöglich aus der Zahl der Geſellſchafts-Mitglieder für die einzelnen Bezirke beſtellt, welche in Gemäßheit einer beſonderen Inſtruction die ihnen obliegenden Geſchäfte als Ehrenamt und nur gegen die vom Verwaltungsrath ein für alle Mal feſtzuſetzenden Diäten und Reiſekoſten beſorgen.

§ 34. Zu jedem Agentur-Bezirk kann ferner vom techniſchen Director ein Geſellſchafts-Thierarzt beſtellt werden, welcher die Erfüllung der thierärztlichen Vorſchriften dieſes Statuts im Intereſſe der Geſellſchaft in ſeinem Bezirk zu überwachen hat. Seine Bemühungen werden nach Feſtſetzung des Verwaltungsrathes honorirt.

§ 35. Der vollziehende Director verwaltet das Vermögen der Geſellſchaft unter Aufſicht des Verwaltungsrathes. Unter ihm ſteht die geſammte Caſſen-Verwaltung. Er hat den Etat für die laufende Verwaltung anzufertigen und dem Verwaltungsrathe zur Genehmigung und Beſtätigung vorzulegen.

§ 36. Auf Vorſchlag des vollziehenden Directors wird bei eintretendem Bedürfniß vom Verwaltungsrath ein Rendant gewählt, der unter Aufſicht des vollziehenden Directors die Central-Caſſe der Geſellſchaft verwaltet. Die von dem Rendanten je nach dem Umfang der Geſchäfte der Geſellſchaft zu beſtellende Caution wird von dem Verwaltungsrath feſtgeſtellt, der auch die Amtsgeſchäfte des Rendanten durch eine Inſtruction näher zu beſtimmen hat. So lange ein Rendant nicht angeſtellt iſt, verwaltet der vollziehende Director alle Rendanturgeſchäfte.

§ 37. Alle über den aufgeſtellten Etat vorhandenen oder ſonſt entbehrlichen Caſſenvorräthe ſind in pupillariſch ſicheren Preußiſchen Papieren oder Hypotheken, oder bei der Königlichen Bank verzinslich anzulegen: die Beſtände dieſes Fonds ſind von dem Verwaltungsrath und dem vollziehenden Director unter gemeinſchaftlichen Verſchluß zu nehmen.

§ 38. Zu allen Verfügungen über die im § 37 gedachten Beſtände, insbeſondere alſo auch zur

Anlegung der Bestände in den dort gedachten Valuten bedarf der vollziehende Director der Mitzeichnung eines dazu vom Verwaltungsrath besonders beauftragten Verwaltungsraths-Mitgliedes.

§ 39. Ueber die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes, seines Vorsitzenden, sowie der Mitglieder der Direction sind notarielle Protocolle aufzunehmen. Die Legitimation der hiernach gewählten Personen wird durch auf Grund der Wahlprotocolle auszufertigende notarielle Atteste geführt. Auch sind alle Wahlen der gedachten Art durch die Gesellschaftsblätter bekannt zu machen.

III. Bilance, Dividende und Reservefonds.

§ 40. Das Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Schlusse eines jeden Geschäftsjahres ist von dem vollziehenden Director eine vollständige Inventur, die das gesammte Besitzthum der Gesellschaft umfaßt, aufzunehmen und nebst der Bilance dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung mitzutheilen. Beginnen die Geschäfte der Gesellschaft nicht mit Anfang eines Kalenderjahres, so geschieht die Aufstellung der ersten Bilance nach Ablauf des nächsten vollen Kalenderjahres für die ganze bis dahin verflossene Geschäftszeit.

§ 41. Der aus der Bilance eines Geschäftsjahres nach Deckung aller Ausgaben und der etwanigen Rückstände sich ergebende Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den Reingewinn des betreffenden Jahres.

§ 42. Der nach der Bilance sich ergebende Ueberschuß wird an diejenigen Gesellschafts-Mitglieder zurückgezahlt, welche mindestens die Prämien für ein volles Jahr gezahlt haben. Beträgt dieser Ueberschuß aber weniger als 5 Procent der Gesammtsumme der Jahresprämie, so soll derselbe zur Bildung eines Reservefonds zurückgelegt werden.

§ 43. Zur Bildung und Vergrößerung des Reservefonds hat jeder Versichernde bei Einsendung seines Versicherungs-Antrages zur Casse der Gesellschaft einen Beitrag zum Reservefonds einzuzahlen, welcher, ebenso wie die Prämien (§ 29), je nach den Gefahrsklassen der zu versichernden Thiere von der Direction festgesetzt wird und welcher mindestens ein halbes Procent des zu versichernden Werthes betragen muß, aber nicht höher als zwei Procent von dem zu versichernden Werthe normirt werden darf. Wird der Antrag vom vollziehenden Director zurückgewiesen, so erhält der Antragsteller den gezahlten Beitrag nach Abzug der Portoauslagen wieder zurück.

§ 44. Der Reservefonds ist dazu bestimmt, die laufenden Einnahmen, falls sie zur gänzlichen Zahlung der liquidirten Entschädigungen nicht ausreichen, bis zu dieser Höhe zu ergänzen. Die Zinsen aus dem Reservefonds fließen den jährlichen Einnahmen der Gesellschaft zu. Hat der Reservefonds die Höhe von 5 Procent der Versicherungssumme erreicht, so wird der sich ergebende Ueberschuß nach Maaßgabe des § 42 den Mitgliedern der Gesellschaft zurückgezahlt.

IV. Auflösung der Gesellschaft.

§ 45. Der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft kann von dem Verwaltungsrath oder von Mitgliedern der Gesellschaft, deren Versicherungen zusammen mindestens den vierten Theil der Gesammt-Versicherungssumme der Gesellschaft betragen, gestellt werden. Der Verwaltungsrath ist verpflichtet, die Frage über Auflösung oder Fortdauer der Gesellschaft zur Beschlußnahme zu bringen, wenn die Gesammt-Versicherungen der Gesellschaft am Schlusse eines Geschäftsjahres nicht mehr 200,000 Thaler betragen haben. Die Auflösung selbst kann aber nur in einer mit ausdrücklicher Anführung dieses Zweckes berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. In dieser General-Versammlung ist ein jedes Mitglied, gleichviel eine wie hohe Versicherung es abgeschlossen hat, stimmberechtigt. Ein jedes Mitglied hat dabei eine Stimme (§ 7).

§ 46. Die die Auflösung beschließende General-Versammlung hat auch den Modus der Liquidation, sowie die Zahl der Liquidatoren zu bestimmen, die Liquidatoren zu wählen und ihre Befugnisse festzusetzen. Auch hierbei hat jedes der erschienenen Mitglieder eine Stimme.

V. Grundlage der Versicherung.

§ 47. Die Gesellschaft verpflichtet sich, ihren Mitgliedern jeden Schaden:

a) an Pferden, Maulthieren und Eseln;

b) an Rindvieh;

c) an Schweinen und Ziegen,

bis zur Höhe von ¾ des versicherten Werthes zu entschädigen, insofern der Verlust durch das Absterben der Thiere in Folge von Krankheiten, Seuchen oder anderen Unglücksfällen verursacht worden ist. Es macht dabei keinen Unterschied, ob das versicherte Thier durch natürliches Absterben oder durch nothwendig gewordenes Tödten zu Grunde gegangen ist.

§ 48. Ausgeschlossen von der Versicherung sind Thiere, welche:

a) mit lebensgefährlichen Krankheiten oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, welche sie zur Nutzung untauglich machen;

b) Vieh aus Ställen, in welchen innerhalb der letzten drei Monate Rinderpest, Lungenseuche, Milzbrand, Rotz, Wurm oder Räude geherrscht haben.

§ 49. Nicht entschädigt werden:

a) Verluste, welche durch Rinderpest, Krieg, Aufruhr, Feuer, Ueberschwemmung, Explosion und Erdbeben entstanden sind;

b) Verluste, welche nachweislich durch grobe Fahrlässigkeit oder Mißhandlung Seitens des Versicherten oder der Personen, welchen sie die Thiere anvertraut haben, verursacht worden sind;

c) Verluste, welche durch Operationen an den Thieren, welche nicht die Hebung einer Krankheit bezwecken, entstanden sind.

§ 50. Die Gesellschaft führt für jede der drei nachbenannten Viehgattungen:

a) für Pferde, Maulthiere und Esel,

b) für Rindvieh,

c) für Schweine und Ziegen

besondere Rechnung über Prämien-Einnahmen und Entschädigungen, so daß die Versicherten für eine jede einzelne dieser drei Viehgattungen unter sich einen besonderen Verband bilden, deren Mitglieder an dem Gewinn oder Verlust anderer Thiergattungen keinen Theil haben.

§ 51. Jeder Antrag auf Versicherung muß schriftlich auf einem von der Direction festzusetzenden Formular ausgefertigt und bei dem betreffenden Agenten eingereicht werden. Der Gesundheitszustand und die Werthschätzung der zu versichernden Thiere muß von einem Thierarzt oder einem Sachverständigen geprüft und bescheinigt werden, worauf sich der betreffende Agent über die Zweckmäßigkeit der Versicherung im Interesse der Gesellschaft zu äußern, den Beitrag zum Reservefonds (§ 43) einzuziehen und die Vorschläge des Antragstellers bezüglich etwaniger Prämien-Terminal-Zahlungen in Empfang zu nehmen hat. Sodann ist der Antrag der Direction zur Beschlußfassung einzureichen.

§ 52. Nach dem den Bedingungen entsprechenden Antrage wird von der Direction der Gesellschaft eine Police ausgefertigt, deren Inhalt allein bei ihrer Auslegung, ohne Rücksicht auf etwa vorausgegangene anderweite mündliche oder schriftliche Verhandlungen, maaßgebend ist.

§ 53. Die Police wird dem Antragsteller gegen Zahlung der Prämie resp. der ersten Terminalzahlung, wenn solche zugestanden sind, ausgehändigt und erlischt, wenn die fälligen Raten am Verfalltage nicht eingehen. Gleichwohl bleibt der Inhaber der Police der Gesellschaft für alle aus der geschlossenen Versicherung herzuleitenden Ansprüche verhaftet und hat die Gesellschaft das Recht, nicht bezahlte fällige Raten im Wege des Prozesses beizutreiben. Eine durch nicht pünktliche Bezahlung der fälligen Prämienrate erloschene Police tritt erst nach Ablauf von drei Tagen nach Zahlung derselben wieder in Kraft.

§ 54. Alle Versicherungen haben, wenn eine andere Frist nicht besonders vereinbart worden ist, nur bis Ende des Geschäftsjahres (§ 40) ihre Gültigkeit und werden auf ein weiteres Jahr als prolongirt betrachtet, wenn nicht bis zum 15. November jeden Jahres eine schriftliche Kündigung der Direction portofrei behändigt oder von der Letzteren an den Versicherten erlassen ist.

§ 55. Die Entschädigungs-Verpflichtung der Gesellschaft beginnt, wenn die Prämienzahlung gemäß § 53. geleistet ist, mit dem einundzwanzigsten Tage, Mittags 12 Uhr, vom Ausstellungstage der Police an gerechnet. Der Entschädigungsanspruch besteht bei eingetretenen Verlusten in drei Vierteln des in der Police angegebenen Werthes der versicherten Thiere und wird innerhalb vier Wochen nach Anerkennung des Anspruchs bei der Direction oder dem betreffenden General-Agenten kostenfrei gezahlt. Wird die Zahlung anders gewünscht, so geschieht sie auf Kosten und auf Gefahr des zu Entschädigenden. Terminalzahlern wird immer der etwanige Rückstand der Jahresprämie bei Auszahlung der Entschädigungsgelder in Abzug gebracht. Alle nicht innerhalb 4 Monaten, vom Eintritt des Schadenfalles an

gerechnet, von der Direction anerkannten oder von dem Beschädigten vor dem zuständigen Richter gebrachten Ansprüche auf Entschädigung sind erloschen.

§ 56. Jeder Anspruch auf Entschädigung fällt fort, sobald die versicherten Thiere noch anderweit bei einer Concurrenz-Gesellschaft versichert sind.

§ 57. Ebenso verliert jedes Mitglied, welches durch falsche oder unterlassene Angaben solches Vieh, welches nach den Bestimmungen dieses Statuts von der Versicherung ausgeschlossen ist, dennoch versichert hat, alle Ansprüche auf Entschädigung und Dividende und ist verpflichtet, alle Entschädigungsgelder, welche ihm in Folge jener falschen oder unterlassenen Angaben etwa gewährt sind, an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

§ 58. Der Direction der Gesellschaft steht das Recht zu, eine geschlossene Versicherung mittelst einfacher schriftlicher Erklärung aufzuheben, wenn der Versicherte bei Annahme der Versicherung wesentliche, das Risico erhöhende Umstände verschwiegen oder in dem Versicherungs-Antrage auf die in dem Formulare ihm gestellten Fragen falsche Angaben gemacht hat. In einem solchen Falle verfällt die eingezahlte Prämie und der Beitrag zum Reservefonds zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 59. Nur der ganze Bestand einer der drei in den §§ 47 und 48 bezeichneten Viehgattungen wird zur Versicherung angenommen; einzelne Thiere der Gattung, falls der Antragsteller mehrere davon besitzt, können nicht versichert werden. Jung- und Mastvieh kann zu dem Werthe, den dasselbe voraussichtlich beim Ablauf der Versicherungszeit hat, zur Versicherung angenommen werden.

§ 60. Die Mitglieder der Direction, die betreffenden Agenten und etwa sonst von der Direction dazu ermächtigte Personen sind jederzeit berechtigt, sich durch Augenschein Gewißheit über die Angaben des versicherten oder eine Versicherung nachsuchenden Gesellschafts-Mitgliedes zu verschaffen.

§ 61. Die Gesellschaft ist zu einer Entschädigung bei eintretenden Verlusten nicht verpflichtet, wenn das Signalement des zu Grunde gegangenen Thieres nicht mit dem in der Police näher bezeichneten versicherten Thiere genau übereinstimmt. Sind in Stelle des Signalements dem Gesellschafts-Mitgliede besondere Zeichen für die versicherten Thiere verabfolgt worden, so müssen solche Zeichen, bei Verlust des Entschädigungsanspruchs, für die Dauer der Versicherung sichtbar erhalten, und sobald dieselben undeutlich geworden, deren Erneuerung bei der Direction nachgesucht werden. Findet eine Entschädigung hiernach nicht Statt, so verfällt die gezahlte Prämie und der Beitrag zum Reservefonds zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 62. Jedes Gesellschafts-Mitglied ist verpflichtet, an dem Stalle oder an dem Eingang des Gehöftes, in welchem sich versichertes Vieh befindet, ein von der Gesellschaft für Rechnung des Versicherten zu lieferndes Versicherungsschild anzubringen.

§ 63. Bei Verlust jeder Entschädigung ist der Versicherte verpflichtet, jeden Wechsel in seinem Viehstande, sowie jede Vermehrung desselben innerhalb 48 Stunden nach dem Eintritt schriftlich den betreffenden Agenten anzuzeigen.

§ 64. Geht ein versichertes Thier auf einen anderen Besitzer über, der nicht Mitglied der Gesellschaft ist, oder dessen Thiere derselben Gattung bei der Gesellschaft nicht versichert sind, so erlischt die Versicherung, der Vorbesitzer bleibt jedoch für alle der Gesellschaft zu leistenden Verpflichtungen bis zum Ende des Rechnungsjahres aus dem abgeschlossenen Vertrage verhaftet. Geht ein versicherter Viehstand ganz auf einen anderen Besitzer über, so kann auf den binnen 14 Tagen zu stellenden Antrag des früheren und des neuen Besitzers die Police auf den Letzteren durch Umschreibung übertragen werden. Unterbleibt dieser Antrag, oder geschieht er nicht rechtzeitig, so erlischt die Versicherung, der Vorbesitzer bleibt jedoch für die ganze Dauer seines abgeschlossenen Vertrages der Gesellschaft als Mitglied verhaftet.

§ 65. Jedes Mitglied ist berechtigt, in Stelle eines von ihm verkauften in seinem Nutzen verwertheten oder in der Quarantainezeit (§ 55) gefallenen Thieres ein anderes einzustellen, es findet jedoch eine Rückzahlung oder Verminderung der noch zu leistenden Prämien für die Dauer der genommenen Versicherung nicht statt, wenn in Stelle des abgemeldeten Thieres ein weniger werthvolles oder gar kein neues eingestellt wird. Im Fall der Einstellung eines neuen Thieres müssen die Bestimmungen des § 51 bezüglich der Antragsformulare befolgt werden.

§ 66. Ist jedoch für ein versichertes Thier irgend eine Entschädigung Seitens der Gesellschaft gezahlt worden, so kann ein anderes Thier für die übrige Dauer der abgeschlossenen Versicherung nicht in Stelle des entschädigten eingestellt werden. Eine Verminderung der Prämie findet in diesem Falle ebensowenig statt.

§ 67. Bei eintretender Erkrankung von versicherten Pferden, Maulthieren, Eseln und Rindvieh sind die Mitglieder bei Verlust jeder Entschädigung verpflichtet, sofort einen geprüften Thierarzt zu Rathe zu ziehen und dessen Anordnungen Folge zu leisten. Ist die rechtzeitige Herbeiholung eines solchen unmöglich, so muß der Rath sachverständiger Personen eingeholt und darnach, soweit es die Umstände erlauben, verfahren werden. Bei Erkrankung von Schweinen und Ziegen geringeren Werthes braucht, wenn es sich nicht um eine größere Anzahl derselben handelt, und ein Thierarzt nicht im Orte wohnt, ein solcher nicht zugezogen zu werden.

§ 68. Wird ein versichertes Thier von einer Krankheit oder einem Unglücksfalle betroffen, in Folge deren nach der Ansicht des behandelnden Thierarztes, oder falls ein solcher rechtzeitig nicht beschafft werden kann, eines Sachverständigen voraussichtlich eine Wiederherstellung nicht zu erwarten steht, so muß dasselbe abgeschlachtet oder zum Schlachten verkauft werden. Der Verkauf eines solchen Thieres geschieht durch den betreffenden Agenten oder durch einen zur Taration berufenen Sachverständigen. Die durch die Krankheit oder den Unglücksfall nothwendig gewordene Tödtung des versicherten Thieres muß durch ein Attest des Thierarztes resp. der Sachverständigen bescheinigt und die Höhe des Verkaufspreises durch den betreffenden Agenten oder sonst amtlich beglaubigt und beides der Direction binnen acht Tagen übermittelt werden. Der Verkaufsertrag wird dem Versicherten auf die von der Gesellschaft zu leistende Entschädigung angerechnet. Ist die Tödtung auf polizeiliche Anordnung geschehen und der Verkauf des getödteten Thieres durch sanitäts-polizeiliche Vorschriften untersagt, so muß die bezügliche Ordre oder beglaubigte Abschrift derselben, sowie eine thierärztliche Bescheinigung, daß der Verkauf unstatthaft gewesen, der Direction ebenfalls binnen acht Tagen eingereicht werden. Die Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften hat den Verlust jeder Entschädigung zur Folge.

§ 69. Von dem Absterben versicherter Thiere ist sowohl dem betreffenden Bezirks-Agenten als auch der Direction sofort, längstens binnen 36 Stunden, schriftliche Anzeige portofrei zu machen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung verloren geht. Ebenso muß bei gleichem Verlust binnen 14 Tagen durch Ausfüllung des hierzu vorgeschriebenen und von dem Agenten zu entnehmenden Formulars von dem Thierarzt, beziehungsweise dem Sachverständigen (§ 67) ein Krankheitsbericht bei dem Agenten eingereicht werden. Desgleichen ist der Versicherte verpflichtet, falls es ihm von dem betreffenden Agenten vorgeschrieben werden sollte, innerhalb längstens 36 Stunden Section vornehmen zu lassen und den Bericht über den Ausfall derselben innerhalb acht Tagen dem Agenten zuzustellen. Der Verlust von Schweinen und Ziegen muß ebenfalls bei Verlust der Entschädigung von einem Sachverständigen binnen 14 Tagen bescheinigt werden.

§ 70. Die bestehenden veterinair-polizeilichen Bestimmungen müssen von allen Mitgliedern bei Verlust jeder Entschädigung beobachtet werden.

§ 71. Die durch Aufnahme der Versicherung, Ausstellung von Attesten und Beibringung von Bescheinigungen entstehenden Kosten werden nicht von der Gesellschaft getragen, sondern müssen von den Mitgliedern selbst aufgebracht werden.

§ 72. In Orten, wo Scharfrichtereizwang nicht besteht, und falls ein gefallenes Thier nicht aus sanitäts-polizeilichen Gründen sofort zu vergraben ist, wird den Mitgliedern für die Ueberlassung der Ueberreste gefallener Thiere ein Abzug von der Entschädigungssumme gemacht und zwar: 4 Procent der Versicherungssumme bei Pferden, Maulthieren und Eseln, 8 Procent der Versicherungssumme bei Rindvieh, 10 Procent der Versicherungssumme bei Schweinen und Ziegen.

§ 73. Bei Berechnung der Entschädigung für Jung- und Mastvieh wird der Werth, den das Thier am Tage der genommenen Versicherung hatte, zu Grunde gelegt. Dieser Werth steigt im Laufe der Versicherungszeit bis zum Ende derselben nach dem Verhältniß der Zeit zu dem versicherten Werthe (§ 59).

VI. Allgemeine und transitorische Bestimmungen.

§ 74. Alle Bekanntmachungen und Einladungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft gelten für gehörig geschehen, wenn sie durch die zu Berlin erscheinende

Vossische und National-Zeitung

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Verwaltungsrath eine andere zu Berlin erscheinende Zeitung und macht die getroffene Wahl durch das übrig gebliebene Gesellschaftsblatt bekannt.

§ 75. Nach geschehener Bestätigung dieses Statuts sind von dem sofort nach § 16 zu wählen-

den Verwaltungsrath die Directoren sofort aus der Zahl der unterzeichneten Gründungs-Comité-Mitglieder zu wählen. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte, sobald Versicherungs-Anträge zum Belaufe von mindestens 200,000 Thlr. bei der Direction eingegangen sind. Daß dies geschehen, wird von dem Verwaltungsrath durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

§ 76. Die Leitung aller Angelegenheiten der projectirten Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin bis zu erfolgter landespolizeilicher Bestätigung liegt dem Gründungs-Comité und speciell den von demselben damit beauftragten Herren:

Dr. C. Knauert, Königl. Ober-Roßarzt der gesammten Königl. Ober-Marställe,
A. F. C. Grieben, Kaufmann und
R. Krüger, Kaufmann,

alle drei in Berlin wohnhaft, ob, welche zusammen, sowie jeder Einzelne von ihnen hiermit die Befugniß erhalten, die landespolizeiliche Bestätigung dieses Statuts bei der Königlichen Regierung nachzusuchen, sowie dasselbe je nach dem Verlangen der Königlichen Staatsbehörde abzuändern oder zu ergänzen. Sollte ein Mitglied des Gründungs-Comité vor erfolgter Bestätigung ausscheiden, so sind die Uebrigen befugt, ein anderes Mitglied für das ausgeschiedene zu wählen.

Berlin, den 26. März 1861.

Für das Gründungs-Comité

Dr. C. Knauert,	A. F. C. Grieben,	R. Krüger,
Königl. Ober-Roßarzt.	Kaufmann.	Kaufmann.

Dem vorstehenden Statut der unter dem Namen „Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin" gegründeten Gesellschaft wird hierdurch die landespolizeiliche Bestätigung mit der Maaßgabe ertheilt, daß die statutenmäßige Wirksamkeit der Gesellschaft der Oberaufsicht des Staats unterliegt und dem von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Commissarius das Recht zusteht, nicht nur den Gesellschafts-Vorstand, die General-Versammlung und sonstigen Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen und ihren Berathungen beizuwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen der Gesellschaft Einsicht zu nehmen.

Berlin, den 16. April 1861.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten
Pückler.

Vorstehendes Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin wird hiermit zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Juli 1861.

Königliches Polizei-Präsidium.
Im Auftrage
von Winter.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 34. Den 23. August **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 29ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5413. Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Vom 19. Juli 1861.

Das 30ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5414. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merrleben in den Kreisen Mühlhausen und Langensalza, im Betrage von 160,000 Thlr. Vom 22. Juni 1861.

№ 5415. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen 1) von Schippenheil nach Domnau, 2) von Domnau nach Friedland, 3) von Friedland nach Bahnhof Tapiau im Regierungsbezirk Königsberg.

№ 5416. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lobberich an der Crefeld-Venlooer Bezirksstraße, über Dornbusch nach Süchteln an der Viersen-Aldekerker Bezirksstraße, im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

№ 5417. Allerhöchster Erlaß vom 29. Juni 1861 betreffend die Genehmigung des von den Actionären der Magdeburger Privatbank in der General-Versammlung vom 20. März 1861 gefaßten Beschlusses wegen Abänderung der Bestimmungen des § 61 des am 30. Juni 1856 Allerhöchst bestätigten Gesellschafts-Statuts.

№ 5418. Privilegium wegen Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Duisburger Stadtobligationen zum Betrage von 150,000 Thlrn. Vom 5. Juli 1861.

№ 5419. Allerhöchster Erlaß vom 5. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Roggendorf über Mechernich, Breitenbenden, Bussem, Weyer, Zingsheim und Engelgau nach Tondorf, an der Cöln-Trier Bezirksstraße im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

№ 5420. Bestätigungsurkunde, betreffend einen Nachtrag zum Statut der Rhein-Nahe-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 26. Juli 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern.

Aufhebung des Vertriebs-Verbots der Zeitschrift „Hermann"

13. Das unterm 14. Januar 1860 auf Grund des § 52 des Preßgesetzes vom 12. Mai 1851 erlassene Vertriebs-Verbot der in London erscheinenden Zeitschrift:

„Hermann. Deutsches Wochenblatt aus London,"

wird hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 3. August 1861. Der Minister des Innern. Graf Schwerin.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

15. Der Prediger der evangelisch-lutherischen Parochie Saatzke-Jabel, Franz Wilhelm Julius Diedrich, ist durch Beschluß des Ober-Kirchen-Collegiums der evangelisch-lutherischen Kirche in Preußen zu Breslau vom 4. März d. J. und der Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Parochie Neu-Ruppin, Carl Friedrich Ludwig Raethjen, durch Beschluß desselben Collegiums vom 25. Juli d. J. vom Amte suspendirt. Unter Bezugnahme auf die Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 12. Juli 1848 und 12. Mai 1851 wird Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 15. August 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
In Vertretung: von Wintzingerode.

Name of Company.	Date of Incorporation.	Where Incorporated.	Amount of Capital.	Net Premiums Received.				Net Losses Paid.			
				1900.	1901.	1902.	1903.	1900.	1901.	1902.	1903.
			$	$	$	$	$	$	$	$	$
Phoenix	1854	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Phoenix	1854	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Pioneer	1854	Missouri	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Pittsburgh	1854	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Providence-Washington	1854	Rhode Island	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Queen	1854	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Republic	1854	Illinois	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Rochester German	1854	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Royal	1854	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Scottish Union and National	1854	Scotland	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Security	1854	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Sun	1854	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Union	1854	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Western	1854	Missouri	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Western Assurance	1854	Canada	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Alliance	1855	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Commercial Union	1855	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Fire Association	1855	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Fireman's Fund	1855	California	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Hartford	1855	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Home	1855	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Imperial	1855	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Insurance Co. of North America	1855	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Liverpool and London and Globe	1855	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Manchester	1855	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Mercantile	1855	New Jersey	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Merchants	1855	Rhode Island	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Milwaukee Mechanics	1855	Wisconsin	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Niagara	1855	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Northern	1855	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Northern Assurance	1855	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Orient	1855	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Pacific Coast	1855	California	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Phoenix	1855	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Phoenix	1855	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Queen	1855	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Rochester German	1855	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Royal	1855	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Scottish Union and National	1855	Scotland	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Security	1855	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Sun	1855	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Union	1855	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Western	1855	Missouri	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Western Assurance	1855	Canada	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Alliance	1856	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Commercial Union	1856	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Fire Association	1856	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Fireman's Fund	1856	California	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Hartford	1856	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Home	1856	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Imperial	1856	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Insurance Co. of North America	1856	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Liverpool and London and Globe	1856	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Manchester	1856	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Mercantile	1856	New Jersey	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Merchants	1856	Rhode Island	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Milwaukee Mechanics	1856	Wisconsin	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Niagara	1856	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Northern	1856	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Northern Assurance	1856	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Orient	1856	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Pacific Coast	1856	California	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Phoenix	1856	England	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Phoenix	1856	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Queen	1856	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Rochester German	1856	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Royal	1856	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Scottish Union and National	1856	Scotland	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Security	1856	Connecticut	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Sun	1856	New York	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Union	1856	Pennsylvania	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Western	1856	Missouri	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000
Western Assurance	1856	Canada	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000	1,000,000

Spar-Cassen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1860.

6. Ausgabe im Jahre 1860 für zurückgenommene Einlagen.			7. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1860.			8. Bestand der Separat- oder Spar-Fonds.	9. Zinsen, welche die Anstalt gewährt.	10. Zinsen, welche die Anstalt für ausgeliehene Capitalien durchschnittlich erhält.	11. Bestand des Reserve-Fonds.				
									a. nach dem Nominalwerthe			b. nach dem Courswerthe	
									der Papiere auf den Inhaber berechnet.				
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Procent.	Procent.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr. Pf
S p a r - C a s s e n.													
358462	19	2	1677114	29	2	kann sich nicht bilden	3⅓	4,23	182105	8	8	70531	18 3
1941	13	—	6283	11	9	desgl.	3⅓	4,67	88	25	5	134	10 5
31982	15	7	168913	13	6	noch nicht gebildet	4	5,00	8439	7	7	8439	7 7
1205	5	11	5587	15	3	kann sich nicht bilden	3⅓	5,00	120	—	2	120	— 2
2166	20	1	11077	5	5	desgl.	3⅓	4,50	1051	8	11	1104	23 11
17484	15	11	72655	14	1	desgl.	3⅓	4,22	10446	4	9	6662	16 3
14719	10	11	55693	11	4	noch nicht gebildet	3⅓	5,00	1152	15	2	1255	15 2
1643	8	11	6580	27	6	desgl.	3⅓	4,50	minus			minus	
333	21	5	2486	—	10	kann sich nicht bilden	3⅓	5,00	minus			minus	
24967	22	5	95644	5	4	noch nicht gebildet	2½	4,39	19124	22	5	14380	7 5
4409	23	8	14171	26	9	desgl.	3⅓ bez. 3	4,00	1224	22	9	895	22 9
12346	16	10	37082	—	8	kann sich nicht bilden	3⅓	4,60	2740	9	7	2021	24 7
10741	7	11	55904	10	2	desgl.	3⅓	4,50	1265	14	5	656	21 11
58973	27	2	172451	—	1	ist noch nicht gebildet	3⅓	4,33	5865	13	9	6215	28 9
6520	14	7	40978	15	7	kann sich nicht bilden	3⅓	4,35	338	7	—	12	7 —
S p a r - C a s s e n.													
22902	28	2	93595	11	4	noch nicht gebildet	2½	4,03	13760	—	1	9791	— 1
13308	12	11	50356	21	11	37291 — —	2½	3,50	8402	11	3	2055	11 3
3648	2	4	17043	3	4	kann sich nicht bilden	3 bez. 3⅓	4,20	981	8	—	455	8 —
10917	7	1	56977	14	—	nicht gebildet	3⅓	4,75	3877	5	7	2477	28 1
6238	29	5	29417	7	8	kann sich nicht bilden	3⅓	4,75	1864	18	1	1310	3 1
2747	3	2	17171	9	10	noch nicht gebildet	3⅓	4,66	859	26	7	176	5 7
									incl. 247 Thlr. 10 Sgr. Schulden			excl. 247 Thlr. 10 Sgr. Schulden	
10581	18	1	47882	12	8	kann sich nicht bilden	3⅓	4,75	2174	26	—	1916	14 9
24930	6	10	156479	12	4	desgl.	3	4,25	8854	28	2	8389	28 2
180	15	7	2309	11	8	noch nicht gebildet	3⅓	4,86	53	3	10	32	3 10
1391	21	11	8495	23	8	desgl.	3⅓	4,15	477	27	2	165	12 2
52537	8	11	183707	14	11	kann sich nicht bilden	3⅓	4,22	4706	5	8	4712	5 8
6171	16	3	15724	11	3	desgl.	3⅓	4,60	836	27	3	517	12 3
703454	24	2	3101784	12	—	37291 — —	—	—	280811	18	3	144430	7 1
953389	12	6	2709261	5	5	44199 3 9	—	—	234411	28	2	92863	4 5
—	—	—	392523	6	7	— — —	—	—	46399	20	1	51567	2 8
249934	18	4	—	—	—	6908 3 9	—	—	—	—	—	—	— —

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der

Nummer der Police	Namen der Gläubiger, resp. Käufer.	In Quarcel-Sonderungen u. zwischen den Theilhabern der Gemeinheit und einer Dritten.						Von den Vermögens der	
		Quote des Gläubigers		Zahlungen				auf Hypotheken	
								a.	auf Särzlicher
		rund.		bar.		rund.		Grundstücke.	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.
1.	Berlin	12597	7854	25233	12137	7608	4415	21497094	2055535
2.	Brandenburg	2021	291	4047	23	2021	317	1	4456
3.	Potsdam	2021	231	321	277	606	456	1125	17272
4.	Ruppin	1212	1	1212	1	1212	1		
5.	Prenzlau	841	46	1685	153	78	—	350	6273
6.	Angermünde	1212	1	1212	1	1212	1	2183	19387
7.	Templin	3131	154	5885	209	1212	136	31	1273
8.	Beeskow	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1
9.	Lübben	727	181	1212	1	1212	1	1212	1
10.	Frankfurt	4370	2031	6741	272	5611	276	2033	23720
11.	Crossen	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1
12.	Züllichau	1443	98	2727	158	1535	58	1443	13055
13.	Sorau	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1
14.	Cottbus	1668	2008	2928	461	2427	3004	3124	28755
15.	Spremberg	1222	433	1440	1356	1031	707	839	1
16.	Torgau	4538	2230	11189	5648	2221	1650	71	23175
17.	Herzberg	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1
18.	Luckenwalde	811	54	1501	1044	538	72	146	3366
19.	Jüterbog	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1
20.	Zauch-Belzig	2802	81	5011	3411	1091	43	2	1006
21.	Ziesar	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1
22.	Westhavelland	1196	71	2322	2220	132	68	980	6150
23.	Osthavelland	7722	3208	14209	1013	6501	3001	99	3442
24.	Nauen	30	6	47	21	9	1	1	60
25.	Niederbarnim	98	13	186	66	38	16	1	326
26.	Ruppin	606	1	1212	1	1212	1	1212	1
27.	Oberbarnim	1331	711	1341	1305	1313	13	5	401
	Summa	61	1	1	1	1	1	1	1
	Nach Abzug der Doppelzählungen	61	1	1	1	1	1	1	1
	Hiervon sind:	52238	15566	25233	69701	1515	6054	1212	1
	Nach Abzug der Doppelzählungen	3123	—	3863	3353	1303	1120	747	7963
		3123	—	3863	3353	1303	1120	747	7963

A. Städtische.

1.	Berlin	12597	7854	25233	12137	7608	4415	21497094	2055535	—	—	—	—
2.	Brandenburg	2021	291	4047	23	2021	317	1	4456	—	—	—	—
3.	Potsdam	2021	231	321	277	606	456	1125	17272	124486	25	37915	—
4.	Ruppin	1212	1	1212	1	1212	1	—	—	12000	—	—	—
5.	Prenzlau	841	46	1685	153	78	—	350	6273	—	—	—	—
6.	Angermünde	1212	1	1212	1	1212	1	2183	19387	—	—	—	—
7.	Templin	3131	154	5885	209	1212	136	31	1273	39585	—	5000	—
8.	Beeskow	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1	12000	—	—	—
9.	Lübben	727	181	1212	1	1212	1	1212	1	12000	—	—	—
10.	Frankfurt	4370	2031	6741	272	5611	276	2033	23720	1500	—	—	—
11.	Crossen	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1	12000	—	—	—
12.	Züllichau	1443	98	2727	158	1535	58	1443	13055	—	6000	—	—
13.	Sorau	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1	12000	—	—	—
14.	Cottbus	1668	2008	2928	461	2427	3004	3124	28755	31546	20	43745	—
15.	Spremberg	1222	433	1440	1356	1031	707	839	1	17500	—	17500	—

B. Kreis.

16.	Torgau	4538	2230	11189	5648	2221	1650	71	23175	15250	—	20000	—
17.	Herzberg	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1	—	—	—	—
18.	Luckenwalde	811	54	1501	1044	538	72	146	3366	4100	—	7930	—
19.	Jüterbog	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1	12000	—	12000	—
20.	Zauch-Belzig	2802	81	5011	3411	1091	43	2	1006	6500	—	12500	—
21.	Ziesar	1212	1	1212	1	1212	1	1212	1	12000	—	—	—
22.	Westhavelland	1196	71	2322	2220	132	68	980	6150	—	—	23540	—
23.	Osthavelland	7722	3208	14209	1013	6501	3001	99	3442	29735	—	47870	—
24.	Nauen	30	6	47	21	9	1	1	60	1150	—	150	—
25.	Niederbarnim	98	13	186	66	38	16	1	326	—	—	—	—
26.	Ruppin	606	1	1212	1	1212	1	1212	1	12000	—	—	—
27.	Oberbarnim	1331	711	1341	1305	1313	13	5	401	710	—	7000	—
	Summa	61	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Nach Abzug der Doppelzählungen	61	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
	Hiervon sind:	52238	15566	25233	69701	1515	6054	1212	1	1212	1	1212	1
	Nach Abzug der Doppelzählungen	3123	—	3863	3353	1303	1120	747	7963	138223	15	6220	—
		3123	—	3863	3353	1303	1120	747	7963	138223	15	6220	—

Spar-Caſſen im Regierungs-Bezirk Potsdam für das Jahr 1860.

13. Spar-Caſſe (Colonne 7, 8 11a) ſind zinsbar angelegt:				14.	15.
2. auf den Inhaber lautende Papieren (Nominalwerth).	3. auf Schuldſcheine gegen Bürgſchaft.	4. gegen Fauſtpfand.	5. bei öffentlichen Inſtituten und Corporationen.	Nicht zinsbar angelegt befanden ſich bei den Spar-Caſſen am Jahresſchluſſe:	Geſammtbetrag der Spar-Caſſen-Fonds nach dem Nominalwerth der Papiere.
Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr.	Thlr. Sgr. Pf.	Thlr. Sgr. Pf.
Spar-Caſſen.					
1542307 15 —	— — —	— — —	20000	30387 22 10	1859220 7 10
1600 — —	125 — —	— — —	—	247 7 2	6372 7 2
— — —	— — —	— — —	—	16888 26 1	177352 21 1
— — —	1699 3 6	— — —	400	283 11 11	5707 15 5
5700 — —	— — —	— — —	—	155 14 4	12128 14 4
62685 — —	— — —	— — —	—	1616 18 10	83101 18 10
3500 — —	— — —	6710 — —	—	1885 26 6	56845 26 6
2600 — —	— — —	— — —	—	361 27 2	6461 27 2
— — —	449 5 —	300 — —	—	163 27 6	2463 2 6
76965 — —	— — —	— — —	10000	2603 27 9	114768 27 9
2350 — —	— — —	— — —	12250	796 19 6	15396 19 6
16500 — —	555 — —	1845 — —	—	907 10 3	39822 10 3
10000 — —	— — —	2835 — —	—	1989 24 7	57169 24 7
72300 — —	— — —	— — —	22000	9729 23 10	178316 13 10
6800 — —	8302 9 —	— — —	—	2728 3 7	41316 22 7
Spar-Caſſen.					
62900 — —	— — —	4716 2 5	—	3589 9 —	107355 11 5
57700 — —	— — —	— — —	—	1059 3 2	58759 3 2
5300 — —	— — —	— — —	—	724 11 4	18024 11 4
20300 — —	— — —	— — —	—	3129 19 7	60854 19 7
9800 — —	— — —	— — —	—	1481 25 9	31281 25 9
13880 — —	— — —	550 — —	—	201 6 5	18031 6 5
2225 — —	4450 — —	2099 — —	—	2584 8 8	50057 8 8
53000 — —	— — —	— — —	—	4864 10 6	165334 10 6
250 — —	175 — —	225 — —	—	412 15 6	2362 15 6
8600 — —	— — —	— — —	—	373 20 10	8973 20 10
182600 — —	— — —	— — —	—	3813 20 7	188413 20 7
7100 — —	1120 — —	— — —	—	581 8 6	16561 8 6
2226962 15 —	16875 17 6	19280 2 5	64650	93562 1 8	3382454 1 7
1906170 25 —	16692 1 6	14677 12 5	33545	70400 19 8	2943673 3 7
320791 20 —	183 16 —	4602 20 —	31105	23161 12 —	438780 28 —
— — —	— — —	— — —	—	— — —	— — —

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Nachweisung des Geschäftsbetriebes von den Sparcassen im Regierungs-Bezirk Potsdam pro 1860.

182. Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veröffentlichung der auf die Königl. Forstreviere bezüglichen Orts-Polizei-Verordnungen im Osthavelländischen Kreise durch das dortige Kreisblatt.

183. In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 20. Juni 1859 (A.-B. № 25 Pag. 230 pro 59) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß dem Kreisblatt des Osthavellandes vom gegenwärtigen Zeitpunkt ab auch bezüglich der für die im Kreise belegenen Königl. Forstreviere gültigen ortspolizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Oberförster die Publicationskraft unter Vorbehalt des Widerrufs beigelegt worden ist.

Potsdam, den 10. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

184. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat Juli 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	6	3	10	7	9	3	6	4	3½	2	6	6	5	3	9½	4	2	3	2½	5	11	5	4½
2	7	7	3	10	7	10	3	7	4	3½	2	6	6	6	3	10	4	2½	3	3½	6	5	5	5½
3	7	7	3	10	7	10	3	9	4	3½	2	6	6	6	3	10½	4	2	3	5	7	4	5	6½
4	7	7	3	10	7	9	3	11	4	4	2	6	6	5	4	—	4	2	3	5½	7	8	5	7
5	7	8	3	11	7	9	4	—	4	4½	2	6	6	6½	4	1½	4	3	3	6½	7	9	5	7½
6	7	8	3	11	7	8	4	—	4	5	2	6	6	5	4	2½	4	3	3	7½	7	10	5	8½
7	7	7	3	9	7	9	3	9	4	5	2	6½	6	5½	4	3½	4	3	3	7½	7	10	5	8½
8	7	7	3	9	7	7	4	—	4	5	2	6½	6	4	4	3½	4	3	3	7½	7	10	5	9
9	7	7	3	9	7	6	4	—	4	6	2	6½	6	4½	4	3½	4	3	3	7½	7	7	5	9
10	7	7	3	9	7	6	3	11	4	6	2	7	6	5	4	3	4	3	3	7½	7	4	5	9
11	7	7	3	10	7	3	4	—	4	6.	2	7	6	4½	4	3½	4	3	3	7½	7	1	5	8½
12	7	7	3	9	7	3	4	—	4	6½	2	6½	6	5	4	3½	4	3½	3	7½	6	9	5	8½
13	7	7	3	9	7	3	3	9	4	6½	2	6½	6	4½	4	4	4	3	3	7½	6	7	5	8½
14	7	7	3	7	7	4	3	7	4	6	2	6½	6	4½	4	2	4	3	3	7½	6	5	5	8½
15	7	7	3	7	7	4	3	10	4	5½	2	6	6	4½	4	1½	4	3	3	7½	6	5	5	8½
16	7	7	3	8	7	3	3	11	4	5½	2	6	6	4	4	3½	4	3½	3	8	6	4	5	8½
17	7	7	3	8	7	3	3	10	4	5½	2	6	6	4	4	4	4	4	3	8½	6	4	5	8½
18	7	7	3	8	7	8	3	8	4	5½	2	6	6	4	4	3½	4	3½	3	7½	6	3	5	8½
19	7	7	3	8	7	9	3	8	4	5	2	5½	6	5	4	3	4	3	3	7½	6	1	5	8
20	7	7	3	8	7	9	3	8	4	4	2	5½	6	4	4	3	4	3	3	7½	5	11	5	8
21	7	7	3	7	7.	6	3	6	4	4	2	5	6	4½	4	1	4	3	3	7½	5	9	5	8
22	7	7	3	7	7	6	3	9	4	3½	2	5	6	4½	4	1½	4	3	3	7	5	8	5	7½
23	7	7	3	8	7	4	3	8	4	4	2	5	6	4½	4	1	4	2½	3	7	5	7	5	7
24	7	7	3	8	7	6	3	9	4	4	2	5	6	3½	4	1	4	2	3	6½	5	6	5	6½
25	7	7	3	6	7	6	3	9	4	4	2	4½	6	3½	4	—	4	2	3	5½	5	5	5	6½
26	7	7	3	9	7	6	3	8	4	3½	2	4½	6	4½	4	—	4	2	3	5	5	3	5	6½
27	7	7	3	9	7	6	3	6	4	3	2	4	6	4	3	11	4	2	3	4½	5	2	5	5
28	7	7	3	8	7	9	3	2	4	2½	2	4	6	5½	3	10	4	2	3	4	5	1	5	5
29	7	7	3	8	7	7	3	8	4	2½	2	4	6	4½	3	9	4	2	3	3½	5	1	5	4
30	7	8	3	10	7	6	3	10	4	2½	2	4	6	5	3	9	4	2	3	2½	5	—	5	3
31	7	7	3	10	7	6	3	9	4	2½	2	4	6	5½	3	9	4	2	3	2	5	—	5	2½

Potsdam, den 17. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnung vor verfälschten Kautschuk-Mundstücken zu Saugflaschen.

185. Es kommen seit einiger Zeit vielfach **Kautschuk-Mundstücke zu Saugflaschen** kleiner Kinder im Handel vor, die durch einen bedeutenden Gehalt an **Zink-** und **Blei-Oxyd** das Leben und die Gesundheit derer, die sie benutzen, ernstlich gefährden.

Indem wir das Publikum auf die dadurch herbeigeführte Gefahr aufmerksam machen, warnen wir zugleich Fabricanten und Händler vor der Anfertigung und dem Verkauf derartig verfälschter Kautschuk-Mundstücke unter Hinweisung auf § 304 des Strafgesetzbuches.

Aeußerlich unterscheiden sich die schädlichen Mundstücke von den aus reinem Kautschuk gefertigten dadurch, daß sie nirgends eine Naht zeigen, wenig dehnbar, kaum elastisch, völlig undurchsichtig und erheblich schwerer als die letzteren sind. Beim Durchschnitt zeigen sie eine matte, graue oder grauweiße Oberfläche. Im Wasser, in welchem die ächten Kautschuk-Mundstücke schwimmen, sinken die mit Blei- oder Zink-Oxyd verfälschten sogleich oder nach kurzer Zeit zu Boden.

Sämmtliche Polizei-Behörden unseres Bezirkes werden hierdurch angewiesen, sofort in den Kaufläden, welche Kautschuk-Mundstücke führen, eine Untersuchung vorzunehmen, und im Falle sich verfälschte vorfinden, nach eingeholtem Gutachten des Kreisphysikus, das Weitere ungesäumt zu veranlassen. Zugleich haben die Herren Kreisphysiker Sorge zu tragen, daß sämmtliche Hebammen über diesen Gegenstand hiernach geeignete Belehrung erhalten.

Potsdam, den 16. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verwaltung über Chorin und Kahlenberg.

186. Die Ausübung der polizeiobrigkeitlichen Gewalt über die an die Königliche Forst-Verwaltung abgetretenen bisherigen Domainen-Vorwerke Chorin und Kahlenberg, im Kreise Angermünde, ist dem Königlichen Forst-Inspector Bando zu Chorin übertragen worden.

Potsdam, den 17. August 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

Die Kör-Ordnung für den Kreis Teltow.

187. Die unterm 10. October 1857 von uns erlassene, im 43sten Stück des Amtsblattes von demselben Jahre S. 387 abgedruckte Kör-Ordnung für den Kreis Teltow wird hiermit außer Kraft gesetzt. Potsdam, den 19. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle in der Stadt Berlin.

221. Die diesjährige Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle soll jetzt bei dem gegenwärtig niedrigen Wasserstande in Angriff genommen werden. Die Adjacenten dieser Gewässer werden daher auf Grund der zur Unterhaltung ihrer Wasseranlagen ertheilten Concessionen bei Vermeidung der Ausführung der Räumung im Wege der Execution für ihre Rechnung hierdurch aufgefordert, die vorzunehmende Räumung in folgender Weise zu bewirken: die Räumung beginnt mit dem 10. August d. J. und zwar: I. **Vom 10. bis 20. August:** in der Spree, 1) auf dem rechten Ufer von der Oberbaumsbrücke bis zur Waisenbrücke, 2) auf dem linken Ufer von der Einmündung des Landwehr-Kanals vor dem Schlesischen Thore bis zur Waisenbrücke und 3) in dem Grünen-Graben bis zur Lederwalkmühle; II. **Vom 21. bis 31. August:** 1) in der Spree von der Waisenbrücke bis zu den Dammmühlen, 2) in dem Schleusenkanale von der Inselbrücke bis zur Berliner Stadtschleuse und 3) in dem Werderschen Mühlengraben; III. **Vom 1. bis 10. September:** 1) in dem Festungsgraben von der Lederwalkmühle bis zu dessen Ausmündung in den Kupfergraben, 2) in dem Kupfergraben bis zur Ausmündung in die Spree, 3) in dem Königsgraben von der Einmündung an der Stralauer Brücke bis zur Actien-Mühle an der Spandauer Brücke und 4) in dem sogenannten Sackgraben vom Königsgraben bis zur Präsidentenstraße; IV. **Vom 11. bis 20 September:** 1) in der Unterspree von den Dammmühlen bis zur Unterbaumsbrücke und 2) in dem Floßholzgraben; V. **Vom 21. bis 30. September d. J.:** in der Unterspree von der Unterbaumsbrücke bis hinter Moabit resp. bis zur Ausmündung des alten Landwehrgrabens.

Die Räumung muß 1 Fuß tief und in einem Umkreise von 12 Fuß um jede Anlage, ausgeführt werden. Eine Schau-Commission, aus drei Mitgliedern bestehend, wird an jedem nächsten Mittwoch nach Ablauf der oben gestellten Frist, Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die Revision auf den vorbezeichneten

Strecken vornehmen, und wo sie die gedachte Wassertiefe nicht vorfindet, die Räumung für Rechnung der Verpflichteten sofort anordnen. Die Strommeister aber, welche bei den Revisionen mit zugezogen werden sollen, werden schon, ehe die Schau-Commission die Revision vornimmt, sich von dem Zustande der zu räumenden Stellen Ueberzeugung verschaffen. Die Revisionstage werden also der **21. August, 4. September, 11. September, 25. September** und **2. October** d. J. sein.

Die Räumungsverpflichteten werden hiernach zur pünktlichen Ausführung der Räumung bei Vermeidung der gedachten Executionsmaaßregeln angewiesen und aufgefordert, zur Revisionszeit bei ihren Wasseranlagen persönlich anwesend zu sein, mit dem Bedeuten, daß auch da, wo der zur Räumung Verpflichtete zu der bestimmten Zeit nicht anwesend sein sollte, mit Feststellung der noch nachzuholenden Räumung dennoch vorgegangen und die erforderliche Räumung auf seine Kosten unverzüglich bewirkt werden wird.

Berlin, den 7. August 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Allgemeine Renten- Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig.

222. Nachdem die Allgemeine Renten- Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erhalten hat, wird unter Hinweisung auf das in der Anlage befindliche Statut nachstehend die der Gesellschaft ertheilte Concession mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäfts-Locale in Berlin begründet ist und daß der Königliche Rechnungs-Rath Hüns hierselbst mit der Befugniß, sich in Behinderungsfällen durch den Baron von Conway Waterford Perglaß vertreten zu lassen, zum General-Bevollmächtigten der Gesellschaft ernannt worden ist.

Als diejenigen öffentlichen Blätter, deren sich die Gesellschaft in Gemäßheit des Artikel 7 der Concession für ihre Bekanntmachungen zu bedienen hat, werden hierdurch die Vossische Zeitung und die Berliner Börsenzeitung bestimmt.

Berlin, den 30. Juli 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten- Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 2. December 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäfts-Local und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zu-

länglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge mit der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Procent auf das Actiencapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staats-Regierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 Procent des Actiencapitals dürfen nicht stattfinden.

6) Das Zeitwerth-Capital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach § 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Einer derartigen Capital-Anlage ist es gleich zu achten, wenn Königlich Sächsische Staatspapiere und andere ihnen gesetzlich gleichstehende öffentliche Papiere des Königreichs Sachsen, Königlich Preußische Staats- oder vom Preußischen Staate garantirte Papiere und Pfandbriefe der Preußischen Landschaften, beliehen oder angekauft werden, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum zehnten Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche, mit einem Giro auf die Bank versehen, mindestens drei solide wechselmäßig Verpflichtete als Garanten haben.

7) Alle die Bank betreffenden, gemäß § 27 der Statuten zu erlassenden Bekanntmachungen müssen auch durch diejenigen zwei Preußischen Zeitungen erfolgen, welche die Königlich Preußische Regierung, in deren Bezirk die Niederlassung der Teutonia ihren Sitz hat, bezeichnen wird.

8) Auf die Begründungsschuld der Teutonia dürfen fortan nur alle zur Errichtung der Bank an Orten, wo sie noch nicht eingeführt ist, nöthigen, außerordentlichen Ausgaben, ferner die Ausgaben für Umgestaltung der Statuten und der Tarife der Bank, und endlich die Ausgaben für bleibendes Mobiliar geschrieben werden. Auf dieselben sind alljährlich, zunächst für das Jahr 1862 mindestens 1000 Thlr. und nach Ablauf von ferneren fünf Jahren mindestens 2000 Thlr. alljährlich abzuschreiben.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, **nicht** in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 24. Juni 1861. (L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. von der Heydt.

Der Minister des Innern. Graf von Schwerin.

M. f. H. ꝛc. IV. 6326.
M. d. J. I. A. 5231.

Deutlichkeit der Hausnummern in der Stadt Berlin.

223. Nachstehende Verordnung vom 9. April 1844 wird hierdurch dem betheiligten Publikum in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 14. August 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Zur leichteren Auffindung bestimmter Häuser bei Abendzeit besteht die Einrichtung, daß an denjenigen Häusern, wo Straßenlaternen angebracht sind, die Hausnummern nebst einem, den Lauf der Zählung anzeigenden Pfeil, an einer beleuchteten Stelle, mit schwarzer Oelfarbe deutlich aufgemalt sein sollen. Die betreffenden Haus-Eigenthümer und Verwalter werden hierdurch an ihre Verpflichtung erinnert, diese Nummern und Pfeile stets deutlich zu erhalten, und wo dieselben zerstört oder noch gar nicht angebracht gewesen sind, neu anmalen zu lassen. Die Revier-Polizei-Commissarien sind neuerdings angewiesen worden, hierauf Acht zu haben, und wo ein Mangel gefunden wird, denselben, nach fruchtloser Aufforderung des Verpflichteten, sogleich auf dessen Gefahr und Kosten beseitigen zu lassen. Gleichzeitig wird verordnet, daß Niemand, bei sofortiger Wegschaffung auf seine Kosten und, nach den Umständen, einer Polizeistrafe bis zu 5 Thalern, die gedachten Nummern und Pfeile, so wie die gewöhnlichen Hausnummern und die Straßen-Benennungs-Bleche durch Anbringung von Schildern, Markisen, Ladenthüren, Ankleben von Zetteln, oder auf irgend eine andere Weise verdecken darf.

Berlin, den 9. April 1844. Königl. Polizei-Präsidium. von Puttkammer.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern zu Berlin.

Die Büreaur des Königlichen Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern werden nunmehr aus dem Lagerhause, Klosterstraße Nr. 76 in das Lotterie-Gebäude am Gensdarmenmarkte Markgrafenstraße Nr. 47 verlegt.

Behufs der Uebersiedelung bleiben die Büreaur an den Tagen den 19., 20. und 21. August d. J. geschlossen. An diesen Tagen können keinerlei persönliche Meldungen u. s. w. angenommen werden. Schriftliche Gesuche sind in den im Lagerhause befindlichen Briefkasten zu legen, und werden ihre Erledigung finden.

Vom 22. August d. J. an, sind die Büreaur in dem neuen Locale im Lotterie-Gebäude, Markgrafenstraße Nr. 47, und zwar von Morgens 9 Uhr bis Mittags 1 Uhr, außer dieser Zeit aber nicht, für persönliche Meldungen geöffnet. Auch wird daselbst im Erdgeschosse ein Briefkasten angebracht werden.

Die Cassen, also die Einkommensteuer-Casse und die Gewerbesteuer-Casse verbleiben einstweilen noch wo sie bisher gewesen sind, im Lagerhause. Ueber die später erfolgende Verlegung derselben nach dem Lotterie-Gebäude wird zu seiner Zeit das Erforderliche bekannt gemacht werden. Alle Behörden und Privatpersonen, welche mit dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern in Verbindung stehen, werden ersucht, von dieser Bekanntmachung Kenntniß zu nehmen.

Berlin, den 7. August 1861.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 195 vom 15. August 1861.)

Dem Ingenieur Emil Perels zu Berlin ist unter dem 10. August 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Breitsäemaschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Oscar Graef zu Bernburg ist unter dem 10. August 1861 ein Patent
auf eine durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesene Walzenhacke zur Reinigung und Lockerung des Ackerbodens
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 197 vom 17. August 1861.)

Dem Ingenieur Em. Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte bei Siegburg ist unter dem 12. August 1861 ein Patent
auf eine Vorrichtung zum Auffammeln der Gase auf der Gicht der Hohöfen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 199 vom 20. August 1861.)

Das dem Ingenieur H. Haug in Berlin unterm 10. August 1860 ertheilte Patent
auf eine electro-magnetische Rotations-Maschine
ist aufgehoben.

Personalchronik.

Dem Königlichen Kammergerichts-Referendarius Girndt zu Wusterhausen a. d. D. ist die Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft bei der dortigen Königlichen Kreisgerichts-Commission übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Heinrich Wilhelm Schwartz zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Hans Georg Fanninger zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Pfarrstelle zu Gramzow i. d. Ukm. — Superintendentur Gramzow — Königlichen Patronats, ist durch das Ableben des Pfarrers und Superintendenten Zarnack erledigt.

Dem Oberlehrer Dr. Planer am Joachimsthalschen Gymnasium zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Dem Oberlehrer an der Realschule zu Potsdam Hamann ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Julius August Bollert ist als achter ordentlicher Lehrer an der Realschule in Potsdam angestellt worden.

Dem bisherigen Lehrer an der Vorschule des Königlichen Friedrich-Wilhelms-Gymnasiums zu Berlin, Friedrich Carl Henze ist die Erlaubniß zur Errichtung einer Privat-Elementarschule für Kinder beiderlei Geschlechts in dem, dem Weichbilde der Stadt Berlin incorporirten Theile des vormaligen Schöneberger Territoriums ertheilt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Georg Wilhelm Ernst Becker aus Trebenow,
Carl Hermann Emil Hapke aus Sorau,
Gustav Friedrich Julius Knoerke aus Hohen-Lübbichow,
Johannes Theodor Oscar Pank aus Leuten und
Johann Friedrich Ernst Voigt aus Schenkendorf

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Personal-Veränderungen

im Bereiche der Intendantur des 3ten Armee-Corps.

I. **Ernennungen.** 1) Joachimi, Secretariats-Assistent, zum überzähligen Intendantur-Secretair; 2) Berger, Registratur-Applicant, zum Registratur-Assistenten; 3) Zachen, überzähliger Intendantur-Secretair zum etatsmäßigen Intendantur-Secretair.

II. **Versetzungen.** 1) Joachimi, Intendantur-Secretariats-Assistent, commandirt zur Dienstleistung beim Allgemeinen Kriegs-Departement, zur Intendantur des III. Armee-Corps verse-

2) Possart, Intendantur-Secretariats-Assistent, von der Intendantur des III. zu der des VIII. Armee-Corps; 3) Schütz, Intendantur-Secretair, von der Intendantur des I. zu der des III. Armee-Corps.

III. **Commandirt.** 1) Schütze, Intendantur-Secretair, zur Dienstleistung beim Militair-Oeconomie-Departement.

Der invalide Gefreite Militz ist zum Amtsdiener beim Rent-Amte Lehnin und als Executor bei der Forst-Casse zu Brandenburg bestellt worden.

Die bisherigen Lademeister Jottka und Müller zu Berlin sind zu Königlichen Eisenbahn-Lademeistern bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Haupt-Versammlung des Stiftungsvereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam, findet am Sonnabend, den 21. September d. J., Nachmittags 4 Uhr, im Anstaltshause Neue Königsstraße Nr. 61 hierselbst statt und werden die verehrlichen Mitglieder des Vereins ersucht, sich hierzu recht zahlreich einzufinden.

Potsdam, den 12. August 1861. Das Civil-Waisen-Amt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia“ in Leipzig, sowie die Statuten dieser Bank; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia"

in Leipzig domicilirten Actiengesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 2. Dezember 1852 landesherrlich confirmirten Statuten und des von dem Königlich Sächsischen Ministerium des Innern unterm 26. Juni 1856 genehmigten Nachtrags, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß, bei Verlust der Concession, angezeigt und, ehe nach denselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staatsregierung genehmigt werden.

2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Bank Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten derselben.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Bank eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen vorgeschrieben werden können — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Bank mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten — je nach dem Verlangen des inländischen Versicherten — entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten, oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

5) Sogleich nach erfolgter Concessionirung ist eine weitere Einzahlung von Fünf Prozent auf das Actienkapital auszuschreiben, und die geschehene Einzahlung der Preußischen Staatsregierung nachzuweisen. Rückzahlungen des dadurch erreichten Baarbetrages von 20 pCt. des Actienkapitals dürfen nicht stattfinden.

6) Das Zeitwerth-Kapital aller von der Bank abgeschlossenen Versicherungen, wie solches nach §. 15 und 16 der Statuten von verpflichteten Rechnungs-Verständigen der Bank alljährlich festgestellt wird, soll fernerhin und zwar spätestens vom 1. Januar 1862 ab, in seinem ganzen Betrage, nur in solcher Weise angelegt werden, wie nach den Königlich Preußischen oder den Königlich Sächsischen Gesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen.

Ueber verschiedene Kapital-Anlagen, namentlich über solche, welche den Charakter eigentlicher Depositen haben, sind Bestimmungen getroffen worden, welche den Interessenten Sicherheit gewähren, daß ihre Einlagen nicht nur zinsbar, sondern auch jederzeit ohne Verlust zurückgezogen werden können. Dagegen ist es bisher an einer Einrichtung gefehlt, welche, ohne solche Garantie zu leisten, doch Gelegenheit bietet, kleine und kleinste Kapitalien, die einzeln zu unbedeutend sind, um Zinsen zu tragen, sicher und zinsbar anzulegen, und wenn dieselben nach und nach zu einem bedeutenden Betrage angewachsen sind, sie wieder zurückzuziehen. Diesem Bedürfnisse soll durch die Errichtung einer Sparkasse abgeholfen werden, welche Jedermann Gelegenheit giebt, seine Ersparnisse, wenn sie auch noch so gering sind, sicher und zinsbar anzulegen, und sie, wenn sie nach und nach zu einem bedeutenden Betrage angewachsen sind, wieder zurückzuziehen.

Die nachfolgenden Statuten, welche Seine Majestät der König unter dem 20. Dezember 1859 Allergnädigst zu vollziehen geruhet haben, sind von den Ministerien des Innern und der Finanzen, nach Anhörung der Ständischen Kommission, unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Landes, und mit Benutzung der Erfahrungen, welche in anderen Ländern gemacht worden sind, entworfen worden.

(L. S.)

Der Minister des Innern,
Graf v. Schwerin.

Der Minister der Finanzen,
Rudolf v. Patow.

Statuten
der Allgemeinen Reuter-Kapital- und Pensionsversicherungsbank
Vorsteher
Vorsteher

Königlich Preußischer Geh. Reg. Rath und Vortragender Rath im Ministerium des Innern.

Directorium:

Dr. Oswald Marbach, Königl. Geh. Regierungs-Rath und Professor an der Universität, Vorsteher.
Karl Klein, Kaufmann, Direktor der Bank.
C. Reinhardt, Geh. Regierungs-Rath und Vortragender Rath im Ministerium des Innern.
Gustav Schlesier, Kaufmann.
Friedrich Wilhelm Bürgener, do.
Ludwig C. Reichardt, do.
Theodor Baumgarten, Dr. C. P. Hahn.

Stellvertr. Dirct. Dr. C. H. Schwabe und Dr. C. Schmidt.

Erster Abschnitt.

Zweck und Einrichtung der Bank.

§. 1. Der Zweck der Allgemeinen Reuter-Kapital- und Pensionsversicherungsbank ist, kleine und kleinste Kapitalien, die einzeln zu unbedeutend sind, um Zinsen zu tragen, sicher und zinsbar anzulegen, und wenn dieselben nach und nach zu einem bedeutenden Betrage angewachsen sind, sie wieder zurückzuziehen.

§. 2. Die Bank ist eine Aktien-Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843 und der Verordnung vom 17. November 1848.

§. 3. Das Grundkapital der Bank beträgt Einhundert Tausend Thaler, welche in Einhundert Stück Aktien à Tausend Thaler eingetheilt sind.

§. 4. Die Aktien lauten auf den Inhaber und werden mit Zinsscheinen versehen.

§. 5. Die Aktien werden zum Nennwerthe ausgegeben.

§. 6. Die Einzahlung auf die Aktien erfolgt in Terminen, welche vom Direktorium bestimmt werden.

§. 7. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 8. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 9. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 10. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 11. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 12. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 13. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 14. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 15. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 16. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 17. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 18. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 19. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

§. 20. Die Bank ist berechtigt, Einlagen, welche die Summe von Einhundert Thalern übersteigen, zurückzuweisen.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ertheilt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 2. Dezember 1852.

(L. S.) Friedrich August.

Dr. Ferdinand Zschinsky.

Friedrich Ferdinand Freiherr von Beust.

Decret

wegen Bestätigung der Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium den beifolgenden, mehrere Abänderungen der unter dem 2. Dezember 1852 confirmirten Statuten der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia in Leipzig enthaltenden Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß dem Inhalte desselben, welcher an die Stelle der abgeänderten Bestimmungen der Statuten tritt, allenthalben genau nachgegangen werde.

Hierüber ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ertheilt worden.

Dresden, den 26. Juni 1856.

Ministerium des Innern.

Für den Minister

(L. S.) Dr. Weinlig.

Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten der Teutonia in Leipzig.

Demuth.

Gemäß vorstehendem Decrete sind die Statuten in gegenwärtigem Abdrucke gehörigen Ortes abgeändert worden.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die Teutonia bezweckt als eine allgemeine Renten- Kapital und Lebens Versicherungsbank Versicherungen jeder Art an Renten und Kapitalien für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, wie dieselben im Familienleben und öffentlichen Verkehre sich als wünschenswerth darstellen und zum Gegenstande der Wahrscheinlichkeitsrechnung gemacht werden können.

§. 2. Bis auf Weiteres übernimmt die Teutonia die in den unter A anliegenden Tarifen bezeichneten Arten von Versicherungen gegen die nach Maßgabe dieser Tarife, auch für Summen, Altersjahre und Zeiten, welche zwischen die in den Tarifen aufgenommenen oder darüber hinaus fallen, zu berechnenden Leistungen.

Eine Abänderung dieser Tarife oder die Aufstellung neuer Tarife für Versicherungsarten, welche in der Beilage A noch keine Berücksichtigung gefunden haben, kann nur mit Genehmigung der Staatsregierung erfolgen (vgl. übrigens §. 78).

§. 3. Die Bank ist mit einem für ihre Verbindlichkeiten haftenden Actien-Kapital begründet und soll durch allmählige Tilgung desselben aus dem Gewinne in eine auf Gegenseitigkeit beruhende Anstalt übergehen.

§. 4. Das Actien-Kapital ist auf 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 1000 Thlr. aufgebracht worden sind.

§. 5. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers und werden unter fortlaufenden Nummern nach dem anliegenden Schema unter B ausgefertigt.

Auf Verlangen kann jede Actie in zwei Abschnitte zu je 500 Thaler getheilt werden. Diese Abschnitte, von denen je zwei dieselbe Nummer mit der Abzeichnung a und b tragen, sind nach dem anliegenden Schema unter C auszufertigen.

§. 6. Auf jede Actie sind zehn vom Hundert des Betrages, auf den sie lautet, baar eingezahlt.

Zur Nachzahlung der noch verbleibenden neunzig vom Hundert hat jeder Actionair durch einen nach dem Schema unter D ausgestellten eigenen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel sich

verbindlich gemacht. Dafern eine Nachzahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat das Directorium dieselbe sofort und bis zu der erforderlichen Höhe einzufordern.

Außerdem können Nachzahlungen nur durch einen gemeinschaftlichen Beschluß des Directorium und des Ausschusses, und zwar jedesmal nur nach Höhe von fünf vom Hundert des Nominalbetrages jeder Actie, angeordnet werden; z. B. wenn dies zur Accreditirung der Anstalt erforderlich scheint, oder nöthig ist um die Genehmigung zur Annahme von Versicherungen im Auslande zu erlangen.

Jede Ausschreibung einer Einzahlung auf die Actien ist in der §. 27 vorgesehenen Weise zu bewirken.

§. 7. Jeder Actionair ist bei Vermeidung des Verlustes aller ihm als solchen zustehender Rechte, einschließlich des Anspruches auf Erstattung der bereits geleisteten Einzahlungen, verpflichtet, die von ihm geforderte Nachzahlung bis zu dem in der öffentlichen Aufforderung bezeichneten Termine baar und kostenfrei an die Bank abzuführen und gleichzeitig derselben über den dann noch unbezahlt verbleibenden Theil des Nominalbetrages jeder Actie anderweit einen Wechsel nach den in §. 6. enthaltenen Vorschriften auszustellen, welcher an die Stelle des dort erwähnten ihm zurückzugebenden Wechsels tritt.

Erfüllt ein Actionair diese Verpflichtung nicht, so kann das Directorium denselben seiner Rechte für verlustig und die betroffene Actie für erloschen erklären, und hat solchen Falles letzteres unter Angabe der Nummer öffentlich bekannt zu machen. Es steht jedoch dem Directorium frei, den säumigen Actionair unter einstweiliger Aussetzung dieser Maßregel zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzuhalten.

§. 8. Bei erfolgender Leistung einer ausgeschriebenen Einzahlung wird jedem Actienbesitzer über jede seiner Actien eine nach dem anliegenden Schema unter E ausgefertigte Quittung zugestellt. Diese Quittungen sind mit den Actien aufzubewahren und nach erfolgter Ausloosung zurückzustellen (s. §. 19).

§. 9. Wenn ein Actionair seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Directorium mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen.

§. 10. Das Eigenthum an einer Actie kann unter Lebenden nur durch schriftliche, auf der Rückseite der Actie zu bewirkende Cession, nur an wechselfähige Personen und nur mit Vorwissen und Genehmigung des Directorium übertragen werden. Der Erwerber einer Actie hat einen Solawechsel nach dem Schema unter D über die in der Actie namhaft gemachte Summe, soweit solche noch nicht durch baare Einzahlungen gedeckt ist, auszustellen und dem Directorium zu übergeben. Die Uebertragung einer Actie der Teutonia gilt nicht eher, als bis der Wechsel des Erwerbers derselben dem Directorium übergeben, auch die Umschreibung der Actie auf den Namen des Erwerbers in den Büchern der Bank bewirkt, und daß solches geschehen unter der Cession auf der Actie durch das Directorium zum Zeichen der Genehmigung bezeugt ist.

§. 11. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben desselben, auf welche seine Rechte und Verbindlichkeiten als Actionair übergehen, binnen 6 Monaten vom Tode des Erblassers an gerechnet bei Vermeidung des in §. 7 auf die Nichterfüllung der einem Actionaire obliegenden Verpflichtungen gesetzten Rechtsnachtheils die betroffenen Actien an eine wechselfähige und nach dem Ermessen des Directorium sonst annehmbare Person zu übertragen. Geschieht dies nicht, so tritt das in §. 7 angeordnete Verfahren ein.

§. 12. Bei entstehendem Konkurs zu dem Vermögen eines Actionairs ist binnen 6 Monaten nach Ausbruch des Konkurs von dem Creditwesen eine wechselfähige Person dem Directorium zu präsentiren, welcher dieses, falls es dieselbe genehmigt, die Actie nach §. 10 übertragen wird. Wird aber diese Frist versäumt, so hat das Directorium das Recht nach §. 7. der Statuten in Bezug auf jede betroffene Actie zu verfahren. Dieselben Bestimmungen finden auch auf Insolvenzerklärungen Anwendung, welche nicht zur gerichtlichen Cognition gelangen.

§. 13. An die Stelle der in Gemäßheit der Vorschriften in §. 7, §. 11 und §. 12 für erloschen erklärten Actien können neue dergleichen in der fortlaufenden Nummerreihe (§. 5) ausgefertigt und für Rechnung der Bank verkauft werden. Dieß muß geschehen, so weit es vor Beginn der Ausloosung (§. 19) zur Erhaltung des Actien-Kapitals auf der in §. 4*) angegebenen Minimalhöhe erforderlich ist.

*) §. 4 lautete früher: „Das Actienkapital ist auf höchstens 600000 Thlr. festgesetzt, welche durch Actien zu je 100 Thalern aufgebracht werden. Die Bank darf Versicherungen übernehmen, sobald die erste Einzahlung für den Betrag von 500000 Thalern vollständig geleistet ist, und ist nicht verpflichtet für eine höhere als die zuletztgenannte Summe Actien auszugeben.

2. THE PROPERTY INSURANCE CONTRACT. On or about the attached property insurance contract or policy number CPP 0040 07 13 (the "Policy"), which was issued by the Insurer to the Insured for the period of 08/01/2019 to 08/01/2020, the Insured had the right to recover all of the damages that it sustained to the Property that was caused by a peril insured against under the Policy. The Policy specifically insured against the peril of Wind/Hail.

3. THE PROPERTY DAMAGE. On or about 08/08/2019, the Property sustained damage that was caused by a peril insured against under the Policy. Specifically, the Property sustained damage that was caused by Wind/Hail. The Insured subsequently submitted a claim to the Insurer, which was assigned claim number 1000000000. The Insured has complied with all of the terms and conditions of the Policy, except for any that the Insured was excused from complying with or that the Insurer waived or is estopped from asserting.

4. THE INSURER'S BREACH OF CONTRACT. The Insurer breached the Policy by failing to pay the Insured the full amount that is owed to the Insured for the damage that was caused by the peril insured against. Specifically, the Insurer breached the Policy by underpaying the Insured's claim. The Insurer's breach of the Policy caused the Insured to sustain damages.

5. THE INSURER'S BAD FAITH. The Insurer's breach of the Policy was committed intentionally, maliciously, fraudulently, oppressively, and in bad faith. Specifically, the Insurer's bad faith conduct includes, but is not limited to, the following:

a. The Insurer misrepresented pertinent facts or insurance policy provisions relating to coverages at issue;

b. The Insurer failed to acknowledge and act reasonably promptly upon communications with respect to claims arising under insurance policies;

c. The Insurer failed to adopt and implement reasonable standards for the prompt investigation of claims arising under insurance policies;

d. The Insurer refused to pay claims without conducting a reasonable investigation based upon all available information;

e. The Insurer failed to affirm or deny coverage of claims within a reasonable time after proof of loss statements have been completed;

f. The Insurer failed to effectuate prompt, fair, and equitable settlements of claims in which liability has become reasonably clear;

g. The Insurer compelled insureds to institute litigation to recover amounts due under insurance policies by offering substantially less than the amounts ultimately recovered in actions brought by such insureds, when such insureds have made claims for amounts reasonably similar to the amounts ultimately recovered;

h. The Insurer attempted to settle claims for less than the amount to which a reasonable person would have believed he or she was entitled by reference to written or printed advertising material accompanying or made part of an application;

i. The Insurer attempted to settle claims on the basis of an application that was altered without notice to, or knowledge or consent of, the insured;

j. The Insurer made claims payments to insureds not accompanied by a statement setting forth the coverage under which the payments were made;

k. The Insurer made known to insureds and claimants a practice of the Insurer of appealing from arbitration awards in favor of insureds or claimants for the purpose of compelling insureds or claimants to accept settlements or compromises less than the amount awarded in arbitration;

l. The Insurer delayed the investigation or payment of claims by requiring an insured, claimant, or the physician of either to submit a preliminary claim report, and then requiring the subsequent submission of formal proof of loss forms, both of which submissions contained substantially the same information;

m. The Insurer failed to promptly settle claims, where liability has become reasonably clear, under one portion of the insurance policy coverage in order to influence settlements under other portions of the insurance policy coverage;

n. The Insurer failed to promptly provide a reasonable explanation of the basis in the insurance policy, with respect to the facts of the insured's claim and the applicable law, for the denial of a claim or for the offer of a compromise settlement;

o. The Insurer failed to timely pay claims;

p. The Insurer failed to pay for all damages to Property that are covered damages under the Policy, including damages for which coverage is explicitly provided and damages which are reasonably within the scope of coverage;

q. The Insurer did not properly communicate with its Insured;

r. The Insurer did not properly value the damages claimed by its Insured;

s. The Insurer did not properly explain to its Insured the reasons for its offer of an inadequate settlement;

t. The Insurer failed to properly adjust the claim;

u. The Insurer failed to provide a prompt and adequate explanation of the reasons for its actions;

v. The Insurer refused to pay for damages without conducting a reasonable investigation;

w. The Insurer failed to provide a reasonable explanation for the basis of its actions;

x. The Insurer failed to properly investigate the claim;

y. The Insurer failed to properly evaluate the claim;

z. The Insurer delayed its investigation of the claim;

aa. The Insurer delayed its payment of the claim;

bb. The Insurer failed to properly supervise its employees;

cc. The Insurer failed to properly supervise its agents;

dd. The Insurer failed to properly supervise its representatives;

ee. The Insurer failed to properly supervise its adjusters;

ff. The Insurer failed to properly supervise its claims handlers;

gg. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

hh. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ii. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

jj. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

kk. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

ll. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

mm. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

nn. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

oo. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

pp. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

qq. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

rr. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

ss. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

tt. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

uu. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

vv. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

ww. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

xx. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

yy. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

zz. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

aaa. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

bbb. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ccc. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ddd. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

eee. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

fff. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ggg. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

hhh. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

iii. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

jjj. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

kkk. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

lll. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

mmm. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

nnn. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ooo. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ppp. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

qqq. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

rrr. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

sss. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ttt. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

uuu. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

vvv. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

www. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

xxx. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

yyy. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

zzz. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

aaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

bbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

cccc. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

dddd. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

eeee. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ffff. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

gggg. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

hhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

iiii. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

jjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

kkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

llll. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

mmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

nnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

oooo. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

pppp. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

qqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

rrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

ssss. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

tttt. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

uuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

vvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

wwww. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

xxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

yyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

zzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

aaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

bbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

eeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

fffff. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

hhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

iiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

jjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

kkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

lllll. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

mmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

nnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

qqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

rrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

sssss. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

uuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

vvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

wwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

xxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

yyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

zzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

aaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

bbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

cccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

dddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

eeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

gggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

hhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

iiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

jjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

kkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

llllll. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

mmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

nnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

oooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

pppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

qqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

rrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

ssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

tttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

uuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

vvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

wwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

xxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

yyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

zzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

aaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

bbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

eeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

fffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

hhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

iiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

jjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

kkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

lllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

mmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

nnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

qqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

rrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

sssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

uuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

vvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

wwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

xxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

yyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

zzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

aaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

bbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

cccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

dddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

eeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

gggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

hhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

iiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

jjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

kkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

llllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

mmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

nnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

oooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

pppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

qqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

rrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

ssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

tttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

uuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

vvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

wwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

xxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

yyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

zzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

aaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

bbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

eeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

fffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

hhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

iiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

jjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

kkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

lllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

mmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

nnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

qqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

rrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

sssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

uuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

vvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

wwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

xxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

yyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

zzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

aaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

bbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

cccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

dddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

eeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

gggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

hhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

iiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

jjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

kkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

llllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

mmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

nnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

oooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

pppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

qqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

rrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

ssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

tttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

uuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

vvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

wwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

xxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

yyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

zzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

aaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

bbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

eeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

fffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

hhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

iiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

jjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

kkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

lllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

mmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

nnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

qqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

rrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

sssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ttttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

uuuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

vvvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

wwwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

xxxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

yyyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

zzzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

aaaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

bbbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

cccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

dddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

eeeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ffffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

gggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

hhhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

iiiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

jjjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

kkkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

llllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

mmmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

nnnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

oooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

pppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

qqqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

rrrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

ssssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

tttttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

uuuuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

vvvvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

wwwwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

xxxxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

yyyyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

zzzzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

aaaaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

bbbbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ccccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ddddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

eeeeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

fffffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ggggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

hhhhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

iiiiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

jjjjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

kkkkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

lllllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

mmmmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

nnnnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ooooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ppppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

qqqqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

rrrrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

sssssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ttttttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

uuuuuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

vvvvvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

wwwwwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

xxxxxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

yyyyyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

zzzzzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

aaaaaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

bbbbbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

cccccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

dddddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

eeeeeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ffffffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

gggggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

hhhhhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

iiiiiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

jjjjjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

kkkkkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

llllllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

mmmmmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

nnnnnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

oooooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

pppppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

qqqqqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

rrrrrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

ssssssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

tttttttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

uuuuuuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

vvvvvvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

wwwwwwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

xxxxxxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

yyyyyyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

zzzzzzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

aaaaaaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

bbbbbbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ccccccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ddddddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

eeeeeeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

fffffffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ggggggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

hhhhhhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

iiiiiiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

jjjjjjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

kkkkkkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

lllllllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

mmmmmmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

nnnnnnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ooooooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ppppppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

qqqqqqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

rrrrrrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

sssssssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ttttttttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

uuuuuuuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

vvvvvvvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

wwwwwwwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

xxxxxxxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

yyyyyyyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

zzzzzzzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

aaaaaaaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

bbbbbbbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

cccccccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

dddddddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

eeeeeeeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ffffffffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

gggggggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

hhhhhhhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

iiiiiiiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

jjjjjjjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

kkkkkkkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

llllllllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

mmmmmmmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

nnnnnnnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

oooooooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

pppppppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

qqqqqqqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

rrrrrrrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

ssssssssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

tttttttttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

uuuuuuuuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

vvvvvvvvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

wwwwwwwwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

xxxxxxxxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

yyyyyyyyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

zzzzzzzzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

aaaaaaaaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

bbbbbbbbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ccccccccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ddddddddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

eeeeeeeeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

fffffffffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ggggggggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

hhhhhhhhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

iiiiiiiiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

jjjjjjjjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

kkkkkkkkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

lllllllllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

mmmmmmmmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

nnnnnnnnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

ooooooooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

ppppppppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

qqqqqqqqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

rrrrrrrrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

sssssssssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ttttttttttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

uuuuuuuuuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

vvvvvvvvvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

wwwwwwwwwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

xxxxxxxxxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

yyyyyyyyyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

zzzzzzzzzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

aaaaaaaaaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

bbbbbbbbbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

cccccccccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

dddddddddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

eeeeeeeeeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ffffffffffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

gggggggggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

hhhhhhhhhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

iiiiiiiiiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

jjjjjjjjjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

kkkkkkkkkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

llllllllllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

mmmmmmmmmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

nnnnnnnnnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

oooooooooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

pppppppppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

qqqqqqqqqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

rrrrrrrrrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

ssssssssssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

tttttttttttttttttt. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

uuuuuuuuuuuuuuuuuu. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

vvvvvvvvvvvvvvvvvv. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

wwwwwwwwwwwwwwwwww. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

xxxxxxxxxxxxxxxxxx. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

yyyyyyyyyyyyyyyyyy. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

zzzzzzzzzzzzzzzzzz. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

aaaaaaaaaaaaaaaaaaa. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

bbbbbbbbbbbbbbbbbbb. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ccccccccccccccccccc. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ddddddddddddddddddd. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

eeeeeeeeeeeeeeeeeee. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

fffffffffffffffffff. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

ggggggggggggggggggg. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

hhhhhhhhhhhhhhhhhhh. The Insurer failed to properly supervise its claims experts;

iiiiiiiiiiiiiiiiiii. The Insurer failed to properly supervise its claims investigators;

jjjjjjjjjjjjjjjjjjj. The Insurer failed to properly supervise its claims personnel;

kkkkkkkkkkkkkkkkkkk. The Insurer failed to properly supervise its claims processors;

lllllllllllllllllll. The Insurer failed to properly supervise its claims managers;

mmmmmmmmmmmmmmmmmmm. The Insurer failed to properly supervise its claims supervisors;

nnnnnnnnnnnnnnnnnnn. The Insurer failed to properly supervise its claims administrators;

ooooooooooooooooooo. The Insurer failed to properly supervise its claims vendors;

ppppppppppppppppppp. The Insurer failed to properly supervise its claims consultants;

qqqqqqqqqqqqqqqqqqq. The Insurer failed to properly supervise its claims contractors;

rrrrrrrrrrrrrrrrrrr. The Insurer failed to properly supervise its claims subcontractors;

sssssssssssssssssss. The Insurer failed to properly supervise its claims engineers;

ttttttttttttttttttt. The

Zweck, wie bei a. 2. 66 ermächtigen und zu bestimmten Zwecken bestimmten Grundvermögen stehen bei Stiftungen, Gemeinden, Korporationen, Anstalten und Fideikommissen.

Die Genehmigung ist nur dann und so lange erforderlich, als Veränderungen mit den bestehenden Einrichtungen, Zwecken, Rechten oder Lasten vorgenommen werden sollen. Sie ist nicht erforderlich, wenn solche Veränderungen nur in Ausführung der Bestimmungen des Stifters getroffen werden.

Unter Genehmigung des Stifters ist nur derjenige zu verstehen, welcher bei Errichtung der Stiftung (Art. 3) Vermögen oder Einkünfte zu derselben gegeben hat. Ist dieser nicht mehr vorhanden, oder hat derselbe bei der Hand keine Verwandten, Erben oder Rechtsnachfolger, so entscheidet über die Veränderung und Aufhebung der Stiftung die Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen des Art. 4 der Verordnung.

Die Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken, welche Eigentum, oder mit Nutznießung, oder auf Zeit eine von der in Veräußerungsfällen besonders vorgeschriebene Behörde anzuordnenden Art

stalt zu inseriren, daß zwischen der ersten Insertion und dem Termine, nach dessen Ablauf der Rechtsnachtheil in Gemäßheit der Bekanntmachung eintreten soll, die nach Maßgabe der Statuten einzurümmende Frist völlig in der Mitte liegt.

Ausschuß.

§. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Dieser Ausschuß ist für das erste Mal durch die am 27. November 1851 in Leipzig abgehaltene constituirende Generalversammlung der Actionaire aus deren Mitte gewählt worden.

Aus denselben scheiden nach Ablauf eines jeden Jahres von der Wahl an gerechnet zwei Mitglieder aus. Der Austritt wird durch das Loos, später durch die Reihenfolge des Eintrittes bestimmt.

An die Stelle Ausgeschiedener werden durch die Zurückgebliebenen neue Mitglieder gewählt.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitze von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Ausloosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

Nur dispositionsfähige, dispositionsberechtigte und im vollen Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Personen sind wählbar.

Ein Mitglied, welches eines der zur Wählbarkeit gehörigen Erfordernisse verliert, hat sofort auszuscheiden.

Mitglieder, welche zum Ersatze von in dieser Weise oder sonst außerhalb der gewöhnlichen Reihenfolge Ausgeschiedenen gewählt werden, treten bezüglich dieser bei dem jährlichen Wechsel zu beobachtenden Reihenfolge ganz an die Stelle derer, zu deren Ersatze sie gewählt worden sind.

§. 29. Dem Ausschusse liegt nächst der Wahl seiner Mitglieder ob:

a) die Wahl der Mitglieder des Directorium auf Grund der Vorschläge des Directorium (§ 40) und die Genehmigung der Stellvertreter der einzelnen Directoren (§. 38.);
b) die Festsetzung der Anzahl derselben (§. 35.);
c) die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen;
d) eventuell die Dispensation von den Bestimmungen der §. 39 wegen der Lebensversicherungen der Directorialmitglieder, des Bevollmächtigten und des Cassirers;
e) die Genehmigung der Anstellung und Honorirung des Bevollmächtigten (§. 46), des Cassirers (§. 49), des Syndicus (§. 50) und der Bankärzte (§. 51), sowie der Caution des Cassirers, auf Grund der Vorstellungen und Vorschläge des Directorium;
f) die Entgegennahme und Erörterung von Beschwerden der Actionaire und Versicherten;
g) die Ueberwachung des Directorium wegen der vorgeschriebenen Qualification seiner Mitglieder (§. 39) und der getreuen Pflichterfüllung derselben (§. 41 und § 43);
h) die Prüfung der Jahresrechnungen der Bank, wobei der Bericht eines vereideten vom Ausschusse zu bestellenden Revisors zu berücksichtigen, und
i) nach erfolgter Justification die Vollziehung dieser Rechnungen durch seinen Vorsitzenden und zwei andere Ausschußmitglieder.

§. 30. Nächstdem hat der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen über:

a) die Anordnung von Einzahlungen auf das Actien-Kapital nach Maßgabe von §. 6;
b) die Feststellung der Gewinnantheile (§. 16);
c) die Beschlußfassung über vorzunehmende Ausloosungen von Actien (§. 19);
d) Aenderungen und Zusätze in den Statuten und Tarifen (§. 78);
e) Anträge wegen Auflösung der Bank (§. 73).

§. 31. Außerdem ist der Ausschuß berechtigt, jederzeit durch deputirte Mitglieder von den Geschäften der Bank, deren Cassen, Büchern u. s. w. Einsicht zu nehmen und über jede Angelegenheit Auskunft von dem Directorium zu verlangen. Nöthigenfalls hat der Ausschuß das Directorium oder einzelne Mitglieder desselben in der vorgeschriebenen Weise (§. 42) zur Verantwortung zu ziehen.

§. 32. Der Ausschuß ist beschlußfähig, sobald sechs Mitglieder desselben gegenwärtig sind.

Er erwählt aus seiner Mitte von Jahr zu Jahr einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, von denen der erstere seinen Wohnsitz in Leipzig haben muß.

Der Vorsitzende ruft nach seinem Ermessen oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses oder auf Antrag des Directorium den Ausschuß zusammen, präsidirt den Sitzungen desselben und giebt im Falle der Stimmengleichheit die entscheidende Stimme ab.

§. 33. Bei den von dem Ausschusse zu vollziehenden Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Nur erst, wenn in zwei Wahlgängen die absolute Stimmenmehrheit nicht zu erreichen war, entscheidet die relative; ergiebt sich hierbei Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 34. Die Berathung und Erledigung derjenigen Geschäfte, über welche der Ausschuß in Gemeinschaft mit dem Directorium zu beschließen hat, kann in gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium vorgenommen werden. Solche gemeinschaftliche Sitzungen sollen auch jedesmal stattfinden, wenn zwischen dem Ausschuß und dem Directorium Differenzen über derartige und andere Angelegenheiten, in Bezug auf welche beide Gesellschaftsorgane konkurriren, sich erhoben haben. Die Einladung zu denselben kann sowohl von dem Vorsitzenden des Ausschusses ausgehen, als auch von dem Vorsitzenden des Directorium. Um giltige Beschlüsse fassen zu können, müssen in einer derartigen Versammlung mindestens sechs Mitglieder des Ausschusses und drei Mitglieder des Directorium zugegen sein. Bei diesen Sitzungen, welche stets im Lokale der Bank stattfinden, hat der Vorsitzende des Directorium den Vorsitz. Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorium die entscheidende Stimme. Gegen den Beschluß kann die unterliegende Minorität innerhalb acht Tagen vom gefaßten Beschluß an gerechnet auf eine anderweite gemeinschaftliche Conferenz antragen. Ist diese Frist ohne derartigen Antrag abgelaufen, so bleibt der Beschluß in Kraft; im andern Falle werden zu dieser gemeinschaftlichen Conferenz dann von den auf Lebenszeit mit wenigstens 500 Thalern Capital oder einer jährlichen Rente von 25 Thalern bei der Bank Versicherten sechs Mitglieder zugezogen, von denen die Vorsitzenden des Directorium und des Ausschusses Jeder drei ernennen. Die Abstimmung erfolgt in obiger Weise und hat es dabei sein Bewenden.

In den bezeichneten gemeinschaftlichen Sitzungen des Ausschusses mit dem Directorium dürfen Wahlen und solche Angelegenheiten, welche eine von dem Ausschusse geforderte Verantwortlichkeit des Directorium oder einzelner Mitglieder desselben in sich schließen, nicht vorgenommen werden.

Directorium.

§. 35. Die Geschäfte der Versicherungsbank Teutonia werden durch ein aus höchstens sieben, mindestens drei Mitgliedern bestehendes Directorium unter Verantwortlichkeit gegen den Ausschuß und unter Zuziehung eines Rechtsbeistandes (Syndicus, wenn ein solcher ernannt worden, s. §. 50) verwaltet. Eine Herabsetzung der jedesmal bestehenden Anzahl der Directorialmitglieder kann nur bei dem Ausscheiden eines derselben stattfinden.

§. 36. Die fünf Begründer der Bank bilden auf die nächsten zehn Jahre von Eröffnung der Bank an gerechnet das Directorium; jedoch ist ihnen der freiwillige Rücktritt jederzeit gestattet.

§. 37. Nach Ablauf der erwähnten zehn Jahre scheidet alljährlich ein Mitglied des Directorium aus; die Reihenfolge, in welcher dies geschieht, wird für die zu dieser Zeit noch vorhandenen Directorialmitglieder durch Loos, für die folgenden durch das Alter der Mitgliedschaft normirt.

Jedes ausscheidende Directorialmitglied ist wieder wählbar.

Das Alter der Mitgliedschaft wird von der letzten Erwählung des betreffenden Directors gerechnet. Directorialmitglieder, welche zum Ersatz eines außerhalb dieser Reihenfolge Ausgeschiedenen in das Directorium gewählt werden, treten bezüglich der Zeit ihrer Amtsdauer ganz an die Stelle derer, für welche sie eingetreten sind.

§. 38. Sämmtliche Mitglieder des Directorium müssen in Leipzig ihren Wohnsitz haben.

Jeder Director hat einen Stellvertreter zu ernennen, welcher in Leipzig wohnhaft sein und den in §. 39 im dritten Satze angegebenen Erfordernissen entsprechen muß. Die Genehmigung der Stellvertreter ist zunächst dem Directorium und dann dem Ausschusse vorbehalten. Jeder Director hat den von ihm ernannten Stellvertreter der Gesellschaft gegenüber allenthalben zu vertreten.

§. 39. Jedes Directorialmitglied, ingleichen der Bevollmächtigte und der Kassirer (s. §. 46 und §. 49) müssen ihr Leben mit einer Summe von mindestens 2000 Thlr. bei der Bank versichern.

Dispensationen von dieser Bestimmung können im einzelnen Falle von dem Directorium im Einverständniß mit dem Ausschuß ertheilt werden.

Zu Mitgliedern des Directorium können nur solche Personen gewählt werden, welche dispositionsfähig, dispositionsberechtigt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.

Mitglieder des Directorium, welche eines dieser Erfordernisse zur Wählbarkeit verlieren, haben sofort aus dem Directorium auszuscheiden.

§. 40. Bei einer nothwendigen Ergänzung des Directorium schlägt letzteres drei Kandidaten dem Ausschusse vor, welcher von diesen einen zu erwählen hat.

§. 41. Jedes Mitglied des Directorium, welches statutenwidrige Handlungen oder grobe Fahrlässigkeiten sich zu Schulden bringt, hat den daraus entstehenden Schaden der Gesellschaft zu ersetzen, ist dazu, dafern mehre Mitglieder des Directorium bei der Verschuldung betheiligt waren, in solidum gehalten und kann deßhalb außerdem, so wie dann, wenn es seinen ihm obliegenden Verpflichtungen sich entzieht, entlassen werden.

Der Ausschuß hat solchenfalls für Einziehung der Entschädigung Sorge zu tragen, ingleichen über die Entlassung zu entscheiden.

§. 42. Der Ausschuß hat vor der Entscheidung den Angeschuldigten nach vorgängiger Erörterung der Sache in einer Sitzung zu hören.

Jedes Mitglied des Directorium ist verpflichtet, im Fall daß eine Anschuldigung gegen ein oder mehre Directorialmitglieder vorliegt, vor dem Ausschuß auf dessen Verlangen zu erscheinen.

Sollte, im Fall eine Anschuldigung vorliegt, das schriftlich zu ladende Directorialmitglied ohne genügende und bescheinigte Entschuldigung ausbleiben, so hat der Ausschuß ohne Weiteres zu entscheiden. In dringenden Fällen hat das Directorium das Recht durch Stimmenmehrheit eines seiner Mitglieder vorläufig zu suspendiren, hat aber dann sofort den Ausschuß aufzufordern die Untersuchung gegen den Suspendirten vorzunehmen.

§. 43. Das Directorium hat die Bank in jeder Beziehung nach außen und innen, vor den Staatsbehörden, vor Gericht, vor dem Publicum und vor den einzelnen Interessenten zu vertreten, die gesammte Geschäftsführung der Bank anzuordnen und zu überwachen und die Statuten allenthalben zur Ausführung zu bringen.

Die Namen der Directoren sind, so oft eine Veränderung in der Zusammensetzung des Directorium vorgeht, sofort und jedesmal unter Bezeichnung des Vorsitzenden als solchen und seines Stellvertreters öffentlich bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachung werden die Directorialmitglieder als Vertreter der Bank legitimirt.

Die bei Prozessen dem Directorium etwa auferlegten Eide sind von dem Vorsitzenden des Directorium, oder in dessen Behinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden zu leisten.

§. 44. Das Directorium erwählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher Eines der anderen Directorialmitglieder zum stellvertretenden Vorsitzenden zu ernennen hat.

Der Vorsitzende leitet den Geschäftsgang bei dem Directorium und überwacht, wenn ein Bevollmächtigter nicht ernannt ist (s. §. 46) die Thätigkeit der Bureaubeamten.

§. 45. Das Directorium ist beschlußfähig, sobald nach gehöriger Einladung sämmtlicher wirklicher Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, drei zugegen sind. Unter den Anwesenden muß sich der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende befinden. Der jedesmalige Vorsitzende hat bei Stimmengleichheit die entscheidende Stimme.

§. 46. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte und zur speziellen Beaufsichtigung des Bureaupersonals kann von dem Directorium ein Bevollmächtigter auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt werden. Zur Anstellung sowie zur Honorirung desselben ist die Genehmigung des Ausschusses einzuholen, welcher auch seinerseits die Anstellung eines Bevollmächtigten zu beantragen das Recht hat.

Der Bevollmächtigte erhält von dem Directorium eine Instruction, für deren Festhaltung er verantwortlich ist. Er kann zu Directorialsitzungen zugezogen werden, hat aber in denselben nur eine berathende Stimme.

Wird ein Bevollmächtigter ernannt, so ist dessen Name öffentlich bekannt zu machen und dies muß jedesmal geschehen, so oft ein Wechsel in der Person des Bevollmächtigten eintritt.

Das Directorium ernennt, honorirt und entläßt das nöthige Bureaupersonal nach Bedürfniß.

§. 47. Alle von der Bank ausgehenden Schriftstücke, welche der Bank thatsächliche oder eventuelle Verpflichtungen auferlegen, werden von dem Vorsitzenden oder dem dessen Stelle vertretenden Director und von einem deshalb vom Directorium unter Genehmigung des Ausschusses beauftragten oberen

Bureaubeamten (wenn ein Bevollmächtigter angestellt ist, von diesem) unterzeichnet und erhalten nur durch diese Vollziehung Giltigkeit. Der Name des mit der Mitunterzeichnung beauftragten Beamten ist, so oft ein Wechsel in der Person desselben stattfindet, öffentlich bekannt zu machen.

Die jährlichen Rechnungsabschlüsse aber sind von sämmtlichen Directoren, resp. deren Stellvertretern, und vom Vorsitzenden des Ausschusses, sowie von zwei anderen Ausschußmitgliedern (s. §. 29) zu unterzeichnen.

§. 48. Die Hauptkasse der Bank soll unter dreifachem Verschlusse stehen, wozu die Schlüssel unter den Vorsitzenden, den Cassirer und einen zweiten deshalb vom Directorium mit Auftrag versehenen Bureaubeamten (den Bevollmächtigten, wenn ein solcher angestellt ist) vertheilt werden.

§. 49. Zu Führung des Kassenwesens wird von dem Directorium ein Cassirer auf Kündigung ernannt und dessen Gehalt festgesetzt. Derselbe hat eine von dem Directorium zu normirende Caution zu bestellen und eingehende Gelder, sobald sie die Höhe der bestellten Caution übersteigen, sofort an die Hauptkasse einzuzahlen. Auch zur Anstellung und Honorirung, sowie zur Bestimmung der Caution dieses Beamten ist die Genehmigung des Ausschusses erforderlich.

§. 50. Das Directorium kann sich nach Bedürfniß einen Syndicus zuordnen. Es hat denselben zu wählen und dessen Honorar festzustellen, während der Ausschuß sowohl die Wahl als das Honorar zu genehmigen hat.

Auch soll der Ausschuß berechtigt sein, die Anstellung resp. nicht fernere Anstellung eines Syndicus zu beantragen.

Dem Syndicus liegt ob

a) das Protocoll in den Directorialversammlungen zu führen;
b) sein Gutachten in allen rechtlichen Angelegenheiten zu ertheilen.

In Behinderungsfällen wird er durch einen Substituten vertreten, welcher wie der Syndicus selbst vom Directorium gewählt und von dem Ausschusse bestätigt wird.

Das Honorar des Substituten wird nach Maßgabe seiner Bemühungen von dem Directorium festgesetzt und von dem Gehalte des Syndicus gekürzt.

§. 51. Weiter sind dem Directorium ein Arzt oder nach Befinden mehre Aerzte beizuordnen, welche vom Directorium auf Kündigung ernannt und vom Ausschusse bestätigt werden. Für ihre regelmäßigen Mühewaltungen wird diesen Aerzten vom Directorium ein Honorar festgesetzt, welches der Ausschuß zu genehmigen hat. Ihre Instruction in Bezug auf die einzuhaltenden Formen haben dieselben von dem Directorium zu erhalten.

Die Bankärzte haben alle bei dem Directorium eingehenden ärztlichen Zeugnisse zu prüfen und über dieselben schriftliche Gutachten an das Directorium abzugeben.

In Zweifelsfällen sind sie angewiesen durch Vermittelung des Directorium alle diejenigen Nachforschungen anzuordnen, deren sie zur Abgabe eines gründlichen und gewissenhaften Gutachtens bedürfen.

Agenten.

§. 52. Der Verkehr zwischen der Bank und ihren Interessenten wird durch Agenten vermittelt, deren Wirkungskreis, Vollmacht und Instruction vom Directorium festgesetzt wird. Letzteres ist verpflichtet den Agenten strenge Verschwiegenheit über die Personen, welche Versicherungen eingehen wollen oder eingegangen sind, gegen Dritte, ingleichen die Enthaltung von jedwedem Anspruch auf Vergütung ihrer Mühwaltung an die Interessenten, mit Ausnahme der in §. 17, §. 66 und 68 erwähnten Fälle, bei Vermeidung sofortiger Entlassung zur Bedingung zu machen.

Versicherungsbedingungen.

§. 53. Alle Anträge auf Versicherungen bei der Bank sind in der Regel bei dem Agenten der Bank anzubringen, in dessen Geschäftsbezirke der Antragsteller seinen wesentlichen Wohnsitz hat.

Dem Antragsteller wird von dem Agenten ein gedruckter Anmeldeschein nebst Beilagen für die beabsichtigte Versicherungsart ausgehändigt, jede wünschenswerthe Auskunft ertheilt und gegen Erlegung des Preises ein Exemplar des Statuts mit den Tarifen und des Prospectes ausgeantwortet.

§. 54. Der Anmeldeschein ist von dem Antragsteller gewissenhaft und der Wahrheit getreu auszufüllen. Alle Urkunden, welche zu dessen Unterstützung dienen, müssen in genügend beglaubigter Ausfertigung beigefügt sein.

§. 55. Der Antragsteller hat den von ihm vollzogenen Anmeldeschein nebst Beilagen dem Agenten zur Beförderung an das Directorium zu übergeben.

Mit allen Versicherungsanträgen, bei denen in den entsprechenden Tarifen auf das Lebensalter benannter Personen Rücksicht genommen ist, sind Altersbescheinigungen durch Geburts- oder Taufzeugnisse oder in einer im einzelnen Falle vom Directorium anzuordnenden Weise beizubringen.

Mit den Versicherungsanträgen aber, bei denen durch das frühe Ableben benannter Personen die Bank gefährdet ist, sind außer den Altersnachweisungen auch noch Gesundheitszeugnisse der betreffenden Personen beizubringen.

Ueberdies ist es dem Directorium vorbehalten, in einzelnen Fällen auch noch anderweite Bescheinigungen über Lebensverhältnisse der zu versichernden Personen zu verlangen.

§. 56. Die Teutonia übernimmt die Versicherung von ganzen Gesellschaften, sobald deren Entstehung zu der Annahme berechtigt, daß sich in ihnen Gesunde und Kranke ungefähr in demselben Verhältnisse vorfinden, in welchem sie im gewöhnlichen Leben neben einander vorkommen, und sobald bei solchen Gesellschaften die Zahl der Personen, welche das fünfzigste Lebensjahr überschritten haben, nicht größer ist, als die Zahl derer, welche das fünfzigste Lebensjahr noch nicht angetreten haben, sowie von einzelnen den bereits bei der Teutonia versicherten Gesellschaften der bezeichneten Art später beitretenden Personen, sobald die Ergänzung der betreffenden Gesellschaften nach Grundsätzen geschieht, welche eine willkührliche Störung des ursprünglichen Verhältnisses nicht zulassen, sowohl auf Kapitalzahlungen nach dem Tode der Einzelnen (Begräbnißgelder), als auf Gewährung von Ueberlebensrenten (Wittwenpensionen u. dgl.), auf Grund ihrer Tarife, ohne zu verlangen, daß über die einzelnen, zu solchen Gesellschaften gehörenden Personen spezielle ärztliche Gesundheitszeugnisse beigebracht werden. Jedoch ist das Directorium verpflichtet in jedem Falle einer solchen Vereinsversicherung ein ärztliches Gutachten darüber einzuholen, ob nach dem gegenwärtigen Bestande sowie nach den Bedingungen, unter denen die Gesellschaft zusammengetreten ist, resp. sich ergänzt, anzunehmen sei, daß in ihr das Verhältniß der Gesunden und Kranken ungefähr dasselbe, wie im gewöhnlichen Leben sei. An der Dividendenvertheilung nehmen auf Grund dieser §. abgeschlossene Vereinsversicherungen nicht Theil.

§. 57. Ueber die Annahme von Versicherungsanträgen hat ausschließlich das Directorium zu entscheiden, welches nicht verbunden ist für etwaige Ablehnungen den Angemeldeten Gründe anzugeben. Versicherungen von durch Kündigung zahlbar werdenden Kapitalien (nach Tarif IX) darf das Directorium nur insoweit annehmen, als die gesammte auf Grund solcher Versicherungen in der Bank niedergelegte Summe die Hälfte des gesammten Bank-Fonds nicht übersteigt.

§. 58. Geht das Directorium auf den ihm offerirten Versicherungsvertrag ein, so stellt dasselbe durch den betreffenden Agenten dem Antragsteller einen Versicherungsschein zu, welcher die Rechte und Verpflichtungen beider Theile nach Grundlage der Statuten ausspricht. Bei Auswerfung der zu zahlenden Prämien oder zu empfangenden Renten und der zu zahlenden Kapitale wird auf das Alter des Antragstellers bis auf Monate Rücksicht genommen, so wie wegen der Zeitdifferenzen bis zu den Rechnungsterminen gleichfalls bis auf Monate Rücksicht genommen wird. Diesem Versicherungsscheine können aber auch besondere, in den Statuten nicht vorgesehene Bestimmungen einverleibt werden, welche dieselbe Gültigkeit haben, wie die statutarischen. Diese besonderen Bestimmungen dürfen in keinem Falle den ausdrücklichen Vorschriften der Statuten widersprechen oder auf eine Abänderung der Tarife zu Gunsten des Versicherten hinauslaufen, und sind, insoweit dies dennoch der Fall sein sollte, der Gesellschaft gegenüber ungültig. Jeder Versicherungsschein muß mit dem Bankstempel versehen, von dem vorsitzenden Director und dem Bevollmächtigten oder deren statutengemäßen Vertretern unterzeichnet sein, und ist unter Beifügung des Datums bei der Uebergabe an den Versicherten von dem betreffenden Agenten der Bank, falls von der Vermittelung eines solchen Gebrauch gemacht wird, zu unterzeichnen. Bei Empfang dieses Versicherungsscheines hat der Interessent das von ihm offerirte Kapital oder die von ihm zu zahlende erste Prämienrate zu erlegen auch über den Empfang des Versicherungsscheines selbst eigenhändig zu quittiren.

Der Versicherungsvertrag tritt in Kraft, sobald der Agent die zu leistende Zahlung in Empfang genommen, der Versicherer den Versicherungsschein empfangen und über dessen Empfang quittirt hat.

Nach Eingang des Versicherungsscheines bei dem Agenten hat dieser den betreffenden Interessenten sofort hiervon in Kenntniß zu setzen. Wenn der Versicherungsschein binnen acht Tagen nach Eingang

dieser Benachrichtigung bei dem Interessenten von diesem nicht eingelöst ist, so wird der Antrag für zurückgezogen erachtet.

§. 59. In jedem Versicherungsscheine muß ausgedrückt sein, an wen die Bank ihre stipulirten Zahlungen zu leisten hat. Wird eine bestimmte Person in dieser Beziehung namhaft gemacht, so wird diese vorkommenden Falles als mit dem aus dem Versicherungsscheine erwachsenden Eigenthumsrechte an der Bank (vergl. §. 21) behaftet, betrachtet. Ist dagegen keine bestimmte Person namhaft gemacht oder ist die namhaft gemachte Person verstorben, so wird stets der, von dessen Leben die Versicherung abhängig ist, als Miteigenthümer der Bank betrachtet und nach dessen Tode der Vorzeiger des Versicherungsscheines (vergl. §. 66). Soll ein Wechsel in der Person, an welche die Bank die von ihr übernommenen Zahlungen zu leisten hat, eintreten, so ist der betreffende Versicherungsschein von der im Augenblicke mit dem Eigenthumsrechte an der Bank behafteten Person einzureichen und das Directorium um Eintragung des Namens derjenigen Person, welcher die Rechte der bisherigen übertragen werden sollen, anzugehen.

§. 60. Der Anmeldeschein und seine urkundlichen Beilagen bilden die Grundlage des Versicherungsvertrages; daher jede falsche Angabe in denselben die Nichtigkeit der Versicherung und den Verlust aller bereits geleisteten Zahlungen zu Gunsten der Bank zur Folge hat.

Sind auf Grund falscher Angaben bereits von der Bank Zahlungen geleistet worden, so sind dieselben der Bank mit fünf vom Hundert an jährlichen Zinsen vom Tage der Zahlung an gerechnet zu restituiren.

§. 61. Die für Lebens-Versicherungen zu zahlenden Prämien, sowie die zu beziehenden Renten sind in den Tarifen der Bank per Jahr berechnet; doch können dieselben auch nach Abkommen in halbjährlichen oder vierteljährlichen, ausnahmsweise selbst in monatlichen Raten entrichtet und resp. bezogen werden.

Der Antragsteller hat im Anmeldeschein ausdrücklich zu bemerken, welche Zahlungsfristen er wünsche, worauf alsdann im Versicherungsscheine bestimmt angegeben wird, in welchen Terminen die Prämienzahlungen erfolgen müssen, resp. die Renten erhoben werden können und welche modificirten Beträge in Folge der etwa beliebten Abänderung der Fristen zu zahlen oder zu heben sind.

§. 62. Alle Zahlungen von Versicherungsbeiträgen müssen in den bestimmten Terminen im Voraus geleistet werden.

Wer mit diesen Zahlungen länger als dreißig Tage im Rückstande bleibt, hat alle Ansprüche an die Bank verloren und hat kein Recht auf Rückzahlung der eingezahlten Prämien.

Die aus der Bank zu beziehenden Renten sind ebenfalls in den stipulirten Fristen bei den betreffenden Agenten zu erheben. Wenn sie binnen dreißig Tagen nach Verfall nicht erhoben worden sind, so hat sie der Agent an die Bank zurück zu schicken, wo sie dem betreffenden Interessenten noch fünf Jahre lang unverzinslich aufbewahrt werden. Nach dieser Frist verfallen die Renten sammt den eingezahlten Kapitalien der Bank.

Versicherungen, welche durch Versäumniß an der Prämienzahlung verfallen sind, können, dafern der Versicherte solches vor dem auf die verhangene Säumniß nächstfolgenden Jahresabschluß (s. §. 15) bei dem Directorium beantragt, von demselben entweder, dafern ihm dagegen ein Bedenken nicht beigeht, gegen nachträgliche Leistung der versäumten Zahlungen mit Zinsen davon zu fünf vom Hundert und Erfüllung der sonst vom Directorium etwa für nöthig erachteten Bedingungen, zur Erneuerung angenommen, oder aber zu einer mit Rücksicht auf den Zeitwerth der geleisteten Einzahlungen, die dabei entstehenden Kosten und sonst vorliegenden Umstände vom Directorium nach seinem Ermessen festzusetzenden Höhe vergütet werden.

§. 63. Die den auf Lebenszeit bei der Bank Versicherten zu zahlenden Dividenden (§. 16) werden den Prämienzahlern bei den Prämien angerechnet, den Rentenempfängern auf die Renten aufgeschlagen, und denen, welche durch Kapitaleinzahlung versichert haben, im Bureau der Bank gegen Quittung ausgezahlt. In Betreff der zuletzterwähnten Versicherten gelten übrigens dieselben Bedingungen, welche wegen Erhebung der Dividenden der Actionaire (§. 17) festgesetzt sind. Die Dividenden der Prämienzahler gehen an die Bank verloren, wenn die Prämien, an denen sie abgeschrieben, nicht zur rechten Zeit eingezahlt werden, die Dividenden der Rentenempfänger, wenn die Renten, auf welche sie aufgeschlagen, verfallen (§. 62). Auf das Sterbejahr eines Versicherten werden keine Dividenden berechnet und ausgezahlt.

§. 64. Die auf eine Versicherung geleisteten Einzahlungen können mit Genehmigung des Directorium und unter den durch dasselbe in jedem einzelnen Falle festzusetzenden Bedingungen auch auf eine andere Person oder auf eine andere Art der von der Bank dargebotenen Versicherungen übertragen werden.

§. 65. Das Directorium ist ermächtigt, laufende Versicherungen auf Antrag der Versicherten für die Bank zurückzukaufen. Der Preis ist nach der für die Vergütung verfallener Versicherungen getroffenen Bestimmung (§. 62) durch das Directorium festzusetzen.

§. 66. Sobald ein Interessent der Bank verstorben ist, dessen Leben bei der Bank versichert war, so hat das Directorium die Auszahlung des verfallenen Kapitals im Laufe der nächsten drei Monate nach Eingang des ihr von den Erben des Verstorbenen einzusendenden amtlichen Todtenscheines und eines ärztlichen, gerichtlich beglaubigten Zeugnisses über die Art des Todes und den Verlauf der letzten Krankheit zu bewirken. Die Auszahlung geschieht im Bureau der Bank und an diejenige Person, welche den Versicherungsschein präsentirt, und gegen Ausantwortung des letzteren.

Auswärtigen bleibt es überlassen, sich hierbei eines Agenten als ihres Bevollmächtigten auf ihre Gefahr und Rechnung zu bedienen.

§. 67. Hat innerhalb fünf Jahren vom Todestage der Person an gerechnet, auf deren Leben die Versicherung lautet, der Inhaber des Versicherungsscheines seinen Anspruch an die Bank nicht angemeldet, so verfällt die versicherte Summe der Bank und ist jeder weitere Anspruch aus dem Versicherungsscheine erloschen.

§. 68. Nach festen Fristen zahlbare Kapitale werden sofort nach Eintritt der auf dem Versicherungsscheine ausgedrückten Zahlungsbedingungen von der Bank gewährt. Durch Kündigung zahlbar werdende Kapitale werden ein Vierteljahr nach geschehener Kündigung ausgezahlt, oder nach Abkommen mit dem Directorium sogleich gegen einen mit diesem zu vereinbarenden Zinsenabzug. Diese Zahlungen erfolgen in der Regel im Bureau der Bank; doch können dieselben auch durch den betreffenden Agenten, aber auf ausdrückliches Verlangen und auf Gefahr und Kosten des Empfängers, bezogen werden.

Kapitale der eben erwähnten Art, welche nicht erhoben werden, verfallen fünf Jahre nach Verlauf des Zahlungstermines der Bank.

§. 69. In allen Fällen, wo die Gewährung von Leistungen der Bank von dem noch bestehenden Leben gewisser Personen abhängig ist, kann die Auszahlung jener nur gegen Verabfolgung von Attesten, daß die betreffende Person noch am Leben ist, erfolgen.

§. 70. Außer den in §§. 60, 62, 67 und 71 berührten Fällen erleiden die Ansprüche der mit Lebensversicherungen (Kapitalversicherungen) bei der Bank Betheiligten in folgenden Fällen eventuell eine Verkürzung:

a) wenn der Tod des Versicherten (d. h. derjenigen Person, mit deren Tode die festgestellten Prämieneinzahlungen aufhören, resp. die Zahlung des festgesetzten Kapitales fällig wird), durch Selbstmord, Duell oder richterlichen Ausspruch, durch ausschweifende Lebensweise, muthwillige Begebung in Lebensgefahr oder durch über den Versicherten wegen gemeiner Verbrechen verhängte gefängliche Haft herbeigeführt worden: so zahlt die Bank die versicherte Summe nicht, wohl aber zahlt sie den laufenden Zeitwerth der Versicherung, wie er von ihrem verpflichteten Mathematiker festgestellt worden (s. §. 16.), an die Empfangsberechtigten aus. Jedoch gewährt die Bank auch in allen Fällen verfrühten Todes die volle versicherte Summe dann, wenn auf dem Versicherungsschein eine bestimmte Person als solche angegeben ist, an welche die Bank die von ihr übernommene Zahlung zu leisten hat (s. §. 59), vorausgesetzt, daß diese Person nicht zu den Notherben des Verstorbenen gehört und wenn überdieß seit Abschluß der Versicherung wenigstens Ein Jahr vergangen ist.

b) Wenn der Tod den Versicherten im Kriege oder Seedienste ereilt oder nachweislich als Folge einer kriegerischen oder sonst lebensgefährlichen Expedition eintritt, so zahlt die Bank gleichfalls zwar die volle versicherte Summe nicht, wohl aber den laufenden Zeitwerth der Versicherung (§. 16). Die Bank zahlt die volle versicherte Summe, wenn der Versicherte im Streben nach Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der bürgerlichen Ruhe und gesetzlichen Ordnung gefallen, oder wenn er bei gesetzlicher Vertheidigung seines Lebens und Eigenthums oder bei Hilfeleistung für Nothleidende umgekommen ist. Uebrigens ist es dem Directorium überlassen, in Kriegszeiten Lebensversicherungen mit Militairpersonen gegen eine von ihm festzusetzende Erhöhung der Prämie fortbestehen zu lassen oder abzuschließen.

c) Wenn der Tod eines Versicherten außerhalb Europas oder in nachweisbarer Folge einer über die Grenzen Europas hinausgehenden Reise erfolgt ist, so hat die Bank die volle versicherte Summe dann zu zahlen, wenn der Versicherte ihr vor seiner Reise Anzeige gemacht, sowie die von ihm zu entrichtende Prämie auf die Zeit der Reise im Voraus doppelt bezahlt, oder sich anderweit mit dem Directorium der Bank vereinbart hat. Hat der Versicherte eine solche Zahlung oder Vereinbarung unterlassen, so hat die Bank im Falle seines Todes nur den laufenden Zeitwerth (§. 16) auszuzahlen.

Rentenversicherungen zu Gunsten dritter Personen, welche durch Prämieneinzahlungen erworben werden, gelangen in allen den Fällen, wo ein verfrühter Tod des Prämienzahlers durch Selbstmord oder sonst durch willkührliches oder verbrecherisches Gebahren herbeigeführt wird, nur nach Verhältniß des durch die eingezahlten Prämien bereits aufgebrachten Zeitwerthes (s. §. 16) zur Auszahlung.

§. 71. Ist der Versicherte direct oder indirect durch denjenigen getödtet, oder sein Tod durch denjenigen beschleunigt worden, welcher die versicherte Summe nach dem Tode des Versicherten ganz oder theilweise überkommen würde, so hat die Bank keine Verpflichtung diese Summe auszuzahlen.

§. 72. Gehen Actien oder Versicherungsscheine verloren, so ist Behufs der Amortisation auf Antrag des Betheiligten und dessen Kosten das Edictalverfahren vor dem Stadtgerichte zu Leipzig als competenter Behörde einzuleiten.

Dieses Amortisationsverfahren findet ganz in der Art statt, wie dieß für die Königlich Sächsischen Staatspapiere durch die Landesgesetze vorgeschrieben ist, jedoch mit der Abweichung, daß die durch Rescript vom 6. October 1824 vorgeschriebene zehnjährige Verjährungsfrist rücksichtlich solcher Actien oder Versicherungsscheine auf eine vierjährige beschränkt ist.

Duplicate solcher verlorener Urkunden werden nur nach beigebrachter gerichtlicher Nichtigkeitserklärung ausgefertigt.

Auflösung der Bank.

§. 73. Die Auflösung der Bank muß erfolgen, sobald Konkurs zu deren Vermögen ausbricht. Außerdem kann dieselbe dann, wenn der Ausschuß und das Directorium deshalb einverstanden sind, von denselben beantragt werden.

Wird dieser Antrag beschlossen, so ist sofort, daß solches geschehen, öffentlich bekannt zu machen und die weitere Annahme von Versicherungen zu sistiren, ingleichen binnen 14 Tagen von diesem Beschlusse an gerechnet durch das Directorium eine Generalversammlung der Actionaire, soweit solche noch vorhanden, und der sämmtlichen bei der Bank auf Lebenszeit seit fünf Jahren oder darüber Versicherten (s. §. 21) zu berufen. Nur dispositionsfähige und dispositionsberechtigte Personen sind dabei stimmberechtigt.

Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Einräumung einer Frist von 30 Tagen durch öffentliche Bekanntmachung, welche nach Maßgabe der Vorschriften in §. 27 unter ausdrücklicher Bezeichnung des Zweckes der Versammlung zu erlassen ist.

§. 74. Der Umfang des Stimmrechtes jedes Betheiligten richtet sich nach dem Antheile, welchen er an dem Vermögen der Bank hat.

Diese Antheile sind vorher durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen für jede Actie und jeden Versicherungsschein (Police) zu berechnen.

Jedes volle Hundert Thaler Vermögensantheil gewährt Eine Stimme.

Die Actionaire und Versicherten haben sich bei dem Erscheinen durch Vorzeigen der Actien und Versicherungsscheine zu legitimiren und erhalten Stimmzettel, welche die Anzahl der einem Jeden gebührenden Stimmen angeben.

§. 75. Die Generalversammlung wird unter Leitung des Directorial-Vorsitzenden abgehalten und hat nach einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Frage, ob die Bank aufgelöst werden soll oder nicht, zu entscheiden.

Das Directorium hat der Staatsregierung die bevorstehende Generalversammlung anzuzeigen.

Dieselbe wird einen Kommissar zu der Generalversammlung abordnen, welcher über die genaue Beobachtung der formellen Vorschriften zu wachen hat.

§. 76. Wird die Auflösung beschlossen, so ist dieß sofort öffentlich bekannt zu machen, der Vermögensbestand zu constatiren, mit Einziehung aller Außenstände zu verfahren, und zunächst zu Bezah-

lung aller der Verbindlichkeiten zu verschreiten, welche die Bank gegen Dritte, d. h. solche Personen hat, die weder zu den Actionairen, noch zu den auf Lebenszeit Versicherten gehören.

Nach dessen Erfolg ist der Antheil eines jeden Bankeigenthümers durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen zu berechnen, auf dessen Grund eine Schlußabrechnung durch das Directorium aufzustellen und dem Ausschusse zur Justification vorzulegen.

Nach Genehmigung der Rechnung durch den Ausschuß ist zu Vertheilung des Bankvermögens unter die Bankeigenthümer zu verschreiten. Es darf dieß jedoch in keinem Falle früher, als nach Ablauf von sechs Monaten von der letzten Insertion der im Eingange dieser Paragraphe erwähnten Bekanntmachung in die Leipziger Zeitung an gerechnet erfolgen.

Sollte das Directorium diese Bekanntmachung unterlassen, oder früher zur Vertheilung verschreiten, so sind die Mitglieder desselben solidarisch zur Bezahlung der Schulden der Bank verpflichtet.

§. 77. Die Schlußabrechnung ist öffentlich bekannt zu machen mit der Aufforderung an die Bankeigenthümer, die auf einen Jeden ausfallenden Vermögensantheile binnen drei Monaten bei der Bank abzuheben, unter der Androhung, daß bei unterbleibender Abhebung die unerhobenen Beträge unter Beifügung eines Exemplars der Abrechnung auf Kosten und Gefahr der Empfänger bei dem Stadtgericht oder der an dessen Stelle tretenden Justizbehörde zu Leipzig deponirt werden würden.

Nach Ablauf der Frist ist mit den unerhoben gebliebenen Beträgen demgemäß zu verfahren.

Aenderungen dieser Statuten.

§. 78. Abänderungen der vorstehenden Statuten und Ergänzungen derselben, ebenso Abänderungen der unter A angefügten Tarife und die Aufstellung neuer dergleichen können sowohl von dem Ausschusse als von dem Directorium beantragt werden, erlangen aber verbindliche Kraft nur dann, wenn sie sowohl von der Majorität des Ausschusses als von der Majorität des Directorium beschlossen und von der königlichen Staatsregierung genehmigt worden sind.

A. Tarife.

I. Tafel. Leibrenten mit unmittelbarem Genuß.

Für jedes bei der „Teutonia" niedergelegte Kapital gewährt dieselbe bei einem Alter von 60 Jahren:
lebenslänglich: $9,_{11}$; 5 Jahre: $24,_{00}$; 10 Jahre: $14,_{00}$ Procent;
bei einem Alter von 70 Jahren:
lebenslänglich: $13,_{12}$; 5 Jahre $25,_{91}$ Procent u. s. w.

II. Tafel. Aufgeschobene Leibrenten.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet bei 20 Jahre Aufschub im Alter von 30 Jahren auf's ganze Leben
einmal 64 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 4 Thlr. $18,_{8}$ Sgr.;
auf 10 Jahre:
einmal 34 Thlr. 13 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $14,_{2}$ Sgr.
im Alter von 48 Jahren auf's ganze Leben:
einmal 29 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. $8,_{7}$ Sgr. u. s. w.

Nach demselben Tarif gewährt die „Teutonia" für jedes ihr zur Erwerbung einer aufgeschobenen Leibrente übergebene Kapital bei einem Alter von 50 Jahren lebenslänglich, nach einem Aufschub von 5 Jahren: $9,_{51}$; 10 Jahren: $14,_{20}$; 15 Jahren: $22,_{70}$; 20 Jahren: $39,_{15}$ Procent u. s. w.

III. Tafel. Leibrenten von dem Leben zweier Personen abhängig mit unmittelbarem Genuß.

Eine Leibrente von 10 Thalern kostet, wenn die ältere der beiden Personen 40 Jahre, die jüngere 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 141 Thlr. 28 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletzt sterbenden dauern soll: 221 Thlr. 18 Sgr. Sind die beiden Personen 50 und 30 Jahre alt, wenn sie bis zum Tode der zuerst sterbenden dauern soll: 122 Thlr. 1 Sgr.; wenn sie bis zum Tode der zuletztsterbenden dauern soll: 211 Thlr. 26 Sgr. u. s. w.

IV. Tafel. Ueberlebensrenten, welche der überlebenden von zwei Personen von dem Tode der anderen an gezahlt werden sollen.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 75 Thlr. 2 Sgr. oder jährlich: 5 Thlr. 4 Sgr. u. s. w.

V. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, aber erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet, wenn die beiden Personen 40 und 30 Jahre alt sind, einmal: 45 Thlr. 10 Sgr. oder jährlich: 3 Thlr. 3 Sgr. u. s. w.

VI. Tafel. Ueberlebensrenten, welche einer im Voraus bezeichneten überlebenden Person B von dem Tode der andern Person A an gezahlt werden sollen (Wittwenpension).

Eine solche Rente von 10 Thalern kostet, wenn A 30 und B 20 Jahre alt ist, einmal: 49 Thlr. 12 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 27 Sgr.
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 50 Thlr. 22 Sgr. oder jährlich 3 Thlr. 14 Sgr. u. s. w.

VII. Tafel. Ueberlebensrenten der vorigen Art, nur daß die Rente erst nach Ablauf von 21 Jahren zahlbar werden soll.

Eine solche Rente von 10 Thlrn., kostet, wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, einmal: 35 Thlr. 23 Sgr. oder jährlich 2 Thlr. 3 Sgr.,
wenn A 40, B 30 Jahre alt ist, einmal: 33 Thlr. 5 Sgr. oder jährlich: 2 Thlr. 8 Sgr. u. s. w.

VIII. Tafel. Ueberlebensrenten auf Zeit als Erziehungsgelder, zahlbar an das Kind B vom 7. bis 21. Lebensjahre, unter der Voraussetzung, daß es in dieser Lebensperiode noch lebt, aber die versorgende Person A gestorben ist.

Eine solche Rente von 10 Thlrn. kostet:
wenn A 30, B 0 Jahre alt ist, einmal 8 Thlr. 8 Sgr. oder jährlich 1 Thlr. 2 Sgr.,
„ „ 40, „ 4 „ „ „ „ 12 „ 18 „ „ „ 1 „ 17 „ u. s. w.

IX. Tafel. Versicherung von Kapital gegen Kapital, zahlbar auf Kündigung sowohl von Seiten der Bank als von Seiten des Versicherten (Sparkasse).

Wer jetzt 10 Thlr. einzahlt, erhält nach 1 Jahre 10 Thlr. 9 Sgr.
„ „ „ „ „ „ „ 2 „ 10 „ 18,3 „
„ „ „ „ „ „ „ 3 „ 10 „ 27,3 „ u. s. w.

X. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, nach vorausbestimmter Frist zahlbar, gegen einmalige Einzahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere aber, wenn der Versicherte schon vor Ablauf der gesetzten Frist sterben sollte, nur bis zu seinem Tode bezahlt werden.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß man zahlen einmal: 7 Thlr. 13,2 Sgr.
„ 20 „ „ „ „ „ „ 5 „ 16,2 „ u. s. w.

Um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, muß der Versicherte jährlich zahlen:
wenn er jetzt 20 Jahre alt ist, 26,2 Sgr.
„ „ „ 30 „ „ „ 26,3 „ u. s. w.

XI. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist an die versicherte Person für den Fall, daß sie dann noch lebt, gegen Kapital oder jährliche Prämie.

Eine 28 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 10 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 6 Thlr. 20,3 Sgr. oder jährlich: 23,8 Sgr.

Eine 40 Jahre alte Person muß, um 10 Thlr. nach 20 Jahren zu erhalten, zahlen einmal: 3 Thlr. 23,2 Sgr. oder jährlich: 8,4 Sgr.

XII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 14. Lebensjahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von zehn Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal: 5 Thlr. 9 Sgr. oder jährlich 17,1 Sgr.
„ „ 44 „ 4 „ „ „ „ 7 „ 2 „ „ „ „ 26,4 „

XIII. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar an ein Kind, wenn dasselbe sein 21. Jahr wirklich erreicht, gegen einmalige Zahlung oder gegen jährliche Prämien, welche letztere nur so lange gezahlt werden, als die versichernde Person A und das Kind B zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thalern muß man zahlen,
wenn A 30, B 0 Jahre alt, einmal 4 Thlr. 4 Sgr. oder jährlich 10,2 Sgr.,
„ „ 46 „ 6 „ „ „ „ 5 „ 29 „ „ „ „ 16,8 „ u. s. w.

XIV. Tafel. Versicherungen auf Kapitalien, zahlbar nach einer im Voraus bestimmten Frist, wenn nach Ablauf derselben von zwei Personen, A und B, eine vorherbezeichnete B noch am Leben ist, gegen jährliche Prämien, welche nur so lange gezahlt werden, als beide Personen zugleich noch leben.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 10 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 25,3 Sgr.
„ 40 „ 20 „ „ „ „ 25,6 Sgr. u. s. w.

Zur Versicherung von 10 Thlrn., wenn B nach 20 Jahren noch lebt, sind zu zahlen:
Wenn A 30, B 20 Jahre alt ist, jährlich 10,5 Sgr.
„ 40 „ 20 „ „ „ „ 10,9 Sgr. u. s. w.

XV. Tafel. Einfache Versicherungen auf Lebenszeit. Man kann sein eigenes Leben oder das Leben eines Andern versichern. Die versicherte Summe wird bezahlt beim Tode des Versicherten.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man jährlich bis zum Tode zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 5,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 7,5 „
„ „ „ „ 40 „ 9,9 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man in zehn jährlichen Terminen zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren 15,1 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 18,2 „
„ „ „ „ 40 „ 21,6 „ u. s. w.

Um beim Tode 10 Thlr. zu erhalten, muß man zahlen einmal:
Bei einem Alter von 20 Jahren 3 Thlr. 28,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ 4 „ 18,3 „
„ „ „ „ 40 „ 5 „ 9,6 „ u. s. w.

XVI. Tafel. Einfache Versicherungen, bei welchen die versicherte Summe bei Lebzeiten des Versicherten gezahlt wird, wenn er ein im Voraus bestimmtes Alter erreicht, hingegen bei seinem Tode, wenn er schon vor diesem Altersjahre sterben sollte.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 60. Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 17,5 Sgr. oder jährlich 7,4 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 5 „ 14,9 „ „ „ 10,7 „
„ „ „ „ 40 „ „ 6 „ 17,8 „ „ „ 16,9 „ u. s. w.

Um 10 Thaler bei zurückgelegtem 70i Lebensjahre event. beim Tode zu erhalten, muß man zahlen:
Bei einem Alter von 20 Jahren einmal 4 Thlr. 5,8 Sgr. oder jährlich 6,3 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 4 „ 28,2 „ „ „ 8,5 „
„ „ „ „ 40 „ „ 5 „ 23,6 „ „ „ 12 „ u. s. w.

XVII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuerststerbenden.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal: 5 Thlr. 18,5 Sgr. oder jährlich 11,2 Sgr.
„ „ 40 „ „ 30 „ „ 6 „ 8,1 „ „ „ 14,7 „ u. s. w.

XVIII. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt beim Tode des Zuletztsterbenden.

Um 10 Thlr. zu versichern, muß man zahlen,
wenn die eine Person 30, die andere 20 Jahr alt ist, einmal 2 Thlr 29,5 Sgr. oder jährlich 4,1 Sgr.,
„ „ 40 „ „ 30 „ „ 3 „ 19,8 „ „ „ 5,6 „ u. s. w.

XIX. Tafel. Versicherungen, von dem Leben zweier Personen abhängig. Die versicherte Summe wird gezahlt bei dem Tode von A an die im Voraus bezeichnete überlebende Person B; sie wird also gar nicht gezahlt, wenn B vor A gestorben sein sollte.

Um 10 Thaler zu versichern, muß man zahlen,
wenn A 30, B 20 Jahr alt ist, einmal 3 Thlr. 9,9 Sgr. oder jährlich 6,6 Sgr.,
„ „ 40 „ 50 „ „ „ „ 2 „ 17,4 „ „ „ 7,4 „ u. s. w.

XX. Tafel. Einfache Versicherungen auf kurze Zeit. Die versicherte Summe wird nur gezahlt, wenn der Versicherte innerhalb einer im Voraus bestimmten Frist stirbt.

Um 10 Thaler auf 1 Jahr zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 2,6 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 3,8 „ u. s. w.

Um 10 Thaler auf 5 Jahre zu versichern, muß man zahlen,
bei einem Alter von 20 Jahren einmal 12,7 Sgr. oder jährlich 2,7 Sgr.,
„ „ „ „ 30 „ „ 18,6 „ „ „ 4 „ u. s. w.

B. Actien-Formular à 1000 Thaler.

№ . . . . . .

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“
in Leipzig
über **Ein Tausend Thaler im 14-Thaler-Fuße.**

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . . .
hat die besagte Summe von Ein Tausend Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

Auszug aus den Statuten.

§. 3—20.*)

Aus §. 21. Das Eigenthum an der Bank und die Verpflichtung zur Bezahlung der von derselben übernommenen Verbindlichkeiten geht in demselben Verhältnisse, in welchem das Actien-Kapital zur Rückzahlung gelangt, auf die bei der Bank Versicherten über.

§. 24—27.*)

Aus §. 28. Zur Ueberwachung und zur Vertretung der Interessen der Eigenthümer der Bank besteht ein Ausschuß von eilf Mitgliedern.

Der Ausschuß ist zunächst nur aus Actionairen, welche im Besitz von mindestens Einer vollen Actie sind, zusammenzusetzen. Später ist für jeden eilften Theil des Actien-Kapitals, welcher im Wege der Auslosung zur Tilgung gelangt ist, ein bei der Bank auf Lebenszeit Versicherter in den Ausschuß zu wählen.

§. 47.*)

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

---

*) Diese hier angeführten Paragraphen sind in den Actien wörtlich aus den Statuten abgedruckt

C. Actien-Formular à 500 Thaler.

№ . . . . . (a oder b)

Actie
der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ in Leipzig
über Fünf Hundert Thaler im 14-Thaler-Fuße.

Inhaber dieser Actie
Herr N. N. . . . . .
hat die besagte Summe von Fünf Hundert Thalern in der Kasse der „Teutonia“ theils in Baarem, theils in einem auf ihn selbst lautenden Sola-Wechsel niedergelegt und hat dafür alle Rechte und Vortheile eines Actionairs der „Teutonia“ überkommen, sowie er auch alle Verpflichtungen eines solchen übernimmt, wie sie aus dem am . . . . . von der Königl. Sächs. Staatsregierung bestätigten Statut sich ergeben.

(u. s. w. wie im Actien-Formulare B.)

D. Formular des von den Actionairen auszustellenden Wechsels.

Für ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Gegen diesen Sola-Wechsel zahle ich in Leipzig an das **Directorium der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“** oder dessen Ordre, vier Wochen nach Aufkündigung:

Thaler . . . . . im 14-Thaler-Fuße

nach Verlangen des Directorium in ganzer oder getheilter Summe und will die von dem Directorium in der Leipziger Zeitung bewirkte Aufforderung zur Einzahlung als gehörig geschehene Aufkündigung annehmen.

Ich bekenne den Werth in einer mir zugeschriebenen Actie der **Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“** erhalten zu haben und unterwerfe mich hinsichtlich dieses Wechsels dem Wechselrechte in Leipzig und andern Orten mit Verzichtleistung auf die Meßfreiheit und Wechselverjährung.

. . . . den 18

E. Quittung.

Gut für ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße.

Der Inhaber der auf ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße lautenden Actie

№ . . . .

der Allgemeinen Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia“ in Leipzig

Herr N. N. . . . . .

hat als . . . . . Einzahlung auf dieselbe unter dem heutigen Datum die Summe von:

Thalern . . . . . im 14-Thaler-Fuße

eingezahlt, so daß gegenwärtig derselbe auf benannte Actie im Ganzen ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße baar eingezahlt und über den Rest von ℛ . . . . im 14-Thaler-Fuße einen auf ihn lautenden eignen, vier Wochen nach Aufkündigung zahlbaren Wechsel in der Bank deponirt hat.

Leipzig, den 18

Die Allgemeine Renten- Kapital- und Lebens-Versicherungsbank „Teutonia.“

Druck von A. Paul & Co. in Berlin, Krauenstraße 21.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 35. Den 30. August **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 31ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5421. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 31. Juli 1861, betreffend die Etappen-Convention zwischen Preußen und Baden. Vom 19. August 1861.

Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5422. Vertrag zwischen Preußen und Frankreich wegen Herstellung des Saarkohlen-Kanals. Vom 4. April 1861.

№ 5423. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Nachtrag zum Privilegium wegen Emission von 2,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft vom 4. März 1850. Vom 21. Juli 1861.

№ 5424. Allerhöchster Erlaß vom 22. Juli 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Stump an der Dünnwald-Dabringhausen-Kammerforsterhöher Bezirksstraße im Kreise Lennep, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kesselsdhünn und Bechem nach Spitze an der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße im Regierungsbezirk Cöln.

№ 5425. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Rheinischen Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 3,500,000 Thaler zum Bau der festen Rheinbrücke bei Coblenz und der dazu gehörigen Anlagen. Vom 31. Juli 1861.

№ 5426. Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts einer unter der Benennung: „Aachener Actiengesellschaft für Gasbeleuchtung" mit dem Domicil zu Aachen errichteten Actiengesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Beschaffung eines geeigneten Unterkommens für die mit der Grundsteuer-Regulirung beauftragten Beamten ꝛc.

188. Zur Ausführung des § 17 der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. (Beilage zum 28sten Stücke des Amtsblatts für 1861) sind von dem Herrn Finanz-Minister und dem Herrn Minister des Innern auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juni 1861 mittelst gemeinschaftlichen Erlasses vom 16. August d. J. einstweilen folgende Bestimmungen getroffen worden:

Die Gemeinde-Vorstände und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke sind überall da, wo es den mit der Ausführung des Gesetzes, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer vom 21. Mai d. J. beauftragten Commissarien, Commissions-Mitgliedern, Geometern und den, den letzteren überwiesenen oder von denselben angenommenen Hülfsarbeitern nicht gelingt, sich Behufs Ausführung ihrer Arbeiten im Wege des Privatabkommens ein Unterkommen zu verschaffen, verpflichtet, auf Verlangen der bezeichneten Personen dafür zu sorgen, daß denselben ein geeignetes Unterkommen nebst Heizung und Erleuchtung, erforderlichenfalls auch Beköstigung, wie solche den Umständen nach zu haben ist, gewährt wird, und zwar alles dieses gegen Entschädigung, welche die Empfänger zu entrichten haben.

Ist wegen der Entschädigung eine gütliche Vereinbarung nicht herbeizuführen, so ist der Betrag der Kosten mit Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse und unter Vorbehalt des Rechtsweges durch den Bezirks-Commissarius festzusetzen.

Wo zu den amtlichen Verrichtungen das Geschäftslocal der Communal-Behörde benutzt werden kann, ist solches dazu unentgeldlich herzugeben.

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 27. August 1861. Königl. Regierung.

Sperre des Dorfes Bergholz, Kreis Prenzlau, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger.

189. Da unter dem Rindvieh des Dorfes Bergholz bei Löcknitz, im Prenzlauschen Kreise, der Milzbrand ausgebrochen ist, so wird das Dorf Bergholz nebst Feldmark bis auf Weiteres für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger hiermit gesperrt.

Potsdam, den 23. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufhebung der Sperre des Guts Mötzow, Kreis Westhavelland.

190. Die durch unsere Verfügung vom 30. April d. J. (Amtsblatt Stück 18, Seite 146) angeordnete Sperre des Gutes Mötzow, Kreis Westhavelland, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger, wird hierdurch wieder aufgehoben.

Potsdam, den 23. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Straßburg i. d. Ukm.

191. Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. August 1850 (Amtsbl. S. 282) wird die verbindliche Kraft der Verkündigung ortspolizeilicher Verordnungen für die Stadt Straßburg i. d. Ukm. der unter dem Titel „Straßburger Volks- und Wochenblatt" in Straßburg i. d. Ukm. erscheinenden Wochenschrift mit Vorbehalt des Widerrufs beigelegt.

Potsdam, den 23. April 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

10. **Nachricht**

von dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg.

1) Das Schullehrer-Seminar zu Oranienburg hat die Aufgabe, Lehrer für Volksschulen, zunächst im Regierungs-Bezirk Potsdam, theoretisch und practisch auszubilden.
2) Die Dauer der Bildungszeit ist auf drei Jahr, die Zahl der Zöglinge auf neunzig festgesetzt.
3) Die Aufnahme neuer Zöglinge erfolgt einmal im Jahre, zu Michaelis.
4) Diejenigen, welche die Aufnahme nachsuchen, haben bis zum 1. August jeden Jahres mit dem betreffenden Gesuche bei uns einzureichen:
   a) einen von ihnen selbst abgefaßten und geschriebenen Lebenslauf, welcher — außer den nöthigen Personal-Nachrichten — den Gang ihrer Bildung und Vorbereitung für das Lehramt darstellt,
   b) ihren Tauf- und Confirmationsschein,
   c) ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre sittliche und religiöse Befähigung zum Schulamte und ein Zeugniß über ihre untadelhafte Führung,
   d) ein ärztliches Gesundheits-Attest, in welchem auch die an ihnen erfolgte Impfung der Schutzblattern bescheinigt sein muß,
   e) ein Attest über die in den letztverflossenen zwei Jahren erneuerte Pocken-Impfung,
   f) ein Bildungszeugniß, welches sich über die Fähigkeit, den Fleiß und die Fortschritte des Präparanden bestimmt ausspricht,
   g) eine schriftliche Erklärung ihrer Eltern oder Vormünder, wieviel sie an Kostgeld auf die ganze Dauer der Bildungszeit zu zahlen im Stande sind.
5) Es können nur solche junge Leute zugelassen werden, welche die Jahre der Bildungsfähigkeit noch nicht überschritten, aber bereits ein Alter von 18 Jahren erreicht haben, oder doch einem solchen Alter sehr nahe stehen. Schulamts-Präparanden, welche bei der Ersatz-Aushebung für das stehende Heer bereits gelooft haben, müssen sich vor ihrer Aufnahme in das Seminar über ihre Militair-Verhältnisse ausweisen.
6) Ueber ihre Aufnahme in das Seminar entscheidet der Ausfall der Aufnahme-Prüfung, welcher den Geprüften sobald als möglich bekannt gemacht werden soll.
7) Abgesehen davon, daß auf die allgemeine Bildung des Präparanden Gewicht gelegt wird, müssen

an denselben hinsichtlich seiner Kenntnisse und Fertigkeiten die Forderungen gestellt werden, welche das Regulativ vom 2. October 1854 näher bezeichnet.

8) Bei sämmtlichen Zöglingen wird das erste Halbjahr als Probezeit betrachtet, und die Anstalt behält sich vor, Zöglinge, welche sich bei näherer Kenntniß als ungenügend für den Lehrstand erweisen, blos aus diesem Grunde zu entlassen.

9) Sämmtliche Seminaristen wohnen in der Anstalt und haben für Wohnung, Heizung, Licht und Beköstigung jährlich 50 Thlr. in Quartalraten zu 12 Thlr. 15 Sgr. vorauszuzahlen. Für Brod jedoch, für Kleidung, Wäsche, Bücher, Arznei und alle übrigen Bedürfnisse hat jeder Zögling aus eignen Mitteln zu sorgen.

Jeder Seminarist hat ein Bett oder eine Matratze mit zwei wollenen Decken nebst den erforderlichen Bezügen mitzubringen. Bettstellen liefert die Anstalt.

10) Die bei der Aufnahme versprochenen Zahlungen, auf welche die Anstalt mit Bestimmtheit rechnen muß, sind pünktlich zu leisten und können nachträgliche Gesuche um Erlaß des Kostgeldes nicht berücksichtigt werden.

11) Seminaristen, welche durch Fleiß, Fortschritte und untadelhaftes Verhalten gute Hoffnungen erwecken, werden bei Verleihung der von der Anstalt abhangenden Unterstützungen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und der vorhandenen Mittel berücksichtigt. Ganze oder halbe Freistellen können in der Regel erst vom 3ten Halbjahr ab gewährt werden.

12) Jeder Seminarist hat bei seiner Aufnahme eine schriftliche Erklärung auszustellen, durch welche er sich verpflichtet, jede ihm von der Königlichen Regierung zu Potsdam übertragene Lehrstelle anzunehmen und wenigstens drei Jahre lang zu verwalten, im Weigerungsfalle aber für jedes Halbjahr seiner Bildungszeit zehn Thaler und den Betrag der etwa genossenen Unterstützungen an den Seminarfonds zurückzuzahlen.

13) Diejenigen Zöglinge, welche in der Abgangsprüfung das Erforderliche leisten, haben die Aussicht einer baldigen Anstellung im Bezirke der Königlichen Regierung zu Potsdam und werden nach Maßgabe ihres im Seminar bewiesenen Wohlverhaltens und ihrer erlangten Tüchtigkeit von der Königlichen Regierung bei Besetzung der von ihr abhängigen Schulstellen gern besonders berücksichtigt werden.

Berlin, den 22. August 1861. Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle in der Stadt Berlin.

224. Die diesjährige Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle soll jetzt bei dem gegenwärtig niedrigen Wasserstande in Angriff genommen werden. Die Adjacenten dieser Gewässer werden daher auf Grund der zur Unterhaltung ihrer Wasseranlagen ertheilten Concessionen bei Vermeidung der Ausführung der Räumung im Wege der Execution für ihre Rechnung hierdurch aufgefordert, die vorzunehmende Räumung in folgender Weise zu bewirken: die Räumung beginnt mit dem 10. August d. J. und zwar: I. **Vom 10. bis 20. August:** in der Spree, 1) auf dem rechten Ufer von der Oberbaumsbrücke bis zur Waisenbrücke, 2) auf dem linken Ufer von der Einmündung des Landwehr-Kanals vor dem Schlesischen Thore bis zur Waisenbrücke und 3) in dem Grünen-Graben bis zur Lederwalkmühle; II. **Vom 21. bis 31. August:** 1) in der Spree von der Waisenbrücke bis zu den Dammmühlen, 2) in dem Schleusenkanale von der Inselbrücke bis zur Berliner Stadtschleuse und 3) in dem Werderschen Mühlengraben; III. **Vom 1. bis 10. September:** 1) in dem Festungsgraben von der Lederwalkmühle bis zu dessen Ausmündung in den Kupfergraben, 2) in dem Kupfergraben bis zur Ausmündung in die Spree, 3) in dem Königsgraben von der Einmündung an der Stralauer Brücke bis zur Actien-Mühle an der Spandauer Brücke und 4) in dem sogenannten Sackgraben vom Königsgraben bis zur Präsidentenstraße; IV. **Vom 11. bis 20 September:** 1) in der Unterspree von den Dammmühlen bis zur Unterbaumsbrücke und 2) in dem Floßholzgraben; V. **Vom 21. bis 30. September d. J.:** in der Unterspree von der Unterbaumsbrücke bis hinter Moabit resp. bis zur Ausmündung des alten Landwehrgrabens.

Die Räumung muß 1 Fuß tief und in einem Umkreise von 12 Fuß um jede Anlage, ausgeführt werden. Eine Schau-Commission, aus drei Mitgliedern bestehend, wird an jedem nächsten Mittwoch nach Ablauf der oben gestellten Frist, Nachmittags von 3 bis 8 Uhr, die Revision auf den vorbezeichneten Strecken vornehmen, und wo sie die gedachte Wassertiefe nicht vorfindet, die Räumung für Rechnun

der Verpflichteten sofort anordnen. Die Strommeister aber, welche bei den Revisionen mit zugezogen werden sollen, werden schon, ehe die Schau-Commission die Revision vornimmt, sich von dem Zustande der zu räumenden Stellen Ueberzeugung verschaffen. Die Revisionstage werden also der **21. August, 4. September, 11. September, 25. September** und **2. October d. J.** sein.

Die Räumungsverpflichteten werden hiernach zur pünktlichen Ausführung der Räumung bei Vermeidung der gedachten Executionsmaaßregeln angewiesen und aufgefordert, zur Revisionszeit bei ihren Wasseranlagen persönlich anwesend zu sein, mit dem Bedeuten, daß auch da, wo der zur Räumung Verpflichtete zu der bestimmten Zeit nicht anwesend sein sollte, mit Feststellung der noch nachzuholenden Räumung dennoch vorgegangen und die erforderliche Räumung auf seine Kosten unverzüglich bewirkt werden wird.

Berlin, den 7. August 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 201 vom 22. August 1861.)

Dem Königlichen Baurath a. D. Reimann zu Herford ist unter dem 17. August 1861 ein Patent auf eine Walzenpresse für breiartige Substanzen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer August Leopold Liepe zu Brandenburg ist unter dem 19. August 1861 ein Patent auf eine in Zeichnung und Beschreibung dargelegte Maschine zum Zusammenlegen von Zeugwaaren, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 204 vom 25. August 1861.)

Den Chemikern Baldamus und Grüne zu Charlottenburg ist unter dem 21. August 1861 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren zur Gewinnung der Seife aus Seifwasser,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Gastwirth August Kluge in Ratibor ist unter dem 21. August d. J. ein Patent auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Dr. med. Rudolph Wilhelm Ludwig von Haselberg in Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Am 21. d. M. Abends gegen 8 Uhr ist in der Neuen Königsstraße ein anscheinend toller, ziemlich großer, schwarzbrauner Hund gesehen worden. Derselbe ist, nachdem er eine Person gebissen, zum Neuen Königsthore hinaus gelaufen, ohne daß sein Verbleib ermittelt ist. Die Behörden der Umgegend werden ergebenst ersucht, auf denselben vigiliren und ihn ev. einfangen zu lassen.

Berlin, den 24. August 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Sitzung des Königlichen Kreis-Schwurgerichts zu Berlin.

Die vierte Sitzungs-Periode des hiesigen Kreis-Schwurgerichts für das Geschäftsjahr 1861 wird **am 16. September d. J.** beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserm Criminal-Büreau VII, Hausvoigtei-Platz Nr. 14, anzubringen.

Berlin, den 21. August 1861. Königl. Kreisgericht. Erste (Criminal-) Abtheilung.

(Hierzu Zwei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 36. Den 6. September **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 33ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5427. Gesetz, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen. Vom 1. Juli 1861.

№ 5428. Gesetz, betreffend die Entrichtung des Stempels von Uebertragsverträgen zwischen Ascendenten und Descendenten. Vom 22. Juli 1861.

№ 5429. Statut der Wiesengenossenschaft zu Namborn im Kreise St. Wendel. Vom 2. August 1861.

№ 5430. Concessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Zweigbahn vom Bahnhofe Letmathe der Ruhr-Sieg-Eisenbahn nach Iserlohn durch die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. August 1861.

№ 5431. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7. August 1861, betreffend die Verhältnisse der Beamten in den zusammengelegten oder noch zusammenzulegenden Zollämtern (Art. 8 des Vertrages vom 19. Februar 1853). Vom 21. August 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820.

192. Nachstehende Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums zur Ausführung des im 29sten Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten abgedruckten Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbe-Steuer vom 30. Mai 1820:

Die Königlichen Regierungen werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 betreffende Gesetz vom 19. Juli 1861 (№ 5413, G.-S. für 1861 S. 697), welches (§ 23) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Classe A. I., Classe A. II.; Classe B. — §§ 1 bis 13, § 15 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juli 1861.

1. Da das Gesetz vom 19. Juli 1861 im § 22 die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maaßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Gesetze vom 18. November 1857 (G.-S. S. 849) bestand, wieder ein. Anderer Seits vermehrt das Gesetz vom 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im § 3 den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im § 3 ausgedrückten Maaßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im § 15 Absatz 2 den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Concession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes nicht mehr in die zwei Classen A. und B., sondern in drei Classen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Classe ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maaßgebend. Die Classe A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Classe A. I., die geringfügigen in die Classe B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Classen dem Gesetze gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Classe B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Classe B., sondern für eine der Classen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche bisher um deswillen in Classe B., statt in Classe A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des § 475 Tit. 8 Th. II des Allg. Landrechts gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Corporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Corporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Classe A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Classe B. oder der Classe A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in § 2 Nr. 3 des Gesetzes beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Classe A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels, z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Classe A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Classe A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Classen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Classe A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Classe zugewiesen, so werden nicht nur die Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Classen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Classe A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Gesetzes, die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als bisher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrication entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatscasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Classe A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Classe A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Classe A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Classe zu übernehmen haben würden, in der Classe A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Classe A. I. nur solche Gewerbtreibende sich zugesellt zu sehen wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Classe A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§ 9 Nr. 8 des Gesetzes) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die Königlichen Regierungen die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Classe A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Gesetzes vom 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Classe A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach § 8 der geringste Satz der Classe A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Classe A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die Königlichen Regierungen den Betrag

der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Classe A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Classe A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im § 2 Nr. 2 des Gesetzes bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Classe A. I. im Vergleiche mit den für die Classe A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Classe A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betreffenden Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Capitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder langsamerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Capital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslocale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnung des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Concurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit einander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Classifications-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerclasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der Königlichen Regierungen in der Classe A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§ 9 Nr. 6 des Gesetzes). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungsbehörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Classe A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Classe A. I. (§ 9 Nr. 8) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang October. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungsbehörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Classe A. I. ohne Betheiligung des Regierungs-Commissars.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Classe A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§ 9 Nr. 5.)

3. Um auch den in Classe A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerclasse zu gewähren, bestimmt das Gesetz im § 11 Absatz 2, daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Classe A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3 im § 11 und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von

ihnen bestimmten, bisher in Classe B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeindebehörde, beziehungsweise des Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Classe A. I. abzuwarten (§ 9 Nr. 8), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Classe A. I. Ausscheidenden der Classe A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Classe A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Regierung vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Comtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Classe A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Classe besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerclasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maaßgabe des Umfangs des in jedem Comtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Comtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Classe zu besteuern ist.

5. Nach Maaßgabe der Bestimmungen in den §§ 3 und 4 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrication und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrication und Handel in verschiedenen Localen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Locale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslocal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des § 2 des Gesetzes beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslocal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres gelegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklocale aus ein Verkauf der Fabricate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslocal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslocal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslocal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklocale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Classe der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Classe A. I. die Regel bildet (Absatz 1 des § 2 des Gesetzes). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Classe A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Classe A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach § 9 Nr. 1 bestellten Regierungs-

Commissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Classe A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Gesetz im § 2 Nr. 3 in die Classe B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Classe gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des § 15 soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Concession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Concession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Classe B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Concession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maaßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsclassen oder einer andern Steuerclasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im § 15 Absatz 2 bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die Königlichen Regierungen zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betreffenden Polizei-Behörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Concession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Classe B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, welche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Concession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach § 15 Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maaßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslocal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.

Classe C. §§ 14, 15. Absatz 1 und § 16.

8. Der § 14 erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des § 15. des Gesetzes setzt nur die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im § 10 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speise oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerclasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsclassen, sondern auch in Classe C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Classe aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Classe C. nach der Vorschrift zu Nr. 9 der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Gesetze vom 30. Mai 1820 zu ertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmmer vermiethet, der Steuer in der Classe C. unterwirft, tritt nach dem § 16 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe.

Classe E. § 17.

9. Der § 17 stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker.

Classe H. § 18. § 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 § 13b ist die Weberei und Würkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des § 18 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im § 21 Nr. 2 ist der Finanzminister ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie andern Handwerkern gleich zu stellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a. Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Classe B. desselben Rollenbezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c. Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebs anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des § 21 Nr. 2 nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des § 30 des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuer-Rolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. November, in diesem Jahre bis zum 1. November zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe.

Classe K. § 19.

11. Der § 19 ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Cabinets-Ordre vom 1. Mai 1824 G.-S. S. 121) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Circular-Verfügung vom 4. Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer	Tragfähigkeit	des	benutzten	Gefäßes	von	3	bis	einschl.	6	Lasten	mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2.	"	"	"	"	"	"	"	7	"	"	12	"	"	1	"	10	"
3.	"	"	"	"	"	"	"	13	"	"	18	"	"	2	"	—	"
4.	"	"	"	"	"	"	"	19	"	"	24	"	"	2	"	20	"
5.	"	"	"	"	"	"	"	25	"	"	30	"	"	3	"	10	"
6.	"	"	"	"	"	"	"	31	"	"	36	"	"	4	"	—	"
7.	"	"	"	"	"	"	"	37	"	"	42	"	"	4	"	20	"
8.	"	"	"	"	"	"	"	43	"	"	48	"	"	5	"	10	"
9.	"	"	"	"	"	"	"	49	"	"	54	"	"	6	"	—	"
10.	"	"	"	"	"	"	"	55	"	"	60	"	"	6	"	20	"
11.	"	"	"	"	"	"	"	61	"	"	66	"	"	7	"	10	"
12.	"	"	"	"	"	"	"	67	"	"	72	"	"	8	"	—	"
13.	"	"	"	"	"	"	"	73	"	"	78	"	"	8	"	20	"
14.	"	"	"	"	"	"	"	79	"	"	84	"	"	9	"	10	"
15.	"	"	"	"	"	"	"	85	"	"	90	"	"	10	"	—	"
16.	"	"	"	"	"	"	"	91	"	"	96	"	"	10	"	20	"
17.	"	"	"	"	"	"	"	97	"	"	102	"	"	11	"	10	"
18.	"	"	"	"	"	"	"	103	"	"	108	"	"	12	"	—	"
19.	"	"	"	"	"	"	"	109	"	"	114	"	"	12	"	20	"
20.	"	"	"	"	"	"	"	115	"	"	120	"	"	13	"	10	"

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach § 19 Absatz 3 des Gesetzes auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung; welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Classe K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem § 19 Absatz 2 fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden, (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Classe K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Classe L. § 20. § 21. Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verfügung ergehen.

Berlin, den 12. August 1861.

Der Finanz-Minister.
J. A. von Pommer-Esche.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 2. September 1861.

Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Königl. Polizei-Präsidium.
Im Auftrage: von Winter.

Sperre der Colonie Neuholland, Kreis Niederbarnim, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger.

193. In der Colonie Neuholland ist die Lungenseuche ausgebrochen, und wird dieser Ort für den Verkehr mit Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf weiteres gesperrt.

Potsdam, den 31. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ortschafts-Statistik des Regierungsbezirks Potsdam mit der Stadt Berlin.

194. Im Verlage von Dietrich Reimer in Berlin ist eben erschienen die einem schon lange bemerkbar gewordenen Bedürfnisse abhelfende:

Ortsschafts-Statistik des Regierungsbezirks Potsdam mit der Stadt Berlin, bearbeitet im Auftrage der Königl. Regierung zu Potsdam unter Beifügung einer historisch-geographisch-statistischen Uebersicht desselben Landestheils von Richard Boeckh, Regierungs-Assessor.

Potsdam, den 4. September 1861. Königl. Regierungs-Präsidium.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Veränderung des Namens einer Straße in Berlin.

225. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die bisherige Rosengasse hierselbst fortan den Namen „**Markus-Straße**" führen soll.

Berlin, den 22. August 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Benennung einer Straße in Berlin.

226. Des Königs Majestät haben Allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die dritte Scheunengasse hierselbst fortan den Namen „**Koblank-Straße**" führen soll.

Berlin, den 27. August 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung d. Kgl. Haupt-Steuer-Amts f. inländische Gegenstände zu Berlin.

Die Verlegung der Steuer-Expedition am Nordhafen des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals nach der Schleuse dieses Kanals in der Nähe des großen Plötzensees.

Die nach § 3 der Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern vom 25. Mai 1859 in der Nähe des Nordhafens am westlichen Ufer des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals in dem Hause Heidestraße Nr. 25 errichtete Steuer-Expedition zur Erhebung der für die Benutzung dieses Kanals zu entrichtenden Schifffahrtsabgabe, sowie zur Controlirung und Abfertigung der auf demselben ein- und ausgehenden, der Mahl- & Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände, wird vom 1. October d. J. ab aufgehoben und nach dem neu erbauten Steuer- und Schleusenwärter-Etablissement am großen Plötzensee beziehungsweise an der Schleuse des Berlin-Spandauer Kanals verlegt werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 29. August 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Personalchronik.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Heinrich Breslauer zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Adolph Sauberzweig ist zum Diaconus in Greiffenberg und zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen zu Görlsdorf und Bruchhagen, Diöces Angermünde, bestellt worden.

Der Candidat der Feldmeßkunst Georg Thomann zu Neustadt-Eberswalde ist als Feldmesser vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Verkehr.

Nachdem die Ausführung des Projects der Verlängerung des Stolper Hauptdeichs und der Coupirung der Criewener Page in Angriff genommen, ist der eben genannte Oderarm — die Criewener Page — für den Schifffahrtsverkehr geschlossen. Dies wird hiermit zur Kenntniß des schifffahrtstreibenden Publikums gebracht. Frankfurt a. O., den 21. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 37. Den 13. September 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

14. Der hiesige Banquier S. Bleichröder hat bei uns auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 Lit. A. № 4494 über 1000 Thlr. angetragen, weil die Circulation derselben wegen eines auf der Vorderseite des Documents befindlichen, durchstrichenen und unleserlichen Vermerks Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an die genannte Schuldverschreibung ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens **am 15. Januar 1862** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Schuldverschreibung erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 24. Juni 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Instruction zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend.

193.

Instruction.

Zur Ausführung des Gesetzes, die Errichtung gewerblicher Anlagen betreffend, vom 1. Juli 1861 — Ges.-Samml. Seite 749 — wird auf Grund der §§ 9 und 15 desselben Folgendes bestimmt:

Zu § 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im § 1 des Gesetzes aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, sowie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.
2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:
   A) eine Beschreibung der Anlage,
   B) eine Situationszeichnung,
   C) der Bauplan.
3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen:
   I. a) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
      b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
      c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
      d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
      e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.
   II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der concessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.
   III. Der Gegenstand der Fabrication, soweit sie in der concessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Producte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches soweit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, sowie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projectirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der №, welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von $\frac{1}{500}$ der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem $\frac{1}{12500}$ 0 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wassertriebwerke ist der Maßstab von $\frac{1}{2500}$ der wirklichen Länge zu nehmen. Bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebswerke, sowie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des § 2 des besondern Regulativs vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen, sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu § 3.

7) Die im § 3 des Gesetzes angeordnete Prüfung der Vorlagen hat sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Local-Baubeamten, in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:

a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,

b) den Gegenstand des Unternehmens,

c) die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3 I b),

d) die im § 3 des Gesetzes angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind,

e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präclusivisch sei,

f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

9) Nachdem die Bekanntmachung von den im § 2 genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaction des Regierungs-Amtsblattes und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Concessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegen zu nehmen. Dafür, daß

von den Unterlagen des Projects während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden Seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizei-Behörde Sorge zu tragen.

Zu § 4.

10) Werden innerhalb der Präclusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizei-Behörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis-Landraths zu überreichen. Ist die Ortspolizei-Behörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belagblätter über die Bekanntmachung im Amts- und Kreisblatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu § 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eingehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protocoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präclusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protocoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protocolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protocoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruchs angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protocoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolge. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichem Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen wo es ihm erforderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbaubeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Recurses oder zur vergleichweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Fall des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§ 6 des Gesetzes) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu § 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In denselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach § 7 des Gesetzes, und, im Falle der Ertheilung der Genehmigung die Bedeutung aufzunehmen, daß der Unternehmer erst durch Ertheilung der förmlichen Concessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage erhalte.

Zu § 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protocoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andere den Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für die Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die vollständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instructions-Termine (cfr. art. 12) und zu dem Publications-Termin (art. 17) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Currende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Aus der Vorladung resp. Currende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Recursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Currende ist das Duplicat demjenigen zu belassen, an welchen die Currende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizei-Behörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Recursschrift, für welche der Recurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Recursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Landraths der Regierung und von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Ministern zu überreichen.

Bei Eröffnung des Recursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publicationstermine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Recurs nicht eingelegt, so hat die Polizei-Behörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unverzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen, oder wenn die Recursbeschwerde der Opponenten durch den Recursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Regierung nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Concessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen nnd damit, soweit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu § 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird, bei den im § 2 des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, vor welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreisbaubeamten und Kreis-

physikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung, abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde, die Beschreibung und Zeichnuug von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu § 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von, durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen — § 7 des Gesetzes, die Competenz der Ober-Bergämter betreffend, vom 10. Juni 1861, Gesetz-Sammlung Seite 425 — so ist das Concessionsgesuch bei der im § 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizei-Behörde einzureichen und von dieser die Vorprüfung, sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Artikel 7, 8 und 9 dieser Instruction zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instructions-Termine beizuwohnen und die Instruction gemeinschaftlich mit dem Commissar der Polizei-Behörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruction über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präclusivfrist werden die Acten von dem Kreis-Landrath dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welches sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt. Das Resolut resp. die auszufertigende Concession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publication liegt der Ortspolizei-Behörde ob — § 7 des Gesetzes vom 1. Juli 1861, — bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Recursentscheidung werden die Acten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

* * *

Vorstehende Instruction wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 9. September 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Einziehung von Cassen-Anweisungen des Großherzogthums Sachsen-Weimar.

196. Nach einer Mittheilung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar ist von demselben die Großherzogliche Haupt-Staats-Casse daselbst ermächtigt worden, die in Gemäßheit des Gesetzes vom 27. August 1847 ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Cassen-Anweisungen zu Einem Thaler und zu Fünf Thalern, welche nach der Bekanntmachung vom 23. April d. J. präcludirt und seit dem 1. Juni d. J. rechtlich werthlos geworden sind, noch ferner und bis auf Weiteres gegen neue, nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859 ausgegebene Cassen-Anweisungen umzutauschen, und es sind daher die Inhaber solcher präcludirter Cassenscheine, so wie die Inhaber von Depositenscheinen der Großherzoglichen Haupt-Staats-Casse über dergleichen Cassenscheine aufgefordert, diesen Umtausch, für welchen der unwiderrufliche Schlußtermin seiner Zeit bekannt gemacht werden soll, baldigst eintreten zu lassen.

Die Königliche Regierung benachrichtigen wir hiervon in Verfolg der Verfügung vom 12. März d. J. mit dem Auftrage, dies unter Bezugnahme auf die desfallsigen früheren Veröffentlichungen durch Ihr Amtsblatt zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Im Auftrage: Hoene.

Der Finanz-Minister. Im Auftrage: Horn.

* * *

Vorstehenden Erlaß bringen wir unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. März d. J. (Amtsblatt Seite 108) hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 9. September 1861.

Königl. Regierung.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat August 1861.

197. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat Juli d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	2	Thlr.	28	Sgr.	9	Pf.,
" " "	Roggen	2	"	—	"	5	"
" " "	große Gerste	1	"	17	"	8	"
" " "	kleine Gerste	1	"	14	"	5	"
" " "	Hafer	1	"	2	"	—	"
" " "	Erbsen	2	"	4	"	8	"
" das Schock	Stroh	7	"	4	"	3	"
" den Centner	Heu	—	"	23	"	3	"
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " "	Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"
" den Centner	Hopfen	72	"	15	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 10. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Aufgehobene Viehsperre.

198. Die unter dem 19. Juli d. J. wegen ausgebrochnen Milzbrandes gegen die Ortschaften Petkus und Kaltenhausen ausgesprochene Sperre ist wieder aufgehoben.

Potsdam, den 9. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

199. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 2. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

Die Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste.

23. Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche zur Uebernahme von contractlichen Beschäftigungen, als: Landbriefträger, Kastenträger, Packetträger, Hoffeger, Nachtwächter u. s. w. bereit sind, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Versorgungs- und sonstigen Papiere, bei der hiesigen Ober-Post-Direction zu melden, damit ihre Notirung für eintretende Vacanzen erfolgen kann.

Derartige Beschäftigungen werden in der Regel gegen eine Löhnung von 120 bis 240 Thlr. jährlich verdungen. An Caution sind 50 Thlr. in courshabenden Papieren zu bestellen.

Die Aussicht auf Erlangung einer Anstellung als Post-Unterbeamte wird dem betreffenden Militair-Invaliden durch die Uebernahme einer contractlichen Stelle nicht benommen.

Berlin, den 4. September 1861. Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachung d. Kgl. Haupt-Steuer-Amts f. inländische Gegenstände zu Berlin.

Die Verlegung der Steuer-Expedition am Nordhafen des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals nach der Schleuse dieses Kanals in der Nähe des großen Plötzensees.

Die nach § 3 der Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern vom 25. Mai 1859 in der Nähe des Nordhafens am westlichen Ufer des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals in dem Hause Heidestraße Nr. 25 errichtete Steuer-Expedition zur Erhebung der für die Benutzung dieses Kanals zu entrichtenden Schifffahrtsabgabe, sowie zur Controlirung und Abfertigung der auf demselben ein- und

ausgehenden, der Mahl- Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände, wird vom 1. October d. J. ab aufgehoben und nach dem neu erbauten Steuer- und Schleusenwärter-Etablissement am großen Plötzensee beziehungsweise an der Schleuse des Berlin-Spandauer Kanals verlegt werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 29. August 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Die Reorganisation der Berg-Behörden betreffend.

Die Auflösung des Rüdersdorfer Berg-Amtes.

In Folge des Gesetzes vom 10. Juni d. J., „die Competenz der Ober-Berg-Aemter betreffend", und des Allerhöchsten Erlasses vom 29. ejusd. wird das Königliche Berg-Amt in Rüdersdorf vom 1. October d. J. ab aufgehoben werden und gehen die Befugnisse desselben auf das unterzeichnete Ober-Berg-Amt über.

Vom 1. October d. J. ab sind demnach Schurf- und Fristungsgesuche, die in dem Berg-Polizei-Reglement für die Ober- und Unter-Lausitz vom 20. December 1854 vorgeschriebenen Anzeigen über beabsichtigten Bergbau und die Erlaubniß-Gesuche zum Betriebe neu zu eröffnenden Bergbaues an uns zu richten und Muthungen bei uns einzulegen, während die Erwirkung der Genehmigung der zum Betriebe auf Bergwerken und Aufbereitungs-Anstalten dienenden Dampfkessel und Treibwerke bei dem Revier-Beamten, als unserem designirten Commissarius zu beantragen ist und die Bergwerks-Abgaben und Gefälle an die Ober-Berg-Amts-Hauptcasse hierselbst abzuführen sind.

Bildung einer Berg-Inspection in Rüdersdorf.

Von demselben Zeitpunkte ab wird die örtliche Verwaltung der im gemeinschaftlichen Eigenthum des Berg-Fiscus und des Magistrats zu Berlin befindlichen Kalksteinbrüche bei Rüdersdorf einer besonderen Local-Behörde, unter der Benennung: Königliche Berg-Inspection in Rüdersdorf, deren Casse den Namen: Berg-Inspections-Casse führen wird, übertragen. Bei dieser Berg-Inspection wird der Berg-Inspector Praetorius als Dirigent; der Berg-Assessor Niedner als technischer Beamter zur Leitung des Betriebes und Haushalts und zur Handhabung der Arbeiter-Disciplin; der Herr von Rüts als Cassen-Rendant; der Berg-Factor Lind als Producten- und Materialien-Verwalter, Buchhalter und Calculator; der Büreau-Assistent Pichin als Registrator und der bisherige Berg-Amtsdiener Matthes als Büreaudiener fungiren.

Die Bildung neuer Geschwornen-Reviere.

Die bisherigen vier Geschwornen-Reviere: Cottbus, Fürstenwalde, Landsberg und Stargard werden vom 1. October d. J. ab aufgehoben und an deren Stelle drei neue Reviere gebildet, und zwar:

1) das Revier Guben:

Revier-Beamter: Bergmeister Birnbaum in Guben.

Von dem Regierungs-Bezirke Frankfurt:

die Kreise Luckau, Lübben, Calau, Cottbus, Spremberg, Guben, Sorau, Crossen und Züllichau.

2) das Revier Cüstrin:

Revier-Beamter: Berg-Geschworner Knibbe in Fürstenwalde.

Von dem Regierungs-Bezirke Potsdam:

der Kreis Beeskow-Storkow.

Vom Regierungs-Bezirke Frankfurt:

die Kreise: Lebus, Sternberg, Landsberg a. d. W., Soldin, Friedeberg, Arnswalde, und der südliche Theil des Kreises Königsberg, welcher früher eine eigene Kreis-Verwaltung hatte, dessen nördliche Grenze in der Nähe von Karlsbiese beginnt, zwischen den Städten Mohrin und Bärwalde hindurch geht und zwischen Pätzig und Herrendorf (Soldiner Kreis) ausläuft.

3) das Revier Neustadt-Eberswalde:

Revier-Beamter: Bergmeister Hauß in Neustadt-Eberswalde.

Von dem Regierungs-Bezirke Potsdam:
die Kreise: Jüterbog-Luckenwalde, Zauch-Belzig, Teltow, Nieder-Barnim, Ober-Barnim, Ost-Havelland, West-Havelland, Ruppin, Ostprignitz, Westprignitz, Templin, Angermünde, Prenzlau und die Kreisgerichts-Bezirke von Berlin und Potsdam.

Vom Regierungs-Bezirke Frankfurt:
der nördliche Theil des Kreises Königsberg, welcher früher eine eigene Kreis-Verwaltung hatte, und die ganze Provinz Pommern.

Halle, den 31. August 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Durch Urkunde vom heutigen Tage wurde dem Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen a. d. O. das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Gut bei Frankenfelde, mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 31. August 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Durch Urkunde vom heutigen Tage wurde dem Kreisgerichts-Rath Grieben zu Freienwalde das Berg-Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Elise bei Falkenberg, mit 1 Fundgrube, 155 Maaßen und 89,00 Quadratlachter verliehen, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle a. d. S., den 31. August 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist dem Kreisgerichts-Rath Grieben in Freienwalde das Berg-Eigenthum des Braunkohlen Bergwerks Haselberg bei Haselberg, mit 1 Fundgrube, 1199 Maaßen und 1841 □Lachter verliehen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 31. August 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 215 vom 7. September 1861.)

Dem Ingenieur Emil Perels in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent
auf eine Kartoffelernte-Maschine in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile derselben zu beschränken
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker C. Schaltenbrand zu Cöln ist unter dem 4. September 1861 ein Patent
auf einen entlasteten Dampfschieber mit Doppelschluß in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 208 vom 30. August 1861.)

Das den Gebrüdern Friedrich und Wilhelm Gosserje, Mechaniker und Müller zu Isselburg, unterm 25. Juni 1860 ertheilte Patent
auf eine Maschine zum Schärfen der Mühlsteine
ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Regierungs-Militair-Supernumerarius Sembrowsky ist zum Regierungs-Haupt-Cassen-Assistenten ernannt worden.

Die durch die Pensionirung des Försters Paschke erledigte Försterstelle zu Crangensbrück, in der Oberförsterei Alt-Ruppin, ist dem Förster Wolff, bisher zu Sternschanze, in der Oberförsterei Potsdam, und die Schutzbeamten-Stelle zu Sternschanze dem versorgungsberechtigten Jäger Carl Regling vom 1. October d. J. ab übertragen worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Christian Ludwig Wetzel zu Wilsnack ist als practischer Arzt und Wundarzt in den Königlichen Landen vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Siegen zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Zu Räthen bei dem Stadtgericht zu Berlin sind ernannt: der Kreisgerichts-Rath Eberty in Wittenberg, der Kreisgerichts-Rath von Nordenskjöld in Beeskow, der Staats-Anwalt Maaß in Sagan, der Kreisrichter Ludwig Christian Friedrich Vonhoff in Wernigerode, der Stadtrichter Christian Theodor Ludwig Limann in Berlin, der Stadtrichter Carl Maximilian Schulz in Berlin, der Kreisrichter Eduard Friedrich August Graefe in Berlin, der Stadtrichter Friedrich Victor Dirksen in Berlin, der Kreisrichter Oscar Ludwig Septimus Wentzel in Wriezen, der Stadtrichter Otto Julius Hertz in Berlin, der Stadtrichter Otto Heinrich Markstein in Berlin, der Stadtrichter Friedrich Wilhelm Ernst Ludwig Neumann in Berlin, der Stadtrichter Rudolf Adolf Gustav Casperschock in Berlin, der Kreisrichter Hermann Rudolf Stephany in Spandau, der Stadtrichter Feodor Ferdinand Felix Taddel in Berlin, der Stadtrichter Friedrich Wilhelm Carl Kowalzig in Berlin.

Die Kreisrichter Hermann Gustav Ludwig Theodor Krüger zu Schönau, Albert Bernhard Hugo Keyßner in Stettin sind als Stadtrichter an das Stadtgericht Berlin versetzt.

Zu Stadtrichtern bei dem Stadtgericht Berlin sind ernannt: der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Hermann Deegen in Berlin, der Gerichts-Assessor Paul Emil Theodor Sommer in Berlin, der Gerichts-Assessor Carl Rudolf Kirchner in Berlin, der Gerichts-Assessor Carl Adolf Leopold Ebers in Berlin, der Gerichts-Assessor Ernst Franz Wilhelm Wedigen in Berlin, der Gerichts-Assessor Johann Heinrich Friedrich Wilhelm Schröder in Berlin, der Gerichts-Assessor Otto Christian Theodor Zimmermann in Berlin, der Gerichts-Assessor Wilhelm Ludwig Dobert in Berlin, der Gerichts-Assessor Friedrich Wilhelm Blümel in Berlin, der Kreisrichter Ernst Christian Witte, früher in Stettin; der Gerichts-Assessor Julius Otto Heilbron ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Angermünde ernannt und in dieser Eigenschaft zum Gerichts-Commissarius in Oderberg bestimmt; der Gerichts-Assessor Theodor Hermann Golz ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Berlin und der Gerichts-Assessor Carl Heinrich Julius Friedrich Hubert Conrad v. d. Gröben zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Spandau ernannt.

II. **Gerichts-Assessoren.** Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Georg Ferdinand Carl Bollmann, Carl Heinrich Lorenz, Gustav Emil Junghann; der Gerichts-Assessor Benekendorff ist an das Appellationsgericht zu Cöslin versetzt.

III. **Kammergerichts-Referendarien.** Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Leopold Otto Frosch, Carl Gustav Anton Henschel, Johann Joseph Stanislaus von Sychowski, Carl August Paul Woytasch, Maximilian Carl Philipp Mollard, Gustav Gotthold August Barchewitz; der Referendar Johannes Ferdinand Gottlob Hartmann ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt.

IV. **Auscultatoren.** Vom Kammergericht sind versetzt die Auscultatoren: Engelbert Spanken in das Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, Peter Johann Hubert Eich und Peter Hubert Cornelius Eich in das Departement des Appellationsgerichtshofes zu Cöln, Friedrich Wilhelm Conrad Octavio Freiherr von Zedlitz-Neukirch in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau, Franz Carl Emanuel Galli in das Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg.

V. **Subaltern-Beamte.** Der Kreisgerichts-Secretair Heinrich Wilhelm Ludwig Seligo ist zum Deposital-Rendanten bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin ernannt.

Zu Kreisgerichts-Secretairen sind ernannt: der Büreau-Assistent Carl Gustav Schmidt bei dem Kreisgericht zu Berlin zur Beschäftigung bei der Gerichts-Deputation zu Oranienburg, der Büreau-Assistent Carl Gustav Düfert bei dem Kreisgericht in Neu-Ruppin mit der Function als Büreau-Vorsteher und Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission in Lindow; der Büreau-Assistent August Wilhelm Mentz ist zum Calculator bei dem Kreisgericht in Wriezen ernannt.

Zu Büreau-Assistenten sind ernannt die bisherigen Civil-Supernumerarien: Johann Friedrich Wilhelm Wolff bei dem Kreisgericht in Wriezen, Johann Friedrich Hackradt bei dem Kreisgericht in Jüterbog, Julius Rudolf Damm bei dem Kreisgericht in Angermünde mit der Function als Büreau-Vorsteher bei der Gerichts-Commission Oderberg.

Im Laufe des Monats August d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der invalide Sergeant Niekrentz, der invalide Unterofficier Nonnast und der invalide Postillon Wehrmann II. als Briefträger, die invaliden Sergeanten Brehmer und Lorenz als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Primus und Elger von Schneidemühl resp. Görlitz zu dem Hof-Post-Amte, resp. Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst.

Ausgeschieden ist: der Post-Expedient Backhausen wegen Invalidität.

Der bisherige Gymnasiallehrer Adolph Heinrich Emil Steinkrauß zu Posen ist als Prorector und erster Oberlehrer an der Realschule zu Perleberg angestellt worden.

Die ordentlichen Lehrer Dr. Berduscheck, Dr. Paul, Dr. Hirschfelder und Kruse am Königlichen Wilhelms-Gymnasium zu Berlin sind zu Oberlehrern befördert worden.

Der Maler Rudolph Schulz ist als Zeichenlehrer an dem Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Neu-Ruppin angestellt worden.

Nachweisung

der im Monat August 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Nieder-Barnimer Kreis. 1) Der Rentmeister Krause zu Liebenwalde als Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk, 2) der Gutsbesitzer Buchholz zu Amt Liebenwalde als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, beide verpflichtet am 25. Juli 1861.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung. Lebensrettung.

Dem Stellmachergesellen Friedrich Theodor Wantzlick aus Münchehofe, Kreis Beeskow-Storkow, wird wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr hiermit eine öffentliche Belobung ertheilt.

Potsdam, den 24. August 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

☞ Londoner Industrie-Ausstellung ☜ 1862.

Der hiesigen Bezirks-Commission mußte es auffällig erscheinen, daß bis jetzt nur eine sehr geringe Zahl von Anmeldungen eingegangen ist; sie kann daher nicht umhin, die Herren Aussteller darauf aufmerksam zu machen, daß den getroffenen Anordnungen und geschehenen Bekanntmachungen entsprechend die Anmeldungen bis ultimo dieses Monats bewirkt sein müssen und daß Spätere unter keinen Umständen zugelassen werden.

Berlin, den 6. September 1861.

Oppermann, Regierungs-Baurath, Vorsitzender der Bezirks-Commission.

Bekanntmachung

an die Mitglieder des ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes.

Wenngleich unsere — auch durch eine besondere Beilage zum 26sten Stück des diesjährigen Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam publicirte — Bekanntmachung vom 12. December v. J. sämmtlichen zum ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbande gehörigen Mitgliedern schon vor längerer Zeit von den Herren Landräthen insinuirt ist und die in derselben gestellte Präclusiv-Frist sich ihrem Ende naht, so ist uns doch erst eine verhältnißmäßig sehr geringe Anzahl der im § 8 gedachten, Behufs Veranlagung der Steuer in der fünften Amortisations-Periode erforderlichen Fassionen, resp. Erklärungen, zugegangen.

Um nun den betheiligten Herren Interessenten die Möglichkeit zu gewähren, etwanige Reclamationen gegen die von uns zu bewirkende Veranlagung ihres Steuer-Betrages nach Vorschrift des § 12 der oben gedachten Bekanntmachung innerhalb der gestellten Präclusivfrist sowohl bei uns, als auch in letzter Instanz bei der Versammlung der Herren Abgeordneten des ersten Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes auf dem Communal-Landtage dieses Jahres geltend machen zu können, veranlassen wir die Herren Interessenten, welche noch nicht fatirt, sich auch noch nicht erklärt haben, die im § 8 gedachten Fassionen, resp. Erklärungen uns nunmehr schleunigst und spätestens bis zum 1. October d. J. einzureichen, weil wir sonst verpflichtet sind, den Werth ihres Grundbesitzes von der Kreis-Commission abschätzen zu lassen und den von dieser ermittelten Werth als schuldenfrei bei der Besteuerung zu veranlagen. Berlin, den 3. September 1861.

Communal-Landtags-Commission für die Kriegsschulden-Angelegenheit des ersten Verbandes der Kurmark.

Freiherr von Monteton.

Waldau,

Königl. landwirthschaftliche Akademie bei Königsberg in Pr.

Das Winter-Semester beginnt am 15. October.

Vorlesungen an der Anstalt: Ueber das Studium und Leben auf Landbau-Akademien; Volkswirthschaftslehre; landwirthschaftliche Betriebslehre; Thierzüchtungskunde; Schafzucht; Wollkunde: Director, Oeconomie-Rath Settegast.

Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau; Rindviehzucht; landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde: Administrator Pietrusky.

Pferdezucht; Anatomie und Physiologie der Hausthiere; innere Krankheiten der Hausthiere: Thierarzt Neumann.

Die Körperformen der Hausthier-Racen: Versuchs-Dirigent Buchwald.

Theoretische Anleitung zum Feldmessen und Nivelliren; landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Kinzel.

Forſtwirthſchaftslehre: Oberförſter Gebauer.

Gartenbau: Inſtituts-Gärtner Strauß.

Unorganiſche Chemie; Phyſik: Profeſſor Dr. Ritthauſen.

Anatomie und Phyſiologie der Pflanzen; landwirthſchaftliche Meneralogie; landwirthſchaftliche Zoologie: Profeſſor Dr. Körnicke.

Grundzüge der Phyſiologie des Menſchen und der Wirbelthiere mit anatomiſch-mikroskopiſchen Demonſtrationen: Dr. Senftleben.

Practiſche Uebungen und Erläuterungen: Unterweiſung im Claſſificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle: Director Settegaſt.

Demonſtrationen in der Wollkunde: Director Settegaſt und Verſuchs-Dirigent Buchwald.

Demonſtrationen in der Hofwirthſchaft: Adminiſtrator Pietrusky.

Uebungen im chemiſchen Laboratorium: Profeſſor Dr. Ritthauſen.

Hülfsmittel des Unterrichts: Die circa 2100 Morgen umfaſſende Gutswirthſchaft. Das Verſuchsfeld. Die Baumſchulen. Der öconomiſch-botaniſche Garten. Die Bibliothek nebſt Leſezimmer. Die naturhiſtoriſche Sammlung. Der phyſikaliſche Apparat. Das chemiſche Laboratorium. Die Inſtrumenten- und Modell-Sammlung.

Der Lehr-Curſus iſt einjährig. Bedürftigen Akademikern kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlaſſen werden.

Auf Anfragen über die Verhältniſſe der Akademie, ſowie in Betreff des Eintritts in dieſelbe ertheilt der Unterzeichnete gern Auskunft.

Waldau, im Auguſt 1861. H. Settegaſt.

Bekanntmachung.

Dem Dr. Schmidt zu Falkenberg, im Ober-Barnimſchen Kreiſe, iſt die Conceſſion zur Fortſetzung der bisher von dem Dr. Sommermeyer geleiteten Privat-Erziehungs-Anſtalt, Victoria-Inſtitut genannt, hauptſächlich für Kinder aus fremden Ländern, ertheilt worden.

Potsdam, den 5. September 1861. Königl. Regierung.

Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'ſchen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 38. Den 20. September **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:
a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Regulativ,
betreffend
die Anlage von Dampfkesseln.

200. Unter Aufhebung des Regulativs, betreffend die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. September 1848 — Gesetz-Sammlung Seite 321 — und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 — Gesetz-Sammlung Seite 32 — und vom 6. August 1856 — Gesetz-Sammlung Seite 707 — wird auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen:

§ 1.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

I. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:
   1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maaßstabe aufgetragen ist;
   2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längen-Ansicht oder ein Durchschnitt genügen;
   3) eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist.
   4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

   Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Construction, durch Zeichnungen.

   Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselben zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Locomotiv- oder Locomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:
   eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3 und 4 angegeben.

Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Ortspolizei-Behörde aufbewahrt.

§ 2.

Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maßgabe der Bestimmung im § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende

Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§ 3.

Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Circulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§ 4.

Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine, mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§ 5.

Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§ 6.

Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§ 7.

Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.
   a) Im ersten Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.
   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.
2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigen Falls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Locomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Locomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§ 8.

Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben, mit Probirhähnen oder Schwimmern u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit einer, in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§ 9.

An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§ 10.

Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nemlich bei einen Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

	mehr als											
0 bis ½	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfabführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Aufspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Locomotiv- und Locomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§ 11.

An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt. (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichen Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskessel

müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Construction für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Control-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem anderen Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Control-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Control-Manemeter, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Control-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Control-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§ 12.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§ 13.

Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, sowie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Construction ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§ 14.

Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Locomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen,
b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebstätte aufgestellt werden.

§ 15.

An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zulässige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, sowie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§ 16.

Die im § 12 des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Construction des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungsurkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§ 17.

Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vorschriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Construction nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten. Berlin, den 31. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Vorstehendes Regulativ wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 9. September 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern. — Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Erhebung eines Stättegeldes für die auf dem Lieper See zur Lagerung kommenden Floßhölzer.

201. Nachstehender Allerhöchster Erlaß

Auf Ihren Bericht vom 29. Juli d. J. will Ich der Fischergemeinde Liepe die Forterhebung des durch Meinen Erlaß vom 9. August 1855 bewilligten Stättegeldes für die auf dem Lieper See zur Lagerung kommenden Floßhölzer und zwar von 1 Sgr. 3 Pf. für jedes Stück Holz von mehr als 24 Fuß Länge, von 1 Sgr. für jeden Sägeblock und von 1 Sgr. 3 Pf. für je 75 Quadratfuß der von Hölzern sonstiger Dimensionen eingenommenen Fläche unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten. Auch bleibt es bei der Bestimmung, daß gegen Entrichtung dieses Stättegeldes die Lagerung der Hölzer auf ein Jahr stattfinden kann, die Fischergemeinde aber befugt ist, für jedes folgende Jahr der Lagerung ein gleiches Stättegeld mit der Maßgabe zu erheben, daß eine neue Erhebung nicht eintritt, wenn das betreffende Holz bereits im ersten Monate des zweiten oder sonst folgenden Lagerungsjahres fortgeschafft wird.

Baden-Baden, den 7. August 1861.

gez. **Wilhelm.**
gegengez. von der Heydt. von Patow.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Potsdam, den 11. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Lungenseuche in Neuholland.

202. Zu näherer Bestimmung unserer Verfügung vom 31. v. M. (Amtsbl. Pag. 278) verordnen wir hiermit, daß die über Kolonie Neuholland wegen Lungenseuche verhängte Sperre vorläufig auf die Gehöfte

1) des Gastwirths Calies,
2) des Carl Selmke,
3) des Friedrich Voigt,
4) des Friedrich Schneider,
5) des Friedrich Bier,
6) des Carl Bier

beschränkt bleibt.

Potsdam, den 16. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Veränderung von Gemeindebezirks-Grenzen.

203. Die früher fiscalischen Parcellen des bei den sogenannten Siebenmorgenwiesen zu Dom Havelberg belegenen Grenzwalles mit einer Gesammtfläche von 1 Morgen 102 □Ruthen sind in den Gemeinde-Verband der Stadt Havelberg aufgenommen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Potsdam, den 9. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

204. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 2. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Einführung des Kumtmaaßes beim Verkauf des Torfes.

205. Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 25 der Maaß- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 142) soll beim Torfhandel das gesetzliche Klaftermaaß zu 108 Kubikfuß stattfinden und dieses selbst durch ein Kumt dargestellt werden. Da nach genauen Messungsversuchen der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission 108 Kubikfuß Torfmasse, bei lockerem Einschütten der Soden, ein Kumt von 138,36 Kubikfuß Rauminhalt schlicht ausfüllen, so ist dieser Raum als Klaftermaaß für Torf angenommen und demgemäß bestimmt worden, daß das, eine Klafter messende Kumt 12 Fuß lang, oben 4 Fuß 10 Zoll, unten 2 Fuß breit und senkrecht gemessen, 3 Fuß 4½ Zoll tief sein soll. Zur Darstellung von ½ und ¼ Klafter dient ein Schütz, welches in der Mitte oder auf ein Viertel der Länge des Kumtes, zwischen zwei gefalzte Leisten senkrecht eingesetzt wird. Außerdem kann das Kumt, wenn es auf einem Wagen unmittelbar zum Transport des Torfes gebraucht wird, durch einen Aufsatz von 1 Fuß 1 Zoll senkrechter Höhe bei 12 Fuß Länge, zu einem Maaß für 1½ Klafter Torf vergrößert werden. Das Kumt, sowie dieser Aufsatz, wird geeicht, und es stehen bei den Königlichen Eichungs-Aemtern nicht nur solche Torfkumte und Aufsätze zum Verkauf, sondern auch dergleichen Normalmaaße zur öffentlichen Ansicht.

Mit Bezug hierauf wird die nachfolgende Verordnung erlassen, welche mit dem 1. Januar 1846 in Kraft tritt.

§ 1. Für den Torf darf im öffentlichen Handel nur das Klaftermaaß ganz oder getheilt gebraucht und es dürfen die Preise nur nach diesem Maaß bestimmt werden.

§ 2. Zu dem Ende soll jeder Torfverkäufer ein geeichtes Kumt auf seiner Verkaufsstelle halten, womit ganze, halbe und Viertel-Klaftern abgemessen werden können.

§ 3. Jeder Käufer kann sich den gekauften Torf hiermit zumessen lassen, wenn er denselben nicht auf einen, mit einem geeichten Kumt versehenen Wagen ladet, und das Zumessen in diesem geschieht.

§ 4. Beim Anfüllen des Kumtes muß der Torf, so wie er nach dem Wurf aus freier Hand oder beim Einschütten fällt, liegen bleiben, und das Kumt nur schlicht vollgefüllt und der Torf auf der Oberfläche geebnet werden. Das Einpacken oder Einrütteln ist untersagt.

§ 5. Der fernere Gebrauch der Torfkörbe, welche geeicht sein müssen, wird nur beim Einkauf auf den Torfgräbereien als Maaß gestattet, wobei es eben sowohl dem Verkäufer als dem Käufer freisteht, in jedem Falle die Anwendung des Kumtmaaßes, statt des Gebrauchs der Körbe zu verlangen; dagegen auf allen anderen Verkaufsplätzen, namentlich in den Städten, wird der Gebrauch der Torfkörbe als Maaß untersagt.

§ 6. Der Detailverkauf des Torfes nach der Stückzahl bleibt gestattet.

§ 7. Die Führung vorschriftswidriger oder ungeeichter Maaße, oder sonstige Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen haben 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zur Folge. Unrichtiges Gemäß unterliegt außerdem der Confiscation.

Potsdam, den 13. August 1845. Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern. Abtheilung für die Verwaltung der directe Steuern, Domainen und Forsten.

Vorstehende Verordnung wird hiermit republicirt.

Potsdam, den 16. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung eines Haltepunkts für die Personenpost zwischen Brandenburg und Belzig.

24. An dem Chausseehause zu Paderdamm, 1½ Meilen von Brandenburg und 1 Meile von Golzow, ist für die zwischen Brandenburg und Belzig courirende Personenpost ein Haltepunkt zur Aufnahme von Personen eingerichtet worden.

Potsdam, den 16. September 1861. Der Ober-Post-Director. In Vertretung: Krüger.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Republication einer Polizei-Verordnung.

227. Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend das Abraupen der Bäume.

Auf Grund der §§ 6 Littr. h und 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizei-Verwaltung, verordnet das Polizei-Präsidium für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer eines Gartens, in welchem überwiegend die Obst-, Gemüse- oder Blumenzucht betrieben wird, ist verpflichtet, alljährlich:

a) alle in demselben befindlichen Bäume, ohne Unterschied in der Zeit, vom 1. October bis 31. December an den Stämmen und Aesten bis zu einer Höhe von 15 Fuß vom Erdboden aus durch Abkratzen oder Abkehren von den daran befindlichen Raupengespinnsten sammt Eiern zu befreien;

b) in der Zeit vom 1. November bis 15. März des darauf folgenden Jahres die an den Zweigen der Bäume und Sträucher befindlichen Raupennester abzuschneiden und zu vertilgen.

§ 2 Wer den vorstehend getroffenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 347 № 1 des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 festgesetzten Geldbuße bis zu Zwanzig Thalern oder im Falle des Unvermögens einer Gefängnißstrafe bis zu vierzehntägiger Dauer.

Berlin, den 9. Februar 1856. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

wird hiermit republicirt.

Berlin, den 10. September 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 25. April d. J. am 15. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden.

Littr. A. zu 1000 Thlr. die Nummern: 1475. 1657. 1769. 1789. 1979. 2149. 2236. 2288. 2319. 2991. 3316. 3336. 3458. 4827. 4929. 5186. 5650. 6027. 6455. 6665. 6748. 7000. 7252. 7290. 7542. 7647. 7652. 7727. 7986. 8030. 8041.

Littr. B. zu 500 Thlr. die Nummern: 181. 310. 348. 417. 1643. 1810. 1858. 2011. 2290. 2799. 2929. 3044. 3047. 3112.

Littr. C. zu 100 Thlr. die Nummern: 196. 312. 380. 1137. 1515. 1711. 1739. 1741. 2146. 2359. 3421. 3509. 4191. 4358. 4567. 4835. 5357. 6046. 6199. 6203. 6492. 6502. 6563. 6686. 6816. 7081. 7129. 7151. 7271. 7505. 8131. 8232.

Littr. D. zu 25 Thlr. die Nummern: 1180. 1405. 1617. 2376. 2575. 3034. 3094. 3647. 3984. 4070. 4084. 4101. 4401. 4504. 4678. 4797. 4870. 4941. 4990. 5148. 5285. 5837. 6080. 6175. 6258.

Littr. E. zu 10 Thlr. die Nummern: 4. 13. 29. 67. 125. 136. 179. 188. 195. 237. 264. 270. 311. 403. 404. 416. 418. 467. 475. 486. 501. 517. 542. 545. 555. 575. 597. 634. 653. 681. 682. 702. 705. 758. 787. 788. 832. 838. 845. 850. 854. 948. 958. 973. 978. 1028. 1123. 1145. 1149. 1179. 1181. 1224. 1234. 1360. 1390. 1438. 1439. 1487. 1511. 1515. 1516. 1519. 1531. 1542. 1547. 1581. 1596. 1611. 1615. 1647. 1717. 1793. 1804. 1810. 1818. 1834. 1836. 1860. 1877. 1912. 1939. 1971. 1975. 1988. 1989. 2019. 2021. 2041. 2054. 2064. 2090. 2093. 2108. 2110. 2120. 2121. 2134. 2148. 2150. 2159. 2195. 2259. 2277. 2287. 2312. 2326. 2343. 2395. 2397. 2404. 2405. 2434. 2435. 2436. 2450. 2474. 2490. 2538. 2545. 2549. 2573. 2669. 2678. 2710. 2744. 2771. 2785. 2791. 2799. 2802. 2813. 2821. 2829. 2851. 2864. 2894. 2902. 2904. 2915. 2917. 2945. 2947. 2953. 2976. 2989. 2994. 3042. 3067. 3076. 3100. 3108. 3112. 3116. 3118. 3119. 3124. 3132. 3148. 3151. 3157. 3173. 3178. 3208. 3217. 3219. 3272. 3286. 3316. 3322. 3352. 3359. 3366. 3388. 3407. 3415. 3421. 3427. 3453. 3462. 3479. 3499. 3524. 3553. 3606. 3614. 3626. 3703. 3728. 3737. 3796. 3815. 3831. 3832. 3842. 3855. 3870. 3887. 3890. 3909. 3932. 3986. 3999. 4016. 4020. 4029. 4037. 4038. 4051. 4062. 4079. 4082. 4098. 4136. 4139. 4164. 4174. 4179. 4218. 4223. 4227. 4253. 4267. 4294. 4314. 4318. 4332. 4333. 4372. 4375. 4378. 4384. 4399. 4440. 4459. 4463. 4469. 4487. 4509. 4531. 4545. 4568. 4605. 4626. 4633. 4643. 4644. 4654. 4817. 4830. 4907. 4911. 4917. 4945. 5001. 5003. 5041. 5063. 5067. 5072. 5094. 5105. 5127. 5172. 5178. 5200.

5228. 5234. 5241. 5263. 5265. 5285. 5288. 5291. 5306. 5316. 5342. 5345. 5350. 5379. 5380.
5398. 5403. 5408. 5415. 5463. 5465. 5479. 5499. 5543. 5546. 5576. 5579. 5588.. 5590. 5658.
5665. 5682. 5696. 5698. 5705. 5768. 5786. 5798. 5809. 5831. 5881. 5890. 5901 5904. 5956.
5977. 5979. 5993. 5994. 6039. 6052. 6057. 6062. 6119. 6129. 6130. 6170. 6172. 6173. 6176.
6198. 6214. 6246. 6270. 6304. 6306. 6328. 6371. 6376. 6382. 6399. 6400. 6408. 6414. 6443.
6517. 6518. 6519. 6524. 6529. 6536. 6552. 6563. 6564. 6586. 6604. 6624. 6640. 6655. 6657.
6679. 6717. 6747. 6765. 6787. 6802. 6804. 6813. 6824. 6833. 6850. 6851. 6857. 6861. 6866.
6907. 6913. 6921. 6929. 6982. 7037. 7058. 7091. 7133. 7136. 7203. 7218. 7237. 7242. 7283.
7296. 7310. 7313. 7319. 7323. 7334. 7355. 7410. 7413. 7425. 7432. 7476. 7494. 7507. 7539.
7572. 7580. 7611. 7618. 7629. 7637. 7638. 7655. 7664. 7716. 7742. 7747. 7774. 7779. 7783.
7789. 7798. 7844. 7851. 7858. 7871. 7904. 7908. 7927. 7929. 7936. 7940. 7987. 7994. 7997.
8006. 8015. 8016. 8024. 8033. 8040. 8051. 8093. 8097. 8152. 8155. 8168. 8191. 8205. 8210.
8211. 8220. 8234. 8251. 8275. 8285. 8305. 8333. 8339. 8374. 8408. 8414. 8420. 8442. 8456.
8465. 8471. 8479. 8493. 8543. 8592. 8594. 8606. 8619. 8626. 8651. 8653. 8689. 8691. 8694.
8712. 8716. 8724. 8729. 8731. 8734. 8740. 8752. 8779. 8780. 8782. 8801. 8808. 8815. 8821.
8848. 8852. 8897. 8900. 8907. 8972. 8990. 9010. 9014. 9035. 9061. 9066.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 7 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jakobsstraße Nr. 106, vom 1. October d. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. October d. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooseten Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooseten Rentenbriefe der Provinz Brandenburg, und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1858:
Littr. E. Nr. 1300. über 10 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
- B. Nr. 6. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 13. 3190. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2238. 4178. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. 6530. 7205. à 10 Thlr.,

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. 6712 à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1386. 2214. 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 187. 329. 383. 522. 578. 622. 671. 866. 901. 993. 1044. 1358. 1555. 1769. 1777. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2777. 2932. 3144. 3284. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5406. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 6893. 7019. 7074. 7297. 7335. 7337. 7361. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 7965. 8125. 8483. à 10 Thlr.

f) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2156. 2504. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 644. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 740. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. 4776. 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 90. 115. 203. 248. 323. 462. 466. 793. 913. 1075. 1077. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1897. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3214. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3402. 3404. 3413. 3530. 3613. 3625. 3688. 3692. 3967. 4116. 4295. 4301. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4653. 4687. 4714.

4941. 5052. 5128. 5429. 5459. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6453. 6583. 6718. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7415. 7564. 8098. 8143. 8387. 8598. 8634. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeits-Termine am 1. October 1860:

Littr. A. Nr. 1465. 1675. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 1150. 1463. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 4647. 4900. 5034. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 343. 609. 4934. 5610. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1105. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2502. 2567. 2595. 2665. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3011. 3072. 3084. 3153. 3170. 3531. 3636. 3687. 3723. 3779. 3802. 3939. 3997. 4021. 4112. 4152. 4382. 4460. 4496. 4615. 4652. 4665. 4744. 4811. 4857. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5752. 5840. 5953. 5975. 6041. 6186. 6219. 6234. 6263. 6550. 6596. 6637. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7807. 7834. 7863. 7925. 7953. 7998. 8229. 8245. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. 8708. à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers, in Antrag zu bringen.

Berlin, den 16. Mai 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder.

Bekanntmachung d. Kgl. Haupt-Steuer-Amts f. inländische Gegenstände zu Berlin.

Die Verlegung der Steuer-Expedition am Nordhafen des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals nach der Schleuse dieses Kanals in der Nähe des großen Plötzensees.

Die nach § 8 der Bekanntmachung des Herrn General-Directors der Steuern vom 25. Mai 1859 in der Nähe des Nordhafens am westlichen Ufer des Berlin-Spandauer Schifffahrts-Kanals in dem Hause Heidestraße Nr. 25 errichtete Steuer-Expedition zur Erhebung der für die Benutzung dieses Kanals zu entrichtenden Schifffahrtsabgabe, sowie zur Controlirung und Abfertigung der auf demselben ein- und ausgehenden, der Mahl- Schlacht- oder Wildpretsteuer unterliegenden Gegenstände, wird vom 1. October d. J. ab aufgehoben und nach dem neu erbauten Steuer- und Schleusenwärter-Etablissement am großen Plötzensee beziehungsweise an der Schleuse des Berlin-Spandauer Kanals verlegt werden, wovon das betheiligte Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Berlin, den 29. August 1861. Königl. Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 218 vom 11. September 1861.)

Dem Hof-Kunstschlosser S. J. Arnheim in Berlin ist unter dem 4. September 1861 ein Patent auf eine Sicherheits-Vorrichtung an den sogenannten Eingerichten der Brama-Schlösser, in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 219 vom 12. September 1861.)

Dem Apotheker Julius Scharlok in Graudenz ist unter dem 9. September 1861 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Aufbewahrung und Züchtung der Blutegel

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 220 vom 13. September 1861.)

Dem Fabrikbesitzer Wilhelm Philippi zu Stromberg ist unter dem 10. September d. J. ein Patent auf die als neu und eigenthümlich erkannte Zusammensetzung einer Masse zur Anfertigung von Zapfenlagern

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 219 vom 12. September 1861.)

Das dem Zeugschmiedemeister C. F. Böttcher in Berlin unterm 2. Juli 1860 ertheilte Patent auf eine Kaffeeröstmaschine, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Apotheker Friedrich Gustav Rathke zu Berlin ist als solcher in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Pessin-Möthlow, Diöces Dom Brandenburg, Privat-Patronats, ist durch das Ableben des Predigers Spillner erledigt worden.

Die Evangelische Pfarrstelle zu Markersdorf, Diöces Guben, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Oehme erledigt worden.

Der bisherige Kanzlist Kraniger ist zum Königlichen Eisenbahn-Kanzlisten und der bisherige Packmeister Puls, in Berlin, ist zum Königlichen Eisenbahn-Packmeister bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Die Schleusenmeisterstelle bei der Schiffsschleuse zu Hohensaathen am Ausfluß des Finow-Kanals in die Oder, ist dem vormaligen Gensdarme Krüger zu Oranienburg vom 15. v. M. ab auf Kündigung verliehen worden.

Dem Seminar-Expectanten Eduard Ludwig Theodor Diederichs, aus Stavenhagen in Mecklenburg-Schwerin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrer im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Dem Fräulein Bertha Rudow, aus Perleberg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, Stellen als Hauslehrerin im diesseitigen Regierungs-Bezirk anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Sperrung der Floß- und Frei-Arche in der Dosse bei Neustadt.

Wegen Erneuerung des Grundwerks der Floß- und Frei-Arche in der Dosse bei Neustadt muß solche für die Flösserei bis Ende October d. J. gesperrt bleiben, was hierdurch zur Kenntniß des dabei interessirenden Publikums gebracht wird.

Potsdam, den 17. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Räumung des Bullengrabens bei Spandau.

Diejenigen Besitzer von Ackerstücken im Bezirk des unterzeichneten Rent-Amts, welche als Adjacenten zur Räumug des Bullengrabens verpflichtet sind, werden hierdurch aufgefordert, die diesjährige Räumung des gedachten Grabens bis spätestens den 1. October d. J. ordnungsmäßig zu bewirken.

Sollte die Räumung bis zu diesem Termin nicht ausgeführt sein, so wird dieselbe von uns auf Kosten der Säumigen veranlaßt werden.

Spandau, den 3. September 1861. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Sitzung des Königlichen Schwurgerichts zu Perleberg.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nächste Sitzungsperiode des hiesigen Königlichen Schwurgerichts am 14. October d. J. beginnt und voraussichtlich etwa 14 Tage währen wird.

Der Eintritt zu den Sitzungen ist nur gegen Einlaßkarten gestattet, die im Büreau für General-Sachen von dem Herrn Kanzlei-Director Wesener verabfolgt werden.

Perleberg, den 9. September 1861. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1860, imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 38sten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Uebersicht

der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz

für das Jahr 1860.

Dem § 101 des revidirten Feuer-Societäts-Reglements für die Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz vom 23. Juli 1844 — Gesetz-Sammlung 1844 Seite 334 — gemäß werden die Resultate der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz für das Jahr 1860 folgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Zahl der Anträge auf neue Versicherungen und Erhöhung bereits bestehender Gebäude-Versicherungen, resp. auf Klassen-Versetzungen und Löschungen der Versicherungs-Summen eingegangener oder ausgeschiedener Gebäude belief sich im genannten Jahre auf 3334.

Gegen das Vorjahr vermehrte sich aus Veranlassung dieser Anträge das bei der öffentlichen Societät versicherte Gebäudewerths-Capital anderweit um Zwei Millionen Dreihundert Fünf- und Zwanzig Tausend Neunhundert Fünf und Zwanzig Thaler, und zwar waren:

Zugang in den drei ersten Versicherungs-Klassen ...	2368150 Thlr.
Abgang in der IV. Versicherungs-Klasse	42225 "
mithin wie angegeben Plus ...	2325925 Thlr.

Im Jahre 1860 fanden überhaupt 123 Gebäude-Brände im Societäts-Bezirke statt. Davon betrafen 4 Brände solche Gebäude, welche entweder gar nicht oder bei Privat-Gesellschaften versichert waren. In 8 Brandfällen wurde auf Schadenersatz verzichtet und durch die übrigen 111 Brände erlitten 252 Societäts-Genossen Schaden an ihren Gebäuden.

Ganz eingeäschert wurden:

22	Wohnhäuser,
1	Mühle,
4	Fabrikgebäude,
63	Seiten-, Quer- und Stallgebäude,
3	Remisen,
109	Scheunen,
6	Schuppen,
2	Weinbergshäuser.
210	Gebäude.

Theilweise Beschädigungen erlitten:

1	Synagoge,
70	Wohnhäuser,
3	Mühlen,
16	Fabrikgebäude,
76	Seiten-, Quer- und Stallgebäude,
1	Remise,
16	Scheunen,
2	Schuppen,
1	Gartenhaus,
2	Treibhäuser.
188	Gebäude,

Von 115 Brandschäden sind die Entstehungs-Ursachen nicht ermittelt, beziehungsweise noch nicht angezeigt worden. 1 Brandschaden ist durch Gewitter, 3 Brandschäden sind durch Verwahrlosung, 2 durch muthmaßliche und 2 durch vorsätzliche Brandstiftung herbeigeführt.

Verurtheilt wurden:

wegen fahrlässiger Brandstiftung
eine Frauens-Person zu 4 Wochen Gefängniß;

wegen vorsätzlicher Brandstiftung
eine Manns-Person zu 16 Jahr Zuchthaus und 10 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht;
zwei Manns-Personen jede zu 10 Jahr Zuchthaus und 5 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht,
eine Manns-Person zu 5 Jahr Zuchthaus und 3 Jahr Stellung unter Polizei-Aufsicht.

Drei der Brandstiftung bezüchtigte Knaben haben, weil ihnen das nöthige Unterscheidungs-Vermögen fehlte, nicht bestraft werden können.

An Vergütungen für oben angegebene Brandschäden sind liquidirt und festgesetzt: 98073 Thlr. — Sgr. 8 Pf., einschließlich einer nachträglichen Entschädigung von 75 Thlr. aus Anlaß des Brandes zu Zielenzig am 12. October 1858 und einer dergleichen von 137 Thlr. 15 Sgr. aus Anlaß des Brandes zu Bernstein am 28. Mai 1859.

Diese Vergütungen vertheilen sich folgend:

	für Total-Schäden.	für Partial-Schäden.	Summa.
Klasse I.	1475 Thlr.	16062 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.	17537 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf.
Klasse II.	23150 "	8151 " 12 " 5 "	31301 " 12 " 5 "
Klasse III.	8575 "	11226 " 2 " 9 "	19801 " 2 " 9 "
Klasse IV.	27750 "	1683 " 8 " 3 "	29433 " 8 " 3 "
Summa	60950 Thlr.	37123 Thlr. — Sgr. 8 Pf.	98073 Thlr. — Sgr. 8 Pf.

Zur Gewährung der Brandschaden-Vergütungen, Berichtigung der reglementsmäßigen Spritzen- und Wasserwagen-Prämien und Schaden-Abschätzungs-Kosten, sowie zur Deckung der Beitragsrate der öffentlichen Societät zu den Vergütungen für Schäden an unversicherten Gegenständen und zu den Kosten der Ständischen Revisionen der Bau- und Feuer-Polizei-Verwaltung in den associirten Städten wurden an Feuer-Societäts-Beiträgen im Jahre 1860 ausgeschrieben vom Hundert der Versicherungssumme:

der Gebäude	I. Klasse	1	Sgr.	8	Pf.,	folglich	—	Sgr.	4	Pf.	weniger	als	im	Jahre 1859
" "	II. "	5	"	—	"	"	1	"	—	"	"	"	"	"
" "	III. "	8	"	4	"	"	1	"	8	"	"	"	"	"
" "	IV. "	11	"	8	"	"	2	"	4	"	"	"	"	"

Die sub Littr. A. angehängte Zusammenstellung enthält die nach den Klassen gesonderten Versicherungs-Summen und Beiträge der einzelnen Städte und die Summen der ausgesetzten Brand-Vergütigungs-Gelder unter Namhaftmachung aller einzelnen Brände nach Klassen gesondert.

Die wirklich stattgefundenen Einnahmen und Ausgaben der Societät, namentlich den Betrag der Verwaltungskosten und den Vermögens-Bestand der Societät am Schlusse des Jahres 1860 ergeben dagegen die sub Littr. B. und C. beigefügten Extracte aus den für das Jahr 1860 gelegten beiden Rechnungen vom laufenden sowie vom eisernen Bestand-Fonds, und sind die Zahlen-Angaben in diesen Rechnungs-Auszügen überall mit den nöthigen erläuternden Bemerkungen versehen, weshalb es hier diesfallsiger weiterer Ausführungea nicht bedarf.

Berlin, den 26sten Juni 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Zuſammenſtellung

der

nach den Klaſſen geſonderten Verſicherungs-Summen

und

der Feuer-Societäts-Beiträge

der

Städte der Kur- und Neumark und der Nieder-Lauſitz

— excl. Berlin —

ſowie der gezahlten Brand-Vergütigungs-Gelder

für das Jahr

1860.

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1860. I. Semester in Klasse I	II	III	IV	Summa	II. Semester in Klasse I.	II.	III.	IV.
		Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.	Rtl.
1	Angermünde .	177525	297175	44950	19225	538875	179525	301200	44950	19225
2	Arnswalde	119675	407425	74800	21600	623500	121175	410775	74800	21600
3	Bärwalde	158025	312775	28550	27975	527325	158025	315775	28550	27975
4	Baruth	32350	108500	30550	12075	183475	32350	108500	30550	12075
5	Beelitz	86150	220750	40450	26375	373725	86150	221500	40450	26375
6	Beeskow	196325	153125	40700	17775	407925	198600	153125	40700	17775
7	Belzig	82850	165075	116100	4300	368325	82850	165075	116100	4300
8	Berlinchen	140300	258050	79775	15575	493700	140300	261625	79775	15575
9	Bernau	108750	181050	34725	7975	332500	120400	203025	38125	7975
10	Bernstein	65175	131750	26825	7000	230750	65175	131750	26825	7000
11	Biesenthal	90975	133050	7150	34575	265750	92475	135500	7350	34575
12	Bobersberg	50450	43275	18225	1775	113725	50950	43425	18225	1775
13	Brandenburg ..	840325	1004975	225475	58100	2128875	859575	1010475	226000	57125
14	Brauk	61350	99625	21825	2600	185400	60400	92750	33400	2600
15	Brietzen	57775	133525	18950	8225	218475	57775	133525	18950	8225
16	Buchholz	28225	66800	5375	3900	104300	28225	66800	5375	3900
17	Buckow	59100	55500	9975	1575	126150	59100	55500	9975	1575
18	Calau	109625	100075	33075	5200	247975	109625	100075	33275	5200
19	Callies	43075	53950	37475	12825	147325	43450	54250	38275	12825
20	Charlottenburg .	700350	231625	25675	29900	987550	724800	233325	25675	29900
21	Christianstadt ..	55750	12225	2525	9400	79900	55750	12675	2525	9400
22	Cöpenick	230150	211850	16575	25875	484450	230150	212200	16575	25675
23	Cottbus	682425	276325	136200	18275	1113225	705475	277675	143750	19225
24	Cremmen	329575	180425	57650	18600	606250	330275	180425	57650	38600
25	Crossen	58775	84750	13200	16850	173475	62825	84750	13525	16850
26	Cüstrin	734925	304700	18450	26525	1084600	740425	305150	18450	26525
27	Dahme	148600	164875	110700	1925	426100	148607	164875	110700	1925
28	Dobrilugk	47325	44950	59350	3350	154975	47325	45050	59350	3350
29	Dramburg	121000	228300	77725	36325	463350	127500	255375	79325	36325
30	Drebkau	73425	24275	13075	2575	113350	73200	22675	14900	2575
31	Drieien	51800	323225	32875	7075	414975	51800	327100	32950	7075
32	Drossen	138100	246825	63850	24525	473300	138100	246825	63850	24525
33	Falkenburg	25850	148275	69825	21950	265900	25850	149500	69925	21950
34	Fehrbellin	120850	171100	7750	5925	305625	121400	171100	7750	5925
35	Finsterwalde ...	583075	341600	83550	17650	945875	512325	344800	83650	17650

Digitized by Google

Summa	Beiträge pro 1860 incl. der Hebegebühren	Datum des Brandes.		Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse				Betrag der einzelnen Brandschäden.	Summa aller Brandschäden.
				I.	II.	III.	IV.		
Rtl.		Monat	Tag	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.	Rtl. Sgr. Pf.
514960	796 20 1	Februar	21	. . .	50 — —	175 — —	. . .	225 — —	1675 — —
		April	4	. . .	. . .	. . .	1450 — —	1450 — —	
628350	1039 26 2								
530325	799 5 5								
183475	330 18 9								
374475	631 6 3								
410200	546 28 11	Januar	19	. . .	. . .	. . .	1025 — —	1025 — —	1025 — —
368325	660 11 3	März	2	. . .	. . .	2000 — —	. . .	2000 — —	2625 — —
		März	10	. . .	625 —	. . .	. . .	625 — —	
497275	792 17 4								
369525	510 19 8								
		1859							
230750	357 15 10	Mai	28	. . .	. . .	137 15 —	. . .	137 15 —	137 15 —
		1860							
269900	428 24 —	Februar	14						
114375	157 26 9	October	4/5	. . .	325 —	94 8 7	. . .	419 8 7	419 8 7
2153175	3091 2 5	Novbr.	30	160 — —	. . .	. . .	. . .	160 — —	160 — —
189150	278 27 10	Februar	21	. . .	250 —	. . .	. . .	250 — —	250 — —
218475	339 7 11								
104500	156 18 4								
126150	159 5 —								
248175	340 5								
148800	268 29 9								
1013700	969 8 8	März	24	. . .	. . .	. . .	80 — —	80 — —	385 — —
		August	1	300 — —	5 — —	. . .	. . .	305 — —	
80350	95 6 6	April	3	. . .	. . .	. . .	75 — —	75 — —	75 — —
484600	627 16 —								
1146125	1304 28 9	Januar	29	36 10 11	. . .	. . .	. . .	36 10 11	6803 18 9
		Juni	14	1227 4 9	8 — 9	5315 12 4	216 20 —	6767 7 10	
605050	793 6 4								
177950	277 7 5								
1090550	1072 1 6								
426100	672 10 —	Januar	14	. . .	. . .	25 — —	. . .	25 — —	25 — —
155075	279 4 11	April	13	. . .	. . .	51 3 7	. . .	51 3 7	51 3 7
495525	826 4 10	Septbr.	5	. . .	. . .	. . .	2375 — —	2375 — —	3724 5 —
		October	4/5	. . .	166 20 —	1182 15 —	. . .	1349 5 —	
113350	128 14 10								
418925	688 29 7	Mai	30	. . .	8 29 9	. . .	. . .	8 29 9	8 29 9
473300	760 25 —	April	1	. . .	300 — —	. . .	. . .	300 — —	300 — —
267225	541 22	Januar	17	. . .	29 8 4	. . .	. . .	29 8 4	29 8 4
396175	396 29 11	Septbr.	24	. . .	1 24 8	. . .	. . .	1 24 8	1 24 8
958425	1153 25 3	März	10	. . .	300 — —	. . .	. . .	300 — —	1381 7 6
		Mai	22	. . .	25 — —	. . .	. . .	25 — —	
		Decbr.	7	. . .	500 — —	556 7 6	. . .	1056 7 6	

Method	Backbone	Epochs	Box AP	AP_{50}	AP_{75}	AP_S	AP_M	AP_L
Faster R-CNN + FPN	ResNet-50	36	37.9	58.8	41.1	22.4	41.1	49.1
Faster R-CNN + FPN	ResNet-101	36	39.8	60.9	43.3	22.7	43.2	51.4
Faster R-CNN + FPN	ResNeXt-101-32x8d	36	41.1	62.8	45.0	23.9	44.9	53.1
Faster R-CNN + FPN	ResNeXt-101-64x4d	36	41.3	62.8	45.2	24.1	44.6	53.5
Faster R-CNN + FPN	ResNeXt-101-64x4d-DCN	36	43.5	65.3	47.7	25.3	46.8	55.7
Mask R-CNN + FPN	ResNet-50	36	38.6	59.5	42.1	22.9	41.8	49.8
Mask R-CNN + FPN	ResNet-101	36	40.4	61.6	44.1	23.1	43.9	52.2
Mask R-CNN + FPN	ResNeXt-101-32x8d	36	41.8	63.4	45.7	24.1	45.5	53.8
Mask R-CNN + FPN	ResNeXt-101-64x4d	36	42.0	63.4	45.9	24.3	45.3	54.1
Mask R-CNN + FPN	ResNeXt-101-64x4d-DCN	36	44.2	66.0	48.4	25.5	47.5	56.3
Cascade R-CNN + FPN	ResNet-50	36	41.1	59.4	44.7	23.2	44.1	54.0
Cascade R-CNN + FPN	ResNet-101	36	42.8	61.4	46.4	23.7	45.9	56.0
Cascade R-CNN + FPN	ResNeXt-101-32x8d	36	44.3	63.2	48.1	24.8	47.6	57.4
Cascade R-CNN + FPN	ResNeXt-101-64x4d	36	44.5	63.3	48.3	25.0	47.4	57.6
Cascade R-CNN + FPN	ResNeXt-101-64x4d-DCN	36	46.7	65.9	50.8	26.2	49.7	59.8
Cascade Mask R-CNN + FPN	ResNet-50	36	41.6	59.4	45.2	23.5	44.7	54.4
Cascade Mask R-CNN + FPN	ResNet-101	36	43.3	61.4	47.0	24.0	46.5	56.5
Cascade Mask R-CNN + FPN	ResNeXt-101-32x8d	36	44.8	63.2	48.7	25.1	48.1	57.9
Cascade Mask R-CNN + FPN	ResNeXt-101-64x4d	36	45.0	63.2	48.8	25.3	47.9	58.1
Cascade Mask R-CNN + FPN	ResNeXt-101-64x4d-DCN	36	47.2	65.8	51.3	26.5	50.2	60.3
RetinaNet + FPN	ResNet-50	36	37.4	57.3	40.3	21.2	40.4	48.1
RetinaNet + FPN	ResNet-101	36	39.3	59.3	42.3	21.8	42.7	50.2
RetinaNet + FPN	ResNeXt-101-32x8d	36	40.7	61.1	43.8	23.0	44.2	51.7
RetinaNet + FPN	ResNeXt-101-64x4d	36	41.0	61.3	44.1	23.4	44.3	52.1
RetinaNet + FPN	ResNeXt-101-64x4d-DCN	36	43.1	63.8	46.3	24.3	46.4	54.4
FCOS + FPN	ResNet-50	36	37.1	56.0	39.8	21.3	40.1	48.4
FCOS + FPN	ResNet-101	36	39.1	58.3	42.0	21.8	42.4	50.1
FCOS + FPN	ResNeXt-101-32x8d	36	40.8	60.5	43.9	23.0	44.1	51.7
FCOS + FPN	ResNeXt-101-64x4d	36	41.0	60.7	44.0	23.1	44.2	52.0
FCOS + FPN	ResNeXt-101-64x4d-DCN	36	43.2	62.9	46.1	24.0	46.3	54.3
[reppoints_moment_r50_fpn_gn-neck+head_1x_coco.py](#)	ResNet-50	12	38.1	59.6	40.9	22.6	41.4	49.0
[reppoints_moment_r50_fpn_gn-neck+head_2x_coco.py](#)	ResNet-50	24	38.9	60.4	41.8	23.6	42.5	50.1
[reppoints_moment_r101_fpn_gn-neck+head_2x_coco.py](#)	ResNet-101	24	40.8	62.6	44.0	23.6	44.8	52.7
[reppoints_moment_x101_fpn_dconv_c3-c5_gn-neck+head_2x_coco.py](#)	ResNeXt-101-32x4d-DCN	24	43.4	65.6	47.1	25.8	46.7	55.4
[reppoints_moment_x101_fpn_dconv_c3-c5_gn-neck+head_2x_coco.py](#)	ResNeXt-101-64x4d-DCN	24	43.9	66.1	47.2	26.3	46.9	56.3
[reppoints_moment_r50_fpn_gn-neck+head_1x_coco.py](#)	ResNet-50	12	38.1	59.6	40.9	22.6	41.4	49.0
[reppoints_moment_r50_fpn_gn-neck+head_2x_coco.py](#)	ResNet-50	24	38.9	60.4	41.8	23.6	42.5	50.1
[reppoints_moment_r101_fpn_gn-neck+head_2x_coco.py](#)	ResNet-101	24	40.8	62.6	44.0	23.6	44.8	52.7
[reppoints_moment_x101_fpn_dconv_c3-c5_gn-neck+head_2x_coco.py](#)	ResNeXt-101-32x4d-DCN	24	43.4	65.6	47.1	25.8	46.7	55.4
[reppoints_moment_x101_fpn_dconv_c3-c5_gn-neck+head_2x_coco.py](#)	ResNeXt-101-64x4d-DCN	24	43.9	66.1	47.2	26.3	46.9	56.3

Summa	Beiträge pro 1860 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rtl.	Rtl.	Sgr.	₰	Monat	Tag	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
724225	838	2	—																				
942900	964	9	2	Mai	18	...	.	.	...	.	.	...	.	.	.	.	.	.	.	.	612	15	—
				August	22	...	.	.	...	.	.	...	.	.	600	—	—	600	—	—			
				October	16	10	12	6	.	.	.	2	2	6	.	.	.	12	15	—			
323050	401	16	5	Novbr.	22				.	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	50	—	—
				Decbr.	4	50		—	...	.	.	...	.	.	.	.	.	50	—	—			
567425	971	19	7																				
139875	107	20	1	Novbr.	7	566	20	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.	566	20	—	566	20	—
411000	546	15	—																				
313100	402	29	9																				
251425	383	3	10	März	12	...	.	.	1200	—	—	...	.	.	...	.	.	1200	—	—	1400	—	—
				März	12	...	.	.	...	.	.	...	.	.	200	—	—	200	—	—			
608700	785	2	6	Septbr.	26	...	.	.	6	16	2	...	.	.	...	.	.	6	16	2	6	16	2
96625	82	24	7																				
132050	201	1	—																				
695350	892	10	6																				
238400	388	12	4	Januar	12	.	.	.	300	—	—	...	.	.	.	.	.	300	—	—	886	7	6
				Juni	7	...	.	.	...	.	.	...	.	.	100	—	—	100	—	—			
				Septbr.	20	.	.	.	475	—	—	...	.	.	...	.	.	475	—	—			
				Septbr.	21	...	.	.	11	7	6	...	.	.	...	.	.	11	7	6			
164200	284	10	4																				
1871825	2485	6	4	Juni	3	...	.	.	...	.	.	350	—	—	12	15	—	362	15	—	714	15	—
				Septbr.	2	...	.	.	...	.	.	100	—	—	...	.	.	100	—	—			
				October	13	.	.	.	...	.	.	200	—	—	.	.	.	200	—	—			
				Decbr.	11	50	—	—	2	—	—	...	.	.	.	.	.	52	—	—			
617725	907	14	7	October	2	...	.	.	1494	21	10	...	.	.	...	.	.	1494	21	10	1494	21	10
207300	283	1	8	März	22	153	3	9	...	.	.	...	.	.	.	.	.	153	3	9	353	3	9
				Juli	12	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.	...	.	.			
				October	22	...	.	.	...	.	.	...	.	.	200	—	—	200	—	—			
494225	836	3	7	Mai	$\frac{24}{5}$																		
235725	315	—	6	August	18	...	.	.	...	.	.	1900	—	—	.	.	.	1900	—	—	1900	—	—
319275	535	5	1	Mai	$\frac{14}{15}$	...	.	.	720	—	—	727	22	6	1150	—	—	2597	22	6	3007	4	4
				Mai	15	...	.	.	166	20	—	242	21	10				409	11	10			
841200	1135	14	6	Mai	13	.	.	.	50	—	—	3	—	—	.	.	.	53	—	—	53	—	—
86175	148	9	7																				
707525	1003	11	5	Februar	14	.	.	.	195	—	—	350	—	—	800	—	—	1345	—	—	7297	2	6
				April	12	...	.	.	147	—	—	...	.	.	.	.	.	147	—	—			
				April	25	...	.	.	315	2	6	1030	—	—	.	.	.	1345	2	6			
				Mai	7	335	—	—	1565	—	—	...	.	.	.	.	.	1900	—	—			
				Juli	$\frac{11}{12}$	...	.	.	...	.	.	550	—	—	1900	—	—	2450	—	—			
				Juli	22	...	.	.	110	—	—	...	.	.	...	.	.	110	—	—			
27125	54	4	7																				
1892400	2194	4	6	Februar	$\frac{13}{14}$	14	20		.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	20	—	73	20	—
				Juni	24	59	—		...	.	.	...	.	.	.	.	.	59	—	—			

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1800. I. Semester in Klasse I. Rtf	II. Rtf	III. Rtf	IV. Rtf	Summa Rtf	II. Semester in Klasse I Rtf	II. Rtf	III. Rtf	IV Rtf
61	Alt-Landsberg	242600	84050	11925	12575	351150	242975	84050	11925	12575
62	Lebus	101750	132950	28325	32525	295550	111750	139650	28325	32525
63	Lenzen	59550	276725	54500	16950	407725	59900	278525	54700	16950
64	Liebenwalde	191400	169225	36650	33600	430875	189375	170450	39600	33600
65	Lieberose	39000	85000	30725	1525	156250	39000	85000	30725	1525
66	Lindow	173800	86000	9400	1925	271125	173900	87875	9400	1925
67	Lippehne	105775	196500	57325	35500	395100	108275	197825	57325	35500
68	Luckau	352400	252650	121875	7450	734375	355600	254900	122125	7450
69	Luckenwalde	491200	495600	107825	25125	1119750	496650	496675	110975	25125
70	Lübben	213175	257050	96450	25750	592425	213175	257050	96450	25750
71	Lübbenau	148000	121600	78425	33675	381700	148000	121600	78425	33675
72	Lychen	50800	192125	26475	12050	281450	50800	192125	26475	12050
73	Meyenburg	29725	192775	4650	13250	240400	29725	192775	4650	13250
74	Mittenwalde	58625	113200	48300	12775	232900	58625	114375	49950	12775
75	Mohrin	20150	104375	1075	11950	137550	20150	104375	1075	11950
76	Müllrose	59200	74350	5425	2850	141825	60500	74600	5425	2850
77	Müncheberg	127575	143525	19300	12950	303350	133650	145075	19900	12950
78	Nauen	403800	617000	52250	21850	1094900	404100	621500	52250	21850
79	Neudamm	54825	213125	18400	5325	291675	54825	213125	18400	5325
80	Neustadt a. D.	40425	111650	20250	3925	176250	40425	111225	20675	3925
81	Neustadt-Ew.	154975	365250	19625	4200	544050	154975	365475	19625	4250
82	Neuwedell	41250	188250	34750	20925	285175	41250	188250	34750	20925
83	Niemegk	62025	108425	78650	3750	252850	62025	108425	78650	3750
84	Nörenberg	11875	77025	40200	12925	142025	13900	77375	40200	12925
85	Oderberg	116450	170225	26075	4250	317000	116950	171825	26075	4250
86	Oranienburg	118375	172275	66850	18250	375750	120475	174375	66925	18250
87	Peitz	233425	34475	44400	36400	348700	233425	34475	44400	36400
88	Perleberg	280025	458850	49150	22450	810475	283050	463750	49150	22450
89	Pförten	31350	53225	14375	1375	100325	34600	57425	15350	1375
90	Potsdam	631950	268150	23825	90625	1014550	658025	270300	29575	93375

Summa	Beiträge pro 1860 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes.		Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden.			Summa aller Brandschäden.		
Rtl.	Rtl.	Sgr.	₰	Monat	Tag	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰	Rtl.	Sgr.	₰
				August	19																		
351525	356	29	2																				
312250	489	29	—	März	17										175	—	—	175	—	—	300	—	—
				März	29										125	—	—	125	—	—			
410075	713	2	11	Decbr.	28				250	—	—							250	—	—	250	—	—
433025	624	14	9																				
156250	254	18	4																				
273100	274	22	9																				
398925	684	29	10	Juni	13										1250	—	—	1250	—	—	1250	—	—
740075	986	25	11																				
1129425	1501	16	2	Mai	13				200	—	—							200	—	—			
				Septbr.	13				236	19	10							236	19	10	881	15	3
				Septbr.	18				58	5	5				250	—	—	308	5	5			
				Octbr.	18				91	20	—	45	—	—				136	20	—			
592425	914	27	1																				
381700	633	20	10																				
281450	468	25	—																				
240400	402	7	6																				
235725	407	21	—																				
137550	234	18	4	August	4										1575	—	—	1575	—	—	1575	—	—
143375	183	12	5	Novbr.	4				25	—	—							25	—	—	25	—	—
311575	417	3	2	März	30										2000	—	—	2000	—	—			
				Juli	5										1625	—	—	1625	—	—			
				Juli	24										950	—	—	950	—	—			
				August	31																6262	15	
				Septbr.	1				400	—	—							400	—	—			
				Decbr.	3	550	—	—							425	—	—	975	—	—			
				Decbr.	16	312	15	—										312	15	—			
1099700	1485	25	4	Februar	28	312	15		12	1	5							324	16	5			
				Juni	2/3	3	—	—	559	14	10	52	—	—				614	14	10	1439	1	3
				Juni	28										500	—	—	500	—	—			
291675	457	14	7	Februar	10										75	—	—	75	—	—	615	—	10
				Novbr.	14				540	—	10							540	—	10			
176250	280	7	4	August	20																		
544275	765	25	4	Decbr.	3																		
285175	514	17	6																				
252850	448	6	8																				
144400	297	17	7																				
319100	438	16	2																				
380025	611	15	2	Juni	23																		
348700	452	—	10																				
818400	1148	2	9	Januar	11				15	—	—							15	—	—	15	—	—
108750	156	—	3	August	6				575	—	—							575	—	—	575	—	—
1051275	1234	15	2	Mai	1/2				84	23	9	158	10	—				243	3	9	243	3	9

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1860. I. Semester in Klasse I. Rtl.	I. Semester in Klasse II. Rtl.	I. Semester in Klasse III Rtl.	I. Semester in Klasse IV Rtl.	Summa Rtl.	II. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Semester in Klasse II Rtl.	II. Semester in Klasse III. Rtl.	II. Semester in Klasse IV. Rtl.
91	Prenzlau	244600	1283825	71625	21425	1621475	240925	1319300	77200	216
92	Pritzerbe	72675	115050	9675	1600	199000	72675	115050	9675	16
93	Pritzwalk	222175	379175	54450	19275	675075	226850	382850	54450	1927
94	Putlitz	41100	133525	16575	1750	192950	41400	138650	16575	175
95	Rathenow	314625	596850	86200	8975	1006650	326400	600225	86350	897
96	Reetz	33825	125250	47275	6850	213200	33825	125250	47275	685
97	Reppen	137725	212525	84050	28725	463025	137725	213150	84650	2872
98	Rheinsberg	65800	227675	31550	4400	329425	65800	227675	31550	440
99	Rhinow	41000	59275	13125	20800	134200	13500	60800	13150	2080
100	Rothenburg	17825	9925	4800	10675	43225	19425	9925	4875	1067
101	Alt-Ruppin	78750	78500	25550	9300	192100	83200	78400	23875	1050
102	Neu-Ruppin	518975	370900	56550	16775	963200	525550	373025	56575	1677
103	Saarmund	17950	22275	14650	5100	59975	17950	22275	14650	510
104	Schermeisel	6300	14125	650	9375	30450	6300	14125	650	937
105	Schievelbein	67450	184975	75725	25575	353725	67450	184975	75725	25575
106	Schönfließ	60475	221775	24150	5675	312075	64775	221775	24150	5675
107	Schwedt	602100	472575	87700	9975	1172350	603725	473100	87825	9975
108	Schwiebus	367850	146375	62475	85250	661950	379525	158300	63550	85250
109	Seelow	161875	171500	20325	39200	392900	162175	172100	20325	3920
110	Senftenberg	72450	67175	53300	6600	199525	72450	67175	53300	660
111	Soldin	202100	360400	44625	36375	643500	208800	364875	44625	3797
112	Sommerfeld	398225	176400	43350	24625	642600	408250	176400	43375	2462
113	Sonnenburg	107200	210750	24300	12350	354600	122475	245925	28725	1645
114	Sonnewalde	90925	80050	15825	3350	190150	90925	80050	15825	335
115	Sorau	856700	135125	88500	12800	1093125	869275	140275	89625	1280
116	Spandow	869975	571575	63250	62025	1566825	887300	593850	63450	6202
117	Spremberg	552375	143150	119700	11525	826750	567425	144450	121150	1152
118	Sternberg	72050	50275	5750	7775	135850	72050	50275	5750	777
119	Sterkow	67900	128975	21150	9350	227375	69625	129650	21150	935
120	Strasburg	121275	422525	43975	50100	637875	121275	422525	43975	5010
121	Straußberg	172175	216275	52625	9925	451000	172175	216275	52625	992
122	Teltow	159825	41275	17125	26950	245175	165300	41525	17125	2695
123	Templin	160175	417850	49450	12275	639750	162325	419575	49850	1227

Name	Type	Year	Length	Width	Depth	Draft	Displacement	Tonnage	Armament	Armor	Machinery	Speed	Complement	Notes
Ironclads														
Ajax	Monitor	1864	226 ft	43 ft	14 ft	11 ft	3,300 tons	1,034 tons	4 15-in guns	5-in belt, 10-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 1 screw	10 kts	100	Sister ship of Canonicus
Canonicus	Monitor	1863	226 ft	43 ft	14 ft	11 ft	3,300 tons	1,034 tons	4 15-in guns	5-in belt, 10-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 1 screw	10 kts	100	Sister ship of Ajax
Catskill	Monitor	1862	180 ft	45 ft	11 ft	10 ft	1,875 tons	844 tons	2 11-in guns	5-in belt, 8-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 1 screw	9 kts	50	Sister ship of Nahant
Dictator	Monitor	1864	312 ft	50 ft	22 ft	19 ft	6,000 tons	3,990 tons	2 15-in guns	15-in belt, 15-in turret	2 vertical direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	200	Sister ship of Puritan
Dunderberg	Ironclad	1865	400 ft	72 ft	30 ft	25 ft	11,000 tons	8,900 tons	14 15-in guns	6-in belt, 10-in turret	4 horizontal direct-acting steam engines, 8 boilers, 2 screws	15 kts	400	Sister ship of Rhode Island
Lehigh	Monitor	1864	226 ft	43 ft	14 ft	11 ft	3,300 tons	1,034 tons	4 15-in guns	5-in belt, 10-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 1 screw	10 kts	100	Sister ship of Ajax
Manhattan	Monitor	1865	312 ft	50 ft	22 ft	19 ft	6,000 tons	3,990 tons	2 15-in guns	15-in belt, 15-in turret	2 vertical direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	200	Sister ship of Puritan
Miantonomoh	Monitor	1874	342 ft	60 ft	23 ft	20 ft	7,000 tons	4,438 tons	4 15-in guns	6-in belt, 12-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 6 boilers, 2 screws	14 kts	200	Sister ship of Monadnock
Monadnock	Monitor	1874	342 ft	60 ft	23 ft	20 ft	7,000 tons	4,438 tons	4 15-in guns	6-in belt, 12-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 6 boilers, 2 screws	14 kts	200	Sister ship of Miantonomoh
Nahant	Monitor	1862	180 ft	45 ft	11 ft	10 ft	1,875 tons	844 tons	2 11-in guns	5-in belt, 8-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 1 screw	9 kts	50	Sister ship of Catskill
Passaic	Monitor	1862	180 ft	45 ft	11 ft	10 ft	1,875 tons	844 tons	2 11-in guns	5-in belt, 8-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 1 screw	9 kts	50	Sister ship of Catskill
Puritan	Monitor	1864	312 ft	50 ft	22 ft	19 ft	6,000 tons	3,990 tons	2 15-in guns	15-in belt, 15-in turret	2 vertical direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	200	Sister ship of Manhattan
Rhode Island	Ironclad	1865	400 ft	72 ft	30 ft	25 ft	11,000 tons	8,900 tons	14 15-in guns	6-in belt, 10-in turret	4 horizontal direct-acting steam engines, 8 boilers, 2 screws	15 kts	400	Sister ship of Dunderberg
Roanoke	Monitor	1865	226 ft	43 ft	14 ft	11 ft	3,300 tons	1,034 tons	4 15-in guns	5-in belt, 10-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 1 screw	10 kts	100	Sister ship of Ajax
Tecumseh	Monitor	1863	226 ft	43 ft	14 ft	11 ft	3,300 tons	1,034 tons	4 15-in guns	5-in belt, 10-in turret	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 1 screw	10 kts	100	Sister ship of Ajax
Steamships														
Alaska	Steamship	1867	250 ft	40 ft	20 ft	18 ft	3,000 tons	2,000 tons	4 6-in guns	4-in belt	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	150	Sister ship of Yukon
Arctic	Steamship	1867	250 ft	40 ft	20 ft	18 ft	3,000 tons	2,000 tons	4 6-in guns	4-in belt	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	150	Sister ship of Yukon
Atlantic	Steamship	1867	250 ft	40 ft	20 ft	18 ft	3,000 tons	2,000 tons	4 6-in guns	4-in belt	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	150	Sister ship of Yukon
Baltic	Steamship	1867	250 ft	40 ft	20 ft	18 ft	3,000 tons	2,000 tons	4 6-in guns	4-in belt	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	150	Sister ship of Yukon
Pacific	Steamship	1867	250 ft	40 ft	20 ft	18 ft	3,000 tons	2,000 tons	4 6-in guns	4-in belt	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	150	Sister ship of Yukon
Yukon	Steamship	1867	250 ft	40 ft	20 ft	18 ft	3,000 tons	2,000 tons	4 6-in guns	4-in belt	2 horizontal direct-acting steam engines, 4 boilers, 2 screws	12 kts	150	Sister ship of Alaska

№	Namen der Städte.	Versicherungs-Summe pro 1860. I. Semester in Klasse I. Rtl.	II. Rtl.	III. Rtl.	IV Rtl.	Summa Rtl.	II. Semester in Klasse I. Rtl.	II Rtl.	III. Rtl.	IV Rtl.
124	Teupitz	19450	32000	7625	5925	65000	21875	34550	8250	5[illegible]
125	Trebbin	48200	132875	19925	9025	210025	48200	132875	19925	9[illegible]
126	Trebichen	6100	6125	450	1025	13700	6100	6125	450	1[illegible]
127	Treuenbrietzen	55475	250250	122200	825	428750	56875	251775	122200	[illegible]
128	Triebel	84025	29775	32600	3475	149875	85025	29775	37825	5[illegible]
129	Betschau	90450	66150	35575	9550	201725	90450	66150	35575	9[illegible]
130	Vierraden	83425	190025	36550	17825	327825	83425	192900	36550	17[illegible]
131	Werder	162300	67225	26475	10275	266275	163500	67725	26475	10[illegible]
132	Wilsnack	82950	124775	33900	2225	243850	83750	128950	33900	2[illegible]
133	Wittenberge	425125	437800	10875	20425	894225	451950	440875	10875	2042[illegible]
134	Wittstock	172200	781200	109200	4100	1066700	174200	784275	109900	4[illegible]
135	Woldenberg	129650	254425	56350	15850	456275	129650	254425	56350	15[illegible]
136	Wriezen	280625	402300	41875	9550	734350	280625	403325	41875	9[illegible]
137	Wusterhausen a. D.	110100	371400	69500	15250	566250	110100	371400	69500	13[illegible]
138	Zehden	85400	115400	16675	3950	221425	85025	115400	16675	3[illegible]
139	Zehdenick	195475	156800	53925	3500	409700	195475	156800	53925	3[illegible]
140	Zinna	46625	20050	3225	3450	73350	46625	20050	3225	345[illegible]
141	Zielenzig	190025	240325	100175	19325	549850	192475	243250	100175	193[illegible]
142	Zehsen	85525	110850	23100	18200	237675	86550	111450	23100	18[illegible]
143	Zullichau	215175	116825	71575	104525	508100	215175	117475	71575	104[illegible]
	Summa	2648950	2969550	653037[illegible]	239877[illegible]	6511475[illegible]	2700502[illegible]	3000210[illegible]	661357[illegible]	2433[illegible]

Davon gehen ab:

Für die Magistrate 2 pCt. Hebegebühren .....

Bleiben abzuführen .....

Dazu an Zugängen pro I. Semester 1860.

von Frankfurt a. O. 12 sgr. —[illegible]

von Landsberg a. W. 2 sgr. 3[illegible]

Summa .....

Summa	Beiträge pro 1860 incl. der Hebegebühren.			Datum des Brandes		Im Jahre 1860 stattgehabte Brandschäden an Gebäuden der Klasse I.			II.			III.			IV.			Betrag der einzelnen Brandschäden			Summa aller Brandschäden.		
Rthl.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Monat	Tag	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.	Rthl.	Sgr.	Pf.
70600	111	8	10	Mai	13	...			...			...			339	22	—	339	22	—	339	22	—
210025	338	20	5																				
13700	18	25	—	August	8	...			...			...			50	—	—	50	—	—	50	—	—
431675	791	26	6	Juli	18	150	—	—	135	—	—	410	25	—	...			695	25	—	695	25	—
151100	200	25	5																				
201725	296	13	9																				
330700	535	24	7	Novbr.	22	...			533	—	—	235	—	—	275	—	—	1043	—	—	1043	—	—
267975	316	9	3																				
248825	359	24	8	Mai	24	33	10	—	983	10	—	...			...			1016	20	—	1016	20	—
924125	1083	14	11																				
1072475	1720	6	6																				
456275	714	7	1																				
735375	980	16	4	Februar	12	103	10		315	—	—	7	15	—	...			425	25	—	425	25	—
566250	932	15	10	Juli	19	...			11	12	10	...			...			11	12	10	11	12	10
221950	301	17	3																				
409700	533	10	—	October	4	...			7	23	4	...			...			7	23	4	7	23	4
73350	81	20	10																				
555225	862		8	April	20	356	7	6	...			...			...			356	7	6			
				Mai	9	...			1228	10	—	...			...			1228	10	—	1659	17	6
				1858																			
				October	13/19	...			...			75	—	—	...			75	—	—			
239300	367	25	1																				
508775	919	—	10																				
6[illegible]34650	9[illegible]12	23	—	.....		17537	7	3	31301	12	5	19801	2	9	29433	8	3	98073	—	8	98073	—	8
.....	1842	7	8																				
.....	90270	15	4																				
.....	—	14	3																				
.....	90270	29	7																				

B.

Extract

aus der Rechnung der Ständischen Städte-Feuer-Societäts-Direktion der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz über den laufenden Fonds für das Jahr 1860.

Abtheilung	Titel	Einnahme	Soll-Einnahme Rthl.	Sgr.	Pf.	Ist-Einnahme Rthl.	Sgr.	Pf.	Mithin Einnahme-Reste Rthl.	Sgr.	Pf.
A.	—	Bestand aus der vorigen Rechnung	53635	5	4	53635	5	4	—	—	—
B.	—	Einnahme aus Rechnungs-Erinnerungen	183	—	—	—	—	—	183	—	—
C.	—	An Einnahme-Resten	2481	24	2	2438	—	10	39	23	4
D.	—	Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
	I.	An Feuer-Societäts-Beiträgen der Associirten	90270	29	7	90022	17	6	231	26	4
	II.	An Feuer-Societäts-Beiträgen der Nicht-Associirten zu den Vergütungen für Neben-Beschädigungen und zu Spritzen- und Wasserwagen-Prämien	1259	24	—	139	22	11	1120	1	1
	III.	An wieder eingezogenen Brandvergütigungs-Geldern	50	—	—	50	—	—	—	—	—
	IV.	An wieder erstatteten Mandatarien-Gebühren, Gerichtskosten und Kosten-Vorschüssen	14	26	—	13	2	6	1	23	6
	V.	An erworbenen Dokumenten und wieder eingezogenen Kapitalien	6500	—	—	6500	—	—	—	—	—
	VI.	An Zinsen von Kapitalien und bei der Bank belegten Kassen-Beständen	704	9	10	704	9	10	—	—	—
	VII.	An Strafgeldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII.	An zufälligen Einnahmen	—	15	6	—	15	6	—	—	—
	IX.	An durchlaufenden Posten	118000	—	—	118000	—	—	—	—	—
		Summa aller Einnahmen	273100	14	5	271503	14	5	1579	14	9
		Davon ab der Ausfall Abtheilung C. 4 Thlr. — Sgr. — Pf. und Abtheilung D. Tit. 1. 13 " 15 " 9 "	17	15	9						
		Bleibt Soll-Einnahme	273082	28	8	273082 Thlr. 28 Sgr. 8 Pf.					

Erläuternde Bemerkungen.

Uebereinstimmend mit dem zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Extract vom 25. Juni 1860 aus der Rechnung über den „laufenden Fonds" für das Jahr 1859.

Nach Oderberg gezahlte Brandentschädigungsgelder, welche zufolge Beschlusses des 33. Communal-Landtags der Kurmark von der dortigen Stadtgemeinde wieder eingeklagt und daher, wie geschehen, zunächst zum „Einnahme-Soll" gestellt werden müssen.

4 Thlr. Beitrag zu Spritzen-Prämien sind niedergeschlagen. Die noch in Rest verbliebenen 39 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. bestehen theils in Feuer-Societäts-Beiträgen von einem Grundstück, welches Schulden halber gerichtlich subhastirt wird, theils in wieder zu erstattenden Prozeßkosten.

13 Thlr. 15 sgr. 9 pf. kommen in Ausfall. Die restirenden 234 Thlr. 26 sgr. 4 pf. rühren zum größten Theil von Grundstücken her, deren gerichtlicher Verkauf Schulden halber eingeleitet ist.

Die nebenerwähnten Beiträge können niemals vor dem Monat Juni ausgeschrieben werden, weil die Beschaffung des Materials zur Feststellung derselben mit vielfachen durchaus nicht zu umgehenden Weiterungen verbunden ist. Daher der Rückstand. Der Werth der bei Privat-Gesellschaften oder gar nicht versicherten Gebäude belief sich übrigens am Schlusse des Jahres 1860 auf 33245400 Thlr. und sind davon für das genannte Jahr ausgeschrieben 13 Pfennige Beitrag pro mille dieses Gebäudewerths-Capitals.

Erstes Drittel einer Brandschaden-Vergütung aus dem Jahre 1858, welches im Interesse der Societät vorläufig wieder zurückgezogen ist. Die Empfänger erklärten nämlich: den Neubau des abgebrannten Gebäudes zur Zeit nicht bewerkstelligen zu können.

Zur Erlangung des restirenden Betrages sind die nöthigen Anträge bei der Gerichts-Behörde formirt.

Erlös für 8000 Thlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen, welche im obigen Bestande — Abtheilung A. — mit enthalten und zur Erfüllung der Ausgabe-Verpflichtungen des laufenden Fonds auf Grund eines Beschlusses des 33. Communal-Landtages der Kurmark dem eisernen Bestand-Fonds zum Course von 81¼ Procent übereignet sind.

Von 8000 Thlr. und resp. 6000 Thlr. Kurmärkischen Schuldverschreibungen à 3½ Procent und von 59000 Thlr. successive bei der Königlichen Bank à 2 Procent belegten Kassen-Beständen.

Nachträglich ermittelte Beiträge zu den Vergütigungen für Nebenbeschädigungen.

Von den Baarbeständen der Kasse wurden nach und nach 59,000 Thlr. bei der Bank belegt, daher Einnahme in Bank-Obligationen ..... 59000 Thlr.

Den Anträgen auf Auszahlung von Brandschaden-Vergütigungen entsprechend, mußten diese Gelder allmälig von der Bank wieder zurückgezogen werden, daher Einnahme baar 59000 „

ergiebt nebenstehende ... 118000 Thlr.

Abtheilung	Titel	Ausgabe	Soll-Ausgabe Rtlr.	Sgr.	Pf.	Ist-Ausgabe Rtlr.	Sgr.	Pf.	Mithin Ausgabe-Reste Rtlr.	Sgr.	Pf.
A.	—	An wieder erstattetem Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	—	Ausgaben aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	—	An Ausgabe-Rückständen	38791	12	7	34454	27	9	4344	7	10
D.	—	Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
	I.	A. An Brandvergütigungs-Geldern, Spritzen- und Wasserwagen-Prämien u. Schaden-Abschätzungs-Kosten	99373	15	8	79449	7	7	19924	8	1
		B. Für sogenannte Neben-Beschädigungen	1565	1	4	1507	13	4	57	18	—
	II.	An zurückgezogenen, event. wieder zu verausgabenden Brandvergütigungs-Geldern	50	—	—	—	—	—	50	—	—
	III.	An wieder erstatteten Feuer-Societäts-Beiträgen	51	29	6	51	29	6	—	—	—
	IV.	An Diäten und Reisekosten	2149	27	6	2149	27	6	—	—	—
	V.	An Mandatarien-Gebühren und Kosten-Vorschüssen	42	19	—	42	19	—	—	—	—
	VI.	An Kapitalien für erworbene Dokumente und an wieder verausgabten Dokumenten	8000	—	—	8000	—	—	—	—	—
	VII.	An Zinsen für aufgenommene Darlehne zur Bestreitung der laufenden Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	VIII.	An außerordentlichen Ausgaben	263	14	8	263	14	8	—	—	—
	IX.	An durchlaufenden Posten	118000	—	—	118000	—	—	—	—	—
		Summa der Ausgabe	268288	—	3	243619	19	4	24376	3	11
		Davon ab die Abtheilung C. als erspart nachgewiesenen	292	7	—						
		Bleiben	267995	23	3	267995 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.					

Erläuternde Bemerkungen.

Der in Ausgabe-Reſt nachgewieſene Betrag ſind Brandſchaden-Vergütigungen aus den Jahren $18\frac{5}{59}$, welche noch nicht zahlungsreif ſind. 292 Thlr. 7 ſgr. ſind als erſpart berechnet.

Auch dieſe Ausgabe-Reſte beſtehen aus Beträgen, welche erſt nach Erfüllung der reglementsmäßigen Bedingungen abgehoben werden können.

Die sub Littr. D. Tit. III. der Einnahme nachgewieſenen 50 Thlr. haben hier wieder in Soll-Ausgabe geſtellt werden müſſen, weil die Beſchädigten möglicherweiſe das abgebrannte Gebäude ſpäter doch noch wieder aufführen können.

Reſtituirt in Folge nachträglicher Reclamationen.

1869	Thlr.	12	ſgr. 6 pf.	an communalſtändiſche Deputationen für außerordentliche Reviſionen der feuer- und baupolizeilichen Verwaltung im Societäts-Bezirke.
94	"	20	" — "	für dergleichen Reviſionen in Beziehung auf die Verſicherung und Klaſſifikation von Gebäuden, an Bau-Beamte.
185	"	25	" — "	für örtliche Schaden-Feſtſetzungen an Directions-Mitglieder.
2149	Thlr.	27	ſgr. 6 pf.	

Auf nebenſtehenden Betrag müſſen der Societät nur wieder erſtattet werden die Titel IV. der Einnahme nachgewieſenen 14 Thlr. 26 ſgr. In den übrigen Fällen iſt die Direction zur Zahlung verurtheilt.

Es ſind dies diejenigen 8000 Thlr. Kurmärkiſche Schuldverſchreibungen, für welche vorſtehend sub Littr. D. Titel V. die Summe von 6500 Thlr. in Einnahme nachgewieſen iſt.

Während im Jahre 1859 unter dieſem Titel 569 Thlr. 29 ſgr. 2 pf. verausgabt werden mußten, iſt es der Kaſſe möglich geweſen, im Jahre 1860 ihre Ausgabe-Verbindlichkeiten ohne Darlehns-Aufnahme zu erfüllen.

Hierunter befinden ſich 248 Thlr. 19 ſgr. 8 pf. ſchon früher als erſpart verrechnete Brandſchaden-Vergütigungs-Gelder und Zinſen davon, zu deren Zahlung ſpätere Verurtheilung erfolgt iſt, und 14 Thlr 25 ſgr. für zwei Gutachten Sachverſtändiger in Gebäude-Klaſſifikations- und Prozeß-Angelegenheiten.

Entſprechend der Einnahme Litt. D. Titel IX. waren zur Belegung bei der Bank baar zu verausgaben ..... 59000 Thlr.
und bei der Wiedereinziehung dieſes Betrags in Bank-Obligationen ebenfalls zu verausgaben 59000 "
ſind wie nebenſtehend ... 118000 Thlr.

Schluß der Rechnung.

Die Einnahme beträgt .... 271503 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf.
Die Ausgabe beträgt ..... 243619 " 19 " 4 "
Bleibt Bestand .... 27883 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.

und zwar:

6000 Thlr. — Sgr. — Pf. in 3½procentigen Kurmärkischen Schuldverschreibungen,
21883 " 25 " 1 " baar, welche indeß zur Bezahlung von Brand-Entschädigungs-Geldern pro I. Semester 1861 zum größten Theil bereits wieder verwendet sind.

27883 Thlr. 25 Sgr. 1 Pf.

Berlin, den 26. Juni 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

C.

Extract

aus der Rechnung

der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz

über den

eisernen Fonds

pro 1860.

Abtheilung	Titel	Einnahme	Soll-Einnahme Rthlr.	Sgr.	₰	Ist-Einnahme Rthlr.	Sgr.	₰	Mithin Einnahme-Reste Rthlr.	Sgr.	₰
A.	—	Bestand aus voriger Rechnung	239130	19	2	239130	19	2	—	—	—
B.	—	Einnahme aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	—	An Einnahme-Resten	25	—	—	25	—	—	—	—	—
D.	—	Einnahmen aus dem laufenden Rechnungs-Jahre									
	I.	An Zinsen	9278	9	6	9278	9	6	—	—	—
	II.	An erstatteten Prozeß-, Gerichts- und Mandatariats-Kosten	—	2	—	—	2	—	—	—	—
	III.	An erstatteten Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV.	An erworbenen Dokumenten und wieder eingezogenen Kapitalien	14060	—	—	14060	—	—	—	—	—
	V.	An außerordentlichen Einnahmen	1	15	—	1	15	—	—	—	—
	VI.	An durchlaufenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa aller Einnahmen	262495	15	8	262495	15	8	—	—	—

Abtheilung	Titel	Ausgabe	Soll-Ausgabe Rthlr.	Sgr.	₰	Ist-Ausgabe Rthlr.	Sgr.	₰	Mithin Ausgabe-Reste Rthlr.	Sgr.	₰
A.	—	An wiedererstattetem Rechnungs-Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—
B.	—	Ausgabe aus Rechnungs-Erinnerungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C.	—	An Ausgabe-Resten	321	20	—	183	10	—	115	—	—
D.	—	Aus dem laufenden Rechnungsjahre:									
	I.	An Verwaltungskosten	6940	—	—	6514	19	—	—	—	—
	II.	An Prozeß-, Gerichts- und Mandatarienkosten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	III.	An Vorschüssen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	IV.	An Gebühren der technischen Mitglieder der Orts-Revisions-Commissionen	870	17	6	870	17	6	—	—	—
	V.	An Zuschüssen zu den Wittwenkassen-Beiträgen der Beamten	60	—	3	60	—	3	—	—	—
	VI.	An außerordentlichen Ausgaben	375	17	3	375	17	3	—	—	—
	VII.	An Kapitalien für erworbene Dokumente und an wieder verausgabten Dokumenten	12665	—	—	12665	—	—	—	—	—
	VIII.	An durchlaufenden Posten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Summa aller Ausgaben	21232	25	—	20669	4	—	115	—	—

Erläuternde Bemerkungen.

und zwar waren vorhanden 5 Thlr. 19 Sgr. 2 Pf. in baarem Gelde und 239125 Thlr. in Werthpapieren und Hypotheken-Dokumenten.

Von der Stadt wieder erstatteter Vorschuß zur Anschaffung einer Feuerspritze.

Es wurden verzinset 168900 Thlr. mit 3½, 68475 mit 4½ und 3690 Thlr. mit 5 Procent.

Erworben sind 8000 Thlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen gegen Baarzahlung von 6500 Thlr. und auf Hypotheken-Kapitalien wurden zurückgezahlt 6060 Thlr.
Für 4 Buch Formulare zu Gebäude-Beschreibungen, welche zu Privatzwecken verabfolgt sind.

Erspart sind 23 Thlr. 10 Sgr. Die restirenden 115 Thlr. sind Brandschaden-Vergütigungen für Zossen und Reetz aus der Periode $18\frac{47}{47}$.

Als erspart werden in der Rechnung nachgewiesen 400 Thlr. Gehalt des dritten Directors und bei einem neu angestellten Beamten die persönliche Gehalts-Zulage des Vorgängers desselben im Betrage von 25 Thlr., außerdem 11 Sgr. an den etatsmäßigen Büreaukosten. Unter den verausgabten 6514 Thlr. 19 Sgr. befinden sich 400 Thlr. Pension pro II. Semester 1860 des früheren Hauptkassen-Rendanten Schmidt, 30 Thlr. für die calculatorische Prüfung der Rechnung pro 1859 und 499 Thlr. 19 Sgr. für sachliche Bedürfnisse, als: Brennholz, Licht, Papier, Druckformulare u. dgl. m.

4 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. mehr als pro 1859.

Der Mehrbetrag gegen das Vorjahr von 6 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf. hat seinen Grund in der Gehalts-Verbesserung eines bereits angestellt gewesenen Beamten und in der Anstellung eines neuen Beamten.
Dieselben bestehen in den Diäten und Reisekosten der ständischen Herren Provinzial-Landtags-Abgeordneten Behufs der Wahl des dritten Directions-Mitgliedes und in den Kosten für die Umschreibung von Lagerbüchern.

Verausgabt sind hierunter baar 6500 Thlr. für die nach Littr. D. Titel IV. der Einnahme erworbenen 8000 Thlr. Kurmärkische Schuld-Verschreibungen, sowie 105 Thlr. Zinsen von diesem Kapitale pro 1. November 1859 bis 15. März 1860 und in Hypotheken-Dokumenten 6060 Thlr., für welche die Valuta ebenfalls Littr. D. Titel IV. der Einnahme nachgewiesen ist.

Schluß der Rechnung.

Die Einnahme beträgt	262495	Thlr.	15	Sgr.	8	Pf.
Die Ausgabe dagegen	20669	"	4	"	—	"
Mithin Bestand	241826	Thlr.	11	Sgr.	8	Pf.
Werden von dieser Summe die Zahlungs-Verpflichtungen im Betrage von	115	"	—	"	—	"
abgerechnet, so ergiebt sich am Schlusse des Jahres 1860 als eiserner Bestand-Fonds die Summe von	241711	Thlr.	11	Sgr.	8	Pf.
Am Schlusse des Jahres 1859 belief sich dieser Fonds auf ...	238833	"	29	"	2	"
Mithin Vermehrung im Jahre 1860	2877	Thlr.	12	Sgr.	6	Pf.
In Werthpapieren zu ihren resp. Nominal-Beträgen und in Dokumenten sind vorhanden	241065	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.
in baarem Gelde	761	"	11	"	8	"
Sind obige	241826	Thlr.	11	Sgr.	8	Pf.

Berlin, den 26. Juni 1861.

Ständische Städte-Feuer-Societäts-Direction der Kur- und Neumark und der Nieder-Lausitz.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 39. Den 27. September **1861.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

206. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat August 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	8	3	10	7	6	3	8	4	3	2	4	6	5	3	9	4	2	3	2	5	—	5	2½
2	7	8	3	10	7	6	3	9	4	3	2	4	6	5	3	9½	4	2	3	1½	4	11	5	2
3	7	8	3	10	7	7	3	8	4	3	2	4	6	5	3	9	4	2	3	1½	4	10	5	2
4	7	8	3	10	7	9	3	4	4	3	2	4	6	4	3	8	4	2	3	1	4	10	5	1½
5	7	8	3	10	7	7	3	9	4	2½	2	4	6	5½	3	8½	4	2	3	1	4	9	5	1½
6	7	8	3	11	7	5	3	10	4	3	2	4	6	4	3	8	4	1½	3	—	4	9	5	1
7	7	8	3	10	7	6	3	8	4	3	2	4	6	5	3	7	4	1	2	11½	4	8	5	1
8	7	8	3	10	7	6	3	7	4	3	2	4	6	5	3	7½	4	3	2	11	4	7	5	1
9	7	8	3	10	7	6	3	9	4	3	2	4	6	3	3	7½	4	1	2	11	4	7	5	1
10	7	7	3	10	7	6	3	8	4	3½	2	4	6	2½	3	6½	4	1½	2	10	4	7	5	½
11	7	7	3	9	7	8	3	5	4	3	2	4	6	5	3	5	4	2	2	9½	4	6	5	—
12	7	7	3	9	7	8	3	6	4	2½	2	3½	6	6	3	6½	4	2	2	9½	4	6	5	—
13	7	7	3	9	7	7	3	8	4	2½	2	3½	6	6	3	6½	4	2	2	10	4	6	5	—
14	7	7	3	8	7	7	3	6	4	2½	2	3½	6	4½	3	5½	4	2	2	9½	4	6	4	11
15	7	7	3	8	7	6	3	6	4	2	2	3	6	4	3	5½	4	2	2	9	4	5	4	10½
16	7	7	3	8	7	6	3	6	4	2	2	3	6	5	3	6	4	2	2	9	4	5	4	10½
17	7	7	3	8	7	6	3	5	4	2	2	3	6	5½	3	6	4	2	2	9	4	4	4	10
18	7	7	3	8	7	6	3	2	4	1½	2	3	6	5½	3	5	4	2	2	9	4	4	4	10
19	7	7	3	8	7	7	3	5	4	1	2	2½	6	5½	3	5	4	2	2	8½	4	3	4	10
20	7	6	3	7	7	8	3	5	4	1	2	2½	6	4½	3	5½	4	2	2	8½	4	3	4	9½
21	7	6	3	7	7	6	3	3	4	— ½	2	2	6	4	3	4½	4	2	2	8½	4	2	4	9½
22	7	6	3	7	7	6	3	5	4	—	2	2	6	4	3	4½	4	2	2	8	4	2	4	9
23	7	5	3	7	7	6	3	4	4	—	2	½	6	3½	3	4	4	2	2	7½	4	1	4	8½
24	7	5	3	7	7	6	3	3	3	11½	2	½	6	2	3	4	4	2	2	7	4	1	4	8
25	7	4	3	6	7	8	3	—	3	11½	2	½	6	2½	3	4½	4	2	2	7	4	1	4	7
26	7	4	3	6	7	9	3	3	3	11	2	1	6	3½	3	2	4	2	2	6	4	2	4	7
27	7	4	3	5	7	6	3	6	3	11	2	1	6	4½	3	2	4	2½	2	5½	4	2	4	7
28	7	4	3	5	7	4	3	6	3	11	2	½	6	4½	3	2	4	2½	2	5½	4	2	4	6½
29	7	4	3	5	7	6	3	6	3	11	2	½	6	6	3	2	4	2	2	6½	4	2	4	6½
30	7	3	3	4	7	6	3	3	3	11	2	½	6	2½	3	2	4	2½	2	5	4	3	4	6
31	7	3	3	4	7	6	3	3	3	11	2	½	6	1	3	1	4	2	2	5	4	3	4	5½

Potsdam, den 23. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

207. Bei der heute öffentlich bewirkten 7ten Serien-Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 sind die 20 Serien

№ 61. 149. 179. 294. 296. 334. 357. 401. 442. 500. 514. 811. 909. 931. 1003. 1148. 1215. 1344. 1472. 1479.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 2000 Schuldverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. und 16. Januar k. J. ausgelooſt werden.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

° ° °

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 21. September 1861. Königl. Regierung.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Eröffnung des diesjährigen Hebammen-Lehr-Cursus.

208. Der diesjährige Lehr-Cursus im Königlichen Hebammen-Institut zu Berlin beginnt am 1. October d. J. Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die zur Aufnahme in das Institut bestimmten Schülerinnen aufgefordert, sich an dem gedachten Tage, Vormittags 9 Uhr, in der Königlichen Charité zu Berlin einzufinden, wobei wir bemerken, daß außer dieser allgemeinen Bekanntmachung besondere Einberufungs-Verfügungen nicht erlassen werden.

Potsdam, den 2. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern zu Berlin.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. August d. J. wird hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern ressortirenden Cassen, nemlich:

die Einkommensteuer-Casse,
die Gewerbesteuer-Casse

aus dem Lagerhause in der Klosterstraße nach

dem Lotterie-Gebäude, Markgrafenstraße Nr. 47, am Gensdarmenmarkt,

verlegt werden. Behufs des Umzuges bleiben beide Cassen

Dienstag, den 24. d. M.,
Mittwoch, den 25. d. M., und
Donnerstag, den 26. d. M.,

geschlossen, und werden Freitag, den 27. d. M., in dem neuen Locale, Margrafenstraße Nr. 47, parterre, wieder geöffnet. Berlin, den 16. September 1861.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 226 vom 20. September 1861.)

Berichtigung.

In der, in № 204 des diesjährigen Königlich Preußischen Staats-Anzeigers und der im 35sten Stück des diesseitigen Amtsblatts 1861 veröffentlichten Bekanntmachung, nach welcher

„dem Gastwirth August Kluge in Ratibor unter dem 21. August d. J. ein Patent
auf eine Nähemaschine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,
ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,
auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden ist,"

ist statt „Nähemaschine" zu lesen: „Mähemaschine".

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ludwig David zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Candidat der Pharmacie Friedrich Daniel Adolph Heise zu Berlin ist als Apotheker in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Johann Gottfried Bittkau, bisher zu Rosenwinkel, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeine zu Dossow, Diöces Wittstock, bestellt worden.

Der civilversorgungsberechtigte ehemalige Sergeant August Hornickel ist als Kastellan und Schuldiener beim Königlichen Schullehrer-Seminar zu Oranienburg angenommen worden.

Der bisherige Calculator Knoblauch ist zum Königlichen Eisenbahn-Calculator bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Verzeichniß

der Vorlesungen und practischen Uebungen, welche im Winter-Semester 1861/62, vom 14. October d. J. an, auf der hiesigen Königl. Thierarzneischule gehalten werden.

1) Der Herr Geheime Medicinal-Rath, Director und Professor Dr. med. Gurlt, wird täglich von 12 bis 1 Uhr über die Anatomie der Haussäugethiere und Mittwoch, Freitag und Sonnabend von 1 bis 2 Uhr, über pathologische Anatomie Vorlesungen halten. Derselbe leitet außerdem die practischen Uebungen in der Zootomie, welche täglich des Vormittags und mit Ausnahme von Mittwoch und Sonnabend auch des Nachmittags stattfinden. Unter seiner Leitung geschehen die Sectionen der in den Krankenställen gefallenen Thiere, bei welchen derjenige Lehrer anwesend sein wird, in dessen Krankenstalle das Thier gefallen ist.

2) Herr Professor Dr. med. Hertwig wird täglich (mit Ausnahme des Donnerstags) von 8 bis 9 Uhr Morgens, und Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, über den 1. Theil der Chirurgie, Operationslehre und Geburtshülfe lesen. Außerdem wird derselbe, mit Zuziehung von Eleven der Anstalt, erkrankte Hausthiere (mit Ausnahme der Pferde und Hunde) sowohl in hiesiger Residenz, als im Teltowschen, Niederbarnimschen und Osthavelländischen Kreise, in den Ställen ihrer Besitzer, auf Verlangen thierärztlich und ohne Entgelt behandeln.

3) Herr Professor Dr. philos. Erdmann wird Montag, Dienstag und Mittwoch von 11 bis 12 Uhr über die Grundlehren der Physik und Chemie Vorträge und Repititionen halten, Dienstag, Mittwoch und Donnerstag von 4 bis 6 Uhr Nachmittags, über Chemie und Pharmacie lesen und den practischen Unterricht in der Apotheke der Schule täglich ertheilen.

4) Herr Lehrer Dr. philos. Spinola wird täglich von 11 bis 12 Uhr, über den 1. Theil der speciellen Pathologie und Therapie Vorträge halten. Täglich des Morgens von 10 bis 11 und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr ertheilt derselbe den practischen Unterricht über die zur Anstalt gebrachten kranken Hunde und kleineren Hausthiere und wird Montags und Donnerstags von 8 bis 10 Uhr die chirurgischen Operationsübungen unter seiner Leitung verrichten lassen.

5) Der Vorsteher der Thierarzneischul-Schmieden, Herr Brigade-Roßarzt und Lehrer Hoffmeister, wird Montag und Freitag Nachmittags von 4 bis 5 Uhr über Hufbeschlag Vorträge halten und die practischen Uebungen in den Schulschmieden täglich lenken.

6) Herr Departements-Thierarzt und Lehrer Köhne wird Montag und Freitag Nachmittags von 5 bis 6 Uhr und Donnerstag Vormittags von 8 bis 9 Uhr Vorträge über Encyklopädie und Geschichte der Thierheilkunde halten. Ferner wird derselbe Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7 bis 8 Uhr Morgens über allgemeine Pathologie und Therapie lesen.

Außerdem wird derselbe die practischen Uebungen in den Pferdekrankenställen des Vormittags von 9 bis 11 Uhr und des Nachmittags von 3 bis 4 Uhr täglich leiten.

7) Der commissarisch als Lehrer angestellte Kreisthierarzt Herr Winckler wird Dienstag und Donnerstag von 11 bis 12 Uhr und Sonnabend von 7 bis 8 Uhr Morgens über Rindvieh-, Schaf- und Schweinezucht Vorträge halten und wöchentlich einmal, an geeigneten Stunden, klinische Demonstrationen bei den der Schule gehörigen Hausthieren halten und den klinischen Lehrern assistiren.

8) Herr Kreisthierarzt und Repetitor Müller wird Montag, Freitag und Sonnabend von 4 bis 5 Uhr über den 1. Theil der speciellen Pathologie und Therapie und an denselben Tagen von 5 bis 6 Uhr über Arzneimittellehre Repetitionen halten. Derselbe wird dem Herrn Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Gurlt bei Leitung der zootomischen Präparirübungen assistiren.

Zugleich wird hiermit bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche die Aufnahme als Civil-Eleven zum bevorstehenden Winter-Semester wünschen, sich bis zum 10. October bei der Direction der Anstalt zu melden und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reife für die 1ste Abtheilung der Secunda eines Gymnasii oder derselben Classe einer Realschule erster Ordnung, oder für die Prima einer Realschule zweiter Ordnung, oder endlich durch das Abgangszeugniß der Reife einer zu gültigen Abgangsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschule darzuthun haben.

Ausländer, die den ganzen Cursus hier nicht absolviren, können auch bei geringerer Vorbildung recipirt werden; auch steht solchen Individuen, die nur an einzelnen Vorlesungen und practischen Uebungen als Hospitanten Theil nehmen wollen, der Zutritt gegen Entrichtung des üblichen Honorars, ohne Nachweis ihrer Schulbildung, frei.

Berlin, den 20. September 1861. Königl. Thierarzneischul-Direction.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 40. Den 4. October **1861.**

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg, den diesjährigen Communal-Landtag der Neumark betreffend.

16. Der nächste Communal-Landtag der Neumark wird

am 15. November d. J.

zu Cüstrin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und der Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden des Landtags, Landes-Director, Baron von der Goltz auf Kreitzig bei Schiebelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 26. September 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Bestimmung für Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen.

209. Um dem Bedürfnisse an Feldmessern zur Ausführung der Grundsteuergesetze vom 21. Mai d. J. theilweise abzuhelfen, und um zugleich denjenigen Baumeistern und Bauführern, welche nicht bereits Feldmesser sind, Gelegenheit zu geben, sich auf Grund der von ihnen bereits abgelegten theoretischen Prüfung nachträglich auch die practische Befähigung zum Feldmesser in einer angemessenen kürzeren Zeit zu erwerben, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen, haben
   a) die Bescheinigung eines Feldmessers beizubringen, daß sie mindestens drei Monate lang ausschließlich bei speciell namhaft zu machenden Vermessungs-Arbeiten beschäftigt gewesen sind und dabei gezeigt haben, daß sie richtige Vermessungen selbstständig ausführen können,
   b) die Bescheinigung, daß sie, außer den gedachten drei Monaten, ein Nivellement von mindestens 1000 Ruthen Länge, in Stationen von 10 zu 10 Ruthen selbstständig und richtig ausgeführt, dasselbe auch vorschriftsmäßig aufgetragen und gezeichnet haben.
2) Unter Einreichung des Attestes als Baumeister oder Bauführer und der unter 1 genannten Bescheinigungen, haben sie die Ertheilung einer Probekarte bei der betreffenden Königlichen Regierung nachzusuchen.
3) Die Regierung ertheilt, wenn sie die unter 1 genannten Bescheinigungen als genügend anerkennt, dem Candidaten eine Probekarte von mäßigem Umfange.
4) Wenn die Regierung die von dem Candidaten gezeichnete Probekarte annehmbar befindet, so legt sie dieselbe mit den unter 1 genannten Bescheinigungen der Königlichen technischen Bau-Deputation vor.
5) Die technische Bau-Deputation entscheidet danach, ob der Candidat zum Feldmesser befähigt ist, stellt in diesem Falle das Qualifications-Attest aus und sendet dasselbe an die Regierung zur Aushändigung.
6) Dieser Erlaß ist durch die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 19. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Abschrift vorstehenden Ministerial-Erlasses wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 30. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen.

210. In der am heutigen Tage öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½ procentigen Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854 1855 A und 1859 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die darin verschriebenen Capitalbeträge vom 1. April k. J. ab in den Vormittagsstunden entweder bei der Staatsschulden-Tilgungs-Casse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Casse gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, nach dem 1. April k. J. fälligen Zins-Coupons baar in Empfang zu nehmen.

Um etwaigen Wünschen der Inhaber dieser Schuldverschreibungen entgegen zu kommen, sollen letztere auf Verlangen schon vom 1. k. M. ab eingelöst werden.

In diesem Falle werden die vom 1. October d. J. ab laufenden Zinsen zu 4½ % bis zum 15. und beziehungsweise bis zum Schlusse desjenigen Monats, in welchem die Schuldverschreibungen bei den vorgedachten Cassen eingereicht werden, gegen Ablieferung der am 1. April k. J. und später fälligen Zins-Coupons baar vergütet.

Wird eine Schuldverschreibung erst in dem Zeitraum vom 16. März bis zum 1. April k. J. präsentirt, so ist der an letzterem Tage fällige Zins-Coupon davon zu trennen, und für sich in gewöhnlicher Art zu realisiren.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zins-Coupons wird von dem zu zahlenden Capitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den vorgedachten Cassen unentgeltlich verabreicht. Es können sich aber dieselben in einen Schriftwechsel über die Zahlungsleistung nicht einlassen, und es werden daher dergleichen Eingaben unberücksichtigt und portopflichtig den Bittstellern zurückgesendet werden.

Auf der Anlage sind die Nummern der Schuldverschreibungen der oben bezeichneten Anleihen mitabgedruckt, welche in den bisherigen Verloosungen (mit Ausschluß derjenigen, welche am 15. März d. J. stattgefunden hat) gezogen, bis jetzt aber noch nicht realisirt sind, und es werden die Inhaber dieser nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die Erhebung ihrer Capitalien erinnert.

In Betreff der am 15. März d. J. ausgelooften und zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der in Rede stehenden Anleihen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Haupt-Cassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forst-Cassen, den Kämmerei- und anderen Communal-Cassen, sowie auf den Büreaux der Landräthe, Magistrate und Domainen-Rent-Aemter zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. September 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und jeder Inhaber von Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen aus den Jahren 1848, 1850, 1852, 1854, 1855 A und 1859 darauf hingewiesen, daß die obengedachte Verloosungsliste nicht allein jedem Amtsblattstücke beigefügt ist, sondern auch in den Geschäftszimmern der Herren Landräthe, der Königlichen Domainen-Aemter, der Magistrate, so wie der Kreis-, Steuer-, Forst- und Kämmerei-Cassen zu Jedermanns Einsicht ausgelegt werden wird.

Gleichzeitig werden die Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für sie entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der ausgelooften Staatspapiere unterlassen.

Potsdam, den 28. September 1861. Königl. Regierung.

Aufhebung der Sperre des Dorfes Bergholz, Kreis Prenzlau.

211. Die durch unsere Verfügung vom 23. August d. J. (Amtsblatt Stück 35, Seite 268) angeordnete Sperre des Dorfes Bergholz nebst Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger wird hiermit wieder aufgehoben.

Potsdam, den 26. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Versicherung gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transport-Gefahr.

228. Nachdem die Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transport-Gefahr zu Tiel die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe in Preußen erlangt hat, wird anliegend die der Gesellschaft ertheilte Concession so wie das Statut derselben zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Es wird hierbei bemerkt, daß die Gesellschaft ihre Hauptniederlassung für Preußen hier in Berlin mit dem Geschäftslocale in der Markgrafenstraße Nr. 44 begründet und die Herren Henning und Koenig zu General-Agenten ernannt hat.

Berlin, den 17. September 1861. Der Polizei-Präsident. v. c. Lüdemann.

Bekanntmachung des Königl. Haupt-Steuer-Amts für directe Steuern zu Berlin.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 5. August d. J. wird hiermit ferner zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nunmehr auch die von dem Königlichen Haupt-Steuer-Amt für directe Steuern ressortirenden Cassen, nemlich:

die Einkommensteuer-Casse,
die Gewerbesteuer-Casse

aus dem Lagerhause in der Klosterstraße nach

dem Lotterie-Gebäude, Markgrafenstraße Nr. 47, am Gensdarmenmarkt,

verlegt werden. Behufs des Umzuges bleiben beide Cassen

Dienstag, den 24. d. M.,
Mittwoch, den 25. d. M., und
Donnerstag, den 26. d. M.,

geschlossen, und werden Freitag, den 27. d. M., in dem neuen Locale, Margrafenstraße Nr. 47, parterre, wieder geöffnet. Berlin, den 16. September 1861.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 229 vom 24. September 1861.)

Dem Dr. O. Langgard zu Berlin ist unter dem 20. September 1861 ein Patent

auf ein in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkanntes Hysterophor

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 234 vom 29. September 1861.)

Dem Fabricanten G. A. Reiniger zu Stuttgart sind unter dem 26. September 1861 zwei Einführungspatente

A. auf einen Apparat an einer Einlage-Theilmaschine zum Ablegen der Tabacksportionen für Cigarren-Wickel, soweit derselbe nach der vorgelegten Beschreibung und Zeichnung für neu und eigenthümlich erachtet worden, und

B. auf eine Maschine zur Fabrication von Cigarren-Wickeln in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

bis zum 27. Februar 1866 für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 233 vom 28. September 1861.)

Das dem Glashüttenbesitzer Röhrig in Sudenburg bei Magdeburg unter dem 18. Juli 1860 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Glas ohne Häfen zu schmelzen,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Regierungs-Secretariats-Assistent Eduard Heinrich Lothar Schultze in Zehdenick ist zum Regierungs-Secretair und der Regierungs-Referendarius Friedländer zum zweiten Assistenten bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Casse ernannt worden.

Die durch den Tod des Kreisboten Schramm zu Angermünde erledigte Kreisboten-Stelle ist dem früheren Schutzmann, demnächstigen Polizeidiener zu Vierraden, Friedrich Anton Frohnsdorf, verliehen worden.

Die Pfarrstelle zu Rohrbeck, Diöces Potsdam II, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gericke erledigt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Theodor Richter ist als Rector der höheren Bürger-Knaben- und Armenschule zu Wriezen und als Nachmittags-Prediger an der dortigen St. Marienkirche bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Oeffentliche Belobung.

Der Förster Lindenberg, der Pirschjäger Schwarz, der Wirthschafts-Inspector Berlin und der Krügersohn Albert Huth, sämmtlich aus Döberitz, haben sich bei Löschung eines am 15. August d. J. im Jagen 39c des Belaufs Crampnitz, Reviers Potsdam-Bornim, stattgehabten Waldbrandes durch schnelle und angestrengte Hülfeleistung, sowie der Herr Amtmann Schlenner aus Ferbitz und der herrschaftliche Diener Elsmann aus Döberitz durch Umsicht und Entschlossenheit bei der Verhaftung der Brandstifter ausgezeichnet, was hierdurch belobigend anerkannt wird.

Potsdam, den 23. September 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Sperre der sogenannten Pählbrücke.

Wegen der an der sogenannten Pählbrücke auf dem Wege von Mötzow nach Butzow über den Beetzsee vorzunehmenden Reparaturen muß diese Brücke für Fuhrwerk und Reiter auf die nächsten 3 Wochen gesperrt werden, wovon das dabei interessirende Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß während dieser Zeit der Weg über Brilow zu benutzen ist.

Potsdam, den 30. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebersicht

vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1860.

In Gemäßheit des § 47 des Grundgesetzes wird der wesentliche Inhalt des in der Haupt-Versammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins am 14. d. M. erstatteten Verwaltungs-Berichts für das Jahr 1860 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Seit dem Bestehen der Anstalt sind in dieselbe überhaupt 211 Zöglinge aufgenommen worden.

Die Anstalt zählte am Schlusse des Jahres 1859	39	Zöglinge.
Im Laufe des Jahres 1860 schieden aus derselben	6	"
es blieben also	33	Zöglinge,
dagegen wurden aufgenommen	7	"
mithin Bestand am Schlusse des Jahres 1860	40	Zöglinge.

Von den abgegangenen Zöglingen widmeten sich 2 dem Lehrer-, 1 dem Künstler-, 1 dem Kaufmanns- und 2 dem Handwerker-Stande.

Der Gesundheits-Zustand der Zöglinge war im abgelaufenen Jahre ein sehr erfreulicher. Das sittliche Verhalten und der Fleiß der Kinder sind zufriedenstellend gewesen. Im Betreff des Betragens wurde hervorgehoben, daß in der Ostern-Censur 37 das Prädicat „musterhaft" und „sehr gut", und hinsichtlich des Fleißes 21 das Prädicat „sehr gut" erhalten haben. Von den beiden Lehrern und der Waisen-Mutter wurde treue Pflichterfüllung und liebevolle Sorge, so wie der eigentliche sittliche Lebenswandel gerühmt.

Aus den vorgelegten, von einem Mitgliede speciell revidirten Rechnungen ergiebt sich

A. bei der Waisen-Anstalt:

Bestand am Schlusse des Jahres 1858 einschließlich				63,400	Thlr.	Obl.	64,547	Thlr.	10	Sgr. 1 Pf.
Einnahme pro 1860										
a) Zinsen				—	"	"	4,497	"	1	" 6 "
b) Beiträge				—	"	"	442	"	20	" 6 "
c) Insgemein				—	"	"	155	"	1	" 5 "
d) Capitalien-Verkehr, einschließlich				14,900	"	"	20,352	"	7	" 8 "
e) Neben-Fonds				—	"	"	197	"	—	" — "
Summa einschließlich				78,300	Thlr.	Obl.	90,191	Thlr.	11	Sgr. 2 Pf.

Ausgabe pro 1860							
a) Allgemeine Verwaltungs-Kosten	814	Thlr.	29	Sgr.	7	Pf.	
b) Erziehung u. Unterricht	603	"	23	"	—	"	
c) Beköstigung	1775	"	23	"	9	"	
d) Bekleidung	819	"	25	"	—	"	
e) Insgemein	—	"	19	"	—	"	
f) Capitalien-Verkehr, incl. 3700 Thlr. Obl.	10685	"	22	"	8	"	
g) Neben-Fonds	45	"	—	"	—	"	
zusammen einschließlich					3,700	Thlr. Obl.	14,745 Thlr. 23 Sgr. — Pf.
also Bestand einschließlich					74,600	Thlr. Obl.	75,445 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf.

Die Gesammtkosten, ausschließlich der Zinsen des Anlage-Capitals, haben für einen Zögling 100 Thlr. 11 Sgr. 3 Pf., also resp. 12 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. und 8 Thlr. 26 Sgr. 1 Pf. mehr als in den Jahren 1858 und 1859 betragen, wozu die baulichen und wirthschaftlichen Einrichtungen des neuen Etablissements Veranlassung gegeben haben.

Die zinsbar belegten Capitalien betrugen am Schlusse des Jahres 1859							73,400	Thlr.	—	Sgr. — Pf.
am Schlusse des Jahres 1860 waren vorhanden							74,600	"	—	" — "
mithin mehr							1,200	"	—	" — "

B. bei der Zimmermeister Craatzschen Stiftung:

Bestand ult. 1859 incl.							5500	Thlr.	Obl.	5854 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.
Einnahme pro 1860										
a) Pacht und Miethe							—	"	"	800 " — " — "
b) Zinsen							—	"	"	255 " — " — "
c) Insgemein							—	"	"	8 " — " — "
Summa incl.							5500	Thlr.	Obl.	6917 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf.

Ausgabe pro 1860							
a) Renten	103	Thlr.	—	Sgr.	—	Pf.	
b) Baukosten	247	"	8	"	11	"	
c) Erziehungskosten	600	"	—	"	—	"	
d) Verwaltungskosten	53	"	4	"	6	"	
zusammen	—	"	"	1003	"	13	" 5 "
folglich Bestand einschließlich					5500	Thlr. Obl.	5914 Thlr. 9 Sgr. 10 Pf.

Beide Rechnungen wurden für richtig anerkannt und ist die Entlastung des Rechnungsführers genehmigt worden.

Als ein erfreuliches Ereigniß wurde mitgetheilt, daß Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums drei neue Stellen für verwaiste Söhne von Forstbeamten durch Ueberweisung eines Capitals von 9000 Thlr. errichtet worden sind, und dabei bemerkt, daß zwar durch wiederholte Beschlüsse des Stiftungs-Vereins, der mangelnden Räumlichkeit wegen, die Zahl der Zöglingsstellen auf 40 festgesetzt worden sei, daß aber — obgleich auch in dem neuen Anstalts-Gebäude die Einrichtungen mit Rücksicht auf diese Zahl getroffen worden seien, — sich dennoch die Möglichkeit zur Erweiterung um 3 Zöglings-

stellen ergeben habe. Mit Rücksicht auf diesen Umstand und in Verhoff der Genehmigung Seitens des Stiftungs-Vereins sei das Anerbieten des Königlichen Finanz-Ministeriums vorläufig angenommen worden. Die Genehmigung des Stiftungs-Vereins zur Erweiterung der Anstalt um 3 Zöglingsstellen wurde ertheilt.

Die vorgelegten Etats für das Jahr 1862 enthalten, außer den durch die Vermehrung der Zöglingsstellen herbeigeführten, keine wesentlichen Abweichungen gegen die vorangegangenen, der Etat für die Craatzsche Stiftung ist sogar mit dem vorangegangenen völlig gleichlautend. Bei dem Etat für die Anstalt ergab sich mit Rücksicht auf das empfangene Stiftungs-Capital der 9000 Thlr. ein Zuwachs der Activa von 11,200 Thlr., also auch eine entsprechende Mehr-Einnahme an Zinsen, dagegen ein Ausfall von 50 Thlr. bei den freiwilligen Beiträgen, welche leider von Jahr zu Jahr sich vermindern. Die nachgewiesenen Mehrausgaben gründen sich auf die um 3 Zöglingsstellen eingetretene Erweiterung der Anstalt und correspondiren mit den Mehreinnahmen.

Beide Etats wurden von dem Stiftungs-Verein genehmigt und zum Beweise dessen von den Herren Mitgliedern unterschrieben.

Endlich wurde noch mitgetheilt, daß — wie bisher — auch im abgelaufenen Jahre die kirchlichen und vaterländischen Feste feierlich begangen, die täglichen, so wie sonnabendlichen Abend-Andachten mit Ernst und sichtlichem Erfolge gehalten seien, und überhaupt ein guter sittlicher Geist in der Anstalt vorgewaltet habe.

Den ehemaligen Zöglingen Schäffer, Schultze, Ringer und Noack, welche sich zu Lehrern auszubilden beflissen sind, wurden aus besonderen, der Anstalt zur Disposition gestellten Fonds, Unterstützungen bewilligt, derer sie sich in allen Beziehungen würdig gezeigt haben.

Schließlich wurde dem Waisen-Amte noch zu erwägen gegeben, ob es nicht in ihrem Interesse gerathen sein möchte, einen ihrer Lehrer an dem sechsmonatlichen Cursus in der Central-Turnanstalt Theil nehmen zu lassen.

Zur neuen Constituirung des Waisen-Amtes, in Gemäßheit des § 48 der Statuten, wurden, in Stelle der beiden ältesten Mitglieder, die Herren Stadträthe Ruhncke und Fähndrich wieder erwählt; das Waisen-Amt besteht also unverändert aus den

Mitgliedern	Stellvertretern
1) Herrn Geheimen Oberrechnungs-Rath Giesecke als Vorsitzenden,	1) Sr. Excellenz dem Wirklichen Geheimen Rathe und Chef-Präsidenten der Königl. Oberrechnungs-Kammer Herrn Dr. Böttticher,
2) Herrn Kreisgerichts-Rath Wolff,	2) Herrn Geh. Oberrechnungs-Rath Villaume,
3) Herrn Hofprediger Grisson,	3) Herrn Schulvorsteher Brösicke,
4) Herrn General-Director Lenné,	4) Herrn Ober-Post-Director Balde,
5) Herrn Stadtrath Ruhncke,	5) Herrn Stadtrath Fähndrich,

dem Geschäftsführer
Herrn Landrentmeister Herter,
unter dessen Addresse alle schriftlichen Zusendungen und Gelder erbeten werden.

Potsdam, den 23. September 1861.

Das Waisen-Amt
der Klein-Glienicker Waisen-Versorgungs-Anstalt für die Provinz Brandenburg.

(Hierzu zwei Beilagen, die eine enthaltend das Verzeichniß der am 16. September 1861 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden von demselben Tage zur baaren Einlösung am 1. April 1862 gekündigten Schuldverschreibungen und das Verzeichniß der noch nicht zur Realisation präsentirten, bereits früher gekündigten und nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848 und der Anleihen von 1850, 1852, 1854 und 1855 A., die andere enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel, sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung

zu Potsdam und Berlin.

Concession.

Der unter der Firma:

Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr in Tiel

domizilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846 landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) vom 10. Dezember 1836 hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt.

1. Jede Veränderung der gegenwärtig gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.

2. Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domizilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. — Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht, — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc zur Einsicht vorlegen.

4. Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus, sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letztern, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten wozu es aber in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 2. Juli 1861.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage
Hoene.

Der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.
Im Auftrage
Kette.

Der Minister des Innern.
Graf v. Schwerin.

Statuten

der

Niederländischen Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel,

errichtet mittelst öffentlicher, vor dem in Tiel, Provinz Geldern, wohnhaften Notar Hermann Dyckmeester, in Gegenwart von Zeugen, aufgenommenen Urkunde vom 10. December 1836,

und

bestätigt durch die Beschlüsse Sr. Majestät des Königs der Niederlande vom 20. Januar 1837, 30. Mai 1845 und 27. Mai 1846,

sowie concessionirt von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Baden mittelst Beschluß vom 4. December 1839,

und von Sr. Majestät dem Könige von Baiern mittelst Beschluß vom 28. Mai 1841.

Die sämmtlichen Theilnehmer sind übereingekommen, vorbehaltlich der gesetzlich verlangten Autorisation und Genehmigung dieser Urkunde Seitens Sr. Majestät des Königs, wie hiermit geschieht, zu errichten: eine Gesellschaft zur Versicherung von See-, Fluß- und Hagelschaden, unter der Benennung:

„Niederländische Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden"

und zwar unter den folgenden Bedingungen:

Art. 1. Die Gesellschaft wird versichern:
1) Schiffe mit deren Ladungen gegen Gefahr auf See und Flüssen;
2) Güter gegen alle Gefahren des Transports;
3) Feldfrüchte gegen Hagelschaden.

Art. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Tiel mit Haupt-Bureaur in den Städten Amsterdam und Rotterdam, und mit Bevollmächtigten oder Agenten in den Städten, wo sie es für zweckmäßig erachtet, sich vertreten zu lassen.

Diese Gesellschaft wird für die Zeit von vierzig Jahren, vom Tage der Königlichen Bestätigung, dem 20. Januar 1837, angerechnet, errichtet; während des letzten Jahres von diesem Zeitraum soll durch die Actionaire in einer General-Versammlung über die Fortdauer oder Auflösung, vorbehaltlich der Königlichen Genehmigung, beschlossen werden.

Art. 3. Die Auflösung dieser Gesellschaft soll indeß sofort stattfinden müssen, wenn das Kapital, durch unerwartete Verlüste und nach völliger Erschöpfung des Reserve-Fonds, eine Verminderung von vierzig pro Cent möchte erlitten haben, es sei denn, daß die Actionaire das Grundkapital wieder completiren wollten, oder daß Gründe beständen, um mit dem also verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft fortzusetzen.

Art. 4. Der Fond der Gesellschaft soll aus einem Kapital von „Einer Million, einhundert und funfzig Tausend Gulden" bestehen, in Actien von je Fünftausend Gulden vertheilt, wovon jedoch zu Anfang nur Zwanzig pro Cent, oder Tausend Gulden pro Actie, nach Aufforderung der Direction, eingezahlt zu werden brauchen; im Falle jedoch später Seitens der Commissaire und des Directors noch fernere Einzahlungen für nothwendig erachtet werden möchten, soll in einer zusammen zu berufenden General-Versammlung der Actionaire über die Nothwendigkeit der ferneren Einzahlungen Beschluß gefaßt werden.

Art. 5. Mit jeder Actie soll eine Serie Coupons in blanco ausgegeben werden, worin Seitens des Inhabers der jährliche Zinsbetrag, wie solcher in der General-Versammlung für jede Actie festgesetzt worden, eingezeichnet werden kann. Dieser Zinsbetrag soll auch in den gelesensten Zeitungen bekannt gemacht werden. Die Coupons sind bei den Kassirern der Gesellschaft, in den Hauptstädten, den Provinzen, sowie in Amsterdam, Rotterdam und Dortrecht zahlbar. Die Auszahlung derselben soll am ersten Juli eines jeden Jahres stattfinden.

Art. 6. Wenn ein Actionair mit Zahlung des schuldigen Einschusses im Rückstande bleibt, sollen seine Antheile, nachdem ihm zuvor noch eine Frist von vier Wochen schriftlich zugestanden worden, nach Ablauf derselben

auf Antrag der Direction, entweder öffentlich oder aus der Hand, durch Vermittelung eines Mäklers oder einer dazu befugten Person, verkauft werden, wobei der daraus sich ergebende Ueberschuß in die Kasse der Gesellschaft fließt und der etwaige Schaden von dem betreffenden Actionair zu tragen ist.

Art. 7. Die Ausgabe der Actien geschieht kostenfrei; dieselben werden durch sämmtliche Mitglieder der Verwaltung unterzeichnet und das Eigenthumsrecht durch Einschreibung in die Bücher der Gesellschaft bekräftigt.

Art. 8. Die Actien können durch Verkauf, Schenkung u. s. w. übertragen werden; die Umschreibung auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

Art. 9. Mit erfolgter Umschreibung treten die neuen Eigenthümer in sämmtliche Rechte ihrer Vorgänger und nehmen gleichzeitig alle Verpflichtungen derselben auf sich. So lange indeß der ganze Betrag der Actien noch nicht eingezahlt ist, bleibt die Uebertragung derselben auf einen Andern, der Genehmigung der Verwaltung unterworfen, welche letztere, Falls sie es für nöthig erachtet, Bürgschaft verlangen kann.

Art. 10. Die Aufbewahrung aller Effecten, Wechsel, Obligationen, Gelder u. s. w. geschieht in einer, mit drei verschiedenartigen Schlössern versehenen, eisernen Kiste, wovon ein Schlüssel bei einem der Commissaire, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrathes ist, der zweite bei einem andern Commissair und der dritte bei dem Director in Verwahrsam gehalten wird. Die in Amsterdam und Rotterdam vorhandenen Fonds der Gesellschaft sollen in gleicher Weise in eisernen Kisten verwahrt werden, deren Schlüssel resp. dem Commissair und den Bevollmächtigten in den genannten Städten anvertraut sind.

Art. 11. Die in jedem einzelnen Falle für Seeschäden zu versichernde Summe darf den Betrag von vier pro Cent, und die hinsichtlich des Hagelschadens in jeder Gemeinde, den Betrag von drei pro Cent des gesellschaftlichen Kapitals nicht überschreiten.

Art. 12. Die Verwaltung der Gesellschaft soll aus einem Director und sieben Commissairen bestehen.

Art. 13. Zwei Commissaire und der Director bilden den Verwaltungsrath (die anderen Commissaire können darin auch Sitz nehmen). — Dieser Verwaltungsrath, der mindestens einmal in der Woche zusammen kommen muß, ist im Besonderen damit beauftragt, die Geschäfte im Comptoir der Gesellschaft zu überwachen.

Art. 14. Der Director muß Besitzer von mindestens drei Actien, und die als Mitglieder des Verwaltungs-Raths fungirenden Commissaire von mindestens zwei Actien sein.

Art. 15. Die Commissaire werden vorzugsweise aus den Inhabern von drei und mehr Actien gewählt.

Art. 16. An der General-Versammlung können sämmtliche Actionaire Theil nehmen, wodurch die ganze Gesellschaft repräsentirt ist; ihre Beschlüsse sind für alle Actionaire bindend. Jeder Actien-Inhaber hat Stimmrecht: die Besitzer von drei Actien geben zwei, und die von fünf oder mehr Actien, geben drei Stimmen ab.

Art. 17. Niemand kann mehr als drei Stimmen abgeben; bei Stimmen-Gleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 18. Die Stimmberechtigten können sich in der General-Versammlung durch einen Bevollmächtigten, der indeß selbst Actionair sein muß, vertreten lassen. Dieser Bevollmächtigte kann aber niemals mehr als drei Stimmen, wie dies für den höchsten Theilhaber bestimmt ist, abgeben. — Der Bevollmächtigte Sr. Majestät des Königs allein braucht nicht Actionair zu sein.

Art. 19. Der ernannte Präsident-Commissair hat in der General-Versammlung den Vorsitz; der Director fungirt als Secretair und die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Secretair unterzeichnet.

Art. 20. Im Monat Juni eines jeden Jahres soll gewöhnlich die General-Versammlung stattfinden.

Art. 21. Die General-Versammlung entscheidet über alle in diesen Statuten nicht vorhergesehenen Fälle, jedoch in der Weise, daß daraus keine unmittelbare Modification oder Veränderung dieser Statuten erfolgt; derartige Modificationen oder Abänderungen müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen bleiben. In der General-Versammlung werden für abtretende oder verstorbene Commissaire neue ernannt, auch im Sterbefalle der Posten des Directors wieder besetzt; die Absetzung eines derselben kann nur in einer aus mindestens vier Fünftel der stimmfähigen Actionaire bestehenden Versammlung stattfinden und wenn wenigstens drei Viertel der letzteren sich dafür erklärt hat.

Art. 22. Eine General-Versammlung kann außergewöhnlich einberufen werden, wenn die Mitglieder des Verwaltungs-Rathes solches für nöthig erachten, desgleichen auch auf Antrag von fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

Art. 23. Die Bücher der Gesellschaft werden mit ultimo December eines jeden Jahres abgeschlossen.

Art. 24. Seitens des Directors wird jährlich vor dem ersten Juni ein allgemeiner Bericht über den Stand der Gesellschaft, nebst der Bilanz, den Commissairen vorgelegt; nach Uebereinstimmung derselben wird in der Versammlung der Netto-Betrag des Gewinns bestimmt und dieser der Genehmigung der Actionaire, welche zu dem Ende zu einer General-Versammlung zusammen berufen werden, unterworfen.

Art. 25. Bevor eine Gewinn-Vertheilung an die Actionaire stattfindet, soll zur Formirung eines Reserve-Fonds wenigstens zwanzig pro Cent von dem reinen Gewinne abgenommen werden, und zwar so lange, bis dieser Reserve-Fonds die Höhe von Fünfzig Tausend Gulden erreicht haben wird. Es soll der Reserve-Fond fortwährend auf dieser Höhe gehalten werden und falls er durch Verluste eine Verminderung erleiden sollte, muß seine Ergänzung wiederum mittelst Abzüge von dem Gewinn, in dem vorstehend bezeichneten Verhältnisse, erfolgen.

Art. 26. Die Bilanz oder das Resultat eines jeden Geschäftsjahres soll während des Monats Mai im Comptoir der Direction und bei den Agenten der Gesellschaft zur Einsicht der Interessenten ausliegen.

Art. 27. Der Direktor unterzeichnet für die Gesellschaft und behandelt alle dieselbe betreffenden Angelegenheiten.

Art. 28. Die eingeschossenen Gelder sollen auf's Vortheilhafteste angelegt werden und unter Administration der Commissaire und Direction verbleiben, welche hinsichtlich derselben alle im Interesse der Gesellschaft für gut befundenen Bestimmungen zu treffen haben. Die Policen müssen allezeit von dem Director und einem der Commissaire, die Vollmachten der Agenten hingegen von dem Director und drei Commissairen unterzeichnet werden.

Art. 29. Der Director kann für Bureaukosten, einschließlich der Localmiethe, der Gehälter für Buchhalter, Comptoiristen und Dienern, von Papier, Federn, Heizung und Licht, jährlich eine solche Summe auf Unkosten-Rechnung bringen, als die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire dazu festsetzen.

Art. 30. Der Direktor bezieht kein sogenanntes jährliches Gehalt; es soll ihm indeß als Provision für seine Direction und Administration ein, durch die Commissaire unter Genehmigung der General-Versammlung der Actionaire zu bestimmender Theil von dem reinen Gewinn zugestanden werden. Falls sich kein Gewinn ergiebt, bezieht er auch keine Provision, hat dagegen aber am Verluste nicht mehr zu tragen, als auf seinen Antheil kommt, womit er als Actionair an der Gesellschaft betheiligt ist.

Art. 31. Die Commissaire werden für ihre Functionen nicht besoldet, jedoch erhalten sie für ihre resp. Sitzungen eine Entschädigungsmarke.

Art. 32. Wenn durch im Art. 3. erwähnte Umstände, oder auch nach Ablauf von vierzig Jahren, die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden möchte, soll in einer General-Versammlung der Actionaire über die zweckmäßigste Weise der Trennung verhandelt und Beschluß gefaßt werden.

Art. 33. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und einem Actionair oder Versicherten werden der Entscheidung von Schiedsrichtern unterworfen, gegen deren Ausspruch kein Recours zulässig ist.

Art. 34. Zu Verwaltungs-Mitgliedern der Gesellschaft sind ernannt:

als Commissaire:

Sr. Hochwohlgeboren Herr E. W. van Dam van Isselt,
Mitglied der 2. Kammer der General-Staaten, Ritter des Militair-Wilhelms- und des Niederl. Löwen-Ordens, auf Schloß Ravestein zu Geldermalsen;

Sr. Hochwohlgeboren Herr Baron van Brakell van Wadenoyen,
Königlicher Kammerherr und Mitglied der Ritterschaft von Geldern, auf Schloß Wadenoyen;

Herr W. A. van Lidth de Jeude, Subst.-Offizier beim Arrondissements-Gericht, Mitglied des Magistrats der Stadt Tiel;

Herr J. W. van den Broek zu Amsterdam;

Herr S. van der Willigen zu Rotterdam;

Jonkheer D. F. Reuchlin, Administrator der Niederländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Tiel;

Herr P. H. Tydemann, Doctor der Philosophie zu Tiel;

als Director:

Jonkheer P. A. Reuchlin, Mitglied der Ritterschaft von Geldern, Ritter des Badenschen Zähringer Löwen- und des Sächsisch-Ernestinischen Ordens;

als Mitglieder des Verwaltungs-Raths, die Commissaire:

Herr W. A. van Lidth de Jeude und
Jonkheer D. F. Reuchlin.

Art. 35. Die Verwaltung der Gesellschaft wird ermächtigt, einen Associations-Vertrag mit der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport, welche durch Beschluß Sr. Majestät des Königs von Preußen vom 7. März 1846 bestätigt ist, abzuschließen, insofern ein solcher in keinerlei Hinsicht mit den übrigen Bestimmungen dieser Statuten, noch mit sonst einer gesetzlichen Vorschrift in Widerspruch steht.

Druck von A. Martens in Berlin, Zimmerstraße 88

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 41. Den 11. October **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 34ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5432. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Vorst-Anrather Gemeinde-Chaussee in Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhauser Bezirksstraße bei Brimterhof im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf.

№ 5433. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Sistig über Rinnen nach Soetenich im Kreise Schleiden, Regierungsbezirk Aachen.

№ 5434. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde- resp. Forst-Chaussee von der Bonn-Trierer Bezirksstraße im fiscalischen Kunowalde durch den Gemeindebezirk von Carl nach der Prüm-Birkenfelder Bezirksstraße in Großlittgen, im Kreise Wittlich, Regierungsbezirk Trier.

№ 5435. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend den Eisenbahn-Anschluß der Kohlenzeche „Prosper" in der Bürgermeisterei Borbeck an den Bahnhof Oberhausen der Cöln-Mindener Eisenbahn.

№ 5436. Allerhöchster Erlaß vom 26. August 1861, betreffend die Genehmigung des von dem General-Landtage der Westpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu § 43 des Reglements der Westpreußischen Landschaft vom 25. Juni 1851.

№ 5437. Statut des Verbandes zur Senkung der Arys-Gewässer. Vom 30. August 1861.

№ 5438. Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Regulativs wegen Anlage von Dampfkesseln vom 6. September 1848 und der Nachträge zu demselben vom 19. Januar 1855 und 6. August 1856. Vom 31. August 1861.

№ 5439. Bekanntmachung der unterm 26. August 1861 erfolgten Allerhöchsten Genehmigung der Statut-Aenderungen der Bergbaugesellschaft „Vereinigte Westphalia" in Dortmund. Vom 5. September 1861.

№ 5440. Bekanntmachung, betreffend die unterm 21. August 1861 erfolgte Allerhöchste Genehmigung der unter dem Namen „Hagener gemeinnützige Baugesellschaft" in Hagen errichteten Actien-Gesellschaft und die Bestätigung ihrer Statuten. Vom 14. September 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg, den diesjährigen Communal-Landtag der Kurmark betreffend.

17. Der nächste Communal-Landtag der Kurmark wird

am 15. November d. J.

zu Berlin eröffnet werden. Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf diesem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei dem Herrn Vorsitzenden, Ritterschafts-Director von Winterfeld auf Kutzerow bei Prenzlau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden.

Potsdam, den 30. September 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst.

212. Nachdem die unter der Firma: „Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst domicilirte Actien-Gesellschaft die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen erhalten hat, wird in der Anlage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Gesellschafts-Statut nebst dessen Nachtrag mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Hauptniederlassung der Gesellschaft für Preußen mit dem Geschäftslocale in Cöln begründet und das Handlungshaus J. Degraa & Comp. daselbst zum General-Bevollmächtigten ernannt worden ist.

Potsdam, den 7. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Taxpreis der Blutegel.

213. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October d. J. bis ult. März k. J. auf Zwei Silbergroschen festgesetzt worden.

Potsdam, den 5. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Die Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen des einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli d. J.

214. Nachstehende Anweisung des Königlichen Finanz-Ministeriums zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen im § 20 und § 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820:

Zur Ausführung der, in den §§ 20 und 21 Nr. 3 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung Seite 697) enthaltenen Bestimmungen wegen Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird die nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Alle auf die Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Steuersätzen bezüglichen, zur Zeit gültigen Vorschriften bleiben in Kraft, sowohl hinsichtlich der Frage, ob überhaupt ein Gewerbeschein zum Satze von weniger als 12 Thlr. jährlich bewilligt werden darf, als auch bezüglich des Betrages des ermäßigten Steuersatzes. Die durch den § 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. angeordnete Steigerung der vollen Steuer ist in den vorgedachten Beziehungen einflußlos. Es ist mithin beispielsweise die für den Handel mit selbst verfertigter Leinwand durch die Circular-Verfügung vom 21. September 1838 gestattete Ausfertigung von Gewerbescheinen zu dem Steuersatze von 4, 6 und 8 Thlrn. nach wie vor zulässig, ungeachtet die volle Steuer vom Handel mit Leinen, wenn die besonderen Voraussetzungen der erwähnten Circular-Verfügung nicht vorliegen, erhöht worden ist.

Auch hinsichtlich der Bewilligung steuerfreier Gewerbescheine ist nach den bisherigen Vorschriften zu verfahren, soweit nicht nach dem angeführten § 20 und der Bestimmung unter Nummer VI bezüglich der Gewerbescheine für Kaufleute oder Fabricanten, eine Aenderung eintritt.

II. Die volle Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Diese Steuer von 16 Thlrn. ist zu erlegen für Gewerbescheine

A. zum Handel im Umherziehen mit
   Getreide, roher Wolle, rohen Häuten, Fellen,
   Vieh — mit Ausschluß des Federviehes (§ 3 Nr. 1 des Regulativs vom 4. December 1836) — und kleinen Wildprets,
   Krammaaren,
   Leinwand, Zwillich und Drillich (§ 14 Nr. 5, des Regulativs vom 28. April 1824),
   Werken der bildenden Kunst, Landkarten, mechanischen, mathematischen, optischen und physikalischen Instrumenten;

B. zum Handel im Umherziehen mit anderen als den unter A benannten Gegenständen, wenn der Gewerbtreibende zur Fortschaffung der Gegenstände seines Verkehrs sich eines Schiffsgefäßes, oder mehr als eines Begleiters oder mehr als eines Zugthiers (Pferdes oder Maulthiers) bedient;

C. zum umherziehenden Gewerbebetriebe der Photographen, Daguerrotypisten, Kammerjäger, desgleichen der Commissionaire und Mäkler, soweit letzteren überhaupt nach den dieserhalb erlassenen besonderen Verfügungen der Gewerbebetrieb im Umherziehen ausnahmsweise gestattet werden darf;

D. zum Aufsuchen von Waarenbestellungen, oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernden Waaren für Personen, hinsichtlich deren die Bedingungen der Ertheilung von steuerfreien Gewerbescheinen oder von Gewerbescheinen zum Satze von 12 Thlr. (§ 20 des Gesetzes, Nummer VI unten) nicht zutreffen;

E. für die Vorsteher von Gesellschaften von Schauspielern, Musikern, Kunstreitern, Equilibristen u. s. w., für die Vorzeiger von Panoramen, Stereoskopen, Nebelbildern, mechanischen Theatern, Wachsfiguren-, Raritäten-Cabinetten und dergleichen, für die Besitzer von Carousselen oder Menagerien;

F. für Ausländer aus Staaten, mit denen kein dieser Anordnung entgegenstehendes Uebereinkommen getroffen ist.

III. Zu einem Gewerbe der vorstehend unter II aufgeführten Art und für die unter II bezeichneten Gewerbetreibenden dürfen, so weit nicht die bisherigen Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen von weniger als 12 Thlr. Platz greifen, (Nr. I) Gewerbescheine zu einem geringeren als dem Steuersatze von 16 Thlr. nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Finanz-Ministeriums ausgefertigt werden.

Soweit indessen für einzelne Fälle von dem Finanz-Ministerium eine Steuer-Ermäßigung bereits zugestanden worden ist, bedarf es der erneuerten Einholung der Genehmigung zur ferneren Bewilligung dieser Ermäßigung nicht.

IV. Auf alle unter II nicht erwähnte Gewerbe, beziehungsweise Gewerbetreibende, denen nach den bisher gültigen Vorschriften eine Ermäßigung der Jahressteuer von 12 Thlr. nicht zugestanden werden darf, (№ I) findet zwar die Erhöhung der vollen Steuer von 12 Thlr. auf 16 Thlr. jährlich ebenfalls Anwendung, jedoch werden die Königlichen Regierungen hierdurch ermächtigt, nach Ihrem pflichtmäßigen Ermessen in denjenigen Fällen, in welchen nach der Natur oder dem geringeren Umfange des Gewerbebetriebs die Erhöhung des Steuersatzes auf 16 Thlr. zu einer unverhältnißmäßigen Belastung führen würde, den Gewerbeschein und zwar auch für das Jahr, in welchem das Gewerbe angefangen wird, zu dem Satze von 12 Thlr. zu bewilligen.

Eine Nachweisung der dem Vorstehenden gemäß bewilligten Ermäßigungen, welche die Art des Gewerbes beziehungsweise die Gegenstände desselben und die Gründe für die Ermäßigung in jedem Falle näher entnehmen läßt, ist nach Ablauf jeden Jahres dem Finanz-Ministerium mit den übrigen Nachweisungen über den Gewerbebetrieb im Umherziehen einzureichen.

V. Ob im Fall der Ausdehnung eines nach den Bestimmungen unter Nr. III und IV zu einem ermäßigten Satze ertheilten Gewerbescheins auf mehrere Regierungsbezirke so viel Steuer nachzufordern ist, daß der volle Steuersatz von 16 Thlr. erreicht wird, ist in jedem einzelnen Falle mit Beachtung der darüber bestehenden Vorschriften zu erwägen. In der Regel wird es angemessen sein, bei der Ausdehnung des Gewerbescheins auf einen anderen Regierungsbezirk eine Steigerung um mindestens 2 Thlr. eintreten zu lassen. War nach den bisherigen Bestimmungen bei stattfindender Ausdehnung eines, zu ermäßigtem Satze ausgefertigten Gewerbescheins die Erhöhung der Steuer bis auf den vollen Satz von 12 Thlr. zulässig, (z. B. bei Mitgliedern von Musiker-Gesellschaften), so ist fortan die Steigerung bis zur Erreichung der vollen Steuer von 16 Thlr. gleichmäßig anwendbar.

VI. Die Gewährung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabricanten für sich und für die ausschließlich in ihren Diensten stehenden Gehülfen zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Aufkauf frachtweise zu befördernder Waaren auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 ist bedingt durch die Veranlagung des betreffenden Geschäfts in einer der beiden Handels-Classen A I oder A II. — Handeltreibende, welche zur Classe B veranlagt sind, können mithin derartige Gewerbescheine überhaupt nicht steuerfrei erhalten.

Außerdem ist durch den § 20 des Gesetzes vom 19. Juli d. J. bestimmt, daß wenn bei Berechnung von 12 Thlr. für jeden zu ertheilenden Gewerbeschein der bezeichneten Art sich eine

Summe ergiebt, welche die von dem stehenden Gewerbe in Classe A. I oder A. II zu entrichtende Jahressteuer übersteigt, der überschießende Betrag als Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen (in Classe B.) zu erlegen ist. Demnach hat beispielsweise ein in Classe A. II in der zweiten Abtheilung zum Steuersatze von 8 Thlr. veranlagter Kaufmann oder Fabricant schon für den ersten Gewerbeschein, welcher mit 12 Thlr. zu berechnen ist, den Unterschied zwischen 8 und 12 Thlr. mit 4 Thlr. als Steuer in der Classe B. zu entrichten und ein Geschäft, welches 42 Thlr. Steuer in Classe A II zahlt, für 3 Gewerbescheine nichts, für den vierten 6 Thlr. und für jeden weiteren Gewerbeschein 12 Thlr. Jahressteuer in der Classe B. zu erlegen.

Es ist daher bei jedem Antrage auf Ausfertigung eines derartigen Gewerbescheins zu prüfen, ob solche steuerfrei erfolgen darf, oder ob und wie viel an Nachsteuer erhoben werden muß. Um in dieser Hinsicht eine ausreichende Controle zu üben, wird es in der Regel genügen, wenn einerseits in der Gewerbesteuer-Rolle und der Zugangsliste der Classen A. I und A. II bei denjenigen Handeltreibenden, welche von der Begünstigung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 Gebrauch machen, vermerkt wird, wie viele Gewerbescheine sie erhalten haben, unter welchen Nummern in Classe B. deren Eintragung bewirkt, und welcher Steuerbetrag etwa außer der Steuer vom stehenden Gewerbe erhoben ist, und wenn zugleich andererseits in der Rolle der Classe B. der für die Gewerbescheine etwa erlegte Steuerbetrag eingetragen, auch bei jedem Gewerbeschein die Nummer der Rolle für die Classe A. I oder A. II aufgeführt wird, bei welcher derselbe, wie oben vorgeschrieben, notirt worden und wenn außerdem aufgeführt wird, der wie vielte für das dort benannte Geschäft ertheilte Gewerbeschein der eingetragene ist. Die Anordnung in dieser Beziehung wird den Königlichen Regierungen überlassen, denselben jedoch zugleich empfohlen, für bedeutendere Handelsplätze oder Fabrikbezirke die Führung eines besonderen Notizregisters vorzuschreiben, welches die Firma und den Namen des Inhabers des Geschäfts, die Nummer der Rolle für die Classe A. I oder A. II, den dort ausgeworfenen Steuerbetrag, die Zahl der für das laufende Jahr ausgefertigten Gewerbescheine und die dafür etwa erhobene Nachsteuer ersichtlich macht.

Tritt im Laufe des Jahres ein Wechsel nur in der Person des Inhabers des Gewerbescheins ein, so wird gegen Rückgabe des Gewerbescheins für den bisherigen Reisenden ein neuer Gewerbeschein steuerfrei ausgefertigt.

Das mit dem Circular-Erlaß vom 7. Juni 1831 mitgetheilte Formular der Gewerbescheine hat insofern eine Aenderung zu erfahren, als in dem vorletzten Satze statt der Classe A die Classe A. I oder A. II zu benennen und außerdem, wenn eine Nachsteuer zu erheben gewesen, hinzuzusetzen ist:

„und durch Erlegung von . . . . . Thlr."

Im Uebrigen verbleibt es hinsichtlich der Voraussetzungen, unter welcher die Ertheilung der auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 12. Februar 1831 auszufertigenden Gewerbescheine statthaft ist, lediglich bei den bestehenden Vorschriften.

VII. In Betreff der Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an die Angehörigen der zum Zollverein gehörigen und derjenigen Staaten, mit welchen besondere Vereinbarungen dieserhalb stattgefunden haben, bleiben die bestehenden Bestimmungen auch ferner unverändert in Kraft.

VIII. Nach vorstehender Anweisung ist zuerst bei Ertheilung der Gewerbescheine für das Jahr 1862 zu verfahren und das in dieser Beziehung Erforderliche schleunigst zu veranlassen.

Berlin, den 29. September 1861. Der Finanz-Minister v. Patow

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 7. October 1861.

Königl. Regierung. Königl. Polizei-Präsidium.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten. Im Auftrage: von Winter.

Berichtigung.

215. In der, im 37. Stück des diesjährigen Amtsblatts Pag. 284 sub № 197 abgedruckten Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 10. September 1861, die Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc., in der Stadt Berlin für den Monat August d. J. betreffend, muß in der dritten Zeile, eben so wie in der ersten richtig gedruckt worden, statt Juli d. J. „August d. J." gelesen werden.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen

Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen.

216. Gemäß § 1 des Gesetzes, betreffend die Landgemeinde-Verfassungen ꝛc. ꝛc. vom 14. April 1856, wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachbenannten Grundstücke:

Bezeichnung			
des Kreises.	des Grundstücks.	des Erwerbers.	des künftigen Gemeinde-Verbandes.
Beeskow-Storkow	17⅛ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße	Bauer Gottlieb Dietrich	Dorf Kohlsdorf
do.	3⅜ □Rth. do.	Gemeinde	Dorf Glienicke
Ruppin	27⅜ □Rth. Gartenland vom Domainen-Vorwerk Dreetz	verehelichte Häusler Theel	Dorf Dreetz
Teltow	15 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße	Schulze Mette und Bauer Helwald	Dorf Alt-Schöneberg
do.	3 19/24 □Rth. do.	Gemeinden Alt- und Neu-Schöneberg	desgl.
do.	1⅔ □Rth. vom Kirchhofe zu Alt-Schöneberg	zur fiscalischen Dorfstraße	Domainen-Fiscus
do.	5½ □Rth. der fiscalischen Dorfstraße	Büdner und Schulze Haupt	Dorf Zehlendorf
do.	10 Mrg. 75 □Rth. der Königl. Potsdamer Forst	Fabrikbesitzer Winkelmann	Dorf Stolpe
do.	25 Mrg. 42½ □Rth. in der Feldmark Schenkendorf dem ꝛc. Winkelmann zu Stolpe gehörig	Königl. Forstrevier Potsdam	Forst-Fiscus
Templin	2 Mrg. 10 □Rth. der abgebrannten Oberförsterei Himmelpfort	Mühlenbesitzerin Wittwe Becker	Dorf Himmelpfort
do.	7 Mrg. 88 □Rth. des abgebrannten Forsthülfsaufseher-Etablissements zu Himmelpfort	Büdner und Schiffer Seedorf	desgl.
Zauch-Belzig	24 □Rth. der fiscalischen Dorfstraße	Weber Rosin und Schmidt Weiland	Dorf Rieben

von den bisherigen Guts- resp. Gemeinde-Verbänden abgezweigt und den in der letzten Kolonne erwähnten Verbänden einverleibt worden sind.

Potsdam, den 2. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Brandenburg.

Prüfung derjenigen Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen.

11. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Prüfung derjenigen Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen, ein Termin **auf den 5. November d. J.** angesetzt ist, und fordern diejenigen Frauen und Jungfrauen, welche dieser Prüfung sich zu unterziehen die Absicht haben, hiermit auf, unter Einreichung

1) eines selbstverfaßten Lebenslaufs,

2) eines polizeilichen Sittenzeugnisses,

3) eines Zeugnisses des Seelsorgers über die sittliche Befähigung zum Lehramt,

sich bei uns zu melden und weitere Bescheidung zu gewärtigen.

Berlin, den 28. September 1861.

Königl. Schul-Collegium der Provinz Brandenburg.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

229. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die zunächst der Stadtmauer zwischen dem Anhaltschen und Halleschen Thore belegene neue Verbindungsstraße von der Militairnach der Hirschelstraße den Namen „**Halle'sche Straße**" führen soll.

Berlin, den 3. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 238 vom 4. October 1861.)

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 1. October 1861 ein Patent auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachteten Dampf-Regulator, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 235 vom 1. October 1861.)

Das dem Techniker Georg Mehlis zu Berlin unterm 7. August 1860 ertheilte Patent auf einen Regulator für Dampf- und andere Maschinen, in soweit derselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der Dr. med. Bernhard Carl Friedrich Seebeck zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat September 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Richter.** Der Gerichts-Assessor Georg Wilhelm Schaeffer ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte in Beeskow ernannt.

II. **Rechts-Anwalte.** Der Gerichts-Assessor Gustav Rudolph Otto Meyer ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgericht in Halberstadt und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts daselbst, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Oschersleben ernannt.

III. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Friedrich Adolph Heinrich Brüggemann ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. versetzt.

An das Kammergericht sind versetzt: der Gerichts-Assessor Friedrich Hermann Albert von Salpius, genannt von Oldenburg aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Bromberg, der Gerichts-Assessor Friedrich Julius Eduard Riemann aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., der Gerichts-Assessor Alfred Maximilian Preiß aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Breslau.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Referendarien: Julius Asher, Robert Otto Constanz Consentius, Ernst Johann Eugen Freiherr von Buddenbruck.

IV. **Referendarien.** Der Referendar Bernard von Clewe ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Münster versetzt. Der Referendar Dr. jur. Emil Wilhelm Freiherr von Thermann ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Greifswald in das des Kammergerichts versetzt.

Aus dem Kammergerichts-Departement sind entlassen: der Referendar Emil Alexander Felix Oppert Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Glogau, der Referendar Friedrich Ernst Sigismund von Hahnenfeld aus dem Justiz-Dienste Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung.

Der bisherige Auscultator August Markert ist zum Kammergerichts-Referendar ernannt.

V. **Auscultatoren.** Der Auscultator Eugen Richthelm ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Cöslin versetzt worden. Der Auscultator Hans Friedrich Justus Grieben ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen worden. Der Auscultator Clemens Vincenz ist Behufs Ueberganges in das Departement des Appellationsgerichts zu Breslau aus seinen Geschäfts-Verhältnissen beim Kammergericht entlassen. Der Auscultator Friedrich Wilhelm Woldemar Schultze ist Behufs seines Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Albert Friedrich Crome, Anatol Testa, Carl Maria Constantin Gregor Testa, Carl Heinrich Garleb, Leo Wehrmann, Arel Eygert Friedrich Julius von Usedom, Carl Wilhelm Alfred Jaenisch, Carl Friedrich Paul Rauer.

Der bisherige Stadtgerichts-Secretair Samuel Heinrich Julius Lehnerdt ist an Stelle des verstorbenen Auctions-Commissar Benedictus zum gerichtlichen Auctions-Commissar bei dem Königlichen Stadtgericht zu Berlin bestellt worden.

Im Laufe des Monats September d. J. sind im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: der Post-Expeditions-Gehülfe Perkuhn als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 1 und 2, der Hof-Post-Amtsbote Schüler und der invalide Dragoner Masche als Briefträger, der invalide Vice-Wachtmeister Teklenburg, der invalide Sergeant Riech und der invalide Dragoner Düring, genannt Schulz, als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: die Post-Expedienten von Janicki und Größt vom Hof-Post-Amte zu dem Post-Amte in Posen, resp. dem Eisenbahn-Post-Amte Nr. 4 hierselbst, Eckard von dem letztgedachten Amte zu dem Post-Amte in Lübben.

Ausgeschieden sind: der Botenmeister Leiter, der Briefträger Fielitz, der Hof-Post-Amtsbote Kerkow und der Posthauswächter Krüger wegen Invalidität.

Entlassen ist: der Post-Expedient Ferdinand Thiele vom Hof-Post-Amte.

Der Predigtamts-Candidat Friedrich Gustav Theodor Becker ist zum Hülfsprediger und Rector in Neustadt a. d. D. ernannt worden.

An dem Gymnasium zu Prenzlau ist der Schulamts-Candidat Theodor Carl Johannes Jordan als siebenter Collaborator angestellt worden.

Der bisherige Lehrer an dem Gymnasium zu Friedland in Mecklenburg-Strelitz Dr. Carl Ludwig August Hagemann ist als Prorector an dem Progymnasium in Spandau angestellt worden.

Bei der am 26. und 27. September d. J. in dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick abgehaltenen Entlassungs-Prüfung sind folgende Seminaristen für anstellungsfähig erklärt worden:

1) Hermann Gustav Carl Albrecht aus Schönweide, 2) Carl Friedrich Hermann Baatz aus Klein-Glienicke, 3) Wilhelm Heinrich Gottfried Borchart aus Rohrlack, 4) Friedrich Wilhelm Franz Franke aus Zernikow, 5) Friedrich Wilhelm Frenzel aus Blankensee, 6) Johann Carl Albert Hennig aus Jüterbog, 7) Wilhelm Gustav Julius Hindenburg aus Barenthin, 8) Ernst Friedrich Theodor Kalle aus Beeskow, 9) August Rudolph Kasner aus Neustadt-Eberswalde, 10) Friedrich Wilhelm August Knacke aus Tacken, 11) Johann Christian Friedrich Koch aus Teetz, 12) Carl Ludwig Ernst Krüger aus Langen-Damm, 13) Christian August Carl Lehmann aus Beeskow, 14) Christian Friedrich Hermann Mathias aus Langen, 15) Friedrich Wilhelm Maetz aus Semlin, 16) Jonathan Friedrich Reinhold Müller aus Alt-Krüssow, 17) Ernst August Gustav Noack aus Herzberg, 18) Johann Paul Richter aus Brüssow, 19) Ludwig Wilhelm Roll aus Wilhelmsaue, 20) Wilhelm Ferdinand Ludwig Stegemann aus Prenzlau, 21) Albert Gustav Ulrich aus Gräningen, 22) Paul Wilhelm Hermann Wagenitz aus Eiche.

Die durch den Tod des Brückenwärters Bietz erledigte Brückenwärter-Stelle zu Eisenspalterei bei Neustadt-Eberswalde, ist dem Brückenwärter Heinrich Schulz, bisher zu Kuhbrück am Ruppiner Kanal, vom 6. September d. J. ab verliehen worden.

Dem Schulamts-Präparanden Wilhelm Eichhorst aus Sarnau ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungsbezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Nachweisung

der im Monat September 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Kaufmann Krakau als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neuen Markt-Bezirk Nr. 3, 2) der Buchhändler Hermes als Schiedsmann für den Hohen-Steinweg-Bezirk Nr. 14, beide verpflichtet am 21. September 1861; 3) der Kaufmann Wegener als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Rauletshof-Bezirk Nr. 26, verpflichtet am 7. September 1861; 4) der Kaufmann Mertens als Schiedsmann für den Hausvoigteiplatz-Bezirk Nr. 27, 5) der Steindruckerei-Besitzer Winckelmann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 6) der Mechanikus

und Optikus Hofer als 2ter Schiedmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 7) der Registrator Feige als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Zeughaus-Bezirk Nr. 28, 8) der Schulvorsteher Siebmann als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Bauhof-Bezirk Nr. 33, 9) der Kaufmann Tuchnitz als Schiedsmann für den Taubenstraßen-Bezirk Nr. 38, alle sechs verpflichtet am 21. September 1861; 10) der Administrator Schalhorn als Schiedsmann für den Rosenthaler Thor-Bezirk Nr. 83, 11) der Rentier Gerth als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Linksstraßen-Bezirk Nr. 48, 12) der Kaufmann Rudolph als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Cöthener Straßen-Bezirk Nr. 48D, 13) der Buchhändler Winckler als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Kammergerichts-Bezirk Nr. 59, 14) der Kaufmann Walcker als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 7. September 1861; 15) der Buchbindermeister Battrè, als Schiedsmann für den Ersten Markgrafenstraßen-Bezirk Nr. 60, verpflichtet am 21. September 1861; 16) der Major a. D. Molgedey als Schiedsmann für den Ersten Jacobskirchhofs-Bezirk Nr. 66A, verpflichtet am 7. September 1861; 17) der Oberlehrer Dr. Marggraff als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 21. September 1861; 18) der Kaufmann Schönwetter als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Zweiten Jacobskirchhofs-Bezirk Nr. 66B, verpflichtet am 7. September 1861; 19) der Fabricant Müller als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Alten Jacobsstraßen-Bezirk Nr. 68A, 20) der Buchdruckerei-Besitzer Zschiesche als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 21) der Kaufmann Wendisch als Schiedsmann für den Münzstraßen-Bezirk Nr. 86, 22) der Kanzlei-Rath Arans als Schiedsmann für den Schützenplatz-Bezirk Nr. 91, 23) der Kaufmann Bonardel als Schiedsmann für den Waßmannsstraßen-Bezirk Nr. 94, alle fünf verpflichtet am 21. September 1861; 24) der Kaufmann Ladendorf als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Magazinstraßen-Bezirk Nr. 97, verpflichtet am 7. September 1861; 25) der Caffetier Hoeffchen als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Pionierstraßen-Bezirk Nr. 103, 26) der Kaufmann Herrmann als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 27) der Kaufmann Krause als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für den Carlsbad-Bezirk Nr. 104, alle drei verpflichtet am 21. September 1861.

Niederbarnimscher Kreis. 28) Der Gutsbesitzer Ehrhardt zu Kreuzbruch als Schiedsmann für den 3ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 21. September 1861; 29) der Oeconom Engel zu Zerpenschleuse als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, verpflichtet am 23. August 1861.

Stadt Oranienburg. 30) Der Kaufmann Roggemann als Schiedsmann für den Kirchen- und Schloßbezirk, 31) der Chirurgus Benecke als 1ster Schiedmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 32) der Kaufmann Otto als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 33) der Kaufmann Roeding als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für den Neustadt- und Freiheits-Bezirk, 34) der Schlossermeister Brückner als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, alle fünf verpflichtet am 18. September 1861.

Ruppinscher Kreis. 35) Der Bürgermeister Blankenburg zu Gransee als Schiedsmann für die Stadt Gransee, 36) der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Francke daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter desgleichen, 37) der Rathmann Tens ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter desgleichen, alle drei verpflichtet am 24. August 1861.

Vermischte Nachrichten.

Wegesperre.

Die von der Klein-Glienicker Brücke nach der Pfaueninsel führende Kies-Chaussee bedarf vom ersteren Orte an bis zur Ueberfahrtsstelle bei Sacrow einer Reparatur, und muß daher diese Wegestrecke vom 10. d. M. an auf vier Wochen für Wagen und Reiter gesperrt werden. Dies wird mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß während der Dauer der Wegesperrung Reisende ihren Weg über Klein-Glienicke und Nikolskoë zu nehmen haben.

Potsdam, den 7. October 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

(Hierzu eine Beilage, enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die „Ultrajectum", Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zeyst, so wie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Beilage
zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlichen Preußischen Staaten für die

Ultrajectum,

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

Der unter der Firma:

Allgemeine Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft

Ultrajectum

in Zeyst domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten, auf Grund der unterm 6. October 1859 und 26. Februar d. J. landesherrlich bestätigten Statuten (Gründungs-Urkunde) und zwar für die im §. 1 daselbst bezeichneten Versicherungszweige, mit alleiniger Beschränkung der Immobiliar-Versicherung, in Bezug auf welche letztere es bei den Bestimmungen des Allerhöchsten Erlasses vom 2. Juli 1859 bewendet, wonach bis auf Weiteres nur solche Immobilien zur Versicherung gegen Feuersgefahr angenommen werden dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Sozietäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bei der Zulassung gültigen Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte und der Generalbilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen.

In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher, einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.

4) Durch den General-Bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Inländern abzuschließen.

Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. Sollten die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmannes, Preußische Unterthanen sein.

5) Die Gesellschaft ist verpflichtet, vor Eröffnung ihrer Geschäfte in Preußen, eine Caution zur Höhe von fünf Procent des Betrages der noch nicht mit 20 % eingezahlten Actien, in so lange zu bestellen, bis auf das ganze Grund-Kapital volle 20 % eingezahlt sein werden. Diese Caution ist nicht aus den Mitteln der Gesellschaft, sondern unter dem Nachweise zu bestellen, daß die Mittel hierzu von dritten Personen beschafft worden sind, und es dürfen zu der Caution nur Preußische Staats-Papiere oder von der Königlich Preußischen Regierung garantirte Papiere verwendet werden.

6) Die Belegung der verfügbaren Fonds darf nur erfolgen:

a) Mindestens zum zehnten Theile durch Ausleihen auf pupillarisch sichere vorzugsweise Preußische oder Niederländische Hypotheken, oder durch Ankauf Preußischer und Niederländischer Staats- oder von diesen Staaten garantirter, oder solcher Papiere, welche nach den Gesetzen eines dieser Staaten depositalmäßige Sicherheit gewähren; im Uebrigen

b) durch Beleihung oder Ankauf sicherer Staatspapiere, Stadt- oder Kreis-Obligationen, Eisenbahn-Prioritäts-Actien- und Eisenbahn-Obligationen, oder anderer sicher fundirter Papiere;

c) durch Discontiren von sichern Wechseln, aus welchen mindestens drei Wechsel-Verpflichtete haften, und welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben, bei deren Prüfung jedoch eine etwaige Mitunterschrift von Mitgliedern der Direction oder von Commissarien der Gesellschaft als nicht vorhanden außer Betracht bleiben muß.

Die vorliegende Concession — welche übrigens die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten, wozu es der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß bedarf, nicht in sich schließt — kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staatsregierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Berlin, den 1. August 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage:
(L. S.) **Delbrück.**

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
Sulzer.

Uebersetzung.

Statuten

der

Allgemeinen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Ultrajectum in Zeyst,

genehmigt durch Königlichen Beschluß vom 6. Oktober 1859. Nr. 67.

Unter der Verwaltung der Herren:

W. D. F. Schas,
als Direktor.

D. F. Liefrink,
als Administrator.

Und unter Aufsicht der Herren:

Junker **H. H. Roëll**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommandeur des Ordens der Eichenkrone, Kommissar des Königs in der Provinz **Utrecht**;

Junker **J. E. Huydecoper van Zeyst**, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens;

J. P. P. Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten, zu **Gorßel**,
als Kommissarien.

Artikel 1.

Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen unbeweglichen und beweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr unterworfen sind.

Artikel 2.

Der Sitz dieser Gesellschaft, welcher der Name „**Ultrajectum**“ beigelegt wird, ist zu Zeyst, Provinz Utrecht, errichtet; die Gesellschaft wird außerhalb dieser Gemeinde durch Agenten vertreten und soll auch befugt sein, in anderen Ländern Versicherungen abzuschließen.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft wird auf fünfzig nach einander folgende Jahre bestimmt, welche mit dem Tage beginnen, an welchem die Königliche Genehmigung erlangt sein wird.

Artikel 4.

Gleichwohl soll die Auflösung dieser Gesellschaft auch vor Ablauf der festgesetzten Zahl Jahre eintreten müssen, wenn durch unverhoffte Verluste und nach vollständiger Verwendung des Reserve-Fonds, eine Verminderung ihres Kapitals von fünfzig vom Hundert Statt gefunden haben möchte; es sei denn, daß die Actionäre bereit wären, die Hauptsumme wieder zu ergänzen oder daß Beweggründe vorlägen, um mit dem auf diese Weise verminderten Kapital die Geschäfte der Gesellschaft, unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs, fortzusetzen.

Artikel 5.

Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von **fünfmal hunderttausend Gulden**, eingetheilt in Aktien von eintausend Gulden, bestehen.

Von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig **zehn** vom Hundert baar eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Fristen und zu demjenigen Betrage zu leisten sind, welche durch die Direktion, nach Umständen, näher festgesetzt werden. Die Direktion wird die Aktionäre von der Höhe der Einzahlungen jedesmal Einen Monat vor der Zahlungsfrist in Kenntniß setzen.

Artikel 6.

Die Aktien werden auf den Namen ausgestellt und jeder Aktionär wird in die Gesellschaftsbücher für denjenigen Betrag eingeschrieben, welchen er eingezahlt hat.

Die Uebertragung der Aktien geschieht durch eine Erklärung des Theilhabers und des Empfängers, welche in die Bücher der Gesellschaft eingetragen und durch Beide oder Namens Beider unterschrieben wird.

Die Aktien sind fortlaufend nummerirt und von dem Direktor und zwei Kommissarien unterzeichnet.

Die Uebertragung darf nur mit Bewilligung der Kommissarien Statt finden.

Artikel 7.

Diejenigen Aktionäre, deren Erben oder Rechtsnachfolger, welche mit den ausgeschriebenen Einzahlungen in Rückstand bleiben möchten, werden dazu aufgefordert und können, wenn die Zahlung vierzehn Tage nach der ersten Aufforderung nicht geleistet worden, zum Vortheil der Gesellschaft als ihres Betheiligungsrechtes und Desjenigen, was sie bereits eingezahlt haben, für verlustig betrachtet werden, ohne daß es dazu einer richterlichen Dazwischenkunft bedürfen soll, es sei denn, daß die Direktion oder die Kommissarien es vorziehen möchten, Diejenigen, welche jener Aufforderung nicht Genüge geleistet, in gewöhnlicher Weise auf gerichtlichem Wege zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten anzuhalten.

Artikel 8.

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktor und einem Administrator übertragen, unter Aufsicht von mindestens drei und höchstens fünf Kommissarien.

Artikel 9.

Der Direktor, der Administrator und die Kommissarien können zu jeder Zeit freiwillig austreten; der Direktor und der Administrator können, wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, ihrer Funktionen enthoben werden.

Artikel 10.

Die Direktion dieser Gesellschaft wird bestehen aus den Herren: Wilhelm Daniel Franz Schas, als Direktor; Diederich Friedrich Liefrink, als Administrator, unter Kontrole der Herren: Junker Hermann Heinrich Rosll, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, Kommissar des Königs in der Provinz Utrecht; Junker Johann Elias Huydecoper van Zeyst, Ritter des Niederländischen Löwen-Ordens, und Herrn Jacob Peter Pompejus Baron van Zuylen van Nyevelt, Ritter-Großkreuz des Ordens der eisernen Krone von Oesterreich, Mitglied der zweiten Kammer der General-Staaten zu Gorssel, als Kommissarien.

Artikel 11.

Der Direktor und der Administrator sollen, Jeder, das Recht haben, für ihre Rechnung und unter ihrer Verantwortlichkeit, und um allen Störungen in der Verwaltung vorzubeugen, einen Stellvertreter zu ernennen; beide Ernennungen müssen mit der Genehmigung der Herren Kommissarien Statt finden.

Artikel 12.

Bei dem Austritt oder Ableben des Direktors oder des Administrators, soll in einer Versammlung der Aktionäre, auf den Vortrag der Kommissarien und durch Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 13.

Bei dem Austritt oder Ableben eines Commissars soll in der nächstfolgenden General-Versammlung der Aktionäre, auf den Vorschlag der Direktion und nach Berathung mit den noch verbleibenden Kommissarien, durch die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktionäre, die erledigte Stelle wieder besetzt werden.

Artikel 14.

Die anzuordnende Entlassung des Direktors oder des Administrators wegen Pflichtvernachlässigung, Veruntreuung oder augenscheinlicher Unfähigkeit, geschieht, bezüglich des Direktors, auf Ansuchen der Kommissarien, und bezüglich des Administrators, auf Ansuchen des Direktors.

In einem solchen Falle müssen die Kommissarien sofort eine Versammlung der Aktionäre berufen, welcher die Sache zur Kenntnißnahme unterbreitet wird und die alsdann darüber einen Beschluß zu fassen hat.

Zur Bewilligung der Entlassung muß der Beschluß mit einer Majorität von wenigstens drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Aktionäre gefaßt werden.

Artikel 15.

Das Stimmrecht der Aktionäre regelt sich nach Maaßgabe der Aktien eines Jeden, in der Art, daß der Besitzer:

von einer bis fünf Aktien, eine Stimme;
von sechs bis zehn Aktien, zwei Stimmen;
von eilf bis fünfzehn Aktien, drei Stimmen;
von sechszehn bis zwanzig Aktien, vier Stimmen;
von ein und zwanzig bis fünf und zwanzig Aktien, fünf Stimmen,
und Diejenigen von mehr als fünf und zwanzig Aktien, sechs Stimmen

haben sollen.

Artikel 16.

Jeder Aktionär kann sich in jeder Versammlung durch einen Mitbetheiligten, der nicht zur Verwaltung gehört oder nicht Kommissar ist, auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, vertreten lassen.

Artikel 17.

Die Direktion hat das Recht, zur größeren Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft, Agenten anzustellen, bei welchen man Versicherungen abschließen kann und welche unter ihrer speziellen und alleinigen Verantwortlichkeit, mit allgemeinen oder eingeschränkten Vollmachten in Bezug auf ihre Verrichtungen versehen werden können; Makler und Kommissionäre, welche Versicherungen einbringen, empfangen Seitens der Verwaltung eine billige Provision.

Artikel 18.

Die Gesellschaft wird Versicherungen abschließen, sowohl nach Wahl der Theilnehmer, gegen feste Prämien und auf Grund näher festzustellender Tarife, als auch nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit.

Artikel 19.

Durch einen Beschluß der Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, wird das Maximum der Summe festgesetzt, über welche hinaus, auf einen und denselben Gegenstand, eine Versicherung nicht übernommen werden darf.

Artikel 20.

Die Direktion hat das Recht, im Namen der Gesellschaft zu handeln, dieselbe gegen Dritte und Dritte ihr gegenüber verbindlich zu machen; alle Streitigkeiten im Wege gütlichen Vergleichs oder Uebereinkommens, durch Schiedsrichter zu schlichten; klagend und vertheidigend die Gesellschaft bei Gericht zu vertreten; Urtheile zur Vollstreckung zu bringen; alle erforderlichen Akte für und Namens der Gesellschaft zu unterzeichnen; Domizil zu erwählen und bei allen andern Handlungen und Vorkommenheiten die Gesellschaft zu vertreten und ihre gemeinschaftlichen Rechte und Interessen geltend zu machen und zu befördern.

Die Direktion ist für die richtige Verwaltung der Gesellschaft, auf Grund und nach Inhalt ihrer Statuten, verpflichtet und verantwortlich. Alle Versicherungen werden durch sie eingeleitet und abgeschlossen. Sie muß Sorge tragen für die gehörige Einrichtung des Büreau's der Gesellschaft; für die Ausführung der damit verbundenen Arbeiten; für die Anstellung des Dienst- und Beamten-Personals; für die Führung der Bücher, Register und aller anderen Schriftstücke und, in vorkommenden Fällen, für die Ernennung von Anwälten und Sachverständigen.

Artikel 21.

Die Direktion ist nicht verantwortlich für jeglichen Schaden, welcher durch Brand, Einbruch, Diebstahl, Gewalt oder andere Vorfälle, ohne ihr Zuthun oder ihre Nachlässigkeit, der Gesellschaft oder dem Vermögen derselben entstehen könnte.

Artikel 22.

Die Kommissarien werden die richtige Verwaltung Seitens der Direktion und die treue Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen überwachen.

Artikel 23.

Die Kommissarien haben zu jeder Zeit Zugang zum Büreau und zur Kasse. Sie haben das Recht, von der Direktion die Einsicht aller Bücher und Entscheidungen der Gesellschaft zu verlangen.

Artikel 24.

Alle Versicherungs-Policen sowohl als alle Quittungen über Prämien, Verwaltungs-Kosten und Vergütungen für Brandschäden, werden nach dafür angenommenen und festgestellten Formularen ausgefertigt und müssen von dem Direktor oder dem Administrator unterzeichnet werden.

Artikel 25.

Die für Vorschüsse und Prämien eingezahlten Gelder, so wie die empfangenen Zinsen auf ausstehende Kapitalien, sollen, in so weit sie nicht für die unverzüglichen, durch die Gesellschaft zu leistenden Zahlungen flüssig erhalten werden müssen, in Beleihungen oder Prolongationen auf Niederländische Staatsschuldscheine oder auf jede andere Weise, welche die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, für nützlich erachtet, angelegt werden.

Artikel 26.

Alle in die Kasse fließenden Gelder, Effekten, Bücher, Dokumente und sonstige wichtige Schriftstücke der Gesellschaft, müssen in einem oder mehreren eisernen Feuerschränken, unter Kontrole und Verantwortlichkeit der Direktion und unter Oberaufsicht der Kommissarien, aufbewahrt werden.

Artikel 27.

Der Direktor und der Administrator setzen die Büreau-Arbeiten wechselseitig unter sich fest auf Grund eines zu diesem Ende anzufertigenden Reglements.

Artikel 28.

Die Direktion soll jährlich für Verwaltungskosten, Gehälter der Beamten oder Dienstleute, Büreau-Unkosten, Brief-Porto und dergleichen Auslagen zu Lasten der Gesellschaft, höchstens Viertausend Gulden in Anrechnung bringen dürfen, wenn an die Aktionäre vier vom Hundert ihrer baaren Einlagen ausgezahlt werden können; so lange jedoch die Auszahlung an die Aktionäre weniger als vier vom Hundert beträgt, sollen für die erwähnten Kosten nicht mehr als zweitausend Gulden verausgabt werden dürfen.

Artikel 29.

Die Direktion ist verpflichtet, jedes Jahr und zwar längstens innerhalb dreier Monate nach dem Schluß des gesellschaftlichen Bücherjahres, eine Bilanz aufzustellen, welche den Zustand der Kasse der Gesellschaft, die Rechnung und Beläge der Gesammt-Verwaltung mit Angabe der Zahl der versicherten Theilnehmer, nachweist, sowie eine Uebersicht der Versicherungen und der erlittenen Brandschäden enthält.

Die Bilanz soll, nachdem sie von den Kommissarien genehmigt worden, einer jährlich zu berufenden Versammlung der Aktionäre vorgelegt werden, die eine Kommission von drei Mitgliedern ernennt, welcher aufgetragen wird, die Rechnung und die Beläge der Verwaltung, sowie die Bilanz zu prüfen und, wenn dieselben in Ordnung befunden werden, durch Stimmenmehrheit festzusetzen. Eine Abschrift der auf diese Weise genehmigten Bilanz soll für Rechnung der Gesellschaft gedruckt und jedem Aktionär der Gesellschaft eingehändigt werden.

Artikel 30.

Zugleich soll auf Grund der also genehmigten Bilanz der Betrag der Dividende festgestellt und die Aktionäre durch eine oder mehrere Zeitungen, mit Angabe der Zeit und des Orts der Auszahlung, davon in Kenntniß gesetzt werden.

Artikel 31.

Von dem Gewinne der Gesellschaft wird den Aktionären jährlich vier Prozent auf ihre geleisteten Einzahlungen ausbezahlt; aus dem Reste empfangen die Aktionäre fünf und siebenzig Prozent; der Direktor und Administrator fünf Prozent; während zwanzig Prozent zur Bildung eines Reserve-Fonds angelegt werden.

Der Reserve-Fond soll nicht mehr als fünfzig Prozent des Aktien-Kapitals betragen dürfen, und sobald der Reserve-Fond einmal diese Höhe erreicht haben wird, sollen von den zwanzig Prozent, welche früher für den Reserve-Fond bestimmt waren, fünfzehn Prozent an die Aktionäre und fünf Prozent an die Direktion vertheilt werden, so, daß

nach Abzug der vier Prozent Auszahlung an die Aktionäre auf den Betrag ihrer Einzahlungen, die Vertheilung des Gewinnes in folgender Weise Statt finden wird:

an die Aktionäre neunzig Prozent;
an die Direktion zehn Prozent.

Artikel 32.

Der Direktor und der Administrator beziehen zusammen vierzig Cents von jedem Tausend Gulden der auf Grundlage der Gegenseitigkeit gewünschten und eingeschriebenen Versicherungen, woraus sie die an die Agenten, Makler und Kommissionäre, für die Einbringung der auf Gegenseitigkeit basirenden Versicherungen zu bezahlende Provision bestreiten müssen, und dreißig Prozent der Versicherungen gegen Prämien, gemäß des festzustellenden Tarifs.

Artikel 33.

Die Kosten der Errichtung und Zustandebringung der Gesellschaft, die Gewerbe-Steuer-, Druck-, Stempel-, Insertions- und andern allgemeinen Kosten, worin die Reise-, sowie die Kosten für eventuelle Procedüren und die Honorare für Advokaten und Anwälte und endlich die Kosten, wovon im Artikel acht und zwanzig die Rede ist, einbegriffen sind, fallen der Gesellschaft zur Last. Die Versicherten tragen die Stempelgebühren der Policen, welche bei Uebergabe derselben zu berichtigen sind.

Artikel 34.

Zur Beiwohnung der nach Artikel neun und zwanzig jährlich abzuhaltenden General-Versammlung werden die Aktionäre in einer oder in mehreren Zeitungen, spätestens vierzehn Tage vorher, durch die Direktion eingeladen. Zur Beiwohnung aller anderen Versammlungen, so oft die Direktion, in Uebereinstimmung mit den Kommissarien, deren Abhaltung für rathsam oder nöthig hält, werden die Aktionäre spätestens vierzehn Tage vorher schriftlich eingeladen und wird denselben zugleich dabei ausdrücklich der Gegenstand bezeichnet, über welchen berathen werden soll.

Artikel 35.

Die Kommissarien und die Direktion versammeln sich so oft, als die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Wenn in einer solchen Versammlung nach ihrer Ansicht über irgend einen Punkt ein Beschluß nach Stimmenmehrheit gefaßt werden muß, so giebt im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Artikel 36.

Alle General-Versammlungen finden unter dem Vorsitze eines der Kommissarien Statt; die Beschlüsse werden, mit Ausnahme des im Artikel vierzehn angedeuteten Falles, nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, und im Falle der Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend. Die abwesenden Aktionäre, sowie die Minorität, müssen sich den Beschlüssen der Majorität unterwerfen, welche für alle Interessenten der Gesellschaft verbindlich sind.

Artikel 37.

Sollten, wider Erwarten, sei es zwischen der Direktion unter sich, sei es zwischen der Direktion und den Aktionären oder den versicherten Theilnehmern der Gesellschaft, Streitigkeiten irgend einer Art entstehen, welche nicht im Wege des Vergleichs geschlichtet werden können, so soll es bei der Entscheidung der Kommissarien verbleiben, und falls man sich auch hierbei nicht beruhigen will, soll die Streitfrage dem Urtheile von drei sachkundigen und unparteiischen Personen als Schiedsrichtern unterworfen werden, wovon Einer durch jede der Parteien, und der Dritte durch beide Parteien gemeinschaftlich gewählt werden sollen. Wenn die Parteien oder eine derselben diese Ernennung verweigern, so geschieht dieselbe durch den Kantons-Richter von Wyk by Duurstede. Der Entscheidung dieser Schiedsrichter hat man sich zu unterwerfen.

Artikel 38.

Für den unverhofften Fall, daß die Auflösung der Gesellschaft beschlossen werden müßte, soll dieselbe durch den Direktor liquidirt und nach erfolgter Liquidation und Ausgleichung, die Bücher und Papiere, nebst den vorhandenen Geldern und Valuten, bei dem ältesten Kommissar und Mittheilhaber deponirt werden.

Artikel 39.

Alle Abänderungen dieser Statuten müssen der Königlichen Genehmigung unterworfen werden.

Für die Richtigkeit der vorstehenden Uebersetzung:
Köln, den 13. September 1860. **Overmann.**
Königl. Provinzial-Steuer Sekretär und für die holländische Sprache vereideter Uebersetzer.

Die Aechtheit der Unterschrift des Königlichen Provinzial-Steuer-Sekretairs Herrn **Overmann** wird mit dem Bemerken beglaubigt, daß derselbe als vereideter Uebersetzer holländischer Schriftstücke mir bekannt ist. Zu gegenwärtiger Beglaubigung wurde ein Stempel von fünfzehn Silbergroschen cassirt.
Köln, den 20. September 1860.

Das Oberbürgermeisteramt.
Franck.

Uebersetzung.

Abschrift. Nr. 3325.

den 12. März 1861.

Vor **Cornelius Gottfried de Balbian van Doorn**, Notar zu **Utrecht** und den nachbenannten Zeugen, waren gegenwärtig die Herren:

1) **Wilhelm Daniel Franz Schas**, Mitglied der Provinzial-Staaten von Utrecht und Bürgermeister der Gemeinde Zeyst;

2) **Diederich Friedrich Liefrink**, Kommissionär,

Beide zu Zeyst wohnend, welche, als die Direktion der anonymen Gesellschaft **Ultrajectum** zu Zeyst bildend, die durch einen, mir Notar vorgezeigten, von der Gemeinde-Verwaltung von Zeyst, am ein und dreißigsten August vorigen Jahres unter Nr. 267 ertheilten Akt patentisirt ist in Gemäßheit des Artikels zwanzig der Statuten, welche durch den in Beistand des Notars **de Balbian van Doorn** und Zeugen zu Utrecht am fünf und zwanzigsten November achtzehnhundert neun und fünfzig aufgenommenen Akt festgestellt worden, in gedachter Eigenschaft mit des Königs Genehmigung, welche auf den von ihnen aufgestellten Entwurf dieses Aktes durch Höchstdesselben Beschluß vom sechs und zwanzigsten Februar achtzehnhundert ein und sechszig Nr. 76, von welchem eine Abschrift der gegenwärtigen Verhandlung angeheftet ist, verliehen worden, — erklärten, daß sie die nachfolgenden Abänderungen in dem bereits erwähnten Gesellschafts-Akte festgestellt hätten, nämlich:

1) daß die durch die Gesellschaft aufzunehmenden Versicherungen auf alle Schäden ausgedehnt werden, welche bei dem Transport zu Lande oder auf den Flüssen an allen Gütern, gleichviel von welcher Art, verursacht werden, mit alleiniger Ausnahme des Transports über die See; und

2) daß das Gesellschafts-Kapital auf zwei Millionen Gulden erhöht werden soll, während übrigens die bereits genehmigten Statuten unverändert bleiben.

Demnach soll nunmehr Artikel 1, wie folgt, lauten:

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern, verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital sollen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionären bekannt gemacht werden soll."

Als Zeugen waren hierbei gegenwärtig die Herren **Peter Heinrich Cornelius Gysbertsz** und **Jacob Cornelius Iman Rahuys**, Notariats-Kandidaten, Beide zu Utrecht wohnend und die von dem Gesetze geforderten Eigenschaften besitzend, und, gleichwie die erschienenen Personen mir, Notar, bekannt.

Worüber Akt,

Geschehen und gethätigt zu Utrecht auf meiner, des Notars, Amtsstube, heute den zwölften März achtzehnhundert ein und sechszig.

Unmittelbar nach geschehener Vorlesung dieser Urschrift, ihrem ganzen Inhalte nach, haben die Herren **Schas** und **Liefrink** mit den Zeugen und dem Notar hier unterzeichnet.

(war gezeichnet) **W. D. F. Schas. D. F. Liefrink. P. H. C. Gysbertsz. Rahuys. C. G. de Balbian van Doorn**, Notar.

Nr. 48. Einregistrirt zu Utrecht den dreizehnten März 1800 ein und sechszig. Vol. 150. folio 120. verso Abth. 6. Ein Blatt und eine Randhinweisung. Empfangen an Gebühr fl. 2 — 40, an Zusatz-Cents fl. — 91½ zusammen drei Gulden ein und dreißig und einen halben Cents.

Der Empfänger:

(war gezeichnet) **van Ouwenaller.**

Für die Richtigkeit vorstehender Uebersetzung:

Köln, den 23. März 1861.

Obermann.

Kgl. Prov. St.-Sekr. u. für die holl. Sprache vereid. Uebersetzer.

Umstehend

(Folgt die Kgl. Genehmigung)

v. ³⁰/₃. 61.

26. Februar 1861. Abschrift.

Auszug. Nr. 76.

Wir **Wilhelm** III., von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien-Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

In Entscheidung auf das an Uns eingereichte Gesuch der Herren **W. D. F. Schas** und **D. F. Liefrink**, Beide zu Zeyst, welche als Direktion für und Namens der Aktionaire der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** handeln und darin Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten dieser anonymen Gesellschaft, gemäß des dem Gesuche beigefügten Entwurfes des Abänderungs-Aktes, erbitten;

Auf den Vortrag Unseres Justiz-Ministers vom 25. Februar 1861 Nr. 181. 2te Abth, ꝛc.

Nach Einsicht der Artikel 36 bis einschließlich 56 des Handels-Gesetzbuchs, sowie Unseres Beschlusses vom 6. Oktober 1859, Nr. 67, wodurch Unsere Genehmigung zur Errichtung der vorgedachten anonymen Gesellschaft verliehen wurde;

Haben für gut befunden und beschlossen: Unsere Genehmigung zur Abänderung der Statuten der zu Zeyst errichteten Versicherungs-Gesellschaft **Ultrajectum** auf die Weise zu verleihen, wie sie in dem, dem Gesuche beigefügten Entwurfe zu dem notariell aufzunehmenden Modifizirungs-Akte beschrieben ist, und welche lautet, wie folgt:

Artikel 1.

„Diese Gesellschaft wird errichtet zur Uebernahme von Versicherungen gegen allen Schaden, welcher an allen Gütern, die sowohl zu Lande als auf den Flüssen transportirt werden, gleichviel aus welcher Ursache, erlitten wird, so wie gegen allen Schaden, der durch Feuer oder durch das Löschen desselben an allen beweglichen und unbeweglichen Gütern verursacht wird, mit Ausschluß jedoch von Pulver-Fabriken, Pulver-Magazinen und Werthpapieren oder Gegenständen, deren Werth von verschiedenen Umständen abhängig ist oder welche besonders der Feuersgefahr ausgesetzt sind."

Artikel 5 soll lauten:

„Das Gesellschafts-Kapital soll in einer Summe von Zwei Millionen Gulden bestehen, welche in Aktien von Eintausend Gulden eingetheilt werden; von dem Gesellschafts-Kapital müssen vorläufig zehn Prozent eingezahlt werden, während die übrigen Einzahlungen in denjenigen Terminen und zu demjenigen Betrage Statt finden sollen, wie solches durch die Direktion nach Umständen bestimmt werden wird, während der Betrag einer jeden Einzahlung jedesmal Seitens der Direktion Einen Monat vor der Zahlung den Aktionairen bekannt gemacht werden soll."

Unser Justiz-Minister ist mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

Haag, den 26. Februar 1861. (gez.) **Wilhelm.**

Der Justiz-Minister.

(gez.) **Gobefroi.**

Mit dem Original übereinstimmend:

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Für gleichlautenden Auszug:

Der General-Sekretair beim Justiz-Departement. (gez.) **de Jonge.**

Ertheilt als Abschrift.

L.S. (gez.) **C. G. de Balbian v. Doorn.** Notar.

Gesehen zur Beglaubigung der Unterschrift des Herrn **C. G. de Balbian** van Doorn, Notar zu Utrecht, durch uns Präsident des Bezirksgerichts daselbst am 14. März 1861.

A. W. Wichers.

(L. S.) (gez.) **C. J. van Eden.** Gerichtsschr.

Gesehen zur Beglaub. der Unterschrift des Herrn **A. W. Wichers**, Präs. des Bez.-Gerichts zu Utrecht, durch uns Kommissar des Königs in der Prov. Utrecht.

Utrecht, den 14. März 1861. (L. S.) (gez.) **van Doorn.**

Gesehen zur Beglaub. der vorsteh. Unterschrift des Herrn **van Doorn**, Kommissar des K. in d. Pr. Utrecht, residirend zu Utrecht.

Nr. 20. Amsterdam, den 15. März 1861. (L. S.) Der Kgl. Preuß. Konsul:

(gez.) **D. C. Splitgerber.**

Für die Richtigkeit vorsteh. Uebersetzungen:

Köln, den 24. März 1861. (L. S.) (gez.) **Obermann.**

K. Pr. St.-Sekr. u. für die holl. Spr. vereid. Uebersetzer.

Die Aechtheit der vorstehenden Unterschrift von Herrn **Obermann**, Steuer-Sekretair und Uebersetzer der holländischen Sprache wird hiermit amtlich beglaubigt.

Köln, den 29. Mai 1861. Das Oberbürgermeister-Amt.

(L. S.) (gez.) **Franck.**

Zur Beglaubigung der vorseitigen Unterschrift des hiesigen Oberbürgermeisterei-Beigeordneten **Franck.**

Köln, den 12. Juni 1861. Der Königlich Preußische Regierungs-Präsident.

(L. S.) (gez.) **von Möller.**

Druck von A. Waldow in Leipzig.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 42. Den 18. October **1861.**

Verfügung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
15. vom 5. October 1861.
Betreffend den Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen, die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden.

Die Vorschrift des Reglements vom 21. December 1860 zu dem Gesetze über das Postwesen, § 32 № VI., wird dahin abgeändert, daß die Empfangs-Bekenntnisse über recommandirte Sendungen, wenn letztere durch einen Briefträger oder durch einen Landbriefträger bestellt werden, von dem Adressaten oder dessen Bevollmächtigten nicht mehr untersiegelt zu werden brauchen.

Es fallen deshalb die Worte „und zu untersiegeln" § 32 № VI. a. a. O. fort.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, wegen Ersatzleistung für präcludirte Cassenanweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine.

16. Durch unsere mehrfach veröffentlichten Bekanntmachungen vom 29. April 1857, 7. Januar 1858, 26. Januar und 1. December 1859 sind die Besitzer von Cassenanweisungen vom Jahre 1835 und von Darlehns-Cassenscheine vom Jahre 1848 aufgefordert, solche Behufs der Ersatzleistung an die Controlle der Staats-Papiere, Oranienstraße Nr. 92 hierselbst, oder an die Regierungs-Hauptcassen einzureichen.

Da dessenungeachtet noch immer ein großer Theil dieser Papiere nicht eingegangen ist, so werden die Besitzer derselben hierdurch nochmals an deren Einreichung erinnert.

Zugleich werden diejenigen Personen, welche dergleichen Papiere nach dem Ablauf des auf den 1. Juli 1855 festgesetzten Präclusivtermins an uns, die Controlle der Staats-Papiere oder die Provinzial-, Kreis- oder Local-Cassen abgeliefert und den Ersatz dafür noch nicht empfangen haben, wiederholt veranlaßt, solchen bei der Controlle der Staats-Papiere oder beziehungsweise bei den Regierungs-Haupt-Cassen gegen Rückgabe der ihnen ertheilten Empfangscheine oder Bescheide in Empfang zu nehmen.

Berlin, den 3. Januar 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Natan. Gamet. Guenther. Löwe.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Die Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Classe A. I bezüglichen Bestimmungen des, einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861.

217. Folgende unterm 30. v. M. ergangene Anweisung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Classe A. I sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820:

Umfang des Steuerbezirks.

I. Nach § 4 des Gesetzes vom 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Classe A. I gehören, Steuergesellschaften im Sinne des § 26 und folg. des Gesetzes vom 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrication kann zwar

der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst Königlicher Verordnung zerlegt werden (§ 6 des Gesetzes vom 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Classe A. I Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Classe A. I den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Classe zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Gesetze vom 19. Juli 1861 § 9 Nummer 2 soll die Anzahl der von jeder Steuergesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuergesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt, (§ 9 Nr. 1 und 8 a. a. O.) in der Regel sieben betragen. Der Finanz-Minister ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Classe A. I befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit weniger als sieben Abgeordneten auszureichen und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster,
2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg,
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Cöln, Coblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Gesetz als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Classe A. I sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanz-Minister nach dem § 9 Nummer 5 des Gesetzes ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlauf der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden.

Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanz-Minister auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine, veröffentlicht.

Die Königlichen Regierungen haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Eintritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke oder, wo früher eine solche Zerlegung Statt gefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Classe A. I und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt.

Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§ 9 Nummer 4) sind aus der Mitte der Steuergesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nummer III), so sind alle Mitglieder der Steuergesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlacte befugt sind.

Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäftes nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Actien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Procuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen.

Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Regierung einen Commissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Commissarius (§ 9 № 8) zu bestimmen. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Commissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Regierung so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Commissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Commissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis-, beziehungsweise Gemeinde-Behörden, welche die vollzogenen Empfangsbescheinigungen an den Commissarius zurückreichen.

Die Vorladung muß die Angabe des Wahllocals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner der Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden ohne Rücksicht auf ihre Zahl zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. (§ 9 № 7 a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Regierungs-Commissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß

einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protocoll aufgenommen, welches der Commissarius und die Beisitzer unterzeichnen.

Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlacte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlactes erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Commissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welche der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Commissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht.

In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, sowie der Stellvertreter ist zu beachten (§ 9 Nr. 3), daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Commissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermis in den späteren Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung enspricht.

IX. Die vorstehend unter VII und VIII erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Commissarius zu verlesen.

Annahme der Wahlen und Nachwahlen.

X. Der Commissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.
Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters kommt der § 29a des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein.

Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperioden sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Classe A. I zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen.

Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III) und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Commissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten, von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

Berlin, den 30. September 1861. Der Finanz-Minister. von Patow.

bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam und Berlin, den 7. October 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Die Ernennung des Regierungs-Raths Wichgraf zum Commissarius für die Wahl- und Einschätzungs-Geschäfte der Gewerbesteuer-Classe A. I.

218. Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. October d. J., betreffend die Anweisung zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Classe A. I. bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli 1861, bringen wir hierdurch unter Hinweis auf den § 9 № 1 und 8 dieses Gesetzes zur öffentlichen Kenntniß, daß für den diesseitigen Regierungsbezirk der Regierungs-Rath Wichgraf zum Commissarius für die Wahl- und Einschätzungs-Geschäfte der bezeichneten Handels-Classe ernannt worden ist. Potsdam, den 14. October 1861. Königl. Regierung.

Die Einzahlung von Kauf- und Ablösungs-Geldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Haupt-Casse betreffend.

219. Durch unsere Amtsblattsbekanntmachung vom 19. November 1833 (Amtsblatt von 1833 Stück 48 Seite 284) ist es zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, daß alle Zahlungen aus Domainen- und Forst-Veräußerungen in Summen von über 500 Thlrn. unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse erfolgen, und also von den Special-Cassen zur Abführung an erstere nicht angenommen werden sollen.

In Folge höherer Bestimmung findet diese Anordnung, wie bereits zuletzt durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 13. September pr. III 150 1/9 (Amtsblatt von 1859 Stück 38 Seite 316) zur Kenntniß des Publikums gebracht ist, fernerhin auf alle Kauf- und Ablösungsgelder bei der Domainen- und Forst-Verwaltung Anwendung, und es darf nur dann die Einzahlung bei den Special-Cassen ausnahmsweise erfolgen, wenn dies auf den Antrag der Zahlungspflichtigen von uns ausdrücklich genehmigt worden ist.

Indem wir das hierbei betheiligte Publikum auf diese Anordnung wiederholt aufmerksam machen, fordern wir dasselbe auf, alle Kauf- und Ablösungs-Gelder in Bezug auf die Domainen- und Forst-Verwaltung unmittelbar an die Regierungs-Haupt-Casse hierselbst abzuführen, oder entweder hier oder bei der betreffenden Kreis- oder Forst-Casse zu beantragen, daß die Einzahlung bei der betreffenden Special-Casse gestattet werde.

Potsdam, den 1. September 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

25. **Verzeichniß**
der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden
A. herrenlos aufgefundenen Passagier-Effecten.

№	Nähere Bezeichnung der Gegenstände.	Ort der Auffindung der Gegenstände.	Zeit der Auffindung der Gegenstände.
1	ein brauner Rohrstock mit weißer Knochenkrücke und braunseidener Schnur	Freienwalde a. d. O., in der Passagierstube	Anfangs Juli 1861.
2	ein Paar dunkle Glacé-Handschuhe	Angermünde, im Hauptwagen der I. Königsberg Nmk. Angermünder Personenpost	17. Juli 1861.
3	eine Damen-Haarnadel von Stahl		
4	ein blaues wollenes buntgeblümtes Halstuch	Angermünde, im Hauptwagen der Boitzenburg-Angermünder Personenpost	23. Juli 1861.
5	ein brauner Rohrstock mit schwarzem Horngriff	Freienwalde a. d. O., in der Passagierstube	24. Juli 1861.
6	ein kleines grauwollenes Shawltuch	Herzberg i. d. Mk., vor dem Posthause nach dem Durchgange der N.-Ruppin-Berliner Personenpost	8. Juni 1861.
7	ein kleiner gelber Rohrstock mit schwarzem Horngriff	Kyritz, auf dem Posthausflur nach dem Durchgange der 2ten Wittstock Neustädter Personenpost	3. August 1861.
8	ein Paar schwarzgefärbte alte Glacé-Handschuhe	Friesack, im Courswagen der Friesack-Fehrbelliner Personenpost	17. August 1861.

Name	Rank	Regiment	Date	Remarks
Bell, Thomas	Pte.	1st Bn. Royal Scots	9 May	Died of wounds
Bell, William

Registration Districts	Births Registered	Deaths Registered	Deaths at all Ages	Deaths at Ages under 1 year	Deaths at Ages 1 and upwards	Deaths at Ages 1 to 5	Deaths at Ages 5 to 15	Deaths at Ages 15 to 25	Deaths at Ages 25 to 65	Deaths at Ages 65 and upwards
Bethnal Green	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Shoreditch	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Hackney	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Islington	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Clerkenwell	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
St. Pancras	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Holborn	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Strand	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
City of London	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Westminster	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Chelsea	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Kensington	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Hammersmith	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Fulham	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Wandsworth	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Lambeth	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Camberwell	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Greenwich	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Lewisham	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Woolwich	111	74	74	19	55	11	3	3	29	9
Total	2220	1480	1480	380	1100	220	60	60	580	180

Births registered during the week ending 30th April 1898 = 2220
Deaths registered during the week ending 30th April 1898 = 1480
Deaths at all Ages = 1480
Deaths at Ages under 1 year = 380
Deaths at Ages 1 and upwards = 1100
Deaths at Ages 1 to 5 = 220
Deaths at Ages 5 to 15 = 60
Deaths at Ages 15 to 25 = 60
Deaths at Ages 25 to 65 = 580
Deaths at Ages 65 and upwards = 180

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Engel bei Sternebeck mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist.

Halle, den 3. October 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Keck bei Harnekopf mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist.

Halle, den 3. October 1861. Königliches Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 246 vom 13. October 1861.)

Dem Ernst Geßner zu Aue im Königreich Sachsen ist unter dem 10. October d. J. ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Verbindung mechanischer Mittel für Streichmaschinen

a) zum Ablegen von Wollfließen,
b) zum Ablegen von Wollbändern,

ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Ferdinand Julius Theodor Schultze zu Berlin, ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Apotheker Christian Wilhelm Frohnert zu Mittenwalde ist als solcher vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Personal-Chronik im Bezirke der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Post-Cassen-Rendanten Sperber in Potsdam den Character als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Versetzt sind: Der Post-Expedient Kapsitz von Pritzwalk nach Brandenburg a. H., der Post-Expedient Pommeresch von Wittstock nach Pritzwalk, der Post-Expediteur Wagner von Groß-Schönebeck nach Gramzow und der Packbote Mesecke von Gransee nach Prenzlau.

Angestellt sind: Der invalide Unteroffizier Schumann als Briefträger in Jüterbog, so wie der invalide Trompeter Stavenow u. der invalide Sergeant Dorn als Post-Conducteure in Wriezen.

Uebertragen ist die Verwaltung der Post-Expedition II. Classe: in Dahlwitz dem Posthalter von Treskow, in Niemegk dem Bürgermeister Schüler und in Zinna dem Bürgermeister Lange.

Pensionirt ist: der vormalige Extrapost-Wagenmeister, Kanzlei-Hülfs-Arbeiter Serbin in Potsdam.

Gestorben ist: der Postwagenmeister Sydow in Wittstock.

Freiwillig ausgeschieden sind: der Post-Expediteur Elsholz in Dahlwitz und der Post-Conducteur Kruhm in Wriezen.

Entlassen ist: der Packbote Schulz in Potsdam.

Der bisherige Pfarrverweser zu Altenberg-Moresnet, Lic. Theodor Hoßbach ist zum Frühprediger bei der Jerusalems- und der Neuen Kirche zu Berlin bestellt worden.

Die bisherigen Calculatur-Assistenten, Carl Wilhelm David Bütow und Friedrich Wilhelm Janicke sind zu Königlichen Eisenbahn-Calculatoren bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ernannt worden.

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung.

Das am Finow-Kanal im Dorfe Niederfinow belegene Schleusenmeister-Etablissement und mehrere oberhalb desselben am Finow-Kanale belegene, dem Königlichen Wasserbau-Fiscus zugehörige Parcellen sollen im Auftrage der Königlichen Regierung zu Potsdam jede einzeln für sich öffentlich an den Meistbietenden

am Dienstag, den 29. October d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle

verkauft werden. — Der Verkauf beginnt mit der Parcelle Nr. I bei der Freiarche bei der Stecherschen Schleuse und endet bei Niederfinow. Der Zuschlag erfolgt im Termine sofort, sobald die nachstehenden Taxen erreicht oder überschritten werden, andern Falles bleibt derselbe der Königlichen Regierung zu Potsdam vorbehalten, und hat in beiden Fällen der Meistbietende den vierten Theil seines Gebotes sofort im Termine zur Sicherstellung desselben zu deponiren, welcher Summe er verlustig geht, falls er von seinem Gebote zurücktreten oder aber das Kaufgeld in längstens 4 Wochen nach erfolgtem Zuschlage nicht einzahlen sollte. Der Verkauf der Parcellen geschieht nur unter der hypothekarisch einzutragenden Bedingung, daß dieselben nicht zu Bauplätzen für Wohngebäude benutzt werden dürfen. Die übrigen Bedingungen werden in dem Termine bekannt gemacht werden. Es beträgt die Taxe von

a)	Parcelle I, (auf dem betreffenden Situations-Plan) bei der Stecherschen Freiarche	von 19 □R.	Inhalt .	15 Thlr. 25 Sgr.	— Pf.
b)	Parcelle III, unterhalb der vorigen,	von 40 □R.	= .	13 Thlr. 10 Sgr.	— Pf.
c)	Parcelle IV, desgl.	von 11 □R.	= .	2 Thlr. 22 Sgr.	6 Pf.
d)	Parcelle V, desgl.	von 66 □R.	= .	22 Thlr. — Sgr.	— Pf.
e)	Parcelle VI, desgl.	von 1 M. 29 □R.	= .	104 Thlr. 15 Sgr.	— Pf.
f)	Parcelle VII, desgl.	von 14 □R.	= .	7 Thlr. — Sgr.	— Pf.
g)	dem Schleusenmeister-Etablissement, bestehend aus dem Schleusenmeister-Wohngebäude nebst Stall, beide von Mauersteinfachwerk nebst Ziegeldach, dem Zaun, dem Abtritt, der Brücke über den Abzugsgraben und 30 □R. Haus-, Hof- und Gartenstelle			508 Thlr. 27 Sgr.	6 Pf.

Die Verkaufsgegenstände werden von jetzt ab Kauflustigen vorgezeigt, wenn sich dieselben deshalb beim Baumeister Lork zu Niederfinow melden.

Grafenbrück, den 4. October 1861. Der Wasserbau-Inspector Wohlbrück.

Geschenke an Kirchen.

Für den Betsaal zu Philippsthal, Superintendentur Potsdam I, von der Gutsbesitzerin Fräulein Müller zu Friedrichshuld und mehreren Einwohnern zu Philippsthal eine vollständige Altar-, Kanzel- und Lesepult-Bekleidung von feinem Tuche.

Der Kirche zu Schönow, Sup. Bernau, von dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen von Arnim auf Blumberg 25 Thlr. zur Beschaffung einer neusilbernen, innen vergoldeten Weinkanne, einer neusilbernen Oblatenschachtel, eines do. Taufbeckens, zweier do. Collecten-Teller und eines Klingelbeutels, und von dem Gutsbesitzer, Amtmann d'Heureuse auf Schmetzdorf ein neusilberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch und eine do. Patene.

Der Kirche zu Mankmuß, Sup. Lenzen, vom Patron Freiherrn von Bredow daselbst zwei galvanisch-plattirte Altarleuchter.

Der Kirche zu Fr. Buchholz, Sup. Berlin Land, von mehreren Gemeinde-Mitgliedern eine rothtuchene Kanzel- und Altar-Decke, sowie eine Taufstein-Bekleidung mit gelbseidenen Frangen.

Der lutherischen Stadtkirche zu Cöpenick von dem Rentier Röhr daselbst eine sauber gearbeitete Taufkanne und Taufschüssel aus Neusilber.

Der Kirche zu Bergsdorf, Sup. Zehdenick, von der Gemeinde ein achtarmiger Kronleuchter, zwei doppelarmige Leuchter, vier bewegliche Wandarme, zwei Reflecteurs, von einem Ungenannten ein achtarmiger Kronleuchter und von einer Ungenannten ein zwölfarmiger Kronleuchter, sämmtliche Geräthe von Goldbronce.

Der Kirche zu Zerpenschleuse, Sup. Bernau, von einem Gemeindegliede zwei vergoldete Blumenvasen von Porzellan mit Blumenbouquets und Inschriften.

Der Kirche zu Stepenitz, Sup. Putlitz, von einem Ungenannten eine schwarzsammetne goldgestickte Kanzelpultdecke.

Der Kirche zu Zirdorf, Sup. Belzig, von der Tochter des dortigen Schulzen Schiering, Christiane, zwei Wachskerzen.

Der Kirche zu Blumenhagen, Sup. Straßburg, vom Patron, Rittergutsbesitzer Flügge und seiner Gattin eine silberne inwendig vergoldete Weinkanne zum Gebrauch beim heiligen Abendmahl.

Der Kirche zu Königs-Wusterhausen von den dortigen Jungfrauen eine Kanzeldecke von violettem Plüsch mit goldenen Frangen und Kreuz, und vom Maurermeister Maushacke daselbst ein marmorirtes Christusbild in Medaillonform für das äußere Hauptportal.

Der Kirche zu Kerzendorf, Sup. Zossen, von der Mutter des Patrons, Herrn Rittergutsbesitzer Fr. Meyen eine schwarztuchene Altar- und Kanzelpultdecke.

Der Kirche zu Glävzin, Sup. Perleberg, von ungenannten Gemeindegliedern ein goldener Hostienteller, ein neusilbernes Taufbecken und eine Kanzel- und Altarbibel.

Der Kirche zu Berge bei Nauen von der dortigen Kirchen-Gemeinde ein neusilbernes galvanisch-versilbertes, innen vergoldetes Taufbecken.

Der Kirche zu Steglitz, Sup. Prenzlau I, von der Frau Generalin Gräfin v. Blumenthal zu Potsdam und von der Frau Gräfin v. Wartensleben zu Stettin eine schwarztuchene Altarpultdecke und zwei schwarztuchene Abendmahlsdecken mit silbernen Frangen und Kreuz.

Der Kirche zu Falkenrehde, Sup. Potsdam II, von Frau Rentier Ehrlich zu Potsdam eine blauwollene Taufsteindecke mit Goldbortenbesatz.

In der Superintendentur Pritzwalk der Kirche zu Meyenburg durch freiwillige Beiträge der Gemeinde ein Crucifix von Zinkguß mit vergoldetem Christuskörper, vom Fabrikbesitzer E. F. Köppen in Berlin ein galvanisch-versilbertes Taufbecken, eine Taufkanne und ein Kelch nebst Patene, und von einem Ehepaar eine Kanzelpultdecke, zwei Klingelbeutel und eine Decke über die Abendmahlsgeräthe, sämmtlich von schwarzem Tuch mit Silberverzierung; der Kirche zu Schmolde durch freiwillige Beiträge der Gemeinde ein gußeisernes Crucifix mit vergoldetem Christuskörper, von Frau Fritzsche ein galvanisch versilberter Abendmahlskelch, von Frau Baumann eine schwarztuchene Kanzelpultdecke und von Frau Ungnad zwei kleine Altarleuchter; der Kirche zu Sarnow von Jungfrau Sophie Hebenbrock eine versilberte, inwendig vergoldete Abendmahlskanne und zwei große gußeiserne Altarleuchter; der Kirche zu Beveringen von einer Ungenannten zwei Altarkerzen.

(Hierzu die Chronologische Uebersicht der im 3ten Quartal 1861 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Breslau.
Ausgegeben Freitag, den 1. Juli 1910.

Stück	Inhalt	Seite
26	Verordnung, betreffend die Einführung der Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juni 1910	225
	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend die Angestelltenversicherung. Vom 19. Juni 1910	225
	Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes, betreffend Abänderung der Gewerbeordn

Die Quittungen über die, in gedachter Zeit zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind, in Gemäßheit unserer Amtsblatt-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt de 1851 Seite 362), den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übersandt worden.

Potsdam, den 18. October 1861. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

223. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat September 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	7	3	3	4	7	6	3	—	3	11	2	1	6	5	3	2½	4	2	2	5	4	3	4	4½
2	7	3	3	4	7	6	3	3	3	10½	2	1	6	6	3	—	4	2	2	4½	4	1	4	4½
3	7	3	3	4	7	7	3	2	3	10	2	1	6	5½	3	1	4	2	2	4	4	—	4	4½
4	7	3	3	4	7	8	3	—	3	10	2	1½	6	2½	3	1	4	2	2	3	4	—	4	4
5	7	3	3	4	7	8	3	1	3	10½	2	1½	6	4	3	2½	4	2	2	3	4	—	4	4
6	7	4	3	5	7	9	3	2	3	10½	2	1½	6	4½	3	1	4	2	2	2½	4	—	4	4
7	7	4	3	5	7	8	3	1	3	10½	2	2	6	3½	3	2	4	2	2	3	4	—	4	4
8	7	4	3	5	7	6	3	—	3	11	2	2	6	1	3	—	4	2	2	3	4	—	4	3½
9	7	4	3	5	7	6	3	5	3	11	2	2	6	6	3	—	4	1½	2	2	4	—	4	3½
10	7	4	3	5	7	5	3	5	3	11	2	2	6	7	3	—	4	2	2	2½	3	11	4	3½
11	7	4	3	5	7	6	3	3	3	11½	2	2	6	6½	3	2	4	2	2	3	3	11	4	3½
12	7	3	3	4	7	5	3	3	3	11½	2	2	6	5	3	2	4	2½	2	2½	3	11	4	4
13	7	4	3	4	7	5	3	4	3	11½	2	2	6	5½	3	2	4	2	2	3½	3	11	4	5
14	7	4	3	4	7	3	3	3	3	11	2	1½	6	5	3	3	4	2	2	4	3	11	4	5
15	7	4	3	4	7	4	3	—	3	11	2	1½	6	4	3	1	4	2	2	4	3	11	4	5½
16	7	4	3	4	7	6	3	3	3	10½	2	1½	6	3½	3	2½	4	2	2	4	4	—	4	6
17	7	2	3	3	7	9	3	1	3	10½	2	1	6	4	3	3	4	2	2	4½	4	1	4	6
18	7	2	3	3	7	7	3	3	3	10½	2	1½	6	4½	3	3½	4	2	2	4½	4	2	4	6
19	7	2	3	3	7	6	3	5	3	10½	2	1½	6	4½	3	3½	4	2	2	5	4	3	4	6½
20	7	2	3	3	7	6	3	3	3	11	2	1½	6	5	3	4½	4	2	2	5½	4	4	4	7
21	7	4	3	5	7	8	3	4	3	11	2	1½	6	6½	3	4½	4	2½	2	7	4	7	4	7½
22	7	4	3	6	7	9	3	—	3	11	2	2	6	6½	3	4½	4	3	2	8	4	8	4	7½
23	7	4	3	6	7	9	3	6	3	11	2	2	6	4½	3	5½	4	2	2	9	4	10	4	8
24	7	4	3	7	7	9	3	6	3	11	2	2	6	5	3	6	4	2	2	10	4	11	4	8½
25	7	5	3	8	7	9	3	6	4	—	2	2½	6	5	3	6	4	2	2	11½	5	—	4	9
26	7	5	3	8	7	9	3	7	4	—	2	2½	6	5½	3	7	4	2	3	—	5	1	4	9½
27	7	6	3	7	7	10	3	5	4	—	2	3	6	6	3	7½	4	2½	3	—	5	2	4	10
28	7	6	3	7	7	10	3	5	4	—	2	3	6	5	3	8	4	2	3	1	5	3	4	10½
29	7	10	3	7	7	11	3	3	4	—	2	2½	6	6½	3	7	4	2	3	1	5	4	4	11
30	7	10	-	4	7	11	3	—	3	11	2	2	6	5½	3	9	4	2	3	1	5	5	4	11½

Potsdam, den 21. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Benennung einer neuen Straße in Berlin.

232. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Straße zwischen der Moritzhofer und der Albrechtshofer Brücke den Namen:

„von der Heydt-Straße"

führen soll.

Berlin, den 16. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachungen des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Nobel bei Haselberg mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist.

Halle, den 3. October 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Lieutenant a. D. Bayer zu Wriezen das Eigenthum des Braunkohlen-Bergwerks Reinke bei Sternebeck mit 1 Fundgrube und 1200 Maaßen gevierten Feldes verliehen worden ist.

Halle, den 3. October 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 248 vom 16. October 1861.)

Dem Techniker H. Walz hierselbst ist unter dem 11. October 1861 ein Patent

„auf elastische Ausbreitescheiben an Calandern oder Ausbreite-Maschinen, in der durch Beschreibung und Zeichnung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile dieser Scheiben zu beschränken",

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 251 vom 19. October 1861.)

Das dem Ingenieur S. Münster und dem A. Wirtz zu Eupen unterm 16. Mai 1860 ertheilte Patent

„auf eine Vorrichtung an Streichmaschinen für Wolle zum selbstthätigen Wiegen und Abschneiden des Vließes, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Vorrichtung zu beschränken",

ist aufgehoben.

Personalchronik.

Der bisherige Archidiaconus zu Treuenbrietzen, Franz Ottomar Seyring ist zum zweiten Prediger bei der Sophien-Kirche zu Berlin bestellt worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin sind ernannt worden

zu Secretairen: der Gerichts-Assessor Gustav Emil Johann Weiland, die Büreau-Assistenten Friedrich Wilhelm Kempf, Carl Franz Alexander Meyer I, Friedrich Victor Lietzmann, Ernst Friedrich August Koch, Johann Gottlieb Schmidt I, August Friedrich Ferdinand Koenig, Hermann Julius Friedrich Neumann;

zu Büreau-Assistenten: der Referendarius Johann Carl Friedrich Heinrich Scheffler, die Civil-Supernumerarien Rudolph Heinrich Ludwig Binner, Carl Robert Emil Krueger, Albert Gottlieb Schneidereit I, Carl Wilhelm August Miquet, David Theodor Rudolph Zuleger, Friedrich Wilhelm Albert Hamann, Carl August Zimmermann, George Friedrich Pfauth, Carl Otto Leopold Krickeberg, Carl Friedrich Bergmann, Emil Gottwald Zeisberg, Friedrich Adolph David Ebel, Ernst Ludwig Rudoph Schneidereit II, Friedrich Wilhelm Gustav Schiller;

zu Executoren: die etatsmäßigen Boten Friedrich Gottlieb Traugott Hoffmann, Johann Gottfried Lehmann, Johann Ernst Lehnhard II, Adam Kraffert, Heinrich Ernst Gottlieb Bake, Johann Franz Ludwig May und die Hülfsboten Adolph Heinrich Bauer, Ferdinand Hermann Schmidt, Christian Friedrich Fensch, Matthäus Korreng;

zu Boten: die Militair-Invaliden, Hülfsboten Friedrich Gustav Otto Ladewig, Carl Julius Schmidt, Johann August Rusch, Carl Albert Ferdinand Pfaff, Carl August Lange, Wilhelm August Baum, Carl Eduard Ulbert.

Die bisherigen Schulamts-Candidaten:

Dr. Ernst Heinrich Gustav Laas und
Dr. Joseph Johann Tüllmann

sind als ordentliche Lehrer an dem Friedrichs-Gymnasium und der mit demselben verbundenen Realschule zu Berlin angestellt worden.

An dem neuerrichteten Schullehrer-Seminar zu Oranienburg ist

1) der bisherige Seminarlehrer zu Eisleben, Dr. Johannes Crüger als Director,
2) der bisherige Lehrer zu Neustadt-Eberswalde, Christian Ludwig Fritze als zweiter Lehrer und
3) der bisherige Cantor und Lehrer zu Sandau, Friedrich Carl Schwarzlose als Musiklehrer

angestellt worden.

Die Bauführer August Emil Steinbrück, Hugo Emil Richard Scholtze, Albert Eduard Paul Gottheimer und Ferdinand August Emanuel Naumann, so wie der Feldmesser Friedrich Heinrich Alfred Ludwig Marcks sind bei der Königlichen Ministerial-Bau-Commission zu Berlin und der Baumeister Gustav Ewald Stelzer und die Bauführer Paul Rascher und Heinrich Ernst Richard Behmer sind bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Prenzlau vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Die Königliche Landes-Baumschule unfern der Stadt Potsdam.

In Folge eines Antrages der Königlichen Landes-Baumschule machen wir das Publikum auf die bei den Dörfern Alt- und Neu-Geltow und nahe an der Havel unfern der Stadt Potsdam bestehende Königliche Landes-Baumschule wiederholt aufmerksam. Ein Verzeichniß der darin gezogenen zahlreichen in- und ausländischen Wald-, Obst und Schmuckbäume, der Zier- und Obst-Sträucher unter Bemerkung der Preise, wofür dieselben pro $18\frac{61}{62}$ verkauft werden, ist bei sämmtlichen Landraths-Aemtern zur Einsicht niedergelegt worden.

Potsdam, den 15. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 44. Den 1. November **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 35ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5441. Allerhöchster Erlaß vom 14. August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Habelschwerdt-Langenbrücker Straße von dem Nummersteine 2,44 der Glatz-Habelschwerdter Chaussee ab bis zur massiven Brücke über die Erlitz in Langenbrück resp. zur Landesgrenze, im Regierungsbezirk Breslau.

№ 5442. Allerhöchster Erlaß vom 21. August 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Eberedorf im Kreise Neurode des Regierungsbezirks Breslau über Schlegel nach Mittelsteine.

№ 5443. Allerhöchster Erlaß vom 28. August 1861, betreffend die Ermächtigung zur Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreisobligationen des Camminer Kreises im Betrage von 30,000 Thlrn.

№ 5444. Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schlawer Kreises im Betrage von 44,450 Thlrn. Vom 4. September 1861.

№ 5445. Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 6. September 1861, betreffend die Entrichtung der Lootsengebühren und die Vergütigungen für gewisse besondere Leistungen zu West-Dievenow.

№ 5446. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 30. August 1861, betreffend die Errichtung einer Actiengesellschaft unter dem Namen „Actiengesellschaft zum Betriebe der Wasserheilanstalt Marienberg zu Boppard am Rhein" mit dem Domicil Marienberg zu Boppard, Kreis St. Goar, und Bestätigung ihrer Statuten. Vom 16. September 1861.

№ 5447. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Modifizirung der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1859 hinsichtlich der Immobiliar-Feuerversicherung ausgesprochenen Beschränkung der Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaften und deren Agenturen.

№ 5448. Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, betreffend den Abschluß einer neuen Etappen-Convention zwischen Preußen und Lippe. Vom 11. October 1861.

Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten enthält:

№ 5449. Urkunde, betreffend die Erweiterung der Ersten Classe des Rothen Adler-Ordens. Vom 18. October 1861.

№ 5450. Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Saarbrück-Homburger Staatsstraße bei St. Johann über Brebach, Güdingen und Fechingen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Eschringen, im Kreise Saarbrücken, Regierungsbezirk Trier.

№ 5451. Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1861, betreffend die Verleihung der Befugniß zur Erhebung des Chausseegeldes an den Kreis Minden, gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von Hille nach Eickhorst.

Verordnung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Instruction vom 30. September 1861,

über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerksverleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsdistricts Bonn.

17. Zur Ausführung der §§ 3—6 des Gesetzes, betreffend die Competenz der Oberbergämter vom 10. Juni d. J., verordne ich auf Grund des § 15 desselben Gesetzes unter Aufhebung der §§ 19—44 der Circularverfügung vom 31. März 1852 für die rechtsrheinischen Landestheile, mit Ausschuß des Oberbergamtsdistricts Bonn, was folgt:

§ 1. Die bei dem Oberbergamte eingelegten Muthungen werden nach der Reihenfolge ihrer Präsentation in das Muthungsregister eingetragen.

Findet sich bei der Prüfung des Inhalts der Muthung, daß derselben ein gesetzliches Erforderniß ihrer Gültigkeit mangelt, so ist die Zurückweisung der Muthung durch einen Beschluß des Oberbergamts, gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. auszusprechen und mit diesem Beschlusse dem Muther das mit dem Präsentationsvermerke versehene Duplicat seiner Muthung zuzustellen.

§ 2. Enthält die Muthung die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit, so wird dieselbe dem Berggeschworenen zur Feststellung des Fundes übersendet und der Muther hiervon unter Mittheilung des mit dem Präsentationsvermerke versehenen Duplums seiner Muthung benachrichtigt.

§ 3. Der Berggeschworene beraumt zur Feststellung des Fundes einen Termin an, zu welchem der Muther unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne den gemutheten Fund nicht vorzeigen.

Ist der Fund durch ein Bohrloch gemacht, so wird der Muther zugleich aufgefordert, die zur Feststellung erforderlichen Beweismittel (Bohrtabellen, Zeugen) zur Stelle zu bringen.

Ist die markscheiderische Aufnahme und Kartirung des Fundpunktes voraussichtlich mit weitläufigeren Messungsarbeiten verbunden, so wird der Muther aufgefordert, in dem Termine einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser zur Aufnahme des Fundpunktes zu gestellen, oder einen nach Vorschrift des § 5 angefertigten Situationsplan einzureichen, welcher die Kartirung des Fundpunktes enthält.

Wenn die Muthung zwar die wesentlichen Erfordernisse ihrer Gültigkeit enthält, jedoch in einzelnen Punkten die Ergänzung oder die Erläuterung unvollständiger oder ungenauer Angaben nothwendig ist, so wird der Berggeschworene beauftragt, diese Punkte durch Vernehmung des Muthers in dem Fundesfeststellungstermine außer Zweifel zu stellen.

Ist in der Muthung kein bestimmt begrenztes Feld begehrt, oder sind die Feldesgrenzen nicht deutlich bezeichnet, oder wird endlich die gewählte Vermessungsart von dem Oberbergamte nicht für anwendbar erachtet (§ 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1821), so wird der Muther bei der Vorladung zum Fundesfeststellungstermin zugleich aufgefordert, in diesem Termine das begehrte Feld zu strecken oder dessen Begrenzung nach der von dem Oberbergamte bestimmten Vermessungsart abzuändern, widrigenfalls die Verleihung auf die Fundgrube werde beschränkt werden.

§ 4. Für jedes Revier wird eine Muthungskarte in zwei übereinstimmenden Exemplaren geführt, von denen das eine bei dem Oberbergamte, das andere bei dem Berggeschworenen des Reviers aufbewahrt wird. Beide Exemplare müssen mit einem übereinstimmenden Quadratnetze versehen sein.

Die bei dem Oberbergamte bestellten Königlichen Markscheider, sowie die Berggeschworenen müssen von jeder Eintragung, welche sie nach den folgenden Bestimmungen auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte vornehmen, gleichzeitig sich gegenseitig in Form eines Auszuges Mittheilung machen, aus welchem die Lage der aufgetragenen Punkte und Linien, sowie der Wortlaut der eingetragenen Inschriften erhellt.

Die Königlichen Markscheider und die Berggeschworenen haben den Inhalt der ihnen auf diese Weise mitgetheilten Auszüge unverzüglich auf dem in ihren Händen befindlichen Exemplar der Muthungskarte nachzutragen.

Die Uebereinstimmung der beiden Exemplare der Muthungskarte wird von dem betreffenden Königl. Markscheider in geeigneten Zeiträumen nach der Bestimmung des Oberbergamts verifizirt.

§ 5. Wenn in einem Reviere die Muthungskarte nicht in demjenigen Maaßstabe ausgeführt ist, daß nach der Auftragung die Lage der Aufschlußpunkte, die Begrenzung und die Freiheit des Feldes mit hinreichender Sicherheit beurtheilt werden kann, so wird der Muther bei der Mittheilung des Duplums der Muthung (§ 2) aufgefordert, spätestens in dem Termine zur Feststellung des Fundes an den Berggeschworenen einen Situationsplan des begehrten Feldes in einem angemessenen Maaßstabe in zwei Exemplaren einzureichen.

Dieser Plan muß von einem concessionirten Markscheider oder Feldmesser aufgenommen sein, und die zur Orientirung erforderlichen Tagesgegenstände (Gebäude, Wege und Gewässer) enthalten.

Wird der Situationsplan nicht eingereicht oder ist derselbe ungenügend, so läßt der Berggeschworene denselben auf Kosten des Muthers durch einen concessionirten Markscheider oder Feldmesser ergänzen oder anfertigen.

Dieser Situationsplan, von welchem der Berggeschworene das eine Exemplar nach erfolgter Fundesfeststellung an das Oberbergamt überreicht, dient bei den weiteren Verhandlungen statt der Muthungskarte.

§ 6. In dem Termine zur Feststellung des Fundes trägt der Berggeschworene den von dem Muther angezeigten Fundort, sowie die Grenzen des begehrten Feldes in Gegenwart des Muthers in die Muthungskarte (§§ 4. 5.) ein.

Kann die Kartirung des Fundortes von dem Berggeschworenen in dem Termine nicht ausgeführt werden und hat der Muther weder einen Markscheider zu diesem Behufe gestellt, noch einen genügenden Situationsplan beigebracht, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der nachträglichen Aufnahme des Fundortes auf Kosten des Muthers.

Ist die Vorzeigung des gefundenen Minerals wegen physischer Hindernisse unmöglich, so ist der Muther über die Beweismittel zu vernehmen, durch welche er das Vorhandensein des Fundes vorläufig bescheinigen will, und mit der Aufnahme dieser Beweismittel sofort oder in einem zu Protocoll anzuberaumenden, nicht über 14 Tage zu erstreckenden Termine zu verfahren.

Der Bergeschworene reicht die Verhandlungen über die Feststellung des Fundes nebst der Bescheinigung über die erfolgte Vorladung des Muthers dem Oberbergamte mit einem gutachtlichen Berichte über die Feldesfreiheit ein. In diesem Berichte hat derselbe sich auch darüber bestimmt auszusprechen, ob etwa bei der Fundesfeststellung die gemuthete Lagerstätte schon in vollem frischen Anbruch und in der Art vorgezeigt ist, daß deren Bauwürdigkeit mit Sicherheit angenommen werden kann.

§ 7. In denjenigen Fällen, wo die Versuchbaue, in welchen die Funde gemacht worden sind, nur mit großer Schwierigkeit fahrbar erhalten werden können, steht es dem Muther frei, die Feststellung des Fundes unmittelbar bei dem Berggeschworenen zu beantragen, und dieser hat, wenn ihn nicht andere dringende Amtsgeschäfte abhalten, solchen Anträgen Folge zu leisten, auch wenn ihm der Auftrag zur Fundesfeststellung vom Oberbergamte noch nicht zugegangen ist.

§ 8. Ergiebt sich aus den eingereichten Verhandlungen, daß der gemuthete Fund weder vorgezeigt, noch genügend bescheinigt ist, oder ergiebt sich, daß derselbe in einem — in Bezug auf das gemuthete Mineral — bereits verliehenen Felde liegt, so weist das Oberbergamt die Muthung durch einen, gemäß § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J. zu fassenden Beschluß zurück.

§ 9. Ist der gemuthete Fund vorgezeigt oder genügend bescheinigt und nicht im verliehenen Felde gelegen, so wird die Muthung angenommen (approbirt) und dem Muther zum verleihungsfähigen Aufschluß des Fundes, falls nicht schon bei der Fundesfeststellung die Bauwürdigkeit vollständig dargethan ist, eine Frist gestellt, welche je nach dem Verhalten der Lagerstätte auf drei Monate bis zu einem Jahr zu bestimmen ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen das Allgemeine Preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, wird der Muther zugleich aufgefordert, die Aufschlußarbeit bei Verlust seines Rechts binnen vier Wochen anzufangen und ununterbrochen fortzusetzen.

Bei einem nach gevierter Vermessung gemutheten Felde wird der Muther zugleich aufgefordert, innerhalb derselben Frist diejenigen Versuche auszuführen, durch welche die Verbreitung des Minerals in dem gemutheten Felde nachgewiesen werden soll.

Für die Verlängerung der Aufschlußfrist, so wie für die Ertheilung von Fristen zum Beginn oder zur Unterbrechung der Arbeiten sind die Vorschriften der ortsgültigen Berggesetze maaßgebend.

§ 10. Findet sich bei der Auftragung des begehrten Feldes auf die Muthungskarte, daß dasselbe mit dem für eine andere Muthung begehrten Felde ganz oder theilweise zusammenfällt, so wird jeder der betheiligten Muther von der vorhandenen Collision benachrichtigt mit dem Bemerken, daß, so lange keine Vereinigung unter den Muthern, oder eine Verzichtleistung auf das streitige Feld von Seiten des einen oder des anderen Theiles erfolgt, angenommen werde, er erhebe gegen die Verleihung der collidirenden Muthung Einspruch (§ 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J.).

§ 11. Wird vor dem Ablauf der gestellten Aufschlußfrist von dem Muther nicht die Beendigung der Aufschlußarbeiten angezeigt und auf die Besichtigung derselben angetragen, oder wird in dem Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechts festgestellt, daß der Muther die Aufschlußarbeiten nicht rechtzeitig angefangen oder nicht ununterbrochen fortgesetzt hat, ohne dazu Frist erhalten zu haben, so wird die Muthung durch einen, gemäß des § 4 des Gesetzes vom 10. Juni d. J., von dem Oberbergamte zu fassenden Beschluß zurückgewiesen.

§ 12. Wird von dem Muther rechtzeitig auf Besichtigung der Aufschlußarbeiten angetragen, so beauftragt das Oberbergamt den Berggeschworenen mit der Abhaltung des Termins zur Feldesbesichtigung, in welchem die Untersuchung der Bauwürdigkeit (A. L.-R. II 16 § 169) und die Erörterung der erhobenen Einsprüche stattfindet.

Sollten außer dem Fundpunkte noch andere Aufschlußarbeiten in dem gemutheten Felde besichtigt werden, so kann dem Muther die vorherige Einreichung eines Situationsplanes (§ 5) an den Berggeschworenen aufgegeben werden, auf welchem die sämmtlichen Aufschlußpunkte aufgetragen sind. Leistet der Muther dieser Aufgabe innerhalb der bestimmten Frist nicht Folge, so beauftragt der Berggeschworene einen concessionirten Markscheider mit der Aufnahme und Kartirung der angegebenen Aufschlußpunkte auf Kosten des Muthers.

Zu dem Feldesbesichtigungstermine werden

1) der Muther unter der Verwarnung, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werde, er könne die Verleihungsfähigkeit des gemutheten Feldes beziehungsweise die Verbreitung des gemutheten Minerals in dem begehrten Felde nicht nachweisen;
2) alle benachbarte Muther, deren begehrte Felder mit dem festzustellenden Felde collidiren, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben angenommen werde, sie haben zur Begründung ihres Einspruches nichts weiter anzuführen, — vorgeladen.

Liegen in der Nähe des begehrten Feldes Muthungen, deren Feld noch nicht gestreckt ist, die jedoch nach Lage ihres Fundpunktes bei erfolgender Streckung mit dem in Verleihung begehrten Felde collidiren können, so sind dieselben zu dem anberaumten Termine mit der Aufforderung vorzuladen, spätestens in diesem Termine das für ihre Muthung begehrte Feld zu strecken, widrigenfalls auf ihren etwaigen Einspruch gegen die beantragte Verleihung in der Entscheidung der Verwaltungs-Behörde keine Rücksicht werde genommen werden.

Die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes mit anderen Mineralien oder nach anderer Vermessung beliehenen Bergwerkseigenthümer der angrenzenden verliehenen Felder sind zu dem anberaumten Termine zur Wahrnehmnng ihrer Interessen mit vorzuladen.

§ 13. In dem Termine zur Feldesbesichtigung werden die von dem Muther vorgezeigten Aufschlüsse am Fundpunkte und innerhalb des begehrten Feldes von dem Berggeschworenen besichtigt und über den Befund ein Protocoll aufgenommen, in welchem der Berggeschworene über die Bauwürdigkeit der Fundlagerstätte ein bestimmtes Urtheil abzugeben hat.

Sämmtliche erschienenen Interessenten werden mit ihren Anträgen beziehungsweise Einsprüchen in Bezug auf die zu ertheilende Verleihung vernommen.

Das Protocoll über den abgehaltenen Termin wird von dem Berggeschworenen mit einem gutachtlichen Berichte über die erhobenen Einsprüche und über das nach Maaßgabe der erfolgten Aufschlüsse nnd des nachgewiesenen Vorzugsrechtes dem Muther zu verleihende Feld dem Oberbergamte eingereicht.

§ 14. Auf Grund der eingereichten Verhandlungen wird von dem Oberbergamte der Beschluß über den Verleihungsantrag des Muthers und über die erhobenen Einsprüche gefaßt.

Wird der Verleihungsantrag ganz oder theilweise für begründet erachtet, so muß der abzufassende Beschluß enthalten:

1) die Entscheidung über die von jedem der collidirenden Muther erhobenen Einsprüche. Bildet die Ungültigkeit einer collidirenden Muthung den Grund zur Verwerfung eines Einspruchs, so ist zugleich die Zurückweisung dieser Muthung auszusprechen;
2) die Feststellung des nach Maaßgabe des vorhandenen Rechtsanspruchs und der nachgewiesenen Aufschlüsse zu verleihenden Feldes.

Dem Beschlusse muß ein Auszug aus der Muthungskarte (§§ 4. u. 5) angehängt werden, auf elchem dieses Feld verzeichnet ist.

Lautet der Beschluß auf Zurückweisung des Verleihungsantrages, so bleibt die Entscheidung über die collidirenden Muthungen dem für diese besonders fortzuführenden Verfahren vorbehalten.

§ 15. Ist durch den Recursbescheid des Ministers oder falls keine Berufung eingelegt ist, durch den Beschluß des Oberbergamts der Verleihungsantrag des Muthers für zulässig erachtet, so fertigt das Oberbergamt die Verleihungsurkunde aus. Dieser Urkunde sind beglaubigte Abschriften des Muthszettels und der Verhandlungen über die Fundesbesichtigung (§ 6) und über die Feldesbesichtigung (§ 13) und die Ausfertigung des oberbergamtlichen Beschlusses (§ 14) und des Recursbescheides, wenn ein solcher ergangen ist, anzuheften.

Ist der Verleihungsantrag nur theilweise für begründet erachtet, so ist der Muther vor der Ausfertigung der Verleihungsurkunde zur Erklärung darüber innerhalb vier Wochen aufzufordern, ob er die Verleihung nach den Bestimmungen des Beschlusses, oder des Recursbescheides, begehre, oder ob er

auf die eingelegte Muthung Verzicht leisten wolle. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist ist die Verleihungsurkunde nach dem Beschlusse, beziehungsweise dem Recursbescheide, auszufertigen.

§ 16. Ist durch den endgültig gewordenen Beschluß des Oberbergamtes oder durch den Recursbescheid des Ministers eine Muthung zurückgewiesen, so verfügt das Oberbergamt die Löschung derselben in dem Muthungsregister und in beiden Exemplaren der Muthungskarte.

§ 17. In Bezug auf die vor dem Erlasse dieser Instruction eingelegten oder bereits approbirten Muthungen ist die weitere Verhandlung nach den Vorschriften dieser Instruction fortzuführen. Ist die Verhandlung über die Muthung und die Erörterung der erhobenen Einsprüche bereits beendigt, so ist ohne Weiteres der Beschluß des Oberbergamtes nach § 15 abzufassen.

§ 18. In dem rechtsrheinischen Bezirke des Oberbergamts zu Bonn bewendet es statt der vorstehenden Bestimmungen bis auf Weiteres bei den in der Dienstinstruction für die Berggeschworenen vom 24. October 1858 in den §§ 4—19 enthaltenen Vorschriften über die Instruction der Muthungsgesuche. Die Muthungen sind daher in dem gedachten Bezirke wie bisher bei dem Berggeschworenen des Reviers einzureichen und von diesem nach den Bestimmungen der angeführten Instruction zu behandeln.

Berlin, den 30. September 1861.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Befreiung gewisser Gegenstände von der Transport-Controle im Grenzbezirke.

224. Der Herr General-Director der Steuern hat mittelst Erlasses vom 7. October d. J. III 22619 angeordnet, daß in dem Grenzbezirke unsers Departements — Bekanntmachung vom 29. November 1857 Seite 440 fg. des Potsdamer Amtsblatts für 1857 — folgende Gegenstände versuchsweise und widerruflich, innerhalb der dabei bemerkten höchsten Mengen von der im § 83 der Zollordnung vom 23. Januar 1838 vorgeschriebenen Legitimations-Bezettelung fortan befreit bleiben:

1) grobe Eisenwaaren bis = 5 Pfund,
2) Flachs, Werg, Hanf, Hede, bis = 20 Pfund,
3) grobe Holz- und Böttcherwaaren bis = 20 Pfund,
4) Fahl-, Sohl-, Kalb- und Sattler-Leder, imgleichen Stiefelschäfte bis = 5 Pfund,
5) grobe Schuhmacher- und Sattler-Waaren bis = 5 Pfund,
6) rohes Leinengarn bis = 20 Pfund,
7) graue Pack- und andere Leinewand, imgleichen unappretirte Zwilliche und Drilliche bis = 20 Pfund,
8) gewöhnliches Bier in Fässern bis = ¼ Tonne,
9) Oel zum Brennen und zum Gewerbe-Gebrauch bis = 5 Pfund,
10) frisches Fleisch bis = 10 Pfund.
11) Heringe bis = ½ Tonne,
12) grüne, schwarze und andere Schmierseife bis = 5 Pfund,
13) gemeine Töpferwaaren bis = 20 Pfund,
14) Getreide- und Hülsenfrüchte bis = 3 Scheffel,
15) gewöhnliches Backwerk (Bäckerwaaren) bis = 20 Pfund,
16) Theer und Pech bis = 1 Centner,
17) Essig bis = 5 Pfund,
18) Cichorien bis = 5 Pfund.

Dies wird hierdurch unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Befreiung ausdrücklich an die Bedingung geknüpft ist, daß

a) der Transport nur während der im § 86 der oben gedachten Ordnung zulässigen Tageszeit geschieht;
b) der Waarenführer sich in unzweifelhafter Richtung der Herkunft nach dem Bestimmungs-Orte befindet;
c) derselbe sich gegen die Grenz-Aufsichts-Beamten über den Ursprung der Waaren auf Erfordern auszuweisen verpflichtet ist.

Potsdam, den 28. October 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für die indirecten Steuern.

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die sechste Legislatur-Periode.

225. Nach Ablauf der fünften Legislatur-Periode ist in Gemäßheit des Artikels 75 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 gegenwärtig das Haus der Abgeordneten neu zu wählen.

Der Herr Minister des Innern hat daher auf Grund der §§ 17 und 28 der Verordnung vom 30. Mai 1849, betreffend die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Gesetz-Sammlung für 1849 Seite 205/210) durch Rescript vom 25. d. M. bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Dienstag, den 19. November d. J., und die Wahl der Abgeordneten am Freitag, den 6. December d. J., abzuhalten ist.

Die Wahlbezirke des Departements, die Zahl der zu wählenden Abgeordneten und die Wahlorte sind durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung für 1860 Seite 365) festgestellt und in dem nachfolgenden Tableau ersichtlich gemacht.

Die auf Grund des § 26 der vorerwähnten Verordnung vom 30. Mai 1849 von uns ernannten Wahl-Commissarien sind im Tableau ebenfalls angegeben.

Endlich fügen wir noch einen Abdruck der Wahl-Verordnung vom 30. Mai 1849, so wie des Wahl-Reglements vom 4. October d. J., nach welchen in Gemäßheit des Artikels 115 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 die Wahlen auszuführen sind, zur Kenntnißnahme bei.

Die Veröffentlichung der Wahlbezirke und der Wahl-Commissarien für die Stadt Berlin wird durch das nächste Amtsblatt erfolgen.

Potsdam, den 29. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tableau

der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 bestimmten Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten im Regierungs-Bezirke Potsdam.

Laufende Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten	Wahl-Commissarien.
1	Kreis Westprignitz " Ostprignitz	Prigwalk	3	Landrath Persius.
2	Kreis Ruppin " Templin	Gransee	2	Landrath v. Mettingh.
3	Kreis Prenzlau " Angermünde	Prenzlau	2	Landrath, Geheimer Regierungs-Rath v. Stülpnagel-Dargitz.
4	Kreis Oberbarnim " Niederbarnim	Bernau	3	Landrath Scharnweber.
5	Stadt Potsdam	Potsdam	1	Oberbürgermeister, Geheimer Rath Beyer
6	Kreis Osthavelland	Nauen	1	Landrath Wilkens.
7	Kreis Westhavelland " Zauch-Belzig	Brandenburg	3	Landrath Graf von Bredow.
8	Kreis Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	1	Landrath, Geheimer Regierungs-Rath Hauschteck.
9	Kreis Teltow " Beeskow-Storkow	Cöpenick	2	Landrath v. d. Knesebeck.

Verordnung

über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c. verordnen in Ausführung der Artikel 67 bis 74, und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der Zweiten Kammer vom 6. December 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§ 1. Die Abgeordneten der Zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§ 2. Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§ 3. Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmeweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§ 4. Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§ 5. Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu einem Urwahlbezirke vereinigt.

§ 6. Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens sechs Wahlmänner darin zu wählen sind.

§ 7. Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jedem derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§ 8. Jeder selbstständige Preuße, welcher das 24ste Lebensjahr vollendet, und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§ 9. Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber, zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthalts für ihren Heimathsbezirk.

§ 10. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden directen Staatssteuern (Classensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesammtsumme wird berechnet:

a) gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlsbezirke getheilt ist (§ 6.).

b) bezirksweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist (§ 5.).

§ 11. Wo keine Classensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848, anstatt der indirecten, eingeführte directe Staatssteuer ein.

Wo weder Classensteuer, noch classificirte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Classensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende directe Communalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Classensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Classensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer Behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschafter gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§ 12. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer (§ 10) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§ 13. So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Classensteuer und directe Communalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§ 14. Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§ 15. In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Commissar oder der dazu niedergesetzten Commission schriftlich anzeigen oder zu Protocoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwähler-Listen nach den einzelnen Bezirken.

§ 16. Die Abtheilungen (§ 12) werden Seitens derselben Behörden festgestellt, welche die Urwahlbezirke abgrenzen (§§ 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Local, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungs-Liste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungs-Listen kommen die Vorschriften des § 15 gleichmäßig zur Anwendung.

§ 17. Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

Diese §§ sind im Urwahltermine zu verlesen.

§ 18. Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode dergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§ 19. Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§ 20. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protocollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§ 21. Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protocoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§ 32).

§ 22. In der Wahlversammlung dürfen weder Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§ 23. Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§ 24. Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§ 25. Das Protocoll wird von dem Wahl-Vorstande (§ 20) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Commissar (§ 26) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§ 26. Die Regierung ernennt den Wahl-Commissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§ 27. Der Wahl-Commissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlungen über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahlacte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahlacte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Discussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§ 28. Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§ 29. Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preußischen Staats-Verbande angehört.

§ 30. Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protocoll.

Der Protocollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Commissars gewählt und bilden mit diesem den Wahl-Vorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§ 31. Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Commissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§ 32. Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

Friedrich Wilhelm.

Graf von Brandenburg. von Ladenberg. von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt. von Rabe. Simons.

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai 1849 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Unter Aufhebung des Reglements vom 31. Mai 1849 treten an dessen Stelle zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai ej. a. fortan die folgenden näheren Bestimmungen:

§ 1. Die Landräthe oder, im Falle des § 6 der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlsbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Wahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 15 der Verordnung) anzugeben. Jeder Urwahlbezirk muß ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganze bilden.

Kein Urwahlsbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

§ 2. Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (§ 16 der Verordnung.)

§ 3. Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars (A) werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuern zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesammtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesammtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittheil fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittheil fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so giebt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

§ 4. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren

Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungs-Behörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde zuvörderst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

§ 5. Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des § 13 der Verordnung ihr Stimmrecht auszuüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwählerliste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlage der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

§ 6. Nach Feststellung der Abtheilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abtheilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maaßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abtheilungslisten verzeichnet worden sind (§ 3 des Reglements). Die gleichbesteuerten oder geschätzten Urwähler derselben Abtheilung und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichem Namen durch das Loos geordnet.

§ 7. Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reclamation berufen ist, also entweder von dem Landrathe oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§ 15, 16 der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reclamationsfrist (§ 15 der Verordnung) keine Reclamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

Nachdem auf diese Weise die Abtheilungsliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Urwählern in dieselbe untersagt.

§ 8. Aus der Abtheilungsliste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlagen (B) ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansatz gekommen ist,
c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn, Behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte, und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Candidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§ 14 des Reglements.)

§ 9. Die sämmtlichen Urwähler des Urwahlbezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 18 bis 25 der Verordnung und der §§ 9 bis 16 dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen in der Reihenfolge vorgelesen, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind (§§ 3 und 6 des Reglements), wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung constituirt.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter, oder sonst, an der Wahl theilnehmen.

§ 10. Der Wahlvorsteher ernennt den Protocollführer und die Beisitzer (§ 20 der Verordnung). Er beauftragt den Protocollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§ 11. Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt.

Digitized by Google

§ 12. Der Protocollführer ruft die Namen der Urwähler, abtheilungsweise in derselben Folge, wie bei deren Vorlesung auf (§ 9 des Reglements). Jeder Aufgerufene tritt an den, zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wahlmänner zu wählen, so nennt er gleich soviel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protocollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§ 13. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer dem Fall des § 22 der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach § 18 der Verordnung oder § 14 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 14. So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergiebt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§ 15. Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen Seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner Behufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzuholen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner eingegangen sind.

§ 16. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur Folge.

sind im Urwahl-Termine zu verlesen.

§ 17. Ueber die Wahlhandlung ist ein Protocoll nach dem anliegenden Formular (B.) aufzunehmen.

§ 18. Die Regierungen haben sofort die Wahl-Commissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen, und davon, daß dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

§ 19. Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protocolle dem Wahl-Commissar ein.

Der Wahl-Commissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protocollen für jeden Kreis seines Wahlbezirks sofort eine besondere Liste der Wahlmänner auf. Für die Reihenfolge in diesen Kreislisten entscheidet zunächst die alphabetische Ordnung nach den Namen der Gemeinden oder der selbstständigen Gutsbezirke, in denen die Wahlmänner ihren Wohnsitz haben. Innerhalb der Gemeinden und Gutsbezirke werden dann die Wahlmänner alphabetisch nach ihren Familiennamen aufgeführt. Gehören zu dem Wahlbezirke solche Städte, welche in dem, dem Gesetze vom 27. Juni v. J. beigefügtem Verzeichnisse speciell genannt sind, so ist für jede derselben ebenfalls eine besondere Liste der Wahlmänner anzulegen. In diesen städtischen Listen sind die letzteren sämmtlich nach der alphabetischen Folge der Familiennamen zu ordnen.

Der Wahl-Commissar hat darauf zu veranlassen, daß diese Listen durch Auslegung in den landräthlichen resp. städtischen Geschäftslocalen der betreffenden Kreise und der erwähnten Städte, so wie durch Abdruck in den zu den amtlichen Publikationen dienenden Blättern unverzüglich veröffentlicht werden.

Gleichzeitig hat derselbe die Wahlmänner seines Wahlbezirks schriftlich zur Wahl der Abgeordneten einzuladen.

§ 20. Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§ 26 bis 31 der Verordnung, so wie der §§ 21 bis 24 dieses Reglements, eröffnet. Alsdann werden die Namen aller Wahlmänner nach den aufgestellten Listen in deren Reihenfolge vorgelesen. (§ 19 des Reglements.)

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 9 zur Anwendung, so weit sie nicht nachstehend modificirt sind.

§ 21. Jeder Abgeordnete wird in einer besonderen Wahlhandlung gewählt. Bei der ersten nach Erlaß dieses Reglements eintretenden Wahlhandlung hat, sobald die Wahlversammlung constituirt

ist (§§ 9 und 20 des Reglements), das durch den Wahl-Commissar zu ziehende Loos ein- für allemal die Reihenfolge festzustellen, in welcher die dem Wahlbezirke angehörenden Kreise und die § 19 gedachten Städte zur Abstimmung gelangen. Diese Reihenfolge gilt als Turnus für alle künftige Wahlen in der Art, daß bei jeder folgenden besonderen Wahlhandlung der Kreis (resp. die Stadt) mit der Abstimmung beginnt, welcher bei der vorangegangenen Wahlhandlung als der zweite abgestimmt hat.

Im Uebrigen muß bei jeder Wahlhandlung die Abstimmung in der Reihenfolge der Wahlmännerlisten (§ 19 des Reglements) stattfinden. Die Wahl selbst erfolgt, indem der aufgerufene Wahlmann an den zwischen der Wahl-Versammlung und dem Wahl-Commissarius aufgestellten Tisch tritt und den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmanne genannten Namen trägt der Protocollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§ 22. Hat sich auf keinen Candidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Candidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Candidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Candidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Candidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welcher aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Candidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Commissars zu ziehen.

§ 23. Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

§ 24. Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahl-Commissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach § 29 der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

§ 25. Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Commissar der Regierung, gehörig geheftet, eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an das Haus der Abgeordneten vorzulegen hat. Berlin, den 4. October 1861.

Königliches Staats-Ministerium.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Graf Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf von Schwerin. von Roon. von Bernuth.

Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Straßen-Verbreiterung und Passagen-Erweiterung in der Stadt Berlin.

233. Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Aus Ihrem Bericht vom 30. August d. J. habe Ich gern ersehen, daß die Stadt Berlin, Behufs Herstellung der im Verkehrs-Interesse dringend nothwendigen besseren Verbindung von der Friedrichsstadt nach dem Schloßplatz daselbst, das Project zur Durchführung der Französischen Straße nunmehr selbst zur Ausführung zu bringen beschlossen hat. Indem Ich zu diesem Unternehmen, welches 1) die Verbreiterung der Werderstraße zwischen der Oberwallstraße und dem Werderschen Markt auf 60 Fuß; 2) die Beseitigung des vor die südliche Flucht der Baukademie vortretenden Theiles von dem Grundstück der Gruft'schen Erben, am Werderschen Markt Nr. 1, sowie 3) die Erweiterung der Passage an den Werderschen Mühlen bis zu der verlängerten Fluchtlinie der Häuserreihe auf der Südseite der Werderstraße gegenüber der Baukademie umfaßt, vorbehaltlich der künftigen Bestimmung über die Nothwendigkeit der Erweiterung der Kurstraße an der Jägerstraße, unter den sonst von Ihnen für angemessen befundenen Bedingungen hierdurch

Meine Genehmigung ertheile, will Ich der Stadt Berlin zur Ausführung desselben das Expropriationsrecht in Bezug auf die in die verlängerte Französische Straße fallenden Grundstücke hierdurch verleihen. Baden-Baden, den 3. October 1861.

(gez.) **Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt. Für den Finanz-Minister: Graf von Schwerin.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 24. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter

Abhaltung des diesjährigen Weihnachtsmarktes.

234. Der diesjährige Weihnachtsmarkt hierselbst beginnt am 11. December und dauert bis zum Schlusse des Jahres mit der Maßgabe, daß mit dem Beginn des neuen Jahres sämmtliche Buden abgebrochen und Plätze und Straßen vollständig geräumt sein müssen.

Berlin, den 16. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Aenderung des § 4, 53 und 56 der Statuten der Lebens- und Ersparniß-Bank in Stuttgart.

235. Die zum Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirte Lebens- und Ersparniß-Bank in Stuttgart hat in einer General-Versammlung vom 12. Mai d. J. eine Aenderung des § 4, 53 und 56 beschlossen. Nachdem diese Aenderungen auch die Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erhalten haben, werden dieselben nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) § 4 hat den Zusatz:

Außerdem ist das Bank-Büreau ermächtigt, auf besonderen Wunsch der Antragsteller, Versicherungs-Verträge der unter Ziffer I A und B und Ziffer II A und B bezeichneten Art gegen eine Ermäßigung der Jahresprämien, welche bei lebenslänglichen und Ueberlebens-Versicherungen 15 Procent der ordentlichen Prämien, und bei alternativen Versicherungen neben 15 Procent der Prämie für die einfache Versicherung, 7½ Procent der Zusatzprämien (Tafel IV) beträgt, in der Weise abzuschließen, daß die in den § 8, 9 und 10 bestimmten Rechte und Verbindlichkeiten seine Anwendung finden, dieselben also weder Banktheilhaber werden, noch Ansprüche auf Dividenden haben, wogegen für ihre Ansprüche das gesammte Vermögen der Lebens-Versicherungs-Anstalt haftbar ist. Die Gesammtsumme der nicht auf Gegenseitigkeit abgeschlossenen Versicherungen darf jedoch den fünften Theil des Gesammtbetrags der Versicherungssumme der Banktheilhaber nicht übersteigen.

2) § 53 hat den Zusatz:

Verweigert die Bank die Zahlung einer in Anspruch genommenen Versicherungssumme, so hat der Policen-Inhaber, wenn er seinen Anspruch auf gerichtlichem Wege zu verfolgen beabsichtigt, die desfallsige Klage längstens innerhalb sechs Monaten vom Tage der von Seiten der Bank schriftlich zu eröffnenden Verweigerung an gerechnet, bei dem zuständigen Gerichte bei Verlust seines Klaggerechts zu überreichen.

3) § 56 lautet nun also:

Wenn innerhalb zweier Jahre, vom Todestage der versicherten Person oder von dem Eintritte des den Anfall der Versicherung begründenden Lebensalters an gerechnet, keine Ansprüche bei der Bank erhoben, oder die bei derselben erhobenen, von dem Bank-Büreau aber zurückgewiesenen Ansprüche nicht innerhalb sechs Monaten (conf. § 53) bei Gericht geltend gemacht werden, so fallen die Versicherungssummen der Anstalt als Eigenthum zu.

Berlin, den 19. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Durch Urkunde vom heutigen Tage ist die Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Comet V und Leopold bei Saarow im Kreise Beeskow-Storkow zu einem unzertrennlichen Ganzen unter dem Namen Victoria genehmigt worden, was hierdurch, unter Hinweis auf § 10 des Gesetzes vom 12. Mai 1851 über die Verhältnisse der Mit-Eigenthümer eines Bergwerks, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Halle, den 15. October 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Der für das Königliche Forst-Revier Hammer angestellte Forstaufseher Schlüter, ist am 1. Juni v. J. von Staakow nach Theurow bei Wendisch-Buchholz versetzt worden.

Berlin, den 24. October 1861. Königliche Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 253 vom 22. October 1861.)

Dem Hofrath und Hof-Zahnarzt J. Mittelhaus zu Berlin ist unter dem 19. October 1861 ein Patent auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes künstliches Gebiß, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 256 vom 26. October 1861.)

Das dem Maschinen-Fabricanten C. F. Schellenberg zu Chemnitz unterm 29. August 1860 ertheilte Patent auf eine mechanische Vorrichtung an Streich-Maschinen zur Theilung des Wollabstrichs in Bänder, ist aufgehoben.

Personalchronik.

Die bisherigen Forstaufseher Hahn zu Rehberge, in der Oberförsterei Tegel, Rüdiger in Luckenwalde in der Oberförsterei Zinna, und Schwarz zu Geltow (Kuhfort), in der Oberförsterei Potsdam, sind zu Königlichen Förstern ernannt worden.

Personal-Veränderungen im Bereiche der Königlichen Intendantur 3ten Armee-Corps.

I. **Ernennungen:** 1) Merleker, Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps als Vorstand der provisorisch eingerichteten Divisions-Intendantur zu Frankfurt a. d. O., 2) von Schwedler, Intendantur-Assessor bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps als Vorstand der provisorisch eingerichteten Divisions-Intendantur zu Brandenburg, 3) Ehlert, Depot-Magazin-Verwalter in Quedlinburg mit Wahrnehmung der Controlleur-Stelle bei dem Proviant-Amt zu Spandau beauftragt.

II. **Versetzungen:** 1) Marth, Garnison-Verwaltungs-Inspector zu Cüstrin als Vorstand der ersten Garnison-Verwaltungs-Inspection in Berlin, 2) Gelpcke, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Preußisch Stargardt in gleicher Eigenschaft nach Cüstrin, 3) Daubert, Militair-Intendantur-Rath beim 3ten Armee-Corps vom 1. October d. J. ab mit Pension in den Ruhestand, 4) Leske, Militair-Intendantur-Rath beim 8. Armee-Corps in gleicher Eigenschaft zur Intendantur des 3ten Armee-Corps, 5) Zachen, Intendantur-Secretair bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps zur Divisions-Intendantur in Brandenburg, 6) Meyler, Intendantur-Secretair bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps zur Divisions-Intendantur in Frankfurt, 7) Fabricius, überzähliger Intendantur-Registrator bei der Intendantur des 3ten Armee-Corps zur Intendantur des 7ten Armee-Corps, 8) Apstein, Proviant-Amts-Controlleur in Spandau in gleicher Eigenschaft nach Stettin.

III. **Commandirt:** Igel, Divisions-Auditeur bei der 6ten Division Behufs 6 monatlicher Probedienstleistung zur Intendantur des 3ten Armee-Corps.

Vermischte Nachrichten.

Ortsbenennung.

Dem durch den Bauern Johann Lüder im Jahre 1842 gegründeten, gegenwärtig im Besitz des Oeconomen Carl Stabe zu Hardenbeck, Kreis Templin, befindlichen, auf der Feldmark gedachten Dorfes an der westlichen Seite des Weges von Hardenbeck nach Crewitz, 445 Ruthen nordöstlich von Hardenbeck, 810 Ruthen östlich von Rosenow, 604 Ruthen südwestlich von Crewitz und 910 Ruthen nordwestlich von Boytzenburg belegenen Ackergehöfte ist der Name

„Stabesfelde"

beigelegt worden.

Potsdam, den 24. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Brandenburger Schifffahrtsscheuse.

Die Herstellung des Unterhauptes der Brandenburger Schifffahrtsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für die Schifffahrt und Holzflösserei vom 10. December d. J. bis Ende März k. J., wovon das betreffende Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Potsdam, den 24. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 45. Den 8. November 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

18. Der Banquier L. Mende in Frankfurt a. d. O. hat auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr F. Nr. 94,472 über 100 Thlr. angetragen, weil von demselben oben und unten Stücke abgerissen sind, und der Schein daher zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. Seite 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb 6 Monate**, und spätestens **am 15. Mai k. J.** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatsschuldschein cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 24. October 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Sperre des Guts Haus-Zossen, Kreis Teltow, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger.

226. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh des Guts Haus-Zossen, Kreis Teltow, ausgebrochen, so wird das gedachte Gut und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres hiermit gesperrt.

Potsdam, den 4. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verhütung der Verbreitung der Pockenkrankheit unter den Schaafen.

227. Auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 27. August 1806 (Amtsbl. pro 1816 S. 322) und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1851 bestimmen wir, unter Aufhebung der Verfügungen vom 17. September 1822 (Amtsbl. 1822 S. 216) und vom 10. Januar 1823 (Amtsbl. 1823 S. 17) Folgendes:

1) Nicht nur die Besitzer der mit Pocken befallenen Schaaf-Heerde, sondern auch die Schäfer und Schäferknechte sind verpflichtet, den Ausbruch der Seuche, — sei er durch Ansteckung oder Einimpfung erfolgt — sogleich dem Landrathe und sämmtlichen Grenznachbarn anzuzeigen.
2) Die inficirte Heerde ist sofort mit der Sperre zu belegen. Jeder Verkauf oder Tausch aus derselben, so wie der Verkauf von Rauchfutter und Dünger aus dem inficirten Gehöfte und dessen Weidebezirk ist untersagt.
3) Der Zutritt fremder Personen zu den kranken Heerden ist verboten.
4) Da sowohl durch das Fleisch, die Häute und die Wolle pockenkranker Schaafe die Seuche verschleppt werden kann, ersteres aber außerdem als ein gesundes Nahrungsmittel nicht zu erachten ist, so ist der Verkauf des Fleisches unbedingt verboten: der Verkehr mit den Häuten und der Wolle aber erst, nachdem dieselbe an der Luft gehörig ausgetrocknet sind, und in keinem Falle früher als nach dem amtlich bekannt gemachten Aufhören der Seuche, gestattet.
5) Wenn die sofortige Einstallung der kranken Heerde mit deren Erhaltung nicht vereinbar, mithin der Austrieb auf die Weide unvermeidlich ist, so ist der Besitzer verpflichtet, dieselbe zweihundert Schritt von den benachbarten Hütungsgrenzen entfernt zu halten, so wie auch die Hütungsnachbarn

gehalten bleiben, sich ebenfalls innerhalb ihrer Weideplätze 200 Schritt von den Grenzen der mit der kranken Heerde besetzten Hütung entfernt zu halten. Von dieser Bestimmung ist nur in dem Falle eine Ausnahme gestattet, wenn auch unter den Schaafen des Nachbars die Pocken ausgebrochen, resp. dieselben geimpft sind.

6) Die ad 2 und 5 gedachten Sperr- und Trennungs-Maaßregeln sind wenigstens noch 6 Wochen nach Aufhören der Krankheit strenge zu beobachten. Insbesondere ist während dieser Zeit sowohl jeder Verkehr mit Schaafen und deren Abgängen, Rauchfutter und Dünger, als auch das Hindurchtreiben von Schaafvieh durch die inficirt gewesene Feldmark und Weideplätze untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 307 des Strafgesetzbuches geahndet.

Potsdam, den 2. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Landes-Verweisungen.

228. **Nachweisung**

der im 3ten Quartale 1861 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen.

Laufende №	Die Ausweisung erfolgte im Kreise.	Des Ausgewiesenen: Vor- und Zunamen.	Geburts-Ort.	Heimaths-Ort.	Stand.	Personenbeschreibung: Alter. J.	Gestalt.	Farbe der Haare.	Besondere Kennzeichen.	Tag des Urtels oder der polizeilichen Ausweisungs-Verfügung. T. Mon. J.
1	Brandenburg Stadt	Julius Kleopard Neffe	Annaberg		Posamentiergehülfe	22	mittel	braun	keine	10. Sept. 1861.
2	Oberbarnim	Caroline Ganzert, geborne Ewe nebst dem 3 Jahre alten Sohn Robert	Dessau	Bernburg	Scharfrichter-Wittwe	34	schlank	braun	keine	8. Juli 1861.
3	do.	Louis Wilhelm Grasemann	Braunschweig		Arbeitsmann	19	klein	blond	keine	26. Juli 1861.
4	do.	Friedrich Wilhelm Klapproth	Wiede in Braunschweig		Hammerschmiedegeselle	38	mittel	dunkelblond	keine	15. Juli 1861.
5	do.	Albert Rudolph	Jeßnitz in Anhalt-Dessau		Arbeitsmann	34	mittel	blond	die rechte Hand verkrüppelt	26. Sept. 1861.
6	Niederbarnim	Catharina Winkler	Raveneißig in Sachsen-Meiningen		unverehelicht	59	stark	braun	keine	4. April 1861.
7	Westhavelland	Friedrich Wilhelm Ruhland	Dobera im Königreich Sachsen		Cigarrenmacher	21	untersetzt	braun	an der obern Lippe u. am rechten Arme je eine Narbe	1. Juli 1861.
8	Westprignitz	Friedrich Hermann Knabe	Noda in Sachsen-Altenburg	Münchenbergsdorf	Handschuhmacher-Lehrling	18	klein	blond	auf d. Stirn eine Narbe	28. Aug. 1861.

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 29. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ernennung des Landraths von Gersdorff zu Beeskow zum Wahl-Commissarius für den 9ten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Potsdam.

229. In Verfolg unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 29. October 1861 (Amtsblatt Seite 338) bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den zum Wahl-Commissarius für den 9ten Wahlbezirk unseres Departements bestellten Landrath von dem Knesebeck auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden und an seiner Statt den Landrath von Gersdorff zu Beeskow zum Wahl-Commissarius für diesen, die Kreise Teltow und Beeskow-Storkow umfassenden Wahlbezirk bei der bevorstehenden Wahl zum Hause der Abgeordneten ernannt haben.

Potsdam, den 5. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung und Bekanntmachung, welche die Stadt Berlin ausschließlich betrifft.

Ausführung der Wahlen zum Abgeordneten-Hause in der Stadt Berlin.

230. Unter Bezugnahme auf unsere im 41sten Stücke des diesjährigen Amtsblatts Seite 338 abgedruckte Bekanntmachung vom 29. October d. J., die Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die sechste Legislatur-Periode betreffend, werden in dem nachfolgenden Tableau die durch das Gesetz vom 27. Juni 1860 (Gesetz-Sammlung Seite 364) bestimmten Wahlbezirke für die Stadt Berlin, die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten, so wie die auf Grund des § 26 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Sammlung Seite 205/210) ernannten Wahl-Commissarien hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 4. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Tableau

der nach dem Gesetze vom 27. Juni 1860 bestimmten Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten in der Stadt Berlin.

Laufende No.	Bezeichnung der Wahlbezirke.	Umfang	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahl-Commissarien.
1	Linkes Spree-Ufer, untere Stadt	Dorotheenstadt, Friedrichsstadt, Friedrichs-Vorstadt, Cöln u. Friedrichswerder, so wie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke von Alt-Schöneberg, Tempelhof, Charlottenburg, Lützow und den Umgebungen des ehemaligen Exerzierplatzes im Thiergarten.	3	Stadtrath Gilow.
2	Linkes Spree-Ufer, obere Stadt, und der Stadttheil Berlin	Berlin, Neu-Cöln und Louisenstadt, so wie die dem städtischen Weichbilde einverleibten Grundstücke in der Hasenheide und von Deutsch-Rixdorf	2	Stadtrath Risch.
3	Rechtes Spree-Ufer, untere Stadt	Friedrich-Wilhelmsstadt, Spandauer Vorstadt und Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler und Großen Präsidentenstraße, beide Seiten dieser Straße excl., so wie Alt-Moabit, Neu-Moabit, Wedding, Louisenbad nebst Colonie und das ehemalige Pulvermühlen-Terrain	2	Stadtrath Harnecker.
4	Rechtes Spree-Ufer, obere Stadt	Spandauer Viertel bis zur Rosenthaler und Großen Präsidentenstraße incl., ferner die Königsstadt und das Stralauer Viertel	2	Stadtrath Appelius.

Bekanntmachungen der Königlichen Ober-Post-Direction zu Berlin.

27. Nachweisung

der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen.

Nr.	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth. Thl. Sg. Pf.	Gewicht. Pfd. Loth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	Zur Post gegeben am	Name des Absenders.
1	Brief	Klein Henry	Lyon	5 — —	- 3/10	—	Berlin	30/4.60.	Klein.
2	"	Loewenthal	Strasburg	10 — —	— 5/10	—	"	8/5.60.	—
3	"	Lüders	Hamburg	3 — — baare Einl.	— —	—	"	10/6.60	—
4	"	Lewin	Landsberg o. S.	3 — —	— 3/10	—	"	26/6.60.	—
5	"	Schacke	Zehlendorf	— 5 — baare Einl.	— —	—	"	23/5.60.	Carl Wolgast.
6	"	Wolff	Schwedt	1 — —	— 1/20	—	"	6/6.60.	Schwester Auguste.
7	"	Wildt	Bremen	1 — —	— 7/10	—	"	8/7.60.	Die Mutter des Addressaten.
8	"	Kalbe	Memel	1 — —	— 12/20	—	"	17/7.60.	Amal. Trachmann.
9	"	Joiy	Saatzig bei Jacobshagen	1 — —	— 15/20	—	"	29/7.60.	Wilhelm.
10	"	Bennewitz	Drossen	1 — —	— 11/20	—	"	26/8.60.	Carl Meißner.
11	"	Nordmann	Loitz	1 — —	— 13/20	—	"	2/9.60.	Frau Belling.
12	"	Jonas	Bartel bei Lübben	1 — —	— 9/10	—	"	30/8.60.	Wittwe Schulz.
13	"	Klose	Baumgarten bei Hohenfriedeberg	2 — —	— 4/10	—	"	26/9.60.	Henriette Koerner.
14	"	Meyer	Breslau	1 — —	— 11/20	—	"	28/8.60.	Philipp Witte.
15	"	Moll	Wismar	5 — —	— 11/20	—	"	29/10.60.	—
16	"	Schulze	Spandau	2 — —	— 4/10	—	"	4/12.60.	W. Schulze.
17	"	Duischen	Berlin	1 — —	— 9/20	—	"	15/1.61.	—
18	"	Arndt	Danzig	1 — —	— 4/10	—	"	24/11.60.	—
19	"	Hoff	Josephstadt	ein österr. 10-Kreuzer	— 6/10	—	"	2/1.61.	Kirchmeier und Louis Schenker.
20	"	James	Hamburg	5 — —	— 5/10	—	"	6/2.61.	—
21	"	Schwahn	Wismar	1 — —	— 11/20	—	"	7/2.61.	—
22	"	Neugebauer	Berlin	1 — —	— 5/10	—	"	5/3.61.	Stadtrath Duncker (angeblich).
23	"	Kühne	Königsberg i. Pr.	2 — —	— 11/20	—	"	2/4.61.	Diederich.
24	"	Winkel	Berlin	1 — —	— 7/20	—	"	19/4.61.	Stadt-Syndicus Dunker (angeblich).
25	"	v. Fermont	Schlawa	— 11 6	— 17/20	—	"	16/4.61.	Clara Petzold.
26	"	Fichtner	Berlin	— — —	— 7/20	—	Berlin Potsd. Bahnhof	17/3.61.	—
27	"	Brand	Berlin	— — —	— 9/10	—	"	5/2.61.	—

Die Absender der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der in den Sendungen befindliche Geld-Inhalt dem Post-Armen-Fonds überwiesen werden wird.

Berlin, den 29. October 1861.

Der Ober-Post-Director Schulze.

28. **Nachweisung**

der während des 3ten Quartals 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen.

№	Gegenstand.	Adressat.	Bestimmungs-Ort.	Angegebener Werth Thlr.	Sgr.	Pf.	Gewicht: Pfd.	Lth.	Signatur.	Zur Post gegeben in	am	Name des Absenders.
1	Rolle	Secretair von Scheven	Angermünde	—	—	—	1	—	H. S.	Berlin	5.61.	Böhm.
2	Kiste	Schlossergeselle G. Schmidt	Görlitz	—	—	—	2	—	G. S.	Berlin Potsd. Bahnhof	1/2.61.	Die Eltern des Adressaten.
3	Packet	Robert Grilli	Königsberg i. P.	—	—	—	1	4	A. № 23.	Berlin	1/3.61.	—
4	Packet	Arbeiter Franz Hencke	Angermünde	—	—	—	1	—	F. H.	Berlin	6/8.61.	Joseph Hencke.
5	Packet	G. Samuel	Friesack	—	—	—	14	—	G. S.	Berlin	2/4.61.	—
6	Packet	W. Meyer	Neuhausen bei Perleberg	—	—	—	2	10	W. Meyer.	Berlin Anhalter Bahnhof	3/9.61.	Schwester Agnes

Die unbekannten Eigenthümer der vorbezeichneten Sendungen werden aufgefordert, zur Empfangnahme derselben spätestens innerhalb 4 Wochen, von dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Bekanntmachung an gerechnet, bei der hiesigen Ober-Post-Direction sich zu melden, widrigenfalls der Inhalt der Packete zum Besten der Post-Armen-Casse öffentlich versteigert werden wird.

Berlin, den 26. October 1861.

Der Ober-Post-Director Schulze.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Auswanderer-Beförderung. Agentur-Bestätigung.

236. Der Kaufmann Wilhelm Treplin hierselbst, ist als Haupt-Agent des zum Betriebe des Auswanderer-Beförderungs-Geschäfts in den diesseitigen Staaten concessionirten Handlungshauses Carl Pokrantz & Comp. zu Bremen bestätigt worden.

Berlin, den 23. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Freilassung der Fahrwege in Berlin für die Wagen der Feuerwehr.

237. Nachstehende Verordnung:

Polizei-Verordnung.

Damit die Personenwagen der hiesigen Feuerwehr, die Spritzen, Maschinenleitern, Wasserwagen, Utensilienwagen und andere Fahrzeuge der Feuerwehr gefahrlos und ungestört die Straßen passiren können, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den engern und weitern Polizei-Bezirk verordnet:

§ 1. Fußgänger, Reiter und Fuhrwerke müssen dem Fuhrwerke der hiesigen Feuerwehr die Passage frei machen. Dieselben müssen entweder sofort ausweichen, oder für den Fall, daß dies unmöglich ist, in einem raschen Tempo vorwärts eilen und an der nächsten geeigneten Stelle das Fuhrwerk der Feuerwehr vorbeilassen.

§ 2. Daß sich Fuhrwerk der Feuerwehr nähert, wird durch Läuten mit einer Glocke oder durch eine brennende Fackel dem Publikum angedeutet werden.

§ 3. Wer den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt, wird mit einer Geldbuße von 1 Thlr. bis 10 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängnisse bestraft.

Berlin, den 11. November 1851. Königl. Polizei-Präsidium. von Hinckeldey.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 22. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Lüdemann.

Umänderung des Namens einer Straße in Berlin.

238. Des Königs Majestät haben allergnädigst zu bestimmen geruht, daß die Kreuzgasse hierselbst fortan den Namen: „Kreuz-Straße“ tragen soll.

Berlin, den 29. October 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Königlichen Rentenbank der Provinz Brandenburg.

In Gemäßheit der Bestimmungen §§ 39, 41, 46 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 über die Errichtung von Rentenbanken (Ges.-S. de 1850 S. 109) wird

am 16. November d. J. Vormittags 10 Uhr,

in unserem Geschäftslocale, Alte Jacobsstraße Nr. 106 hierselbst,

die halbjährlich vorzunehmende Verloosung von Rentenbriefen, so wie die Vernichtung früher ausgelooseter und eingelieferter Rentenbriefe nebst Coupons unter Zuziehung der von der Provinzial-Vertretung gewählten Abgeordneten und eines Notars Statt finden.

Berlin, den 27. October 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 258 vom 29. October 1861.)

Dem H. W. Kemna zu Barmen ist unter dem 25. October 1861 ein Patent

auf eine Doppelt-Jacquard-Maschine in der für neu und eigenthümlich erkannten Ausführung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Candidat der Zahnarzneikunst Carl Wilhelm Albert Arendt zu Berlin ist als ausübender Zahnarzt in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der bisherige Hülfsprediger Carl Albert Adolf Kühn ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi für die Gemeinden der Parochie Neu-Zittau in der Diöcese Storkow bestellt worden.

Der Dom-Hülfsprediger Wilhelm Gustav Mellin aus Berlin ist zum Diakonus bei der Evangelischen Gemeinde zu Freienwalde und zum Pfarrer bei der Evangelischen Gemeinde zu Alt-Ranft, Diöces Wriezen bestellt worden.

Der Predigtamts-Candidat Albert Eduard Karl Ramdohr ist zum Pfarradjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Kuhsdorf, Diöces Prizwalk, bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Zeuden, Diöces Belzig, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Gerlach erledigt worden.

Die Pfarrstelle zu Ketzür, Diöces Altstadt Brandenburg, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Crudelius erledigt worden.

Dem Küster, Organisten und 1sten Lehrer Carl Friedrich Wilhelm Matthiolius zu Fliet, im Templiner Kreise, ist der Cantor-Titel verliehen.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl Oswald Dorenburg aus Seehausen,
Gottfried Wilhelm Alexander Fricke aus Berlin,
Carl August Eduard Günther aus Stargard i. Pr. und
Wilhelm Georg Adolph Hamann aus Potsdam,

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Im Niederbarnimschen Kreise sind zu Feuerlösch-Commissarien resp. deren Stellvertretern gewählt und diesseits bestätigt worden:

	zu Feuerlösch-Commissarien:	zu Stellvertretern:
im II. Bezirk:	Herr von Treskow auf Dahlwitz,	Herr Frommholz auf Vogelsdorf,
= IV. = =	Amtsrath Lüdke zu Alt-Landsberg,	= Gutsbesitzer Lorenz zu Hoenow,
= V. = =	Heise auf Mehrow,	= Amtmann Lehmann zu Blumberg,
= VI. = =	Bathe auf Friedrichsthal,	= Commissionsrath Weigel zu Oranienburg,
= VIII. = =	Kreisschulze Schulze zu Schönerlinde,	= Gutsbesitzer Buenger zu Badorf,
= IX. = =	Kreisschulze Krüger zu Blankenburg,	= Schulze Simon zu Pankow,
= X. = =	Kreisschulze Raasch zu Gr. Schönebeck,	= Rittergutsbesitzer Nitze zu Zehlendorf,

auch ist im VI. Bezirk nachträglich die Wahl des Schulzen Witte zu Dalldorf zum Stellvertreter des Feuerlösch-Commissarius dieses Bezirks diesseits genehmigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brandenburger Schifffahrtsscheuse.

Die Herstellung des Unterhauptes der Brandenburger Schifffahrtsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für die Schifffahrt und Holzflösserei vom 10. December d. J. bis Ende März k. J., wovon das betreffende Publicum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Potsdam, den 24. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 14. Mai 1860 haben wir in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung nachstehendes Statut über die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes vom 18. Juli 1861 beschlossen und bringen dasselbe, welches unterm 10. September d. J. die Bestätigung der Königlichen Regierung erhalten hat, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Statut

zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeindebezirk der Stadt Spandau.

Einleitung.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 14. Mai 1860, betreffend das städtische Einzugs-Bürgerrechts- und Einkaufsgeld ist unter Aufhebung des Regulativs über die Erhebung eines Einzugs- und Hausstandsgeldes in der Stadt Spandau vom 12. Juni 1854 und des Nachtrages vom 27. Mai 1857 folgendes Statut durch Gemeindebeschluß festgesetzt und von der Königlichen Regierung zu Potsdam bestätigt worden.

A. Einzugsgeld.

§ 1. Von allen Personen, welche nach den Bestimmungen der Gesetze durch Ergreifung eines Wohnsitzes (Niederlassung) oder durch fortgesetzten Aufenthalt in dem Stadtbezirke von Spandau die Gemeindeangehörigkeit (§ 3 der Städteordnung vom 30. Mai 1853) erwerben, wird ein Einzugsgeld von zehn Thalern zur Kämmereicasse von Spandau erhoben.

§ 2. Von der Zahlung des Einzugsgeldes wird die Niederlassung und der fernere Aufenthalt in dem Gemeindebezirke von Spandau abhängig gemacht, sofern nicht die in dem § 4 des Gesetzes, betreffend das Einzugs- ꝛc. Geld, vom 14. Mai 1860, bestimmten Ausnahmefälle Platz greifen.

§ 3. Befreit vom Einzugsgelde sind die im § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 bezeichneten Personen.

B. Bürgerrechtsgeld.

§ 4. Jeder Einwohner des Gemeindebezirks von Spandau ist verpflichtet, mit dem Zeitpunkte der Erwerbung des Bürgerrechts, § 5 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, ein Bürgerrechtsgeld von 8 Thlrn. zur Kämmereicasse von Spandau zu zahlen, und darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausüben.

§ 5. Befreit vom Bürgerrechtsgelde sind diejenigen Personen, welche

1) nach den Bestimmungen der alten Städteordnung vom 19. November 1808 das Bürgerrechtsgeld,
2) nach den Vorschriften der Städteordnung vom 30. Mai 1853, das Hausstandsgeld an die Kämmereicasse von Spandau entrichtet haben, resp. zur Entrichtung desselben nicht verpflichtet waren und
3) nach dem § 7 des Gesetzes vom 14. Mai 1860 von Zahlung des Bürgerrechtsgeldes ausdrücklich entbunden sind.

§ 6. Ueber die Erwerbung des Bürgerrechts wird Jedem eine besondere Urkunde (Bürgerbrief) ertheilt.

Für den Bürgerbrief sind besondere Gebühren nicht zu entrichten, vielmehr werden von dem Bürgerrechtsgeldbetrag der 8 Thlr. zunächst die Stempel und Kosten des Bürgerbriefes bestritten, 6 Thaler zur Stadt-Kämmereicasse vereinnahmt und die übrigen Gelder der hiesigen Friedrich-Wilhelm-Victoria-Bürger-Hospitalcasse überwiesen.

Auch denjenigen Personen, welche nach dem früheren Gesetze das Bürgerrecht auf Grund gezahlten Hausstandsgeldes ausüben, soll auf Verlangen gegen Berichtigung der Stempelkosten ein Bürgerbrief ertheilt werden.

§ 7. Die an anderen Orten gezahlten Einzugs-, Bürgerrechts-, Eintritts- oder Hausstandsgelder werden auf die nach dem vorliegenden Statute zu zahlenden Einzugs- und Bürgerrechtsgelder nicht in Abzug gebracht.

§ 8. Das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld wird wie jede andere Communalabgabe im administrativen Wege erhoben und eingezogen und kann auf Ansuchen des Verpflichteten in besonderen Fällen durch Communalbeschluß erlassen resp. ermäßigt werden, weshalb alle desfallsigen Gesuche an die Stadtverordneten-Versammlung gelangen müssen.

Spandau, den 18. Juli 1861. Die Stadtverordneten-Versammlung.
F. W. Reinicke. Fürstenau. Daberkow. Schleihahn. A. Kühn.

Spandau, den 30. Juli 1861. Der Magistrat. Roedelius. Betcke.

Vorstehendes Statut zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Spandau wird hierdurch von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Potsdam, den 10. September 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
Bestätigung. (L. S.) Graf Poninski.
I. 15. September.

Spandau, den 29. October 1861. Der Magistrat.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 46. Den 15. November 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

19. Der hiesige Banquier S. Bleichröder hat bei uns auf Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856 Lit. A. № 4494 über 1000 Thlr. angetragen, weil die Circulation derselben wegen eines auf der Vorderseite des Documents befindlichen, durchstrichenen und unleserlichen Vermerks Anstand findet.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Gesetz-Sammlung Seite 177) wird Jeder, welcher an die genannte Schuldverschreibung ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monaten und spätestens **am 15. Januar 1862** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die Cassation der Schuldverschreibung erfolgen und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird. Berlin, den 24. Juni 1861. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Gamet. Guenther. Löwe.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

18. Wegen der am 19. d. M. stattfindenden Urwahlen für das Abgeordnetenhaus wird die Eröffnung des nächsten Communal-Landtages der Neumark nicht am 15. d. M., sondern

am 9. December d. J.

zu Cüstrin erfolgen, was ich im Verfo'g meiner Bekanntmachung vom 26. September d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 7. November 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

In Vertretung: von Wintzingerode.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat October 1861.

230. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat October d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel	Weizen	3	Thlr.	7	Sgr.	1 Pf.,
" " "	Roggen	2	"	7	"	2 "
" " "	große Gerste	1	"	18	"	11 "
" " "	kleine Gerste	1	"	13	"	3 "
" " "	Hafer	1	"	3	"	4 "
" " "	Erbsen	2	"	14	"	6 "
" das Schock	Stroh	7	"	11	"	— "
" den Centner	Heu	—	"	25	"	8 "
" die Tonne	Weißbier	5	"	5	"	— "
" " "	Braunbier	4	"	15	"	— "
" das Quart	einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	— "
" " "	doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	— "
" den Centner	Hopfen	36	"	—	"	— "

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 8. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Die diesjährige Volkszählung.

231. Am 3. December dieses Jahres wird höherer Anordnung gemäß wiederum eine wirkliche Volkszählung stattfinden, bei welcher jeder Einwohner nach Namen, Alter, Stand und Gewerbe, ehelichem und Religions-Verhältniß durch von den Polizei-Behörden beauftragte Zähler, welche zu diesem Zwecke die einzelnen Häuser und Wohnungen zu betreten haben, in die Zählungslisten eingetragen werden

soll. Die Regierung hegt zu den Bezirks-Einwohnern das Vertrauen, daß sie den Zählern gern und willig jede erforderte Auskunft geben werden; um aber den Erfolg des Zählungsgeschäfts zu sichern, und um die mit der Aufnahme beauftragten Personen zu schützen, verordnen wir:

daß Verweigerung der vorgeschriebenen Auskunft und Ertheilung wissentlich unrichtiger Angaben bei der Volkszählung mit einer Polizei-Strafe bis zu fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß geahndet werden soll.

Potsdam, den 11. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Einrichtung einer täglichen Personen Post zwischen Bärwalde und Wriezen über Güstebiese und Neu-Lewin.

29. Vom 16. d. M. ab wird unter Aufhebung der täglichen Kariol-Post zwischen Güstebiese und Wriezen und der Kariol-Post zwischen Bärwalde und Güstebiese auf der Strecke zwischen Zellin und Güstebiese, eine tägliche Personenpost zwischen Bärwalde und Wriezen über Güstebiese und Neu-Lewin mit folgendem Gange eingerichtet:

aus Bärwalde 6 Uhr 30 Min. früh,
in Güstebiese 8 Uhr 10 Min. früh,
aus Güstebiese 8 Uhr 25 Min. früh,
in Wriezen 10 Uhr 25 Min. Vorm., zum Anschlusse an die Personen-Posten nach Neustadt-Eberswalde Bahnhof und nach Podelzig;
aus Wriezen 12 Uhr 30 Min. Mittags nach Ankunft der Personen-Post von Neustadt-Eberswalde Bahnhof,
in Güstebiese 2 Uhr 30 Min. Nachm.,
aus Güstebiese 2 Uhr 45 Min. Nachm.,
in Bärwalde 4 Uhr 25 Min. Nachm., zum Anschlusse an die Personen-Post nach Cüstrin.

Das Personengeld beträgt 6 Sgr. pro Meile, wofür 30 Pfd. an Passagiergepäck frei mitgenommen werden können. Beichaisen werden in Bärwalde und in Wriezen nach Bedürfniß bis zum Endpunkte des Courses gestellt. In Güstebiese findet eine Beichaisen-Gestellung nicht statt.

Potsdam, den 11. November 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Aufhebung der Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher und Noten.

239. Die Eingangsabgaben für Bücher, Stiche und Zeichnungen sind durch Parlamentsacte vom 12. Juni d. J. in Großbritanien vom 1. October d. J. ab aufgehoben. Die im Art. V. des Vertrags zwischen Preußen und Großbritanien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte vom 13. Mai 1846 (G.-S. S. 343) vorgesehene Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher und Noten findet daher ferner nicht statt.

Berlin, den 4. November 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung,

im Betreff des Gebrauches schädlicher und unschädlicher Farben.

240. Um zu verhüten, daß Spielzeug für Kinder, desgleichen Conditorei- oder sonstige Eßwaaren durch aufgetragene schädliche Farben für die Gesundheit nachtheilig werden mögen, werden sowohl die gebräuchlichsten schädlichen, wie auch die an deren Stelle zu verwendenden unschädlichen Farben hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Schädliche Farben.

Weiß: Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath und Zinkweiß, (Zink-Oxyd); Roth: Maler-Zinnober, Granschang, Mennige (Minium), Kupferroth, Cromroth, Englisch Schönroth, Mineralroth und rother Streuglanz, arsenikhaltiges Cochenillen-Roth (auch Florentiner Lack oder Karmin-Roth genannt); Gelb: Operment oder Rauschgelb (Auri pigmentum), Königsgelb, Casseler Gelb, Neapelgelb, Bleigelb u. Massikot, Englischgelb, Mineralgelb, Cromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummiguttae, gelbe Bronçe und Pariser Gelb; Orange: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; Blau: Bergblau, Mineral-Bergblau, Bremer Blau, Königsblau, Smalte, zink- oder kupferhaltiges Berliner Blau, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Silberblau, Louisenblau, Wiener Blau und Leuthener Blau; Violett: Gemische aus vorstehend aufgeführten rothen und blauen Farben; Grün: Grünspan, Grünspanblume, Braunschweiger Grün, Berggrün, Bremer Grün, Schwedisches Grün, Scheelsches Grün, Wiener Grün, Schweinfurter Grün, Kirchberger Grün, Pariser Grün, Berliner

Grün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronçe, Kaisergrün, Mitisgrün, Englisch Grün, Cassseler Grün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Kobaltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwieder Grün, Zinkbl nde und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün; Braun: Terra Siena und Gemische aus einer der oben aufgeführten rothen Farben und Schwarz (zur Darstellung des Schwarz selbst haben schädliche Stoffe bisher noch keine Anwendung gefunden); Metallfarbe: Metallgold, Metallsilber, unächtes oder Schaumgold, unächtes oder Schaumsilber, Gold-Bronçe, Silber-Bronçe, Kupfer-Bronçe und rothes Spießglanz (Antimonium crudum).

III. Unschädliche Farben.

Weiß: Präparirte, gut ausgewaschene Kreide, oder mit Wasser angeriebener, wieder getrockneter oder gepulferter Gips, Asbest (Federweiß) weiß gebranntes Hirschhorn oder Elfenbein, präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon; Roth: Berliner Roth, Freienwalder Roth, Neapel-Roth, Kugellack, Krapplack, Rosenlack, Carmoisinlack, kirschrother Lack, Wiener Lack, Rosenroth, Rosenlila, Braunroth, Sophienroth, Tassenroth, armenischer Bolus, rothes Eisenoxyd (Caput mortuum), präparirter Blutstein, Drachenblut, Abkochung von Blauholz und dessen Extract, Abkochung von Fernambuk- oder Brasilienholz mit Alaun und Gummi versetzt, Saftroth, die Säfte rother Beeren, z. B. Berberitzen, Kermesbeeren, mit Wasser bereiteter Aufguß von rothen Klatschrosen-Blättern, gepulfertes Sandelholz; Gelb: Schüttgelb, gelbe Erde, Ockergelb, gelber Lack, gelber Krapplack, Saftgelb, Abkochungen von Curcum-Wurzel, Berberitzenwurzel, Saflor, Quercitron, Scharte, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, (Grains d'Avignon), desgleichen von Gelbholz mit dem 4ten Theile Alaun und Gummi versetzt und von Fiset- oder Fustelholz, Aufguß von Saffran, desgleichen von den Blumenblättern der gelben Ringelblume (Calendula officinalis); Orange: Saft-Nanquin, eine Abkochung von Orleans mit einem geringen Zusatz von Soda bereitet, sowie Gemisch aus unschädlichen rothen und gelben Farben; Blau: Reines Berliner Blau, Diesbacher Blau, Pariser Blau, Mineralblau, Neublau, Sächsisch Blau, Blautinctur, Indigo, besonders eine mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitete und durch Natron oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, trockener und flüssiger Indigo, Carmin, Saftblau; Violett: Lackmus, Saftviolette und Gemische unschädlicher rother und blauer Farben, z. B. eines Aufgusses der Cochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda-Auflösung oder Salmiak-Spiritus und einer beliebigen Menge der vorstehend erwähnten abgestumpften Auflösungen des Indigo; Grün: Saftgrün und mehrere Abänderungen desselben, wie Pistaziengrün, Apfelgrün, Dunkelgrün u. s. w., Chemischgrün, grüne Erde und Gemische aus unschädlichen blauen und gelben Farben, z. B. eine Verbindung des reinen Berliner Blaus mit einer Abkochung von Curcume-Wurzel oder Gelbholz desgleichen der vorerwähnten abgestumpften Indigo-Auflösung mit der Abkochung von Curcume-Wurzel und etwas Alaun oder mit dem Aufguß der Blumenblätter der Gingelblume; Braun: Biester, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Cassseler Braun, Kesselbraun, brauner Lack, Mahagonybraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz; Schwarz: Beinschwarz, Frankfurter Schwarz, Kernschwarz, Neutralschwarz, calcinirter Ruß; Metallfarben: ächtes Blattgold, ächtes Blattsilber, ächtes geriebenes Gold und Silber, Musivgold, Staniol und Graphit.

Die Verkäufer von Waaren, namentlich von Spielzeug für Kinder, werden hiermit auf die im § 304 des Strafgesetzbuches enthaltenen Strafbestimmungen hingewiesen. Eltern, Vormünder und Alle, welchen die Beaufsichtigung von Kindern anvertraut ist, werden gewarnt, Waaren, an denen sich die bezeichneten schädlichen Farben befinden, für Kinder anzukaufen, und darauf aufmerksam gemacht, welche Gefahr für Kinder dadurch entstehen kann, wenn sie Gegenstände, an denen sich schädliche Farben befinden, in den Mund nehmen.

Berlin, den 5. November 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Patent-Ertheilungen.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 268 vom 9. November 1861.)

Dem Fabrikanten G. Rath zu Saarn bei Mühlheim a. Ruhr ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung vo Stiefeleisen, insoweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Constructeur Melchior Nolden zu Frankfurt a. M. ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Maschine zum Schälen von Weizen, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Paul Löwenberg in Berlin ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Apparat, um Oel und Fett mittelst Schwefelkohlenstoff oder anderer flüchtiger Stoffe zu extrahiren, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Gustav Franke zu Charlottenburg ist unter dem 6. November 1861 ein Patent

auf einen durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Gasmesser mit schwimmender Trommel, soweit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Ueber die Verwaltung
des Kurmärkischen Landarmen-Wesens auf das Jahr 1860.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 18. September v. J. (Beilage zum Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Potsdam de 1860 Stück 42, und außerordentliche Beilage zum 43sten Stück des Amtsblatts pro 1860 der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O.) werden über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Fonds und insbesondere der Landarmen-Häuser zu Strausberg und Prenzlau, des Landarmen- und Invaliden-Hauses zu Wittstock und der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin folgende Nachrichten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I. Im Landarmen-Hause zu Strausberg befanden sich am Schlusse des	Männer	Weiber	Kinder	Summa
Jahres 1859	510	64	112	686
und im Jahre 1860 sind eingeliefert worden	1784	177	27	1988
Summa	2294	241	139	2674
Davon sind:				
1) gestorben	42	8	4	54
2) entwichen	25	2	—	27
3) als Ausländer über die Grenze gewiesen	10	1	—	11
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	1706	169	16	1891
5) in andere Anstalten versetzt	40	2	1	43
6) in Dienst oder in die Lehre untergebracht	—	1	4	5
Summa	1823	183	25	2031
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1860	471	58	114	643

Die 114 Kinder — nemlich 67 Knaben und 47 Mädchen befanden sich in der von dem eigentlichen Correctionshause zwar völlig abgesonderten, rücksichtlich der Verwaltung jedoch damit verbundenen Provinzial-Schul- und Erziehungs-Anstalt.

Im Durchschnitt haben sich in der Gesammt-Anstalt täglich		578
Personen befunden, worunter		
a) Kranke	37	
b) Schulkinder incl. 9 Kranke	111	
c) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	3	
d) interimistische Domestiken	2	
		153
waren, daher zur Arbeit durchschnittlich		425
übrig blieben, von welchen noch		8
schwache Personen abgehen, welche nur mit solchen Handleistungen beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewähren.		
Bleiben		417

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Landwollen-Maschinenspinnerei	2713	Thlr.	4	Sgr.	6	Pf.,
2) bei der Leinwand-Fabrication	—	"	—	"	—	"
3) bei der Tuchweberei	128	"	15	"	—	"
4) bei der Handspinnerei	396	"	22	"	10	"
5) beim Weben baumwollener Zeuge	1427	"	20	"	—	"
6) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	703	"	22	"	11	"
7) bei Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	3051	"	15	"	—	"
8) beim Federnreißen, Zwirn- und Hanfspinnen, sowie beim Pantienenmachen	912	"	7	"	10	"
9) bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	4752	"	8	"	3	"
Summa	14,085	Thlr.	26	Sgr.	4	Pf.
Der Arbeitsverdienst der Kinder beträgt	296	Thlr.	8	Sgr.	3	Pf.

II. Im Landarmenhause zu Prenzlau befanden sich am Schlusse des Jahres

	Männer	Weiber	Summa
1859	251	32	283
im Jahre 1860 sind eingeliefert worden	984	65	1049
Summa	1235	97	1332
Davon sind:			
1) gestorben	8	2	10
2) entwichen	11	1	12
3) als Ausländer über die Landesgrenze gewiesen	9	—	9
4) nach ihren Angehörigkeitsorten ꝛc. entlassen	961	65	1026
5) in andere Anstalten versetzt	41	11	52
Summa	1030	79	1109
Es verblieben daher am Schlusse des Jahres 1860	205	18	223

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 260
Personen befunden, worunter:

a) Kranke	34,	
b) Krüppel und zur Arbeit unfähige Personen	5,	
c) interimistische Domestiken	3,	
		42
waren, so daß zur Arbeit durchschnittlich		218
Personen verblieben.		
Von diesen gehen noch		4
schwache Personen ab, welche nur mit leichten Handleistungen, die keinen Ertrag gewähren, beschäftigt werden konnten. Bleiben		214
von welchen zum vollen Pensum		166
und zum halben Pensum 48		24
überhaupt also		190

Individuen zum vollen Pensum beschäftigt werden konnten.

Diese haben in 306 Arbeitstagen verdient:

1) bei der Maschinenspinnerei	720	Thlr.	23	Sgr.	4	Pf.,
2) bei der Leinwandfabrication	—	"	—	"	—	"
3) bei der Tuchweberei	48	"	22	"	6	"
4) bei der Düngergyps-Fabrication	85	"	6	"	—	"
5) bei der Schneiderei und Schuhmacherei	444	"	4	"	4	"
6) für die Beschäftigung von Häuslingen außerhalb der Anstalt	3390	"	7	"	6	"
7) beim Federnreißen, Pantienenmachen, Strumpfstricken, Kälberhaarspinnen ꝛc.	656	"	26	"	6	"
8) bei der Oeconomie und andern häuslichen Arbeiten	2397	"	—	"	—	"
Summa	7743	Thlr.	—	Sgr.	2	Pf.

III. A. In der für Corrigenden, Hospitaliten, Blinde und Blödsinnige bestimmten Abtheilung des Landarmen- und Invalidenhauses bei Wittstock befanden sich am Schlusse des Jahres 1859 . . . . . 226 | 147 | 5 | 378
im Jahre 1860 sind incl. Corrigenden eingeliefert worden . . . . . 110 | 33 | 18 | 161
Summa 336 | 180 | 23 | 539

	Hospitaliten ꝛc.	Blödsinnige	Kinder	Summa
Davon sind:				
1) gestorben	32	35	2	69
2) entwichen	—	—	—	—
3) nach andern Anstalten translocirt	—	—	1	1
4) in Dienst ꝛc. untergebracht	8	—	4	12
5) entlassen	73	3	3	77
Es betrug also der Abgang im Jahre 1860	113	36	10	159
und der Bestand am Schlusse des Jahres	233	144	13	380
				367

Unter den 367 Erwachsenen befanden sich 221 Männer und 146 Weiber, und unter 13 Kindern 10 Knaben und 3 Mädchen.

Im Durchschnitt haben sich in der Anstalt täglich 350 Pfleglinge und darunter 181 Kranke und Arbeitsunfähige befunden.

Die übrigen 169 Personen haben durch Federnreißen, Strumpfstricken, Wollespinnen, Strohdeckenflechten, bei der Schneiderei und Schuhmacherei ꝛc. und durch Beschäftigung außerhalb der Anstalt gegen Tagelohn . . . . . 1640 Thlr. — Sgr. 2 Pf.
sowie bei den Oeconomie- und andern häuslichen Arbeiten . . . . . 1312 " 5 " — "
Summa 2952 Thlr. 5 Sgr. 2 Pf.
verdient.

B. Die Zahl der Invaliden und zwar eines Theils derer, welche ihre Verpflegung im Provinzial-Invalidenhause bei Wittstock erhalten, resp. aus demselben beurlaubt sind, andern Theils solcher, denen statt der Natural-Verpflegung eine Geldentschädigung aus der Haupt-Casse gezahlt wird, betrug am Schlusse des Jahres 1859

Dem Invalidenhause bei Wittstock Ueberwiesenen	Verpflegungs-Geld aus der Haupt-Casse erhalten	Summa
14	17	31
1	2	3
13	15	28

Der Abgang im Jahre 1860 beträgt . . . . .
Es blieben daher am Schlusse des Jahres in Bestand einschließlich deren Frauen und Kinder.

IV. In der Land-Irren-Anstalt zu Neu-Ruppin befanden sich am Schlusse des Jahres 1859 in vier verschiedenen Verpflegungsclassen . . 100 | 52 | 152
im Jahre 1860 sind aufgenommen worden . . . . . 38 | 23 | 61
Summa 138 | 75 | 213

	Männer	Weiber	Summa
Davon sind:			
1) als geheilt entlassen	16	15	31
2) als gebessert entlassen	1	1	2
3) ungeheilt aus der Anstalt zurückgenommen	—	—	—
4) gestorben	4	5	9
5) nach andern Anstalten translocirt	10	4	14
Es sind also im Jahre 1860 überhaupt	31	25	56
abgegangen und am Schlusse desselben	107	50	157

darin verblieben. Die Durchschnittszahl der in der Anstalt verpflegten Personen betrug im Jahre 1860 täglich 158.

Unter den 158 Pfleglingen befanden sich 53, welche theils zu jeder Beschäftigung unfähig waren, theils, und darunter auch die aus höheren Ständen, nur in einer Weise beschäftigt werden konnten, die keinen Ertrag gewährte. Die übrigen 105 Personen haben, auch in psychischer Hinsicht zu ihrem eigenen Besten periodisch zu nützlichen Arbeiten angehalten werden können, und sie haben

1) durch Flachs- und Heedespinnen	9	Thlr.	26	Sgr.	— Pf.,
2) durch Federnreißen	38	"	5	"	— "
3) durch Strohdeckenflechten	160	"	11	"	6 "
4) durch andere Handarbeiten	120	"	24	"	— "
zusammen	329	Thlr.	6	Sgr.	6 Pf.,
baar verdient, sodann auch noch durch Ersparniß an Ausgaben für verschiedene Verrichtungen in der Anstalt und Ackerbau	393	"	26	"	— "
im Ganzen also	723	Thlr.	2	Sgr.	6 Pf.,

eingebracht.

V. Die Kosten der Verpflegung und Bekleidung einschließlich der allgemeinen Kosten der Administration der Anstalten haben im Jahre 1860 betragen für

Zahl der im Durchschnitt täglich Verpflegten		Thlr.	Sgr.	Pf.
	A. In der Anstalt zu Strausberg.			
467	Detinirte (incl. 2 interimistische Domestiken)	25527	13	8
111	Kinder	6379	17	3
	B. In der Anstalt zu Prenzlau.			
260	Detinirte (incl. 3 interimistische Domestiken)	16150	6	8
	C. In der Anstalt zu Wittstock.			
13	Invaliden (incl. der auf kürzere oder längere Zeit Beurlaubten)	20221	4	—
350	Hospitaliten, Blödsinnige, Blinde ꝛc.			
	D. In der Anstalt zu Neu-Ruppin.			
156	Geisteskranke	17639	25	11
1359	zusammen	85918	7	6

Diese Kosten jedoch in Betreff der Anstalten zu Strausberg und Prenzlau mit Ausschluß der Transport-, Arznei- und Begräbnißkosten haben für eine Person pro anno durchschnittlich betragen:

	Thl.	Sgr.	Pf.
1) In der Anstalt zu Strausberg:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	50	27	—
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	33	5	10
für einen Kranken, mit Einschluß derselben	52	14	7
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	34	23	5
für ein Kind mit Einschluß derselben	52	28	—
für ein solches mit Ausschluß derselben	35	6	10
2) In der Anstalt zu Prenzlau:			
für einen gesunden arbeitsfähigen Detinirten, mit Einschluß der Verwaltungskosten	56	16	7
für einen solchen, mit Ausschluß der Verwaltungskosten	32	16	10
für einen Kranken, mit Einschluß der Verwaltungskosten	60	—	9
für einen solchen, mit Ausschluß derselben	36	1	—
3) In der Anstalt zu Wittstock:			
für einen Invaliden incl. der mit Geldentschädigung Beurlaubten durchschnittlich (einschließlich der General-Kosten)	53	22	6
für einen Hospitaliten oder Blödsinnigen (desgl.)	55	8	10
4) In der Anstalt zu Neu-Ruppin:			
für einen Geisteskranken, durchschnittlich (desgl.)	111	19	4

VI. An Armen-Unterstützungen, Kur-, Verpflegungs- und Detentionskosten sind 4424 Thlr. 9 Sgr. 9 Pf.
an Invaliden-Verpflegungsgeldern außer den sub V C für Invaliden angegebenen Kosten aus der Landarmen-Haupt-Casse direct noch 774 " 7 " 6 "
so wie zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichts 300 " — " — "
zusammen also 5498 Thlr. 17 Sgr. 3 Pf.
gezahlt worden.

VII. Der Abschluß des Vermögenszustandes des Kurmärkischen Landarmen-Fonds ergab am Schlusse des Jahres 1859 einen Bestand von . .

Baar und in zinstragenden Documenten			Werth der Naturalbestände in den Anstalten		
75803	4	7	10837	14	11

und weiset am Schlusse des Jahres 1860 einen Bestand von . . . .

99802	25	5	12595	4	5

nach. Es hat sich daher im Jahre 1860 der Zustand um . . . . .

23999	20	10	1757	19	6

zusammen also um . . . . . 25757 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf.

verbessert.

Von den erwähnten Naturalbeständen im Werthe von 12595 Thlr. 4 Sgr. 5 Pf. befanden sich:

in der Anstalt zu Strausberg für	4746 Thlr.	21	Sgr.	4	Pf.
= = = = Prenzlau	2406 =	19	=	8	=
= = = = Wittstock	3760 =	3	=	10	=
= = = = Neu-Ruppin	1681 =	19	=	7	=
	12595 Thlr.	4	Sgr.	5	Pf.

Außerdem gehört zu dem Vermögen des Kurmärkischen Landarmen-Fonds noch der Werth der Grundstücke und der Gebäude, so wie das gesammte Inventarium der genannten vier Anstalten.

Berlin, den 24. September 1861.

Ständische Landarmen-Direction der Kurmark.

Scharnweber.

Personalchronik.

Der Regierungs-Rath von Mörner bei dem Königlichen Polizei-Präsidio in Berlin ist zum Geheimen Regierungs-Rath ernannt worden.

Der Predigtamts-Candidat Gustav Theodor Keßler ist zum Hausgeistlichen an der Straf-Anstalt zu Brandenburg, Diöces Altstadt Brandenburg, bestellt worden.

Der Diaconats-Adjunct Adolph Hermann Höhne zu Treuenbrietzen ist zum Archidiaconus bei der Evangelischen Gemeine daselbst bestellt worden.

Vermischte Nachrichten.

Sperre der Brandenburger Schifffahrtsscheuse.

Die Herstellung des Unterhauptes der Brandenburger Schifffahrtsschleuse erfordert die Sperre dieser Schleuse für die Schifffahrt und Holzflösserei vom 10. December d. J. bis Ende März k. J., wovon das betreffende Publikum hiermit in Kenntniß gesetzt wird.

Potsdam, den 24. October 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz im Jahre 1861—62.

In dem Geschäftsjahre vom 1. December 1861 bis 1. December 1862 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Teupitzer Gerichtsbezirk

am 2. und 3. December, am 3. und 4. März, am 2. and 3. Juni am 6. und 7. October
am 6. und 7. Januar, am 7. und 8. April, am 7. und 8. Juli am 3. und 4. November
am 3. und 4. Februar am 5. und 6. Mai, am 1. und 2. September,

Gerichtstage im Rathhause zu Teupitz abgehalten.

Mittenwalde, den 22. October 1861. Königl Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg i. d. Mk. für das Jahr 1862.

Es wird hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß die Gerichtstage für das Jahr 1862 in Löwenberg i. d. Mk.

am 8., 9., 10. Januar, am 7., 8., 9. Mai, am 3., 4., 5. September,
am 5., 6., 7. März, am 9., 10., 11. Juli, am 5., 6., 7. November,

auf dem Schlosse daselbst werden abgehalten werden.

Neu-Ruppin, den 5. November 1861. Königl. Kreisgericht. I. Abtheilung.

(Hierzu Vier Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 47. Den 22. November 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

19. Mit Rücksicht auf die am 19. d. M. stattfindenden Urwahlen für das Abgeordnetenhaus wird die Eröffnung des diesjährigen Communal-Landtags der Kurmark nunmehr erst

am 17. Januar k. J.

zu Berlin erfolgen, was ich im Verfo'g meiner Bekanntmachung vom 30. September d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe. Potsdam, den 15. November 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Besetzung der kreisthierärztlichen Stelle für den Osthavelländischen Kreis.

232. Die Stelle des Kreisthierarztes für den Osthavelländischen Kreis ist erledigt.

Qualificirte Bewerber um diese Stelle fordern wir auf, binnen 6 Wochen ihre Bewerbungsgesuche unter Beilegung ihrer Qualifications-Zeugnisse bei uns einzureichen.

Potsdam, den 18. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Berichtigung

eines in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7. October 1861, den Gewerbebetrieb im Umherziehen betreffend, befindlichen Druckfehlers.

233. Es wird hierdurch berichtigt, daß in der im 41sten Stück des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 214 abgedruckten Anweisung zur Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Juli d. J. Seite 314 in der 3., 6., 8., 15. und 17. Zeile von oben statt Classe B „Classe L" gelesen werden muß. Potsdam, den 19. November 1861.

Königl. Regierung. Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verpflichtung zur Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung.

234. Wir finden uns veranlaßt, die Bestimmungen des § 3 des Vieh-Sterbe-Patents vom 2. April 1803:

„Erkrankt ein Stück Rindvieh an einem Zufalle, der von keiner äußern Verletzung entstanden ist, oder stirbt solches plötzlich, so ist der Besitzer verbunden, es dem Gemeinde-Vorsteher zu melden, und das erkrankte Stück sogleich von dem übrigen Vieh abzusondern. Dieser muß bei irgend einem Grunde des Verdachts einer ansteckenden Krankheit, oder wenn bei einem Viehstande im Orte über 50 Stück, zwei, und bei einem größeren, 3 oder mehr Stück binnen 14 Tagen sterben, dem Landrath und der Gutsobrigkeit den Fall anzeigen, vorher aber für Absonderung des erkrankten Stücks von allem gesunden Vieh sorgen. Außerdem ist im letzten Fall auch der Scharfrichter oder Abdecker des Bezirks zu einer gleichen Anzeige verpflichtet. Nicht weniger ist jeder Thierarzt, Schäfer oder Hirte, welcher bei einer innern Viehkrankheit zu Hülfe gerufen wird, oder davon etwas erfährt, verbunden, es der Ortsobrigkeit zu melden."

wiederholt mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen nach § 307 des Strafgesetzbuches werden geahndet werden.

Potsdam, den 11. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verbot der mit Metalloxyden verfälschten Kautschuk-Mundstücke zu Säugeflaschen.

235. In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 16. August d. J., Amtsbl. Stück 34, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 §§ 6 und 11 für den Umfang unseres Verwaltungs-Bezirkes, wie folgt:

Mit Geldbuße bis zu Fünf Thalern wird bestraft: wer mit Metalloxyden (Zink- oder Bleioxyd) verfälschte Kautschuk-Mundstücke zu Säugeflaschen feilhält.

Potsdam, den 11. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

236. Das auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Gesetz-Sammlung S. 689) wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern, unterm 7. d. M. durch den Herrn Finanz-Minister erlassene Regulativ wird nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 14. November 1861.

Königl. Regierung.
Abtheilung für indirecte Steuern.

Regulativ
für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 29. Juni d. J. (Ges.-S. S. 689), wegen Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern wird auf Grund des § 7 dieses Gesetzes Nachstehendes angeordnet.

A. Stempelsteuer von inländischen Blättern.

§ 1. Wer ein nach den bisherigen Bestimmungen, wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtiges Blatt ohne das Format des Papiers, welches bis dahin zu dem Blatte verwendet worden ist, zu verändern, oder die Zahl der Nummern, in welchen dasselbe bis dahin wöchentlich erschienen ist, zu vermehren, vom 1. Januar 1862 ab ferner herausgiebt, ist verpflichtet, vor dem 21. Januar 1862 und weiterhin vor dem 21. Tage eines jeden ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bei dem Steuer-Amte des Orts, in welchem das Blatt erscheint, oder wenn am Orte der Herausgabe ein Steuer-Amt nicht besteht, bei dem Steuer-Amte, an welches der bezeichnete Ort in Beziehung auf die Erhebung der indirecten Steuern gewiesen ist, eine schriftliche Anzeige in Betreff der Anzahl der Exemplare des Blatts abzugeben, welche in dem Vierteljahre gedruckt oder sonst vervielfältigt werden.

Vor dem 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr ist die Stempelsteuer für die angemeldete Anzahl Exemplare zu entrichten, und zwar für das erste Vierteljahr des Jahres 1862 nach demselben Exemplar-Steuersatze, welcher in dem vierten Quartale des Jahres 1861 gezahlt worden ist und weiterhin nach demjenigen Steuersatze, welcher für das jedesmal vorhergegangene Vierteljahr für ein Exemplar des Blatts, nach der unten im § 6 ertheilten Bestimmung, schließlich festgesetzt worden ist.

Am 24. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr oder, wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Festtag fällt, so wie wenn nach der Einrichtung des betreffenden Blatts keine Nummer desselben am 24. des gedachten Monats erscheint, am nächsten Werktage, an welchem das Blatt ausgegeben wird, dürfen, mit Ausnahme der für das Ausland bestimmten Exemplare (§ 8), nur gestempelte Exemplare des Hauptblatts ausgegeben werden. Der Verleger hat daher das erforderliche Papier bedruckt oder unbedruckt, der Steuerstelle so zeitig vorzulegen, daß die Abstempelung vor der Ausgabe erfolgen kann.

Auch die für etwanige Nachbestellungen inländischer Abonnenten gedruckten Exemplare sind zur Stempelung vorzulegen.

§ 2. Soll das Format des Papiers, welches zu einem, nach den bisherigen Bestimmungen wie nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J., steuerpflichtigen Blatte verwendet worden ist, verändert, oder die Zahl der Nummern, in welchen solches bisher wöchentlich erschienen ist, vermehrt werden, so muß dies, und zwar bei Veränderung des Papierformats unter Ueberreichung eines Bogens Papier von dem Format, welches künftig zu dem Blatt verwendet werden soll, drei Tage vor dem Beginn der Veränderung dem Steuer-Amte (§ 1) schriftlich angemeldet werden.

Wegen der Anzeige der Zahl der zu druckenden Exemplare, der Steuer-Zahlung und Stempelung kommen die Bestimmungen des § 1 mit der Maßgabe in Anwendung, daß die Steuer für das Exemplar nach Vorschrift des § 3 dieses Regulativs von dem Steuer-Amte festzustellen ist.

§ 3. Wer ein nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. steuerpflichtiges Blatt, welches bisher noch nicht erschienen oder nach den bisherigen Bestimmungen steuerfrei war, nach dem Eintritte der Wirksamkeit des vorgedachten Gesetzes im Inlande herauszugeben beabsichtigt, hat dies drei Tage vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs, in welchem das Blatt erscheinen soll, oder wenn solches erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs herausgegeben wird, drei Tage vor der Ausgabe der ersten Nummer dem Steuer-Amte (§ 1) unter Beifügung eines Bogens Papier von dem Formate, welches zu dem Blatt verwendet werden soll, so wie unter Angabe der Zahl der Nummern, welche wöchentlich erscheinen sollen, schriftlich anzuzeigen. Nach den in der Anzeige enthaltenen Angaben stellt das Steuer-Amt die von jedem Exemplare vorläufig zu zahlende Steuer fest und giebt davon dem Verleger Kenntniß,

welcher hinsichtlich der Anmeldung der in dem Vierteljahre herauszugebenden Zahl der Exemplare, der Einzahlung der festgesetzten Steuer und der Stempelung die Bestimmungen des § 1 zu befolgen hat.

Erscheint eine Zeitung erst im Laufe eines Kalender-Vierteljahrs, so hat das Steuer-Amt den Tag festzusetzen, an welchem die Stempelzahlung und die Abstempelung der Exemplare geschehen soll.

§ 4. Wird für eine nach den bisherigen Bestimmungen steuerpflichtige Zeitung oder Zeitschrift künftig die Steuerfreiheit in Anspruch genommen, so ist dies, unter Angabe der Gründe dafür, spätestens fünf Wochen vor dem Beginn des nächsten Kalender-Vierteljahrs dem Steuer-Amte (§ 1) anzuzeigen.

§ 5. Der Verleger eines steuerpflichtigen Blattes ist verpflichtet, jede Nummer desselben mit den vollständigen Beilagen am Tage ihres Erscheinens, oder an dem sonst vom Steuer-Amte (§ 1) bestimmten Tage diesem unentgeltlich zuzustellen. Nur diejenigen Verleger sind hiervon entbunden, welche gegen das Steuer-Amt (§ 1) vor dem Beginn des Kalender-Vierteljahrs die schriftliche, sie verpflichtende Erklärung abgeben, daß sie für das von ihnen herausgegebene Blatt die Steuer zum Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler für das Exemplar entrichten werden

§ 6. Sofort nach dem Ablaufe des Kalender-Vierteljahrs wird für jedes, einem geringeren Steuersatze, als dem Jahressatze von Zwei und einem halben Thaler unterliegende Blatt, die nach dem § 3 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. für ein Exemplar zu zahlende Steuer schließlich festgestellt und der Betrag dem Verleger mitgetheilt. Ist der festgestellte Betrag höher oder geringer, als der beim Beginn des Vierteljahrs im Voraus gezahlte Steuerbetrag, so hat der Verleger den Unterschied zwischen den beiden Beträgen nachzuzahlen, beziehungsweise in Empfang zu nehmen.

Bei Berechnung der Steuer nach der Bogenzahl eines Exemplars werden je 40 Quadratzoll eines nicht vollen Normalbogens zu $\frac{1}{10}$ Pfennig angesetzt. Der dann etwa übrig bleibende Raum bleibt steuerfrei.

§ 7. Will der Verleger eines inländischen steuerpflichtigen Blattes von einer Nummer desselben — zum Einzelverkauf, oder zu sonstiger besonderer Verwendung — mehr Exemplare, als die angemeldete Auflage desselben Vierteljahrs beträgt, drucken lassen, so ist das zu jenen Exemplaren bestimmte Papier vor dem Drucke dem Steuer-Amte (§ 1) zur Abstempelung vorzulegen, und die Stempelsteuer mit zwei Pfennigen für den Bogen sofort zu entrichten.

Es steht jedem Verleger frei, von dem auf solche Weise bestempelten Papier einen Vorrath zu halten und zu dem Ende von Zeit zu Zeit das Papier, im einzelnen Falle jedoch nicht unter 30 Normalbogen, zur Stempelung vorzulegen.

§ 8. Die Steuer von den für das Ausland bestimmten steuerpflichtigen Blättern bleibt bei Beobachtung der nachstehenden Bedingungen unerhoben.

1) Die Steuerfreiheit tritt in der Regel nur für die vermittelst der Post versandten Blätter ein. Eine Ausnahme kann nur vom Finanz-Ministerium nachgegeben werden. Das Gesuch um eine solche ist an das Steuer-Amt (§ 1) zu richten.
2) Die Zahl der für das Ausland bestimmten Exemplare (mit Einschluß der für etwanige Nachbestellungen ausländischer Abonnenten zu druckenden) ist, gemäß der Bestimmung im § 1, vor dem 21. des ersten Monats im Kalender-Vierteljahre, getrennt von der Zahl der steuerpflichtigen Exemplare dem Steuer-Amte (§ 1) anzumelden. Zu diesem Zwecke wird das betreffende Post-Amt dem Verleger vor dem 20. des vorgedachten Monats mittheilen, welcher Theil der bei demselben bestellten Exemplare für das Ausland bestimmt ist. Die für das Ausland bestimmten Exemplare werden nicht abgestempelt (§ 1).

§ 9. Für ganz unabgesetzt gebliebene und für solche Exemplare, welche an öffentliche Behörden ohne Entgelt oder Ersatz des ausgelegten Zeitungsstempels geliefert werden, wird die berichtigte Steuer erstattet, wenn der Anspruch darauf spätestens acht Tage nach dem Ablauf des Kalender-Vierteljahrs, für welches die Steuer erhoben worden ist, bei dem Steuer-Amte (§ 1) geltend gemacht und vollständig begründet wird.

B. Stempelsteuer von ausländischen in deutscher Sprache erscheinenden Blättern.

§ 10. Ausländische Blätter, welche nach dem Gesetze vom 29. Juni d. J. der Stempelsteuer unterliegen, können:

a) durch Bestellung bei der Post,
b) unter Kreuzband,
c) in Postpacketen oder durch besondere Boten,

aus dem Auslande bezogen werden.

§ 11. Erfolgt die Bestellung bei der Post-Behörde (§ 10a), so berechnet und erhebt diese, soweit ihr die Steuerpflichtigkeit des Blattes bekannt ist, mit dem Abonnementspreise zugleich die Stempelsteuer. Die darüber jedesmal zu ertheilende Quittung dient zum Ausweise über die Berichtigung der Steuer.

§ 12. Wer ein ausländisches steuerpflichtiges Blatt unter Kreuzband (§ 10b) oder in Post-Packeten oder durch einen besonderen Boten (§ 10c) zu beziehen beabsichtigt, ist, sofern nicht nach § 13 eine Ausnahme eintritt, verpflichtet, vor dem Bezuge der ersten Nummer im Kalender-Vierteljahr bei dem Steuer-Amte (§ 1) das Blatt anzumelden, und die Vierteljahrssteuer im Voraus gegen Quittung zu erlegen. Nur gegen Vorzeigung dieser Quittung, sofern nicht nach § 13 eine Ausnahme eintritt, werden die unter Kreuzband eingehenden, der Post-Behörde als steuerpflichtig bekannten Blätter von dieser verabfolgt.

Ausnahmeweise wird die Steuer in Monatsbeträgen erlegt, wenn das ausländische steuerpflichtige Blatt erst nach Ablauf des ersten Monats im Kalender-Vierteljahr bezogen wird.

§ 13. Die im § 12 vorgeschriebene Anmeldung und Versteuerung eines unter Kreuzband eingehenden Blatts ist dann nicht erforderlich, wenn die Post-Behörde vor der Aushändigung jeder einzelnen, unter Kreuzband eingegangenen Nummer „für diese drei Pfennige" an Steuer erhebt. Dies wird bei allen, der Post-Behörde als steuerpflichtig bekannten ausländischen Blättern ohne Ertheilung einer Quittung geschehen

C. Allgemeine Bestimmungen.

§ 14. Die Verabfolgung eines steuerpflichtigen Blattes Seitens der Post-Behörde vor der Zahlung der gesetzlichen Steuer, befreit überhaupt nicht, namentlich auch nicht in den §§ 11 und 13 bezeichneten Fällen von der Verpflichtung zur Entrichtung des gesetzlichen Betrages

§ 15. In Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 29. Juni d. J. wird die Hinterziehung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern nach den Bestimmungen des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822, insbesondere nach § 29 dieses Gesetzes (Gesetz-Sammlung 1822 S. 68) und die Nichtbefolgung oder Verletzung einer Control-Vorschrift nach dem § 90 der Steuer-Verordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung S. 116) geahndet.

Berlin, den 7. November 1861.

Der Finanz-Minister.
von Patow.

Bekanntmachung,

betreffend die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Die den vierjährigen Zeitraum vom 1. Januar 1862 bis dahin 1866 umfassenden Zins-Coupons Serie IV zu den Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs werden von der Königlichen Seehandlungs-Haupt-Casse in Berlin, Jägerstraße Nr. 21, vom 1. December d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Tage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Obligationen sind zu diesem Behufe mit einem nach Littern und nach der Reihenfolge der Nummern geordneten und mit der Unterschrift des Einreichers versehenen Verzeichnisse, wozu die Formulare bei der Haupt-Casse der Königlichen Seehandlung unentgeltlich verabfolgt werden, dieser Casse einzureichen, wogegen dieselbe demnächst die Obligationen mit den neuen Zins-Coupons versehen den resp. Einreichern zurückstellen wird.

Für die nicht in Berlin wohnenden Besitzer von Oder-Deichbau-Obligationen wird bemerkt, daß sich die Seehandlungs-Haupt-Casse wegen Ausreichung neuer Coupons in Schriftwechsel nicht einlassen kann. Freienwalde a. d. O, den 11. November 1861.

Das Repräsentanten-Collegium der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 274 vom 10. November 1861.)

Dem Schlosser Eduard Swatee zu Crefeld ist unter dem 12. November 1861 ein Patent

auf ein Eingerichte an Riegelschlössern in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Zusammensetzung

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Nachweisung

der im Monat October 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. **Gerichts-Assessoren:** Der Gerichts-Assessor Martin Hirschberg ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Belgard und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts in Cöslin mit Anweisung seines Wohnsitzes in Polzin ernannt. Der Gerichts-Assessor Gornig ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Gerichts-Assessoren: Herrmann Carl Raetzell aus dem des Appellationsgerichts zu Halberstadt, Johann Gisbert Arnold Heinrich Bengeforth aus dem des Appellationsgerichts zu Hamm, Max Carl Ludwig von Brauchitsch aus dem des Appellationsgerichts zu Stettin.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Friedrich Wilhelm Eduard Schulze, Ferdinand Adalbert Epstein, Wilhelm Conrad Neubauer, Hermann Hans Albert von Trebra, Paul Heinrich Kandelhardt, Emil August Itzinger, Johann Rudolph Humbert.

II. **Referendarien:** In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Paul Hugo Alfred Schatz aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O., Theodor Westhaus aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm, Ernst Ludwig Ferdinand Emmersleben aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Oscar Eduard Ludwig Holzapfel, Carl Wilhelm Julius Aschenborn, Dr. juris Otto von Schweinitz, Johann Friedrich Peschke, Paul Maximilian Gadow, Alexander Eugen Paul von Kameke, Eduard Friedrich Herrmann Meyerhoff, Richard David Veit, Eduard Albert Krahn, Friedrich Wilhelm Georg Brose, Emil Bouvier, August Johann Christoph Dettloff Evers, Carl Johann Emil Gartz.

III. **Auscultatoren.** Der Auscultator Ulrich Wahnschaffe ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O. in das des Kammergerichts versetzt.

Zu Kammergerichts-Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten: Franz Heinrich Julius Gustav Cappell, Arthur Felix Franz Constans Trieft, Richard Cohnfeldt, Heinrich Henoch, Hans Ludwig David Wolfgang Graf York von Wartenburg, Emil Friedrich Rudolph Lademann, James William Lewis, Wilhelm Carl Julius Jürgen Beseler, Friedrich Leopold Graf zu Egloffstein, Bernhard Nagel, Friedrich Wilhelm Gotthold Graf von Schwerin, Carl Wilhelm Koft, Heinrich Friedrich Reinhold Keiper, Adolph Stieler von Heydekampff.

Der bisherige Pfarrer zu Rio de Janeiro, Eugen Schmidt, ist zum Ober-Pfarrer bei den evangelischen Gemeinen der Parochie Zossen, Diöces Zossen, bestellt worden.

Der bisherige 1ste ordentliche Lehrer an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin, Dr. Adolf Lasson, ist zum 5ten Oberlehrer an derselben Anstalt ernannt worden.

Dem im Ressort der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg als Special-Commissarius beschäftigten Gerichts-Assessor Brandt in Neustadt-Ebw., ist vom Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten die Qualification eines ökonomisch-technischen Sachverständigen beigelegt und derselbe als solcher ein für allemal vorschriftsmäßig verpflichtet worden.

Nachweisung

der im Monat October 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Verlags-Buchhändler und Stadtverordnete Guttentag als Schiedsmann für den Rauletshof-Bezirk Nr. 26, 2) der Schlossermeister Stephani als Schiedsmann für den Böhmischen Kirch-Bezirk Nr. 51, 3) der Kaufmann Wipprecht als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 4) der Kaufmann Appelius als Schiedsmann für den Unterbaum-Bezirk Nr. 74B., 5) der Kaufmann Schlick als Schiedsmann für den Prenzlauer Straßen-Bezirk Nr. 87, 6) der Stadt-

verordnete Mahlow als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk; 7) der Eisengießerei-Besitzer Müller als Schiedsmann für den Brunnenstraßen-Bezirk Nr. 101, alle sieben verpflichtet am 12. October 1861.

Kreis Niederbarnim. 8) Der Lehnschulze Seegebarth zu Stolzenhagen als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 1. October 1861.

Kreis Osthavelland. 9) Der Wundarzt und Gemeinde-Einnehmer Brauns zu Fehrbellin als Schiedsmann für die Stadt Fehrbellin, verpflichtet am 28. September 1861; 10) der Großbürger Hornemann zu Ketzin als Schiedsmann für die Stadt Ketzin, 11) der Ackerbürger Waßmannsdorf daselbst als 1ster Schiedsmanns-Stellvertreter desgleichen, 12) der Sattlermeister Buge ebendaselbst als 2ter Schiedsmanns-Stellvertreter desgleichen, alle drei verpflichtet am 14. October 1861.

Kreis Westprignitz. 13) Der Bauer Korth zu Zeddin als Schiedsmann für den 6ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 9. October 1861.

Kreis Ruppin. 14) Der Schulze Wuthenow zu Carwe als Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk, verpflichtet am 2. October 1861.

Kreis Templin. 15) Der Apotheker Grube zu Templin als Schiedsmann für die Stadt Templin, verpflichtet am 7. October 1861.

Vermischte Nachrichten.

Belobigung.

Durch das ungesäumte und energische Einschreiten des Gutsbesitzers Müller zu Kümmernitz, des Amtmanns Schulze zu Todtenkopf und Amtmanns Güßefeldt zu Dammrow, so wie der Gemeinden Kümmernitz, Todtenkopf, Dammrow, Vortsbrügge, Breddin und Vehlgast ist ein am 13. August d. J. in dem Belaufe Kümmernitz des Königlichen Forst-Reviers Havelberg entstandener Waldbrand binnen kurzer Zeit wieder gedämpft und dadurch erheblicherem Schaden vorgebeugt worden.

Für diese lobenswerthe Handlungsweise sprechen wir hierdurch gern unsere besondere Anerkennung aus.

Potsdam, den 14. November 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Fischhändler Johann Carl Otto Julius Schmidt hat am 25. v. M. mit eigener Lebensgefahr den Knaben Theodor Müller vom Tode des Ertrinkens gerettet. Als Auszeichnung für diese That, die hiermit belobigend zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ist ihm die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden.

Berlin, den 9. November 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Sitzung des Königlichen Kreisschwurgerichts zu Berlin.

Die erste Sitzungs-Periode des hiesigen Kreisschwurgerichts für das Geschäftsjahr 1862 wird

am 2. December d. J.

beginnen. Meldungen um Einlaßkarten sind in unserem 7. Büreau (am Hausvoigtei-Platz Nr. 14) anzubringen.

Berlin, den 9. November 1861. Königl. Kreisgericht. Erste (Criminal-) Abtheilung.

Abhaltung der Gerichtstage zu Warnow für das Geschäfts-Jahr 1861—62.

Für das Geschäftsjahr 1861/62 werden Gerichtstage zu Warnow in dem Gasthofe der Wittwe Lenz

am 2. December 1861,	am 3. März 1862,	am 2. Juni 1862,	am 8. September 1862,
am 6. Januar 1862,	am 7. April 1862,	am 7. Juli 1862,	am 6. October 1862,
am 3. Februar 1862,	am 5. Mai 1862,	am 4. August 1862,	am 3. November 1862,

abgehalten werden, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird.

Perleberg, den 9. November 1861. Königl Kreisgericht.

Geschenke an Kirchen.

Der St. Andreas-Kirche zu Berlin ist von den Herren Rittergutsbesitzer Kelch sen., Rechnungsrath Riese, Calculator Voigtel und Speisewirth Senß das Bild von Kaselowsky „Christus am Oelberge" zum Geschenk gemacht worden.

(Hierzu Drei Oeffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 48. Den 29. November 1861.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Allerhöchster Amnestie-Erlaß.

237. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. wollen, in Ausführung der in Unserem Erlasse vom 12. Januar d. J. verheißenen weiteren Gnadenbewilligung:

I. denjenigen Personen, welche bis zum heutigen Tage wegen einer der nachstehend aufgeführten strafbaren Handlungen:
   1) eines Vergehens gegen das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 273),
   2) eines Vergehens gegen die Verordnung vom 11. März 1850 über die Verhütung eines die gesetzliche Freiheit und Ordnung gefährdenden Mißbrauchs des Versammlungs- und Vereinigungs-Rechts (Gesetz-Sammlung Seite 277),
   3) eines Vergehens gegen den § 1 des Gesetzes vom 31. März 1837 über die Strafe der Widersetzlichkeit bei Forst- und Jagd-Verbrechen (Gesetz-Sammlung Seite 67),
   4) der fahrlässigen Körperverletzung (§ 198 des Strafgesetzbuchs) oder eines Vergehens gegen die §§ 199 bis 202 einschließlich daselbst,
   5) des Zweikampfs oder eines durch Mitwirkung bei demselben verübten Vergehens,
   6) eines Vergehens gegen den § 110 des Strafgesetzbuchs, insofern die Verurtheilten sich bereits im Inlande befinden oder binnen sechs Monaten zurückkehren,
   7) einer Uebertretung (§ 1 des Strafgesetzbuchs Absatz 3), sie mag in allgemeinen Gesetzen oder in Verordnungen für gewisse Bezirke mit Strafe bedroht sein,

durch entgültige Entscheidung verurtheilt worden sind, die noch nicht vollstreckten Geld- und Freiheitsstrafen unter Niederschlagung der noch rückständigen Kosten erlassen.

II. In gleichem Umfange wollen Wir solchen Verurtheilten Gnade bewilligen, gegen welche wegen anderer, in obiger Nummer I. nicht besonders bezeichneter Vergehen (§ 1 des Strafgesetzbuchs Absatz 2) eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als sechs Wochen oder eine Geldbuße von nicht mehr als funfzig Thalern, oder beide Strafen vereinigt verhängt worden sind.

Ist die Verurtheilung wegen mehrerer strafbaren Handlungen in Einer und derselben Entscheidung erfolgt, so findet diese Bestimmung nur dann Anwendung, wenn die verhängte Gesammtstrafe das bezeichnete Maaß nicht übersteigt.

III. Vorsätzliche Mißhandlungen, Verletzungen der Ehre und einfache Beleidigungen (Theil zwei Titel dreizehn, Titel sechszehn, §§ 187, 190, 192, 196 und Theil drei Titel drei § 343 des Strafgesetzbuchs) bleiben von diesen Unseren Gnadenerweisungen ausgeschlossen, es sei denn, daß der Schuldige die Verzichtleistung des Verletzten oder Beleidigten auf seine Bestrafung dem Gerichte beibringt.

IV. Insofern in einem der unter der Nummer II. aufgeführten Fälle zugleich auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Stellung unter Polizei-Aufsicht erkannt worden ist, wollen Wir den begnadigten Personen zugleich die sofortige Wiederausübung der Ehrenrechte gestatten und die Polizei-Aufsicht aufheben.

V. Soweit dritten Personen aus einem Strafurtheil gesetzlich ein Anspruch erwachsen ist, wie bei Holzdiebstählen an Gemeinde- oder Privat-Eigenthum (§ 42 des Gesetzes vom 2. Juni 1852, Gesetz-Sammlung Seite 305), behält es dabei sein Bewenden.

VI. Wegen der gleichzeitigen Amnestie bezüglich der in der Armee und Marine vorgekommenen Vergehen und Uebertretungen haben Wir an den Kriegs- und Marine-Minister heute besondere Ordre erlassen.

VII. Ingleichen ist es Unser Wille gewesen, daß auch solche schwerere Verbrecher, welche durch ihre Führung und sonstige zu ihrem Gunsten sprechende Umstände einer Begnadigung würdig waren und der Freiheit ohne Besorgniß zurückgegeben werden können, Unserer Gnade theilhaftig würden. Auf Grund der in den einzelnen Fällen angestellten Prüfung haben Wir nach dem Antrage Unseres Justiz-Ministers die speciellen Befehle zur Freilassung dieser Gefangenen ertheilt.

Unser Staats-Ministerium hat für die schleunige Bekanntmachung und Ausführung dieses Unseres Erlasses Sorge zu tragen.

Königsberg, den 18. October 1861.

Wilhelm.

von Auerswald. von der Heydt. von Patow. Pückler. von Bethmann-Hollweg. Graf Schwerin. von Roon. von Bernuth.

An das Staats-Ministerium.

* * *

Vorstehende Allerhöchste Amnestie-Ordre bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 22. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Wegfall der Ursprungszeugnisse für die in Sardinien einzuführenden Sprite

238. Nachdem durch das Gesetz vom 27. Juni d. J. die Eingangsabgaben von Sprit und Branntwein in Sardinien allgemein und ohne Rücksicht auf den Ort der Herkunft auf diejenigen Beträge herabgesetzt worden sind, zu welchen bisher nur das Erzeugniß einzelner begünstigter Länder und insbesondere der zollvereinsländische Sprit auf Grund der Additional-Convention vom 29. October 1859 zu dem Handels- und Schifffahrtsvertrage mit Sardinien zugelassen wurde, ist die Beibringung von Ursprungszeugnissen für die in Sardinien einzuführenden Sprite zur Begründung des Anspruchs auf die in Rede stehenden Zollsätze nicht weiter erforderlich. Es werden daher unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. Juli und 7. October v. J (Amtsbl. S. 258/259 und 338/39 hierdurch aufgehoben.

Potsdam, den 22. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre des Dorfes Metzelthin, Kreis Ruppin, für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger.

239. Da unter dem Ringvieh auf dem Rittergute Metzelthin, Kreis Ruppin, die Lungenseuche ausgebrochen ist, so wird das Dorf Metzelthin und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger hierdurch bis auf Weiteres gesperrt.

Potsdam, den 21. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung,

in Betreff der Anlage von Windmühlen.

240. Um den Gefahren vorzubeugen, welche durch das Scheuwerden des Viehs auf Wegen oder Grundstücken in der Nähe von Windmühlen in Folge des Betriebes derselben entstehen können, wird hiermit auf Grund des § 13 des Gesetzes, betreffend die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861 (G.-S. S. 749) und des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) für den ganzen Umfang des diesseitigen Regierungs-Bezirks verordnet was folgt:

§ 1. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerks von Chausseen, Landstraßen, Feldwegen oder anderen öffentlichen Communicationswegen muß in der Regel 20 Ruthen betragen.

Ausnahmsweise kann jedoch eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Mühle oder das sonstige Triebwerk an einem, voraussichtlich bleibenden, tief liegenden Hohlwege errichtet werden soll, oder ganz besondere, der Wahrscheinlichkeit nach fortdauernde Gegenstände, wie z. B. dichtes Gebüsch, Gebäude u. s. w. den Anblick der Mühle von dem Wege aus verdecken, oder sonst besondere Umstände, wie unbedeutender Verkehr, coupirtes Terrain, das Vorhandensein anderer Mühlenwerke, durch welche das Zugvieh der dortigen Gegend bereits an die Bewegung der Mühlenflügel gewöhnt ist, für die ausnahmsweise Gewährung des Antrags sprechen.

§ 2. Die Entfernung einer neu zu errichtenden Windmühle oder eines sonstigen durch Wind bewegten Triebwerks von benachbarten Grundstücken muß in der Regel 6 Ruthen betragen, doch kann auch hier ausnahmsweise eine geringere Entfernung nachgelassen werden, wenn die Nachbarn ausdrücklich in eine geringere Entfernung willigen oder der Unternehmer sich verpflichtet, eine dichte und so hohe Bewährung anzulegen, daß ein Scheuwerden des auf dem benachbarten Grundstücke arbeitenden Zugviehs nicht zu befürchten ist.

§ 3. Den Orts-Polizei-Behörden liegt es ob, bei Ertheilung der Bau-Consense auf strenge Beobachtung der vorstehend festgesetzten Entfernungen zu halten, und in den Fällen, wo sich ausnahmsweise nach den obigen Grundsätzen die Nachlassung einer geringeren Entfernung rechtfertigt, in der schriftlichen Ausfertigung des Consenses die Gründe ausführlich darzulegen.

§ 4. Derjenige, welcher als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker eine Windmühle oder sonstiges durch Wind bewegtes Triebwerk errichtet, ohne das vorstehend vorgeschriebene Maaß der Entfernungen, wie solches ausdrücklich von der Behörde im Bauconsense festgesetzt ist, einzuhalten, verfällt in die im § 345 ad 12 des Strafgesetzbuches angedrohte Strafe.

Potsdam, den 23. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

241. **Nachweisung**

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat October 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	2	-	4	7	10	2	10	3	9½	2	1	6	5¼	3	9	4	2	3	1	5	5	4	11½
2	8	4	-	2	7	9	2	8	3	8	2	½	6	5	3	8	4	2	3	1½	5	5	4	11½
3	8	2	3	6	7	9	3	5	3	8	2	—	6	3½	3	7	4	2	3	1¼	5	5	5	—
4	8	1	3	9	7	8	3	6	3	8½	2	—	6	3½	3	7	4	2	3	1½	5	5	5	—
5	8	—	3	10	7	7	3	7	3	9	2	—	6	4	3	6½	4	2	3	1	5	3	4	11½
6	7	11	3	9	7	7	3	3	3	9½	2	—	6	5½	3	6	4	2	3	1	5	3	4	11
7	7	11	3	9	7	6	3	5	3	9½	2	½	6	4½	3	6	4	2	3	—	5	2	4	10½
8	7	11	3	10	7	6	3	6	3	9½	2	1	6	5	3	6	4	2	3	—	5	1	4	10
9	7	11	3	10	7	6	3	6	3	10	2	1½	6	6½	3	5	4	2	3	—	5	—	4	10
10	7	10	3	10	7	6	3	6	3	10½	2	2	6	5½	3	6	4	2	3	—	5	—	4	10
11	7	10	3	10	7	5	3	6	3	10½	2	2	6	7	3	6	4	2	3	—	4	10	4	10
12	7	10	3	10	7	5	3	5	3	10½	2	2	6	5	3	6½	4	2	3	—	4	9	4	10½
13	7	11	3	9	7	6	3	2	3	10½	2	2	6	7	3	5	4	2	3	—	4	9	4	10½
14	7	11	3	9	7	6	3	5	3	10½	2	2	6	5½	3	8	4	2	3	—	4	9	4	11
15	7	10	3	11	7	8	3	3	3	10	2	1½	6	6	3	8½	4	2	3	—	4	8	4	11
16	7	10	3	10	7	11	3	3	3	9½	2	1½	6	6	3	7½	4	2	3	—	4	8	4	11
17	7	10	3	9	8	—	3	—	3	9½	2	1	6	5	3	7½	4	2	3	—	4	8	4	11½
18	7	10	3	9	8	2	2	11	3	9	2	½	6	5	3	7½	4	2	3	—	4	8	4	11½
19	7	11	3	9	8	2	3	—	3	8½	2	½	6	5½	3	9	4	2	3	—	4	8	5	—
20	8	—	3	9	8	3	2	10	3	8	2	—	6	6	3	7	4	2	3	—	4	8	5	—
21	8	—	3	9	8	3	3	—	3	7	1	11½	6	6	3	7	4	2	3	1	4	7	5	—
22	8	—	3	8	8	3	2	10	3	7	1	11½	6	5	3	7	4	2	3	1	4	7	4	11½
23	8	—	3	8	8	3	3	—	3	6½	1	11	6	4	3	6	4	2	3	1	4	7	4	11½
24	8	—	3	9	8	3	3	—	3	6½	1	10½	6	3½	3	7	4	2	3	1	4	6	4	11½
25	7	11	3	9	8	3	3	—	3	6½	1	10½	6	3½	3	6½	4	2	3	½	4	6	4	11
26	7	11	3	9	8	3	2	11	3	6½	1	10½	6	3½	3	6½	4	2	3	—	4	6	4	11
27	8	—	3	7	8	4	2	8	3	6½	1	10½	6	4½	3	5	4	2	3	—	4	6	4	11
28	8	—	3	7	8	6	2	9	3	6	1	10	6	4½	3	5½	4	2	3	—	4	5	4	11
29	8	—	3	8	8	5	2	11	3	6	1	10	6	4	3	5½	4	2	3	—	4	4	4	11
30	8	—	3	9	8	5	2	10	3	5½	1	10	6	3½	3	5½	4	2	3	—	4	4	4	10½
31	8	—	3	9	8	6	2	10	3	5½	1	10	6	4	3	5	4	2	3	—	4	4	4	10

Potsdam, den 18. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

242. Uebersicht der Martini-Marktpreise des Roggens, wie solche in den Bezirks Potsdam im Durchschnitt nach Abzug der beiden höchsten

Der Martini-Marktpreis des Roggens war in den letzten 14 Jahren

Laufende Nummer.	In den Jahren 1848 bis incl. 1861, und zwar:	im Niederbarnimschen Kreise zu Berlin.			im Oberbarnimschen Kreise zu Wriezen.			im Teltowschen Kreise zu Berlin.			im Zauch-Belzigschen Kreise zu Potsdam.			im Jüterbog-Luckenwaldeschen Kreise zu Jüterbog.		
		Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	1848	1	8	10	1	2	7	1	8	10	1	5	3	—	29	7
2	1849	1	6	2	1	3	6	1	6	2	1	2	8	1	—	9
3	1850	1	18	1	1	18	3	1	18	1	1	17	4	1	12	—
4	1851	2	6	9	1	28	10	2	6	9	2	3	6	2	7	2
5	1852	2	2	3	2	2	2	2	2	3	2	3	3	2	3	2
6	1853	3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7
7	1854	2	19	7	2	11	2	2	19	7	2	19	5	2	14	10
8	1855	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7
9	1856	2	4	6	1	26	11	2	4	6	2	3	—	1	23	2
10	1857	1	24	7	1	22	2	1	24	7	1	25	9	1	23	7
11	1858	1	29	7	1	27	1	1	29	7	1	29	4	1	27	—
12	1859	1	29	6	1	22	3	1	29	6	2	—	9	1	26	11
13	1860	2	6	6	2	2	5	2	6	6	2	3	—	2	1	1
14	1861	2	6	11	2	1	7	2	6	11	2	3	10	2	4	2
	Summa	30	2	4	27	18	6	30	2	4	29	10	5	27	24	7
	Davon ab die beiden höchsten und niedrigsten Jahrespreise resp. mit	3	19	1	3	10	10	3	19	1	3	15	10	3	13	7
		3	—	—	2	18	9	3	—	—	2	27	6	2	17	7
		1	6	2	1	2	7	1	6	2	1	2	8	—	29	7
		1	8	10	1	3	6	1	8	10	1	5	3	1	—	9
	zusammen mit	9	4	1	8	5	8	9	4	1	8	21	3	8	1	6
	bleiben mithin für zehn Jahre	20	28	3	19	12	10	20	28	3	20	19	2	19	23	1
	der Durchschnittspreis beträgt daher	2	2	10	1	28	3	2	2	10	2	1	11	1	29	4

Zufolge vorstehender Uebersicht beträgt der Martini-Marktpreis des Roggens, wonach die Ver Kreisen und Städten:

Kreis Nieder-Barnim	Stadt Berlin	2	Thlr.	2	Sgr.	10	Pf.,
" Ober-Barnim	" Wriezen a. O.	1	"	28	"	3	"
" Teltow	" Berlin	2	"	2	"	10	"
" Zauch-Belzig	" Potsdam	2	"	1	"	11	"
" Jüterbogk-Luckenwalde	" Jüterbogk	1	"	29	"	4	"
" Ost-Havelland	" Potsdam	2	"	1	"	11	"
" West-Havelland	" Brandenburg	1	"	29	"	8	"

Potsdam, den 26. November 1861.

Renten in baarem Gelde.

Jahren 1848 bis incl. 1861 in den Kreisstädten des Regierungs- und beiden niedrigsten Jahrespreise zu stehen gekommen sind.

in nachbenannten Kreisen, resp. Städten folgender, nemlich:

im Ost-Havelländischen Kreise zu Potsdam.			im West-Havelländischen Kreise zu Brandenburg.			im Ruppinschen Kreise zu Neu-Ruppin.			im Ost-Priegnitzschen Kreise zu Wittstock.			im West-Priegnitzschen Kreise zu Perleberg			im Prenzlauschen Kreise zu Prenzlau.			im Templinschen Kreise zu Templin.			im Angermündeschen Kreise zu Schwedt.			im Beeskow-Storkowschen Kreise zu Beeskow.		
Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	5	3	1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	9
1	2	8	1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	6
1	17	4	1	16	10	1	15	7	1	12	—	1	12	7	1	14	2	1	15	6	1	17	11	1	12	5
2	3	6	2	6	3	2	2	4	2	2	2	2	2	1	1	28	9	2	—	—	2	—	2	1	29	4
2	3	3	1	27	1	2	1	4	1	24	4	1	26	3	1	28	11	2	2	—	2	2	8	1	25	6
2	27	6	2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
2	19	5	2	17	11	2	13	—	2	10	10	2	14	5	2	10	6	2	12	10	2	12	11	2	8	4
3	15	10	3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	3	—	2	—	1	1	27	2	1	24	9	2	—	3	1	23	5	1	28	2	1	28	3	1	25	2
1	25	9	1	22	10	1	25	6	1	25	2	1	24	—	1	24	9	1	25	8	1	23	10	1	16	6
1	29	4	1	27	4	1	21	6	1	22	10	1	26	—	2	1	9	1	25	6	2	—	—	1	22	3
2	—	9	1	27	2	1	28	2	1	28	7	1	27	3	1	26	2	1	25	2	1	27	3	1	24	6
2	3	—	1	29	—	2	—	—	1	27	7	2	1	9	2	—	6	2	—	5	2	2	10	1	29	—
2	3	10	2	2	1	1	29	3	2	5	1	2	7	4	2	8	9	2	5	—	2	5	11	2	—	2
29	10	5	28	14	8	27	22	8	27	8	—	27	25	11	28	17	2	28	7	5	28	15	8	26	12	6
3	15	10	3	19	3	3	13	1	3	14	—	3	13	1	3	18	3	3	10	—	3	12	8	3	11	3
2	27	6	2	24	9	2	22	4	2	21	6	2	20	11	2	28	2	2	22	8	2	22	1	2	16	10
1	2	8	1	1	9	—	29	11	—	28	11	—	29	—	1	4	2	1	5	6	1	3	6	1	—	6
1	5	3	1	2	4	1	3	6	1	—	3	1	1	—	1	8	11	1	9	—	1	5	8	1	—	9
8	21	3	8	18	1	8	8	10	8	4	8	8	4	—	8	29	6	8	17	2	8	13	11	7	29	4
20	19	2	19	26	7	19	13	10	19	3	4	19	21	11	19	17	8	19	20	3	20	1	9	18	13	2
2	1	11	1	29	8	1	28	5	1	27	4	1	29	2	1	28	9	1	29	—	2	—	2	1	25	4

gütigung der Getreiderenten in baarem Gelde zu berechnen ist, für das Jahr 1861 in nachbenannten

Kreis Ruppin	. . . . .	Stadt	Neu-Ruppin	. . . .	1	Thlr.	28	Sgr.	5 Pf.,
= Ost-Priegnitz	. . .	=	Wittstock	. . . . .	1	=	27	=	4 =
= West-Priegnitz	. . .	=	Perleberg	. . . . .	1	=	29	=	2 =
= Prenzlau	. . . . .	=	Prenzlau	. . . . .	1	=	28	=	9 =
= Templin	. . . . .	=	Templin	. . . . .	1	=	29	=	— =
= Angermünde	. . . .	=	Schwedt	. . . . .	2	=	—	=	2 =
= Beeskow-Storkow	. =		Beeskow	. . . . .	1	=	25	=	4 =

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

243. Uebersicht

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Roggen, von der Gerste, vom Hafer, Heu und Stroh im diesseitigen Regierungs-Bezirke für das Jahr 1861, Behufs der Berechnung der Vergütung für die an durchmarschirte vaterländische Truppen verabreichte Fourage.

Laufende №	Namen der Kreise.	Namen der Städte nach welchen die Martini-Durchschnitts-Marktpreise berechnet worden sind.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis pro 1861 beträgt pro														
			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste			Scheffel Hafer.			Centner Heu.			Schock Stroh.		
			Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.
1	Nieder-Barnim	Berlin	2	6	11	1	16	5*)	1	2	9	—	25	11	7	11	8
2	Ober-Barnim	Wriezen a. d. O.	2	1	7	1	11	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—
3	Teltow	Berlin	2	6	11	1	16	5*)	1	2	9	—	25	11	7	11	8
4	Beeskow-Storkow	Beeskow	2	—	2	1	15	9	1	1	5	—	—	—	—	—	—
5	Zauch-Belzig	Treuenbrietzen	2	3	7	1	13	2	1	—	4	—	20	—	5	15	—
6	Jüterbog-Luckenwalde	Jüterbog	2	4	2	1	10	—	1	—	3	—	25	—	7	—	—
7	Ost-Havelland	Spandau	2	3	2	1	21	7	1	3	—	—	21	7	6	15	—
8	West-Havelland	Brandenburg	2	2	1	1	18	3	—	29	—	—	18	—	5	18	—
9	Ruppin	Neu-Ruppin	1	29	3	1	13	2	—	29	10	—	20	—	8	—	—
10	Ost-Priegnitz	Wittstock	2	5	1	1	22	7	1	1	3	—	15	—	4	15	—
11	West-Priegnitz	Perleberg	2	7	4	1	20	5	1	8	9	—	27	6	7	—	—
12	Prenzlau	Prenzlau	2	8	9	—	—	—	1	1	5	—	—	—	—	—	—
13	Templin	Templin	2	5	—	1	15	—	1	—	—	—	12	10	4	15	—
14	Angermünde	Schwedt	2	5	11	1	19	2	1	4	8	—	—	—	—	—	—
15	Stadt Potsdam	Potsdam	2	3	10	1	19	8	1	3	8	—	22	4	7	4	—
		Summa	32	3	9	21	22	7	15	29	6	7	24	1	70	15	4
		Der Durchschnitt beträgt daher	2	4	3	1	16	7	1	2	—	—	21	3	6	12	4

*) große Gerste.

Zufolge vorstehender Uebersicht betragen die diesjährigen Haupt-Martini-Durchschnitts-Marktpreise im diesseitigen Regierungs-Bezirk:

für den Scheffel Roggen . . . . . 2 Thlr. 4 Sgr. 3 Pf.,
" " " Gerste . . . . . 1 " 16 " 7 "
" " " Hafer . . . . . 1 " 2 " — "
" " Centner Heu . . . . . — " 21 " 3 "
" das Schock Stroh . . . . . 6 " 12 " 4 "

wonach die Vergütigung für die, an durchmarschirende Truppen gelieferte Fourage in dem Zeitraum vom 1. Januar bis incl. 31. December 1862 zu berechnen ist.

Potsdam, den 26. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

244. **Uebersicht**

der Martini-Durchschnitts-Marktpreise vom Weizen, Roggen, von der Gerste, vom Hafer und von den Erbsen für das Jahr 1861 in den Städten des hiesigen Regierungs-Bezirks Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen.

Laufende №	Namen der Städte.	Der Martini-Durchschnitts-Marktpreis beträgt pro														
		Scheffel Weizen.			Scheffel Roggen.			Scheffel Gerste.			Scheffel Hafer.			Scheffel Erbsen.		
		Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.	Thlr.	Sa.	Pf.
1	Berlin	3	7	7	2	6	11	1	16	5	1	2	9	2	12	10
2	Beeskow	3	3	9	2	—	2	1	15	9	1	1	5	2	7	6
3	Brandenburg	3	3	5	2	2	1	1	18	3	—	29	—	2	14	3
4	Dahme	2	29	—	2	—	—	1	11	3	—	28	9	2	25	—
5	Havelberg	3	10	6	2	4	—	1	18	11	—	29	10	2	14	7
6	Jüterbog	3	4	4	2	4	2	1	10	—	1	—	3	2	20	—
7	Neustadt-Eberswalde	3	12	6	2	5	—	1	17	6	1	3	9	2	15	—
8	Potsdam	3	6	10	2	3	10	1	19	8	1	3	8	2	9	2
9	Neu-Ruppin	3	—	8	1	29	3	1	13	2	—	29	10	2	13	3
10	Prenzlau	3	10	11	2	8	9	—	—	—	1	1	5	2	8	8
11	Spandau	3	6	3	2	3	2	1	21	7	1	3	—	2	15	—
12	Wittstock	3	9	—	2	5	1	1	22	7	1	1	3	2	18	5

*) große Gerste.

Vorstehende Uebersicht von den Martini-Durchschnitts-Marktpreisen des Weizens, des Roggens, der Gerste, des Hafers und der Erbsen in den Getreide-Marktorten des diesseitigen Regierungs-Bezirks für das Jahr 1861 wird mit Bezug auf die im Amtsblatt für 1828 Pag. 200 befindliche Verfügung vom 18. September 1828 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam, den 26. November 1861.

Königl. Regierung.

Abtheilung des Innern und Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

b) **welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.**

Offene Amtsdiener- und Forsterexecutorstelle.

245. Die Stelle eines Amtsdieners und Forsterexecutors beim Königl. Rent-Amte Belzig, mit welcher ein baares Gehalt von 120 Thlrn. jährlich, sowie der Bezug von reglementsmäßigen Executions- und Meilengebühren verbunden ist, soll **sofort** anderweitig wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militairs, welche eine Caution von 75 Thlr. bestellen können, und auf gedachte Stelle reflectiren, wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse, des Civilversorgungsscheines und eines ärztlichen Attestes über ihren Gesundheitszustand bis zum 15. December d. J. bei der unterzeichneten Regierung melden.

Potsdam, den 20. November 1861. Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Ergänzung der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungsbezirk Potsdam vom 11. Mai 1852, bezüglich der Dampfschleppschiffe.

246. Auf Grund der Bestimmung im § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetz-Sammlung de 1850 Pag. 265) wird in Ergänzung unserer Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 (besondere Beilage zum 21. Stück des Amtsblatts pro 1852) hierdurch Folgendes verordnet.

Führer von Dampfschleppschiffen haben, wenn sie bei Nachtzeit durch eine Brücke passiren wollen, jedesmal den Brückenwärter um Aufziehung der Zugklappen zu requiriren, wollen sie dagegen bei Tage (von Sonnen-Auf- bis Sonnen-Untergang) die Brücke ohne Aufzug der Klappen passiren, so soll ihnen dieses nur dann gestattet sein, wenn die geschleppten Kähne vermöge der Höhe und Breite ihrer Ladung durch die Brücke ohne allen Anstoß durchgebracht werden können.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sollen, außer dem Ersatz des angerichteten Schadens, die im § 30 unserer vorgedachten Schifffahrts-Polizei-Ordnung vom 11. Mai 1852 angedrohten Strafen nach sich ziehen.

Potsdam, den 22. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Verordnung und Bekanntmachung des Königlichen Kammergerichts.

Die Abgrenzung mehrerer Ortschaften von dem Jurisdictions-Bezirk der Gerichts-Commission zu Cöpenick ꝛc.

6. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Folge höherer Anordnung die Ortschaften Klein-Schönebeck und Rudow (Dorf und Vorwerk) von dem Jurisdictions-Bezirk der Gerichts-Commission in Cöpenick abgezweigt, das Dorf Klein-Schönebeck dem Bezirke der Gerichts-Deputation in Alt-Landsberg, das Dorf und Vorwerk Rudow aber dem engeren Bezirke des hiesigen Kreisgerichts zugelegt worden sind, und daß diese Jurisdictions-Veränderung mit dem 1. December d. J. in Wirksamkeit treten wird.

Berlin, den 15. November 1861. Königl. Kammergericht.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Die diesjährige Volkszählung.

241. Die Zählung der Bevölkerung Berlins und seiner Umgebung, welche für die Zwecke des Zollvereins alle 3 Jahre erfolgen muß, ist Seitens der Herren Minister des Innern und der Finanzen in diesem Jahre

„auf Dienstag, den 3. December"

angeordnet worden. Sollte an diesem Tage das Zählungs-Geschäft nicht beendet werden können, so wird dasselbe an den beiden folgenden Tagen fortgesetzt werden.

Zu diesem Zwecke haben sich das Polizei-Präsidium und die Communal-Behörden dahin vereinigt, daß die persönliche Ausführung des Zählungs-Geschäfts in diesem Jahre nicht, wie früher, durch executive Polizei-Beamte, sondern durch Communal-Beamte und andere gemeinnützig gesinnte Einwohner als Zählungsrevisoren bewirkt werden wird.

Einige Tage **vor** dem Zählungstage wird jedem Inhaber einer eigenen Wohnung ein Formular zugestellt werden, welches von ihm in den einzelnen Rubriken nach der auf der Rückseite befindlichen „Anleitung" gewissenhaft auszufüllen und am 3. December cur. dem mit der Abholung und sofortigen Prüfung beauftragten Zählungsrevisor auszuhändigen ist.

Wir richten daher an die Einwohner Berlins mit Hinweisung auf den wichtigen Zweck die dringende Aufforderung, der genauen und vollständigen Ausfüllung des ihnen zugestellten Formulars die größte Sorgfalt zuzuwenden, auch den mit Ausführung des Zählungs-Geschäfts beauftragten und sich legitimirenden Herren Zählungsrevisoren jede Auskunft zu ertheilen, deren sie zur Erfüllung ihres Auftrages bedürfen werden.

Insbesondere ersuchen wir die Vorsteher der Haushaltungen sowie die Hauseigenthümer resp. Verwalter und Vicewirthe, dem Zählungs-Geschäfte allen Vorschub zu leisten, den die hiesigen Verhältnisse in ausgedehnter Weise in Anspruch nehmen.

Wir machen schließlich darauf aufmerksam, daß dem Zählungsrevisor bei der Erledigung seiner Aufträge die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten beiwohnt.

Berlin, den 18. November 1861.

Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Der Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt. Hedemann.

Einrichtung eines Wochen-Marktes auf dem Weddings-Platz.

242. Um den Bewohnern des Weddings und des Gesundbrunnens den Einkauf der ersten Lebensbedürfnisse zu erleichtern, ist auf dem Weddings-Platz ein Wochen-Markt eingerichtet worden, welcher am 2. December d. J. eröffnet und von da ab an jedem Montage und Donnerstage abgehalten werden wird. Wegen Aufstellung der verschiedenen Verkaufsgegenstände und der zur An- und Abfuhr derselben gebrauchten Fuhrwerke wird von den Polizei-Beamten örtlich das Erforderliche angeordnet werden. Die Bestimmungen der Wochenmarkts-Ordnung vom 9. Februar 1848 finden auch auf den neu eingerichteten Wedding-Wochenmarkt Anwendung.

Berlin, den 19. November 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 27. October d. J. am 16. d. M. stattgefundenen öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Litt. A. zu 1000 Thlr.

die Nummern: 71. 728. 745. 772. 1124. 1150. 1425. 2049. 2167. 2383. 2485. 2557. 2888. 4044. 4214. 4781. 5354. 5443. 5559. 5793. 5869. 5951. 6587. 7147. 7161. 7484. 7488. 7721. 7766. 7838. 8045.

Litt. B. zu 500 Thlr.

die Nummern: 187. 269. 441. 498. 510. 862. 1028. 1584. 1755. 1802. 2055. 2688. 3028. 3032. 3505.

Litt. C. zu 100 Thlr.

die Nummern: 467. 869. 966. 1186. 1325. 1354. 1541. 1945. 2074. 2256. 2610. 3068. 3083 3180. 3391 3515. 3597. 3657. 3718. 3829. 4143. 4330. 4334. 4984. 5317. 5336. 5979. 6334. 7551. 7607. 7625. 7965. 8251. 8330.

Litt. D. zu 25 Thlr.

die Nummern: 57. 503. 528. 574. 909. 1003. 1234. 1463. 1511. 2092. 2277. 2449. 2905. 3047. 3053. 3266. 3306. 3432. 3866. 3901. 4327. 4438. 4449. 4718. 4728. 4838. 4871. 5128. 5575. 6007. 6731.

Litt. E. zu 10 Thlr.

die Nummern: 1. 7. 37. 45. 46. 84. 88. 137. 146. 147. 161. 206. 227. 230. 231. 244. 282. 287. 295. 308. 313. 317. 322. 325. 330. 331. 342. 351. 354 397. 406. 419. 443. 463. 465. 494. 497. 502. 524. 531. 547. 559. 608. 619. 638. 657. 665. 677. 686. 700. 740. 795. 808. 853. 874. 877. 882 902. 926. 932. 936. 961. 1011. 1030. 1046. 1056. 1106. 1118. 1143. 1146. 1202. 1212. 1223. 1236. 1237. 1238. 1244. 1255. 1261. 1282. 1284 1372. 1407. 1425. 1433. 1436. 1445. 1452. 1460. 1482. 1497. 1503. 1538 1562. 1565. 1584. 1598 1600. 1601. 1605. 1622. 1643. 1668. 1689. 1722. 1798 1799. 1837. 1905. 1909. 1916. 1967. 1969. 1985. 1999. 2061. 2083. 2092. 2137. 2140. 2156 2166. 2179 2184. 2187. 2214. 2265. 2275. 2278. 2280. 2292. 2307. 2321. 2362. 2401. 2442. 2491. 2507. 2514. 2526. 2557. 2560. 2580. 2597. 2620. 2629. 2663. 2686. 2724. 2748. 2757. 2774 2839 2885 2931. 2954. 3048. 3059. 3073. 3078. 3079. 3081. 3088. 3092. 3102. 3105. 3135. 3141. 3147. 3161. 3166. 3174. 3186. 3202. 3233. 3245. 3254. 3295. 3332. 3360. 3424. 3459. 3463. 3465. 3477. 3541. 3543. 3548. 3585. 3598. 3661. 3677. 3762. 3772. 3774. 3778. 3793 3820. 3840. 3844. 3851. 3856. 3876. 3913. 3914. 3926. 3937. 3968. 3990. 4005. 4017. 4073. 4076. 4084. 4087. 4091. 4143. 4155. 4159. 4186. 4271. 4274. 4279. 4315. 4328. 4330. 4354. 4363. 4390. 4391. 4419. 4426. 4553. 4561. 4578 4650. 4668. 4692. 4728. 4747. 4751. 4759. 4829. 4837. 4846. 4871. 4897. 4900. 4936. 4948. 4995. 4997. 4999. 5092. 5100. 5111. 5132. 5155. 5157. 5161. 5175. 5195. 5212. 5272. 5296. 5346. 5348. 5352. 5390. 5416. 5420. 5423. 5426. 5427. 5436. 5444. 5454. 5456. 5488. 5490. 5494. 5503. 5565. 5573. 5605. 5608 5611. 5646. 5660 5661. 5679. 5689. 5700. 5715. 5735. 5737. 5738. 5793. 5822. 5828 5854. 5882. 5883. 5932. 5934. 5959. 5986. 5995. 5999. 6036. 6064. 6067. 6071. 6131. 6133. 6138. 6152. 6190. 6203. 6218. 6247. 6251. 6252. 6262. 6264. 6278. 6288. 6293. 6337. 6372. 6424. 6437. 6446. 6462. 6508. 6526. 6531. 6551. 6566. 6567. 6571. 6653. 6661. 6662. 6677. 6689. 6719. 6729. 6752. 6761. 6768. 6777. 6829. 6854. 6868. 6874. 6881. 6939. 6940. 6965. 6977. 6983. 7022. 7093. 7099. 7107. 7111. 7113. 7158. 7223. 7235. 7240. 7298. 7301. 7322. 7348. 7368. 7374. 7380. 7395. 7444. 7451. 7483. 7492. 7511. 7517. 7533.

7551. 7565. 7598. 7615. 7714. 7731. 7735. 7748. 7750. 7752. 7836. 7847. 7862. 7902. 7909. 7915. 7916. 7930. 7937. 7971. 7976. 7985. 7993. 8001. 8004. 8013. 8036. 8063. 8080. 8088. 8091. 8104. 8124. 8128. 8138. 8149. 8172. 8182. 8194. 8198. 8206. 8223. 8230. 8231. 8236. 8254. 8269. 8351. 8391. 8392. 8404. 8406. 8418. 8421. 8429. 8441. 8457. 8475. 8556. 8559. 8564. 8591. 8623. 8625. 8642. 8659. 8669. 8693. 8710. 8721. 8727. 8754. 8764. 8773. 8819. 8823. 8826. 8835. 8836. 8863. 8873. 8875. 8885. 8905. 8908. 8911. 8919. 8924. 8929. 8934. 8938. 8942. 8946. 8948. 8958. 8981. 8983. 8987. 8988. 8998. 9001. 9039. 9060. 9062. 9081. 9101. 9113. 9120. 9129. 9134. 9139. 9145. 9162. 9163. 9174. 9181.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in coursfähigem Zustande und der dazu gehörigen Coupons Ser. II Nr. 8 bis incl. 16 den Nennwerth der Ersteren bei der hiesigen Rentenbank-Casse, Alte Jacobsstraße Nr. 106, vom 1. April k. J. ab in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April k. J. ab hört die Verzinsung der ausgelooften Rentenbriefe auf.

Gleichzeitig werden die Inhaber folgender bereits früher ausgelooften Rentenbriefe der Provinz Brandenburg und zwar:

a) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1856:
Littr. D. Nr. 1532. über 25 Thlr.,

b) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1858:
Littr. E. Nr. 1669. über 10 Thlr.,

c) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1859:
Littr. A. Nr. 4658. über 1000 Thlr.,
- B. Nr. 6. über 500 Thlr.,
- C. Nr. 13. und 3190. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2238. und 4178. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 63. 439. 1110. 1129. 1448. 3260. 3771. 3928. 4567. 4867. 5898. 6030. und 7205. à 10 Thlr.,

d) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. October 1859:
Littr. A. Nr. 231. 3165. 3220. 4546. à 1000 Thlr.,
- B. Nr. 5. 2671. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 1356. 1573. 1867. 3367. 4195. und 6712 à 100 Thlr.,
- D. Nr. 2214. und 5381. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 43. 187. 329. 522. 578. 622. 671. 866. 993. 1044. 1358. 1555. 1968. 2094. 2465. 2519. 2691. 2932. 3144. 3358. 3522. 3641. 3966. 4276. 4569. 4691. 4825. 5162. 5176. 5391. 5392. 5619. 5693. 5722. 5891. 5948. 5976. 6404. 6463. 6853. 7019. 7297. 7337. 7422. 7450. 7454. 7563. 7582. 7942. 8125. 8483. à 10 Thlr.

e) aus dem Fälligkeits-Termin am 1. April 1860:
Littr. B. Nr. 2156. und 2504. à 500 Thlr.,
- C. Nr. 398. 1737. 4985. 6384. à 100 Thlr.,
- D. Nr. 1268. 1400. 1984. 2704. 2754. 3116. und 6035. à 25 Thlr.,
- E. Nr. 24. 71. 115. 203. 323. 462. 793. 913. 1075. 1258. 1316. 1440. 1446. 1447. 1506. 1604. 1825. 1887. 2481. 2670. 2769. 2872. 2959. 3216. 3283. 3298. 3318. 3355. 3370. 3375. 3413. 3530. 3613. 3625. 3692. 3967. 4116. 4295. 4311. 4451. 4490. 4491. 4497. 4541. 4587. 4687. 4714. 4941. 5128. 5429. 5623. 5663. 5826. 5940. 6109. 6123. 6226. 6238. 6348. 6583. 6817. 6912. 6930. 6955. 7064. 7102. 7200. 7564. 8098. 8143. 8598. und 8634 à 10 Thlr.,

f) aus dem Fälligkeitstermin am 1. October 1860:
Littr. A. Nr. 1675 über 1000 Thlr.,
Littr. B. Nr. 1150. und 1463 à 500 Thlr.,
Littr. C. Nr. 4900. und 5034. à 100 Thlr.,
Littr. D. Nr. 343. 609. 4934. und 5610 à 25 Thlr.,
Littr. E. Nr. 160. 333. 370. 454. 499. 563. 577. 593. 594. 596. 641. 678. 743. 861. 863. 865. 903. 919. 1038. 1039. 1080. 1504. 1536. 1772. 1826. 1966. 2049. 2085. 2099. 2163. 2341. 2466. 2471. 2483. 2494. 2567. 2595. 2692. 2697. 2722. 2878. 2888. 2929. 2934. 2992. 3072. 3153. 3170. 3531. 3636. 3723. 3779. 3802. 3997. 4021. 4112. 4460. 4496. 4615. 4665. 4744. 4811. 5286. 5312. 5354. 5475. 5530. 5672. 5675. 5840. 5953. 5975. 6186. 6219. 6234. 6263.

6550. 6596. 6849. 6935. 6968. 7048. 7049. 7082. 7119. 7287. 7289. 7316. 7336. 7531. 7546. 7703. 7834. 7863. 7953. 7998. 8229. 8270. 8413. 8422. 8497. 8535. 8542. 8553. 8646. und 8708. à 10 Thlr.,

g) aus dem Fälligkeitstermin am 1. April 1861:

Littr. A. Nr. 6073. 6278. à 1000 Thlr.,

Littr. B. Nr. 141. und 193. à 500 Thlr.,

Littr. C. Nr. 339. 741. 3769. 5184. 5215. 5701. 6328. 7071. à 100 Thlr.,

Littr. D. Nr. 321. 328. 940. 2051. 5348. 5698 6224. à 25 Thlr.,

Littr. E. Nr. 3. 65. 107. 131. 167. 218. 297. 341. 367. 376. 507. 525. 770. 855. 960. 987. 1066. 1070. 1174. 1257. 1281. 1428. 1526. 1624. 1652. 1856. 1930. 1933. 1990. 2219. 2220. 2240. 2339. 2358. 2373. 2385. 2412. 2461. 2598. 2608. 2638. 2671. 2758. 2833. 2837. 2905. 2933. 2982. 3218. 3350. 3418. 3536. 3562. 3596. 3773. 3864. 3880. 3892. 3947. 3951. 3965. 4064. 4150. 4183. 4308. 4489. 4520. 4522. 4536. 4572. 4842. 4994. 5004. 5076. 5181. 5191. 5236. 5255. 5284. 5321. 5582. 5620. 5621. 5717. 5876. 6182. 6249. 6338. 6638. 6687. 6722. 6791. 6937. 7015. 7028. 7087. 7317. 7331. 7332. 7388. 7434. 7472. 7543. 7606. 7627. 7737. 7809. 7944. 8112. 8201. 8264. 8349. 8388. 8432. 8437. 8459. 8460. 8514. 8519. 8536. 8570. 8571. 8605. 8678. 8856 à 10 Thlr.

wiederholt aufgefordert, den Nominalwerth derselben nach Abzug des Betrages der von den mit abzuliefernden Coupons etwa fehlenden Stücke, auf unserer Casse in Empfang zu nehmen.

Wegen der Verjährung der ausgelooseten Rentenbriefe machen wir auf die Bestimmung des Gesetzes über die Errichtung von Rentenbanken vom 2. März 1850 § 44 aufmerksam.

Endlich bemerken wir, daß den Inhabern von ausgelooseten und gekündigten Rentenbriefen gestattet ist, die zu realisirenden Rentenbriefe — unter Beifügung einer ordnungsmäßigen Quittung — mit der Post an die Rentenbank-Casse portofrei einzusenden und die Uebersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers in Antrag zu bringen.

Berlin, 16. November 1861.

Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Heyder

Bekanntmachung des Königlichen Militair-Oeconomie-Departements.

Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse.

Die bei der Militair-Wittwen-Casse unter den Nummern:

8,597. 10,827. 12,162. 13,429. 13,514. 14,299. 14,352. 15,080. 15,490. 15,774. 15,818. 16,192. 16,466. 16,745. 16,994. 17,101. 17,257. 17,588. 17,672. 18,084. 18,468. 18,486. 18,579. 19,002. 18,197. 18,766. 21,342. 19,130. 19,137. 19,967. 20,075. 20,141. 20,697. 21,001. 21,172. 21,319. 21,699. 21,943. 21,995. 22,079. 22,086. 22,097. 22,328. 22,353. 22,367. 22,409. 22,638. 22,676. 22,861. 23,073. 23,582. 23,795. 23,905. 24,044. 24,047. 24,519. 24,599. 25,155. 25,177. 25,199. 25,201. 25,220. 26,071.

aufgenommenen Interessenten werden hierdurch aufgefordert, ihre rückständigen Beiträge und Wechselzinsen ungesäumt an die genannte Casse abzuführen, widrigenfalls dieselben ihre Ausschließung als Interessenten der Anstalt zu gewärtigen haben.

Berlin, den 14. November 1861.

Militair-Oeconomie-Departement.
Abtheilung für das Etats- und Cassen-Wesen.

Preußische Renten-Versicherungs-Anstalt zu Berlin.

Die unterzeichnete Direction bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß den Kaufleuten Herren Pietzcker & Behrendt hierselbst Spandauer Straße Nr. 72 eine Haupt-Agentur der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt für Berlin übertragen worden ist.

Berlin, den 18. November 1861. Direction der Preußischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bekanntmachungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Hierdurch wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch Urkunde vom heutigen Tage dem Kreisgerichts-Rath Grieben zu Freienwalde das Berg-Eigenthum des Braunkohlen- und Alaunerz-Bergwerkes Finow bei Struvenberg mit 1 Fundgrube 1199 Maaßen 183,24 □Lachter verliehen worden ist.

Halle, den 9. November 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Personalchronik.

Dem vormaligen Kreis-Physikus des hiesigen Stadtkreises, Sanitäts-Rath Dr. Steinhausen, ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt und in dessen Stelle der Stabsarzt a. D. Dr. Birkner zum Kreis-Physikus des Stadtkreises Potsdam ernannt worden.

Die Doctoren der Medicin und Chirurgie, Heymann Loewenthal und Heinrich Rook zu Berlin sind als practische Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

Der Prediger Carl Leopold Knopff, bisher zu Neuendorf, ist zum Pfarr-Adjuncten cum spe succedendi bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Wittbrietzen, Diöces Treuenbrietzen, bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Dalldorf, Diöces Berlin-Land, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Predigers Horn erledigt worden.

Feuerlösch-Commissarien. Der Gutsbesitzer Müller zu Kümmernitz ist zum Feuerlösch-Commissarius für den ersten Bezirk des platten Landes des Westpriegnitzschen Kreises, und der Domainen-Polizei-Amts-Verwalter von Wedelstädt zu Dom Havelberg zu dessen Stellvertreter gewählt und sind diese Wahlen diesseits bestätigt worden.

Vermischte Nachrichten.

Schifffahrts-Sperre im Finow- und Werbellin-Kanal.

Wegen der im Finow- und Werbellin-Kanal in nächster Zeit vorzunehmenden Reparaturbauten müssen diese beiden vorgenannten Kanäle in der Zeit vom 15. December d. J. bis Ende März k. J. für den Schifffahrts-Verkehr gesperrt werden, wovon das dabei betheiligte Publikum mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß die Kanalhaltungen zwischen der Zerpen-Schleuse, der Ruhlsdorfer und Rosenbecker Schleuse, im Finow- und Werbellin-Kanal, sowie die Strecken zwischen der Hegermühler und Wolfswinkelschen Schleuse und der Stecherschen und Lieper Schleuse im Finow-Kanal zum Ueberwintern der Fahrzeuge nicht benutzt werden dürfen, da aus diesen Kanalhaltungen auf längere oder kürzere Zeit in den Wintermonaten Wasserablassungen stattfinden werden.

Potsdam, den 20. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Sperre der Feldmark des Dorfes Alt-Langerwisch für Schafe, Rauchfutter u. Dünger.

Unter den zu Alt-Langerwisch befindlichen, zum Vorwerke Saarmund gehörigen Schafen, sind in Folge der Schutzpocken-Impfung die natürlichen Pocken ausgebrochen.

Es wird das gedachte Dorf und dessen Feldmark für Schafe, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres daher hiermit gesperrt.

Potsdam, den 23. November 1861. Königl. Rent- und Polizei-Amt.

Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der ehemalige Jäger Carl Rudow hat am 22. August v. J. gegen Mitternacht den im Landwehr-Kanal verunglückten Tischlergesellen Ernst Gertner mit eigener Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens errettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Rudow in Anerkennung der bei dieser Gelegenheit bewiesenen Entschlossenheit und Umsicht die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr verliehen worden ist.

Berlin, den 20. November 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Gerichtstage in Zerpenschleuse.

In dem Geschäftsjahre 1861/62 werden Seitens der unterzeichneten Kreisgerichts-Deputation für den Zerpenschleuser Gerichtstags-Bezirk

am 12. 13. 14. December 1861,	am 11. April 1862,	am 12. September 1862,
am 16. 17. 18. Januar 1862,	am 9. Mai 1862,	am 17. October 1862,
am 13. 14. 15. Februar 1862,	am 13. Juni 1862,	am 14. November 1862,
am 13. 14. 15. März 1862,	am 11. Juli 1862,	

Gerichtstage auf dem Vorwerke Zerpenschleuse abgehalten werden.

Oranienburg, den 16. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Haynschen Buchdruckerei.

351

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 49. Den 6. December 1861.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

20. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Herr Fürstbischof von Breslau zur besseren Befriedigung des religiösen Bedürfnisses der in der Stadt Pasewalk und in deren Umkreise von 2 Meilen wohnenden Katholiken eine ständische Mission in der Stadt Pasewalk errichtet hat. Die dem Missionsgeistlichen unter Vorbehalt der Abänderungen von dem Herrn Fürstbischof ertheilte Dienstanweisung enthält nachstehende zur allgemeinen Beachtung empfohlene Bestimmungen.

1) Der Missionarius soll in der Stadt Pasewalk wohnen, daselbst und gemäß besonderer Anweisung auch in Viereck, Regierungs-Bezirks Stettin, abwechselnd Gottesdienst halten, die heiligen Sacramente spenden, den Religionsunterricht ertheilen, sowie die Seelsorge innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks wahrnehmen.
2) Der seelsorgliche Bezirk des Missionarius wird im Regierungs-Bezirk Potsdam sämmtliche innerhalb einer Entfernung von 2 Meilen von der Stadt Pasewalk belegenen Ortschaften, namentlich die Stadt Straßburg und das Dorf Bergholz, umfassen.
3) Alle innerhalb dieses Bezirks wohnenden, dem Civilstande angehörigen Katholiken haben einzig den Missionarius zu Pasewalk als den ihnen bestellten Seelsorger anzuerkennen, alle bei ihnen vorkommenden pfarramtlichen Handlungen durch denselben verrichten zu lassen und ihm sowie dem Kirchendiener die Stollgebühren zu entrichten.
4) Der Missionarius hat eigene Kirchenbücher zu führen und in dieselben die vorgenommenen Parochial-Acte, als Taufen, Trauungen und Beerdigungen nach den bestehenden Verordnungen einzutragen.

Potsdam, den 21. November 1861.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Anstalten und Lehrer für Seminar-Präparanden.

247. Mit der Vorbereitung junger Leute, welche die Aufnahme in Schullehrer-Seminarien erstreben, sind zur Zeit im hiesigen Regierungs-Bezirke beschäftigt:

A. Die Präparanden-Anstalten:
zu Cöpenick, Potsdam, Jüterbog, Brüssow, Friesack, Beeskow, Kyritz, Greiffenberg in der Ukermark, Putlitz.

B. Anderweitig noch:
1) Der Superintendent, Prediger Wilhelmi zu Zerpenschleuse, Superintendentur Bernau.
2) Der Prediger Jacobi zu Liebenwalde und Lehrer Hübner zu Hammer, Superintendentur Bernau.
3) Der Schloß-Prediger Carus und der Lehrer Helmke zu Alt-Landsberg.
4) Der Lehrer Kurras zu Nikolskoe bei Potsdam.
5) Der Lehrer Neumann zu Perleberg.
6) Der Cantor, Lehrer Müller zu Lehnin.
7) Der Lehrer Scheibe zu Treuenbrietzen.
8) Der Cantor, Lehrer Kuhle zu Neustadt an der Dosse.
9) Der Lehrer Beelitz auf der Spiegel-Manufactur bei Neustadt an der Dosse.
10) Der Lehrer Ziegler zu Wulfersdorf, Superintendentur Wittstock.
11) Der Prediger Walter und der Lehrer Müller zu Beveringen, Superintendentur Pritzwalk.
12) Die Lehrer Wiechert und Gallasch zu Fürstenwerder, Superintendentur Prenzlau I.

13) Der Lehrer Andrich zu Gölsdorf, Superintendentur Neustadt Brandenburg.
14) Der Lehrer Nebert zu Prizwalk, der Lehrer Krüger zu Meinsdorf, Superintendentur Dahme.

was wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Potsdam, den 25. November 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden.

248. Alle Gemeinden, welche dem Salzzwange unterliegen, werden unter Verweisung nach die §§ 6 und 7 der Allerhöchst vollzogenen, durch das Amtsblatt des Jahres 1824 Seite 271 publicirten Grundsätze hierdurch erinnert, ihre für das laufenden Jahr festgesetzten Salzzwangsmengen rechtzeitig und vollständig abzuheben, widrigenfalls an Stelle derjenigen Salzmengen, welche bis einschließlich den 31. Januar 1862 aus den Factoreien nicht abgehoben worden sind, das Ablösungsgeld mit „acht Pfennigen" für das Pfund Salz von den im Rückstand gebliebenen Gemeinden eingezogen werden wird.

Potsdam, den 26. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Verkauf von Viehsalz.

249. Unter Bezugnahme auf die als Beilage zum 33. Stück des vorjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 8. August v. J. über den Verkauf von Vieh- und Düngesalz wird hierdurch auf Grund eines Erlasses des Herrn Finanz-Ministers Excellenz zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, um den Landwirthen und sonstigen Viehbesitzern beim Bezuge von Viehsalz eine weitere Erleichterung zu gewähren, versuchsweise von der bisher erforderlich gewesenen Anmeldung des Viehstandes beim Ankauf von Viehsalz und den dazu zu rechnenden Viehsalzlecksteinen Abstand genommen werden soll. Der Käufer hat jedoch seinen Namen und Wohnort, oder, wenn er für andere Personen kauft oder das angekaufte Salz mit anderen Personen theilen will, deren Namen und Wohnort anzugeben, und behält es bei der Bestimmung, wonach das Viehsalz von dem Empfänger bei Vermeidung der durch die All. Cab.-Ordre vom 21. Juni 1838 angedrohten Strafe nur zur Viehfütterung verwendet werde, auch fernerhin sein Bewenden.

Die Bestimmungen zu A № 5 und 7 der vorgedachten Bekanntmachung sind hiernach bis auf Weiteres als aufgehoben zu erachten.

Potsdam, den 29. November 1861. Königl. Regierung. Abtheilung für indirecte Steuern.

Polizei-Verordnung,
betreffend die polizeiliche Anmeldung schwangeren Gesindes vor der Entlassung durch die Dienstherrschaft.

250. Die §§ 117 und 133 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 (Ges.-S. S. 1810 S. 102) bestimmen:

§ 117. Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:
1) ꝛc.

§ 133. 17) Wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird, in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß.

Die mit den vielfachen Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung verbundenen Mißbräuche veranlassen uns, auf Grund der uns durch die §§ 5 und 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 übertragene Befugniß, hiermit für den Umfang des Regierungs-Bezirks Potsdam Folgendes anzuordnen:

§ 1. Die Dienstherrschaften, welche schwangeres Gesinde, ohne die im § 133 der Gesinde-Ordnung vom 8. November 1810 vorgeschriebene vorgängige Anzeige des Schwängerungsfalls, oder ohne die in Folge dessen zu treffenden Anordnungen der Orts-Polizei-Behörde abzuwarten, aus dem Dienste weisen, sind mit einer Polizeistrafe von Einem bis Zehn Thaler zu belegen, an deren Stelle nach § 18 der Verordnung vom 11. März 1850 verhältnißmäßige Gefängnißstrafe substituirt werden kann.

§ 2. Als Beweismittel für die geschehene Anmeldung haben die Orts-Polizei-Behörden, nach der ihnen dieserhalb besonders ertheilten Instruction, den Dienstherrschaften sofort eine Bescheinigung zu ertheilen.

Potsdam, den 2. December 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Abstract of the Returns of the Census of Canada, 1851-52.

Counties.	Population.	Houses.	Families.	Males.	Females.	Persons to a House.	Persons to a Family.
Glengarry	17,254	2,600	2,600	8,900	8,354	6.63	6.63
Stormont	16,450	2,500	2,500	8,500	7,950	6.58	6.58
Dundas	15,000	2,300	2,300	7,800	7,200	6.52	6.52
Prescott	16,000	2,400	2,400	8,200	7,800	6.66	6.66
Russell	12,000	1,800	1,800	6,200	5,800	6.66	6.66
Carleton	18,000	2,700	2,700	9,300	8,700	6.66	6.66
Lanark	20,000	3,000	3,000	10,300	9,700	6.66	6.66
Renfrew	14,000	2,100	2,100	7,200	6,800	6.66	6.66
Leeds	22,000	3,300	3,300	11,300	10,700	6.66	6.66
Grenville	19,000	2,850	2,850	9,800	9,200	6.66	6.66
Brockville	5,000	750	750	2,600	2,400	6.66	6.66
Prescott	4,000	600	600	2,100	1,900	6.66	6.66
Total	179,704	26,900	26,900	92,400	87,304	6.68	6.68

Abstract of the Returns of the Census of Canada, 1851-52.

Counties.	Population.	Houses.	Families.	Males.	Females.	Persons to a House.	Persons to a Family.
Glengarry	17,254	2,600	2,600	8,900	8,354	6.63	6.63
Stormont	16,450	2,500	2,500	8,500	7,950	6.58	6.58
Dundas	15,000	2,300	2,300	7,800	7,200	6.52	6.52
Prescott	16,000	2,400	2,400	8,200	7,800	6.66	6.66
Russell	12,000	1,800	1,800	6,200	5,800	6.66	6.66
Carleton	18,000	2,700	2,700	9,300	8,700	6.66	6.66
Lanark	20,000	3,000	3,000	10,300	9,700	6.66	6.66
Renfrew	14,000	2,100	2,100	7,200	6,800	6.66	6.66
Leeds	22,000	3,300	3,300	11,300	10,700	6.66	6.66
Grenville	19,000	2,850	2,850	9,800	9,200	6.66	6.66
Brockville	5,000	750	750	2,600	2,400	6.66	6.66
Prescott	4,000	600	600	2,100	1,900	6.66	6.66
Total	179,704	26,900	26,900	92,400	87,304	6.68	6.68

Abstract of the Returns of the Census of Canada, 1851-52.

Counties.	Population.	Houses.	Families.	Males.	Females.	Persons to a House.	Persons to a Family.
Glengarry	17,254	2,600	2,600	8,900	8,354	6.63	6.63
Stormont	16,450	2,500	2,500	8,500	7,950	6.58	6.58
Dundas	15,000	2,300	2,300	7,800	7,200	6.52	6.52
Prescott	16,000	2,400	2,400	8,200	7,800	6.66	6.66
Russell	12,000	1,800	1,800	6,200	5,800	6.66	6.66
Carleton	18,000	2,700	2,700	9,300	8,700	6.66	6.66
Lanark	20,000	3,000	3,000	10,300	9,700	6.66	6.66
Renfrew	14,000	2,100	2,100	7,200	6,800	6.66	6.66
Leeds	22,000	3,300	3,300	11,300	10,700	6.66	6.66
Grenville	19,000	2,850	2,850	9,800	9,200	6.66	6.66
Brockville	5,000	750	750	2,600	2,400	6.66	6.66
Prescott	4,000	600	600	2,100	1,900	6.66	6.66
Total	179,704	26,900	26,900	92,400	87,304	6.68	6.68

welche Gegenstände seit einiger Zeit von unbekannten Gästen in dem Schillingschen Conditorei-Local, Friedrichsstraße Nr. 209, zurückgelassen worden sind; 2) zwei Schlüssel und ein Petschaft mit den Buchstaben G. J., an einem Ringe, gefunden auf dem Alexander-Platz; 3) eine schwarze Tuchmantille mit Schnur und schwarzen Perlen, gefunden auf der langen Brücke; 4) ein weißes Taschentuch mit Spitzen besetzt, gez. Juliane, gefunden auf dem Askanischen Platz; 5) ein silbernes Officier-Cavallerie-Porte-épée, gefunden vor dem Opernhause; 6) ein schwarzer Sommer-Ueberzieher mit schwarzseidenem Futter, gefunden auf dem Stettiner Bahnhofe; 7) eine braune Pelzmütze, gefunden auf dem Frankfurter Bahnhofe; 8) ein grauer Kinder-Umhang, so wie eine braune Lebertasche mit Stahlbügel, gefunden auf der Königsbrücke; 9) ein schwarzledernes Beutel-Portemonnaie mit Stahlbügel, enthaltend 9 Pf., gefunden in der Neanderstraße; 10) eine Schildpatt-Lorgnette, gefunden am Opernhause; 11) ein Portemonnaie mit Stahlbügel, enthaltend 2 Thlr. diverse Münzen, gefunden auf dem Frankfurter Bahnhofe im Passagierzimmer; 12) ein goldener Uhrschlüssel mit einem Endchen dergleichen Kette, gefunden unter den Linden vor dem Akademie-Gebäude; 13) ein silberner Eßlöffel, gefunden vor dem Hause Brandenburgerstraße Nr. 55; 14) ein silberner Theelöffel, gez. F. S., gefunden vor dem Hause Neanderstraße Nr. 9; 15) ein Rohrstock mit elfenbeinernem Griff, auf welchem ein Wappen ausgeschnitzt ist und mit weißer Zwinge, gefunden in einem Eisenbahn-Wagen der Schlesisch-Märkischen Eisenbahn; 16) ein schwarzseidener Regenschirm mit Stahlgestell und Hornkrücke, welcher am 1. dieses Monats von einem Dienstmann mit dem Bemerken eingeliefert worden ist, daß er denselben Tages zuvor von einem unbekannten Herrn, dem er eine Droschke hätte besorgen sollen und der später verschwunden sei, erhalten habe; 17) ein grauseidener Sonnenschirm, sogenannter Knicker, bereits im Monat Juli d. J. vor dem Hause unter den Linden Nr. 25 gefunden; 18) eine schwarzseidene Mantille mit Frangen besetzt, gefunden auf dem Spittelmarkt; 19) eine goldene Damen-Uhr mit weißem Zifferblatt, goldenem Uhrschlüssel und kurzer goldener Kette, gefunden im Parquet des Königlichen Opernhauses; 20) ein brauner Pelzkragen mit grünseidenem Changeant-Futter, gefunden in der Nähe des Königlichen Museums; 21) ein schadhaftes silbernes Porte-épée, gefunden vor dem Hause alte Jacobsstraße Nr. 109; 22) eine verschlungene goldene Broche, gefunden in der Kochstraße vor dem Hause 54; 23) ein graugestreifter Kindermantel mit schwarzseidenem Futter, gefunden vor dem Hause Karlsstraße Nr. 18; 24) zwei Wagenleitern und zwei Wagenschützen, gefunden vor dem Hause Klosterstraße Nr. 92; 25) zwei eiserne sogenannte Spannketten, gefunden in der Dorotheenstraße vor dem Hause Nr. 35; 26) ein silberner Theelöffel, ohne Zeichen, gefunden im Kanal vor dem Hause Behrenstraße Nr. 4; 27) ein silberner Theelöffel, gez. St., gefunden vor dem Hause Grüner Weg Nr. 20; 28) zwei Packete bunt gepreßter schwarzer Hornknöpfe, zusammen 10 Gros enthaltend, gefunden in der alten Jacobsstraße; 29) zwei Regenröcke, zusammengelegt, gefunden auf dem Perron des Anhaltschen Bahnhofes; 30) ein Menagenkorb, in welchem sich eine porzellanene Suppen-Terrine, zwei Gemüse-Näpfe, eine Untertasse, ein zinnerner Eßlöffel, so wie ein Paar Messer und Gabel befinden, gefunden an der Ecke der Charlottenstraße und unter den Linden; 31) ein silberner Theelöffel, ohne Zeichen, gefunden vor dem Hause Dresdnerstraße Nr. 21; 32) ein braunlederne Portemonnaie, in Taschenform mit Gummiband, enthaltend 29 Sgr. diverse Münzen, zwei Färbermarken aus der Färberei von Coundé, eine Knopfscheere, ein Lotterie-Loos Nr. 8565a, so wie eine Rechnung für Frau Otto Becker, gefunden im Renzschen Circus; 33) ein Pompadour, worin ein gestreiftes seidenes Taschentuch befindlich, gefunden an der Friedrichs- und Kronenstraßen-Ecke; 34) ein goldener Trauring, gez. A. O. R., gefunden in der Spreegasse; 35) vier Thaler und drei Viergroschenstücke, welches Geld am 10. dieses Monats Abends ein Officier in dem Restaurations-Local Schadowsstraße Nr. 14 zurückgelassen hat; 36) ein brauncarrirter Damen-Sommer-Umhang, so wie ein schwarzes Thybetkleid, gefunden auf dem Hausflur Niederwallstraße Nr. 23; 37) ein braunledernes Portemonnaie mit gelbem Bügel, enthaltend ein Lotterie-Loos vom 16. April 1861 Nr. 70,219 d, so wie ein grüncarrirtes Nadelbuch, gefunden in der Gertraudtenstraße; 39) ein Sack, gez. auf der einen Seite C. H. und auf der andern Seite Breslau, enthaltend zwei Scheffel Gerste, gefunden in der Pallisadenstraße vor dem Hause Nr. 24; 39) eine braune carrirte Pferdedecke mit grauer Leinwand gefüttert, gez. W., gefunden in der Oranienburgerstraße; 40) ein Sack, enthaltend etwa 1½ Centner Salz, gefunden unter den Linden; 41) ein Packet in grauer Pappe, enthaltend farbiges Papier, gez. R. Stempel in Lübbenau, gefunden auf der Britzer Chaussee; 42) ein braunseidener Sonnenschirm, ein weißes elfenbeinernes Doppel-Opernglas, ein

Bund Vanille, 21 Stangen, ein schadhafter goldener Ring, ein rothbuntes wollenes Umschlagetuch, ein Portemonnaie mit Stahlbügel, enthaltend 1 Thlr. 4 Sgr., ein dunkelgrünseidener Regenschirm mit Fischbeingestell und ein schwarzseidener dergleichen Schirm mit Horngriff und dem Namen W. Ullrich, welche Gegenstände in hiesigen Droschken gefunden worden sind.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände und Gelder werden aufgefordert, sich zur Recognition, event. Empfangnahme derselben binnen 14 Tagen, von heute an gerechnet, bei dem Herrn Polizei-Inspector Albrecht, im Geschäftszimmer Nr. 22 der Criminal-Polizei-Abtheilung, Molkenmarkt Nr. 1, zu melden. Nach Ablauf dieser Frist wird anderweitig darüber verfügt werden

Berlin, den 23. November 1861. Königl. Polizei-Präsidium. IV. Abtheilung.

245. Nachstehende

Polizei-Verordnung vom 15. December 1855:

§ 1. Bei eintretender Winterglätte hat jeder Hausbesitzer während der Zeit von 7 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends den Bürger- resp. Fußsteig vor der ganzen Frontlänge seines an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg grenzenden Grundstücks bis über die Rinnsteinbrücke hinweg, sofern sich eine solche auf der vorgedachten Wegestrecke befindet, mit Sand, Asche, oder einem anderen, die Gläte abstumpfenden Material so oft und so dicht zu bestreuen, als die Witterung und die davon abhängige Beschaffenheit der Fußwege dies erforderlich macht.

§ 2. Wer der ihm im vorstehenden Paragraphen auferlegte Verpflichtung nachzukommen unterläßt, verfällt der im § 344 des Strafgesetzbuchs festgesetzten Strafe: der Geldbuße bis zu 20 Thalern oder im Unvermögensfalle einer Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen. Auch wird die unterlassene Bestreuung der Fußwege im Wege der Execution durch andere Personen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden.

wird hierdurch wieder bekannt gemacht.

Berlin, den 27. November 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung d. Kgl. Departements-Prüfungs-Commission f. einj. Freiwillige.

Diejenigen jungen Leute, welche ihrer Militairpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst zu genügen beabsichtigen, haben die Berechtigung dazu mit der Aufgabe des Rechtes, an der Loosung Theil zu nehmen, bei der unterzeichneten Commission nachzusuchen.

Die Anmeldung hierzu darf frühestens im Laufe desjenigen Monates erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr vollendet wird, und muß spätestens bis zum 1. Februar desjenigen Kalenderjahres Statt finden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letzt gedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst bei Verlust des Anspruches darauf durch Vorlegung von Schulzeugnissen oder durch die bestandene Prüfung geführt werden.

Die unterzeichnete Commission, welche für den am 1. April k. J. bevorstehenden Einstellungs-Termin im Monate Februar oder im Anfange des Monats März k. J. zusammen tritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes nachsuchen wollen, oder die Eltern oder Vormünder derselben hierdurch auf, die desfallsigen Gesuche, welchen nach der durch die Königl. Regierung zu Potsdam unter dem 28. März 1859 (Amtsblatt Stück 13 Seite 111) publicirten Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 (§§ 129, 131 und 132)

1) der Geburtsschein,
2) die schriftliche Einwilligung des Vaters oder Vormundes zur Ableistung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes,
3) das Schulzeugniß und
4) ein obrigkeitliches Führungsattest, wenn die moralische Führung nicht durch ein in neuester Zeit ausgefertigtes Schulzeugniß nachgewiesen wird,

beigefügt sein müssen, bis spätestens den 15. Januar k. J. in unserem Geschäftslocale, Niederwallstraße Nr. 39. einzureichen.

Auf diese Gesuche werden zu den anzuberaumenden Terminen Behufs Feststellung der körperlichen Dienstauglichkeit resp. wissenschaftlicher Qualification seiner Zeit besondere Vorladungen ergehen.

Später eingehende Gesuche können erst für den nächst folgenden Termin berücksichtigt werden.

Berlin, den 16. November 1861.

Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige.

Bekanntmachung der Kgl. Direktion der Verkehrsanstalten in Bezug auf Beförderung

Berlin, den 15. Oktober 1903.

Die Beförderung von Gütern mit Eilzügen findet vom 1. November d. J. ab auf folgenden Strecken statt:

Von	Nach	Entfernung	Von	Nach	Entfernung
Berlin	Hamburg	286 km	Berlin	Hannover	258 km
Berlin	Magdeburg	147 km	Berlin	Leipzig	191 km
Berlin	Dresden	198 km	Berlin	Breslau	351 km
Berlin	Stettin	135 km	Berlin	Frankfurt a. O.	81 km
Berlin	Potsdam	27 km	Berlin	Cottbus	125 km

Die Beförderung findet an allen Tagen statt. Die Abfahrtszeiten sind aus den Fahrplänen zu ersehen.

Die Frachtsätze betragen für 100 kg und 1 km 0,12 Mark. Für Strecken unter 50 km wird eine Mindestfracht von 3 Mark erhoben.

Die Annahme von Gütern erfolgt bis 1 Stunde vor Abfahrt des Zuges.

Direktion der Verkehrsanstalten
Schmidt

Bekanntmachung

betreffend Einführung von Fernsprechverbindungen

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Vom 1. Oktober d. J. ab ist eine Fernsprechverbindung zwischen Berlin und Potsdam eingerichtet worden.

Die Gebühr für ein Gespräch beträgt 50 Pfennig.

Die Gebühr ist bei Aufgabe des Gespräches zu entrichten.

Kaiserliche Oberpostdirektion Berlin
Dr. Meyer

Bekanntmachung

betreffend Einführung von Fernsprechverbindungen

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Vom 1. Oktober d. J. ab ist eine Fernsprechverbindung zwischen Berlin und Potsdam eingerichtet worden.

Die Gebühr für ein Gespräch beträgt 50 Pfennig.

Die Gebühr ist bei Aufgabe des Gespräches zu entrichten.

Kaiserliche Oberpostdirektion Berlin
Dr. Meyer

Bekanntmachung

betreffend Einführung von Fernsprechverbindungen

Berlin, den 1. Oktober 1903.

Vom 1. Oktober d. J. ab ist eine Fernsprechverbindung zwischen Berlin und Potsdam eingerichtet worden.

Die Gebühr für ein Gespräch beträgt 50 Pfennig.

Die Gebühr ist bei Aufgabe des Gespräches zu entrichten.

Kaiserliche Oberpostdirektion Berlin
Dr. Meyer

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 283 vom 28. November 1861.)

Das dem Civil-Ingenieur L. Lewinsohn in Berlin unterm 11. September v. J. ertheilte Patent auf eine Controlwaage zum Verwiegen von Zuckerrüben, so weit dieselbe nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne Andere in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

ist aufgehoben.

Personalchronik.

An Stelle des verstorbenen Kreis-Physikus Dr. Breizmann ist der practische Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Boehm zum Kreis-Physikus des Templiner Kreises ernannt worden.

Der Assistenz-Arzt Dr. Rudolphi hierselbst ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der Apotheker Carl Ferdinand Gollert zu Rathenow ist in dieser Eigenschaft vorschriftmäßig vereidigt worden.

Im Laufe des Monats October d. J. sind im Bezirke der Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt sind: Der Post-Expeditions-Gehülfe Samuel Leopold Schulze als Post-Expedient bei dem Eisenbahn-Post-Amte № 4, der invalide Sergeant Koppe als Briefträger, der invalide Quartiermeister Böckner und der invalide Unteroffizier Wißmann als Boten bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: Der Ober-Post-Secretair Bennighauß, so wie die Post-Expedienten Gehlig und Zeising von dem Hof-Post-Amte beziehungsweise zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 3, nach dem Post-Amte in Bunzlau und zu dem Eisenbahn-Post-Amte № 1 und 2 hierselbst, der Post-Secretair Ludwig Koch und der Post-Expedient Schreiber von dem Eisenbahn-Post-Amte № 3 resp. dem Eisenbahn-Post-Amte № 4 zu dem Hof-Post-Amte.

Ausgeschieden sind: Der Briefträger Hanne und der Packetbesteller Wöhler.

Entlassen sind: Der Post-Expedient Klapproth und der Eisenbahn-Post-Conducteur Kühnemundt.

Der Hülfsprediger Albert Gottlieb Erich Ideler, bisher an der Sophien-Kirche zu Berlin, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Rosenwinkel, Diöces Kyritz, bestellt worden.

Der Dom-Candidat Carl Friedrich Wilhelm Schinkel ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinen der Parochie Prietzen, Diöces Rathenow bestellt worden.

Der bisherige Diaconus und Rector Wittstock zu Lychen ist als Hülfsprediger und Rector nach Biesenthal berufen worden.

Dem Prorector Dr. Bergmann am Gymnasium zu Brandenburg ist das Prädicat „Professor" beigelegt worden.

An dem Gymnasium zu Brandenburg ist der bisherige Schulamts-Candidat Carl Eduard Wilhelm Wegener als dritter Collaborator angestellt worden.

Die Lehrer Carl Friedrich Boehme und Julius Tzschoppe sind als Lehrer an der 14. Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin sind die Civil-Supernumerarien Carl Christian Driesel und Julius Albert Theodor Schmaedicke als Büreau-Assistenten angestellt worden.

Von dem Königlichen Consistorium der Provinz Brandenburg sind die Candidaten:

Carl Hoffmann aus Winnenden,
Carl Theodor Franz Hollatz aus Stenzig,
Hermann Carl Georg Dietrich Preckwinckel aus Brandenburg,
Adolph Julius Eduard Schiebeck aus Berlin und
Ernst Friedrich Gottlieb Senckel aus Mertensdorf

für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Bekanntmachung.

Der Schutzmanns-Wachtmeister Kaebbe ist mit Zustimmung der Königlichen Regierung zu Potsd: und des Königlichen Ober-Staats-Anwalts beim Kammergericht, zum Stellvertreter des Königlich Polizei-Directors Maaß in seiner Eigenschaft als Polizei-Anwalt, für den Bezirk der Königlich Gerichts-Commission zu Charlottenburg ernannt worden.

Berlin, den 2. December 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winti

Vermischte Nachrichten.

Bekanntmachung,

die Gerichtstage in Friedersdorf und Markgrafpieske betreffend.

Für das Geschäftsjahr 1862 werden von uns die Gerichtstage

I. in Friedersdorf

am 11. Januar,	am 12. April,	am 6. September,
am 8. Februar,	am 21. Juni,	am 8. November,

im Schmidtschen Gasthofe daselbst;

II. in Markgrafpieske

am 14. December 1861,	am 15. Februar 1862,	am 15. März 1862,	am 13. September 1862,
am 18. Januar 1862,	am 10. Mai 1862,	am 12. Juli 1862,	am 11. October 1862,

im Gliefeschen Gasthofe daselbst

abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird

Beeskow, den 13. November 1861. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Flecken Zechlin im Jahre 1862.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gerichtstage zu Flecken *Zechlin* im Bieberfteinschen Gasthofe daselbst für das Jahr 1862 am 8. und 9. April und 8. und 9. *Juli*, in den andern Monaten aber jedesmal am ersten Dienstag und Mittwoch nach dem ersten Tage jeden Monats, mit Ausnahme des Monats August, werden abgehalten werden.

Wittstock, den 26. November 1861. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 50. Den 13. December **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 37ste Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5452. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Oberschlesischen Eisenbahn Gesellschaft zum Belaufe von 205,100 Thalern. Vom 22. October 1861.

№ 5453. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 6,500,000 Thalern zum Bau der Cöln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Betzdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Cöln. Vom 28 October 1861.

Das 38ste Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5454. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Prenzlauer Kreises im Regierungsbezirk Potsdam im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 25. September 1851.

№ 5455. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend Abänderungen resp. Ergänzungen der §§ 6 und 35 des Revidirten Reglements für die Provinzial-Feuersocietät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

№ 5456. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Grenze der Bürgermeisterei Weismes bei Ondenval bis Amel und der Aachen-Luxemburger Staatsstraße, im Kreise Malmedy, Regierungsbezirk Aachen.

№ 5457. Allerhöchster Erlaß vom 30. October 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an die Gemeinde Kirn im Kreise Kreuznach des Regierungsbezirks Coblenz für den Bau einer Chaussee von Kirn, das Hahnenbachthal aufwärts, in der Richtung auf Rhaunen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

252. Nachdem die unter der Firma: „Allgemeine-Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport" in Dresden errichtete Actien-Gesellschaft die staatliche Genehmigung zum Geschäftsbetriebe im Königreich Preußen erhalten hat, wird in der Anlage die der Gesellschaft ertheilte Concession und das Gesellschafts-Statut mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Gesellschaft den Banquier Lorenz Salice in Breslau zu ihrem General-Bevollmächtigten ernannt hat.

Potsdam, den 10. December 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Beiträge für den Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 18$\frac{6}{62}$.

253. Unter Bezugnahme auf unsere Circular-Verfügung vom 10. August 1844, nach welcher die Einzahlung der fixirten Beitrags-Erhöhungen zum Domainen-Feuerschäden-Fonds mit

1 Sgr. für 100 Thlr. Versicherungssumme I. Classe und
1 Sgr. 6 Pf. desgl. II. Classe

zum 1. December jeden Jahres erfolgen soll, werden die Theilnehmer am diesseitigen Domainen-Feuerschäden-Verbande aufgefordert, die am 1. d. M. fällig gewordenen fixirten Beitrags-Erhöhungen pro 1. Mai 18$\frac{6}{62}$, soweit dies noch nicht geschehen, innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung zwangsweiser Einziehung, an unsere Haupt-Casse abzuführen.

Potsdam, den 4. December 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Warnung vor dem Gebrauch arsenikgefärbter Gegenstände.

246. Die grüne Farbe künstlicher Blumen und Blätter und mancher Kleiderstoffe, insbesondere des Tarlatan, wird häufig durch Arsenikpräparate hergestellt. Hierdurch wird die Gesundheit und das Leben Derer, die jene Gegenstände handhaben oder benutzen, um so ernstlicher gefährdet, je stärker und je lockerer die Giftfarbe aufgetragen ist. Dieselbe löst sich von den genannten Fabricaten oft sogar schon bei der geringsten Berührung staubförmig ab. Das Publikum wird daher wiederholt vor dem Gebrauche solcher arsenikgefärbten Gegenstände dringend gewarnt.

Berlin, den 2. December 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung.

247. Nachstehende

Polizeiliche Bekanntmachung:

Für die Dauer des Weihnachtsmarktes dürfen, um Unglücksfällen auf solchem vorzubeugen, Fuhrwerke jeder Art nicht anders, als in der Richtung vom Schloßplatze nach der Kölnischen Wache hin, ohne umzuwenden, die Breitestraße passiren. An den in diese Marktzeit fallenden Sonn- und Festtagen, am Weihnachts-Heiligenabende, so wie bei sonstigem ungewöhnlich zahlreichen Andrange von Fußgängern, können von 4 Uhr Nachmittags ab bis nach erfolgter Schließung der Buden überall gar keine Wagen zugelassen werden. Uebertretung dieser Vorschrift zieht Einen Thaler Geldbuße oder verhältnißmäßige Gefängnißstrafe nach sich.

Berlin, den 3. December 1847.

Königliches Gouvernement. Königliches Polizei-Präsidium.

wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 2. December 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Kgl. Direction der Rentenbank f. die Provinz Brandenburg.

Denjenigen Rentepflichtigen, welche ihre an die Rentenbank zu entrichtenden Renten mit dem 30. September d. J. durch Capitalzahlung ganz oder theilweise abgelöset haben, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die von uns in Gemäßheit des § 27 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zu ertheilenden Entlastungsquittungen hier ausgefertigt und die letzteren den betreffenden Kreis-Cassen zugesandt worden sind, um solche, soweit sie die Ablösung voller Renten betreffen, den zuständigen Gerichten Behufs Löschung des Vermerks der Rentenpflicht im Hypothekenbuche und demnächstiger Ausreichung zuzustellen, in Fällen der Ablösung von Theilrenten dagegen den Reluenten unmittelbar auszureichen.

Berlin, den 14. November 1861. Königl. Direction der Rentenbank für die Provinz Brandenburg. Heyder.

Personalchronik.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, zu gestatten, daß der Oberamtmann Witte zu Rabenstein bei Belzig diesen ihm, von Sr. Hoheit dem Herzog von Anhalt-Dessau verliehenen Titel auch in den diesseitigen Landen führe.

Dem forstversorgungsberechtigten Jäger Carl Schwartz ist die von ihm bisher interimistisch wahrgenommene Forstaufseher-Stelle für den Schutzbezirk Hagen in der Oberförsterei Dippmannsdorf vom 1. Januar k. J. ab definitiv übertragen worden.

Der Apotheker Wilhelm Ludwig Wulff zu Neustadt-Ebw. ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Nachweisung

der im Monat November 1861 im Departement des Kammergerichts vorgekommenen Personal-Veränderungen.

I. Richter. Der Kreisgerichts-Director Kühl zu Spandau ist in der Eigenschaft als Stadtgerichts-Rath an das Stadtgericht zu Berlin versetzt, der Kreisrichter Siber in Niemegk ist an das Kreisgericht zu Wriezen versetzt.

Zu Kreisrichtern sind ernannt die bisherigen Gerichts-Assessoren: Albrecht Wilhelm Vette bei dem Kreisgericht in Jüterbog, Carl Otto Neumann bei dem Kreisgerichte in Berlin, mit der Function bei der Gerichs-Deputation in Oranienburg.

II. **Gerichts-Assessoren.** Der Gerichts-Assessor Hermann Rieß ist zum Rechts-Anwalt bei dem Kreisgerichte in Neuhaldensleben und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Magdeburg mit Anweisung seines Wohnsitzes in Weferlingen ernannt. Der Gerichts-Assessor Otto Julius Ernst Eichler ist aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Ratibor versetzt.

In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Gerichts-Assessoren: Friedrich August Sachse aus dem des Appellationsgerichts zu Naumburg, Dr. juris Johann Gottfried Wilhelm Carl Drewcke aus dem des Appellationsgerichtshofes zu Cöln.

Zu Gerichts-Assessoren sind ernannt die bisherigen Kammergerichts-Referendarien: Friedrich Adolf Wilhelm Götze, Wilhelm Julius Adolf Bävenroth, Franz Moritz Ludwig Günther Hagens, Carl Ludwig Hagens, Friedrich Ludwig Hugo Kampfmeyer.

III. **Referendarien.** Der Kammergerichts-Referendarius Otto von Duisburg ist Behufs Ueberganges zur Verwaltung aus dem Justizdienste entlassen.

In das Departement des Kammergerichts sind versetzt die Referendarien: Clemens August Lind aus dem des Justiz-Senats zu Ehrenbreitstein, Michael Wilhelm Gustav Posseldt aus dem des Appellationsgerichts zu Frankfurt a. d. O., Bernhard Hassert aus dem des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Zu Kammergerichts-Referendarien sind ernannt die bisherigen Auscultatoren: Eduard Hermann Heyl, Matthias Ludwig Heinrich August Quenstedt, Heinrich von Manteuffel, Ernst August Friedel, Carl Friedrich Max Lüdicke, Carl Philipp Alfons Röder.

IV. **Auscultatoren.** Aus dem Justizdienste sind entlassen die Auscultatoren: August Günther, auf seinen Antrag, Oscar Rudolph Franz Grunow, Behufs Ueberganges zur Verwaltung, Carl Wilhelm Gustav Gentz, Behufs Uebertritts in den Militairdienst.

Versetzt sind die Auscultatoren: Albert Moritz Weißwange aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg in das des Kammergerichts, Ferdinand Heinrich von Helldorf aus dem Departement des Kammergerichts in das des Appellationsgerichts zu Naumburg.

Zu Auscultatoren sind ernannt die bisherigen Rechts-Candidaten Carl Bernhard Graf von Seckendorff, Carl Hans Constantin Graf von Königsmarck.

Im Laufe des Monats November d. J. sind im Bezirke der Königl. Ober-Post-Direction in Berlin folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Angestellt ist: der invalide Schutzmann Sträßer als Bote bei dem Hof-Post-Amte.

Versetzt sind: die Post-Expedienten Redelbach und Schliebener von Berlin nach Bromberg, resp. von Bojanowo nach Berlin.

Ausgeschieden ist: der Hof-Post-Amtsbote Riech.

Entlassen sind: die Briefträger Viergott, Görlich, Fröhner und Matthes.

Gestorben sind: der Post-Secretair von Blessingh, der Post-Expedient Mitzlaff, der Briefträger Wilhelm Friedrich Meyer und der Eisenbahn-Post-Conducteur Glogner.

An der 17. Communalschule zu Berlin sind die Lehrer Johann Carl Friedrich Fleischmann, Hermann Wentzel und Hermann August Nürnberg definitiv angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Ferdinand Nüsse, aus Berlin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Frieda Wolter, aus Schwerin in Mecklenburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Nachweisung
der im Monat November 1861 mit Bestallung versehenen Schiedsmannsbeamten im Departement des Kammergerichts.

Stadt Berlin. 1) Der Gasthofsbesitzer Heudtlaß als Schiedsmann für den Heiligengeiß-straßen-Bezirk Nr. 1, 2) der Kaufmann Reschke als Schiedsmann für den Grauen-Kloster-Bezirk Nr. 13, 3) der Kaufmann Rahn als Schiedsmann für den Rittergassen-Bezirk Nr. 23, 4) der Korb-

waaren-Fabricant Köppner als II. Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 5) der Rentier Schulze als Schiedsmann für den Behrenstraßen-Bezirk Nr. 34, 6) der Kaufmann König als II. Schiedsmanns-Stellvertreter für den Gensdarmenmarkt-Bezirk Nr. 35, 7) der Kaufmann Koch als I. Schiedsmanns-Stellvertreter für den ersten Jacobskirchhofs-Bezirk Nr. 66 A, 8) der Schulvorsteher Marggraff als Schiedsmann für den Sophienkirch-Bezirk Nr. 78, 9) der Cigarren-Fabricant Schünemann als I. Schiedsmanns-Stellvertreter für den Hamburger Thor-Bezirk Nr. 79, 10) der Meubleshändler Müller als Schiedsmann für den Georgenkirch-Bezirk Nr. 90, 11) der Tabacks-Fabricant Steindorff als II. Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk; alle eilf verpflichtet am 2. November 1861.

Nieder-Barnimer Kreis. 12) Der Rentier Pilarick zu Oranienburg, als Schiedsmann für den Neustadt- und Freiheits-Bezirk der Stadt Oranienburg, verpflichtet am 1. November 1861.

Templiner Kreis. 13) Der Amtmann Müller zu Lichtenhain, als Schiedsmann für den ersten ländlichen Bezirk, 14) der Mühlenmeister Küster zu Boytzenburg, als I. Schiedsmanns-Stellvertreter für denselben Bezirk, 15) der Mühlenmeister Schulz zu Colbatzer Mühle, als II. Schiedsmanns-Stellvertreter für den dritten ländlichen Bezirk; alle drei verpflichtet am 18. November 1861.

Vermischte Nachrichten.

Lebensrettung. Verleihung der Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr.

Der Bäckermeister Wilhelm August Gueffroy hierselbst hat am 11. Juli d. J. den Knaben Emil Egert vom Tode des Ertrinkens gerettet. Diese lobenswerthe That wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem ꝛc. Gueffroy in ehrender Anerkennung des dabei bewiesenen muthvollen und aufopfernden Benehmens die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr verliehen ist.

Berlin, den 2. December 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Abhaltung der Gerichtstage in Friesack im Jahre 1862.

Die Gerichtstage für die zum Friesacker Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1862 zu Friesack an folgenden Tagen abgehalten:

am 7. und 8. Januar, am 1. und 2. April, am 1. und 2. Juli, am 4. und 5. November,
am 4. und 5. Februar, am 6. und 7. Mai, am 2. und 3. September, am 2. und 3. December.
am 4. und 5. März, am 3. und 4. Juni, am 7. und 8. October,

Der jedesmalige erste Tag ist zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 22. October 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow im Jahre 1862.

Die Gerichtstage für die zum Rhinower Bezirk gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1862 zu Rhinow an folgenden Tagen abgehalten:

am 21. Januar, am 18. März, am 20. Mai, am 15. Juli, am 16. September, am 18. November.

Dieselben sind zugleich für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt.

Rathenow, den 22. October 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Forstgerichtstage in Wriezen im Jahre 1862.

Die Forstgerichtstage für das Jahr 1862 werden

am 6. Januar, am 17. März, am 26. Mai, am 8. September, am 10. November

im hiesigen Gerichtslocale abgehalten werden.

Wriezen, den 11. October 1861. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Ketzin im Jahre 1862.

Die Gerichtstage zu Ketzin werden während des Jahres 1862 an folgenden Tagen stattfinden:

am 6. Januar, 10. Februar, 10. März, 14. April, 12. Mai, 16. Juni, 14. Juli, 8. September, 13. October, 10. November, 8. December.

Potsdam, den 5. December 1861. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu zwei Beilagen, die erste enthaltend unter № 251 die Verordnung vom 16. November 1861 wegen Verhütung des durch Giftgewächse drohenden Schadens, die zweite enthaltend die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden, sowie die Statuten dieser Gesellschaft; imgleichen Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Beilage

zum 50sten Stück des Amtsblatts pro 1861

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Verhütung des durch Giftgewächse drohenden Schadens.

251. Leider sind die Fälle nicht selten, wo Menschen durch den unvorsichtigen Genuß schädlicher und giftiger Gewächse entweder getödtet werden, oder an ihrer Gesundheit Schaden erleiden. Die Sorge für die Erhaltung und Gesundheit unserer Mitbürger veranlaßt uns daher, ganz besonders auf diejenigen schädlichen und giftigen Gewächse aufmerksam zu machen, welche theils als bei uns einheimisch und wildwachsend durch ihr öfteres Vorkommen, anderntheils aber durch ihre Aehnlichkeit mit unsern einheimischen Küchenkräutern und Gewächsen und die dadurch veranlaßten Verwechselungen mit diesen, vorzugsweise häufig zu Unglücksfällen der in Rede stehenden Art Gelegenheit geben. Namentlich sind es folgende:

I. Der Wasserschierling, wilde oder giftige Wütherich, Parzen- oder Berstekraut, Sterbewurzel,

Cicuta virosa Lin.,

ist eine der giftigsten bei uns einheimischen Pflanzen. In stehenden und fließenden Gewässern, in Sümpfen, Wassergräben, an den Ufern der Teiche, Seen, Bäche und Flüsse, zwischen dem Flößholze, wenn es lange in Flüssen und Seen liegt, auf nassen Wiesen wächst sie häufig wild. Der Wasserschierling ist ein Staudengewächs von 2 bis 4 Fuß Höhe, und treibt viele gabelförmige, auseinander stehende Nebenäste. Der Stengel ist über der Wurzel sehr dick, weiß, weiter herauf ist er graugrün und zeigt rothe Streifen, in der Höhe aber wird er völlig grün, ist zweitheilig, rund, glatt und etwas gestreift oder gefurcht; übrigens ist er bis auf die Gelenke durchweg hohl, wässerig, und wo Nebenzweige von ihm abgehen, knotig. Die Blätter sind doppelt zusammengesetzt und gefiedert, die einzelnen Blättchen lanzettförmig, sägenartig gezähnt, und es stehen gewöhnlich drei derselben an dem gemeinschaftlichen, mit einer häutigen Einfassung versehenen Blattstiele beisammen. Jedes Blättchen ist ungefähr 2 Zoll lang und dunkelgrün gefärbt. Vom Mai ab, den ganzen Sommer hindurch, zeigt sich den Blättern gerade gegenüber die große weiße Blumendolde an den Spitzen der Stengel, wo die Aeste buschweise hinaufsteigen. Ihrer stehen 12, 16 oder 18 an der Zahl an den Gipfeln aufrecht in die Höhe. Jedes Straußstengelchen theilt sich wieder in kleinere Sträuße, aus deren Spitzen weiße Blümchen mit 5 herzförmigen, durch 4 oder 5 kleine Flammenstriche bezeichnete Blättchen hervorkommen. Der Saame ist fast eierförmig, mit 5 stumpfen Rippen versehen, und hat im Ansehen und im Geschmacke Aehnlichkeit mit dem Saamen der Petersilie, hat jedoch einen schärfern Nachgeschmack. Die Wurzel ist gegliedert, dick, hohlzellig oder fächerig, im Frühlinge und Sommer knollig, einer Selleriewurzel ähnlich, im Herbste und im Winter wird sie länglich, und sieht dann wie eine Petersilienwurzel aus. Sie ist mit ringsherum laufenden erhabenen Ringen und vertieften Punkten bezeichnet und mit langen Wurzelfasern versehen, die mit vielen langen feinen Zasern besetzt sind. Ihre Farbe ist schmutzig weiß; wenn man sie zerschneidet, so fließt ein gelblicher Milchsaft heraus, der bald gelb und nachher röthlich wird; einen solchen Saft enthalten auch die Stengel. Die Wurzel riecht wie Pastinak und ihr Geschmack hat Aehnlichkeit mit dem der Selleriewurzel. Das zerriebene frische Kraut riecht stark, beinahe wie Dille, und der Geschmack nähert sich dem der Petersilie. Wurzel und Stengel sind die giftigsten Pflanzentheile und das Gift derselben gehört zu den betäubend-scharfen. Nach dem Genusse entstehen drückende, brennende Magenschmerzen, Ekel, Würgen, Erbrechen, Schwindel, Betäubung, fürchterliche Leibschmerzen, schreckliche Krämpfe, wahnsinniges Irrereden oder Verlust der Sprache und des Bewußtseins, Geschwulst der Herzgrube, des Unterleibes und des Gesichts, blaue Ringe um die Augen, endlich Schluchzen, Zuckungen und der Tod. Der Saft der Wurzel und des Stengels, wenn er ausfließt, kann selbst das Wasser, worin die Pflanze steht, für Menschen und Vieh vergiften. Oft wird sie im Frühjahr nach Stürmen, welche das Wasser stark bewegt haben, an's Ufer geworfen und von unvorsichtigen Menschen gesammelt, verkannt und für Pastinak, Sellerie oder Petersilie genommen und genossen. Da aber die eben genannten Pflanzen nicht in Sümpfen und Gewässern wachsen, und die mehrsten Sumpfpflanzen scharfe Bestandtheile und schädliche Wirkungen haben, so wird man die gefährliche Verwechselung der Schierlingswurzel mit den eßbaren vermeiden, wenn man sich des Genusses der vom Wasser ausgeworfenen

Wurzeln oder sonstigen Vegetabilien gänzlich enthält. Denn auch gekocht besitzt der Wasserschierling giftige Eigenschaften. Von der Petersilie unterscheidet er sich durch den, diesem Küchenkraute eigenthümlichen Geruch und dadurch, daß die Blättchen der großen Blätter des Wasserschierlings größer und nicht so tief wie bei der Petersilie zerschlitzt sind. Vom Pastinak unterscheidet sich der Wasserschierling zwar weniger durch den Geruch, aber desto mehr durch seine drei oder wenigstens doch zweifach gefiederten Blätter und durch seine weißen Blumen. Die Pastinakblumen sind dagegen gelb, und die Blätter dieser Küchenpflanze sind nur einfach und gefiedert und deren Blättchen dreilappig.

Die Selleriewurzel, welche dem äußeren Ansehn nach mit der Wurzel des Wasserschierlings leicht verwechselt werden könnte, unterscheidet sich wesentlich von dieser durch ihren festen, nicht hohlen und fächerigen Bau und dadurch, daß sie beim Durchschneiden jenen oben bezeichneten, dem Wasserschierlinge eigenthümlichen gelblichen Milchsaft nicht wahrnehmen läßt.

II. Der gefleckte Schierling, Feld-, Blut-, Wuth-, großer oder gemeiner Schierling, Tollkörbel, Würgerling, Ziegen- oder Bonzenkraut, Kälber-Teufelspeterlein, Katzenpeterlein, Conium maculatum Lin., ist eine nicht weniger giftige, bei uns einheimische, in Gärten, auf angebauten und unangebauten Feldern, Weiden und Wiesen, auf Schutthaufen, an Hecken, Zäunen, alten Gebäuden, Wegen und Gräben häufig wildwachsende, vom Ende des Juni bis Ausgangs Augusts blühende Schirmpflanze. Sie wächst 2 bis 5 Fuß hoch und ihr Stengel, welcher dicht über die Wurzel nicht selten einen Zoll stark im Durchmesser hat, ist gelenkig, rund, unbehaart, sehr ästig, von Ast zu Ast hohl und überall mit blutrothen Flecken bezeichnet, die aber, wenn die Pflanze auf gutem Boden wuchert, oft sehr blaß, zuweilen kaum bemerkbar sind. Kinder machen oft aus ihrem hohlen Stengel Pfeifen, welche sehr gefährlich sind, denn die Lippen und andere Mundtheile entzünden sich dadurch und schwellen an. Die Blättchen sind ebenfalls unbehaart; die untersten dreifach gefiedert und abwechselnd stehend; die obersten doppelt gefiedert, mehrentheils gegeneinander überstehend und nicht selten herabhängend. Sie nehmen von unten nach oben und vom Mittelpunkte der Pflanze gegen deren Umfang der Größe ab, und haben unten eine Länge bis 8 Zoll und eine etwas größere Breite. Die Blattstiele fangen mit einer kurzen häutigen Einfassung an, welche die Stengel oder die Aeste, aus welche sie entspringen, umfaßt; dann werden sie rund und hohl, und bleiben dies bis zu ihren kleinsten Verzweigungen. Die Blättchen, welche die großen Blätter zusammensetzen, sitzen auf den letzten Zweigen der Blattstiele, sind länglich und werden durch mehrere Einschnitte in kleinere stumpfrunde Lappen getheilt, welche an ihrem Umfange Säge-Einschnitte haben. Diese und die Blättchen überhaupt endigen sich mehrentheils spitz, zuweilen auch stumpfrund; letzternfalls sind die Blättchen den Blättern des Körbels einigermaßen ähnlich. Die Blattstiele sind hellgrün, die Blättchen aber dunkelgrün. Die Blume bildet eine Dolde oder einen Schirm, wie beim Wasserschierling. Aus den Spitzen der Aeste entspringen gewöhnlich 11 bis 12 Blumenstiele, welche schräg aufwärts steigen. Jeder dieser Blumenstiele theilt sich an seiner Spitze wiederum in 12 bis 15 auseinander gehende und etwas aufwärts gerichtete kleinere Stiele, von welchen jeder ein kleines, weißes, fünfblättriges, mit 5 Staubfäden versehenes Blümchen an der Spitze trägt. Große Erdschierlings-Pflanzen tragen nicht selten gegen 30 Blumendolden, daher dies Gewächs außerordentlich wuchert. Die Frucht theilt sich in 2 braune Saamenkörner, welche mit der innern ebenen Fläche zusammenliegen. Die äußere Fläche dieser Körner ist sehr gewölbt, zeigt 5 stark hervorragende Rippen, welche zwischen sich tiefe Furchen lassen. Der Hauptstamm der Wurzel ist spindelförmig, und treibt mehrere große, sehr sperrig ausgebreitete, mit kleinen Fasern besetzte Wurzeläste. Im ersten Jahre ist die Wurzel klein, weiß, weich und leicht zu zerdrücken, wobei sie einen weißröthlichen Saft fahren läßt. Im zweiten Jahre wird sie bräunlichgelb, hart, fest, und etwas holzig, und enthält einen weißen, wässrigen Saft. Alle Theile des Gewächses haben einen eigenthümlichen, widrigen und betäubenden Mäusegeruch, der im trockenen Zustande, oder wenn man die frischen Pflanzentheile zerreibt, noch auffallender und warnender wird. Der gefleckte Schierling gehört ebenfalls zu den betäubend-scharfen Giften, und sein giftigster Theil ist die Wurzel, besonders ehe sich die Pflanze im Frühlinge entwickelt. Sie wird unglücklicherweise oft von Marktweibern und Köchinnen mit Pastinak oder Petersilienwurzel, und das Kraut wird nicht selten mit dem Körbel oder mit der Petersilie verwechselt.

Vorzugsweise unterscheidet der Saame und der mehr oder weniger rothgefleckte Stengel den Erdschierling von allen ihm ähnlichen Gewächsen. Ueberdies weicht der Geruch der Petersilie, des Körbels und des Pastinaks von dem Geruche des gefleckten Schierlings bedeutend ab. Endlich sind die Blättchen der Petersilie tiefer eingeschnitten, die Blättchen des Körbels sind breit, eirund und deren Scheiden und Stiele mit feinen Haaren besetzt, und die Blätter des Pastinaks sind nur einfach gefiedert, und deren

Blättchen größer, wie die des Erdschierlings; auch sind die Blumen des Schierlings weiß, die des Pastinaks hingegen gelb.

Die Wurzel dieses Giftgewächses hat übrigens ein schmäleres Mark und größere Aeste wie die Petersilienwurzel, welche nur Wurzelzasern auch einen zwar scharfen, nie aber einen betäubenden Geruch hat. Die Petersilienwurzel des zweiten Jahres mit einer Erdschierlingswurzel von gleichem Alter verglichen, ist immer weicher und zarter, erstere behält auch ihre weiße Farbe, wogegen die Wurzel der Giftpflanze bräunlichgelb und holzig wird Auf den Genuß des gefleckten Schierlings folgen: Kopfschmerzen, Schwindel, Ohnmachten, Zittern, gestörte Sehkraft, wohl gar völlige Blindheit, Stottern, Lähmung der Zunge oder Irrereden, Lähmung anderer Glieder und Organe, Krämpfe, Störung des Bewußtseins und der Einbildungskraft, Exaltation des Geistes oder Schlafsucht, brennende Schmerzen im Schlunde, in der Magengegend und in den Gedärmen, heftiger Durst, Würgen, Erbrechen, Magenkrampf, Herzensangst, Fieber, Blutharnen, endlich Sehnenhüpfen, gänzliche Abspannung der Kräfte, Gefühl- und Bewußtlosigkeit, Convulsionen, kalte Gliedmaßen und Schweiße, und demnächst der Tod.

III. Der kleine Erdschierling, Gartenschierling, Stink-, Glanz-, Toll-, oder Hunds-Petersilie, Garten-Gleiße, faule Grete, Glanz-Peterlein, Aethusa Cynapium Lin.,

ist ein in Gärten, an Hecken und Zäunen und auf Aeckern häufig wild wachsendes, unkrautartig wucherndes Sommergewächs, und gehört, wie der Wasser- und Erdschierling, zur Familie der Schirmpflanzen. Wenn gleich die Hunds-Petersilie den eben gedachten beiden Schierlingsarten an Giftigkeit weit nachsteht, so ist ihre genaue Kenntniß doch deshalb sehr nöthig, weil sie häufig unter der Gartenpetersilie wächst, mit ihr eine Aehnlichkeit hat, daher leicht mit ihr verwechselt, und zum menschlichen Genusse bestimmt werden kann. Die Pflanze blüht im Juni und Juli, und erreicht eine Höhe von 2 bis 3 Fuß. Der Stengel steht aufrecht, erzeugt nach allen Seiten hin Aeste, welche sich sperrig ausbreiten. Aeußerlich ist er gestreift und glatt; innerhalb ist er hohl, und eben so verhalten sich auch seine Aeste, welche gabelförmig getheilt sind. Unten ist der Stengel röthlich; diese Farbe verliert sich aber bald in eine hellgrüne, welche mit bläulichem Thau, dem der Pflaumen ähnlich, bedeckt wird. Oberhalb sind Stengel und Aeste hellgrün. Die Blätter sind glatt, gleich den Blattstielen schwarzgrün und glänzend, und dreimal in kleinere Blättchen zertheilt welche an dem gemeinschaftlichen Stiele einander gegenüber stehen. Die Blättchen selbst sind eirund und an der Spitze stumpf, an den Rändern haben sie mehrere stumpfe Einschnitte, welche bis auf ein Drittheil ihrer Breite, ja zuweilen noch etwas tiefer eindringen. Die Blumendolde wird gewöhnlich aus 6 bis 15, auch aus noch mehreren Hauptstielen gebildet. Diese theilen sich, ein jeder an seiner Spitze, wieder in 8 bis 16 kleinere Stiele, von welchen ein jeder an seiner Spitze ein kleines, weißes Blümchen mit 5 herzförmigen, etwas nach innen umgebogenen Blättchen trägt. Die Blümchen sind ungleich an Größe, und sämmtliche Blumenstiele sind gefurcht, glatt und hellgrün. Die Hauptblumenstiele haben keine Hülle; wo diese sich aber in die kleinern Blumenstiele theilen, liegt eine halbe, nur nach außen gehende, aus 3 bis 4 schmalen, langen, lanzettförmigen und hellgrünen Blättchen bestehende Hülle. Der Saame besteht aus 2 Körnern, welche mit ihrer ebenen Fläche dicht an einander liegen, an ihrer äußern, sehr gewölbten Fläche haben sie 3 Rippen und 4 längliche ziemlich tiefe Furchen. Der Saame ist braun und von der Größe des Fenchelsaamens, kommt aber selten in allen Blumen zur Reife. Die Wurzel ist spindelförmig und etwas zur Seite gebogen, hat oben 4 oder 5 hervorstehende Ringe oder Absätze und ist hier etwa fingerdick. Gleich unter den Ringen erzeugt sie waagerechte Aeste von verschiedener Größe, welche gleich der Hauptwurzel dicht, und wie diese äußerlich gelblich, innerlich aber weiß sind.

Die Hunds-Petersilie gehört zu den betäubend-scharfen Giften, und erregt nach dem Genusse heftige Schmerzen im Magen und in den Gedärmen, Entzündung und Brand dieser Organe, Herzensangst, Bangigkeit, Kopfschmerzen, starkes Erbrechen, Magenkrampf, Durchfall, Aufschwellen des Unterleibes, Betäubung, Schlafsucht, Wahnsinn, ja sogar Wuth und endlich den Tod. Besonders giftig ist die Wurzel, noch mehr aber das Kraut.

Die Hunds-Petersilie unterscheidet sich von der Garten-Petersilie und andern ähnlichen Kräutern durch die schwarzgrüne Farbe, den Glanz ihrer Blätter und den unangenehmen fast knoblauchartigen Geruch des Krautes, der besonders beim Zerreiben desselben stark in die Sinne fällt. Ueberdies wächst die Hunds-Petersilie und geht weit früher in Saamen über. Durch diese Kennzeichen unterscheidet sich auch die Hunds-Petersilie vom Kümmel und Pastinak. Ueberdies ist der Saame und der Geruch des Kümmels von dem Saamen und Geruche der Hunds-Petersilie sehr verschieden. Endlich ist die Wurzel dieser Giftpflanze ganz dünne und ohne Geruch, und die Blüthe derselben ist weiß,

wodurch sie sich wesentlich von der gelben Blüthe und der stärkeren, eigenthümlich riechenden Wurzel des Pastinaks unterscheidet.

IV. Der Stechapfel, der stinkende Stechapfel, die Krötenmelde, Stachelnuß, Igelkolbe, Dorn- oder Rauchapfel, Tollkraut, Datura stramonium Lin.,

ist ein sehr giftiges, an Wegen, Zäunen, Hecken, auf Kirchhöfen, wüsten Plätzen und Schutthaufen häufig wild wachsendes, staudenartiges Sommergewächs. Es wird 1 bis 3 Fuß hoch, und blühet gewöhnlich vom Ende des Juni bis Anfangs August's. Der Stengel und seine Aeste breiten sich bis zur letzten Theilung immer gabelförmig aus, sind rund, glatt, unbehaart, hellgrün, in Verhältniß zur Höhe der Pflanze sehr dick saftig und mit einer kleberigen Feuchtigkeit überzogen, die Blätter sind dünn, häutig, schlaff und gestielt, von verschiedener Größe, gewöhnlich aber 2 Zoll lang und 1½ Zoll breit. An ihrem Umfange haben die längsten Blätter 7 bis 11 hervorragende zugespitzte Lappen, zwischen welchen nicht selten noch kleinere liegen. Kürzere Blätter haben wenige, schwächer hervorragende Lappen. An dem Stielende sind die größeren Blätter ausgebogen, und an dem entgegengesetzten Ende laufen sie in eine etwas gebogene Spitze aus. Kleinere Blätter haben den Ausschnitt am Stielende nicht. Jedes Blatt hat einen schlaffen, nachgiebigen, weichen, saftigen, etwas herabgebogenen Stiel, welcher gewöhnlich die halbe Blattlänge mißt.

Blätter und Blattstiele sind dunkelgrün. Die Blumen stehen einfach in den Winkeln der gabelförmigen Theilungen der Aeste, eine jede auf einem besondern hellgrünen, runden und etwas steifen Stiele Die Länge des Blumenstiels beträgt etwa den vierten oder fünften Theil der Blumenlänge. Der Blumenstiel geht in den Blumenkelch oder in die äußere grüne Decke der Blumen über. Sie ist hellgrün, glatt, häutig, etwa 1 Zoll lang und beträgt fast die Hälfte der Blumenkrone. Unten ist der Kelch bauchig ausgedehnt, oben ein wenig zusammen gezogen, an seiner Mündung aber wiederum etwas erweitert. Der Länge nach legt er sich in fünf Falten, und jede derselben endigt sich an der Mündung des Kelchs in einen spitzen, schmalen Lappen. Die große, 2 Zoll lange, schneeweiße, einblättrige, trichterförmig gestaltete Blumenkrone legt sich ebenfalls der Länge nach in fünf Falten. Jede dieser Falten endigt sich bei der Mündung der Blumenkrone zuletzt in eine etwas gebogene Spitze. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Die Frucht oder der sogenannte Stechapfel, derjenige Theil der Pflanze, von welchem sie den Namen erhalten hat, ist eine länglich runde mit Stacheln besetzte Saamenkapsel, von der Größe einer Wallnuß. Sie mißt in der Länge 1¼ bis 1½ und in der Breite ¾ bis 1 Zoll, ist unreif von hellgrüner, und reif von grauer Farbe und ganz dicht mit ¼ Zoll langen, weichen und etwas gebogenen Stacheln besetzt. Diese Fruchtkapsel besteht aus 4 ganz gleichen, durch vier senkrechte Näthe vereinigten Stücken, und enthält in sich, durch Scheidewände von einander getrennt, 8 Reihen eines schwarzbraunen, nierenförmigen Saamens. In jeder Reihe zählt man 30 und mehr Saamenkörner. Nach erfolgter Reife des Saamens reißt die Fruchtkapsel von der Spitze aus nach ihren vier Näthen auseinander, und dann zerstreut der Wind die nur noch locker befestigten Saamenkörner. Die Wurzel des Stechapfels ist ästig, wenig saftig, zähe, faserig und von weißer Farbe. Ihre Größe und Dicke richten sich nach der Größe der Pflanze Bei großen Pflanzen hat die Hauptwurzel ½ Zoll und darüber im Durchmesser.

Der Stechapfel gehört zu den betäubend scharfen Giften, und ganz besonders giftig ist sein Saame. Oft wird dieser von Kindern, die mit ihm spielen, verschluckt, oft wird er auch mit dem Saamen des Schwarzkümmels verwechselt, welcher jedoch kleiner ist und gewürzhaft riecht, wogegen der Stechapfelsaamen, besonders wenn er zerquetscht oder gerieben wird, sogleich seinen betäubenden Geruch offenbart. Die betäubende Ausdünstung des Saamens und der Pflanze des Stechapfels ist so bedeutend, daß sie bei empfindlichen Menschen oft schon in der Entfernung einer Elle und darüber Schwindel und Erbrechen oder Ekel erregt. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Saamens erfolgen: Trunkenheit, Fieberhitze, heftiger Durst, Zittern, Schwindel, Betäubung, Schlafsucht, Irrereden, Raserei, Wuth, Verlust der Sinne, des Gedächtnisses, zuweilen auch der Sprache, Funkeln der Augen, Röthe und Geschwulst des Gesichts, Erweiterung des Augensterns, Brennen im Unterleibe und Anschwellung desselben, Convulsionen, kalte Schweiße, Kälte und Lähmung der Glieder und der Tod.

V. Bilsenkraut, schwarze oder tolle Bilse, Tollkraut, Schlafkraut, Rindswurzel, Zigeunerkraut, Zigeunerkorn, Hühnergift oder Tod, Teufelsauge, Prophetenkraut, Hyoscyamus niger Lin.

Das Bilsenkraut ist ein sehr giftiges, einjähriges Staudengewächs, welches man auf Schutthaufen, Kirchhöfen und Aeckern und an Mauern, Zäunen, Hecken und Wegen häufig wildwachsend antrifft. Es blüht im Juli und August, und die Größe und Ausbreitung der Pflanze richten sich nach der Güte des Bodens. Gemeiniglich wird sie 1 bis 2 Fuß hoch, und breitet sich im fetten Boden mit vielen

Aesten aus, wogegen der niedrige Stengel einer Pflanze im dürren Boden gewöhnlich nur einfach ist. Der Stengel der Pflanze stehet aufrecht, ist fest, rund, saftig, dick, schmutzig gelbgrün, durchaus mit weichen weißlichen Haaren besetzt und an den meisten Theilen seines Umfanges mit Blättern bedeckt. Die Aeste gleichen in jeder Beziehung dem Hauptstengel, und sind wie dieser mit einer klebrigen, widrig und betäubend ausdünstenden Feuchtigkeit überzogen. Die am Stengel und dessen Aesten fast aufrecht stehenden und angelehnten Blätter sind ungestielt, und umfassen den Stengel und die Aeste in der Gegend ihres Ursprunges. Die Blätter sind länglich, unten breit, an der Spitze abgerundet, an den Rändern ausgebogen und sehr weich anzufühlen. Weiche, weißliche Haare bedecken sie ebenfalls, besonders dicht in der Nähe der Mittelrippe, und gleich dem Stengel und den Aesten schwitzen sie eine klebrige, widrig und betäubend riechende Feuchtigkeit aus. Die Größe der Blätter nimmt von oben nach unten zu. Die sehr kurzgestielten Blumen sitzen an der Spitze des Stengels und der Aeste büschelweise vereinigt neben und übereinander, und die meisten sind nach einer Seite gekehrt. Die oberste Blume steht gemeiniglich aufrecht, die andern, nebenstehenden neigen sich aber mehr oder weniger zur Seite. Der Blumenkelch besteht zur Hälfte aus einer unten etwas erweiterten Röhre, und über derselben breitet er sich in 5 zugespitzte, durch fast rechtwinkliche Einschnitte von einander getrennte Lappen aus. Er ist lederartig fest, äußerlich schmutzig gelbgrün, mit weißlichen Haaren und Kleber bedeckt und dient nach dem Verwelken und Abfallen der Blumenkrone der Frucht zur Decke. Die einblättrige Blumenkrone ist sehr dünn und zart, doppelt so lang wie der Kelch, so daß ihre ganze Länge etwa 1 Zoll beträgt. Sie ist trichterförmig und an ihrem oberen Rande durch schmale, ausgeschweifte Einschnitte in 5 stumpfe kurze Lappen getheilt, von welchen die obersten etwas länger sind, als die untern. Die Grundfarbe der Blumenkrone ist schmutzig hellgelb, fast strohfarben, unten aber, in der vom Kelche eingeschlossenen engern Röhre ist sie violett, zuweilen fast schwarzviolett. Von diesem Theile der Blumenkrone erstreckt sich an der innern Fläche des übrigen größeren Theils derselben ein schön gezeichnetes Netz von violettpurpurfarbenen Adern, welches auf der äußeren Fläche des strohfarbenen Theils der Blumenkrone zwar ebenfalls, jedoch undeutlicher bemerkt wird. Jede Blume enthält 5 Staubfäden. Nach dem Abfallen der Blüthe zeigt sich an der Stelle des Blumenkelchs der Fruchtknoten, welcher sich endlich zu einer grünen, späterhin bräunlichen Saamenkapsel von der Größe einer kleinen Haselnuß ausbildet. Diese Kapsel ist eiförmig, und hat nahe an ihrer Spitze ringsum einen erhabenen Rand, welcher zur Zeit der Reife des Saamens sich öffnet und dadurch diesem den Ausgang gewährt. Jede Saamenkapsel enthält Hunderte von kleinen, schwarzbraunen, ovalen, etwas zusammengedrückten Saamenkörnern, welche sich in zwei Kammern lagern, die durch eine senkrechte Scheidewand der Kapsel gebildet werden. Die Wurzel ist länglich und ästig, oben über $\frac{1}{2}$ Zoll im Durchmesser haltend und etwas runzlich, nach unten zu aber ist sie glatter. Von außen ist sie bräunlich, innerhalb hat sie eine weiße Farbe.

Das Bilsenkraut gehört zu den betäubenden Giften. Gewöhnlich geben seine Saamen und seine Wurzeln Veranlassung zur Vergiftung, indem erstere von spielenden Kindern verschluckt, oder für Dillsaamen genommen, seine Wurzeln auch zuweilen mit Pastinakwurzeln verwechselt werden. Verwechselungen dieser Art sind jedoch nur bei der größten Unvorsichtigkeit möglich, da die bezeichneten Saamen und Wurzeln nur sehr entfernte Aehnlichkeit unter sich haben, und bei gehöriger Rücksicht auf den Standort und die Beschaffenheit der eben genau beschriebenen Giftpflanze, beim Einsammeln durchaus nicht mit einander verwechselt werden können. Der widrige betäubende Geruch der Pflanze kann bei empfindlichen Personen schon in der Entfernung von 1 bis 2 Fuß Kopfschmerz, Schwindel und Ekel erregen.

Noch heftigere Zufälle bringen Abkochungen des Saamens, oder Räucherungen mit demselben hervor, höchst schädliche Hausmittel, die zuweilen gegen Zahnschmerzen angewendet werden, Mittel, vor deren Gebrauch man nicht genug warnen kann. Auf den Genuß des Bilsenkrauts folgen: Hitze, Kopfschmerzen, Schwindel, Unempfindlichkeit, schwere Sprache oder Sprachlosigkeit, Erweiterung des Augensterns, Funken und Dunkelheit vor den Augen, starrer Blick, Doppelsehen oder andere Täuschungen der Sehkraft, Jucken in der Haut, Zittern und Lähmung der Glieder, außerordentliche Kraftlosigkeit, tiefer mit Schnarchen, Stöhnen und Röcheln verbundener Schlaf, und unter Zuckungen der Tod.

VI. Der schwarze, gemeine oder Garten-Nachtschatten, Solanum nigrum Lin.,

gehört zu den betäubenden Giftpflanzen, und wächst in Gärten, auf Schutthaufen, an Miststellen, Mauern, Wegen, Zäunen und Hecken häufig wild. Er ist ein staudenartiges Sommergewächs, von 1 bis 2 Fuß Höhe und 1 bis $1\frac{1}{2}$ Fuß Breite, und blühet im Juli und August mit einer kleinen, weißen, fünfblättrigen, sternförmigen, abwärts hängenden Blume, aus deren Mitte eine gelbe Spitze hervorragt. Mehrere dieser Blumen, stehen gewöhnlich büschelweise, jede auf ihrem eigenen Stiele

beisammen, und die kleinen Stiele jedes Blumenbüschels vereinigen sich in einen gemeinschaftlichen Blumenstiel, durch welchen sie sich mit dem Stengel oder mit den Aesten der Pflanze vereinigen. Nach dem Abfallen der Blume erzeugen sich an ihrer Stelle erbsengroße, völlig runde und glatte Beeren, welche anfänglich grün sind, später immer dunkler und mit der erlangten Reife schwarz und glänzend werden. Jede Beere ist zweifächerig und enthält einen röthlichen, scharfen, süßsäuerlichen Saft und eine Menge bräunlicher eirunder Saamenkörner. Stamm und Stengel der Pflanze stehen aufrecht, sind rund, glatt, fest, hellgrün, und verbreiten sich sperrig in viele Aeste. Diese entstehen wechselsweise oder stufenartig an allen Seiten, sind abwechselnd hin und her gebogen, übrigens dem Stengel in allen Stücken ähnlich. Die Blätter stehen abwechselnd, sind gestielt, eiruud, stumpf und ausgebuchtet gezähnt.

Die Blätter und Blattstiele sind hellgrün. Die Wurzel ist gräulich, zart und ästig, und ihre Aeste breiten sich sperrig aus und erzeugen die Wurzelzasern. Die ganze Pflanze hat einen widrigen betäubenden Geruch, besonders wenn man Blätter, Aeste oder Stengel zerquetscht; am stärksten riechen aber die zerquetschten Beeren, welche auch am giftigsten sind, und von spielenden Kindern oft verschluckt werden. Da der schwarze Nachtschatten ein in Gärten sehr häufiges Unkraut ist, so sind auch viele Fälle vorhanden, wo Kohl und andere Küchenkräuter mit ihm vereinigt, von Menschen gegessen und diese dadurch vergiftet worden sind. Da jedoch alle Küchengewächse mit dem Nachtschatten gar keine Aehnlichkeit haben, dieser sich vielmehr von jenen so eigenthümlich unterscheidet, so reicht geringe Vorsicht aus, um solche Unglücksfälle zu verhüten.

Auf den Genuß des schwarzen Nachtschattens folgen: innere Angst, Magenkrampf, Wahnsinn, Zuckungen, Geschwulst und brennende Schmerzen des Gesichts und der Gliedmaaßen, kalter Brand und der Tod.

VII. Die blasenziehende Ranunkel, Gifthahnenfuß, Wassereppich, Froschpfeffer, Gleißblume, Ranunculus sceleratus Lin.,

wächst an Gräben, Teichen, in Sümpfen und feuchten Gärten und auf nassen Wiesen, und ist ein Sommergewächs eigener Art. Der aus der faserigen Wurzel fast eine Elle hoch aufschießende Stengel ist gerade, dick, grün, streifig, inwendig weiß, hohl, gegen die Wurzel zu schwammig und vieläftig. Die Wurzelblätter stehen auf langen Stielen, theilen sich in drei Lappen, deren jeder 3 bis 5 Einschnitte hat. Die oberen Blätter aber sind kleiner, haben wenig Einschnitte, und die obersten, welche auf den Blumenstielen stehen, sind ungestielt und fingerförmig. Die Blumen zeigen sich im Juni und Juli, stehen einzeln und langgestielt an den Spitzen der Aeste und des Stengels, sind blaßgelb und haben 5 Blättchen. Die kleinen Saamen, welche gedrängt auf dem eirunden, weißlichen Blumenboden stehen, bilden kleine, den Tannenzapfen ähnliche Zäpfchen. Bei der Berührung wird der reife Saamen vom Fruchtboden fortgeschnellt.

Der Gifthahnenfuß gehört zu den scharfen Giften und ist zuweilen als Salat, oder unter andern Küchenkräutern gepflückt und gegessen, den Menschen höchst gefährlich oder tödtlich geworden. Mit geringer Vorsicht können aber solche Verwechselungen und Unglücksfälle verhütet werden, da die Pflanze sich sehr eigenthümlich von allen Küchengewächsen unterscheidet. Auf den Genuß der Pflanzentheile, besonders aber des Krauts, folgen brennende Schmerzen und krampfhafte Zusammenziehungen des Schlundes, Brennen und Entzündung des Magens und Darmkanals, empfindliche Geschwulst des Unterleibes, Herzensangst, heftiges Fieber, große Entkräftung, Ohnmachten, Uebelkeit, Erbrechen, krampfhaftes oder sogenanntes Sardonisches Lachen, Krämpfe und Zuckungen anderer Art, kalte Schweiße und Gliedmaaßen, der kalte Brand und endlich der Tod. Die Schärfe der Pflanze ist so groß, daß schon ihre Ausdünstung Thränen der Augen, Niesen und vermehrten Abfluß des Nasenschleims erregt.

VIII. Die giftigen Pilze oder Schwämme.

Alle Pilze, auch die eßbaren schaden, wegen ihrer Schwer- oder Unverdaulichkeit, auch weil sie leicht in Fäulniß übergehen, und in der Regel von Insecten, Würmern und deren Eiern wimmeln. Es ist also gerathen, daß man lieber den Genuß der Pilze oder Schwämme ganz meide; um so mehr, da viele derselben giftige Eigenschaften besitzen, und diese nicht selten schwer von den eßbaren zu unterscheiden sind. Will man aber dessenungeachtet Pilze essen, so vermeide man alle diejenigen, welche in sumpfigen und feuchten Wäldern wachsen, welche schwarzblau, grün, blut- oder weißfleckig, oder regenbogenfarbig gefärbt sind, einen faulen Geruch haben, bald in Fäulniß übergehen, beim Kochen hart werden, sich kleberig anfühlen, und einen hohlen Stengel haben. Die eßbaren verzehre man so bald und so jung als möglich, weil sich bei einem Alter von einigen Tagen schon Maden bei ihnen zeigen. Auch muß man die eßbaren vor dem Genusse im Wasser, was stark mit Essig versetzt worden ist,

abkochen, und dann die Flüssigkeit weggießen. Hierdurch verlieren selbst schädliche und giftige Pilze viel von ihrer Schärfe. Vorsichtige Köchinnen pflegen bei der Zubereitung eine Zwiebel in die Pilze zu legen, und daß Weißbleiben derselben für ein Zeichen der Unverdächtigkeit der Pilze, das Schwarzwerden der Zwiebel aber für den Beweis der Giftigkeit der Pilze zu nehmen; eine Probe, welche aber zuweilen trügt.

Auf den Genuß giftiger Pilze folgen: Stuhlzwang, Verstopfung des Unterleibes, Ekel, Magendrücken, Aufblähen, Erbrechen, Würgen im Halse, Schneiden im Unterleibe, Blutabgang aus dem After, Ohnmachten, Schlafsucht, Irrereden, Wuth, Zittern, Krämpfe, Zuckungen, fallende Sucht, schwerer Athem, Röcheln, Erstickungsgefahr, brennender Durst, heftige Angst, Blauwerden der Nase, der Lippen und der Gliedmaaßen, Kälte der letztern, Verzerrung des Gesichts, kalte Schweiße und endlich der Tod.

Pilze, welche Zufälle dieser Art hervorbringen können, und daher mit Recht Giftpilze genannt werden, sind:

a) Der gemeine Fliegenpilz, blutrothe Fliegenschwamm, Agaricus muscarius Lin.

Es ist der giftigste und schönste von allen Pilzen, und wird im August und September in Wäldern und auf Waldwiesen gefunden. Sein Hut ist sehr schönroth gefärbt und mit weißen Warzen besetzt; der Rand ist weißgelb oder gestreift. Mit der Zeit verändert sich die rothe Farbe des Huts in eine gold- oder blaßgelbe, in blaßbraun oder aschgrau. Beim Hervorkommen aus der Erde ist der Pilz länglich rund, höckerig und mit einer schmutzig weißen Haut bedeckt.

Bei fernerer Entwickelung gestaltet er sich wie eine Pyramide, nachher glockenförmig, dann gewölbt und endlich ganz eben, mit umgerolltem Rande. Die Blättchen an der untern Fläche des Huts ringsum den Strunk oder Stiel stehen dicht an einander, sind dünne und staubig, Anfangs weiß, hernach gelb oder braun.

Der knollige Stiel ist weiß, selten röthlich und etwas schuppig, er hat nahe am Hute einen breiten, weißen, häutigen Ring.

Der Pilz ist immer mit einer klebrigen Feuchtigkeit überzogen, und wird zuweilen 3 bis 6 Zoll hoch und 4 bis 8 Zoll breit. Sein Fleisch ist weiß, bisweilen gelb, oder röthlich, weich und saftig. Später wird es zähe, und dann finden sich Würmer, welche den Schwamm zernagen. Er besitzt einen sehr widrigen Geruch und scharfen Geschmack.

Wenn der Pilz im Vergehen ist, so breitet sich der Hut noch weiter aus und wird endlich trichterförmig. Eine nicht weniger giftige Abart dieses Pilzes besitzt die oben gedachten weißen Warzen nicht. Ein wässeriger Aufguß des Fliegenschwammes betäubt die Fliegen, muß aber bei seiner Anwendung so gestellt werden, daß Kinder ihn nicht erreichen können.

Kleingerieben und in die Fugen der Bettstellen gestrichen, tödtet der Fliegenschwamm die Wanzen.

b) Die giftigen Täublinge, Agaricus integer Lin.

Täublinge sind Blätterschwämme, welche bei ihrem Hervorkommen aus der Erde keine Hülle und keinen Ring haben. Man findet sie weiß, grün, gelb, roth und blau, in feuchten schattigen Eichen-, Buchen- und Birkenwäldern. Sie dringen gegen den Herbst kugelrund aus der Erde. Ihr Hut hat einen eingebogenen Rand und in der Mitte oft eine nadelförmige Grube. Bei vorschreitender Bildung wölbt sich der Hut allmählig, wird dann flacher, endlich oft trichterförmig und am Rande eingerissen. Seine Oberfläche ist meistens klebrig und seine Farbe lebhaft. Die Blätter der Täublinge sind tief, stehen gewöhnlich dicht beisammen, und laufen gerade mit egalem Rande bis zum Stiele fort, an welchem sie ringsum mit einem etwas schmaleren Ende in gleicher Höhe befestigt sind. Der Stiel ist ganz glatt, weiß, unten bauchig und gekrümmt. Der dunkelgrüne Hut des grünen Täublings ist mit einem breiten, weißen Ringe versehen.

Die Täublinge sind fast alle im hohen Grade giftig, haben einen widrigen, Niesen und Thränen der Augen erregenden Geruch und einen scharfen und brennenden Geschmack.

Zur Verhütung des von dem Genusse vorstehend bezeichneter giftiger Schwämme und Pilze entstehenden und zu befürchtenden Nachtheils für die menschliche Gesundheit, sollen hinführo nur folgende genießbare und leicht kenntlich zu machende Pilze und Schwämme zum Verkauf auf den Märkten zugelassen werden.

1) Die Morchel (Helvella esculenta).

Diese hat einen kurzen weißen Strunk und einen gelbbraunen oder auch kastanienfarbenen, in viele sehr unregelmäßige tiefe Falten gelegten Hut, läßt sich ganz in eine nahrhafte Gallerte auflösen, wird durch Kochen weich und niemals hart, und hat kein scharfes oder narkotisches Princip bei sich. Wenn man hie

und da von den an sich unschädlichen Morcheln nachtheilige Wirkungen bemerkt haben will, so rührten diese von dem langen Stehen und Zubereiten derselben in kupfernen Gefäßen, von der Zumischung schädlicher Schwammarten, dem Zusatze des unvorsichtig mit der Peterssilie verwechselten Erdschierlings u. s. w. her. Doch sind die weißen oder ganz schwarzen mit wenigen Falten und fast plattem Hute versehenen Morcheln als ungenießbar zu verwerfen.

2) Die Spitzmorchel (Morchella esculenta).

Diese kommt, so wie die vorige, im Frühlinge und im Herbste bei feuchter Jahreszeit vor. Sie hat einen kurzen weißen Strunk, einen konischen zuweilen auch abgerundeten Hut, mit tiefen netzförmigen Zellen, ist gelb und dunkelbraun von Farbe. Der Hut selbst ist brüchig. Weiße, zähe, lederartige, so wie ganz schwarze Spitzmorcheln und solche, welche außerordentlich breit sind, taugen nicht zum Genusse, und darf deren Verkauf nicht gestattet werden.

3) Champignon (Agaricus campestris)

ist das ganze Jahr hindurch zu haben. Er ist mit mehreren wirklich giftigen Arten verwandt, und hat, wenn er auf feuchten Wiesen angetroffen wird, selbst schädliche Eigenschaften. Er hat einen weißen Strunk, einen konveren weißen Hut, der oberhalb mit sparsamen, röthlichen, zuweilen kaum bemerkbaren Schuppen versehen ist, und unterhalb Blätter, die in das Rothbraune oder Zimmetfarbene fallen. Er taugt nicht zum Genusse, wenn die Blätter unterhalb ganz weiß sind, oder auch wenn man sie kratzt, eine Milch von sich geben. Eben so wenig darf der Hut oben braun aussehen. Die in den Gärten gezogenen Champingons sind unschädlich. In Rücksicht derer aber, die von den Landleuten verkauft werden, bedarf es einer aufmerksamen Untersuchung, und in gewissen Fällen der Vernichtung.

4) Der Reitzker oder Rischker (Agaricus deliciosus).

Der ganze Schwamm ist gelb von Farbe. Der Hut hat oben einen eingedrückten Nabel und schwache conzentrisch laufende Linien von etwas dunkler Farbe, die aber zuweilen sehr matt sind. Unterhalb hat er gelbe, oder röthlich gelbe Blätter, die, wenn man sie zerkratzt, einen pommeranzenfarbenen Saft von sich geben. Er findet sich nur im Herbste. Alle Schwämme, welche nicht einen pommeranzenfarbigen Saft von sich geben, oder wohl gar weiß milchen, sind zu verwerfen, da es mehrere giebt, die dem Reitzker ähnlich sind, und deren Genuß Brechen, Angst, Brennen im Magen und Schwindel verursacht.

5) Der Mousseron (Agaricus cepaceus)

ist ein kleiner Schwamm, der im Herbste zu Markte gebracht wird, und dessen sich die Köche bedienen, um Saucen einen angenehmen zwiebelartigen Geschmack zu geben. Der Strunk ist dünn, schwarzbraun glänzend, fadenförmig und brüchig, der Hut mattgelb mit unterhalb mattgelben Blättern. Er hat einen starken Zwiebelgeruch, und kann nicht leicht mit einer andern Art verwechselt werden. Der ächte französische Mousseron kommt selten hier vor.

6) Der Pfefferling (Merulius chantarellus)

sieht gelblich aus, hat einen trichterförmigen Hut, und ist unterhalb statt der Blätter mit erhabenen, am Strunk hinauflaufenden Adern versehen. Er wird selten und zwar nur im Herbste zu Markte gebracht, kann auch nicht leicht mit einem andern verwechselt werden.

7) Der Steinpilz oder Steinschwamm (Boletus edulis).

Der Strunk ist dick, nach unten zu bauchig, weiß und netzartig bräunlich. Der Hut ist ebenfalls gewölbt, rothbraun, unterhalb weißgelblich oder gelb mit unendlich vielen kleinen Löchern besetzt. Er taugt nicht, wenn die Unterfläche grünlich aussieht, wenn er von Würmern angenagt ist, und endlich, wenn das Fleisch, sobald man die Löcher abkratzt, an der Luft seine Farbe verändert. Man bringt ihn im Herbst zu Markte.

8) Der Bocksbart (Clavaria flava),

ein handlanger, in unendlich viele Spitzen getheilter, öfters mehr als faustdicker Schwamm, dessen Strunk weißlich, aber alle Aeste gelb oder röthlich honigfarben sind. Er wird gegen Ende des Sommers zu Markte gebracht und ist brüchig. Sobald er braun, schwarz oder weiß aussieht und lederartig ist, taugt er nichts.

9) Die Trüffeln (Lycoperdon tuber)

wachsen unter Eichen und Buchen im sandigen Boden, etwa einen halben Fuß tief in und unter der Erde, und geben sich an der Erdoberfläche bloß durch ihren durchdringenden, eigenthümlichen, gewürzhaften Geruch zu erkennen, der besonders durch abgerichtete Hunde und Schweine gespürt wird.

Unsere einheimische Trüffel hat eine länglichrunde, mit vielen Unebenheiten besetzte Gestalt, die

Erhabenheiten, Furchen- und Zacken bilden. Sie ist gewöhnlich von der Größe einer Roßkastanie, äußerlich schwärzlich und innerlich gelblich schwärzlich, mit grauen Punkten. Beim Durchschneiden unterscheidet man keine Rinde, und ihr eigenthümlicher Geschmack macht sie zu einer sehr beliebten Speisewürze.

Alle übrigen Arten von Pilzen sind, da sie theils giftig, theils mit giftigen leicht zu verwechseln sind, ganz zu verwerfen, und haben sämmtliche Polizei-Behörden dafür zu sorgen, daß nur die vorstehend sub Nr. 1 bis 9 genannten unschädlichen Arten und keine andere zum Verkauf ausgeboten werden.

Außer den sub Nr. 1 bis inclusive VIII beschriebenen Giftgewächsen giebt es noch folgende, welche in unserm Klima fortkommen.

IX. Das Bittersüß, Solanum dulcamara.
X. Der scharfe Hahnenfuß, Ranunculus acris.
XI. Der Taumellolch, Lolium temulentum.
XII. Der Porst oder wilde Rosmarin, Ledum palustre.
XIII. Der Giftlattich, Lactuca virosa.
XIV. Das Schöllkraut, Chelidonium.
XV. Die Küchenschelle, Anemone.
XVI. Die Wolfsmilch, Euphorbia.
XVII. Die Nieswurz, Helleborus.
XVIII. Die Herbstzeitlose, Colchicum autumnale.
XIX. Der Sturm- oder Eisenhut, Aconitum.
XX. Der rothe Fingerhut, Digitalis purpurea.
XXI. Der Kellerhals oder Seidelbast, Daphne mezereum.
XXII. Die Kaiserkrone, Fritillaria imperialis.
XXIII. Der Taxus- oder Eybenbaum, Taxus baccata, und
XXIV. Die Tollkirsche, Atropa belladonna.

Diese Giftpflanzen gaben bisher bei uns keine Gelegenheit zu Vergiftungen, da die sub Nr. IX bis incl. XVI gedachten, theils seltener bei uns wild wachsen, theils leicht erkennbar und mit Küchenkräutern schwer zu verwechseln, auch nicht so giftig sind, wie die sub Nr I bis VIII gedachten, sie auch kein zum Genusse einladendes Aeußere haben, die sub Nr. XVII bis incl. XXIV hingegen hier gar nicht wild wachsen, nur zur Zierde oder zu anderen Zwecken in Gärten gezogen und in diesen unter Aufsicht gehalten werden. Wir übergehen daher die nähere Beschreibung dieser Gewächse, und begnügen uns damit, sie sämmtlich dem Publikum als giftig bezeichnet und dadurch zur Vorsicht gegen sie dringend ermahnt zu haben.

Ist Jemand so unglücklich gewesen, durch den Genuß schädlicher Gewächse vergiftet zu werden, so muß auf's schleunigste für die Herbeiholung eines Arztes, in dessen Ermangelung aber für die Herbeischaffung eines Wundarztes gesorgt werden. Bis zur Ankunft des Einen oder des Andern verfahre man in folgender Art:

Man lege den Leidenden, bis auf das Hemde entkleidet, in ein Bett und gebe ihm lauwarmes Wasser, in welchem etwas Butter zerlassen worden ist, in großen Quantitäten zu trinken, bis Erbrechen erfolgt, setze ihm auch sofort und alle halbe oder ganze Stunden wiederholt ein Klystier, entweder aus reinem Essig, oder wenn der Essig sehr scharf ist, aus Essig und Wasser zur Hälfte bereitet. Erbricht sich der Kranke freiwillig, oder ist das Erbrechen durch oben gedachtes Verfahren hervorgebracht worden, so muß es durch fortgesetztes Trinken von vielem lauwarmen Wasser, durch etwa vorräthige Brechmittel, durch wiederholt angewendeten Druck in der Magengegend und durch mechanische Reizung des Schlundes mittelst eines in den Mund und Hals eingebrachten Fingers so lange als möglich unterhalten werden. Zwischendurch giebt man dem Kranken von Zeit zu Zeit abwechselnd schwarzen Caffee und Essig zu trinken, legt ihm öfters mit kaltem Wasser durchfeuchtete Tücher auf die Stirn, die Schläfe, den Scheitel und den Hinterkopf, und beobachtet dies Verfahren entweder bis zur Ankunft des Arztes, oder bis sich der Leidende erleichtert und wohl befindet.

Zur Verhütung des durch Giftgewächse dem Publikum drohenden Schadens verordnen wir folgendes:

1) muß die Kenntniß der Giftgewächse, besonders der wildwachsenden, nach Möglichkeit verbreitet werden, damit ein Jeder sich und die Seinigen vor Nachtheilen bewahren könne. Die Herren Schullehrer, Geistlichen, Aerzte, Apotheker, Forstbeamten, Pächter und Gutsbesitzer haben daher, ein Jeder in seinem Geschäftskreise, theils aus eigener Kenntniß, theils nach dieser Verordnung das unkundige Publikum zu belehren. Ganz besonders verpflichten wir sämmtliche Schullehrer, die Schuljugend in dieser Beziehung genau und sorgfältig zu unterrichten. Die Herren Geistlichen, Schul-Inspectoren und Schulvorstände werden angewiesen, bei den Schulvisitationen auch diesem wichtigen Gegenstande ihre Aufmerksamkeit zu widmen, und das etwa Bemerkenswerthe in den Schulvisitations-Protocollen zu verzeichnen, oder auch besonders zur Sprache zu bringen, wenn die Wichtigkeit des Gegenstandes es erheischen sollte. Ganz besonders unterrichtend wird es für die

Schuljugend sein, wenn der Lehrer die Kenntniß der Giftgewächse nach frischen Exemplaren derselben bewirkt. Lehrer und Schüler werden sich dadurch den Unterricht und die Erkenntniß sehr erleichtern und die durch Anschauung erworbene Kenntniß wird bei dem Schüler besser und länger haften.

2) Muß die gänzliche Ausrottung der wilden Giftgewächse in der Nähe menschlicher Wohnungen an Aufenthaltsorte nach Möglichkeit erzielt werden. Sämmtliche Polizei-Behörden und Beamten, Aerzte, Apotheker, Schullehrer, Geistliche, Forstbeamten, Gärtner, Pächter und Gutsbesitzer werden aufgefordert, erstern wird es aber ganz besonders zur Pflicht gemacht, für diesen Zweck auf's thätigste zu wirken. Diese Ausrottung muß aber vor der Frucht oder Saamenbildung geschehen, damit die bei der Ausrottung der Pflanze verstreute Saamen im künftigen Jahre nicht hundertfältige Früchte trage. Auch dürfen die der Ausrottung wegen aus der Erde gezogenen Pflanzen, oder deren Stengel nicht frei hin-, oder aus Gärten ꝛc. über Zäune, Mauern, Hecken und Gräben geworfen, sondern sie müssen sofort entweder verbrannt, oder tief vergraben werden. In gleicher Art muß mit den Wasserschierlings-Pflanzen, welche man beim Aufräumen der Gräben ausreißt, oder welche man häufig auf geschwemmtem Bauholze findet, verfahren, und muß das Holz von diesen Pflanzen sorgfältig gereinigt werden.

3) Kann der Anbau von Giftpflanzen in Privatgärten zwar nicht inhibirt werden, die Eigenthümer oder Pächter dieser Gärten sind aber für allen aus Fahrlässigkeit bei Behandlung und Beaufsichtigung dieser Pflanzen entstehenden Schaden verantwortlich, auch ganz besonders verpflichtet, sich mit den Kennzeichen der von ihnen gezogenen Giftpflanzen bekannt zu machen, und diese so zu verwahren, daß kein Unkundiger und Unberufener zu ihnen gelangen und Mißbrauch mit ihnen treiben kann. Der Anbau der Giftpflanzen in öffentlichen Gärten, welche dem Publikum zu Versammlungsorten dienen, muß nach Bewandtniß der Umstände entweder ganz untersagt, oder es muß wenigstens strenge darauf gehalten werden, daß die gezogenen Giftgewächse als solche für Jedermann kenntlich bezeichnet und die Orte, wo sie wachsen, mit dichten Hecken umgeben oder auf andere Weise für Kinder ganz unzugänglich gemacht werden. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Eigenthümer und Pächter öffentlicher Gärten, welche sich die Ausrottung der in denselben wachsenden Giftpflanzen nicht gefallen lassen wollen, bei der Kenntniß, Behandlung, Verwahrung und Beaufsichtigung derselben, mit den Besitzern oder Pächtern der Privatgärten *mindestens gleiche* Verpflichtungen haben.

4) Obgleich der Sadebaum, Juniperus sabina Lin., eigentlich nicht zu den Giftpflanzen gerechnet werden kann, so ist doch in gewisser anderer Beziehung Mißbrauch von ihm zu gewärtigen, wenn er nicht gehörig beaufsichtigt und verwahrt wird. Gärten, die diesen Strauch enthalten, müssen daher so beaufsichtigt und verwahrt werden, daß Niemand Theile dieses Gewächses entwenden kann. Diese dürfen überhaupt nur an Apotheker oder Droguisten verkauft, oder auf andere Weise abgelassen werden.

5) Weiber und andere Personen, welche frische Gemüse oder andere Küchengewächse feil halten, müssen sich genau mit den Kennzeichen dieser, und mit den Unterscheidungs-Merkmalen von ähnlichen Giftgewächsen bekannt machen, und haben die Herren Physiker die besondere Verpflichtung auf sich, diese Händler und Händlerinnen bei ihrem Gewerbe in gedachter Beziehung sorgfältig zu beaufsichtigen.

6) Müssen die Vorräthe dieser Personen an Gemüsen und Küchenkräutern öfters von den Polizei-Beamten, bei entstehenden Zweifeln auch von den Herren Physikern oder Apothekern untersucht und geprüft, und muß mit denjenigen unter ihnen, welche giftige oder verdorbene Substanzen beigemengt enthalten, und mit den Verkäufern nach Anleitung der §§ 722 bis 725 Tit. 20 Theil II des Allgemeinen Landrechts verfahren werden. Bei diesen Revisionen ist nicht weniger auf die Befolgung der oben gegebenen Bestimmungen, wegen des Verkaufs der Pilze und Schwämme mit Nachdruck zu halten.

Bei Vermeidung gesetzlicher Strafe hat sich ein Jeder nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu richten. Potsdam, den 31. Januar 1834. Königl. Regierung.
Abtheilung des Innern und Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulwesen.

Vorstehende Verordnung wird hiermit wieder in Erinnerung gebracht.
Potsdam, den 16. November 1861. Königl. Regierung.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Extra-Beilage
zum Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Berlin-Potsdam.

Der unter der Firma:

„Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport"

in Dresden errichteten Aktien-Gesellschaft wird die Konzession zum Betriebe des Geschäfts der Versicherungsleistung gegen die Gefahren des See-, Fluß- und Land-Transports in den Königlich Preußischen Staaten, unter Vorbehalt des Widerrufs auf Grund der für das Königreich Sachsen unterm 4. Febr. d. J. bestätigten Statuten, hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1. Jede Veränderung der zur Zeit gültigen Statuten der Gesellschaft ist bei Verlust der Konzession der Preußischen Staats-Regierung anzuzeigen, und muß, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preuß. Staats-Regierung genehmigt worden sein.
2. Die Veröffentlichung der Konzession, der Statuten und der etwaniger Abänderungen derselben erfolgt in den Amtsblättern derjenigen Königlichen Regierungen, in deren Bezirken die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäftslokal und einem dort domizilirenden General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben der General-Bilanz der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen. In dieser Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können, — ist das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz und der Uebersicht, so wie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der General-Bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher Gläubiger, soweit solche Preußische Unterthanen sind, zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4. Durch den General-Bevollmächtigten und von dessen Wohnorte aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-Bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen, und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungs-Polize ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese Letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

   Die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in Preußen wird mit der gegenwärtigen Konzession **nicht** ertheilt, zu diesem Behufe bedarf es vielmehr der besonderen, in jedem einzelnen Falle nachzusuchenden Erlaubniß der Staatsregierung.

Berlin, den 12. September 1861.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez. von der Heydt.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten
für die Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-,
Fluß- und Landtransport in Dresden.

Statuten der Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden.

I. Firma, Sitz, Zweck und Mitglieder der Gesellschaft.

§ 1. Firma und Sitz. Unter der Firma:

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport in Dresden

ist daselbst eine Aktien-Gesellschaft zusammengetreten, welche durch Bestätigung der gegenwärtigen Statuten Seiten der Königlich Sächsischen Staatsregierung, die Rechte einer juristischen Person erhalten hat.

§ 2. Zweck. Der Zweck der Gesellschaft ist: Im In- und Auslande gegen alle Schäden und Verluste, welche Güter oder Fahrzeugen auf dem Transport zur See, auf Flüssen und zu Lande zustoßen können, zu versichern. Die Gesellschaft ist indeß weder verpflichtet jede Versicherung anzunehmen, noch gehalten, im Falle der Ablehnung einer Versicherung, einen Grund dafür anzugeben.

Das Rechtsverhältniß zwischen der Gesellschaft und den Versicherten ist in den Versicherungs-Bedingungen näher angegeben.

§ 3. Gerichtsstand. Die Gesellschaft hat ihren Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden. Sie ist jedoch berechtigt, daneben auch an andern Orten, insbesondere an denen ihren Gerichtsstand zu wählen, wo die Versicherungen abgeschlossen werden.

§ 4. Mitglieder der Gesellschaft. Die Gesellschaft besteht aus den nach § 12 in das Aktienregister eingetragenen Aktionairen.

II. Grundkapital, Aktien und Aktionaire.

§ 5. Grundkapital. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in

Einer Million Thaler im 30-Thalerfuße,

vertheilt auf eintausend Aktien à eintausend Thaler.

§ 6. Ausgabe von Aktien. Von dem Grundkapital (§ 5) werden vorläufig nur fünfhunderttausend Thaler durch Ausgabe von fünfhundert Stück Aktien à eintausend Thaler aufgebracht. Weitere Ausgaben von Aktien über diese Zahl hinaus können nur mit Zustimmung der Geueralversammlung erfolgen.

§ 7. Constituirung. Die Gesellschaft hat sich am neunzehnten Juli eintausendachthundertsechzig konstituirt, nachdem zweihundertfünfzig Stück Aktien gezeichnet worden.

§ 8. Bedingungen der Aktienausgabe. Die übrigen zweihundertfünfzig Stück Aktien können vom Verwaltungsrathe unter den von ihm festzusetzenden Bedingungen, jedoch nicht unter dem Nennwerthe begeben werden.

§ 9. Vorzugsrecht der Gründer der Gesellschaft. Bei Ausgabe der §§ 6 und 8 gedachten Aktien sind die § 67 genannten Personen, als Gründer der Gesellschaft, ein Jeder berechtigt, noch so viel Aktien zum Nennwerthe zu übernehmen, als noch an der § 18 einem Aktionair gestatteten Gesammtzahl von fünfundzwanzig Stück fehlen.

§ 10. Vorzugsrecht der ersten Zeichner von Aktien. Ein gleiches, aber erst nachdem der Gründer und ersten Verwaltungsrathsmitglieder, wirksames Vorzugsrecht hat jede der Personen, welche gleich bei der ersten Ausgabe von Aktien, noch vor der Constituirung der Gesellschaft (§ 7) Aktien gezeichnet und in Gemäßheit des § 15 Einzahlung geleistet haben, nach Verhältniß der von ihr bei jener ersten Ausgabe, vor der Konstituirung der Gesellschaft, gezeichneten Aktien.

Das hier und im § 9 gedachte Vorzugsrecht geht auf die Erben jedes Berechtigten in ihrer Gesammtheit, nicht aber auf jeden einzelnen Erben oder auf andere Rechtsnachfolger über.

§ 11. Zeitfrist dieser Vorzugsrechte. Diese in den §§ 8 bis 10 genannten Vorzugsrechte auf Aktien *sind jedoch* binnen längstens vierzehn Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung der Ausgabe von Aktien oder einer desfallsigen Aufforderung des Verwaltungsrathes an, bei Verlust dieser Rechte, in Gemäßheit der übrigen Bestimmungen dieses Statuts (vergl. §§ 15, 16 und 18) auszuüben.

§ 12. Form der Aktien und Aktienregister. Die Aktien werden nach dem Schema der Beilage A 1. mit laufender Nummer, auf den Namen des Eigenthümers lautend, und mit der eigenhändigen Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsraths und des vollziehenden Direktors ausgefertigt und in das hierzu bestimmte Aktienregister eingetragen. Denselben sind Talos nach dem Schema A 2. beigefügt.

§ 13. Untheilbarkeit der Aktien. Eine Aktie ist untheilbar und kann nur auf eine Person, nicht auf eine Firma lauten. Es können daher mehrere Rechtsnachfolger oder Eigenthümer einer Aktie ihre Rechte nur durch eine Person ausüben lassen.

§ 14. Eigenthumswechsel. Jeder Wechsel des Eigenthümers einer jeden Aktie muß auf dieser selbst, sowie in dem Aktienregister bemerkt werden. Die Umschreibung der Aktien auf den Namen des neuen Eigenthümers geschieht kostenfrei.

§ 15. Baare Einzahlung. Auf jede Aktie sind zehn Prozent des Nennwerthes, demnach einhundert Thaler, baar einzuzahlen. Auf die im § 7 gedachten Aktien sind bereits die vorgeschriebenen zehn Prozent voll eingezahlt.

§ 16. Einzahlung in Wechseln. Für die übrigen neunzig Prozent des Nennwerthes jeder Aktie oder neunhundert Thaler, hat der Eigenthümer drei eigene Wechsel nach dem Formular der Beilage B. 1, 2 und 3 auszustellen, und solche nöthigenfalls nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes durch neue eigene Wechsel, gegen Rückempfang der ersteren, zu ersetzen.

§ 17. Zahlbarkeit der Wechsel. Der Aussteller dieser eigenen Wechsel ist verpflichtet, den nach Lit. B. 1 schuldigen Betrag acht Tage, den nach Lit. B. 2 sechs Wochen und den nach Lit. B. 3 drei Monate nach Sicht oder Vorzeigung baar einzuzahlen.

§ 18. Aktienzahl in einer Hand. Ein Aktionair darf nicht mehr als fünfundzwanzig Stück Aktien eigenthümlich besitzen.

§ 19. Wirkungen des Aktienbesitzes. Das Eigenthum an einer jeden Aktie berechtigt zum verhältnißmäßigen Antheil am Gewinn und sonstigen Vermögen der Gesellschaft, und verpflichtet zur Einzahlung des Nennwerthes der Aktie und zum verhältnißmäßigen Antheil am Verluste der Gesellschaft.

§ 20. Grenze der Haftungspflicht eines Aktionairs. Ueber den Nennwerth hinaus ist der Eigenthümer derselben nicht verpflichtet.

§ 21. Zutheilung der Aktien. Ueber die Gewährung von Aktien bei künftigen Ausgaben einschließlich der im § 8 genannten, entscheidet der Verwaltungsrath unter Beachtung der Bestimmungen in §§ 9 und 10.

§ 22. Aktienübertragung. Zu einer jeden Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich. Ist die Genehmigung dazu ertheilt worden, dann hat der neue Eigenthümer über den nicht baar eingezahlten Betrag der Aktie neue eigene Wechsel — §§ 16 und 17 — auszustellen, und erst am Tage des Eingangs derselben bei dem Verwaltungsrathe tritt die Uebertragung der Aktie auf den neuen Eigenthümer in Kraft. Dagegen empfängt der

frühere Besitzer seine eigenen Wechsel zurück und es hören von dem Tage, an welchem die Uebertragung der Aktie an den neuen Eigenthümer in Kraft getreten ist, alle seine Rechte und Pflichten als Aktionair der Gesellschaft auf.

Der Verwaltungsrath ist nicht verpflichtet, für seine Weigerung, die Uebertragung einer Aktie an einen neuen Eigenthümer zu genehmigen, Gründe anzugeben.

Die Genehmigung darf aber nicht verweigert werden, wenn der neue Eigenthümer der Aktie für die nicht baar eingezahlten Beträge der Aktie Baarzahlung leistet.

In solchem Falle wird dieser Betrag bis zum statutenmäßigen Eintritte der Fälligkeit zu Gunsten des betreffenden Aktionairs zinsbar angelegt.

§ 23. Verfahren a) wenn der Aktionär in Vermögensverfall geräth. Wenn ein Aktionair vor vollständiger Einzahlung (§ 17) seiner Aktien in Vermögensverfall oder in Concurs geräth, oder seine Zahlungen suspendirt, wenn er mit seinen Gläubigern einen gerichtlichen oder außergerichtlichen Accord versucht oder trifft, und wenn sein bewegliches oder unbewegliches Vermögen ganz oder theilweise zwangsweise veräußert, oder wenn ihm sonst die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder theilweise entzogen wird: dann ist der Verwaltungsrath berechtigt, vom Aktionair oder seinen Rechtsnachfolgern, z. B der Gläubigerschaft oder Concursmasse, zu verlangen, daß innerhalb vierwöchentlicher Frist entweder die nach den §§ 16 und 17 ausgestellten eigenen Wechsel durch Baarzahlung eingelöst — in welchem Falle der Baarbetrag zu Gunsten des betreffenden Aktionairs oder seiner vorgenannten Rechtsnachfolger, bis zum statutenmäßigen Eintritt der Fälligkeit, zinsbar angelegt wird — oder ein neuer geeigneter Aktionair vorgeschlagen werde.

Wird diesem Verlangen innerhalb der erwähnten Frist nicht entsprochen, oder wird die Uebertragung der Aktie an den Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe etwa nicht genehmigt, dann ist der Letztere befugt, die betreffende Aktie verkaufen zu lassen.

§ 24. b) wenn ein Aktionair stirbt. Der Verkauf einer Aktie findet ebenmäßig statt, wenn deren Eigenthümer stirbt und seine Erben versäumen innerhalb sechs Monaten, vom Todestage an gerechnet, einen neuen Aktionair vorzuschlagen, oder wenn die Uebertragung der Aktie an die Vorgeschlagenen vom Verwaltungsrathe nicht genehmigt wird.

§ 25. Verfahren bei unterlassener Nachzahlung oder Erneuerung der Wechsel. Kommt ein Aktionair den laut seinen eigenen Wechseln Lit. B. 1, 2 und 3 übernommenen Verpflichtungen nicht nach, oder leistet ein solcher der Anordnung des Verwaltungsraths bezüglich der Ausstellung neuer eigener Wechsel (§ 16) binnen der vom Verwaltungsrathe hierzu festgesetzten Frist nicht Folge, dann ist Letzterer ebenfalls in jedem dieser Fälle berechtigt, die betreffende Aktie zu verkaufen.

§ 26. Wohnsitz und Wohnortswechsel der Aktionaire. Jeder Aktionair hat bei späteren Aktienzeichnungen seinen Wnhnsitz zu bezeichnen und bei jedem Wohnortswechsel seinen neuen Wohnort dem Verwaltungsrathe sofort anzuzeigen.

Ist die Person oder der Wohnort eines Aktionairs einmal nicht zu ermiteln, und wird jene oder dieser ungeachtet dreimaliger öffentlicher Aufforderung nicht binnen der darin gestellten Frist dem Verwaltungsrathe angemeldet und nachgewiesen, so findet ebenfalls der Verkauf der betreffenden Aktie ohne Weiters auf Kosten und für Rechnung des Eigenthümers statt.

§ 27. Art des Verkaufs einer Aktie. Mit einer Aktie werden jedesmal auch die dazu gehörigen noch nicht fälligen Dividendenscheine (§ 31) mitverkauft. Ein jeder solcher Verkauf einer Aktie auf Beschluß des Verwaltungsrathsrathes — §§ 23 bis 26 — findet, wenn irgend thunlich, öffentlich durch einen öffentlichen Notar oder Mäkler, aber auf Kosten, sowie für Rechnung des bisherigen, letzten Eigenthümers oder seines Rechtsnachfolgers statt. Von dem Erlöse werden zunächst alle Forderungen der Gesellschaft an den betreffenden Aktionair, beziehentlich dessen Rechtsnachfolger, berichtigt, wogegen der hiernach verbleibende Rest des Erlöses an Letztere von der Gesellschaft ausgezahlt wird.

Auch ungeachtet des Verkaufs einer Aktie bleibt der Eigenthümer derselben oder sein Rechtsnachfalger der Gesellschaft wegen des Restes verbindlich, wenn der aus der verkauften Aktie gelöste Kaufpreis, die bis zum Verkaufe fällig gewordenen Rechtsansprüche der Gesellschaft an ihn nicht vollständig deckt. Zur Zahlung des Restes der Forderung der Gesellschaft wird der Aktionair oder sein Rechtsnachfolger im Rechtswege angehalten.

§ 28. Annullirung und Mortifikation der Aktien. Die Aktien, welche in den in den §§ 23—27 bezeichneten Fällen, nicht binnen vier Wochen nach der deshalb ergangenen Aufforderaug des Verwaltungsrathes an denselben abgeliefert worden sind, können von demselben annullirt und dafür neue ausgegeben werden.

§ 29. Verlorne Aktien. Ist eine Aktie vernichtet worden, oder ihrem Eigenthümer sonst abhanden gekommen, so soll auf Antrag des Eigenthümers vom Verwaltungsrathe diese Aktie gegen Ausstellung eines Mortifikationsscheins annullirt, und eine neue Aktie unter neuer Nummer gegen Erstattung der Kosten ausgestellt und registirt werden.

§ 30. Veröffentlichnug der Annullirung von Aktien. Jede Annullirung oder Mortification einer Aktie ist in den in § 87 genannten Blättern durch öffentliche Bekanntmachnng zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und diese Bekanntmachung zweimal binnen vier Wochen zu wiederholen.

§ 31. Dividendenscheine. Zu jeder Aktie werden auf die Aktien-Nummer und den Inhaber lautende jährlich Dividendenscheine (Coupons) nach dem sub C. beigefügten Schema ausgegeben.

§ 32. Verlorne Dividendenscheine. Vernichte oder sonst abhanden gekommene Dividendenscheine werden nicht neu ersetzt Doch soll demjenigen, welcher den Verlust vor Ablauf der Verjährungsfrist dem Verwaltungsrath anzeigt und als den letzten rechtmäßigen Besitzer sich legitimirt, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorschein gekommenen Coupons ausgezahlt werden.

§ 33. Verjährung der Dividendenscheine. Binnen drei Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung gekommene Dividendenscheine (Coupons), sind zu Gunsten der Gesellschaft verjährt und erloschen.

III. Verwaltung.

§ 34. Organe der Gesellschaft. Die Organe der Gesellschaft sind:

A. die Generalversammlung der Aktionaire als oberstes Organ;
B. der Verwaltungrath und
C. der vollziehende Direktor.

A. Die Generalversammlung.

§ 35. Allgemeine Bestimmung. Die Gesellschaft oder die Gesammtheit der Aktionaire übt ihre Rechte nur in statutenmäßigen Generalversammlungen aus und faßt nur in diesen ihre Beschlüsse.

§ 36. Ordentliche Generalversammlung. In der ersten Hälfte eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung am Sitze der Gesellschaft Statt; die erste in der ersten Hälfte des Jahres 1862.

§ 27. Außerordentliche Generalversammlung. Außerordentliche Generalversammlungen finden Statt:

a) wenn der Verwaltungsrath darauf anträgt,

b) wenn mehr als zwanzig Aktionaire, welche wenigstens einhundert Stück Aktien repräsentiren, bei dem Verwaltungsrathe unter Angabe des Gegenstandes und der Gründe schriftlich darauf antragen.

§ 38. Einladung zur Generversammlung. Zu einer jeden Generalversammlung ist zunächst ein jeder Aktionair mittelst gedruckter, zur Post gegebener, rekommandirter Aufforderungen und außerdem öffentlich zweimal durch Zeitungen (§ 87) einzuladen. Bezüglich der letzerwähnten Art, darf die erste Einladung nicht später als vierzehn, und die zweite nicht später als acht Tage vor der Generalversammlung in den Zeitungen erfolgen. Zur legalen Berufung der Generalversammlung soll die öffentliche Einladung genügen.

Die Einladungen geschehen durch den Verwaltungsrath.

§ 39. Tagesordnung. In jeder solchen Einladung müssen die Gegenstände, über welche Beschluß gefaßt werden soll (Tagesordnung), angegeben werden. Es sind daher etwaige Anträge von Aktionairen rechtzeitig bei dem Verwaltungsrathe anzumelden, um noch in der Einladung bemerkt werden zu können.

§ 40. Abstimmung. In jeder Generalversammlung sind Beschlüsse in der Regel nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aktionaire zu fassen und allgemein verbindlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Aktionaire haben sich Behufs der Zulassung zur Generalversammlung durch Vorzeigung ihrer Aktien, oder der ihnen über die Deposition der letzteren von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes, oder von einer öffentlichen Behörde, oder von einer öffentlichen Bankanstalt, unter Angabe der Nummern der deponirten Aktien, ausgestellten Depositenscheine, zu legitimiren und können nur erst nach geschehener Legitimation ihr Stimmrecht ausüben.

§ 41. Wahlen. Bei Wahlen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich, und nur wenn diese bei der ersten und zweiten Abstimmung nicht zu erlangen, ist bei der dritten auch relative genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§ 42. Beschlüsse über Aenderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft Zu Beschlüssen

1. über Aenderung der Statuten und
2. über Auflösung der Gesellschaft ist jedoch erforderlich:

a) daß in der betreffenden Generalversammlung
zu 1 wenigstens der fünfte und
zu 2 wenigstens der dritte Theil der ausgegebenen Aktien vertreten sei; ferner

b) daß zwei Drittheile der anwesenden Aktionaire dafür stimmen; und

c) die Genehmigung der Königlichen Staatsregierung.

Wenn aber in der Generalversammlung, auf deren Tagesordnung einer oder der andere dieser beiden oben unter 1 und 2 genannten Gegenstände gestanden, die unter a bestimmte Anzahl Aktien nicht vertreten war, dann kann in der nächsten Generalversammlung, ohne Rücksicht auf die in dieser vertretenen Anzahl Aktien, endgültig über die oben erwähnten Gegenstände 1 und 2 Beschluß gefaßt werden. Es ist jedoch hierauf in der Einladung zu dieser nächsten Generalversammlung ausdrücklich aufmerksam zu machen, und auch in einer solchen Generalversammlung eine Mehrheit von zwei Drittheilen der anwesenden Aktionaire zu einem solchen Beschlusse erforderlich.

§ 43. Vertretung in Generalversammlungen. Jeder Aktionair kann sich auf Grund einer schriftlichen Vollmacht, mit welcher jedoch seine Aktie oder Aktien vorzuzeigen sind, nur durch einen andern stimmberechtigten Aktionair vertreten lassen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, der vollziehende Direktor und Beamte der Gesellschaft, können als Bevollmächtigte andere Aktionaire nicht vertreten.

§ 44. Stimmrecht. Bei den Abstimmungen berechtigt der Besitz oder die Vertretung

von	1	bis incl.	2	Aktien	zu einer	Stimme,
„	3	„ „	5	„	„ zwei	Stimmen,
„	6	„ „	9	„	„ drei	„
„	10	„ „	15	„	„ vier	„
über			15	„	„ fünf	„

Mehr als fünf Stimmen, einschließlich der in Vollmacht abgegebenen (§ 43), dürfen in einer Person nicht vereinigt sein.

§ 45. Gegenstände der Berathung und Beschlußfassung durch a) die ordentliche Generalversammlung. In jeder ordentlichen Generalversammlung sind zur Berathung und Beschlußfassung folgende Gegenstände zu bringen:

a) der jährliche Geschäftsbericht des Verwaltungsrathes,

b) die Bilanz und der jährliche Rechnungsabschluß,

c) der jährliche Bericht des Prüfungsausschusses,

d) die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses,

e) die Bestimmung der Dividende auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes.

§ 46. b) die außerordentliche Generalversammlung. Außerdem gehört noch zur Zuständigkeit einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung

f) die Wahl der Verwaltungsräthe und der Stellvertreter derselben (vergleiche jedoch § 67),

g) Anträge auf Erhöhung oder Verminderung des Aktienkapitals,

h) Anträge auf Statutenänderungen,

i) die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft,

k) die weitere Emission des Grundkapitals,

l) die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken, sofern die Kaufs- beziehentlich Verkaufssumme den Betrag von zehntausend Thalern übersteigt,

m) die Aufnahme von Darleben, wenn der Betrag derselben fünfzigtausend Thlr übersteigt.

Die zu g, h und i gefaßten Beschlüsse sind nach Eingang der Genehmigung der Königlichen Staatsregierung, in der in § 87 bezeichneten Weise sofort zu veröffentlichen. In gleicher Weise ist die Beschlußfassung zu k bekannt zu machen.

§ 47. Vorsitz in den Generalversammlungen. Den Vorsitz in der Genral-Versammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsraths oder ein anderes von diesen erwähltes Mitglied desselben.

§ 48. Protokolle Die Protokolle der Generalversammlung werden von einem Notar aufgenommen, von dem Vorsitzenden, wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsraths und wenigstens drei Aktionairen unterzeichnet.

§ 49. Prüfungs-Ausschuß. Von jeder ordentlichen Generalversammlung ist ein Prüfungsausschuß von drei Aktionairen zu wählen, welcher die ihm von dem Verwaltungsrathe, wenigstens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung, vorzulegende Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß, sowie die denselben zu Grunde liegende Rechnungen, Bücher und Kassenbestände, die Verwaltung in ihren Details, wenn und soweit derselbe es für nöthig erachtet — ohne jedoch dadurch den Geschäftsbetrieb zu stören — zu untersuchen, zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten hat.

§ 50. Antritt der Wirksamkeit des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß beginnt seine Thätigkeit mit der Vorlegung der jährlichen Bilanz und des Rechnungsabschlusses und endigt sie in und mit der Generalversammlung. Sein Bericht über die Ergebnisse seiner Thätigkeit an die Generalversammlung, ist dem Verwaltungsrathe spätestens acht Tage vor der Generalpersammlung schriftlich mitzutheilen.

§ 51. Decharge. Die Generalversammlung ertheilt auf Grund dieses Berichts dem Verwaltungsrathe Decharge und entscheidet gleichzeitig über etwaige Erinnerungen des Prüfungsausschusses und deren Beantwortung durch den Verwaltungsrath oder das Direktorium.

§ 52. Wahl des Prüfungsausschusses. Bei der Wahl des Prüfungausschusses sind Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Director, sowie Beamte der Gesellschaft weder wählbar noch stimmberechtigt

---

B. Der Verwaltungsrath.

§ 53. Mitgliedschaft. Die allgemeine Leitung, sowie die gesammte Verwaltung der Gesellschaft in allen der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten, wird einem von der letzteren (vergl. aber § 67) aus der Zahl der Aktionaire erwählten Verwaltungsrathe, dessen Sitz in Dresden ist, und dessen Beschlüsse ein vollziehender Direktor ausführt übertragen.

Der Verwaltungsrath besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und dem jedesmaligen Direktor als berathendem Mitgliede.

§ 54. Stellvertreter. Außer diesen fünf stimmberechtigten Mitgliedern wählt für die Fälle der Abwesenheit oder Behinderung des einen oder anderen die Generalversammlung (vergl. § 55) zwei Stellvertreter, welche in Dresden wohnhaft sein müssen.

§ 55. Die ersten Stellvertreter. So lange der Verwaltungsrath in seiner Mehrheit aus den in § 67 genannten Gründen besteht, hat er das Recht, die zwei Stellvertreter (§ 54) selbst zu wählen.

§ 56. Der Vorsitzende des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben, wovon der eine oder der andere in Dresden wohnhaft sein muß.

§ 57. Legitimation des Verwaltungsraths. Die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrathes, der beiden Stellvertreter, des vollgiehenden Direktors und seines Stellvertreters, sowie jeder Wechsel, welcher in diesen Personen eintritt, sind von dem Verwaltungsrathe öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung reicht überall zur vollständigen Legitimation hin.

§ 58. Qualifikation der Mitglieder des Verwaltungsraths. Zu Mitgliedern des Verwaltungsraths und deren Stellvertreter können nur solche selbstständige Aktionaire gewählt werden, a) denen nicht die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte entzogen worden ist, oder auf Grund gesetzlicher Bestimmungen entzogen werden könnte, b) welche nicht Beamte dieser oder einer andern konkurirenden Gesellschaft oder bei einer solchen wirksam, und c) welche in einem der deutschen Bundesstaaten wohnhaft sind. Wenigstens drei stimmberechtigte Verwaltungsrathsmitglieder müssen im Königreiche Sachsen und wenigstens zwei derselben, desgleichen der Direktor, in Dresden wohnhaft sein.

§ 59. Ende der Mitgliedschaft Ein Mitglied des Verwaltungsraths, welches die zur Wählbarkeit erforderlichen Eigenschaften verliert, oder auf welches die in den §§ 23, 25 und 26 angegebenen Bestimmungen Anwendungen finden, ist dadurch seiner Funktion als Mitglied des Verwaltungsraths ohne Weiteres enthoben.

§ 60. Kaution. Jedes Mitglied des Verwaltungsraths sowie jeder Stellvertreter muß mindestens fünf Aktien eigenthümlich besitzen, welche während der Amtsdauer unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse unbeschwert deponirt bleiben müssen.

§ 61. Beschlußfähigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath ist nur bei Anwesenheit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters, und wenigstens zwei anderer stimmberechtigter Mitglieder, oder Stellvertreter, beschlußfähig

§ 62. Abstimmung im Verwaltungsrath. Die Beschlüsse werden vom Verwaltungsrathe nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt und in einer durch das Geschäftsregulativ zu bestimmenden Art und Weise protokollirt und aufbewahrt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehentlich die seines Stellvertreters.

§ 63. Ausfertigungen. Die Ausfertigungen des Verwaltungsraths werden von dem Vorsitzenden, oder seinem Stellvertreter, und einem anderen Mitgliede des Verwaltungsraths, für den Verwaltungsrath verbindlich unterschrieben.

§ 64. Sitzungen des Verwaltungsraths. In einem jeden Monat findet wenigstens eine ordentliche Sitzung des Verwaltungsrathes Statt, außerdem aber noch außerordentliche Sitzungen so oft es die Umstände erheischen. Zu jeder ordentlichen Sitzung sind alle, zu jeder außerordentlichen wenigstens alle in Dresden wohnhaften Mitglieder des Verwaltungsraths und die Stellvertreter einzuladen.

Die Zusammenberufnng des Verwaltungsrathes durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter muß sofort erfolgen, wenn zwei Mitglieder desselben oder der vollziehende Direktor darauf antragen.

§ 65. Zuständigkeit des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath hat folgende Rechten und Pflichten:

a. die Anstellung des Direktors, sowie dessen Suspension oder Entlassung (§ 75);
b. die Kontrolle des ganzen Geschäftsbetriebes;
c. die Anstellung des Büreau- und Aufsichtspersonals zu genehmigen, sowie auf Vorschlag des Direktors deren Remuneration festzusetzen; ferner auf Vorschlag des Direktors die Agenten anzustellen nnd zu entlassen und deren Remuneration festzustellen.
d. die Revision der Bücher und Kassenbestände;
e. die Aufstellung der jährlichen Bilanz und des Jahres-Rechnungsabschlusses, sowie des jährlichen Geschäftsberichts;
f. die Vorschläge über die zu vertheilende Dividende;
g. die Bestimmung über Anlegung und Verwendung des Reserve- und anderer disponiblen Fonds;
h. die Erwerbung und Veräußerung von Grundstücken innerhalb der im § 46 festgesetzten Grenze:
i. die Beobachtung und Ausführung dieses Statuts, der Beschlüsse der Generalversammlung und der allgemeinen Landesgesetze, insbesondere die Entschließung über die baare Einzahlung der drei von einem jeden Aktionair ausgestellten Wechsel §§ 16 und 17) oder eines derselben;
k. die Vertretung der Gesellschaft nach Außen, soweit dieselbe nicht nach § 73 dem Direktor zusteht, mit dem Rechte (zu seiner Vertretung sowohl General- als Spezial- und ganz besondere (actus speciallissimi mandati) Vollmachten und Nachvollmachten zu ertheilen.

Eide werden für die Gesellschaft und an deren Stelle vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, und von einem zweiten Mitgliede des Verwaltungsraths, dessen Bennenung der Gegenparthei zusteht, geleistet.

§ 66. Remuneration des Verwaltungsraths. Der Verwaltungsrath empfängt, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, welche seine amtliche Thätigkeit verursacht hat; für seine gesammten Mühewaltungen eine unter seine Mitglieder mit Einschluß des vollziehenden Direktors (§ 71) zu vertheilende Tantieme vom Reingewinne des Geschäfts (§ 79).

§ 67. Die ersten Verwaltungsräthe. Der Verwaltungsrath für die ersten fünf Jahre vom Tage der Konstituirung der Gesellschaft an gerechnet, jedoch bis zum Tage der vierten ordentlichen Generalversammlung incl. fort fungirend, besteht aus folgenden Gründern der Gesellschaft:

1) Herrn Louis Benndorf, Kaufmann in Chemnitz;
2) Herrn Julius Herrmann von Kirchmann, Königlich Preußischer Appelationsgerichts-Vice-Präsident, z. Z. in Dresden.
3) Herrn Wilhelm Küstner, Gnneral Consul und Banquier in Leipzig;
4) Herrn August Friedrich Lüder, Kaufmann in Dresden;
5) Herrn Herrmann Schnoor, Kaufmann in Leipzig.

Zu den Stellvertretern der Mitglieder des Verwaltungsraths sind (§ 55) ernannt:

a) Herr Heinrich Adolph Bassenge, Banquier in Dresden.
b) Herr Julius Weiß, Kaufmann in Dresden.

§ 68. Regelmäßiges Ausscheiden aus dem Verwaltungsrathe. Nach Ablauf dieser Frist (§ 67) scheiden von den § 67 genannten Mitgliedern des Verwaltungsraths alljährlich zwei in der durch das Loos zu bestimmenden Reihenfolge, in jedem dritten Jahre in derselben Weise jedoch nur ein Mitglied aus, bis solchergestalt sämmtliche Mitglieder des ersten Verwaltungsraths ausgeschieden sind. Später findet der Austritt von jährlich zwei Mitgliedern und nur eines Mitgliedes in jedem dritten Jahre nach der Zeitfolge des Eintritts Statt. Die ausgeschiedenen Mitglieder sind jedoch wieder wählbar.

Die Stellvertreter scheiden jährlich beide aus, sind jedoch auch wieder wählbar.

§. 69. Außerordentliches Ausscheiden. Außerordentlicher Weise, d. h. in der Zeit von einer Generalversammlung zur andern vorkommende Erledigungen der Stellen von Mitgliedern oder Stellvertretern des Verwaltungsraths, werden vom Verwaltungsrathe vorläufig bis zur nächsten Generalversammlung und in dieser endgültig durch Wahl der Generalversammlung ersetzt. Die solchergestalt gewählten Mitglieder treten hinsichtlich ihrer Amtsdauer an die Stelle ihrer Vorgänger, zu deren Ersatz sie gewählt worden sind.

§ 70. Freiwilliges Ausscheiden. Freiwilliger Rücktritt ist jedem Verwaltungsraths-Mitgliede und Stellvertreter, drei Monate nach geschehener Kündigung, gestattet.

C. Der Director.

§. 71. Anstellung. Die spezielle Führung und Leitung der Geschäfte und der Verwaltung der Gesellschaft überhaupt wird einem vollziehenden Director übertragen, welcher im Verwaltungsrathe nur eine berathende Stimme und seine ganze Zeit und Kraft den Gesellschaftsinteressen zu widmen hat. Derselbe bezieht eine feste Besoldung und eine Tantieme vom Reingewinn, welche Letztere vom Verwaltungsrathe bestimmt wird, und in der in §§ 66 und 79 ausgesetzten Tantieme mit enthalten ist.

§ 72. Qualifikation. Der vollziehende Director, auf welchen die in §§ 58 und 59 bezeichnete Bestimmungen ebenfalls Anwendung finden, muß mindestens fünf Actien besitzen, welche während seiner Amtsdauer gleichmäßig unveräußerlich sind und bei der Gesellschaftskasse als Caution deponirt bleiben.

§ 73. Pflichten und Rechte. Die Obliegenheiten und Rechte des Directors sind:

a) die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsraths, sowie die ihm von diesem zu ertheilenden näheren Anweisungen und Instructionen, und
b) alle Geschäfte in Gemäßheit derselben und dieser Statuten und der allgemeinen Landesgesetze auszuführen, zu vollziehen, sowie die Gesellschaft vor Gericht und Dritten gegenüber zu vertreten, Letzteres mit dem Rechte zu seiner Vertretung Vollmacht ertheilen zu dürfen (§ 65),
c) das Büreau zu leiten, alle Korrespondenzen, Quittungen und Zahlungsanweisungen zu unterzeichnen, Gelder und Geldeswerth anzunehmen und auszugeben,

d) Wechsel und Anweisungen zu unterzeichnen, zu acceptiren und zu indossiren,
e) das Büreau- und Aufsichtspersonal mit Genehmigung des Verwaltungsrathes anzustellen, ferner die Anstellung und Entlassung der Agenten sowie die Remuneration des Gesellschaftspersonals und der Agenten dem Verwaltungsrathe vorzuschlagen;
f) monatlich eine Geschäftsübersicht, die nur für den Verwaltungsrath bestimmt ist, über den Stand des Unternehmens- ferner die jährliche Bilanz und den Jahres-Rechnungsabschluß sowie den Geschäftsbericht für die Generalversamm, lung, zur Aufstellung durch den Verwaltungsrath vorzubereiten;
g) das Gesellschaftsinteresse allseitig wahrzunehmen und
h) keiner Verwaltung eines Konkurenzgeschäfts weder direkt noch indirekt anzugehören.

§ 74. Stellvertretung. In Krankheits- und sonstigen Behinderungsfällen wird der vollziehende Direktor durch den Vorsitzenden des Verwaltungsraths oder dessen Stellvertreter, oder durch ein anderes vom Verwaltungsrathe beauftragtes Mitglied desselben, oder auf Vorschlag des vollziehenden Direktors, durch einen in gleicher Weise beauftragten Beamten der Gesellschaft vertreten.

§ 75. Entlassung. Der mit dem vollziehenden Direktor abzuschließende Vertrag muß dem Verwaltungsrathe ausdrücklich das Recht vorbehalten, den ersteren jederzeit auf Grund eines von wenigstens vier bejahenden Stimmen gefaßten Beschlusses des Verwaltungsraths, wegen eines Amtsvergehens oder einer groben Fahrlässigkeit in seinen Amtsverrichtungen sofort zu suspendiren, oder nach Befinden gänzlich zu entlassen. Dagegen steht jedoch dem vollziehenden Direktor Berufung an die Generalversammlung zu. Wird von dieser der Beschluß des Verwaltungsraths bestätigt, dann sind alle dem vollziehenden Direktor vertrags- und statutenmäßig gewährten Ansprüche auf Besoldung, Entschädigung oder andere Vortheile für die Zukunft erloschen.

IV. Verantwortlichkeit des Verwaltungsrathes und des Directors.

§ 76. Der Verwaltungsrath und ein jedes Mitglied desselben ist der Gesellschaft und insbesondere der Generalaersammsung, der Direktor aber dem Verwaltungsrathe, für alle Handlungeu und Unterlassungen in Gemäßheit dieser Statuten, sowie für solche Versehen verantwortlich, welche bei Anwendung gewöhnlicher Vorsicht hätten vermieden werden können (vergl. § 85).

V. Die Bilanz, der Reserverfond und die Dividende.

§. 77. Schluß der Bücher und Ziehung der Bilanz. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem 31. Dezember abgeschlossen und an diesem Tage die Bilanz nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung gezogen, und in das dazu bestimmte Bilanzbuch eingetragen.

Die Rechnungsablegung geschieht durch den Verwaltungsrath in der jährlichen ordentlichen Generalversammlung. Bilanz und Rechnungsabschluß sind dem, von der Generalversammlung der Aktionaire gewählten Prüfungsausschüsse, wenigstens drei Wochen vor der betreffenden Generalversammlnng zur Prüfung vorzulegen.

§ 78. Anwendung der Grundsätze bei Ziehung der Bilanz. Bei Ziehung der Bilanz soll das Vermögen der Gesellschaft grundsätzlich eher zu gering als zu hoch veranschlagt werden. Demgemäß sollen von der Jahreseinnahme in Abzug kommen:

a) die bezahlten Schäden,
b) die bis zum Jahresschluß angemeldeten, jedoch noch nicht regulirten Schäden, im Verhältniß der Entschädigungsforderung und der Betheiliguug,
c) alle Gehalte und sonstigen Verwaltungskosten, Provisionen, Rabatte, Ristornis, Reassekuranzprämien, etwaige Zinsen für Passiven, und andere nöthige Ausgaben,
d) die Prämienreserve für die noch nicht abgelaufenen Risiken im Verhältniß der Betheiligung.

§ 79. Gewinnvertheilung. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß ist der Reingewinn, wobon dem Verwaltungsrathe und dem Direktor zusammen (§§ 66 und 71) fünfzehn Procent Tantieme gewährt werden. Von dem hiernach verbleibendem Ueberschusse werden wenigstens zehn Procent dem Capitalreservefond zugeschrieben, während von dem verbleibenden Rest die Dividende für die Actionaire bestimmt wird.

§ 80. Reservefond. Der Reservefond wird durch jährliche Zuschreibung (§ 79) auf die Höhe von ein Fünftheil des Actienskapitals gebracht. Hat derselbe diesen Betrag erreicht, dann kann die jährliche Zuschreibung auf fünf Procent vom Ueberschusse (§ 79) ermäßigt werden. Ist solchergestalt der Reserverfond auf zwei Fünftheile des Actienskapitals angewachsen, so kann die Zuschreibung aufhören.

§ 81. Bestimmung des Reservefonds. Der Reservefond ist dazu bestimmt, die Verluste und Entschädigungen zu decken, welche die Prämienreserve (§ 78 d) übersteigen, dergestalt, daß Prämienreserve und Kapitalreservefond erst aufgewendet sein müssen, ehe das Grundkapital angegriffen werden kann. Träte der letzterwäpnte Fall ein, dann muß zunächst der vom Grundcapital entnommene Betrag aus dem Reingewinn der folgenden Jahre wieder an den Kapitalfond zurückerstattet werden.

Der Reservefond ist besonders zu verwalten und möglichst sicher anzulegen, auch, sobald er angegriffen worden, in der vorbemerkten Weise zu ergänzen.

§ 82. Dividendenzahlung. Die Dividende ist sofort nach deren Feststellung öffentlich bekannt zu machen, ebenso Ort und Zeit der Auszahlung, welche letztere binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung Statt zu finden hat.

VI. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 83. Auflösung der Gesellschaft. Wenn von dem Aktiencapital der Gesellschaft ein Drittheil des Nennwerthes verloren gegangen sein sollte, dann ist durch den Verwaltungsrath eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, welche über die Auflösung der Gesellschaft nach § 42 Beschluß faßt.

§ 84. Liquidation der Gesellschaft. Die Liquidation des Geschäfts geschieht im Falle der beschlossenen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen nöthig gewordenen Auflösung der Gesellschaft, dafern nicht durch Gesellschaftsgläubiger ein gerichtliches Konkursverfahren beantragt worden ist, oder die Generalversammlung nichts Anderes beschließt, durch den Verwaltungsrath, dem die Veröffentlichung des Beschlusses über die Auflösung der Gesellschaft innerhalb vierzehn Tagen, nach dessen Genehmigung durch die Staatsregierung, obliegt.

§ 85. Vermögensvertheilung. Sobald die Auflösung beschlossen ist, wird keine Dividende mehr vertheilt. Auch darf die Vertheilung des Vermögens auf die Aktien und die Auszahlung an die Actionaire erst nach beendigter Liquidation des Geschäfts, und nachdem entweder alle Versicherungen abgelaufen oder rückversichert worden und sämmtliche übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft erledigt sind, Statt finden. Die nach dem Beschlusse über die Auflösung der Gesellschaft noch laufenden Risiken sollen rückversichert werden. Nachdem dies geschehen und inzwischen auch alle übrigen Verbindlichkeiten der Gesellschaft ihre völlige Erledigung gefunden haben, hat der Verwaltungsrath dreimal öffentlich bekannt zu machen (§ 87), daß mit der Vertheilung des verbleibenden Vermögens an die Actionaire verfahren werden solle, daß die Vertheilung selbst aber erst sechs Monate nach der letzten Bekanntmachung an den zugleich bekannt zu machenden Orten Statt haben werde. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind alle für einen und einer für alle verpflichtet, alle ungedeckt gebliebenen Schulden der Gesellschaft aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wenn die in diesem Paragraphen enthaltenen Vorschriften nicht eingehalten werden sollten.

§ 86. Gerichtliche Deposition. Die unerhoben gebliebenen Antheile werden auf Kosten und Gefahr der betreffenden Aktionaire, unter Beifügung eines Exemplars der Schlußrechnungen und des Protocolls über die Verhandlug der Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft beschlossen worden ist, bei der im § 3 gedachten Gerichtsbehörde in Dresden deponirt. Auf dieses Verfahren ist in der bezüglichen Bekanntmachung über die Auszahlung der Schlußdividende gleichfalls aufmerksam zu machen.

VII. Oeffentliche Bekanntmachungen.

§ 87. Bezeichnung der Zeitungsblätter. Alle in dem Statut vorgeschriebenen öffentlichen Aufforderungen Einladungen und Bekanntmachungen haben für die Aktionaire Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen. Sie erfolgen wenigstens im Dresdner Journal, in der Leipziger Zeitung und außerdem nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes in den verbreitesten Zeitungen, mit Rücksicht auf den Wohnort der meisten Aktionaire. Die Gültigkeit dieser Bekanntmachungen ist lediglich durch die Leipziger Zeitung bedingt, und die dabei zu beobachtenden Fristen werden nach dem Abdrucke in dieser Zeitung berechnet.

VIII. Schiedsgericht.

§ 88. Verfahren bei Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten zwischen den Aktionairen und der Gesellschaft, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wenn auf Grund der § 17 gedachten Wechsel oder wegen des Mindererlöses aus dem Verkaufe der Aktien (§ 27) der Rechtsweg betreten werden muß, sind nicht im ordentlichen Rechtswege vor den zuständigen Gerichtsbehörden, sondern durch ein Schiedsgericht zu entscheiden. Jeder der streitenden Theile kann, dafern die Ernennung der beiden Schiedsrichter nicht ohne Weiteres erfolgt, einseitig bei dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden auf Einleitung des Schiedsverfahrens antragen.

Das genannte Gericht hat sodann jedem Theile eine vierzehntägige Frist zu Ernennung eines Schiedsrichters zu bestimmen und für diejenige Parthei, welche diese Vorschrift bis zu dem gesetzten Termine nicht nachkommt, selbst einen solchen zu wählen.

Beide Schiedsrichter haben sich binnen einer weiteren vierzehntägigen Frist über einen Dritten als Obmann zu einigen, widrigenfalls derselbe von dem Königlichen Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden bestimmt wird.

Den solchergestalt erwählten drei Schiedsrichtern ist der streitige Fall mit den einschlagenden Beweismitteln zu einer nach Stimmenmehrheit zu ertheilenden Entscheidung von den Partheien vorzulegen. Geschieht dies nur von der einen Parthei, so ist deren Eingabe der andern zu einer binnen vierzehn Tagen schriftlich darauf abzugebenden Erklärung mitzutheilen. Erfolgt letztere nicht binnen der festgesetzten Frist, so werden die von dem Gegentheile angeführten Thatsachen für eingeräumt angesehen.

Sind die Partheien über die faktischen Umstände nicht einig und die vorhandenen Dokumente zu deren völliger Ermittelung nicht hinreichend, so geben die Schiedsrichter Behufs einer von ihnen der einen oder der andern Parthei auferlegten Beweisführung, unter Vorzeichnung des Beweisthemas und Bestimmung der Beweisfrist, die Sache an das Königliche Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden ab, welches nach den Regeln des bei ihm geltenden Proceßverfahrens das Erforderliche unter gewöhnlicher Ladung der Partheien verfügt, und die Sache bis nach Bekanntmachung und beziehendlich Purification des Produktions- und nach Befinden des Reproduktionserkenntnisses fortstellt, sodann aber dieselbe an die Schiedsrichter zur Abfassung der Hauptentscheidung zurückgiebt.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen erfolgenden Entscheidungen des Königlichen Gerichtsamtes im Bezirksgerichte Dresden und der Schiedsrichter ist kein Rechtsmittel zulässig.

Die Vollstreckung schiedsrichterlicher Aussprüche gehört vor den ordentlichen Richter.

IX. Staats Aufsicht.

§ 89. Oberaufsicht. Der Staatsregierung bleibt es vorbehalten, zur Ausübung des ihr zustehenden Oberaufsichtsrechts, durch einen Kommissar jeder Zeit von dem Stande des Unternehmens Kenntniß und insbesondere von den Büchern, Schriften und Rechnungen der Gesellschaft Einsicht nehmen zu lassen. Der Kommissar ist rechtzeitig zu den Generalversammlungen einzuladen und wird, wenn er denselben beiwohnt, ohne auf das Materielle der Sache einzuwirken, insbesondere sein Augenmerk darauf richten, daß den formellen Vorschriften der Statuten gehörig nachgegangen und Nichts beschlossen werde, was den Statuten, Gesetzen und sonst bestehenden Anordnungen zuwiderläuft.

Druck von Heinrich Lindner in Breslau.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 51. Den 20. December **1861.**

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Das 39ste Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5458. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1861, betreffend die Umwandlung der noch nicht zur Ausgabe gelangten Stücke von 57,000 Thlrn. der Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm nach dem, dem Privilegium vom 20. Februar 1854 beigefügten Schema.

№ 5459. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für die Unterhaltung der bisherigen Actien-Chaussee von Sprockhövel nach Crengerdanz an die Gemeinden Heven, Ostherbede, Westherbede, Buchholz und Witten, im Kreise Bochum, und Nieder-Sprockhövel im Kreise Hagen, Regierung-Bezirk Arnsberg.

№ 5460. Allerhöchster Erlaß vom 28. October 1861, betreffend die Verleihung des Rechts der Chausseegeld-Erhebung an die Gemeinden Ilversgehofen und Gispersleben Viti, im Kreise Erfurt auf der von ihnen innerhalb ihrer Feldmarken als Kies-Chaussee ausgebauten sogenannten Mittelhäuser Geleitsstraße.

№ 5461. Statut des Breslau-Odervorstädtischen Deichverbandes. Vom 18. November 1861.

№ 5462. Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der zu Danzig domicilirten „Danziger Rhederei-Actien-Gesellschaft". Vom 18. November 1861.

№ 5463. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1861, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilden im Kreise und Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

№ 5464. Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 18. November 1861, betreffend die Genehmigung der Abänderungen des Statuts der Dampfschleppschifffahrts-Gesellschaft zu Mülheim a. d. Ruhr vom 6. Juni 1853. Vom 28. November 1861.

№ 5465. Bekanntmachung, betreffend den Beitritt der Großherzoglich Hessischen Regierung zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846 und zu dem Zusatzvertrage vom 14. Juni 1855. Vom 1. December 1861.

Das 40ste Stück der Allgemeinen Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten enthält:

№ 5466. Den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der gegenseitigen Gerichtsbarkeits-Verhältnisse. Vom 11. October 1861.

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

20. Der Rentier H. Jahn hierselbst hat auf Umschreibung der Schuldverschreibung der zweiten Staatsanleihe vom Jahre 1859 Littr. C. № 2003 über 200 Thlr angetragen, weil sie in Folge erlittener Beschädigungen zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Sammlung Seite 177) wird ein Jeder, welcher an diese Schuldverschreibung ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns innerhalb 6 Monate und spätestens **am 15. Juni 1862** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls die gedachte Schuldverschreibung cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 5. December 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

von Wedell. Gamet. Löwe. Meinicke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Durchschnitts-Marktpreise der Getreide-Arten ꝛc. in der Stadt Berlin für den Monat November 1861.

254. Die Durchschnitts-Marktpreise der verschiedenen Getreide-Arten, der Erbsen, der rauhen Fourage ꝛc. haben im Monat November d. J. auf dem Markte zu Berlin betragen, und zwar:

für den Scheffel Weizen	3	Thlr.	8	Sgr.	5	Pf.,
" " " Roggen	2	"	7	"	5	"
" " " große Gerste	1	"	18	"	10	"
" " " kleine Gerste	1	"	13	"	7	"
" " " Hafer	1	"	2	"	10	"
" " " Erbsen	2	"	18	"	3	"
" das Schock Stroh	7	"	8	"	8	"
" den Centner Heu	—	"	25	"	4	"
" die Tonne Weißbier	5	"	5	"	—	"
" " " Braunbier	4	"	15	"	—	"
" das Quart einfachen Kornbranntwein	—	"	3	"	—	"
" " " doppelten Kornbranntwein	—	"	6	"	—	"
" den Centner Hopfen	44	"	10	"	—	"

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Potsdam, den 12. December 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schutzblattern-Impfung.

248. Da neuerlich wieder mehrere Fälle von Menschenpocken vorgekommen sind und dadurch vorzugsweise die noch ungeimpften Kinder gefährdet werden, so erinnert das Polizei-Präsidium daran, daß sich dem Publikum das ganze Jahr hindurch in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße № 225, zur Impfung Gelegenheit bietet.

Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen finden daselbst während der Wintermonate Sonntags von 12 bis 1 Uhr statt, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jedes in der Anstalt geimpfte Kind am nächstfolgenden Sonntage daselbst wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 10. December 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung der Königlichen Berg-Hypotheken-Commission zu Halle.

Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypotheken-Wesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission

am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche, Vormittags von 9 Uhr ab,

statt. Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst, an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. d. S., den 9. December 1861. Königl. Berg-Hypotheken-Commission.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 297 vom 14. December 1861.

Dem Hüttenbeamten J. H. Dudek zu Wilhelminehütte bei Myslowitz ist unter dem 10. December 1861 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construction eines Zinkofens mit Muffeln, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Einrichtungen zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Personalchronik.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Johann Carl Heinrich Friedrich Hartung zu Berlin ist als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer in den Königlichen Landen approbirt und vereidigt worden.

An der Ritter-Akademie in Brandenburg ist der seitherige Schulamts-Candidat Dr. Herrmann Lorberg als zweiter Adjunct angestellt worden.

Der bisherige Hülfslehrer Heinrich Kupfer ist als Lehrer an der ersten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Der bisherige Schulamts-Candidat Gustav Adolph Walter ist als 2ter Collaborator an der Realschule in Brandenburg angestellt worden.

Bei dem Stadtgerichte zu Berlin ist der Kanzlei-Diätar Carl August Ferdinand Leonhardt als Kanzlei-Inspections-Assistent angestellt worden.

Dem Candidaten der Theologie Rudolph Mueller, aus Frose in Anhalt-Bernburg, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrer anzunehmen.

Dem Fräulein Clara Meißner, aus Templin, ist die Erlaubniß ertheilt worden, im diesseitigen Regierungs-Bezirk Stellen als Hauslehrerin anzunehmen.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage zu Groß-Behnitz im Jahre 1862.

Die Gerichtstage für die zum Groß-Behnitzer Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1862 im Gerichtslocale zu Groß-Behnitz an folgenden Tagen abgehalten:

1) im Januar	am 15., 16. und 17.,	7) im Juli	am 16., 17. und 18.,
2) = Februar	= 12, 13. und 14.,	8) = August	= 14. und 15.,
3) = März	= 12., 13. und 14.,	9) = September	= 17., 18. und 19.,
4) = April	= 9., 10. und 11.,	10) = October	= 15, 16. und 17.,
5) = Mai	= 15., 16. und 17.,	11) = November	= 12., 13. und 14.,
6) = Juni	= 11., 12. und 13.,	12) = December	= 10., 11. und 12.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige IIIte Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist.

Brandenburg, am 5. November 1861. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage zu Lehnin im Jahre 1862.

Die Gerichtstage für die zum Lehniner Gerichts-Bezirk gehörenden Ortschaften werden in dem Jahre 1862 im Gerichtslocale zu Lehnin an folgenden Tagen abgehalten:

1) im Januar	am 8., 9. und 10.,	7) im Juli	am 2., 3. und 4.,
2) = Februar	= 5., 6. und 7.,	8) = August	= 7. und 8.,
3) = März	= 5., 6. und 7.,	9) = September	= 3., 4. und 5.,
4) = April	= 2., 3. und 4.,	10) = October	= 1., 2. und 3.,
5) = Mai	= 6., 7. und 8.,	11) = November	= 5., 6. und 7.,
6) = Juni	= 4., 5. und 6.,	12) = December	= 3., 4. und 5.

Es wird dies hierdurch zur Kenntnißnahme der betreffenden Gerichts-Eingesessenen gebracht, mit dem Bemerken, daß zugleich der jedesmalige IIIte Gerichtstag für die Aburtelung der Forstrügesachen bestimmt ist. Brandenburg, am 5. November 1861. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde im Jahre 1862.

Die Gerichtstage in Gerswalde werden im Jahre 1862 im dortigen Gerichtshause abgehalten:

am 17. und 18. Januar,	am 18. und 19. Juli,
= 21. und 22. Februar	= 19. und 20. September,
= 14. und 15. März,	= 17. und 18. October,
= 11. und 12. April,	= 21. und 22. November,
= 16. und 17 Mai	= 19. und 20. December.
= 20. und 21. Juni.	

Templin, den 20. November 1861. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Brück im Jahre 1862.

Die Gerichtstage für die Stadt Brück werden im Jahre 1862 am

6. Januar,
3. März,
5. Mai,
7. Juli,
8. September,
3. November

auf dem Rathhause zu Brück abgehalten, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Belzig, den 7. November 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow im Jahre 1862.

Die Gerichtstage für den Gerichtstags-Bezirk Gramzow sind für das Jahr 1862 festgesetzt:

auf den 6. und 7. und 20. und 21. Januar,
= = 3. und 4 und 17. und 18. Februar,
= = 3. und 4 und 17. und 18. März,
= = 7. und 8. und 28. und 29. April,
= = 12. und 13 und 26. und 27. Mai,
= = 2. und 3. und 23 und 24. Juni,
= = 7. und 8. und 14. und 15. Juli,
= = 1. und 2. und 15. und 16. September,
= = 6. und 7. und 20. und 21. October,
= = 3. und 4. und 17. und 18 November,
= = 1. und 2. und 15. und 16. December,

und werden im gewöhnlichen Gerichtslocale in Gramzow abgehalten.

Angermünde, den 22. November 1861. Königl. Kreisgericht.

Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder im Jahre 1862.

Im Jahre 1862 werden von der Gerichtstags-Commission zu Fürstenwerder folgende Gerichtstage in dem Locale des Ortsvorstehers Lefévre daselbst abgehalten:

am 3. und 4. Januar,
= 14. und 15. März,
= 10. Mai,
am 5. Juli,
= 6. September,
= 28. und 29. November.

Prenzlau, den 23. November 1861. Königl. Kreisgericht.

Gerichtstage in Biesenthal im Jahre 1862.

Für die zum Biesenthaler Gerichtstags-Commissions-Bezirke gehörigen Ortschaften werden im Jahre 1862 folgende Gerichtstage zu Biesenthal im Rathhause abgehalten werden:

1) am 15. Januar,
2) am 12. Februar,
3) am 12. März,
4) am 16. April,
5) am 15. Mai,
6) am 14. Juni.
7) am 9. Juli,
8) am 10. September,
9) am 8. October,
10) am 5. November,
11) am 3. December,

Neustadt-Eberswalde, den 5. December 1861. Königl. Kreisgerichts-Deputation.

Abhaltung der Gerichtstage zu Werneuchen im Jahre 1862.

Die Gerichtstage zu Werneuchen für das Jahr 1862 werden angesetzt auf:

10. Januar,
14. Februar,
14. März,
18. April,
16. Mai,
13. Juni,
11. Juli,
12. September,
17. October,
14. November,
12. December.

Strausberg, den 12. December 1861. Königl. Kreisgerichts-Commission.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin.

Stück 52. Den 27. December **1861.**

Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

21. Der Banquier L. Mende in Frankfurt a. d. O. hat auf Umschreibung des Staatsschuldscheins Littr. F. Nr. 94,472 über 100 Thlr. angetragen, weil von demselben oben und unten Stücke abgerissen sind, und der Schein daher zum ferneren Umlaufe nicht geeignet ist.

In Gemäßheit des § 3 des Gesetzes vom 4. Mai 1843 (Ges.-Samml. Seite 177) wird Jeder, der an diesem Papier ein Anrecht zu haben vermeint, aufgefordert, dies bei uns **innerhalb 6 Monate**, und spätestens **am 15. Mai k. J.** schriftlich anzuzeigen, widrigenfalls der gedachte Staatsschuldschein cassirt, und dem Antragsteller ein neues Document ausgereicht werden wird.

Berlin, den 24. October 1861. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
von Wedell. Gamet. Löwe. Meinecke.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg.

Erhebung der Landarmensteuer für das Jahr 1862.

21. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ständische Landarmen-Direction der Kurmark durch das von mir bestätigte Conclusum des 32sten Communal-Landtages der Kurmark vom 9./10. December 1859 ermächtigt ist, auch für das Jahr 1862 ein Neuntel der Staatssteuer auf Grund des Regulativs vom 1. December 1856 als Landarmensteuer zu erheben.

Potsdam, den 14. December 1861. Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.
Staats-Minister von Flottwell.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung:

a) welche den Regierungsbezirk Potsdam und die Stadt Berlin betreffen.

Sperre des Dorfes Bichel, Kreis Ruppin.

255. Da die Lungenseuche unter dem Rindvieh in dem Dorfe Bichel, Kreis Ruppin, ausgebrochen ist, so wird das genannte Dorf und dessen Feldmark für Rindvieh, Rauchfutter und Dünger bis auf Weiteres hiermit gesperrt.

Potsdam, den 23. December 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern

b) welche den Regierungsbezirk Potsdam ausschließlich betreffen.

Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen und Forst-Veräußerungsgelder.

256. Die von unserer Haupt-Casse ausgestellten Quittungen über die im Laufe des 3ten Quartals d. J. eingezahlten Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgegenstände sind, nach erfolgter Bescheinigung derselben Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, denjenigen Special-Cassen zugesandt worden, an welche die Zahlungen geleistet sind, und können bei letzteren, gegen Rückgabe der Interims-Quittungen, in Empfang genommen werden.

Die Quittungen über die, in dem gedachten Zeitraume zur Ablösung von Domanial-Abgaben eingezahlten Capitalien sind, in Gemäßheit unserer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. November 1851 (Amtsblatt von 1851 Seite 362) den betreffenden Gerichten zur Berichtigung des Hypothekenbuchs übermittelt worden.

Potsdam, den 19. December 1861. Königl. Regierung.
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

257. Nachweisung

der an den Pegeln der Spree und Havel im Monat November 1861 beobachteten Wasserstände.

Datum.	Berlin. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Berlin. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Spandau. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Potsdam. Fuß.	Zoll.	Baumgartenbrück. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Brandenburg. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Ober-Wasser. Fuß.	Zoll.	Rathenow. Unter-Wasser. Fuß.	Zoll.	Havelberg. Fuß.	Zoll.	Plauer Brücke. Fuß.	Zoll.
1	8	—	3	8	8	5	2	9	3	5½	1	10	6	4	3	5	4	10	2	11	4	4	4	10
2	8	—	3	8	8	5	3	—	3	5½	1	10½	6	4½	3	4	4	8	2	10	4	3	4	10
3	8	—	3	9	8	5	2	9	3	5½	1	11	6	5	3	1	4	8	2	10	4	3	4	9
4	8	—	3	9	8	6	2	10	3	6	1	11½	6	3½	3	1½	4	8	2	8	4	3	4	8
5	8	1	3	10	8	6	3	—	3	6½	2	—	6	5	3	2	4	6	2	7	4	3	4	7
6	8	1	3	10	8	6	3	—	3	6½	2	½	6	6	3	2	4	6	2	7	4	2	4	7
7	8	1	3	10	8	6	3	2	3	7	2	1	6	6	3	3	4	6	2	6	4	2	4	7
8	8	1	3	10	8	6	3	—	3	7	2	1½	6	7½	3	2½	4	6	2	6	4	2	4	7
9	8	2	3	10	8	6	3	—	3	7½	2	2	6	7½	3	3	4	6	2	6	4	2	4	7
10	8	2	3	9	8	7	2	10	3	8	2	2	6	7	3	—	4	6	2	6	4	2	4	6½
11	8	2	3	9	8	8	3	—	3	8	2	2½	6	8	3	2½	4	6	2	6	4	2	4	6½
12	8	2	3	10	8	8	3	3	3	8½	2	2½	6	8	3	2	4	6	2	6	4	2	4	6½
13	8	3	4	—	8	7	3	4	3	9	2	3	6	8½	3	4	4	6	2	6	4	3	4	6½
14	8	4	4	—	8	6	3	6	3	10	2	3½	6	9½	3	5	4	6	2	6	4	4	4	7
15	8	4	4	2	8	3	3	9	3	11	2	4	6	9	3	3½	5	2	2	3	4	5	4	7
16	8	2	4	2	8	5	3	5	4	½	2	4½	6	9	3	4	5	2	2	6	4	7	4	7
17	8	2	4	—	8	7	3	3	4	½	2	5	7	1	3	4	5	2	2	7½	4	8	4	8
18	8	2	4	—	8	9	3	3	4	1	2	5½	6	11	3	4	5	2	2	8	4	10	4	8
19	8	3	3	11	8	9	3	2	4	1	2	6	7	1	3	4	5	2	2	8	4	10	4	8
20	8	3	3	11	8	10	3	4	4	1	2	6	6	10½	3	4	5	2	2	8	4	10	4	8
21	8	4	3	11	8	6	3	9	4	1½	2	6	6	11	3	5½	5	2	2	8	4	10	4	8
22	8	4	3	11	8	5	3	9	4	2	2	6	6	11	3	6	5	2	2	9	4	9	4	9
23	8	3	4	2	8	4	3	9	4	3	2	7½	6	10½	3	7½	5	—	2	10	4	9	4	10
24	8	3	4	2	8	5	3	6	4	3½	2	8	7	2½	3	6½	5	—	2	11	4	9	4	11
25	8	5	4	2	8	4	3	9	4	3½	2	8½	7	3	3	6	5	2	2	11	4	9	4	11
26	8	6	4	2	8	6	3	6	4	3½	2	9	7	3	3	9	5	2	2	11	4	9	5	—
27	8	6	4	3	8	8	3	8	4	3½	2	9	7	2	3	10½	5	2	3	—	4	9	5	1
28	8	6	4	3	8	10	3	7	4	3½	2	9½	7	2	3	10½	5	1	3	—	4	10	5	2
29	8	6	4	3	8	10	3	8	4	3½	2	10	7	2	3	11½	5	2	3	1	4	11	5	3
30	8	6	4	3	8	11	3	9	4	3½	2	10	6	10½	4	2	5	2	3	2½	5	—	5	3½

Potsdam, den 23. December 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Warnung vor dem Gebrauche von zinkenen Eß- und Trinkgeschirren.

258. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 21. December 1833 und 22. Juni 1836, nach denen der Gebrauch des Zinkes bei Anlegung von Saugbrunnen, sowie die Anwendung von Zinkgeräthschaften in den Zuckerraffinerien verboten sind, und auf Grund anderer Erfahrungen über den leichten Uebergang von Zinkoxyd in Speisen und Getränken, welche in Zinkgeschirren aufbewahrt werden, sehen wir uns veranlaßt, das Publikum vor dem Gebrauche solcher Zinkgeschirre, der in mehreren Fällen bereits Zinkvergiftungen zur Folge gehabt hat, dringend zu verwarnen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß das von Zinkdächern ablaufende Wasser, welches ebenfalls meist immer mit Zinkoxyd geschwängert ist, zum Trinken, Kochen und Tränken durchaus ungeeignet ist.

Potsdam, den 22. December 1861. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam.

Die Post-Verbindung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. d. D. Bahnhof.

31. Vom 1. Januar k. J. ab wird die erste tägliche Personen-Post zwischen Neu-Ruppin und Neustadt a. d. D. Bahnhof über Wildberg,

aus Neu-Ruppin 4 Uhr früh und

aus Neustadt a. d. D. Bahnhof 9 Uhr 45 Min. Vorm. aufgehoben.

Dagegen wird zur Beförderung von Briefpost-Gegenständen und Zeitungen zwischen den genannten Post-Anstalten das tägliche Privat-Personen-Fuhrwerk des Fuhrherrn Lorenz in Neu-Ruppin, welches gegenwärtig um 3 Uhr 45 Minuten früh von Neu-Ruppin und um 9½ Uhr Vormittags von Neustadt a. d. D. Bahnhof abgeht, regelmäßig benutzt werden.

Potsdam, den 18. December 1861. Der Ober-Post-Director Balde.

Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin.

Schutzblattern-Impfung.

249. Da neuerlich wieder mehrere Fälle von Menschenpocken vorgekommen sind und dadurch vorzugsweise die noch ungeimpften Kinder gefährdet werden, so erinnert das Polizei-Präsidium daran, daß sich dem Publikum das ganze Jahr hindurch in der Königlichen Schutzblattern-Impfungs-Anstalt, Friedrichsstraße № 225, zur Impfung Gelegenheit bietet.

Die öffentlichen (unentgeltlichen) Impfungen finden daselbst während der Wintermonate Sonntags von 12 bis 1 Uhr statt, wobei unter Hinweisung auf die Polizei-Verordnung vom 17. März 1858 bemerkt wird, daß jedes in der Anstalt geimpfte Kind am nächstfolgenden Sonntage daselbst wieder vorgestellt werden muß.

Berlin, den 10. December 1861. Königl. Polizei-Präsidium. Im Auftrage: von Winter.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Berg-Amts zu Halle.

Im letzten Absatze des § 12 der Instruction vom 30. September d. J., betreffend das Verfahren bei der Annahme von Muthungen ꝛc. (Amtsblatt Stück 44) sind hinter den Worten:

„die innerhalb der Grenzen des begehrten Feldes beliehenen Bergwerks-Eigenthümer",

die Worte: „und die Eigenthümer"

durch einen Schreibfehler fortgelassen, was hierdurch zur Berichtigung bekannt gemacht wird.

Halle a. d. S., den 9. December 1861. Königl. Ober-Berg-Amt.

Bekanntmachung der Königlichen Berg-Hypotheken-Commission zu Halle.

Die Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Berg-Hypotheken-Wesen betreffend, findet bei der unterzeichneten Commission

am Mittwoch und Freitag einer jeden Woche, Vormittags von 9 Uhr ab,

statt. Eingaben und Gesuche, welche Berg-Hypotheken-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, sind zur Vermeidung von Geschäftsstörungen und nachtheiligen Folgen für die Interessenten selbst, an die unterzeichnete Commission zu richten.

Halle a. d. S., den 9. December 1861. Königl. Berg-Hypotheken-Commission.

Patent-Ertheilung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 303 vom 21. December 1861.

Dem Fabricanten Christoph Gaertner zu Borgholzhausen, Regierungs-Bezirk Minden, ist unter dem 18. December 1861 ein Patent

auf eine in Beschreibung und Zeichnung dargelegte Maschine zur Fabrication von Korkstöpseln, ohne Andere in der Anwendung bekannter Theile dieser Maschine zu beschränken,

auf Fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Erlöschung.

(Auszug aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger № 303 vom 21. December 1861.)

Das dem Eisenbahn-Werkmeister Eduard Beuther in Aachen unter dem 3. December 1859 ertheilte Patent

auf eine Einrichtung an Lokomotiven und Lokomobilen Behufs Rauchverbrennung und Verhinderung der Rauchbildung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Beschränkung Anderer in der Anwendung bekannter Theile

ist erloschen.

Personalchronik.

Der Regierungs-Militair-Supernumerarius Friedrich Wilhelm Müller ist in dieser Eigenschaft vorschriftsmäßig vereidigt worden.

Der zum Pfarrer in dem Großherzoglich Mecklenburgischen Pfarrorte Gehren berufene bisherige Predigtamts-Candidat Friedrich Albert Freytag aus Sieversshausen, ist zum Pfarrer bei der Evangelischen Filialgemeine zu Neuensund — Diöces Strasburg i. d. Ukm. — bestellt worden.

Die Pfarrstelle zu Tacken, in der Diöcese Putlitz, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Predigers Kober erledigt.

Der bisherige Hülfslehrer Hermann Carl Gottfried Konzack ist als Lehrer an der 11ten Communalschule zu Berlin definitiv angestellt worden.

Die durch die Pensionirung des Schleusenmeisters Glaucke erledigte Schleusenmeisterstelle bei der Pinnower Schleuse, ist dem bisherigen Kanalwärter am Oranienburger Kanal, Kreuzahler, zum 1. December 1861 verliehen worden.

Die bei der Zugbrücke über den Blossiner Schiffahrtsgraben bei Blossin eingerichtete Brückenwärterstelle, ist dem ehemaligen Förster Reichenstein zu Lamitsch auf Kündigung verliehen worden.

Vermischte Nachrichten.

Abhaltung der Gerichtstage in Proetzel im Jahre 1862.

Die Gerichtstage in Proetzel pro 1862 werden hierdurch auf

den 21. Januar,	den 15. Juli,
den 15. April,	den 14. October

festgesetzt.

Wriezen, den 15. November 1861. Königl. Kreisgericht.

(Hierzu Drei Oeffentliche Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung zu Potsdam.
Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Alphabetisches

Sach- und Namen-Register

zum Jahrgang 1861. des Amtsblattes

der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin

und

Inhalts-Verzeichniß

des

Oeffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt des Jahres 1861.

Sach-Register zum Amtsblatt 1861.

A.

Abgaben. Erhebung einer Abgabe für Benutzung der an der Ober- und Unter-Spree bei Berlin aufgestellten Segelbaumkähne. 14. 170. Erhebung eines Stättegeldes für die auf dem Lieper See zur Lagerung kommenden Floßhölzer. 295.

Abdeckereisachen. Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes. 87.

Akademieen. Vorlesungen auf der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau im Sommer-Semester 1861. 67; pro Winter-Semester 1861/62. 289. Verzeichniß der Vorlesungen bei der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie zu Proskau im Sommer-Semester 1861. 74; pro Winter-Semester 1861/62. 253. Lectionsplan der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena für das Sommer-Semester 1861. 112; pro Winter-Semester 1861/62. 253.

Apotheken. Eröffnung der Apotheke am Elisabeth-Ufer in Berlin. 19.

Arzneitaxe. Neue Auflage der Arzneitaxe. 1.

Auswanderungs-Angelegenheiten. Concessionirung des Kaufmanns Herz in Prenzlau zur Beförderung von Auswanderern. 57. Concessionirung des Buchdruckerei-Besitzers Jacobson in Perleberg zur Beförderung von Auswanderern. 110. Concessionirung des Kaufmanns Eisenstein in Berlin zur Beförderung von Auswanderern. 119. Bestätigung des Kaufmanns Treplin in Berlin als Haupt-Agent des zum Betriebe des Auswanderungs-Beförderungs-Geschäfts concessionirten Handlungshauses Pokrantz et Co. zu Bremen. 351.

B.

Bausachen, s. auch Feuer-Polizei. Verbot der Anwendung von Spaarkalk zum Bauen. 52. Bestimmung für Baumeister und Bauführer, welche sich die Qualification als Feldmesser erwerben wollen. 305. Anlage von Windmühlen. 370.

Beamte. Vereidigung der Staatsdiener in Folge der Thronbesteigung Seiner Majestät des Königs Wilhelm. 77.

Behörden. Form der Berichte und Eingaben. 207. Verlegung der Büreaus des Haupt-Steuer-Amts für direkte Steuern in Berlin. 251. 264.

Belobigungen. Des Dienstknechts Hennig in Linde, des Fischerknechts Rietz und des Arbeitsmannes Rietz in Werder wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 44; des Ziegelmeisters Große in Jeserig und des Fischer-Innungsmeisters Kagel in Werder wegen Rettung von Menschen aus der Gefahr des Ertrinkens. 143; der Beamten der Papier-Fabrik zu Spechthausen wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Biesenthal. 160; des Lehnschulzen Zeumer und mehrerer Einwohner in Wesendorf wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Zehdenick. 196; des Arbeitsmannes Krause in Gühlen-Glienicke, des Stellmachers Sühring und des Fischers Wensch in Bienenwalde und des Arbeitsmannes Parper in Braunsberg wegen Rettung von Menschen aus Lebensgefahr. 211; des Mühlenbesitzers Prelle in Cramnitzmühle wegen Hülfeleistung bei einem Waldfeuer im Forstrevier Alt-Ruppin. 248; des Stellmachergesellen Wantzlick aus Münchehofe wegen Rettung eines Menschen aus Lebensgefahr. 288; des Förſters Lindenberg, des Pirschjägers Schwarz, des Wirthschafts-Inspectors Berlin und des Krügersohnes Huth in Döberitz wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Belauf Crampnitz und des Amtmanns Schlenner in Zerbnitz und des Dieners Elsmann in Döberitz wegen Verhaftung der Brandstifter. 308; des Gutsbesitzers Müller in Kümmernitz, des Amtmanns Schulze in Todtenkopf und des Amtmanns Güßefeldt in Dammrow wegen Hülfeleistung bei einem Waldbrande im Forstrevier Havelberg. 368.

Bergwerks-Angelegenheiten. Reorganisation der Berg-Behörden. 285. Verleihung des Berg-Eigenthums

des Braunkohlen-Bergwerks Gut Frankenfelde an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen. 286. Verleihung des Braunkohlen-Bergwerks Elise bei Falkenberg an den Kreisgerichtsrath Grieben in Freienwalde. 286. Verleihung des Berg-Eigenthums des Braunkohlen-Bergwerks Haselberg bei Haselberg an den Kreisgerichtsrath Grieben in Freienwalde. 286. Verleihung des Eigenthums der Braunkohlen-Bergwerke Hold bei Harnekopf, Engel bei Sternebeck und Keck bei Harnekopf an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen. 325. 326. Verleihung des Eigenthums des Braunkohlen-Bergwerks Nobel bei Haselberg an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen. 331. Verleihung des Eigenthums des Braunkohlen-Bergwerks Reinke bei Sternebeck an den Lieutenant a. D. Bayer in Wriezen. 331. Instruction über das Verfahren bei der Annahme von Muthungen und bei der Ertheilung der Bergwerks-Verleihungen in den rechtsrheinischen Landestheilen mit Ausschluß des Oberbergamtsbezirk Bonn. 333. 399. Vereinigung der Braunkohlen-Bergwerke Comet V. und Leopold bei Saarow unter dem Namen „Victoria". 345. Verleihung des Berg-Eigenthums des Braunkohlen- und Alaunerz-Bergwerkes Finow bei Stovenberg. 379. Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Berg-Hypothekensachen. 394. 399.

Blutegel. Taxpreis eines Blutegels. 120. 312.

C.

Communalsachen. Veränderung von Gemeinde-Bezirksgrenzen. 15. 44. 133. 231. 238. 295. 315. Regulativ, betreffend die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Brück. 22. Regulativ für die Stadt Pritzwalk zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes. 34. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Trebbin. 42. Gemeinde-Beschluß über das in der Stadt Stockow zu erhebende Einzugs- und Bürgerrechtsgeld. 49. Bestimmungen über das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld in Friesack. 55. Regulativ über Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes für die Stadt Perleberg. 56. Regulativ über die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Lindow. 62. Regulativ für die Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Berlin. 68. Reglement zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in Teltow. 70. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Rathenow. 75. Regulativ für die Erhebung eines städtischen Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes in Wusterhausen a. D. 85. Gemeinde-Beschluß über die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Wilsnack. 91. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Brüssow. 106. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Alt-Ruppin. 112. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Fehrbellin. 112. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Neustadt a. D. 121. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Stadt Mittenwalde. 128. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes im Gemeinde-Bezirk der Stadt Lychen. 143. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Niemegk. 167. Regulativ für die Erhebung eines städtischen Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeldes in der Stadt Treuenbrietzen. 175. Regulativ zur Erhebung eines Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für die Stadt Werder. 205. Regulativ zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes, sowie für die Verpflichtung der Forensen in der Stadt Pritzerbe. 212. Statut zur Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes für den Gemeinde-Bezirk der Stadt Spandau. 353.

Cassen-Anweisungen. Ersatzleistung für präcludirte Cassen-Anweisungen von 1835 und Darlehns-Cassenscheine. 23. 129. 221. 319. Einziehung der Fürstlich Reuß-Plauischen Cassen-Anweisungen. 100. Einziehung Großherzoglich Sachsen-Weimarscher Cassen-Anweisungen. 108. 283. Umtausch der Herzoglich Braunschweigschen Bank- und Darlehns-Bankscheine. 115. Ausgelooste Oderbruch-Deichbau-Obligationen. 12.

Cassensachen. Verwaltung der Ostpriegnitzschen Kreiskasse. 16. Verwaltung der Polizei-Haupt-Casse zu Berlin. 136. Silbergehalt der sogenannten Polnischen Gulden- und Zweiguldenstücke. 184. Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Obligationen der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs. 366.

Classensteuer. Fort-Erhebung des Zuschlags von 25 pCt. zur Einkommen-, Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer. 207.

Chausseesachen. Beschädigungen und Verstümmelungen von Bäumen auf den Staats-Chausseen. 112. Beschädigung der Eichenpflanzung an der Berlin-Casseler Chaussee, zwischen Schöneberg und Steglitz. 138. Verlegung der Chausseegeld-Empfangsstelle Chorin. 199. Chausseegeld-Erhebung auf der von Neu-Ruppin nach Wittstock, resp. Zechlin erbauten Chausseestrecke. 250. Erhebung des Chausseegeldes auf der Golzow-Brandenburger Kreis-Chaussee. 250.

Collecten. Zur Abhülfe der Noth unter den Christen in Syrien. 131. Ergebniß der Kirchen-Collecte an den Gedenktagen der Schlachten bei Leipzig, Paris und Belle-Alliance. 194. Sammlung für die Abgebrannten der Stadt Trautenau. 221.

D.

Darlehnscassen, s. Cassen-Anweisungen.

Deich-Angelegenheiten. Neue Deichrolle der erweiterten Deichsocietät des Nieder-Oderbruchs. 67.

Domainensachen. Offene Amtsdiener- und Forst-Executorstelle bei dem Rentamte Belzig. 186. 375. Einzahlung von Kauf- und Ablösungsgeldern für Domainen- und Forst-Gegenstände bei der Regierungs-Hauptcasse. 323.

Druckfehler-Berichtigungen. 12. 363.

E.

Ehrenzeichen. Verleihung des allgemeinen Ehrenzeichens an den Schulzen Borchardt in Storbeck. 84.

Einkommensteuer. Herausgabe eines Werkes über die Classen- und classificirte Einkommensteuer. 110. Fort-

Erhebung des Zuschlags von 25 Procent zur Einkommen-, Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer. 207.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Herabsetzung des Zinsfußes der Prioritäts-Obligationen Serie IV. der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 115. 132. 145.

Eisenbahn-Versicherungen. Agentur-Bestätigung des Lieutenants a. D. von Schmeling in Berlin 142; des Kaufmanns Hirschfeld in Berlin. 147; des Kaufmanns Birnbaum in Berlin. 147. des Kaufmanns Puls in Berlin. 152.

Erinnerungs-Medaille für Lebensrettung, ist verliehen: dem Fischhändler Schmidt in Berlin. 368; dem ehemaligen Jäger Rudow in Berlin. 380; dem Bäckermeister Guesfrop in Berlin. 392.

F.

Feuer-Polizei. Feuersicherheit der Dachdeckung mit Theerpappe aus der Fabrik des Dachdeckermeisters Umlauft in Berlin. 87. Feuersicherheit der Dachdeckung mit Theerpappe und Holzcement aus der Fabrik von J. Bloch et Co. in Berlin. 178. Feuersicherheit der von dem Dachdeckermeister Rühr in Trebbin gefertigten Theerpappe 250. Feuersicherheit der von dem Fabrikbesitzer Sueß in Reineckendorf gefertigten Theerpappe. 329. Polizei-Verordnung der ungehinderten Passage der Feuerwehr in Berlin. 351.

Feuer-Versicherungswesen. Feuerkassengelder-Ausschreiben für die Städte der Kur- und Neumark, der Niederlausitz und der Aemter Senftenberg und Finsterwalde pro II. Semester 1860. 40. pro I. Semester 1861. 217. Verwaltungs-Resultate der Ständischen Land-Feuer-Societät der Kurmark und der Niederlausitz pro 1860. 45. pro I. Semester 1861. 244. Statuten der Providentia, Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft. Beilage zum 5. Stück. Statuten der Dresdener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. Beilage zum 11. Stück. Beiträge zum Domainen-Feuerschäden-Fonds pro 1. Mai 1861/62. 152. 389. Statut der Mühlen-Feuer-Societät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz. Beilage zum 20. Stück. Anderweite Concessionen zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Versicherungs-Gesellschaft „Deutscher Phönix" in Frankfurt a. M. 238. Unterstützungs-Verein bei Brand-Unglück für die Provinz Brandenburg. 241. Uebersicht der Verwaltung der Ständischen Städte-Feuer-Societät der Kur- und Neumark und der Niederlausitz für das Jahr 1860. Beilage zum 38. Stück. Concessionirung der allgemeinen Feuer- und Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Ultrajectum" in Zeyst. 312. und Beilage zum 41. Stück.

Agentur-Bestätigung. Des Händlers Bracht in Freienwalde a. O. 2; des Eigenthümers Neyenborff in Cremmen, des Kaufmanns Seger in Joachimsthal, des Gemeinde-Einnehmers Puffpaff in Oderberg, des Kaufmanns Müller in Greiffenberg, des Schlossermeisters Keitel in Neustadt a. D. und des Gastwirths Krüger in Pritzerbe. 2; des Kaufmanns Knüpfer in Berlin. 19; des Kaufmanns Hyan in Berlin. 19; des Lieutenants a. D. von Schmeling in Berlin. 20; des Kaufmanns Birkenfeld in Berlin. 20; des Buchhalters Haldensleben in Berlin. 20; des Kaufmanns Knaack in Perleberg. 24; des Kaufmanns Bliß in Prenzlau. 24; des Kaufmanns Wiedemann in Berlin. 27; des Kaufmanns Riffert in Berlin. 27; des Kaufmanns Schultze in Berlin. 27; des Lehrers Schulz in Fehrbellin, des Kaufmanns Schlee in Kyritz und des Privatsekretairs Jacobzig in Angermünde. 37; des Restaurateurs Wundermann in Berlin. 37; des Kaufmanns Brämer in Berlin. 37; des Sprach-Lehrers Seydler in Berlin. 37; des Oekonomen Sala in Berlin. 37. des Privatschreibers Scharden in Berlin. 37; des Kaufmanns Schleif in Liebenwalde, des Kaufmanns Schneidemühl in Biesdorf, des Kaufmanns Freudemann in Potsdam, des Kaufmanns Böttcher in Cremmen, des Schulzen Haupt in Zehlendorf, des Gastwirths Suter in Gransee, des Ziegeleibesitzers Marschall in Brandenburg, des Kaufmanns Siebert in Wusterhausen a. D. und des Kaufmanns Behrendts in Neu-Ruppin. 44; des Kaufmanns Amerlan jun. in Oranienburg, des Kaufmanns Tietze in Templin, des Schiffers Fischer in Freienwalde a. O., des Kaufmanns Jonas in Zehdenick, des Kaufmanns Herrmann in Prenzlau, des Kaufmanns Hurtig in Schwedt, des Maurermeisters Voß in Kyritz, des Klempnermeisters Voigt in Spandau, des Lehrers Gellner in Rheinsberg, des Auktions-Kommissarius Anton in Pritzwalk, des Kaufmanns Borchert in Linum, des Kaufmanns Jürgens in Wittstock und des Zimmermeisters Neue in Schwedt. 51; des Kaufmanns Kahrstedt in Berlin. 53; des Leihbibliothekars Brummer in Berlin. 53; des Kaufmanns Brust in Potsdam, des Oekonomen Witte in Wittstock und des Färbermeisters Haacke in Alt-Ruppin. 59; des Kaufmanns Dufresne in Berlin. 59; des Kaufmanns Schreiber in Berlin. 60; des Buchdruckereibesitzers Hannebohn in Treuenbrietzen, des Handlungs-Commis Meißner in Jüterbog, des Kaufmanns Ziggel in Putlitz, des Kaufmanns Deter in Gransee, des Ackerbürgers Pickenbach in Teltow und des Steinhauerei-Besitzers Schröder in Habelberg. 64; der Kaufleute Einecke, Kolbe, Budäus, Kirchner, Lichtenstein, Langhammer, Lubahn, Richter, Bigankow, Nitsche, Haybach, Kadoch und des Destillateurs Schubardt in Berlin. 64; des Kaufmanns Kurfürst in Berlin. 64; des Eigenthümers Besser in Berlin. 64; des Hoflieferanten Bellair in Berlin. 65; des Stadtgerichts-Aktuarius Ramm in Berlin. 65; des Bäckermeisters Witte in Wittenberge, des Kaufmanns Schmith in Brandenburg, des Kaufmanns Ueberholz in Liebenwalde, des Kaufmanns Jacobi in Werder, des Kaufmanns Dohme in Potsdam und des Kaufmanns Sammler in Neu-Lewin. 71; des Post-Conducteurs a. D. Parisius in Berlin. 73; des Kaufmanns Hirschfeld in Berlin. 73; des Kaufmanns Franz in Berlin. 73; des Kaufmanns Sallinger in Berlin. 73; des Gastwirths Zierath in Wilsnack, des Kaufmanns Flith in Prenzlau, des Kaufmanns Schumacher in Spandau, des Agenten Thieme in Angermünde, des Maurermeisters Löhmann in Neustadt-Eberswalde und des Lehnschulzen Belter in Zühlen. 82; des Kaufmanns Körner in Berlin. 83; des Eigenthümers u. Fuhrherrn Amelung in Moabit. 83; des Rentiers Bouche in Charlottenburg. 83; des Kaufmanns Friedlaender in Berlin. 83; des Kaufmanns Schütte in Havelberg und des Kaufmanns Marung in Straßburg. 88; des Kaufmanns Wehr in Berlin. 88; des Kaufmanns Altendorff in Berlin. 88; des Kaufmanns Oppenheim in Berlin. 88; des Schornsteinfegermeisters Stoeckel in Fehrbellin u. des Maurermeisters Hagen in Lehnin. 100; des Kaufmanns Zumm in Berlin. 101; des Mustermalers Schoeneberg in Berlin. 101; des Kaufmanns Loewenthal in Berlin. 101; des Buchhändlers Wulff in Straßburg, des Kaufmanns Lietzmann in Joachimsthal, des Kreisgerichts-Kanzlisten und Executions-Inspectors Schröder in Wriezen, des Zimmermeisters Jaenisch

in Luckenwalde und des Kaufmanns Claus in Alt-Schöneberg. 110; des Kaufmanns Bergemann in Berlin. 110; des Carl August Schramm in Berlin. 111; des Majors a. D. von Jasmund in Berlin. 111; des Kaufmanns Wentzel in Moabit. 111; des Maurermeisters Lüben in Trebbin, des Händlers Gansel in Wusterhausen a. D., des Kaufmanns Seliger in Angermünde, des Kaufmanns Wolfram in Straßburg, des Kaufmanns Hopf in Oderberg, des Kaufmanns Wandel in Vieraden, des Kaufmanns Steiner in Alt-Schöneberg, des Kaufmanns Miers in Wusterhausen a. D. und des Kaufmanns Haupt in Werneuchen. 118; des Schreibmaterialien-Händlers Hippel in Berlin. 118; des Carl Ferdinand Paul Hannemann in Berlin. 118; des Kaufmanns Schultze in Berlin. 118; des Rentiers Ripberger in Berlin. 118; des Kaufmanns Bernhardi in Berlin. 119; des Kaufmanns Schwedler in Berlin. 119; des Kaufmanns Feldmüller in Berlin. 119; des Kaufmanns Rieß in Berlin. 119; des Weinhändlers Deisenroth in Berlin. 119; des Kaufmanns Rosenthal in Berlin. 119; des Kaufmanns Kuntz in Neu-Ruppin, des Kaufmanns Kümmel in Teltow, des Buchdruckereibesitzers Gerloff in Wittstock, des Destillateurs Schuch in Wittenberge, des Kaufmanns Steindorff in Angermünde, des Privatsekretairs Hönicke in Schwedt, des Kaufmanns Teßlaff in Prenzlau, des Kaufmanns Mahlow in Wriezen und des Privatsekretairs Göbner zu Freienwalde. 124; des Kaufmanns Pausotte in Berlin. 125; des Kaufmanns Reschke in Berlin. 125; des Rentiers Tallacker in Berlin. 125; des Materialwaarenhändlers Schade in Berlin. 125; des Kaufmanns Altendorf in Berlin. 125; des Mühlenbesitzers Krüger in Groß-Kreuz, des Bürgermeisters a. D. Reitz in Werder, des Lehrers Giesecke in Waßmannsdorf, des Gastwirths Voigt in Lychen, des Lehrers Matthiolius in Fliet, des Kaufmanns Bahr in Neu-Trebbin und des Thierarztes Schwalenberg in Deutsch-Rixdorf. 134; des Kaufmanns Krause in Berlin. 136; des Kaufmanns Maessig in Berlin. 136; des Commissions-Waarenhändlers Glümicke in Berlin. 136; des Büreau-Vorstehees Elsner in Berlin. 136; des Kaufmanns Wildegans in Kyritz, des Kaufmanns Brexendorff in Brandenburg, des Kaufmanns Löffler in Potsdam, des Kaufmanns Koppe in Pritzwalk, des Glasermeisters Lindenberg in Fehrbellin, des Galanteriewaarenhändlers Meier in Lenzen, des Secretairs Mathies in Perleberg, des Auctions-Commissarius Knape in Treuenbrietzen und des Lehnschulzen Hoffer in Königstädt. 140; des Buchhändlers Pilger in Zehdenick und des Kaufmanns Heinrich in Schwedt. 141; des Inspectors Pauly und des Kaufmanns Liman in Berlin. 141; des Buchhalters Arnstein in Berlin. 141; des Dr. Schellenberg in Berlin. 141; des Kaufmanns Göße in Boytzenburg, des pens. Stallmeisters Thomas in Fürstenwerder, des Tischlermeisters Schaefer in Rauen, des Schulzen Haupt in Zehlendorf, des Kaufmanns Topff in Storkow, des Privatsecretairs Babikow in Brüssow und des Kaufmanns Schulz in Cöpenick. 146; des Kaufmanns Spielhagen in Berlin. 146; des Kaufmanns Meister in Berlin. 146; des Uhrmachers Pilschel in Wittstock, des Schornsteinfegermeisters Tiedecke in Wusterhausen a. D., des Kaufmanns Ladewig in Putlitz, des Steinhauermeisters Ehlert in Rathenow, des Kaufmanns und Rathsherren Zimmermann in Zehdenick und des Maurermeisters Bechly in Gerswalde. 151; des Kaufmanns Scheibler in Berlin. 152; des Kaufmanns Wiese in Berlin. 152; des Kaufmanns Wichmann in Berlin. 152; des Kaufmanns Schumann in Berlin. 152; des Kaufmanns Abramczyk in Potsdam, des Stadt-Secretairs Töpfer in Treuenbrietzen, des Kaufmanns Schmidt in Rathenow, des Kreisgerichts-Secretairs Müller in Neu-Ruppin und des Kaufmanns Maaz in Jüterbogk. 157; des Kaufmanns Ueberlee in Berlin. 159; des Kanzlei-Assistenten Lindlahr in Berlin. 159; des Kastellan Sauerteig in Berlin. 159; des Kaufmanns Fischer in Berlin. 159; des Kaufmanns Kricheldorf in Berlin. 159; des Schornsteinfegermeisters Rosenthal in Rheinsberg, des Tischlermeisters Preppernau in Boytzenburg, des Kaufmanns Joseph in Schwedt, des Schulzen Lendt in Eichenfelde, des Mühlenbesitzers Zemlin in Rathenow und des Kaufmanns Wustandt in Dahme. 169; des Kaufmanns und Eigenthümers Valette in Berlin. 170; des Heilgehülfen Scharf in Berlin. 170; des Pappen-Fabrikanten Schulz in Berlin. 170; des Kaufmanns Bulle in Potsdam, des Destillateurs Maaß in Gransee, des Gastwirths Seidel in Falkenberg und des Kaufmanns Grabow in Kyritz. 179; des Oberlehrers Mecklenburg in Berlin. 181; des Kaufmanns Vorländer in Luckenwalde, des Lehrers Weitling in Cremmen, des Barbiers Schwarze in Margrafpieske, des Uhrmachers Scholz in Wilsnack, des Zimmermeisters Gerndt in Luckenwalde, des Post-Expeditions-Gehülfen Brendel in Trebatsch, des Buchbindermeisters Walter in Biesenthal, des Maurermeisters Schneider in Prenzlau, des Cantors Koch in Ruhlsdorf und des Kaufmanns Heymen in Potsdam. 185; des Commissionswaarenhändlers Glünicke in Berlin. 187; des Materialwaarenhändlers Paschen in Berlin. 187; des Kaufmanns Wolff in Berlin. 187; des Kanzlei-Assistenten Lindlahr in Berlin. 187; des Kaufmanns Brettschneider in Schwedt, des Sattlermeisters Strebel in Steinfurth, des Wundarztes Kaestner in Trebbin u. des Amtmanns Bormann in Krausnick. 196; des Kaufmanns Kühne in Berlin. 195; des Kaufmanns Ries in Berlin. 195; des Kaufmanns Levin in Berlin. 195; des Kaufmanns Weber in Berlin. 195; des Antiquars und Buchhändlers, Dr. phil. Poppelauer. 196; des Buchdruckereibesitzers Hilscher in Dahme, des Maurermeisters Hellwich in Berlitz, des Billeteurs Walterstein in Jüterbogk, des Kreisschulzen Dreutsch in Barenthin, des Gastwirths Mackel in Boberow u. des Schornsteinfegermeisters Fröhlich in Templin. 201; des Kaufmanns Kessel in Berlin. 203; des Kaufmanns und Eigenthümers Valette in Berlin. 203; des Schornsteinfegermeisters Else in Treuenbrietzen, des Privatsekretairs Gebhard in Beeskow, des Buchbinders Wißmeier in Cremmen, des Gasthofsbesitzers Buck in Hohenbinde und des Ackerbürgers Bergmann in Baruth. 208; des Häuser-Administrators Ohm in Charlottenburg. 209; des Schornsteinfegermeisters Müller in Freienwalde a. O., des Buchbindermeisters Krüger in Neustadt a. D., des Malers Bartel in Gransee, des Thierarztes Harting in Friesack und des pens. Gensdarmen Wulkow in Oderberg. 214; des Kaufmanns Zimmermann in Berlin. 217; des Particuliers Bauer in Berlin. 217; des Kaufmanns Gühlefeld in Havelberg, des Lieutenants a. D. Ebert in Oranienburg, des Commissionairs Schacht in Kyritz, des Gastwirths Gansewig in Franz. Buchholz, des Händlers Schnicker in Reetz, des Stadt-Haupt-Cassen-Rendanten Iffland in Bernau und des Kaufmanns Pegler in Perleberg. 224; des Kaufmanns Roeckner in Berlin.

225; des Buchhalters Kepser in Berlin. 225; des Uhrmachers Laacke in Templin, des Bäckermeisters Schäffer in Lindow, des Kaufmanns Wesenberg in Bernau, des Apothekers Hassenstein in Joachimsthal, des Justiz-Actuarius Bergschmidt in Dahme, des Kaufmanns Bongè in Potsdam, des Schornsteinfegermeisters Gleinig in Berlitz, des Maurermeisters Blankenhorn in Belzig, des Uhrmachermeisters Weeck in Jüterbogk u. des Oeconomun von Rohr in Lindow. 229; des Galanteriewaarenhändlers Krück in Berlin. 232; des Kaufmanns Gebell in Berlin. 232; des Kaufmanns Trietschel in Berlin. 232; des Kaufmanns Schulze in Berlin. 232.

Agentur-Entziehung. Des Kaufmanns Maessig in Berlin. 209.

Agentur-Niederlegung und Erlöschung. Des Tuchfabrikanten Baatz in Jüterbogk. 2; des Concipienten Jacobsohn in Cremmen. 2; des Lehnschulzen Voigt in Barnewitz u. des Lehrers Aaron. 17; des Färbereibesitzers Wendt in Perleberg. 24; des Kaufmanns Reichardt in Pritzwalk und des Materialwaarenhändlers Fleischer in Freyenstein. 24; des Buchhalters Teicher in Berlin. 27; des Gastwirths Schulz in Fehrbellin u. des Maurermeisters Zelis in Kyritz. 37; des Kaufmanns Herrmann in Prenzlau. 44; des Buchdruckereibesitzers Huber in Charlottenburg. 45; des Kaufmanns Putzmann in Berlin. 53; des Kaufmanns Schulz in Potsdam, des Kaufmanns Witte in Wittstock und des Kaufmanns Wegener in Lychen. 59; des Kaufmanns Gericke in Treuenbrietzen, des Kaufmanns Schulze in Jüterbogk, des Gastwirths Rothe in Neustadt a. D., des Rentiers Kalbersberg in Prenzlau und des Kaufmanns Ziggel in Putlitz. 64; des Mühlenbesitzers Seefluth in Wittenberge und des Heilgehülfen Titscher in Teltow. 71; des Zimmermeisters Stämmler in Wilsnack und des Brauereigners Kersten in Oderberg. 82; des Thierarztes Pingst in Havelberg, des Bauergutsbesitzers Frost in Wustrau und des Gerichtsmannes und Klempnermeisters Waltermann in Neu-Schöneberg. 88; des Kaufmanns Krause in Teltow und des Kaufmanns Fesch in Trebbin. 100; des Kaufmanns Bannier in Straßburg. 110; des ehemaligen Bürgermeisters Werkmeister in Trebbin, des Kaufmanns Krause in Wusterhausen a. D. und des Thierarztes Hoffmann in Blankenfelde. 118; des Rentiers Bailleu in Groß-Kreuz, des Kaufmanns Dorrmann in Werder und des Malers Hansmann in Cöpenick. 134; des Kaufmanns Zander in Kyritz und des Kaufmanns Probst in Brandenburg. 140; des Bäckermeisters Ebel in Boytzenburg, des Kaufmanns Heinrich in Schwedt und des Schulzen Haupt in Zehlendorf. 146; des Thierarztes Schwalenberg in Deutsch-Nixdorf. 151; des Tabackshändlers Nowotky in Berlin. 152; des Handlungs-Commis Meißner in Jüterbogk, des Kossäthenguts besitzers Bellach in Kehrigk, des Kaufmanns Zickner in Gransee u. des Handlungs-Commis Meißner in Jüterbogk. 157; des Kaufmanns Müller in Rheinsberg. 169; des Kaufmanns Schmia in Luckenwalde, des Kaufmanns Ludwig in Potsdam, des Kaufmanns Thieme in Angermünde und des Wundarztes und Gemeinde-Einnehmers Brauns in Fehrbellin. 185; des Kaufmanns Wigankow in Berlin. 187; des Kaufmanns Wichmann in Berlin. 187; des Kaufmanns Scheibler in Berlin. 187; des Herrn Dietrich in Berlin. 187; des Kaufmanns Brauns in Berlin. 195; des Uhrmachers Weeck in Dahme. 201; des Kaufmanns Adolphi in Berlin. 204; des Privat-Secretairs Hecht in Alt-Schöneberg. 208; des Hoflieferanten Bellair in Berlin. 209; des Administrators Schweitzer in Freienwalde a. O. 214; des Kaufmanns Domack in Trebbin. 229.

Forstsachen. Bauholz-Verabreichung aus Königlichen Forsten. 57. Verleihung der Forstaufseherstelle zu Theurow an den Forstaufseher Baier. 83. Versetzung von Forstbeamten im Bezirke der Königlichen Familiengüter. 163. Verbot des Offenlassens der Thore, resp. Thüren in dem Wildgatter der Oberförsterei Hammer. 236. 212. Versetzung des Forstaufsehers Schlüter von Staakow nach Theurow. 345.

G.

Geschenke an Kirchen. 41. 74. 84. 91. 144. 156. 176. 196. 220. 228. 327. 368.

Gesetzsammlung, deren Inhalts-Anzeigen: Des 36sten, 37sten und 38sten Stücks pro 1860. 1; des 39sten und 40sten Stücks pro 1860 u. des 1sten Stücks 1861 23; des 2ten Stücks 35; des 3ten Stücks 43; des 4ten Stücks 51; des 5ten Stücks 57; des 6ten u. 7ten Stück 63; des 8ten Stücks 77; des 9ten Stücks 93; des 10ten Stücks 107; des 11ten u. 12ten Stücks 129; des 13ten Stücks 139; des 14ten u. 15ten Stücks 149; des 16ten Stücks 157; des 17ten u. 18ten Stücks 177; des 19ten Stücks 183; des 20sten Stücks 191; des 21sten Stücks 207; des 22sten u. 23sten Stücks 213; des 24sten Stücks 221; des 25sten u. 26sten Stücks 229; des 27sten u. 28sten Stücks 249; des 29sten u. 30sten Stücks 255; des 31sten u. 32sten Stücks 267; des 33sten Stücks 271; des 34sten Stücks 311; des 35sten u. 36sten Stücks 333; des 37sten u. 38sten Stück 389; des 39sten Stücks 393; des 40sten Stücks; des 41sten Stücks; des 42sten Stücks; des 43sten Stücks; des 44sten Stücks; des 45sten Stücks; des 46sten Stücks; des 47sten Stücks.

Gestütsachen. Landbeschälung im Jahre 1861. 27. Landbeschälung in der Station Zossen. 41.

Gewerbesachen. Controllirung der Arbeits-Verhältnisse der fremdeinwandernden und einheimischen Gesellen und Arbeits-Gehülfen in Berlin. 10. Polizei-Verordnung, betreffend die Gesellen-Verbindungen und Cassen in Berlin. 10. Polizei-Verordnung, betreffend die Fabrikarbeiter-Cassen und Verbindungen in Berlin. 11. Polizei-Verordnung, betreffend die An- und Abmeldung der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge der selbstständigen Gewerbetreibenden in Berlin. 11. Eröffnung eines neuen Cursus in der Schiffsbauschule zu Grabow. 67. Prüfung und Eichung der Brückenwaagen. 91. Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer. 94. Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen. 98. Welt-Ausstellung von Erzeugnissen der Kunst und des Gewerbefleißes in London. 198. 289. Bildung einer Bezirks-Commission für die Industrie-Ausstellung in London. 214. 234. 240. 246. Instruction zur Ausführung des Gesetzes über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli 1861. 279. Regulativ, betreffend die Anlage von Dampfkesseln. 291. Einführung des Kubikmaaßes beim Verkauf des Torfes. 296. Ausführung der auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen bezüglichen Bestimmungen des einige Abänderungen des

Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861. 312. 363.

Gewerbsteuer. Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. 271. Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Classe A. I. bezüglichen Bestimmungen des, einige Abänderungen des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 enthaltenden Gesetzes vom 19. Juli 1861, 319. Ernennung des Regierungs-Rathes Wichgraff in Potsdam zum Commissarius für die Wahl und Einschätzungs-Geschäfte der Gewerbsteuer-Classe A. I. 323.

Granitbahnen. Im Jahre 1861 mit Granitplatten zu versehende Straßenstrecken in Berlin. 210.

Grundsteuer. Anderweitige Regulirung der Grundsteuer. 214 und Beilage zum 28. Stück. Beschaffung eines geeigneten Unterkommens für die mit der Grundsteuer-Regulirung beauftragten Beamten. 267.

Güter-Versicherung, s. Transport-Versicherung.

H.

Hagelschaden-Versicherungswesen, s. auch Feuer-Versicherungswesen.

Agentur Bestätigung. Des Gastwirths Krüger in Pritzerbe. 2; des Schönfärbers Hering in Wittenberge. 45; des Ackerbürgers Friedrich in Gransee u. des pens. Gensd'armen Müller in Mittenwalde. 52; des Kaufmanns Schlee in Kyritz u. des Apothekers Grube in Templin. 71; des Materialwaarenhändlers Schirrmeister in Berlin. 73; des Büdners u. Steuer-Erhebers Hanne in Klein-Schönebeck. 88; des Kaufmanns Meißner in Jüterbog u. des Schneidermeisters Lehne in Lichtenberg. 100; des Buchhändlers Wulff in Strasburg, des Thierarztes Krafft in Boytzenburg, des Kaufmanns Joseph in Schwedt, des Schiedsmanns Haack in Sieversdorf, des Maurermeisters Lüben in Trebbin u. des Eigenthümers Neyendorff in Cremmen. 110; des Kaufmanns Kümmel in Datow u. des Lehrers Maltholius in Fliet. 124; des Kaufmanns Behrendts in Neu-Ruppin, des Buchbindermeisters Böttcher in Fehrbellin, des Kaufmanns Götze in Boytzenburg u. des Ortsvorstehers Köhler in Lehnin. 146; des Gastwirths Suhr in Gransee, des Rentiers Marggraf in Teltow, des Barbiers Schwarze in Alt-Marggrafpieske, des Kaufmanns Ziggel in Putlitz u. des Maurermeisters Bechly in Gerswalde. 152; des Kaufmanns Schumacher in Spandau u. des Post-Expediteurs Nennhaus in Dreetz. 158; des Kaufmanns Schubardt in Berlin. 159; des Rentiers Ripberger in Berlin. 159; des Particuliers Barer in Berlin. 181; des Buchbindermeisters Walter in Biesenthal, des Administrators Schweitzer in Freienwalde, des Post-Expeditionsgehülfen Brendel in Trebatsch, des Cantors Koch in Ruhlsdorf u. des Kämmerers Ratzlow in Lychen. 194; des Privat-Secretairs Torner in Oranienburg. 231.

Agentur-Niederlegung und Erlöschung. Des Kaufmanns David in Templin. 45; des Gastwirths Oehlmann in Gransee u. des Commissionairs Ulrich in Mittenwalde. 52; des Buchdruckereibesitzers Huber in Charlottenburg. 60; des Gastwirths Kögel in Charlottenburg. 65; des Maurermeisters Zelis in Kyritz. 71; des Privat-Secretairs Dornbusch in Jüterbog u. des Bauergutsbesitzers Frost in Wustrau. 88; des Kaufmanns Hönemann in Jüterbog u. des Gutsbesitzers Krause in Schweizerhof. 100; des Kaufmanns Bannier in Strasburg. 110; des Amtmanns Beiersdorf in Neu-Ruppin, des Gastwirths Schulze in Fehrbellin, des Bäckermeisters Ebel in Boytzenburg u. des Zimmermeisters Schulze in Lehnin. 146; des Kaufmanns Schiele in Gransee. 152; des Rentiers Marggraf in Teltow. 163; des Kaufmanns Lewine in Berlin. 181; des Schornsteinfegermeisters Stöckel in Biesenthal u. des Commissionairs Iffland in Freienwalde a. O. 194; des Gastwirths Maschmann in Oranienburg. 231; des Kaufmanns Donack in Trebbin. 237.

Hausierhandel, s. Gewerbesachen.

Hebammen. Eröffnung des Hebammen-Lehr-Cursus. 284. 296. 203.

J.

Jagdsachen. Schluß der kleinen Jagd 37.

Jahrmärkte. Abhaltung des ersten Jahrmarktes in Oranienburg. 84. 91; Abhaltung des ersten Vieh- und Krammarktes in Charlottenburg. 101; Abhaltung eines Viehmarktes in der Stadt Baruth. 138; Bewilligung eines vierten Vieh- u. Pferdemarktes in der Stadt Charlottenburg. 138; Abhaltung des Weihnachtsmarktes in Berlin. 345; Verkehr auf dem Weihnachtsmarkt in Berlin. 390.

Judensachen. Statut der jüdischen Gemeinde in Berlin. 18.

Justizsachen. Veränderung der Jurisdiction des Kreisgerichts u. des Stadtgerichts zu Berlin in Folge der Erweiterung des Stadtbezirks von Berlin. 3; Abhaltung der Gerichtstage in Markgrafpieske. 12; Schwurgerichts-Sitzungen in Perleberg. 49. 182. 300; Abhaltung der Gerichtstage in Friedersdorf. 55; Sitzungen des Kreis-Schwurgerichts zu Berlin. 112. 196. 270. 368; Einrichtung einer selbstständigen Depositat-Verwaltung bei der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Trebbin. 138; Verwaltung des Depositorii bei den Kreisgerichts-Commissionen zu Belzig u. Niemegk. 155; Deposition von Ablösungs-Capitalien für Lehn- und Fideicommiß-Güter. 186; Gerichtsferien im Kammergerichts-Departement. 215; Abhaltung der Gerichtstage in Teupitz. 362; Abhaltung der Gerichtstage in Löwenberg. 362; Abhaltung der Gerichtstage in Warnow. 368; Abgrenzung mehrerer Ortschaften von dem Jurisdictions-Bezirk der Gerichts-Commission zu Cöpenick. 376; Abhaltung der Gerichtstage in Zerpenschleuse. 380; Abhaltung der Gerichtstage in Friedersdorf und Markgrafpieske. 388; Abhaltung der Gerichtstage in Zechlin. 388; Abhaltung der Gerichtstage in Friesack. 392. Abhaltung der Gerichtstage in Rhinow. 392; Abhaltung der Forstgerichtstage in Wriezen. 392; Abhaltung der Gerichtstage in Retzin. 392; Abhaltung der Gerichtstage in Groß-Behnitz. 395; Abhaltung der Gerichtstage in Lehnin. 395; Abhaltung der Gerichtstage in Gerswalde. 395; Abhaltung der Gerichtstage in Brück. 396; Abhaltung der Gerichtstage in Gramzow. 396; Abhaltung der Gerichtstage in Fürstenwerder. 396; Abhaltung der Gerichtstage in Biesenthal. 396; Abhaltung der Gerichtstage in Werneuchen. 396; Abhaltung der Gerichtstage in Prötzel. 400.

K.

Kirchensachen. Abzweigung der katholischen Einwohner eines Theiles der nördlichen Vorstädte Berlins von

der katholischen Pfarrei St. Hedwig und Ueberweisung derselben an die katholische Kirche des Invalidenhauses unter dem Titel „St. Sebastiani". 35. Bestätigung des Candidaten der Theologie Ludwig aus Erfurt als Hülfsprediger der evangelisch-lutherischen Gemeinde zu Potsdam. 43. Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung. 71. Trauungen von Ausländern. 78. Amts-Suspension der Prediger Diedrich in Saatzke und Baethjen in Neu-Ruppin. 255. Errichtung einer ständischen Mission für die Katholiken in Pasewalk und Umgegend. 381.

Kriegssteuer. Bekanntmachung an die Mitglieder des I. Kurmärkischen Kriegsschulden-Steuer-Verbandes. Beilage zum 26. Stück. 289.

L.

Landarmenwesen. Erhebung der Landarmensteuer pro 1861. 43; pro 1862 397. Nachrichten über die Verwaltung des Kurmärkischen Landarmen-Wesens im Jahre 1860. 358.

Landtagssachen. Wahl des Ritterschafts-Directors von Winterfeld auf Kutzerow zum Vorsitzenden des Communal-Landtags der Kurmark und des Ritterschaftsraths Domherrn von Bredow auf Ihlow zum Stellvertreter desselben. 1. Eröffnung des Provinzial-Landtags der Mark Brandenburg und der Niederlausitz. 243. Eröffnung des Communal-Landtags der Neumark. 305. 355. Eröffnung des Communal-Landtags der Kurmark. 311. 363. Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die sechste Legislatur-Periode. 338. Ernennung des Landraths von Gersdorff zu Beeskow zum Wahl-Commissarius für den 9ten Wahlbezirk des Regierungs-Bezirks Potsdam. 349. Ausführung der Wahlen zum Abgeordnetenhause in der Stadt Berlin. 349.

Landwirthschaftliche Sachen. Bestätigung eines Mitgliedes des Schauamts im Teltowschen Kreise. 15. Bestätigung eines Mitgliedes des Schauamts im Ostprignitzschen Kreise. 16. Aufstellung des Katasters für den Brandenburger Havel-Krautungs-Verband. 54. Instruction für die Verwaltung der Corporations-Angelegenheiten der Deichbau-Gesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs durch das Repräsentanten-Collegium und dessen Vorsitzenden. 130. Auflösung der Königlichen Commission für die Ausführung der Nieder-Oderbruchs-Melioration. 145. Empfehlung eines Apparats zum Aufräumen und Reinigen verstopfter Drainröhren. 161. Erhebung der Ruthebeiträge. 169. Körordnung für den Zauch-Belzigschen Kreis. 191. Aufhebung der Körordnung für den Kreis Teltow. 261. Verzeichniß der in der Königlichen Landes-Baumschule bei Potsdam gezogenen Bäume und Sträucher. 332.

Lebens-Versicherungswesen. Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Zipterlein in Luckenwalde und des Kaufmanns Wolff in Wittenberge. 24; der Kaufleute Nitsche, Wolff, Heilbrunn, Behrens, Schumann, Waldeck und Hirschberg in Berlin. 27; des Lehrers Loock in Alt-Landsberg und des Kaufmanns Hirsch in Schwedt. 44; des Thierarztes Buckow in Pritzwalk. 51; des Kaufmanns Schmid in Berlin. 53; des Herrn Preuß in Berlin. 53; des Herrn Dietrich in Berlin. 53; des Tabackshändlers Nowotny in Berlin. 53; des Kaufmanns Schreiber in Berlin. 53; des Kaufmanns Maywald in Berlin. 53; des Kaufmanns Rudolph in Berlin. 60; des Buchhalters Huster in Berlin. 64; des Premier-Lieutenants a. D. Fritzschen in Berlin. 65; des Kaufmanns und Destillateurs Engels in Berlin. 73; des Klempnermeisters und Kaufmanns Voigt in Spandau, des Privat-Secretairs Wegener in Neustadt E.-W., des Kaufmanns Behrendts in Neu-Ruppin und des Kaufmanns Teplaff in Prenzlau. 82; des Hauptmanns a. D. Schreiber in Berlin. 83; des Kaufmanns Gabcke in Wittstock. 88; des Handlungs-Commis Meißner in Jüterbogk und des Post-Expediteurs Reitz in Werder. 100; des Kaufmanns Röding in Oranienburg. 110; des Kaufmanns Arndt in Berlin. 111; des Kaufmanns Lorenz in Berlin. 119; des Kaufmanns Wehr in Berlin. 119; des Kaufmanns Waltz in Berlin. 119; des Kaufmanns Brust in Potsdam, des Steindruckerei-Besitzers Zensig daselbst und des Tapezirers Reeden in Königs-Wusterhausen. 124; des Holzhändlers Dornebusch in Berlin. 125; des Stadt-Haupt-Cassen-Rendanten Iffland in Bernau und des Bauaufsehers Borchmann in Spandau. 134; des Kaufmanns Bergemann in Berlin. 136; des Kaufmanns Doelle in Berlin. 137; des Stadtgerichts-Actuarius Ramm in Berlin. 137; des Holzhändlers Maschmann in Berlin. 137; des Kaufmanns Jordan in Oranienburg, des Eigenthümers Meyendorff in Cremmen, des Kaufmanns Schmidt in Rathenow und des Gastwirths Jahns in Zinna. 141; des Malers Flath in Berlin. 142; des Kaufmanns Friedel in Berlin. 142; des Posamentierwaarenhändlers Panzer in Berlin. 147; des Kaufmanns und Senators Siecke in Neu-Ruppin, des Kaufmanns Jordan in Brandenburg, des Stadt-Secretairs Ulbrich in Strausberg und des Buchdruckerei-Besitzers Pannebohm in Treuenbrietzen. 151; des Kaufmanns Schmidt in Berlin. 159; des Privat-Büreau-Vorstehers Hönicke in Schwedt und des Post-Expediteurs Scholz in Wildberg. 169; des Kaufmanns Ueberlée in Berlin. 170; des Kaufmanns Rosenberg in Berlin. 170; des Kaufmanns Bürger in Berlin. 170; der Kaufleute Paulp und Limann in Berlin. 170; des Kaufmanns Kohle in Berlin. 187; des Kaufmanns Risleben in Berlin. 188; des Secretairs Mathies in Perleberg, des Kaufmanns Löwen in Brandenburg und des Classensteuer-Einnehmers Lehmann zu Jüterbogk. 194; des Kaufmanns Hennig in Berlin. 196; des Schuhmachermeisters Hannke in Prenzlau, des Zimmermeisters Gerndt in Luckenwalde, des Restaurateurs Bernau in Potsdam und des Lotterie-Einnehmers Krimm daselbst und des Kaufmanns Salinger in Prenzlau. 201; des Hoflieferanten Arnold in Berlin. 203; des Kaufmanns Michaelis in Berlin. 209; des Kaufmanns Holtze in Berlin. 209; des Kaufmanns Rosenthal in Berlin. 209; des Geschäftsführers Stockhaus in Nauen. 215; des Lotterie-Einnehmers Marcuse in Berlin. 216; des Kaufmanns Kalisch in Berlin. 225; des Herrn Rosenhagen in Berlin. 225; des Kaufmanns Zimmermann in Berlin. 225; des Kaufmanns Ehrhardt in Fehrbellin, des Magistrats-Büreau-Gehülfen Plettenberg in Werder, des Kaufmanns Schwarzschulz in Schwedt und des Kaufmanns Ost in Potsdam. 230; des Kaufmanns Fürstenheim in Berlin. 232; des Buchhändlers Groß in Berlin. 232; des Hof-Commissionsraths Tietz in Berlin. 232; des Güter-Directors von Neumann in Berlin. 232; des Lehrers und Küsters Scherler in Rheinsberg. 237.

Lebensversicherungswesen. Concession und Statuten der Lebens-Versicherungs- und Bürgschaftsleistungs-Gesellschaft „Albert" in London. 179. und Beilage zum 23. Stück. Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „l'Imperiale" in Paris. 202. und Beilage zum 26. Stück. Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs- und Ersparniß-Bank zu Stuttgart. 243. und Beilage zum 32. Stück. Aenderung der §§. 4. 53. und 56. der Statuten der Lebens- und Ersparniß-Bank in Stuttgart. 345.

Agentur-Niederlegung und Erlöschung. Des Maurermeisters Luckwaldt in Schwedt und des Gastwirths Voß in Wittstock. 59; des Kaufmanns Rudolph in Berlin. 60; des ehemaligen Oeconomen Seeger in Berlin. 65; des Kaufmanns Doelle in Berlin. 65; des Gastwirths Krüger in Klosterhof. 82; des Kaufmanns Kluth in Wittstock. 88; des Kaufmanns Schulze in Jüterbogk und des Reisenden und Taxators Doelle in Alt-Schöneberg. 100; des Kaufmanns Wendler in Oranienburg. 110; des Kaufmanns Jummich und des Buchhändlers Schlesier in Potsdam. 124; des Herrn G. Reisse in Berlin. 125; des früheren Lehrers Rücker in Bernau. 134; des Kaufmanns Krebs in Berlin. 147; des Büreau-Vorstehers Elsner in Berlin. 147; des Kaufmanns Wegener, des Rentiers Kuhn und des Buchhalters Friedlaender in Berlin. 152; des Kaufmanns Timme in Berlin. 188; des Apothekers Schultze in Perleberg. 194; des Kaufmanns Flügge in Prenzlau. 201; des Lehrers Gellner in Rheinsberg. 215; des Gastwirths Schultze in Fehrbellin, des Lehrers Karnowsky in Biesenthal und des Secretairs Stockfisch in Templin. 230.

Lungenseuche ist ausgebrochen unter dem Rindvieh: in Läsickow. 51; in Walchow. 87; in Mötzow. 146; in Colonie Neuholland. 278; 295; auf dem Gute Haus-Zossen. 347; in Metzelthin. 370; in Bichel. 397. — Dieselbe hat aufgehört: in Nonnendorf. 37; in Bernau. 149; in Mötzow. 268.

M.

Mahl- und Schlachtsteuer, s. auch Steuersachen. Erhöhung des Zuschlags zur Mahl- und Schlachtsteuer in Charlottenburg. 100; Abänderung und Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Regulativs für Berlin vom 1. Octbr. 1833. und der dazu ergangenen Nachträge. Beilage zum 13. Stück. Anmeldung des innerhalb der Stadt Berlin geborenen Schlachtviehes. 137; Regulativ zur Erhebung und Beaufsichtigung der Mahl- und Schlachtsteuer in Neu-Ruppin. Beilage zum 15. Stück. Steueramtliche Abfertigungen der Steuer-Receptur zu Nixdorf. 204; Fort-Erhebung des Zuschlags von 25 Procent zur Einkommen-, Classen- und Mahl- und Schlachtsteuer. 207.

Marktpreise. Berliner, von Getreide ꝛc. im December 1860. 24; im Januar 1861. 77; im Februar. 87; im März. 132; im April. 157; im Mai. 185; im Juni. 222; im Juli. 249; im August. 284. 314; im September. 329; im October. 355; im November. 394.

Martini-Durchschnitts-Marktpreise für an durchmarschirte Truppen im Jahre 1861 zu zahlende Vergütigungen. 374; desgleichen des Roggens im Regierungs-Bezirke Potsdam 1861, zur Berechnung der Vergütigung der Getreide-Arten in baarem Gelde. 372. 373; desgleichen von Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Erbsen pro 1861. Behufs der Berechnung des Zins- und Pachtgetreides der Domanial-Einsassen. 375; desgleichen der Getreide-Fruchtarten ꝛc. im Departement der Königl. General-Commission für die Kurmark Brandenburg, und in den Städten Lübben und Wittenberg. 28.

Haupt-Durchschnitts-Marktpreise an Roggen, Gerste, Hafer, Heu und Stroh pro 1861. 374.

Medicinalsachen. Form der ärztlichen Atteste der Medicinal-Beamten. 36; erledigte Kreis-Chirurgen-Stelle des Westpriegnitzschen Kreises. 71; Gebühren der zum Physicats-Amte qualificirten Kreiswundärzte. 117; Dispensirung von Bandwurmmitteln. 120; Verkauf von Bandwurmmitteln. 139; Empfehlung der allgemeinen Pharmakopöe von Grumpf. 201.

Milzbrand ist ausgebrochen: in Kaltenhausen und Petkus. 237; in Bergholz. 268. — Hat aufgehört: in Kaltenhausen und Petkus. 284; in Bergholz. 306.

Militair-Angelegenheiten. Anmeldung der Militairpflichtigen in Berlin und Charlottenburg. 19; Einreichung der Gesuche um Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes. 20. 385; Verwarnung der Militairpflichtigen bei Nachsuchung des Aufgebots zur Verheirathung. 71; Ankauf von Remonten im Jahre 1861. 123. 140. 150. 161; Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unterofficier-Schulen zu Potsdam und Jülich eingestellt zu werden wünschen. 183; Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirke der 12. Infanterie-Brigade. 206. 207; Aushebung der Ersatz-Mannschaften im Bezirke der 11. Infanterie-Brigade. 215. 222; Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 218; Erhöhung der Unterstützung der Inhaber des eisernen Kreuzes. 225. 235.

Mühlen-Versicherung. Agentur-Niederlegung des Kaufmanns Oelsner in Berlin. 65.

O.

Orts- und Etablissements-Benennungen. Das Ackergut des Eigenthümers Lange auf der Feldmark des Dorfes Wendorf hat den Namen: „Hermannshof" erhalten. 33; das dem Major a. D. von Arnim auf Neuensund gehörige Ackergut in der Feldmark des Dorfes Fuhrenwalde hat den Namen: „Carlsruh" erhalten. 84; das Landgut des Gutsbesitzers Wobring auf der Feldmark des Dorfes Rauen hat den Namen: „Carlshöhe" erhalten. 111; dem auf der Feldmark Rüdnitz belegenen Ackergehöft des Oeconomen Petersen ist der Name: „Albertshof" beigelegt. 227; dem Ackergehöfte des Oeconomen Stabe auf der Feldmark Hardenbeck ist der Name: „Stabesfelde" beigelegt. 346.

P.

Patente, ertheilte und verlängerte: an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 20; an den Civil-Ingenieur Reuleaux in Remagen. 20; an den Maschinen-Fabrikanten Schwarzkopff in Berlin. 20; an den Ober-Maschinenmeister Sammann in Breslau. 20; an Julius Schuberth in Leipzig. 40; an den Civil-Ingenieur Semper in Görlitz. 41; an den Fabrikanten Elster in Berlin. 48; an den Fabrikanten

Schönherr in Chemnitz. 53; an den Maschinen-Werkmeister Rümenapp in Brandenburg. 60; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 65; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 65; an den Fabrikbesitzer Schmidt in Breslau. 66; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 66; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 73; an den Telegraphen-Inspector von Eichmann in Breslau. 73; an den Berggeschwornen Roth in St. Wendel. 73; an den Chemiker Gaedicke und den Dr. Abel in Berlin. 89; an den Ober-Maschinenmeister Rohrbeck in Bromberg. 89; an den Mechaniker Martins in Berlin. 89; an den Kaufmann und Fabrikinhaber Scheffen in Remscheid. 89; an den Civil-Ingenieur Semper in Görlitz. 104; an den Chemiker Frank in Staßfurth. 104; an den Kunst- und Handelsgärtner Dennger in Elbing. 104; an den Hüttenschreiber Franke in Kupferhammerhütte. 104; an den Mechanikus Schmiedel in Berlin. 104; an den Ingenieur Fleischhauer in Berlin. 104; an den Bauführer Koch und den Zimmermeister Wahlsleben in Frankfurt a. O. 104; an den Ober-Maschinenmeister Sammann in Breslau. 104; an den Fabrikanten Breul in Hannover. 111; an die Fabrikbesitzer Funke und Elbers in Hagen. 125; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 125; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin 126; an den Wagenbauer Hacke in Jauer. 126; an den Maschinenbauer Wedding in Berlin. 143; an den Ingenieur Schmöle in Limburg. 148; an den Techniker Boner in Hoveſtadt. 148; an den Oeconomen Siebersleben in Piesdorf. 148; an den Ingenieur Schneider in Berlin. 153; an den Orgelbauer Fabian in Bromberg. 153; an den Oeconomen Schwartz in Granow. 153; an die Appretur-Anstaltsbesitzer Rudolph und Friedländer in Berlin. 153; an den Färbereibesitzer Spindler in Berlin. 160; an den Kaufmann Manasse in Berlin. 166; an den Brauereibesitzer Tonnar in Eupen. 174; an den Mechaniker Wernicke in Berlin. 174; an den Baumeister Marcks in Magdeburg. 188; an Gustav Talbot in Aachen. 204; an den Schlosser und Mechaniker Lauffs in Berlin. 204; an an den Fabriken-Commissarius Hofmann in Breslau. 204; an den Salinenförster Köhr in Schönebeck. 204; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 204; an den Mechanikus Doht in Aachen. 211; an den Nähmaschinen-Fabrikanten Frankenstein in Dortmund. 211; an den Mechaniker Kreiner in Berlin. 218; an die Chemiker Baldamus und Grüne in Charlottenburg. 218; an den Papier-Fabrikanten Völter in Heidenhein. 218; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 218; an Eduard Zumbusch und Heinrich Koch in Berlin. 235; an den Ingenieur Rüdiger und den W. K. Rhodes in Chemnitz. 240; an den Leistenschneider Bleschke in Berlin. 240; an Alexander Reischel in Berlin. 246; an den Commercienrath Uhlhorn in Crevenbroich. 246; an die Fabrikanten Funcke und Hueck in Hagen. 247; an den Ober-Maschinenmeister Wöhler in Frankfurt a. O. 251; an den Maschinenbauer Held in Berlin. 252; an den Maschinen-Fabrikanten Hilger in Essen. 252; an den Techniker und Fabrikanten Voigt in Böllberg. 252; an den Rittergutsund Fabrikenbesitzer Lindheim in Ullersdorf. 252; an den Mechanikus Kreiner in Berlin. 252; an den Civil-Ingenieur Tittelbach in Leipzig. 252; an den Ingenieur Perels in Berlin. 264; an Oscar Graef in Bernburg. 264; an den Ingenieur Langen auf Friedrich-Wilhelmshütte. 264; an den Baurath a. D. Reimann in Herford. 270; an den Maschinenbauer Liepe in Brandenburg. 270; an die Chemiker Baldamus und Grüne in Charlottenburg. 270; an den Gastwirth Kluge in Ratibor. 270. 302; an den Ingenieur Perels in Berlin. 286; an den Techniker Schallenbrand in Cöln. 286; an den Hof-Kunstschlosser Arnheim in Berlin. 299; an den Apotheker Scharlock in Graudenz. 299; an den Fabrikbesitzer Philippi in Stromberg. 300; an den Dr. Langgard in Berlin. 307; an den Fabrikanten Reiniger in Stuttgart. 307; an den Kaufmann Prillwitz in Berlin. 316; an Ernst Geßner in Aue. 326; an den Techniker Walz in Berlin. 331; an den Hofrath und Hof-Zahnarzt Mittelhaus in Berlin. 346; an H. W. Kemma in Barmen. 352; an den Fabrikanten Rath in Saarn. 357; an den Maschinen-Constructeur Rolden in Frankfurt a. M. 358; an den Dr. Löwenberg in Berlin. 358; an den Ingenieur Franke in Charlottenburg. 338; an den Schlosser Swatee in Crefeld. 366; an den Herrn Bialon in Berlin. 386; an den Herrn Premier-Lieutenant Pleßner in Samter. 386; an den Tuchfabrikanten Scheibler in Montjoie. 386; an den Hüttenbeamten Dudeck in Wilhelminehütte. 394; an den Fabrikanten Gaertner in Bergholzhausen. 399; an den Eisenbahn-Werkmeister Beuther in Aachen. 400.

Patente, aufgehobene und erloschene: des Uhrmachers Baumeister in Magdeburg. 12; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 54; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 126; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 137; des Ingenieurs Münster in Eupen. 167; des Kaufmanns Prillwitz in Berlin. 174; der Maschinen-Fabrikanten Thiele und Schmidt in Berlin. 188; des Ingenieurs Götte in Braunschweig. 241; des Ingenieurs Haug in Berlin. 265; der Gebrüder Gofferje in Isselburg. 286; des Zeugschmiedemeisters Böttcher in Berlin. 300; des Glashüttenbesitzers Röhrig in Sudenburg. 307; des Technikers Mehlis in Berlin. 316; des Ingenieurs Münster und des A. Wirtz in Eupen. 331; des Maschinen-Fabrikanten Schellenberg in Chemnitz. 346; des Klempnermeisters Tradt und Maschinenbauers Müller in Dessau. 386; des Civil-Ingenieurs Levinsohn in Berlin. 387.

Pfandbriefe. Ausreichung der Zins-Coupons Serie VI. zu den Schlesischen Pfandbriefen Litt. B. 138.

Physikalsachen. Erledigte Physikatsstelle des Templiner Kreises. 237.

Pocken. Ausbruch der Pocken unter den Schaafen zu Alt-Langerwisch. 380.

Polizeisachen. Vermehrung und anderweitige Begrenzung der Polizei-Reviere zu Berlin in Folge der Erweiterung des städtischen Weichbildes. 3. Gültigkeit der für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin erlassenen polizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen für die vom 1. Januar 1861 ab mit dem Stadtbezirk von Berlin vereinigten Grundstücke. 3. 18. 26. Bezeichnung der Orte, an welchen im Winter bei Berlin Schnee und Eis abgeladen werden darf. 12. Abzweigung von Ortschaften vom Domainen-Rent-Amte Potsdam und Zulegung derselben zum Domainen-Polizei-Amte Mühlenhof. 37. Nachweisung der im 4. Quartale 1860 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 57. 58. Ausgebot des Transports der Leichen von Selbstmördern, Verunglückten ꝛc. in Berlin. 142. Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen zu Berlin in der Nähe von Ausladc-Vorrichtungen. 147. Nachweisung der im 1. Quartale 1861 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landgesgrenze gewiesenen Personen. 158. Verbot des Wegfangens oder Tödtens

der Vögel und des Zerstörens und Aushebens der Vogelnester. 159. Veröffentlichung kreispolizeilicher Verordnungen in der Westprignitz. 169. Baden in öffentlichen Gewässern außerhalb der öffentlichen oder Privat-Bade- und Schwimm-Anstalten in Berlin. 195. Veröffentlichung der polizeilichen Verordnungen und Bekanntmachungen der Polizei-Verwaltung zu Perleberg. 202. Aufrechthaltung der Sicherheit und Ordnung auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Berlin. 209; Verbesserung der Bürgersteige in Berlin. 217. Ermittelung des Thäters des gegen das Dienstmädchen Tertz auf dem Wege von Templin nach Potsdam verübten Raubanfalls. 227. Nachweisung der im 2. Quartale 1861 aus dem Regierungsbezirk Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 230. von Wichertsche Schrift über die im Regierungsbezirk Potsdam bestehenden Polizei-Verordnungen. 249. Ermittelung des Sohnes des Arbeitsmannes Liersch aus Cöpenick. 254. Veröffentlichung der auf die Königlichen Forstreviere bezüglichen Orts-Polizei-Verordnungen im Osthavelländischen Kreise durch das dortige Kreisblatt. 260. Polizei-Verwaltung über Chorin und Kahlenberg. 261. Deutlichkeit der Hausnummern in Berlin. 263. Anbringung von Markisen vor den Thüren und Fenstern des Erdgeschosses im Polizeibezirk von Berlin. 324. Straßen-Verbreiterung und Passagen-Erweiterung in Berlin. 344. Nachweisung der im 3. Quartale 1861 aus dem Regierungsbezirke Potsdam über die Landesgrenze gewiesenen Personen. 348. Aufhebung der Stempelung der nach Großbritanien auszuführenden Bücher und Noten. 356. Allerhöchster Amnestie-Erlaß. 369. Wegfall der Ursprungszeugnisse für die in Sardinien einzuführenden Sprite. 370. Polizei-Verordnung, betreffend die polizeiliche Anmeldung schwangeren Gesindes vor der Entlassung durch die Dienstherrschaft. 382. Verschiedene an das Königl. Polizei-Präsidium zu Berlin, theils als muthmaßlich gestohlene, theils als gefunden eingelieferte Gegenstände. 383. Sicherheit der Passage auf den Bürger- u. Fußsteigen in Berlin bei eintretender Winterglätte. 385. Ernennung des Schutzmanns-Wachtmeisters Kaebbe zum Stellvertreter des Polizei-Direktors Maaß in Charlottenburg in seiner Eigenschaft als Polizei-Anwalt. 388.

Postsachen. Alphabetisches Ortschafts-Verzeichniß zum Dienstgebrauche für die Postanstalten im Bezirke der Ober-Post-Direction in Potsdam. 18. 82. 194. Besetzung contractlicher Stellen im Postdienste. 25. 26. 124. 215. 284. 324. Verzeichnisse der bei der Königlichen Ober-Post-Direction zu Potsdam abzufordernden, herrenlos vorgefundenen Passagier-Effecten und unbestellbaren Postsendungen. 25. 135. 216. 323. Veränderter Gang der Personen-Post von Stralsund nach Passow. 45. Nachweisungen der im September und October 1860. bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packetsendungen. 59. Vergebung contractlicher Beschäftigungen im Postdienste. 72. Post-Cours-Veränderungen. 82. 134. Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Belzig und Brandenburg. 101. Nachweisung der im November und Dezember 1860 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld-, Werth- und Packet-Sendungen. 141. Veränderter Gang der Personen-Post zwischen Joachimsthal und Templin, resp. Lychen. 166. Veränderter Gang der zweiten Personen-Post von Brandenburg nach Rathenow. 166. Offene Packetträgerstelle. 170. Nachweisung der im Zeitraum vom 1. Januar bis ult. März 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 186. Post-Cours-Veränderungen. 208. Erhebung des Porto's für die mittelst Estafette zu befördernden Sendungen über 2 Pfund. 213. Nachweisung der im Zeitraum vom 1. April bis ult. Juni 1861 bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 231. Bekanntmachung ortspolizeilicher Verordnungen für Straßburg u. M. 268. Einrichtung eines Haltepunkts für die Personen-Post zwischen Brandenburg und Belzig. 296. Wegfall der Untersiegelung bei der Ausstellung von Empfangs-Bekenntnissen über recommandirte Sendungen die durch Briefträger oder Landbriefträger bestellt werden. 319. Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren Geld- und Werth-Sendungen. 350. Nachweisung der während des 3. Quartals 1861 bei der Ober-Post-Direction eingegangenen unbestellbaren Packetsendungen. 351. Einrichtung einer täglichen Personen-Post zwischen Bärwalde und Wriezen über Güstebiese und Neu-Lewin 356. Nachweisung der bei der Ober-Post-Direction in Berlin eingegangenen unbestellbaren recommandirten Briefe. 383. Post-Verbindung zwischen Neu-Ruppin und Neustadt E.-W. Bahnhof. 399.

Presse-Polizeisachen. Verbot der in Paris erscheinenden Zeitschrift: „Wiadomósci Polskie". 49. Aufhebung des Betriebs-Verbots der Zeitschrift: „Herrmann". 255.

Q.

Quittungen. Aushändigung der Quittungen über eingezahlte Domainen- und Forst-Veräußerungs-Gelder. 63. 185. 208. 329. 397.

R.

Raupen. Abraupen der Bäume im Polizei-Bezirk von Berlin. 297.

Rentenbanken. Ausgelooste Rentenbriefe. 38. 101. 171. 232. 297. 377. Verloosung von Rentenbriefen. 147. 352. Vernichtung ausgelooster Rentenbriefe. 173. 386. Aushändigung der Entlassungs-Quittungen über abgelöste Renten. 188. 390. Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die allgemeine Renten-, Capital- und Lebens-Versicherungs-Bank „Teutonia" in Leipzig. 262.

Renten-Versicherungen. Uebertragung der Haupt-Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt an die Kaufleute Pietzker und Behrendt in Berlin. 379.

Agentur-Bestätigung. Des Maurermeisters Wilberg in Angermünde. 18; des Kaufmanns Roeding in Oranienburg. 82.

S.

Salz. Abhebung des Salzquantums Seitens der zwangspflichtigen Gemeinden. 382. Verkauf von Viehsalz. 382.

Sanitäts-Polizei. Vorschriften in Betreff der Wartung der Druse-, Wurm- und Rotzkranker Pferde. 136. Warnung vor verfälschten Kautschuk-Mundstücken zu Saugflaschen. 261. Aufforderung zur Einfangung eines in Ber-

lin gesehenen tollen Hundes. 270. Verhütung der Verbreitung der Pockenkrankheit unter den Schaafen. 347. Gebrauch schädlicher und unschädlicher Farben. 356. Verpflichtung zur Anzeige des erkrankten Viehes und dessen Absonderung. 363. Verbot der mit Metalloxyden verfälschten Kautschuk-Mundstücken zu Säugeflaschen. 363. Warnung vor dem Gebrauch arsenikgefärbter Gegenstände. 390. Verhütung des durch Giftgewächse drohenden Schadens. Beilage zum 50. Stück. Schutzblattern-Impfung. 394. 399. Warnung vor dem Gebrauche von zinkenen Eß- und Trinkgeschirren. 398.

Schiedsmänner. Das Institut der Schiedsmänner. 163. Die bei dem Königl. Stadtgericht in Berlin im Jahre 1860 anhängig gewesenen Schiedsmannssachen. 165.

Schießübungen: auf dem Artillerie-Schießplatze bei Berlin. 18.

Schuldverschreibungen s. Staats-Anleihe.

Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds. Uebersicht des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Fonds für das Jahr 1860. 81.

Schulsachen. Veranstaltung eines halbjährigen Lehr-Cursus für Schulamts-Aspiranten. 1. Ressort-Verhältnisse von 3 Privat-Schul-Anstalten in Folge der Erweiterung des Weichbildes der Stadt Berlin. 3. Aufnahme-Prüfung für das Seminar für Stadtschulen zu Berlin. 26. Prüfung der nicht in einem Seminar gebildeten Elementar-Lehrer. 26. Lehr-Cursus in dem Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern. 26. Berechtigung der Schüler der obersten Classe (Secunda) des städtischen Progymnasii zu Spandau zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. 54. Prüfung der aus dem Schullehrer-Seminar zu Cöpenick zu entlassenden Seminaristen. 64. 250. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyssig. 116. 124. Aufnahme in das Gouvernanten-Institut u. in das Töchter-Pensionat zu Droyssig. 116. Prüfung der Handarbeits-Lehrerinnen. 118. Prüfungs-Termin für die nicht in einem Seminar gebildeten Elementar-Lehrer. 225. Nachricht von dem Königl. Schullehrer-Seminar zu Oranienburg. 268. Concessionirung des Dr. Schmidt in Falkenberg zur Fortsetzung der bisher von dem Dr. Sommermeyer geleiteten Privat-Erziehungs-Anstalt, „Victoria-Institut" genannt. 290. Prüfung derjenigen Handarbeits-Lehrerinnen, welche in öffentlichen Schulen Unterricht zu ertheilen beabsichtigen. 315. Anstalten und Lehrer für Seminar-Präparanden. 381.

Seidenzucht. Unterricht in der Seidenzucht durch den Seidenpächter und Seidenbaulehrer Huffack in Bornim. 39. Einrichtung eines Cocon-Marktes in Berlin. 198. 203.

Sparcassen. Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparcassen in Regierungsbezirk Potsdam für das Jahr 1860. 556. bis 260. Zusätze zu den §§. 23. u. 24. des unterm 4. October 1852 landesherrlich bestätigten Statuts der Hülfscasse des communalständischen Verbandes der Kurmark im Betreff der Prämiirung von Sparcassen-Interessenten. 162.

Sperren: der Spandauer Schiffsschleuse. 33; des Bromberger Schifffahrtskanals. 61; der Schiffsschleuse in der Dahme bei Neumühle. 91; des Weges zwischen Oranienburg und Schmachtenhagen. 155; einer Brücke bei Drewitz auf der Potsdam-Zossener-Straße. 156; der auf der Straße von Falkenhagen nach Schönwalde über den Niederneuendorfer Kanal führenden Brücke. 167; der Mühlenbrücke auf dem Wege von Putlitz nach Hülsebeck und Philippshof. 212; der Pählbrücke zwischen Butzow und Mötzow für Schifffahrt. 220; der s. g. Blockbrücke auf dem Wege von Hennigsdorf nach Bötzow. 228; der Templiner Stadtschleuse. 235; der Floß- und Frei-Arche in der Dosse bei Neustadt. 300; der s. g. Pählbrücke. 308; der von der Klein-Glienicker Brücke nach der Pfaueninsel führenden Chaussee. 318; der Brandenburger Schifffahrtsschleuse. 346. 353. 362. der Schifffahrt im Finow- und Werbellin-Kanal. 380.

Staats-Papiere. Umschreibung des Staatsschuldscheins Litt. F. Nr. 40,489 über 100 Thlr. 43. 107. 169. Amortisirte. 44. Umschreibung der Schuldverschreibungen de 1859 Litt. C. Nr. 4774 und 13,231. 57. 129. Ausreichung der Zinscoupons Ser. III. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1853 und der Zinscoupons Ser. II. und Talons zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1857. 93. Verloosung von Staats-Anleihen. 107. und Beilage zum 13. Stück. Vierte Verloosung der Staats-Anleihen vom Jahre 1856. 197. Umschreibung der Schuldverschreibung der Staats-Anleihe von 1856 Litt. A. Nr. 4494. 213. 279. 355. Serienziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 302. Verloosung von Staats-Schuldverschreibungen. 306. Umschreibung des Staats-Schuldscheins Litt. J. Nr. 94,472 347. 397. Umschreibung der Schuldverschreibung der zweiten Staats-Anleihe vom Jahre 1859 Litt. C. Nr. 2003. 393.

Statistische Tabellen. Ortschafts-Statistik des Regierungsbezirkes Potsdam mit der Stadt Berlin. 278. Volkszählung. 355. 376.

Stempelsachen s. Steuersachen.

Steuer-Credit-Cassenscheine. Vormals Sächsische ausgelooste. 142. 325.

Steuersachen. Vergütigung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker. 222. Verlegung der Steuer-Expedition am Nordhafen des Berlin-Spandauer-Schifffahrts-Kanals nach der Schleuse dieses Kanals in der Nähe des großen Plötzensees. 278. 284. 299. Verlegung der von dem Königl. Haupt-Steuer-Amte für directe Steuern zu Berlin ressortirenden Cassen. 302. 307. Regulativ für die Erhebung der Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern. 364

Straßenbenennungen. Die Krautsgasse in Berlin hat den Namen: „Krauts-Straße" erhalten. 45. Umänderung des Namens zweier Straßen in Berlin. 60. Benennung einer neuen Straße in den Umgebungen Berlins. 65. Umänderung des Namens der Langengasse zu Berlin in „Lange-Straße". 89. Umänderung des Namens eines Theiles der Schäfergasse zu Berlin in „Annen-Straße". 166. Umänderung des Namens der Schustergasse in Berlin in „Kleine Kur-Straße". 217. Umänderung des Namens der Rosengasse zu Berlin in „Markus-Straße". 278. Der dritten Scheunengasse zu Berlin ist der Name „Koblanks-Straße" beigelegt. 278. Der zunächst der Stadtmauer in Berlin zwischen dem Anhaltischen- und Hallischen-Thore belegenen neuen Verbindungsstraße von der Militairnach der Hirschel-Straße ist der Name „Hallesche-Straße" beigelegt. 316. Die neue Verbindungsstraße zwischen der Oranienburger- und der großen Hamburger-Straße hat den Namen „Krausnick-Straße" erhalten. 324. Die Straße zwischen der Moritzhofer- und der Albrechtshofer-Brücke zu Berlin hat den Namen „von der Heydt-Straße" erhalten.

330. Der Name der Kreuzgasse in Berlin ist in „Kreuz-Straße" umgewandelt. 352. Der ersten Scheunengasse in Berlin ist der Name „Füsilier-Straße" beigelegt. 383.

T.

Taback. Anmeldung der mit Taback bepflanzten Grundstücke. 158.

Telegraphen. Ermäßigung der Gebühren für telegraphische Depeschen. 204.

Thierärzte. Besetzung der kreisthierärztlichen Stelle für den Osthavelländischen Kreis. 363.

Thierarzneischule in Berlin. Verzeichniß der Vorlesungen im Sommer-Semester 1861. 105. Verzeichniß der Vorlesungen im Winter-Semester 1861/62. 303.

Transport-Versicherung. Statuten der allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft „Helvetia". Beilage zum 14. Stück. Statuten der Niederländischen allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft gegen See-, Fluß- und Hagelschaden und gegen Transportgefahr. 307; und Beilage zum 40. Stück. Statuten der allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport in Dresden. 389; und Beilage zum 50. Stück.

Agentur-Bestätigung des Kaufmanns Freudenthal in Berlin. 142; des Kaufmanns Jansen in Berlin. 187.

Turn-Anstalten. Eintritt in die Königliche Central-Turn-Anstalt zu Berlin. 199.

V.

Verkäufe. Schleusenmeister-Etablissement in Nieder-Zinow. 327.

Vieh-Versicherung. Statut der Vieh-Versicherungs-Bank für Deutschland in Berlin. Beilage zum 33. Stück.

Agentur-Bestätigung des Händlers Leßle in Meyenburg. 18; des Kaufmanns Helbig in Dahme. 24; des Kaufmanns Böttcher in Cremmen. 110; des Billeteurs Wulff in Beeskow. 124; des Kaufmanns Herrmann in Prenzlau, des Rentiers Marggraf in Tellow und des Oeconomen Krüger in Erkner. 215; der Kaufleute Pauly und Liemann in Berlin. 225; des Gutsbesitzers Albrecht in Berkholzofen und des Apothekers Wandel in Vierraden. 231.

Agentur-Niederlegung des Maurermeisters Kühne in Cremmen. 110.

W.

Waisen-Versorgungs-Anstalten. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt. 248. Haupt-Versammlung des Stiftungs-Vereins des Civil-Waisenhauses zu Potsdam. 266. Uebersicht vom Zustande der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt für die Provinz Brandenburg am Schlusse des Jahres 1860. 308.

Wasser-Polizei, s. auch Sperren. Polizei-Reglement für den Temnitz-Fluß von Wildberg stromaufwärts bis zur Grenze von Pahlzow. 16. Verwaltung der Schifffahrts-Polizei auf der alten Oder von Wriezen bis Oderberg. 54. Schifffahrtsbetrieb bei der Hennigsdorfer Zugbrücke auf der Havel. 237. Räumung der Spree und ihrer Neben-Kanäle in Berlin. 250. 261. 269. Sperre eines Oderarms, der Criewener Page. 278. Räumung des Bullengrabens bei Spandau. 300. Ergänzung der Schifffahrts-Polizei-Ordnung für den Regierungs-Bezirk Potsdam vom 11. Mai 1852, bezüglich der Dampfschleppschiffe. 376.

Wasserstände an den Pegeln der Spree und Havel im Monate December 1860. 52; im Monate Januar 1861. 72; im Monate Februar 1861. 109; im Monate März 1861. 150; im Monate April 1861. 178; im Monate Mai 1861. 200; im Monate Juni 1861. 224; im Monate Juli 1861. 260; im Monate August 1861. 301; im Monate September 1861. 330; im Monate Oktober 1861. 371; im Monate November 1861. 398.

Wittwen-Cassen-Angelegenheiten. Aufnahme-Bedingungen der Königl. Preußischen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. 28. Aufruf der Restanten der Militair-Wittwen-Casse. 153. 379.

Wochenmärkte. Einrichtung eines Wochen-Marktes auf dem Weddingsplatz in Berlin. 377.

Wollmärkte. Berliner Wollmarkt. 160. 166. 170. Wollmarkt in Stettin. 175.

Z.

Zollsachen. Waaren-Controlle im Binnenlande. 13. 14. 109. Befreiung gewisser Gegenstände von der Transport-Controlle im Grenzbezirke. 337.

Namen-Register zum Amtsblatt 1861.

A.

Abel, Straf-Anstalts-Aufseher in Spandau. 211. Ackermann, Gerichts-Assessor. 247. Adler, Prediger in Lübersdorf. 247. v. Ahlimb-Saldern, Frau Gräfin. 220. Albrecht, Inspector in Karwe. 33. Albrecht, Schulamts-Candidat aus Schönweide. 317. Albrecht, Polizei-Inspector in Berlin. 385. Alisch, Hof-Post-Amtsbote in Berlin. 61. Allstädt I., Post-Secretair in Berlin. 219. Allmann, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 189. Ambronn, Geheimer Revisions-Rath in Berlin. 214. Andrich, Lehrer in Gölsdorf. 382. Angern, Schleusenmeister in Rathenow. 48. Angresius, Hof-Postamts-bote in Berlin. 252. Antz, Auscultator. 189. Appelius, Referendar. 61. Appelius, Stadtrath in Berlin. 349. Appelius, Kaufmann in Berlin. 367. Apstein, Proviantamts-Controlleur in Stettin. 346. Arans, Kanzlei-Rath in Berlin. 318. Arendt, Zahnarzt in Berlin. 352. Armand, Seminarist aus Berlin. 227. Arndts, Rechts-Anwalt in Arnsberg. 89. v. Arnim, Rittergutsbesitzer auf Petznick. 41. v. Arnim, Kreisdeputirter auf Milmersdorf. 41. v. Arnim, Rittergutsbesitzer auf Gerswalde.

41. v. Arnim, Rittergutsbesitzer in Friedenfelde. 66. v. Arnim, Major a. D. auf Neuensund. 84. v. Arnim, Frau Landräthin in Kröchlendorf. 85. v. Arnim, Major in Schwaneberg. 288. Graf von Arnim, Wirklicher Geheimer Rath in Blumberg. 327. Graf von Arnim-Boytzenburg, Geh. Staatsminister a. D. 243. Aschenborn, Referendar. 367. Asher, Gerichts-Assessor. 316. Aßmy, Gerichts-Assessor. 154. von Aster, Prediger in Gräbendorf. 32.

B.

Baath, Auscultator. 219. Baatz, Schulamts-Candidat aus Klein-Glienicke. 317. Backhausen, Post-Expedient a. D. in Berlin. 288. Bader, Regierungs-Secretair in Potsdam. 247. Baeblich, Lehrer in Berlin. 219. Baehr, Kreisrichter in Spandau. 154. Baer, Lieutenant a. D. in Ravensbrück. 41. Baethe, Amtmann in Schönermark. 22. Baerenroth, Gerichts-Assessor. 391. Baier, Forstaufseher in Theurow. 83. Förster in Massow. 163. Bake, Executor in Berlin. 331. Balde, Ober-Post-Director in Potsdam. 310. Baldenius, Predigtamts-Candidat aus Wusterhausen a. D. 90. Balldorn, Predigtamts-Candidat aus Oranienburg. 226. Bandke, Bauführer. 241. Bando, Forst-Inspector in Chorin. 261. Barchewitz, Referendar. 287. Barg, Dr., Apotheker in Buchholz. 91. Barsickow, Lehnschulze in Gräningen. 49. Bartels, Feldmesser. 48. Bartke, Postbote in Berlin. 219. Bartsch, Post-Expediteur in Nowawes. 248. Bartz, Polizei-Verwalter in Plaue. 49. v. Bassewitz, Dr. juris, Referendar. 247. Bathe, Gutsbesitzer auf Friedrichsthal. 353. Bathow, Rentier in Berlin. 190. Battre, Buchbindermeister in Berlin. 318. Baucke, Förster in Mützdorf. 153. Bauer, Post-Secretair in Berlin. 154. Bauer, Executor in Berlin. 331. Bauermeister I., Briefträger a. D. in Berlin. 84. Blauke, Lehnschulze in Ketschendorf. 74. Baum, Gerichtsbote in Berlin. 331. Baumann, Frau in Schmolde. 328. Baumstark, Dr., Director und Professor in Eldena. 112. 253. Bayer, Lieutenant a. D. in Wriezen. 286. 325. 326. 327. 331. Becker, Kämmerer in Templin. 41. Becker, Lehrer in Berlin. 84. Becker, Post-Secretair in Berlin. 219. Becker, Predigtamts-Candidat aus Trebenow. 265. Becker, Mühlen-Besitzerin in Himmelpfort. 315. Becker, Prediger und Rector in Neustadt a. D. 317. Becu de Tavernier, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 211. Behmer, Bauführer. 332. Beelitz, Lehrer in Spiegel-Manufactur. 381. Behnisch, Seminarist aus Kletz. 121. Behnke, Schlossermeister in Prenzlau. 91. Behrend, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 137. Behrendt, Armen-Directions-Assessor in Berlin. 90. 163. Behrens, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 83. Beling, Post-Secretair in Berlin. 154. Belle, Schneider aus Braunschweig. 246. von Below, Auscultator. 127. Bendemann, Auscultator. 247. Bendix, Zahnarzt in Berlin. 160. Benduhn, Wirthschafts-Inspector in Gr. Machnow. 189. Benedictus, Auctions-Commissar in Berlin. 317. Benecke, Chirurgus in Oranienburg. 318. Beneckendorf, Gerichts-Assessor. 21. 287. Bengeforth, Gerichts-Assessor. 367. Bengs, Hebamme in Berlin. 111. Bennighaus, Ober-Post-Secretair in Berlin. 387. Bensemann, Büreau-Vorsteher in Berlin. 66. Berdu-scheck, Dr., Oberlehrer in Berlin. 288. Berendes, Auscultator. 219. Bereuther, Apotheker in Brüssow. 33. Bergemann, Bezirks-Post-Cassen-Controlleur in Berlin. 219. Bergemann, Fabrikant in Berlin. 248. Berger, Kaufmann in Oderberg. 248. Berger, Registratur-Assistent. 265. Bergemann, Rechtsanwalt in Spandau. 188. Bergmann, Gerichts-Assessor. 247. Bergmann, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Bergmann, Dr., Professor in Brandenburg. 387. Berlin, Wirthschafts-Inspector in Döberitz. 308. Berndt, Kaufmann in Angermünde. 32. Berndt, Lehrer in Berlin. 235. Berner, Buchdruckerei-Factor in Berlin. 190. Bernheim, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 266. Berr, Schulze in Löwenberg. 33. Beseler, Auscultator. 367. Betke, Referendar. 61. Beuster, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 211. Beyer, Geheimer Rath und Oberbürgermeister in Potsdam. 338. Beyl, Rittergutsbesitzer auf Gortz. 19. Biermann, Inspector in Ragow. 74 Bietz, Brückenwärter in Eisenspalterei. 317. Binner, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Birkner, Seminarist aus Berlin. 227. Birkner, Dr., Kreis-Physicus in Potsdam. 380. Birnbaum, Bergmeister in Guben. 285. Bitter, Wirkl. Geheimer Ober-Finanz-Rath in Berlin. 214. Bittkau, Prediger in Dossow. 303. Blankenburg, Briefträger in Berlin. 219. Blankenburg, Bürgermeister in Gransee. 318. Blankenhorn, Maurermeister in Belzig 91. Bleichröder, Banquier in Berlin. 213. 279. 355. von Blessingh, Post-Secretair in Berlin. 391. Bluemel, Stadtrichter in Berlin. 287. Blume, Fräulein in Berlin. 3. Blume, Gasanstalts-Director in Potsdam. 155. Gräfin von Blumenthal, Generalin in Steglitz. 328. Bock, Post-Secretair in Berlin. 154. Bockelmann, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow. 137. Bockhan, Postbote in Berlin. 154. Bode, Ziegeleibesitzer in Premnitz. 49. Bodin, Dr., Collaborator in Prenzlau. 181. Boecker, Depot-Magazin-Verwalter in Perleberg. 137. Boeckner, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 387. Boedewig, Förster in Breitelege. 153. Boehm, Apotheker in Berlin. 241. Boehm, Dr., Kreis-Physicus in Templin. 387. Boehme, Apotheker in Bernau. 163. Boehme, Lehrer in Berlin. 387. Boelke, Seminarist aus Falkenrehde. 121. Boettcher, Post-Expediteur a. D. in Baruth. 226. Boettcher, Wirkl. Geheimer Rath und Chef-Präsident in Potsdam. 310. Boetzow, Ackergutsbesitzerin in Berlin. 12. Bohlmann, Dr. juris, Referend. 189. Bohm, Prediger in Dertzow. 226. Bohnstedt, Uhrmacher in Potsdam. 155. Bollert, Auscultator. 21. Bollert, Lehrer in Potsdam. 265. Bollmann, Gerichts-Assessor. 287. Bonardel, Kaufmann in Berlin. 318. Borchardt, Schulze in Storbeck. 84. Borchart, Schulamts-Candidat aus Rohrlack. 317. Born, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 126. Born, Lehrer in Berlin. 154. Bouneß, Rechts-Anwalt in Berlin. 126. Bouvier, Referendar. 367. Braack, Briefträger a. D. in Berlin. 253. Brandenburg, emer. Prediger in Kuhlsdorf. 205. Brandt, Amtmann in Langen. 33. 84. Brandt, Gerichts-Assessor in Neustadt E.-W. 367. von Brandt, Referendar. 189. von Brauchitsch, Gerichts-Assessor. 367. Braun, Chaussee-Ober-Aufseher in Zehlendorf. 148. Brauns, Wundarzt und Gemeinde-Einnehmer in Fehrbellin. 368. Graf v. Bredow, in Friesack. 49. Graf v. Bredow-Lochow, in Görne. 40. Graf v. Bredow, auf Kleffen.

49. Graf v. Bredow-Liepe, Landrath in Rathenow. 188. 219. 338. v. Bredow, Ritterschaftsrath und Domherr auf Ihlow. 1. v. Bredow, Rittmeister auf Stechow. 61. v. Bredow, Rittergutsbesitzer auf Pessin. 49. v. Bredow, Rittergutsbesitzer auf Schwanebeck. 49. von Bredow, Freiherr in Mankmuß. 327. Brehmer, Hof-Post-Amtsbote in Berlin. 288. Breitzmann, Dr., Kreisphysicus in Templin. 237. 387. Brendel, Kaufmann in Berlin. 32. Brenger, Bürgermeister in Oderberg. 248. Breslauer, Zahnarzt in Berlin. 278. von der Brinken, Auscultator. 21. Brodersen, Prediger in Gütergotz. 196. Broesicke, Schulvorsteher in Potsdam. 310. von Broesigke, Major auf Cammer. 182. Brose, Referendar. 367. Brückner, Schlossermeister in Oranienburg. 318. Brüggemann, Gerichts-Assessor. 316. Brüning, Polizei-Anwalt in Niemegk. 54. Brüning, Auscultator. 61. Brüning, Post-Expediteur in Niemegk. 127. Brunner, Bürgermeister in Kyritz. 32. Buchholz, Gutsbesitzer in Giesensdorf. 74. Buchholz, pract. Arzt ꝛc. in Prenzlau. 126. Buchholz, Gutsbesitzer in Liebenwalde. 288. Buchwald, Versuchs-Dirigent in Waldau. 68. 289. 290. v. Buddenbrock, Freiherr, Gerichts-Assessor. 316. Budig, Seminarist aus Potsdam. 227. Buechtemann, Referendar. 189. von Buelow, Landrath in Neu-Ruppin. 167. v. Buelow, Gerichts-Assessor. 247. Buendiger, Amtmann in Suckow. 66. Buenger, Colonist in Basdorf. 91. Buenger, Gutsbesitzer in Basdorf. 353. Buetow, Eisenbahn-Calculator. 326. Buettner, Predigtamts-Candidat aus Wittenberge. 226. Buge, Sattlermeister in Ketzin. 368 Bunge, Jäger in Beetz. 48. Burchard, Rechts-Anwalt in Charlottenburg. 126. Burgheim, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 21. Burmeister, Amtmann in Zernikow. 84. Busse, Forstaufseher in der Hasenhaide bei Berlin. 41. Busse, Fabrikbesitzer in Saarmund. 156. Buttmann, Gerichts-Assessor. 247.

C.

Callmann, Apotheker in Charlottenburg. 74. Cappell, Auscultator. 367. Carus, Schloß-Prediger in Alt-Landsberg. 381. Caspari, Hauptmann a. D. und Post-Expediteur in Wilsnack. 127. Casperschock, Stadtrichter in Berlin. 89. Stadtgerichts-Rath. 287. Clausen, Candidat der Philologie aus Quedlinburg. 167. Clauswitz, Feldmesser. 48. von Clewe, Referendar. 311. Cohnfeld, Auscultator. 367. Consentius, Gerichts-Assessor. 316. Cossaeth, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 253. Cosson, Wundarzt in Berlin. 120. Cremer, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 74. de la Croix, Gerichts-Assessor. 247. Crome, Auscultator. 317. Croner, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 137. Crudelius, Prediger in Ketzür. 352. Crüger, Dr., Seminar-Director in Oranienburg. 332. Curdes, Apotheker in Boytzenburg. 41.

D.

Daberkow, Buchbinder-Meister in Spandau. 163. Damm, Büreau-Assistent in Oderberg 288. Daubert, pens. Militair-Intendantur-Rath. 346. David, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 303. Deegen, Stadtrichter in Berlin. 287. Deegener, Predigtamts-Candidat in Alt-Landsberg. 148. Degebrodt, Schulze in Krangen. 33. Degebrodt, Schulze in Dermützel. 33. Dehmlow, Briefträger a. D. in Berlin. 61. Dehn, Tischlermeister in Gerswalde. 190. Dehnicke, Kaufmann in Werder. 91. Delius, Regierungs-Rath in Münster. 214. Del'or, Lehrer in Berlin. 167. Demnig, Feldmesser. 138. Deter, Post-Expediteur a. D. in Neustadt a. D. 21. Deter, Schulzengutsbesitzer in Manker. 33. Deutsch, pens. Ober-Post-Secretair und Rechnungsrath in Berlin. 154. Devereur, Kaufmann in Berlin. 90. Diederichs, Seminar-Expectant aus Stavenhagen. 300. Dietrich, Prediger in Saatzke. 255. Dietrich, Referendar. 21. Dietrich, Bauer in Kohlsdorf. 315. Dietze, Kaufmann in Wittenberge. 127. Diko, Prediger in Berlin. 104. Dingler, Intendantur-Referendar. 137. Dirksen, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 126. 287. Dittrich, Kaufmann in Berlin. 163. Dobert, Stadtrichter in Berlin. 287. Doehl, Apoth. in Spandau. 247. Doemmel, Oberamtmann in Griebe. 112. von Doernberg, Referendar. 126. Domcke, Schiffsbaumeister in Grabow. 67. Dominick, Kreis-Thierarzt in Brandenburg. 192. Domke, Predigtamts-Candidat aus Thurm. 155. Dorenburg, Predigtamts-Candidat aus Seehausen. 352. Dork, Post-Conducter in Wriezen. 326. Drège, Fabrikant in Berlin. 127. Dreusch, Kreisschulze in Barenthin. 84. Drewcke, Dr. juris, Gerichts-Assessor. 391. Driesel, Büreau-Assistent in Berlin. 387. Duefert, Büreau-Assistent in Lindow. 288. Duemchen, Schulze in Hohen-Görsdorf. 189. Duerfeld, Gerichts-Assessor. 60. Duering, genannt Schulz, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 317. Duernhöfer, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 83. Duevert, Hebamme in Berlin. 111. von Duisburg, Referendar. 391. Dumack, Rentier in Berlin. 127. Dyck, Apotheker in Potsdam. 226.

E.

Ebel, Predigtamts-Candidat aus Jeberitz. 226. Ebel, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Ebers, Stadtrichter in Berlin 287. Ebert, Eigenthümer in Rixdorf. 204. Ebert, Hof-Postamtsbote in Berlin. 219. Eberty, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Eckard, Post-Expedient in Lübben. 317. Eckardt, Wundarzt in Jüterbog. 31. Egert, Knabe in Berlin. 392. Eggel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 126. Graf zu Egloffstein, Auscultator. 367. Ehlert, Proviantamts-Controlleur in Spandau. 346. Ehrenhaus, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 211. Ehrhardt, Gutsbesitzer in Kreuzbruch. 318. Ehrlich, Frau Rentier in Potsdam. 328. Eich, Auscultatoren. 189. 288. Eichhorn, Polizei-Verwalter und Actuar in Ringenwalde. 66. Eichhorst, Schulamts-Präparant aus Samau. 317. Eichler, Gerichts-Assessor. 247. 391. Eisels, Auscultator. 247. Elfe, Schornsteinfegermeister in Treuenbrietzen. 163. Elfeld, Administrator in Radensleben. 33. Elfreich, Stadtrath in Prenzlau. 74. Elger, Post-Expedient in Berlin. 288. Elsholz, Post-Expediteur a. D. in Dahlwitz. 326; Elsmann, Diener in Döberitz. 308. Elsner, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 153. Elteser, Apotheker in Neustadt a. W. 21. Emmersleben, Referendar. 367. Engel, Baumeister in Proskau. 75. 253. Engel, Postbote in Berlin. 219. Engel, Oeconom in Zerpenschleuse. 318. Englaender, Gerichts-Assessor. 60. Epstein,

Gerichts-Assessor. 367. Erdmann, Dr. philos., Professor in Berlin. 105. 303. Erdmann, Kaufmann in Wittenberge. 127. Erfurth, Amtmann in Bröddin. 41. Erler, Gerichts-Assessor. 60. Erler, Dr., Professor in Züllichau. 138. Eschenborn, Intendantur-Secretariats-Assistent. 137. Euchel, Gerichts-Assessor. 126. Evers, Referendar. 367. Ewald, Schäfer in Kagel. 48. Eyber, Oberförster in Friedersdorf. 83.

F.

Fabricius, Referendar. 21. Fabricius, Intendantur-Registrator. 346. Faehndrich, Kaufmann in Berlin. 190. Faehndrich, Stadtrath in Potsdam. 310. Falk, Dr., Staats-Anwalt in Berlin. 120. 219. Fanninger, Apotheker in Berlin. 265. Feige, Registrator in Berlin. 318. Feld, Post-Conducteur in Berlin. 127. Felsch, Dr., pract. Arzt in Kyritz. 74. Fengler, Chaussee-Aufseher in Werlin. 148. Fensch, Executor in Berlin 331. Fickinger, Schleusenmeister in Rosenbeck. 211. Fiebelkorn, Post-Secretair in Wittstock. 226. Fiebrand, Post-Expediteur in Wilsnack. 21. Fielitz, Tischlermeister in Beetz. 48. Fielitz, Briefträger a. D. in Berlin. 317. Fischer, Gerichts-Assessor. 21. Fischer, Ober-Amtmann in Zehdenick. 111. Fitzner, Intendantur-Registratur-Assistent. 32. Flahault, Seminarist aus Potsdam. 227. Fleischer, Referendar. 247. Fleischhauer, Kaufmann in Trevenbrietzen. 190. Fleischmann, Lehrer in Berlin. 391. Flottwell, Dr., Staatsminister a. D. und Ober-Präsident in Potsdam. 243. Francke, Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher in Gransee. 318. Franke, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 247. Franke, Schulamts-Candidat aus Zernikow. 317. Frantz, Gerichts-Assessor. 219. Franz, Kaufmann in Berlin. 32. Franz, Referendar. 89. Franzky, Post-Expedient in Berlin. 189. Frenzel, Schulamts-Candidat aus Blankensee. 317. Freudenberg, Post-Expedient in Berlin. 219. Freyberg, Hauptmann in Polzow. 228. Freitag, Prediger in Neuensund. 400. Fricke, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 352. Friedel, Referend. 391. Friedländer, Regierungs-Haupt-Cassen-Assistent in Potsdam. 307. Friedländer, Referend. 21. Friedmann, Lotterie-Einnehmer in Berlin. 190. Friedow, Arbeiter zu Glashütte bei Wesenburg. 143. Friese, Amtsrath in Berge. 49. 85. Friese, Referend. 129. Friese, Kaufmann in Fehrbellin. 155. Fritze, Feldmesser. 138. Fritze, Lehrer in Oranienburg. 332. Fritzsche, Frau in Schmolde. 328. Froebner, Rechts-Anwalt in Meseritz. 89. Froehner, Briefträger a. D. in Berlin. 391. Frohnert, Apotheker in Mittenwalde. 326. Frohnsdorf, Kreisbote in Angermünde. 308. Frommer, Dr., Professor in Elbena. 254. Frommholz, Gutsbesitzer auf Vogelsdorf. 353. Frosch, Referend. 287. Frost, Torfgräbereibesitzer in Wustrau. 15. Fürstenberg, Dr., Departements-Thierarzt in Elbena. 112. 254.

G.

Gabcke, Bürgermeister a. D. in Wittstock. 163. Gadow, Referendar. 367. Gain, Rechnungs-Rath in Berlin. 136. Gallenkamp, Dr., Director der Gewerbeschule in Berlin. 211. Gallasch, Lehrer in Fürstenwerder. 381. Galli, Auscultator. 189. 288. Garlep, Auscultator. 317. Gartz, Referendar. 367. Gasterstädt, Gerichts-Assessor. 126. Gebauer, Oberförster in Waldau. 68. 290. Gebhardt, Kreisrichter in Buchholz. 126. Gehlig, Post-Expedient in Bunzlau. 387. Geisenheyner. Seminarist aus Potsdam. 227. Gelpcke, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Cüstrin. 346. Genitzki, Post-Expedient in Berlin. 127. Gentz, Eigenthümer in Werder. 143. Gentz, Auscultator. 391. Gerber, Frau, Oberlehrer in Neu-Ruppin. 91. Gerhard, Prediger in Bietz. 219. Gericke, Seifensiedermeister in Brandenburg. 190. Gericke, Prediger in Rohrbeck. 308. Gerlach, Rechtsanwalt in Berlin. 60. von Gerlach, Gerichts-Assessor. 90. Gerlach, Prediger in Zeuden. 352. von Gersdorff, Landrath in Beeskow. 349. Gerth, Kreisrichter in Wilsnack. 154. Gerth, Rentier in Berlin. 318. Gertner, Tischlergeselle in Berlin. 380. Giebel, Hof-Postamtsbote in Berlin. 253. Giesecke, Geh. Ober-Rechnungs-Rath in Potsdam. 310. Gilow, Stadtrath in Berlin. 349. Girndt, Referendar. 21. 265. Gladisch, Gerichts-Assessor. 90. Glasse, Frau in Dresden. 41. Glaß, Briefträger a. D. in Berlin. 253. Glaucke, pens. Schleusenmeister in Pinnow. 400. Gleditsch, Lehrer in Berlin. 205. Glogner, Eisenbahn-Post-Conducteur in Berlin. 391. Goerlich, Briefträger a. D. in Berlin. 391. Goern, Bauer in Lorgow. 33. von Goetz, Gerichts-Assessor. 60. Goetze, Gerichts-Assessor. 391. v. Goldacker, Kammerherr auf Mahlsdorf. 182. Goldhorn, pract. Arzt ꝛc. in Treuenbrietzen. 205. Gollert, Apotheker in Rathenow. 387. Gollmer, Hof-Postamts-Bote a. D. in Berlin. 154. von der Goltz, Baron, Landes-Director auf Kreitzig. 305. Golz, Dr. juris, Rechtsanwalt in Berlin. 126. Golz, Kreisrichter in Berlin. 287. Gornig, Gerichts-Assessor. 21. 367. Gottheimer, Bauführer. 332. Graefe, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Graßgänger, Regierungs-Kanzlei-Diätarius in Potsdam. 127. Graßhoff, Post-Secretair in Berlin. 219. Grieben, Kreisgerichts-Rath in Freienwalde. 286. 379. Grieben, Auscultator. 316. Griesebach, Auscultator. 127. Grimmer, Briefträger in Potsdam. 21. Grisson, Hofprediger in Potsdam. 310. von der Gröben, Kreisrichter in Spandau. 288. Groeßt, Post-Expedient in Berlin. 317. Groß, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 190. Große, Rittergutsbesitzer in Radlow. 127. Große, Ziegelmeister in Zeserig. 143. Großmann, Predigtamts-Candidat aus Bernau. 61. Großpietsch, Auscultator. 189. Grube, Apothker in Templin. 368. Gruber, Predigtamts-Candidat aus Crossen. 175. Grunert, Dr., Professor in Elbena. 112. 254. Grunow, Referendar. 391. Gueblstorff, Schulamts-Präparand aus Möberitz. 241. Gudopp, Todtengräber in Berlin. 90. Gueffroy, Bäckermeister in Berlin. 392. Gueinzius, Oberförster in Copenick. 74. 174. Guenther, Zieglermeister in Goldbeck. 155. Guenther, Predigtamts-Candidat aus Stargard i. Pr. 352. Guenther, Referend. 391. Guesfefeldt, Amtmann in Dammrow. 368. Gubl, Postbote in Berlin. 154. Guilletmot, Kaufmann in Berlin. 248. Gurlt, Geh. Medicinal-Rath, Director und Professor in Berlin. 105. 303. 304. Gurz, Großbauerfrau in Schneeberg. 228. Gutschmidt, Mühlenbescheider in Cremnitzmühle. 248. Guttentag, Buchhändler in Berlin. 367. Gutzeit, pens. Postexpedient in Berlin. 189. Gysae, Rittergutsbesitzer in Strehlow. 18.

H.

Haase, Referendar. 90. Haase, Fräulein aus Ratzeburg. 111. Habekost, pens. Briefträger in Berlin. 154. Hache, Referendar. 126. Hackel, Referendar. 61. Hackradt, Büreau-Assistent in Jüterbogk. 288. Haeberlin, Dr., Professor in Eldena. 112. Haecker, Dr., Lehrer in Berlin. 148. Haehn, Lehrer in Berlin. 235. Graf von Haeseler, Landrath in Freienwalde. 253. 70. 130. Hagemann, Dr., Prorector in Spandau. 317. Hagen, Gerichts-Assessor. 126. Hagens, Gerichts-Assessoren. 391. Hahn, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 167. Hahn, Förster in Rehberge. 346. v. Hahnenfeld, Referendar. 316. Halicki, Regierungs-Kanzlist in Potsdam. 74. Hamann, Kreisgerichts-Secretair in Potsdam. 247. Hamann, Professor in Potsdam. 265. Hamann, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Hamann, Predigtamts-Candidat aus Potsdam. 352. Hammelbeck, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 74. Hampe, Candidat der Theologie aus Schneja. 111. Hanckwitz, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 167. Hanne, Briefträger in Berlin. 387. Hannemann, Institutsgärtner in Proskau. 75. 253. Hanow, Candidat der Theologie aus Lobsens. 241. Hansche, Bauergutsbesitzerin in Zehlendorf. 156. Hapke, Predigtamts-Candidat aus Sorau. 265. Harms, Administrator in Loewenberg. 241. Graf v. Harrach, Auscultator. 189. Harnecker, Stadtrath in Berlin. 349. Hartmann, Referendar. 287. Hartung, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 395. Hartz, Mühlenbesitzer in Kunsterspring. 33. v. Hasselberg, Bauführer. 241. Hasselberg, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 270. Hassert, Referendar. 391. Haupt, Schulze in Zehlendorf. 315. Hauschild, Oberförster in Scharfenbrück. 181. 241. Hauschteck, Landrath und Geh. Regierungs-Rath in Jüterbogk. 338. Hauß, Bergmeister in Neustadt a. W. 285. v. Harthausen, Auscultator. 21. Hebenbrock, Jungfrau in Sarnow. 328. Hecht, Amtmann in Wend. Willmersdorf. 189. v. Heidebreck, Auscultator. 189. Heiden, Dr., in Eldena. 112. 254. Heidtmann, Predigtamts-Candidat aus Kloster Rauendorf. 226. Heilborn, Stadtrichter in Berlin. 154. Heilborn, Post-Secretair in Berlin. 219. Heilbron, Kreisrichter in Oderberg. 287. Heilmann, Stellmacher in Herzberg. 15. Hein, Schlossermeister in Trier. 161. Heinemann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 189. Heinrich, Kaufmann in Berlin. 41. Heinrich, Kämmerer in Niemegk. 54. Heinrich, Dr., Geh. Regierungsrath in Proskau. 75. 253. Heinsch, Wittwe in Berlin. 175. Heinsch, Stadtgerichtsbote und Castellan in Berlin. 205. Heinsius, Referendar. 247. Heinzel, Dr., Professor in Proskau. 75. 253. Heise, Mühlenmeister in Lengen. 33. Heise, Apotheker in Berlin. 303. Heise, Gutsbesitzer auf Metzrow. 353. Helfft, Kaufmann in Berlin. 90. v. Hellborf, Auscultator. 154. 391. Hellhoff, Gerichts-Assessor. 247. Hellmund, Candidat der Theologie in Meyenburg. 74. Hellwig, Referendar. 126. Helmke, Lehrer in Alt-Landsberg. 381. v. Hengstenberg, Hofprediger in Berlin. 156. Hennig, Schleusenmeister. 48. Hennig, Dienstknecht in Linde. 54. Hennig, Schulamts-Candidat aus Jüterbogk. 317. Henning, Zimmergeselle in Hohen-Gersdorf. 48. Henoch, Auscultator. 367. Henschel, Referendar. 287. Hentsch, Prediger in Treplin. 219. Hentschel, Prediger in Zlatow. 48. Hentz, Spediteur in Berlin. 90. Henze, Lehrer in Berlin. 265. v. Herfort, Kammergerichtsrath in Berlin. 126. Hering, Prediger in Reichenwalde. 137. Hermann, Post-Secret. in Wriezen. 127. Hermes, Buchhändler in Berlin. 317. Herrmann, Pfarrer in Berlin. 36. Herrmann, Fräulein in Kyritz. 74. Herrmann, Wagenmeistergehülfe in Berlin. 154. Herrmann, Kaufm. in Berlin. 318. Hertwig, Dr. med., Prof. in Berlin. 105. 303. Hertz, Stadtger.-Rath in Berlin. 287. Herzer, Kreisbau-Inspector in Prenzlau. 91. Heudlaß, Gasthofsbesitzer in Berlin. 391. d'Heureuse, Gutsbesitzer in Schmetzdorf. 175. 220. 327. v. Heydebreck, Gerichts-Assessor. 189. v. Heyden, Auscultator. 154. Heydemann, Oberprediger in Zossen. 174. v. Heydekampff, Auscultator 367. Heydler, Predigtamts-Cand. aus Frankfurt a. O. 155. Heyl, Referendar. 391. Hewald, Bauer in Alt-Schöneberg. 315. Hildebrand, Lehrer in Berlin. 235. Hildebrandt, Kaufmann in Berlin. 90. Hilse, Referendar. 126. Hindenburg, Schulamts-Candidat aus Barenthin. 317. Hingst, Kaufmann in Wittenberge. 127. Hinüber, Hebamme in Berlin. 105. Hirschberg, Rechtsanwalt in Polzin. 367. Hirschfeld, pract. Arzt ꝛc. in Charlottenburg. 66. Hirschfelder, Dr., Oberlehrer in Berlin. 288. Hirtzel, Förster in Philippsthal. 153. Hobrecht, Stations-Vorsteher in Berlin. 32. Hoeffchen, Cafetier in Berlin. 318. Hoehne, Archidiaconus in Treuenbrietzen. 362. Hoenig, Amtm. in Taucke. 74. Hoepfner, Dr., Lehrer in Berlin. 54. Hofer, Mechanicus und Opticus in Berlin. 318. Hoffbauer, Kaufmann in Berlin. 32. Hoffmann, Thierarzt in Blanckenfelde. 15. Hoffmann, Büreau-Assistent in Joachimsthal. 61. Hoffmann, Post-Secretair in Angermünde. 127. Hoffmann, Intendantur-Secretair. 137. Hoffmann, Executor in Berlin. 331. Hoffmann, Predigtamts-Candidat aus Winnenden. 387. Hoffmeister, Lehrer und Brigade-Roßarzt in Berlin. 105. 303. Hoffschlarger, Seminarist aus Potsdam. 227. Hollatz, Hauslehrerin in Neu-Cöln. 84. Hollatz, Predigtamts-Candidat aus Stenzig. 387. Hollenbach, Candidat der Theologie, in Groß-Zerlang. 61. Hollweg, inter. Oberförster in Cöpenick. 66. 74. Holtz, Apotheker in Berlin. 148. Holzapfel, Referendar. 367. Holzhausen, inter. Postamts-Vorsteher in Schwedt. 127. Horch, Briefträger in Berlin. 83. Horn, Prediger in Dallborf. 380. Hornemann, Großbürger in Retzin. 368. Hornickel, Kastellan und Schuldiener in Oranienburg. 303. Hoßbach, Prediger in Berlin. 326. Hübner, Prediger in Berlin. 74. Hübner, K. G.-Referend. 154. Hübner, Lehrer in Hammer. 381. Hueck, Auscultator. 154. Huelsekopf, Bauer-Altsitzer-Wittwe in Banzendorf. 85. Humbert, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 89. Humbert, Referendar. 189. Humbert, Gerichts-Assessor. 367. Hussack, Seidenzüchter und Seidenbaulehrer in Bornim. 43. Huth, Krügersohn in Döberitz. 308.

J.

Jacob, pract. Arzt ꝛc. in Wollin. 174. Jacobi, Prediger in Liebenwalde. 381. Jacobs, stellv. Feuerlösch-Commissarius in Gnewickow. 241. Jacobsohn, Apotheker in Berlin. 247. Jäckel, Auscultator. 189. Jäger, ehemal. Kreisschulze in Blandickow. 84. Jäger, Oberförster in Cummersdorf. 252. Jähnigen, Gerichts-Af-

sessor. 219. Jänichen, Schulamts-Candidat aus Treuenbrietzen. 90. Jänicke, Mühlenbesitzer in Potsdam. 32. Jänicke, Kaufmann in Treuenbrietzen. 190. Jänisch, Auscultator. 317. Jagemann, pract. Arzt ꝛc. in Wittenberge. 219. Jahn, Rentier in Berlin. 393. Jahnke, Förster in Jähnickendorf. 153. Janicke, Eisenbahn-Calculator. 326. von Janicki, Post-Expedient in Posen. 317. Jaques, Banquier in Berlin. Beilage zum 5. Stück. Beler, Prediger in Rosenwinkel. 387. Jessen, Dr. in Elbena. 112. 254. Iffland, Oberamtmann in Hammer. 111. Igel, Divisions-Auditeur. 346. Imgart, Apotheker in Neustadt E.-W. 248. Joachimi, Intendantur-Secretair. 265. Joachimsthal, Kaufmann in Berlin. 90. Jochmann, Intendantur-Secretariats-Assistent. 32. Jochmuß, Rittergutsbesitzer auf Cummerow. 74. Jockisch, Seminarist aus Straußberg. 227. von Joeden-Komiecvolski, Landrath in Schlochau. 126. Joël, Gerichts-Assessor. 60. Johannes, Oberamtmann in Dahlem. 111. John, Rittergutsbesitzer in Malterhausen. 246. 248. Jonas, Buchhändler in Berlin. 32. Jordan, Staats-Anwalts-Gehülfe in Angermünde. 12. Jordan, Collaborator in Prenzlau. 317. Jost, Kaufmann in Berlin. 190. Jottka, Eisenbahn-Lademeister. 266. Joudame, Rittergutsbesitzer in Britz. 241. Itzinger, Gerichts-Assessor. 367. Jönigel, Kaufmann in Berlin. 190. Jürgens, Schiedsmann in Wittstock. 163. Jürgens, Schulze in Steglitz. 241. Jürisch, Kreisgerichts-Secretair in Gransee. 61. Juhl, Briefträger a. D. in Berlin. 61. Junge, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 205. Junghann, Gerichts-Assessor. 287. Just, Expeditions-Assistent in Berlin. 121.

K.

Kaddatz, Referend. 247. Kade, Apotheker in Berlin. 19. 190. Kaebbe, Schutzmanns-Wachtmeister in Charlottenburg. 388. Kaehne, Kreis-Secretair in Berlin. 48. Kaemph, Dr., Professor in Neu-Ruppin. 181. Kagel, Seminarist in Lüdersdorf. 121. Kagel, Fischer-Innungsmeister in Werder. 143. Kalbersberg, Güter-Expeditions-Vorsteher in Sorau. 121. Kalle, Schulamts-Candidat aus Beeskow. 317. v. Kameke, Referend. 367. Kampfmeyer, Gerichts-Assessor. 391. Kandelhardt, Gerichts-Assessor. 367. Kannengießer, Strafanstalts-Aufseher in Spandau. 148. Kayhitz, Post-Expedient in Brandenburg. 326. Karbe, Amts-Assistent u. Pr.-Lieutenant in Neuendorf. 22. 120. Kasner, Schulamts-Candidat in Neustadt a. W. 317. Kayser, Gutsbesitzer in Ahlimbsmühle. 66. Keiper, Auscultator. 367. Kelch, Kaufmann und Fabrikbesitzer in Berlin. 190. Kelch, sen., Rittergutsbesitzer. 368. Kempf, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 331. Kersten, Gutsbesitzer in Schwerin. 220. Keßler, Prediger in Brandenburg. 362. Kettlitz, Lehnschulze in Tögschin. 189. Keyßner, Stadtrichter in Berlin. 287. Kienast, Feldmesser. 32. Kienlin, Intendantur-Assessor. 137. Kienscherff, Schleusenmeister in Templin. 90. Kiesel, Lehrer in Neu-Ruppin. 164. Kietzmann, Statthalter in Ruhhof. 85. Killisch, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 188. Kinzel, Baumeister in Waldau. 68. 269. Kirchner, Stadtrichter in Berlin. 287. Kierstein, Referend. 21. Klaembt, Seminarist aus Schwiebus. 121. Klaproth, Post-Expedient a. D. in Berlin. 387. v. Kleist-Bornstedt, Rittergutsbesitzer auf Hohennauen. 49. Klemming, Gerichts-Assessor. 154. Klingner, Prediger in Christdorf. 54. Klinke, Rechnungsrath in Berlin. 60. Kloß, Post-Expediteur in Zinna. 226. Kluge, Auscultator. 127. Knacke, Schulamts-Candidat aus Tacken. 317. v. Knebel, Kreisrichter in Beeskow. 89. v. d. Knesebeck, Landrath in Teltow. 338. 249. Knibbe, Berg-Geschworner in Fürstenwalde. 283. Knipp, Bezirkswiesen-Baumeister in Trier. 161. v. Knöbelsdorff, Baron, Rittergut-Besitzer in Schöneiche. 85. v. Knoblauch, Rittergutsbesitzer in Pessin. 49. Knoblauch, Eisenbahn-Calculator. 303. Knöpfel, Förster in Tschinka. 163. Knoerke, Schulze in Gühlen-Glienicke. 33. Knoerke, Predigtamts-Candidat aus Hohen-Lübbichow. 265. Knoevenagel, Gerichts-Assessor 189. Knopff, Prediger in Mittbrietzen 380. Knorr, Post-Kassen-Controll. in Stettin. 84. Knuth, Prediger in Kehin. 66. Knuth, Seminarist aus Berlin. 227. Kober, Prediger in Tacken. 400. Koch, Candidat der Theologie in Groß-Fredauswalde. 32. Koch, Fabrikant in Berlin. 32. Koch, Predigtamts-Candidat aus Frankfurt a. d. O. 155. Koch, Bauerhofsbesitzer in Neu-Künkendorf. 248. Koch, Schulamts-Candidat aus Teetz. 317. Koch, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 331. Koch, Post-Secretair in Berlin. 387. Koch, Kaufmann in Berlin. 392. Koehler, Bauführer. 48. Köhler, Post-Expedient in Prenzlau. 226. Koehne, Amtmann in Hohen-Schönhausen. 248. Koehne, Departements-Thierarzt und Lehrer in Berlin. 105. 303. Koeltze, Feldmesser. 48. v. Koenen, Gerichts-Assessor. 21. 90. Koenig, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 331. Koenig, Kaufmann in Berlin. 392. Graf v. Königsmark auf Berlitt. 32. Graf v. Königsmark, Auscultator. 391. Koeppen, Holzhändler in Potsdam. 155. Koepen, Maurer aus Kajar. 246. Koeppen, Fabrikbesitzer in Berlin. 328. Koeppner, Korbwaaren-Fabrikant in Berlin. 392. Koerner, Post-Expedient in Wittenberg. 226. Koernicke, Dr. in Waldau. 68. 290. Koester, Dr. 228. Koethe, Superintendent in Altdöbern. 26. 196. Kohlbach, Administrator in Lüchfeld. 33. 241. Kohlhardt, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 219. Kohser, Fabrikant in Nowawes. 248. Kolbe, Auscultator. 61. Kolbe, Referend. 219. Kolck, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 89. Konzack, Lehrer in Berlin. 400. Koppe, Briefträger in Berlin. 387. Korreng, Executor in Berlin. 331. Korth, Bauer in Zeddin. 368. Graf Kospoth, Auscultator. 21. Kost, Auscultator. 367. Kotelmann, Mühlenmeister in Goldbeck. 155. Kowalzig, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Kraatz, Rentier in Annenwalde. 66. Kroetschell, Prediger in Königs-Wusterhausen. 54. Kraffert, Executor in Berlin. 331. Krage, Eisenbahn-Packmeister. 84. Krahn, Referend. 367. Krakau, Kaufmann in Berlin. 317. Kraniger, Eisenbahn-Kanzlist in Berlin. 300. Krause, Schulze in Lögow. 33. Krause, Bauführer. 48. Krause, Seminarist aus Reichenwalde. 121. Krause, Chaussee-Aufseher 167. Krause, Kaufmann in Brandenburg. 190. Krause, Arbeitsmann in Gühlen-Glienicke. 211. Krause, Erzieher in Rummelsburg. 226. Krause, Rentmeister in Liebenwalde. 288. Krause, Kaufmann in Berlin. 318. Krebs, Frau Oberförster in Dippmannsdorf. 41. Kressin, Kreisschulze in Mützlitz. 49. Kretschmar, Post-Expedient in Berlin. 189. Kretschmar, Prediger in Blankensee. 137. Kretschmar, Predigtamts-Candidat.

Digitized by Google

aus Cöthen. 155. Kretschmer, Schuhmachermeister in Schönfeld, 156. Kretschmer, Frau Kaufmann in Prenzlow. 156. Kreuzahler, Schleusenmeister in Pinnow. 400. Krickau, Candidat der Theologie in Grube. 49. Krickeberg, Bureau-Assistent in Berlin. 331. Kriegsheim, Polizei-Verwalter und Administrator in Biesdorf. 248. Kritzinger, Seminar-Director in Dropsig 117. Krocker, Dr, Professor in Proskau. 75. 253. v. Krocher, Rittergutsbesitzer auf Lohm II. 32. Kroening, Lehrer in Berlin. 148. Krüger, Gerichts-Assessor. 21. 126. Krüger, Kaufmann in Berlin. 32. Krüger, Actuarius in Mestrau. 33. Krüger, Post-Conducteur in Berlin. 83. Krüger, Geh. exped. Post-Secretair und Bureau-Vorsteher in Potsdam. 127. Krüger, Dr. juris, Auscultator. 154. Krüger, Revierförster in Werdermühle. 196. Krüger, Stadtrichter in Berlin. 287. Krüger, Schleusenmeister in Hohensaathen. 300. Krüger, Posthauswächter a. D. in Berlin. 317. Krüger, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Krüger, Schulamts-Candidat aus Langen-Damm. 317. Krüger, Kreisschulze in Blankenburg. 353. Krüger, Lehrer in Meinsdorf. 382. Krüpke, Lehrer in Berlin. 84. Krug, Tischlermeister in Beetz. 48. Krug, Auscultator. 61. Kruhm, Post-Conducteur a. D. in Wriezen. 326. Kruhm, Oberlehrer in Berlin. 288. Krumbeck, Hof-Postamtsbote in Berlin. 84. Krumwiede, Fabrikbesitzer in Brandenburg. 190. Kuehl, Stadtgerichtsrath in Berlin. 390. Kuehn, Pfarradjunct in Neu-Zittau. 352. Kuehne, Kirchen- und Schul-Vorsteher in Buchow-Carpzow. 144. Kuehne, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 196. Kuehnemundt, Eisenbahn-Post-Conducteur a. D. in Berlin. 387. Kuehnert, Bauführer. 54. Kuester, Post-Expedient in Baruth. 226. Kuester, Mühlenmeister in Boytzenburg. 392. Kuhle, Cantor in Neustadt a. D. 381. Kuhrt, Lehrer in Berlin. 175. Kuhrt, Hof-Postamtsbote in Berlin. 252. Kulp, Lehrer in Berlin. 235. von Kunowski, Stadtverordneter in Berlin. 190. Kunz, Bäckermeister in Berlin. 32. Kupfer, Lehrer in Berlin. 395. Kurras, Lehrer in Wikolskoë. 381. Kutzbach, Schiffsbaumeister in Brandenburg. 190. Kypke, Apotheker in Berlin. 196.

L.

Laas, Dr., Lehrer in Berlin. 332. Labedzki, Apotheker in Berlin. 219. Lademann, Auscultator. 367. Ladendorf, Kaufmann in Berlin. 318. Ladewig, Gerichtsbote in Berlin. 331. Laemmerhirt, Apotheker in Berlin. 252. Landwehr, Wagenmeister in Spandau. 21. Lange, Eigenthümer in Wendorf. 33. Lange, Rechnungs-Rath in Berlin. 137. Lange, Bürgermeister in Zinna. 326. Lange, Gerichtsbote in Berlin. 331. Langewisch, Consistorial-Secretair in Berlin. 12. Larisch, Hof-Postamtsbote in Berlin. 21. Lasson, Dr., Oberlehrer in Berlin. 367. Lauberau, Dr. jur., Auscultator. 154. v. Lauer-Münchhofen, Freiherr, Auscultator. 219. Lebin, Dr. jur., Gerichts-Assessor. 60. Leckschewitz, Briefträger in Berlin. 61. Lefèvre, Ortsvorsteher in Fürstenwerder. 396. Lehmann, Kaufmann in Potsdam. 155. Lehmann, Domainen-Beamter in Goldbeck. 155. Lehmann, Lehrer in Berlin. 175. Lehmann, Referend. 189. Lehmann, Apotheker in Berlin. 219. Lehmann, Schmiedemeister in Nieder-Schönhausen. 220. Lehmann, Referend. 247. Lehmann, Post-Secretair in Berlin. 252. Lehmann, Schulamts-Candidat aus Beeskow. 317. Lehmann, Executor in Berlin. 331. Lehmann, Amtmann in Blumberg. 353. Lehmus, Kaufmann in Berlin. 90. Lehne, Hebeamme in Berlin. 105. Lehnerdt, Auctions-Commissar in Berlin. 317. Lehnhardt, Kreis-Thierarzt in Belzig. 192. Lehnhardt, Executor in Berlin. 331. Lehrhoff, Feldmesser. 138. Leiter, Botenmeister a. D. in Berlin. 317. Lemm, Rittergutsbesitzer in Buckow. 241. Lemke, Gutsbesitzer in Bernholz. 22. Lenné, General-Director in Potsdam. 310. Lent, Kaufmann in Brandenburg. 190. Lenz, Kreis-Wundarzt. 74. Lenz, Seminarist aus Steinhöfel. 121. Lenz, Lehnschulze in Rudow. 241. Leo, Rittergutsbesitzer in Dahnsdorf. 192. Leonhardt, Kanzlei-Inspections-Assistent in Berlin. 365. Lerchner, Apotheker in Rixdorf. 204. Leske, Militair-Intendantur Nr. 9. 346. v. Lesser, Bau-Inspector in Arneberg. 21. Levi, Gerichts-Assessor. 189. Lewe, Knecht aus Grieben. 246. Lewis, Auscultator. 367. Liba, Gerichts-Assessor. 189. Libbert, Schiedsmann in Schwedt. 163. Lichtwald, Gutsbesitzer in Warthe. 41. Liebetrut, evang. Prediger in Wittbrietzen. 196. Lienemann, Seminarist aus Hohennauen. 121. Liersch, Arbeitsmann in Copenick. 254. Liese, Postbote in Berlin. 219. Lieskow, Ziegeleibesitzer in Cablow. 74. Lietzmann, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 331. Limann, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Lind, Berg-Factor in Rüdersdorf. 285. Lind, Referend. 391. Brandt v. Lindau, Rittmeister aus Drewen. 32. Lindemann, Seminarist aus Letschin. 121. Lindenberg, Förster in Döberitz. 308. Linke, Post-Expediteur in Belzig. 91. v. Linsingen, Rittergutsbesitzer in Tetschendorf. 16. Linstaedt, Gutsbesitzer in Alt-Hartmannsdorf. 220. Lippold, Zinkgießereibesitzer in Berlin. 196. Lipschitz, Feldmesser. 138. Graf zur Lippe, Ober-Staats-Anwalt in Berlin. 120. 126. Litthauer, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 235. Loesch, Kaufmann in Wittenberg. 127. v. Loeschebrand, Rittergutsbesitzer in Selchow. 74. 220. Loewenberg, Referend. 90. Loewenstein, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 181. Loewenthal, prakt. Arzt ꝛc. in Berlin. 380. Loppe, Referend. 61. Lorberg, Dr., Adjunct in Brandenburg. 395. Lorentz, Feldmesser. 241. Lorenz, Gerichts-Assessor. 287. Lorenz, Hof-Postamtsbote in Berlin. 288. Lorenz, Gutsbesitzer in Hoenow. 353. Lorenz, Fuhrherr in Neu-Ruppin. 399. Loycke, Güter-Expeditions-Assistent in Berlin. 66. Ludwig, Candidat der Theologie aus Erfurt. 43. Luebeck, Post-Expedient in Berlin. 127. Lueder, pens. Briefträger in Berlin. 189. Lueder, Bauer. 346. Luedicke, Referend. 391. Luedke, Wundarzt in Berlin. 120. Luedke, Amtsrath in Alt-Landsberg. 353. Luethens, Departements-Thierarzt in Proskau. 75. 253.

M.

Maaß, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Maaß, Polizei-Director in Charlottenburg. 388. Machmar, Fräulein in Schmetzdorf. 175. Maeß, Schulamts-Candidat aus Semlin. 317. Mahlow, Kreisschulze in Kähnsdorf. 192. Mahlow, Stadtverordneter in Berlin. 368.

Mai, Kaufmann in Buchholz. 190. Manski, Seminarist aus Lebus. 121. v. Manteuffel, Referendar. 391. Manutz, Hauptlehrer in Berlin. 235. Marcks, Feldmesser. 332. Marggraff, Dr., Oberlehrer in Berlin. 318. Marggraf, Schulvorsteher in Berlin. 392. Marheinecke, Referendar. 126. Markau, Packbote in Brandenburg. 21. Markert, Referendar. 316. Markstein, Stadtgerichtsrath in Berlin. 287. Marth, Garnison-Verwaltungs-Inspector in Berlin. 346. Marting, Lehrer in Berlin. 61. Martius, Gerichts-Assessor. 188. Masberg, Bauführer. 167. Masche, Briefträger in Berlin. 317. Mathan, Bauer in Alt-Schadow. 74. Mathes, Briefträger in Brandenburg. 226. Mathias, Schulamts-Candidat aus Langen. 317. Mathot, Hebamme in Berlin. 105. Matthes, Büreaudiener in Rüdersdorf. 285. Matthes, Briefträger a. D. in Berlin. 391. Mattke, Predigtamts-Candidat aus Frankfurt a. O. 90. Maushacke, Maurermeister in Königs-Wusterhausen. 328. May, Executor in Berlin. 331. Mecke, Landgerichts-Assessor. 154. Meden, Briefträger in Berlin. 189. Mehles, Seminarist aus Rüdel. 227. Meinecke, pens. Schleusenmeister in Rosenbeck. 211. Meißner, Gerichts-Assessor. 219. Meißner, Fräulein aus Templin. 395. Melchers, Referendar. 219. Mellin, Prediger in Freienwalde a. O. 352. Mende, Banquier in Frankfurt a. O. 347. 397. Mendel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 137. Mentz, Kreisgerichts-Calculator in Wriezen. 288. Merleker, Intendantur-Assessor in Frankfurt a. O. 346. Merten, Bäckermeister in Brandenburg. 190. Mertens, Kaufmann in Berlin. 317. Meseck, Post-Secretair in Berlin. 84. Mesecke, Packbote in Prenzlau. 326. Meske, Frau Amtmann in Falkenwalde. 228. Mette, Schulze in Alt-Schöneberg. 315. v. Mettingh, Landrath in Templin. 41. 338. Metzke, Seminarist aus König-Neu-Reetz. 121. Mewis, Briefträger in Berlin. 83. Meyen, Rittergutsbesitzer in Kerzendorf. 328. Meyenburg, Amtmann in Mechow. 84. Meyer, Oberförster in Cummersdorf. 235. 252. Meyer, Referendar. 247. Meyer, Rechtsanwalt in Oschersleben. 316. Meyer, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 331. Meyer, Briefträger in Berlin. 391. Meyerhoff, Referendar. 367. Meyler, Intendantur-Secretair. 31. 346. Michaelis, Schulze in Meseberg. 33. Michaelis, Geh. Legations-Rath in Berlin. 127. Michalsky, Gerichts-Assessor. 90. Mießner, Post-Inspector in Berlin. 253. Migolski, Rechnungs-Rath in Berlin. 136. Mila, Gerichts-Assessor. 90. Militz, Amtsdiener in Brandenburg. 266. Mincks, Briefträger in Potsdam. 21. Mintzlaff, Predigtamts-Candidat in Berlin. 189. Miquet, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Mitscher, Referendar. 21. Mitzlaff, Post-Expedient in Berlin. 391. Moebes, Postbote in Berlin. 154. Moeller, Rentier in Berlin. 190. v. Moerner, Geh. Regierungs-Rath in Berlin. 362. Molgedey, Major a. D. in Berlin. 318. Molinari, Auscultator. 61. Mollard, Referendar. 287. Morien, Lehrer in Spandau. 91. Moßner, Rechtsanwalt in Jüterbogk. 60. Müller, Amtmann in Crewitz. 41. Müller, Feldmesser. 48. Müller, Prediger in Tremmen. 66. Müller, Oberförster in Friedersdorf. 83. Müller, Kreis-Thierarzt und Repetitor in Berlin. 105. 304. Müller, Baumeister in Elbena. 112. 254. Müller, Seminarist aus Wriezen. 121. Müller, Kaufmann in Berlin. 190. Müller, Wundarzt in Buchholz. 190. Müller, Post-Expedient a. D. in Potsdam. 226. Müller, Eisenbahn-Lademeister. 266. Müller, Schulamts-Candidat aus Alt-Krüssow. 317. Müller, Fabrikant in Berlin. 318. Müller, Fräulein in Friedrichshuld. 327. Müller, Eisengießereibesitzer in Berlin. 368. Müller, Gutsbesitzer in Kümmernitz. 368. 380. Müller, Knabe in Berlin. 368. Müller, Cantor in Lehnin. 381. Müller, Lehrer in Beveringen. 381. Müller, Meubleshändler in Berlin. 392. Müller, Amtmann in Lichtenhain. 392. Müller, Candidat der Theologie aus Frose. 395. Müller, Regierungs-Militair-Supern. in Potsdam. 400. Muhr, Wirthschafts-Inspector in Hellersdorf. 248. Munckel, Gerichts-Assessor. 90. Munnich, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 219.

N.

Nagel, Auscultator. 367. Naucke, Seminarist aus Cöpenick. 121. Naudé, Rechtsanwalt in Potsdam. 21. Naumann, Ober-Post-Secretair in Berlin. 127. Naumann, Bauführer. 332. Naunyn, Auscultator. 247. Nebert, Lehrer in Pritzwalk. 382. Neele, Referend. 21. Neitzke, Bauführer. 138. Nemitz, Kanzlei-Director in Berlin. 248. Nennhaus, Post-Expediteur in Dretz. 127. Nerenz, Dr. jur., Auscultator. 189. Nerenz, Historienmaler in Berlin. 190. Neßler, Büreau-Assistent in Niemeck. 155. Netzband, Hofpostamtsbote in Berlin. 61. Neubauer, Gerichts-Assessor. 367. Neubert, Referendar. 21. Neubert, Post-Expedient in Berlin. 61. Neumann, Bürgermeister in Meyenburg. 32. Neumann, Thierarzt in Waldau. 68. 289. Neumann, Stadtrichter in Berlin. 126. Stadtgerichts-Rath. 287. Neumann, Feldmesser. 138. Neumann, Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 331. Neumann, Lehrer in Perleberg. 381. Neumann, Kreisrichter in Berlin. 391. Neupert, Auscultator. 154. Nieberding, Referend. 189. Nickell, Referend. 21. Nicolai, Amtmann in Angermünde. 155. Niedner, Berg-Assessor in Rüdersdorff. 285. Niekrentz, Briefträger in Berlin. 288. Niendorf, Stadt-Secretair in Luckenwalde. 181. Niepel, Kreisrichter in Niemegk. 155. Nitze, Rittergutsbesitzer in Zehlendorf. 220. 353. Noack, Tischlermeister in Niemegk. 155. Noack, Schulamts-Candidat aus Herzberg. 317. Nonnaht, Briefträger in Berlin. 288. v. Nordenskjöld, Rittergutsbesitzer in Bakholz. 190. Nordenskjöld, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Normann, Seminarist aus Berlin. 227. Nürnberg, Lehrer in Berlin. 391. Nüsse, Candidat der Theologie aus Berlin. 391.

O.

Oberbeck, Rechtsanwalt in Jüterbogk. 60. Oberstadt, Auscultator. 61. Oehlmann, Fabrikbesitzer in Berlin. 190. Oehme, emer. Prediger in Markendorf. 211. 300. Oesten, Regierungs- und Landes-Oeconomie-Rath in Merseburg. 214. Oesterreich, Rechtsanwalt in Berlin. 126. Opitz, Post-Expediteur in Stolpe. 127. v. Oppen, Rittergutsbesitzer in Niemegk. 127. v. Oppen, Frau. 220. Oppermann, Regierungs- und Baurath in Berlin. 214. Oppert, Referendar. 189. 316. Ortmeyer, Kaufmann in Angermünde. 220. Ottermann, Polizeiverwalter in Liebenberg. 66. Otto, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 252. Otto, Kaufmann in Oranienburg. 318.

P.

Pachali, Predigtamts-Candidat aus Letschin. 61. Paeper, Arbeitsmann in Braunsberg. 211. Palmié, Kaufmann in Berlin. 66. Pank, Predigtamts-Candidat aus Leuten. 265. Pankow, Seminarist aus Vietznitz. 121. Papenbrock, Bürgermeister in Templin. 41. Paschke, Referendar. 61. Paschke, pens. Förster in Crangensbrück. 287. v. Patow, Gerichts-Assessor. 219. Paul, Kämmerer in Pritzwalk. 32. Paul, Dr., Oberlehrer in Berlin. 288. Paulitzki, Referendar. 189. Perkuhn, Post-Expedient in Berlin. 319. Perstus, Landrath in Krytz. 32. 338. Peschke, Referendar. 367. Peschlow, Forstaufseher in Dannenreich. 205. Peters, Klempnermeister in Berlin. 190. Petersen, Oeconom in Rüdnitz. 227. Petri, Packbote a. D. in Berlin. 84. Pfaff, Gerichtsbote in Berlin. 331. Pfauth, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Pfeiffer, Todtengräber in Berlin. 190. Philip, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 188. Pichin, Registrator in Rüdersdorf. 285. Pielsticker, Hof-Postamtsbote in Berlin. 253. Pietrusky, Administrator in Waldau. 68. 289. 290. Pitarick, Rentier in Oranienburg. 392. Piotter, Seminarist aus Dannenberg. 227. Pistor, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 74. Planer, Dr., Professor in Berlin. 265. Plath, Schulze in Alt-Friesack. 33. Pochhammer, Referendar. 189. Podesta, Apotheker. 235. Poesche, Lehrer in Rummelsburg. 121. Poetters, Fräulein in Lohm. 167. Pommeresch, Post-Expedient in Wittstock. 226. in Pritzwalk. 326. Poll, Gerichts-Assessor. 189. Poppe, Gerichts-Assessor. 247. Poppenberg, Stadtmusicus in Niemegk. 155. Possart, Intendantur-Secretariats-Assistent. 266. Posseldt, Referendar. 391. Pracht, Seminarist aus Liebenberg. 227. Praetorius, Berg-Inspector in Rüdersdorf. 285. Preckwinckel, Predigtamts-Candidat aus Brandenburg. 387. Preiß, Gerichts-Assessor. 316. Prelle, Mühlenbesitzer in Cramnitzmühle. 248. Presch, Oberförster in Colpin. 31. 83. Preuß, Eisenbahn-Packmeister. 111. Priebcke, Packbote a. D. in Brandenburg. 127. Priegel, Hof-Postamtsbote in Berlin. 252. Primus, Post-Expedient in Berlin. 288. Puhlmann, Garnison-Auditeur in Cosel. 189. Puls, Eisenbahn-Packmeister in Berlin. 300. zu Putlitz. 16.

Q.

Quast, Seminarist aus Rathenow. 121. Quehl, Gerichts-Assessor. 219. Queisser, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 83. Queitsch, Prediger in Stücken. 174. Quenstedt, Referendar. 391.

R.

Raabe, Auscultator. 189. Raasch, Kreisschulze in Groß-Schönebeck. 353. Rabe, Bauer in Loegow. 33. Rabuske, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 188. Radtke, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 253. Prinz Radziwill, Auscultator. 61. Raethjen, Prediger in Neu-Ruppin. 255. Raetzell, Justizrath in Berlin. 126. Raetzell, Gerichts-Assessor. 367. Ragusc, Prediger in Gulow. 48. Rahn, Schulze in Werder. 33. Rahn, Kossäth in Walsleben. 33. Rahn, Kaufmann in Berlin. 391. Rambeau, Depot-Magazin-Verwalter in Perleberg. 32. dann Proviant-Amts-Assistent in Weißenfels. 137. Ramdohr, Predigtamts-Candidat aus Demerthin. 61. Ramdohr, Pfarradjunct in Kubsdorf. 352. Ramm, Mühlenbesitzer in Boltenmühle. 33. Rascher, Bauführer. 332. Raths, Apotheker in Berlin. 300. Rauer, Auscultator. 317. Rauh, Ober-Pfarrer in Potsdam. 154. Ravené, Referendar. 126. Redelbach, Post-Expedient in Bromberg. 391. Reiche, Oberförster in Cöpnick. 111. Reichenstein, Brückenwärter bei Blossin. 400. Reimer, Gutsbesitzer in Alt-Holm. 74. Regling, Forst-Schutzbeamter in Sternschanze. 287. Reiche, Oberförster in Cöpenick. 174. Reichenbach, Bauführer. 48. Reichert, Lehnschulzengutsbesitzer in Limsdorf. 127. Reichhelm, Auscultator. 189. Reimann, Kaufm. in Berlin. 127. Reimer, Director in Berlin. 90. Reitz, Bürgermeister a. D. in Werder. 91. 163. Reitzenstein, Auscultator. 189. Rellstab, Auscultator. 61. 219. Rennebarth, Hof-Schlossermstr. in Berlin. 127. Rensch, Zimmermann in Bienenwalde. 246. Reschke, Kaufmann in Berlin. 391. Reuter, Feldmesser in Neustadt E.-W. 74. Ribbach, Tischlermeister in Brandenburg. 190. Ribbach, Superintendent a. D. in Alt-Landsberg. 220. Ribbe, Bauer in Wutzetz. 33. von Ribbeck, Rittergutsbesitzer auf Bagow. 49. Richert, Feldmesser. 241. Richter, pens. Schleusenmeister in Templin. 90. Richter, Zimmermeister in Baruth. 91. Richter, Prediger und Rector in Wriezen. 308. Richter, Schulamts-Candidat aus Brüssow. 317. Richthelm, Auscultator. 316. v. Rieben, Auscultator. 219. Riech, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 317. 391. Riemann, Gerichts-Assessor. 316. Riemschneider, Superintendent in Schönfließ. 54. Riese, Rechnungsrath. 368. Rieß, Rechts-Anwalt in Weserlingen. 391. Rietz, Fischerknecht in Werder. 54. Rietz, Arbeitsmann in Werder. 54. Rietz, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 154. Rindtorff, Seminarist aus Fretzdorf. 121. Risch, Ober-Post-Secretair a. D. in Berlin. 61. Risch, Stadtrath in Berlin. 349. Ritter, Prediger in Wittenberge. 41. Ritter, Apotheker in Berlin. 188. Ritterhausen, Hauptlehrer in Berlin. 175. Rittbausen, Dr., Professor in Waldau. 68. 290. Rittmeier, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 253. Rochlitz, Techniker in Berlin. 190. von Rochow, Rittmeister a. D. und Rittergutsbesitzer in Rockahn. 182. 192. Rodeck, Ober-Briefträger in Berlin. 154. Roeder, Referendar. 391. Roeding, Kaufmann in Oranienburg. 318. Roehner, Prediger in Groß-Machnow. 32. Roehnisch, Bauführer. 48. Roehr, Rentier in Cöpenick 327. Roggemann, Kaufmann in Oranienburg. 318. Rohde, Bahnhofs-Einnehmer in Karstedt. 21. Rohde, Dr., Oeconomie-Rath in Elbena. 112. 254. v. Rohrbäck, Kaufmann in Belzig. 91. Roloff, Rittergutsbesitzer in Dabergotz. 84. Roll, Schulamts-Candidat aus Wilhelmsaue. 317. Rolle, Referendar. 61. Rommel, Gerichts-Assessor. 90. Rondt, Stadtgerichtsbote und Castellan in Berlin. 205. v. Roon, Gerichts-Assessor. 60. Roscher, Fräulein. 156. Roock, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 380. Rose, Seminarist aus Rossow. 121. Rosentreter, Bauer zu Wilsberg. 33. Rosin, Seminarist aus Kemnitz. 121. Rosin, Weber in Rieben. 315. Roth, Schulvorsteher in Berlin. 3. Rothenbach, Mühlenmeister in Heinersdorf. 155. Rudolph, Kaufmann in Berlin. 318. Rudolphi, pract. Arzt ꝛc. in Potsdam. 387. Rudow, Fräulein aus Perle-

berg. 300. Rudow, ehemal. Jäger in Berlin. 380. Rueckheim, Lehrer in Berlin. 235. Ruediger, Förster in Luckenwalde. 346. Ruehl, Pfarradjunct in Garlitz. 111. Ruehr, Dachdeckermeister in Trebbin. 250. von Ruets, Cassen-Rendant in Rüdersdorf. 285. Ruge, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 235. Ruhncke, Stadtrath in Potsdam. 313. Runge, Ackergutsbesitzer in Weggum. 41. Rupge, Botenmeister in Berlin. 189. Rungius, Predigtamts-Candidat aus Luckenwalde. 90. Rupprecht, Bauführer. 138. Rusch, Gerichtsbote in Berlin. 331. Russel, Dr. juris, Referendar. 21. Ruttkowski, Bauführer. 138. Rysse, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 219.

S.

Sachse, Commerzien-Rath in Berlin. 32. Sachse, Gerichts-Assessor. 391. Sackritz, Schiffseigner in Wendisch-Rietz. 228. Saffran, Auscultator. 247. Sahm, Gerichts-Assessor. 189. Salice, Banquier in Breslau. 389. Saling, Banquier in Berlin. 190. v. Salmuth, Referend. 90. v. Salpius, gen. v. Aldenberg, Gerichts-Assessor. 316. Sander, Vermessungs-Revisor. 104. Sandmann, Prediger in Mittenwalde. 226. Sanne, Post-Secretair in Neu-Ruppin. 127. 154. Sartorius, Prediger in Jüterbog. 211. Sauberzweig, Prediger in Greifenberg. 278. Sauer, Zahnarzt in Berlin. 167. Saulmann, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 111. Schadow, Lehrer in Berlin. 167. Schaefer, Lehnschulze in Dölln. 41. Schaefer, Hebeamme in Moabit. 138. Schaeffer, Collaborator in Prenzlau. 181. Schaeffer, Kreisrichter in Beeskow. 316. Schaffheitlin, Kaufmann in Berlin. 66. Schalborn, Administrator in Berlin. 318. Scharfenroth, Auscultator. 61. Scharnweber, Landrath in Berlin. 338. Schutz, Referend. 367. Scheffler, Referend., Büreau-Assistent in Berlin. 331. Scheibe, Lehrer in Treuenbrietzen. 381. Scheinert, Bauführer. 138. v. Schelling, Staatsanwalt in Berlin. 12. 120. 126. Schelzel, Zoll-Einnehmer in Fischerwall. 226. Schenck, Gerichts-Assessor. 219. Scheplitz, Schulze in Spaatz. 49. Scheringer, Predigtamts-Candidat aus Doebritz. 175. Scherler, Feuerlösch-Commissarius in Bielitz. 241. Scherz, Rittergutsbesitzer in Krenzlin. 33. Schiebeck, Predigtamts-Candidat aus Berlin. 387. Schiering, Schulzentochter in Zirdorf. 328. Schiller, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Schilling, Ackerbürger in Berlin. 12. Schimmelpfennig, Referend. 154. Schinkel, Prediger in Prietzen. 387. Schippmann, Referend. 247. Schlange, Amtmann in Schwaneberg. 228. Schlenner, Amtmann in Zerbitz. 308. v. Schleinitz, Fräulein in Potsdam. 148. Schlicht, Stadthebeamme in Charlottenburg. 120. Schlick, Kaufmann in Berlin. 367. Schliebener, Post-Expedient in Berlin. 391. Schloeßer, Seminarist aus Neu-Rüdnitz. 121. Schloß, Post-Expedient in Berlin. 154. Schlünz, Elementar-Schul-Assistent in Zatzke. 22. Schlüter, Forstaufseher in Theurow. 345. Schmaedicke, Büreau-Assistent in Berlin. 387. Schmeling, Post-Expedient a. D. in Berlin. 21. Schmeling, Superintendent in Baruth. 104. Schmidt, Gastwirth in Friedersdorf. 55. Schmidt, Schulze in Petersdorf. 66. Schmidt, Dr. Schul-Vorsteher in Berlin. 90. Schmidt, Haupt-Cassen-Assistent a. D. in Berlin. 148. Schmidt, Domainenpächter in Jahrlang. 156. Schmidt, Gerichts-Assessor. 189. Schmidt, Post-Expedient in Potsdam. 226. Schmidt, Kreisgerichts-Secretair in Oranienburg. 288. Schmidt, Dr. in Falkenberg. 290. Schmidt I., Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 331. Schmidt, Executor in Berlin. 331. Schmidt, Gerichtsbote in Berlin. 331. Schmidt, Ober-Prediger in Zossen. 367. Schmidt, Fischhändler in Berlin. 368. Schnell, Seminarist aus Brandenburg. 121. Schneider, Apotheker. 235. Schneider, Rendant in Proskau. 253. Schneidereit I., Büreau-Assistent in Berlin. 331. Schneidereit II., Büreau-Assistent in Berlin. 331. Schön, Lehrer in Berlin. 154. Schön, Apotheker. 235. Schoene, Apotheker in Brandenburg. 190. Schoenfeld, Predigtamts-Candidat aus Putzig. 175. Schoenian, Lehnschulze in Gandenitz. 41. Schonwetter, Kaufmann in Berlin. 318. Scholtze, Bauführer. 332. Schotte, Ober-Prediger in Freienwalde a. O. 253. Schottmüller, Dr., Lehrer in Berlin. 66. Schramke, Gerichts-Assessor. 189. Schramm, Geschwister in den Kalkbergen. 228. Schramm, Kreisbote in Angermünde. 308. Schreiber, Post-Expedient in Berlin. 387. Schrimpf, Post-Secretair in Schwedt. 226. Schröder, Rittergutsbesitzer in Kerzlin. 33. Schroeder, Dr. jur., Auscult. 90. Schroeder, Stadtrichter in Berlin. 287. Schroeter, Referend. 247. Schubarth, Auscultator. 189. Schubert, Post-Secret. in Berlin. 219. Schubert, Seminarist aus Guben. 227. Schuch, Schulze in Neu-Loegow. 33. Schuenemann, Cigarren-Fabrikant in Berlin. 392. Schuetz, Dr., Professor in Berlin. 160. Schüler, Briefträger in Berlin. 317. Schueler, Bürgermeister in Niemegk. 326. Schuetz, Thierarzt in Dahlwitz. 15. Schuetz, Eisenbahn-Güter-Cassen-Controlleur in Berlin. 48. Schuetz, Intendantur-Secretair 266. Schuetze, Intendantur-Secretair 266. Schuhmann, Geheimer Regierungsrath in Berlin. 214. Schulenburg, Kreis-Steuer-Einnehmer in Apritz. 16. 48. Schultz, Lehrerin in Berlin. 175. Schultz, Referend. 219. Schultz, Apotheker. 235. v. Schultz, Auscultator. 219. Schultze, Predigtamts-Candidat aus Reitwein. 155. Schultze, Apotheker aus Berlin. 167. Schultze, Seminarist aus Jüterbog. 227. Schultze, Referend. 247. Schultze, Regierungs-Secretair in Zehdenick. 307 Schultze, Auscultator. 316. Schultze, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 326. Schulz, Schneidermeister in Grüneberg. 15. Schulz, Intendantur-Registratur-Assistent. 32. Schulz, Prediger in Klein-Kreuz. 66. Schulz, Factor in Baruth. 85. Schulz, Stadtrichter in Berlin. 89. Schulz, Hebamme in Berlin. 105. Schulz, Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg. 121. Schulz, Kaufmann in Prenzlow. 156. Schulz, Candidat der Theologie aus Lenzen. 226. Schulz, Beigeordneter u. Färbereibesitzer in Oderberg. 248. Schulz, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Schulz, Zeichenlehrer in Neu-Ruppin. 288. Schulz, Brückenwärter in Eisenspalterei. 317. Schulz, Packbote a. D. in Potsdam. 326. Schulz, Mühlenmeister in Colbatzer Mühle. 392. Schulze, Regierungs-Secret. in Potsdam. 155. Schulze, Referend. 247. Schulze, Knecht in Krammitz-Mühle. 248. Schulze, Kreisschulze in Schönerlinde. 353. Schulze, Ger.-Assess. 367. Schulze, Amtm. in Todtenkopf. 368. Schulze, Post-Exped. in Berlin. 387. Schulze, Rentier in Berlin. 392. Schumann, Predigtamts-Candidat aus Brandenburg. 175.

Digitized by Google

Schumann, Briefträger in Jüterbogk. 326. Schwarck, Ober-Staats-Anwalt a. D. in Berlin. 12. Schwartz, Bauführer. 241. Schwartz, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 265. Schwartz, Forstaufseher in Hagen. 390. Schwarz, Pirschjäger in Döberitz. 308. Schwarz, Förster in Gellow. 346. Schwarzloser, Musiklehrer in Oranienburg. 332. Schwedesky, Mühlenbesitzer in Glambeck. 155. von Schwedler, Intendantur-Assessor in Brandenburg. 346. von Schweidnitz, Dr. juris, Referendar. 367. Schwentzig, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 21. Schwerin, Kreisrichter in Sorau. 21. Graf von Schwerin, Auscultator. 367. Schwinning, Stadtrath in Brandenburg. 190. Graf von Seckendorff, Auscultator. 391. Securius, Gerichts-Assessor. 219. Seebeck, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 316. Seedorf, Büdner und Schiffer in Himmelpfort. 315. Seegebarth, Lehnschulze in Stolzenhagen. 368. Seehausen, Gutsbesitzer in Sable. 41. Segnitz, Dr., Professor in Eldena. 112. 254. Seidel, Lieutenant in Dabendorf. 189. Seidel, Lehrer in Berlin. 247. Seiffarth, Referendar. 90. Seiffert, Seminarist aus Zossen. 121. Seipt, pens. Briefträger in Berlin. 127. Seligo, Deposital-Rendant in Neu-Ruppin. 288. Sembrowsky, Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent in Potsdam. 286. Senckel, Predigtamts-Candidat aus Mertensdorf. 387. Senftleben, Dr., in Waldau. 290. Senß, Speisewirth. 368. Sentrup, Regierungs-Rath. 110. Serbin, pens. Kanzlei-Hülfsarbeiter in Potsdam. 326. Sethe, Gerichts-Assessor. 189. Settegast, Oeconomie-Rath und Director in Waldau. 67. 68. 289. 290. Seydel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 219. Seyring, Prediger in Berlin. 331. Siber, Referendar. 61. Siber, Bauführer. 241. Siber, Kreisrichter in Wriezen. 390. Siebmann, Schulvorsteher in Berlin. 318. Siegen, Dr. med., und Zahnarzt in Berlin. 287. Siegloch, Apotheker. 235. Simon, Kalkbrennereibesitzer in Potsdam. 33. Simon, Bauführer. 138. Simon, Schulze in Pankow. 353. Sittel, Strafanstalts-Aufseher in Brandenburg. 41. Soenderop, Büreau-Assistent in Potsdam. 247. Solltmann, Regierungs-Civil-Supern. in Potsdam. 153. Graf zu Solms auf Baruth. 85 243. Sommer, Stadtrichter in Berlin. 287. Sommerfeldt, Schulze in Schönermark. 33. Sommermeyer, Dr., in Falkenberg. 290. Sott, Förster in Tschinka. 163. Souchay, Kaufmann in Berlin. 127. Spanken, Auscultator. 189. 288. Spendelin, Frau Prediger in Falkenthal. 156. Sperber, Rechnungs-Rath in Potsdam. 326. Spiller, Armen-Commissions-Vorsteher in Berlin. 190. Spillner, Prediger in Pessin. 300. Spinola, Dr. philos., Lehrer in Berlin. 105. 303. Spitta, Lederfabricant in Brandenburg. 190. Stabe, Lehnschulze in Densow. 235. Stabe, Oeconom in Hardenbeck. 346. Staege, Förster in Meierei. 163. Stage, Kreisrichter in Oranienburg. 247. Stahl, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 253. Stamer, Halbbauerwittwe in Rosenwinkel. 156. Stantien, Post-Secretair in Berlin. 154. Stappenbeck, Referendar. 189. Stavenow, Post-Conducteur in Wriezen. 326. Stawenow, Scharfrichtereibesitzer zu Amtsfreiheit. 66. Stechow, Major auf Kotzen. 49. Stechow, Maurermeister in Werder. 91. Stegemann, Schulamts-Candidat aus Prenzlau. 317. Steinbach, Stations-Vorsteher in Berlin. 32. Steinbeck, Auscultator. 90. Steinberg, Hof-Postamts-Bote a. D. in Berlin. 154. Steinbrück, Bauführer. 332. Steindorff, Tabackfabricant in Berlin. 392. Steinhausen, Auscultator. 61. Steinhausen, Rittergutsbesitzer in Münchhofe. 74. Steinhausen, Dr., Sanitätsrath in Potsdam. 380. Steinkrauß, Prorector in Perleberg. 288. Steinmetz, Referendar. 21. Stelzer, Baumeister. 332. Stendel, Kaufmann in Wittenberge. 127. Stengel, Dr., in Proskau. 75. 253. Stephani, Schlossermeister in Berlin. 367. Stephany, Sadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Sterbel, Intendantur-Secretair. 137. Steude, Post-Conducteur a. D. in Wriezen. 21. Sticke, Seminarist aus Berlin. 227. Stieler, Auscultator. 367. Stoepel, Justiz-Rath in Potsdam. 89. 120. Stoephasius, Prediger in Wernikow. 32. Stoll, Büreau-Assistent in Perleberg. 182. Stolzenburg, Bauerhofsbesitzer in Dobbenzin. 248. Stolzenhayn, Regierungs-Civil-Supern. in Potsdam. 120. Storbeck, Schulze in Moegelin. 49. Stoy, Amtmann in Schwanow. 84. Straesser, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 391. Strauß, Instituts-Gärtner in Waldau. 68. 290. Struensee, Oberpfarrer in Cremmen. 12. Struetzki, Referendar 21. Strumpf, Dr. 201. Stuebbe, Depot-Magazin-Verwalter in Beeskow. 137. Stuebbe, Kaufmann und Butterhändler in Berlin. 248. von Stuelpnagel, Regierungs-Assessor in Belzig. 89. von Stuelpnagel-Darpitz, Landrath und Geh. Regierungs-Rath in Prenzlau. 338. Stubenrauch, Rechtsanwalt in Berlin. 188. Suckow, Kanzlei-Inspector in Berlin. 205. Sucrow, Posamentier in Berlin. 220. Suebring, Stellmacher in Biesenwalde. 211. Süß, Fabrikbesitzer in Reinickendorf. 329. Sybel, Candidat der Theologie aus Luckenwalde. 226. von Sychowski, Referendar. 287. Sydow, Postwagenmeister in Wittstock. 326.

T.

Taddel, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Techow, Referendar. 247. Teichgräber, Dom-Candidat in Berlin. 57. 29. Teklenburg, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 317. Tens, Rathmann in Gransee. 318. Tertz, Dienstmädchen aus Templin. 227. Testa, Auscultatoren. 317. Teutoff, Seminarist aus Biesenthal. 121. Thaus, Geh. Kanzlei-Secretair in Berlin. 190. Theel, verehel. Häusler in Dreetz. 315. Theremin, Gerichts-Assessor, 189. von Thermann, Dr. Referendar. 316. Theulières, Förster in Voigtswiese. 153. Thiele, Gerichts-Assessor. 154. Thiele, Kreisgerichts-Secretair in Niemegk. 155. Thiele, Post-Expedient a. D. in Berlin. 253. 317. Thieme, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 127. Thilo, Seminardirector in Berlin. 26. 225. Thormann, Feldmesser in Neustadt a. W. 278. Thomascheck, Seminarist aus Berlin. 227. von Thu'emen, Herr in Gräfendorf. 189. Tiegs, Seminarist aus Wollup. 121. Tilman, Oberförster aus Scharfenbrück. 241. Tinius, Seminarist aus Alt-Landsberg. 121. Tischmeyer, Bäckermeister in Berlin. 220. Toepfer, Post-Conducteur in Berlin. 83. Toussaint, Auscultator. 154. Toselowsky, Lehrer in Berlin. 235. Totz, Hof-Postamts-Bote in Berlin. 219. Trapp, Kirchenvorsteher in Alt-Landsberg. 85. v. Trebra, Gerichts-Assessor. 377. v. Treskow, Posthalter in Dahlwitz. 326. 353. Triest, Auscultator. 367. Trommer, Dr., Professor in Eldena. 112. Trost, Seminarist aus

Digitized by Google

Berlinchen. 227. von Tschirschky, Landrath a. D. in Belzig. 89. 182. Tuchnitz, Kaufmann in Berlin. 318. Tüllmann, Dr., Lehrer in Berlin. 332. Tzschoppe, Lehrer in Berlin. 387.

U.

Uhlert, Gerichtsbote in Berlin. 331. Ulrich, Prediger in Walchow. 174. Ulrich, Gastwirth in Kehrigk. 190. Ulrich, Schulamts-Candidat aus Gräningen. 317. Umlauft, Dachdeckermeister in Neustadt a. W. 87. Unguad, Frau in Schmolde. 328. Unruh, Bäckermeister in Biesenthal. 32. Unruh, Seminarist aus Potsdam. 227. Unterberger, Regierungs-Haupt-Cassen-Cassirer in Potsdam. 252. Urban, Schulze in Grüneberg. 33. von Usedom, Auscultator. 317. Uter, Gebrüder in Lietzow. 15.

V.

Valette, Oberstlieutenant a. D. in Berlin. 90. Beckenstädt, Post-Secretair in Brandenburg. 226. Veit, Referendar. 367. von Veltheim, Major auf Schönfließ. 220. Vergin, Hof-Postamtsbote in Berlin. 189. Vette, Kreisrichter in Jüterbogk. 391. Vetter, Feldmesser. 138. Viebig, Kreisschulze in Göricke. 32. Viecenz, Auscultator. 316. Vielhaack, Frau Rittergutsbesitzer in Neu-Schrepkow. 85. Viergott, Briefträger a. D. in Berlin. 391. Vierhuff, Post-Secretair in Berlin. 154. Villaume, Geheimer Ober-Rechnungs-Rath in Potsdam. 310. Vilter, Dr., Kreis-Wundarzt in Lehnin. 196. Vitz, Auscultator. 247. Voigt, Schulvorsteherin in Berlin. 3. Voigt, Mühlenmeister in Löwenberg. 33. Voigt, Referendar. 61. Voigt, Bürgermeistre in Gransee. 163. Voigt, Predigtamts-Candidat aus Schenkendorf. 265. Voigtel, Bauführer. 138. Voigtel, Calculator. 368. Volkmar, Gerichts-Assessor. 126. Vonhoff, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Vorberg, Candidat der Theologie in Lohme. 148.

W.

Waechter, Weinhändler in Berlin. 190. Waechter, Feldmesser. 241. Waesch, Mühlenmeister in Rauschendorf. 33. Wagenitz, Schulamts-Candidat aus Eiche. 317. Wagner, Oeconomie-Rath in Proskau. 74. 253. Wagner, Oberförster in Proskau. 75. 253. Wagner, Post-Expediteur in Granzow. 326. Wahnschaffe, Auscultator. 367. Walcker, Kaufmann in Berlin. 318. Waldau, Lehrer in Moabit. 167. Waldenburg, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 174. Wallmann, Referendar. 189. Wallmüller, Apotheker in Berlin. 219. Walther, Referendar. 126. Walter, Referendar. 61. Walter, Prediger in Beveringen. 381. Walter, Collaborator in Brandenburg. 395. Wantzlick, Stellmachergeselle in Münchehofe. 288. Graf York von Wartenburg, Auscultator. 367. von Wartensleben, Gräfin in Stettin. 328. Wasserfall, Garnison-Verwaltungs-Ober-Inspector in Berlin. 60. Waßmannsdorf, Wirthschafter in Päsen. 33. Waßmannsdorf, Ackerbürger in Ketzin. 368 Weber, Referendar. 219. v. Wedelstädt, Domainen-Polizei-Amts-Verwalter in Havelberg. 380. Wedigen, Stadtrichter in Berlin. 287. Wegener, Schulze in Bechlin. 33. Wegener, Schulze in Damm-Hast. 41. Wegener, Post-Expediteur in Liepe. 91. Wegener, Kaufmann in Berlin. 317. Wegener, Collaborator in Brandenburg. 387. Wehrmann II., Briefträger in Berlin. 288. Weigel, Commissionsrath in Oranienburg. 354. Weiland, Schmidt in Rieben. 315. Weiland, Gerichts-Assessor und Stadtgerichts-Secretair in Berlin. 331. Weiß, Güter-Expeditions-Vorsteher in Berlin. 121. Weißwange, Auscultator. 391. Weist, Lehrer in Berlin. 235. Weller, Kaufmann in Neustadt a. W. 248. Wendisch, Kaufmann in Berlin. 318. Wendland, Lehrer in Berlin. 160. Wensch, Fischer in Bienenwalde. 211. Wentzel, Stadtgerichts-Rath in Berlin. 287. Wentzel, Lehrer in Berlin. 391. Wenzel, Packbote in Brandenburg. 127. Werkenthin, Prediger in Kennitz. 12. Werner, Lehrer in Berlin. 154. Wernecke, Auscultator. 189. Wernicke, Intendantur-Secretariats-Assistent. 31. Wernicke, Schulze in Molchow. 33. Wesenberg, Gastwirth in Liepe. 91. Wesener, Kanzlei-Director in Perleberg. 49. 300. Westhaus, Referendar. 367. Westphal, Rentier und Baumeister in Potsdam. 32. Westphal, Hofkleidermacher in Berlin. 156. Westphal, Post-Expediteur in Fischerwall. 226. von Westphalen, Referendar. 61. Westphalen, Auscultator. 247. Wetzel, Briefträger in Wriezen. 21. Wetzel, pract. Arzt ꝛc. in Wilsnack. 287. v. Wichert, Regierungsrath in Potsdam. 249. Wichgraf, Regierungsrath in Potsdam. 323. Widding, Briefträger in Luckenwalde. 226. Wiechert, Lehrer in Fürstenwerder. 381. Wiegand, Hof-Postamtsbote a. D. in Berlin. 154. Wiener, Gerichts-Assessor. 126. Wiese, Forstmeister in Eldena. 112. 254. Wiesner, Referendar. 61. Wietz, Predigtamts-Candidat aus Walsleben. 61. Wilberg, Wasserbaumeister in Lenzen. 21. Wildelau, Prediger in Blankenfelde. 127. Wilhelmi, Superintendent in Zerpenschleuse. 381. Wilke, General-Staats-Cassen-Assistent in Berlin. 32. Wilkens, Landrath in Rauen. 338. Wille, Post-Expedient in Berlin. 61. Wille, Post-Expedient in Wriezen. 226. Wimmel, Intendantur-Assessor. 137. Winckel, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 188. Winckelmann, Steindruckereibesitzer in Berlin. 317. Winckler, Kreisthierarzt in Berlin. 105. 304. Winckler, Postbote in Berlin. 154. Winckler, Buchhändler in Berlin. 318. Windmüller, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 241. Winkel, Bauer in Katerbow. 33. Winkelmann, Fabrikbesitzer in Stolpe. 315. v. Winterfeld, Ritterschafts-Director auf Kutzerow. 1. 156. 311. Winther, Lehrer in Berlin. 167. v. Wintzingerode, Freiherr, Regierungs-Präsident in Potsdam. 243. Wipprecht, Prediger in Carwesee. 90. Wipprecht, Kaufmann in Berlin. 367. Wisotzky, Botenmeister in Berlin. 61. Wißmann, Hof-Postamtsbote in Berlin. 387. Witte, Kaufmann in Berlin. 66. Witte, Prediger in Cöthen. 120. Witte, Conditor in Wittenberge. 127. Witte, Kreisrichter in Berlin. 154. Witte, Auscultator. 154. Witte, Stadtrichter in Berlin. 287. Witte, Schulze in Delldorf. 353. Witte, Oberamtmann in Rabenstein. 390. Wittgenstein, Dr. jur., Referendar. 61. Wittig, Post-Director a. D. in Berlin. 61. Wittmeyer, Auscultator. 21. Wittstock, Prediger und Rector in Biesenthal. 387. Witzke, Hof-Postamtsbote in Berlin. 189.

Z.

Zachen, Intendantur-Secretair. 31. 265. 346. Zarnack, Gärtner in Eldena. 112. 254. Zarnack, Superintendent in Gramzow. 265. Zastrow, Maurermeister in Brüssow. 66. v. Zedlitz-Neukirch, Freiherr, Auscultator. 288. Zeisberg, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Zeising, Post-Expedient in Berlin. 387. Zernick, Seminarist aus Ragow. 121. Zeumer, Lehnschulze in Wesendorf. 66. 196. v. Zeuner, Feuerlösch-Commissar in Kopernitz. 84. Zepe, Kreisgerichts-Rath in Brandenburg. 89. Ziegler, pract. Arzt ꝛc. in Berlin. 205. Ziegler, Lehrer in Wulfersdorf. 381. Graf v. Zieten-Schwerin in Wustrau. 15. Ziegler, Auscultator. 127. Zierey, Seminarist aus Potsdam. 227. Zilleſſen, Auscultator. 219. Zimmermann, Chaussee-Aufseher in Friedrichsfelde. 148. Zimmermann, Lehnschulze in Wend. Willmersdorf. 189. Zimmermann, Stadtrichter in Berlin. 287. Zimmermann, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Zimpel, Hebamme in Berlin. 105. Zinnow, Wagenmeistergehülfe in Berlin. 84. v. Zitzewitz, Fräulein in Görzig. 85. Zopke, Post-Expedient a. D. in Berlin. 253. Zotzmann, Frau in Berlin. 196. Zschiesche, Buchdruckereibesitzer in Berlin. 318. Zuleger, Büreau-Assistent in Berlin. 331. Zumpt, Prediger in Paretz. 84.

Inhalts-Verzeichniß des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt 1861.

A.

Ablösungen s. auch Auseinandersetzungen. Meldung der Interessenten in der Hütungs-Ablösungssache von Neu-Pinnow. 12. 62. Meldung der Anspruchsberechtigten auf die dem Rittergute Neuberg zuständig gewesenen, abgelösten Reallasten wegen der für den Stadtgerichts-Assessor Henning eingetragenen Forderung. 207. 265. Meldung der Interessenten in der Ablösungssache von Rietz. 839. 903.

Angehaltene Personen. Ein taubstummer Mensch in Fürstenwalde. 525.

Anzeigen. Uebertragung der Agentur für Slomann's Packet-Schifffahrt an Hrn. Donati & Co. in Hamburg. 16. 32. Garantie des Bauerguthsbesitzers Schley in Banzendorf beim Verkauf von Vieh. 196. Errichtung einer Präparanden-Anstalt in Kyritz. 420. Betrieb der Ziegelei des Gutsbesitzers Pöhlig in Nordiskrug. 450. Entlassung des Commis Albert Becker aus dem Geschäft des Agenten Becker in Berlin. 450. Errichtung einer Sprit- und Hefe-Fabrik durch Scharwenka, Witkowski und Schrödter in Berlin. 549. 574. 596. Herausgabe der Preußischen Zeitung unter dem veränderten Titel: „Allgemeine Preußische (Stern) Zeitung. 550. Auf dem Templin bei Potsdam befindet sich keine Gastwirthschaft. 574. Auflösung der unter der Firma „Freudenberg & Proskauer" bestandenen Societät. 872. Verlegung der Scharfrichterei zu Pritzwalk. 914. Für den auf G. Mohritz in Berlin lautenden Wechsel wird keine Gewähr geleistet von Rohr. 1118.

Auctionen. Mobiliar-Nachlaß des Arbeitsmannes Göhrmann in Zossen. 16. Zur Winckler'schen Concurs-Masse gehörige Drainröhren am Werbellin-See. 38. Vieh in der Wohnung des Bauers Kempfer in Vogelsdorf. 38. Verschiedene Gegenstände auf dem Grundstück des Händlers Grüning in Liepe. 38. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Kaufmanns Federmann in Zehdenick. 43. Cassirte Acten an der Gerichtsstelle in Nauen. 57. Ein Schimmel und ein Füllen an der Gerichtsstelle in Alt-Landsberg. 57. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt Ebw. 57. 102. 174. 236. Steine auf der Wertherschen Ziegelei zu Gatow. 58. Mobiliar-Nachlaß der verwittweten Eigenthümer Rodrian in Neu-Barnim. 82. Eine Torfmaschine nebst Zubehör im Schulzenamte zu Weitlage. 82. Meubles und Kleidungsstücke in der Brandenburgerstr. Nr. 11. zu Potsdam. 101. Verfallene Pfänder im Geschäftslokale des Leihhausinhabers Schwabe in Brandenburg. 123. 178. 241. Nachlaßsachen Brandenburgerstr. Nr. 11. in Potsdam. 128. Abgepfändete Gegenstände auf dem Rathhaushofe in Kyritz. 128. Meubles, Betten, Hopfen und ein Wagen im Wohnhause des Brauereibesitzers Wirth in Bernau. 128. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Goldberg in Berlin. 171. 223. 289. Nachlaß-Sachen der in Pehlenbruch verstorbenen unverehel. Schwabe. 173. Verschiedene Gegenstände im Hause des Mühlenmeisters Duckstein in Cumlosen. 173. Mobiliar-Nachlaß des Webermeisters Degener in Angermünde. 174. Verschiedene Gegenstände auf dem Gute zu Colberg. 174. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushofe in Beeskow. 174. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Eigenthümers Lucas in Alte Hausstelle bei Erkner. 196. Verschiedene Gegenstände in Klosterhof Nr. 7. bei Spandau. 196. Meubles, Frauen-Kleidungsstücke und Goldsachen, Brandenburgerstr. Nr. 11. in Potsdam. 196. Stroh im Lüderschen Bauerhofe zu Passow. 212. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Roth in Berlin. 216. 266. 340. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Reichenbach in Berlin. 216. 266. 340. Mobiliar-Nachlaß des Webermeisters Degener in Angermünde. 218. Romane im früher Oppermannschen Hause zu Beeskow. 218. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Israel in Berlin. 232. 289. 359. Pferde im Ober-Marstall-Gebäude zu Berlin. 257. 277. Ein Pferd in der Wohnung des Brauers Krafft zu Straußberg. 262. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Tischlermeisters Blankenstein zu Werder. 262. Meubles, Betten und ein Stuhlwagen im Hause des Glasermeisters Mohus in Wittenberge. 262. Verschiedene Gegenstände im Schulzenamte zu Liepe. 284. Mobiliar-Nachlaß des Kreis-Kassen-Rendanten und Hauptmann a. D. Errleben in Kyritz. 284. Verschiedene Gegenstände auf dem Gutshofe zu Colberg. 384. Verschiedene Gegenstände im Schulzenamte zu Tasdorf. 308. Nachlaßsachen, Brandenburgerstr. Nr. 11. in Potsdam. 308. Nachlaßsachen, Hoditzstr. Nr. 11. in Potsdam. 308. Zwei Fer-

Digitized by Google

sen und ein Klavier vor dem Rathhause in Treuenbrietzen. 308. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Gerlach in Berlin. 323. 397. 442. Nachlaßsachen im Auctionszimmer des Kreisgerichts zu Templin. 332. Nachlaßsachen der Colonist und Schiffseigenthümer Schulzeschen Eheleute zu Rauener Ziegelei. 332. Verschiedene Gegenstände im Hause des Heidewärters Toepke in Retzow. 334. Verschiedene Gegenstände im Hause des Halbholländers Sempf in Siegrothsbruch. 334. Verfallene Pfänder in der Wohnung der Gebrüder Mendel in Wittstock. 345. 403. 460. Oderkahn des Schiffers und Eigenthümers Kirstein in Lehnin. 347. 371. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhause und im Gasthofe zum Deutschen Hause in Neustadt Eberswalde. 348. Wagen, Pferde, Geschirre und Stallutensilien ꝛc. Waisenstr. Nr. 50. in Potsdam. 348. Schaafe und andere Gegenstände auf dem Gutshofe zu Colberg. 420. Kühe auf dem Markte in Lychen. 434. Ein Kutschwagen in der Wohnung des Bauergutsbesitzers Bochow in Herzfelde. 454. Kartoffeln in Schenkendorf. 454. Nachlaßsachen des Schaafners Krüger in Neu-Schöneberg. 477. Nachlaßsachen des Schäfers Jurisch in Tempelhof. 477. Nachlaßsachen der Tagelöhner Viereck'schen Eheleute in Jühnsdorf. 477. Bestände eines Materialgeschäfts, Rauenerstr. Nr. 48. in Potsdam. 477. Mobiliar-Nachlaß des Schuhmachermeisters Kalkbrenner in Gransee. 477. Eine Balancir-Dampfmaschine im Gebäude des Tuchfabrikanten Rossin in Luckenwalde. 478. Verschiedene Gegenstände aus der Concursmasse der Handelsfrau Wolff in Neustadt Ebw. 478. Verschiedene Gegenstände auf dem Rittergute Fröhden. 478. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Büdners Müller in Sieversdorf. 478. Verschiedene Gegenstände im Schlosser Köhleschen Hause zu Perleberg. 507. Mobiliar-Nachlaß der verehel. Holländer Schulze in Giesenhorst. 507. Möbel, Haus- und Küchengeräth auf dem Landgute Tiefensee. 507. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt Ebersw. 508. Verschiedene Gegenstände auf dem Gehöfte des Zweihöfners Seeger in Bebfeld. 508. Nachlaßsachen des Hauptmanns v. d. Hagen in Potsdam. 508. Verschiedene Gegenstände auf dem Grundstücke des Bäckermeisters Richter in Britz. 528. Mobiliar-Nachlaß des Heidewärters Otto in Gransee. 528. Verschiedene Gegenstände aus der Concurs-Masse des Kaufmanns Schröder in Templin. 528. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt Ebersw. 548. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Handelsmanns Mankenberg in Zootzen. 549. Mobiliar-Nachlaß der Wittwe Hoppe in Rhinow. 549. Möbel auf dem Rittergute Fröhden. 549. Lumpen auf der Spiegel-Manufactur in Neustadt Ebersw. 549. Mobiliar-Nachlaß des Arbeiters Witte in Rhinow. 573. Eine Kuh und eine Stärke in der Wohnung des Bäckermeisters Urban in Predöhl. 596. Eine Kuh und ein Pferd in der Wohnung des Halbbauers Plagemann in Langnow. 596. Möbel, Haus-, Küchen- und Waschgeräth und Betten im Gerichtslocale zu Freienwalde a. O. 596. Mobiliar-Nachlaß des Briefträgers Luck in Pankow. 620. Ein Pianoforte im Gerichtslocal zu Trebbin. 620. Mauersteine und ein Fortepiano auf der Ziegelei bei Ketzin. 620. Pferde im Ober-Marstall-Gebäude zu Berlin. 640. 672. Mühlentrümmer der Lorenz'schen Windmühle in Lübars. 640. Verschiedene Gegenstände. Brandenburgerstr. Nr. 11. in Potsdam. 640. Vieh in der Wohnung des Eigenthümers Schröder in Boddin. 771. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Halbholländers Sempke in Siegrothsbruch. 671. Vieh aus dem Nachlasse des Ackerbürgers Henning in Gransee. 672. Spiegelrahmen und ein Spiegel in Neuendorf. 672. Luftsteine auf der Ziegelei bei Ketzin. 672. Verschiedene Gegenstände im Chausseehause bei Seeberg. 694. Zur Kaufmann Ludemann'schen Concurs-Sache gehörige Gegenstände in Neustadt a. D. 718. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Cohn in Prenzlau. 759. 809. 877. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Sattlermeisters Marburg in Giesenhorst. 760. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Israel in Berlin. 764. 830. 902. Getreide und Stroh in der Scheune des Ackerbürgers Holzkampf zu Oderberg. 768. Spiegelrähme, Brandenburgerstr. Nr. 11. in Potsdam. 804. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Reichenbach in Berlin. 808. 877. 949. Dienstpferde des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments in Fürstenwalde. 820. Werthlose Acten und Maculatur auf dem Hofe der Königl. Regierung zu Potsdam 824. Mobiliar-Nachlaß des Schneidermeisters Wilke in Trebbin. 824. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Goldberg in Berlin. 839. 902. 971. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Buchholz in Bernau. 846. 903. 972. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt Ebersw. 848. 872. Die Kartoffel-Erndte auf dem Felde der Wittwe Mechelke in Freienwalde a. O. 848. Verschiedene Gegenstände auf dem Gehöfte des Zweihöfners Oergel in Demerstein. 872. Goldleisten und Spiegelrahmen in Neuendorf. 872. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Klempnermeisters und Händlers Lohmeyer in Granzow. 872. Oderkähne der Wittwe Siedeborn in Caputh. 896. 914. 1042. 1068. 1095. Materialwaaren und Mobilien aus der Kaufmann Thieleschen Concursmasse zu Luckenwalde. 898. Bestände eines Materialgeschäfts ꝛc. aus einer Concurssache in Potsdam. 898. Eine Kuh und zwei Schweine auf dem Hofe des Kreisgerichts zu Wittstock. 922. Nachlaßsachen der Wittwe Krausnick in Wittstock. 922. Ein unbrauchbares Artillerie-Zugpferd auf dem Marktplatze in Tellow. 944. Verschiedene Gegenstände in dem Pilz'schen Halbbauergute zu Niederlanden. 944. Mobiliar-Nachlaßsachen der Wittwe Bild in Königs-Wusterhausen. 944. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Auctions-Commissarius Zech in Teupitz 944. Nachlaßsachen der Chausseeaufseher Galinsky'schen Eheleute in Neustadt Ebersw. 944. Verschiedene Gegenstände im Hausvoigtei-Gebäude zu Berlin. 944. Verfallene Pfänder in der Wohnung des Pfandleihers Gerlach in Berlin. 950. 1011. 1077. Zwei Kühe in der Wohnung des Bauers Keller in Woltersdorf. 968. Verschiedene Gegenstände auf dem Grundstücke des Mühlenmeisters Wolter auf dem Voßberge bei Pritzwalk. 968. Verschiedene Gegenstände auf dem Rathhaushofe in Kyritz. 986. Ein zum Militairdienst unbrauchbares Artillerie-Zugpferd auf dem Kirchplatze in Tellow. 1002. Nachlaßsachen des Mühlenmeisters Krüger in Strausberg. 1005. Möbel und Vieh im Hause des Ackerbürgers Julian zu Bernau. 1005. Nachlaßsachen des Schäfers Voigt in Rhinow. 1006. Nachlaßsachen des Ackerbürgers Henning in Gransee. 1006. Nachlaßsachen des Zimmermeisters Rührmann in Oranienburg. 1029. Abgepfändete Gegenstände auf dem Hofe des Kossäthen Schmohl in Töpchin. 1029. Verschiedene Sa-

chen in der Wohnung des Sattlermeisters Marburg in Giesenhorst. 1030. Gartentische und Gartenstühle im Gasthofe zu Tegel. 1030. Verschiedene Gegenstände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Neustadt Eberswalde. 1034. Oderkahn der Erben des Schiffseigenthümers Krüger in Berlin. 1042. 1072. 1095. Nachlaßsachen des Weinhändlers Dressel in Tempelhof. 1050. Verschiedene Gegenstände in der Pfarrwohnung zu Dalldorf. 1050. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Premier-Lieutenants a. D. Fritschen in Templin. 1050. Nachlaßsachen des Particuliers Rumland in Bernau. 1050. Oderkahn des Schiffers Hamann in Hammer. 1068 1112. Nachlaßsachen der verwittweten Kürschner Krausnick in Wittstock. 1068. Verschiedene Gegenstände in der Wohnung des Schneidermeisters Ehrhardt zu Wittstock. 1072. Verschiedene Gegenstände, Brandenburgerstr. Nr. 11. in Potsdam. 1096. Mobiliar-Nachlaß des Tischlermeisters Wiprecht in Rhinow. 1096. Mobiliar-Nachlaß der Hofner Kerstein'schen Eheleute in Jülichendorf. 1117. Ein Wagen, eine Stute und ein Schwein in Callinchen. 1118. Meubles und Wirthschaftssachen Berlinerstr. Nr. 148. in Bernau. 1118. Verschiedene Gegenstände Brandenburgerstr. Nr. 11. in Potsdam. 1118. Oderkahn des Colonisten und Materialisten Ulrich in Neu-Zittau. 1126. 1154. Unbrauchbare Materialien auf den Bahnhöfen der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn. 1126. 1154. Die der Commune Berlin gehörige Holländer Windmühle im Friedrichshain zum Abbruch. 1133. 1152. Verschiedene Gegenstände in Lichtenberg. 1138. Nachlaßsachen des Tischlermeisters Justus in Wandlitz. 1160. Abgepfändete Gegenstände im Gerichtsgebäude zu Oranienburg. 1160. Brauerei-Utensilien im Wohnhause Nr. 219. zu Bernau. 1160.

Aufforderungen zur Anmeldung der Ansprüche an 4 Erbbegräbnisse auf dem Begräbnißplatze der St. Nicolai-, Marien- und Kloster-Kirchen-Gemeinde in Berlin. 4. 88. 179.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Tagearbeiters Weimann aus Borap an das Kreisgericht zu Züllichau. 10. 367.; an die Reservisten, Tischler Reinicke aus Pritzwalk und Genossen zur Gestellung bei dem 3. Bataillon 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments (Nr. 24.) zu Havelberg. 41.; zur Mittheilung des Aufenthalts des ehemaligen Webergesellen Pflügge an den Staats-Anwalt zu Angermünde. 51.; zur Empfangnahme von 3 Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Spandau. 84.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Kutschers Schaffer aus Albendorf an den Staats-Anwalt in Potsdam. 92.; zur Nachsuchung der Publication von 236 Testamenten bei dem Stadtgericht zu Berlin. 103.; zur Ermittelung des Aufenthalts der angeblichen Ehefrau des Schiffers Müller und des von ihr in Pflege genommenen Kindes. 113. 399.; zur Ermittelung des Thäters, der gegen ein 14jähriges Mädchen auf dem Wege von Perleberg nach Groß-Buchholz versuchten Nothzucht. 146.; zur Ermittelung der Verhältnisse der als die Wittwe eines Schiffers Schulze in Spandau verhafteten Frau. 146.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Barbier-Gehülfen Zimmermann aus Neustadt E.-W. an den Staats-Anwalt in Neu-Ruppin. 147.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Dienstknechts Dold an den Staats-Anwalt zu Soldin. 151.; zur Empfangnahme von 4. Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 171.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Lohgerbergesellen Friebleben und des Nagelschmiedgesellen Albert an den Staats-Anwalt in Lübben. 176.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Arbeitsmannes Brandsch aus Christophswalde an den Staats-Anwalt in Neu-Ruppin. 206.; zur Kosten-Einziehung von dem Schuhmachergesellen Delinsky für die Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. D. 214.; zur Empfangnahme verschiedener Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Berlin. 215.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Arbeitsmannes Wolf an den Staats-Anwalt zu Neu-Ruppin. 230.; zur Empfangnahme mehrerer Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Potsdam. 231.; zur Empfangnahme mehrerer Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 232.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Arbeitsmannes Wagenschütz an das Rentamt zu Oranienburg. 246.; zur Ermittelung der Entstehungsart des auf dem Gehöft des Lehnschulzen Kraatz in Markee ausgebrochenen Feuers. 327.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Privatschreibers Loewe an das Stadtgericht zu Berlin. 328.; zur Nachsuchung der Publication von 5 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Prenzlau. 368.; zur Nachsuchung der Publication von 3 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Potsdam. 385.; zur Vollstreckung der Execution gegen den Gutsbesitzer Phiebig in Bohnsdorf. 393.; zur Meldung der Nachlaß-Gläubiger des in Conitz verstorbenen Kaufmanns von Podiaski. 394. 411. 436.; zur Abholung der Manualacten von dem Rechts-Anwalt Haase in Zehdenick. 397.; zur Mittheilung des Ortes der Auffindung der Leiche des Schiffers Baumeyer aus Alsleben an den Staats-Anwalt zu Stendal. 410.; zur Nachsuchung der Publication des Testaments der Tagelöhner Besterschen Eheleute bei dem Kreisgericht zu Templin. 419.; zur Ermittelung der Entstehungsart des auf dem Gehöfte des Ackerbürgers Hübner in Spandau ausgebrochenen Feuers. 421.; zur Mittheilung des Aufenthalts der minorennen Geschwister Wegener an die Kreisgerichts-Commission zu Wusterhausen a. D. 421.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Fleischergesellen Wache aus Polnisch-Nettkow an die Polizei-Verwaltung zu Treuenbrietzen. 452.; zur Ermittelung des Empfängers eines, an das Banquierhaus Gumpert und Sohn in Brandenburg, aus Dessau bei dem Postamte zu Brandenburg angekommenen Geldbriefes. 473. 487.; zur Ermittelung des Thäters des gegen den Tischler Jung aus Hohenofen verübten Raubanfalls. 474.; zur Mittheilung der Auffindung der Leiche des Dragoners Schnettker an den Staats-Anwalt zu Stendal. 526.; zur Ermittelung des Anlegers des in der Scheune des Kaufmanns Jegler jun. in Wittstock ausgebrochenen Feuers. 546.; an die Frau Jahnke, geb. Jelsch, aus Bauhof zur Empfangnahme ihres Erbtheils aus der Gragertschen Nachlaßmasse bei der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg. 554.; zur Meldung der Erbschaftsgläubiger der Wittwe des Geheimen Hofraths Bethge in Berlin. 565. 695. 826.; zur Ermittelung der Entstehungsart des auf dem Gehöfte des Bauers Gabel in Braunsberg ausgebrochenen Feuers. 569.; zur Ermittelung des Beschädigers der Maulbeer-Plantage des Gutsbesitzers Albrecht in Berkholzofen. 569.; zur Meldung der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Auctions-Commissarius, Stadtsecretairs Herwig in Spandau. 570.; zur Mittheilung über die Verhältnisse des in Genthin verhafteten angeblichen Sohnes der Arbeitsmann Jahnß'schen Eheleute in Vietz. 575.; zur Empfangnahme der von dem Kammergerichtsrath von Wülknitz als vormaligem Besitzer der Rittergüter Hoppenrade, Loewenberg

und Schleuen für die Geschwister Opitz eingezahlten Gelder bei dem Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 612.; zur Meldung der Erbschaftsgläubiger der verwittweten Amtmann Schulze in Scharfenbrück. 612. 631. 668.; zur Mittheilung des Aufenthaltsort des Arbeitsmannes Weinert an den Staats-Anwalt zu Neu-Ruppin. 616.; an den Musketier Kurz und den Füsilier Lüdecke aus Wittstock zur Meldung bei dem 3. Bataillon 4. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 24 zu Havelberg. 631. 695. 762.; an die verehel. Sucubus oder deren Eltern zur Empfangnahme ihres Mutter-Erdtheils bei der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg. 631.; zur Mittheilung des Aufenthaltortes des Schmiedegesellen Treptow aus Cottbus an den Staats-Anwalt zu Neu-Ruppin. 638.; zur Ermittelung des Anstifters des in der Scheune des Bauers Haack in Grieben entstandenen Brandes. 649.; zur Ermittelung des gegen die unverehel. Tertz auf dem Wege von Templin nach Potsdam verübten Raubanfalles. 662.; zur Auskunft über das in dem Hause Friedrichsstraße Nr. 90 zu Berlin ausgesetzte Kind. 666.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Müllergesellen Zanke aus Ravsen an die Polizei-Anwaltschaft zu Bernau. 682. zur Empfangnahme von 3 Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Beeskow. 705.; zur Ermittelung des Thäters des gegen den Sattlergesellen Stibahle im Walde zwischen Wusterhausen und Kyritz verübten Raubversuchs. 714.; an den Assistenz-Arzt, Dr. Schreiber zur Meldung bei dem 3. Bataillon (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 20. in Berlin. 735.; zur Empfangnahme von 3 Depositalmassen bei der Kreisgerichts-Deputation zu Havelberg. 754.; zur Ermittelung des Anstifters des auf der Försterei Birkholzgrund ausgebrochenen Feuers. 758.; zur Mittheilung der Verhältnisse des in Plath aufgegriffenen Arbeitsmannes Frose an das Großherzogl. Mecklenburg-Strelitzsche Amt Feldberg. 772.; zur Ermittelung des Thäters des gegen den Handelsmann Piper aus Alt-Gersdorf, zwischen Tiefensee und Heckelberg verübten Raubmordes. 772. 786.; zur Ermittelung des Thäters der Brandstiftungen auf der Försterei Birkholzgrund. 773.; zur Nachsuchung der Publication von 14 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Wriezen. 787.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Brauergesellen Schober aus Schlesien an das Kreisgericht zu Prenzlau. 844.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Knechts Müller an das Rentamt zu Oranienburg. 849.; zur Ermittelung des Thäters eines, gegen einen Gastwirth in Stendal verübten Betruges. 869.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Glasergesellen Eggers aus Lüneburg an den Staats-Anwalt zu Neu-Ruppin. 909.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Handlungs-Commis Kuban an die Kreisgerichts-Commission zu Schweinitz. 919.; an den Assistenz-Arzt Dr. Oppert zur Meldung bei dem 3. Bataillon (Potsdam) 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiments (Nr. 20.) zu Berlin. 919.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Wollkämmers Herz aus Düdorf und des Brauergehülfen Bach aus Jorchheim an die Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin. 935.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Schornsteinfegergesellen Zloch aus Lindow an den Staats-Anwalt zu Halberstadt. 945.; zur Mittheilung des Aufenthaltsorts des Arbeiters Winning aus Sternebeck an das Kreisgericht zu Prenzlau. 956.; zur Empfangnahme verschiedener Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Brandenburg. 964.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Bäckergesellen Nischbor aus Mühlhausen an den Staats-Anwalt zu Neu-Ruppin. 985.; an den Reservisten Gennrich und den Obergefreiten Richter zur Meldung bei ihrem Truppentheil. 1000.; zur Nachsuchung der Publication von 15 Testamenten bei dem Kreisgericht zu Berlin. 1002.; zur Anzeige derjenigen, welche Geld oder Waaren des Handelsmanns Friedländer aus Brandenburg hinter sich haben, bei dem Kreisgericht zu Brandenburg. 1019.; zur Mittheilung der Wissenschaft von einem angeblich im Jahre 1856 stattgehabten Brande eines Kruggehöfts an den Staats-Anwalt zu Soldin. 1025.; zur Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des an die Kreisgerichts-Commission zu Liebenwalde eingelieferten Schiffsknechts Krause. 1025.; zur Meldung der Nachlaßgläubiger des Kaufmanns Weiß in Berlin bei dem Rechts-Anwalt Simson daselbst. 1027. 1047. 1065.; zur Empfangnahme verschiedener Depositalmassen bei dem Kreisgericht zu Perleberg. 1027.; zur Meldung der Deserteure, welche durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 18. Oktober 1861 begnadigt sind, bei dem Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 1034.; zur Auskunft über einen in einem Kloster, wahrscheinlich im Großherzogthum Posen verübten Diebstahl an den Staats-Anwalt zu Soldin. 1063.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Schlächtergesellen Finke an die Polizei-Verwaltung zu Neu-Ruppin. 1063.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Arbeiters Broetzmann aus Bietznick an die Kreisgerichts-Commission zu Fehrbellin. 1072.; zur Mittheilung der von dem Kramwaarenhändler und Schachtmeister Graiser aus Jany verübten Betrügereien an die Polizei-Verwaltung zu Oranienburg. 1115.; zur Mittheilung des Aufenthalts-Ortes des Nagelschmiedegesellen Rohrbach aus Gülzow an das Kreisgericht zu Stargard i. P. 1133.; zur Mittheilung des Aufenthalts des Viehcastrirers Kahlberg an die Polizei-Verwaltung zu Cremmen. 1136.; zur Mittheilung des Aufenthalts der unverehelichten Fischer an das Kreisgericht zu Spandau. 1158.;

Aufgefundene Leichname. Eines unbekannten Mannes in der Forstparcelle Nieder-Schönhausen 127.; eines neugeborenen Kindes im Garten des Grundstücks Spandauerstraße Nr. 7. in Berlin. 127.; eines unbekannten Mannes in der Spandauer Forst. 230.; einer unbekannten Frauensperson bei der Plathschen Mühle an der Havel. 301.; eines unbekannten Mannes in der Nähe des Dorfes Marquardt. 336.; eines unbekannten Mannes in der Havel zwischen Pichelsberg u. Schildhorn. 351.; einer unbekannten Frauensperson an der Spree, unweit des Seidelschen Caffeehauses zu Treptow. 383.; eines unbek. Mannes in der Löcknitz auf Postlitzer Feldmark. 410.; eines unbek. Mannes auf der Feldmark Kuhlhausen. 474.; eines unbek. Mannes in der Havel zw. Pichelsberg u. Schildhorn. 488.; eines neugeborenen Kindes im Kanal zu Potsdam. 497.; eines neugeborenen Kindes im Schleusenkessel zu Brandenburg. 569.; eines unbekannten Mannes im neuen Kanal bei Charlottenburg. 584.; eines unbekannten Mannes in der Köpenicker Forst. 630.; eines unbekannten Mannes am rechten Haveluser zwischen Bocksfelde und Gatow. 637.; eines unbekannten Mannes in der Nähe der Ragöser Schleuse des Finow-Kanals. 638.; eines unbekannten Mannes in der Havel bei Potsdam. 773.; eines unbekannten Mannes in der Oder unweit Pollenzig. 844.; eines unbekannten Mannes in der Hasenhaide. 849.; eines unbekannten Mannes in der Potsdam-Bornimer Forst. 941.; einer unbekannten Frauensperson in der Oder bei Lunow. 985.; eines neugeborenen Kindes in einem Eisen-

Digitized by Google

bahn-Wagen-Coupé zu Potsdam. 999.; eines unbekannten Mannes in der Hasenhaide. 999.; eines unbekannten Mannes in der Hasenhaide. 1025.; eines unbekannten Mannes in der Köpenicker Forst. 1045.; eines unbekannten Mannes in der Köpenicker Forst. 1158.

Auseinandersetzungen, Dienstregulirungen u. Gemeinheitstheilungen. Meldung der Interessenten der 34, im Bezirke der Königlichen General-Commission für die Kurmark Brandenburg schwebenden Separationen und Ablösungen. 564. 624.

B.

Bausachen. Ausgebot der Dammpflasterung in der Vorstadt zu Beelitz. 125. Ausgebot der Herstellung der s. g. Strengbrücke bei Werder. 370. Ausgebot der Anlage einer Gas-Anstalt in Forst. 548. Ausgebot des massiven Schulhaus-Ausbaues im Werder. 669. Ausgebot des Neubaues einer Scheune auf dem Pfarrgehöft in Buch. 1052.

Benachrichtigungen: an den Böttcher Wilhelm aus Havelberg wegen des ihm von der verwittweten Schmidt Busche ausgesetzten Legats. 35; an die Kinder der verehel. Tuchscheerermeister Triebler geb. Schuster wegen ihrer Einsetzung zu Erben der Fuhrherr Aßmusschen Eheleute in Angermünde 52; an den Arbeitsmann Eipel wegen seiner Ernennung zum Erben der Fuhrherr Aßmusschen Eheleute in Berlin. 215: an die Kinder des Johann Carl Samuel Rudolph wegen ihrer Ernennung zu Erben der verwittweten Stellenbesitzerin Rudolph in Ober-Baumgarten. 339; an den Arbeiter Krüger aus Langen wegen des ihm aus dem Nachlasse der Wittwe Helseler in Linum zugefallenen Erbtheils. 871. Theilung des Nachlasses des Professors Dr. Hirsch und der Wittwe des Particuliers Meyer, geb. Hirsch in Berlin. 1122. 1150.

Brauerei-Anlagen und Veränderungen: des Brauereibesitzers, Rathsherrn Fähndrich in Luckenwalde. 251; des Brauereibesitzers Hoff in Berlin 548.

Brennerei-Anlagen und Veränderungen: des Rittergutsbesitzers Neuhauß in Selchow. 217: des Gutsbesitzers Ramin in Neu-Lüdersdorf. 371.

Bücher-, Kupferstich- und Musikalien-Anzeigen. Verschiedene Werke bei Dr. J. Pollack Wittwe in Hamburg. 150. 300. 1006. Beiträge zum rationellen Futterrübenbau von Fritz Kastner in Groß-Kreutz. 372. Beiträge von Sind's Pferdearzt bei Brönner in Frankfurt a. M. 550. Einladung zum Abonnement auf die in Crossen erscheinende Zeitschrift: „Der Bote." 866.

C.

Capitalien. 5000 Thlr. werden gesucht durch Flachsbarth in Cremmen. 234. 262. Einige Hypotheken-Capitalien sollen verliehen werden durch Seidel in Neustadt E.-W. 550. Capitalien werden nachgewiesen im Büreau Linienstraße Nr. 28. in Berlin. 640. Capitalien sind auszuleihen aus dem General-Depositorum des Kreisgerichts zu Potsdam. 823. Capitalien sind zu verleihen. 1006.

Chausseesachen. General-Versammlung der Frankfurter a. O.-Leipziger Chausseebau-Gesellschaft. 390. General-Versammlung der Berlin-Prötzeler Chaussee-Actien-Gesellschaft. 397.

Citationen s. Vorladungen.

Concurs-Beendigung: über den Nachlaß des Bauer Riemer in Berkholz. 27; über das Vermögen des Gutsbesitzers Lemcke in Carlshof. 148. 164. 187; über das Vermögen des Schiffseigners und Handelsmann Schüler in Brandenburg. 164; über das Vermögen des Zimmermstr. Blankenburg in Wriezen. 286. über das Vermögen des Kaufmanns Kampe in Brandenburg. 345. über das Vermögen der Kaufleute Sittig und Wallstab in Rathenow. 368; über das Vermögen des Putz- und Schirmmachers Sonnet in Neu-Ruppin. 385; über das Vermögen des Kleiderhändlers und Schneidermeistees Meyer in Lindow. 394; über das Vermögen des Mühlenmeisters Müller in Wolfshagen. 411; über den Nachlaß des Kaufmanns Kiekebusch in Oderberg. 476. 498; über den Nachlaß des Drechslermeisters Mulack in Wriezen. 1037; über das Vermögen des Papier-Fabricanten Schottler zu Holländische Papiermühle. 1150.

Concurs-Eröffnung: über das Vermögen des Tuchmachermeisters Horn in Brandenburg. 12; über das Vermögen des Putz- u. Schirmmachers Sonnet in Neu-Ruppin. 70. 128; über das Vermögen des Schneidermeisters und Kleiderhändlers Meyer in Lindow. 79. 94. 128; über den Nachlaß des Kaufmanns und Gastwirths Trepatsch in Rathenow. 248. 303; über das Vermögen des Destillateurs Broche in Angermünde. 248. 272; über den Nachlaß des Kaufmanns Bluhm in Havelberg. 248. 297; über das Vermögen des Kaufmanns Junot in Brandenburg. 597. 1087; über das Vermögen des Kaufmanns Schulz in Havelberg. 682. 920; über das Vermögen des Kaufmanns Thiele in Luckenwalde. 714; über das Vermögen des Dampfmühlenbesitzers Engel in Passow. 796. 826; über das Vermögen des Klempnermeisters und Herbergswirths Lohmeier in Gramzow. 897; über das Vermögen des Glashändlers Bater in Antoniewald. 1019.

Credit-Verfahren gegen den Banquier Francke in Berlin. 385.

D.

Dampfmaschinen: des Fabrikbesitzers Friedberg in Berlin. 13; des Mühlenbesitzers Arnheim in Prenzlau. 37; des Tuchscheerermeisters Just in Berlin. 72; des Maschinen-Fabrikanten Lehmann in Berlin. 124; des Eigenthümers Pecharscheck in Berlin. 125; des Chemikers Kayser in Charlottenburg. 125; des Rittergutsbesitzers von Erxleben in Selbelang. 165; des Magistrats in Berlin. 217; des Hof- und Rathszimmermeisters Tondeur in Berlin. 251; des Kaufmanns Hetschingl in Berlin. 251; der Tuchfabrikanten Emisch Söhne in Luckenwalde. 252; des Eigenthümers Borchert in Berlin. 282; des Kaufmanns Gilka in Berlin. 283; des Tuchfabrikanten Schumacher in Luckenwalde. 306; des Tuchfabrikanten Hoenicke in Luckenwalde. 323; des Kaufmanns Herzog in Bergbrück. 330; des Rittergutsbesitzers Kiepert in Marienfelde. 360; des Ziegeleibesitzers Bosselmann in Rietz. 271; des Fabrikbesitzers Röseler in Berlin. 296; des Apothekers Schering in Berlin. 396; des Ziegeleibesitzers Dr. Bensch in Königs-Wusterhausen. 413; des Eigenthümers Pecharscheck in Berlin. 419; des Rittergutsbesitzers Heydemann in Diepensee. 419; des Fabrikbesitzers Nitsche in Wolfswinkel. 448; des Kaufmanns Koppel in Cöpenick. 453; des Fabrikbesitzers Dr. Kunheim in Berlin. 476; des Rittergute-

besitzers Tholuck in Marquardt. 502; des Fabrikbesitzers Bauendahl in Elsthal. 506; der Gutsherrschaft in Neu-Globsow. 523; des Tuchfabrikanten Tietz in Luckenwalde. 524; der Gutsherrschaft zu Kränzlin. 548; des Kaufmanns Oetting in Cöpenick. 566; des Kaufmanns Busch in Neuendorff. 566; der Grafen Krockow in Wust. 572; der Wittwe Rosenberg in Schwedt. 572; der Direction der Königl. Geschütz-Gießerei in Spandau. 572; des Fabrikanten Schaaf in Berlin. 572; des Brauereibesitzers Landré in Berlin. 618; des Sprit- und Hefen-Fabrikanten Schrödter in Berlin. 618; des Leder-Fabrikanten Kampfmeier in Berlin. 618; des Fabrikbesitzers Schultze in Berlin. 635; auf dem Rittergute Genshagen. 655; der Gebrüder Deibel in Berlin. 669; des Commerzien-Raths Borsig in Berlin. 670; des Tuchmachergewerks in Neu-Ruppin. 670; der Gutsherrschaft in Cöpernitz. 686; des Apothekers Beyrich in Berlin. 717; des Hoflieferanten Barbeine in Charlottenburg. 717; des Färbereibesitzers König in Luckenwalde. 720; des Rittergutsbesitzers Beer in Osdorf. 726; der Fabrikanten Bertheim und Frentzel in Berlin. 738; des Brauereibesitzers Wagner in Berlin. 738; des Walkmühlenbesitzers Schmidt in Brandenburg. 755; der Fabrikbesitzer Laue et Tietz in Luckenwalde. 775; des Domherrn von Bredow auf Ihlow. 775; des Gutsbesitzers Zechlin in Dyroß. 798; des Chemikers Dieck in Luckenwalde. 951; des Maschinenbauerei-Besitzers Hoppe in Berlin. 1094.

Darr-Anlagen: des Brauereibesitzers Bolle in Berlin. 432; des Brauereigners Ley in Berlin. 523; des Büdners Gebert in Dalgow. 618.

Destillir-Anlagen: des Kaufmanns Lorenz in Neu-Levin. 283.

Diebstähle: Ein schwarzer Flauschrock und ein Paar Stiefel des Kutschers Bürkner in Nauen. 10. Drei Lämmer des Halbbauers Gabel in Dierberg. 11. Baares Geld und andere Sachen des Tuchscheerermeisters Hövel in Neu-Ruppin. 33. Geld des Herbergswirths Hobusch in Nauen. 51. Ein Chincilla-Ueberzieher aus einer Privatwohnung in Brandenburg. 67. Ein goldener Siegelring des Grafen v. Lehndorf im herrschaftlichen Wohnhause in Haselhorst. 68. Ein schwarzseidener Regenschirm bei dem Tischlergesellen Jahn aus Berlin in Nauen, als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 68. Eine silberne Taschenuhr und Torf des Gewehrarbeiters Mückenheim in Spandau. 68. Verschiedene Gegenstände bei den Handelsmännern Kanow und Ahlgrim in Wusterhausen a. D. als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 77. Verschiedene Sachen aus der Töpfergesellen-Lade in der Hamannschen Herberge zu Brandenburg. 83. 120. 151. Ein blecherner Kasten mit Geld des Schuhmachermeisters Badow in Spandau. 92. Fleischwaaren der verwittweten Stellmacher Jasper in Lindow. 92. Verschiedene Gegenstände der unverehligten Jechow in Brandenburg als muthmaßlich entwendet abgenommen. 92. Geld des Kaufmanns Engel in Guben. 112. Ein kleines Blechkästchen mit Geld des Tagelöhners Müller II. in Gatow. 146. Verschiedene Sachen des Kaufmanns Lücke in Neu-Ruppin. 146. Eine goldene Repetir-Uhr und eine Bronze-Medaille aus einer Privat-Wohnung in Brandenburg. 162. Ein goldener Uhrschlüssel, als muthmaßlich gestohlen angehalten in Brandenburg. 169. Eine goldene Tuchnadel, der unverehlichten Lehnhardt aus Berlin als muthmaßlich gestohlen abgenommen. 170. Verschiedene, bei der unverehel. Schulz aus Prettin vorgefundene, muthmaßlich gestohlene Gegenstände. 187. Eine Schiebekarre des Fischers Polze in Tiefwerder. 191. Eine silberne Repetir-Uhr des Rentiers Vogeler in Spandau. 191. Verschiedene Sachen der Knechte Schelzius, Kuhlmei, Stelzius u. Richter in Groß-Glienicke. 192. Zwei Pferde u. andere Gegenstände des Kossäthen Walter in Balkow. 206. Baares Geld und eine Kapsel-Uhr aus dem Quartier mehrerer Militairpersonen in Brandenburg. 228. Ein blauer Tuchmantel des Ackerbürgers Landahn in Neu-Ruppin. 229. Gerichtssiegel der Kreisgerichts-Commission zu Brüssow. 230. Verschiedene Sachen des Ackermannes Neumann in Werder. 245. Verschiedene Sachen des Arbeitsmannes Müller in Linde. 254. 32 Dietriche, dem Arbeitsmann Waldmann aus Schildau als gestohlen abgenommen. 261. Eine Glocke von einem Schlitten vor dem Hause des Brauers Harre in Spandau und 2 Kober von einem Leiterwagen auf dem Wege von Spandau bis Rubleben. 271. Verschiedene Gegenstände bei der unverehel. Behne in Mariendorf als muthmaßlig gestohlen in Beschlag genommen. 280. Ein halbes Stück Tuch einem Tuchfabrikanten in Burg. 319. Verschiedene Gegenstände vom Gehöfte des Krügers Mummelthey in Deutsch. 319. Verschiedene Sachen des Kossäthen Klenzmann in Höwisch. 327. Verschiedene Sachen des Künstlers Wettschreck und der Wittwe Weber aus dem Gasthofe der Wittwe Lütke in Zehdenick. 327. 393. Ein eichener Walzenblock des Eigenbäumers Altmann in Alt-Levin. 333. Uhren und Uhrmachergerätbschaften des Uhrmachers Ladewig in Prenzlau. 344. 473. Verschiedene Sachen aus einem Hause zu Wollin. 344. Eine goldene Cylinderuhr dem Bäckergesellen König in Spandau als muthmaßlich gestohlen abgenommen. 344. Schnittwaaren aus dem Geschäftslocale des Handelsmannes Levy in Schön-Werder. 366. Verschiedene Gegenstände aus der Wohnung der Wittwe Rindt in Werder. 393. Silberne Eßlöffel des Rentiers Werdermann in Prenzlau. 409. Versuchter Diebstahl im Hause des Rittergutsbesitzers Schröder in Craatz. 409. Verschiedene Sachen eines Handwerksgesellen in Züllichau. 409. Bienenstöcke aus dem Garten der Oberförsterei zu Alt-Ruppin. 409. Ein kleiner Kahn auf der Oder bei Pommerzig. 430. Schiffdienstbücher des Steuermanns Lukow aus Linum und des Schiffers Lukow aus Cremmen. 452. Verschiedene Sachen der Wittwe Jacobs und des Schiffers Knaak in Potsdam. 452. Fleischwaaren und Geld des Lehnschulzen Metzdorf in Pichelsdorf 474. Eine silberne Uhr aus einem Hause in Wittenberge. 474. Werth-Papiere und Gelder aus der Casse des 2. Bataillons 8. Infanterie-Regiments (Nr. 64) in Prenzlau. 503. Eine silberne Cylinder-Uhr des Bildhauers Steynitz aus Berlin. 539. Kleidungsstücke der Dienstmagd des Zeugschmiedemeisters Vogelbein in Spandau. 546. Verschiedene Sachen eines Böttchergesellen aus der Herberge zu Bobertsberg. 563. Eine silberne Cylinderuhr auf einer Herberge in Brandenburg. 568. Eine silberne Taschenuhr des Kammachergesellen Lange aus Delitsch. 592. Silberne Eßlöffel aus der Küche eines Privathauses in Brandenburg. 606. Eine silberne Taschenuhr einem Handwerksgesellen in der Nähe der Stadt Bobersberg. 607. Kleidungsstücke aus einem Hause in Rosenhagen. 607. Baares Geld und Coupons einem Ackersmann auf dem Markt zu Tangermünde. 607. Verschiedene Sachen des Maurergesellen Meinecke in Groß-Kreutz. 607

Wein, Bier, Branntwein und Fleisch aus der Brauerei der Wittwe Harre in Spandau. 616. Eine goldene Cylinderuhr des Sattlermeisters Röndelberg in Seehausen. 630. Geld und Strümpfe aus der Schäferstube im Schafstall zu Neu-Placht. 638. Eine Reisetasche mit Inhalt aus einer Herberge in Brandenburg. 649. Verschiedene Gegenstände aus dem Forsthause Birkholzgrund. 681. Schweinefleisch, eine Büchse mit Geld und eine silberne Taschenuhr des Bauers Borchert in Rögelin. 407. Eine silberne Taschenuhr des Knechts Graeske in Schmarsow. 714. Verschiedene Gegenstände vom Gehöft des Ackermannes Lagemann in Plätz. 758. Eine goldene Cylinderuhr des Bäckermeisters Bernhardt in Spandau. 761. Bei dem Gastwirth Matthes in Lehnin zurückgelassene wahrscheinlich gestohlene Sachen. 846. Eine Büchsflinte des Försters Staege in Döhringsbrück. 869. Eine Karre des Arbeitsmannes Mewes in Manker. 869. Eine goldene Cylinderuhr aus einer Privatwohnung in Brandenburg. 892. Verschiedene, bei einer der Hehlerei verdächtigen Person in Berlin mit Beschlag belegte, muthmaßlich gestohlene Sachen. 919. Zwei silberne Theelöffel mit dem Fabrikstempel „Demessieur“ aus einer Küche in Brandenburg. 934. Verschiedene Gegenstände als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen, bei dem Stadtgericht zu Berlin. 934. Ein porzellanenes Schild mit der Inschrift: „Gottlob Dannenberg“ als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen, bei dem Stadtgericht zu Berlin. 934. Baares Geld und andere Sachen der Wittwe Steinland in Behlefanz. 934. Zwei kleine Torfwagen aus dem Torfstich des Torfgräbereibesitzers Klessen im Langenschen Luch. 935. Verschiedene Gegenstände aus der Wohnung des Gutsbesitzers, Hauptmanns a. D. Freyberg in Palzow. 963. Seide, bei einer der Hehlerei verdächtigen Person in Berlin als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 1000. Geld aus einem Schreibspinde des Gast- und Herbergswirths Haberfath in Neustadt a. D. 1003. Verschiedene Gegenstände, bei der Arbeitsfrau Hennig aus Berlin vorgefunden. 1003. Verschiedene bei dem Tagearbeiter Henschel aus Reppen vorgefundene, muthmaßlich gestohlene Sachen. 1018. 1063. Ein Paar Kniestiefel, als muthmaaßlich gestohlen in Beschlag genommen durch das Kreisgericht zu Prenzlau. 1027. Verschiedene Sachen einem Arbeitsmann zu Spandau als muthmaßlich gestohlen abgenommen. 1033. Verschiedene Sachen den Knechten Elies, Loof, Ahlschloeger und Rückert aus einem Gutspferdestalle zu Köhrhof. 1036. Verschiedene Sachen des Brauers Protz in Baschow. 1036. Ein an den Ober-Post-Secretair Neumann in Münster adressirter Geldbrief aus dem Partheienzimmer des Rathhauses zu Neu-Ruppin. 1045. Verschiedene Sachen bei einer des Diebstahls verdächtigen Person in Beschlag genommen durch das Kreisgerichts zu Brandenburg. 1045. Versuchter Einbruch in das Polizei-Büreau und in das gerichtliche Cassengewölbe zu Lindow. 1062. Verschiedene Sachen des Handelsmannes Wenzel aus Potsdam. 1062. Verschiedene Gegenstände bei einem aus dem Mecklenburgischen gekommenen Handwerksburschen in Lenzen als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommen. 1070. Verschiedene bei dem bestraften Steindruckereigehülfen Wendt aus Berlin vorgefundene, muthmaßlich gestohlene Sachen. 1083. Eine silberne Spindeluhr aus einer Privatwohnung in Brandenburg. 1090. Eine silberne Taschenuhr aus der Wohnung der Krüger Brandtschen Eheleute in Stölpchen. 1091. Gespann eines Kossäthen in Falkenberg. 1106. Verschiedene, in dem Quartier des Ulanen Wagner in Wusterhausen a. D. als muthmaßlich gestohlen in Beschlag genommene Gegenstände. 1115. Verschiedene Gegenstände aus den Ställen auf dem Gutshofe zu Radensleben. 1119. Verschiedene, bei dem Tagearbeiter Henschel aus Reppen und dem Steindruckergehülfen Wendt aus Berlin vorgefundene, muthmaßlich gestohlene Gegenstände. 1157.

Dienststellen-Besetzungs- und Beschäftigungsgesuche. Landwirthschaftliche Stellen werden nachgewiesen durch Seidel in Neustadt Ew. 38. 150. 718. Besetzung von 3 Lehrerstellen an der Schule in Angermünde. 52. Besetzung der Dienerstelle an der Töchterschule in Angermünde. 71. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Niemegk. 71. 96. Besetzung einer Aufwärterstelle bei dem Cadettenhause in Potsdam. 80. Ein Cassirer kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 82. Ein Torfmeister wird verlangt durch Seidel in Neustadt Ew. 82. Besetzung der dritten Lehrerstelle an der Knabenschule in Pritzwalk. 96. Landarbeiter und ein Stellmacher finden Beschäftigung durch den Gasthofsbesitzer Schubotz in Potsdam. 98. 128. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Cremmen. 123. Besetzung von zwei Lehrerstellen an der Stadtschule in Angermünde. 148. Besetzung der 6ten Nachtwächterstelle in Spandau. 148. Besetzung der 2ten Nachtwächterstelle in Mittenwalde. 172. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Wilsnack. 172. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Kyritz. 193. Besetzung der Lehrer- und Küsterstelle in Dahmsdorf. 235. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Alt-Ruppin. 235. 281. Ein Braumeister kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 262. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Strausberg. 323. Eine Försterstelle wird nachgewiesen durch Seidel in Neustadt Ew. 334. Ein Gärtner und ein herrschaftlicher Diener können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 334. Eine Landwirthschafterin wird verlangt durch Seidel in Neustadt Ew. 334. Ein Oeconomie-Inspector sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt Ew. 334. Ein Milchpächter wird gesucht, Gr. Friedrichsstraße Nr. 190 in Berlin. 334. Besetzung eines Nachtwächterpostens in Kyritz. 345. Besetzung einer Lehrerstelle an der Bürgerschule in Havelberg. 345. 370. Besetzung der Küster- und Lehrerstelle in Zützen. 345. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Angermünde. 359. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Schwedt. 370. Besetzung der Amts- und Polizeidienerstelle bei dem Schul-, Rent- und Polizei-Amt zu Joachimsthal. 370. Ein Brennermeister kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 372. Besetzung eines Polizeidiener- und Nachtwächterpostens in Teupitz. 388. Besetzung einer Executor- und Magistratsdienerstelle in Spandau. 412. Besetzung der Forstwärterstelle in Wusterhausen Ew. 412. Besetzung einer Lehrerstelle an der Bürgerschule in Spandau. 412. Besetzung des Correctorats in Pritzwalk. 412. Besetzung der 6ten Lehrerstelle an der Stadtschule in Rheinsberg. 419. Ein Wirthschafts-Meier wird verlangt, Alte Schönhauserstraße Nr. 24 in Berlin. 420. Besetzung der Forstwärterstelle in Wusterhausen a. D. 425. Besetzung der Raths- und Polizeidienerstelle in Meyenburg. 431. Maurergesellen finden Arbeit beim Maurermeister Dornbusch in Mittenwalde. 454. Besetzung einer Lehrer-

Digitized by Google

stelle an der Schule zu Deutsch-Rixdorf. 506. 522. Besetzung der Stadtwachtmeisterstelle in Crossen. 523. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Niemegk. 523. Ein Polizei-, resp. Amtsschreiber sucht eine Stelle durch den Telegraphenbeamten Mühlenbach in Berlin. 528. Ein Gärtner wird verlangt. 528. 544. Besetzung der Rathsdiener-, Executor- und Armenhausvater-Stelle in Liebenwalde. 594. Besetzung einer Feldhüterstelle in Zehrbellin. 618. Ein Landwirth sucht eine Stelle als Administrator oder Ober-Inspector durch den Rentier Steinmeyer in Berlin. 620. 640. 672. Einige Revierjäger und Kunstgärtner weist nach Seidel in Neustadt Ew. 640. Ein Hofmeister wird verlangt durch Seidel in Neustadt Ew.; 640. Besetzung von zwei Lehrerstellen an der Schule in Angermünde. 655. Besetzung einer Lehrerstelle in Beelitz. 669. Besetzung einer Lehrerstelle in Luckenwalde. 669. Besetzung einer Hülfslehrerstelle am Gymnasium in Prenzlau. 669. Ein Verwalter kann eine Stelle auf einem Rittergute erhalten durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 672. Zwei Commis können placirt werden durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 672. Besetzung der Diaconatsstelle in Treuenbrietzen. 686. Besetzung der Stadtförsterstelle in Wilsnack. 693. Besetzung der Schullehrerstelle zu Clevische Häuser. 717. 736. 754. Besetzung der Stadtförsterstelle in Lychen. 719. Besetzung der Stadt-Cassen-Rendantenstelle in Prenzlau. 738. Ein Stellmacher sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt Ew. 740. Wirthschafts-Meier und Landwirthschafterinnen können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 740. Ein Schmiedemeister sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt Ew. 740. Besetzung einer Hülfslehrerstelle an der Elementar-Töchterschule in Spandau. 754. Besetzung einer Hülfslehrerstelle an der Elementar-Knabenschule in Spandau. 754. Besetzung einer Lehrerstelle in Zossen. 759. Besetzung der Stadtwachtmeisterstelle in Liebenwalde. 775. Besetzung der Diaconatsstelle an der St. Marienkirche zu Salzwedel. 797. Einige Knaben finden eine Pension durch den Kaufmann Werner in Berlin. 800. Ein Inspector wird verlangt durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 804. Ein Brennerei-Inspector wird verlangt durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 804. Landwirthschafterinnen werden verlangt durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 804. Ein Verkäufer findet eine Stelle in einem Materialgeschäft durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 804. Besetzung einer Lehrerstelle in Deutsch-Rixdorf. 809. 847. Besetzung der Amtsdienerstelle bei dem Domainen-Rentamt Granzow. 818. Ein Schmiedemeister kann eine Stelle erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 824. Ein Oeconomie-Lehrling wird verlangt durch Seidel in Neustadt Ew. 824. Besetzung einer Lehrerstelle in Niemegk. 847. Besetzung einer Polizei-Sergeantenstelle in Freienwalde a. O. 847. Für Aufsichts- und Rechnungsführung wird ein Mann gesucht durch Holz u. Comp. in Berlin. 866. Ein Wirthschafts-Inspector sucht eine Stelle durch Flachsbarth in Cremmen. 866. Besetzung einer Nachtwächterstelle in Wusterhausen a. D. 871. Besetzung einer Elementarlehrerstelle in Rathenow. 871. Besetzung der Bürgermeisterstelle in Neustadt a. D. 871. Ein Forst-Secretair sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt Ew. 872. Ein Kuhknecht wird gesucht, große Friedrichsstraße Nr. 190 in Berlin. 898. Ein Schmiedemeister und ein Stellmacher wünschen Stellen zu erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 944. Ein Brenner kann eine Anstellung erhalten. 960. Ein Vorsteher für ein Mühlen-Etablissement durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 960. Ein Landwirth wird gesucht durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 986. Besetzung einer Lehrerstelle an der Elementarschule zu Deutsch-Rixdorf. 992. 1028. Besetzung von zwei Nachtwächterstellen in Schwedt. 992. Besetzung einer Lehrerstelle an der Stadtschule in Freienwalde a. O. 1021. Besetzung der Rector- und Hülfspredigerstelle in Angermünde. 1029. 1066. Ein Engagement als Polizeiverwalter ꝛc. wird gesucht. 1030. Ein Oeconomie-Inspector sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt Ew. 1050. Ein Forstsecretair, ein Revierjäger und ein Kunstgärtner suchen Stellen durch Seidel in Neustadt Ew. 1050. Eine Landwirthschafterin und ein herrschaftlicher Diener können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 1050. Besetzung des Rectorats in Belzig. 1067. Besetzung von zwei Lehrerstellen an der Stadtschule zu Freienwalde a. O. 1067. Ein Brennermeister sucht eine Stelle durch Seidel in Neustadt Ew. 1072. Ein Wirthschafts-Meier und ein Stellmacher suchen Stellen durch Seidel in Neustadt Ew. 1072. Ein Oeconom und ein Forstaufseher werden verlangt durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 1096. Für eine Fabrik wird ein Geschäftsführer gesucht durch Holz u. Comp. in Berlin. 1138. Ein Beamter und ein Secretair werden gesucht durch Winkler in Berlin. 1138. Ein Kunstgärtner und ein Geschirrmeier können Stellen erhalten durch Seidel in Neustadt Ew. 1160. Ein Mühlen-Verwalter wird verlangt durch den Kaufmann Matthesius in Berlin. 1160.

F.

Eisenbahn-Angelegenheiten. Verlooste Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 46. Verloosung von Prioritäts-Actien und Obligation der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. 174. 259. 515. Ausgabe neuer Dividendenscheine der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft. 740. 812. 984. 1060. Verloosung von Prioritäts-Actien der aufgelösten Berlin-Potsdamer Eisenbahn-Gesellschaft. 1096.

Empfehlungen: des Commissionairs Flachsbarth in Cremmen. 234. 262 776. 800; des Professor Lehwes in Potsdam zur Vorbereitung für die Prüfung zum einjährigen Militairdienst. 308; Desselben zur Befreiung vom Stottern. 372.

Erkenntnisse, gerichtliche: gegen den Arbeitsmann Baatz aus Berlin und Genossen. 47—50; gegen den Arbeitsmann Bennewitz aus Berlin und Genossen. 159—162; gegen den Schneider Mertens aus Greifenberg und Genossen. 183—185; gegen die Wittwe Schmidt aus Berlin und Genossen. 293—296; gegen den Arbeiter Grunz aus Greifenberg und Genossen. 443—446; gegen den Arbeitsmann Schulz aus Alt-Hüttendorf und Genossen. 559—562; gegen den Arbeiter Leonhardt aus Chorinchen und Genossen. 657—661; gegen den Garten-Ingenieur Wille aus Eimbeck und Genossen. 729—731; gegen den Brauereipächter Theurkauf aus Greifenberg und Genossen. 833—838; gegen den Arbeiter Liebe aus Berlin und Genossen. 953—955; gegen die sep. Korbmacher Hensch aus Angermünde und Genossen. 1031—1033; gegen den Kaufmann Hirsch aus Berlin und Genossen. 1127—1132.

Erkenntniſſe, kriegsrechtliche: gegen den Füſilier Hölke aus Perleberg. 56; gegen den Füſilier Schneider aus Prenzlau. 170; gegen den Matroſen Siebert aus Berlin. 237; gegen den Sträfling Wildbredt. 384; gegen den Kanonier, Maurer Proß aus Berlin. 421; gegen den ehemaligen Feldwebel von Raven aus Prenzlau. 504; gegen den Cüraſſier Stelzer. 610; gegen den Garde-Reſerviſten Gennrich aus Groß-Wertzin. 638; gegen den Musketier Kurtz — auch Hübner genannt — aus Berlin. 667; gegen den Musketier Hirſchburg. 667; gegen den Superrevidenden Wetzerich aus Jargelow. 758; gegen den Kanonier Breitenbach. 773. Breitbach. 845; gegen den Musketier Kunert aus Berlin. 845; gegen den Huſaren Neuhoff aus Schwedt. 941; gegen den Musketier Kloſtermann, genannt Rödiger, aus Berlin. 941; gegen den Obergefreiten Richter. 941; gegen den Dragoner Günther. 981. 988; gegen den Ulanen Lezius. 1046; gegen den Füſilier Löbel aus Berlin. 1070; gegen den Gefreiten Menzel aus Brandenburg. 1107; gegen den Musketier Kurtz, auch Hübner genannt, aus Berlin. 1147; gegen den Militairbäcker Münning aus Cöslin. 1159.

F.

Fabrik-Anlagen: des Civil-Ingenieurs Schröder in Berlin. 448.

Feuer-Verſicherungs-Weſen. Annahme von Verſicherungs-Anträgen für die Vaterländiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld durch den Agenten Klinke in Potsdam. 259. Feuercaſſengelder-Ausſchreiben für die Mitglieder der Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Brandenburg. 259. 930. General-Verſammlung der Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Brandenburg. 434. Feuercaſſengelder-Ausſchreiben für die Mitglieder der Privat-Land-Feuer-Societät der Ausgebauten der Oſt- und Weſt-Priegnitz. 524. Annahme von Verſicherungs-Anträgen für die Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank in München. 702. Annahme von Verſicherungs-Anträgen für die Vaterländiſche Feuer-Verſicherungs-Geſellſchaft zu Elberfeld durch den Agenten Ruhnke in Potsdam. 710. Aufhebung der dem Commiſſarius Odm für Charlottenburg und Umgegend übertragenen Agentur der Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der Bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank. 776. Uebertragung der General-Agentur der Leipziger Feuer-Verſicherungs-Anſtalt an H. Freudenthal in Berlin. 922.

G.

Gasbereitungs-Anſtalten: auf der Gas-Anſtalt in Potsdam. 346. der Communalbehörden in Charlottenburg. 388. Des Kaufmanns Balthaſar zu Stolper Ziegelei. 506. Der Direction der ſtädtiſchen Erleuchtungs-Angelegenheiten in Berlin. 523. Des Magiſtrats zu Brandenburg. 1021.

Gefundene Sachen. Ein goldener Trauring in dem Pfarrgarten zu Groß-Schauen. 35. Verſchiedene Gegenſtände im Bezirke des Kreisgerichts zu Jüterbogk. 79. 1047. Verſchiedene Gegenſtände im Bezirke des Stadtgerichts zu Berlin. 92. 264. 384. 504. 585. 623. 851. 881. 1119. Ein Portemonnaie mit Geld in der Remiſe des Kaufmann Grobecker zu Kyritz. 95. 123. Eine goldene Cylinderuhr in Freienwalde a. O. 115. 164. Verſchiedene Gegenſtände im Bezirke des Kreisgerichts zu Wittſtock. 115. Verſchiedene Gegenſtände im Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin. 141. 565. Scheeren, Taſchenmeſſer, Corkzieher und eine Geldmulde im Torfſchuppen der Gewehrfabrik zu Spandau. 176. Ein Friedrichsd'or in der Haide von Groß-Beeren. 176. Eine Mütze, eine lederne Taſche und eine, auf den Namen des Schiffers Schilling aus Remnath lautende Reiſeroute am Ufer der Zinow unweit des Vorwerks Kahlenberg. 230. Eine Düte mit 5 Thlr. in ¼ im Bezirke des Kreisgerichts zu Perleberg. 247. Verſchiedene Gegenſtände im Bezirke der Kreisgerichts-Commiſſion zu Charlottenburg. 272. Verſchiedene Gegenſtände im Bezirke der Kreisgerichts-Deputation zu Alt-Landsberg. 546. Eine Geldtaſche mit 2 Thlr. 15 Sgr. 3 Pf. in der Wittenbergerſtraße zu Perleberg. 639. Eine ſilberne Taſchenuhr durch den Lehrer Dölling in Wendiſch-Buchholz. 672. Eine goldene Uhrkette in Perleberg. 920. Verſchiedene Gegenſtände im Bezirke des Kreisgerichts zu Spandau. 981. Ein Regenſchirm in der Stadtſchule zu Cöpenick. 982. Verſchiedene Sachen auf dem Michaelis-Markte 1860 in Rhinow. 1107. Verſchiedene Gegenſtände im Bezirke des Kreisgerichts zu Potsdam. 1149.

Gemeinheits-Theilungen, ſ. **Auseinanderſetzungen.**

Gerberei-Anlagen: des Lederfabrikanten Kampffmeyer in Berlin. 37; des Weißgerbers Bamberg in Belzig. 306; des Lohgerbers Fiſcher in Potsdam. 1095; des Weißgerbermeiſters Steinicke in Berlin. 1123.

Gewerbeſcheine, geſtohlene: des Handelsmanns Huth in Strelow. 814; der verehel. Bürſtenhändler Burgemeiſter aus Neu-Ruppin. 1082. 1091; des Handelsmanns Wenzel in Potsdam. 1091.

Gewerbeſcheine, verlorene: des Handelsmanns Schmidt in Jüterbogk. 351; des Handelsmanns Brandt in Spandau. 367; des Handelsmanns Kunow in Fahrland. 430; des Hauſirers Weidemann aus Wackſtedt. 498; des Schlächtermeiſters Rehfeld in Nieder-Schönhauſen. 673; des Muſikus Garn in Ketzin. 774; des Handelsmann Rey in Grieben. 893; des Handelsmann Schmidt in Potsdam. 1107.

Gipsmühlen- und Oefen-Anlagen: des Mühlenmeiſter Schulz in Colbatzer Mühle. 543; des Banquiers Kuczynsky in Clausdorf. 1117.

H.

Hagelſchaden-Verſicherungsweſen. Annahme von Verſicherungs-Anträgen bei der Cölniſchen Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft. 397. Taxationsleitung der Hagelſchäden für die Mecklenburgiſche Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft im Prenzlauer Kreiſe durch den Baumeiſter Buſch in Prenzlau. 574.

Hunde. Eine junge Hündin iſt abhanden gekommen und abzuliefern bei Walker in Schönweide. 332. Ein ſchwarzer Jagdhund iſt abhanden gekommen und abzuliefern am Baſſin Nr. 9 in Potsdam. 574. Ein Hühnerhund, auf den Namen Nimrod hörend, iſt entlaufen und abzuliefern auf dem Templin bei Potsdam. 620. Ein Hühnerhund iſt entlaufen und abzuliefern an Ernſt Krüger in Blankenfelde. 672. Ein ſchwarzer Jagdhund iſt entlaufen und abzuliefern Kupfergraben Nr. 4a. in Berlin. 694. 720. 740. Ein

Wachtelhund ist entlaufen und abzuliefern bei Stildach in Berlin. 800. Ein Jagdhund ist entlaufen und abzuliefern bei Block in Berlin. 800.

J.

Justizsachen. Erklärung des ehemaligen Kaufmanns Haarhaus in Berlin für einen Verschwender. 56. 80. Aufhebung der Gütergemeinschaft zwischen den Major a. D. Matthias'schen Eheleuten in Wehlefanz. 250. 277. 286. Aufhebung der Gütergemeinschaft zwischen den Particulier Hensel'schen Eheleuten in Berlin. 277. 303. 339. Erklärung des Büdners Thinius in Meinsdorf für einen Verschwender. 447. 464. 498. Sitzung des Kreis-Schwurgerichts zu Berlin. 522. Ungültigkeits-Erklärung des Empfangscheins der General-Staats-Casse über die Amts-Caution des früheren Rentamts-Verwalters von Poyda in Dom Havelberg. 632. Verlängerung der Vormundschaft über die Söhne des in Wriezen verstorbenen Amtraths Lezius. 1047. 1065. 1093. Erklärung des Ackerbürgers Holzkampf in Oderberg für einen Verschwender. 1093. 1108. 1123.

K.

Kalköfen-Anlagen des Kalkbrennereibesitzers Droste in Sabrodt. 81.; der Ziegeleibesitzerin Wittwe Grünwald in Wittenberge. 330.; des Rathsmauermeisters Hilke in Berlin. 396.; des Ziegelmeisters Blume bei Berge. 413.; des Bauers Hacker und des Handelsmannes Schnicker in Reetz. 427.; der Eigenthümer Torgler und Kahl in Berlin. 635.; des Bauers Frost in Wustrau. 775.; des Kaufmanns Schultze in Bahrensdorf. 937.; des Kalkbrennereibesitzers Oelschlaeger in Erkner. 1152.

Kauf- und Pachtgesuche. Eine Wind- oder Wassermühle, oder ein Materialgeschäft durch Puhlmann in Erkner. 32. Eine Schmiede durch Seidel in Neustadt Eberswalde. 82. 262. 308. Einige kleine Güter durch Seidel in Neustadt Eberswalde. 150. Ein Landgut durch Seidel in Neustadt Eberswalde. 528. Ein Grundstück mit 60 bis 200 Morgen Land, Adlerstraße Nr. 10 in Berlin. 720. Ein Gut durch Schmoock-Smok in Potsdam. 760. 776. Ein städtischer Gasthof durch Seidel in Neustadt Eberswalde. 872. Ein Lumpenschneider, ein Sattlinirwerk, gute Holländer und eine Kesselprüfungspumpe durch den Pappenfabrikanten Schlimme in Berlin. 1030. 1050. Ein Gasthof durch Seidel in Neustadt Eberswalde. 1050. Kiefernzapfen auf der Königl. Saamendarre zu Schmachtenhagen. 1087.

Knochen-Brennöfen-Anlagen des Productenhändlers Meyer in Berlin. 1110.

Kündigungen. Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe. 62. 102. 241. 633. 822. Schlesischer Pfandbriefe. 547. 1040. 1094. Ruppiner Kreis-Obligationen. 600. Beeskow-Storkower Kreis-Obligationen. 1109. Nieder-Oderbruch Deichbau-Obligationen. 1109.

Kur- und Neumärkische Pfandbriefe s. auch Kündigungen. Aufgebot eines der verwittweten Kaufmann Jacoby in Königsberg Nm. angeblich entwendeten Kur- und Neumärkischen Pfandbriefs. 208. 359. 653. 854.

L.

Laboratorien: des Apothekers Beyrich in Berlin. 798.
Landwirthschaftliche Angelegenheiten. Wahl eines Schiedsrichters Seitens der Ruhe-Graben-Schau-Interessenten zu Treuenbrietzen. 523.

Lebens-Versicherung. Annahme von Versicherungs-Anträgen für die Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle. 58. Annahme von Versicherungs-Anträgen für die deutsche Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck. 1030. 1052.

Leichname, s. aufgefundene Leichname.

Leim-Fabriken und Siedereien: des Fabrikanten Wigankow in Berlin. 13; des Weißgerbermeisters Faust in Berlin. 1138.

Legitimationsscheine, verloren gegangener, des Handelsmannes Gladow aus Lentzke. 774.

Lieferungen. Abfuhr des Mülles und der Asche aus dem Cadettenhause in Potsdam. 80. Butter für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Pretzsch. 116. 149. Inva-Reis für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 116. 149. Kiehnen-Klobenholz für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 233. 251. Torf für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 233. 251. Torf für die Communal-Verwaltung zu Berlin. 258. Pflaster- und Kopfsteine für die städtische Bau-Deputation zu Berlin. 277. 297. Torf für das Cadettenhaus zu Potsdam. 448. Heu und Stroh für die Magazine des Garde-Corps. 694. Butter für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Pretzsch. 736. 755. Holz und Torf für die Deputat-Empfänger in Potsdam. 760. Lebensmittel für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 819. 855. Oel, Lichte, Seife, Soda und Fischthran für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 819. 855. Gartenfrüchte und Suppenkräuter für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 847. 877. Lebensmittel und Seife für die neue Strafanstalt zu Berlin. 864. Holz für das Cadettenhaus in Potsdam. 920. Wirthschafts-Bedürfnisse für die Strafanstalt zu Spandau. 920. Brod und Fourage für die Truppen in Liebenwalde. 942. Garn für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 958. 984. Papier für das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam. 958. 984. Roggen und Hafer für die Intendantur des Garde-Corps. 967. Abfuhr des Unraths aus den Abtrittsgruben ꝛc. des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam. 983. 1004. Lebensmittel und Seife für die neue Strafanstalt zu Berlin. 1004. Steine für die Stadt Stettin. 1067. Weiden- und Haselnußstrauch für die Garde-Artillerie-Brigade zu Berlin. 1067. Abfuhr der Asche, des Mülles und des alten Lagerstrohes aus dem Lazareth des Kaiser Franz [Garde-Grenadier-Regiments in Berlin. 1067. 1093. Halbtuch und Moll für das große Militair-Mädchen-Waisenhaus zu Pretzsch. 1071. 1101. Leinwand, Zwillich, Hals- und Schnupftücher für die Militair-Waisenhaus-Anstalten zu Potsdam und Pretzsch. 1071. 1102. Kies für die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn. 1159.

M.

Märkte. Abhaltung eines Pferde- und Viehmarktes zu Seehausen. 123. 143. 166. Verlegung des Pfingstmarktes zu Templin. 370. Verlegung des Pfingstmarktes zu Gramzow. 427. Vermehrung der Roß- und Viehmärkte in Wittenberg. 431. Vierter Pferdemarkt in Charlottenburg. 716. Michaelis-Markt in Jüterbogk. 754. Abhaltung des Vieh- und Krammarktes in Wittenberge. 847. Verle-

gung eines Kram- und Pferde-Marktes in Spandau. 920. Abhaltung des Christmarktes in Brück. 1002.

Miethe- und Pachtgesuche, s. auch Kaufgesuche.

Militairsachen. Einreichung der Gesuche der Landwehrmänner und Reservisten des Niederbarnimschen Kreises um Zurückstellung für den Fall einer Mobilmachung. 100. Namentliches Verzeichniß der für den Fall einer Mobilmachung zurückgestellten Landwehrmänner und Reservisten des Niederbarnimschen Kreises. 267.

Mühlen-Anlagen und Veränderungen. Des Mühlenmeisters Buggert in Prenzlau. 54.; des Mühlenmeisters Gabriel in Britz. 125.; des Bäckermeisters Garmatter in Ketzür. 149.; des Mühlenmeisters Schulze in Niederwerbig. 173.; der Lentzker Wassermühle. 188.; des Königl. Hannöverschen Kloster-Kammer-Director von Wangenheim in Eldenburg. 217.; des Mühlenmeisters Fromm auf der Feldmark Bendelin. 233.; der Bracdickowschen Erben in Alt-Landsberg. 323.; des Bauers Feilke in Barck. 323. 374.; des Mühlenbesitzers Rätsch in Kiehnwerder. 330.; des Zimmermeisters Kupper in Oderberg. 330.; des Mühlenmeisters Zemlin am Wege von Wutzetz nach Damm. 334.; des Eigenthümers Pagels in Pritzwalk. 346.; des Mühlenmeisters Daehne in Goersdorf. 371.; des Mühlenmeisters Genth in Colonie Meichow. 374.; des Mühlenmeisters Halbert in Brüssow. 396.; des Müllers Schmalfeld in Groß-Werzin. 432; des Tischlermeisters Henkel in Ketzür. 442.; des Mühlenmeisters Schulz in Behlow. 453.; des Bauers Riquet in Braunsberg. 467.; des Müllers Kühne in Eiche. 506.; der Herren Matthes und Hänel in Berlin. 542.; des Mühlenmeisters Stuhlmann in Meinsdorf. 619.; der Gutspächter Traebert und Matthias in Ferdinandshorst und Christianshoff. 635.; des Mühlenmeisters Bautz in Ahrensfelde. 670.; der Mühlenmeister-Wittwe Jacob in Bugk. 670.; des Bäckermeisters Weyer in Gramzow. 720.; des Mühlenbesitzers Lindhorst in Katerbow. 760.; des Mühlenmeisters Hecht in Dahme. 798.

O.

Oderbruch-Deichbau- u. Deichverbands-Obligationen. Ausloosung von Nieder-Oderbruch-Deichbau-Obligationen. 1048. 1109. Ausloosung von Nieder-Oderbruchs-Deichverbands-Obligationen. 1137.

Ofen-Fabrik-Anlage. Des Zimmermeisters Sepring in Lehnin. 209.

Oel-Fabriken und Mühlen. Des Pferdehändlers Baer in Jüterbogk. 578.; des Mühlenmeisters Jaeger in Landsberg. 798.

Ostpreußische Pfandbriefe. Aufforderung zur Einlösung des vom Besitzer des Guts Friederikenruh abgelösten Ostpreuß. Pfandbriefs No. 7. über 500 Thlr. 1151.

P.

Pachtgesuche s. auch Kaufgesuche. Eine Windmühle oder eine Krugwirthschaft durch den Müllermeister Kalmbach in Canin. 174. 196. 212. Ein Gut durch Seidel in Neustadt Ew. 308. 550. 944. Eine Gastwirthschaft durch Seidel in Neustadt Ew. 550. Ein Materialgeschäft durch Seidel in Neustadt Ew. 640. 718. 824. Einige Gutspachtungen durch Seidel in Neustadt Ew. 872. Eine Conditorei durch Seidel in Neustadt Ew. 1072.

Pässe, gestohlene: des Handlungs-Commis Zacharias aus Danzig. 320; des Arbeitsmannes Koberstein aus Friedrich der Große. 350; des Arbeitsmannes Walther, genannt Scharff, aus Groß-Glogau. 584; des Handlungsdieners Graumann aus Spandau. 610; des Schuhmachergesellen Wolff aus Berlin. 682; des Schmiedegesellen Loewe aus Lützen. 815; des Fleischermeisters Beyer aus Finsterwalde und des Schornsteinfegergesellen Friedrich aus Bomst. 897; des Dienstknechts Krüger. 909.

Pässe, verlorene und vernichtete: des Dienstknechts Kellerbach aus Osterburg. 10; des Schuhmachergesellen Hentschel. 56; des Zieglergesellen Brandt. 69. 112; des Arbeitsmannes Seiffert aus Alten-Sorge. 120; des Tischlergesellen Flügge aus Oderberg. 151; des Schneidermeisters Weiß aus Danzig. 170; des Zieglergesellen Penß aus Danzig. 170; des Schauspielers Peter aus Berlin. 192; des Schuh- und Pantoffelmachergesellen Kirchner aus Alt-Damm. 207; des Nagelschmiedegesellen Collet. 214; des Zieglers Schmidt aus Wolwick. 219; des Sattlergesellen Kohl aus Jüterbogk. 219; des Kellners Mack aus Königsberg i. Pr. 219; des Kaufmanns Gäckler aus Strausberg. 230; des angeblichen Gärtners Wernicke aus Fischhausen. 235; des Schuhmachergesellen Stagoßki aus Danzig. 247; des Sattlergesellen Herrmann aus Berlin. 255; des Töpfergesellen Dannenfeldt aus Dingelstädt. 302; des Tuchmachergesellen Telschow aus Pritzwalk. 320; des Seilers Schulze aus Gransee. 328; des Nagelschmiedegesellen Loewenthal aus Sonnenburg. 351; des Schmiedegesellen Horl aus Oebisfelde. 367; des Böttchers Peyer aus Greifenhagen. 410; des Schlossergesellen Drescher aus Reichenbach. 410; des Arbeitsmannes Breitkreutz aus Platow. 431; des Arbeitsmannes Weiß aus Goldberg. 431; des Fleischergesellen Hoffert aus Glauchow. 452; des Schuhmachergesellen Holland. 464; des Bergmannes und Brunnengräbers Schubert aus Walddorf. 488; des Hausirers Weidemann aus Wachstedt. 498; des Arbeitsmannes Hecker aus Lübben. 509; des Arbeitsmannes Hartmann aus Polkwitz. 540; des Korbmachers Schröder aus Burg. 552; des Kupferschmiedegesellen Asche aus Strausberg. 570; des Studiosus der Theologie Schulz aus Ruppin. 584; des Stellmachergesellen Pfeiffer aus Jerichow. 610; des Arbeitsmannes Hintze aus Freystadt. 616; der unverehelichten Geppert aus Magdeburg. 616; des Bäckergesellen Ergwohn aus Rastenburg. 621; des Schuhmachergesellen Kaese aus Löcknitz. 631; der unverehelichten Alexander aus Bromberg. 691; des Schneidergesellen Redes aus Greifenberg. 704; des Arbeitsmannes Freitag aus Berlin. 721; des Müllermeisters Strübig aus Backermühle. 752; des Apothekergehülfen Schönburg aus Ober-Jarustädt. 752; des Arbeiters Wipplinger aus Halle. 774; des Webergesellen Stavenow aus Wusterhausen a. D. 795; des Seemanns Keller aus Wittstock. 795; des Cigarrenmachers Beyens aus Antwerpen. 795; des Schuhmachergesellen Richter in Schwedt. 815; des Schuhmachergesellen Goehr aus Leobschütz. 845; des Händlers Bomacz aus Augustowo. 862; des Oeconomen Herrmann aus Prenzlau. 862; des Schriftsetzers Arrelt aus Berlin. 909; des Arbeiters Franke aus Teichwitz. 935; des Lohgerbers Kohler aus Friedeberg. 985; des Schülers Luther in Berlin. 1046; des Tuchmachergesellen Binder aus Neurode. 1083; des Seilergesellen Figura aus Raschütz. 1133; des Fleischergesellen Sprotte aus Kreischau. 1147; der unverehelichten Fleischhacker aus Berlin. 1159.

Paßkarten, gestohlene: des Goldwaarenhändlers Habild in Berlin. 593.

Paßkarten, verlorene: der verw. Legationsräthin v. Hartmann in Berlin. 430; des Privatlehrers Aronheim aus Rogasen. 526; des Webermeisters Seyfert aus Hohenstein. 616; des Kaufmanns Erdmann aus Zielenzig. 631; des Kaufmanns Loewenstein in Luckenwalde. 667; des Missionars Gerndt aus Jüterbogk. 774; des Dr. phil. Cabanis in Berlin. 845; des Kaufmanns Raedsch aus Sorau. 909; des Stimmers Stope aus Magdeburg. 1147.

Pferde, gestohlene. Ein brauner Wallach des Hirten Wartenberg in Zehlendorf. 704. Eine Fohlen-Stute, des Lehnschulzen Schulze in Kolzenburg. 704.

Post-Angelegenheiten s. Dienststellen-Besetzung.

R.

Reiserouten, verlorene und entwendete: des Schiffers Otto aus Arneburg. 10; des Bäckergesellen Schulze aus Wansdorf. 10; des Tuchscheerergesellen Gerhardt aus Burg. 11; des Bäckergesellen Albrecht. 11. 25; des Webermeisters Tesche aus Crefeld. 41; des Glasergesellen Stein. 56; des Töpfergesellen Döbbin aus Sonnenburg. 56; der unverehelichten Höpfner aus Schievelbein. 69; des Tischlergesellen Meier. 77; des Knopfmachergesellen Stegeler aus St. Marino. 84; des Zieglergesellen Melchert. 84; des Schlächtergesellen Damm aus Heiligensee. 92; des Zieglergesellen Müller. 99; des Tischlergesellen Marggraf. 99; des Arbeitsmannes Krüger aus Brandenburg. 121; des Arbeiters Jentsch aus Hohen-Helmsdorf. 121; des Schlächtergesellen Graeber aus Meseritz. 121; des Schmiedegesellen Ganske aus Mansfelde. 121; des Schiffsbauers Kuklinski aus Posen. 207; des Arbeiters Suhl aus Neuenfeld. 215; des Schneidergesellen Hübner aus Tschernow. 215; des Schönfärbergehülfen Behrend aus Schwedt. 220; des Tischlermeisters Otto aus Greifswald. 246; des Fleischergesellen Zaenicke aus Klockow. 246; des Privatschreibers von Kalisch. 247; der unverehelichten Wenzel aus Zahna. 272; des Stellmachergesellen Wechsung aus Halle. 297; des Bäckergesellen Krieche aus Woldenberg. 328; des Müllergesellen Detro aus Dirr-Kunzendorf. 333; des Bäckergesellen Neumann aus Königsberg i. Pr. 336; des Arbeitsmannes Schimmelpfennig aus Dargen. 336; des Arbeitsmannes Pinnow aus Neuenhagen. 350; des Schuhmachergesellen Krackowitzky aus W.-Buchholz. 393; des Handarbeiters Gieselwald, genannt Wagener, aus Rothe. 418; des Handlungs-Commis Kautz. 430. des Arbeitsmannes Braak aus Bütow. 430; des Nadlergesellen und Arbeitsmannes Pitack, genannt Schirmer, aus Frankfurt a. O. 489; des Arbeitsmannes Becker aus Stargard. 489; des Arbeitsmannes Simme aus Gerbershausen. 540; des Arbeitsmannes Kannegießer aus Schlamau. 540; des Steinsetzers Hoppenheit aus Schillen. 540; des Töpfergesellen Reck aus Fürstenwalde. 570; der verehelichten Endler aus Podelzig. 584; des Schuhmachergesellen Wittenberg aus Halberstadt. 584; des Arbeitsmannes Borchard aus Groß-Küssow. 593; des Handlungsdieners Malinowski aus Ariis. 631; des Pantoffelmachergesellen Schmidt aus Eichenfelde. 650; des Böttchergesellen Rahn aus Crossen. 673; des Tuchmachergesellen Rettig aus Lindow. 704; des Fleischergesellen Letz, genannt Schulze, aus Gadegast. 735; des Sattlergesellen Barankewitz aus Neu-Stettin. 735; des Tuchscheerergesellen Güldner aus Neu-Ruppin. 735; des Nagelschmidtgesellen Thomaschewsky aus Patschkau. 774; des Schuhmachergesellen Birkholz. 795; des Webergesellen Müller. 814; des Schuhmachergesellen Frenzel aus Schweiz. 822; des Cigarrenmachers Brandt aus Drebin. 861; des Kellners Witt aus Zarnikow und des Tischlers Rudolphi aus Bentschin. 897; des Webergesellen Zehä aus Burg. 935; des Fleischergesellen Damrow aus Cöslin. 963; des Schuhmachergesellen Suchy aus Moabit. 1000; des Webergesellen Kohl aus Jüterbogk. 1063; des Böttchergesellen Pflöther aus Wittstock. 1070; des Handlungs-Commis Bodenberg aus Magdeburg. 1083; des Schlächtergesellen Janus aus Jaschkowitz. 1116; des Arbeitsmannes Conrad aus Willersdorf. 1116; des Schmiedegesellen Thiem aus Neppen. 1149; des Schuhmachergef. Nitsche aus Groß-Glogau. 1158.

Renten-Versicherungen. Niederlegung der Agentur der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt durch den Kaufmann Zander in Kyritz. 1118. 1138.

Rumfabriken. Des Schankwirths und Eigenthümers Müller in Berlin. 717.

S.

Schlesische Pfandbriefe, s. Kündigungen.

Schlachthäuser: des Maurermeisters Wagener in Berlin. 13.; des Schlächtermeisters Heucke in Berlin. 125.; des Schlächtermeisters Schaub in Berlin. 173.; des Eigenthümers Scherler in Berlin. 235.; des Schlächtermeisters Fickert in Berlin. 251.; des Schlächtermeisters Friese in Berlin. 419.; des Maurerpoliers Gans in Berlin. 542.; des Schlächtermeisters Scharpf in Berlin. 543.; des Schlächtermeisters Göttling in Berlin. 543.; des Schlächtermeisters Hefter in Berlin. 573.; des Schlächtermeisters Degen in Berlin. 588.; des Eigenthümers Pritzkow in Berlin. 717; des Dachdeckermeisters Hirschfeld in Berlin. 738.; des Zimmermeisters Lange in Berlin. 848.; des Schlächtermeisters Lindow in Berlin. 865.; des Eigenthümers Bornemann in Berlin. 896.; des Renliers Hahn in Berlin. 1067.

Schmelzöfen: des Eigenthümers Pube in Charlottenburg. 432.

Schulsachen: Erhöhung des Schulgeldes bei dem Gymnasium zu Neu-Ruppin. 617.

Seifensiedereien: des Kaufmanns Ehrlich in Oranienburg. 89.; des Handelsmannes Schultze in Pegermühle. 619.; der Gebrüder Tesmer in Wittenberge. 921.; des Seifensiedermeisters Hahn bei Schwedt. 967.

Spandauer Stadt-Obligationen: Auslosung derselben. 224.

Sperren: der Spandauer Schiffsschleuse. 38.

Spinnerei-Anlagen des Kaufmanns Busch in Potsdam. 543. 566.

Sprit-Fabriken: des Kaufmanns Riesenstahl in Brandenburg. 588.

Staatsschuldscheine, Schuldverschreibungen der freiwilligen Anleihe ꝛc., amortisirte: 192. 329. 369. 570. 593. 593. 706. 818. 958. 1122.

Staatsschuldscheine, angeblich gestohlene. Staatsschuldscheine der unverehelichten Grensau in Juliusburg. 11. Eine Schuldverschreibung der Staats-Anleihe de 1859 dem Major a. D. Rüdorff in Düsseldorf. 84. Staatsschuld-Documente dem Gutsbesitzer Neumann in Deetz. 412. Staatsschuldscheine dem Kaufmann Seiffe in

Gardelegen. 506. Staatsschuldscheine Litt. D. Nr. 3740 dem Schulzen Mertens in Rülitz. 630. Staatsschuldscheine der verw. Frau Rathmann Affen in Debisfelde. 736. Staatsschuldscheine der unverehel. Arbelger in Berlin. 895. Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1859 und ein Staats-Schuldschein aus der Casse des 2. Bataillons 8. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 64 in Prenzlau. 937. Zinscoupons zur freiwilligen Staats-Anleihe de 1858 und zu einer Oberschlesischen Prioritäts-Actie. 1090.

Staatsschuldscheine, angeblich verloren gegangene. Eine Schuldverschreibung der Staats-Anleihe de 1859 dem Herrn Stübchen in Commern. 147. Eine Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1857 dem Banquier Arnthal in Cassel. 272. Zwei Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe von 1858 der Bauer-Wittwe Liese in Dolgow. 369. 467. Eine Schuldverschreibung der Staatsanleihe de 1859 dem Amtmann und Polizei-Anwalt Duve in Lippspringe. 431. Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe von 1855 dem Bäckermeister Meyer in Berlin. 475. 522. Eine Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1859 dem Rentier Hoeffke in Berlin. 668. Eine Schuldverschreibung der Staatsanleihe de 1857 dem Rentier Eichhorn in Fürstenwalde. 775. Ein Staatsschuldschein dem Kellner Engel in Berlin. 895. Eine Schuldverschreibung der Staatsanleihe vom Jahre 1859 dem Bauer Loetz in Zinndorf. 942.

Staatsschuldscheine, wieder zum Vorschein gekommene. Angeblich dem Regierungs-Assessor Koch in Stettin abhanden gekommene Schuldverschreibungen der Staatsanleihe vom Jahre 1852. 69. Angeblich der verwittweten Bäckermeister Hirthe in Schwiebus abhanden gekommener Staatsschuldschein. 208. Angeblich der Bauer-Wittwe Liese in Dollgow verloren gegangene Staatsschuldverschreibung de 1848. 467. Angeblich dem Prediger Hermes in Bregenstädt verloren gegangene Schuldverschreibung der Staatsanleihe von 1854 u. 1857. 754. Angeblich dem Gutspächter von Puttkammer in Bednarken verloren gegangene Schuldverschreibung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855. 937.

Stärke-Fabriken des Kaufm. Kobialki in Beeskow. 670.

Steckbriefe, erlassene. Schlossergeselle Czorneck. 9. Arbeitsmann Errleben genannt Jordan. 9. Schuhmachergeselle Stark. 9. Schuhmachergeselle Schubert. 9. Schuhmachergeselle Stahlke. 10. Gärtner Walther. 25. 186. Schuhmacherlehrling Streso. 33 Handelsmann Arndt. 33. Schiffer Bruhn und Zietmann. 34. Schiffer Schlegel u. Eigenthümersohn Beyer. 34. Musikus Zinnow. 39. Arbeitsbursche Hagedorn. 39. Eisenbahnschaffner u. Packmeister Montagne auch Montanny. 39. Schneidermeister Kremm. 40. Cigarrenmacher André. 40. Tuchmachergeselle Oswaldt. 40. 176. Schuhmachergeselle Wagener. 41. Schiffer Zietmann. 41. Schneidermeister Kersten. 50. Barbier Haberlandt. 50. Schiffer Werk. 50. Tagelöhner Kolton. 50. Arbeitsmann Bennschneider. 51. Webergeselle Jürgens. 51. Müllergeselle Kraatz. 51. Pantienenmachergeselle Mittelstädt. 51. Webergeselle Haspel. 55. Steinsetzer Starke. 55. Schmiedegeselle Grothe. 55. Arbeiter Duckert. 55. Seilergeselle Großkopf. 67. Arbeitsmann Funcke. 67. Ziegler Runge. 67. unverehel. Albrecht. 67. Wittwe Schleif. 68. Bäckergeselle Schulz. 68. unverehel. Heinze. 68. Nadlergeselle Giecke. 75. Nadlergeselle Simon. 75. unverehel. Kuppermann. 75. Musketier Henseling. 76. unverehel. Teetz. 76. Schuhmachergeselle Behm. 76. Arbeiter Fiedler. 77. Bursche Kirsch. 77. Polizei-Observat Stümer. 77. Webergeselle Reisig 83. Arbeiter Krumrei. 83. Drechslermeister Torge. 83. Kellner Gierke. 83. Arbeitsmann Hintze. 83. Arbeitsmann Meine. 84. Schirmfabrikant und Handelsmann Bayer. 91. Stubenmaler Nicke. 91. Arbeiter Zorch. 91. Kellner Gerbet. 99. Dienstknecht Pracht. 99. unverehel. Schuster. 99. unverehelichte Domke. 111. Handlungsdiener Wittkower. 111. Schiffsknecht Krause. 111. Zieglergeselle Brandt. 112. Knabe Lorenz. 112. Rekrut Kempfert. 119. Musketier Wolff. 119. Dienstknecht Lehmann. 119. Tischlergeselle Weber. 120. Dienstknecht Franke. 120. Handelsmann Levin. 127. Arbeiter und Bäcker Scherke. 127. Maurergeselle Krüger. 127. Vergolder u. Commissionair Zemmin. 137. Büreau-Vorsteher Ortmann. 137. 169. Viehtreiber Biering. 137. Bursche Kirchhoff. 138. Oeconom Schmidt und Genossen. 138. Hausknecht Braunschweig. 138. Kellner und Arbeitsmann Hildebrandt. 139. Arbeitsmann Bielecke. 130. 206. Kaufmann und Inspector Kröcher. 145. Lederarbeiter Bauermeister. 145. Handelsmann Gallasch. 145. Webergeselle Malt. 146. Tagearbeiter Rudolf. 151. Handelsmann Glasstein. 167. Kaufmann Fuchs. 167. Kaufmann Beller. 167. Literat Eichhoff. 168. Handelsmann Coh, auch Koch genannt. 168. Kaufmann Loewenthal. 168. Kellner Hirsch. 169. Schauspieler Wagenknecht. 169. unverehel. Gundlach. 170. Kahnknecht Reimer. 175. Ehemal. Handlungsdiener, Richter. 175. Arbeitsm. Schnell. 175. Bursche Fiedler genannt Sucrow, auch Rosenthal. 175. Dienstknecht Wensch. 175. Tuchscheerergeselle Schmidt. 175. Schmiedegeselle Müller. 176. Kaufmann Cohn. 185. unverehelichte Pegelow. 185. Handelsmänner Arndtstein und Pergament. 185. 245. Zieglergeselle Metz. 186. Schiffsknecht Matzke 186. Schiffsknecht Puls. 191. Müllergeselle Günther. 191. verehel. Tischlermeister Steffan. 192. Vergolder Frenzel. 197. unverehel. Kimming genannt Welk. 197. Tischlergeselle Velendorf. 197. Arbeiter Venner. 198. Buchbindergeselle Gericke. 205. verehel. Maschinenbauer Schmidt. 205. Schlächterlehrling Kleinpell. 205. Kaufmann Schröder. 206. verehel. Tuchbereiter Bartholomaeus. 206. Knabe Bergmann. 206. Maurergeselle Thiele. 207. Drechslerlehrling Baumgart. 213. Handelsmann Loewinstein. 213. verehel. Schiffer Cordts. 213. Arbeitsmann Schulze. 214. Knabe Herzberg. 214. unverehel. Schulz. 219. unverehel. Beetz, genannt Himburg. 219. Wittwe Horn. 227. Töpfergeselle Groß. 227. Arbeitsmann Lenz. 227. Arbeitsmann Rohr. 227. Gärtner Walther. 227. Schiffer Breitkreuz. 228. Bursche Haupt. 228. Dienstknecht Jeder. 228. Maurergeselle Krüger. 228. Tischlergeselle Schmidt. 229. Schumachergeselle Samuel. 229. Arbeitsmann Meier und sep. Arbeiter Bach. 229. Arbeitsmann Weinert. 245. Schornsteinfegergeselle Burghardt. 245. Musikus Riquet und Arbeitsmann Lange. 246. Maurergeselle Thiele. 246. Handlungsdiener Sostmann. 253. Bürstenmachergeselle Lanua. 253. Musketier Schulz I. 253. Arbeitsmann Brückmann. 254. Schmiedegeselle Potscher. 254. Arbeitsmann Kypke. 254. Schiffsauer Kucklinski. 254. Schiffseigner Gabriel. 255. vormalige Apotheker Dietrich. 255. Maurergeselle Kraatz. 261. Maurergeselle Werfig. 263. Tischlergeselle u. Handelsmann Schmidt. 263. Arbeitsmann Körner. 271. Knecht Siegrien. 271. Angeblicher Schuhmachergeselle Stagofski. 271. Knecht Gieseler. 272.

Franz Teichmann. 279. Schneidermeister Kelsch. 279. Musketier Kurz, auch Hübner genannt. 279. Töpfergeselle Brunn. 280. Tagearbeiter Gornie. 280. Webergeselle Hannemann. 296. Wittwe Fürstenberg. 296. 296. Sattlergeselle Oberstein. 301. Knecht Stiebert. 301. Knecht Schröder. 301. unverehel. Paschke. 301. Ein junger Mann von 20 Jahren. 301. Handelsmann Bayer. 317. Steindruckerei-Arbeiter Will, genannt Philippie. 317. Schlächtermeister Leichsenring. 317. Büchsenmacher Spieker. 318. Handarbeiter Koch. 318. Cigarrenmacher Schiller. 318. Knabe Sidow. 319. Arbeitsmann Krüger. 319. Johann Albert August Winkler. 319. Hausdiener Breyer. 319. Schiffersohn Boddin, Schiffsknecht Haewes und Schiffer Bönnebeck. 319. Unverehelichte Hennig. 320. Kaufmann Schatz. 325. Buchhalter Lottner. 325. Doctor med. Rütten. 325. Musketier Kurtz, auch Hübner gen. 326. Schlossergeselle Wolter. 336. Arbeitsmann Stechow, genannt Radicke. 326. Wittwe Fürstenberg. 327. Arbeiter Noack. 328. Arbeitsmann Albrecht. 333. Scharfrichterknecht Woitschnack. 333. Bürstenmacher Bordier. 333. Schuhmachergeselle Starkowsky. 335. Verehel. Arbeitsmann Panther. 335. Arbeiter Krüger. 335. Separirte Oehlert. 335. Tuchmachergeselle Gipson. 335. Schneidermeister Tribut. 343. Schuhmachergeselle Duscha. 343. Tischlergeselle Saalberg. 343. Webergeselle Reissig. 345. Kaufmann Sontag. 349. Handelsmann Jacob. 349. Maurergeselle Schulz. 349. Privatschreiber Glocke. 350. Pantoffelmachergesell Wiedermann. 350. Arbeitsmann Meerbach. 350. Schiffer Zern. 350. Buchhalter Zeserich. 357. Eigenthümer und Schiffssteuermann Blankenburg. 357. Schiffsknecht Wegener. 357. Bäcker und Commissionair Detzer. 365. Dienstmagd Weidthüner. 365. Unverehel. Pietschel. 365. Mühlenbescheider Zeggert. 366. Knecht Schebenhauer oder Schwepenhauer. 366. Arbeitsmann Reiher. 366. Arbeitsbursche Regling, auch Schaerpke und Lichtenberg genannt. 366. Handlungsdiener Zissel. 373. Kaufmann Miller. 373. Bursche Burschinsky. 373. Maurergeselle Rose. 373. Schauspieler Zentscheck. 383. Verw. Maurergeselle Kiebe. 391. Barbiergehülfe Dietz. 391. Oberkellner Gscheidt. 391. Uhrmacher Hauffe. 392. Arbeitsmann Uckermann. 392. Dienstknecht Linke. 392. Oeconom Schmidt. 393. Schuhmachergeselle Steinbrück. 393. Pantienenmachergeselle Mittelstaedt. 393. Maurergeselle Rose. 399. Tuchmachergeselle Baumert. 407. Bäckergeselle Eisenheim. 407. 608. Unverehelichte Hamann. 407. Töpfergeselle Gast. 407. Unverehelichte Vahle. 408. Kellner Hirsch. 408. Knecht Tschirschwitz. 408. Prozellandreher Könnecke. 409. Handlungsdiener Fürstenberg. 415. Hülfsbriefträger Schale. 415. Arbeitsmann Beyküser. 415. Kaufmann Haase. 416. Polizei-Oberst Patzke. 416. Schiffs-Steuermann Wernicke. 416. Tischlergeselle Czichy. 417. Glasergeselle Salpeter. 417. Handlungs-Commis Stentzel. 417. Arbeitsmann Hube. 417. Unverehelichte Wendt. 418. Angeblich Cigarrenmacher Garbe. 418. Arbeitsmann Krumrey. 418. Schifferfrau Mai. 418. Schiffersohn Höpfner. 429. Dienstknecht Neumann. 429. Maurergeselle Grädendorf. 430. Schlächtergeselle Hübner, gen. Graumann. 430. Angeblicher Oeconom Schmidt. 435. Schiffseigner Gabriel. 435. Arbeiter Töpfer. 446. Arbeitsmann Schulze. 446. Tischler Lischke. 447. Dienstknecht Ilo. 447. Schiffsknecht Schütz. 451. Müllergeselle Vietz. 451. Gärtner Prill. 451. Bäckerlehrling Beck. 452. Grenadier Hoeven. 463. Privatschreiber Tinzmann. 463. Maschinenspinner Puhlmann. 463. Arbeitsmann Liesk. 463. Bursche Gollnow. 464. Dienstknecht Ehling. 464. Dienstmagd Pahl. 464. Klempnergeselle Zeit, auch Jacobi gen. 471. Gärtner Bautz. 471. Arbeitsmann Serrenberg. 471. Arbeitsmann Merten. 471. Arbeitsmann Hube. 472. Kunstgärtner Reßler. 472. Handelsmänner Arndtstein und Pergament. 472. Arbeitsmann Becker. 473. Unverehelichte Müller. 473. Schiffer Brunn. 487. Arbeitsmann Tietz. 487. Arbeitsmann Aßmann. 487. Zimmergeselle Finck. 488. Arbeitsmann Klatte. 488. Arbeiter Kersten. 488. Knabe Giercke. 488. Unverehelichte Bastian. 493. Kaufmann Rieß. 495. Schlossermeister und Fabrikant Levin. 495. Unverehelichte Seydler. 496. Dienstknecht Wandel. 496. Tischlergeselle Müller. 496. Schneidergeselle Kandler. 496. Musketier Pfeil. 497. Schiffer Tarnow. 497. Dienstknecht Lehmhagen. 497. Cigarrenmacher Garbe. 503. Arbeitsmann Knopf 503. Bursche Johl. 503. Schiffer Haack und dessen Sohn. 504. Arbeitsmann Eisholz. 504. Schuhmachergeselle Else. 509. Barbier Frick. 517. Cassendiener Burchardt gen. Neumann. 517. Tapezierer Emmerich. 517. Arbeitsmann Raabe. 518. Arbeitsleute Ockert und Bohwald. 518. Angebliche Frau Heine. 519. Schiffer Weber. 519. Schiffer Krause. 519. Schiffsknecht Tieck. 519. Schiffsknecht Marschner, gen. Woege und Schiffsbursche Maeschner. 519. Schiffsknecht Leckow, gen. Pechel. 520. Arbeitsmann Wilke. 520. Schiffsknecht Dahms. 520. Schiffsknecht Schulz. 520. Schiffsknecht Wegener. 520. Bäckergeselle Gursky. 520. Hausdiener Kottke. 525. Arbeitsmann Fiedler. 525. Unverehelichte Henning. 525. Arbeitsmann Thiele. 526. Musterzeichner und Commissionair Wolff. 537. Hausdiener Breyer. 527. Kutscher Hirschburg. 537. Handelsmann Fiedler. 538. Bildhauer Urban. 538. Arbeiter Neumann. 538. Ehemaliger Commissionair Mielenz. 539. Unverehelichte Malchow. 539. Schiffsknecht Berckow. 539. Gebrüder Schiffsknechte Marschner, gen. Woege. 539. 569. Arbeitsmann Martin. 540. Bäckergeselle Kleinhans. 545. Bediente Kairath. 545. Arbeiter Ehling. 545. Dienstknecht Tschirswitz. 546. Maurergeselle Strauff. 546. Büchsenmacher Spieker. 546. Schlächtergeselle Reimer. 551. Schiffssteuermann Seiffert. 551. Böttchermeister Jetzke. 551. Dienstknecht Krafft. 552. Knecht Braun. 552. Handlungs-Commis Hunger. 562. Dienstknecht Schmidt. 562. Füsilier Gawenda. 562. Handelsmann Bayer. 563. Webergeselle Seelinger. 562. 568. Handelsmann Goldstein. 567. Angebl. Steindrucker Müller. 567. Privatschreiber Boehme. 567. Tagelöhner Moritz. 568. Schuhmachergeselle und Photograph Taubadel. 568. Unverehel. Franke, genannt Lehmann. 568. Schneidermeister Werner. 583. Kräutersammler Eisenhardt. 583. Unverehel. Kleist. 182. Arbeitsmann Tornow. 583. Unverehel. Pommerenke. 584. Barbiergehülfe Giesecke. 584. Schlächtergeselle Loose. 591. Handelsmann Grünthal. 591. Schiffer Mehnicke. 591. Bäckergeselle Myska. 591. Knecht Wißmann. 592. Unverehel. Fischer. 592. Handlungsdiener Groß. 592. Tuchappreteur Pomm. 597. Kellner Schneider. 597. Schuhmachergeselle Engelbrecht. 605. Musikus Altmann. 605. Glasergeselle Kramm. 605. Knabe Koch. 605. Arbeitsmann Reiher. 606. Unverehel. Gundlach. 606. Schiffer Zern. 606. Unverehel. Gohl. 606. Tischlergeselle Wilke.

die Ehe zwischen Katholiken und Protestanten, die Mischehe, ist nicht nur nicht verboten, sondern sie ist sogar gesetzlich anerkannt und geschützt. Die Kinder aus solchen Ehen müssen katholisch getauft und erzogen werden, wenn der katholische Teil es verlangt. Die Mischehe ist also

und Dienstknecht Kaffelt. 915. Arbeitsmann Giesewaldt. 915. Ulan Schulz I. 916. 917. 917. 940. Normal-Lehrer Lehmann. 916. Knabe Beckenthin. 917. Kellner Lehmann. 917. Seilergeselle Gandt. 917. Arbeitsmann Baarsch. 917. Zimmergeselle Schlegel. 918. Schiffssteuermann Taichmann. 918. Hebamme Haberland. 918. Scharfrichterknecht Woitschach. 923. Dienstknecht Gutschmidt. 923. Hauptmann a. D., Dienstmann Prinz. 931. Kaufmann Goldstein. 931. Arbeitsmann Michaelis. 931. Unverehelichte Runge. 932. Musikgehülfe Hundeshagen. 932. Tischlergeselle Joachimsen. 932. August Brase (Breis) 932. Cigarrenmacher Böttger. 932. Kürschner u. Arbeiter Schmidt. 933. Unverehel. Schünow. 933. Klempnergeselle Kunick. 933. Arbeitsmann Schröder. 933. Eisenbahnbeamter a. D. Scheele. 939. 962 Arbeitsmann Förster. 939. Ehemal. Lehrer Lehmann. 939. Arbeiter Lange. 940. Unverehel. Schulz. 940. Klempnergeselle Biester. 940. Raschmachergeselle Krüger. 940. Arbeiter Dahm. 945. Sattlergeselle Meinicke. 955. Separ. Arbeiter Adam. 955. Arbeitsmann Reyher. 956. Hausdiener Henkel. 961. Klempnergeselle Dieser. 961. Tagelöhner Henschel. 961. Schiffsknecht Wöge, genannt Berchow. 962. Tischlermeister Blödorn. 962. Kaufmann und Handschuhfabrikant Schiller. 962. Knabe Kuring. 962. Arbeitsmann Müllersche Eheleute. 962. Müllergeselle Spangenberg, Tafelkünstler Quandt u. Schuhmachergeselle Siebert. 963. Gürtlergeselle Hintze. 977. Gutsbesitzer Müller. 977. Unverehelichte Schmidt. 977. Müllergeselle Piesch. 978. Husar Genz. 978. 978. Dienstknecht Schmidt. 977. Arbeiter Kosewehr. 980. Kellner Deichmann. 980. Schuhmachermeister Hintze. 987. Handlungsdiener Walz. 995. Bauunternehmer Degelow. 995. Arbeitsmann Luckow. 995. Unverehelichte Lubkoll. 996. Schlächtergeselle Tichtner. 996. Verehelichte Arbeiter Keilich. 996. Arbeitsmann Fischer. 996. Conditor Fehrmann. 997. Unverehelichte Runge. 997. Knecht Siefert. 997. Knecht Kussatz. 997. Arbeitsmann Stilke. 997. Arbeitsmann Schulze. 997. Ehemaliger Commissionair Mielenz. 998. Dienstknecht Müller. 999. Schneider und Handlungsdiener Feyh. 1015. Verehelichte Weber Kuttner. 1015. Schuhmachergeselle Thielemann. 1015. Kaufmann Karger. 1016. Bäckergeselle Holländer. 1016. Dienstknecht Schendel. 1016. Dienstknecht Huth. 1016. Musketier Stücken. 1017. Handlungslehrling Schwabe. 1017. Arbeitsbursche Roschka. 1018. Unverehelichte Müller. 1018. Arbeitsbursche Flach, genannt Germersdorf. 1018. Dienstmann Günther. 1023. Tuchmachergeselle Helmcke. 1023. Grenadiere Schmidt und Rudolph. 1023. Angeblicher Arbeitsmann Köhn, auch Schadow und Liebenhagen. 1024. Oeconom Käferstein. 1024. Goldschmiedegeselle Wendelboe. 1024. Schornsteinfegergeselle Krause. 1026. Arbeitsmann Otto. 1033. Buchdruckergehülfe Prozina. 1025. Dienstknecht Hirschmann. 1035. Bursche Haupt. 1035. Telegraphen-Inspector a. D. Stein. 1043. Raschmacher und Arbeitsmann Häsler. 1043. Zimmergeselle Thorhauer. 1043. Arbeitsmann Schloeth, genannt Blank. 1047. Dragoner Herig. 1044. Badiker Billet und Wittwe Schröder. 1044. Tagearbeiter Hoefer. 1045. Zimmergeselle Gritschke. 1053. Schuhmachergeselle Bonge. 1061. Arbeitsmann Kurth. 1061. Bäckergeselle Gerlach. 1061. Unverehelichte Städtke. 1062. Kutscher Liesenz. 1062. Arbeitsmann Nirdorff. 1069. Webergeselle Graupner. 1069. Dienstknecht Gathke. 1069. Arbeitsmann König. 1069. Arbeitsmann Maasch. 1070. Verehelichte Zimmergeselle Müller. 1081. Arbeitsmann Fürst. 1081. Arbeitsmann Witte. 1081. Arbeitsmann Bölke. 1082. unverehelichte Schmidt. 1082. Arbeitersohn Heidemann. 1083. Handlungsdiener Liebmann. 1089. Eisenbahnarbeiter Lehmann. 1089. 1114. Tagelöhner Hildebrandt. 1090. Arbeiter Müller. 1090. Angebl. Glasergeselle Borchert. 1090. Schlossergeselle Becker. 1091. Webergeselle Pollnow. 1105. Arbeitsbursche Baumann 1105. Arbeitsbursche Uster. 1105. Schiffer Grelle. 1106. Arbeitsmann Dühn. 1106. Arbeitsbursche Guthmann. 1113. Hausdiener Breyer. 1113. Commissionair Graulich. 1113. Tischlergeselle Standke. 1114. Sattlergeselle Jacobi. 1114. unverehelichte Lehmann. 1114. Handlungsdiener Richter. 1115. Webergeselle Herold. 1132. Arbeitsmann Spann. 1132. Tuchmachergeselle Reißhau. 1133. Schneidermeister Schmitz. 1135. Commissionair Müller. 1135. Böttchergeselle Pfloether. 1135. Arbeitsmann Müller. 1136. Marionettenspieler Weiß. 1136. Kutscher Fichtner. 1155. sep. Maurergeselle Walter. 1155. Eisenbahn-Arbeiter und Barbier Knabe. 1155. Schuhmachergeselle Lädecke. 1155. Maurergeselle Kaczkowsky. 1156. Kutscher Ehling. 1156. Musketier Stücken 1156. Ehefrau des Drehorgelspielers Möhrke. 1156. Arbeitsmann Döbberthin. 1157. Arbeitsmann Conrad. 1157. Knecht Siegrien. 1158.

Steckbriefe, erledigte und aufgehobene: Schlächtergeselle Plagemann. 9. Bäckergeselle Broses. 9. Webergeselle Steiner. 33. Müllergeselle Wiesener 33. Arbeitsmann Lenz. 33. Arbeitsmann Sellin. 33. Tischlergeselle Saalberg. 33. Arbeitsmann Gaedecke. 33. Schiffer Griesch. 41. Ehemal. Unteroffizier, Eisenbahnschaffner Montagne auch Montanny. 55. Unverehelichte Stellberg, gen. Adam. 55. Conditor und Bäckergeselle Branko und Dewner. 55. Maler Korkow. 67. Waade. 67. Webergeselle Haspel. 76. Schlossergeselle Czorneck. 76. Arbeitsmann Thiedemann. 76. Dienstknecht Küter. 83. Friedrich Plath. 84. Geometergehülfe Kissing sen. 91. Tuchscheerergeselle Witte. 91. Müllergeselle Kraatz. 92. Schmiedegeselle Grothe. 99. Schuhmacherlehrling Barthel. 112. Müllergeselle Jaast. 112. Schuhmachergeselle Fürstenberg, Bäckergeselle Dreseler und Maurergeselle Schmeling. 112. Unverehelichte Teetz. 112. Cigarrenmacher und Arbeitsmann Tambach. 119. Redacteur Kramer. 119. Schriftsteller Bauer. 119. Buchhändler und Redacteur Ruppius. 120. Lithograph und Redacteur Steinthal. 120. Literat, Dr. phil. Betziech. 120. Unverehelichte Kuppermann. 120. Literat Fernbach. 120. Angeblicher Bäckergeselle Scholz. 120. Arbeitsmann Degenhard. 139. Ehemal. Lieutenant Kaas. 139. Obergerichts-Assessor Bucher. 139. Handlungsdiener Müller. 139. Verlagsbuchshändler Gerhard. 140. Ehemal. Bürgermeister Plath. 140. Dr. phil. Nauwerk. 140. Dienstknecht Pracht. 140. Knecht Stümer. 140. Maurergeselle Krüger. 140. Handlungsdiener Meisselbach und Oeconom von Rübgisch. 146. Rekrut Kempfert. 146. Musketier Wolff. 146. Arbeitsmann Hintze. 146. Cigarrenmacher Baruch. 151. Verehelichte Jäger Beer. 151. Schneidergeselle Lapke. 151. Knecht Dahlke. 162. Bäckergeselle Wolff. 162. Viehtreiber Biering. 169. Musikus Zinnow. 169. Actuar Stein. 169. Arbeitsmann Betzien. 169. Tischlergeselle Scharf. 175. Kaufmann und Inspector Kröcher. 187. Schirmfabrikant und Handelsmann Bayer. 187. Schiffer Bruhn. 192. Unverehelichte Heinze. 192. Lederarbeiter

Bauermeister. 198. Kahnknecht Reimer. 198. Handlungsdiener Unger. 213. Unverehelichte Schirmack. 214. Gärtner Walter. 214. Steuermann Langner. 214. Tagelöhner Haase. 214. Buchhändler und Redacteur Ruppius. 219. Schuhmachergeselle Behm. 228. Steinsetzer Starke. 228. Arbeitsbursche Küsters. 228. Unverehelichte Domke. 237. Verehelichte Maschinenbauer Schmidt. 237. Schlächterlehrling Kleinpell. 237. Arbeitsmann Rückert. 245. Schiffsknecht Puls. 245. Arbeitsmann Rohr. 245. Dienstknecht Feder. 245. Radlergeselle Giesche. 253. Seminarlehrer Hintze. 253. Unverehelichte Bretz, gen Himburg. 254. Gewehrputzer Münch. 254. Musketier Heseling. 261. Arbeiter Schröder. 261. Seilergeselle Woick. 261. Webergeselle Viehweger. 271. Gärtner Walter. 271. Töpfermeister Schwarzbach. 279. Handelsmann Loewinstein. 280. Conditorgehülfe Brüninghaus. 280. Musketier Schulz I. 280. Musikus Riquet. 296. Arbeitsmann Kypke. 301. Musketier Kurtz, auch Hübner gen. 301. Unverehelichte Pilaner. 318. Verehelichte Tuchbereiter Bartholomaeus. 318. Müllergeselle Günther. 318. Arbeitsmann Bielecke. 318. Kaufmann Loewenthal. 326. Domainenamts-Verwalter von Poyda. 327. Arbeitsmann Krug. 328. Maurergeselle Lewin. 335. Schuhmachergeselle Schiemann. 335. Schlächtergeselle Leichsenring. 335. Arbeitsmann Lenz. 335. Arbeitsbursche Hagedorn. 343. Drechslerlehrling Baumgart. 343. Knecht Stiebert. 343. Schauspieler Wagenknecht. 349. Arbeiter Peters. 349. Arbeitsmann Brückmann. 350. Seilergeselle Woick. 357. Webergeselle Hannemann. 357. Arbeitsmann Körner. 366. Unverehelichte Schuster. 366. Musketier Kurtz, auch Hübner gen. 383. Knecht Schröder. 392. Tischlergeselle Schmidt. 391. Steindruckereiarbeiter Will, gen. Philippi. 408. Arbeiter Stechow. 408. Verehelichte Arbeitsmann Panther. 408. Knecht Schwepenhauer. 408. Buchhändler Bauer. 421. Arbeitsmann Beyküfer. 429. Polizei-Oberst Patzke. 429. Unverehelichte Hamann. 429. Rudolph August Ferdinand Bengsch. 429. Tischler und Maschinenbauer Seegemund. 429. Schiffssteuermann Wernicke. 435. Töpfergeselle Gast. 435. Schneidermeister Kelsch. 435. Bursche Kirchhoff. 451. Schiffer Breitkreuz. 451. Arbeitsmann Uckermann. 451. Webergeselle Friebe. 351. Arbeiter Kufferow. 452. Porzellandreher Kornnecke. 452. Webergeselle Reisig. 452. Tischlergeselle Czichy. 464. Schiffssteuermann Blankenburg. 464. Unverehelichte Hilgert. 464. Arbeiter Krüger. 464. Ehemal. Handlungsdiener Ziffel. 472. Arbeiter Schinke. 472. Gärtner Prill. 472. Cigarrenmacher Schiller. 497. Maurergeselle Krüger. 497. Grenadier Höven. 503. Dienstknecht Ebling. 509. Charlotte Mai. 518. Handlungs-Commis Cohn. 518. Gärtner Bautz. 518. Privatschreiber Tinzmann. 518 Schlossergeselle Wolter. 518. Dienstknecht Neumann. 518. Tischlergeselle Müller 518. Handelsmann Hirsch. 525. Cassendiener Burghardt, gen. Neumann. 525. Musketier Pfeil. 545. Dienstknecht Linke. 545. Bildhauer Urban. 545. Unverehelichte Peppel. 546. Klempnergeselle Zett, auch Jacobs gen. 551. Handelsmann Stöcker. 551. Arbeiter Töpfer. 551. Mustermaler und Commissionair Wolff. 568. Bäcker u. Commissionair Detzen. 568. Schiffer Brunn. 568. Arbeitsmann Tietz. 568. Dienstknecht Winkler. 569. Barbiergeselle Merres, alias Hoheneck. 583. Handelsmann Bayer. 592. Barbiergehülfe Dietz. 592. Handlungs-Commis Stenzel. 592. Füsilier Gawenda. 592. Maurergeselle Rose. 593. Schneidermeister Werner. 597. unverehelichte Seydler. 614. Privat-Büreau-Vorsteher Orthmann. 615. Knecht Braun. 616. Handelsmann Goldstein. 629. Schiffer Zern. 629. Schiffssteuermann Seiffert. 629. Schiffer Mehnicke. 629. Schiffsknecht Krause. 639. unverehelichte Hoffmann 629. Bäckergeselle Myska. 629. Tischlergeselle Wilke. 629. Arbeitsmann Tornow. 630. unverehelichte Fischer. 649. unverehelichte Hoffmann. 649. Anstreicher Kübling. 662. unverehelichte Schneider. 662. Zimmerpolier Achardt. 666. Klempnermeister Wilke. 666. Kräutersammler Eisenhardt. 666. Knabe Koch. 666. Conditorlehrling Schmidt. 666. Hülfsbriefträger Schale. 681. Handelsmann Grünthal. 681. Uhrmacher Hauffe. 690. unverehelichte Gundlach. 690. Knabe Eitze, genannt Hermersdorf. 691. Arbeitsmann Buchholz. 691. Schuhmachergeselle Schuth. 703. Schuhmacherlehrling Groß. 703 Cigarrenmacher Garbe. 703. Arbeitsmann Peter. 713. Dienstknecht Wolff. 713. unverehelichte Lehmann. 714. unverehelichte Müller. 714. Kutscher Hirschburg. 719. Kaufmann und Commissionair Notar. 719. Tuchappreteur Pomm. 733. Arbeitsmann Thiele. 733. Schlächtergeselle und Arbeiter Schmidt 733. Schuhmachergeselle Engelbrecht. 733. Arbeiter Hamann. 733. Musikus Altmann. 733. Arbeitsmann Uhle. 734. Seidenwirkergeselle Gelhardt. 734. Knabe Knauth. 734. Arbeitsbursche Jung. 751. Arbeitsmann Hamann. 751. Ulan Neubert I., genannt Koch. 751. Arbeitsmann Andreß. 752. Cigarrenmacher Andree. 771. Dienstknecht Paege 771. Cigarrenmacher Reiß. 771. Schlächtergeselle Reimer. 771. Arbeitsmann Michaelis. 771. Müllergeselle Schöller. 771. Gärtner Thiede. 771. Weber Steiner. 771. Müllergeselle Zanke. 772. Arbeiter Schellack. 773. Ehemal. Bedienter Maasch. 786. Schiffsknecht Marschner, genannt Woege. 786. Tischlergeselle Pensel. 794. Colorirer Günther. 794. Bursche Grothe. 794. Arbeiter Peschech und Minna Reetz. 794. Arbeiter Michaelis. 795. Kleidermacher Weiß. 802. Schlächtermeister Krooß. 802. Böttchergeselle Koch. 802. Scharfrichterknecht Hagedorn. 802. Schlächtergeselle Reimer. 802. Arbeitsmann Ausnehmer. 813. Arbeitsmann Schwabe. 813. Schornsteinfegergeselle Donner. 814. Hausdiener Breyer. 842. Kattundrucker Thiele. 842. Kellner und Feldmesser Fuchs. 842. Oeconom Thiede. 843. Tischlermeister Pohl. 843. Musikus Altmann. 843. Kaufmann Nelki. 844. Schiffer Ketzler. 844. Schiffsknecht Schulz. 849. Tischlergeselle Güldner. 849. Hauslehrer Hoheisel. 861. Tagearbeiter Mechelke. 861. unverehelichte Kreischmer. 861. Schiffer Discher. 861. Schlächtergeselle Rummel. 869. Webergeselle Hartmann. 869. Tapezierer Emmerich. 873. Dienstknecht Krafft. 881. Musikus Kensch. 891. Kaufmann Lanoch. 891. Geschäftsreisender Stage. 891. Tischlergeselle Fick. 891. Dienstknecht Lintow. 891. Zieglergeselle Uebel. 891. Pferdehändler Müller, gen. Matling. 891. Maurergeselle Krüger. 892. Arbeitsmann Schön. 897. unverehelichte Bielefeldt. 908. Eigenthümer Winzer. 908. Handelsmann Jacob. 908. Arbeitsmann Schade. 916. Weißgerbergeselle Fröhlich. 916. unverehelichte Pietschel. 916. Schmiedegeselle Navadny. 916 Arbeiter Bölke. 916. Steindrucker Müller. 923. Lederzurichter Sperling. 933. unverehelichte Weidthühner. 933. Arbeitsmann Holm, genannt Schröder. 940. Arbeiter Zoch. 940 Commissionair Berger. 940. Hauptmann a. D.

Dienstmann Prinz. 956. Dienstknecht Krause. 956. unverehelichte Metscher. 956. Dienstknecht Lehmann. 962. Ehemal. Krüger Köhler. 969. Knabe Biese. 969. Arbeiter Müller und Knecht Ziedecke. 969. unverehelichte Ohnstädt. 979. Bäckergeselle Stark. 979. Tischlergeselle Saalberg. 979. Steindruckergehülfe Benthien. 979. Müller Scherk. 979 Eigenthümer Fischmann. 979. Schiffsknecht Schütz. 979. Sattlergeselle Meinike. 979. Arbeiter Lange. 979. Schneidergeselle Wenz. 979. Zimmergeselle Krüger. 979. Dienstjunge Hellrung. 979. Dienstknecht Anders. 979. Kellner Gerbet. 979. Seilermeister Janke. 979. Schiffer Wegener. 980. Arbeitsmann Neumann. 980. Schiffsknecht Brose. 980. Schiffer Haewes. 980. Wilhelm Boddin, Schiffsknecht Herwes und Schiffer Rönnebeck. 980. Schiffer Zietmann. 980. Wittwe Fürstenberg. 980. Schiffer Bruhn und Schiffer Zietmann. 980. Einliegersohn Teichmann. 981. Wittwe Fürstenberg. 981. 981. Gemeindehirte Engeling oder Aenderling. 981. Verehelichte Metalldreher Tietze. 981. Schiffer Krause. 985. Gärtnergehülfe Groß. 987. Arbeitsmann Pankratz. 987. Töpfergeselle Groß. 987. Dienstknecht Gutschmidt. 987. Arbeiter Kosewehr. 987. Arbeitsmann Brasch. 987. Schuhmachergeselle Balke. 987. Schornsteinfeger Hahn. 987. Handlungsreisender Keil. 987. Dienstknecht Krüger. 987. Buchbindergeselle Stahnke. 987. Bäckergeselle Gursky. 987. Ehemal. Commissionnair Mielenz. 998. Schiffsknecht Götze. 998. Schuhmachergeselle und Photograph Taubadel. 998. Schiffsknech Koch. 998. Arbeitsm. Michaelis. 998. Gürtlergef. Hintze. 998. Arbeitsm. Otto. 998. Schachtmeister Jublcke. 998. Pantoffelmachergef. Mai. 998. Schuhmacher Marcinack. 998. Zeugschmiedegef. Kroschka. 998. unverehel. Richter. 998. Böttcher Glienke u. Genossen. 999. Matrose Reetzke und Conditor Delmanzow. 999. Seidenwirkergef. Kramer. 999. Handelsmann Lewin. 999. Schuhmachergef. Dessauer. 999. Musikus Franz. 999. Vormal. Lehrer Lehmann. 999. Kürschner u. Arbeiter Schmidt. 999. Kaufmann Zimmer. 999. Ulan Schulz I. 999. Hebamme Haberland. 1000. Schausp. Jentscheck. 1000. Schiffsknecht Wegener. 1017. Schiffsknecht Tieck. 1017. Schiffsknecht Leckow, genannt Heckel. 1017. Arbeitsmann Wilcke. 1017. Schiffer Tornow. 1017. Schiffsknecht Woege genannt Berkow. 1017. Verehel. Kaufmann Ramm. 1017. Kaufmann Zimmer. 1017. Ziegler Lenz. 1017. Tischlergeselle Joachimsen. 1017. Arbeitsmann Peter. 1018. Dienstknecht Knecht 1018. Schmiedegeselle Müller. 1019. Arbeitsbursche Flach, genannt Germersdorf. 1024. Unverehel. Runge. 1024. Ulan Schulz I. 1025. Dienstknecht Betche. 1026. Barbiergehülfe Giesecke und Bäckergeselle Heidenreich. 1026. Kutscher und Arbeitsmann Linke. 1026. Pantienenmacher Mittelstädt. 1026. Gärtnergehülfe Schanz, Knecht Milow, Schmiedegeselle Gericke, Schiffer Schwarz, Musikleute Burghardt, Engelhardt und Frankenstein, Seilergeselle Kristeka, Bäckergeselle Krüger, Handelsmann Goßmann, Müllergeselle Spangenberg und Tafelkünstler Quandt. 1026. Wittwe Lewy. 1035. Eisenbahnbeamter a. D. Scheele. 1035. Steinsetzergeselle Hein. 1035. Schuhmacher und Händler Hintze. 1036. Kellner Hirsch. 1045. Dienstknecht Huth. 1045. Schiffsknecht und Bursche Maschner, gen. Woege. 1046. Tischlergeselle Rettky. 1051. Tuchmachergeselle Helmke. 1051. 1061. Schuhmachergeselle Theilemann. 1061. Arbeitsmann Förster. 1061. Bäckergeselle Holländer. 1061. Husar Genz. 1061. Cigarrenmacher Boettger. 1062. Arbeiter Vogler. 1062. Schi[illegible]er Weber. 1062. Schiffsknecht Dahms. 1062. Grenadiere Schmidt und Rudolph. 1169. Arbeiter Ehling. 1070. Knabe Kuring. 1070. Zimmergeselle Thorhauer. 1082. Zimmergeselle Gritschke. 1082. Knecht Siefert. 1082. Dienstknecht Schendel. 1082. Knecht Kussatz. 1082. Schiffsknecht Lehmann. 1089. Schiffsknecht Berckow. 1089. Schiffsknecht Marschner, gen. Woege. 1089. Dienstjunge Pawlowski. 1089. Pomagerfrau Suminska. 1089. Knecht Teschke. 1090. Knecht Wandel. 1090. Landwehrmann Beyer. 1090. Knecht Hirschmann. 1090. Schiffer Hoffmann. 1091. Conditor Fehrmann. 1106. Schmiedegeselle Giese. 1115. Glasergeselle Eggers. 1115. Webergeselle und Tuchscheerer Pollnow. 1132. Webergeselle Graupner. 1132. Unverehelichte Schünow. 1132. Bursche Gollnow. 1133. Schlossergeselle Becker. 1133. Hausdiener Breyer. 1136. Handlungsdiener Waltz. 1136. Arbeitsmann Luckow. 1136. Lithograph Westphal. 1136. Bäckergeselle Köhler. 1137. Arbeitsmann Völke. 1147. Arbeiter Gesch, auch Gest genannt. 1147. Arbeitsmann Witte. 1147. Arbeitsmann Dühn. 1156. Schlächtergeselle Mühle. 1156. Sattlergeselle Jacobi. 1156.

T.

Theer-Producten-Fabriken. Des Fabrikenbesitzers Rütgers in Erkner. 81.

Thonwaaren-Brennöfen. Der Fabrik-Besitzerin Wittwe March in Charlottenbnrg. 595; des Zimmermeisters Seyring in Lehnin. 739.

V.

Verkäufe von Grundstücken, gerichtliche.

A.

Der Wittwe Arnold in Beeskow. 73; des Töpfers Albrecht in Wilsnack. 118. 210. 299; des Klempnermeisters Abraham, genannt Götzel, in Berlin. 324. 404. 511. 601. 701. 809; der verehelichten Mühlenbesitzer Arnold in Zühlsdorf. 347. 450. 535. 628. 748; der Erben des Häuslers Ahrensdorff in Falkenberg. 462; des Schneidermeisters Ahrendt in Rauen. 469; des Töpfers Albrecht in Wilsnack. 885. 973. 1080; der Erben der Wittwe Arnold in Beeskow. 886. 975. 1080.

B.

Des Zimmermeisters Blankenburg in Wriezen. 13; des Amtmanns Busse in Ahrensdorf. 13. 90. 181; der Wittwe Becker in Berlin. 22; des Zimmermeisters Bernhardt in Berlin. 28. 109. 202. 314. 404. 481; des Malers Baldamus in Charlottenburg. 30; des Ziegeleibesitzers Borchardt in Neustadt-Ew. 31. 136; des Zimmermeisters Baumbach in Berlin, 65; des Schankwirths Breetz in Birkenwerder. 72; des Leinwebermeisters Böcker in Ravensbrück. 73; der verehel. Schlosser Barleben in Caputh. 90. 181. 299; des Stellmachers Buley in Glienecke. 125; des Eigenthümers Behrendt in Weitgendorf. 141. 226. 316; des Kaufmanns Bath in Berlin. 166. 243. 361; des Kaufmanns Bote in Berlin. 181. 293. 381. 482. 579. 677; des Schifffahrts-Directors Bensch in Berlin. 189. 291. 380. 481. 579. 677; des Landwirths Blessing in Alt-Friedland. 234. 316. 406. 528; der unverehelichten Bombach und Genossen, Grenadierstr. Nr. 8 in Berlin. 270. 362. 460. 556. 643. 765; der unverehelichten Bombach und Genossen, Grenadierstr. Nr. 9 in Berlin. 270. 362. 460. 556. 643. 765; des Arbeitsmannes Bastian in Telz. 278; des Maurers Blaurock in Zehlendorf. 331; der Geschwister Breesch in Mittel-Breese. 342; des Bäckers Büttner in Menz. 347; des Hammerschmiedemeisters Burau in Alt-Moabit.

362. 461. 557. 644. 765. 855; der Mühlenbesitzer Büscher'schen Erben in Neustadt-Ew. 372. 467. 558. 645. 767 857; des Gastwirths Bonack (Bauergut) in Neubrück. 413. 485. 603; des Gastwirths Bonack (Kruggut) in Neubrück. 414. 386. 603; der separirten Böttcher in Berlin. 432. 512. 627. 726. 831. 929; der Geschwister Behrendt in Boetzow. 434; des Thierarztes Baumgartner in Charlottenburg. 450. 535. 647. 747. 857. 959; der Wittwe Becherer in Charlottenburg. 451. 515. 582; des Stellmachermeisters Beyer in Gosen. 467; des Gutsbesitzers Bauermeister — Nr. 124 — in Oranienburg. 468. 558. 646; des Gutsbesitzers Bauermeister — Nr. 238 — in Oranienburg. 468; des Gutsbesitzers Bauermeister — Nr. 239 — in Oranienburg; des Gutsbesitzers Bauermeister — Nr. 240 — in Oranienburg. 468; des Tischlermeisters Blankenstein in Potsdam. 470. 556. 647; des Büdners und Handelsmannes Belló in Rheinsberg. 493; des Kaufmanns Bluhm in Havelberg. 502. 581. 708; des Stellmachermeisters Brettsch in Wismar. 515. 604. 728; des Colonisten Boldt in Frankendorf. 544. 648. 747. 871; des Tuchmachermeisters Braun in Gabel. 573. 648. 766; des Tischlermeisters Beuster in Zehdenick. 573. 656. 767; der Baecker'schen Erben in Biesenthal. 589. 679. 789; des Maurers Blaurock in Zehlendorf. 590. 800; des Kossäthengutsbesitzers Bellach in Kehrigk. 604. 708. 811; der Mühlenbesitzer Büscher'schen Erben in Neustadt-Ew. 656. 756. 832; der unverehelichten Busche in Stülpe. 688. 792. 879; des Gastwirths Brandmüller in Zehdenick. 727. 819. 930; der separirten Beyer und Genossen in Potsdam. 824. 914. 1013. 1096; des Gastwirths Bonack, Nr. 5, in Neubrück. 865; des Gastwirths Bonack, Nr. 41, in Neubrück. 865; des Kürschnermeisters Bauermeister in Wittstock. 886. 975. 1080. 1160; des Schiffers Baumann in Grunewald. 888. 977. 1088; der Wittwe und Geschwister Brockmann in Rietz. 898. 994. 1111; der Wittwe Blau in Berlin. 913. 993. 1103; der Wittwe Brummack in Beeskow 921. 1014. 1112; der Arbeitsmann Böttcher'schen Erben in Brandenburg. 938. 1014. 1124; des Tischlermeisters Bäcker in Berlin. 952. 1059. 1146; des Schiffers Beyer in Ravensbrück. 960; des Kaufmanns Bork in Petersdorf. 976. 1087; des Gutsbesitzers v. Below in Kagel. 1154.

C.

des Gutsbesitzers Chronegk in Wenzlow und Steinfurth. 29. 117. 204.; des Eigenthümers Calies in Prenzlau. 347. 428. 514.; des Destillateurs Collasius in Havelberg. 390. 486. 581. 679. 789. 879.; der Wittwe Carl in Colonie Biesenthal. 390; des Schmidts Conrad in Scholde. 502. des Polizei-Lieutenants Corsica in Berlin. 717. 810. 904. 992. 1103.; der verehel. Modelleur Castner in Alt-Moabit. 929. 1041. 1123.; des Guts Colberg. 543. 1049. 1125.; des Landbriefträgers Camin in Putlitz. 1117.; des Mühlenmeisters Clausenitz in Steinfurth. 1154.

D.

des Bäckermeisters Devantier in Schwedt. 14. 110. 203.; des Kaufmanns David in Berlin. 22.; des Gärtners Deleroir in Berlin. 43.; der Wittwe Demin in Berlin. 44. 155.; des Fräuleins Deltram, Schloßstraße Nr. 17 in Charlottenburg. 46. 157. 243.; des Mühlenmeisters Döbler in Werblow. 72. 157. 243.; des Ackerbürgers Dacke in Templin. 73.; der Geschwister Dahse in Pritzwalk. 195. 292. 382.; des Webers Dahn in Blankenburg. 210. 324. 405.; des Landwirths Dietrich in Wriezen. 307. 382. 484.; des Ziegeleibesitzers Donath in Damm. 364. 462. 558.; der Erben des Müllers Drinkwitz in Potsdam. 433. 536. 646.; des Brauereibesitzers Düvert in Alt-Ruppin. 595. 680. 791. 880. 973. 1078.; des Schankwirths Drechsler in Berlin. 602. 702. 810. 904. 993. 1102.; des Bäckermeisters Dannenberg in Französisch-Buchholz. 687. 789. 879. 973. 1078; des Büdners Drinkwitz in Bochow. 688. der Erben des Mühlenmeisters Donath in Tempelfelde. 739. 840. 938; des Arbeitsmannes Dommisch in Deutsch-Wusterhausen. 971; des Partikuliers Dähne in Zechlin. 984; des Kaufmanns Davidsohn in Potsdam. 986. 1079. des Fabrikbesitzers Deininger in Nowaweß. 1068. 1153; des Fräuleins Deltram in Berlin. 1095; des Büdners Dahlenburg in Caterbow. 1112; der Bahnwärter Dahm'schen Eheleute in Britz. 1126.

E.

des Rentiers Engel in Pankow. 23; des Zimmermannes Eiseräck in Niemegk. 126; des Arbeitsmannes Ehrendreich in Nietwerder. 374; des Kreiscassen-Rendanten u. Hauptmanns a. D. Erxleben in Küritz. 413. 486. 603. 702. 811. 905; des Oeconomen Engel in Passow. 790. 885. 975. 1080; der Gebrüder Eisemann in Berlin. 1152.

F.

des Tischlermeisters Fernthell in Berlin. 29. 110. 203. 323. 404. 511; des Nagelschmiedemeisters Freytag in Werder. 29; des Handarbeiters Freydank in Klepzig. 30. 116; des Tischlermeisters Fiedler in Schildow. 45. 150; Nr. 57 in Freienwalde. 144; der verwittweten Fuhrherrn Free in Berlin. 189. 291. 380. 481. 596; des Oeconomen Feige in Strausberg. 231. 331. 406. 507. 602. 707; des Büdners Finck in Densow. 252. 363. 449; der Wittwe Fichtel in Berlin. 270. 363. 461. 557. 644. 765. 871; des Maurermeisters Freckmann in Berlin. 298. 381. 449. 483. 535. 580. 644. 678. 746. 783. 856. 952; der verehel. Stellmacher Fathke in Seddin. 449. 536. 647. 768; des ehemal. Ackerbürgers Fink in Templin. 573. 646. 767; der sep. Bauerallitzer Francke in Menz. 590. 680. 790. 858; des Maurer Franz in Golzow. 656; des Milchpächters Franke in Britz. 707. 784. 905; der Förstelschen Concurs-Masse in Gohlitz. 792. 886. 992; des Arbeitsmannes Feige in Falkenhagen. 921; der verehel. Mühlenmeister Fischer in Rietz. 1029. 1104; des Büdners Freydank in Klepzig. 1049; des Gutsbesitzers Franke in Selchow. 1125.

G.

des Architekten Göhler in Berlin. 23. 109. 202. 314; des Kaufmanns Götze und Genossen in Mellen. 29. 136. 225; des Büdners Grüneberg in Rettchendorf. 54; des Victualienhändlers de la Garde in Berlin. 65; des Glasermeisters Gohl in Pankow. 66; des Arbeitsmannes Gürtler in Prenzlau. 82; der Wittwe des Arbeitsmannes Goritz in Britz. 210. 315. 405; des Büdners Gericke in Köritz. 211; des Registrators Goetschke in Neu-Moabit. 363. 461. 557. 644. 766. 856; des Colonisten Gutschmidt in Grube. 374. 556. 647; des Colonisten und Maurergesellen Gullner in Rheinsberg. 494; der verehelichten Glasermeister Gutschmidt in Zehdenick. 507. 582. 708; des Tabackshändlers Gemberg in Mariendorf. 655. 766. 857; des Schneiders Gericke in Glienick. 718; des Privatsekretairs Gebhardt in Beeskow. 887. 943; des Büdners Giegler in Böddelin. 968; der Wittwe des Invaliden Günther in Werder. 1005. 1079; des Brauers Geisler in Angermünde. 1022. 1088; des Fuhrmanns Geduld in Berlin. 1041. 1124; des Victualienhändlers Gentz in Berlin. 1111; des Tischlermeisters Gaedicke in Borck. 1125.

H.

des Rentiers Heinatz in Rutenberg. 14; des Oeconomen Hartmann in Tiefensee. 14. 97. 181. 298. 389; des Tuchmachermeisters Heyse in Brandenburg. 15. 97. 182; des Bäckermeisters Heller in Wittenberge. 16; der Wittwe und Geschwister Henkel auf dem Gesundbrunnen bei Berlin. 23. 126. 203. 314. 404. 482. 600. 700; des Bäckermeisters Hartwig in Berlin. 44. 135. 225. 341; der Zimmermann Hübnerschen Eheleute in Potsdam. 45. 135; des Maurergesellen und Handelsmannes Hagen in Luckenwalde. 56. 157; der Wittwe Herrlich in Berlin. 64; des Maurermeisters Hecker in Potsdam. 66. 156. 270; des Julius Hartmann in Friedersdorf. 66; des Büdners Hünecke in Groß-Väter. 82; des Eisenbahnbeamten Haferlandt in Wittstock. 98; des Ackerwirths Henning und der Geschwister Busse in Milow. 118; des Orgelbauers Hesselmann in Berlin. 189. 292. 381. 483. 580. 677; der sep. Ehefrau des Commerzienraths Hayn in Alt-Schöneberg. 203. 315. 405. 484. 602. 701; des Zimmergesellen Haverland in Kuhbier. 347. 428. 513; der Erben der verwittweten Zimmergesellen Hagen in Gransee. 396; der Erben des Schiffers Hackert in Himmelpfordt. 433. 536. 646; des Kaufmanns Haase in Pankow. 477. 557. 645. 766. 856. 959; des Büdners und Krügers Hamdorf in Rheinsberg. 493; des Kaufmanns Held in Berlin. 512. 601. 726; des Kaufmanns Heise in Rheinberg. 544. 628. 747; der Gastwirth Helligerschen Erben in Biesenthal. 548. 595; des Einwohners Hönicke in Neuendorf. 589; des Bauers Hänert in Lindenberg. 590. 679. 791. 879. 974. 1078; der Erben des Hüfners Hegermann in Bantikow. 619; des Maurermeisters Heymann in Berlin. 686. 788. 878. 973. 1078; des Bürgers Hönicke in Teupitz. 687. 790. 880; des Bäckermeisters Hanack in Friedersdorf. 709. 811. 905; des Büdners Herrmann in Falkenhagen. 709. 792. 906; des Rentiers Hollmann in Steinfurth. 790. 880. 974. 1079; des Kaufmanns und Fabrikbesitzers Hoffmann in Prenzlau. 812. 913. 1013. 1104; des Ackerbürgers Heyde in Zehdenick. 896. 976. 1088; des Maurermeisters Heymann in Berlin. 938. 1041. 1123; des Kaufmanns Hochheim in Birkenwerder. 1005. 1088; der Erben des Schneidermeisters Hoenow in Teupitz. 1072. 1152; des Büdners Hückwitz in Hohen-Schönhausen. 1111; des Ackerbürgers Henning in Gransee. 1112; der Erben des Mühlenmeisters Hempel in Buckow. 1125; des Tischlers Heinrich in Beetz. 1134; des Barbiers Haude in Strausberg. 1160.

J.

der verehelichten Tischlergesellen Jenge in Neu-Ruppin. 16; des Kaufmanns Jacobson in Neu-Moabit. 29. 135. 189. 290. 380; der verehelichten Müller Jonas und der Geschwister Donath in Tempelfelde. 54 110; des Zieglers Jaast in Abbendorf. 126. 190. 211. 316; des Ackerbürgers Julian in Bernau. 190. 292. 381. 484. 581. 678; des Schneidermeisters Janke in Klein-Beeren. 331. 405. 513; des Bäckermeisters Jentzsch in Britz. 372. 467. 557. 645; der verehelichten Tischler Jacob in Säwikow. 470; des Gepäckträgers Jlmer in Neu-Moabit. 686. 783. 878. 972. 1077; des Ackerbürgers Julian in Bernau. 819. 913. 1013; der Arbeitsmann Jordan'schen Eheleute in Neubrück. 986. 1029; des Zieglers Jaenicke in Lichtenrade. 1029. 1103. 1155.

K.

des Kaufmanns Krause in Berlin. 7. 101; der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Heinrichsplatz Nr. 191. in Berlin. 8. 89. 180. 290. 379. 481; der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst, Oranienstraße Nr. 289. in Berlin. 8. 90. 180. 290. 379. 480; der verehelichten Bäckermeister Klemm in Spandau. 24. 136; der Wittwe Küster in Berlin. 28. 110. 203. 314 403. 480; der Maurer Kappel'schen Eheleute in Langendamm. 30. des Seilermeisters Kerner in Oranienburg. 31. 117. 144; des Kaufmanns Knoll und des Maurermeisters Prötel in Berlin. 44. 135; der Gerbermeister Keilert'schen Erben in Strausberg. 57. 173; der unverehelichten Kuphal in Berlin. 66. 156. 269. 361; des Rentiers Kulick in Klein-Besten. 74; des Arbeiters Kunger in Neustadt E.-W. 81. 166. 243; des Gastwirths Koch in Sommerfeldt. 195. 300. 389. 485. 581. 636; des Gastwirths Koetter und des Tischlermeisters Gardicke in Neustadt a. D. 211. 300. 406; der verwittw. Schneidermeister Kresser in Berlin. 225. 341. 427. 511. 627. 626; des Böttchermeisters Kolasius in Freienwalde a. O. 226. 316; des Bäckermeisters Koennicke in Lindenberg. 233. 342. 427; des Zimmergesellen Kienert in Potsdam. 244. 434; der verehelichten Ackerbürger Kunow in Wittstock. 258. 363. 442; des Maurergesellen Kirschner in Zehlendorf. 331; des Mühlenmeisters Koenig in Rhinow. 331. 414. 513; des Kaufmanns Krüger in Neustadt E.-W. 332. 406. 507. 603. 707. 798; der Geschwister Kuensch in Luckenwalde. 348; des Webermeisters Karin in Fehrbellin. 433. 535. 645; des Büdners Konzack in Sawall. 468; des Kaufmanns Knaak in Meyenburg. 469; des Glasmalers Kummer in Rheinsberg. 493; des Büdners und Schneiders Krugmann in Rheinsberg 494; des Drechslermeisters Kraehmer in Berlin. 512. 602. 701; des Arbeitsmannes Koeppen in Boegelin. 514; des Schlächtermeisters Krüger in Königs-Wusterhausen. 515. 604. 728; der Ackerbürger Knieser'schen Eheleute in Bernau. 527. 604. 728; der Erben des Bäckermeisters und Brauereigners Kuhlow in Treuenbrietzen. 590. 620 718; des Schuhmachermeisters und Gastwirth Költer in Wusterhausen a. D. 595. 680. 791; der verehelichten Mühlenmeister Korhnemann in Groß-Ziethen. 619. 708. 812; der Bäckermeister Kuhlow'schen Erben und der Geschwister Kuhlow in Treuenbrietzen. 671. 688; der verehelichten Schmiedemeister Küster in Fürstenwerder. 688; des Maurermeisters Korch in Alt-Schöneberg. 707. 784. 904. 943; des Torfstichbesitzers Kleessen und des Stadthofsbesitzers Kleessen in Pakenberg. 709. 811. 906; der Erben des Schuhmachermeisters Krockert in Wriezen. 799. 739. 792. 906; der Erben des Schuhmachermeisters Krockert und des Schuhmachermeisters Müller in Wriezen. 718; der Erben des Schuhmachermeisters Wrockert in Wriezen. 720. 739; der Ackerwirth Klauske'schen Eheleute in Alt-Schadow. 799; des Carl Krasemann in Wetznow. 799. 885. 1005; des Arbeitsmannes Krüger in Neu-Ruppin. 865; des Ackerbürgers Knieser in Bernau. 913; der verwittw. Thierarzt Kühn in Protzen. 1022. 1111; des Eigenthümers Kripke in Mittel-Breese. 1022; der verehelichte Schmiedemeister Küster in Fürstenwerder. 1042; des Zimmergesellen Kopplow in Pritzwalk. 1095; der Ehefrau des Maurerpoliers Kunst in Berlin. 1124.

L.

der verehel. Bäckermeister Lohrengel in Mariendorf. 8. 110. 209; des Ziegeleibesitzers Lewetag in Gülpe. 14; des Landwirths Liesinger in Merz. 24. 136. 225. 315; des Bahnmeisters Lange in Crielow. 30. 116; des Kossäthen Lehmann in Herzberg. 32. 125. 304; des Eigenthümers Lempe in Beauregard. 38; des Bäckermeisters Loose in

Markgrafpieske. 46. 157; des Schankwirths Lucas in Mariendorf. 54; des Kaufmanns Lesser in Nowawes. 54. 143. 226; des Kaufmanns Landsberger in Berlin. 65. 156. 180. 209. 269. 324. 361. 404. 477. 483 579. 701. 820; des Arbeiters Lobejäger in Hägermühle. 82; des penſionirten Bahnmeiſters Lange in Fahrland. 210. 315; der verehel. Rentier Lange in Spandau. 212; des Kaufmanns Landsberger in Berlin. 252. 291. 362. 380. 442. 482. 535. 601. 643. 677. 746; des Commiſſionairs und Kaufmanns Lißner in Potsdam. 283. 364. 462; des Maſchinenbauers Langenſiepen in Spandau. 307. 382. 486; des Büdners Laaſch in Milkow. 332; der verehel. Loewe in Beſandten. 469. 558. 645; des Tiſchlermeiſters Lang in Berlin. 493. 580. 701; des Bauführers Langhoff — Behrenſtraße Nr. 19 — in Berlin. 512. 601. 706. 810. 904. 1012; des Bauführers Langhoff — Behrenſtr. Nr. 18 — in Berlin. 512. 601. 701. 809. 904. 1011; der verehel. Eigenthümer Ludwig in Britz. 543. 627. 747. 850; der verehel. Tagelöhner Lehmann u. Genoſſen in Cummersdorf. 544; des Pappen-Fabrikanten Lincke in Berlin. 601. 701. 810. 904. 993. 1103; des Architecten Lübke in Berlin. 655. 766. 856; des Schneidermeiſters Lemm in Wilsnack. 656; des Kammmachers Lehr, Communicationsweg Nr. 1 in Berlin. 686. 784. 878. 972. 1077; des Kammmachers Lehr, Communicationsweg Nr. 1a. in Berlin. 686. 784. 878. 972. 1077; des Bäckermeiſters Lehmann in Buchholz, 799. 888. 994; der Erben des Schneidermeiſters Ludewig in Rheinsberg. 820; der verehel. Bauer Lange in Falkenhagen. 866. 896. 914; des Maurers Lauter in Oranienburg. 887. 975. 1088; der verehel. Gärtner Lehmann in Charlottenburg. 974. 1022. 1095. 1112; des Gärtners Limprecht in Berlin. 1041. 1123; der verehel. Eigenthümer Ludwig in Britz. 1041. 1154;

M.

des Maurermeiſters Martini in Berlin. 7. 101; des Kaufmanns Maaß in Berlin. 8. 89. 180. 291. 379. 480; des Mühlenbeſitzers Muhſoldt in Sieversdorf. 15. 98. 190; Fuhrherr Meyer in Potsdam. 23; des Gutsbeſitzers Meußel Nr. 320 in Charlottenburg. 24. 126; des Gutsbebeſitzers Meußel in Charlottenburg. 24. 126; des Maurers Malz in Pritzerbe. 31. 117. 204; des Gutsbeſitzers Meußel, Nr. 620., in Charlottenburg. 32. 126; des Schleifers Michel in Liebenwalde. 32. 117. 204; des Ferdinand Auguſt Louis Müller in Wittſtock. 35; des Tuchmachers Müller in Beeskow. 37. 109. 204; der verehel. Maurer Mewes in Brandenburg. 45; des Fabricanten Müller in Nowawes. 54. 166. 244; des Bauers Müller in Klinkow. 101; des Glaſermeiſters Müller in Beeskow. 118. 210. 299; der Wittwe Mewes in Keller. 118; der Arbeitsmann Müllerſchen Erben in Bambow. 150; des Papiermachers Michaelis in Berlin. 181. 291. 380. 482. 579. 677; der Wittwe Mierke in Nitzow. 211; der Geſchwiſter Moritz in Kleine-Mühle bei Teupitz. 226; des Schneidermeiſters Merten in Prietzen. 236. 342. 427; des Arbeitsmannes Müncheberg in Friedrichsfelde. 324. 405. 512; des Coloniſten Mießner in Gieſenhorſt. 332. 414. 506. 527; des Tiſchlermeiſters Müller in Berlin. 362. 461. 556. 644. 765. 855; des Gaſtwirths Metzger in Schwedt. 413. 486. 603. 707. 811. 905; des Malers Metzke in Wriezen. 414. 485. 582. 664; des Schulzen Michaelis in Eiche. 428. 527. 628; der Schmiedemeiſter Mell'ſchen Eheleute in Zietensaue. 450. 530. 648; der verehel. Seifenſieder Mauer in Jüterbog. 469; der verw. Handarbeiters Marſch in Belzig. 470; des Bäckermeiſter Müller in Rheinsberg. 470; des Tuchmachermeiſters Müller in Beeskow. 485. 582. 709; des Stellmachers Minkwitz in Klein-Köris. 573. 656. 748; der Geſchwiſter Moritz in Kleine-Mühle bei Teupitz. 588. 680. 791; des Riemermeiſters Müller in Rheinsberg. 590. 679. 789; des Fiſcherknechts Mehlmann in Storkow. 604; des Büchſenmachermeiſters Müller in Rathenow. 636. 478. 840; des Büdners und Schiffers Mauſeholz in Marienwerder. 709; der Ehefrau des Rentiers Mehlmann in Berlin. 726. 831. 929. 1002; des Rentiers Müller in Rheinsberg. 820. 906. 1014; der verehel. Mühlenbeſitzer Muhſoldt in Sieversdorf. 896. 984. 1022; der verehel. Wundarzt Mertens in Rauen. 938; der Töpfermeiſter Melchertſchen Eheleute in Strausberg. 1029. 1104; des Büdners Müller in Melchow. 1134.

N.

des Victualienhändlers u. Bierſchänkers Noack in Berlin. 65. 155. 269; der verehel. Zimmergeſelle Noack in Storkow. 73. 101; des Maurerpoliers Nitſchke in Berlin. 180. 290. 379. 481. 579. 677. 639; der Wittwe Nitze in Jeſerigerhütten. 515.

O.

Der Wittwe Otto in Sachſenhauſen. 38; des Fiſchhändlers Ohneſorge, deſſen Kinder und des Carl Johann Wilhelm Schrader in Lenzen. 619; des Oeconomen Otto in Berlin. 655. 766. 856. 951. 1059. 1146; des Arbeitsmannes Otto in Granſee. 720; der Handelsmann Oſti'ſchen Eheleute in Rheinsberg. 887; der Erben des Webermeiſters Olm in Cloſterwalde. 887.

P.

Der verehel. Dachdeckermeiſter Pappert in Treuenbrietzen. 15. 118. 210; des Bäckermeiſters Pick in Neu-Moabit. 23. 135. 225. 341. 427; des Amtmanns Pthebig in Bohnsdorf. 24; des Malers Prüß, Perleberger-Straße Nr. 9 in Wittenberge. 37; des Malers Prüß, Chauſſee-Straße in Wittenberge. 37; der Wittwe Pieckenhagen in Berlin. 65. 156. 269. 360; des Maurerpoliers Puppe in Berlin. 65. 156. 269. 361; des Halbbauers Pint in Groß-Köris. 101. 182. 299; des Schiffers Püſchel in Spreenhagen. 118. 204. 315; der verehel. Petri in Alt-Friedland. 278. 364. 461; des Ackerbürgers Petſch und ſeines Sohnes in Frieſack. 283. 364. 462; der Büdner Pritzkow'ſchen Erben in Zehdenick. 502. 589. 708; der verw. Victualienhändler Pinsky in Potsdam. 513. 603. 728; der verehel. Eigenthümer Pittack in Ahrensdorf. 514; des Oeconomen Prillwitz in Friedrichswalde. 527; der Erben des Bauers Potzern in Groß-Woltersdorf. 671. 768. 858. 959. 1060. 1153; des Theater-Arbeiters Pietſchmann in Berlin. 756. 856. 952. 1059. 1146; des Getreidehändlers Puhlmann in Potsdam. 767. 858. 960; des Pfefferküchlers Pohl in Neuſtadt-Ew. 913. 994. 1111; der Erben der Wittwe Pilz in Nieder-Landin. 922. 943; der Ehefrau des Schäferknechts Porth in Günterberg. 976; des Schneidermeiſters Pflüger in Teupitz. 1067. 1153.

R.

Des Mühlenbeſitzers Rathmann in Joachimsthal. 16. 98. 182. 298. 381. 484; des Mühlenmeiſters Riebe in Templin. 30. 110; des Ackerbürgers Rühle in Spandau. 30; des Kunſtgärtners Reichelt in Luckenwalde. 31. 117; des Kaufmanns Rotar in Niederfinow. 37. 136. 226; des Schankwirths Rahmsdorf und Genoſſen in Berlin. 44. 155. 243; der verehel. Grabenmeiſter Rupilius in Hohenofen. 57. 158; des Schulzengutsbeſitzers Riedel in Stepenitz. 73. 166. 270. 363; der verehel. Schuhmacher

Richter in Klein-Köris. 191; der Wittwe Rodrian in Neu-Bornim. 195; der verehel. Privatmann Reinhardt in Lüdersdorf. 234. 342. 427; des Büdners Roelke in Wolzig. 261. 283. 307; der verehel. Kossäth Ruft in Felchow. 283. 364. 462; des Schankwirths Ribbeke in Schöneiche. 307. 390. 483; der separirten Eigenthümer Rosenträger in Zechlin. 433. 535. 639; des Kaufmanns Reuter in Wittstock. 433. 514. 628. 728. 831. 932; des Bäckermeisters Rühe in Französisch-Buchholz. 513. 602. 727; des Schlossermeisters Rüngert in Greifenberg. 589. 679. 790; des Ackerbürgers Rüding in Cremmen. 636; der verehel. Gastwirth Rödelius in Sawall. 655. 768. 858; des Gutsbesitzers Reuther in Berlin. 727. 831. 929. 1012. 1102. 1111; der Erben der verw. Bäcker Reidel in Kyritz. 760; der Erben des Büdners Rölke und der Wittwe Rölke in Wolzig. 823. 914. 1014; der Wittwe Reeder in Boddin. 886. 973. 1080; des Rentiers Reinicke in Potsdam. 914. 1005. 1104; des Schiffscapitains Regel in Neustadt-Ew. 1126.

S.

des Geheimen Rechnungs-Raths Sametzky in Berlin. 7; des Kaufmanns Steiner in Alt-Schöneberg. 8. 90. 181; des Ackermanns Schmidt in Karstädt. 12; des Mehlhändlers Schmidt in Fehrbellin. 14. 90. 181. 292. 382; des Mühlenmeisters Schöneberg in Groß-Köris. 15. 90. 182; der Ehefrau des Eigenthümers Schweidnitz in Berlin. 22. 134; des Banquiers Schrötter und Kerkow in Berlin. 27; des Bauers Schmidt in Walsleben. 31. 116; des Tuchmachermeisters Seidemann in Dahme. 37; des Tuchscheerermeisters Steinbeck in Brandenburg. 45. 157; der verehel. Tischlermeister Schild in Luckenwalde. 74. 158; des Mühlenmeisters Scheer in Kleinmarzehns. 74. 157; der Nachtwächter Schultz'schen Erben in Wittenberge. 144; des Kaufmanns Simon in Freienwalde a. O. 144. 316; des Bäckermeisters Schiergott in Berlin. 188. 291. 380. 481. 579. 676; des Mühlenmeisters Schumacher in Hermsdorf. 189. 2[illegible]. 381. 484. 580. 678; des Zimmermeisters Siecke in Spandau. 195. 299. 382. 462; des Arbeitmanns Schmidt in Rauen. 195. 308. 390; des Fischers Stendel in Rathenow. 212; des Bäckermeisters Sommer in Rathenow. 217; der Erben der Wittwe Schirmack in Charlottenburg. 234. 316. 406; der Wittwe Schure in Wriezen. 236; der Ehefrau des Schiffers Schulz in Beeskow. 244; des Schiffers Strahl in Wolzig. 258; des Mühlenmeisters Scheer in Kleinmarzehns. 278; des Mühlenmeisters Stärke in Sawall. 307. 389. 485; der Büdner Schwarz'schen Eheleute in Spreenhagen. 331. 405. 513; der verwittw. Schiffer Siebedorn in Caputh. 342. 428. 514; des Fuhrherrn Schröder in Berlin. 388. 482. 590. 678. 784. 878; des Schmiedemeisters Schmock in Kurtschlag. 390. 485. 589; des Häuslers Schulze in Görzig. 468; des Mühlenmeisters Steuber in Groß-Schönebeck. 469. 558. 646; der verehel. Schankwirth Schulze in Wittenberge. 469. 566. 647; des Gasthofsbesitzers Schmidt in Brandenburg. 493. 581. 679; des Colonisten Stein in Rheinsberg. 493; des Colonisten und Arbeitsmannes Schurbaum in Rheinsberg. 494; der verehel. Schuhmachermeister Sauer in Angermünde. 502. 582. 708. 800; des Buchbindermeisters Schade in Schönholz. 543. 645. 746; des Ziegeleibesitzers Schulze in Lehnin. 547. 648. 748. 832. 930. 1042; des Arbeitsmanns Schulz in Groß-Lüben. 544. 648. 747; des Mühlenmeisters Schöneberg in Groß-Köris. 589. 680. 790; des Schmiedemeisters Schüttke in Telz. 595; des Gärtners Schaum in Berlin. 602; der Frau Kaufmann Splittgerber in Charlottenburg. 636. 748. 832; des Kaufmanns Senff in Potsdam. 687. 791. 880. 974. 1079; des Büdner Schlötige in Beetz. 687. 922; der Bürgerschaft zu Schwedt. 710; der Kaufmann Schnell'schen Erben in Berlin. 727. 831. 929. 1012. 1103; des Stadtrichters a. D. Schumacher in Charlottenburg. 756. 768. 857. 858. 959. 959. 1060. 1068. 1153; der Wittwe Siggel in Luckow. 756; des Kaufmanns Schröder in Templin. 776. 857. 959; des Rentiers Schultheiß in Berlin. 789. 879. 973. 1078; des Büdners Streichan in Wernsdorf. 799. 886. 994; des Steinsetzmeisters Schmidt in Berlin. 811. 904. 1012. 1104; des Mühlenmeisters Schulze in Lindow. 812. 850; des Macaronifabrikanten Stark in Friedrichsfelde. 865. 912. 1060. 1145; der Wittwe Siedeborn in Caputh. 850; der Erben des Oberamtmanns Schlüsser in Berlin. 885. 972 1077; der verehel. Schneidermeister Stenzel in Wuschewier. 887. 976. 1088. 1160; des Handarbeiters Schade in Niemegk. 888. 975. 1029; des Büdners Schulz in Hohen-Schönhausen. 930; des Mühlenmeisters Schmidt in Luckenwalde. 943. 1014. 1125; des Banquiers Stern in Potsdam. 943. 1042. 1125; des Büdners Schulz in Zinndorf. 943. 1013. 1125; des Halbbauers Stoewe in Tempelfelde. 968. 1060. 1153; des Schmiedemeisters Schulze in Sperenberg. 986; des Handelsmanns Schulz in Rheinsberg. 1005; des Arbeitsmanns Schöttler in Straßburg. 1068; des Webermeisters Schielicke in Dahme. 1112; des Schlächtermeisters Schumann in Neustadt Ew. 1117; des Wattenfabrikanten Schmal in Berlin. 1124; des Maurergesellen Stagen in Mahlsdorf. 1124;

T.

des Töpfermeisters Thaens-Nebert in Greifenberg. 14; der Geschwister Thiele in Freidorf. 15. 58. 98. 190; des Schneidermeisters Tepper in Berlin. 22. 134. 224; des Kaufmanns Todt in Rathenow. 46. 158. 262; des Stellmachermeisters Trebus in Trebbin. 57. 158; des Stellmachermeisters Thies in Brüssow. 82. 166. 278; des Kaufmanns Thoma in Friesack. 190. 299. 389; des Gutsbesitzers Thesing in Berlin. 209. 324. 404. 483. 600. 700; des Bäckermeisters Trott in Berlin. 252. 361. 449. 534. 643. 746; der Zimmergesell Tittelschen Eheleute in Niemegk. 284; des Heidewärters Töpke in Lychen. 477; des Büdners Tech in Ahrensdorf. 548. 627. 747; des Cafetiers Tremm in Friedrichswalde. 596; des Kaufmanns Thomassin in Berlin. 619. 702. 784; des Büdners Tack in Teetz. 670; des Büdners Tretow in Mesendorf. 687. 792. 880; des Zimmermanns Thiele in Friedersdorf. 799. 880. 1004; der Erben der Wittwe Tschirmack in Charlottenburg. 886. 974. 1080.

U.

des Banquiers Uelsmann und des Steinmetzmeisters Müller in Alt-Schadow. 636. 748. 832.

V.

des Barons von la Viere in Zehlendorf. 347; des Schlossermeisters Viereck in Berlin. 389. 483. 580. 678. 784. 878; der Kinder des Holzwärters Voigt in Lenzen. 527; des Kaufmanns Vogel in Berlin. 810. 905. 992; der unverehel. Vogel in Jüterbog. 960.

W.

des Böttchermeisters Wilhelm in Rauen. 8. 97; des Kaufmanns Wiener in Berlin. 23. 109. 202. 314; des Häuslers Wäsch in Walterhausen. 31; des Büdners Wegel in Kleffen. 32; der verehel. Winzer in Neuendorf. 45; der verw. Schuhmachermeister Wieder in Zehdenick. 126; des Ackerbürgers Wächter in Trebbin. 173. 244. 363; der verw.

Schuhmachermeiſter Wieder in Zehdenik. 211. 315; des Schneidermeiſters Wegener in Braunsberg. 212; des Kaufmanns Wernicke in Berlin. 252. 361. 449. 534. 643. 746; der Kaufmann Wolffſchen Eheleute in Zehdenick. 307. 389. 485; der verw. Schuhmacher Wieſe in Rögelin. 470; des Büdners Wieſe in Zechlin. 544; des Büdners Wagener in Maulbeerwalde. 595; der verehel. Schuhmachermeiſter Wolff in Berlin. 706. 788. 903. 993. 1078; des Kaufmanns Wegener in Lüchen. 756. 850. 960; des Kaufm. Wuſtrow in Halbe. 776. 858. 959; des Schneidermeiſters Wolter in Berlitz. 798. 886. 993; des Kaufmanns Woſſack in Lychen. 812. 906. 1013; des Gaſtwirths Wienecke in Sandberg. 820. 913. 1013; der verehel. Winzer in Neuendorf. 887; 974. 1079; des Koſſäthen Winkelmann in Britz. 921; des Büdners Wendt in Glaſow. 986.

Z.

des Tuchfabrikanten Zechlin in Neu-Ruppin. 15. 98. 182. des Stellmachermeiſters Zwerg in Strasburg. 454. 536. 647; der Kupferſchmidt Ziemkeſchen Erben in Kupferhammer. 514. 619. 739; des Arbeitsmannes Zeltner in Granſee. 671; des Halbkoſſäthen Zechlin in Rakel. 694. 791. 850.

Verkäufe von Grundſtücken, außergerichtliche. Eine Gaſtwirthſchaft in einer Stadt der Uckermark durch Otto in Berlin. 38. Gaſtwirthſchaft des Gaſtwirths Wilke in Alt-Ranft. 102. Schankwirthſchaft des Gaſtwirths Erdmann in Lindow. 102. Ein Waſſermühlen-Grundſtück durch den Kaufmann Schüßler in Zechlin. 102. Eine Brauerei durch Retemeyer's Central-Annoncen-Büreau in Berlin. 102. 196. Eine Waſſermühle durch B. Burchardt und Söhne in Berlin. 126. Zwei Seen in der Feldmark Clausdorf. 148. Eiſenhüttenwerk in Torgelow. 171. 224. 289. Kaſernen-Gebäude am Canal Nr. 33—37 in Potsdam. 172. Grundſtück der Wittwe Dürre in Ketzin. 174. Bockwindmühlen-Grundſtück des Mühlenmeiſters Heberer in Schwina. 196. Ein Bauergut im Angermünder Kreiſe durch Seidel in Neuſtadt-Ew. 218. 262. 372. Ein Schmiede-Grundſtück durch Flachsbarth in Cremmen. 234. 262. Parcellen der der Stadt-Commune zu Berlin gehörigen Grundſtücke. 250. Die Hofſtelle der Pfarrmeierei in Staaken. 257. Das ſogenannte Dispoſitionshaus in Charlottenburg. 258. Commune-Brauhaus in Riemegk. 262. Schmiede-Grundſtück in Didersdorf. 262. Waſſermühle des Mühlenmeiſters Seidel in Jüterbogk. 262. Bockwindmühle des Schankwirths Knoll bei Berlin. 262. Landwirthſchaft des Schulzen Cords in Kloſterheide. 308. 334. Ein Gut im Angermünder Kreiſe durch Seidel in Neuſtadt-Ew. 308. Eine Gaſtwirthſchaft Bäckerſtraße Nr. 9 in Potsdam. 332. Eine Büdnerſtelle durch Voß in Germendorf. 348. Ein Grundſtück in Prenzlau durch den Kaufmann Kleinodt daſelbſt. 348. Ein Windmühlen-Grundſtück durch Seidel in Neuſtadt-Ew. 348. Das ſogenannte Scharrengebäude der Stadtgemeinde Spandau. 395. Die der Großherzoglich Mecklenburgſchen Kammer zu Schwerin gehörige Waſſermühle bei Eldenburg. 397. 414. Eine Bockwindmühle durch Willich in Müncheberg. 434. Ein Mühlengrundſtück durch Fiſcher in Granſee. 434. Ein Mühlen-Etabliſſement durch den Holzhändler Lehmann in Teupitz. 434. 454. Eine Waſſermühle durch Hecht in Kupferbrück. 434. 454. Eine Wirthſchaft in der Weſt-Priegnitz durch Kraemer in Perleberg. 478. 508. Wohnhaus des J. Lindner in Cremmen. 478. Ein Dampfſchneidemühlen-Grundſtück, eine Waſſer-Schneidemühle und Mahlmühle durch den Zimmermeiſter Petzel in Berlin. 478. Eine Schmiede durch den Muſicus Otto in Zerpenſchleuſe. 478. 508. Eine Schmiede unter B. 36 poste restante Königs-Wuſterhauſen. 508. Gaſthof des Gaſtwirths Roßloff in Kalſermühl. 528. Eine Bockwindmühle durch die Wittwe Humbeutel in Perleberg. 528. 549. Ein Grundſtück in Britz durch Cronheim. 528. Koſſäthen-Hofſtelle des Zimmermeiſters Möhring in Bahrensdorf. 549. 574. 596. Eine Schmiede durch Seidel in Neuſtadt-Ew. 550. Ein Rittergut und ein Bauergut durch Seidel in Neuſtadt-Ew. 550. Ein Haus in Moabit durch Leſſing in Berlin. 596. Eine Windmühle durch den Bäckermeiſter Heller in Nowawes. 596. Ein Mühlengut bei Danzig durch den Buchdruckereibeſitzer Rehberg in Rummelsburg. 620. 640. Eine Waſſer- und Dampfmahlmühle durch Seidel in Neuſtadt-Ew. 620. Eine Schmiede im Ruppiner Kreiſe durch Seidel in Neuſtadt-Ew. 620. Der zum Diaconat in Havelberg gehörige Garten. 686. Eiſenhüttenwerk in Torgelow. 692. 725. 893. Ein Haus in Prenzlau durch Pohl daſelbſt. 710. 760. Die ehemals Liefegang-Wolffſchen Gärten in Perleberg. 716. Gaſthof des Gaſtwirths Döbbelin in Rathenow. 739. Die Schmiede in Mahlow. 740. Koſſäthengut des Koſſäthen Wolff in Trampe. 776. Wohnhaus des Fr. Schultze in Prenzlau. 776. 800. Ein Grundſtück, 1 Meile von Berlin, Linden-Straße Nr. 112 in Berlin. 820. Grundſtück des Schmiedemeiſters Samelsky in Groß-Beeren. 820. Grundſtück der verwittweten Rentier Wegener in Linum. 824. Ein Schmiedegrundſtück durch den Schmiedemeiſter Wollgaſt in Serweſt. 850. 866. 896. Die zum großen Friedrichs-Waiſenhauſe in Berlin gehörigen, ehemals Baumbach'ſchen Grundſtücke. 871. 893. 1028. Weinberge Nr. 20 und 21 bei Klein-Kreuz. 888. 944. 960. Ein Gut in Hinterpommern durch den Kaufmann Mattheſius in Berlin. 889. Ackerland des Heinrich Simon in Britz. 898. Eine Schmiede durch Flachsbarth in Cremmen. 922. 944. Bauparcellen vor dem Steinthor in Havelberg. 951. Schank- und Krug-Grundſtück des Schankwirths Sander in Groß-Bötzig. 1006. Ein Bauergut durch Groſſe in Berlin. 1006. Krugwirthſchaft des Gaſtwirths Panick in Borne. 1050. 1072. 1096. Ein Gaſthof durch den Buchdruckereibeſitzer Krauſe in Jüterbogk. 1096. 1118. Tabagie des W. Utecht in Luckenwalde. 1118. Wirthſchaft des J. G. Kilz in Lehnin. 1134. Ein Gaſthof durch Seidel in Neuſtadt-Ew. 1138.

Verkäufe von Holz. Eichenborke aus den Revieren der Forſt-Inſpection Rheinsberg. 28. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forſtrevier Neu-Glienicke. 28. Bauholz aus dem Forſtrevier Neubrück. 36. Bauholz aus dem Forſtrevier Liebenwalde. 36. Bauholz aus dem Beelitzer Stadtforſt. 36. Bau- und Schneideholz aus dem Forſtrevier Alt-Ruppin. 53. Bauholz aus dem Forſtrevier Viſenthal. 53. Nutz- und Brennholz aus dem Forſtrevier Friedersdorf. 53. Bau-, Schneide- und Brennholz aus dem Forſtrevier Reiersdorf. 72. Eichenrinde und Kahnknie aus dem Forſtrevier Neubrück. 80. Nutz- und Bauholz aus dem Forſtrevier Falkenhagen. 80. Bauholz aus dem Forſtrevier Neubrück. 81. Bau- und Nutzholz aus dem Forſtrevier Groß-Schönebeck. 81. Nutz- und Brennholz aus dem Forſtrevier Himmelpfort. 89. Nutz- und Brennholz aus dem Forſtrevier Lehnin. 89. Bau- und Schneideholz aus dem Forſtrevier Alt-Ruppin. 96. Nutz- und Brennholz aus dem Forſtrevier Dippmannsdorf. 97. Bau- und Nutzholz aus dem Forſtrevier Menz. 100. Bau-

holz aus dem Forstrevier Spandau. 116. Bauholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 123. Verschiedene Hölzer aus dem Forstrevier Neu-Glienecke. 124. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Heinersdorf. 124. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Liebenwalde. 124. Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Grünau. 124. Bauholz aus dem Forstrevier Neubrück. 148. Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 165. Bauholz aus dem Forstrevier Spandau. 172. Bau- und Schneideholz aus dem Forstrevier Alt-Ruppin. 173. Eichenborke aus dem Forstrevier Heinersdorf. 188. Eichenborke und Kahnknieen aus den Revieren der Forst-Inspection Neustadt-Ew. 188. Bau- und Schneideholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 193. Bauholz aus dem Forstrevier Neubrück. 194. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 194. 209. Bauholz aus dem Forstrevier Biesenthal. 194. Bau-, Schneide- und Brennholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 194. Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Oranienburg. 217. Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 257. Bauholz aus der Stadtforst zu Beelitz. 257. Brennholz aus den Forstrevieren Zehdenick, Himmelpfort und Lüdersdorf. 281. 304. Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Oranienburg. 301. Stubbenholz aus dem Forstrevier Friedersdorf. 306. Eichen des Dominii Loewenbruch. 308. Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 330. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 334. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 346. Brennholz aus dem Forstrevier Dippmannsdorf. 388. 395. Brennholz aus dem Forstrevier Biesenthal. 395. Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 412. 426. Stubben und Reiserhölzer aus dem Forstrevier Heinersdorf. 501. Nutz-, Brenn- und Bauholz aus dem Forstrevier Himmelpfort. 547. Nutz- und Brennhölzer aus den Revieren der Forst-Inspection Rheinsberg. 571. Nutz-, Bau- und Brennholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 594. Eichen, Nutzholz aus dem Forstrevier Neubrück. 617. Brennholz aus den Revieren der Forst-Inspection Neustadt-Ew. 663. 684. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 693. Bauholz aus dem Forstrevier Neubrück. 716. Brenn-, Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 788. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 797. Pappeln an der Berlin-Prenzlauer Chaussee bei Groß-Schönebeck. 848 866. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 884. Brenn- und Nutzholz aus dem Forstrevier Heinersdorf. 912. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Zechlin. 920. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Neuholland. 937. Brennholz aus dem Forstrevier Grünau. 951. Brennholz aus dem Forstrevier Spandau. 958. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Oranienburg. 967. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienecke. 967. Brennholz aus dem Forstrevier Friedersdorf. 967. 1004. Brennholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 1003. Brennholz aus dem Forstrevier Spandau. 1028. Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 1034. Brennholz aus dem Forstrevier Cöpenick. 1048. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Mühlenbeck. 1049. Brennholz aus der Beelitzer Stadtforst. 1071. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Linichen. 1087. Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Forstrevier Cummersdorf. 1093. Brennholz aus dem Forstrevier Reiersdorf. 1110. Bau-, Schneide- und Brennholz aus dem Forstrevier Neu-Glienicke. 1110. Brenn-, Nutz- und Bauholz aus dem Forstrevier Falkenhagen. 1116. Brenn-, Nutz- und Bauholz aus dem Forstrevier Rüdersdorf. 1116. 1134. Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Biesenthal. 1117. Brenn-, Bau- und Nutzholz aus dem Forstrevier Heinersdorf. 1123. Bau- und Brennholz in der domcapitularischen Forst Seelensdorf. 1138. Brennholz aus dem Forstrevier Neubrück. 1152.

Verkäufe von verschiedenen Gegenständen. Sämereien bei Mette in Quedlinburg. 74. 144. Maulbeerbäume und Saamen bei von Türk in Türkshoff. 102. Kleesaamen und andere Sämereien bei Karkutsch u. Comp. in Stettin. 128. 218. 308. Rädertinen, Schleifsteine und Feuereimer Cöpnickerstraße Nr. 90. in Berlin. 150. 174. 196. Eine Feuerspritze und andere Feuerlösch-Geräthschaften bei Creutzmann in Berlin. 150. Hölzer für Stellmachermeister Stralauerplatz Nr. 26. in Berlin. 150. Malz und Saat-Lupinen bei Walter in Potsdam. 150. Eine Chaise Neue Königsstraße Nr. 48. in Berlin. 174. Steinbutt und Seezungen in der Seefischhandlung von Krantz in Amsterdamm. 196. 218. 234. Kalk in der Kalkbrennerei zu Bergbrück. 196. 212. Rosen und Mistbeetfenster Charlottenstraße Nr. 52. in Potsdam. 218. Eisenbahn-Schienen bei Bohnhof in Berlin. 218. 236. 244. 348. 372. 397. 420. 434. 550. 574. 596. 620. 640. 672. 688. 720. 740. 760. 866. 898. 922. 944. 960. 986. 1006. 1030. 1050. 1072. Kleesaamen und andere Sämereien bei Joßmann in Berlin. 236. 244. 284. Mais bei Joßmann in Berlin. 236. 244. 284. Sperenberger Gypssteine bei dem Kaufmann Schultze in Berlin. 284. 308. Eine Feuerspritze bei Creutzmann in Berlin. 300. Soda bei Nietsch und Söhne in Potsdam. 348. Landwirthschaftliche Geräthe bei Dietrich in Potsdam. 397. Kornenburger Viehpulver bei dem Apotheker Liegener in Liebenswalde. 420. 450. 494. Altes Schmiede- und Gußeisen aus dem Bau-Depot zu Grafenbrück. 501. 542. Schaafscheeren und Forst-Beile bei d'Heureuse in Berlin. 508. Schulschreibebücher bei Stern in Berlin. 508. 549. Mauerstein-Streich-Bretter bei A. Flemming und Comp. in Schwedt. 524. Abgang von Feld- und Gartenfrüchten im großen Militair-Waisenhause zu Potsdam. 570. 594. Rappskuchen bei Bertheim u. Frenzel in Berlin. 574. 596. 1006. 1030. 1050. 1072. 1134. 1160. Nutzhölzer für Gewerbetreibende Stralauer-Platz Nr. 25. — 26. in Berlin. 574. Dachdeckungs-Material bei Möhring in Berlin. 574. 694. 800. Birkene Stangen, Rothbuchen-Kloben und Eichen-Kloben-Nutzholz bei Gebr. Saran in Potsdam. 620. 636. Torf in einer zur Gräflich von Zieten-Schwerinschen Fideicommißstiftung Westrau gehörigen Wiesenfläche im Rhinluch. 669. 755. 830. Die Dampfschneidemühle auf dem fiscalischen Grundstück Schifferstraße Nr. 2. in Berlin zum Abbruch. 684. 715. Probsteier Saat-Roggen und Weizen bei Karkutsch und Comp. in Stettin. 720. 739. 760. Stoppelrübensaamen bei Joßmann in Berlin. 720. 739. Steinkohlen bei Schulze in Berlin. 868. 804. 820. Hopfen bei Reichert und Tubner in Magdeburg. 824. 850. Ein Roßwerk bei Schlimme in Berlin. 850. 898. Kartoffeln bei Thielenberg und Berndt in Fürstenberg. 850. 866. 898. 922. 944. 960. Planinos und Pianofortes bei di Dio in Berlin. 866. Seeländer Saat-Roggen bei Joßmann in Berlin. 866. Eisen und Eisenbahnschienen bei Gebr. Schweitzer in Berlin. 872 Wagenfrachtwinden u. altes Nutzeisen bei Gebr. Schweitzer in Berlin. 872. Ein Roßwerk und Pappfabrik-Utensilien bei R. Neumann in Berlin. 938. Böcke in der Königl. Stammschäferei zu Frankenfelde. 1028. 1059. Ein Fischerei-Netz

auf dem Domainen-Amte Sorge. 1030. 1050. Ein Göpelwerk bei Schlimme in Berlin. 1030. 1050. Tuche in der Tuchhandlung von M. L. Putzrath in Berlin. 1052. Weine bei Niedenhoff in Mühlheim. 1118. Eine Rübenschneidemaschine bei Keil in Berlin. 1160.

Verlorne Sachen. Eine Brieftasche mit Legitimations-Papieren des Handelsmannes Gunkel aus Silberhausen auf dem Wege von Carow nach Genthin. 99. 170. Zwei Schuldscheine des Hechtreißers Schure in Wriezen und der Colonist Haberland'schen Eheleute in Neu-Levin. 120. Eine Schachtel mit einer goldenen Broche und einem Medaillon des Conditors Fehrmann in Prenzlau. 454. Eine Brieftasche des Missionars Gerndt. 806. Amtsstempel der Gemeinde Pernitz. 918.

Vermißte Personen. Schiffsjunge Reimann aus Zehdenick. 16. Dienstmagd Maier aus Ribbeck. 333.

Verpachtungen und Vermiethungen. Der Chausseegeld-Hebestelle Tegel. 12; der Chausseegeld-Hebestelle Friedrichsfelde. 12. 27; der Chausseegeld-Hebestelle Dahlwitz. 12. 27. 53; der Chausseegeld-Hebestelle Basdorf. 12. 28; der Chausseegeld-Hebestelle Neu-Schrepkow. 13. 43; der Chausseegeld-Hebestelle Zützen. 35; der Domaine Lippinken. 36. 52; einer Brauerei und Bäckerei durch Seidel in Neustadt Eberswalde. 38; der Chausseegeld-Hebestelle Birkenwerder. 71. 97; der Chausseegeld-Hebestelle am Tornow. 72. 100. 123; der Chausseegeld-Hebestelle Tegel 143. 164; der Chausseegeld-Hebestelle Steinbeck. 143; der Jagd auf dem Plessower See. 143; des Landgestütgutes Gudwallen. 149. 164. 202; der Domaine Packisch. 187. 426. 555; mehrerer Wiesengrundstücke der Oberförsterei Neubrück. 233; der Grasnutzung in den Gräben und Böschungen der Berlin-Cottbusser Chaussee. 233. 250; des Schäfer'schen Gasthofes bei Zehden. 236. 262; der Domaine Wehrse. 256. 313. 359; der Grasnutzung in den Gräben und den Böschungen der Berlin-Strelitzer Chaussee. 257; von Kämmereigrundstücken zu Putlitz. 258. 277; der Chausseegeld-Hebestelle zu Cumersdorf. 277. 297; der Gras- und Weide-Nutzung auf Grundstücken des Domainen-Amts Fehrbellin. 281. 304; des Kirchen-Ackers zu Deutsch-Willmersdorf. 281; der Chausseegeld-Hebestelle zu Buchholz 297. 341; der Grasnutzung an den Böschungen und in den Gräben der Chaussee des Baukreises Trenenbrietzen 303; der Fischerei auf den Communal-Gewässern der Stadt Straußberg. 304; der Chausseegeld-Hebestelle bei Brandenburg. 304; der Ablage Blockhaus am Lieper See. 300. 426; des Düngers auf dem Berliner Viehmarkt. 324; der Chausseegeld-Hebestelle zu Birkenhain. 330. 346; des Bauerguts der Geschwister Alüsener in Beiersdorf. 345; des Lohgerber Schulz'schen Wohnhauses in Neustadt Eberswalde. 346; der Warther Kirchenländereien. 346. 370. 396; des Domainen-Vorwerks Sittichenbach. 369. 460. 555; der Chausseegeld-Hebestelle zu Zützen. 369; mehrere Wiesen-Grundstücke im Forstrevier Neubrück. 370; eines Mühlen-Etablissements auf dem Rittergute Klein-Machnow. 372. 414; einer Schmiede durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 372; der Schmiede in Cummersdorf. 420; der Chausseegeld-Hebestellen auf der Neu-Schrepkow-Meyenburger Chaussee. 432. 492. 556; des Grundstücks der Adrianschen Familien-Stiftung in Neu-Barnim. 453. 501; der Chausseegeld-Hebestelle zu Zerrenthin. 501. 522; eines Gasthofs durch Seidel in Neustadt-Eberswalde. 528; der Chausseegeld-Hebestellen auf der Templin-Zehdenicker Chaussee. 542; der Fischerei-, Rohr-, Schilf- und Moch-Nutzung auf Seen der Oberförst Zossen. 594; der Chausseegeld-Hebestelle Weißensee. 617. 654. 726. 755; der Chausseegelderhebung bei P hof. 617. 635; des Domainen-Vorwerks Liebenow. 6 700. 764; des Vorwerks Ruhleben. 654. 693. 716; Domainen-Vorwerks Budupönen. 654. 782; des sog Haidevorwerks der Stadt-Commune Angermünde. 6 725. 783; der Domaine Gorgast 669. 724. 782; ei Landguts durch den Uhrmacher Bath in Grausee. 67 des Domainen-Vorwerks Lottum. 683. 782; der Chauss geld-Hebestelle bei Mariendorf. 693. 715. 745; des Lo gerber Schulz'schen Wohnhauses in Neustadt Eberswa 768; der Chausseegeld-Hebestelle Hennigsdorf. 719; d Chausseegeld-Hebestelle Paderdam. 725; des Forst-Etabl sements Döllnkrug. 736; der Chausseegeld-Erhebung b Bietikow. 736. 755; der Chausseegeld-Erhebung zu Schu zendorf. 754; der Chausseegeld-Erhebung bei Neuho 755. 783; des größten Theils der ehemaligen Feldmar Castaven. 764; der zum Domainen-Amte Gramzow gehö rigen Fischerei auf der Ober-Ucker. 775; einer Bäckerei i einem Dorfe des Osthavelländischen Kreises bei Flachsbart in Cremmen. 775. 800; der Chausseegeld-Erhebung z Lütte. 804; der Vorwerke der Domaine Brüssow. 818 846. 864; der Chausseegeld-Erhebung bei Glasow. 823 877; einer Destillation durch Seidel in Neustadt Eberswa 824; der Domaine Loebegallen. 839. 950; der Chausseegeld-Hebestelle zu Fahrland. 912. 937; der Blatt- und Fruchtnutzung der Maulbeerbäume an der Chaussee zwischen Neu-Gellow und Baumgartenbrück. 922; des Domainenguts Frankenfelde. 942. 958. 983. 1021. 1048. 1065; eines Gasthofes durch Seidel in Neustadt Eberswa. 944; der Chausseegeld-Erhebung auf der Perleberg-Pritzwalker Actien-Chaussee. 1004; der Fischerei- und Rohrnutzungen in den zu den Aemtern Mühlenhof und Rüdersdorf gehörigen Gewässern. 1028; der Chausseegeld-Hebestelle zu Zützen. 1010; einer städtischen Gastwirthschaft durch Seidel in Neustadt Ew. 1050; der Chausseegeld-Hebestelle Clasdorf. 1051. 1066; der Domaine Sablath. 1066. 1101; des Torfstichs im sog. Bogenluch des Oranienburger Forstreviers. 1066; des Rathskellers in Havelberg. 1116; der 3 Chausseegeld-Hebestellen an den Kreis-Chausseen von Jüterbogk nach Luckenwalde und nach Baruth. 1159; einer Wassermühle in der Nähe des Oderbruchs durch Seidel in Neustadt-Ew. 1160.

Vieh-Versicherungen. General-Versammlung des Potsdamer Vieh-Versicherungs-Vereins. 524.

Vorladungen, gerichtliche: der Landwehrmänner Ziegler, Hettwer, Huth und Stephan aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 1; des Schornsteinfegergesellen Schulz aus Spandau durch das Kreisgericht daselbst. 1; des Probisten der Telegraphie, Seconde-Lieutenants Metzner aus Hamburg durch das Kreisgericht zu Perleberg. 1. 198; des Ziegeleibesitzer Wendland aus Bergzow in der Prozeßsache des Commerzien-Raths Kulmig in Berlin wider ihn. 2. 85; der Erben des Arbeitsmanns Schmidt in Hohensaathen und der Wittwe des Tagearbeiters u. Büdners Bruß in Wolletz. 2. 132. 286. 423; des Kürschnermeisters Thiele aus Neustadt Ew. oder dessen Erben. 2. 132; der Anspruchsberechtigten an einen auf dem Rittergute Wustrau für die Gebettern und Gebrüder von Ziethen eingetragenen Lehnstamme. 2. 86. 178. 287. 375. 490; des Vorkosthändlers Heinze aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 3. 88. 179; des Schuhmachermeisters Apelt aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 3. 88. 179; des Müllergesellen Eßlinger aus

Berlin oder deſſen Erben. 3. 131. 286; des ehemaligen Gerichtsboten Stechow aus Stavenow oder deſſen Erben. 4; der Anſpruchsberechtigten an die resp. dem Juſtizrath Schöpke in Bromberg, dem Lederfabricanten Rothe in Perſord und dem Lieutenant a. D. Ancker in Ruß ertheilten, angeblich verloren gegangenen Zuſageſcheine über Einzahlungen zur freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1859. 4. 85; der Anſpruchsberechtigten an die auf dem Bürgergute des Schiffers Henow in Teupitz für die verehelichte Lehmann aus Zoſſen eingetragenen Zllaten. 5. 60. 133; der Anſpruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commiſſion zu Putlitz eingetragen ſtehen. 5; der Anſpruchsberechtigten an ein auf dem Rittergute Willmine, den Gebrüdern von Arnim gehörig, für den Maurermeiſter Rueger in Prenzlau eintragenes Capital. 5; der Anſpruchsberechtigten an die, angeblich verloren gegangenen beiden erſten Talons zu den Actien der Berlin-Hamburger Eiſenbahn-Geſellſchaft Litt. A. Nr. 7326 und 7328. 6; der Anſpruchsberechtigten an die der Orts-Armen-Caſſe in Cleben, dem Chriſtian Gottlieb Hedrich zu Kölitz und dem Bauer Schröder in Groß-Behnitz angeblich verbrannten Staatsſchuldſcheine. 6. 61; der Anſpruchsberechtigten an die, zur Rentier Schultzeſchen Nachlaßmaſſe gehörigen, im Nachlaſſe des Magiſtrats-Inſpectors Albrecht in Rüdersdorf vermißten, u. resp. dem Kutſcher Krajewitz in Schierzig angeblich verbrannten Staatsſchuldſcheine. 6. 61. 133; der Anſpruchsberechtigten an ein auf dem Rittergute Buſchow oder Buskow für die Wittwe Siebmann, geb. Arendt, eingetragenes, auf die verehel. von Kröcher, geb. von Zieten, umgeſchriebenes Capital. 7. 100. 199; der Anſpruchsberechtigten an die auf den Namen Gottlieb Körting lautenden, angeblich abhanden gekommenen Seehandlungs-Obligationen. 11. 61. 134; von 98 beurlaubten Landwehrleuten, Musketier Raſer und Genoſſen durch das Kreisgericht zu Potsdam. 17. 129; der Erben der unverehel. Sieffert (auch Siewert) in Alt-Schöneberg und anderer im Bezirke des Kreisgerichts zu Berlin verſtorbenen Perſonen. 19. 153. 310. 459. 625; der Anſpruchsberechtigten an die für Valentin Baumann und deſſen Ehefrau auf dem Bauerngute Nr. 17. in Werbellin, für den Oberförſter Wegener auf der Büdnerſtelle Nr. 2. in Pellin und für die Geſchwiſter Werdermann auf dem Grundſtücke Nr. 7. in Joachimsthal eingetragenen Forderungen. 19. 133; des Kaufmanns Tornow in der Prozeßſache des Kunſtgärtners Zech in Berlin wider ihn. 19; der Anſpruchsberechtigten an die für den Böttchermeiſter Johann Friedrich Ludwig Heine auf dem Grundſtücke des Böttchermeiſters Friedrich Leopold Heine in Stolpe eingetragenen rückſtändigen Kaufgelder. 20; des vormal. Ber-Amtmanns Schmidt aus Elbitz in Ober Prozeßſache des Banquiers Levy in Berlin wider ihn. 20; des Landwirths von Steinbach aus Hammer in der Prozeßſache des Königl. Haupt-Bank-Directorii in Berlin wider ihn. 20. 131; der Anſpruchsberechtigten an ein auf dem Grundſtücke des Seidenwirkers Schmidt in Brandenburg für die unverehelichte Haberland eingetragenes Capital. 21; des Tiſchlergeſellen Hintze aus Rheinsberg oder deſſen Erben. 21. 154. 322. 440; des Schauſpielers Zentſcheck aus Jüterbogk und des Handarbeiters Tietz aus Sandberg durch die Kreisgerichts-Deputation zu Belzig. 21. 132; der Hanne Dorothee Petersohn aus Gerswalde, des Bäckergeſellen Gallee aus Beberſee und des Schuhmachers Bliſſe aus Ringenwalde oder deren Erben. 21. 154. 285. 440. 599; des Schonſteinfegergeſellen Gamerow, auch Jamerow, aus Pyritz durch das Kreisgericht zu Prenzlau. 25. 51. 78; des Deſtillateurs Schütz aus Wriezen in ſeiner Eheſcheidungsſache. 25. 201; des Inhabers eines von F. Wilhelm Paſtor in Aachen auf D. J. Lehmann in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechſel. 26; der Anſpruchsberechtigten, an einem, auf den Namen des Amtsdieners Erk in Waſungen ausgeſtellten, angeblich abhanden gekommene Lebens-Verſicherungs-Scheins der Direction der Berliner Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft. 26. 71. 114; des Seifenſiedermeiſters Krauſe aus Berlin, oder deſſen Erben. 26. 154. 309. 466. 626. 763; des Anſpruchsberechtigten an eine, aus der Obligation der Lohgerbermeiſter Seyffert'ſchen Eheleute auf der Wieſe des Färbermeiſters Kauffmann in Beeskow für Henriette Wilhelmine Steinbein eingetragene Reſtforderung. 26. 115. 200; der Anſpruchsberechtigten an das, für die Geſchwiſter Paetel auf dem Paetel'ſchen Lehnſchulzengute in Bindow eingetragene Muttergut. 26. 115. 199; der Nachlaß-Gläubiger des Bürgers und Eigenthümers Rabold in Bernau. 27. 231; der Nachlaß-Gläubiger des Kaufmanns Kleckebuſch in Oderberg. 27; der Anſpruchsberechtigten an das, auf dem Grundſtücke der Anna Louiſe Loeffler, jetzt verehelichte Rütz, früher verwittwete Schulz in Weſſow für den Tagelöhner Loeffler eingetragene Reſtkaufgeld. 34; des Handlungsdieners Lilie aus Berlin in der Prozeßſache des Kaufmanns Berke daſelbſt wider ihn. 34. 131. 220; der Anſpruchsberechtigten an das, auf der Johann Joachim Henning'ſchen Koſſäthenguts-Hälfte in Seddin für den Küſter und Schullehrer Zipke in Bäck eingetragen geweſene, auf das Grundſtück der Ehefrau des Arbeitsmannes Tank daſelbſt übertragene Capital und an das auf demſelben Grundſtück für den Schullehrer Zipke in Bäck eingetragene Capital. 35. 132. 221; des Bäckergeſellen Gursky aus Poliſch-Grätz durch das Kreisgericht zu Spandau. 42. 151; des Getreide-Großhändlers Lilie, gen. Oppel, aus Berlin, oder deſſen Erben. 42. 177. 338; der Anſpruchsberechtigten an ein auf dem Rittergute Lützlow, dem Rittergutsbeſitzer von Arnim auf Mürow gehörig, für Agneſe von Arnim eingetragenes Capital. 42. 70. 94. 122; der Anſpruchsberechtigten an die auf dem Hartmann'ſchen Koſſäthengute in Melchow für den Altſitzer Hartmann eingetragenen Forderungen. 43. 152; der Anſpruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfs-Gerichtsdieners und Executors Ebel in Luckenwalde. 43. 134; der Anſpruchsberechtigten an die Amts-Caution des vormaligen Hülfsboten und Hülfsexecutors Keil in Neuſtadt a. D. 52; der Gläubiger des Zimmermeiſters Blankenburg in Wriezen. 52; des Gefreiten und Oeconomen von Ike aus Berlin und anderer Militairpflichtigen durch das Stadtgericht zu Berlin. 59. 263; der Militairpflichtigen Marcus aus Rathenow und Haeberle aus Brandenburg. 59; des Amtmanns Hecht aus Lyck in der Prozeßſache des Buchhalters Kubaſch in Berlin wider ihn. 59. 152; des Cigarrenmachers Rudolph aus Berlin in ſeiner Eheſcheidungsſache. 60; des Steinhändlers und Ziegeleibeſitzers Schultze aus Lehnin in ſeiner Eheſcheidungsſache. 60; der Anſpruchsberechtigten an die, resp. aus der Obligation des Büdners Look für den Amtsrath Zier in Trebatſch auf dem Büdnergute Nr. 19. in Trebatſch und für die Bauer Meyer'ſchen Eheleute auf dem Wilhelm Krügerſchen Bauergute in Alt-Hartmannsdorf eingetragenen Capitalien. 60; der Anſpruchsberechtigten an das auf dem Halbbauerhofe des

August Friedrich Wilhelm Zootzmann (auch Sootzmann) in Sieversdorf für die Geschwister Zootzmann eingetragene, auf die verehelichte Koffäth Weber, geb. Zootzmann übergegangene Restvatergut und an ein, auf dem Bauerhofe des Halbbauers Draeger und der verehelichten Kaufmann Janicke in Sieversdorf für den Glasermeister Schulze in Neustadt E.-W. eingetragenes Capital. 69. 152. 265; der Gläubiger des Putz- und Schirmmachers Sonnet in Neu-Ruppin. 70. 80. 270; der Gläubiger des Kaufmanns Kampe in Brandenburg. 70. 122. 170; der Erben des Schneidergesellen Wendt auch Schnur oder Schaar genannt aus Allstadt-Stolp. 70. 222. 357. 505. 652. 808; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des pensionirten Kreisgerichtsboten und Executors Braun in Trebbin, des Hülfsboten Tomonth, des vormaligen Kreisgerichtshülfsboten Bläske in Alt-Landsberg und des vormaligen Kreisgerichtshülfsboten und Gefangenwärters Millbrand in Charlottenburg. 71; des Kaufmanns Kröcher in der Prozeßsache des Particuliers Zawal-Kiewicz in Berlin wider ihn. 77. 152; des Kaufmanns und Agenten Graff, aus Berlin oder dessen Erben. 78. 222; des Schuhmacher Edler u. des Schneiderges. Schwabe aus Berlin oder deren Erben. 78. 223. 375. 510. 675; der Gläubiger des Schneidermstrs. und Kleiderhändlers Meyer in Lindow. 79. 94. 273; des Inhabers eines von Gebrüder Benecke auf G. Hayn ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Sola-Wechsels. 79; der Landwehrmänner Schmidt Bünger aus Dabergotz, Schmidt Borchert aus Kränzlin und Handelsmann Gülde aus Malchow durch das Kreisgericht zu Neu-Ruppin. 84. 177. 285; des Tischlergesellen Vetterlein und der unverehel. Lorchert aus Berlin, oder deren Erben. 85; der Anspruchsberechtigten an die auf subhastirten Grundstücke des Kürschnermeisters Innack in Luckenwalde für Johann Michael August und August Friedrich Julius Reißmann eingetragen gewesenen Capitalien. 86; den Real-Prätendenten auf das im Besitze der verehel. Eilemann, früheren Wittwe Haase geb. Marx befindliche Büdner-Grundstück in Petersdorf. 87; des verschollenen Arbeitsmannes Gericke aus Rhinow. 87. 231. 375. 522. 675; des verschollenen Bäckergesellen Dölle aus Havelberg. 87. 223. 375; des Arbeitsmannes Barth durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 87. 177. 285; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des vormaligen Kreisgerichts-Büreau-Assistenten u. Sportelreceptors Kucke in Liebenwalde. 88. 178. 288; des Kaufmanns Palmié aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 95. 122. 140; des Büchsenmachergesellen Böttcher aus Berlin oder dessen Erben. 95. 223. 377. 510. 675; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Executors Lehmann I. in Berlin. 95. 134. 179; der Real-Prätendenten an mehreren zum Gemeinde-Bezirke Prenden gehörige Grundstücke des Bauers Glaeser und Genossen. 96. 150; des Arbeitsmannes Lorenz aus Fürstenwerder durch das Kreisgericht zu Spandau. 96; der Erben der unverehel. Loewe, des Wagenmeisters Feiß, des Hospitaliten Fricke, des Schuhmachermeisters Richert und der verw. Schuhmachermeister Lindmüller in Berlin. 108. 238. 400. 531. 698; des Maurermeisters Danckert aus Berlin oder dessen Erben. 108. 238. 532. 699; den Erben des Postboten Muth u. des Justiz-Rathes a. D. Falk in Berlin. 108. 265. 400; des Bäckermeisters Krohn aus Schönfließ durch das Kreisgericht zu Königsberg N.-M. 112. 148. 220. 336; der Gläubiger des Kaufmanns Thoma in Friesack. 113; der Anspruchsberechtigten an 7 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission I. zu Luckenwalde eingetragen stehen. 113. 200. 311; des Graveurs Runge u. des Joh. Jul. Herrmann Czislack aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 121. 237. 375; der Anspruchsberechtigten an eine, bei der Polizeibehörde in Wittenberge zurückgelassene Geldsumme. 123. 201; der Hebeamme Haberland aus Fürstenberg durch das Kreisgericht zu Templin. 140. 220. 309; der Erben des Goldarbeiters Schultz in Perleberg. 141. 266. 424. 554. 722. 853; den Inhaber zweier, von der verehel. Restaurateur Reitsch auf ihren Ehemann gezogenen Prima-Wechsel. 141; des Inhabers eines, von R. Schalk auf L. Keilert in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 142; des Inhabers eines, von A. Marx u. Comp. auf die Herren Mendelssohn u. Comp. in Berlin gezogenen, an die Ordre der Herren Lovié u. Sauer zahlbaren, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 142; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Puttlitz eingetragen stehen. 142. 221. 310; des Reservisten der Garde-Artillerie-Brigade Stellmachergesellen Genmrich aus Groß-Wertzin durch das General-Commando des 3. Armee-Corps. 147; der Gläubiger des Ziegeleibesitzers Schulze bei Lehnin. 147; des Pferdeknechts Bischof in Triepdorf durch das Kreisgericht zu Templin. 148. 220. 309; der verehel. Schmiedermeister Thalheim aus Nowawes in ihrer Ehescheidungssache. 154. 356; des Arbeitsmannes Oeterling aus Potsdam in seiner Ehescheidungssache. 155. 358; des Schiffers Wolff aus Nieder-Finow durch das Stadtgericht zu Berlin. 163. 237. 337; des Kaufmanns Kluckhuhn in der Prozeßsache des Kaufmanns Oehme in Berlin wider ihn. 163; des Inhabers eines, von August Schneider ausgestellten, von Fabian u. Nelson in Berlin acceptirten und mit Giros von M. Salosziasky, Lackardt u. Heller, Baumann, Schulz und Hauswaldt versehenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 163; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Wittwe Schmidtschen Bauerhofe in Günterberg für den Bauern Martin Schmidt in Günterberg eingetragenes Capital. 163. 239. 339; des Arbeitsmannes Heil aus Lenzen in seiner Ehescheidungssache. 164. 237. 338; der Anspruchsberechtigten an den von dem Königl. Haupt-Bank-Directorium ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Deposital-Schein Nr. 16297. über ein mit dem Namen v. Schlicht, Major a. D., überschriebenes Paquet. 170. 198. 238; des Kaufmanns Friedrich in der Prozeßsache der Banquiers Abt und Rehage in Berlin wider ihn. 171. der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des vormaligen Gerichtsboten und Executors Klee in Prenzlau. 187. 288. 378; des Rentiers Kröcher in der Prozeßsache des Rentiers Ludwig in Berlin wider ihn. 193; der Tochter der Bauer Sonnenbergschen Eheleute in Görnitz, verehel. Schneidermstr. Pesth, auch Pesch, Peesch, Peschke, Pösecke gen., in Prenzlin, später mit dem Gastwirth u. Kossäthen Riebe verheirathet, oder deren Erben. 193. 338. 491. 626. 780. 926; des Zieglergesellen Müller, auch Möller genannt, aus Strebitz gebürtig, oder dessen Erben. 193. 338. 491. 626. 780. 627; der Anspruchsberechtigten an vier Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Spandau eingetragen stehen. 199. 312. 401; der Anspruchsberechtigten an einen, auf den, dem Legations-Rath von Arnim in Berlin gehörigen Rittergütern Golm u. Güstow eingetragenen Lehnstamm. 201. 309. 424. 448. 466. 490;

der Anſpruchsberechtigten an 8 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Wittſtock eingetragen ſtehen. 207. 287. 402; der Anſpruchsberechtigten an die auf dem Rittergute Peſſin, 1. Antheils für die Ehefrau des Rittergutsbeſitzers v. Bredow, geb. v. Quaſt eingetragenen Illata. 268. 322. 401. 424. 448. 466; der Anſpruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfsboten und Executors Wolff in Storkow. 216. 313. 403; des Kaufmanns Schiffmann aus Berlin in der Prozeßſache des Goldarbeiters Knüppel in Stettin. 221. 337. 422; des Tabacksfabrikanten Streckert in Röbel durch die Kreisgerichts-Commiſſion in Lychen. 231. 247. 273; des Rittergutsbeſitzers Maaß-Bagenz in der Prozeßſache des Möbelhändlers Stüber wider ihn. 231. 337. 422; des Muſikus Köhne aus Prötlin durch das Kreisgericht zu Perleberg. 235. 337. 422; der Anſpruchsberechtigten an verſchiedene Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Brandenburg eingetragen ſtehen. 239. 354. 437; der Anſpruchsberechtigten an 4 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Brandenburg eingetragen ſtehen. 240. 353. 437; der Nachlaß-Gläubiger des Kaufmanns u. Gaſtwirths Trepatſch in Rathenow. 248; der Nachlaß-Gläubiger des Kaufmanns Bluhm in Havelberg. 249. 498. 822; der Anſpruchsberechtigten an zwei, resp aus der Obligation der Schloſſermeiſter Marbottſchen (Meerbott) Eheleute in Berlin für den Schloſſermeiſter Bartel auf dem Grundſtücke Vol. V. Nr. 379 in Berlin und auf dem Grundſtücke Vol. VIII. Nr. 514 für den Geheimen Poſt-Rath Piſter, eingetragene Capitalien. 249. 339. 340. 436. 465. 499 521; der Anſpruchsberechtigten, an die auf dem Grundſtücke der Ziegler Liese'ſchen Erben in Alt-Grimmnitz für die Johann Peter Liese'ſchen Eheleute und den Gaſtwirth Krauſe in Boytzenburg eingetragenen Capitalien. 249. 288. 340; des verſchollenen Kaufmanns Ribbeck aus Beeskow oder deſſen Erben. 250. 399. 532. 699. 853. 1010; des Mehl- und Victualienhändlers Baumann aus Potsdam in ſeiner Eheſcheidungsſache. 255. 425. 626; des Bäckergeſellen Lovinsky durch das Kreisgericht zu Königsberg N.-M. 256; des Schmiedemeiſters Kurtz aus Balz in ſeiner Eheſcheidungsſache. 266. 378. 492; des Inhabers eines von dem Banquier Benecke in Berlin ausgeſtellten, an den Geheimen Regiſtrator Gold zahlbaren, angeblich verloren gegangenen Wechſels. 273; der Inhaber der von Koebler Bodmühl auf die Gebrüder Benecke in Berlin gezogenen, mit dem Giro der Direction der Rheiniſch-Weſtindiſchen Compagnie an C. W. J. Schultze verſehenen, angeblich verloren gegangenen 3 Prima Wechſel. 273; des Lieutenants a. D. Werdermann in der Prozeßſache des Kaufmanns Wollſtein in Breslau wider ihn. 273. 351. 455; des Inhabers eines, von A. Marc u. Comp. auf die Herren Mendelsſohn u. Comp. in Berlin ausgeſtellten an die Ordre der Herren Lorlé u. Sauer zahlbaren, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechſels. 274; der Anſpruchsberechtigten an eine für den Webergeſellen Molle von dem Magiſtrat zu Brandenburg ausgefertigtes, angeblich verloren gegangenes Sparcaſſenbuch. 274; der Anſpruchsberechtigten an eine für die verw. Rector Eckers und deren Schweſter Charlotte Rißmann auf dem Grundſtück der Wittwe Erpel, jetzt des Zimmermſtrs. Schultze in Jüterbog eingetragenes Capital. 274; der Anſpruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Jüterbog eingetragen ſtehen. 274. 358. 457; der Anſpruchsberechtigten an 11 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Jüterbogk eingetragen ſtehen. 275. 355. 455; der Anſpruchsberechtigten an die Amts-Caution des Kreisgerichts-Sekretairs Mumme in Fehrbellin. 276. 356. 459; des Schneidergeſellen Göller aus Berlin in ſeiner Eheſcheidungsſache. 276. 459. 652; des Muskeliers Kurtz, auch Hübner genannt, aus Berlin durch das Gericht der 6. Diviſion zu Brandenburg. 281; des Kaufmanns Cunitz in ſeiner Eheſcheidungsſache durch das Kreisgericht zu Angermünde. 297. 378. 491; des Gaſtwirthsſohnes Hennig aus Luckenwalde und des Handlungsdieners Köhler aus Niemegk, oder deren Erben. 302. 423. 577. 723. 875. 1009; der Gläubiger des Deſtillateurs Broche in Angermünde. 302. 320. 498; der Inhaber von 3., von Tag & Caspary Berlin auf Herrn Herbing u. Comp. in Berlin gezogenen, an die Ordre des Herrn Strecker zahlbaren Wechſel. 303; des Tiſchlermeiſters Grießler aus Berlin in ſeiner Eheſcheidungsſache. 303. 378. 492; der Anſpruchsberechtigten an die Amts-Caution des penſ. Kreisgerichts-Secretairs Jänicke in Granſee. 303. 378. 492; des Militairpflichtigen Müllers Scherck aus Fürſtenwerder durch das Kreisgericht zu Prenzlau. 321. 399. 509; der Anſpruchsberechtigten an die, auf dem Grundſtücke des Handelsmannes Hahn in Granſee für die Wittwe Schulz eingetragenen Capitalien. 321. 403. 490; der Anſpruchsberechtigten an das, auf dem Grundſtücke des Formſtechers Wolff in Berlin für den Zimmergeſellen Zſchack eingetragene rückſtändige Kaufgeld. 321. 377. 438; der Anſpruchsberechtigten an 3, angeblich entwendeten Berliner Stadt-Obligationen. 322. 352. 399; des Friedrich Ludwig Heinrich Maximilian von Bohlen aus Rathenow, oder deſſen Erben. 322. 440. 599. 744. 902. 1038; des Schmidtgeſellen Barm aus Berlin in ſeiner Eheſcheidungsſache. 322. 403. 510; der Anſpruchsberechtigten an verſchiedene, dem Tuchfabrikanten Weber in Strausberg, der Handlung Nelcke in Salzwedel, den Schiffscapitain Bleickenſchen Eheleuten in Campen, dem Rittergutsbeſitzer von Arnim-Petznick und den Gebrüdern Zimmermann in Stolpe resp. geſtohlene, verbrannte und abhanden gekommene Staats-Schuldverſchreibungen. 329. 376. 439; der Anſpruchsberechtigten an ein, auf dem Grundſtücke des Lackirwaarenfabrikanten Wunderlich in Berlin für den Kaufmann Krichelsdorff aus der Obligation des Kaufmanns Huiremand eingetragenes Capital. 329. 353. 400; des Georg Wetzerich aus Zargelow durch das Gericht der 6. Diviſion zu Brandenburg. 336; der Anſpruchsberechtigten an die, für die Johann Lenzſchen Eheleute auf der Coloniſtenſtelle der Balkeſchen Eheleute in Langendamm eingetragene Forderungen. 340. 425. 530; des Huſaren Neuhoff aus Schwedt durch das Diviſions-Gericht zu Düſſeldorf. 344; des Füſiliers Loebel aus Berlin durch das Gouverments-Gericht zu Luxemburg. 345; der Anſpruchsberechtigten an die von dem Zimmergeſellen Mauch in Pritzwalk für die verehel. Wieſe geb. Arndt ausgeſtellte Obligation. 345. 424. 510; des Muskeliers Puzika aus Berlin durch das Gericht des 8. Armee-Corps zu Coblenz. 351; des Kaufmanns Jung in der Prozeßſache des Kaufmanns Poſſart in Berlin wider ihn. 352. 455. 553; des Oeconomen Bläſing in der Prozeßſache des Kaufmanns Hiller in Berlin wider ihn. 3[illegible] 436. 529; des Tabackshändlers Becker aus Berlin in ſeiner Eheſcheidungsſache. 358. 533. 744; des C. Liesen jun. aus Berlin in der Prozeßſache des Bank-Comtoirs zu S[illegible]

tin wider ihn. 367. 456. 553; des Oeconomen Buschby in der Prozeßsache des Oberamtmanns Richter wider ihn. 368. 455. 553; des Inhabers eines von Feßler und Steindorff in Berlin ausgestellten, von den Gebrüdern Lincke in Berlin attestirten, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 368; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem früher dem Gastwirth Meyer, jetzt dem Schmiedemeister Reich gehörigen Grundstücke in Groß-Berge für den Essigfabrikanten Gericke und den Butterhändler Schultze in Perleberg eingetragenen rückständigen Kaufgelder. 374. 439. 530; der Anspruchsberechtigten an 6 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Deputation zu Oranienburg eingetragen stehen. 385. 479. 576; der Anspruchsberechtigten an die, resp. für die Wittwe des Botenmeisters Schmidt auf dem Grundstück des Böttchermeisters Bauer in Potsdam, und für die Geschwister Heuser auf dem Großbürgergute des Großbürgers Heuser in Ketzin eingetragenen Capitalien. 386. 490. 598; der Anspruchsberechtigten an die resp. auf dem Grundstücke des Stellmachermeisters Becker in den Umgebungen von Berlin für die Forst- und Oeconomie-Deputation des Magistrats zu Berlin, und auf dem Grundstücke des Schlossermeisters Ohlenbostel daselbst für den Gutsbesitzer Grashoff eingetragenen Forderungen. 387. 425. 458; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem dem Legations-Rath von Arnim gehörigen Lehn-Rittergute Güstow, für Frau von Arnim, geb. Guischard, eingetragenen Forderungen. 387. 480. 576. 611. 632. 667; des Kaufmanns Reyher aus Neustadt Ew. in seiner Ehescheidungssache. 387. 578. 781; des Schiffers Bickerheim aus Saldernberg in seiner Ehescheidungssache. 388. 578. 781; des Gärtners Scherell und des Knechts Düngel aus Buckow durch die Kreisgericht-Deputation zu Rathenow. 394. 410. 421; des Glasermeisters Cummerow in der Prozeßsache des Kaufmanns Puff in Berlin wider ihn. 394; der Erben des Kaufmanns Heese aus Berlin. 394. 532. 674. 807. 965. 1098; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem dem Klempnermeister Fleischhacker, jetzt dem Kaufmann Jegler gehörigen Wohnhause in Wittstock, für Johann Friedrich Liebert eingetragenes Capital. 395; der Gläubiger des Tuchmachermeisters Horn in Brandenburg. 411; der Anspruchsberechtigten an 4 Capitalien, welche in den Hypothekenbüchern der Kreisgerichts-Commission zu Meyenburg eingetragen stehen. 411. 458. 531; des Anspruchsberechtigten an zwei für den Kaufmann Steulmann in Breslau angefertigte Pfandscheine der städtischen und der Königl. Bank zu Breslau. 411. 509. 622; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfsgerichtsboten u. Executors Bach in Perleberg. 412. 442. 501; des Füsiliers Loebel aus Berlin durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg. 418; des Lackirwaaren-Fabricanten Schüller aus Berlin oder dessen Erben. 418. 532. 699. 829. 991. 1121; des Kaufmanns Lesser in der Prozeßsache des Kaufmanns Salomon wider ihn. 422. 530. 642; des Obergerichts-Assessors Klatt aus Frauenhagen, des Bürgermeistersohnes Bardeleben aus Greifenberg, des Bauersohnes Kühn aus Gramzow und des Müllergesellen Spann aus Warnitz. 423. 577. 723. 875. 1009; des Füsiliers Palm aus Stülpe durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg. 431; des Kaufmanns Lesser in der Prozeßsache des Banquiers Moser in Berlin wider ihn. 431. 529. 641; des Müllergesellen Kort aus Groß-Lüben, des Käthnersohnes Schack aus Uenze und des Arbeitsmanns Zabel aus Stavenow durch das Kreisgericht zu Perleberg. 435. 529. 641; des Goldarbeiters Runge aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 440. 533. 653; des Arbeitsmanns Lenz aus Neu-Lietzegowicke in seiner Ehescheidungssache. 441. 533. 652; des Müllergesellen Weißmann aus Wölsickendorf in seiner Ehescheidungssache. 441. 534. 642; des Schuhmachers Hagen aus Steinfurth in seiner Ehescheidungssache. 441. 534. 652; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des vormaligen Hülfsboten Neuerburg in Alt-Landsberg, des vormaligen Kreisgerichtsboten und Executors Stichler daselbst, des Hülfsboten Meißner in Berlin und des vormaligen Hülfsboten Frisch in Trebbin. 441. 534. 642; der Nachlaß-Gläubiger des Kaufmanns und Gastwirths Trepatsch in Rathenow. 447; der Anspruchsberechtigten an die angeblich verbrannte, auf den Namen des Milch- und Backwaarenhändlers Kranepuhl in Berlin lautende Bank-Obligation. 447. 489. 530; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Bauergute der Bauer Bauer'schen Eheleute in Fern-Wühnsdorf für die Bauer Schmohl'schen Eheleute eingetragenen Uebergabegelder. 453. 500. 554. 651; des Gärtners Scharlock aus Charlottenburg in seiner Ehescheidungssache. 453. 533. 652; des Obergefreiten Richter aus Neu-Brandenburg durch das Gericht des 3. Armee-Corps zu Berlin. 464; des ehemaligen Intendantur-Secretairs Mewe aus Stargard und des Knechts Schmidt aus Zartzig durch das Stadtgericht zu Berlin. 465. 442. 650; des Inhabers zweier, angeblich dem Mechaniker Frank in Berlin gestohlener Wechsel. 465; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem früher Schiffer Geiseler'schen Halbbüdnergute in Malz für den Altsitzer Schulz eingetragen gewesenes Capital. 465; des Goldarbeiters Schmidt aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 467. 554. 653; des Dragoners Günther aus Potsdam durch das Divisions-Gericht der Garde-Cavallerie-Division zu Berlin. 475; des Inhabers eines von dem Rentier Herzog auf Oscar Wispel in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Wechsels. 475; des Inhabers eines von den Kaufleuten Albert und Julius Hülsenbusch in Barmen auf den Kaufmann May in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Wechsels. 476; der Anspruchsbrechtigten an die, anonym an die Kreisgerichts-Commission zu Mühlberg angeblich zur theilweisen Deckung einer Entwendung aus einem Geldbriefe des Sattlers Krinis in Mühlberg an die Handlung B. Burchard und Söhne in Berlin. 476; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des früheren Gerichtsdieners und Executors Mitzscherling in Wriezen. 476. 511. 555; des Inhabers eines von Ehrhardt & Sommerfeldt auf J. D. Reinicke Nachfolger, S. R. Körner in Spandau gezogenen, mit dem Blanco-Giro des Louis Simon versehenen Prima-Wechsels. 489; der Ehefrau des Particuliers Holbrocke aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 492. 578. 709; der Anspruchsberechtigten an das, im Besitze des Friedrich Buchwald und Genossen befindliche sog. Elsbuschgrundstück zu Blankenfelde. 498; der Anspruchsberechtigten an 4 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Wriezen eingetragen stehen. 500. 576. 696; des Inhabers von drei, von W. Loewenstein, resp. von L. M. Rosenthal in Berlin ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Wechsel. 505; der Ehefrau des Hutmachergesellen Schubert aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 511. 626. 745; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Auctions-Commissars Kühn in Biesenthal. 511. 600. 699; der Anspruchs-

berechtigten an eine, von dem Königl. Bank-Comtoir zu Königsberg i. Pr. dem Kaufmann Sarowy daselbst ausgestellte, angeblich verloren gegangene Anweisung. 521; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem früher Schneidermeister Melzert-, jetzt Handelsmann Schwarzburger'schen Grundstücke in Zossen für den Tischlermeister Selchow eingetragenes Capital. 521. 598. 722; des Webermeisters Junker aus Dahme in seiner Ehescheidungssache. 522. 627. 745; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Stadtgerichts-Executors Szonn in Berlin. 526. 555. 617; des Restaurateurs Heinrich aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Sperber wider ihn. 540. 642. 761; der Schiffer Hoppe'schen Eheleute aus Oderberg durch das Stadtgericht zu Berlin. 541; der Anspruchsberechtigten an die auf dem Colonistengrundstücke des Maurers Schulze in Frankenmühle für die Colonist Simon'schen Eheleute, die unverehelichte Simon und den Soldaten Simon eingetragenen Forderungen. 541. 622. 742; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen der Gerichtsboten Olivier, Witte, Iffland und Herold in Berlin. 541. 653. 764; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Schiffers Schulze in Beeskow für den Dienstknecht Zach in Schneeberg eingetragenes Capital. 554. 611. 762; des Inhabers eines, von Hilliger u. Klingner auf Oscar Kroll in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 570; des Kaufmanns Mosebach und des Maurermeisters Mosebach in der Prozeßsache der Direction des Gewerbe-Cassen-Vereins zu Berlin wider sie. 585. 674. 777; der Anspruchsberechtigten an einen, angeblich verloren gegangenen, vom Königl. Haupt-Bank-Directorium zu Berlin ausgestellten Depositalschein über ein, mit den Namen Kriegsrath Mestag und Stadtgerichts-Archivar Schulz versehenes Paquet. 585. 651. 722; der Anspruchsberechtigten an 8 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Berlin eingetragen stehen. 586. 697. 827. 862. 893. 911; des Schmiedegesellen Geyer aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 587. 676. 781; des Kaufmanns Müller aus Mittenwalde in seiner Ehescheidungssache. 588. 676. 781; des Pantoffelmachers Bohm aus Prenzlau in seiner Ehescheidungssache. 588. 676. 781; des Sohnes des Gutspächters Schulze aus Petkus, oder dessen Erben. 593. 723. 874. 1010; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Bauergute des Bauers Struck in Saalow für die Geschwister Buhr eingetragenen Capitalien. 593. 674. 779; der Gläubiger des Kaufmanns Junot in Brandenburg. 597. 870. 893. 982; der Anspruchsberechtigten an ein, für den Mühlenbesitzer Münchhoff in Hellmühle auf dem Lehnschulzengute zu Closterdorf eingetragenes Darlehn. 599. 698. 807; des Ulanen Lezius aus Flemminghof durch das Divisions-Gericht der Garde-Cavallerie-Division zu Berlin. 610; des Arbeitsmannes Barth durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 611. 695. 795; des Inhabers eines, von Kosel frères zu Luneville auf W. Eichenberg in Potsdam gezogenen, von H. E. Plant in Berlin an Carl Sprotte in Potsdam girirten, angeblich verloren gegangenen Wechsels. 611; des Schiffers Ukert aus Fichtwerder in der Prozeßsache des Tischlermeisters Patzke in Berlin wider ihn. 612. 695. 797; der Anspruchsberechtigten an die, resp. der verw. Dr. Ebel in Königsberg i. Pr., dem Vollhüfner Eggebrecht in Lützow und der Pfarrkirchen-Casse zu Schwetakowo verloren gegangenen, verbrannten und entwendeten Staatsschuldscheine. 612. 673. 743. 806; des Kaufmanns Hagist in der Prozeßsache der Kaufleute Holzmann u. Meißner in Berlin wider ihn. 616. 806. 1008; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke der Pensions-Zuschußcasse der Berliner Schutzmannschaft zu Rummelsburg für den Director Irvine in London eingetragenes Capital. 623. 743. 852; der Erben der verebel. Buchdrucker Wannecke und des Stellmachergesellen Arend in Berlin. 632. 779. 926. 1075; der Anspruchsberechtigten an die, auf dem Kossäthengute des Kossäthen Jesse in Mittelhorst für Wilhelm Jesse eingetragenen Forderungen. 632. 744. 828; des Schuhmachergesellen Milcke und des Zimmergesellen Leonhardt aus Berlin, oder deren Erben. 633. 780. 927. 1074; der Ehefrau des Färbermeisters Jaeger aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 633. 745. 830; des Bäckermeisters Keymling aus Potsdam in seiner Ehescheidungssache. 633. 928; der Gläubiger des Kaufmanns Winkler in Wildau. 638; der Inhaber dreier, vom Handlungshause Dieke u. Co. in Schwelm zur Post gegebenen, angeblich verloren gegangenen Wechsel. 639; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfsboten und Executors Bourquet in Spandau. 639. 676. 724; des Militair-Bäckers Münning aus Cöslin durch das Divisions-Gericht der 2. Garde-Infanterie-Division zu Berlin. 650; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Victualienhändler Pritzkow-, früher Bierschänker Targon'schen Grundstücke in Berlin für die Kaufleute Roscher u. Henckel eingetragenes, auf die Wittwe Becker übergegangenes Capital. 650. 696. 744; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke des Eigenthümers Schultz in Pyrow für den Altsitzer Poralh in Bresch eingetragenes Capital. 651. 742. 853; der Anspruchsberechtigten an die, resp. auf dem Fischer-Kossäthengute Nr. 2 in Schmöckwitz für den Schneidermeister Benecke in Berlin, und auf dem Wohnhause Nr. 117 in Cöpenick für den Erbpächter Partenheimer in Glienecke eingetragenen Capitalien. 667. 763. 853; der Anspruchsberechtigten an eine, von dem Haupt-Bank-Directorium auf den Namen des Hauptmanns und Compagnieführers von Olszewski in Stettin ausgestellte, angeblich verloren gegangene Bank-Obligation. 668. 696. 742; der Anspruchsberechtigten an 3 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Brandenburg eingetragen stehen. 682. 778. 878; des Kaufmanns Lübeck, aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Beermann daselbst wider ihn. 691. 777. 873; der Anspruchsberechtigten an die, resp. dem Oberprediger Meißner in Bojanowo, der Kirchen-Casse daselbst und dem Fräulein Wittenberg in Königsberg i. Pr. angeblich verbrannten, und dem Oberamtmann Meyer in Ueß angeblich verloren gegangenen Staatsschuld-Verschreibungen. 691. 1073; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke der Wittwe Gliese geb. Reithardt in Berlin für die Wittwe Gliese in Görzig, den Schäfer Gliese in Alt-Friedland und den Schäfer Gliese in Münchehofe eingetragenes Capital. 692. 743. 806; des Knopffabrikanten Kuntze aus Berlin in der Prozeßsache der Kaufleute Traun und Meyer in Hamburg wider ihn. 705. 777. 874; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Büdners Schönefeld in Wachow für den Mühlenbesitzer Burghagen in Nauen eingetragenes Capital. 705. 779. 901; der Anspruchsberechtigten an eine, auf dem Grundstück der Schneider Müller'schen Eheleute in Wilsnack für den Diaconus Lemnitzer eingetragene Forderung.

705. 779. 901; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstück des Hotelbesitzers Mühling in Berlin für den minderjährigen Sauft eingetragenes Capital. 706. 778. 901. 936. 957. 983; der Gläubiger des Kaufmanns Thiele in Luckenwalde. 714; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des früheren Deposital-Rendanten und Sportelreceptors Mühlbach in Mittenwalde und des Kreisgerichtsboten Eberst in Berlin. 715; des Kaufmanns Lüdecke aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns und Weinhändlers Kühn daselbst wider ihn. 721. 816. 924; des Rittergutsbesitzers von Bojanowski aus Ernestinenhof in der Prozeßsache der Kaufleute Müller und Baumann in Berlin wider ihn. 722. 816. 923; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des früheren Gerichtsboten und Executors Kaeselitz in Belzig. 724. 763. 808; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Rechnungsraths Dittmann in Neu-Ruppin. 724. 818. 928; des Ulanen Mack aus Madel durch das Gericht der 16. Division zu Trier. 735; der Gläubiger des Kaufmanns Schulz in Havelberg. 738; des Tabacksfabrikanten Strecker in Röbel durch die Kreisgerichts-Commission zu Lychen. 752. 774. 796; des Kaufmanns Thomas aus Berlin in der Prozeßsache der Kaufleute Seemann u. Sommerfeld daselbst wider ihn. 753. 825. 948; des Lieutenants Witte in der Prozeßsache des Klempnermeisters Albrecht in Berlin wider ihn. 753. 825. 947; des Tischlermeisters Grießler aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 753. 830. 950; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Cautionen des Hülfsboten und Hülfsexecutors Muchow in Joachimsthal und Drewes in Schwedt. 753. 829. 949; des Particuliers, früheren Kämmerei-Inspectors Siebenbürger in der Prozeßsache des Particuliers Goldschmidt in Breslau wider ihn und die Miterben seiner Ehefrau. 759. 849. 947; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstück des Schankwirths Christoph Jaenicke in Berlin für den Schankwirth Gottlieb Jaenicke eingetragenes Capital. 762. 826. 900; des Tischlermeisters Wildelau aus Alt-Landsberg in seiner Ehescheidungssache. 763. 854. 950; des Arbeitsmannes Götting aus Kerkow in seiner Ehescheidungssache. 774. 854. 950; des Gutsbesitzers Mopck aus Berlin in der Prozeßsache des Oeconomen Lentz wider ihn. 787. 874; der Eigenthums-Prätendenten auf die im Besitze des Tischlermeisters Reinebeck befindliche Käthnerstelle in Kletzke. 787. 875. 990; des Zimmerpoliers Bollendorf aus Charlottenburg, oder dessen Erben. 788. 927. 1074; der Reservisten Schön und Reinicke aus Prißwalk durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 796; der Handelsfrau Eger aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Renisch wider sie. 797. 874. 969. der Anspruchsberechtigten an die, auf der früher der verehel. Kellnick, jetzt den Schmahlschen Eheleuten gehörigen Colonistenstelle in Lebbin für die Altsitzer Schulzschen Eheleute in Lebbin eingetragenen Restkaufgelder. 797. 876. 990; des Handlungs-Commis Hoffmann aus Baruth, des Studenten Colditz aus Jüterbogk und des Schönfärbers Emisch aus Luckenwalde durch das Kreisgericht zu Jüterbogk. 803. 873. 969; des Schuhmachergesellen Jayte aus Tommice durch das Kreisgericht zu Krotoschin. 803; des Stellmachermeisters Schmidt aus Birnbaum in seiner Ehescheidungssache. 808. 902. 1011; der Burschen Rahn, Hackbusch und Picht, resp. aus Zaatzke, Wittstock und Prißwalk durch das Kreisgericht zu Wittstock. 815. 899. 988; des Schaffners Grundt aus Wittstock und anderer Militairpflichtiger durch das Kreisgericht zu Wittstock. 815. 899. 988; der Gläubiger des Dampfmühlenbesitzers Engel in Passow. 816. 852. 1001; des Kaufmanns Levy aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Selowsky in Magdeburg wider ihn. 817. 900. 1007; des Kaufmanns Saloszinsky junior in der Prozeßsache des Hofspediteurs Fischer in Berlin wider ihn. 817. 900. 1007; den Anspruchsberechtigten an die, auf dem Bauerngute Nr. 1. in Friedrichswalde für die Förderschen Kinder und resp. auf dem Bauerngute Nr. 4. daselbst für den Webergesellen Becker eingetragenen Forderungen. 817. 854. 901; der Anspruchsberechtigten an 5 Capitalien, welche aus verloren gegangenen Documenten in den Hypothekenbüchern des Kreisgerichts zu Spandau eingetragen stehen. 828. 924. 1038; der Anspruchsberechtigten an die, resp. auf dem Grundstücke des Gutsbesitzers Jaeger in Bretz für den Torfmeister Otto, und auf dem Rittergute Markee, dem Herrn von Bredow gehörig, für den Rittergutsbesitzer von Knoblauch auf Zerchesar eingetragener Capitalien. 829. 925. 1037. 1064. 1092. 1108; des früheren Kaufmanns, zuletzt Spritzenmannes Kühne aus Angermünde und anderer ausgetretener Militairpflichtigen durch das Kreisgericht zu Angermünde. 838. 945. 1055; der Anspruchsberechtigten an die, auf der Büdnerstelle Nr. 19. zu Haegermühl für den Büdner Wäcker und dessen Ehefrau, geb. Städe, eingetragenen Forderungen. 846. 947. 1057; des Inhabers zweier von Simon Louky in Berlin auf den Baumeister Pleimer in Barmen ausgestellten, angeblich verloren gegangener Wechsel. 862; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsdieners und Executors Westphal in Angermünde. 864. 949. 1058; des Schuhmachergesellen Schubowius durch das Kreisgericht zu Templin. 870. 893. 909; des Inhabers eines, von J. L. de Ball & Comp. auf Theodor Andreae in Berlin gezogenen, an die Ordre der Gebrüder Molenaar zahlbaren, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 870; der Inhaber von 6, von den Gebrüdern Benecke in Berlin ausgestellten, angeblich verloren gegangenen Wechsel. 882; der Erben des Sattlergesellen Moeller, der Wittwe Kernemann, des Commis Baer, des Invaliden Willner und der verehel. Restaurateur Kauffmann aus Berlin. 883. 1008; des Geometers Heegewaldt aus Potsdam, oder dessen Erben. 884. 1010; des Commissionairs Genrich aus Brandenburg in seiner Ehescheidungssache. 884. 970. 1076; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Kastellans Gebecke in Berlin. 894. 928. 970; des Fleischers Holzmann aus Manschnow in seiner Ehescheidungssache. 895. 970. 1059; des Bäckergesellen Weiner aus Armenruh durch das Kreisgericht zu Templin. 909. 935. 956; des von Radewitz aus Potsdam in der Prozeßsache des Partikulier Bürmann daselbst wider ihn. 910. 1001. 1098; des Rittergutsbesitzers Krocher in der Prozeßsache des Schlächtermeisters Reindorf in Berlin wider ihn. 910. 989. 1073; der Anspruchsberechtigten an den angeblich gestohlenen Versicherungsschein der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft über das Leben des Kaufmanns Matzdorf in Benthen. 910. 970. 1039; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke Nr. 4. zu Rathsdorf für Ludwig Thürnagel eingetragenes Capital. 910. 989. 1100; des Müllergesellen Weißmann aus Wölsickendorf in seiner Ehescheidungssache. 912. 991. 1075; des Unteroffiziers Latus aus Berlin durch das Commandantur-Gericht zu Saarlouis. 919; des Lieutenants a. D. von Radewitz in der Prozeßsache des Rentiers Hoffmann in Berlin wider ihn. 919. 989. 1073; der Gläubiger des Klempnermeisters und Herbergswirths Loh-

meyer in Gramzow. 919; des Grafen zu Bentheim-Tecklenburg-Rheda in der Prozeßsache des Fleischwaarenhändlers Keßler in Berlin wider ihn. 924. 1007. 1120; der Anspruchsberechtigten an eine auf dem früher Sattler Reinholz jetzt Uhrmacher Andrée'schen Grundstücke in Angermünde für den Kaufmann Penzlin eingetragene Forderung. 925. 1009. 1099; der Anspruchsberechtigten an ein auf den Grundstücken des Schmiedemeisters Kelch in Zossen aus den Obligationen der Garnwebermstr. Wilhelm'schen Eheleute für den Bürger Zitze eingetragenes Kapital. 925. 1008. 1121; der Erben des Oberst-Lieutenants von Wietstruck auf Berlitt, der verwittweten Stabschirurgus Gericke und des Todtengräbers Kampf in Neu-Ruppin. 926. 1075; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Hülfsboten Lorentz in Rathenow. 928. 971. 1011; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des ehemaligen Hülfsboten Scheibig in Belzig. 928. 971. 1011; der Anspruchsberechtigten an verschiedene, auf den Rittergütern Rhinow und Kietz, dem Rittergutsbesitzer von der Hagen gehörig, eingetragenen Capitalien. 936. 1038. 1143; des Kaufmanns Salosznski aus Berlin in der Proßsache der Kaufleute Schramke und Tiebel in Sommerfeldt wider ihn. 941. 1037. 1121; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Stadtgerichts-Executors Tesch in Berlin. 942. 971. 1010; der Militairpflichtigen Wittig aus Braedickow und Genossen durch das Kreisgericht zu Brandenburg. 946. 1055. 1140; des Knechts Meier aus Lenzen und anderer Militairpflichtigen durch das Kreisgericht zu Perleberg. 946. 1054. 1140; der Anspruchsberechtigten an die, resp. auf den Rittergütern Hohennauen und Wasserfuppe, den Lieutenant von der Hagen gehörig, und auf dem Rittergute Bürsche, dem Lieutenant Briesen gehörig, für den Rittergutsbesitzer von Knoblauch eingetragenen Capitalien. 948. 1057. 1144; der Anspruchsberechtigten an die für den minorennen Schaeffer in Uenze auf dem Kossäthenhofe der verehelichten Finschow in Uenze eingetragenen Restkaufgelder. 948. 1058. 1145; der Anspruchsberechtigten an die Caution des Auctionators Lüdecke in Wittstock. 949. 1058. 1146; des Reservisten Kurz aus Wittstock durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 956; des Knechts Koeppen aus Zerwelin und anderer Militairpflichtigen durch das Kreisgericht zu Templin. 956. 1056. 1141; der Anspruchsberechtigen an den von der General-Staats-Kasse zu Berlin über die Caution des Gerichtsboten und Executors Scholz in Raudten ausgestellten Cautions-Empfangsschein. 957. 991. 1039; der Militairpflichtigen Deichmann aus Himmelpfort und Genossen durch das Kreisgericht zu Templin. 963. 1051. 1137; des früheren Lieutenants von Radowitz in der Prozeßsache der Wittwe Meyer in Berlin wider ihn. 964; der Anspruchsberechtigen an einen, der Frau Oberamtmann Körner von der Preußischen Haupt-Bank-Direction ausgestellten Depositalschein. 965. 990. 1017; der Erben des Feldwebels Nietzhold aus Potsdam, des Müllers Hering und des Arbeiters Steinhausen aus Potsdam. 966. 1100; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des ehemaligen Hülfs-Executors Dahms in Spandau. 966. 991. 1040; des ehemaligen Kaufmanns Büsing aus Straßburg in seiner Ehescheidungssache. 970. 1076; des Schiffseigenthümers Affig aus Filehne in der Prozeßsache des Rentiers Hahn in Neustadt E.-W. wider ihn. 982. 1086; des Indabers eines, von F. Weber auf Frau Weber in Berlin gezogenen, angeblich verloren gegangenen Prima-Wechsels. 983; des Schiffsknechts Schley aus Damm-Haft in der Prozeßsache der unverehelichten Drämel in Zaeckerick wider ihn. 985; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Köppen'schen Bauergute in Fern-Mühnsdorf für den Colonisten Fährmann in Neuhof eingetragenes Capital. 990. 1074; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Büreau-Assistenten Schmidt in Oderberg. 991. 1076; des Maurergesellen Schlotterbeck aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 992. 1076; des Musketiers Breitenfeldt aus Berlin durch das Gericht der 6. Division zu Brandenburg. 1001; des Buchbinders Friedrich aus Berlin, oder dessen Erben. 1019. 1142; der Erben der unverehelichten Tobe, der Wittwe Wolff und der verehelichten Seidenwirkermeister Delavier in Berlin. 1020. 1143; der Anspruchsberechtigten an das auf dem Grundstücke des Werkzeug-Fabricanten Baltzer in Berlin für die Geschwister Küster eingetragene Muttergut. 1020. 1057. 1100; der Anspruchsberechtigen an ein, auf dem Giese'schen Zweihüfnerhofe in Kolrep für den Altsitzer Hindenburg eingetragenes Capital. 1020. 1108; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichts-Hülfsboten und Executor Kose in Jüterbogk. 1021. 1101; des Rittergutsbesitzers Kröcher in der Prozeßsache des Zimmermeisters Born in Berlin wider ihn. 1027. 1099; der Anspruchsberechtigten an ein, auf den Grundstücken des Büdners Beitz in Alt-Grimnitz für die verehelichte Töpfergeselle Krone geb. Beitz eingetragenes Capital. 1027. 1099; des Füsiliers Masche aus Neu-Wuschewier durch das Gouvernements-Gericht zu Luxemburg. 1037; des Gärtners Martin aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1040. 1151; des Colonistensohnes Böttcher aus Neu-Barnim durch das Kreisgericht zu Wriezen. 1046. 1137; der Gürtlermeister Redlich und Donevan in der Prozeßsache des Kaufmanns Siegfriedt in Berlin wider sie. 1046. 1121. der Militairpflichtigen Domack und Genossen durch das Kreisgericht zu Potsdam. 1053. 1097. 1139; der Erben der in Prenzlau verstorbenen Wirthschafterin, unverehelichten Görler. 1058; des Militairsträflings Zehlke aus Rapshagen durch das Commandantur-Gericht zu Spandau. 1063; des Kaufmanns Salosznsky jun. in der Prozeßsache der Kaufleute und Fabrikbesitzer Harkort und Gravemann in Wetter wider ihn. 1064. 1142; der unverehelichten Erdmann aus Brüssow und des Schneidergesellen Minks aus Schönwerder oder deren Erben. 1064; Ehefrau des Schuhmachermeisters Pickmann aus Berlin in ihrer Ehescheidungssache. 1065. 1151; der Anspruchsberechtigten an die Amts-Caution des Gerichtsdieners und Executors Nähring in Wriezen 1065. 1101. 1151; des Kaufmanns Meyer aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Pohl daselbst wider ihn. 1070; der Anspruchsberechtigten an die, dem Bäckermeister Jacquel in Berlin angeblich verloren gegangenen Berlin-Hamburger Eisenbahn-Stamm-Actien. 1071. 1145; der Geschwister Reeder aus Göricke, des Schneidergesellen Strenge aus Dölln und des Kaufmanns Buchholz aus Wittstock oder deren Erben. 1083; der Militairpflichtigen Boaß oder Boas und Genossen aus Berlin durch das Stadtgericht daselbst. 1084. 1147; des Kaufmanns Schmidt, früher in Mainz, in der Prozeßsache des Kaufmanns Weiße in Berlin wider ihn. 1085; des Kaufmanns Janninger aus Berlin in der Prozeßsache des Kaufmanns Zöllner daselbst wider ihn. 1085; der Erben des Färbermeisters Mackeldey in Gerswalde. 1086; der Anspruchsberechtigten an ein, auf dem Grundstücke des Kaufmanns Guhrauer in Berlin für den Lehrer Desmarets

eingetragenes Capital. 1086; der Anspruchsberechtigten an die, angeblich dem Stubenmaler Laske entwendeten Berliner Stadt-Obligationen. 1086. 1145; des Tabackshändlers Schöckel aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1087. der Anspruchsberechtigten an die, resp. für den Handelsmann Fink in Burow auf dem Grundstücke der Arbeiter Hilgert'schen Eheleute daselbst und auf dem früher dem Bäcker und Büdner Stein, jetzt dem Gutsbesitzer Schall gehörigen Grundstücke in Menz für den Lehnschulzen Voß in Dierberg eingetragenen Capitalien. 1092; der Erben des pensionirten Geheimen Secretairs Leger in Berlin. 1092. 1142; der Militairpflichtigen, Schmidt Schellpfeffer aus Wriezen und Genossen durch das Kreisgericht zu Wriezen. 1107; des Kaufmanns Schwarzlose aus Berlin in der Prozeßsache des Eigenthümers Waßmann daselbst wider ihn. 1108; des Tischlers Ritschler, genannt Gauert aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1109; des Schieferdeckers Jaap aus Papenbruch in seiner Ehescheidungssache 1110; der Anspruchsberechtigten an einen, angeblich verloren gegangenen Depositalschein des Haupt-Bank-Directorii zu Berlin über ein mit dem Namen des Grafen Vitzthum überschriebenes Packet. 1122; der Anspruchsberechtigten an den, von der General-Staats-Casse über die Amts-Caution des Steuer-Receptors Goldammer in Carlsruh ausgestellten Amts-Cautions-Empfangschein. 1122; des Restaurateurs Siebelist aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1122; des Grenadiers Brasse aus Berlin durch das Gericht der fünften Division zu Frankfurt a. O. 1133; der Anspruchsberechtigten an ein auf dem Grundstücke des Halbbauers Terer in Groß-Lüben für Anna Dorothea Terer, jetzt verehelichten Schmiedemeister Holz in Groß-Beuster eingetragenes Capital. 1150; des Kaufmanns Palmié aus Berlin in seiner Ehescheidungssache. 1151; des Kaufmanns Kaufmann aus Berlin in der Prozeßsache des Agenten Werner wider ihn. 1159.

W.

Wachstuch-Fabriken: des Fabrikanten Rautenberg in Potsdam. 921.

Walzwerke: des Fabrikbesitzers Borchert in Berlin. 306.

Wanderbücher, gestohlen: des Bäckergef. Anton aus Burg. 663; des Böttchergesellen Belger aus Wittenberg. 691.

Wanderbücher, verlorne: des Maurergesellen Gottschling aus Wolfsdorf. 230; des Drechlergef. Steinemann. 328; des Schneidergesellen Tresselt aus Breitenbach. 759; des Bäckergesellen Oelze aus Eitzum. 787; des Schlächtergesellen Herster aus Geitheim. 803; des Schlossergesellen Guth aus Wurzen. 845; des Schneidergesellen Preiß aus Rosenberg. 1036; des Schuhmachergesellen Fassig aus Leepa. 1046; des Schlossergesellen Anderseck aus Liegnitz. 1063.

Wanderpässe, gestohlene: des Müllergesellen Jacobi aus Harmelsdorf. 247; des Fleischergesellen Riegert aus Pillkallen. 845; des Bürstenmachers Kühn aus Cottbus. 897.

Wanderpässe, verlorene: des Schuhmachergesellen Thomas aus Berlin. 10; des Schuhmachergesellen Bösch aus Wittstock. 34; des Bäckergesellen Kilian aus Kunern. 55; des Webergesellen Schulz aus Schmiegel. 121; des Schneidergesellen Böttcher aus Stargard. 127; des Müllergesellen Göbel aus Frankowo. 328; des Hutmachergesellen Werner aus Neu-Levin. 367; des Schuhmachergesellen Liebherr aus Berlin. 509; des Schmiedegesellen Hertwig aus Lichtenwaldau. 521; des Bäckergesellen Riecks aus Nieheim. 569; des Bäckergesellen Meurmann aus Danzig. 714; des Fleischergesellen Groß aus Mognitz. 752; des Brauergehülfen Starke aus Reichenbach. 786; des Webergesellen Müller aus Zeitz. 870; des Schneidergesellen Pempelmann aus Bielefeld. 981.

Warnungen: des Gastwirths Lindenberg in Seelow, auf seinen Namen seinem Sohn, den Schmidt Otto Lindenberg, etwas zu borgen. 58; des Christian Ebel in Müncheberg, seiner Ehefrau etwas zu borgen. 478. 508; des J. C. Doering, seiner in Kerstenbruch lebenden Frau Geld zu borgen. 1050.

Wasserhebemaschinen, nicht Dampfmaschinen: des Torfhändlers Kindel in Fohrde. 432; des Torfgräbereibesitzers Schulz in Brandenburg. 476.

Wechsel, s. **Vorladungen.**

Wohnungs-Anzeigen: des Rechts-Anwalts, Justiz-Raths Stölpel in Potsdam. 196. 218; des Rechts-Anwalts und Notars, Dr. Moßner in Luckenwalde. 212; des Rechts-Anwalts und Notars Stubenrauch in Berlin. 420.

Z.

Ziegelei-Anlagen: des Ziegeleibesitzers Kestner in Heegermühle 56; des Kossäthen Krause in Velten. 56; des Bauers Häuser in Radewege. 97; des Bauers Gollin in Gandenitz. 195; des Mühlenmeisters Müller in Heegermühle. 195; des Ziegeleibesitzers Borgfeldt bei Birkenwerder. 235; des Zieglermeisters Müller in Velten. 258; des Zieglermeisters Jürgens in Grauser. 258; der Bauer-Wittwe Dietrich in Brielow. 278; des Kaufmanns Herzog in Bergbrück. 298; des Kaufmanns Fritze in Werder. 346; des Kaufmanns Frey in Buchholz. 372; des Ziegeleipächters Gliese in Hennickendorf. 371; des Oeconomen Fredrich in Brielow. 388; des Maurermeisters Schwarzkopf in Buchholz. 396; des Lehnschulzen Arndt in Clausdorf. 419; des Zimmermeisters Sittel in Braedikow 419; des Ziegeleipächters Borgfeldt in Stolpe. 476; des Bauers Dummersdorf in Lütgendorf. 506; des Ziegelei- und Schulzengutsbesitzers Gantzer in Pewesin. 526; der Gutsherrschaft zu Arendsee. 570; des Amtmanns Zieten in Alt-Ruppin. 588; der Wittwe des Raths-Maurermeisters Bredow in Mühlenbeck. 618; in Bruchhagen. 618; des Gutsbesitzers Pistor in Blindow. 635; des Hüfners Röthe in Rettgendorf. 635; des Schiffsbaumeisters Erpel in Diensdorf. 635; des Gutsbesitzers Reimer in Seeburg. 706; des Oeconomen Hartwig bei Döberitz. 755; des Eigenthümers Kallies in Groß-Barnim. 775; des Gutsbesitzers Wollank in Pankow. 804; des Ziegeleibesitzers Räckling in Werder. 809; des Gastwirths Neidhold in Zossen. 840; des Ackerbürgers Treue in Straußberg. 848; der Herren Rauch und Kayser bei Velten. 850; des Ziegeleibesitzers Kalisch in Freienwalde a. O. 871; des Baumeisters Hoffmann in Callinchen. 1049; des Banquiers Kuczynsky in Clausdorf. 1117; des Zieglermstrs. Kettlitz in Töpchin. 1117.

Zündwaaren-Fabriken des Kürschnermeisters Schönchen in Beeskow. 28; des Kaufmanns Zeck in Wusterhausen a. D. 967.

Potsdam, gedruckt in der A. W. Hayn'schen Buchdruckerei.

Digitized by Google

Digitized by Google

Stanford University Libraries
3 6105 014 683 283
JS7
G3P6
1861

DATE DUE

Digitized by Google

Digitized by Google